

Sammlung
der
Verordnungen und Ausschreiben
welche
für sämmtliche Provinzen
des
Hannoverschen Staats,
jedoch
was den Calenbergischen, Lüneburgischen, und Bremen- und Verdenschen Theil betrifft, seit dem Schlusse der in denselben vorhandenen Gesetzsammlungen
bis zur Zeit der feindlichen Usurpation
ergangen sind.

Mit Genehmigung des Königl. Cabinets-Ministerii
herausgegeben
von

Ernst Spangenberg,
Dr. beider Rechte und Königl. Großbritannisch - Hannoverschem Hof - und Canzley - Rathe
in der Justiz-Canzley zu Zelle.

Zweyter Theil,
die Jahre 1760 bis 1779 enthaltend.

Hannover,
in der Hahnschen Hof-Buchhandlung.
1820.

Vorrede.

Um einigen Besorgnissen, daß diese Sammlung nicht vollendet werden möge, zu begegnen, bemerke ich, daß durch höhere Unterstützung die Kosten größtentheils gedeckt worden sind, und also nicht zu besorgen ist, daß dieserhalb der weitere Abdruck ins Stocken gerathen könne.

In Bezug auf die, in der mir so eben zu Gesicht gekommenen Recension des ersten Bandes (Jenaer Litteraturzeitung 1820. nro. 43. 44.), geäußerten Wünsche, und enthaltenen Ausstellungen, erlaube ich mir, folgendes hinzuzufügen:

1. Wird gewünscht, daß die in den einzelnen frühern Corporibus fehlenden Verordnungen, in dem Supplement-Bande nachgeliefert werden mögten. Solches zu thun, ist stets meine Absicht gewesen; jedoch nur in Hinsicht derjenigen Verfügungen, welche wirklich noch Gültigkeit haben; in Betreff der temporairen kann aber solches nicht geschehen, da ich nur den practischen Gesichtspunct vor Augen haben muß.

2. Daß mittelst eines Nachtrags zu dem, dem ersten Bande vorgesetzten, chronologischen Verzeichnisse der in den ältern Corporibus constitutionum enthaltenden Verfügungen, bemerkt werden möge, welche derselben auch im Lauenburgischen und dem Lande Hadeln Gültigkeit haben, so wie auch, daß

††

die in den ältern Sammlungen fehlenden Verfügungen angegeben werden mögten. Das erste konnte deshalb nicht geschehen, weil in dem Supplement=Bande die frühern Lauenburgischen und Hadelnschen Verordnungen besonders enthalten seyn und gleichsam ein für sich bestehendes, mit einem besondern Titelblatte auf= serdem zu begleitendes Corpus constitutionum bilden sollen, welches jeder, den bloß die Lauenburgischen oder Hadelnschen Verordnungen interessiren, statt des Lüneburgischen, Calenbergischen oder Bremen= und Verdenschen Corporis constitutionum, meiner Sammlung als ersten Band vorsetzen könne, um ebenfalls für seine Provinz ein vollständiges Corpus constitutionum vom Anfang an bis 1811, zu erhalten, ohne daß er nöthig habe, sich die übrigen Corpora constitutionum, die sich nicht auf seine Provinz beziehen, anzuschaffen. Die in den ältern Corporibus constitutionum fehlenden temporairen Verordnungen konnten aber, wegen Festhaltung des practischen Zwecks nicht angegeben werden. Hierdurch wird also auch gewiß der Vorwurf entfernt, als verspreche der Titel ein Mehreres, als gegeben werde, denn dieser Vorwurf müßte denn in gleicher Maaße die ältern Corpora constitutionum treffen.

3. Daß die in der Vorrede des ersten Bandes S. XII. gegebenen Regeln über den Gebrauch der Sammlung detaillirter anzugeben seyen. Dieses konnte nicht füglich geschehen, weil hiezu tiefliegende, aus der Verfassung einer jeden Provinz zu schöpfende historische Hülfsmittel zu Rathe zu ziehen sind, die selten ein allgemeines Resultat geben. Häufig ist die Anwendung einer Verordnung in einer gegebenen Provinz wegen Ansprüche der Landschaften streitig, und dergl. mehr. Man mußte sich daher begnügen, nur Grundzüge im allgemeinen anzugeben; und dieses um so mehr, als bey jeder practisch noch gültigen Verordnung, und besonders, wo es zweifelhaft seyn konnte, nach vorgängig eingezogener Erkundigung, gesagt ist, für welche Landestheile sie gültig sey oder nicht. Sind hiebey Irrthümer eingeflossen, so liegt dieses mehr in der Natur der Sache, und in dem oben angedeuteten Verhältnisse, als in meiner Sorgfalt, und kann solches eine auf historischem Wege zu begründende Berichtigung nicht ausschließen.

4. Wird gerügt, daß mehrere Verfügungen übersehen sind, und es wird eine Liste derselben gegeben, die jedoch selbst noch nicht für vollständig ausgegeben wird. Absolute Vollständigkeit in Betreff der temporairen Verfügungen, die größtentheils handschriftlich abgelassen sind, und die durch Hinzufügung der an einzelne Behörden erlassenen Rescripte, welche hie und da in den Registraturen liegen mögen, leicht um das doppelte vermehrt werden könnten, ist vielleicht nie zu erlangen; daß aber nur solche übersehen worden sind, ergiebt nicht allein die Ansicht jener Liste, sondern auch die Beschaffenheit meiner benutzten Quellen. Practisch-wichtige und noch gültige Verordnungen können schwerlich übersehen seyn, da meine Arbeit gebauet ist:

I. Für das Fürstenthum Lüneburg,

auf das §. V. der Vorrede gedachte Project eines Supplementbandes, welches unter Zuziehung der Landschaft, redigirt wurde. „Verzeichniß der zum neuen Abdruck in Vorschlag zu bringenden, nach geschlossenem Corpore constitutionum größtentheils emanirten Landesverordnungen und öffentlichen Verfügungen." M.S.

II. Für das Herzogthum Bremen und Verden,

auf das ebendaselbst erwähnte Project eines Supplementbands: "Anderweites, nach den Bemerkungen der Stände umgearbeitetes, und bis auf jetzt fortgesetztes Verzeichniß derjenigen Verordnungen, welche der neuen Auflage der Policey-Verordnung einzuverleiben sind." M.S.

III. Für das Herzogthum Lauenburg,

auf die ebendaselbst erwähnte, von dem verewigten Landdrost Grafen von Kielmannsegge redigirte, aber ungedruckt gebliebene Sammlung.

IV. Für das Land Hadeln:
auf die äusserst vollständige, und einzige, bey dem Obergerichte zu Otterndorf befindliche handschriftliche, von Sprekelnsche „Sammlung der Hadelnschen Landesordnungen und Nachrichten."

V. Für das Fürstenthum Calenberg: und noch im allgemeinen für alle Provinzen:
auf die den Collegiis, namentlich dem Oberappellationsgerichte, officiell zugesandten, und in Sammlungen vereinigten Verordnungen und Ausschreiben: so wie auf zahlreiche, in meinem Besitze befindliche Privatsammlungen, und gedruckte Hülfsmittel.

Es ist daher kaum denkbar, daß irgend eine, noch jetzt geltende Verordnung, oder Verfügung übersehen seyn könnte. Aber selbst, um die Möglichkeit einer solchen Uebersehung zu verhüten, erlaube ich es mir nochmals, alle diejenigen, welche hiezu im Stande seyn sollten, und vorzüglich den mir unbekannten, und, wie die obangedachte Recension ergiebt, sehr kenntnißreichen Herrn Recensenten dringend zu ersuchen, mir alles mitzutheilen, was sie, dem gedachten Plane dieser Sammlung gemäß, als Ergänzung für nothwendig erachten sollten; ich rechne um so mehr mit Zuversicht auf Erfüllung dieser Bitte, als ich die ganze Sammlung, ohne die mindeste Rücksicht auf Belohnung, nur aus reinem Wunsche, eine schmerzlich gefühlte Lücke unserer Gesetzgebung auszufüllen, entworfen habe, und nach meinen geringen Kräften sie so vollständig, wie möglich, zu machen, beflissen gewesen bin.

Zelle, den 4. April 1820.

Ernst Spangenberg.

1760.

1. * Edict vom 8. Januar 1760, wegen genauer Beobachtung der Biersteuerverordnung de anno 1714. (Lüneb.) (H. A. 1760, Nro. 17.)

2. * Cammerausschreiben vom 15. Januar 1760, wodurch das Ausschreiben vom 6. März 1759 in Erinnerung gebracht wird.

3. * Edict vom 18. Januar 1760, wegen des Tabacksgeldes in der Grafsch. Hoya. (H. A. 1760. Nro. 13=15.)

4. * Cammerausschreiben vom 19. Januar 1760, an diejenigen säumigen Beamten, welche den ganzjährigen Geldregisterextract noch nicht eingesandt haben.

5. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 4. Januar 1760, über die Annahme der devalvirten Münzsorten bey der Accise. (Cal. Gött. Grub.)

6. * Desgleichen vom selbigen Tage, über denselben Gegenstand. (Lüneb. Hoya.) (H. A. 1760. Nro. 3.)

7. * Geheimes Canzleypromemoria vom 7. Januar 1760; Extract aus den Verordnungen über den extraordinairen Impost. (H. A. 1760. Nro. 10=11.)

8. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, wegen einer Pferdestellung zum Magazintransport nach Warburg.

9. Verordnung vom 21. Januar 1760, wegen Unterschreibung der Memorialien.

Nachdem zwar in einer, Nahmens Sr. Königlichen Maj. Unseres allergnädigsten Herrn, herausgelassenen Verordnung vom 10ten Jun. 1734. und schon in der, darin angezogenen älteren vom 21ten May 1670. festgesetzet und verordnet ist, daß die bey hiesiger Landes-Regierung einkommende Schriften und Memorialia von den Verfasseren unterschrieben seyn sollen, dieses aber, so gut und nothwendig es auch in mehrerley Betracht ist, dennoch

eine Zeither so schlecht beobachtet wird, daß vielmehr vielfältig Memorialia einlaufen, welche weder eigenhändig von denenjenigen, in deren Namen sie gestellet sind, noch auch von denen Concipienten oder Producenten, so gar in Fällen wo mehrere Interessenten und ganze Gemeinden die angeblichen Supplicanten sind, sich unterschrieben befinden;

So wird obbemeldete Verordnung hiemit erneuert und wiederholet, mithin denenjenigen, welche bey hiesiger Königlichen und Churfürstlichen Landes-Regierung etwas zu suchen und vorzustellen haben, injungiret, ihre Schriften und Supplicata entweder selbst, und wann sie hier nicht wohnhaft sind, nebst dem Exhibenten, zu unterschreiben, oder aber von dem Concipienten und dem Exhibenten unterschreiben zu lassen; Gestalten sie denn widrigen Falls zu gewärtigen haben, daß sothane nichtunterschriebene Memorialia und Schriften zurück gewiesen werden; und übrigens diese Intimation von den Beamten, Magistraten und Gerichten bekannt zu machen ist.

Signatum Hannover, den 21. Jan. 1760.
(Erneuert den 15. Febr. 1802.)

10. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 25. Januar 1760, wegen der zur Pferdeausfuhr bey dem Königl. Ministerio nachzusuchenden Pässe.

11. * Cammerausschreiben vom selbigen Tage, in welchen Münzsorten des Magazinkorn zu bezahlen.

12. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. Januar 1760, wegen Einsendung der Register über die zum Besten der durch den Krieg ruinirten Unterthanen angeordnete Collecte. (H. A. 1760. nr. 12.)

13. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 31. Januar 1760, die von dem Engl. Commissariat zu bezahlenden Münzsorten betr. (H. A. 1760. nr. 12.)

14. * Kriegscanzleyausschreiben vom 6. Februar 1760, um Bericht wegen Repartition der Stellung der Landmiliz.

15. * Patent d. d. Hannover den 14. Februar 1760, an die Eingesessenen und Unterthanen der Herzogthümer Bremen und Verden, deren Widersätzlichkeit bey der Recrutenaushebung betr.

16. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom selbigen Tage, um Bericht wegen der seit 1756 ausgehobenen Mannschaft.

17. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 22. Februar 1760, in welchen Münzsorten die fällige Contribution zu zahlen sey.

18. * Verordnung vom 26. Februar 1760, in welchen Münzsorten die fällige Contribution zu zahlen. (H. A. 1760. nr. 20)

19. Verordnung vom 3. März 1760, gegen verbotene Geldwechseley, und Einführung geringhaltiger Münzen.

Es ist vorgekommen wasmassen durch gewinnsüchtige Aufwechsler, und umher ziehende Juden die beßere Münz-Sorten mit einem betrieglichen Aufgelde eingewechselt, und zum Lande hinaus gebracht, dagegen aber neue, unter alten Stempel ausgeprägte, auswärtige Müntzen wieder hereingeschleift werden; daß ins besondere auf dem Hartze die Wechsler sich nicht scheuen an den Löhnungs-Tagen öffentlich auszustehen, und die denen Berg- und Hütten-Leuten auszulohnende Gelder einzusamlen und ausser Landes zu bringen; daß eben dergleichen auch allhier vornemlich bey denen geringern Hof- und Stall-Bedienten geschehe; in Lüneburg die Factore auswärtige geringhaltige Geld-Sorten kommen lassen, und damit die Fracht- und Fuhrleute bezahlen, und die Roß-Händler das verruffene, unter Königl. Preußischen und Königl. Pohlnischen Stempel ausgeprägte Gold, bey ihren Lieferungen annehmen und in das Land treten lassen.

Gleichwie nun dieses Landverderbliche und zum Bedruck und Schaden der Landes-Unterthanen gereichende Uebel der Wechseley, durch verschiedene alte und neue, und besonders durch die unter dem 9. April 1737 Namens Sr. Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn herausgelassene Verordnung, bereits hart verbothen ist; dieser aber, fürnemlich bey dem gegenwärtigen Müntz-Verfalle gar schlecht nachgelebt wird:

So wird obbemeldete Verordnung hiemit erneuert und wiederholet, mithin jedermänniglich, besonders aber denen in Sr. Königl. Majestät Landen vergeleiteten Juden, sothane schädliche Geldwechseley und Einführung der verruffenen auswärtigen Geld-Sorten, es sey unter was Vorwande es wolle, bey gewissen Verlust ihres Schutzes, unabbittlicher Confiscation des eingewechselten verruffenen Geldes, und nach Befinden schwerer Leibes-Straffe, gäntzlich und ernstlich nochmahls untersagt und verboten, und ihnen angedeutet, ihre von auswärts einzuziehende Gelder ausserhalb Landes in Gold, und andere schwehre Müntzen so lange umzusetzen, bis daß die Einrichtung, dergleichen auf der Müntze als Bruch-Gold und Silber anzunehmen, wird gemacht werden können.

Es wird demnach denen gesamten Obrigkeiten überhaupt, und ins besondere dem Berg-Amte zum Clausthal und dem Magistrate der Stadt Lüneburg hiemit ernstlich injungiret, auf die dagegen vorgehende Contraventiones, nach Maaßgabe des §. 9. obangezogener Verordnung vom 9. April 1737, genaue Obacht zu halten, und gegen die Wechsler und Juden, welche verruffene, oder geringhaltige Müntzen mit Ausführung der besseren ins Land bringen, sofort ohne Nachsicht criminaliter zu verfahren; Gestalten die desfalls an Königl. Justitz-Cantzley zu gelangende Acta inquisitionalia vorzüglich, und mit Abkürzung aller processualischen Weitläuftigkeiten, zum Spruche Rechtens befordert, und die Contravenienten in schwere Leibes-Straffen ohnabbittlich verurtheilet werden sollen.

Uebrigens ist diese intimation von denen Obrigkeiten und Magistraten bekant zu machen, wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Hannover den 3. Martii 1760.

(S. auch Verordn. 16. May 1778. 30. Novb. 1818.)

20. * Verordnung vom 6. März 1760, wegen Ausstellung der Quitungen bey K. Cammer. (H. A. 1760. nr. 21.)

21. * Kriegscanzleyausschreiben vom 7. März 1760, die Lieferung des Magazinkorns betr. (Calenb.) (H. A. 1760. nr. 21.)

22. * Declaration, vom 11. März 1760, — des Patents vom 16. Jan. 1758, wegen des bestimmten zweyjährigen Termins der Entlassung der ausgehobenen Soldaten.

23. * Kriegscanzleyausschreiben vom 17. März 1760, wegen Ablieferung des dem Feinden abgenommenen Gewehrs. (H. A. 1760. nr. 24.)

24. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. März 1760, die Angabe der auf dem Lande vorhandenen Pferde und Füllen betr.

25. * Patent wegen Aufhebung des Monopolii von Goßwerk (20. Jan. 1740), vom 26. März 1760. (H. A. 1760. nr. 29.) (S. Verordn. 26. Octob. 1816.)

26. * Cammerausschreiben vom 5. April 1760, das verborgte Magazinkorn betr.

27. * Kriegscanzleyausschreiben vom selbigen Tage, wodurch das Ausschreiben vom 17. Febr. wieder aufgehoben wird.

28. * Instruction vom 14. April 1760, wonach sich die Obrigkeiten in Absicht der zum Dienst der Königl. Armee zu stellenden Fuhren zu achten haben. (Cal. Grub.)

29. * Declaration vom 16. April 1760, daß die Braunschweiger Pistolen v. J. 1760 in den Cassen zu 4⅔ Thlr. anzunehmen. (H. A. 1760. nr. 34.)

30. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. April 1760, wodurch die Herzgl. Braunschw. ⅓ Stücke von 1759 devalvirt werden. (H. A. 1760. nr. 34.)

31. * Patent vom 18. April 1760, wegen der zum Fouragetransport von Göttingen nach Cassel zu stellenden Fuhren.

32. * Veränderte Münztabelle vom selbigen Tage. (H. A. 1790. nr. 35.)

33. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. April 1760, wodurch des Ausschreiben vom 19. März d. J. auf die Zugochsen erweitert wird.

34. * Kriegscanzleyausschreiben vom selbigen Tage, wegen Verhütung der Desertion der Trainknechte.

35. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. April 1760, wegen der in das Magazin zu Cassel abzuliefernden rauhen Fourage. (H. A. 1760. nr. 34.)

36. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 6. May 1760, wegen des bevorstehenden Bettags vor Pfingsten. (H. A. 1760. nr. 38.)

37. Cammerausschreiben vom 7. May 1760, die Geldregisterextracte betr.

Es ist bisher bey den von den Aemtern eingesandten Extracten derer Geldregister wahrgenommen, daß bey dem Schluß öfters beträchtliche Summen, von allerhand ohnbewilligten Vorschüssen, Inquisitionskosten u. s. w. abgesetzet oder als beyzubehalten eingeführet werden, wovon jedoch bey Königl. Cammer nichts bekannt ist, mithin bloß auf den Glauben des Rechnungsführers beruhen.

Als indessen ein solches zu allerhand Inconvenienzien und Gebrechen Veranlassung geben kann, die Extracte auch billig dergestalt beschaffen und eingerichtet seyn müssen, daß deren Richtigkeit nicht dem mindesten Zweifel ausgesetzt bleibe; so ist beliebt, daß hinführo die den Geldextracten beyzufügende Verzeichnisse von Bau- und andere Kosten und Vorschüssen, allemahl von denjenigen Beamten, welcher nicht Rechnungsführer ist, mit unterschrieben, und die Richtigkeit der angesetzten Pöste attestirt werden solle. Wo aber nur Ein Beamter bey einem Amte stehet, ist die Attestirung von dem Hausvoigt, oder dem ersten Amtsunterbedienten zu verrichten, und sind demselben zu dem Ende, die darüber sprechende Rescripte, Rechnungen und andere Nachrichten von dem Rechnungsführer in originali vorzulegen.

38. * Desgleichen vom selbigen Tage, daß die Feuergeräthschaften auf den Dörfern gehörig wieder anzuschaffen, und im guten Stande zu erhalten.

39. * Kriegscanzleyausschreiben vom 12. May 1760, wegen Erlassung $\frac{1}{3}$ der in diesem Jahre aufzubringenden Fouragegelder. (Calenb.)

40. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 16. May 1760, gegen die Desertion der Trainknechte.

41. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. May 1760, wegen Beytreibung der Schatzgefälle. (Calenb.) (H. A. 1760. nr. 42.)

42. Verordnung vom 22. May 1760, die Transportirung der Weine und anderer flüssiger Waare auf den Postwagens betr.

Nachdem zwar zeithero die Transportirung der Weine und anderer flüssigen Waare auf den Postwagens verstattet worden; die Erfahrung jedoch gelehrt, daß, wenn gleich an den Fässern und Behältnissen nichts auszusetzen gewesen, dennoch durch das öftere Umladen auf den Stationen dieselben nicht ohne etwas beschädigt bleiben können, dazu noch kommt, daß absonderlich junger Wein nicht selten durch die Bewegung in Gährung gerathen, davon die Fässer zerspringen, und andere Postgüter zugleich verdorben werden, mithin dadurch bishero allerhand Querelen, zum Schaden des K. Chfl. Post-aerarii entstanden sind; so wird hiemit verordnet und festgesetzt, daß künftighin die Versendung der Weine und anderer flüßiger Waaren mit den Posten nicht anders, als auf Gefahr des Absenders verstattet seyn, folglich wegen des Auslaufens und Zerspringens einige Vergütung nicht gewärtigt werden solle. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses in den Posthäusern öffentlich affigirt werden.

43. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 23. May 1760, die Repartition der Fuhren betr.

44. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 29. May 1760, die Zufuhr der Victualien nach der Armee betr. (H. A. 1760. nr. 45.)

45. * Kriegscanzleyausschreiben vom 30. May 1760, daß alle Diensttüchtige Invaliden sich unverzüglich in die Garnison zu Lippstadt verfügen sollen.

46. * Cammerausschreiben vom 31. May 1760, um Bericht wegen der Verrichtungen und Accidenzien der Bauermeister.

47. * Regierunsausschreiben d. d. Stade den 3. Junius 1760, gegen die eigenmächtigen Fuhrerpressungen.

48. * Cammerausschreiben vom selbigen Tage, daß die verordnete Taxe und Münze sich auch auf die Nebenwagen erstrecken solle.

49. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. Junius 1760, wegen Stellung der erforderlichen Arbeiter zum Festungsbau zu Hameln und Nienburg.

50. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 9. Junius 1760, wodurch die Mecklenburgischen ⅔ Stücke von 1754 gänzlich verrufen werden. (H. A. 1760. nr. 48.)

51. * Cammerausschreiben vom 11. Junius 1760,

daß die an die Aemter erlassenen Verordnungen sorgfältig aufzubewahren seyen.

52. Gräfenbefehl vom 11. Junius 1760, die Wachen betr.

Nachdem in Ansehung der bey jetzigen Zeitläuften im Lande Hadeln verschiedentlich angeordnet gewesenen Wachen, mancherley Irrung daher entstanden, daß die Exemte nicht allein für ihre Persohnen, von den Wachen frey seyn, sondern auch wegen ihrer contribuabeln Häuser, Höfe und Ländereyen, dazu nicht concurriren wollen; so wird mit ausdrücklicher Genehmigung Königl. Ministerii hiemit festgesetzt, daß für das künftige sich niemand von denen Wachen eximiren könne, sondern die Exemte zwar für ihre Persohnen davon befreyt, wenn sie aber contribuabele Fundos besitzen, ihr Contingent Nachbar-gleich dazu zu stellen verbunden seyn sollen.

Stade den 11. Junii 1760.

53. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 13. Junius 1760, wodurch die Chursächsischen Münzen mit den Buchstaben E. C. 1753 gänzlich verrufen werden.

54. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 16. Junius 1760, wodurch die Meklenburgischen ⅔ Stücke von 1754 gänzlich verrufen werden.

55. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. Junius 1760, daß die ausgemünzten hiesigen 3 mgrstücke, nach den Leipziger Fuß ausgeprägt, und den gehörigen Gehalt haben. (H. A. 1760. nr. 51.)

56. * Desgleichen vom selbigen Tage, wegen Verzeichnung der beschmiedeten Leiterwägen.

57. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. Junius 1760, wodurch die 1/12 Stücke, bezeichnet F. R. 1745. 1746 verrufen werden. (H. A. 1760. nr. 54.)

58. * Verordnung vom 3. Julius 1760, über die Befugniß der Schultheißen auf die Contributionscasse zu assigniren. (Hadeln.)

59. * Verordnung vom 7. Julius 1760, wodurch die Königl. Pohlnischen ⅔ Stücke von 1753 verrufen werden. (H. A 1760. nr. 55.)

60. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 7. Julius 1760, wegen Ergänzung der Landregimenter.

61. Cammerausschreiben vom 9. Julius 1760, die Anlegung lebendiger Hecken betr.

Es lehret die tägliche Erfahrung und es ist einem jeden bekannt genug, wieviel nutzbares Holz und Kosten die Unterhaltung der Befriedigungen von todten Holze, als Zäune, Planken, Stackitte jährlich hinwegnehmen, und, wie darin die Ursache der Abnahme der Waldungen und Forsten und der immermehr und mehr einreißende Holzmangel, großen Theils mitzusuchen und zu finden sey. Wir haben daher längst gewünscht, daß die Anlegung lebendiger Hecken, von Weiß- oder Schwarzdorn, Haynebüchen, oder anderen dazu diensamen Gestäude, entweder mit oder ohne Erdwälle, und Graben, nachdem die Lage, Beschaffenheit oder Convenientz eines jeden Orts solches erforderlich machet, allgemeiner werden, und man sich deren mehr befleißigen möchte, zumal die Nutzbarkeit und Vorzüglichkeit davon, jedermann gar leicht in die Augen fallen muß. Auch bisher keine Kosten gesparet, diese beträchtliche und angelegentliche Verbesserungen, bey den Herrschaftlichen Aemtern, Pachtungen und Pertinenzien einzuführen, in mehrerem Betracht wir gehoffet, daß dadurch die Unterthanen zur Nachahmung und Folge gereitzet und gelencket werden dürften. Es ist auch an einigen Orten die Absicht in ziemlicher Maaße erreichet, bey andere hingegen haben sich Schwierigkeiten dabey geäußert, und der Erfolg ist nicht allemahl der Erwartung gleich gewesen. Größtentheils aber hat solches die Unwissenheit und wenige Fleiß derjenigen, welchen die Ausrichtung und Betreibung der Sache obgelegen, veranlasset. Insonderheit ist bey der vorgenommenen Anlegung lebendiger Hecken von Weißdorn, als des vorzüglichsten Gestäudes hiezu für einen nicht geringen Fehler erkannt, und angemerket, daß man dazu alte, verwruckte und verhauene, oder von alten Wurzeln gerissene Pflanzen genommen, so doch zu Anziehung der Hecken ganz untauglich sind, indem es dabey auf gute, gerade, junge Pflanzen vornemlich ankommt, und der Wachsthum und das Fortkommen der Hecken davon abhänget. An andern Orten hat es überhaupt, an dergleichen Pflanzen oder guten Arten des Gestäudes gefehlt, daher man schlechtere und unschicklichere Arten mit Nachtheil dazu nehmen müssen. Diesen Gebrechen würde nun am besten begegnet und denselben abgeholfen werden, wenn bey jedem Amte, Vorwerk oder Pachtung wobey Befriedigungen zu unterhalten sind, Plantagen oder Besämungen von solchem Gestäude, welches nach Beschaffenheit des Bodens eines jeden Orts, am besten zu Hecken zu gebrauchen, insonderheit von Weißdornen angelegt, und die nöthigen Pflanzen darinnen angezogen würden. Es wird dazu gar leicht ein Platz aussindig gemacht werden können, und in Ansehung der Anlage und Besaamung nur erforderlich seyn, daß sothaner Ort, wenn er nicht bereits im Beschluß lieget, mit einer geringen Befriedigung versehen, der Weißdorn, oder andere Saamen im Herbst, wenn es reif ist, gesammelt, den Winter hindurch trocken aufbehalten, und im Frühjahr in 5 Zoll tiefe und 2 Fuß weit von einander stehende Furchen, wozu das Land vorher im Herbst umgepflüget worden, gesäet, hernachmals aber, wenn er aufgelaufen, von Unkraut reingehalten werde. Wir sind geneigt, die unumgänglichen Kosten, zu Anlegung solcher Pflanzschulen herzugeben, und tragen demnach den herrschaftlichen Beamten und Bedienten hiemit auf, sich der Vorrichtung solcher Plantagen und

Besaamungen gehörig zu unterziehen, und vertrauen, daß ein jeder sich dieser, zu einem so gemeinnützigen und ersprießlichen Endzweck abzielenden Sache mit Fleiß und Eifer anzunehmen, und zum guten Erfolg zu bringen, bemüht seyn werde. —

62. * Kriegscanzleyausschreiben vom 11. Julius 1760, wegen Einsendung der Berechnungen von den bey der Recrutenausnahme gehabten Kosten.

63. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. Julius 1760, daß auf die ins Land kommenden Fremden genau zu achten.

64. Verordnung d. d. Ratzeburg den 22. Julius 2760, wegen verbotener Geldwechselen, Verschleppung guter und Hereinbringung verbotener Münzen.

Wir vernehmen dermahlen, daß annoch fortgefahren werde, durch gewinnsüchtige Juden, die annoch sich befindende bessere und gute Münzsorten, im Lande einzuwechseln, und außer Landes zu schleppen; damit nun diesem Landverderblichen Unwesen desto nachdrücklicher gesteuret werde, so wird hiedurch männiglich alles Ernstes bekandt gemacht, daß keinem Juden, er sey einheimisch oder fremd, verstattet seyn solle, geringere Geldsorten auszuwechseln, und bessere Münze, es bestehe an Golde oder Silber, dagegen einzuwechseln, mit der nachdrücklichen Bedeutung, daß der= oder diejenige, so hierwieder handeln werden, mit Verlust der eingewechselten Summe ohnabbittlich bestrafet, und dabey die Helfte demjenigen, so die Sache zur Anzeige bringen wird, zugebilliget werden solle; und soll diese Verordnung von denen Cantzeln verlesen, auch bey allen Gerichten bekandt gemacht und öffentlich angeschlagen, auch über deren Gelebung, jeden Orts, ohne Ausnahme gehalten werden, wornach sich ein jeder zu achten. Geben Ratzeburg den 22. Jul. 1760.

65. * Cammerausschreiben vom 26. Julius 1760, daß ein Verzeichniß aller in den Aemtern befindlichen herrschaftlichen Gebäude eingesandt werden solle.

66. * Erneuerte Münztabelle vom 31. Julius 1760, (H. A. 1760. nr. 60.)

67. Verordnung d. d. Ratzeburg den 6. August 1760., wider das Heidebrennen.

Georg der Andere rc. rc.]

Nachdem mißfällig wahrgenommen worden, daß ob wohl auch von Unser Regierung des Herzogthums Lauenburg, wieder das so schädliche Heidebrennen hier und da, und besonders an Unser Amt Ratzeburg unterm 3. Jun. 1723 nachdrückliche Verordnung ergangen, dennoch derselben nicht allemahl gelebet und nachgegangen, vielmehr noch neulichst derselben entgegengehandelt worden; und Wir dahero nöthig befunden, nach dem Inhalt der wieder dieses Unsern und andern Forsten und Gehägen im Lande dadurch entstehenden nicht geringen Nachtheile, und höchstschädliche Brennen der Heide in unsern übrigen Teut=

schen Provinzen unter dem 29. Jun. 1713 erlassenen Constitution, ein gleiches auch in Unserm Herzogthume Lauenburg auszulassen und zu verordnen; So wiederhohlen Wir hiemit nicht nur, nach gepflogener Communication mit Unser getreuen Ritter- und Landschaft, das, was dieserhalben vorhin befohlen worden, sondern befehlen auch hiedurch allen und jeden Unsern Unterthanen und sonst männiglichen, daß sie, bey nachgesetzter schwerer Strafe, ohne Wissen und Verordnung jeden Orts Obrigkeit kein Feuer zu besagter Ansteck- und Abbrennung der Heide, noch in hohlen dürren oder andern Bäumen, oder Stämmen, zu einiger Jahrszeit, anlegen zu lassen, sich unternehmen, noch durch ander unvorsichtiges Verfahren, als Tabacksrauchen veranlassen sollen. Immaßen Wir denn das Tabacksrauchen in den Möhren und Heiden, hiemit gäntzlich, und bey ohnausbleiblicher schwerer Strafe, wollen verbothen haben, und einer jeden Obrigkeit ernstlich befehligen, gegen den und die Contravenienten, mit benahmter Strafe ohnabläßig zu verfahren. Dafern dennoch ein Feuer in der Heide oder Holz aufkommen würde, und dann allerdings zu vermuthen, daß jemand derer bey der Feldmark oder Weidegerechtigkeit Interessirten davon Wissenschaft haben, oder, daß es aus Bosheit der Hirten, aus Nachläßigkeit deren Weiber, anderer Domestiquen, oder beym Vieh befindlichen Jungens, wofür der Brodtherr mit einzustehen schuldig, entstanden; So sollen obermeldete gesammte Interessenten schuldig und gehalten seyn, den Thäter innerhalb kurzer Frist auszumachen, und bis dahin nicht allein der Hued und Weide, auch aller sonst an dem Orte habenden Gerechtigkeit verlustig, sondern auch, den daher leidenden Schaden zu ersetzen, gehalten seyn. Es hat aber die Obrigkeit des Orts ihnen darunter, nöthigenfalls alle Hülfe zu erweisen, und nach dem Thäter zugleich mit allem Fleiß zu inquiriren, auch solchen unverzüglich zur Haft zu bringen; Sollte dann der Thäter ausgefunden werden, soll derselben, nach Befinden des Vorsatzes und Schadens, mit vorgedachter schweren Strafe, ja Zeitlebens in die Karre gebracht, auch wohl gar am Leben gestraft werden, die nechst angelegten Dorfschaften aber, und übrige dabey Interessirte, welche, wo nicht alle, wenigst ein Theil derselben, entweder Wissenschaft darum gehabt, oder auch haben können und müssen, vornemlich aber dem Feuer wehren können, und darüber ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, der Huede und Weide, und aller an solchem Orts habenden Gerechtigkeit, verlustig, auch respective mit anderer harten Strafe angesehen werden. Gleichwie aber es auch an dem ist, daß zu weilen an ein- oder anderem Ortel, die Heide gar zu stark wird, und dieselbe zu brennen die ohnumgängliche Nothdurft erfordert; So sollen die dabey Interessirte respective dem Amte oder Guths Obrigkeit, unter welcher der abzubrennende Heid-Ort belegen, solches jedesmahl zuvor anmelden, und diese, mit Zuziehung derer Forstbediente schuldig und gehalten seyn, diese Gegenden in Augenschein zu nehmen, und mit diesen zu überlegen, wann, wo und welche Gestalt mit Ansteckung solcher Heide am sichersten zu verfahren, auch was für Anstalt zu machen, damit denen Höltzungen keine Gefahr daraus entstehe, oder, durch gute Anordnungen, derselben sofort begegnet werden könne; immaßen denn der Ort, wieweit die Heide alsdenn zu brennen, abgezeichnet, daselbst auch, bedürfenden Falls, mit Graben oder abplaggen, ein Abschnitt gemacht werden, der Ort mit

genugsahmer Mannschaft, auf allem Fall dem weiter umsichgreiffenden Feuer zu wehren, besetzet, und das Heidebrennen nur bloß des Frühlings, im Monat Martio, oder im Anfange des Aprilis, und zu Herbstzeiten, im September oder October, im Beyseyn und unter Direction einer Obrigkeitlicher Person, und zwar bey denen Adelichen und Stadt-Gerichten so, daß sie nach Befinden selbst, oder durch zuverläßige, der Sache erfahrne Bediente zugegen seyn sollen, nebst Zuziehung eines jeden Orts-Forstbedienten, als welche mit Rath und That, bey etwan Ueberhand nehmenden Feuer assistiren können, bey gantz stillem Wetter, geschehen und erlaubet seyn, immaaßen, sobald nur der geringste Wind, wovon einige Desordre entstehen zu können, vermuthet werden mag, aufkömt, mit dem Brennen eingehalten und das Feuer ausgemacht werden soll. Denen gesammten Obrigkeiten und Forstbedienten aber, jedoch denen Adelichen und Stadt-Obrigkeiten mit vorher angeführten Restriction, befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie längstens binnen den nechsten sechs Tagen nach beschehener Anmeldung sich an solchen Ort, wo man das Brennen verlanget, begeben, und denselben in Augenschein nehmen, auch nichts unterlassen oder versäumen sollen, was zu guter Einrichtung des Wercks und diensahmer Veranstaltung nöthig, bey ohnausbleiblicher Bestrafung und allenfals Erstattung des aus solcher Verabsäumung oder Nachlässigkeit entstehenden Schadens, es wäre denn, daß andere nothdringliche Sachen und Geschäfte, sie notorisch davon abhielten, welchenfalls sie jedoch ihre Entschuldigungen Unser Regierung zu Ratzeburg, ohnfehlbar einzusenden haben. Falls auch durch die anwesende Mannschaft dem Ueberhandnehmenden Feuer allein nicht gesteuret werden könnte, soll es denen benachbarten Dorfschaften angemeldet, und diese, ob sie gleich nicht dabey interessiret, bey unnachläßiger Strafe, mit Schüppen und Spaden, auch sonderlich mit Besen, zu Hülfe und Beystand zu kommen gehalten, hiergegen, im Fall der Noth, von denen Interessenten, wiederum aller Beyhülfe gewärtig seyn.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll dieses Unser Edict nicht nur nechsten Sontag nach Publicirung desselben, allen Orten von denen Cantzeln öffentlich verlesen, sondern auch damit alle Jahr, am Sontage vor Fastnacht, diese Vorlesung wiederhohlet, auch überdem aller gewöhnlichen Orten es öffentlich angeschlagen worden. Geben Ratzeburg den 6ten Aug. 1760. Ad mandatum.

63. Verordnung d. d. Ratzeburg vom 9. August 1760, die Verwahrung der gerichtlich niedergelegten Testamente, und deren Publication betreffend.

Wir Georg der Andere rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem verschiedentlich vorgekommen, was maßen die apud Acta insinuirte, und in Scriptis gerichtlich übergebene, oder auch nuncupative ad Protocollum judiciale errichtete Testamenta, und andere ultima Elogia, nicht allemal, in eine ordentliche Verzeichniß gebracht, weniger mit der behörigen Vorsicht und Sorgfalt aufbehalten, sondern in der gemeinen und offenen Registratur, unter und zwischen andern Sachen, auch letztere wohl gar unversiegelt hingeleget werden, wodurch gar leicht verur-

sachet werden kan, daß, eines Theils der Inhalt solcher Testamente und Dispositionen, wieder die Gebühr, und wieder die etwanige Absicht des Testatoris, vor der Zeit bekandt wird; andern Theils aber selbige wohl gar verlohren gehen und abhanden kommen, und sodann, nach Ableben des Testatoris, unter den nachgebliebenen Erben, so wohl ratione existentiae testamenti, als ejusdem contentorum, allerhand beschwerliche und verdrießliche Irrungen und Processe entstehen; Hiernebst Wir auch berichtet worden, daß, wenn, post obitum Testatoris, die hinterbliebene Erben, nicht um die Publication des niedergelegten Testaments, oder sonstiger letzten Willens-Verordnung, ins besondere anhalten, solche uneröffnet in den Gerichten liegen bleiben, und jene sich der Erbschaft ab intestato anmaßen, mithin, entweder der gantze Nachlaß auf andere Personen, als welchen selbige von dem Testatore zugedacht worden, gebracht wird, oder doch die darin ausgeworfene Legata nicht gehöriger maßen berichtiget werden, folglich des Testatoris Verordnung und Wille, worüber gleichwol die Gerichte bey der beschehenen Uebergabe, fest zu halten versprochen, unerfüllet bleiben; Daß Wir dannenhero um diesen Inconvenientien und Unordnungen abzuhelfen, und damit diejenigen von Unsern Unterthanen, welche ein Testament, oder eine andere letzte Willens-Verordnung zu errichten, und selbiges bey ein- oder dem anderen Gerichte zu übergeben entschlossen, künftig von dessen Befolgung desto zuverläßiger versichert seyn mögen, auf vorgängige Communication mit Unser getreuen Ritter- und Landschaft, auch in Unserm Hertzogthum Lauenburg, diese General-Verordnung ergehen zu lassen, nöthig befunden. Setzen, ordnen und wollen demnach

I.

Daß nicht allein bey Unsern höhern Justitz-Collegiis, sondern auch bey Unsern Aemtern, Adelichen und Stadt-Gerichten dieses Hertzogthums, künftig, alle, so wohl schriftlich eingereichte, als auch nuncupative errichtete Testamenta und Dispositiones, mithin die über letztere verfertigte gerichtliche Protocolla, sogleich in Gegenwart des Testatoris und Disponentis, eingeschlagen und versiegelt werden müssen, entweder in eine besonders dazu zu bestimmende Lade, oder auch in den gewöhnlichen Depositen-Kasten, hingelegt, und verschlossen aufbehalten: Nechstdem

II.

Ein eigenes Buch, worin der Nahme des Testatoris, der Tag der Uebergabe, und das Datum der Publication oder Zurückforderung des Testaments, zu verzeichnen, verfertiget und gehalten werden soll. Und wie es sich

III.

von selbst verstehet, auch ohnehin Rechtens ist, daß die Gerichte, wenn entweder die nächsten Erben, und andere Anverwandte des Testatoris, nach dessen erfolgtem Ableben, oder auch ein Tertius, der nur einiger maßen sein etwan dabey habendes Interesse zu bescheinigen vermögend, um die Eröffnung des übergebenen Testaments gebührend anhalten, solchem Ansuchen so fort statt geben, und, ohne Anstand die gebetene Publication verfügen

müssen; also werden dieselben nicht weniger auf den Fall, da keiner von denen Erben, oder auch kein ander Interessente sich melden, und um die Publication ansuchen solte, hiemit angewiesen, daß sie sodann, und wenn sie zuförderst von dem Absterben des Testatoris zuverläßige Nachricht erhalten, nach Ablauf Sechs Wochen, a die notitiae anzurechnen, ex officio einen geräumigen Terminum, zur Publication des Testaments ansetzen, die ihnen bekandt seyende Erben oder Interessenten, Behuef dessen, behörig, auch nöthigen Falls, per subsidiales, citiren und vorladen, und darauf, wenn selbige gleich nicht erscheinen solten, und nur von der beschehenen Insinuation der Vorladung hinlänglich consiret, ohnaufhältlich, in prosixo Termino, mit Eröffnung des Testaments verfahren, auch Amts halber, mit Nachdruck darüber halten, daß demjenigen, was darin verordnet ist, wo es nur anders seiner innerlichen Beschaffenheit nach, zu Recht beständig, und nicht, aus begründeten Ursachen angefochten wird, von denen instituireten Erben schuldig nachgelebet werde. Solte aber

IV.

Die Erb- und Verlassenschaft nicht unter der Jurisdiction desjenigen Gerichts, bey welchem das Testament deponiret und eröffnet worden, sondern unter einem andern Gerichte belegen seyn; so hat jenes diesem das publicirte Testament, gegen ein Recepisse, in originali zuzufertigen, damit selbiges die Erbschafts-Interessenten zu dessen genauer Geleb- und Beobachtung, nachdrücklich anhalten, oder sonsten das Benöthigte darunter verfügen möge.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern hohen Justitz-Collegiis, besonders denen Aemtern, auch allen Adelichen und Stadt-Gerichten dieses Hertzogthums, daß Sie dieser Unser Verordnung, in allen genau, und mit Pflicht-mäßiger Sorgfalt nachkommen, und bey vorkommenden Fällen, sich stricte darnach richten sollen. Geben Ratzeburg den 9ten Aug. 1760.

Ad Mandatum Potentissimi Regis et Electoris.

69. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 19. August 1760, die Aufnahme der feindl. Deserteurs betr. (H. A. 1760. nr. 70.)

70. Cammerausschreiben vom 21. August 1760, die Form der Mühlenpachtcontracte betr.

Als die Mühlenpächter in ihren Contracten bisher die Unterhaltung alles umgehenden Zeuges übernommen; Wir aber aus verschiedenen Ursachen gerathen finden, die Anschaffung ganz neuer Mühlenwellen hinführo davon auszunehmen, und den dahin gehörigen passum in den Contracten solchergestalt fassen zu lassen:

Alles umgehende Zeug auf seine Kosten zu unterhalten, die Einbringung ganz neuer Mühlenwellen allein ausgenommen, als welche Wellen, wenn deren ganz neue einzu-

bringen die Nothdurft erfordert, K. Churf. Cammer auf ihre Kosten anschaffen wird, jedoch so, daß der Pächter die daben vorfallende Handarbeit sowohl für sich als mit seinen Knechten ohnentgeldlich verrichten helfe; alles übrige umgehende Zeug aber, als die äußern Wasser- auch innern Kamm- und Stirn-räder, das sogenannte Getriebe, das Beutelwrk, die Mühlensteine, nebst den sämmtlichen Schmiedewerk hat er für sich zu stehen, und im Stande zu erhalten, wes Endes ihm denn das zu sothanen Stücken benöthigte Holz, jedoch gegen Bezahlung des wahren Werths aus den Amtsforsten, in so weit es daher füglich und ohne Nachtheil u. s. w.

so ist bey nächster Erneuerung der Mühlpachtcontracte mit den Pächtern in der Maaße zu contrahiren, auch in den zu erstattenden Berichten besonders anzuführen, daß bey der neuen Behandlung auf sothane Veränderung Rücksicht genommen sey.

71. * Intimation vom 23. August 1760, wegen der von der commandirten Mannschaft, Knechten, Marquetendern, und den zum Troß der Armee gehörigen Leuten, auch Marodeurs verübten Excesse. (H. A. 1760, nr. 69.)

72. * Regierungsbekanntmachung vom 27. August 1760, daß ohne Vorzeigung eines richtigen Reisepasses niemand in und durch das Land gelassen werden solle. (H. A. 1760. nr. 70.)

73. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 29. August 1760, daß niemand aus dem Oldenburgischen oder Delmenhorstschen ohne einen Proclamationsschein von dorther in den hiesigen Landen copulirt werden solle.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen; was gestalt die hiesige K. u. Ch. Landesregierung uns eröffnet hat; wie selbige mit der K. Dänischen Regierung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dahin übereingekommen sey; daß künftig vor den Verheirathungen solcher Personen, davon ein Theil aus den hiesigen Landen, der andere aber aus diesen dänischen Grafschaften sey, die Proclamationes von den Parochis propriis beider Theile geschehen solle. Wir begehren demnach an euch hiermit; ihr wollet den sämmtlichen eurer Ephorie untergebenen Predigern in Unserm Namen anbefehlen, daß sie, wie es ohnehin denen Kirchenrechten und Ordnungen gemäß ist, keine fremde, am wenigsten aber aus besagten dänischen Grafschaften kommende Personen copuliren sollen, bevor sie nicht an dem Orte ihrer Geburth oder sonstigen Aufenthalts ordnungsmäßig proclamiret worden, und dessen glaubwürdige Bescheinigung beygebracht haben, folglich in diesem Stücke keinen Unterschied unter den hiesigen und den dänischen Unterthanen in vorbesagten Grafschaften machen; aller maaßen wir hierüber ernstlich zu halten gemeinet sind; Wir erwarten, wie solches von euch geschehen, euren Bericht demnächst anhero, und sind rc.

74. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 3. September 1760, wodurch die Anhalt-Bernburgschen ⅓ Stücke von 1758 verrufen werden.

75. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 11. September 1760, wodurch die Anhalt-Bernburgschen ⅔ St. von 1758 verrufen werden. (H. A. 1760. nr. 74.)

76. * Desgleichen, vom 15. September 1760, die Aufzeichnung der Pferde und Füllen betr. (Gött. Grub.)

77. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 18. September 1760, wegen des in die Magazine zu liefernden Hafers. (H. A. 1760. nr. 78.)

78. * Erneuerte Münztabelle vom 27. September 1760. (H. A. 1760. nr. 88.)

79. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. October 1760, wodurch die Obrigkeiten an die Befolgung des Cap. 3. der Verordn. 14. Febr. 1756, wegen des Viehhandels erinnert werden. (H. A. 1760. S. 79.)

80. * Regierungsrescript d. d. Hannover vom 2. October 1760, betreffend die ungestempelten Calender, und die desfalls anzustellenden Untersuchungen, wenn dergleichen Calender auf dem platten Lande gefunden worden.

81. * Desgleichen vom selbigen Tage, wegen der bey der Armee zu stellenden Ochsentreiber.

82. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 6. October 1760, wodurch vors erste die Ausfuhr des Torfs und Brennholzes verboten wird.

83. * Cammerausschreiben vom selbigen Tage, die Wiederherstellung der durch den Krieg entkräfteten Unterthanen betr.

84. * Gräfenbefehl vom 25. October 1760, wegen der Münze bey den Gerichtsgebühren.

85. * Patent vom 30. October 1760, wegen der Aufkäuferey und Erhandlung der Fourage Lieferungsscheine, und wie es mit denselben künftig zu halten.

86. * Kriegscanzleyausschreiben vom selbigen Tage, daß auf die Deserteurs genau zu achten.

87. * Verordnung vom 4. November 1760, wegen Einstellung der Musik bey Hochzeiten und Gelagen während der dermaligen Landestrauer. (um König Georg II.) (H. A. 1760. nr. 90.)

88. * Desgleichen vom 5. November 1760, wodurch die Königl. Bedienten zur Ableistung des Huldigungseids für K. Georg III. aufgefordert werden.

89. * Notiz wegen der Trauer, vom 6. November 1760. (H. A. 1760. nr. 90.)

90. * Anhang eines Consistorialausschreibens d. d. Hannover, vom selbigen Tage, wegen nöthiger Vorsicht bey dem Trauergeläute auf dem Lande.

91. * Verordnung vom 8. November 1760, wodurch König Georg III. von s. teutschen Landen den Besitz ergreift.

92. * Generalpardon für die Deserteurs vom selbigen Tage. (H. A. 1760. nr. 93.)

93. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, wodurch die Ausfuhr der rauhen und glatten Fourage verboten wird.

94. * Cammerausschreiben vom 11. November 1760, wegen Einsendung der Verzeichnisse aller Erbenzins- und Concessionsbriefe bey jetziger Regierungsveränderung.

95. * Verordnung vom 13. November 1760, daß auf den öffentlichen Zoll- u. a. Brettern: Georg III. zu setzen.

96. * Verordnung vom 17. Novemger 1760, wodurch der Regierungsantritt Königs Georg III. zur Kunde der Unterthanen gebracht wird.

97. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 18. November 1760, darnach der Clerus der Huldigung wegen bedeutet wird.

98. * Desgleichen vom 25. November 1760, wegen der von dem clero minori bey nächster Kirchenvisitation einzunehmenden Huldigungseide.

99. Desgleichen vom 28. November 1760,
daß dem clero die befugten jura stolae in cassenmäßigem Gelde prästirt werden sollen.

100. Desgleichen von selbigem Tage, die bey den Kirchenaerariis wegen der Münzsorten zu nehmende Vorsicht betr.

1) Bey Wiederbezahlung der von den Kirchen und milden Stiftungen zinsbar angeliehenen Capitalien soll jedesmal deren obligationsmäßiger Werth geleistet, mithin von der in der Schuldverschreibung enthaltenen Münzsorte nicht abgewichen werden.

2) Die Erhebung der Zinsen, wenn deshalb nichts besonders bestimmt ist, richtet sich nach der Münzsorte des Capitals.

3) Die Erhebung derjenigen Geldfixorum, welche den milden Stiftungen von Alters her zustehen, ist in constitutionsmäßiger Münze jedesmal zu beschaffen; bey den neuern Hebungen wird dagegen ihr Ursprung, die Zeit und Vorschrift des Vermächtnisses, und dergl. wie bey den Capitalien, die Bestimmung an die Hand geben.

4) Bey dem Verkauf der Zinsfrüchte ist, soviel es thunlich seyn sollte, auf constitutionsmäßige Münzsorten, oder auf Gold, die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, der Handel zu schließen, und

5) bey Verpachtung der Grundstücke ist es eben so zu halten.

101. * Verordnung vom 30. November 1760, wegen der Haferlieferung nach Warburg.

102. * Verordnung vom 3. December 1760, die Pferdepässe betr. (H. A. 1760. nr. 100.)

103. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 5. December 1760, in welcher Münzsorte die Tabacksaequivalentsgelder zu bezahlen.

104. * Cammerausschreiben vom 9. December 1760, die Wildprettsgelderberechnung betr.

105. * Patent vom 13. December 1760, wegen promter Beytreibung der Schatz- u. Steuergefälle.

106. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, daß die Beschreibung des Tabacksgeldes allemahl im Monat May und November geschehen solle. (Lüneb.)

107. * Intimation vom 16. December 1760, wegen der Fuhrerpressung. (H. A. 1760. nr. 101.)

108. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. December 1760, daß die Braunschweigschen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke, mit dem Namensbuchstaben C. von 1760, nur zur Hälfte ihres Nennwerths in den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen. (H. A. 1761. nr. 1.)

109. * Desgleichen, vom 24. December 1760, über die Liquidation der Lieferungen.

110. * Cammerausschreiben vom selbigen Tage, die monatlichen Zinskornextracte betr. (S. Ausschr. 15. Decemb. 1766. 11. Septb. 1773.)

111. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. December 1760, betreffend die Freyheit der Lieferungen von Lebensmittel an die Armee. (H. A. 1761. nr. 1.)

112. * Desgleichen vom 29. December 1760, die Fouragelieferung betr.

1761.

113. * Erneuerte Münztabelle vom 2. Januar 1761. (H. A. 1761. nr. 1.)

114. * Verordnung vom 9. Januar 1761, wegen des dem Zellischen Landschatze zustehenden 50sten Pfennigs von denen auf Seitenfreunde und Ehegatten fallenden Erbschaften. (H. A. 1761. nr. 9.)

115. Stader Justizcanzleyausschreiben vom 12. Januar 1761, die Obductionen betr.

Wenn zu desto genauerer Festsetzung des Corporis Delicti die Nothdurft erfordert, daß in Zukunft, wenn eine Person mit Gift vergeben seyn sollte, von dem Land-Physico allemal bey der Section, das im Magen gefundene Gift, sofort in eurer Gegenwart probiret werde; Als habt Ihr Euch darnach zu achten. Wir sind Euch zu freundliche ꝛc.

Stade, den 12. Januarii 1761.

An alle Beamte, Obrigkeit und Gerichte
hiesiger Herzogthümer.

116. * Patent vom 15. Januar 1761, wegen der Victualienzufuhr in das Lager nach Warburg. (H. A. 1761. nr. 7.)

117. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

118. * Erhöhung der Extraposttaxe vom 17. Januar 1761. (H. A. 1761. nr. 8.)

119. * Intimation vom 19. Januar 1761, wegen Ablegung der des Königl. Todesfalls halben angelegten tiefen Trauer. (H. A. 1761. nr. 7.)

120. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 22. Januar 1761, daß die öffentlichen Lustbarkeiten auch Music wieder erlaubt sey.

121. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 31. Januar 1761, wegen der Deserteurs.

122. * Verordnung vom selbigen Tage, wegen der an die Truppen zu liefernden rauhen Fourage.

123. * Verordnung vom 16. Februar 1761, daß keine Fourage, Heu- und Stroh u. s. w. außer Landes verkauft werden solle.

124. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Februar 1761, den Hafertransport nach Warburg betr.

125. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. März 1761, wegen Repartition der Arbeiter zum Festungsbau zu Hameln.

126. * Desgleichen vom 22. März 1761, daß die auf den Heerstraßen befindlichen tiefen Spuren und Schlaglöcher, ohne Zeitverlust zugeworfen werden sollen.

127. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 27. März 1761, wodurch das unter dem 6. Octob. 1760 erlassene Verbot der Ausfuhr des Torfs u. Brennholzes wieder aufgehoben wird.

128. * Verordnung vom 28. März 1761, wodurch die Pohlnischen Pistolen von 1758 völlig widerrufen werden. (H. A. 1761. nr. 27.)

129. * Reglement vom 31. März 1761, wonach die dem Feinde abgenommene Beute zu vertheilen.

130. * Gräfenverordnung vom $\frac{2}{11}$. April 1760, wegen der Münze bey Advocatengebühren.

131. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. April 1761, die Anlegung eines Magazins für die Armee betr.

132. * Patent vom 11. April 1761, wegen der Victualienzufuhr nach der Armee. (H. A. 1761. nr. 31.)

133. * Cammerausschreiben vom 13. April 1761, wegen anderweiter Beschreibung des Spannwerks.

134. * Kriegscanzleyausschreiben vom 15. April 1761, wegen namentlicher Einsendung der Compagnie-Namenlisten.

135. * Verordnung vom 16. April 1761, den Fleischlicent betr. (Lüneb.)

136. * Patent vom 17. April 1761, wegen freyer Einfuhr des fremden Biers in Hameln, bey dermaliger starken Besatzung. Desgleichen, wegen Einfuhr des Brods und Fleisches.

137. * Kriegscanzleyausschreiben vom 28. April 1761, daß die Commandirten, welche Boten pressen, die Obrigkeiten insultiren u. s. w. zu verhaften seyen.

138. * Verordnung vom 9. May 1761, gegen heimliche Unternehmungen der Franzosen in Hamburg, wider hiesige Leute.

139. * Verordnung vom 15. May 1761, wegen des Tabacksgeldes. (Lüneb.)

140. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, wegen der Arbeiter zum Festungsbau zu Hameln.

141. * Cammerbefehl vom selbigen Tage, daß die Beamten dem Oberlandbaumeister von Bonn mit den, Behuf zu verfertigender Charten, erforderlichen Nachrichten sorgfältig an die Hand gehen sollen.

142. * Patent vom 16. May 1761, wegen der auf dem Weserstrom zur Dienst der Armee besser einzurichtenden Transporte und Beschleunigung derselben, mit beygefügter Taxe.

143. * Kriegscanzleyausschreiben vom selbigen Tage, wegen der Haferlieferung nach Warburg.

144. * Instruction vom 4. Junius 1761, wegen der Arbeiter bey dem Festungsbau zu Hameln.

145. * Kriegscanzleyausschreiben vom 9. Junius 1761, wegen der Recrutirung.

146. Cammerausschreiben vom 4. Julius 1761, wodurch die Ausschreiben vom 2. Octob. 1753. und 20. May 1757 erneuert werden.

Da seit einiger Zeit verschiedentlich bemerket worden, daß bey denen durch öffentliche Versteigerung zur Verpachtung stellenden Herrschaftlichen Pertinentzien, vornemlich denen loßgefallenen und Meistbietend wieder zu verpachtenden Zehnten, die solcher Licitationen halber, unter dem 2ten Octob. 1753, und 20ten May 1757, erlassene Verordnung und Vorschrift, so deutlich bestimmet, und vollständig selbige auch gefasset worden, dennoch in den mehresten Haupt-Puncten, nicht beachtet und befolget werde;

Insonderheit aber, die in der letzt-beregten Instruction §. 2. so gemessen vorgeschriebene Früh-Zeitige Berichts-Erstattung, über die jeden Jahres anzuordnende Licitationes, entweder gar nicht oder jedoch so spät erfolge, daß kaum so viele Zeit übrig bleibe, um gegen den Eintritt des Termini Licitationis, Königlicher Cammer Verfügung darüber zurück gelangen zu lassen: So wird die genauer- und unmangelhafte Beobachtung voranzogener Verordnungen damit noch einst alles Ernstes und nachdrücklich mit der Verwarnung hierdurch zur Erinnerung gebracht, daß alle Verlegenheit und Nachtheil, welcher aus der nicht Befolgung sothaner Verordnung, oder deren Verspätung erwächset, demjenigen zur Last- und Verantwortung bleiben werde, dem es obgelegen, darunter die Gebührniß zu besorgen; Wir ꝛc.

Hannover, den 4ten Julii 1761.

147. * Verordnung vom 9. Julius 1761, die Recrutenaushebung betr.

148. * Declaration d. d. Stade den 20. Julius 1761, wodurch die unter dem 15. Decemb. 1732, 30. May 1738, 22. Febr. 1754 erlassenen Verbote der Ausfuhr der Papiermaterialien, als Lumpen, Schaffüße und Leimleder erneuert werden.

(S. Verordn. vom 18. Septemb. 1769. 29. Octob. 1794. 2. März 1814.)

149. Cammerausschreiben vom 21. Julius 1761, die Berechnung der Wildpretts-gelder betr.

Als die bisher, nach Unserm Ausschreiben von dem 27ten Jun. 1748, geschehene, besondere, unmittelbahre Ablieferung der Wildpretts-Gelder an die Cämmerey, und deren Verschreibung in Ausgabe in den Amts-Registern, vermöge Königl. Verordnung, künftighin aufhören, und die vorfallende Wildpretts-Gelder, nebst den übrigen aus den Forst-Registern aufkommenden Einnahmen, wie vorhin, unter den Amts-Ueberschuß-Geldern mit zu der Cämmerey gebracht werden sollen; So ist solches in den diesjährigen Amts-Geld-Registern zu beobachten, und unter der bisher in selbigen befindlichen Rubric:

Wegen abgelieferten Wildpretts-Gelder, mittelst Anfügung dieses, anzuführen, daß sothane Rubric der Ausgabe in den folgenden Registern werde weggelassen werden.

Wir sind

Hannover, den 21ten Julii 1761.

150. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. Julius 1761, wegen des eigenmächtigen Fuhrenerpressens.

151. * Cammerausschreiben vom 31. Julius 1761, wegen Einsendung der Postregisterextracte und der Ueberschußgelder.

152. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. August 1761, wegen der Viehseuche. (H. A. 1761. nro. 68.)

153. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. August 1761, die Stellung der Mannschaft zum Hamelnschen Festungsbau betr.

154. †† Calenb. Schatzcollegii Ausschreiben vom 28. August 1761, wodurch das Privilegium wegen des Calenderverkaufs wiederholt wird. (H. A. 1761. nr. 70.)

155. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 2. September 1761, die Besserung der Casselschen und Hamelnschen Heerstraßen betr.

156. * Desgleichen vom 5. September 1761, wegen der Magazinlieferungen.

157. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 11. September 1761, wegen der Maraudeurs. (H. A. 1761. nr. 76.)

158. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 14. September 1761, die Zufuhr der Lebensmittel nach Hameln betr. (H. A. 1761. nr. 75.)

159. * Gräfenverordnung vom 16. September 1761, wegen Einstellung der Viehmärkte.

160. * Consistorialausschreiben d. d. Hanover den 18. September 1761, wegen Anordnung eines Dankfests für die Vermählung des Königs.

161. Verordnung d. d. Stade den 30. Octob. 1761, daß bey den erforderten Berichten über die Geschicklichkeit der Hebammen, auch die Prediger über denselben Gegenstand berichten sollen.

Als nunmehro, so wie vor einigen Jahren der Anfang gemacht worden, fortgefahren werden soll, die Hebammen auf dem Lande, wenn sie nicht schon genugsame Geschicklichkeit

haben, hinlänglich unterrichten zu lassen, so werden alle Beamte und Gerichte, angewiesen, mittelst nahmentlicher Anzeige der in ihren Districten befindlichen Hebammen, von ihrer Geschicklichkeit pflichtmässigen fordersamen Bericht zu erstatten. Wie aber auch die Prediger mehrere Gelegenheit haben, als die Obrigkeiten, hierunter etwas zuverlässiges in Erfahrung zu bringen, also wird diesen aufgegeben, denen Aemtern und Gerichten dahin zu Hülffe zu kommen, daß sie denselben, von dem was ihnen von der Geschicklichkeit der Hebammen ihres Orts bekannt worden, schriftliche Nachricht geben, als welche Nachricht dem oben erforderten Bericht beizufügen ist.

Stade, den 30. Octob. 1761.

(Diese Verordn. ob sie gleich temporair scheint, wird dennoch gegenwärtig noch befolgt.)

162. * Verbot der Ausfuhr der Fourage, vom 5. November 1761.

163. Verordnung vom 9. November 1761, enthaltend ein wiederholtes Verboht aller ausländischen nach 1759 ausgeprägten Müntzen, so nicht ausdrücklich recipiret worden; und aller geringhaltigen unter ältern Stempeln zum Vorschein kommenden Beyschläge überhaupt, auch der mit einer Rose ausgeprägten Mecklenburgischen $\frac{1}{3}$ Stücke de 1754. wie auch der Anhalt-Zerbster- und Anhalt-Bernburger $\frac{1}{3}$ Stücke de 1758. insonderheit.

Es ist in der unterm 30. Novemb. 1759. publicirten Müntz-Verordnung, §. 7. 8 und 9 auf das deutlichste enthalten, und versehen:

"Daß alle und jede, nach Auslassung solcher Verordnung, noch etwa weiter zum Vorschein kommende neue ausländische Müntzen, in hiesigen Landen so lange gäntzlich verbohten seyn, und bleiben sollen, bis daß deren Cours durch besondere Verordnungen ausdrücklich verstattet worden; mit dem Befügen: daß diejenige welche, dem zuwieder, dergleichen neue Müntz-Sorten in das Land kommen lassen, und darin ausgeben würden, mit Confiscation des neuen geringhaltigen Geldes, und Entrichtung des gedoppelten Werthes, bestrafet werden sollen:

Es ist ferner darin festgestellet, „daß wenn von denjenigen auswärtigen Müntz-Sorten, deren Cours durch obgedachte Verordnung vor der Hand frey gelassen ist, noch geringhaltigere Gepräge und Beyschläge, unter dem alten Müntz-Stempel und der darauf bemerkten Jahr-Zahl, zum Vorschein kommen solten, ein jeder für deren Annehmung sich zu hüten habe, bis daß besonders verfüget worden, wie es mit diesen Müntzen gehalten werden solle.„

Es ist auch in dessen Conformität, sobald man z. E. wahrgenommen, daß der Hertzoglich-Mecklenburg-Schwerinische Müntz-Stempel mit der Jahr-Zahl 1754., dahin gemißbrauchet worden, um unter selbigem noch geringhaltigere Sorten, dann bereits vorhin

geschehen, auszuprägen, der Gebrauch sämtlicher Mecklenburg-Schwerinischen Müntzen, so unter der Jahr-Zahl 1754. zum Vorschein gekommen sind, unterm 9ten Junii 1760. in hiesigen Landen gäntzlich verruffen, solch Verboth auch nebst der Erinnerung, keine sonstige nach dem Jahre 1759 ausgeprägte auswärtige Müntzen, welche nicht ausdrücklich verstattet sind, bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe, in das Land kommen zu lassen, oder darin auszugeben, in denen hiesigen öffentlichen Nachrichten zu oft widerholtmahlen bekand gemacht worden: Und bey diesem allen sollte billig dafür gehalten werden, daß es keiner Erneuerung noch Wiederholung desjenigen, was so oft, und so ausdrücklich verordnet, und bekand gemacht ist, weiter bedürfe: und keinem Zweifel unterworfen sey, ob auch andere noch geringhaltigere neue Beyschläge auswärtiger Müntzen, welche leider unter dem Mißbrauch der alten Müntz-Stempel, von Zeit zu Zeit zum Vorschein kommen, unter diesem allgemeinen Verboht mit begriffen sind?

Nachdem jedoch theils Juden, und andere Entrepreneurs, welche einige Lieferungen zum Dienst Sr. Königl. Maj. Armee wie auch behuef der Hospitäler übernommen haben, sich von Zeit zu Zeit unterstehen, ohnerachtet des unterm 31ten Jan. 1760 bekand gemachten Ausschreibens, denen hiesigen Landes-Unterthanen, ihre Bezahlung für allerhand Lieferungen, nicht nur in schlechten geringhaltigem Gelde zu reichen, sondern auch solche Sorten denenselben aufzudringen, welche entweder nach dem 1759sten Jahre, z. E. Schwedisch-Pommersche, und Herzoglich Mecklenburg-Strelitzische ⅓ Stücke, allererst ausgepräget, und daher, nach Inhalt der Verordnung vom 30. Novemb. 1759, gäntzlich verrufen, oder als geringhaltige Beyschläge älterer Müntz-Sorten, zum Vorschein gekommen sind; wohin dermahlen insonderheit ein abermahliger neuer geringhaltiger Beyschlag Herzoglich Mecklenburg-Schwerinischer ⅔ Stücke gehöret, welche gleichfals mit der Jahr-Zahl 1754. versehen, sich jedoch von ältern Beyschlägen, durch eine unter der Jahr-Zahl stehende Rose unterschieden, und welche, nach angestelter Müntz-Probe, so gering beschaffen sind, daß ein Acht gute Groschen- oder 12mgr. Stücke nur etwa 4mgr. 6pf. wehrt ist: solchen auch ferner die unter einem wahren oder glaublich nachgemachten Anhalt-Zerbster Stempel, zwar unter der Jahrzahl 1758, aber doch gantz neuerlich zu Vorschein gekommene Acht Gute-groschen Stücke, welche so gar nur 3mgr. 5pf. wehrt, zuzählen sind;

So finden Wir nöthig, dasjenige, was wegen des Gebrauchs und der Hereinbringung der nach dem Jahre 1759 ausgeprägten fremden Müntz-Sorten, wie auch, wegen der geringhaltigen neuen Beyschläge älterer vorhin so viel besser ausgeprägten Müntzen, mehrmahlen verbothen ist, nicht nur überhaupt hiemit nochmahlen zu wiederholen, und dasselbe zugleich auf alle übrige auswärtige Müntzen und deren geringhaltige Beyschläge, so viel deren entweder bis jetzo zum Vorschein gekommen sind, oder in künftigen Zeiten noch weiter zum Vorschein kommen, oder auch unter ältern Stempeln, und deren Jahr-Zahl, nachgepräget werden mögten, zu extendiren;

Sondern auch dieses Verboht auf die nach dem Jahre 1759. ausgemüntzte Schwedisch-Pommersche- und Hertzoglich Mecklenburg-Strelitzische ⅓ Stücke, wovon jedes Stück,

vom Jahr 1761 respective nur 4 mgr. 4 pf. und 4 mgr. 5 pf. wehrt ist, ferner auf die Hertzoglich Mecklenburg-Schwerinische mit der Jahr-Zahl 1764 und einer Rose nachgeprägte $\frac{1}{3}$ Stücke, und endlich auf sämtliche Anhalt-Zerbster auch Anhalt-Bernburger unter der Jahrzahl 1758. ausgeprägter $\frac{1}{3}$ Stücke, nahmentlich zu richten.

Wir verordnen und befehlen zugleich hiemit, daß derjenige, er sey ein Landes-Unterthan, oder Frembder, welcher bißher einige Zahlungen, in vorgedachten geringhaltigen Sorten in hiesigen Landen verrichtet hat, schuldig und gehalten seyn solle, diese verbohtene geringhaltige Sorten ohnweigerlich wieder zurück zu nehmen, und denen die solche von ihm empfangen, so viel bessers Geld dafür zu reichen, und seine Regreß an diejenigen zu suchen, von denen er diese verbothene Müntzen, und unter alten Müntz-Stempeln nachgeprägte geringhaltige Beyschläge erhalten hat: künftig aber, sich des Gebrauches dieser Müntzen in den hiesigen Landen gäntzlich zu äusern: mit der Verwarnung, daß im wiedrigen Falle, diese Müntzen, so er entweder bis daher bereits ausgegeben hat, und auf gütliche Erinnerung desjenigen, der solche von ihm empfangen hat, nicht wieder zurück nehmen will, oder welche auch künftig nach Publication dieser Verordnung, in hiesigen Landen werden ausgegeben werden, ohne einige Nachsicht, ohnabbittlich confiscirt, und die außerdem bestimte ordnungsmäßige Bestrafung, durch Erlegung des gedoppelten Wehrtes, gegen denjenigen, so dieser Verordnung entgegen handeln wird, auf die von der Obrigkeit jeden Orts, woselbst ein solcher Vorfall sich begiebet, erwartende Anzeige, ohne einige Ausnahme verfüget werden solle.

Es werden auch nochmahlen sämbtliche Schutz-Juden in hiesigen Landen, bey Vermeidung der bestimten Strafe, und noch überdem, bey Verlust ihres Schutzes, hiedurch verwarnet, weder zu ihren eigenem Gebrauch, noch vor andere, und auf deren Verlangen, einige frembde geringhaltige Müntzen, und deren Beyschläge, in das Land einzubringen, noch unter ihrer, oder anderer Addresse hereinkommen zu lassen, oder, von denjenigen, was selbige davon bereits erhalten haben, in hiesigen Landen etwas auszugeben noch an jemand, wenn es auch gleich ein Ausländer wäre, in hiesigen Landen zu verwechseln, sondern diese Gelder unmittelbahr wieder aus dem Lande zu senden: und wenn Ihnen künftig von jemand dergleichen Negoce angemuthet werden solte, solches der Obrigkeit anzuzeigen.

Solten übrigens, wie Wir wünschen und hoffen, in künftigen Zeiten, einige auswärtige Müntzen von besserem und den Reichs-Müntz-Gesetzen gemäßerem Gehalt zum Vorschein kommen; So soll jedesmahlen durch ausdrückliche Verordnung bekand gemacht werden, fals etwa selbigen der Cours in hiesigen Landen verstattet werden solte.

Ehe und bevor aber solches nicht geschiehet, sind und bleiben allbergleichen Müntzen gäntzlich verbohten, und der Confiscation unterworfen; und soll darwieder keine Entschuldigung, wie die Nahmen hat, angenommen werden.

Wir befehlen demnach, daß diese Verordnung gewöhnlichermaßen publiciret, und öffentlich angeschlagen, auch deren Inhalt von jedermänniglich beobachtet und befolget werden solle.

Geben, Hannover den 9ten November 1761.

(Gilt in allen Provinzen.)

164. * Desgleichen vom selb. Tage, die Stellung der Arbeiter zum Festungsbau zu Hameln betr.

165. * Desgleichen vom 15. November 1761, wegen Beförderung der Fourageliefe- rungen an die Armee.

166. * Kriegscanzleyausschreiben vom 17. November 1761, wegen Abholung der Invaliden zu den Garnisouregimentern.

167. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 23. November 1761, wegen der Deserteurs.

168. * Cammerausschreiben vom 30. November 1761, wegen Einsendung der Bruch- register. (S. Ausschreib. vom 20. December 1766.)

169. * Edict vom 1. December 1761, wodurch ein Impost auf auswärtigen Zucker gelegt wird. (Lüneb.)

170. * Cammerausschreiben vom 2. December 1761, wegen Einsendung der Cam- merfiscigelder.

171. * Cammerausschreiben vom 9. December 1761, was für Münzsorten von den Wildprettskäufern anzunehmen.

172. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 10. December 1761, die Recru- tenausnahme betr.

173. * Verordnung vom 11. December 1761, die Anordnung einer Hauscollecte betr. (H. A. 1762. nr. 6.)

174. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 17. December 1761, die Samm- lung einer Hauscollecte betr.

175. * Kriegscanzleyausschreiben vom 21. December 1761, daß die Obrigkeiten den, zu Aufsuchung der desertirten Diensttüchtigen Invaliden commandirten Unteroffiziers, hülfreiche Hand leisten sollen.

176. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 23. December 1761, wegen der ausgetreten Hessischen Unterthanen.

177. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 29. December 1761, wodurch die Mecklenburg-Schwerinschen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ vom Jahre 1754 verrufen werden. (H. A. 1762. nr. 1.)

1762.

178. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 11. Januar 1762, die Hauscollecte betr. (H. A. 1762. nr. 6.)

179. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 14. Januar 1762, die Vertheilung der Collectengelder betr. (H. A. 1762. nr. 7.)

180. * Extrapostaxerhöhung vom 17. Januar 1762.

181. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. Januar 1762, daß die Braunschw. Pistolen von 1761 und die Holländischen Ducaten gültig seyn sollen. (H. A. 1762. nr. 7.)

182. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. Januar 1762, daß die Obrigkeiten sich der Frauen und Kinder derjenigen annehmen sollen, deren Männer und Väter zu Kriegsdiensten ausgenommen, und daß sie damit nach dem Edict vom 17. May 1721 verfahren sollen.

183. * Cammerausschreiben vom 27. Januar 1762, wodurch es den Beamten zur besonderen Pflicht gemacht wird, für die Hinterbliebenen der ausgehobenen Soldaten zu sorgen.

184. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover desselben Tags, wegen Entrichtung und Anwendung des Licents im Göttingischen zur Unterstützung in der Kriegsnoth.

185. Cammerausschreiben vom 28. Januar 1762.

Daß die Beamten allen Verrichtungen in den Forsten mit beywohnen, auch alle Quartal der Förster Manual und alle Jahre das Hauptregister mit unterschreiben sollen.

186. * Cammerausschreiben vom 30. Januar 1762, um Bericht, was bey Bestrafung der Hud- und Weideinteressenten in den Landgerichten, falls der Thäter nicht ausfindig gemacht werden kann, Observanz sey?

187. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. Februar 1762, die Liquidation mit dem Englischen Kriegscommissariate betr.

188. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 15. Februar 1762, wegen der Dänischen Deserteurs.

189. Cammerausschreiben vom 20. Februar 1762, wegen Beytreibung der Korngefälle.

Da seithero öffters vorgekommen, daß diese und jene säumselige Rechnungs-Führer, welche sich von andern, gute Ordnung und Richtigkeit liebenden Beamten mercklich unterscheiden, mit Hindansetzung aller, wegen Beytreibung der Herrschaftlichen Korn-Gefälle insonderheit unter dem 8ten Novemb. 1714. und 16. Febr. 1724. ergangener Verordnungen die Ihnen anvertrauete Korn-Hebungen und was davon zum wesentlichen Nutzen sowohl der allergnädigsten Herrschaft als der Unterthanen abhänget, äußerst vernachläßigen, gestalten selbige sich befugt halten, mit denen Censiten nach eigenem Belieben zu stunden, und zuweilen die Beytreibung der Korn-Abgifften von mehrern Jahren zugleich zum Verderb der Pflichtigen Unterthanen auf einmal zu verfügen; Mit dem Korn-Absatz, es sey für baar Geld oder zum Verborg nach eigener Willkühr verfahren, und die Conservation der Vorräthe ihren zum Theil ohnerfahrnen Schreibern überlassen;

So kan Königliche Churfürstliche Cammer unter Bezeugung des in erwehnten Vorkommenheiten billig geschöpften Misfallens nicht entübriget seyn, hiedurch vor das künftige zu verfügen:

1) daß keinem Rechnungs-Führer erlaubt sey, sonderlich an denen Orten, wo geringe Korn-Hebungen sind, länger als vier Wochen nach der Verfall-Zeit, mit der, fast durchgehends in der Beamten Händen stehenden Beytreibung Anstand zu nehmen; Nach diesem Zeit-Verlauff, und, da die mehresten Termini Solutionis auf Michael, oder Martini fallen, soll jeder Rechnungs-Führer schuldig seyn, die Restanten des currenten Jahres specifice zu extrahiren und längstens vier Wochen vor Weyhnachten solche Restanten-Designation an denen Orten, wo mehrere Beamte sind, seinen Collegen vorzulegen, und mit

diesen, wie auch mit denen über den District bestellten Amts-Unterbedienten in Erwegung zu nehmen:

"Ob eine geschärffte weitere Execution zu verhängen,

"Oder nach obwaltenden genugsam untersuchten Umständen, Königliche Cammer die zu Gelde-Setzung des nicht in natura zu erhaltenden Zinß-Korns-

"Allenfals auch die Erlassung gantz, oder zum Theil in Vorschlag zu bringen.

Massen dasjenige, so bey dieser Gelegenheit gemeinschaftlich gut gefunden und ad Protocollum notiret worden, von dem, die Korn-Register-Führung habenden Beamten unverweilt zu besorgen.

Würde derselbe dieses verabsäumen, und denen Zinß-Pflichtigen weitere Nachsicht verstatten, so sollen dergleichen Reste, wie solches die beschworne Amts-Ordnung vom 18. Jun. 1674. §. 19. ohnedem mit sich bringet, als Privat-Schulden angesehen werden, und bey erfolgenden Translocationen oder Sterbfällen, denenjenigen, so durch obberührte Versäumnis daran Ursache gewesen, oder ihren Erben schlechterdings zur Last bleiben.

2) Der Verkauf des Zinß-Korns ist und bleibet eine von Königlicher Cammer Entschliessung abhangende Sache, und behält dieselbe sich hiedurch wiederhohlend vor, nach Zeit und Umständen zu bestimmen, ob und wie viel von dem vorhandenen Vorrath als entbehrlich loßgeschlagen werden solle, auch, zu welchem mindesten Preise der Absatz geschehen könne;

Inzwischen muß der Pflichtmäßigen Aufmerksamkeit des Rechnungs-Führers heimgelassen werden, für das Herrschaftliche Korn die Erlangung des äusersten Werths gebürend zu suchen, und zu dem Ende so wohl in Loco, als in benachbarten Städten und Flecken, sich von denen annehmlichsten Korn-Käuffern, sorgfältig zu erkundigen; Wenn demnach von der ausfündig gemacheten Gelegenheit, diese oder jene Parthey Korn vortheilhaft zu versilbern, an Königliche Cammer Bericht abgestattet wird; Soll darauf also baldige Resolution erfolgen, und ist das Bewilligungs-Rescript der hernach ad ratificandum einzuschickenden Verkauf-Rechnung beyzufügen.

Nicht weniger sollen in derselben bey etwanigen Korn-Transporten die aufgegangene Liefferungs-Kosten, von denen eingeflossenen Kauf-Geldern gekürtzet werden, damit das bey jedem Handel gelösete freye Geld gebürend zum Vorschein komme.

Solte sich auch der seltene Vorfall ereignen, daß ein oder anderer Käuffer gewisse vortheilhafte Bedingungen, auf gar zu kurtze Zeit einschräncken- und die Einhohlung des Bewilligungs-Rescripti nicht abwarten wolte, alsdenn kan der Handel, zumal wenn der Beamte aus dem Vorhergange schon benachrichtiget ist, daß Königliche Cammer bey dem Absatz nichts zu erinnern haben werde, sub spe rati zwar getroffen werden, es ist aber ohne Zeit-Verlust davon Anzeige zu thun und Königlicher Cammer Genehmhaltung zu suchen.

3) Mit dem Korn-Verborg ist man bislang gar zu milde gewesen, und haben übel gesinnete Haus-Wirthe, so darauf aljährlich gewisse Rechnung gemachet, gemeiniglich mehr Korn veräußert, wie Sie von ihrer eigenen Haushalts-Führung entrathen können, und, obschon Königliche Cammer in einer leidlichen Preiß-Bestimmung die Conservation der Unterthanen sich zum Augenmerck gemachet; So ist dennoch dieser Endzweck auf mehr als eine Art vereitelt worden, gestalt denen Debitoren durch Beybringung der Atteste, daß Sie solvendo, durch die Gebühren, deren sich die Amts-Unter-Bediente für die Bekanntmachung der Preise; und zuletzt für ein auch mehrmalige Pfandung angemasset, das geborgte Korn nicht selten zweyfach theurer gekommen, wie sie sonsten gegen baare Bezahlung darzu gelangen können.

In Erwegung alles dessen, ist demnach Königlicher Cammer feste Entschliessung, hinführo denen Unterthanen lieber gantz leidliche Preise bey der baaren Bezahlung des verlangenden und erweißlich benöhtigten Zinß-Korns zuzustehen, als geschehen zu lassen, daß der Korn-Verborg unter obberegten Misbräuchen fortdaure, und, wofern ja die um Brodt- oder Saat-Korn in Verlegenheit seyende Unterthanen nicht mit baaren Gelde gleich versehen seyn solten, mithin in gewisser Maassen der Verborg bewilliget werden müste, weshalb die ohngefährliche Quantität anzuzeigen;

So sollen zugleich, die nach vollbrachter Erndte oder bey der Rückkunfft aus Holland, dafür zu erlegende Preise bestimmet, und die Borgnehmere bedeutet werden, solchen gemäß, ohne angemahnet die Bezahlung zu leisten.

Königliche Cammer aber ist der Verzeichniß des bis an jeden Jahres Erndte verborgten Zinß-Korns um Michael. allemal gewärtig.

4) Bey der Korn-Conservation, welche unachtsahme Rechnungs-Führer ihren nicht genug unterrichteten Schreibern eintzig und allein zu überlassen pflegen, entstehet für Königliche Cammer der sehr nachtheilige Umstand, daß die gesöllerte Frucht, wenn sie von dem häufig zugebrütheten Wurm angefressen wird, ihr Ansehen und folglich einen guten Theil ihres sonstigen Werths verliehret,

Wofern also künftig dergleichen vorkommt, wird dieselbe untersuchen lassen, ob der Verderb des Korns an der schlechten Beschaffenheit des Korn-Bodens und andern dem Rechnungs-Führer nicht beyzumessenden Ursachen liege;

Wenn hingegen durch die Unreinigkeit des Korn-Bodens, Versäumnis des Umstechens, Eindringung der Sonnen-Strahlen auf die gesöllerte Korn-Hauffen und dergleichen, welche schädliche Umstände einer um seinen Dienst beeifferter Beamter leicht abändern kan, einiger Zinß-Korn-Verderb entstehet; So soll der Verlust von dem Rechnungs-Führer ersetzet werden, wornach sich ein jeder zu achten hat, und Wir

Hannover den 20ten Febr. 1762.

190. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. Februar 1762, daß die Licentcommissarien alle halbe Jahr, von dem, was in ihren Commissariaten vorgefallen, einen Bericht an die Landschaften einsenden sollen.

191. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 4. März 1762, wegen Stellung der Leute zu den Festungsbau.

192. †† Landesherrl. Reglement vom 10. März 1762, die Einquartirung in der Residenz Hannover, betr.

193. * Verordnung vom 11. März 1762, daß vorläufig die außerhalb Landes gehenden Briefe und Güter, wegen der auswärtigen schlechten Münzen bis an die Gränzen hiesiger Lande frankiert werden sollen.

194. * Renovation der Verordnung wegen der neuen Steuer auf Essig, allerhand Wein und Brantewein, vom 26. März 1762. (Lüneb.)

195. * Kriegscanzleyausschreiben vom 20. April 1762, wegen Einsendung der Mannschaftslisten.

196. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. April 1762, die dermalen im Lande herumvagirenden Bettler betr. (H. A. 1762. nr. 35.)

197. * Patent vom 26. April 1762, wegen Verkaufs und der Ausfuhr der den Unterthanen aus den Magazinen Königl. Cammer verbraucht werdenden Früchte.

198. † Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 21. May 1762.
Daß hinfort die Consistorialausfertigungsgebühren in gerechten Gelde zu erlegen, und allenfalls beyzutreiben sind.

199. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. May 1762, die Zufuhr der Lebensmittel nach der Armee betr. (H. A. 1762. nr. 46.)

100. * Desgleichen vom 26. May 1762, die Desertion der Trainknechte betr. (H. A. 1762. nr. 46.)

201. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 29. May 1762, wegen anzuordnender Fürbitte für die Schwangerschaft der Königin.

202. * Declaration wegen Annehmung der Braunschweigschen Pistolen von 1762, vom 15. Junius 1762. (H. A. 1762. nr. 60.)

203. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 23. Junius 1762, daß die Contributionsremissionen sofort und längstens binnen 14 Tagen nach Einbringung der Remissionsbefehle, auf die übrigen Unterthanen zu repartiren, und was sonst dabey zu beobachten: nebst ähnlichen Ausschreiben an die Licentcommissaire.

204. * Declaration vom 25. Junius 1762, wegen Annahme der Braunschw. Pistolen und $\frac{1}{3}$ Stücke.

205. * Verordnung vom 2. Julius 1762, wegen der Steuer von Kaffe, Thee u. s. w. (H. A. 1762. nr. 66 = 68.)

206. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. Julius 1762, daß die Servisgelder in Cassenmünze bezahlt werden sollen. (H. A. 1762. nr. 67.)

207. †† Confirmation des Officierswitwencassenreglements, vom 3. August 1762.

208. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, die Beförderung der gerechten Landesmünze betr.

209. * Verordnung vom 17. August 1762, enthaltend ein wiederholtes Verbot gegen die Mecklenburg = Schwerinschen Münzsorten und deren Verwechselung. (H. A. 1762. nr. 69.)

210. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 18. August 1762, wegen Anordnung eine Danksagung für die glückliche Niederkunft der Königin.

211. † Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 24. August 1762, an alle in der Grafsch. Hoya belegene Städte und Aemter, die Reinigung der Schornsteine betr.

212. * Kriegscanzleyausschreiben vom 26. August 1762, die Aufzeichnung der Mannschaft betr.

213. Gräfenresolution vom 4. September 1762, daß die auswärtigen Landbesitzer den Zehnten bey der Satzung nicht abziehen können.

Auf Ew. Wohledlen = und Achtbahren wider die Bülkauer Eingesessenen = eingebrachte Vorstellung unverhalte ich, daß gedachte Bülkauer, so wenig als andere Frembde, welche Ländereyen im Lande Hadeln besitzen, den Zehnden als Schuld von dem Quantum Con-

tributionis abzuziehen befugt, sondern es zu Verhütung aller Folgen bey der Observanz, ferner zu lassen sey.

Stade den 4. Septb. 1762.

214. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, wegen Stellung der Arbeiter zum Festungsbau zu Hameln.

215. * Verordnung vom 5. September 1762, wegen der Theurung der Schuhe und Stiefeln in Hannover. (H. A. 1762. nr. 73.)

216. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. September 1762, wegen Wiederherstellung der Ordnung im Licentwesen. (Gött. Grub.)

217. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 8. September 1762, wegen Schleifung der Festungswerke zu Göttingen.

218. * Verordnung vom selbigen Tage, wegen des Fleischverkaufs in Hannover. (H. A. 1762. nr. 74.)

219. * Desgleichen vom 9. September 1762, wegen des Hockenhandels daselbst. (H. A. 1762. nr. 74.)

220. * Kriegscanzleyausschreiben vom selbigen Tage, wegen Ablieferung der feindlichen Gewehre. (H. A. 1762. nr. 74.)

221. Verordnung vom 15. September 1762, wegen des von den Häuslingen zu erlegenden Schutzgeldes.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey Gelegenheit eines mit Zuziehung Unserer heimgelassenen Geheimten Räthe, von Unserer Rent-Cammer an Unsere sämtliche Beamte der Herzogthümer Bremen und Verden ergangenen General-Ausschreibens vom 31sten December 1736 und dessen fernerer Erläuterung vom 27sten März 1737 wegen Entrichtung des Häusling-Schutz-Geldes von Unseren getreuen Ständen daselbst nicht allein darüber, was für Einwohner dieser Herzogthümer eigentlich für wahre und solche Häuslinge zu halten, welche den gewöhnlichen Schutz-Thaler zu erlegen schuldig seyn, Zweifel erreget, sondern auch insonderheit desfalls Beschwerde geführet worden, daß ein und andere Unserer Brem- und Verdischen Beamten, in Einforderung und Beytreibung des Schutz-Geldes zu weit gegangen, und selbiges von solchen Leuten gefordert, welche den Landes-Verfassungen, nach, damit billig verschonet bleiben müssen;

Daß wir dahero zu Verhütung aller künftigen Irrungen, nach Erwegung alles dessen, was deshalben sowol vermöge des bekannten Commissions-Recess's vom 20. Jul. 1692, als auch der nachhero ergangenen darauf sich gründenden Verordnungen und Resolutionen vorgekommen, darunter nach vorgängiger Vernehmung Unserer getreuen Brem- und Verdenschen Stände, folgendes Regulativum ein für allemal zu jedermanns Gelebung und Nachachtung fest zu setzen gnädigst gut gefunden, und hiemit beliebet haben.

§. 1.

Gleich wie es ein bekanntes und insonderheit in dem vorangezogenen Commissions-Recesse radicirtes Principium ist, daß bemeldetes Schutzgeld eine Uns als Landes-Fürsten gebührende Recognition ist, welche für die Freyheit, sich in Unsern Landen aufzuhalten, und darin Nahrung zu treiben, von solchen Leuten, auf dem Lande statt der Contribution entrichtet werden muß, die keine immobilia besitzen, mithin in der Marsch keine Schatzpflichtige Ländereyen, und auf der Geest sich dergestalt nicht wohnhaft niedergelassen haben, daß sie entweder keine eigenthümliche Häuser besitzen, oder wüste Höfe zu excoliren und zu bebauen angenommen und gehäuert haben, und folglich nach denen in der Marsch und auf der Geest hergebrachten Principiis, nach welchen die Contribution beschrieben wird, nicht mit einer gewissen und beständigen Abgifft beleget, und in den Contributions-Rollen aufgeführet werden können: Also verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle und jede Häuslinge, welche entweder bey dem Wirthe im Hause sich aufhalten, und sich dessen Heerds und Feuers bedienen, oder aber auch, welche in den Altentheils- und Backhäusern, oder in Wohnungen, welche aus Ställen oder Scheuren aptiret worden, oder in andern dergleichen Neben-Häusern, sie haben Nahmen wie sie wollen, sich eingemiethet, und durch Tagelohn oder auch auf eine andere erlaubte Art ihren Erwerb haben, sie mögen jung oder alt seyn, auch sich aufhalten auf welchen Gütern und Höfen sie immer wollen, ohne Unterschied an Unsere Rent-Cammer jährlich Einen Reichs-Thaler für den in Unsern Landen genießenden Schutz bezahlen sollen. Gestalt dann Wir hierunter es bey dem in dem Commissions-Recesse de 1692 begründeten Principio bloß und alleine bewenden lassen, vermöge welchem diejenigen, die keine immobilia besitzen, sondern der Dorfschaft, oder jemand deren Einwohner nur etwas zu Hülfe geben, den Schutz-Thaler zu erlegen schuldig und gehalten sind: Und also diesen in dem vorgedachten Recesse, denen Verordnungen und in der beständigen Observantz begründeten Satz, als eine Grund-Regul, welcher in Betracht des zu erlegenden Schutz-Geldes, zu geleben ist, hiemit ausdrücklich von neuem bestätigen.

§. 2.

Damit aber überhaupt Unsere Beamte eine bestimmte und gemessene Vorschrift haben mögen, bey welchen Unterthanen eine Ausnahme statt findet, mithin von welchen das Schutz-Geld nicht zu fordern und zu berechnen ist; So setzen und verordnen Wir gnädigst, daß von Einrichtung des Schutz-Thalers für das Künftige befreyet seyn sollen.

1) Alle und jede, welche in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden auf der Geest mit eigenthümlichen in die Contributions-Rolle steurenden Häusern, in der Marsch aber mit dergleichen Ländereyen begütert sind.

2) Diejenigen, welche in denen Marsch-Districten, allwo solches hergebracht, und vor undenklichen Jahren üblich gewesen ist, in Ansehung ihrer Haabseligkeit zu den Köter-Saatungen oder Zulagen zugezogen werden. Jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß so wenig in der Marsch jemand, der nach den bisher gewöhnlichen Principiis zu der Köter-Saatung sich nicht qualificiret hat, künftighin zu derselben gezogen werden soll, als wenig auf der Geest von diesem in der Marsch gewöhnlichen Beytrage, welcher als eine Beyhülfe zu dem von dem Dorfe oder dem Districte zu erlegenden Quanto Contributionis durch die Köter-Saatung aufgebracht wird, eine Anwendung auf die, auf der Geest sich niederlassende Häuslinge gemacht werden soll; immaßen Wir jenes in der Marsch nur so weit gelten lassen, als es hergebracht ist.

3) Die Superficiarii oder Grund-Häuerlinge die auf den zu Unsern Gütern und Domainen, oder auch auf andern Gutsherrn zuständigen fundis besondere Häuser gekauft oder erbauet haben; desgleichen

4) Welche schatzpflichtige Häuser gemiethet, und davon in die Contributions-Rolle steuren, wiewohl mit dieser Einschränkung, daß, wenn jene Grund-Häuerlinge, und diese Conductores andere Leute, wieder zu sich einnehmen, sodann die Eingenommene als Häuslinge angesehen, und von denselben der Schutz-Thaler bezahlet werden soll; es sey dann, daß derjenige, welcher zu einem andern einzieht, in hiesigen Herzogthümern schatzpflichtige Pertinentien besitzet, und deshalben in der Contributions-Rolle aufgeführt stehet, oder in der Marsch zur Köter-Saatung gezogen wird. Ferner

5) Sämtliche Kinder und Geschwister, welche nach Absterben ihrer Eltern in den angeerbten Häusern und Gütern, entweder in Communion sitzen bleiben, und einen gemeinschaftlichen Haushalt führen, oder auch in dem Hause und Gute sich dergestalt theilen, daß sie unter dem Nahmen der Condominorum zwo oder mehrere in einem Hause wohnende Partheyen ausmachen.

Inzwischen haben Unsere Beamte darauf fleißige Acht zu geben, das darunter alle Unterschleife, welche von dergleichen Leuten, durch falsche Angaben sehr leichte geschehen können, vermieden werden; in welcher Rücksicht die Beamte, bey etwa entstehenden Zweifel, die desfalls unter den Geschwistern und Kindern errichtete Theilungs-Recesse und andere dahin einschlagende Documenta, in so ferne die Sache Gerichtsfreye Leute, oder auch solche betrifft, die in Nieder-Gerichten sich aufhalten, wenn nicht diese Nieder-Gerichte das Gegentheil auf eine zu Recht beständige Art hergebracht, unmittelbar einzufordern, und also darunter, wie in andern Hoheits-Fällen zu verfahren, in Ansehung derjenigen Personen aber, welche in geschlossenen Gerichten wohnen, vermittelst Requisition bey dem

Gerichts-Herrn, über die Gewisheit der Sache, eine Untersuchung zu veranlassen, und darüber beglaubte Nachricht zu begehren haben.

6) Die Kinder, die mit Genehmigung der Eltern heyrathen, bey den Eltern im Hause bleiben, und unter deren Nahmen den Haushalt mitführen. Wiewohl mit der ausdrücklichen Maasgabe, daß diejenigen Kinder, welche nach Absterben der Eltern, bey demjenigen Kinde, welchem der Hof übergeben ist, bleiben, und nicht in des Haushalts- oder in des Wirths Lohn und Brodt stehen, darunter nicht begriffen seyn, sondern das Schutz-Geld erlegen sollen; es sey dann, daß dergleichen Leute wie bereits vorhin ad Nr. 4 dieses §phi verordnet worden, in Ansehung des Besitzes schatzpflichtiger Pertinentzien, in der Contributions-Rolle stehen, oder in der Marsch von ihrer Haabseligkeit zu der Köter-Zulage steuren müssen.

Weiter sollen von Erlegung des Schutz-Geldes befreyet seyn:

7) Pupillen und andere junge Leute, die sich bey andern in die Kost begeben, dabey aber von ihren eigenen Mitteln leben, und kein besonderes Gewerbe treiben, und endlich

8) Diejenigen Häuslinge, welche beglaubte Bescheinigung beybringen, daß sie entweder das 60ste Jahr ihres Alters zurückgeleget, oder daß sie, wegen ihrer kränklichen und schwächlichen Umstände, außer Stande sich befinden, etwas zu verdienen, und anbey in solcher Armuth und Dürftigkeit leben, daß sie ohne Unterstützung sich nicht erhalten können.

§. 3.

Um auch für das Künftige denjenigen Zweifeln und Irrungen vorzubeugen, welche wegen der Beschreibung und Beytreibung des Schutz-Geldes entstehen können; So declariren Wir hiemit und wollen gnädigst:

1) Daß die Beschreibung der Häuslinge und die Beytreibung des Schutz-Thalers von unsern Beamten, nicht allein in Ansehung der in ihren Amts-Districten wohnenden Gerichtsfreyen Meyern, sondern auch in Betracht der in den Nieder-Gerichten wohnenden Unterthanen geschehen soll; es sey dann, daß jemand, welcher die Nieder-Gerichte hat, auf eine zu Recht beständige Art die Beschreibung des Schutz-Geldes hergebracht; Dahingegen überlassen Wir beydes in den geschlossenen Gerichten und auf den freyen Dämmen einem jeden Gerichts-Herrn in seinem Gerichts-Bezirk;

Jedoch verordnen Wir dabey ausdrücklich:

2) Daß eine jede Obrigkeit, welcher nach dem Vorhergehenden, die Beschreibung der Häuslinge zustehet, dieselbe dergestalt vorzunehmen hat, daß solche in den ersten 14 Tagen nach Neujahr geendiget ist, und haben sodann die Obrigkeiten der geschlossenen Gerichte die Verzeichnisse an diejenige Beamte, wohin der Schutz-Thaler zu erlegen ist, einzusenden, auch sodann die Beytreibung des Schutz-Thalers ohne Nachstand zu besorgen.

Und, damit die Beschreibung der Häuslinge um desto zuverläßiger geschehen, und die Bezahlung des Schutz-Thalers richtig erfolgen möge; so soll künftighin

3) Kein Meyer ohne Vorwissen und ohne ausdrückliche Einwilligung des Guths-Herrn einen Häusling entweder in seinem eigenen Wohnhause, oder in den dazu gehörigen Neben-Wohnungen, bey Vermeydung nachdrücklicher Strafe ein- und aufnehmen, dahingegen verpflichten Wir durch diese Unsere Verordnung.

4) Alle und jede Guths-Herren dem Amte oder dem Gerichts-Herren der geschlossenen Gerichte, worunter ihre Guths-Leute wohnen, beym Schluß eines jeden Jahres von der Anzahl derer in dem abgelaufenen Jahre, neuangenommenen und abgegangenen Häuslinge nebst einer Anzeige auf welchen Höfen der Zugang und Abgang geschehen, vermittelst eines Nahmens Verzeichnisses einzusenden.

Wir befehlen auch

5) Allen und jeden Guths-Leuten hiemit ernstlich, und bey Vermeydung schwerer Strafe, derjenigen Obrigkeit, welche die Beschreibung verrichtet, die Häuslinge die sich bey ihnen aufhalten, richtig anzugeben. Nicht minder sollen

6) Die Guths-Leute für den Abtrag des Schutz-Thalers ihrer Häuslinge dergestalt einzustehen schuldig seyn, daß in dem Falle, wenn ein Häusling vor beschehener Bezahlung des Schutz-Thalers sich hinweg begiebt, und der Meyer oder Eigenthümer des Hauses, denselben ziehen läßt, ohne für die Bezahlung des Schutz-Thalers zu sorgen, sodann der Schutz-Thaler von den Guths-Leuten pro rata temporis, da der Häusling bey ihnen sich aufgehalten, beygetrieben werden soll; in welcher Rücksicht denn ein jeder vor Abzug des Häuslings die behörige Vorsicht zu gebrauchen hat, um sich deshalben entweder durch die bey einer jeden Orts-Obrigkeit nachzusuchenden Arretirung der Personen, oder durch Zurückbehaltung der Sachen des Häuslings, außer Schaden zu erhalten; Wie denn auch die Guths-Herren darauf, daß solches geschehen möge, ein wachsames Auge zu wenden haben, zumahlen darunter die Abwendung eines Schadens von ihren Guths-Leuten obwaltet; Und da übrigens

7) Die Aufnahme des Landes in verschiedenen Betrachte von der Vielheit der Unterthanen mit abhänget, mithin es uns nicht gleichgültig seyn kann, welchergestalt die Guths-Herren mit Abschaffung der Häuslinge verfahren; so hegen Wir zwar das gnädige Vertrauen zu den sämmtlichen Guths-Herren, daß sie nicht ohne gegründete Ursache dazu zu haben, die Häuslinge fortjagen, oder zugeben werden, daß solches von ihren Guths-Leuten geschiehet.

Wir befehlen jedoch zu allem Ueberfluß den Guths-Herren, hierunter nicht nach bloßer Willkühr zu verfahren, sondern allemal nebst ihrem eigenen Interesse, das Wohl des Landes zu beherzigen, und sich auch hierunter dergestalt, wie es treuen Unterthanen gebühret, zu bezeigen, und ihrer Pflicht gegen Uns aufs genaueste zu geleben.

§. 4.

Alldieweilen es auch seyn kann, daß nicht allein in gewissen Districten, sondern auch an einzelnen Orten einige Guths-Herren in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden

es hergebracht, und deshalben in einem Rechts verjährten Besitze sich befinden, entweder von den auf ihren Grund und Boden sich aufhaltenden Häuslingen sich gewisse Dienste leisten, oder statt derselben sich ein gewisses Dienstgeld zahlen zu lassen; So lassen Wir es dabey nicht allein ferner gnädigst bewenden, sondern Wir gestatten auch den übrigen Guths-Herren, von den Häuslingen sich jährlich entweder einen viertägigen Hand-Dienst leisten, oder statt dessen eine Geld-Abgifft von zwey und dreyßig Schilling Cassenmäßigen Geldes reichen zu lassen.

Gleichwie nun dieses alles Unser ernstlicher Wille und Meynung ist; Also befehlen Wir Unsern Collegiis, Obrigkeiten, Beamten und Gerichts-Inhabern, auch sämtlichen Landsassen und Unterthanen Unserer Herzogthümer Bremen und Verden hiemit in Gnaden, daß sie über diese Unsere Verordnung gebührend halten, und derselben in allen ihren Puncten gehorsamlich nachleben.

Damit dieselbe auch zu jedermanns Wissenschaft komme;

So soll sie gehörig publicirt, und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Geheimten-Canzley-Siegels. Gegeben Hannover, den 15ten September 1762.

Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

(S. Declar. 23. August 1764.)

222. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 17. September 1762, daß in den öffentlichen Kirchengebeten des Kronprinzens gedacht werden soll.

223. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. September 1762, den Fleischverkauf in Götttingen betr.

224. * Regierungsausschreiben d. d. Hanover den 28. September 1762, die Behuf Liquidation der Forderungen der Unterthanen, für Lieferungen an Fourage u. s. w. einzusendenden Quitungen betr.

225. * Cammerausschreiben vom selbigen Tage, um Bericht, wegen der auf einzelnen Communen haftenden Kriegsschulden.

226. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. October 1762, die Vertheilung der Collectengelder betr. (H. A. 1762. S. 84.)

227. Verordnung d. d. Stade den 21. October 1762, wegen der Kirchen- und Schulvisitationen.

Demnach von Alters her beliebt worden, daß in den hiesigen beyden Herzogthümern, Bremen und Verden, von den Superintendenten und Pröbsten jährlich eine Special-Kirchen- und Schulvisitation gehalten werde, und denn sehr daran gelegen ist, daß dieselbe auf eine, ihrer Absicht gemässe, vortheilhafte, und in allen Kirchen-Kraysen gleichstimmige Art und Weise gehalten werde; die Erfahrung aber, und die eingesandten Protocolle bezeugen, daß beynahe jeder Superintendent oder Probst dabey bishero nach seiner eigenen Methode verfahren habe; so hat man es der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, gegenwärtiges Regulativ der jährlich abzuhaltenden Special-Kirchen und Schulvisitation halber, zu entwerfen, und den sämtlichen Superintendenten und Pröbsten zur pünctlichen und gewissenhaften Befolgung mitzutheilen.

I. Die Superintendenten und Pröbste sollen diese Visitationes, ohne Noth, nicht aussetzen, sondern jährlich, ausser, wenn die General-Kirchen- und Schul-Visitation eben einfällt, zu gelegener Zeit vornehmen.

II. Wie die Ansetzung des Termins zu dieser Visitation von ihrem Gutdünken abhänget, so haben sie selbigen den Predigern ihrer Inspection doch zeitig genug, und wenigstens 4 Wochen vorher bekannt zu machen.

III. Behuf dieser Visitation wird den Superintendenten und Pröbsten von den Gemeinen freye Fuhr (oder an deren Statt das erforderliche Fuhrgeld) eine freye Mahlzeit bey den Predigern des Orts, (wovor diesen 2 Markl. aus den Kirchen-Mitteln gut gethan werden) und für ihre Mühe ausserdem ein gewisses Honorarium, (welches in einigen Diöcesen drey, in einigen aber vier Markl. beträget) gegeben werden.

IV. An dem Tage der Visitation, welchen Pastores Sonntags vorhero der Gemeine von der Canzel kund thun müssen, soll öffentlicher Gottesdienst gehalten, zu demselben geläutet, hernach gesungen, darauf die Kinderlehre vorgenommen, und nach derselben von dem Prediger des Orts eine zu der Handlung dieses Tages sich schickende Collecte und der Seegen vorm Altar gesungen werden.

V. Die Cathechisation hält eigentlich zwar der Superintendent oder Probst selbst. Er kann aber, wenn er will, nachher auch dem Kirchspiels- oder einem und andern Nebenschulmeister auftragen mit den Gegenwärtigen Kindern eine kurze Cathechisation anzustellen. Wenn nun der Superintendent oder Probst bey seiner Methode etwas zu erinnern findet, so hat er ihm deswegen, aber nicht öffentlich in der Kirche, die gehörige Erinnerung zu thun; der Schulmeister aber dieselbe mit Gelassenheit anzuhören, und von derselben pflichtmäßigen Gebrauch zu machen.

VI. Wenn der Gottesdienst geendigt ist, hat der Superintendent oder Probst im Pfarrhause theils den Predigern, theils den übrigen Kirch- und Schulbedienten gewisse

Fragen vorzulegen, und die ihm darauf gegebene Antworten treulich zu Protocoll zu nehmen.

VII. Die den Predigern vorzulegenden Fragen betreffen 1) die bey der letzten General-Kirchen-Visitation zurückgelassene Observanda, 2) die Kirchen, und Armen-Rechnungen, 3) die Actus ministeriales, 4) das Betragen der andern Kirch- und Schulbedienten im Amte und Leben, 5) das Verhalten der Kirchen-Juraten, 6) den gegenwärtigen Zustand der Gemeine.

VIII. Die bey der letzten General-Kirchen-Visitation zurückgelassene Observanda haben sie sich in origine vorlegen zu lassen, und bey einem jeden darinne enthaltenen Puncte nachzufragen, ob derselbe beobachtet? und wenn solches nicht geschehen, was davon die eigentliche Ursache sey?

IX. In Ansehung der Kirchen- und Armen-Rechnungen ist nachzufragen 1) ob die Rechnungen des nächst vorhergegangenen Jahres, ad revidendum, ordnungsmäßig eingesandt. 2) Ob die aus Stade zurückgekommenen Rechnungen in das bey den Kirchen befindliche Buch eingetragen, und derselben die erhaltenen Monita samt deren Beantwortung vorgesetzt worden? Und haben Superintendenten und Pröbste sich dies Rechnungsbuch, um der Sache völlig gewiß zu werden, selbst vorzeigen zu lassen.

X. Wegen der Actuum ministerialium haben sie zu untersuchen, ob dieselben, dem Anno 1716 den 11ten Januar ergangenen Ausschreiben gemäß, von Zeit zu Zeit ins Kirchenbuch gehörig eingeschrieben worden. Zu welchem Ende sie das Kirchenbuch selbst von jedem Prediger zu fordern, und bedächtlich nachzusehen haben.

XI. In Absicht auf die übrigen Kirch- und Schulbediente haben Superintendenten und Pröbste bey den Predigern sich zu erkundigen: 1) Ob sie über dieselben, ihres Amts und Lebens halber, sich zu beklagen hätten? 2) Worin diese Klagen beständen? 3) Ob ihnen Beschwerden der Gemeine über dieselben bekannt geworden? 4) Von welcher Art und Beschaffenheit sie wären?

XII. Der Juraten halber haben sie ihnen nachfolgende Fragen vorzulegen, 1) Ob sie ihren Pflichten und Obliegenheiten eine Genüge leisteten? 2) Oder ob, und was sie über dieselben zu klagen hätten? 3) Ob die Kirchenmittel zu- oder abnehmen? 4) Und, wenn sie abnähmen, woher solches rührete?

XIII. In Ansehung der Gemeine endlich haben sie die Pastoren zu fragen. 1) Ob? und was für Aergernisse, Sünden und Unordnungen vor andern darine obwalteten? 2) Woher sie rühreten? 3) Und wie ihnen am besten gesteurt werden könnte?

XIV. Was nun die übrigen Kirchen- und Schulbediente, Organisten, Küster, Kirchspiels- und Nebenschulmeister, die jedes Orts Prediger alle auf den Tag der Visitation in sein Haus zu fordern hat, anlanget, so sind sie überhaupt zu fragen: 1) Ob sie etwas

zu klagen hätten? 2) Worinn ihre Klagen beständen? Wenn nachher in Ansehung der Nebenschulmeister diese besondern Fragen ergangen sind: 1) Wie ein jeder heiße? 2) Wo er Schulmeister sey? 3) Wer ihn zum Schulmeister bestellet habe? 4) Ob er auf eine gewisse Zeit, oder auf lebenslang angenommen sey? 5) Ob er ein eigenes Schulhaus oder wenigstens Schulstube habe? So sind diese, die gesammten, sowohl Kirchspiels- als Nebenschulmeister angehende allgemeine Fragen hinzuzuthun: 1) Was für ein Catechismus in der Schulen getrieben würde? 2) Ob noch sonst gedruckte oder geschriebene Nebenfragen zu Hülfe genommen würden? 3) Welches dieselben wären? 4) Ob die Kinder fleißig zur Schule geschickt werden? 5) Ob sie ihr Schulgeld richtig erhielten? 6) Ob sie von den Eingepfarreten der gebrauchten Disciplin und Zucht halber, in ihren Häusern oder sonsten mit Worten und Werken insultiret würden? 7) Ob die Obrigkeit, wenn sie über die Vorenthaltung des Schulgeldes, oder erlittener großer Insultationen halber, Klage führten, ihnen auch allen nöthigen Beystand angedeihen liesse?

XV. Um zu erfahren, ob die Kinder allenthalben fleißig oder unfleißig zur Schule geschickt werden, hat ein jeder Schulmeister dem Superintendenten oder Probste jährlich ein Schul-Register einzuliefern, welches nach folgendem Schemate einzurichten ist:

Kind.	Vater.	Wohnung.	Alter.	Fähigkeit.	Wissenschaft.	Wochen da es zur Schule gegangen.
Johann N.	Cl, a. N.	Bergstädt.	12 Jahr	viel	buchstabiret	10 Wochen.
Hans N.	Peter N.	Wohlerstedt.	14 —	wenig	lieset	16 —
Anna N.	Jürgen N.	Kackelbeck.	14 —	mäßig	schreibt	36 —
Margrethe N.	Jakob N.	Ohrsdorf.	15 —	schlecht	lieset	12 —
Christoph N.	Hans N.	Ohrenstedt.	13 —	viel	rechnet	40 —

XVI. Die gethane Fragen und zu Protocoll genommene Antworten, wobey zu Anfange ausdrücklich anzuzeigen ist, wannehr die Visitation gehalten; auch am Ende zu melden ist, wie die Kinder in dem Erkänntniß des Catechismi gefunden werden, ob sehr gut, gut, mittelmäßig oder schlecht, haben Superintendenten und Pröbste 14 Tage nach der letzten Visitation in ihrer Diöces, nebst den Nro. XV. erwähnten Schul-Registern, ohnfehlbar, und bey Vermeidung zehn Reichsthaler Strafe ad pias causas, dem Königl. Consistorio einzusenden. Wornach sich ein jeder, den es angehet, zu achten hat.

Geben Stade, den 21sten Octobr. 1762.

228. * Patent vom 5. Novbr. 1762, wegen Arretirung der Deserteurs von den Hessischen Garden.

229. Verordnung vom 10. November 1762, wegen Bestrafung der von durchgehendem Schiffsvolke verübten Ungebührlichkeiten.

Georg der Dritte 2c. 2c.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem zeithero sich mehrmals zugetragen hat, daß das Volk von Schiffen, welche die Elbe hinauf- oder herabgefahren sind, während der Zeit, daß diese an den Zollstäten oder sonsten angeleget gehabt, allerhand Ungebührlich- und Gewaltthätigkeiten am Lande verübet hat, nachher aber, wegen der Menge der auf den Schiffen vorhanden gewesenen Leute, die eigentlichen Thäter nicht haben ausfündig gemacht werden können;

Daß Wir dannenhero, um dem Muthwillen und Frevel solcher, unter dem großen Hauffen sich versteckenden Schifsleute Einhalt zu thun, und Unsere Lande und Unterthanen dagegen zu verwahren, auf andere Mittel und Vorkehrungen bedacht zu seyn, Uns gemüßiget gesehen haben.

Gleichwie nun auf die Steuermänner der, auf der Elbe fahrenden Schiffe vornemlich, und gemeiniglich allein, ankomt, das Schiffsvolk in Ordnung und Zaum zu halten, und sie nicht nur solches zu thun schuldig, sondern auch im Stande sind, wann dem ohngeachtet Unfug begangen wird, den oder die Thäter sofort ausfündig zu machen;

Also wollen Wir und verordnen kraft dieses, daß, wann hinführo auf Unserm Territorio von Leuten, welche zu einem durchgehenden Schiffe gehören, Unfug, er sey von was Art er wolle, begangen wird, und die Thäter nicht eigentlich bekannt sind, noch sofort mit Gewißheit ausfündig gemachet werden können, sodann der Steuermann davor, so lange bis er die Thäter ausfündig gemachet, und geliefert hat, eintreten und haften solle; da denn er und der Schiffsherr, oder Eigenthümer der Ladung, den daraus erwachsenden Verdruß und Schaden, ein jeder sich selbst, ersterer, weil er keine bessere Ordnung unter dem Schiffsvolke gehalten, oder frevelhafte Leute der Strafe zu entziehen gesuchet, und letztere, weil sie ihr Schiff oder ihre Güter einem solchen Steuermanne anvertrauet haben, beymessen mögen.

Wir befehlen auch sowohl den Oberhauptleuten, Drosten, Beamten und Magistraten, als den Zoll-Bedienten der Orte an der Elbe, wo Wir Zölle haben, dieser Verordnung in vorkommenden Fällen nachzugehen, und darüber zu halten, und dieselbe, damit sie zu der Schiffer Wissenschaft komme, an den Zollstäten öffentlich anschlagen zu lassen.

Signatum Hannover, den 10. Novbr. 1762.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

230. * Cammerausschreiben vom 30. Novbr. 1762, wodurch das Ausschr. vom 28. Jan. 1762 in Erinnerung gebracht wird.

231. * Verordnung vom 22. Novbr. 1762, wegen der freyen Ausfuhr von Rocken, Hafer u. s. w. (H. A. 1762. nro. 96.)

232. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 23. November 1762, daß das Kriegsgebet wieder einzustellen.

233. * Cammerausschreiben vom 30. November 1762, zur Verordnung vom 15. September d. J.

234. * Declaration vom selb. Tage, wegen der Steuer auf Caffee, Thee, Fischbein (Lüneburg.)

235. * Kriegscanzleyausschreiben vom 2. Decbr. 1762, wegen Ablieferung der großen Montirungsstücke, abseiten der von den Landregimentern entlassenen Mannschaften.

236. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. Decbr. 1762, um Bericht wegen der Manufacturen.

237. * Erhöhung der Extrapostaxe, von selbigem Tage.

238. * Verordnung vom 9. Decbr. 1762, wegen Anordnung einer Hauscollecte. (H. A. 1762. nro. 103.)

239. * Desgleichen von selbigem Tage, daß keine Ordensgesellschaften unter den Studenten zu Göttingen zu gestatten. (S. Verordn. 7. März 1818.)

240. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 10. Decbr. 1762, wegen des Friedensfestes.

241. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. Decbr. 1762, gegen die fremden Werber.

Nachdem verlautet, daß sich häufig fremde Werber im Lande ansinden, welche die abgedankten Leute, an sich zu ziehen, und zu Annehmung fremder Kriegsdienste zu bereden suchen, solches aber nicht zu dulden, indem durch die Abdankung dem Mangel an Arbeitern auf dem platten Lande einigermaaßen hat abgeholfen werden sollen, so ist den Obrigkeiten anbefohlen, auf die sich einschleichende fremde Werber fleißig Acht zu haben, deren keine zu dulden, wo bereits welche vorhanden wären, sie wegzuweisen, und wofern dazu militairische Hülfe nöthig seyn sollte, auf die nächste Garnison zu recurriren.

242. * Cammerausschreiben vom 14. Decbr. 1762, wegen Wiederbesetzung der durch den Krieg ihrer Wirthe beraubten Höfe.

243. Consistorialrescript d. d. Hannover von selbigem Tage, wegen der Trauungen auf der Hessischen Gränze.

Wir lassen euch hiemit unverhalten seyn, wasgestalt Wir mit Beystimmung des Fürstl. Hessencasselschen Consistorii, um den bisherigen Irrungen und Beschwerden der Prediger wegen der Proclamationen und Copulationen der Unterthanen an den Grenzen der hiesigen und Hessischen Lande abzuhelfen, zur Richtschnur festzusetzen, resolvirt haben: daß künftig der Prediger des Orts des bisherigen letzteren Aufenthalts der Braut, jedoch dergestalt und nicht anders, als wenn der Bräutigam zuforderst von seinem Prediger, daß die Proclamation auch an seinem Orte ohne Widerspruch geschehen, und der Ehevollziehung seinerseits nichts im Wege stehet, eine Bescheinigung wird beygebracht haben, die Copulation nach vorgängiger Proclamation verrichten solle; So habt ihr den Predigern eurer Ephorie solches durch ein Circularschreiben, mittelst Beylegung dieses rescripti, wovon sie Abschrift nehmen können, wissend zu machen, und selbigen dabey ernstlich und sub poena suspensionis ab officio anzubefehlen: daß sie sich aufs genaueste nach dieser Regel richten, und daran keinen Mangel erscheinen lassen sollen.

An den General-Superintendenten zu Göttingen, Superintendenten Hanst.scher Insp., Superintendenten zu Hedemünden, Hohnstedt u. Hardegsen.

244. * Generalpardon für die Deserteurs, vom 17. Decbr. 1762. (H. A. 1762. nro. 105.)

245. * Declaration der Münzverordnung vom 30. Nov. 1759, für die Fürstenth. Göttingen und Grubenhagen — vom 20. Decbr. 1762. (H. A. nro. 2.)

246. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, zur Verordn. vom 9. Decemb.

247. * Edict vom 24. Decbr. 1762, wegen Einsammlung einer Hauscollecte für die durch den Krieg Verarmte.

248. * Edict vom 28. Decbr. 1762, die aus Furcht vor der Ausnahme aus dem Lande Entwichenen betr. (H. A. 1753. nro. 2.)

1763.

249. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. Januar 1763, wegen Aufsuchung und Vertilgung der Räuberbanden. (H. A. 1763. nr. 4.)

250. * Regierungspostscript vom selb. Tage,

daß die Wirthe, wenn einquartierte Mousquetiers nach dem Zapfenstreiche ohne Ordre aus dem Quartier gehen solches anzeigen sollen. (Ebendaselbst.)

251. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. Januar 1763, Ordnung des Dankfests wegen des Friedens.

252. * Cammerausschreiben vom 8. Januar 1763, daß bey den Zöllen und Weggeldseinnahmen die Zahlungen in gerechten Münzsorten geschehen sollen.

253. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 14. Januar 1763, wegen promter Einsendung der Fiscigebühren.

254. * Desgleichen vom 23. Januar 1763, wegen der Abkündigung der verbotenen Grade in der Ehe.

255. * Cammerausschreiben vom 29. Januar 1763, um Bericht wegen der aus Militairdiensten entlassenen Hofwirthe.

256. Verordnung d. d. Stade den 28. Januar 1763, worinn die Beytragsgelder bey der Brandcasse zu bezahlen.

Nachdem aus dem bisherigen seit einigen Jahren sich hervorgethanen veränderlichen Cours der Silber-Münzen eine Nothwendigkeit zu entstehen scheinet, daß ein gewisser Fuß, wornach und in welchen Sorten die Beytrags-Gelder künftig bey der Brand-Assecurations-Casse aufzubringen, eingeführet und festgestellet werde, und nach vorgepflogener Communication mit den löblichen Landständen der Herzogthümer Bremen und Verden rathsam gefunden wird, daß solche künftighin, wenn Anlagen bey der Brand-Assecurations-Casse vorfallen sollten, in Golde zu vollen Werthe oder aber auch in andern gerechten Silber-

Münzen, und wenigstens in Schillingen, welche vor 1747 ausgepräget seyn müssen, (die rothen Preußischen Schillinge jedoch gänzlich ausgeschlossen) aufzubringen; Als wird nicht alleine solches hiemit verordnet, und alle Obrigkeiten, Beamte, oder welche es sonst angehen möchte, damit angewiesen, sich darnach zu richten, sondern erstere auch zugleich befehliget, künftighin bey Einsendung der Beytrags-Gelder allemahl beglaubte Sorten-Zettul, womit der bey der Brandcasse bestellte Receptor sich legitimiren könne, mit einzuschicken. Auch nach der Verordnung vom 24. May 1754 die verfallende Brand-Schäden bey der Landschaft gehörig anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie dafür einstehen, und den Brand-Beschädigten den Schaden ersetzen sollen.

Stade, den 28. Jan. 1763.

257. * Desgleichen vom selb. Tage, mittelst welcher eine Davalvations-Münztabelle publicirt wird.

258. Verordnung d. d. Stade den 7. Februar 1763, daß die Obrigkeiten die arretirten Bettler nicht hieher senden sollen.

Nachdem seit einiger Zeit verschiedene Obrigkeiten Bettler und andere ihnen verdächtig vorgekommene Leute arretirt, und gefänglich anhero gesandt haben, dieses aber den Unterthanen in Ansehung der Begleitung zur Last kömmt, und hier die Gefängnisse dermalen angefüllet, daß die Menge der Arrestanten nicht gehörig in Haft genommen werden kann; so werden alle Beamte, Obrigkeiten und Gerichte in Ansehung derselben auf die Bettel-Ordnung vom 26. Septbr. 1748 hiemit nochmahls verwiesen. Sollten sich aber Leute finden, die um genugsamen Verdachts Willen arretirt werden müssen, so sind solche Gefangene nicht herein zu senden, sondern es ist zur Verordnung des weitern umständlicher Bericht an Uns zu erstatten.

Stade, den 7. Februar 1763.

259. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. Febr. 1763, wegen aufzustellender Berechnung der Geldzahlungen aus den Jahren 1760 — 1762.

260. * Cammerausschreiben vom 10. Febr. 1763, daß die Bescheinigungen der gethanen Kriegerfuhren einzusenden.

261. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. Febr. 1763, daß die einquartirten Trainknechte nichts als Obdach und Lagerstatt verlangen können.

262. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 25. Febr. 1763, wegen der nicht concessionirten Chirurgen.

Nachdemmahlen zeithero veeschiedene Chirurgi sich in einigen Districten dieser Herzogthümer niedergelassen haben, und Praxin Chirurgicam treiben sollen, ohne dazu Unsere

Concession erlanget zu haben, so werden die Beamte, Obrigkeiten und Gerichts-Inhabere in diesen Herzogthümern sich erkundigen, ob dergleichen Leute sich in ihren Districten befinden, und wo selbige angetroffen werden möchten, ihnen alle Chirurgische Curen bis dahin, daß sie sich der Concession halber nach der Verordnung gebührend gemeldet haben werden, und desfalls Verfügung ergangen seyn wird, inhibiren.

Stade, den 25. Febr. 1763.

An alle Beamte, Obrigkeiten und Gerichte im Brem- und Verdischen.

263. * Geheime Canzley Bekanntmachung des Mecklenburgischen Münzedicts vom 3. Febr., vermöge dessen die neu ausgemünzten Mecklenburgischen Gepräge widerrufen sind, — vom 1. März 1763. (H. A. 1763. nro. 18.)

264. * Cammerausschreiben vom 10. März 1863, die Wiederbesetzung der im Kriege wirthlos gewordenen Höfe betr. (H. A. 1763. nr. 23.)

265. * Kriegscanzleyausschreiben vom 15. März 1763, wegen der Invaliden.

266. * Verordnung vom 21. März 1763, wodurch die Verbote der Pferdeausfuhr vom 3. Jan. 1755, und 22. Dec. 1755, wieder aufgehoben werden. (H. A. 1763. nr. 26.)

267. Verordnung d. d. Stade den 22. März 1763, wegen Einfuhr des Hornviehs.

Als sichern Nachrichten zufolge die Vieh-Seuche im Königreich Dännemark insonderheit in Jütland gar sehr grassiret, dieselbe auch im Holsteinischen in der Gegend von Kiel und an der Elbe in etwas verspüret wird, so werden die vorhin erlassene Verordnungen dahin erneuert, daß bey schwerer Strafe überall kein Hornvieh von jener Seite der Elbe ins Land gebracht oder durchgeführet werden solle.

Stade, den 22sten März 1763.

(Obgleich diese Verordnung nur temporair zu seyn scheint, so soll sie doch fortdaurend beobachtet werden.)

268. * Cammerausschreiben vom 30. März 1763, die Wiederaufbringung der vorzüglich durch den Krieg ruinirten Aemter betr. (H. A. 1763. nr.o 29.)

269. * Declaration vom 19. April 1763, für die Calenbergische Landschaft, daß falls die während des Kriegs erlassenen Verfügungen der Regierung ihren Privile-

gieen zu nahe getreten seyn sollten, solches derselben nach wiederhergestelltem Frieden nicht präjudicirlich seyn solle.

270. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. April 1763, wodurch die Einfuhr fremder Salze verboten wird. (H. A. 1763. nro. 36.)

271. * Cammerdeclaration vom selb. Tage, des Ausschreibens vom 30. März.

272. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 30. April 1763, die Wegbesserung betr.

273. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 7. May 1763, an die Justiz-Behörden, die Gerichtsbarkeit über die Englischen Commissariats-Bedienten betr. (Häberlin Staatsarchiv Heft 19. S. 243.)

274. Verordnung vom 13. May 1763, wodurch das Edict wider die Hazardspiele erneuert wird.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen mit ungnädigsten Misfallen, wasmaßen die sogenandte Hazard-Spiele in Carten und Würfeln in Unseren Teutschen Erblanden von neuen im Schwange gehen.

Nachdem nun Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvatern Majestät unterm $\frac{12}{23}$. Dec. 1732, dawider eine Verordnung ergehen lassen, welche wörtlich also lautet:

(C. Cal. C. IV. nr. 389. C. Lün. C. IV. nr. 505. C. Brem. u. Verd. T. II. p. 285.)

Als finden Wir nöthig, solche zu erneuern.

Und wie Unsere ernste Willens-Meinung ist, daß dieser Verordnung aufs genaueste nachgelebet werde: Also befehlen Wir Unser Unseren gesamten Civil- und Militair-Obrigkeiten, Magistraten und Beamten, daß sie bey Vermeidung Unserer Ungnade und schweren Einsehens über dieses Edict stricte halten, und mit Niemanden durch die Finger sehen, sondern die Contraventiones nach der Rigueur bestraffen.

Zu desto besserer Kundmachung, soll dieses erneuerte Edict gewöhnlicher Oertern öffentlich angeschlagen und hinführo von denen Canzeln abgelesen werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 13ten May des 1763. Jahrs, Unsers Reichs im Dritten.

George Rex.

(S. Verordn. 21. Sept. 1770.)

275. * Cammerausschreiben vom 14. May 1763, in welcher Münzsorte das Wildprett zu bezahlen.

276. Verordnung vom 17. May 1763, wider den Mißbrauch der Scheide-Münze.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen misfällig, daß die ausgeprägte kleinere Scheide-Münzen, und insonderheit die 6 Pfennige- auch 4 Pfennig-Stücke, nicht bloß, ihrer ersten Bestimmung gemäß, zur Scheidung des Käufers und Verkäufers, und in andern geringen Zahlungen gebrauchet, sondern auch denen, die größere Summen zu fordern haben, darin aufgedrungen, auch hiezu wohl gar die auswärtige in Unserm und Unsers Hauses Münz-Gesetzen vorhin mehrmahls verbothene geringhaltige rothe und weiße 6 Pfennig-Stücke, 4 Pfennige und dergleichen Sorten, genommen werden wollen.

Nachdem Wir nun Unsere Teutsche Lande mit einem ansehnlichen Vorrathe guter gerechter Scheide-Münze von 3 Mgr. und 1 Ggr. St. versehen haben, auch mit Ausprägung Reichs-Constitutions-mäßiger Silber-Münze gegenwärtig fortfahren lassen:

Aus jenem Misbrauch der geringen und auswärtigen Scheide-Münzen aber, die böse Folge entstehet, daß Unsere gerechte gröbere Silber-Münze gegen dergleichen weit über ihren innerlichen Werth im Cours stehende geringere Scheide-Münzen eingewechselt, und zum Lande hinausgeführet werden; Mithin Wir ernstlich gewillet sind, solchem Unwesen, und dem Ueberhand genommenen Gebrauch, sowol der ein- als ausländischen geringen Scheide-Münzen in Zeiten zu steuren; Als verordnen Wir hiemit: daß von dem ersten Tage des künftigen Monats Augustus anzurechnen, Niemand, der Zwey gute Groschen oder Drey Mariengroschen und darüber, es sey bey denen Cassen, oder an sonstigen Privat-Hebungen, oder auch im gemeinen Handel und Wandel von andern zu fordern hat, eine solche Summe in kleinern Scheide-Münzen, von Ein Mariengroschen, Sechs Pfennig- und Vier Pfennig-Stücken, oder darunter, wenn es auch von Unserm eigenen Gepräge wäre, anzunehmen schuldig seyn solle; Sondern wie solche kleinere Scheide-Münzen, bloß zur Auseinandersetzung des Empfängers und Bezahlers, bey solchen geringen Zahlungen, welche weniger denn Zwey gute Groschen oder Drey Mariengroschen betragen, bestimmet bleiben; Also soll ein jeder Privat-Empfänger, solche Münz-Sorten, bey grössern Zahlungen, worinn selbige auch bestehen, und was solche betreffen mögen, ohne alle Ausnahme, zu verweigern befugt, ein jeder Cassen-Bedienter aber, nach seiner Obliegenheit, schuldig und gehalten seyn.

Wir erinnern hiernächst einem jeden wohlmeynend, von denen auswärtigen weniger als Drey Mgr. betragenden Scheide-Münzen, als von ausländischen 1 ggr. 1 mgr. 6 pf. 4 pf. Stücken und darunter, von was für Gepräge und Stempel solche auch seyn mögen, sich in Zeiten loß zu machen: gestalten Wir alle solche geringe Scheide-Münzen, welche bey währendem Kriege und nach dem Verbot der geringhaltigen auswärtigen gröbern Münzen, in Unsere Teutsche Lande sich eingeschlichen haben, in Zukunft überall nicht weiter zu dulden, sondern vielmehr deren Gebrauch auch bey den allergeringsten Zahlungen, fordersamst gänzlich zu verrufen, ernstlich gemeinet sind.

Wir befehlen zugleich allen und jeden Gerichten und Obrigkeiten, weniger nicht allen bestellten Receptoribus Unserer- wie auch der unter Unser Aufsicht stehenden Landschaftl. Stadt-Cämmerey und andern publiquen Cassen, wie auch der jeden Ortes sich findenden Policey-Aufsicht, sich nach dem Inhalt dieser Unser Verordnung auf das genaueste zu richten; und haben insonderheit die Gerichte, wenn bey selbigen einige Klage darüber vorkömmet, sich nach dieser Verordnung in judicando lediglich zu achten.

Geben, Hannover den 17. May 1763.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

277. * Intimation vom 21. May 1763, wegen der sechsjährigen Freyheit der Häuslinge, die sich im Fürstenthum Grubenhagen besetzen.

278. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, daß die Consistorialausfertigungsgebühren in gerechtem Gelde zu erlegen.

279. * Verordnung d. d. Stade, vom 27. May 1763, die resp. Restriction und Aufhebung des Verbotes vom 17. Decbr. 1757, das Hausirengehen betr.

280. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, die Fürbitte für die Königin betr.

281. * Generalausschreiben vom 31. May 1763; die Postfreyheit der Postbedienten zu eigenem Behuf betr.

(S. Ausschreiben 29. Decemb. 1764.)

282. * Landesherrl. Declaration vom 1. Junius 1763, wegen der in der Posttaxe von 1755, nachgelassenen Portomoderation.

283. * Cammererinnerung vom 2. Jun. 1763, das Ausschreiben vom 31. Jul. 1761, die Einlieferung der Postregisterextracte betr., zu befolgen.

284. * Verordnung vom 3. Junius 1763, wegen Erlegung eines gewissen Quanti von jeder Branntweinsblase im Fürstenth. Lüneburg statt der bisherigen Accise. (H. A. 1763. nr. 52. 53.)

285. * Intimation vom 4. Junius 1763, die zum Vorschein gekommenen 3 mgr.-stücke von Zinn betr. (H. A. 1763. nr. 47.)

286. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. Junius 1763, die Vertheilung der Collectengelder betr. (H. A. 1763. nr. 50.)

287. Gräfen-Verordnung vom 9. Junius 1763, gegen das Schießen bey den Häusern und Wohnungen.

Demnach bey mir angezeiget worden, daß das Schießen und Platzen sowohl in Otterndorf, als auf dem Lande, in und bei den Häusern dergestalt überhand genommen, daß in Entstehung einer Abänderung ganz gewiß allerhand Schaden und Unglück daher zu befürchten; Als habe Namens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. meines allergnädigsten Herrn, hiermit ein vor allemahl alles Schießen sowol in Otterndorf als auf dem Lande, bey den Häusern, Gebäuden und Zäunen, hiermit bey zwei mahl 24stündiger Gefängnißstrafe verbieten wollen, gestalt dann die Schultheißen auf dem Lande sowohl, als Bürgermeister und Rath zu Otterndorf, die Uebertreter sofort zu arretiren, und an das Obergericht auszuliefern haben, welches dann die Strafe sogleich vollstrecken lassen, oder wann dabey besondere Umstände obwalten, davon an mich berichten wird.

Auf daß aber dieses zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, ist es gewöhnlicher Orten anzuschlagen.

Stade den 9. Junii 1763.

288. * Renovation der Biersteuerverordnung vom 11. Junius 1763. (Züneb.)

289. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 14. Junius 1763, daß die Consistorialfiscigebühren spätestens alle Quartale einzusenden sind.

290. * Verordnung vom 20. Junius 1763, die zu Liquidirung einiger Kriegslasten des Fürstenthums Göttingen niedergesetzte Commission betr. (H. A. 1763. Nro. 56.)

291. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom selb. Tage, über die indispensabeln Heirathsfälle.

Demnach Sr. Königl. Majest., unsers allergnädigsten Herrn, ernstliche Entschließung dahin gehet, daß künftighin ausser den in der heiligen Schrift nahmentlich verbotenen Fällen, auch in denen, welche jenen gleich zu achten, und bislang noch nicht so gar gemein worden, keine Dispensation weiter verwilliget werden sollen; So wird diese Sr. Königl. Majest. Willens-Meynung, mithin auch dieses öffentlich bekannt gemachet, daß fortan in nachstehenden Heyrathen:

1) mit der Mutter Brudern Wittwe,
2) mit des Brudern oder der Schwester Tochter,
3) mit des Bruders Wittwe,

nicht mehr dispensirt werden solle, mit der Verwarnung, daß Niemand auf dergleichen Heyrathen seine Absichten weiter zu richten habe. Damit dieses zu jedermanns Wissenschaft

gelange, soll es von den Canzeln abgelesen, und an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden.

Stade, den 20i Junii 1763.

292. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 23. Junius 1763, wegen desselben Gegenstands.

(Der Inhalt ist derselbe.) (Ueber die Modification dieser Verfügung s. Schlegel Kirchenr. B. III. S. 314. fgg.)

293. Verordnung d. d. Stade vom 25. Junius 1763, wegen Abstellung der späten Beerdigungen und Copulationen.

Demnach Wir misfällig vernehmen müssen, wasgestalt an sehr vielen Orten dieser Herzogthümer die üble Gewohnheit eingerissen, daß diejenigen, welche Todten beerdigen lassen, oder zum Ehestande eingesegnet seyn wollen, sich so spät dazu einstellen, daß die dabey gewöhnlichen Leichenpredigten und Copulations-Reden erst zu später Abendzeit, und zum Theil bey Lichte geschehen; sie auch selbst und ihre Begleiter im Dunklen, nicht ohne Gefahr, wieder zu Hause gehen müssen: Wir aber nicht gemeynt sind, solche Unordnung ferner zu dulden: So verordnen Wir hiermit:

1) Sollen bey Beerdigung der Leichen und Copulirung angehender Eheleute die Eingepfarrten sich so zeitig bey der Kirche einfinden, daß sie nach verrichteter Leichpredigt und Copulation noch bey Tage, selbst auch zur Winters-Zeit, wieder nach Hause kommen können.

2) Da es geschehen kann, daß mehrere, als ein Actus ministerialis, sonderlich in weitläuftigen Gemeinen, auf einen Tag einfallen; so haben die Eingepfarrten jeden Fall dem Pastori loci bey Zeiten anzumelden, und von ihm zu vernehmen, gegen welche Zeit sie sich etwa einzufinden haben, damit nicht eine Parthey nach der andern gar zu lange warten dürfe. Pastores aber werden dem zuerst sich meldenden allemahl auch den Vorgang lassen, ausser, wenn die eine Parthey sich auf einem vom Kirchdorfe am weitesten entlegenen Dorfe befindet, und selbige um deswillen ehe abzufertigen ist, damit sie desto füglicher bey Tage, oder vor einbrechender völliger Dunkelheit wieder zu Hause kommen könne.

3) Leichen, die nicht im Kirchdorfe sind, sollen überall nicht bey Abendzeiten über Weg gebracht und beerdiget werden; Und wenn Abendleichen im Kirchdorfe selbst vorfallen, soll deren Bestattung im Winter doch nicht nach acht, und im Sommer nicht nach zehn Uhr geschehen.

Wenn Copulationes im Hause verlanget werden, sollen die Hochzeitgebenden gehalten seyn, alles so zu veranstalten, daß der Prediger, nach verrichteter Copulation, noch bey Tage, wenn er will, wieder zu Hause seyn könne.

Wie nun jedes Ortes Obrigkeit darauf, daß dieser Verordnung gelebet werde, durch ihre Unterbediente Achtung geben zu lassen, und die Unfolgsamen mit Gefängniß zu bestrafen hat, also ist sie auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, nicht nur an gewöhnlichen Orten zu affigiren, sondern auch sofort ein und andermahl, und falls es nöthig seyn sollte, auch in den folgenden Jahren von der Kanzel zu verlesen. Wie denn auch den Kirchspiels-Küstern anbefohlen wird, von der Tageszeit, da jede Leichbestattung und Copulation geschehen ist, ein ordentlichen und richtiges Verzeichniß zu halten, um solches am Ende jeden Jahrs dem Amte, wenn es verlanget wird, einliefern zu können.

Geben Stade, den 25sten Junii 1763.

294. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 1. Julius 1763, zur Verordnung vom 13. May 1763.

295. * Verordnung vom 12. Julius 1763, wegen Erlegung der Blasenzinses. (Cal. Grub.((H. A. 1763. nr. 64. 65.)

296. * Regierungspatent vom 13. Julius 1763, die von den Postbedienten zu bestellende Caution betr.

297. * Kriegscanzleyausschreiben vom 19. Jul. 1763, daß über den Bestand der Caution der unter der Kriegscanzley stehenden Rechnungsbedienten, jährlich zu berichten.

298. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. Jul. 1763, zur Verordnung vom 12. Jul.

299. Verordnung d. d. Stade den 1. August 1763, gegen die Vorkäuferey auf dem platten Lande, und die Kiepenträgerey.

Es gehen jetzo, besonders von Seiten der in den hiesigen Herzogthümern einquartierten Milice und der Einwohner in den Städten solche vielfältige Klagen wegen der auf dem platten Lande überhand nehmenden Vorkäuferey der zum Lebens-Unterhalt unentbehrlichen Victualien an Butter, Speck, Eyer, Hüner, Gänse, Endten, auch von Schweinen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, und vieler andern Arten Eßwahren, und des aus deren Transportirung außerhalb Landes daran sich äußernden Mangels, oder auch merklich erhöheten Preises, wo noch etwas davon zur Stadt oder auch sonsten zu kaufe gebracht wird, ein, daß man sich genöthiget findet, diesem Unwesen durch Erneuerung der dawider in ältern Zeiten, und zwar zuletzt noch in Annis 1689, und am 20sten Martii 1696, erlassenen Verordnungen Einhalt zu thun. Gleichwie also dermahlen die jetzigen Zeit-Umstände obangeführtermaassen die Renovation besagter Verordnungen nothwendig machen, und sich die Vorkäufer aller dergleichen Victualien dabey deren Absatz, auch

eine billige gute Bezahlung um so eher zu versprechen haben, wenn sie selbige in die benachbarte Städte bringen, als nunmehro gutes gerechtes Geld auch im Handel und Wandel in den hiesigen Herzogthümern eingeführet worden, so wird unter wörtlicher Wiederholung alles dessen, was in obgedachten beyden Verordnungen desfalls versehen ist, alle Vorkäufereyen auf dem Lande in der Absicht, um die Lebensmittel außerhalb Landes zu bringen, bey Strafe der Confiscation der Wahren und allenfalls gefänglicher Einziehung der Contravenienten hiemit nochmahls ernstlich und nachdrücklich untersaget, und allen denjenigen, welche dergleichen zu verkaufen haben, oder auch zusammen kaufen, anbefohlen, solche in die benachbarte Städte, Flecken und Oerter, so wie es ihre Convenienz in dem Stücke mit sich bringet, zum feilen Kauf zu bringen, und allda 3 bis 4 Stunden an dem gewöhnlichen Markt-Orte, woselbst ihnen alle Sicherheit versprochen wird, auszubieten, nach deren Verlauf aber, wenn sich davon kein Absatz gefunden haben sollte, denselben unbenommen seyn soll, sie auf einem zu Rathhause zu langenden unentgeldlichen Schein entweder an die Vorkäufer in den Städten zu verkaufen, oder auch außerhalb Landes zu bringen. Denen Beamten, Obrigkeiten, und anderen Bedienten auf dem Lande wird hiemit anbefohlen, über die Befolgung dieser Verordnung genaue und scharfe Aufsicht in ihren Districten zu führen, und dieselbe an gewöhnlichen Orten publiciren und affigiren zu lassen. Geben Stade, unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 1sten August 1763.

300. * Regierungsausschreiben, d. d. Hannover den 3. August 1763, die Beförderung der gerechten Landesmünze betr.

301. * Verordnung d. d. Stade vom 5. Aug. 1763, daß die Brand-Assecurations-Beyträge in keiner andern Münzsorte einzuschicken, als solcher, welche von den Brandbeschädigten wieder ausgegeben werden kann.

302. * Personalsteuerverordnung vom 9. August 1763. (Calenb. Gött. Grubenh.)
(H. A. 1763. nr. 74. 76.)

303. * Patent vom 18. August 1763, enthaltend neue Gesetze für die Studirenden in Göttingen.
(S. Verordn. 7. März 1818.)

304. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 24. August 1763, wegen Anordnung einer Danksagung für die Niederkunft der Königin.

305. * Cammerausschreiben vom 25. August 1763, wegen der vorigjährigen Forst- und Landgerichtswrugen.

306. * Verordnung vom 27. August 1763, gegen die auswärtigen Lotterien.
(S. Verordn. 3. April 1771. 19. April 1819.)

307. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. Sept. 1763, wegen des Blasenzins. (Cal. Gött. Grub.) (H. A. 1763. nr. 71.)

308. * Verordnung vom 2. Sept. 1763, wegen Abtragung der von der Lüneburgischen Landschaft bey dem letzten Kriege gemachten Schulden.

309. * Cammerausschreiben vom 3. Sept. 1763, um Bericht wegen des Schornsteinfegens auf den Aemtern.

310. Edictum declaratorium vom 9. Septbr. 1763, die Bestrafung der Räuber betreffend.

Georg der Dritte rc. rc.

Demnach Wir vernommen, daß einige bey Unsern Gerichten in Unsern Teutschen Landen, der Meynung sind, als wenn ein Raub oder eine Entwendung, dabey jemanden an seiner Person Gewalt geschieht, nicht schlechterdings am Leben zu bestrafen sey, sondern auch wol mit einer Karren- oder Zuchthausstrafe von einigen Jahren angesehen werden möge; zumalen wenn die That nicht auf öffentlicher Heerstraße, sondern in einem Hause geschehen; diese Meynung jedoch nicht nur dem Sinne Kaisers Carl des Fünften peinlichen Halsgerichts-Ordnung, als woselbst Art. 126 ausdrücklich versehen, daß ein jeder boshafter überwundener Räuber am Leben bestrafet werden solle, sondern auch der Lehre der mehresten Criminalisten zuwider ist; Ueberdem aber zu befürchten stehet, daß eine gelinde Bestrafung oberwähnten Verbrechens, da sonderlich solches zeithero ohnehin überhand genommen, zu übeln Folgen gereichen, und der allgemeinen Sicherheit sehr schädlich seyn mögte, mithin solchen Folgen vorzubeugen, und gedachten Art. 126. zu erklären nöthig seyn will:

Als setzen, ordnen und erklären Wir hiemit, daß hinführo in Unsern gesammten Teutschen Landen ein jeder Raub, oder jede Entwendung, wobey jemand an seiner Person Gewalt leidet: es mag solche That auf öffentlicher Heerstraße, oder auf Nebenwegen, oder in Hölzern und Feldern, oder in Häusern und an andern dergleichen Orten, geschehen; die gebrauchte Gewalt sey groß oder gering gewesen; des Geraubten viel oder wenig; dasselbe erstattet oder nicht erstattet seyn; und der Thäter den Raub mit, oder ohne Waffen, oder allenfalls mit gefährlichen Drohungen, dabey eine Vergewaltigung, oder Verletzung am Leib oder Leben gegenwärtig angedrohet wird, und die Ausführung, wenn gleich der Drohende noch zu keiner Thätlichkeit geschritten, entweder weil man von mehrern Personen, oder von einem stärkern, oder bewafneten, oder auch von einem schwächern so unvermuthet überfallen wird, daß man sich seiner nicht ohne Gefahr erwehren kan, mit Grund zu besorgen ist, begangen haben, ohne Unterscheid am Leben bestrafet werden solle.

Da auch jemand die Gewalt nicht selbst verübt, jedoch zuvor um den Anschlag der Vergewaltigung gewußt, und dazu auf einige Weise concurriret, dabey Schildwacht gehalten, Waffen, Stricke und andere zur Verletzung bestimmte Werkzeuge wissentlich hergegeben, oder durch seine Assistentz dem Vergewaltigten ein grösseres Schrecken einzujagen gesucht hat; so soll derselbe, obgleich er nicht selbst Hand angeleget, einem Räuber und Vergewaltiger gleich am Leben gestrafet werden.

Würde auch der Thäter, nachdem selbiger die Vergewaltigung, in Absicht etwas zu entwenden, würklich verübet hat, an der Fortbringung einiger Sachen verhindert, mithin die gänzliche Vollführung des Raubes durch die Entwendung nicht völlig consumiret seyn; so soll doch solches, da nur die Vergewaltigung der Personen würklich geschehen, und die öffentliche Sicherheit dadurch verletzet worden, den Thäter von der Todes-Strafe nicht befreyen.

So lange hingegen in dem Diebstahle, der mit Waffen geschieht, die Vergewaltigung und Verletzung bloß zu besorgen bleibt, und die That nicht durch würklich gebrauchte Gewalt in einen Raub verwandelt wird, ist die Sache nach dem 159. Art. P. H. G. O. zu beurtheilen, und nach Ermessung des Richters auf die Strafe des Stranges, oder auf schwere Leibesstrafe zu erkennen.

Es haben demnach Unsere Justitz-Collegia, Unser General-Krieges-Gericht, auch andere Gerichte und Obrigkeiten in Unsern Teutschen Landen, welche die Peinlichen Gerichte hergebracht, bey vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, dieser Unserer Verordnung genau nachzukommen, und selbige den zu Einholung eines auswärtigen Urtels zu verschickenden Acten beyzulegen.

Damit auch solche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll selbige durch den Druck bekannt gemachet, und gewöhnlicher Orten, sonderlich in den Krügen und Wirthshäusern affigiret, auch bey Unserer Militz publiciret werden.

Geben auf Unserm Palais zu St. James, den 9. Sept. 1763.

George Rex.

311. Verordnung vom selb. Tage, wegen ordnungsmäßiger Spedition der ordinairen Posten.

Damit die Spedir- und Beförderung der fahrenden und reitenden Posten, ordentlicher als bisher, geschehen möge: so ist der Oberpostcommissair N., welchem die Controlirung der Stundenzettuls obliegt, autorisiret worden, die auf die Versäumniß der vorgeschriebenen Stunden in dem Art. 9. der Postordnung gesetzte Strafe, nach Befinden, wenn nemlich in dem Stundenzettul keine gültige Ursache davon angegeben ist, jedesmahl auszuschreiben und beyzutreiben, und zwar solchergestalt, daß derselbe sich allemahl an die Chefs der Büreaux

und Stationen, oder an die das Postwesen würklich exercirende Bediente wendet und hält, diese hingegen ihren Regreß an denjenigen ihrer Subalternen oder Knechte nehmen, welcher die Straffe verwürket hat. Solte ein oder anderer die Abfertigungszeit unrichtig einschreiben oder Verhinderungen fälschlich angeben; soll derselbe zum erstenmal 2 Rthlr., zum zweytenmal das Duplum, und, wenn es weiter geschiehet, in einer solchen Progression jedesmal mehr bezahlen. Ein jeder hat die ihm zuerkannte Geldbuße ohnweigerlich zu entrichten, oder zu gewärtigen, daß ihm solche an Fuhr- oder Reitgebühren, auch am Gehalte und Wochenlohn gekürzet werde.

312. * Kriegscanzleyausschreiben vom 13. Septbr. 1763, wegen richtiger Erhebung der monatlichen Fouragegelder.

313. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. Septbr. 1763, an Commissarien und Beamte, die Beschreibung einiger Freyen und bemittelten Personen zur Kriegssteuer betr.

314. * Cammerausschreiben vom 26. Septbr. 1763, wegen der Pertinenzen der wüsten Höfe.

315. Verordnung vom 30. Septbr. 1763, gegen das persönliche und schriftliche Solicitiren in England.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bereits Unseres in Gott ruhenden Herrn Aelter-Vattern, Königs Georg des I. Majestät, hochseeligen Andenkens, zu Ihrer Zeit, Sich durch vorgekommene Fälle und davon wahrgenommene übele Folgen bewogen gefunden haben, durch Deroselben heimgelassene Geheimte Räthe, gegen das Reisen der Sollicitanten aus Deroselben Teutschen Landen nach Engelland, und, gewisser maßen, gegen das unmittelbare Suppliciren und Queruliren bey Ihro und Deroselben bey Sich gehabten Teutschen Ministris, unterm 25. Junii 1718 ein Verbot ergehen, und solches unterm 12. Februarii 1725 erneueren, auch unterm 21. Sept. 1726 sowohl abermals wiederholen, als auf die Advocaten, welche ihren Partheyen dergleichen Reysen oder unmittelbares Suppliciren angerathen, erstrecken zu lassen;

Und dann während Unserer Regierung eben wohl sich schon dergleichen Fälle und Mißbräuche, als zu diesem Verbote Anlaß gegeben gehabt, gezeiget;

So haben Wir der Nothdurft zu seyn befunden, dagegen vors künftige Vorsehung zu thun, und nachfolgendes, aus den eben angezogenen Verordnungen genommene, von neuen zu verordnen:

1) Soll in denen, vor ein oder anderes der Gerichte in Unseren Teutschen Landen gehörigen Justitz- und Proceß-Sachen fortan Niemanden Unserer Teutschen Landes-Unter-

thanen erlaubet seyn, schriftlich oder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, anhero nach London sich zu wenden, sondern jedermann seine Sache von dieser Art, vor demjenigen Gerichte, wovor sie gehöret, anbringen und verfolgen, wann er über dessen Ausspruch oder wegen denegirter oder protrahirter Justitz, über das Gericht sich zu beschwehren zu haben vermeinet, desfals an das unmittelbar höhere Gericht sich wenden, und bey solchem seine Gravamina, den Gerichts-Ordnungen gemäß, einbringen, und dafern er auch mit dem Ausspruch dieses Gerichts nicht zufrieden ist, alsdann endlich seine Nohtdurft an Unser Ober-Appellations-Gericht gelangen lassen, und mit demjenigen, ohne weitere Ausflucht oder Klage, sich begnügen, was dasselbe in der Sache erkennen wird.

Wofern aber dem zuwider Jemand in Proceß- und Justitz-Sachen Uns, oder Unseren bey Uns habenden Teutschen Ministre behelliget, oder selbst anhero kommt, oder einen Bevollmächtigten schicket; So hat derselbe zu gewärtigen, daß er mit seinem Anbringen nicht nur abgewiesen, sondern auch, nach Befinden der Umstände, bestrafet, und wo er überdem hier, in Engelland, jemanden um Reyse- oder Zehrungsgeld anzusprechen sich unterstanden hätte, deshalb mit Gefängniß- oder sonstiger Strafe beleget werde.

2) Wollen Wir zwar Niemanden Unserer getreuen Unterthanen, welcher in anderen, als Justitz- und Proceß-Sachen, etwas zu klagen oder vorzustellen hat, die Erlaubniß benehmen, seine Nothdurft bey Uns und an Unserm Hof-Lager unmittelbar zu suchen, und zu dem Ende durch ein Memorial, oder auch wohl in Person, oder durch einen Gevollmächtigten, sich alda zu melden. Derjenige aber, welcher diesen Schritt thut, muß vorhero die Sache bey demjenigen Regierungs-Collegio, wovor sie gehöret, angebracht, und von demselben einen Bescheid erhalten haben, wodurch er sich vor beschwehret zu achten, wenigstens scheinbare, Ursachen hat, und, wann er, um seine Sache bey Uns, oder an Unserm Hoflager anzubringen, eine Reyse nach Engelland unternimmt, oder einen Gevollmächtigten dahin schicket, sich oder diesen mit dem nöthigen Reyse- oder Zehrungsgelde versehen; da sodann, wann das Gesuch oder die Beschwerde gegründet befunden wird, darauf von Uns Verfügung gemachet, wann aber eine Klage oder Beschwerde, mit Vorbeygehung des Regierungs-Collegii, wovor sie gehöret, angebracht ist, solches geahndet, und wann ein nach Engelland gekommener Sollicitant, zur Reyse oder Zehrung, Geld daselbst bettelt oder sammlet, derselbe, so wie oben erwehnet ist, bestrafet werden wird.

Da auch 3) sich vorhin ergeben hat, daß zuweilen Leute durch gewinnsüchtige Advokaten und Memorialien-Schreiber, welche ihnen falsche Hofnungen gemachet haben, aufgebracht worden sind, ungegründeter Klagen halber nach Engelland zu reysen, oder zu suppliciren; So wird denen Advocaten und Procuratoren, bey Vermeydung ernstlicher Ahndung, geboten, dieses Unfugs sich zu enthalten, und denen, welchen sie bedient sind, zu einer, um Sollicitirens willen nach Engelland vorzunehmenden Reyse überall nicht, und zu Ablassung eines Memorials dahin, nicht anders, zu rathen, als wann die Sache keine Justitz- oder Proceß-Sache, und sie überzeuget sind, daß ihr Client Grund und Recht habe.

Gleichwie nun obiges dergestalt Unser Allergnädigster Wille und Meynung ist, dessen Beobachtung auch zu guter Ordnung, und sogar denen Sollicitanten selbst, welche um ihres schriftlichen oder persönlichen Sollicitirens in Engelland willen keine andere Bescheide erhalten können, als die Natur und Bewandniß ihrer Sachen gestattet, zu Erspahrung vergeblicher Kosten, gereichet;

Also befehlen Wir schließlich Unseren heimgelassenen Geheimten Räthen, Generalität, gesamten Regierungs- und Justitz-Collegiis, und allen Obrigkeiten und Gerichten Unserer Teutschen Lande, darüber zu halten, und gegenwärtiger Verordnung, welche zu dem Ende gewöhnlicher maßen publiciret werden soll, in vorkommenden Fällen nachzugehen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. und Churfürstl. Insiegel. Gegeben auf Unsern Palais zu St. James den 30sten Sept. des 1763sten Jahres, Unsers Reichs im Dritten.

George Rex.

316. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 1. Octbr. 1763, wegen der wegen der Steuer vom 2. Sept. 1763 einzusendenden Dienstanschläge.

317. * Patent vom 3. Octbr. 1763, betreffend die Anmeldung der an die Krone England habenden Forderungen. (H. A. 1763. nr. 81.)

318. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 7. Octbr. 1763. (S. Ausschr. 13. April 1764.)

319. Gräfen-Verordnung vom 8. Octbr. 1763, wider die Vorkäuferei bey den Victualien.

Nachdem vielfältige Klagen eingegangen, daß sich im Lande Hadeln, und insonderheit in der Stadt Otterndorf, an denen zum Lebens-Unterhalt unentbehrlichen Victualien, als: an Butter, Speck, Eier, Hühner, Gänse, Endten, Tauben und andern Arten Eßwahren großer Mangel äußere, und solches hauptsächlich daher entstehe, weil viele Vorkäufere auf dem platten Lande herum laufen, und die aufgekaufte Victualien häufig außerhalb Landes transportiren, man aber vor nöthig findet, diesem Unwesen Einhalt zu thun; So wird vor der Hand und bis auf weitere Verordnung alle Vorkäuferey auf dem Lande, in der Absicht, um die Lebensmittel außerhalb Landes zu bringen, bei Strafe der Confiscation der Waaren, und allenfalls gefänglicher Einziehung der Contravenienten hiermit ernstlich untersagt und verbothen, und denen Hadelschen Ober- und Untergerichten über die Befolgung dieser Verordnung genaue und scharfe Aufsicht zu führen, auch selbige an gewöhnlichen Orten publiciren und affigiren zu lassen, anbefohlen.

Gegeben Stade, den 8. Octbr. 1763.

320. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 21. October 1763, den Beitrag des cleri zu den Kriegsschulden betr.

321. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 7. November 1763, daß den Klostermeyern und Zinsleuten keine Remisson an der Contribution, gleich den Cammercensiten ertheilt werden solle.

322. Verordnung vom 11. November 1763, die Errichtung einer neuen Matricul aller Ritterschaftlichen und Freyen Güther in der Grafschaft Hoya betr.

Wir Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen Unsere getreue Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya, Uns allerunterthänigst vorgetragen haben, daß nicht nur die vorhandene Hoyaische Ritterschaftliche Matricul, wegen der bey denen mit Sitz und Stimme auf den Land-Tagen berechtigten Güthern, welche darin aufgeführt sind, von Zeit zu Zeit vorgegangenen Veränderungen, anjetzo wann Onera repartiret werden sollen, ohne Unbilligkeit zum Grunde nicht geleget werden möge, sondern auch von denen übrigen freyen Grundstücken, Pertinenzien und Nutzungen, deren Eigenthümer zu Land-Tagen nicht berufen werden, jedoch wegen solcher Grundstücke die Freyheit von der Contribution geniessen, ein Verzeichniß überall nicht vorhanden sey; und sie daher wünsche, daß eine neue zuverläßige Matricul errichtet werden möge, worin alle Güther, Grundstücke, Pertinenzien und Nutzungen, welche von der ordentlichen Contribution befreyet sind, gehörig eingetragen, verzeichnet, und zu einem gewissen Anschlage angesetzet würden.

Wann Wir nun solchen Antrage in Gnaden statt gegeben, da derselbe nicht nur überhaupt, als zu mehrerer Ordnung und Gleichheit abzielend, heilsam und nützlich, sondern auch in Absicht auf die Repartition desjenigen Antheils der während des Krieges gemachten Landschaftlichen Schulden, welche die Ritterschaft und Freye, vermöge Unser unterm heutigen dato ausgelassenen Verordnung §. 1. zu übernehmen haben, und wozu von allen in dieser neuen Matricul zu verzeichnenden Güther und Pertinenzien ein Beytrag geschehen muß, nothwendig ist:

So setzen und ordnen Wir wie folget:

I.

Es soll eine allgemeine vollständige Matricul von allen in der Grafschaft Hoya belegenen Güthern, auch einzelnen Grundstücken, Pertinenzien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche anjetzo würcklich der Contribution nicht unterworfen sind, und von der Landschaft als contributionsfrey anerkannt werden, errichtet, selbige darin gehörig verzeichnet, und nach ihrem wahren Betrag zu Anschlag gebracht werden, folglich ein jeder sowol auswärtiger als einheimischer Eigenthümer derselben schuldig seyn, den Theil den er von dem un-

beweglichen Landes-Vermögen Unser Grafschaft besitzet, und von welchen die ordentliche Contribution nicht entrichtet wird, aufrichtig anzuzeigen, und in solcher Matricul zum Anschlage des jährlichen Ertrages zu bringen.

II.

Diese Matricul soll aus drey Theilen bestehen.

Der erste fasset die ganzen mit Sitz und Stimme auf denen Ritterschaftlichen Versamlungen berechtigten Güther in sich.

In dem zweyten werden die freyen Grundstücke, Pertinenzien, Nutzungen und Gerechtigkeiten, der Kirchen, geistlichen Stiftungen, auch Kirchen- und Schul-Diener, mithin die geistlichen Güther beschrieben.

Der dritte enthält alle übrige der Contribution nicht unterworfene einzelne Grundstücke und Nutzungen, welchen obwol ihr Eigenthümer davon bey Land-Tägen nicht erscheinen, dennoch von der Landschaft die Contributions-Freyheit zugestanden wird.

III.

Ob gleich aus diesen bereits erhellet, wie diese Matricul das gesammte unbewegliche Landes-Vermögen, in so fern solches nicht in die Contributions-Catastra gehöret, Unsere Domainen allein ausgenommen, in sich begreifen solle, mithin auf die sonstige Freyheit und persönliche Eigenschaft des Besitzers überall nicht zu sehen sey: So setzen Wir dennoch zu allem Ueberfluß hierdurch insonderheit feste, daß selbiger einzuverleiben sind:

1) Unser immatriculirtes Guth Heiligenbruch.

2) Die Unser Kloster-Cammer gehörige in der Grafschaft Hoya belegene Güther und Pertinenzien.

3) Die Güther des Stifts Bassum und Klosters Heiligenrode.

4) Dasjenige, was die Geistlichen, auch Kirchen- und Schul-Bediente an Contributionsfreyen Grundstücken oder Nutzungen zum Gehalt geniessen.

5) Die Revenüen tragende Güther der Kirchen und geistlichen Stiftungen.

6) Alle Zehnten, Meyer-Gefälle und übrige Guthsherrliche Nutzungen und Dienstbarkeiten, wenn gleich die Grundstücke, wovon solche Nutzungen erfolgen, in dem Contributions-Catastro aufgeführet werden, und dazu gehören, dergestalt, daß die Zehnt- und Guthsherrlichen Gefälle in der Matricul, die Grundstücke, wovon sie erhoben werden, aber in dem Contributions-Catastro zum Ansatz kommen.

Weil auch 7) alle Meyer- und andere der Contribution unterworfne Güther, von der Entrichtung des Zehntens, der Guthsherrlichen Gefälle und dergleichen zu den freyen Nutzungen gehörigen Abgiften ursprünglich nicht befreyet gewesen; folglich wenn dergleichen Befreyungen vorjetzo angetroffen werden, anzunehmen ist, daß solche durch privat Verträge

mit dem Zehnt- oder Guthsherrn erlanget seyn; dergleichen Consolidation aber, bey der jetzigen Einrichtung etwas nicht würken kan; so sind alle dergleichen vorhin consolidirte freye Gerechtsame bey der zu errichtenden Landes-Matricul mit in Ansatz und zum Anschlage zu bringen.

IV.

Da in dieser Matricul nicht nur die freyen Güther, Nutzungen und Gerechtsamen aufgezeichnet und beschrieben, sondern zugleich ihren Ertrage nach, in Ansatz und in einem Anschlag gebracht werden sollen, dergestalt, daß man daraus ersehen könne, was die Besitzer derselben zu dem Beytrage der Freyen zu denen übernommenen Kriegs-Schulden proportionirlich entrichten sollen, oder auch wenn sonst ein Beytrag von denen gesammten freyen Güthern geschehen müste, zu bezahlen haben werden:

So sind deswegen von Uns folgende von der Landschaft vorgeschlagene Regeln gnädigst genehmiget, und zu befolgen:

1) In denen Anschlägen der Güther, wovon dieser Verordnung ein Model angefüget ist, soll gar nichts in solle, sondern alles specifice verzeichnet, und zur jährlichen Nutzung angeschlagen werden, damit demnächst das Ab- und Zuschreiben der einzelnen Stücke desto füglicher geschehen könne.

2) Der jährliche Ertrag eines Grundstückes, ist nach der unterschiedenen Güte seiner Grundlage oder Areae zu berechnen, mithin auf die von dem Fleisse oder den Meliorationen herrührende stärckere Nutzung nicht zu sehen.

3) Eine kunstmäßige Vermessung soll niemanden auferlegt werden, sondern genug seyn, die etwa nöthig erkannte Ausmessung eines Grundstücks durch die Abschreitung eines sich darauf verstehenden beeydigten Mannes zu bewürcken.

Dagegen soll die Gewohnheit, die Grösse einer Flur nach Tagewercken zu bestimmen, nirgends zugelassen, sondern alles nach Morgenzahl zu 120. Quadrat-Ruthen, oder Himtsaat zu 40. Ruthen berechnet, und nicht nach dieser Mensur die jährliche Nutzung eines Grundstücks durchgehends angeschlagen werden.

Wenn jedoch der Eigenthümer ordentliche Vermessungs-Plane, oder gehörig eingerichtete Feld- Erndte- Zehn- Mast- und andere Haushalts-Register produciren, und daran keine sichtbare Mängel bemercket werden, so kann einer solchen Art der Bescheinigung der verdiente Glaube beygeleget werden.

4) Weil die Güte der Grundstücke von Orte zu Orte so sehr unterschieden ist, daß deren Vertheilung in drey oder mehrere Classen nicht füglich geschehen kan, so soll eine jede Art der Nutzung, nach dem gewöhnlichen Preise des Orts, zum jährlichen landüblichen Ertrage angeschlagen werden.

Jedoch ist auf die besondere Convenienz des Eigenthümers, eine Sache über oder unter dem Preise des Orts in natura oder durch Verpachtung zu nutzen, überall keine Rücksicht zu nehmen.

5) Alle Arten der sackfälligen Zehnt- und Meyer-Früchte sollen nicht nach dem Werthe, zu welchem solche in natura vortheilhafter genossen werden könten, sondern durchgehends nur so angeschlagen werden, als selbige, wen sie in natura nicht prästirt werden, mit Gelde bezahlt zu werden pflegen; mithin ist, nach neuer Braunschweigischer Maasse zu rechnen, der Himte Weitzen zu 18. mgr., Rocken 16, Gersten 9, weisser Haber 8, Mang-Haber 6, und rauher Haber zu 4. mgr. anzuschlagen.

Desgleichen soll in Ansehung der Dienste und aller übrigen Prästationen der Meyere und Zehntpflichtigen, (den Korn-Zug-Zehnten ausgenommen) an Vieh, Eyern und dergleichen, eben der Satz beybehalten werden, daß solche nur so angeschlagen werden, wie sie der Meyer und Zehntpflichtige nach der Gewohnheit des Orts mit Gelde bezahlt.

6) Den gar zu veränderlichen Ertrag einer Nutzung, soll ein jeder im Durchschnitte von den letztern zehn Jahren vor dem Kriege, nemlich von 1747. bis 1756. inclusive berechnen.

7) Der Status possessionis soll durchgehends nach dem actuellen Besitze geschehen. Denn fals jemand z. E. vorjetzo einen Zehnten zöge, der in der Folge für einen Sack-Zehnten erkläret, oder ein jetzo zehntfreyes Stück Land künftig für zehntpflichtig erkannt würde, so sollen dergleichen Veränderungen in diesen und auch den umgekehrten Fällen, in dem Corpore bonorum verzeichnet, mithin auch der dadurch entstehender Abgang oder Zuwachs der verschiedenen Nutzungen, dem einen ab- und dem andern zugeschrieben werden.

8) Alle Wiesen, Weyden und Ländereyen in der Marsch, Bruche, auf dem Esch und der Geest, sind nach Morgen-Zahl, und deren jährliche Nutzung nach dem an jedem Orte üblichen Pachtgelde anzuschlagen.

9) Die Hofplätze nebst der Grundlage oder Area aller auf dem platten Lande befindlichen adelich-freyen Gebäude und Neben-Häuser, sie mögen vermiethet, oder zum eigenen Haushalte gebrauchet werden, desgleichen alle Garten, sie mögen zum Nutzen, oder nur zum Vergnügen angelegt seyn, werden nach der Morgen-Zahl gerechnet, ihrer Güte nach aber den besten Geest-Lande in jeder Gegend gleich geschätzet, weil die Nutzung der Meliorationen und vorzüglichen Cultur nicht mit in Anschlag kommt. Wenn also die Gebäude, Hofplätze und Garten z. E. einen Raum von 20. Morgen betrügen, und ein Morge der besten Geest-Länderey an dem Orte nicht mehr als 1. Thlr. Pacht gäbe, so ist dafür auch nicht mehr als 20. Thlr. zur jährlichen Nutzung anzuschlagen.

10) Was die in der Stadt Nienburg oder den Fleckens belegene Contributions-freye Häuser und adelich freye Höfe betrift, so wird zwar gleichfals auf die von den Gebäuden habende Nutzung nicht gerechnet, weil solche zu den Meliorationen gehören: jedoch wird

der Werth der Grund-Lage, wenn solche nicht bebauet wäre, nach dem landüblichen Preise dergestalt zu Capital gerechnet, daß davon drey Procent Zinsen zur jährlichen Nutzung angesetzt werden. Als wenn z. E. die Area eines freyen Hofes nach dem gemeinen Werthe auf 1500 Rthl. geschätzet würde, so bliebe die Nutzung zu 3. Procent jährlich auf 45. Rthlr. das Simplum des Matricular-Anschlages zu ½ Procent auszuwerfen.

11) Bey der gemeinen Hude und Weyde, oder dem Compascuo, so jemanden Jure familiaritatis oder servitutis zustehet, ist der Unterschied zu machen, ob

a) die darauf zu bringende Anzahl Viehes durch Verträge oder das Herkommen auf etwas gewisses bestimmet, oder

b) ob jemand mit allen Vieh, was er des Winters von dem Seinigen ausfuttert, darauf berechtiget sey.

In dem letztern Falle ist die Anzahl des Viehes, das jemand von dem seinigen ausfuttern könne, nach einer haushälterischen Ermäßigung festzusetzen, und sodann das an jedem Orte übliche Weide-Geld von jeder Art Viehes nach Kopf-Zahl zur jährlichen Nutzung anzurechnen.

Eben dieser Satz ist bey den Schäfereyen anzuwenden, die auf einem fremden oder gemeinschaftlichen Grunde und Boden unterhalten werden. Die Triften sind dagegen zu keiner absonderlichen Nutzung anzuschlagen.

12) Die Hölzungen sind in privative oder commune abzutheilen, und bey den letztern der Unterschied zu machen, ob einer von Adel nur wegen einer Dienstbarkeit oder Kraft eines Mit-Eigenthums dabey interessirt sey.

Von den privativen Hölzungen versteht es sich von selbst, daß solche nach der Grösse und Güte des Bodens zur Nutzung anzuschlagen sind, ohne jedoch auf die fructus meliorationum und industriae zu rechnen.

Hat aber jemand aus einer communen Hölzung jure servitutis jährlich nur etwas gewisses zu geniessen, als z. E. einen oder mehr Bäume zur Feurung, oder eine bestimmte Anzahl Vieh zur gemeinschaftlichen Weide, oder bey Mast-Zeiten eine beschränckte Stück-Zahl Schweine darin zu treiben, so ist die Ausmessung des ganzen Holzes überflüßig, und wird nur der Werth des daraus zu geniessenden Holzes, oder das Mast- und Weide-Geld nach Kopf-Zahl und dem Preise des Ortes zur jährlichen Nutzung angerechnet.

Wäre aber ein adelich freyer Hof jure condominii mit andern bey einer Hölzung interessirt, so muß das ganze Holz durch Schritte nach Morgen-Zahl angeschlagen, und dessen Ertrag nach der Güte der Areae berechnet, auch sodann der Theil des adelich-freyen Hofes zur Nutzung angeschlagen werden. Als wenn z. E. der Edelmann bey einer Hölzung zu ⅕ interessiret wäre, und dessen Area auf 100. Morgen, der Ertrag aber jährlich zu 50. Rthlr. angeschlagen würde, so bliebe die wahre Nutzung mit 10. Rthlr. anzusetzen.

13) In Ansehung der in natura zu ziehenden Korn-Zehnten, hat der Zehnt-Herr deren Grösse und Güte nach Morgen-Zahl, durch Zehnt-Beschreibungen, Vermessungs-Plane, Zehnt-Register, Pacht-Anschläge, oder auch durch die eydliche Aussage der Zehnt-Sammlers, gehörig zu liquidiren.

Fiele ihm aber diese Art der Bescheinigung nicht möglich, so soll er zwar einen andern diensamen Modum für sich erwählen; jedoch gewärtig seyn, daß ihm dazu eine besondere Vorschrift gegeben werde, fals der erwählte Modus nicht zulänglich befunden würde.

Die jährliche Nutzung eines solchen Zug-Zehnten wird sodann der Grösse und Güte nach, nach dem üblichen Preise des Orts, wo er zu ziehen ist, jedoch also angeschlagen, daß auf die besondere Convenienz des Zehnt-Herrn, solchen zu benutzen, nicht mit zu rechnen ist.

Was dagegen die Sack- und Fleisch-Zehnten betrift, so ist das Principium des Anschlages schon Nro. 5. enthalten.

14) Die Torf-Mohre und deren jährliche Abnutzungen, sind nach der Grösse und unterschiedenen Güte, wie es der Preis jeden Orts mit sich bringet, in Anschlage zu berechnen.

15) Die jährliche Nutzung der Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kaufe, soll durch die Production der Brau-Register bescheiniget werden.

Weil auch die Krüge nicht leicht administrirt, sondern gewöhnlich gegen einen jährlichen Zins ausgethan werden, so ist solcher zur Nutzung anzurechnen.

16) Die After-Lehns- und Erben-Zins-Güther sind von dem domino utili und directo zur gemeinschaftlichen Nutzung also anzuschlagen, daß der dominus utilis von dem ganzen Ertrage seiner Güther das laudemium und den jährlichen canonem absetzet, der directus aber die abgesetzte Summe zu seiner jährlichen Nutzung wiederum anrechnet.

Die Erhebung der Lehn-Waare oder laudemii ist dergestalt zu berechnen, als ob solche alle 30. Jahre durchgehends zu entrichten wäre. Als wenn z. E. der Erben-Zins-Mann setzte, daß die jährliche Nutzung seiner Güter anzuschlagen sey auf 100 Rthlr., weil er aber jährlich 8. Rthlr. zur Recognition, uud alle 30. Jahre 60. Rthlr. zum laudemio entrichtete, folglich dafür jährlich 10 Rthlr. abgiengen; so bleibt zwar dessen jährliche reine Nutzung nur 90 Rthlr.; Der Erben-Zins-Herr ist aber dagegen schuldig, die abgesetzte 10 Rthlr. bey dem Anschlage seines dominii directi zur Nutzung wiederum aufzuführen.

Und wenn dieser sich seiner Erben-Zins-Herrschaft künftig begäbe, folglich ihm von dem Anschlage die 10. Rthlr. abzusetzen wären, so cessirt hingegen auch der vorige Absatz des Erben-Zins-Mannes, uud hat selbiger alsdenn den Beytrag von den völligen 100 Rthlr. zu entrichten.

17) Die beständigen Michaelis=, und andere baare Geld=Gefälle der Meyere und Leibeigene sind so, wie sie jährlich entrichtet werden müssen, zur Nutzung anzurechnen, und hat der Guths=Herr deren Betrag durch die Meyer=Briefe oder ohnverdächtige Quitungs= oder Hebungs=Bücher zu bescheinigen.

Die Anschlagung der Natural=Gefälle ist schon Nro. 5. bestimmet. Was aber die unbeständige Gefälle der Meyere und Leibeigene, als Weinkauf, Sterbfall und Freylassung betrift, so können zwar solche wegen der jedesmaligen nach den veränderlichen Umständen der Höfe zu ermäßigenden Behandelung zu einem jährlichen gewissen Ertrage nicht berechnet werden.

Es soll aber ein jeder Guths=Herr nach seinem gewissenhaften Ermessen etwas dafür ansetzen.

Und wenn jemand mehrere Meyer und Leibeigene hat, so ist ein jeder besonders anzuführen.

18) Alle Koppel= und privative Jagten, Fischereyen in Ströhmen, Seen, Kuhlen und stehenden Wassern, desgleichen die Teiche, Mühlen und Ziegeleyen sollen aus bewegenden Ursachen zwar nicht zur jährlichen Nutzung angeschlagen, jedoch in dem Anschlage, als zu einem Guthe gehörige Gerechtigkeiten, nachrichtlich mit bemercket werden.

19) Wegen der veränderlichen Beschwerden eines Guths oder einzelnen Grundstücks, als wegen der Schulden auch Apanagen der Wittwen und Kinder, soll von dem nach obigen Principiis zu bestimmenden Ertrage eines Guths nichts abgesetzt werden. Eben dieses ist auch von allen übrigen Beschwerden zu verstehen, die den Güthern durch Privat=Verträge, Schenckungen, Testamente, oder Legata der Vorfahren auferlegt worden, weil dadurch der schuldige Matricular=Beytrag zum Nachtheile des Corporis der Ritterschaft und der übrigen Freyen nicht vermindert werden können: Es wird gleichwol in nachstehenden Fällen ein Absatz zugelassen, wenn

a) von einem Guthe oder einzelnen Grundstücke ein beständiger Canon erfolgte, den der dominus directus als eine abgesonderte Nutzung wieder zum Anschlage brächte,

b) gewisse onera publica an Uns selbst oder die Casse Unserer getreuen Landschaft davon zu entrichten wären, und

c) wenn die zu Erhaltung der an der Weser belegenen Grundstücke zu verwendende Schlacht= und Teich=Kosten, so beträchtlich zu schätzen blieben, daß ein ansehnlicher Theil der Einkünfte jährlich dazu erfordert würde.

Weil Wir jedoch vorjetzo über die Verfertigung einer Teich= und Staack=Ordnung mit Unserer getreuen Ritterschaft communiciren, und darin mit festzustellen seyn wird, in welcher Maasse die Eigenthümer eines gewissen Districts zu den Teich= und Schlacht=Kosten künftig concurriren solten; so soll das für jetzo abzusetzende Quantum sodann der Billigkeit nach, moderirt werden.

V.

Die Ausführung dieses Geschäfts, soll nach dem Vorschlage Unser getreuen Landschaft:

1) durch eine landschaftliche Commission geschehen, die jedoch nicht nach den Cantons oder Quartieren der Ritterschafts-Deputirten, sondern nach den Land-Commissariats-Districten, die für nöthig erkannte Local-Untersuchung nach obigen Grund-sätzen anstellen soll.

Wir tragen demnach Unsern Land-Commissariis und lieben Getreuen, als:

1) Unserm Cammerer und Land-Rathe Georg Albrecht von Haßberg, zu Nienburg,

2) Unserm Land-Rathe und Drosten Hieronymus Wiegand Fresen genannt von Quiter, zu Harpstedt,

3) Unserm Land-Rathe und Ober-Hauptmanne Ludewig Ernst von Hitzfeld, zu Drackenburg, und

4) Unserm Hof-Rathe und Ritterschafts-Deputirten, Alexander Andreas von Ramdohr, zu Drübber,

hiemit gnädigst auf, daß ein jeder in dem ihm anvertraueten Commissariats-Districte, mit möglichstem Fleisse und Sorgfalt alles dasjenige zu bewürcken bemühet sey, wodurch der wahre Endzweck der zu errichtenden Matricul auf das vollkommenste erreicht werden könne.

2) Ein jeder derer zu Unserer getreuen Ritterschaft gehörigen Adelichen und Freyen, soll von seinen Güthern und sonst habenden Nutzungen und Gerechtigkeiten nach obigen Grund-Sätzen, und dem dieser Verordnung angelegten Model einen aufrichtigen Anschlag selbst formiren, und solchen längstens binnen 6. Wochen, nach Erhaltung dieser Verordnung, dem Land-Commissario seines Districts zur weiteren Local-Untersuchung einsenden.

3) Diesem Anschlage ist von einem jeden eine absonderliche Verzeichniß der von seinen Güthern vordem abgerissenen Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten, so weit ihm solche aus seinen Nachrichten oder sonst habenden Wissenschaft bekannt sind, beyzufügen, damit die Commißion deren jetzige Besitzer desto zuverläßiger erforschen könne.

4) Unsern Beamten in der Grafschaft Hoya, wie auch den Magistraten der Stadt Nienburg und übrigen Fleckens befehlen Wir hiemit ernstlich an, dem Land-Commissario ihres Districts alle diensame Nachrichten, um die in dieser Matricul gehörige Contributions-freye Häuser, Höfe, Grundstücke, Nutzungen und Gerechtigkeiten desto geschwinder aufzufinden, binnen eben der Frist mitzutheilen, auch selbigen eine Notitz beyzufügen, wie der jährliche Ertrag der unterschiedenen Grundstücke und Nutzungen an jeden Orte geschätzet zu werden pflege.

Insbesondere sollen auch die Beamte durch jeden Dorfs Vorsteher oder Geschworne, die Magistrate aber durch Bürger, denen der Stadt oder des Fleckens Feldmarck am zuverläßigsten bekannt ist, verzeichnen lassen.

a) Von was vor Grundstücken in jeder Feldmark bislang keine Contribution entrichtet worden, auch worauf diese Befreyung von den Eigenthümern gegründet werden wolle?

b) Was für Meyere und Köthere in jedem Dorfe sind, die der Ritterschaft zugehören, und wer eines jeden Guthsherr sey?

c) Wem der Zehnte in jeder Feldmarck gehöre, auch was für zehntfreye Grundstücke darin belegen?

d) Welche Einwohner jeden Dorfs keinen Guths= oder Zehnt=Herrn erkennen?

mithin alle diese Verzeichnisse gleichfals binnen sechs Wochen dem Land=Commissario ihres Districts mit einschicken.

5) Wir wollen binnen gleicher Frist sowol von Unserm mit immatriculirten Guthe Heiligenbruch, als denen Unserer Kloster=Cammer gehörigen Güthern und Nutzungen, nach dem anliegenden Model die Anschläge verfertigen, und solche denen Land=Commissarien unmittelbar, oder Unserer Landschaft zur weitern Beförderung zustellen lassen, und wird dem Stifte Bassum und dem Kloster Heiligenrode ein gleiches zu bewürcken hiemit auferlegt.

6) Gleichergestalt haben die Kirchen=Commissarien, besonders aber die Superintendenten jeder Inspection, mit Zuziehung der Prediger und Kirchen=Juraten, von allen geistlichen Güthern, Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche die Kirchen, Schulen und deren Bediente, auch andere pia Corpora Contributionsfrey besitzen, eben dergleichen Anschläge zu formiren, und solche dem Land=Commissario ihres Orts einzusenden.

7) Ob gleich ein jeder der benannten vier Land=Commissarien die Einforderung aller dieser Anschläge und Nachrichten für sich einseitig betreiben, und solche vorläufig untersuchen wird, so ist doch darauf eine Local=Untersuchung anzustellen, und zu derselben der Land=Syndicus Schreve durchgehends mit zuzuziehen.

8) Bey dieser Local=Untersuchung, in so fern sie die schon vorhin immatriculirte adeliche und freye Güther betrift, concurriren die Beamte nicht. Bey denen vorhin nicht beschriebenen einzelnen Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten, soll aber der erste Beamte jedes Orts, (jedoch ohne daß er an Kosten deswegen etwas zu begehren hat,) dergestalt zugezogen werden, daß er die erforderlichen Nachrichten nicht nur suppeditire, sondern auch dahin sehe, daß der Matricul keine Stücke einverleibet werden, welchen die Steuer=Freyheit aus gegründeten Ursachen streitig gemacht werden kan. In Absicht auf die Stadt Nienburg und deren Feldmark, tritt der Magistrat daselbst in den Platz des ersten Beamtens.

9) Weil die Land=Commissarien in Ansehung ihrer eigenen Güther, den ihnen von Uns geschehenen Auftrag nicht selbst ausrichten können, sondern gleich denen übrigen, die Anschläge davon verfertigen, und zur Local=Untersuchung einreichen müssen, so haben selbige die Anschläge ihrer Güther dem Land=Syndico zuzusenden, dieser aber einen benachbarten von Adel zuzuziehen, welcher die Stelle des Commissarii vertrete.

10) Falls einer der Land-Commissarien Krankheits oder anderer erheblichen Ursachen wegen, an Ausrichtung des geschehenen Auftrages behindert würde, kan solcher, um das Werck nicht aufzuhalten, seinem pflichtmäßigen Ermessen nach, aus dem Mittel der Ritterschaft eine tüchtige Person substituiren.

11) Alle bey der zu errichtenden Matricul erfolgende Bekentnisse, sollen dem Confitenti, in jedem den Matricul-Anschlag nicht directe angehenden Punct, ohnschädlich seyn, auch von keinem dritten, wenn gleich derselbe ein Mitglied der Ritterschaft wäre, zu seinem Vortheil angezogen werden können.

VI.

Dafern bey Ausrichtung dieses Geschäfts dergestalt Streitigkeiten und Zweifel entstünden, daß einer oder der andere sich durch das Verfahren der Land-Commissarien beschweret erachtete: So ist ein Unterscheid zu machen, ob diese Streitigkeiten, den in Gefolg des §. 4. geschehenen Ansatz der Güther und Pertinenzien, oder aber die Steuer-Freyheit derselben selbst betreffen.

Vermeinet jemand, daß der Ansatz seiner Güther dem vorangezogenen §. 4. zuwider, zu hoch gemacht, oder aber andere dagegen zu geringe angeschlagen worden:

So hat selbiger

1) sich deswegen bey der Ritterschaft zu melden.

2) Diese wird sodann, wenn alle Local-Untersuchungen insgesammt geendiget, und davon der Bericht erstattet worden, eine aus fünf unpartheyischen Mitständen und dem Land-Syndico bestehende Deputation erwählen, welche die vorgekommene Irrungen zu vergleichen suche, oder aber in dessen Entstehung selbige, nachdem der Land-Syndicus vorher sein Votum consultativum abgegeben, nach Recht und Billigkeit entscheide.

3) Weil die würcklichen Mitglieder der Ritterschaft, denen die Auswahl dieser Deputation selbst zustehen soll, sich bereits per modum compromissi dahin vereiniget haben, die sie selbst angehende Puncte, mit Entsagung aller Provocation, und anderer Rechtsmittel, den Aussprüchen solcher Deputation schlechterdings zu unterwerfen: So lassen Wir es bey solchem Compromiß lediglich bewenden.

4) Diejenigen, die in dem Consortio derer mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten Güther sich nicht befinden, mithin an diesen Compromiß keinen Theil haben nehmen können, müssen sich mit ihren Beschwerden ebenfals zuforderst an die Ritterschaft wenden, und den Schluß der von solcher festzusetzenden Deputation abwarten. Ihnen bleibt jedoch frey, gegen solchen den Recurs an Unsere Landes-Regierung zu nehmen, welche darüber das nöthige sodann verfügen wird, massen Wir nicht wollen, daß in diesen den Ansatz betreffenden Streitigkeiten von Unsern Justiz Collegiis cognosciret werden solle.

Entstünde hingegen die Frage über die Steuer-Freyheit selbst, entweder daß der Eigenthümer eines Grundstücks vermeynte, daß solches der Contribution nicht unterworfen,

und es dennoch der Matricul nicht habe einverleibet werden wollen, oder aber, daß die, welche ein Interesse dabey haben, behaupten zu können glaubten, daß solches ohne hinlänglichen Grund durch die Einschreibung denen ordentlichen Oneribus entzogen werde; so sind zwar diese Beschwerden ebenmässig bey dem Ritterschaftlichen Collegio einzubringen, dieses wird aber darüber nicht erkennen, sondern, wenn das ganze Geschäfte so weit gediehen ist, daß die neue Matricul zu Stande kommen soll, solche Vorstellungen insgesammt mit Beyfügung seines Gutachtens an Unsere Landes-Regierung einschicken, und diese wird sodann überlegen, ob die Sache sofort an den ordentlichen Richter zu verweisen, oder aber deswegen vorher gewisse Principia regulativa festzustellen nöthig sey.

VII.

Damit man desto mehr versichert sey, daß niemand, um sich den vorjetzo verwilligten Beytrage der Ritterschaft und Freyen behuf Abführung der Krieges-Schulden zu entziehen, ein Contributionsfreyes Grundstück oder andere Nutzung entweder gänzlich verschweige, oder doch unrichtig angebe; So verordnen Wir auf eigenes allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Ritterschaft, daß wenn dergleichen anjetzo verschwiegene oder unrichtig angezeigte Stücke demnächst entdecket werden, sodann nebst der Entrichtung aller schuldigen Matricular-Beyträge, denen solche von jetzt an, bis zur Zeit ihrer Entdeckung entzogen worden, auch die Untersuchungs-Kosten erstattet, und überdem noch ein Viertel des landüblichen Werths von dem verschwiegenen oder unrichtig angegebenen, zur Strafe an die Ritterschaft erlegt werden solle.

Wenn gleichwol Unsere Absicht nur dahin gehet, den Vorsatz, nicht aber den Irrthum oder eine gänzliche Unwissenheit zu bestrafen, und sich dann bey würcklich eintretenden Fällen leicht ergeben wird, ob der dem Eigenthümer allezeit obliegender Beweiß des Irrthums oder der Unwissenheit so beschaffen sey, daß die Vermuthung des Vorsatzes ausgeschlossen werde; so wird zwar jedesmal dem grössern Ausschuß-Collegio von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur pflichtmäßigen Erwegung überlassen, die festgesetzte Strafe, den Umständen nach, zu mäßigen, oder ganz zu erlassen; jedoch sollen die Untersuchungs-Kosten nebst denen vorhergegangen Matricular-Beyträgen, in allen und jeden Fällen zur eigenen Disposition Unserer Ritterschaft verstellet werden.

VIII.

Wenn alle und jede der Contribution nicht zu unterziehende Stücke ausfündig gemacht sind, so soll davon eine beständige Matricul solcher freyen Güther, nach denen §. 2. verordneten drey Classen verfertiget und errichtet werden, welche sodann zu Unserer Genehmigung an Unsere Landes-Regierung einzusenden ist.

Alle nachher erfolgende Veräusserungen oder andere Haupt-Veränderungen, sollen dem Landschaftlichen Collegio gebührend angezeiget, und von solchem besonders registriret werden, auch damit desto weniger unterbleibe, keine Art der Veräusserung für rechtsbeständig erkannt werden, bis solche bey der Landschaft zur Anzeige gebracht ist.

Da ferner in denen Fällen, da von denen freyen Güthern oder Grundstücken ein Beytrag erfolgen muß, solcher auf den Guth oder Grundstück haftet, dergestalt daß diese Schuldigkeit von dem Besitz desselben nicht abzusondern stehet, so wollen Wir, daß keine Privat-Verträge welche dagegen gemacht, und woburch eine Befreyung solcher Last und deren Uebernehmung von andern stipulirt werden könnte, in Absicht auf die Landschaft gültig oder verbindlich seyn sollen.

IX.

Da übrigens Unsere getreue Ritterschaft sich freywillig erkläret hat, die Kosten von Errichtung der neuen Landes-Matricul selbst zu übernehmen, und diesen Aufwand demnächst nach dem Fusse deß festzusetzenden Matricular-Anschlages unter sich wiederum aufzubringen; So nehmen Wir dieses nicht allein als eine allerunterthänigste Bezeugung ihres Eifers auf, die allgemeine Wolfahrt Unserer Grafschaft ohne alle Neben-Absicht zu befordern, sondern Wir sind auch gnädigst zufrieden, daß solche Kosten bis dahin aus dem Schatz-Aerario Vorschußweise genommen werden.

X.

Wir befehlen demnach jedermann, sich nach dieser Unserer Verordnung in allen und jeden Puncten auf das genaueste zu richten, und erinnern Unsere Beamte, Magistrate, Kirchen-Commissarien und andere, denen zur Befolgung etwas aufgegeben ist, nochmals ernstlich hiemit, Unsere Land-Commissarien in allen, was zur Beforderung dieses gemeinnützigen Geschäftes auf einige Weise gereichen mag, jedesmal hülfliche Hand zu leisten.

Gegeben unter Unserm Handzeichen und Königl. und Churfürstl. Insiegel. St. James den 11ten Novbr. deß 1763sten Jahres, Unsers Reichs im Vierten.

George Rex.

Model,

Model,

nach welchen sowohl die Ritterschaft, als Geistliche, Klöster, Kirchen und alle übrige, die Contributionsfreye Güther besitzen, deren jährliche Nutzung in Anschlag zu bringen haben.

Morgen zu 120 Q. R.	Der jährliche Ertrag des Adel. freyen Guths zu N. N. oder der Superintendentur, oder der Pfarre, oder der Kirche zu N. N. bestehet in der Nutzung folgender Zubehörungen, als:	Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	1. Der Hofplatz und Garten.			
	Wie solche zum Ertrage anzurechnen sind, vermeldet die Verordnung in dem §pho 4. n. 9. Es heißt also zum Exempel:			
6½	Der Hofplatz thut gleich dem hiesigen besten Geest-Lande à Morgen 1 Rthlr. fac. = = = =	6	18	—
10¾	Die Baum- und Küchen-Gärten, auch Baum-Plätze thun desgleichen = = = = = =	10	27	—
	NB. Von dem Anschlage eines in der Stadt Nienburg und den übrigen Fleckens belegenen adelichen, oder doch Contributionsfreyen Hauses, giebt der §. 4 n. 10. deutliche Anweisung. Es heißt also z. E.			
3	Die Haus-Stette, Hofraum und Garte, ist nach dem gewöhnlichen Werthe des Orts, ohne die Gebäude und andere Meliorationen auf 1000 Rthlr. zu schätzen, thut zu 3 pC. statt der jährlichen Nutzung. = = = =	30	—	—
	Gehören dazu noch ausserhalb der Stadt oder des Fleckens belegene Grundstücke, so sind solche, wie bey den Land-Güthern, anzuschlagen.			
	Sonst aber ist es genug, überhaupt anzuzeigen, daß von den übrigen Arten der Nutzung nichts dazu gehörte.			
	2. Wiesen.			
	Diese sind in der Ordnung aufzuführen, daß 1) die Marsch-Wiesen, 2) die Bruch-, und 3) die Geest-Wiesen nach einander specifice verzeichnet werden. Von deren Anschlage handelt der §. 4. n. 8.			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung Thlr.	mgr.
	3. Saat-Ländereŋ.		
	Deren Anschlag geschiehet gleichfals nach dem §. 4. n. 8. Solche sind in der Ordnung zu verzeichnen, daß 1) die Marsch- 2) Esch- 3) Bruch-, und 4) die Geest-Ländereŋ nach einander aufgeführet wird.		
	4. Privative Weiden.		
	Deren Ertrag ist nach dem §. 4. n. 8. nach Morgenzahl und verschiedenen Güte zu berechnen. Sie theilen sich in Marsch- Bruch- und Geest-Weiden.		
	Beŋ den Marsch-Weiden ist der Unterschied zu bemerken, ob solche beständig zu Grase liegen bleiben, oder um gewisse Jahre auch zur Saat gebrauchet werden.		
	In jenem Falle ist es also zu setzen, z. E.		
30	Die Weide N, N. die beständig zu Grase liegt, wird gewöhnlich mit Stück (Pferden, Rindern, und so weiter,) betrieben, und für jedes Stück Rthlr. mgr. nach dem üblichen Preise des Orts bezahlt. Ist also die jährliche Nutzung à Morgen 4 Rthlr. 18 mgr. zu rechnen, fac. = =	135	—
30	Die Weide N. N. wird 4 Jahre mit Stück (wie oben) betrieben, sodann aber wieder 4 Jahre zur Saat gebraucht. Ist also die Nutzung 4 Jahre zur Weide à Morgen 4 Rthlr. 18 mgr. 4 Jahre zur Saat à Morgen 2 = 18 = Fac. im Durchschnitte à Morg. 3 Rthlr. 18 mgr. von 30 Morgen. = = = =	105	—
	Die privativen Geest-Weiden sind gleichfals nach Möglichkeit zur Morgenzahl zu berechnen, und sodann die jährliche Nutzung nach der Anzahl des darauf zu treibenden Viehes anzuschlagen. Sonst ist wenigstens der District und dessen Grenzen deutlich zu beschreiben.		

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung. Thlr.	mgr.	pf.
	5. Gemeine Hud und Weide.			
	Unter dieser Rubric werden auch die Schäfereyen mit aufgeführt.			
	Von deren Anschlage nach Kopfzahl handelt der §. 4. n. 11. der Verordnung. Die Sorten des Viehes, das auf die gemeine Weide komt, sind in der Ordnung aufzuführen, daß 1) die Pferde, 2) Kühe und Rinder, 3) Schweine, und 4) die Schaafe bemercket werden.			
	6. Die Holzungen.			
	Die Art des Anschlages der jährlichen Nutzung bemeldet der §. 4. n. 12. Es heißt also nach dieser Vorschrift z. E.			
50	Das privative Holz N. N. ist Schritte lang, und Schritte breit. Nach der Güte der Grundlage oder Areae ist dessen jährliche Nutzung à Morgen 18 mgr. zu schätzen. Fac.	25	—	—
	Bey den gemeinschaftlichen Holzungen wird z. E. gesetzt;			
	Der Hof N. N. hat aus der Holzung N. N. jure servitutis jährlich zu geniessen,			
	1) 3 Bäume, oder 10 Fuder Holz zur Feurung, nach dem Preise des Orts à Fud. 24 mgr. fac. = = 6 Rthlr. 24 mgr.			
	2) 1 Eiche oder Büche, zu Nutz= oder Bauholze, werth = = = 4 = — =			
	3) Zur Weide gehören darin 12 Rinder à Stück 18 mgr. fac. = = 6 = — =			
	4) Bey voller Mast, die hier alle Jahre vorzufallen pflegt, werden 14 Schweine darin getrieben, à Stück 1 Thlr. 18 mgr. thut von Jahren Rthlr. ist also jährlich zu rechnen auf			
	Also bleibt die jährliche Nutzung dieser Dienstbarkeit zu rechnen auf = = = =			

Morgenzahl.		Jährliche Nutzung Thlr.	mgr.

Ist aber ein Guth vermöge des Miteigenthums dabey interessirt, so heißt es z. E. = = = =

100 Das Guth N. N. ist bey der Holzung N. N. jure condominii zu ein $\frac{1}{6}$tel interessirt, und ist der ganze jährliche Genuß davon

1) Die jährlichen Holz=Theilungen haben im Durchschnitte von 10 Jahren, seit 1747 bis 1756 incl. jährlich 15 Fuder betragen, fac. nach dem Preise des Orts à Fud. 24 mgr. = 10 Rthlr.

2) Können 10 Rinder (oder andere Arten Vieh, die in das Holz getrieben werden) von den Pertinenzen des Guthes ausgefuttert werden, welche zur Weide darin berechtiget sind, fac. à Stück 18 mgr. = = = 5 Rthlr.

3) Bey voller Mast, die alle Jahre vorzufallen pflegen, ist das Guth mit der ganzen Dehl=Zucht darin berechtiget. Solche pflegt zu bestehen in

a) Stück alten Schweinen, à Stück fac. = = ,

b) Fasel, à Stück = = = =

und so weiter.

Ist also die Nutzung dieses Miteigenthums jährlich zu rechnen auf = = = = = = =

Die Halbe= und Viertel=Mast ist in dieser Art des Anschlages gleichfals nach Jahren anzumercken, wie solche vorzufallen pflegt, und auf den jährlichen Genuß im Durchschnitte zu reduciren.

Wenn die Weide in der Holzung schon mit in dem Artic. 5. unter der gemeinen Weide mit begriffen ist, so cessiret solche zwar allhier, es ist aber dieser Umstand hier nachrichtlich zu bemercken.

Morgen-Zahl		Jährliche Nutzung. Rthlr.	mgr.	pf.
	7. Korn-Zug-Zehnten.			
	Wie deren Grösse und Güte zu bestimmen sey, vermeldet der §. 4. n. 13. Und wenn gleich darüber Streit vorhanden, oder zu befürchten ist, ob solcher ein Zug- oder Sack-Zehnte sey, so ist doch der Anschlag vermöge §. 4. n. 7. nach dem gegenwärtigen Besitze des Zehntherrn zu machen.			
	Wenn er also gegenwärtig würcklich gezogen wird, so ist der Anschlag z. E. zu machen.			
	Der Kornzehnte für dem Dorfe N. N. wird gezogen von			
100	Marsch-Länderey, nach dem Preise des Orts à Morgen jährlich 9. mgr. fac. = = 25. Rthlr.			
50	Auf dem Esch, à Morg. 6. mgr. fac. 8. = 12. mgr.			
150	Im Bruche, à Morg. 4. mgr. fac. 16. = 24. =			
200	Auf der Geest, à Morg. 3. mgr. fac. 16. = 24. =			
	Summe des jährlichen Ertrages nach dem hiesigen Orts üblichen Preise. = = = = =	66	24	—
	NB. Wenn wegen der Wechsel-Felder, oder einer andern Eintheilung der jährliche Ertrag sich um gewisse Jahre verändert, so versteht sich von selbst, daß die Nutzung von mehrern Jahren im Durchschnitte zu berechnen sey. Als wenn z. E. die Marsch-Weiden ums 4te Jahr zur Saat gebraucht werden, und die Gewohnheit ist, daß in den Weide-Jahren der Fleisch-Zehnte, in den Saat-Jahren aber der Korn-Zehnte gezogen werde, so ist die Nutzung des Korn-Zehntens zur Hälfte unter der Rubric des Fleisch-Zehntens aufzuführen, z. E.			
100	Wenn die Weide N. N. alle 4. Jahre abwechselnd zur Saat gebraucht wird, ist die jährliche Nutzung à Morg. 9. mgr. 26. Rthlr. fac. im Durchschnitte von 8. Jahren zur Hälfte	12	18	—
	8. Sack-Zehnten.			
	Solcher wird nach der Vorschrift §. 4. n. 5. folgendergestalt angeschlagen, als z. E. die Dorfschaft N. N. entrichtet jährlich zum Sack-Zehnten in Braunschweigischer Maasse			

Morgen-Zahl.		Jährliche Nutzung. Rthlr.	mgr.	pf.

4. Mltr. reinen Weitzen à Hbt. 18. mgr. fac. 12. Rthlr.
6. = Rocken à Hbt. 15. mgr. = 15. =
6. = Gersten à Hbt. 9. mgr. = 9. =
12. = Weissen Haber à Hbt. 8. mgr. = 16. =

Summe der jährlichen Nutzung des Sack-Zehntens von dem Dorfe N. N. = = = = = 52 — —

Veränderte sich die Einrichtung solcher Früchte in Zeit gewisser Wechsel-Jahre, so wird der Ertrag im Durchschnitte berechnet.

9. Fleisch-Zehnten.

Dessen Anschlag ist gleichfals nach dem §. 4. n. 5. zu machen, z. E.

Der Fleisch-Zehnte von dem Dorfe N. N. hat im Durchschnitte der 10. Jahre von 1747. bis 1756. betragen

10. Kälber, die, wenn sie nicht in natura gezogen werden, à St. gewöhnl. mit 1. Rthlr. bezahlt werden, fac. 10 Rthl.
12. Fercken rc.
und so weiter nach den Arten des Viehes.

10. Torf-Mohre.

Inhalts §. 4. n. 14. ist deren Grösse und Güte anzuzeigen. Auch ist hier zu bemercken, ob die Mohre privativ oder commun sind, da denn die Nutzung nach Vorschrift des §. 4. n. 11. und 12. ausfündig zu machen bleibt.

11. Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kaufe.

12. Krug-Gerechtigkeit.

Von deren Anschlage redet der §. 4. n. 15. der Verordnung.

13. Von After-Lehns- und Erben-Zins-Güthern.

Deren Anschlag geschiehet nach dem §. 3. n. 6. und 7. und §. 4. n. 16. von dem domino directo und utili folgendergestalt, als z. E. setzet der After-Lehns- und Erben-Zins-Herr:

1) N. N. hat von mir 60. Morgen Landes zu After-Lehn, und giebt alle 30. Jahre 60. Rthl. zur Lehn-Waare fac.

Morgen-Zahl.		Jährliche Nutzung. Rthlr.	mgr.	pf.
	jährlich . . . . 2 Rthl.			
	2) Noch hat derselbe 90 Morgen zu Erben-Zins, und entrichtet davon zum jährlichen canone 40 =			
	3) Desgleichen alle 30 Jahre zum laudemio 120 Rthl. fac. jährlich . . . . 4. =			
	Summe der jährlichen After-Lehns- und Erben-Zins-Gefälle von N. N.	46	—	—
	NB. Nach dem §. 4. n. 1. müssen die Praestanda eines jeden After-Lehns- oder Erben-Zins-Mannes besonders verzeichnet werden.			
	Der After-Lehns- oder Erben-Zins-Mann setzet dagegen,			
	1) Besitze von N. N. 60 Morgen Landes zu After-Lehn, als			
	a) Marsch-Wiesen 6 Morg., wovon die jährliche Nutzung à Morg. zu 5 Rthl. allhier gerechnet wird, fac. 30 Rthl.			
	b) Geest-Wiesen 14 Morg., à Morg. 3 Rthl. fac. 42 =			
	c) Marsch Saat-Land 15 Morg. à 3 Rthl. fac. 45 =			
	d) Bruch-Land 25 Morg. à 2 Rthl. fac. 50 =			
	2) Noch habe ich von demselben 90 Morgen zu Erb-Zins, als:			
	a) 40 Morgen Zehntfreyes Marsch-Land, à 3 Rthl. fac. . . . . . 120 =			
	b) 50 Morgen Zehnt-pflichtiges Marsch-Land à 2 Rthl. 27 mgr. 137 Rthl. 18 mgr.			
	Summe des würklichen Ertrages 424 Rthl. 18 mgr.			
	Davon gehet aber ab			
	1) Die alle 30 Jahre mit 60 Rthl. zu bezahlende Lehn-Waare, fac. jährlich . . . 2 Rthl.			
	2) Von den 90 Morg. Erben-Zins-Lande der jährliche Canon mit . . . 40 Rthl.			
	3) Desgleichen das alle 30 Jahre davon zu entrichtende laudemium zu 120 Rthl. fac. jährlich 4 Rthl.			
	46. Rthl.			
	Bleibt also der reine Ertrag jährlich nur anzuschlagen auf	378	18	—
	NB. Von den Contributions-pflichtigen Erben-Zins-Güthern berechnet nur der dominus directus seine freye			

Morgen-Zahl.		Jährliche Nutzun Rthlr.	mgr.

Nutzung, der utilis aber nichts, weil er seine Steuer schon zum Cataster beyträgt.

Eben so ist es in allen übrigen Fällen, wo jemand von Contributions-pflichtigen Güthern gewisse adeliche freye Nutzung hat.

14. Von Meyern und Leibeigenen.

Wie solche anzuschlagen sind, vermeldet §. 4. n. 4. 5. und 17. z. E.

Der Leibeigene Meyer Claus entrichtet laut Meyer-Briefes jährlich

	Rthl.	mgr.
1) An beständigen jährlichen Geld-Gefällen,		
1) Hof-Zins = = = =		12 mgr.
2) Land-Zinse = =	1 Rthl.	18 =
3) Scheffel-Schatz = =	1 =	12 =
4) Michaels-Schatz = =	1 =	30 =
2) An Naturalien.		
1) 1 Zins-Schwein, oder an Gelde	1 =	— =
2) 1 rauch Huhn, oder =	— =	3 =
3) 40 Eyer oder = =	— =	6 =
4) 1 Michel-Stuten oder =	— =	12 =
3) An Zins-Früchten, 1 Hoyaisch Molt auf 9 Braunschw. Hbt. gerechnet.		
1) 3 Hbt. Weitzen, à 18 mgr. fac.	1 Rthl.	18 mgr.
2) 2 Mlt. Rocken, à 15 mgr. fac.	5 =	— =
3) 4 Mlt. weissen Haber, à 8 mgr. fac.	5 =	12 =
4) Dienet wöchentlich 2 Tage mit dem Spann, oder bezahlt dafür Dienst-Geld	16 =	— =
5) Die unbeständigen Gefälle von Wein-Kauf, Sterbfall und Freylassung werden nach gewissenhafter Ermäßigung pro Rata jeden Jahrs angeschlagen zu	4 =	— =

	Rthlr.	mgr.
Summe der jährlichen Nutzung des Leibeigenthums-Rechts von dem Meyer Claus = = = =	38	14

Morgen-Zahl.		Jährliche Nutzung. Rthlr.	mgr.	pf.
	Und auf diese Weise wird die jährliche Nutzung von jeden Meyer besonders angeschlagen.			
	Wenn sich ein Leibeigener, oder freyer Meyer, von seinen Praestandis los kauft; so tritt er wegen der Freyheit, der Consolidation ohngeachtet, an die Stelle seines gewesenen Guthsherrn, und muß nach dem §. 3. n. 7. von eben der Summe, worauf der Guthsherr die jährliche Nutzung der Praestandorum angeschlagen, den Matricular-Beytrag entrichten. Fals sich auch der obige Meyer Claus schon vorhin von seinen Praestandis los gekauft hätte, so wäre er dennoch vermöge eben dieses §phi von denen bereits consolidir. Guthsherrn-Rechten die jährliche Nutzung nach eben den Principiis zu berechnen schuldig, und müste sich damit in dem 3ten Theile der Matricul zum ritterschaftlichen Beytrage ansetzen lassen.			
	Eben so ist auch die Berechnung von der Nutzung einer schon vorhin erlangten, oder noch künftig zu erhaltenden Zehnt-Freyheit einzurichten.			
	15. Uebrige Gerechtsame des Guths, die nicht zur jährlichen Nutzung angeschlagen werden.			
	Hiezu gehören nach dem §pho. 31. 1) Koppel- und privative Jagden, 2) Fischereyen, 3) Teiche, 4) Mühlen, und 5) Ziegeleyen,			
	und wird nur nachrichtlich bemercket, ob ein Guth mit solchen Gerechtsamen versehen sey, oder nicht.			
	Summe des jährlichen Ertrages des Guths N. N. z. E.	1000	—	—
	Wovon der Matricular-Beytrag zu ½. Procent in simplo 5. Rthl. ausmacht.			

323. * Verordnung vom 11. November 1763, wegen der in der Grafschaft Hoya anzulegenden Steuern, Behuf Abtragung der während des Kriegs gemachten Schulden.

324. * Cartell mit Hildesheim auf vier Jahre, vom 23. November 1763.

325. * Cammerausschreiben vom 26. November 1763, wegen Einsendung der am 22. Octob. 1756 geforderten Berichte über die Untersuchung und Verbesserung des Dienstwesens.

326. * Kriegscanzleyausschreiben vom 5. December 1763, die richtige Hebung der Fouragegelder betr.

327. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 6. December 1763, wegen Reinigung der Schornsteine.

Da die Erfahrung bey verschiedenen Vorfällen es bestättiget, daß nicht selten auf dem Lande bey den Unterthanen wegen der unordentlichen und schlechten oder auch gar unterbleibenden Reinigung der Schornsteine, weil nicht gehörig darauf geachtet und darnach gesehen wird, Feuers-Brünste entstanden: gleichwohl aber die von Königlicher Cammer für die hiesigen Herzegthümer priviligirte Schornsteinfeger bey der Gelegenheit, da solche zur Reinigung der Schornsteine auf den publiquen und Amts-Gebäuden im Lande umher reisen, von den Unterthanen zu bekommen sind, und von denselben erwartet werden kann, daß sie die Schornsteine tüchtig und untadelich reinigen, dafür nach der festgesetzten Taxe denselbigen gleichwol nur ein Geringes, und vielleicht weniger, als was den im Lande umherziehenden Pfuschern gegeben werden muß, nemlich für einen Schornstein, welcher von unten an bis oben ganz durchs Haus gehet, acht Schilling, für einen solchen, der aus der zweyten oder dritten Etage aufgeführet ist, sechs Schilling, und für einen Ofen und Camin rein zu machen, zwey Schillinge, bezahlet werden. So werden die Beamte, Obrigkeiten und Gerichte dieser Herzogthümer es in ihren Districten bey den Unterthanen dahin in die Wege richten, daß selbige zur Reinigung ihrer Schornsteine sich der privilegirten Schornsteinfeger, wenn solche sich darin anfinden, bedienen. Stade, den 6ten Decb. 1763.

An alle Beamte, Obrigkeiten und Gerichte
in den Herzogthümern Bremen und
Verden

328. * Cammerausschreiben vom 9. December 1763, daß den Unterthanen mit dem Sommersaatkorn im bevorstehender Frühlinge nicht ausgeholfen werden könne.

329. Cammerausschreiben vom 10. December 1763, wegen einzusendender Rechnungen von den in Administration stehenden Höfen.

Die Rechnungen von den wüsten und sonst in Amtsadministration stehenden Höfen, sollen allemahl bey Abnahme der Amtsregister vorgezeigt werden.

(S. Ausschr. 20. Septb. 1776.)

330. †† Regierungsrescript d. d. Stade den 12. December 1763, an den Magistrat zu Stade, die Visitation der Schornsteine in den Häusern der E[illegible]ten vi specialis commissionis vorzunehmen. (Wolff. Brem. u. Verd. Miscellen. B. II. S. 91.)

(S. Verordn. 9. April 1764.)

331. * Declaration vom 24. December 1763, über die Verord. vom 2. Sept. 1763 §. 12. u. 17. die Kriegssteuer betr.

332. * Declaration vom selbigen Tage, über den §. 17. gedachter Verordnung.

333. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Decemb. 1763, daß von allen Aemtern und Gerichten eine Designation von den, der Contribution nicht unterworfenen Pertinenzien an die Landschaft einzusenden.

1764.

334. * Verordnung d. d. Stade den 16. Januar 1764, daß die Braunschweigschen ⅔ von 1759, Preußischen ⅔ bis 1759, Holländischen Ducatons und Dän. Ducaten nach dem devalvirten Werthe anzunehmen.

335. Verordnung vom 31. Jan. 1764, wegen Stempelung der Kupfer- und Messingwaaren.

Es ist in denen wegen des Kupfer- und Messinghandels unterm 16. und 28. Nov. 1750 publicirten Verordnungen unter andern festgestellet, daß keine Kupfer- und Messingwaare, welche nicht mit dem bey solchen Verordnungen mit abgedruckten Herrschaftl. einseitigen oder dem Communionstempel gezeichnet worden, auf die Märkte gebracht, noch sonst in hiesigen Landen verkaufet werden solle; daß ferner die in den Städten hiesiger Lande etablirte Kupferschmiede, soviel die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betrifft, die von ihnen verfertigte Kupfer- und Messings-Waaren, sowohl mit denen herrschaftlichem Stempel, als mit ihrem Nahmen und Stadtwapen, die in den Städten des Fürstenthums Lüneburg befindliche Kupferschmiede aber, welche die Freyheit behalten, zu den von ihnen verfertigenden Waaren das Kupfer und Messing zu nehmen, woher sie wollen, diese verfertigte Kupferwaare und angeschafte messingene Kessel mit ihrem Namen wie auch dem Stadtwapen, woselbst sie wohnen, gleichfals bezeichnen zu lassen, schuldig seyn sollen.

Nun hat es zwar bey dem Inhalt obgedachter Verordnungen vom 16. und 28. Nov. 1750 überhaupt sein Bewenden: Und es wird jeden Orts Obrigkeit nochmahlen hiemit aufgegeben, dahin zu sehen, daß solchen, sowohl von denen Kesselführern als von denen in hiesigen Landstädten sich niedergelassenen Kupferschmieden in allen und jeden den Kupfer- und Messingshandel betreffenden Puncten schuldigst nachgelebet werde.

Nachdem immittelst, soviel die Stempelung der in dem 2. §. vorgemeldter Verordnung nahmhaft gemachter und ander dergleichen kleiner Kupfer- und Messingswaaren betrifft, solche vielfältig unterblieben ist, und bemerket worden, daß nicht allein die von K. und Churfürstl. Cammer mit Pässen versehene Kesselhändler zu Zeiten allerhand ungestempelte Kupfer- und Messingswaare bey sich führen und auf die Märkte zum Verkauf bringen: sondern, daß auch ein und andere in den Städten hiesiger Lande sich niedergelassene Ku-

pferschmiede mannigmal verabsäumen, die von ihnen verfertigte Waare mit ihrem Nahmen und dem Stadtwapen zu bezeichnen; so finden Wir insonderheit nöthig, dasjenige was wegen Stempelung solcher Kupfer- und Messingswaaren in mehrberührten Verordnungen enthalten, hiemit zu wiederhohlen und folgenderstalt zu declariren:

Wir verordnen demnach hiemit und in Kraft dieses, daß in Zukuft alle und jede Kupfer- und Messingswaaren, welche in hiesigen Landen zum Verkauf umhergetragen und feil geboten werden, auf maaße, wie vorhin befohlen, und in gegenwärtiger Wiederhohlung vorgeschrieben ist, resp. mit dem herrschaftlichen Communionstempel, die von den Kupferschmieden in den Städten verfertigte Waare aber mit ihrem Nahmen und dem Stadtwopen noch überhin bezeichnet werden sollen: und wie von dieser Stempelung keine andere Waaren, als bloß Kaffeetöpfe, Feuerbecken und Biscuitkuchen-Forme ausgenommen sind; also soll alle übrige Kupfer- und Messingswaare, von was für Größe und Beschaffenheit solche immer seyn mag, welche vom 1ma Maj. a. c. anzurechnen, ohngestempelt zum Verkauf auf die Märkte gebracht oder sonsten in hiesigen Landen feilgeboten wird, für ausländische Waare geachtet, und in solcher Qualität und ohne alle weitere Einwendung, als ob etwa dergleichen kleine Geschirre durch die Stempelung schadhaft würden, und deren Zeichnung daher unterblieben sey, confisciret und davon dem Denuncianten die Hälfte des Werths zugebilliget werden; gestalten alle diejenigen Stücke, welche entweder von Goslarschen Kupferschmieden, als denen dieses Nahrungsgeschäfte von denen herrschaftlichen Kupfer- und Messingshütten überlassen ist, oder auch von denen in hiesigen Landesstätten etablirten Kupferschmieden, so dünne und leicht verfertigt werden, daß solche die verordnete Stempelung ohne Schaden zu leiden, nicht aushalten können, überall nicht verkaufet, sondern als untaugliche Waare verworfen, und, wenn selbige Stücke demohngeachtet zum Verkauf feil geboten werden, gleichergestalt confisciret werden sollen.

Und damit dasjenige, was Wir durch gegenwärtige Verordnung zu wiederhohlen und zu declariren nöthig gefunden, einem jeden bekannt werden möge, so soll solche nicht allein gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch deren Inhalt von denen Beamten und Gerichtsobrigkeiten denen Unterthanen auf dem Lande durch einen Amts- und Gerichtsbedienten bekannt gemacht, nicht minder von hiesiger Berghandlung denen Kupferhammer-Pächtern und Messingshütten-Factoren, desgleichen den Goslarschen Kupferschmieden und dem daselbst bestellten Communion-Kesselschreiber, wie auch denen Kesselführern, von denen Magistraten aber, denen in den Städten hiesiger Lande befindlichen Kupferschmieden, von dieser Verordnung einige Exemplare zu ihrer Nachricht und Beobachtung zugestellet werden.

Hannover, den 31. Januar 1764.

336. Declaration vom 3. Febr. 1764, für die Lüneburgische Landschaft, daß, falls Verfügungen der Regierung während des Kriegs ihren Privilegieen zu nahe getreten seyn sollten, solches der Landschaft nach wiederhergestelltem Frieden nicht präjudicirlich seyn solle.

337. * Regierungsbekanntmachung d. d. Hannover den 4. Februar 1764, wegen der bey dem Salzwerke zu Münden, eingeführten Communionsiedung.
(H. A. 1764. St 11.)

338. * Verordnung d. d. Stade den 9. Februar 1764, über die Münzsorten ausgeliehener Kirchencapitalien.

339. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 14. Februar 1764, die Wegweisung der nach dem Kriege verbliebenen unvergleiteten Juden betr.

340. * Desgleichen vom selbigen Tage, wegen Stempelung der Kupfer- u. Messingswaaren.

341. * Verordnung vom 16. Febr. 1764, wodurch die Verordnung vom 3. Novbr. 1750, wegen des Tabacksgeldes erneuert wird. (Füneb.)

342. * Cammerausschreiben vom 25. Febr. 1764, woburch das Monit. gen. IX. vom 7. Sept. 1742, wegen der Baukosten wiederhohlt wird.

343. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 7. März 1764, den Beytrag der Geistlichen zu den Kriegsschulden betr.

344. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 16. März 1764, wegen frühzeitiger anzustellenden Gottesdienstes, der am Sonntag Laetare eintretender starken Sonnenfinsterniß halber.

345. * Verordnung d. d. Stade den 20. März 1764, daß die Braunschweigschen Pistolen von 1762.—1763, und Holl. Ducaten von selbigen Jahren nach ihrem devalvirten Werthe in den Cassen angenommen werden sollen.

346. Verordnung d. d. Stade den 22. März 1764, die Abschaffung der engen Wagenaxen betr.

Es hat die bisherige Erfahrung gewiesen, daß die an theils Oertern und Gegenden der hiesigen Herzogthümer auf der Geest übliche enge Wagen-Axen für die Wege und Landstrassen sehr verderblich gewesen, und aus dem Unterschiede der weiten und engen Axen bey verschiedenen Vorfällen viele Unbequemlichkeiten entstanden, daher man nach zuvor gepflogener Communication mit den Löblichen Brem- und Verdischen Ständen resolviret, solche durch die gänzliche Abschaffung der engen Wagen-Axen aufzuheben, wobey jedoch den Unterthanen in den Geest-Districten, welche von dieser Art Axen etwann noch vorräthig haben (davon indeß das Amt Bremervörde und dazu gehörige Lamstedt nebst dem Gerichte

Warstade, imgleichen die Börde Beverstädt aus der Ursache ausgenommen werden, weil deren Eingesessenen bereits vor etlichen Jahren anbefohlen worden, sich davon loßzumachen) verstattet wird, selbige zu verbrauchen. Es sind demnach inskünftige von den Rademachern und Schmieden, davon erstere ausdrücklich desfalls von der Obrigkeit, worunter sie angesessen, eydlich zu verpflichten sind, bey Vermeydung willkührlicher Strafe keine enge Wagen-Axen für die hiesige Untertbanen in den Geest-Districten weiter zu verfertigen, wovon jedoch der Fall ausgenommen wird, wenn vielleicht fremde durchreisende Fuhrleute dergleichen wollten besser, oder auch neu machen lassen, und haben die Obrigkeiten der hiesigen Herzogthümer in ihren Gerichts-Bezirke dahin zu sehen, daß dieser Verordnung, welche öffentlicher Orten zu affigiren ist, gehörig gelebet werde.

Stade, den 22. März 1764.

347. Verordnung vom 31. März 1764, die Vergütung der Kleidungskosten der zum Festungsbau condemnirten Missethäter betr.

Demnach bey dem bisher zu Berechnung und Erstattung der Kleidungs-Kosten für die zum Festungsbau condemnirten Missethäter beobachteten modo manche Beschwerlichkeit und Irrung zum Nachtheil der Festungsbau-Casse entstanden, und zu deren Verhütung und um der Einförmigkeit willen beliebet worden ist, sothane Kosten von der Festungsbau-Casse Vorschuß-weise übernehmen, und von denenjenigen Gefangenen, welche dazu die Mittel haben, oder selbige von ihren Anverwandten erhalten, vergüten zu lassen; So wird zur Erläuterung und mehrerer Ordnung wegen folgendes festgesetzt, und verordnet:

1. Werden die Beamte und Obrigkeiten, welche Namens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. U. A. H. die Criminal-Gerichte zu versehen haben, auf den Inhalt desjenigen verwiesen, was ihnen in Ansehung der Untersuchung der Vermögens-Umstände der Inquisiten zu Bezahlung der allenfalls nöthigen Unterhaltungs-Kosten vorgeschrieben ist, damit die Königl. Justitz-Collegia insonderheit dieses Endes das Erforderliche zu ermäßigen, und in den anhero ergehenden Berichts-Erstattungen, so wie solches in Ansehung der Unterhaltungs-Kosten derer ad operas publicas in das Zucht- und Werkhaus zu Zelle zu condemnirenden Inquisiten beobachtet wird, anzuzeigen vermögen, ob und in wie fern die Mittel des auf länger als Jahresfrist der Strafe des Karrenschiebens schuldig befundenen Missethäters zu Vergütung des Vorschusses behuef der ihm nach Nothdurft zu reichenden Kleidung hinlänglich sind oder nicht; worauf dann bey erfolgender Vollenziehung der Urthel die den Commissariat- und Festungsbau-Bedienten dieserhalb fürs künftige unentbehrliche Anweisung denen ihnen zugehenden Receptions-Befehlen einverleibet werden soll.

2. Die Königl. Justitz-Collegia werden von selbst bey Abfassung der Relationen den Bedacht hierauf nehmen, und im Fall sich einiger Mangel Abseiten der Beamte und Obrigkeiten dabey ergeben sollte, dessen Ergänzung ohne Anstand sofort verfügen, daß dadurch die Beförderung und Beschleunigung der Criminal-Sachen auf keine Weise gehindert und aufgehalten werden möge.

3. Damit der für diejenigen Gefangenen, welche des Vermögens sind, die Kleidungs-Kosten zu vergüten, zu thuende Vorschuß mit Ordnung und Zuverlässigkeit wieder zu der Festungsbau-Casse gezogen werden könne; So haben die Beamte und Obrigkeiten auf Erhaltung der ihnen alljährlich zuzuschickenden Vorschuß-Rechnung deren Belauf unentgeltlich und ohne Vergütung einiger Kosten unverzüglich einzufodern, beyzutreiben, und an die Commissariat- und Festungsbau-Bediente einzusenden, damit selbige sothane Gelder zur Rechnung bringen können, und in deren Abschluß nicht aufgehalten werden.

4. Diejenigen Gefangenen, welche von denen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Patrimonial-Gerichten auf deren Ordnungs-mäßigen Urtheils-Spruch und geschehenes Ansuchen bey einem Festungsbau zur Strafe genommen werden, will man zwar gleichergestalt mit der bedürfenden Kleidung versehen, und aus der Festungsbau-Casse den dazu genöthigten Vorschuß verabreichen lassen; Es haben aber die Gerichte selbst für die Wiedererstattung desselben zu stehen, und den Belauf der ihnen auf vorangeführte Weise zuzuschickenden Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

5. Sollten irgend einige Beamte, Obrigkeiten oder Gerichte in Erstattung dieser Vorschüsse sich säumig bezeigen, und die Gelder auf das späteste innerhalb vier Wochen nach Erhaltung der Rechnung nicht erfolget seyn; So haben die Commissariat- und Festungsbau-Bediente den Königl. Justitz-Collegiis davon Anzeige zu thun, welche keinen Anstand nehmen werden, wegen deren Beytreibung, allenfalls auf Kosten der säumigen Obrigkeit, das Erforderliche sofort zu verfügen.

Gleichwie nun die Königl. Justitz-Collegia Namens Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. U. A. H. von Uns hiemit angewiesen werden, sich diese Verordnung zu ihrer Direction dienen zu lassen, und über deren genaue Befolgung zu halten; Also haben auch sämtliche Beamte und Obrigkeiten, weniger nicht die Commissariat- und Festungsbau-Bediente, und alle diejenigen, welche solche auf die eine oder andere Art angehet, sich darnach zu achten.

Urkundlich des hierunter gedruckten Geheimten Canzley-Insiegels. Gegeben Hannover den 31sten Martii 1764.

(Gilt in allen Provinzen.)

348. Verordnung d. d. Stade den 9. April 1764, wie es künftig wegen der Visitation der Feuergeräthschaften und Schornsteine in der Exemten Häusern zu halten.

Georg der Dritte rc. rc.

Es scheinet zu mehrerer Vollständigkeit der für die Stadt Stade errichteten Feuer-Ordnung, wie auch zur Sicherheit derselbigen in Absicht der sonst ehender zu besorgenden

Feuersgefahr erforderlich zu seyn, daß die darin befindliche Häuser der Exemten, sie mögen von Civil- und Militair-Bedienten bewohnet werden, gleich allen andern bürgerpflichtigen Häusern dem Magistrat Unserer Stadt Stade in Ansehung der durch die obbemeldete Feuer-Ordnung vorgeschriebenen gewöhnlichen Visitation der Feuer-Geräthschaften, auch der Schornsteine unmittelbahr und auf solche Weise, als wie hiemit verordnet wird, untergeben werden.

Wir verordnen demnach solches Kraft dieses gnädigst, und zugleich dabey dieses, daß, wenn etwan bey der Visitation der Schornsteine und Camin-Röhren in solchen von Exemten bewohnet werdenden Häusern ein und anders sich darin finden sollte, welches in selbigen wegen besorglicher schlimmer Folgen nach Vorschrift der Feuer-Ordnung nicht zu dulden, alsdann denen Eigenthümern oder Bewohnern derselbigen eine gewisse Zeit gesetzet werde, um solches wegzunehmen und zu ändern; Wenn aber solche sollte verstreichen, ohne, daß selbiges bewerkstelliget würde, Unser Magistrat zu Stade solches so, wie es die Feuer-Ordnung an Hand giebt, nur auf deren Kosten könne verfertigen lassen, wovon hernachmals die Rechnung in Entstehung gütlicher Bezahlung an Unsere Regierung zu Stade einzusenden, welche sodann die promte Beytreibung zu verfügen haben wird.

Stade, den 9ten April 1764.

Ad Mandatum serenissimi et potentissimi Regis speciale.

349. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, wegen Anordnung einer Danksagung für die Kaiserwahl.

350. * Declaration vom 10. April 1764, der unter dem 3. Jun. 1763 ergangenen Verordnung, wegen des statt der Accise von jeder Brannteweinsblase zu erlegenden Quanti. (Lüneb.) (H. A. 1764. nr. 40.)

351. * Verordnung vom selb. Tage, wegen Erhöhung der Accise vom Rheinischen und fremden Brannteweín. (Lüneb.) (H. A. 1764. nro. 40.)

352. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. April 1764, wegen verbotenen Hausirengehens fremder Krämer mit kurzen Waaren. (H. A. 1764. nr. 36.) (S. Verordn. vom 6. Decemb. 1768. §. 1.)

353. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 13. April 1764, wegen Berechnung und Reduction geringhaltiger Münzcapitalien, auch sonstigen Erhebungen bey den Kirchenaerariis.

354. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 13. April 1764, die Wiederherstellung des vormaligen cassenmäßigen Zahlungsfußes bey den Kirchen- und Armencassen betr..

Es sollen alle bey den Kirchen, Capellen und Armenärarien vorhandene schlechte Münzen gegen die erforderliche Agio in edictmäßiges Geld umgesetzt, und der Abgang in den Registern berechnet, solche auch, so oft das zu verwechselnde Geld über 5 Rthlr. beträgt, mit einem Scheine des Wechslers belegt werden. Auch ist um der Gleichmäßigkeit willen, in den geistlichen Rechnungen, der ganze Rechnungsbestand in allen Posten auf Cassenmünze zu richten, und sollen demnach die in Gold belegten Capitale nach diesem Fuße berechnet, die in schlechten Münzsorten belegten Capitale aber nach vorgängiger Behandlung mit den Schuldnern nach Cassenwerthe reducirt werden. (Schlegel B. IV. S. 240.)

355. * Verordnung vom 18. April 1764, daß die Vermessung und Stempelung der veränderten Branntweinsblasen von den Contributions- und Licenteinnehmern geschehen solle. (Lüneb.) (H. A. 1764. nr. 40.)

356. * Declaration vom selb. Tage, wegen Erlegung der Kriegsbeiträge von den ausser Landes stehenden Capitalien: cum PS. daß die Pensionairofficiere und deren Wittwen von dergleichen Beiträgen in Ansehung ihrer Capitalien frey zu lassen.

357. Verordnung vom 27. April 1764, welchergestalt die in verrufener oder abgewürdigter Münze ausgeliehene oder sonst zu entrichtende Gelder zu bezahlen sind.

Georg der Dritte rc. rc.

Demnach die Müntz-Zerrüttung, so besonders seit 1757 bis in den May-Monath 1763 in Unsern teutschen Landen gedauret hat, viele Streitigkeiten darüber veranlasset, welchergestalt die binnen solcher Zeit in verrufener und abgewürdigter Müntze ausgeliehene, auch vermöge anderer Contracte zu entrichtende Gelder zu bezahlen sind;

So finden Wir, um Geldspildernden Processen vorzubeugen, nöthig, durch ein allgemeines Landes-Gesetze hierunter etwas gewisses zu verordnen.

Wir bestätigen nun zuforderst, und

1) die Müntz-Edicte Unser in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, Weyl. Herrn Churfürsten Ernst August Liebden, vom 2ten April 1690, und Herr Herzogs Georg Wilhelms, vom 12ten Nov. 1691, wenn selbige verordnen:

daß die Wiederbezahlung ausgeliehener Gelder jedesmal nach dem innerlichen Wehrt und Gehalt geschehen solle, ohne darauf zu sehen, was das nach dem Lauf der Commercien bald fallende Agio zur Zeit des Anlehns betragen habe.

2) Ist eine Verschreibung auf schlechte, oder in Unsern teutschen Landen nicht recipirte Gold-Münzen gerichtet, so sollen solche Gelder in Golde, Silber-Müntzen aber mit gerechten Silber-Münzen vergütet werden.

Es sollen dabey

3) die veranstaltete Valvationes, welche anliegende Tabelle*) ergiebet, zum Grunde geleget, und die in Unsern teutschen Landen verrufene Müntz-Sorten dergestalt bezahlt werden, wie sie in derselben gewürdiget sind.

4) Wäre aber in der Valvations-Tabelle der innerliche Wehrt des Geldes in dem Jahre, worin es ausgeliehen worden, nicht bestimmet, so ist auf das nechst vorhergehende Jahr zu sehen, und wenn auch davon sich keine Valvation findet, so soll solche von Unsern verpflichteten Müntz-Bedienten annoch besorget, und zu dem Ende die zu evalvirende Müntze an Unsere Landes-Regierung zu Hannover eingeliefert werden, um desfalls das Nöthige zu verfügen.

5) Falls eine Verschreibung bloß auf currente gangbare Müntze gerichtet, und darin die besondere Art derselben, nicht ausgedrücket ist, so soll zwar dem Gläubiger und Schuldener frey gelassen werden, zu erweisen, in welcher Müntze das Anlehn bestanden, und, wenn er solches darthut, nach dem innerlichen Wehrt derselben, die Wiederbezahlung geschehen; Dafern es aber an diesem Beweise fehlet, so sind die schlechteste Müntzen, welche zu der Zeit der Verschreibung an dem Orte coursiret haben, und also insonderheit die Bernburger, Mecklenburger und Sächsische $\frac{1}{3}$ Stücke, als welche in Unsern teutschen Landen fürnemlich die Ueberhand behalten, dem Gläubiger zu vergüten.

6) Ist in den Verschreibungen gemeldet, daß unverrufene Müntze gezahlet worden, alsdann sollen, weil man währenden Krieges, allerhand auswärtige geringhaltige Geldsorten, welche in gemeinen Handel und Wandel annoch geduldet worden, hierunter verstanden hat, bey einer völligen Ungewißheit, die niedrigste der in devalvirtem Wehrte angenommenen Münzen, mithin Herzoglich Braunschweigisches C. Geld, und wie dasselbe noch nicht gebrauchet worden, Königl. Preußische $\frac{1}{3}$ Stücke von dem Gläubiger angenommen, jedoch demjenigen, welcher dadurch beschweret zu seyn vermeinet, verstattet werden, zu erweisen, daß er in bessern Müntz-Sorten die Zahlung gethan habe, welche ihm solchenfalls zu erstatten sind.

7) Wenn jemand, nicht in gänzlich verrufenen, sondern in abgewürdigten und nach solchem devalvirten Wehrt zu Cassen-Müntze ad interim angenommen Königl. Preußischen $\frac{1}{3}$ Stücken, desgleichen in Herzoglich-Braunschweigischen Pferde-Gelde, oder auch in Braunschweigischen C. Gelde, nicht minder in Französischen Laubthalern und Schild-Louis d'Or, alten Pistolen rc. Gelder ausgeliehen hat, so können solche in gleichen Sorten und in gleichem Valeur, bis dahin, daß ein anders von Uns verordnet, und diesen Münzen der bisherige Cours in Unsern teutschen Landen gänzlich entzogen ist, wieder abgeführet und bezahlet werden.

*) S. Hann. Anz. 1764. nro. 44.

8) Derjenige, welcher Gelder in ganz verrufenen Sorten ausgeliehen, hat die Zinsen nach eben dem Wehrt, wie diese Sorten im Schrot und Korn befunden, zu erheben, und sich damit zu begnügen, wer aber in denen im vorhergehenden §. gemeldeten abgewürdigten Sorten, etwas zinsbar beleget, die verschriebene Zinsen in gleichen Sorten und Valeur, worin die ausgeliehene Gelder bestanden, zu gewärtigen.

9) Wenn in Kauf- und andern Contracten die zu entrichtende Müntz-Sorten nicht bestimmet sind, so soll die Zahlung nach dem innerlichen Wehrt der geringsten Müntze geschehen, welche zur Zeit des Contracts coursiret hat.

10) Die in denen von 1mo Januar 1757 bis den 31sten May 1765 geschlossenen Pacht- und Mieth-Contracten ohne Bestimmung der eigentlichen Sorten ausgelobte Pacht- und Mieth-Gelder, sind in der damals gangbaren Müntze, oder wenn solche verrufen, nach deren innerlichen Wehrt zu entrichten.

Dafern aber

11) binnen dieser Zeit Gesinde-Lohn bedungen worden, so ist solches, wenn der Contract länger als bis zum 31sten May 1763 dauret, dergestalt zu bezahlen, wie es vor dem 1sten Januar 1757 üblich war.

12) Eben dieses soll geschehen, wenn währenden Müntz-Verfalls, da mit dem schlechten Gelde, in Ermangelung des gerechten, mehr auszurichten war, als nachher, jemanden Zinse, von in bessern Gelde bestehenden Capitalien, auch Aliment-Gelder versprochen, oder zuerkannt worden.

Haben jedoch

13) Vor Publication dieser Unser Verordnung, die Partheyen, über entstandene Müntz-Streitigkeiten gerichtlich sich verglichen, oder es sind Zahlungen ohne Vorbehalt geschehen, und angenommen, wie auch, daferne durch richterliche Erkenntnisse dergleichen Zwistigkeiten entschieden worden, so hat es dabey sein Bewenden, und mögen solche Vergleiche und Erkenntnisse deswegen nicht angefochten werden, weilen sie dieser Unser Verordnung ungemäs sind.

Wir befehlen demnach allen und jeden, welche in Unsern teutschen Fürstenthümern und Landen Gerichte haben, und halten, insonderheit aber Unsern Obern Justitz-Collegiis und Beamten hiemit in Gnaden ernstlich, daß Sie sich nach Unser Verordnung bey vorkommenden Fällen achten, bey Abfassung der Urthel und Bescheide nach deren Vorschrift erkennen, und solche denen etwa zu Einholung einer auswärtigen Urthel verschickenden Acten mit beylegen sollen: Und damit diese Unsere Constitution zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So solche gewöhnlicher Orten öffentlich affigirt werden.

Gegeben, unter Unserm Handzeichen, und Königl.-Churfürstl. Insiegel. St. James, den 27. April 1764.

George Rex.

358. * Intimation an die Städte, Aemter und Gerichte, vom 27. April 1764, wegen zu beschleunigender Einsendung der Verzeichnisse der contributionsfreyen Pertinenzen.

359. * Avertissement wegen Veränderung des Münzstempels. (H. A. 1764. nr. 38.)

360. * Kriegscanzleyausschreiben vom 11. May 1764, wegen der Graßmonate für die Cavallerie.

361. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 18. May 1764, wegen des Wittwengehalts der translocirten Superintendenten und Predigerwittwen, deren Ehemänner ihre Antrittspredigten an dem neuen Orte noch nicht gehalten.

Falls ein translocirter Superintendent oder Prediger, nach genommenen Abschiede an dem Orte, von welchen er versetzt wird, vor seiner Einführung an dem neuen Orte mit Tode abgehet, so sollen dessen hinterbliebene Wittwe und Kinder, an dem vorigen Orte das Gnadenjahr und Witwenthum, wie dessen Genuß in der unter dem 17. Jun. 1738 erlassenen Verordnung bestimmt ist, dennoch genießen, und damit aller übriger Aufenthalt des Abzuges vermieden werde, die Berechnung der Pfarraufkünfte vom vorigen Orte, nicht bis zum Tage der Abschiedspredigt, sondern bis zum Tage der Introduction am neuen Orte, dafern die Prediger durch ihre Schuld ihren Antritt nicht verzögern, geschehen.

362. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. May 1764, wegen der anzuordnenden Erkundigungen über die Umstände der Wahnsinnigen, die nach Zelle gesandt werden müssen.

Es ist bishero verschiedentlich bemerket worden, daß die in Verpflegung und Gewahrsam des Zucht- und Tollhauses genommene mit Gemüths-Krankheit oder Wahnsinn behaftete Personen allda geliefert worden sind, ohne daß denen bey dem Hause bestellten Königlichen Bedienten von dem eigentlichen Zustande der Nothleidenden und der Art und Größe ihres Uebels die gehörige Nachricht zugekommen wäre. Als aber für solche unglückliche Menschen alle nur ersinnliche Sorgfalt zu nehmen, und mithin daran gelegen ist, daß nicht allein ermeldete Königliche Bediente in Stand gesetzet werden, zu beurtheilen, ob- und in wiefern der Wahnsinnige einige Freyheit geniessen könne, oder strenge beobachtet werden müsse, sondern auch die Nothwendigkeit erfordert, daß die jedesmahl bey dem Zuchthause bestellte Aerzte, behuf der, Inhalts der Zucht-Haus-Ordnung, mit solchen Leuten vorzunehmenden Curen, von den Ursachen und der Veranlassung ihres Uebels, der Geschichte, und dem gegenwärtigen Zustande ihrer Krankheit, so viel thunlich ist, benachrichtiget werden;

So wird dieserwegen fürs künftige festgesetzet, und euch damit befohlen, daß

I. Bey sich begebenden Falle, da ein mit Gemüths-Krankheit, Wahnsinn oder Wuth behafteter Mensch, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, in Gewahrsam und Verpflegung des Zuchthauses zu bringen ist, ihr euch bey dessen Verwandten und Angehörigen erkundiget:

1. Wie alt der nothleidende Mensch sey?
2. Was für ein Geschäft oder Gewerbe er bis daher getrieben habe?
3. Was für Beyspiele und Merkmahle der Verwirrung oder Verrückung seines Verstandes an ihm wahrgenommen werden?
4. Seit wie lange dieser Zustand an ihm bemerket worden?
5. Unter welchen Umständen das Uebel sich zuerst bey ihm geäussert, oder was für Umstände selbigem vorhergegangen, und mithin selbiges haben veranlassen können, als: lange anhaltender Verdruß, Gram, Zorn, Schrecken, Unmäßigkeit, schädliche Fälle, erlittene Gewalt, und dergleichen?
6. Ob er sonst Krankheiten an sich gehabt habe, und ob er nachhero kränklich geblieben sey?
7. Ob das Uebel bey ihm anhaltend oder periodisch sey?
8. Ob dagegen etwas gebrauchet worden? und ob und in wie fern es sich nach den gebrauchten Hülfs-Mitteln mit dem Wahnsinnigen gebessert habe?

II. Es ist von diesen Umständen eine gehörige Registratur zu verfertigen, und die Abschrift davon euerer seiner Aufnahme halber anhero gehenden Vorstellung beyzufügen. Im Fall dem Kranken ein Arzt gebrauchet worden ist, und ihr von dessentwegen und auf Veranlassung derer Verwandten oder Freunde des Nothleidenden mit einer schriftlichen und zuverläßigen Nachricht versehen werdet, in welcher obgemeldete Fragen sich hinlänglich beantwortet finden; So bedarf es eines weitern nicht, als daß ihr die gehörigen Personen über die drey ersten Fragen vernehmet, und die Abschrift des darüber zu haltenden Protocolli nebst der Nachricht des Arztes anhero einschicket. Von denen Land-Physicis aber, welche entweder von denen Angehörigen des Wahnsinnigen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, von euch zu Wahrnehmung dessen Zustandes mögten berufen worden seyn, habet ihr sothane Nachricht zur Einschickung anhero eigentlich zu verlangen, und dahin zu sehen, daß daraus, und aus eurem Protocollo, jene Fragen beantwortet erscheinen, und selbigen ein Genüge geleistet werden möge; Worauf dann das Nöthige von hieraus dem Zuchthause zugehen soll.

III. Als auf gehörige Beobachtung des Inhalts dieses Rescripti und zugleich dabey erforderliche Anzeige, woher die Alimenta des recipiendi erfolgen können, der Befehl zu dessen Aufnahme ohne Aufenthalt ausgefertiget werden soll; So habet ihr bey Abführung desselben nach dem Zuchthause annoch zu beobachten, daß zu der dem Wahnsinnigen mitzugebenden sichern Begleitung, so viel thunlich ist, jemand von dessen Angehörigen oder Bekanten, gebrauchet werde, welcher von dessen Verhalten und Krankheit zuverläßige Wissenschaft hat, damit selbige Person von den Vorgesetzten des Hauses vernommen, auch fer-

ner an den Medicum verwiesen, und um dienlichen Bescheid und Nachricht befraget werden könne.

IV. Wann nach geschehener Aufnahme des recipiendi wegen eines oder des andern desselben Krankheit betreffenden Umstandes von den jedesmaligen Zuchthaus-Medicis Nachfragen bey euch geschehen sollten; So habet ihr nach gehörig eingezogener Erkundigung denenselben darüber unverzüglich Bescheid zu geben, oder zu verfügen und darüber zu halten, daß solches von seinen Angehörigen und Bekanten geschehe, damit die Absicht erreichet, und der nachfragende Medicus dadurch in Stand gesetzet werde, seine Bemühungen und Versuche darnach auf das fleissigste einzurichten.

Wir tragen zu euch die Hofnung, ihr werdet in Beobachtung dessen, was durch dieses Rescript euch vorgeschrieben wird, euch desto sorgfältiger bezeigen, als solche mit Gemüths-Krankheit oder Wahnsinn behaftete unglückliche Personen schon nach der allgemeinen Menschen-Liebe das größeste Mitleid verdienen, und dieserwegen nichts aus der Acht zu lassen ist, was entweder zu der etwa zu hoffen habenden Wiederherstellung ihrer Gesundheit, oder doch zur Erleichterung ihres bedauernswürdigen Zustandes auf einige Weise gereichen kann. Wir rc.

Hannover, den 28sten May 1764.

An die Beamte und Obrigkeiten
im ganzen Lande.
(Alle Provinzen.)

363. * Verordnung vom 1. Julius 1764, wegen einer nach dem Fuß des Licents zu machenden Anlage, behuf der durch den Krieg contrahirten Schulden. (Calenb. Gött. Grubenh.) (H. A. 1764. nr. 63.)

364. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. Julius 1764, zur Verordn. vom 1. Jun.

365. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 29. Julius 1764, daß die Preussischen ⅓ Stücke bey den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden sollen.

366. * Cammerausschreiben vom 3. Julius 1764, um Bericht wegen des Flachsbaus.

367. * Desgleichen vom selbigen Tage, die Beförderung der Bienenzucht betr.

368. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, zur Verordn. vom 18. May 1764.

369. * Cammerausschreiben vom 4. Julius 1764, daß die Preussischen ⅓ Stücke bey den Amtscassen nicht mehr anzunehmen.

370. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. Julius 1764, die Verscharrung des crepirten Viehs betr.

Uns ist die Anzeige geschehen, daß an verschiedenen Orten annoch viel verrecktes und abgedecktes Vieh auf den öffentlichen Plätzen lieget, welches den Reisenden einen Eckel und unerträglichen Geruch verursachet. Ihr werdet nun nicht allein verfügen, daß das in euren Amtsbezirk befindliche Aas sofort weggeschafft und verscharret werde, sondern auch in Zukunft darüber ernstlich halten, daß von den Büttelknechten das crepirte Vieh, nachdem die Eigenthümer vorgängig die nöthigen Kuhlen auf ihre Kosten gemacht haben, jedesmahl sofort verscharret werde.

An alle Obrigkeiten.

371. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 13. Julius 1764, wegen der roßdienstpflichtigen Ländereyen.

Ob wohl unterm 19. Aug. 1689. und 8. Januar 1740. verordnet worden, daß die Ab- und Zuschreibung der roßdienstpflichtigen Ländereyen sowohl von dem vorigen Eigenthümern als dem neuem Acquirenten bey gewisser Geld-Strafe bey der Roßdienst-Casse gehörig geschehen solle; So müssen Wir jedoch befinden, daß solche Constitution sehr selten beobachtet, und dadurch bey bemeldter Casse zumahl bey der eine Zeit her geschehenen Vereinzelung ganzer adlicher Güter eine grosse Unrichtigkeit, und die Besorgniß veranlasset werde, daß die alte Professiones ganz außer Kraft gesetzet, und dem Receptori, da ihm die neue Possessores, die wenigste Zeit legaliter zur Wissenschaft kommen, fast unmöglich gemachet werde, den Roßdienst einzufordern.

Wir verordnen solchemnach, daß in Zukunft keine Erbtheilung oder Contract, der habe Nahmen wie er wolle, rechtsgültig bestehen, noch dem neuem Acquirenti ein Eigenthums-Recht daher erwachsen solle, bis die roßdienstpflichtige Länderey dem ehemahligen Possessori ab- und dem neuem förmlich zugeschrieben worden.

Was diejenige betrifft, welche eine solche Ab- und Zuschreibung bisher versäumet haben, so wird ihnen zu Bewerkstelligung ihrer Obliegenheit von dato an noch ein ganzes Jahr verstattet und eingeräumet, sollten sie aber inzwischen die Ab- und Zuschreibung weiter verabsäumen, so soll es mit ihnen eben also, wie mit denen, die es hinkünftig an der Ab- und Zuschreibung ermangeln lassen, gehalten werden. Damit dieses zu jedermanns Wissenschaft komme, soll es an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden. Stade, den 13. Jul. 1764.

(Erneuert den 28. Jun. 1773.)

372. Verordnung vom 17. Julius 1764 vor das Fürstenthum Lüneburg, wegen der Processe über Abmeyerungs-Sachen.

Wir Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit allen und jeden, welchen daran gelegen ist, zu wissen: Wasmassen bey Uns von Landschafts-Directore, Land- und Schatz-Rähten, auch Ritterschaftlichen Deputirten Unseres Fürstenthums Lüneburg beschwehrend angezeiget worden, daß, obzwar, zufolge der Landes-Resolution von Ao. 1686. und der, den 1ten Julii 1699. wegen Redintegrirung der Meyer-Höfe, ergangenen Landesherrlichen Verordnung, die Abmeyerungs-Sachen der Adelichen Guts-Leute nicht anders denn summariter tractiret, und darin keine weitläuftige Processe verstattet werden sollten, dennoch, dem zuwieder, dergleichen Abmeyerungs-Sachen bey verschiedenen Gerichten so weitläuftig tractiret würden, daß die Guts-Herren solche entweder aus Verdruß liegen lassen, oder doch mit vielen beschwerlichen, den Colonum zugleich gäntzlich ruinirenden, Kosten, fortsetzen müßten.

Wann nun besagte Landschafts-Director, Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftliche Deputirte, zugleich geziemend gebeten haben; Wir mögten geruhen dagegen Verordnung zu machen; Und dann im vorangezogener, den gesamten Ständen des Fürstenthums Lüneburg den 26ten November 1686. ertheileten Landes-Herrlichen Resolution, §. V. festgestellet ist:

> Daß die Adelichen und andere Guths-Herren ihre Guts-Leute, wann diese sich ihres Meyer- oder Erb-Zins-Rechts, erweißlicher Maßen, verlustig gemachet, oder auch den Höfen vorzustehen untüchtig sind, ihrer Höfe entsetzen können, und, wann die Meyer deshalb Klage führen, von der Cantzley oder dem Hof-Gerichte darüber summarische und ohne weitläuftigen Proceß verfahren werden solle,

solches auch in der, von Unsers in Gott ruhenden Ahn-Herrn, Hertzogs Georg Wilhelm Lbden, wegen Redintegrirung der Meyer-Höfe herausgelassenen Landes-Verordnung vom 1ten Julii 1699. §. VIII. und im Schlusse, bestätiget, und denen Gerichten das summarische Verfahren in denen dahin einschlagenden Streitigkeiten anbefohlen worden:

So bezeugen und erklähren Wir kraft dieses, daß es bey dem, was ebengedachter Maßen, wegen summarischer Behandlung und Abthuung derer, über Abmeyerung Adelicher und anderer Guts-Herren Leute, entstehender Rechts-Händel vorhin verordnet gewesen ist, sein Verbleiben habe und haben solle, und befehlen denen sämtlichen hohen und niederen Gerichten in Unserem Fürstenthum Lüneburg in Gnaden zuverläßig, sich darnach gebührend und getreulich zu achten. Gestalten denn zu dem Ende gegenwärtiges Edict, nachdem Wir solches eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. und Churfürstlichen Siegel belegen lassen haben, von Unserntwegen ihnen in vim publicati zugefertiget werden soll. Gegeben auf Unserem Palais zu St. James, den 17ten Julii des 1764ten Jahrs, Unseres Reichs im Vierten.

George Rex.

373. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 18. Julius 1764, zur Verordn. vom 18. May 1764.

374. * Verordnung vom 24. Julius 1764, die Osnabrückschen Lehnvasallen betr. (H. A. 1764. nr. 75.)

375. Cammerausschreiben vom 7. August 1764, wegen genauer Beobachtung der wegen Eintreibung der Gefälle und in Vorschlag zu bringenden Remissionen erlassenen Verordnungen.

Obwohl K. Cammer von Zeit zu Zeit und noch zuletzt unter dem 4. October 1753, Verfügungen und Verhaltungsbefehle ergehen lassen, auf welche Weise mit Eintreibung der herrschaftlichen Gefälle und in unumgänglich nöthigen Fällen, mit dem zu Erhaltung Ihrer K. Mt. Censiten in Vorschlag bringenden Remissionen zu verfahren sey, so hat man jedoch bey einem guten Theile der, wegen Erlassung der Gefälle eingeschickten Berichte nicht sonder Mißfallen wahrnehmen müssen, daß selbige theils gar nicht, theils sehr unvollkommen, nach den den Beamten und Rechnungsführern geschehenen Aufgaben eingerichtet gewesen. Wir können daher keinen Umgang nehmen, jetztgedachte Beamte und Rechnungsführer ernstlich zu erinnern, den dieserwegen erlassenen und insonderheit der schon angezogenen Verordnung vom 4. October 1753 mit mehrer Aufmerksamkeit nachzuleben, immaaßen man für das Künftige diejenigen Remissionsvorschläge, welche darnach nicht eingerichtet werden, jederzeit zur Aenderung zurücksenden wird. Insonderheit werden nachstehende Puncte vorzüglich und genau zu beachten seyn:

§. 1.

In den 1ten §. jetzt benannter Verordnung vom 4. Octob. 1753 wird die Zeit der Eintreibung der Gefälle bestimmt. Da nun selbst den Censiten zu nicht geringem Nachtheil gereichet, wann sie mit Eintreibung der schuldigen Gefälle in den dazu verordneten Terminen verschonet und nachher, wenn die eingescheuerte Früchte nicht mehr vorhanden seyn, zur Unzeit ausgepfändet, und oft dadurch außer Stand gesetzt werden, die Abgiften des folgenden Jahrs zu berichtigen, so ist darunter nach obermeldeten §. und der Amtsordnung genau zu verfahren, widrigenfalls man nach dem 19ten §. jetzt bemeldeter Amtsordnung diese nachstehenden Gefälle nach dessen Inhalt von den Rechnungsführenden Beamten ohnabbittlich gewärtigen, und nicht gestatten wird, daß solche nachher von den Unterthanen wieder eingetrieben und dieselben dadurch behindert werden, die Gefälle des künftigen Jahrs abzuführen.

§. 2.

Als viele Beamte der Meinung zu seyn scheinen, daß den Meyerleuten, welche Unglücksfälle erlitten, ohne Unterschied ihres Vermögens durch Erlassung der Gefälle eine

Beyhülfe wiederfahren müsse, indessen aber diejenigen, welche bey guten Mitteln und im Stande sind, den gehabten Umfall zu ertragen, ohne dadurch in gar zu großen Rückfall zu gerathen, selbigen zu übernehmen schuldig sind, obgleich der Colonus durch Krankheit, Absterben der Seinigen, Viehsterben und dergleichen Unglücksfälle starken Aufwand machen müssen; so sind für dergleichen Meyerpflichtige Leute, wann selbige nicht etwan Mißwachs erlitten, und zu der verordneten Zeit um die Besichtigung des Schadens angehalten oder ihre Gebäude im Feuer verlohren, oder endlich wüste Höfe an die Reihe gebracht hätten, nicht allein keine Remissionen in Vorschlag zu bringen, sondern es wird auch bey der Untersuchung der Remissionsbedürftigen der Umstand ihres Vermögen von den Voigten und Bauermeistern zu bezeugen und in dem Protocollo zu bemerken seyn.

§. 3.

Da die Auslobung der Absindungsgelder und der Altentheile eine der vornehmsten Ursachen mit sind, welche die Meyerleute außer Stand setzen, Praestanda zu prästiren, so werden die Beamte nach dem 10ten §. mit der größestem Aufmerksamkeit darnach sehen, daß selbige jederzeit nach den Kräften der Höfe abgemessen werden.

§. 4.

In Ansehung derjenigen Höfe, welche so sehr verschuldet und in solchem schlechten Stande sind, daß ihnen durch die zu bewilligende Remissiones nicht wieder aufzuhelfen stehet, werden die Beamten nach dem 6ten §. des zweyten Abschnitts in Zeiten Bericht und Vorschläge einsenden, wie selbigen allenfalls durch Veränderung des Coloni zu helfen sey, damit diese nicht in solchen Verfall gerathen, daß nachhero nicht leicht jemand aufzufinden, welcher sich entschließen will, selbige anzunehmen.

In dem 3ten Abschnitte ofterwähnter Verordnung wird verlanget, daß nachrichtlich vermeldet werden solle, wann die zur Remission in Vorschlag gebrachten Censiten zuletzt und auf wie viele Jahre ihnen ihre Abgiften erlassen worden.

Wenn nun beliebt ist, diese Nachricht bey jedem Meyerpflichtigen in Ansehung der letzt verflossenenen zehn Jahre zu Unserer Nachricht beyfügen zu lassen; so ist selbiges für das Künftige zu beobachten. Wir vertrauen Ihr werdet die wegen Beytreibung der Gefälle und deren Erlassung in unumgänglich nöthigen Fällen vorgeschriebene Puncte, als ein zur Erhaltung der Eurer Vorsorge anvertraueten Unterthanen vorzüglich nöthiges Geschäfte, Euch mit gebührenden Diensteifer angelegen seyn lassen.

376. Verordnung d. d. Stade den 20. August 1764, wegen Eröffnung der Jagd.

Demnach durch die am 24sten Novemb. 1758 publicirte Verordnung die Setz- und Brut-Zeit ohne Unterscheid des Wildes von Mariä Verkündigung bis Bartholomäi also bis zum 24sten Augusti bestimmet worden, man aber so viel die Hirsche, Rehe und Schweine, auch Birk-Hüner betrifft, diensamer erachtet, solche kürzer einzuschränken, So wird die

Oefnung der Jagd, so weit sie obiges Wildprett angehet, auf den 1sten Aug. hiermit zugelassen; im übrigen aber hat es bey dem durch obgedachte Verordnung feste gestelletem Termin von 24sten Augusti, und bey der denen Uebertretern in der Constitution von 20sten Septemb. 1726 gesetzten Strafe sein Bewenden. Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme, ist sie gewöhnlicher Orten anzuschlagen, auch jeden Jahres am nächsten Sonntage vor Mariä Verkündigung von den Canzeln abzulesen.
Stade, den 20. August 1764.

377. * Verordnung vom 20. August 1764, enthaltend eine Declaration, was für Münzsorten noch vorerst künftig in den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen. (H. A. 1764. nro. 70.)

378. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. August 1764, um Bericht wegen der Besoldung und Accidentien der Amtsbedienten.

379. * Desgleichen, vom 22. August 1764, wegen des Imposts von halbbaumwollenen Waaren.

380. Declaration vom 23. August 1764, wegen des Schutzgelds.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere getreue Land-Stände Herzogthums Bremen unterm 5ten Febr. 1763 bey Unser Rent-Cammer, auch an eben solchem dato bey unser Regierung zu Stade vorgestellet, daß diejenigen, welche auf einem Meyer-Fundo ein Nebenhaus gemiethet, wenn sie Contribution geben, unter das Schutzgeld nicht gezogen werden möchten, weil sie sonst unsern Schutz auf gedoppelte Art recognosciren, und desfalls mit einer zwiefachen Last belegt würden, unsere Beamte zu Harsefelde hingegen solche Befreyung der am 15ten Sept. 1762, wegen des Schutz-Geldes in den Herzogthümern Bremen und Verden ergangenen Verordnung entgegen zu seyn behauptet, allenfalls um Declaration jetzt ersagter Verordnung angesuchet haben; So wird die Declaration hiermit dahin ertheilet: Nachdemmahlen in dem in vim sanctionis pragmaticae in anno 1692 errichtetem Commissions-Recesse, und mehr beregter sich darauf gründenden Verordnung klar versehen ist, daß derjenige, welcher vom Schutzgelde frey seyn will, sich an einen Orte dergestalt niedergelassen haben müsse, daß er ein eigenthümliches Haus besitze, und davon in die Contributions-Rolle contribuire, also unter die ab- und zuziehende Häußlinge nicht zu rechnen, sondern als ein beständiger Unterthan zu achten sey, in oftberührter Verordnung zur Befreyung vom Schutzgelde auch ein mehres nicht bewilliget ist, als daß jemand auf dem Fundo eines Meyers ein eigenes Haus entweder eigenthümlich oder um einen Grundzins habe, und vom Dache und Fache in die Contributions-Rolle steure, oder eine ordentliche Riege-Stelle geheuret, und anstatt des locatoris die Contribution in die Rolle abtrage; Also können auch die, welche auf einem Meyer-Fundo ein Nebenhaus gemiethet, vom

Schutzgelde nicht frey kommen. Es mag auch von einem solchem, wenn er etwann von seinem Vieh wirklich in die Rolle Contribution erlegen sollte, nicht gesaget werden, daß er duplici onere graviret sey, weil das Vieh auf der Geest der Contribution unterworfen ist, und diese also davon folgen muß, es sey, daß der Häußling solche seinem locatori, oder dem Dorfe zu Hülfe giebt, oder unmittelbar in die Rolle entrichtet.

Ferner kommen in Unserm Amte Rotenburg verschiedene Arten der Häußlinge vor, welcherwegen dasselbe auf eine Declaration, ob sie Schutzgeldes pflichtig sind oder nicht, angetragen hat.

Pro 1mo sind die in den beyden Flecken Rotenburg und Visselhövede bey den angesessenen Bürgern eingemiethete Häußlinge, welche sich aus der Ursache, daß sie bey ihrer Niederlassung das Bürger-Recht mit einigen Thalern gewinnen, oder wenn sie dazu nicht rathen können, eine an die Flecken-Casse jährlich abzustattende Abgifft von 24 gl. 32 gl. bis einen Thaler übernehmen müssen, zum Schutzgelde nicht verstehen wollen, dazu verbunden, weil sie sich des Wirthes Heerdes und Feuers bedienen, und theils Handwerk treiben, theils aber als Tagelöhner sich ernähren, jedoch mag der Fleckens-Casse dasjenige, was die Häußlinge bey ihrer Niederlassung dahin zu erlegen versprochen, als ein Dienstgeld verbleiben.

Nicht weniger sind pro 2do die Häußlinge, welche in den auf und bey den adlichen Gütern vorhandenen kleinen Häusern, oder sogenannten Baraquen wohnen, weil sie nicht in der von Adel Kost und Lohn oder Deputat stehen, und durch Taglohn oder auf andere Art ihren Erwerb haben, zufolge oftgenannter Verordnung zum Schutzgelde gehalten.

Pro 3tio sind die gemeinschaftliche Dorfs-Pferde-Kühe- und Schweine-Hirten, imgleichen die Dorfs-Schäfer, wenn letztere von dem Dorfe eine gewisse Anzahl Schaafe als einen Lohn erhalten, und nicht ihre eigene Heerde haben, vom Schutzgelde frey zu lassen.

Pro 4to sind der Häußlinge Wittwen mit dem Schutzgelde zu verschonen.

Auch ist pro 5to von den Häußlingen, welche im Winter die Bauerkinder informiren, und also Neben-Schulmeister sind, nur das halbe Schulgeld zu fordern.

Was letzlich die im Flecken Horneburg sich enthaltende Häußlinge betrifft, so mögen Wir denenselben, weil sie mit keiner eigenthümlichen in die Contributions-Rolle steurenden Häusern angesessen sind, gegen die Verordnung und den Commissions-Receß die Befreyung vom Schutzgelde nicht zustehen.

Wir befehlen darauf Unsern Collegiis, Beamten, Obrigkeiten und Gerichts-Inhabern, auch männiglichen, daß sie über diese Unsere Declaration gebührend halten, und derselben in allen ihren Puncten gehorsamlich nachleben, und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft komme, soll sie gehörig publiciret, und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden.

Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Geheimten-Cantzley-Siegels. Gegeben, Hannover, den 23. Aug. 1764.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

381. * Verordnung vom 31. August 1764, wodurch das Branntweinbrennen wieder verstattet wird.

382. Verordnung vom 17. Septbr. 1764, gegen die Betteljuden.

Da es mit der eingeführten Marktfreyheit keinesweges die Absicht hat, unter deren Vorschub auswärtige Vagabonden und Bettler, es mögen solches nun Christen oder Juden seyn, zu authorisiren, sich in hiesige Lande einzuschleichen, und dasselbe durchzustreichen, so ist verordnet:

1. daß auf denen eingeführten freyen Jahrmärkten, von fremden auswärtigen Juden niemand admittirt werden solle, welcher nicht entweder in den benachbarten Ländern und Städten mit Schutz versehen ist, oder doch bey einem Schutzjuden als Handlungsknecht würklich in Diensten stehet, und entweder das eine oder andere, durch einen von der Obrigkeit des Orts, worunter er gehöret, ausgestellten, und auf die jedesmalige Marktreise gerichteten Paß, zu erweisen im Stande ist.
2. Sollen dergleichen fremde Juden bey ihrer Ankunft an den Ort, woselbst das Jahrmarkt gehalten wird, ihre bey sich führende Pässe vorzeigen, um selbige zu examiniren, da sodann, wenn diese Pässe richtig befunden werden, selbigen ein auf die Marktreise gerichteter Erlaubnißschein zu ertheilen, wodurch die an jedem Orte befindliche ordentliche Wirthe authorisiret werden, solche fremde Juden, so lange das Jahrmarkt dauert, zu beherbergen.
3. Diejenige fremde Juden, welche mit solchen Pässen nicht versehen sind, sollen angehalten, und von einem Orte zum andern, bis über die Grenze des Landes, zurückgewiesen; wann aber selbige demnächst sich wiederum betreten lassen, als Vagabonden und Landstreicher, nach Inhalt der Verordnung vom 8. Martii 1734 bestraffet, und in die Karre gesandt werden.
4. Derjenige Wirth aber, welcher ohne dergleichen obrigkeitlichen Erlaubnißscheine, einen fremden Juden beherbergt, oder auch nach geendigtem Jahrmarkt die Herberge länger als 24 Stunden, ohne von neuen erhaltene obrigkeitliche Vergünstigung verstattet, soll für jeden beherbergten frembden Juden, mit zehn Reichsthaler, und wenn er solche Strafe zu erlegen, nicht vermögend ist, mit achttägiger Gefängnißstrafe bestrafet, demselben auch, nach Befinden der Umstände, das Herbergiren und die Treibung der Wirthschaft gänzlich untersaget werden.
5. Solte sich ein oder ander Einwohner, so keine Wirthschaft treibet, unternehmen, einen frembden unbekannten Juden oder sonstigen unbekannten Reisenden, ohne vorgängige obrigkeitliche schriftliche Vergünstigung, zu beherbergen, derselbe soll dafür noch härter, entweder mit Gelde, oder am Leibe bestraft werden.
6. Fremden reputirlichen an andern Orten mit obrigkeitlichen Schutz versehenem Juden, welche sich entweder der öffentlichen Posten, oder eines sonstigen authorisirten Fuhr-

werks bedienen, soll zwar der Eingang in hiesige Lande, und deren Durchfuhr keinesweges gesperret werden, gestalten auf selbige diese Verordnung nicht mit gerichtet ist, da solche vielmehr die zu Fuße umherstreifende, mit wenig oder gar keiner Waare versehene, auch wohl Weib und Kind bey sich führende Juden, und andere dergleichen Gesindel zum Vorwurfe hat; Solten aber dergleichen fremde reputirliche Juden nöthig finden, wegen ihrer Handelsgeschäfte, oder sonsten auf einige Tage an einem Orte in hiesigen Landen zu verweilen, und entweder in einem guten Wirthshause oder auch bey einem an dem Orte vergleiteten Schutzjuden einkehren, so sind selbige gleichfalls erinnert, ihre bey sich führende obrigkeitliche Pässe der Obrigkeit des Orts sofort nach ihrer Ankunft vorzuzeigen, oder vorzeigen zu lassen, auch, wie lange sie daselbst zu bleiben gedenken, der Obrigkeit anzumelden, damit selbige das Nöthige weiter darunter beobachten möge.

7. Keinem mit einem nach allen Erfordernissen versehenen obrigkeitlichen Passe ins Land kommenden frembden Juden, soll in hiesigen Landen auf sein Verlangen ein neuer Paß von jemanden, wer es auch seyn möge, ertheilt, sondern es soll lediglich unter dem bey sich führenden Passe, so der Jude mit ins Land gebracht, gesetzt werden, an welchem Tage der Jude in das Land gekommen sey, und wieder abreise, auch wohin er seine Reise weiter nehmen wolle.

8. Sollte immittelst ein solcher Jude an einem andern Orte, als wohin er seiner Anzeige nach, seine Reise weiter fortsetzen wollen, angetroffen werden, so soll derselbe, des bey sich führenden Passes ohnerachtet, als verdächtig angehalten, wider denselben eine ordentliche Untersuchung angestellet, und davon gehörigen Ortes zu weiter Verfügung berichtet werden.

9. Anlangend endlich die in hiesigen Landen selbst befindliche Schutzjuden, und deren obrigkeitlich authorisirten Handlungsknechte, so haben selbige zu ihren, in und durch hiesige Lande anzustellenden Reisen, von ihrer ordentlichen Obrigkeit, worunter selbige jeden Orts stehen, zu solcher Reise sich einen Paß ertheilen zu lassen, und soll darin sowohl der Ort, wohin der Schutzjude oder dessen Handlungsknecht seine Reise richtet, und, was er daselbst zu verrichten habe, darin angeführet worden, nach dessen Verlauf aber der Paß erloschen und nicht weiter gültig seyn. Es müssen auch diejenigen, welche mit solchen Pässen an einem andern Orte im Lande, sich einige Zeit aufzuhalten, oder die Märkte zu besuchen gewillet sind, alldasjenige beobachten, was Art. 2. und 6. dieser Verordnung, wegen der aus gleichen Ursachen ins Land kommenden frembden Juden mit mehreren vorgeschrieben ist.

(S. auch Verordn. 14. Sept. 1770. 28. Novbr. 1771.)

383. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. Sept. 1764, um Bericht wegen der Fabriken.

384. * Declaration des Cartells mit Sachsen von 1731 vom 24. Sept. 1764.

385. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 16. October 1764, wegen der Wiederherstellung des im Kriege verfallenen Schulwesens, mit PS. I. u. II. (Extract.)

1. Die Kirchencommissarien haben, vor der Kirchenrechnungsabnehme, ihre Monita sich einander mitzutheilen, damit sie in dem Termine sich nur über deren Diversität besprechen und vergleichen dürfen, und nachher zu Hause sie in eins zusammenziehen können. (Schlegel Kirchenr. B. IV. S. 233.)

2. Die Aeltern und Vormünder sollen sowohl in Predigten, als von den Superintenten in Visitationsreden, unter Vorhaltung des Zwecks und der Wichtigkeit des Schulunterrichts, zugleich ermuntert werden, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken, und den Lehrern in ihrem mühsamen Amte die schuldige Achtung und Ehre zu erweisen. (Schlegel Bd. III. S. 435.)

3. Es ist den Predigern gestattet von den Quartals- Kirchen- und Schulberichten, zwey Quartale in eines zu ziehen, und sollen sie solche in der Oster- und Michaeliswoche an ihren Superintendenten, diese aber baldigst an das Consistorium einsenden. (Schlegel B. II. S. 116.)

4. Es wird die genaue Befolgung der Schulordnung eingeschärft, und es werden Prediger und Schullehrer angewiesen, den Zweck der sogenannten Sommerschule sorgfältig vor Augen zu haben, daß die Jugend das im Winter Erlernte, im Sommer nicht wieder vergesse, daher es mehr auf die Wiederholung des vorhin Erlernten, als auf Erlernung des Unbekannten ankömmt. Sie haben also die beständig zur Schule kommenden Kinder von denen seltnern im Sommer abzusondern, mit diesen bloß zu wiederholen, und in der Schulstunde solche bloß auffagen zu lassen, und überhaupt beym Zurückbleiben der Größern, auf die Kleinern im Sommer den mehrsten Fleiß, wie im Winter auf die Größern zu wenden.

386. Postscriptum I. wegen Besetzung der Schuldienste.

Es haben die Superintendenten

1) in ihren Präsentationen das Alter jedes Praesentati, auch, wenn er nur translocirt werden sollte, sorgfältig anzuzeigen und ihnen solches vorher bescheinigen zu lassen;

2) Auf die Tüchtigkeit, Sitten und übrige Erforderniße zwar vornehmlich, zugleich aber auch auf das Alter soweit zu sehen, daß sie, wenn mehrere zu haben sind (wornach sie sich selbst allenfalls bey K. Schulseminario erkundigen, und es nicht darauf bloß ankommen lassen müssen, wer sich selbst anmeldet,) die Mannbaren oder ihrer Mannbarkeit nahen Personen denen weit jüngern im Fall einer fast gleichen Tüchtigkeit vorzuziehen.

3) Falls aber die Dienste von einem so geringen Ertrage sind, daß keine andere als junge Leute, solche annehmen wollen, haben sie solches in ihren Präsentationen ausdrücklich auf ihre Pflicht mit anzuzeigen, widrigenfalls aber zu befahren, daß solche Praesentationes, dabey diese Vorschrift nicht beobachtet worden, verworfen werden,

4) Nicht weniger sollen die Confirmationes der neu angesetzten Schulmeister nicht ehe als nach ihrer Einführung ausgeliefert, und, wenn bey derselben ein Widerspruch gegen dieselben, ihres Alters, Lebens und Wandels, und anderer Ursachen halber, sich hervor thun sollte, so lange zurück behalten worden, bis davon berichtet, und die Decision K. Consistorii eingeholet worden, maaßen denen Superintendenten keine Decision darunter zugestanden wird, K. Consistorium sie aber allemal bey ihren pflichtmäßigen Verhalten schütze, und unbefugte oder ungegründete Widersprüche vereiteln, auch nach Befinden der Umstände, die Contradicenten zur Ersetzung der dem bestätigten Kirchendiener dadurch verursachten Kosten und Schaden anhalten wird.

PS. II. Wegen der im Lüneburgischen wiedereinzuführenden Synoden.

Die Synoden sollen in jeder Ephorie nur alle zwey Jahre, und zwar kurz nach Pfingsten gehalten werden, damit keiner unter dem Vorwande der Brunnenkur sich selbigen entziehen könne. Ihre Absicht geht nur allein auf eine Uebung in den theologischen Wissenschaften, und auf gegenseitige Communication über eine zweckmäßige Amtsführung, worunter auch die Ueberlegung wegen des Schulwesens begriffen ist; daher alle Gegenstände, welche auf der Kirchenvisitation oder sonst zur Untersuchung kommen, davon ausgeschlossen bleiben sollen. Die Zusammenkunft geschieht bey dem Superintendenten, und sollen nach Verhältniß der Inspection ein, zwey bis drey Prediger zurückbleiben, die unterdessen die etwa vorkommenden Ministerialhandlungen verrichten können; diejenigen, welche sonst ausbleiben, müssen zur Strafe die sonst dem Superintendenten aus den Kirchenärarien zu vergütenden Kosten zu ihrem Antheile bezahlen, und haben zu erwarten, daß nöthigenfalls in Ansehung ihrer ein besonderes Examen angeordnet werde. Nach abgehaltener Synode ist darüber von dem Superintendenten mit möglichster Kürze genauer Bericht zu erstatten.

(Schlegel B. II. S. 512.)

387. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 18. October 1764, um Bericht wegen des Taglohns.

388. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 29. Octbr. 1764, wegen zu machender Anzeige der Brandschäden.

Da die am 24sten May 1754, wegen der in den hiesigen Herzogthümern errichteten Brand-Assecurations-Societät ergangene Verordnung ausdrücklich dahin anweiset, daß jeden Orts- oder Districts-Obrigkeit von denen darinn sich zutragenden Brand-Schädens gleichfalls an die hiesige Landschaft binnen der darinn verordneten Zeit Anzeige thun soll, als

die davon wegen der nachherigen Einrichtung und Anlage zu deren Vergütung nothwendig zeitige Wissenschaften haben muß: gleichwohl aber dieses bey verschiedenen vorgekommenen Fällen nicht allemal beabachtet worden, sondern solche Anzeige unterweilen erst nach ein oder mehrern Jahren geschehen, wodurch dann, wenn nach der Rigueur der Verordnung verfahren werden wollen, der Brandbeschädigte nicht allein der zu fodern gehabten Vergütung verlustig gehen, sondern auch, wenn diese ihm auch zugestanden worden, bey der Brand-Assecurations-Casse zu allerley Irrungen und Inconvenienzien wegen der in so langer Zeit ab- und zugehenden Subscribenten Gelegenheit gegeben werden müssen; Als wird hiemit allen Obrigkeiten, Beamten und Gerichtspersonen dieser Herzogthümer alles Ernstes nochmals anbefohlen, daß, wenn künftig ein Brand-Schaden in denjenigen Districten, wovon sie die Catastra dermahlen verfertiget, so doch Gott verhüten wolle, vorfallen sollte, solcher so fort und wenigstens binnen der verordneten Frist an die Landschaft gemeldet werde, widrigenfalls dieselben zu gewarten haben, daß solcher von ihnen ex propriis bezahlet, und executive beygetrieben werden solle.

Stade, den 29sten Octbr. 1764.

An alle Obrigkeiten,
Beamte und Gerichte im
Brem- und Verdischen.

(S. Ausschr. 1. Jul. 1775. 28. Dec. 1781. 20. April 1787.)

389. * Cammerausschreiben vom 12. Novbr. 1764, um Bericht, die Unterhaltungskosten der Forsten betr.

390. * Verordnung vom selbig. Tage, die Contribution des herrenlosen Gesindes betr.

391. * Verbot vom selb. Tage, wider das Weinverschenken der herrschaftl. Krugpächter. (S. Ausschr. 7. Decbr. 1764.)

392. * Cammerausschreiben vom 13. November 1764, über die Führung der Geldregister.

Es sind die herrschaftliche Rechnungsführende Beamte, zu unablässiger Beobachtung ihrer aufhabenden Pflichten und der äußersten Betriebsamkeit, sowohl in gebührlicher unaufschieblicher Einforderung Sr. K. Mt. Unsers allergn. Herrn Domanial-Aufkünfte, als auch der zu gehöriger Zeit zu besorgenden Einschickung richtiger und zuverlässiger Rechnungsextracte, nebst denen, nach Maaßgabe derselben gebliebenen Ueberschuß-Geldern, auch nachmaliger schleunigen Fertigung der Amtsregister selbst, vermittelst der unter dem 18. Jun. 1674 erlassenen Amtsordnung, und durch die ergangene Ausschreiben v. 8. Nov. 1714, 3. May und 5. Sept. 1752, 19. Jun. 1753, 26. Aug. 1755 und 1. Sept. 1759, überall so vollständig und nachdrücklich angewiesen worden, daß Wir wohl verhoffen mögten, in allsol-

chen ihren pflichtmäßigen Obliegenheiten, keinen Mangel eintreten, und derer erneuerlichen Einschärfung Uns völlig enthoben zu sehen. So höchst wohlgefällig Uns aber ist, bey einigen, die Rechnungen führenden Beamten eine pflichtmäßige Treue und Genauigkeit in Wahrnehmung der darunter festgesetzten Maaßregeln, zu bemerken, und daß selbige ihrer beschwornen Amtspflicht und Schuldigkeit gebührend nachzukommen sich bestreben; so äußerst mißfällig bleibt Uns hingegen, von denen vorberührten, an der Pflicht und Zuverlässigkeit herrschaftlicher Rechnungsführer, unzertrennlich verknüpft stehenden Erfordernissen, noch bey einigen Beamten unverantwortliche Abweichungen nnd Mängel, von Zeit zu Zeit erfahren zu müssen, da sie nämlich die einzutreibende Registergefälle bey denen Unterthanen aufs späteste nachstehen lassen, oder, wenn ihnen bis zur nächsten Erndte des folgenden Jahrs auf dringliches Anhalten zu deren Abgift Befristung von Uns gegeben ist, alsdenn mit Beytreibung der Nachstände weiterhin säumig bleiben, und selten wegen der davon eingegangenen Erhebungen ohnerinnert Richtigkeit beschaffen, zum öftern auch durch langwierige Zurückbehaltung der Amtsüberschußgelder unter dem Nahmen bewilligter Baukosten und anderer, zur Zeit des eingesandten ganzjährigen Registerextracts, vorschüßig bevorgestandenen Zahlungen, in nicht geringen Geldrückstand gerathen, und eines Jahrs Hebungen mit dem nächstfolgenden Rechnungsjahre vermischen, folglich ihre beträchtliche Schuld, womit sie der K. Churfürstl. Rentcammer verhaftet geblieben, dergestalt verbergen, daß sie geraume Zeit über verdeckt liegt, und bey dem achtsamsten Augenmerk es nicht thunlich ist, jene durch gemäße Verfügungen zeitig genug allhie zu verhüten, welchem Unwesen denn fernern och hinzukömmt, daß in gar vielen der einschickenden ganzjährigen Registerextracte der wahre Bestand der aufgeführten Amtsüberschußgelder wenig zuverlässig angegeben, und gegen seine demnächstige Verhältniß, in denen zum Abschluß gebrachten Registern, oft auf 1000 Rthlr., und eine noch höhere Geldsumme, abweichend befunden wird, endlich auch wohl gar alsdenn erst solche vorher dem Registerextracte abgekürzte und gänzlich verschwiegene Ueberschußgelder zum würklichen Abtrage gelangen, wenn diese säumige und allen pflichtmäßigen Betrieb hintangesetzte Rechnungsführer die Register selbst nachmahlen aufs späteste einliefern. Gleichwie Wir Uns demnach unumgänglich genöthigt finden, zu Abstellung solcher an dem herrschaftlichen Rechnungswesen noch haftenden höchstverderblichen Unvollkommenheiten und Mißbräuche die strengeste Mittel zur Hand zu nehmen, mithin dagegen überall die gemessenste Verfügung vorzukehren, wohl vertrauend, daß diejenigen Rechnungen führende Beamte, welche sich deren vorerwähnten Vergehen und Gebrechen nicht schuldig werden lassen, sondern vielmehr mit ihrem bisherigen pflichtmäßigen Betragen Unsere gute Zufriedenheit verdient haben, diese abermahlen zu schärfende Anordnung, obgleich selbige den vorwaltenden Umständen nach allgemein zu machen ist, auf sich nicht deuten, sondern ihre Pflichten fernerhin so unvergeßlich beobachten werden, wie sie in ihrer bisherigen rühmlichen Ordnung und Genauigkeit, bey dem ihnen untergebenen Rechnungswesen schon aus eigenem Antriebe fortzugehen nicht verfehlen werden; so wird zuförderst die ohnmangelhafte genaue Befolgung desjenigen, was in denen vorher angezogenen Vorschriften des herrschaftlichen Amt-Rechnungswesens halbe. veerordnet ist, denen sämmtlichen die Rechnung-führenden Beamten hie-

durch nochmals, und daß bey der darunter sich eräugnenden Versäumniß, nach denen ihnen schon angedrohten Verfügungen ohnnachbleiblich gegen sie verfahren werden solle, ernstlich eingeschärfet, mithin

I) insonderheit in Ansehung der von den Unterthanen einzuhebenden Amtsgefälle erneuerlich befohlen, denen ihrer Einforderung und Beytreibung halber vorhin festgesetzten Maaßregeln in verordneter Weise überall nachzugehen, folglich ihnen, da es zu ihrem eigenen häuslichen Verderb gereicht, wenn selbige in weit gehende Verschuldung gerathen, weder eigenmächtige Befristung zu ihren herrschaftlichen Abgiften zu vergönnen, noch sonst zu deren Erwürkung von Uns, ganz dringliche Fälle allein ausgenommen, sich beförderlich zu zeigen. Erforderte aber die unumgängliche Nothwendigkeit dergleichen Fristgebung einsweilen zu verstatten: so haben die Rechnungsführende Beamte, solche zeitig genug vor Einschickung des ganzjährigen Registerextracts, dem §. 23. der Instruction vom Jahre 1736 gemäß, nachzusuchen, und nach erfolgter Bewilligung darüber im Registerextracte die daselbst befohlene Beziehung darauf zu machen. Wie weit die verstattete Frist gehet, ist dabey deutlich zu bemerken, auch an denen Orten, wo ein zweyter Beamter sich findet, von demselben, und in Ermangelung dessen, von dem ersten Amts-Unterbedienten, mittelst einer dem Registerextracte hinzuzusetzenden, den Umständen gemäße Bescheinigung und seiner Unterschrift, zu beglaubigen, daß es mit jener seine Richtigkeit habe. Außerdem sollen dergleichen einstweilige Absätze von zurückstehenden Registergefällen, die bisher zum öftern unter verhoffender Genehmigung aufgeführt sind, unter keinerley Vorwand weiter gut geheißen, und wan sich fände, daß jene Erforderniß der beyzufügenden Beglaubigung dabey verfehlet wäre, der Rechnungsführende Beamte nicht allein in Zehen Thaler Strafe genommen, sondern auch der solchergestalt ungebührlich als baar abgesetzte Geldrückstand, unter Auflegung der in dem §. 28. der Instruction vom 6. Jun. 1736, anerkandten Geldstrafe von 12 mgr. pro Woche für jede 100 Rthlr., die nicht binnen den nächsten beiden Monaten nach dem Quartalsschlusse abgeliefert gewesen sind, von ihm selbst aus dem Seinigen bezahlet und beygetrieben werden. Sind aber ferner denen Amtsunterthanen zur Entrichtung der herrschaftlichen Registergefälle gewisse Zeitfristen verstattet; so müssen die Rechnungsführer allsofort bey deren Ablauf deren Einforderung und Beytreibung ohne den mindesten weitern Aufschub besorgen, und den davon zurückgestandenen Geldbetrag in der dritten Woche nach dem abgelaufenen Ziele ohnfehlbar an die Cammercasse berichtigen, und unter keinerley Vorwande länger an sich behalten, maßen denn, wenn über kurz oder lang sich finden sollte, daß solches von ihnen versäumet wäre, ihnen von der länger zurückgebliebenen Geldsumme der Restanten und zwar für jede 100 Rthlr., die Woche 12 mgr. Strafe an der nächsten Geldlieferung, ohne alle weitere Andeutung gekürzet werden sollen.

II. Wegen des bey den Aemtern vorfallenden und von Uns bewilligten Bauaufwandes, behält es zwar bey der bisherigen Gewohnheit, daß die dazu benöthigte Gelderforderniß beybehalten, und in dem Registerextract vorerst als baar angerechnet werden darf, nach derjenigen Richtschnur sein Verbleiben, die in dem Ausschreiben vom 26. Aug. 1755, auch ihrer Beglaubigung halber unter dem 7. May 1760 erneuerlich festgesetzet ist. Gleichwie aber bisher sehr oft mißfällig bemerket worden, daß die Beglaubigung solcher Geldabsätze auf Baukosten und anderer noch bevorstehender Ausgaben, dem vorangezogenen Ausschreiben vom 7. May 1760 entgegen vielfältig versäumt wird; so soll der Rechnungsführende Beamte künftig, so oft er solche zu bewürken verfehlet, in fünf Thaler Strafe verfallen seyn.

III. Die Einsendung der Registerextracte selbst, nebst denen nach Maaßgabe derselben, bleibenden Ueberschußgeldern, muß in denen dazu festgesetzten Zielen ohnerinnert jedesmal beschaffet, und kann darunter um so weniger die mindeste Entschuldigung angenommen werden, als es schlechterdings nur auf die gute Ordnung und Betriebsamkeit, womit die Beamte in dem ihnen anvertraueten herrschaftlichen Rechnungswesen verfahren, ankömmt, jene thätig zu machen. Sollte aber dennoch ein und ander Rechnungsführer zu wenig rühmlichen Betrieb zeigen, seine Pflicht darunter genau zu erfüllen, der wird alsdenn seiner eigenen Versäumniß es beyzumessen haben, wenn er solcherhalben alsofort in die verwürkte ordnungsmäßige Strafe genommen wird. Insonderheit müssen Wir aber auch von denen sämmtlichen die Amtsrechnungen führenden Beamten ausdrücklich fordern, künftig mehrere pflichtmäßige Sorgfalt und Achtsamkeit, als viele von ihnen bisher erwiesen haben, darauf anzuwenden, daß die Registerextracte zuverlässiger, richtiger, und vornemlich die ganzjährigen, mit einer solchen Genauigkeit aufgestellet werden, damit solche in Ansehung der Einnahme und des Geldüberschusses, von dem Bestande, welche das demnächst abgeschlossene Register zeigt, auf große Summen nicht sich unterschieden und entfernt finden. Daß eine höchst beträchtliche Abweichung durch gute Ordnung in dem Registerwesen und des Beamten pflichtmäßige Bemühung und Achtsamkeit, womit er sich auf dasselbe zu verwenden hat, verhütet werden könne, bezeuget die Erfahrung von solchen rühmlichen Rechnungsführern, die der Weitläuftigkeit des ihnen anvertrauten Registerwesens ohngeachtet, den wahren Ueberschuß nach beendetem Rechnungsjahre, dergestalt zutreffend zu dem künftig einzuliefernden Geldregister anzugeben wissen, daß selbiger seinem würklichen Bestande sehr nahe kömmt. Selbst aber auch die Beschaffenheit des Amtsregisterwesens, der Einnahmen und Ausgaben, die Erhebungen aus den Forsten und die Baukosten allein ausgenommen, auf meistens solche gemessene Weise zugetheilt sind, daß sich zur Zeit, da der ganzjährige Registerextract zu fertigen ist, der wahre Ertrag des bleibenden Ueberschusses mit vieler Genauigkeit überschlagen und ermäßigen lässet, machet es um so eher möglich, solchen zu dem nächsten Registerschluß ziemlich zutreffend aufzustellen, als von der Beamten pflichtmäßigen Achtsamkeit auf den herrschaftlichen Dienst und

die Wohlfahrt der Amtsunterthanen überhaupt, ihrer Seits billig eine so genaue Kenntniß auch Erfahrenheit von derselben Wirthschafts- und Vermögensumständen, vorauszusetzen ist, daß sie gegen den Schluß des Rechnungsjahrs nothwendig wissen, und alsdenn einzuberichten vermögend seyn müssen, ob etwa einen oder andern, zu Wiederaufhelfung von seinem durch unverschuldet erlittene unglückliche Begegnisse, ihn betroffenen Rückfalle, eine unumgängliche Erlassung seiner Registergefälle zu ertheilen seyn wolle. Je mehr nun gar viele Rechnungsführer, bey denen gefertigten Registerextracten, deren Zuverlässigkeit bisher so weit aus den Augen gesetzet haben, daß gegen die Zeit der Rechnungsabnahme noch ganz beträchtliche Summen von Ueberschußgeldern, welche über dem, dem ganzjährigen Extracten hiebevor eingeführten Betrag derselben hinausgegangen, an die Cammercasse allererst abgeliefert, folglich einen großen Zeitraum hindurch zu ihrer Nutzung bey ihnen zurückgeblieben sind; desto nachdrücklicher müssen Wir, da bey solchem ungewissenhaften und pflichtvergessenen Verfahren Sr. K. Mt. Damanialaufkünfte nicht selten der Gefahr einer ansehnlichen Verkürzung ausgesetzt stehen, darauf Bedacht nehmen, solchem Unwesen auf die gemessenste Weise, vorzubeugen. Wenn nun nach Vorliegenheit allsolcher Betrachtungen von einem jeden der Rechnungenführenden Beamten, der seines Registerwesens mit gebührender pflichtmäßigen Treue und sorgfältigen Achtsamkeit wahrnimmt, schlechterdings zu erwarten ist, daß der von ihm zu fertigende ganzjährige Registerextract, in Absicht des darinnen aufzuführenden Amtsgeldüberschusses, gegen dessen Bestand in dem dermahlen zum Abschluß gelangenden Register selbst, und zwar:

a) bey einem Amte von geringer Ergiebigkeit, nicht über 200 Rthlr.
b) bey einem Amte von mitleren Ertrage, nicht über 300 Rthlr.
c) bey einem Amte von größeren und den höchsten Ertrage, nicht über 500 bis höchstens 600 Rthlr.

sich unterschieden finden müsse, und sothane Abweichung von dem wahren Ertrage des bleibenden Geldüberschusses eine gemäße Zeitfrist nach beendetem Rechnungsjahre, da die Amtsregister in der Ausarbeitung stehen, denen Rechnungsführenden Beamten nicht verdeckt bleiben könne: so soll künftig unter ausdrücklicher Voraussetzung, daß der dem Registerextracte eingeführte Geldüberschuß nach Maaßgabe des §. 28. der Instr. v. 1736 ohne Rückbehalt abzuliefern ist, nach Beschaffenheit der vorangeführten drey Classen keinem Rechnungsführer erlaubt seyn, nach dem verflossenen Rechnungsjahre, die besagte 200 Rthlr. Ueberschußgelder länger als bis zum Schluß des nächsten Junymonats, die 300 Rthlr. nicht später, als zum Schluß des folgenden Monats September, die 500 bis 600 Rthlr. weiter hinaus, als bis zum Schluß des Monats November zurück zubehalten, folglich in diesen Zielen, die deswegen um so viel mehr geräumig genung bestimmet werden, damit keinen Rechnungsführer darunter die allermindeste Beklagung übrig bleiben, noch einiger Vorwand dagegen zu statten kommen möge, der ganze Geldüberschuß von dem abgewichenen Rechnungsjahre, bis auf wenige Thaler nach, völlig an die Cammercasse abgeliefert und berichtigt seyn, mit der aus-

drücklichen Verwarnung, daß derjenige Rechnungsführer, welcher den Abtrag später hinaus anstehen ließe, von solchen aufgelaufenen Zielen an, die so genau zu beobachten sind, daß sofort mit deren Ablauf ein jeder straffällig wird, für jede 100 Rthlr. die Woche 12 mgr. Strafe ohnnachbleiblich erlegen, und sobald sich solches entdecket, ihm an den zunächst einliefernden Geldern bey der Cämmerey abgekürzt werden solle. Wir vertrauen dannenhero, alle und jede Rechnungsführende Beamte werden die zu ungesäumter Bezahlung der bleibenden Ueberschußgelder, und zu Aufstellung richtiger und zuverläßiger Registerextracte festgesetzte Maaßregeln um so mehr pflichtmäßig sich angelegen seyn lassen, und zur ohnmangelhaften Befolgung zu bringen äußerst beflissen seyn, als ihnen zugleich nicht zu verhalten ist, daß wenn auch hierdurch der damit verknüpfte Zweck, zu Sicherstellung Sr. K. Mt. u. all. Herrn Cammeraufkünfte, wider Verhoffen nicht erreicht werden sollte, Wir Uns unumgänglich genöthigt finden würden, bey den Aemtern die Führung einer Controle anzuordnen, die jeglichen Rechnungsführer höchst unangenehm und beschwerlich fallen müßte.

IV. Je mehr auch die vollständige gute Ordnung des Amtsrechnungswesens darauf beruhet, daß die Register immer baldmöglichst gefertigt und abgelegt werden, auch selbst den Beamten nebst ihren Erben an unabläßiger Beförderung dieses Zwecks höchstgelegen seyn muß, weil sie solchergestalt so viel zuverläßiger von aller, an die späte Ablegung ihrer Register, verknüpften Verantwortung sich enthoben sehen können; desto dringlicher und ernstlicher müssen Wir darauf bestehen, daß die Rechnungsführende Beamte sich zur schleunigen Fertigung der Amtsregister sorgfältigst anschicken, und darunter diejenigen Ziele, welche noch zuletzt mittelst Unsers Ausschreibens vom 3. May und 5. Septb. 1752 dazu festgestellet sind, dergestalt, daß, wofern nicht ganz unvermeidliche Hindernisse darunter vorwalten, und solcherhalben auf zeitig vorhergethane Anzeige und Ansuchen eine längere Frist von Uns verstattet wäre; die kleinen Amtsregister vor dem Schluß des Octobermonats, die größere aber vor Ablauf des Decembermonats nach beendeten Rechnungsjahre, ohnfehlbar zur Revision anher eingeliefert werden sollen, bey Vermeidung der auf dessen Versäumniß gesetzten zehn Thaler Strafe, aufs genaueste zu beobachten suchen, folglich ihrerseits alle pflichtmäßige Betriebsamkeit dahin anzuwenden nicht verfehlen, daß hierunter mit den Registern vor dem gegenwärtigen, am Schluße des Aprilmonats 1765 sich beendet findenden Rechnungsjahrs der Anfang gemacht werde. Wobey Wir dann zugleich alle und jede Rechnungsführer, die sich bisher eines unverantwortlichen Registernachstandes haben zu Schulden kommen lassen, nachdrücklichst erinnern, solchen ohne weitere Zeitverlust abzustellen, damit die rückständigen Register von dem letztvorigen Rechnungsjahre vor künftigen Johannis 1765 ohnfehlbar abgeliefert werden, mit der Verwarnung, daß bey des einen oder andern darunter fortgehenden fernern Versäumniß, Wir dem Befinden der Umstände nach, und wenn diese so beschaffen, daß etwa eine weitere zu Einbringung der Register nachzusuchende Fristgebung nicht stattnehmig wäre, Uns un-

vermeidlich genöthigt sehen würden, auf dessen Kosten jemanden anzustellen, welcher die Fertigung solcher hinterständig bleibenden Register besorge.

393. * Cartell mit Hildesheim, vom 23. November 1764.

394. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 7. December 1764, daß die Krüger auf dem Lande keinen Wein einziehen, noch verkaufen sollen.

Wir vernehmen misfällig, was massen der erlebte Landverderbliche Krieg, auch diese schädliche Folgen nach sich gezogen, daß die auf dem platten Lande befindliche Krüger sich einige Zeit her unternehmen, allerhand Wein zum feilen Kauf einzuziehen, und zu verschenken, und dadurch den Bauren und Acker-Leuten zum Gesöff und zur Verschwendung ihrer wenigen Baarschaften, so selbige etwa in währenden Krieges-Zeiten durch Lieferungen oder sonst verdienet haben, desto mehrere Gelegenheit und Veranlassung zu geben.

Nachdem aber dergleichen Mißbrauch und unerlaubter Weinschank auf dem platten Lande in keine Wege geduldet werden kann, indem nicht allein die Bauer-Höfe dadurch herunter gebracht, und deren Bewohnere an Bezahlung ihrer Gutsherrlichen und publiquen Abgiften gehindert werden, sondern auch die Herrschaftlichen und andere privilegirten Brauereyen und Brandtewein-Brennereyen selbst gar sehr darunter leiden, und dagegen so vielmehr an Gelde für Weine ausser Landes gehet, welchen Unwesen daher mit Ernst und Nachdrück gesteuret werden muß, als selbst in denen Städten, das häufige Weintrinken nur gar zu sehr überhand nimmet, und eine mehrere Einschränkung mit der Zeit erfordern dürfte; So werdet Ihr denen unter Eurer Jurisdiction befindlichen Krügern, bey Confiscation des eingezogenen Weines, und Zwanzig Reichsthaler Strafe sofort untersagen, keinen Wein, auch nicht unter dem Vorwande, daß solcher bloß für Reisende bestimmet sey, einzuziehen, am wenigsten aber an Hausleute und Bauren davon zu verkaufen noch denen bey ihnen sich einfindenden Gästen Wein zu versellen, und vorzusetzen.

Ihr werdet zugleich sofort eine unvermuthete Visitation anstellen lassen, ob, und wie viel Wein sich bey ein- oder anderm Krüger vorjetzo vorfinde? und demselben sodann zu dessen Absatz und Verkauf eine proportionirte und bestimmte Frist anberahmen: Nachmahlen aber von Zeit zu Zeit die sämtlichen Krüger auf dem platten Lande visitiren lassen, ob einer oder der andere mit dem Weinsellen wider Verboth noch weiter fortfahre, oder von neuen heimlich Wein eingezogen habe und verselle, da Ihr sodann wider denselben nach Inhalt dieses Ausschreibens zu verfahren, Uns auch, wie solches geschehen sey, zu berichten. Wir rc. Hannover, den 7. December 1764.

(Gilt in allem Provinzen!)

395. * Verordnung vom 12. December 1764, was für Münzen künftig in den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen. (H. A. 1764. nr. 102.)

396. * Verordnung vom 20. December 1764, wie es bey Ablegung der Stadt Göttingischen Kriegsschulden gehalten werden solle.

397. * Generalpardon vom 24. December 1764. (H. A. 1765. nro. 7.)

398. Generalausschreiben vom 29. December 1764, die Postfreyheit der Postbedienten betr.

Nachdemmalen diensam erachtet worden, die Schranken der den Postbedienten in gewisser maaßen und außerdings zu eigenem Gebrauche, verstatteten Päckerey-Franchise, annoch genauer, als bereits vermittelst Generalausschreibens vom 31. May 1763 geschehen ist, zu bestimmen, so ist vom 1. Jan. 1765 an, folgendes zur Beobachtung vorgeschrieben und festgestellt worden:

1. Soll zwar denen zeitigen wirklichen Postmeistern oder Vorgesetzten der Postämter (jedoch nur ihnen auf ihre Lebenszeit, nicht aber ihren Nachfolgern, als welchen bloß in Officialsachen eine Franchise verbleiben soll) bis an und von denen Orten, mit welchen sie immediate Charten wechseln, und den zeitigen würklichen Postverwaltern, Postspediteurs und Posthaltern in kleinen Städten und auf dem platten Lande, in der Route, wozu sie gehören, bis an das oder diejenigen Postämter, wohin sie einrechnen, und welchen sie subordiniret sind, et vice versa, die Post-Franchise zu den Bedürfnissen ihres eigenen Haushalts, fernerhin verstattet seyn, jedoch also und dergestalt, daß 1) selbige auf solche Güter, welche Postordnungsmäßig sich für die Posten nicht schicken, als große Buttertonnen und überall grobe Hockenwaare in großen Verschlägen, ferner Weine und andere süssige Waaren sich nicht erstrecke. 2) Ihnen keine größern Geldsummen, als zur Zeit 100 Rthlr. in Golde oder 50 Rthlr. Silbermünze franco passiren; 3) Niemals um einiger Freygüter willen ein Nebenweg genommen, vielweniger aber Portopflichtiges Gut solcherhalben zurückbleibe; 4) Alles inchartiret und das Porto dafür unter einer besondern Rubric, sowohl in denen Charten als Registern, aufgeführet, am Schluß des Registers aber wieder abgesetzet werde.

2. Die Officianten und übrigen Comtoirbedienten betreffend, so soll selbigen insgesammt, sie seyen besonders characterisiret oder nicht, a 1mo Jan. 1765 an, die Franchise gänzlich benommen, jedoch ersteren incl. der zu einem beständigen Dienst angenommenen Copiisten, dafür ein jährliches und beständiges Aequivalent, nach Proportion der Postämter, wobey sie stehen, verwilligt seyn, dergestalt, daß einem jeden Officianten, auch einem wirklichen Copiisten im Hannoverschen Büreau 20 Rthlr., in den darauf folgenden Büreaux, als Bremen, Celle, Hamburg, Lüneburg, Nienburg, Osnabrück und Ratzeburg 15 Rthlr., und in denen kleinern, als Dannenberg, Eimbeck, Göttingen, Haarburg, Hameln, Münden, Nordheim, Stade und Uelzen 10 Rthlr. aus jedesjährigem Register jeglichen Postamts gezahlt, und solche Ausgabe in selbigem berechnet werde.

3. Uebrigens ist jedermann, dem diese Vorschrift angehet, wohlmeinend erinnert, selbiger in allen Puncten getreulich nachzukommen und Folge zu leisten; immassen derjenige, so dawider gehandelt zu haben, überführet werden könnte; das erstemal mit Entziehung der gänzlichen Franchise, oder des dafür verwilligten Aequivalents auf einige Jahre, bey demnächst wiederholten Contraventionen, mit deren oder dessen beständiger Privation, auch wohl dazu mit ansehnlicher Geldbuße, und nach Befinden, härterer Ahndung, ohnausbleiblich angesehen und bestrafet werden solle.

---

1 7 6 5.

399. * Cammerausschreiben vom 3. Januar 1765, daß die abgewürdigten Silbermünzen in den herrschaftlichen Cassen ferner nicht angenommen werden sollen.

400. * Regierungsrescript vom 7. Januar 1765, wegen des Licents vom einländischen Oel.

401. Cammerausschreiben vom 8. Januar 1765, die Abstellung der Mißbräuche bey den Jagden betr.

Wir haben bey mehr als einer Gelegenheit mißfällig vernommen, was für Unordnungen und Mißbräuche bey Bestellung und Ableistung der Behuef angestellt werdender Jagden, erforderlichen Dienste, sonderlich dahin bey mehreren Aemtern, zeithero vorgegangen sind, daß entweder viele, welche doch zu Jagdfolgen verbunden sind, mit dem Dienste übersehen werden, oder von denjenigen, die würklich bestellt worden, viele willkührlich ausgeblieben, oder vor der Zeit aus dem Dienste gegangen sind. Wie nun solchem Unwesen kräftigst zu steuren seyn wird, also verordnen Wir hiemit folgendes:

1.

Gleichwie bereits in den unterm 26. Mart. 1675 und unterm 4. Aug. 1683 wegen der Jagddienste erlassenen Cammerausschreiben, verordnet ist, daß vor jedesmaliger Abhaltung der Jagden, von den Beamten eine von ihnen eigenhändig zu unterschreibende Jagdrolle, von der sämmtlichen nach den Voigteyen des Amts aufgebotenen Mannschaft, verfertigt, und dem Oberforst- und Jägermeister zugeschickt werden solle, welche sodann in dessen, oder des von ihm zu committirenden Forst- oder Jagdbedienten Gegenwart zu verlesen ist, so behält es nicht nur dabey sein Verbleiben, sondern, es haben auch die Beamte dahin zu vigiliren, und die Amtsunterbediente gehörig zu instruiren, daß nicht, wie zeithero häufig geschehen ist, die Dienstleute während der Jagd sich entfernen, und erst, wenn die Rollen verlesen werden, sich wieder einstellen.

2.

Wie vertrauet wird, daß keiner der Beamten selbst seiner Pflicht so sehr vergessen werde, daß er eignes Vortheils halber, oder aus Gunst und Nebenabsichten, wie die Namen haben mögen, einige von den erforderlichen und ausgeschriebenen Diensten zurückbehalte, als welches, da es wider alles Vermuthen und Hoffen sich offenbarte, aufs schärfste geahndet werden würde, also haben Landdrosten, Oberhauptleute und Beamte auf die ihnen nachgesetzte Amtsunterbediente, darunter genau zu achten, daß sich dieselben keiner Partheiligkeit, keines Eigennutzes, und keiner Nachlässigkeit schuldig machen, und wo dergleichen bereits an einem oder dem andern ihrer Nachgesetzten bemerket wäre, davon unausgesetzt zu nachdrücklich- und exemplarischer Bestrafung an Uns zu berichten.

3.

Sind alle diejenige, welche, wenn sie zur Jagd bestellt sind, ausbleiben, oder nicht da, wo sie angestellt sind, bleiben, zur Unzeit aus dem Dienste gehen, sich darin ungebührlich und widerspänstig erweisen, oder sonst ihrer Schuldigkeit entgegen handeln, nach Vorschrift des Cammerausschreibens vom 3. Aug. 1683 sofort nach verrichteter Jagd, von den Forstbedienten und Voigten, in eine Designation zu bringen, welche dem Amt zu übergeben ist. Letzteres hat darauf sotbane Wrogen sofort gehöriger Maaßen zu untersuchen, und die desfalls abzuhaltende Protocolla nicht etwa erst bey Abhaltung der Landgerichte vorzulegen, oder bey Einschickung der Landgerichts- und Forstwrogen-Register einzuschicken sondern sofort nach geschehener Klarmachung des facti einzubringen, und bey dem davon zu formirenden Verzeichnisse, das videtur zur Bestrafung beyzufügen.

402. * Verordnung vom 9. Jan. 1765, wegen Visir- und Visitirung der mit den Posten ankommenden Päckereyen. (H. A. 1765. nr. 6.)

403. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 25. Jan. 1765, um Bericht, wieviel den Schulhaltern und Schulhalterinnen in den niedrigen Schulen für den Unterricht gerechnet werde.

404. P. S. um Bericht, in wie weit die Dannenbergische Schulordnung außer dem Dannenbergschen District eingeführet worden.

405. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 19. Jan. 1765, an alle General- und Special-Superintendenten, wegen der von den Geistlichen promt einzusendenden Steuerscheine.

406. † † Verordnung vom 26. Jan. 1765, wegen der Sicherheit und Erhaltung der zu Hannover öffentlich angelegten Hecken und Alleen.

407. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. Januar 1765, wegen einer von der Krone England erfolgten Zahlung der Fouragegelder.

408. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 31. Januar 1765, über denselben Gegenstand.

409. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. Februar 1765, die Licentfreyheit mehrerer in einem Licentfreyen Hause wohnenden Familien betr.

410. * Kriegscanzleyausschreiben vom 20. Febr. 1765, daß eine Tabelle über die Subrepartition der Cavallerie einzusenden sey.

411. * Kriegscanzleyausschreiben vom 1. März 1765, wegen Verabreichung der rauhen Fourage.

412. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. März 1765, wegen der von den Predigern bey Strafe einzusendenden Steuerdocumente.

413. † Ratificatorium vom selbigen Tage,

daß den Roßhändlern aus dem Bremischen, den Aemtern Haarburg und Moisburg gestattet werden solle, bey Besuchung des Uelzer Markts den richtigsten Weg zu nehmen.

414. Cammerausschreiben vom 8. März 1765,

daß die Amtsregister künftig an den Cammermeister gerichtet, und die Packete und Kästen mit C. M. bezeichnet werden sollen.

415. Oberapp. Gerichts Gem. Bescheid vom 16. März 1765, über die Duplicaten.

Demnach in der Ober-Appellations-Gerichtsordnung P. 2. tit. 2. §. 14. die anhero appellirenden Partheyen zwar angewiesen sind, die Supplicationes pro processibus, gleich andern Schriften in duplo, oder, nach Gelegenheit der Sachen mehrfach, einzubringen, dieses aber in keiner andern Absicht verordnet worden, als um dadurch den Fortgang der gerichtlichen Händel zu befördern, und die Oberappellations-Gerichts-Canzley durch die Ausfertigungen nicht zu beschweren, mithin selbst dem Sinne der Oberappellations-Gerichts-Ordnung nicht gemäß ist, solches schlechterdings dem Willen der Partheyen oder deren Procuratorum zu überlassen; die vieljährige Erfahrung auch ergeben, daß, da die wenigste Appellationes allhier angenommen werden, die Partheyen durch unnöthige, ohnehin fehlerhaft geschriebene Duplicaten nur in größere Unkosten gesetzet werden, deren Aufbewahrung aber auch der Registratur zur größesten Last gereichet; als bleibet zwar den Procuratoribus, nach wie vor, erlaubet, in den zur würklichen Handlung stehenden Sachen gehörig collationirte Duplicaten mit zu übergeben; was hingegen die Supplicationes pro proces-

sibus oder Rescripto anlanget, haben sie solche hinkünftig nur in simplo zu produciren, da denn, wenn deren Communication vom Oberappellations-Gerichte beliebt wird, die Duplicaten, von dem hiesigen O. A. Gerichts-Canzleyverwandten ausgefertigt werden sollen.

416. Verordnung vom 29. März 1765, wie es zu halten sey, wenn verlohrne Sachen gefunden werden, und die Bestrafung der Contravenienten betr.

Nachdem wahrgenommen worden, wasmaßen zum öftern die von der Post oder sonst verlohrne oder abhanden gekommene Sachen und Packete, von denenjenigen, die sie gefunden, hingenommen, und als ein rechtmäßiger Weise erworbenes Eigenthum behalten worden, ohne davon Anzeige zu thun, und sie solchergestalt wieder an ihren wahren Eigenthümer zu bringen, Wir aber diesem schon in gemeinen Rechten verbotenen und einem Diebstal gewissermaaßen gleich geschätzten Uebel vorzubeugen, mithin sowohl die Sicherheit Unserer Posten, als überhaupt Unserer getreuesten Unterthanen zu befördern gemeinet sind;

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit Kraft Landesfürstl. Macht und Gewalt, daß von nun an ein jeder, welcher verlohrne Sachen von einigem Werth auf denen Heerstraßen, öffentlichen Wegen oder sonst an irgend einem Orte findet, davon er vernünftiger Weise nicht vermuthen kan, daß sich der Eigenthümer ihrer begeben habe, solches der ordentlichen Obrigkeit oder auf denen Dörfern denen Voigten und Bauermeistern, welche es sofort an die Beamte berichten müssen, ohngesäumt melde, diese aber es in denen hiesigen öffentlichen Anzeigen bekannt machen sollen.

Würde sich nun finden, daß jemand dergleichen Anzeige unterlassen, und die gefundene Sache sich zugeeignet hätte; So ist derselbe nach dem Werth der gefundenen Sachen, nachdem selbiger der Summa Furti magni gleich kommt, auch nach Beschaffenheit der übrigen Umstände mit einer resp. Karren- oder Zuchthauß-Strafe von 1, 2 bis 3 Monahten zu belegen.

Solte hingegen der Finder überführt seyn, gewußt zu haben, daß die Sache vom Postwagen verlohren gegangen; So ist er auf fünf Jahre, oder, wenn er gar den Verlust veranlasset hätte, auf Zehn Jahre zum Festungs-Bau oder Zuchthause zu verurtheilen.

Diejenigen, welche dergleichen Sachen kaufen, oder sonst an sich bringen, aus deren Werth sie so wohl, als aus dem Stande des Verkäufers einigen Verdacht schöpfen können, daß selbiger auf unrechtmäßige Art daran gekommen, sollen gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer proportionirlichen Leibesstrafe beleget werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldige; So soll diese Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt gemacht, sondern auch aller Orten, und sonderlich in denen Posthäusern angeschlagen, auch auf denen Kirchhöfen verlesen werden.

Geben Hannover, den 29sten Martii 1765.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

(Gilt in allen Provinzen.)

417. Cammerausschreiben vom 12. April 1765,

daß die Beamten bey abzustattenden Berichten wegen der Holzgesuche der Unterthanen vorher mit den Forstbedienten communiciren sollen.

418. * Kriegscanzleyausschreiben vom 12. April 1765, die Aufzeichnung der Ausschösser betr.

419. Declaration und Extension vom 16. April 1765, der Verordnung wegen der Abschoß-Freyheit für die Militair-Bediente.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmaaßen Wir zu Bezeugung Unserer huldreichen Gesinnungen gegen Unsere Bediente vom Militair-Etat gnädigst gut gefunden haben; die von Unseren Vorfahren an der Regierung unterm 17. Febr. 1590 und 8. Decbr. 1623 erlassene und nachhero noch weiter erläuterte Verordnungen, vermöge welcher Unseren Bedienten vom Civil-Etat die Freyheit von Entrichtung der Nachsteuer und Abschosses bestätiget worden, auch auf jene zu erweitern und zu erstrecken.

Wir verordnen demnach gnädigst und wollen:

1) Sollen alle Unsere Bediente vom Militair-Etat, sie mögen in würklichen Diensten stehen, oder auch mit oder ohne Gnaden-Gehalt ihre Dimission erhalten haben, vom ersten Range an bis incl. die Fähndrichs und Cornets, wenn sie Unsere Lande verlassen, und in andere zu Deutschland gehörige Lande sich begeben wollen, mit aller Abforderung der Nachsteuer oder Abschosses verschonet werden, und ihnen erlaubet seyn, ihr Vermögen ohne allen Abzug mit hinweg zu nehmen.

2) Eine gleiche Freyheit soll auch deren eheleiblichen Kindern, so lange dieselbe ihren Stand nicht verändern, in Absicht des ihnen von ihren in Kriegesdiensten gestandenen Eltern angeerbten Vermögens angedeyen. Und wann

3) vorernandte Unsere Militair-Bediente ausserhalb Unseren, und in anderen, zum Heil. Römischen Reich gehörigen, Landen in auf- oder absteigender Linie Erben hinterlassen; so soll denenselben diese ihnen anheimfallende Verlassenschaft frey von allem Abschoß verabfolget werden.

Wir befehlen Unserer nachgesetzten Landes-Regierung hiemit in Gnaden, diese Unsere Declaration in vorkommenden Abzugs-Fällen, und den von ihr desfals zu erlassenden Verfügungen nicht nur ihr selbst zur Direction dienen zu lassen, sondern auch darob zu halten, daß derselben von allen unterthänigste Folge geleistet werde: wie dann selbige zu dem Ende zu jedermanns Wissenschaft zu bringen ist.

Gegeben auf Unseren Palais zu St. James, den 16. April des 1765sten Jahrs, Unsers Reichs im Fünften.

George Rex.

(Vergl. Verordn. 21. März 1818.)

420. * Verordnung vom 18. April 1765, die Bestrafung der Licentdefraudanten betreffend. (Cal. Gött. Grub.) (H. A. 1765. nr. 37.)

421. * Patent vom 19. April 1765, die zu Liquidirung der Kriegskosten für das Fürstenthum Grubenhagen niedergesetzte Commission betr.

422. * Verordnung vom 22. April 1765, die Visitation licentbarer Waaren betr. (H. A. 1765. nro. 34.)

423. Camerausschreiben vom 25. April 1765, das Remissionswesen betr.

Die Verordnungen und nach und nach darauf gegründete Ausschreiben wegen des Remissionswesens sind so deutlich, gründlich, und denen Umständen gemäß also eingerichtet, daß Wir solchen etwas hinzuzufügen für überflüssig halten, vielmehr verweisen Wir einen jeden Beamten darauf lediglich und bringen zugleich denjenigen ihre Amtspflicht in Erinnerung, welche, wie ihr eigenes Gewissen und Wohlbewußt sie überzeugen muß, solche alles dessen ohnerachtet, besonders bey Vergütung der auf ihren Vorschlag verwilligten Remissionen, gehöriger maaßen entweder ganz oder zum Theil nicht beobachtet haben. So ungern Wir nun gegen diejenige Beamten einiges Mißtrauen äussern, welche Ordnung und Richtigkeit lieben, so nöthigen Uns dennoch einige, wiewohl wenige andere, welche durch bisheriges Betragen Unser sonstiges Zutrauen verlohren haben, eine anderweite Generalverfügung zu machen, welche bey allen und jeden Aemtern nach folgender Vorschrift unabweichlich befolgt werden soll.

1) Bey denen Aemtern, wo zwey oder mehrere Beamte sind, soll der nicht Rechnungsführende Beamte wegen aller derjenigen, welchen Wir Remission verwilligt haben, nach ihren Quitungsbüchern untersuchen, ob denenselben die verwilligte Remissiones in quanto et quali würklich vergütet. Findet er daran einen Mangel, soll er befugt und gehalten seyn, den Rechnungsführer daran zu erinnern, und wenn solches nichts fruchtet, es sofort an Uns auf Eid und Pflicht anzuzeigen.

2) Bey denen Aemtern, wo der eine Beamte die Geld- und der zweyte die Kornregister hat, soll einer gegen den andern diese Art von Controle führen.

3) Bey denen Aemtern, wo Unteramts-Bediente die Remissionsquanta dem Rechnungsführer in Ausgabe bringen, soll von diesem letztern, nebst dem andern Beamten, ein gleiches eben so sorgfältig beobachtet werden. Und damit Wir versichert werden, daß es also geschehen sey, so soll

4) von den controlirenden Beamten unter das allhier in K. Chfl. Cammer signirte Remissionsverzeichniß auf Ayd und Pflicht ein Zeugniß geschrieben werden

daß bey geschehener Untersuchung es sich befunden habe, gestalten die verwilligte Remissiones denen darin benannten Unterthanen in quanto et quali würklich zu gute gekommen;

mit welchem Zeugnisse es dann denen Registern jederzeit beyzulegen ist; wobey es sich von selbst versteht, daß derjenige Beamte, der das Zeugniß giebt, dafür haften, und antworten müsse, wenn sich wider Verhoffen in der Folge das Gegentheil offenbaren sollte.

Da die jetzt erwehnte Controle und Verification bey solchen Aemtern, wo nur Ein Beamter ist, nicht statt findet; so verordnen wir

5) daß bey jetztgedachten nur mit Einem Beamten besetzten Aemtern das Duplicat der in K. und Churf. Cammer signirten Remissions-Verzeichnisse gewöhnlichen öffentlichen Orts, so daß es auf allen Seiten gelesen werden kann, mithin nicht hinter ein Gitter, 4 Wochen lang, angeschlagen, und hienächst mit einem documento aff- et refixionis dem Register des Jahrs, in welchem die Remission zur Ausgabe kömmt, beygelegt werden solle.

6) Um auch zu verhüten, daß diese angeordnete Controle der Remissionen keine Gelegenheit gebe, die solche erhaltende mit neuen Gebühren zu belästigen, so soll die Vorforder- und Untersuchung durchaus ex officio und ohnentgeldlich geschehen, weniger nicht

7) Damit bey weitläuftigen Aemtern denen Unterthanen auf zwey oder drey Meilen der Weg nicht zur Last gereiche, so soll die Untersuchung entweder bey Abhaltung der Vorgerichte vorgenommen und sodann der mit Remission begnadigte dazu ausdrücklich und mit Bekanntmachung der Ursache citiret, oder aber allenfalls auch zu der Zeit, wenn die halbjährige Abrechnungen mit denen Unterthanen geschehen, ein jeder, welcher Remission erhalten, mit seinem Quitungsbuche von dem Rechnungsführenden Beamten zu dem andern, wegen des der Remission halber auszustellenden Attests verwiesen werden.

Bey welcher Gelegenheit denn

8) ernstlich erinnert wird, diese letztbemeldete Abrechnungen mit denen Unterthanen alle halbe Jahre richtig zu beobachten, und dabey auf deren Quitungsbücher ein sorgfältiges Auge zu halten.

Diejenige Beamten, welche diese Verordnung entgegen handeln, oder wider alles Verhoffen wohl gar pflichtvergessener Weise die Unterthanen an der vorgeschlagenen und verwilligten Remission verkürzen, werden es sich selbst beyzumessen haben, wenn selbige Unserer gerechten strengsten Ahndung sich ohnausbleiblich aussetzen. —

424. Verordnung vom 21. May 1765, die Thorsperre in Hannover betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem schon in vorigen Zeiten angemerket worden ist, was maaßen es zur Bequemlichkeit des Publici gereichen würde, wann in unserer Residenzstadt Hannover der Einlaß ins Thor nach der sonst zum Thorschluß gewöhnlichen Zeit, auf die Art, wie es in ver-

schiedenen auswärtigen Orten gebräuchlich ist, eingeführet, und zu dem Ende ein oder anders Thor, gewisse Stunden über, des Abends und Nachts gesperret würde; dermalen auch ein gewisser milder Gebrauch, wozu die Einkünfte eines solchen Sperrgelds verwandt werden könnten, in Vorschlag gekommen, und der Einrichtung halber mit Unserem Feldmaréchal von Seiten unserer Geheimten Räthe communiciret worden ist, so haben Wir nunmehro dieses Vorhaben in Gnaden bewilliget und genehmiget; und verordnen darüber, was folget:

1) Soll die Sperrung in zweyen Thoren besagter Unserer Residenzstadt, nemlich in dem Calenberger und dem Steinthore, als welche sich wegen der Situation des Orts am besten dazu schicken, eingeführet werden. Damit aber dem Publico daraus die intendirte Bequemlichkeit, und Niemanden einige Last erwachse, sollen die Stadtthore überhaupt nicht früher, als um die bisher gewöhnliche Abendzeit geschlossen werden, und in obbenannten beyden Thore die Sperrung dauern,

im Januario von	5	bis	10 Uhr	im Julio von	10	bis	12 Uhr
— Februario —	5	—	10 —	— August —	9	—	11 —
— Martio —	6	—	10 —	— Septb. —	8	—	11 —
— April —	8	—	11 —	— Octob. —	7	—	11 —
— Mayo —	9	—	11 —	— Novb. —	6	—	10 —
— Junio —	10	—	12 —	— Decb. —	5	—	10 —

so daß statt des gewöhnlichen Thorschlusses nur die Thorflügel in besagten beyden Thoren vorgehänget, und der Schlagbaum niedergelassen, die Leute und Fuhren aber, so herein- oder heraus wollen, gegen das Sperrgeld passiren gelassen, und die Thore erst nach Verlauf der zur Sperrung gesetzten Zeit präcise würklich geschlossen werden.

2) Von welcher Stunde an, und wie lange das Thor gesperret seyn werde, soll alle Tage auf einen vor der Wachte oder des Thorschreibers Hause aufzuhängenden Tafel kund gemacht werden.

3) Diejenigen, so dieser Sperrung sich bedienen, und während derselben aus dem Thore, oder herein wollen, haben dafür ein gewisses Sperrgeld zu entrichten, welches wir hiemit folgendermaaßen determiniten:

Für eine Person zu Fuß — — — —	1 mgr.
— — — zu Pferde — — — —	2 —
— — besetzte Cariole — — — —	3 —
— — ledige Gutsche mit dem Gutscher — — —	2 —
und, wann darin Personen sitzen, außer solchen noch von jeder Person und von jedem Laqaien — — — —	1 —
Für eine Fuhr mit 4 Pferden bespannt — — —	2 —
Und für jede darauf befindliche Person überdem — —	1 —
Für die in der Stadt gehörige, in der Ernte etwa passirende Heu- und Erntewägen, wenn sie beladen — — —	2 —

Wenn jedoch Bediente von ihrer Herrschaft, die sich außer der Stadt aufhält, in einem Abend mehr denn einmahl hereingeschickt werden, haben dieselben nur zum erstenmal das Sperrgeld zu erlegen, und sind die andern Male heraus und herein frey durchzulassen.

4) Von Erlegung dieses Sperrgeldes eximiren Wir niemand, er sey, wer er wolle, außer die ordinairen Posten, und diejenigen von der Garnison, die auf Order oder Commando ausgeschicket werden, oder wieder zu Hause kommen. Gestalten dann Unserm jedesmaligen Gouverneur oder Commandanten der Stadt zwar frey bleibet, auch außer der zur Sperrung gesetzten Zeit, so wie bisher, des Nachts oder auch unter den Predigten, öffnen oder offen halten zu lassen, jedoch so, daß nichts destoweniger, der oder diejenigen, so herein oder herauspassiren, das Sperrgeld zu entrichten schuldig seyn sollen.

5) Mit Entrichtung desselben ist es so zu halten, daß diejenigen, so hinauspassiren wollen, vor dem Thorschreiberhause, und diejenigen, welche hereinpassiren wollen, vor dem Zingel, wenn sie zu Fuße sind, ein, sonst aber so viel blecherne Zeichen nehmen, als nach obiger Taxe Mariengroschen zu erlegen sind, und sofort das baare Geld dafür entrichten, die Zeichen aber resp. der Wache oder dem Thorschreiber wieder ausliefern, welche sowol solche als das dafür aufgenommene Geld in dazu anzuschaffende Büchsen stecken und erwarten, daß des folgenden Morgens jemand, der von Unserer Kriegscanzley dazu zu bestellen ist, sich einfindet, die Zeichen nachzählet, sie mit der baaren Einnahme in Beyseyn des wachthabenden Unterofficiers conferiret und vergleichet, die etwan sich findende Differenz mit diesem sofort klar machet, von selbigem, wenn solches geschehen ist, oder auch keine Differenz sich äußert, die Richtigkeit der Einnahme sich attestiren lässet, und das eingekommene Geld an Unsere Hospitalcasse sofort einliefert.

6) Von solchen aufkommenden Sperr- oder Thor-Einlaßgeldern soll zuförderst für die jedesmalige Garnison, zu Vergütung des schweren Dienstes, und der mehreren Wachten, welcher ihr verursachet werden, von Unserer Hospitalcasse vorerst, und bis sich ergiebet, wie viel ohngefähr jährlich von dieser Einnahme aufkommen könne, und sodann von Uns eine runde Summe bestimmet werden wird, der vierte Theil vorläufig auf Quitung des jedesmaligen Commandantens wieder herausgegeben und verabfolget, auch von Unserer Kriegscanzley den Thorschreibern in besagten beyden Thoren eine Ergötzlichkeit für ihre Mühe zugebilliget werden. Den völligen übrigen Beytrag aber widmen und bestimmen Wir, wie eben schon gedacht, zu einem gewissen milden Behuf, welcher Unserer Kriegscanzley bekannt gemacht worden ist, und wozu er aus Unserer Hospitalcasse hinwieder verwandt werden soll.

7) Und, wie übrigens sich von selbst verstehet, daß die Thorwachten in besagten beyden Thoren den Thorschreibern gegen diejenigen, welcher sich etwan wider Verhoffen in

Entrichtung des Sperrgeldes ungebührlich bezeigen sollten, Beystand zu leisten haben; also hat auch jedermann, den es angeht, nach dieser Unserer Verordnung sich gehörig zu achten und zu richten.

Signatum St. James den 21. May 1765. George Rex.

425. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 23. May 1765, wider die Landstreicher und fremden Bettler. (H. A. 1765. nr. 42.)

426. * Kriegscanzleyausschreiben vom selbigen Tage, die rauhe Fourage für die unberittene Cavallerie betr.

427. * Verordnung vom 6. Junius 1765, wodurch das Branntweinbrennen aus inländischem Korn vorerst verboten wird. (H. A. 1765. nr. 47.)

428. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 10. Junius 1765,

daß in den Dörfern, wo Mangel am Wasser zu befürchten ist, die Localumstände zu untersuchen, und wenn die Anlegung der Feuerteiche möglich und nützlich erachtet wird, davon weiter zu berichten.

429. * Postscript vom selbigen Tage, den Anbau der Futterkräuter betr.

430. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. Junius 1765, wider die Landstreicher und fremden Bettler. (H. A. 1765. nr. 49.)

431. * Renovation der Verordn. vom 2. Julius 1762, wegen extr. Steuren auf Caffe und Thee u. s. w. und erhöhter Accise auf auswärtigen Branntewein, vom 15. Junius 1765. (Luneb.)

432. * Verordnung d. d. Stade vom 20. Junius 1765, wodurch das Branntweinbrennen aus inländischem Korn bis weiters verboten wird.

433. * Erinnerung vom selbigen Tage, über das eigenmächtige Abbrennen der Heide.

435. Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 29. Junius 1765, daß die Gastwirthe die Reisenden ordentlich behandeln sollen.

Wir vernehmen mißfällig, welchergestalt verschiedene Pächter der Wirthshäuser und Krüge die ankommende Fremde und Gäste nicht mit behöriger Bescheidenheit begegnen, denenselben, wenn von ihnen Essen und Trinken gefordert wird, solches aus Gemächlichkeit vorenthalten, und ihnen, wo es doch thunlich, und sie es verlangen, eine besondere Kammer versagen, und sie in die ordentliche Gaststube, wo allerhand Leute vorhanden, verweisen. Ferner, daß es in verschiedenen dergleichen Häusern an Vorrath von Lebensmitteln, an der so nöthigen Reinlichkeit, an Betten und sonstigen Geräth ermangeln soll, nicht weniger, daß die Zehrung unbillig übersetzt wird. Wie Wir nun eines Theils von Sr. K. Mt. uns. allergn. Herrn ausdrücklich angewiesen sind, für die Errichtung guter Wirthshäuser, und daß die Gäste wohl begegnet werden sollen, Sorge zu tragen, andern Theils der Wirthe ihr eigenes Interesse, Nahrung und Verdienst darunter versiret, auch überhaupt eine gut bestellte Policey solches erfordert; so befehlen Namens allerhöchst gedachter Kön. Mt. Wir hiemit allen Wirthen und Krügern, die sich hierdurch betroffen finden, obige Anordnung abzustellen, mit der Verwarnung, daß, wenn sie sich dergleichen zu Schulden kommen lassen sollten, sie dafür mit willkührlicher Strafe angesehen werden sollen, gestalt dann alle Amts-Gerichts- und Stadt-Obrigkeiten hiemit angewiesen werden, darauf ein wachsames Auge zu haben, und diese Verordnung in den Wirthshäusern und Krügen anschlagen zu lassen.

436. Cammerausschreiben vom 29. Junius 1765, wegen des Moor- und Heidebrennens.

Es ist bekandt, wie sowohl in der Holtz-Ordnung als auch nachher in verschiedenen Verordnungen vom Jahre 1687 auch 1701 und 1713 die eigenmächtige Ansteck- und Abbrennung der Heide, sowol insgemein ernstlich verbohten, als auch dabey vorgeschrieben worden, wie es, daferne an einem oder andrem Orte die alte starke Heide abzubrennen für nöthig befunden werden würde, dabey gehalten werden solle.

Wie aber gegenwärtig vorkommt, daß das eigenmächtige Abbrennen der Heide verschiedener Orten wieder einreisse, und dadurch die Forsten und Holzungen in große Gefahr gesetzet werden; So erinnern Wir hiemit jeden Orts Beamten, sowohl für sich sorgsam und pflichtmäßig auf den Inhalt Eingangs gedachter Verordnungen, und daß nicht anders als eines Theils zu denen in gedachten Verordnungen vorgeschriebenen Jahres-Zeiten und Monahten, und andren Theils mit genauer Beobachtung der dabey vorgeschriebenen Einrichtung und Vorsicht dergleichen Abbrennen vorgenommen werde, zu halten, als auch denen Unterthanen den Inhalt gedachter Verordnungen, und die auf deren Uebertretung gesetzte schwere- auch gar Leib- und Lebens-Strafe, in wiederholte Erinnerung zu bringen, nicht weniger auch, soferne sich Contraventiones zeigen, solche sofort zu untersuchen, und dahin zu sorgen, daß die Uebertreter zur Bestrafung ihres Frevels, es sey bey Ordnungs-

widrigen Heide-Abbrennen, oder auch sonstiger Anleg- oder Verwahrlosung des Feuers in und an den Forsten, ohnverweilt gezogen werden.

Wir versehen Uns dessen zuversichtlich. Und

Hannover, den 29ten Junii 1765.

437. Verordnung d. d. Stade den 4. Julius 1765, gegen die fremden Bettler.

Nachdem denen von verschiedenen Orten eingehenden Nachrichten zufolge eine Menge Diebes- und sonstiges verdächtiges Gesindel in hiesigen Landen umher streifet, so ist nicht nur der Nothdurft erachtet, hiemittelst alle vorhin gegen auswärtige Bettler, Landstreicher und sonstiges liederliche Gesindel erlassene Verordnungen, besonders die vom 8ten März 1734. und 26sten Septbr. 1748. wiederholt zu erneuern, und deren genaueste Beobachtung ernstlich zu injungiren, sondern es wird zugleich allen und jeden Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande anbefohlen, auf sothanes Gesindel mehr als jemahls ein wachsames Auge zu halten, dasselbe alles Fleisses durch anzustellende unverwarnete Visitationes aussuchen zu lassen, und nach Maasgabe jener Verordnungen dasselbige entweder zu sicherer Haft zu bringen, oder aus dem Lande zu schaffen; wobey vornemlich die Obrigkeit und Bediente an den Gränz-Orten, Pässen und Fähren erinnert und verwarnet werden, ihre Wigilanz zu verdoppeln, daß keine Bettler, noch sonstige irgend verdächtige Personen in hiesige Lande eingelassen werden. Sollten auch die bestellten Bettel-Voigte ihre Schuldigkeit nicht beobachten, so sind solche zu dimittiren, und andere an deren Stelle zu setzen.

Stade, den 4ten Julii 1765.

438. * Cammerausschreiben vom 8. Julius 1765, um Bericht, wegen der neuen Anbauer.

439. Regierungsrescript, vom 3. August 1765, an den Magistrat zu Göttingen,

daß den dasigen Katholiken vergönnt sey, ihre Kinder durch eine Person ihrer Religion unterrichten zu lassen.

440. * Cammerausschreiben vom 26. August 1765, die Untersuchung des Nutzens des Mergels beym Ackerbau betr. (H. A. 1765. Nro. 74.)

441. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 28. August 1765, die Anordnung eine Danksagung wegen der Niederkunft der Königin betr.

442. * Verordnung vom 31. August 1765, wodurch das Branntweinbrennen wieder verstattet wird. (H. A. 1765. Nro. 72.)

443. Cammerausschreiben vom 3. September 1765, wegen einiger angemaaßten Accidenzien der Beamten.

Es ist in Königl. Churfürstl. Cammer seit einiger Zeit verschiedentlich bemerket, auch aus den eingehenden Berichten selbst wahrgenommen, Welchermaaßen die Rechnungsführende Beamte, die, bey verschiedenen Aemtern, in ein- und anderen Landes-Districten hergebrachte, auch zum Theil durch die, ab und zu eingesendete Accidenzien-Verzeichnisse, entweder ausdrücklich- oder stillschweigend genehmigte Befugnisse; von denen, bey den Aemtern, zum Fisco Königl. Cammer beytragenden Aussertigungen, eben so viel als diese davon geniesset, sich zur Gebührniß anzumaassen, nicht allein allgemein erstrecket und eingeführet; Sondern auch auf solche Fälle ausgedehnet werden wolle, die den Verordnungen, Principiis und Absichten Königl. Churfürstl. Cammer gantz entgegen liegen.

Wann Wir nun zu wissen verlangen, worauf die Anmaassung dergleichen mit dem Cammer-Fisco gleichen Amts-Gebühren, wie z. E. von Verpacht- Vermeyer- oder Erbenzins-Verleihung Herrschaftlichen Domainen, sich begründe, und wodurch selbige ihre Bestimm- und Genehmigung erhalten; So wollen Wir darüber binnen den nächsten Vier Wochen, nach Empfahung dieses, pflichtmäßigen Bericht; Insonderheit aber auch darüber gewärtigen, worauf sich die gleichfalls anmaaßliche Befugniß gründe, von denen Amts-Unterthanen, welchen zu ihrer nöthigen Bedürfniß aus den Herrschaftlichen Forsten, Bau- und anderes Holz bewilliget wird, zu ihrer Belästigung noch weitere Amts-Gebühren zu erfordern?

Wobey Wir übrigens nicht verhalten mögen, wie es Uns am mehresten befrembdet, daß nach Bemerkung verschiedener eingegangenen Berichte, auch sogar von denen armen und unvermögenden Amts-Unterthanen, welchen von Königl. Churfürstl. Cammer, zu ihrer Wieder-Aufnahme und Erholung von erlittenen Unglücks-Fällen, die Erlassung ihrer Herrschaftlichen Gefälle angediehen, eine gleichmäßige Abgabe von Gebühren, gefordert und angenommen werde: Da solches dennoch der unterm 6ten October 1753 des Remissions-Wesens halber, erlassenen Verordnung, so gerade entgegen ist; Und wollen Wir demnach, so viel dieses betrift, von denjenigen Rechnungsführenden Beamten, welcher darunter den Absichten Königlicher Cammer entgegen handeln, gleichfals verantwortlichen Bericht erwarten.
Wir ꝛc.

Hannover, den 3ten Septb. 1765.

444. * Verordnung d. d. Stade vom 7. Septbr. 1765, wodurch das Verbot des Brannteweinbrennens wieder aufgehoben wird.

445. * Hannov. Justizcanzley Gem. Bescheid vom 10. Septbr. 1765, wegen Abfassung der Fragstücke.

(Ist eine Erneuerung des unter dem 28. Jun. 1744 erlassenen.)

446. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage,

daß die Bau= und Kirchenrechnungen jedesmahl zu Michaeli unter Consistorialcouvert einzusenden.

447. Verordnung d. d. Stade den 13. Septbr. 1765, wegen des Abzugsgelds in Bezug auf das Land Würden.

Nachdem eine Zeit her verschiedene Beamte geglaubt haben, von den Geldern und Gütern, welche aus hiesigen Landen ins Land Würden gehen, Abzug fordern zu müssen, und dann dieses dem Herkommen, auf welches Königl. Dännemärkische Regierung zu Oldenburg sich noch neuerlich selbst beziehet, gänzlich entgegen ist, kraft dessen nemlich von den Geldern und Gütern die aus hiesigen Landen ins Land Würden gehen, oder von da hieher kommen, kein Abzug gefordert und gegeben wird, als wird sothanes Herkommen zu jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 13. Sept. 1765

(Vergl. Verordn. 21. März. 1818.)

448. † Consistorialausschreiben d. d. Hannnver vom 10. Sept. 1765,

daß die Bau= und Kirchen=Rechnungs=Revisions=Gebühren alle Jahre um Michaeli ohne Verzug unter dem Consistorialcouvert eingesandt werden sollen.

449. * Regierungscircular d. d. Hannover den 14. Sept. 1765, die unnöthigen Solicitationen, wegen der an die Krone England habenden Forderungen betr.

450. * Geh. Canzleynachricht vom selb. Tage, über denselben Gegenstand.

(H. A. 1765. Nro. 76.)

451. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 24. Septbr. 1795, die Danksagung für das Absterben Kaisers Josephs II. betr.

452. Apotheker=Taxe, welche in den Herzogthümern Bremen und Verden publiciret und eingeführet worden, — Stade den 24sten Septbr. 1765.

Patent wegen der Apothecker=Taxe.

Nachdem die für die hiesigen Herzogthümer in Anno 1711 publicirte Apothecker=Taxe durch die Länge der Zeit und vorgefallene Veränderungen der Materialien und Medicamenten Preise mehrentheils unbrauchbar geworden, und man sich daher bewogen gefunden; zu einer verbesserten und auf die jetzigen Zeiten sich schickenden, nach der darüber mit den Ständen beyder Herzogthümer vorgepflogenen Communication, als einer für das Publicum nöthigen Sache, auf solche Art die Veranlassung zu geben, daß selbige mit Zuziehung von Werks=

und Sachverständigen unter Aufsicht und Direction des hiesigen Hofmedici, Land- und Stadtphysici Fischers entworfen, nachgesehen, und zu Stande gebracht, dabey aber beliebet worden, die Pharmacopoeam Wirtembergicam, als das vollständigste und brauchbarste Dispensatorium zum Grunde zu legen, selbige aber wegen der in den hiesigen Gegenden usuellen Compositionen und Medicamenten annoch mit einem Supplement versehen zu lassen; So wird vorgedachte Apothecker-Taxe Namens Sr. Königl. Maj., Unsers allergnädigsten Herrn, als eine künftige authorisirte Norm für Käufer und Verkäufer hiemit publiciret: Denen Beamten und Obrigkeiten dieser Herzogthümer dabey anbefohlen, alles Ernstes auf deren genaue Befolgung an den Orten, wo Apothecken sind, auf solche Art zu halten, daß die Materialien und vorgeschriebene Recepte nach dieser Taxe bezahlet, und darüber, bey zehn Thaler Strafe für jeden Contraventions-Fall, nichts genommen werde.

Hiernächst wird auch weiter verordnet, daß da es

1) bey der Vorschrift des Medicinal-Patents vom 12ten August 1735, in Betracht dessen, was darin Spho 6. wegen der Apothecker insbesondere verordnet worden, sein völliges Bewenden behält, diese auf die jetzige verbesserte Apothecker-Taxe nach dem angehängten Formular sub Lit. A., die Provisores auf den Officinen nach dem sub Lit. B. und die Gesellen nach den sub Lit. C. von jeden Orts Obrigkeit in Eyd genommen werden sollen, und diese es anhero zu berichten haben, daß solches geschehen; auch werden alle Apothecker und Inhaber von Officinen hiemit befehliget und angewiesen, daß dieselben bey Verlust ihres Apothecker-Privilegii oder anderer scharfen Ahndung künftig keinen Gesellen oder Provisoren nehmen, und zu laboriren ehender zulassen sollen, welcher nicht vorhero der Orts Obrigkeit zur Abstattung des verordneten Eydes präsentiret worden.

Ferner soll 2) ein jeder Apothecker schuldig und gehalten seyn, einen gnugsamen Vorrath nach Proportion derer viel oder wenig abgehenden Medicamenten und Wahren und zwar tüchtig und unverfälscht zu haben, und im gehörigen Stande zu erhalten, desgleichen bey Visitationen alle Sachen getreulich hervorbringen und censuriren zu lassen; wie denn auch, wenn außer der Visitations-Zeit einige Medicamente der Physicus oder ein anderer Medicus perlustriren wollte, solche willig darzureichen sind.

3) Damit man auch von der tüchtigen Bestellung und Providirung der Apothecken völlig versichert seyn könne, so soll in denen Städten von denen Stadtphysicis und Deputatis Magistratus jährlich eine General-Visitation, auf gewöhnliche Art, und auf dem Lande von dem Landphysico alle 4 oder 6 Jahre (wenn nicht etwann solche bey einer andern Gelegenheit zur Erspahrung der Kosten ehender geschehen kann) mit Zuziehung jeden Orts Beamten vorgenommen werden, damit das Mangelhafte erinnert und weggeschaffet werde, wovon der Physicus hernachmals anhero zu berichten hat.

4) Alle vorgeschriebene Medicamenta composita sollen nach der eingeführten Pharmacopoea Wirtembergica und dazu gehörigen Supplemento getreulich präpariret und dispensiret werden, wobey die neu-verfertigte Taxe zur genauen Richtschnur dienen, widrigenfalls die oben comminirte Strafe von 10 Rthlr. in vorkommenden Contraventions-Fällen

unabbittlich vollstrecket werden soll. Dabey ist der Preiß eines jeden Recepts auf dasselbe zu notiren, auch die Recepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, es sey bey Tage oder bey Nacht, sowol für Reiche als Arme aufs forderſamste zu verfertigen.

5) Damit ferner auch bey solchen Medicamenten, welche steigen und fallen, keine Uebersetzung im Preise geschehen könne, so sollen die Apothecker auf dem Lande die Taxe darnach gewissenhaft und auf ihren geleisteten Eyd, so oft als möglich und es die Umstände erfodern, rectificiren und nach deren Befinden herunter setzen; auch, wie dieses geschehen, dem Physico bey der zuerst darauf vorfallenden Visitation anzeigen; die in den Städten aber davon alle halbe Jahre, auf Ostern und Michaelis denen zeitigen Stadt- oder Land-Physicis mit Ueberlieferung der Hamburger Preiß-Courante und der Rechnung ihres eingekauften Defects auf ihren geleisteten Eyd Anzeige thun, und von demselben allenfalls die Regulirung der Taxe erwarten.

6) Sollen diejenigen Medicamenta, welche durch die Länge der Zeit Veränderung leyden, in specie chymica, e. g. antimon. diaphoreticum, Mercurius dulcis, Cinnab. antimon. etc. in keiner grössern Quantität, als in einem halben Jahre ohngefähr verbraucht werden dürfte, verfertiget werden.

7) Wird denen Apotheckern bey willkührlicher Strafe anbefohlen, die auf ihren Apotheken einkommende Recepte, welche sofort oder wenigstens doch alle Abend mit Benennung des Medici, der solche verordnet, aufs sorgfältigste und correct in ein eigenes Buch getragen, sonst aber, wenn sie für bahre Bezahlung verlanget werden möchten, unweigerlich verabfolget werden sollen, wohlverwahrlich hinzulegen, bey Uebergebung der Rechnung aber solche derselbigen beyzufügen. Auch sollen die Medicamente, wenn aus einem Hause oder vom Lande verschiedene Recepte auf einmal auf den Apotheken eingehen sollten, mit eines jeden Patienten Namen zur Verhütung aller Verwechselung und daher besorglichen üblen Folgen, jederzeit sorgfältig bezeichnet werden.

8) Die von denen Medicis verschriebene Recepte sollen von dem Apothecker oder dessen Gesellen unverändert verfertiget werden, es wäre dann, daß etwas bedenkliches dabey vorkäme, da denn der Medicus erst darüber befraget werden kann.

9) Wenn sich Species in denen Recepten finden, die auf der Apothecke nicht vorhanden, so soll der Apothecker dem Medico, welcher selbige verschrieben, davon Meldung thun; sich aber keinesweges herausnehmen, andere Medicin dafür hinzuzuthun, bey unausbleiblicher Strafe.

10) Armen und Dürftigen werden die Apothecker die benöthigte Medicin ohne Profit verabfolgen, so wie man das Vertrauen hat, daß die Medici ihnen solche umsonst und ohne Bezahlung verordnen werden.

11) Wird zu eines jeden Nachricht angeführet, daß man die Taxe auf Gold zu voll gerichtet, und in Absicht der Scheidemünze 12 Pfennige auf einen guten Groschen, deren

aber 24 auf einen Thaler gerechnet werden; man auch das Medicinal-Gewicht beyfügen lassen.

Gleichwie aber durch diese Verordnung denen vorhandenen ältern, und besonders auch dem obangeführten Medicinal-Patent vom 12. Aug. 1735 in keine wege derogiret werden soll, als insoferne namentlich und ausdrücklich etwann hierdurch etwas verändert worden, so bleiben selbige in ihrem Vigore. Erstere ist aber in diesen Herzogthümern sowol in den Städten als auf dem Lande, besonders, wo Apotheken sind, gehörig zu publiciren, auch von den Obrigkeiten darüber alles Ernstes und nachdrücklich zu halten, daß solche genau befolget werde. Wornach sich ein jeder zu achten.

Stade, den 24. Septbr. 1765.

Lit. A. Eid der Apothecker.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich vorstehendes resp. Apothecker-Reglement und Taxe in allen Stücken getreulich nachkommen, dawider nicht vorsetz- oder wissentlich handeln, noch daß es mit meinem Vorbewust, Willen oder Geheiß, von den Meinigen oder sonst jemand geschehe, nicht gestatten; die Taxe in Ansehung der steigenden und fallenden Medicamenten gewissenhaft und dem Einkaufe gemäß einrichten und rectificiren, mithin darnach nur einen ordentlichen Profit bey deren Debitirung nehmen, mich allemal guter, tüchtiger und geschickter Gesellen befleißigen, und hierin nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln; wenn ich neue bekommen sollte, solche sofort zur Abstattung des verordneten Eydes gehörigen Orts sistiren, meine Lehr-Discipuln nicht anders, als nach überstandenen ordentlichen Lehrjahren und unter Ueberzeugung der von ihnen erlangten Tüchtigkeit losgeben, auch mich sonsten in allen Stükken, wie einem getreuen, redlichen, fleißigen Apothecker eignet und gebühret, aufführen wolle. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Lit. B. Eid der Provisoren.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ich vorstehendem resp. Apothecker-Reglement und Taxe in allen Stücken getreulich nachkommen, dawider nicht vorsetz- oder wissentlich handeln, oder, daß es mit meinem Vorbewußt Willen oder Geheiß von meinen Untergebenen oder sonsten jemanden geschehe, nicht gestatten, aller fremden, meinen Beruf hindernden Handthierung gänzlich enthalten, mich sonsten auch in allen Dingen, wie einem getreuen, redlichen, fleißigen Provisor eignet und gebühret, aufführen wolle; So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Lit. C. Eid der Apothecker-Gesellen.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Eid zu Gott, und auf sein heiliges Wort, daß ich vorstehendes resp. Apothecker-Reglement und Taxe in allen Stücken, so weit mir selbige zu beobachten oblieget, getreulich nachkommen, dawider nicht vorsetzlich oder wissentlich han-

deln, oder, daß es mit meinem Vorbewust von andern geschehe, nicht gestatten, sondern wenn etwas dergleichen begangen, oder solcher Apotheker-Ordnung entgegen gehandelt worden, ich gehöriges Orts anmelden, auch mich in allen Dingen, wie einem getreuen und redlichen Apothecker-Gesellen eignet und gebühret, aufführen wolle; So wahr mir Gott helfe ꝛc.

(Die Taxe selbst ist übergangen; S. Verordn. 27. Sept. 1819.)

453. Verordnung vom 26. September 1765, gegen die Verleitung der Unterthanen zum emigriren.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich hervorgethan hat, daß Leute von derjenigen Art, welche heimlich ausgeschicket werden, oder auch, ohne ausdrücklichen Auftrag, um ihres eigenen Gewinstes willen, ein Gewerbe daraus machen, anderer Landesherren und Staaten angebohrne Unterthanen zu Verlassung ihres Vaterlandes zu verführen, und als Anbauer wüster Gegenden anzuwerben, auch in Unsere teutsche Lande sich einzuschleichen, und darin solches Handwerck zu treiben oder zu versuchen beginnen: Und dann zwar dieselben, so wie jedermann, von selbst begreiffen können, daß dieses Unternehmen, gegen welches in anderen Reichs-Landen scharfe Verordnungen ergangen sind, schon an und vor sich unrecht und strafbahr sey, indes Wir aber eine Warnung vor der Bestrafung hergehen zu lassen, aus angestammeter Milde vor diensahm erachten;

So setzen, wollen und verordnen Wir hiemit: daß Niemand, wer der auch sey, bey Vermeydung empfindlicher, und nach Befinden, Gefängniß- und Karrenschieben-Strafe, in Unseren teutschen Landen Leute zum emigriren zu bereden, ihnen deshalb Anträge zu thun, und sie zu Anbauern oder Bewohnern fremder Länder zu werben und zu besprechen, sich unterfangen; sondern Emissarii, welche dergleichen in Commissis haben, und sich dessen bewust sind, solche Unsere Lande alsofort räumen, und künftig vermeyden, Unsere Unterthanen aber, denen dergleichen Leute bekannt sind, oder künftig werden, selbige der Obrigkeit jeden Orts angeben, die Obrigkeiten aber selbige sofort in Haft nehmen, wenn sie noch nichts attentiret haben, als Vagabonden aus dem Lande führen lassen, und es Unserer Regierung anzeigen, wann sie aber bereits Unterthanen verführet, oder zu verführen gesucht haben, die Sache untersuchen, und sodann zu weiterer Verfügung berichten sollen; Gestalten dann diese Unsere Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, gewöhnlicher Maßen zu publiciren, und an öffentlichen Orten, zumahlen an den Gräntzen, zu affigiren ist.

Signatum Hannover den 26. Septbr. 1765.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

(Alle Lande)

454. Cammerausschreiben vom 10. October 1765, die Beförderung der Bienenzucht betr.

Unsere rc. Es hat in Königl. Churfürstl. Cammer aus denen auf das Ausschreiben vom 3. Jul. v. J., den zu vermehrenden Bau der Bienenzucht im Lande betreffend, von Zeit zu Zeit eingelangten Amtsberichten, nach deren zusammen gefasseten Inhalte, sich so viel zu Tage geleget, daß, wie man vorhin schon davon eine überzeugliche Vermuthung gehabt, dieser nicht alle Zeit genugsam beobachtete Theil des gemeinen Landes Gewerbes, vornämlich in den dazu, ihrer Natürlichen Lage nach vorzüglich bequemen Gegenden, einen so wichtigen Vorwurf der Obsorge für das gemeinsame Beste der eingesessenen Unterthanen Sr. K. Mt. Teutschen Lande, ausmache, daß bey einem darin liegenden Fond von einigen 100000 Rthlr. und daraus in den gemeinen Umlauf jährlich eintretenden Landesgewinn von mehr als 100000 Rthlr. die so möglich als höchst nützliche Ausbreit- und Vermehrung dieses Zweiges des Landwirthschaftlichen Landhaushalts nicht ferner gleichgültig geachtet werden mag.

Da allerhöchst Sr. K. Mt. Ihre gnädigste Aufmerksamkeit auch auf die mindeste Beförderungsmittel der Beglückung und Aufnahme ihrer Unterthanen herab zu neigen, und deren geflissendste Besorgung Ihroselben heim gelassenen Landes-Collegiis gnädigst empfehlen zu lassen würdigen, So zweifelt man nicht, es werden sämtliche an der ihnen anvertraueten Amtsverwaltung Theilnehmende getreue Dienere und Beamte, so wie in allen dahin einschlagenden, als auch dem besondern obangeregten Betreff, es an ihrem Eifer, Fleiße und dienstmässiger Bemühung, auch aus eigenen wohlgemeinten Triebe nicht ermüden lassen, die zu einer mehr verbreiteten Aufnahme zu bringende Bienenzucht sowohl durch eigenen Vorgang, wo und wann dazu Gelegenheit vorhanden, als wohl und schicklich angebrachte Ermunterung der ihrer Pflege und Fürsorge anvertraueten Unterthanen nach den darunter hegenden gemeinnützigen Absichten, und in Aussicht der daraus dem Lande zugehenden erspriesslichen Vortheile nach dem besten Vermögen zu unterstützen und zu befördern.

Damit nun eine solche mehr allgemein gemachte Betreibung der Bienenzucht desto ungehinderter und zuverlässiger erhalten werde; so wird damit einmahl für allemahl verordnet und festgesezet.

I. Daß dazu in den darnach bequem gelegenen Gegenden, den geräumigen Heiden, gemeinen Weiden, Brüchen, Holtzblößen und Möhren, jedermann, wer er auch sey, die Freiheit verstattet, und davon niemand, wann er auch gleich kein Haussitzender und Eigenthümer der Gegend, oder ein Mitgenosse der Hud und Weide ist, ausgeschlossen seyn solle: Immassen die Nutzung eines so geringen, an ganz unschädlichen Orten ausgewiesenen Plazes, als die Anlage eines Bienenplazes erfordert, niemahlen der Vorwurf eines vernünftigen und begründeten Widerspruchs seyn mag. Um jedoch

II. Dabey in allen die gehörige gute Ordnung zu beobachten, so soll der Plaz zu einer solchen neuen Bienenstäte, nicht anders, als nach vorgängiger Anzeige, und mit Ge-

nehmigung der Amts Obrigkeit in Mitgegenwart der Dorfsvorstehere, von einem Amtsunter- oder fals es Holzgrund ist, den Forstbedienten des Reviers, ohnentgeldlich, jedoch in alle Wege mit der Vorsicht angewiesen werden, daß selbige den etwa in der Gegend schon vorhandenen alten Immenstellen auf keinerley Art zum Schaden gereiche, mithin davon auf einen hinlänglichen Raum von wenigstens 800 Schritten entfernet bleibe. Da

III. Das Gewerbe des Bienenbaues eigendlich kein wesentliches Stück der Land- und Meyerwirthschaft sondern eine solche, obwohl öfters sehr ergiebige Nebenbeschäftigung ist, womit sich die außer den Hauptarbeitern auf den Höfen und Stellen findende Altentheiler, Häus- und Häuerlinge, Schäfer u. d. gl. gar füglich befassen können; So wird insonderheit auch die Bemühung dahin zu richten seyn, daß diesen entweder in der Nähe, oder auf dem offenen Raume dazu die Gelegenheit verschaffet werde. Insonderheit wird

IV. Das Gewerbe der Bienenzucht eine vorzüglich nuzbare und bequeme Beschäftigung derer seit verschiedenen Jahren in den Möhren und Helden der Brem- und Cellischen auch Hoyaischen Lande, und sonst sich angesetzten, in erstern zu ganzen Dorfschaften erwachsenen Anbauer seyn; welche bey ihrem noch mässigen übrigen Haushalte, Zeit und Gelegenheit genug haben, auf den ihnen angewiesenen, zum Theil geräumigen Weidegründen, nach und nach eine Bienenlage anzubauen, um davon in der Folge ein Stück baaren Geldes zur Beyhülfe auszugewinnen. Gleichwie obberührtermaaßen Ihro Königl. Majestät dero selbst eigenes gnädigstes Augenmerk und Wohlgefallen auf die Vermehr- und Beförderung dergl. nüzlichen Landes-Culturen, besonders auch der jeztbeziehlenden, gerichtet seyn zu lassen geruhen, also ist es auch nach Höchst deroselben gnädigsten Willensbezeugung, Dero Landesväterlicher Befehl, daß selbige durch alle Thunliche mit der Landes- und Cammer Verfassung nur irgend einstimmige Mittel unterstüzet, erleichtert und befordert werden sollen. In dessen Gefolge dann hiedurch geordnet und festgesezet wird: Daß

V. soviel die bereits im Lande vorhandene und angebauete Bienenlagen, Zäune und Stellen betrift 1.) das davon bis daher in die Register entrichtete Flucht- und Stätsgeld zwar, als ein geringer, nur zu Aacrkennung des Eigenthums zu erlegender Grundzins; weniger nicht 2) der nach Verschiedenheit der Oerter hergebrachte, und gleichfals mit wenigen Gelde bezahlte Bienenzehnde beybehalten; An Orten und Enden aber, 3) wo ein würklicher Natural Abzug des zehenden Korbes für die Herrschaft als Zehendherrn üblich gewesen, selbiger nach Ablauf der etwa noch vorhandenen Pachtjahre aufgehoben, und statt dessen ein sonst gewöhnliches Zehendgeld abgetragen werden solle. Wie denn nicht weniger 4) Königl. Cammer sich in alle Wege geneigt findet, nach darüber von jeden Orts Beamten erwartenden Berichten, und pflichtmässig einzubringenden Vorschlägen, alle nur mögliche fernere Erleichterung höchsten Orts zur gnädigsten Bewilligung zu erwürcken. Soviel hingegen —

VI. Die ganz neu hinzukommende Bienenlagen, und an Ort und Enden, wo dergleichen vorhero nicht gewesen, vorgerichtete Immenstäten anlanget; wird in Ansehung derselben damit verordnet und festgestellet, daß selbige insgesamt, wie sie zur Anlage kom-

men, von Zeit derselben anzurechnen, eine 10 Jährige gänzliche Befreyung von allen Domanial-Abgiften, wie die Namen haben mögen, sich zu erfreuen haben. Die höchst verehrliche Gesinnung Sr. K. Mt. für die mehr und mehr zu befördernde Aufnahme des Wohlstandes, und denselben begründenden lebhaften Gewerbes, Dero Deutschen Staaten beschränket sich nicht allein, mit den dazu gnädigst nachgebenden Erleichter- und einstweilig gestattenden Befreyungen; sondern Allerhöchst dieselben haben es auch der Pflichtschuldigen Dero zu der Landesverwaltung heimgelassenen Collegiorum empfohlen, zu desto baldiger und zuverlässiger Erreichung der Entzwecke, so wie in dem allgemeinen, als jeglichen besondern Landes-Verbesserungs-Betracht zur Aufmunterung wohlgearteter um ihr eigenes und das gemeine Beste beeiferter Unterthanen gewisse Belohnungen zur Unterscheid- und mehrerer Anreizung ihres Fleisses aufzustellen. Wannenhero dann

VII. in solchen Betracht hindurch bekannt gemacht wird, daß denjenigen Sr. K. Mt. Unterthanen in den Aemtern Dero gesamten Teutschen Lande, welche binnen den nächsten 10 Jahren vom 1. May 1766 anzurechnen, den ersten Anbau einer ganzen Bienenlage von 40 Mutter- oder Leibbienen Stöcken unter zuverlässiger Versicher- und Bestätigung der Amtsobrigkeit, mit bestehenden Erfolge zu Stande gebracht, eine Belohnung von 20 Rthlr. für die Halbschied derselben 10 Rthlr.; und den vierten Theil, mithin 10 Stöcke 5 Rthl. zur Beyhülfe und fernere Aufmunterung seines Fleisses verabreichet werden sollen. Soviel übrigens

VIII. die innere Einrichtung des Bienenhaushalts selbst, und die Art, selbigen zu betreiben, anlanget, wird dieselbe zwar eines jeden Orts hergebrachter Weise und Gewohnheit lediglich überlassen; Immassen die darunter von so vielen Zeitaltern her erprobte und durch so mancherley Erfahrungen bewehrt gefundene Einrichtung die wahrscheinlichste Vermuthung vor sich hat, daß sie in jeglicher Landesart und Gegend die beste sey, und ohne Gefahr und Nachtheil keine Neuerung zulasse; Wenn jedoch in den gegenwärtigen aufgeklärten Zeiten, da die Forschung und Kenntniß der Natur, und der darauf sich gründenden Künste und Wissenschaften durch so mancherley wohlgerathene Versuche einen ausnehmenden Zuwachs und unzählige Verbesserungen, auch bey der Bienenzucht in andern Ländern, vornemlich in England sehr annehmliche und mit Nutzen bestehende Veränderungen angebracht worden, da z. E. mittelst einer angesetzten Lage mehrerer Schichter in dem Bienenkorbe der mißliche Einfang der Schwärme vermieden auch die unnatürliche Tödtung der alten Leibbienen gegen den Winter verhütet wird; So ist bereits darauf Bedacht genommen, von solchen nüzlichen Entdeckungen, wovon auch in den Hannöverschen gelehrten Anzeigen, und zwar in dem Jahre 1750. sub Nro. 9, 44, 45; 1755. Nro. 68, 67, 95, 1758 Nro. 39, 57, 90; und ao 1762 Nro. 63 sehr viel Nuzbares enthalten, und nach solchen mit Vortheil erprobten Versuchen dem Publico eine hinlängliche Belehrung zugehen zu lassen, um den Liebhabern der Bienenzucht auf dem platten Lande Gelegenheit zu verschaffen, davon nach ihrer freyen Auswahl nuzbaren Gebrauch zu machen. Wir u. s. w. Hannover den 10. October 1765.

(S. Ausschr. 15. May 1766.)

455. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 18. October 1765, um Bericht über die Observanz bey Abmeyerung eines Meyers.

456. * Cammerausschreiben vom 4. Novbr. 1765, um Bericht wegen Beförderung des Flachsbaus. (H. A. 1765. nr. 94.)

457. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. Novbr. 1765, wodurch die von der Krone England bewilligten Kriegsgelder an die Gerichte zur Vertheilung eingesandt werden.

458. * Cammerausschreiben vom 9. Novbr. 1763, um Bericht wegen der Nebengewerbe des Landmanns. (H. A. 1765. nr. 94.)

459. * Cartell mit Hessencassel, vom 15. Novbr. 1765, auf zehn Jahre.

460. * Kriegscanzleyausschreiben vom 21. Novbr. 1765, wegen der Proviantmagazine für die Garnison.

461. * Cartell mit Lippe-Bückeburg vom 26. Novbr. 1765, auf zehn Jahre.

469. Verordnung vom 29. Novbr. 1765, wegen einzuführender Gleichheit der Ellen und Längenmaaßen.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir, aus Landesherrlicher Vorsorge für das gemeine Beste Unser teutschen Lande und Unterthanen, Uns gnädigst bewogen finden, eine vollenkommene Gleichheit, wie aller übrigen Maaße und Gewichte, also auch insonderheit der Ellen und Längenmaaßen, in allen Unsern gedachten Provinzien und Landen, einführen zu lassen.

Nachdem Wir nun in solcher Absicht die in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nicht minder in Unserm Fürstenthum Lüneburg und denen Grafschaften Hoya und Diepholz vorhin eingeführte Ellen und Längenmaaße nach denen Original-Maaßen der vorhin verordneten Eich-Städte Hannover, Hameln, Göttingen, Einbeck, Osterode, auch Lüneburg, Celle und Nienburg, anderweit examiniren, und so weit eine oder andere durch die Länge der Zeit und des Gebrauches, etwas von dem richtigen Gehalt verlohren gehabt, solche nach andern ohnbeschädigten Originalien rectificiren zu lassen; So wollen Wir den unveränderlichen Gebrauch solcher Längenmaaßen, in vorgedachten Unsern Fürstenthümern und dazu gehörigen Grafschaften nicht allein hiemit anderweit bestätigen, sondern Wir haben auch eine gleiche Elle, und Längenmaaße in Unsern Herzogthümern Bremen, Verden und Lauenburg, nebst dem Lande Hadeln, nunmehro einführen lassen.

Wir ordnen und wollen demnach:

1) daß, von dem 24. Martii des bevorstehenden 1766. Jahres anzurechnen, in Unsern gesamten teutschen Landen, keine andere, als die in Unserm Fürstenthum Lüneburg unterm 6. Junii 1692, in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen aber, unterm 22. Decbr. 1713, vorhin eingeführte von Uns anderweit bestätigte Ellenmaaße, so wenig in= als ausser den Jahrmärkten, weder von fremden Krämern, noch von Unsern Landes=Unterthanen selbst, beym Handel und Wandel, Kaufmann= und Feilschaften, auch bey allen übrigen Vorfällen, denen Handwerkern, Tischlern, Zimmerleuten, Maurern und allen denjenigen, welche mit Zoll= und Ellenmaaße umgehen, und nach solcher ihre Arbeit verdingen und sich bezahlen lassen, imgleichen bey Unsern Forstämtern, bey Steinbrüchen, Ziegeleyen, und allen denen Fabriquen, woselbst nach einer Zoll= und Fußmaaße gearbeitet wird, gebrauchet werden solle.

2) Von dieser Längenmaaße soll Ein Fuß zu 12 Zoll, Eine Elle zu 2 Fuß, Eine Ruhte zu 16 Fuß lang gerechnet und eingetheilet werden: und wie die bereits vorhin verordnete Eingangs gemeldete Eich=Städte sich in solcher Absicht, nach denen bey Einführung dieser Längenmaaße erhaltenen Originalien, eine Anzahl von allerhand Längenmaaßen verfertigen, solche auf das genaueste vergleichen, und mit einem verordneten Stempel bezeichnen lassen, um dadurch allen Unterschleif zu verhüten, also wird auch von Unsern Landes=Regierungen der Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg, denen Magistraten der Städte Stade, Burtehude, Verden und Ratzeburg, welche Wir in Rücksicht vorgedachter Herzogthümer zu Eich=Städten hiemit ernennen, ein richtiges Original von dieser neu eingeführten Ellenmaaße zugesandt werden, um nach solchem, ihres Ortes gleichergestalt die Ellen= Zoll= und Fußmaaßen verfertigen, und mit dem in Unsern übrigen Fürstenthümern vorhin gleichfals verordneten Zeichen eines Löwen bemerken zu lassen.

3) Solchemnach soll in Unsern gesamten teutschen Landen, keine Elle, Meßruhte, Fuß= oder Zollmaaße für gültig gehalten, noch zu einigen Ausmessungen gebrauchet werden, welche nicht in einer oder der andern Unser verordneten Eich=Städte richtig abgezogen, und verglichen, und zu dessen Beweis, mit dem verordneten Stempel oder Zeichen bemerket worden; weshalb dafür zu sorgen, daß nicht allein die eiserne Ellen, messingene und andere Maaßstäbe, mit solchem Zeichen versehen, sondern auch die etwa zu gebrauchende hölzerne Ellen, hölzerne Zoll= und Fußmaaßen, imgleichen die Meßruhten, resp. zu beiden Seiten, und soviel die hölzern betrift, oben, oberhalb dem Anfang derselben, und nicht einwerts in das erste Viertel, unten aber nicht auf= sondern vor dem spitzigen Ende der Elle, mit solchem Stempel gebrandt werden.

3) Es werden in solcher Absicht die Magistrate in denen ernandten Eich=Städten hiemit befehliget, zu allen Zeiten, aus ihrem Mittel jemand zu bestellen, und zu verpflichten, daß er der jedesmahligen an einem publiquen Ort zu veranstaltenden Abzieh= und Eichung, imgleichen dem Stempeln und Brennen solcher Ellen, und übrigen Längenmaaßen beywohne, und dahin sehe, damit sowohl mit dem ein= als andern aufrichtig und nicht betrüglich

verfahren werde: und soll nebst dem von Uns verordneten Zeichen eines Löwen, in einer jeden Eich-Stadt ein Nebenzeichen, wozu das Wapen jeglicher Eich-Stadt zu wählen ist, ausgeschlagen, oder gebrandt werden, damit, wenn einige Ellen- oder sonstige Längenmaaßen unrichtig solten befunden werden, man sofort wissen könne, welche Eich-Stadt dieserwegen zu besprechen sey.

5) Aus solchen Eich-Städten sollen die umliegende Oerter und Unsere darin befindliche Unterthanen die zu gebrauchende Ellen und übrige Längenmaaßen geeichet, gestempelt oder gebrandt, für billige Bezahlung hernehmen: und ist zu dem Ende von Unsern Regierungen denen Magistraten in den Eich-Städten aufzugeben, davon eine billigmäßige Taxe zu entwerfen, solche an Unsere Regierungen zur Bestätigung einzusenden, nachmalen aber dahin zu sehen, daß so lange mit dieser jeden Orts bekand zu machenden Taxe, nach Zeit und Umständen keine Aenderung vorgenommen wird, für dergleichen Längenmaßen und Ellen, von denenjenigen, welche zu Verfertigung derselben vorzüglich bestellet werden, ein mehrers nicht gefordert, noch genommen werden dürfe.

6) Soviel den Gebrauch der Längenmaaße bey denen Gilden und Handwerkern insonderheit betrift, so kan zwar denen Handwerkern, als Tischlern, Zimmerleuten, Maurern, Steinmetzern, und dergleichen, verstattet werden, zu ihren täglichen Geschäften in ihren Häusern, oder sonst, allenfals selbst verfertigte, mit dem eingeführten Ellenmaaße richtig zutreffende Maaßstäbe zu führen, um ihre unter Händen habende Arbeit darnach zu examiniren, und damit abzumessen: So bald aber entweder Holz und Dielen, Quader-Steine und dergleichen, nach der Länge und Stärke resp. erhandelt oder verkaufet, oder einige Arbeit, es sey von obigen Handwerkern, oder von Mahlern, Steinhauern, und andern, nach Quadrat-Fußen, oder Klaftern, oder Ruthen, ausgemessen, behandelt und bezahlet werden soll, so darf hiezu kein ander als ein geeichter und gestempelter Maaßstaab oder Meßruthe gebrauchet werden, und sollen in solcher Absicht die Meßriemen, Schnüre und Linien gänzlich hiemit verbohten seyn: Derjenige aber, der solchem zuwider handelt, soll mit Zwanzig Thaler bestrafet, auch bey mehrmaligen Vergehen, oder, dafern er die Geld-Strafe zu entrichten nicht vermag, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

7) Ein jeder Handwerksmeister sol nicht allein schuldig seyn, bey Gewinnung der Meisterschaft, sich dergleichen obrigkeitlich geeichte und gestempelte Zoll- und Fußmaaßen auch Meßruhten anzuschaffen, sondern auch denen Gesellen so unter ihnen, nach ihren eigenen Maaßstabe arbeiten, damit an Hand zu gehen: und sollen dagegen dergleichen geeichte Maaßstäbe von denen Gesellen bey ihrem Abschiede, vor erhaltener Kundschaft, an den Meister wieder abgeliefert werden: ausserdem aber soll ein obrigkeitlich geeichter und gestempelter Maaßstab von allen und jeden Handwerks-Gilden, deren Mitglieder sich der Zoll- und Fußmaaße bey ihrer Arbeit bedienen, auf gemeinschaftliche Kosten angeschaffet, und in die Gilde-Lade verwahrlich niedergeleget werden, um, bey vorkommenden Zweifel, nach solcher Fußmaaße die Vergleichung der Privat-Maaßstäbe, so weit deren Gebrauch nach dem 6ten §. zugelassen ist, bey denen Zusammenkünften der Gilden, vorzunehmen.

8) Es sollen auch von den Krähmern in Unsern teutschen Landen keine andere, als richtige obrigkeitlich geeichte Zoll- und Fußmaaßen, in ihren Laden geführet, und verkauffet werden, alle übrige von der Calenbergischen- und Unser nunmehrigen allgemeinen Landesmaaße abweichende Maaßstäbe aber, haben selbige nicht anders zu führen, noch in Unsern Landen, bey Vermeidung der Confiscation, zu Verhütung aller daher entstehenden Irrungen, zu verkauffen, es sey denn auf selbigen ausdrücklich und deutlich bemerket, nach was für einer auswärtigen Ruhte, oder Fußmaaße dergleichen Zollstöcke verfertiget sind.

9) Sollte auch, entweder bey entstehenden Irrungen, vorzunehmenden Theilungen, oder andern Vorfällen, einige Vermessung von Ackerländereyen, Wiesen, Zehnten, Holzungen und dergleichen obrigkeitlich veranstaltet werden müssen, oder Wir auch selbst, Unsere Cammer und übrige Collegia, wie auch Städte gut finden, eine Vermessung Unser Amts- wie auch Kirchen- oder sonstigen denen publiquen Aerariis zustehenden Pertinenzien, Zehnten, Holzungen, Torfmöhre, Gemeinheiten und was weiter dahin zu rechnen, zu verfügen; So sol kein Ingenieur, Landmesser, Feldgeschworner, oder wer sonst zu dergleichen Vermessung gebraucht werden solte, bey funfzig Thaler Strafe sich unternehmen, bey solchen Vermessungen eine andere als nach Unser nunmehrigen allgemeinen Landesmaaße eingerichtete und damit zutreffende an beyden Enden obrigkeitlich bezeichnete Meßkette zu gebrauchen, noch von denen vermessenen Pertinenzien, eine andere Ausrechnung, als nach dieser Landesmaaße, die Ruhte zu 16 Fuß, und der Fuß zu 12 Zoll lang gerechnet, zu entwerfen: Gestalten denn auch bey denen Gerichten in Unsern teutschen Landen, in Zukunft auf keine andere, als auf die nach gemeldeter Art und Weise geschehene Vermessungen, im geringsten reflectiret, und in allen künftig zu entrichtenden Contracten, Kaufbriefen, Handel, Verding, und dergleichen, worin es auf Längenmaaßen ankömmet, keine andere als Unsere allgemeine Landesmaaße zum Grunde geleget und gebrauchet, und wenn solches nicht nahmentlich ausgedrücket ist, tacite darunter verstanden werden sol.

10) Endlich sol bey Unserm Ingenieur-Corps, desgleichen in Unsern Zeughäusern und bey allen übrigen, dem Militair-Etat betreffenden Vorfällen, Vestungs-Arbeiten und dergleichen, keine andere als Unsere eingeführte Landesmaaße zugelassen, und nach solcher ein jegliches Geschäfte resp. bestimmet, und veranstaltet werden.

11) So viel nun Unsere Herzogthümer Bremen, Verden, Lauenburg, nicht minder das Land Hadeln insonderheit betrift, nachdem in gedachten Landen verschiedene Längenmaaßen von Alters hergebracht sind, besonders aber im Herzogthum Bremen und Lande Hadeln, ein jeglicher Marsch-District nach alten Herkommen, seine absonderliche Land- und Deichmaaße auch verschiedene Vermessungs-Art hat, nach welcher die Catastra der contribuablen Ländereyen, imgleichen die Deichrollen eingerichtet sind, auch die Vermessung der Ländereyen, in Ansehung der durch selbige gezogenen Grabens, geschiehet; und diese Principia der Vermessung hinwiederum von denen Zehendt und Siehl-Rollen hin und wieder differiren, endlich auch in den verschiedenen Marsch-Districten, in dem Inhalt der sogenannten Pütten, nach welcher Maaße die Erde in die Deiche gebracht, und die Arbeit verdungen wird, ein merklicher Unterschied obwaltet; So sind Wir zwar nicht gemei-

net, in solchen verschiedenen Maaßen, und der in jeglichem District üblichen Eintheilung der Grundstücke, deren Gehalt und Größe, vor der Hand eine allgemeine Abänderung zu machen, sondern lassen es vielmehr, weilen nach solchen Maaßen die Contributiones und andere Onera reguliret worden, imgleichen die Deiche vertheilet sind, vors erste geschehen, daß in allen solchen Fällen, worin es entweder auf die Rectificirung der bereits vorhandenen Catastrorum und davon abhangenden Onerum ankömmet, oder, die auch aus denselben beurtheilet werden müssen, oder sonsten mit selbigen in einer Relation stehen, die Untersuchung nach der in jedem Bezirk von Alters hergebrachten, bey Errichtung der Catastrorum zum Grunde gelegten, und bey Ausmessung der Pütten üblichen Maaße, und deren Größe, vorgenommen, und nach solcher das nöthige reguliret und bestimmet werden möge.

Gleichwie es jedoch Unsere gnädigste Willens-Meinung ist, daß wenn auch gleich in vorgedachten Fällen die Vermessung der Grundstücke und Deiche, nach der alten Land- und Deichmaaße nohtwendig geschehen muß, dennoch solche zugleich nach der festgesetzten allgemeinen Landesmaaße reduciret, und also mit der Zeit alles unter einerley Maaßstab gebracht werde; Also haben Unsere Regierungen vorgedachter Unser Herzogthümer zu verfügen, daß von der Landmaaße, wornach die Grundstücke jeden Ortes in ältern Zeiten vermessen, catastriret und beschrieben, auch die Onera publica bestimmet sind, imgleichen, von der Deichmaaße, nach welcher die Deiche vermessen und repartiret worden, ein ganz genau zutreffendes und mit dem Original zu vergleichendes Model, auf Kosten jeden Districts verfertiget, und selbige nach der eingeführten allgemeinen Landesmaaße reduciret, das Principium Reductionis bey jedem Catastro sub fide publica notiret, und bey vorzunehmender Revidirung der Catastrorum, bey dem Gehalt der Grundstücke und Deichlängen, ausser der alten Landesmaaße, jeden Orts nachrichtlich angeführet, und bemerket werde, wie viel Morgen oder Ruhten jegliches nach der neuen allgemeinen Landesmaaße enthalte, und betrage; und wird dadurch der Endzweck auf gleiche Art erreichet werden, als solches mit Reduction der so mancherley Kornmaaßen, und deren Vergleichung gegen die eingeführte Neubraunschweigische Maaße längstens geschehen ist: wie Wir denn zu Unsern Regierungen mehr besagter Herzogthümer rc. das gnädigste Vertrauen haben, es werden selbige Unsere in obigem ausführlich declarirte Intention zu befördern, sich beeifert finden, mithin, wenn zu deren Erreichung, ein und anders Zweckdienliches noch zu verfügen seyn mögte, davon ihre Vorschläge gehörigen Orts einbringen, und weitere Verordnung desfals erwarten.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten und Beamten, nicht minder Unsern gesamten Landes-Unterthanen, daß sie sich nach dieser Unser Verordnung achten, und resp. mit gehörigem Nachdruck darüber halten sollen: bey Vermeidung der darin bedeuteten Strafe, und andern ernstlichen Einsehens.

Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Geheimten Canzley-Insiegel bedrucken lassen.

Geben, auf Unserm Palais St. James den 29sten Novbr. 1765.

George Rex.

(Erneuert: Stade den 12. May 1781.)

463. Regierungsrescript vom 30. November 1765, an die römischen Geistlichen zu Hannover,

daß sie sich des Prädicats von Missionarien enthalten sollen.

464. * Verordnung vom 16. December 1765, die Verminderung der behuf Abtragung der letzten Kriegsschulden im Fürstenthum Lüneburg angeordneten außerordentlichen Steuern pro Anno 1765 betr.

465. * Verordnung vom 17. Dec. 1765, wegen Moderirung des durch das Edict vom 3. Jun. 1763 eingeführten Geldquanti von jeder Branntweinsblase. (Lün.)

466. * Consistorialausschreiben vom 17. December 1765, die Listen der Gebohrnen, Copulirten und Gestorbenen aus den Kriegsjahren betr., mit Anlagen.

(S. Salfeld Beiträge Bd. III. S. 225. fgg.

467. * Kriegscanzleyausschreiben vom 23. December 1765, wegen des Cartells mit Hessencassel.

468. Edict vom 31. Dec. 1765, gegen die Einfuhr des auswärtigen Kornbranntweins.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem Wir von Unsern getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg in Erfahrung gebracht haben, daß gar vieler auswärtiger Kornbranntewein in besagtes Fürstenthum heimlich und ohne Erlegung der darauf gesetzten Abgiften geführet und darin verselet werde, solchergestalt, daß nicht nur die einländischen Brennereyen, insonderheit an den Gränzen zum Theil darnieder liegen, auch denen Branteweinbrennern die Gelegenheit gutentheils benommen wird, einen Erwerb dabey zu finden, sondern auch die vorgehende vielfältige Unterschleife denen öffentlichen aerariis zum äußersten Schaden und Nachtheil gereichen, und dann diese Hinderniß sowohl in dem ein- als anderem Betracht billig aus dem Wege zu räumen ist; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und Kraft dieses nach vorgepflogener Communication mit obgedachter Unser getreuen Landschaft, daß nach Publicirung dieses, bis zu weiterer Verordnung kein auswärtiger vom Getraide gebrannter Brantewein, es habe Namen, wie er wolle, mithin mit Ausschließung alles dasjenigen, der nicht in Unserm Fürstenthum Lüneburg gebrannt ist, in dasselbe gebracht und darin verkaufet, die Uebertreter aber zum ersten mahl mit dem zehnfachen Werth des hereingebrachten oder verkauften Branteweins, von welcher Geldbuße dem Denuncianten die Hälfte zu reichen, und zum zweitenmal mit harter Leibesstrafe beleget werden sollen. Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten, dem Land- Licent- auch Accisecommissarien, den Zollbedienten, Grenz- und Paßschreibern, auch insgemein allen und jeden Unterthanen und Angehörigen im Fürst. Lüneb. hiemit ernstlich, bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch bestimmter Bestrafung, darüber mit Nachdruck zu halten, und derselben getreulich zu geleben. Ad mandatum.

(S. Verordn. 7. Aug. 1775.)

1766.

469. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 4. Januar 1766, wodurch die letztern von der Krone England bewilligten Kriegsgelder an die Gerichte zur Vertheilung gesandt werden.

470. * Verordnung vom 24. Januar 1766, den Impost betr. (Lüneb.) (H. A. 1766. nr. 17.)

471. Cammerausschreiben vom 25. Januar 1766, die Bestätigung der Contracte und Ehestiftungen betr.

Es ist bey Gelegenheit eines an Seine Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsern allergnädigsten Herrn von löblich Lüneburgischer Landschaft gebrachten Zusammentrages von desideriis communibus, unter andern mit vorgekommen, daß hin und wieder sich Fälle fünden, da Obrigkeiten die von den Unterthanen Ordnungs-mäßig errichtete Contracte, insonderheit aber die Ehestiftungen nicht gehörig ausfertigen, sondern solche lange Zeit ohnexpedirt liegen lassen, welches denn nicht anders als zu Geld-spildernden Processen und zum Bedruck der Unterthanen gereichend, angesehen werden könne.

Wie nun nicht zu billigen stehet, wenn Beamte ein oder anderer Orten dergleichen Beschwerden wider Gebühr veranlasset haben; So finden Wir Uns bewogen, eine zeitige Beforderung dergleichen Amts-Obliegenheiten hiedurch zu erinnern, anbey zu verordnen, daß jeden Orts Beamte der Unterthanen Contracte und Ehestiftungen, wenn solche Ordnungs-mäßig errichtet, annebst bey den Ehestiftungen in Ansehung des Gutsherrlichen Consensus, der Auslobungen und sonst nichts zu erinnern ist, oder was dabey zu erinnern vorfällt, erledigt worden, höchstens binnen Sechs Wochen, nachdem sie ihnen gehörig eröffnet und vorgezeiget worden, bestätigen, ingrossiren, und denen Partheyen gegen gewöhnliche Gebühren ausliefern.

Wir versehen Uns dessen, und

Hannover den 25sten Jan. 1766.

472. * Kriegscanzleyausschreiben vom 30. Januar 1766, die Pensionen der Invaliden betr. (H. A. 1766. nr. 11.)

473. †† Ministerialbestimmung der Thorsperrungszeit im Febr. und März zu Hannover, vom 31. Jan. 1766. (H. A. 1766. nro. 11.)

474. †† Dienstreglement für das Ingenieurcorps, vom selb. Tage.

475. * Cammerausschreiben vom 1. Februar 1766, um Bericht von der Anzahl und Beschaffenheit solcher Stellen, welche keinen besondern Wirth haben, und wovon der Eigenthümer einen andern Meyerhof bewohnt.

476. * Verordnung vom 12. Februar 1766, wodurch die Fürstl. Osnabrückschen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke verrufen werden.

477. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. Febr. 1766, in Betreff des Imposts, soviel den clerum anlangt.

478. * Cammerausschreiben vom 4. März 1766, wodurch die Verfügung vom 30. März 1763 wieder aufgehoben wird.

479. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. März 1766, daß die Unterthanen gezählt werden sollen.

480. * Verordnung d. d. Stade den 10. März 1766, wegen der damaligen Vieh-Seuche.

481. Cammerausschreiben vom 4. April 1766, wegen Einschränkung des Wildstandes.

Wir lassen Euch hiedurch unverhalten seyn, wasmaaßen es Allerhöchst Sr. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, in gnädigstem Betracht und Landesväterlicher Erwägung der schon seit langen Jahren, nach vielfältig wiederholeten Untersuchungen, ernst- und angelegentlichst vorgesetzeten und behandelten Absicht; die durch den übermäßigen Wildstand, sowol von schwarz- als rothem Wildprett, und fast durchgehends in den Provinzen Sr. Königl. Majest. Teutschen Lande davon geschlossenen Gehäge, a) den Unterthanen in ihren Feldfluren und übrigen Besitzungen, auf mancherley Art zugefügete Schäden und Bedrängisse; b) den Herrschaftlichen Domanial-Gründen und Pachtungen selbst, verursachete Abgänge und Verminderungen; insonderheit aber c) die dadurch den Herrschaftl. Landes-Forsten mit gänzlicher Vereitelung der auf deren so höchst nöthigen für die Nachkommenschaft äusserst angelegenen Anbau, durch Zuschläge, Besaam- und Pflanzungen, alljährlich verwendenden ansehnlichen Kosten, erwachsenen höchst beträchtlichen Verlust und Nachtheil, so viel möglich zu vermindern, und nicht allein Allerhöchst Dero getreuesten Unterthanen, die schon seit so langen Zeiten erseufzete Erleichterung angedeien zu lassen, sondern auch den, unter jenen Bedruck ohne erwünschten Fortgang liegenden Forsthaushalt und so höchst

nöhtigen Anbau der Landes-Gehölzungen, zu einer endlich-zuversichtlichen Beförderung zu bringen; nach den darüber von Zeit zu Zeit, sowohl aus Königl. Ministerio, als Königl. Cammer, erstatteten unterthänigsten Berichten, allergnädigst gefällig gewesen, Inhalts Allerhöchsten Rescripti von dem 11tem v. M. auf eine ernstlich bestimmte und unbeschränckte Art zu verordnen und festzustellen; daß zu Erreichung jener so dringend angelegenen Absicht, ausser einem bestimmeten und gnädigst genehmigten Jagd-Gehäge in dem Bezircke des Fürstenthums Calenberg, die in den übrigen Provinzen Dero Teutschen Lande bis daher gehegete Jagd-Stände zur Verpachtung, als dem sichersten Mittel zu Erreichung jener Absichten gebracht werden sollen.

Gleichwie Uns nun bey diesen eingelangten Befehlen und nachdrücklich empfohlenen Vorschriften Allerhöchst Ihro Königl Majest., nicht anders, als die pflichtschuldigste Befolgung derselben übrig bleibet; So haben Wir es nöhtig erachtet, um diese so wichtige Angelegenheit baldmöglichst zur würklichen Ausführ- und Berichtigung vorzubereiten, darüber Euren pflichtmäßigen Bericht und Gutachten hierdurch zu erfordern:

I) Was für Jagd-Districte in dem Euch anvertraueten Amte vorhanden, in welchen die obbemerckte Jagd-Verpachtung, sowol des hohen als kleinen Wildprets, nach dem abgezweckten Nutzen, entweder im Ganzen, oder Theil-Weise, zu erhalten stehe?

II) Nach genugsam angelegter Ausforsch- und Erkundigung Uns zur Anzeige zu bringen: was für zuverläßige und anständige Pächter, daferne Ihr selbst dazu keine Neigung haben soltet, sich angeben mögten, sothane Jagdpachtung gegen ein billig- und Verhältnißmäßiges Locarium auf eine Zeit von Drey Jahren zu übernehmen?

Zugleich auch

III) nach pflichtmäßiger Erwägung dabey mit anzuführen: Ob auch bey solcher vorhabenden Jagd-Verpachtung, Umstände eintreten, oder besorglich seyn mögten, die den Landesherrschaftlichen Jagd-Gerechtsamen in ein- oder der andern Aussicht zur nachtheiligen Folge gereichen können? Wobey

IV) zu Eurer Direction und Nachricht unverhalten bleibt, daß, obwol die Königl. Befehle dahin gerichtet sind, daß sowol das so schädliche schwarze Wildpreit, wann und wo es zu Schaden betroffen wird, als auch die in die Feldfluhren streifende starcke Hirsche, ohne Unterscheid der Zeit, auf jedesmalige Anzeige der Schadenleydenden, gefället werden sollen; Dennoch

V) die zu behandelnde Jagd-Pachtungen nur allein auf die den Unterthanen zu verschaffende Unschädlichkeit und Gesicherung ihrer Ländereyen und Culturen, wie nicht weniger der Herrschaftlichen Domanial-Gründe, beschräncket bleibe.

Ihr werdet Euch

VI) angelegen seyn lassen, mit denen etwann sich angebenden Pächtern eine solche Behandelung anzulegen, wodurch das Herrschaftl. Interesse eine dem Verhalte der Sache gemäße Förderung erreiche.

Und dienet

VII.) in solchem Betreff zu Eurer Benachrichtig- und Achtung, daß, was die dem Jagd-Departement von dessen bisheriger Verwaltung hergebrachtermaaßen zukommende Emolumenta und Nutzungen betrift, Königl. Churfl. Cammer darüber, nach zugelegter Communication, gehörigen Orts weiter reguliren werde.

Endlich

VIII.) werdet ihr von selbst bey dieser Uns angelegenen Sache darauf bedacht seyn, was ihr zu pflichtmäßiger Beförderung der Königlichen Befehle und des Bestens des Euch anvertraueten Amts, etwann anzugeben vermöget, in dem bald möglich und dafern es immer thuulich, binnen den nächsten 14 Tagen, darüber anhero erwartenden Berichte, Uns zum An- und Vortrage zu bringen.

Wobey noch schließlich zu Eurer Benachrichtigung und Direction der Pacht-Behandelung dienet: daß denen sich angegebenen Jagd-Pächtern überall keine andere Jagd-Dienste und Fuhren, als die, welche zu Wegfahrung des geschossenen Wildes hergebracht sind, überlassen werden.

Wir

Hannover, den 4ten April 1766.

482. * Kriegscanzleyausschreiben vom 5. April 1766, die persönliche Stellung der Invaliden betr.

483. Verordnung vom 8. April 1766, die Aufrechterhaltung der in der Grafschaft Hoya befindlichen von der Guhtsherrschaft befreyeten Bauerhöfe betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen misfällig, was massen in Unser Grafschaft Hoya verschiedene, der Contribution und andern Unpflichten unterworfene Bauerhöfe sich befinden, deren vormahlige Besitzer Gelegenheit gehabt, sich von denen Guthsherrlichen Abgaben und übrigen denen Guthsherren an solchen Höfen zugestandenen Gerechtsamen zu befreyen, mithin dermahlen von keinem besondern Guthsherrn abhangen, welche aber diese Befreyung in den folgenden Zeiten solchergestalt gemißbrauchet, daß einige dieser Höfe dadurch in den grösten Verfall gerahten, und, wegen gehäufter Schulden, auch der von solchen Höfen versetzten und verpfändeten Grundstücke, ohne Unsere besondere Landesherrliche Vorsorge und Verfügung, aus ihrem Verderb nicht wieder herausgerissen werden können.

Nachdem aber dem gesamten Publico, und einer jeden Dorfschaft, wohin solche Höfe gehören, gar sehr daran gelegen ist, daß die mit keinem Guhtsherrn versehene Bauerhöfe in ihrer völliger Consistenz, worin selbige vor Alters gewesen, verbleiben, auch für künf-

tigen Verfall gesichert werden mögen, so weit aber einige derselben durch gehäufte Schulden, und Verpfändungen der zu solchen Höfen gehörigen Pertinentzien, in Verfall gerahten, aus solchem Verfall herausgezogen, und in ihr voriges Wesen wieder versetzet werden mögen, um die ihnen obliegende Pflichten Nachbargleich zu leisten, und abzuführen: gestalten im wiedrigen Falle Unsere übrige pflichtige Landesunterthanen gar sehr darunter leiden, und, da solche Höfe, weder mit dem erforderlichen Viehe, noch mit hinlänglichem Spannwerk versehen, bey Kriegerreisen, und Landfolgen, imgleichen bey Entrichtung der Contribution vom Viehe, wie auch bey dem Viehschatze, und andern Unpflichten, für jene, die Lasten und Abgiften mit übertragen müsten, welches deren Untergang gleichfals allnachgerade mit befördern würde:

Und dann diese pflichtige Bauerhöfe, dadurch, daß deren Besitzere sich von der Guhtsherrschaft zu befreyen Gelegenheit gefunden, keinesweges ihre ursprüngliche Qualität und die in Unser Grafschaft Hoya hergebrachte Eigenschaft der Bauerguhter verlohren haben, und als Erbgüter behandelt werden können, sondern diese Aufgebung der Guhtsherrschaft, denen Besitzern keine weitere Freyheit, als nur in denjenigen Handelungen verschaffet, zu welchen selbige die Einwilligung ihrer Guhtsherren vorhin benöhtiget gewesen, in allen übrigen Fällen aber, dem Meyerrechte, und demjenigen, was die Landesgesetze von solchen pflichtigen Meyerguhtern disponiren, unterworfen bleiben, und daher, im mindesten keine Befugniß erhalten haben, mit ihren Höfen eine dem Publico und denen übrigen Einwohnern einer Dorfschaft nachtheilige Disposition, wozu selbst die Guhtsherren ihnen keine gültige Erlaubniß hätten ertheilen können, vorzunehmen; So ordnen und wollen Wir, auf vorgängige Communication mit Unser Hoyschen Landschaft, hiemit, und in Kraft dieses:

1) Daß kein Besitzer eines von der Guhtsherrschaft befreyeten denen gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhofes, sich unternehmen, noch befugt seyn solle, von solchem Hofe einige vor Alters dazu gehörige Pertinentzien, ohne Unsere Landesherrliche Einwilligung, zu veräusern, und den Hof dadurch zu schwächen.

2) Sollen die etwahige Verschreibungen, Verpfändungen, und Aussteurung der Kinder von solchen Höfen, nicht ohne Unser Beamten Vorwissen, denen Wir desfals die besondere Aufsicht hiemit auftragen, künftig geschehen, auch, von selbigen nicht anders bewilliget werden, als in so weit solches bey denen Uns oder andern Privat-Guhtsherren zustehenden pflichtigen Meyerhöfen, so von gleicher Qualität und Eigenschaft sind, zugelassen, und in der, wegen Redintegrirung der Meyerhöfe unterm 1ten Julii 1699 publicirten Verordnung, mit mehren vorgeschrieben ist; jedoch, daß bey Absindung der Kinder, so weit die Consistentz des Hofes nicht darunter leidet, auf das vom Hofe acquirirte Guhtsherrliche Recht einige Rücksicht genommen werde.

3) Solten dieser Unser Verordnung ohngeachtet, einige zu den Höfen gehörende Pertinentzien, wie selbige immer Nahmen haben, eigenmächtig, und ohne ausdrücklichen Consens und Einwilligung, auf einigerley Weise verpfändet, versetzet, vertauschet, oder son-

sten, es geschehe unter welchem Vorwand es immer wolle, veräusert, und von den Höfen abgebracht werden, sollen diese von dem ein- oder andern unternommene Veräuserungen, an sich und ipso jure unkräftig, null und nichtig seyn, dafür beständig geachtet, und in Gerichten dafür erkant, und ohne eintzige Ausnahme geurtheilet, die Gläubiger aber mit ihren Forderungen an das Allodium und die eigenthümliche Gühter der Schuldener lediglich verwiesen werden; und die Vindicirung solcher Pertinentzien nach Inhalt vorgedachter Verordnung vom 1ten Julii 1699 in allewege zugelassen seyn.

4) Das Successions-Recht in solchen Höfen, soll in allen Stücken, wie es bey andern Guhtsherrlichen Meyerhöfen in Unser Grafschaft Hoya hergebracht, und unterm. 29. Jan. 1720 bestimmet ist, beobachtet werden: Mithin soll die Nachfolge in den Höfen den ältesten Söhnen, wenn sie dazu tüchtig und geschickt sind, für den jüngern vorzüglich verbleiben.

Anlangend

5) Die bereits jetzo in Verfall gerahtene von der Guhtsherrschaft befreyete Bauerhöfe, wovon die Creditores die zu solchen Höfen gehörende Pertinentzien entweder antichretice nutzen, oder auch in solche, wegen einiger Schuldforderung gerichtlich immittiret worden sind; So verordnen Wir hiemit, daß in soferne der Besitzer eines solchen Hofes, oder dessen Kinder, nicht selbst des Vermögens seyn solte, diese zu dem Hofe gehörende versetzte Grundstücke wieder einzulösen, und dadurch den Hof zu ergäntzen, daß sodann keine dieser Pertinentzien von dem Hofe getrennet, und eintzeln veräusert, noch deren Nutzung in andern Händen länger gelassen werden solle; Sondern es werden Unsere Beamte jeden Orts hiemit befehliget, und zugleich hiedurch authorisiret, solche Pertinentzien wieder herbey zu ziehen, und dagegen den Hof selbst, nebst allem Zubehör, nach vorgängiger Anberahmung und Bekantmachung eines geräumigen Termini, an den Meistbiethenden zu verkaufen, von denen erfolgenden Kaufgeldern aber, so weit solche zureichen, nach vorgängiger Berichtigung der etwa in Nachstand verbliebenen publiquen Abgiften, die Creditores, nach Ordnung der gemeinen Rechte, zu befriedigen.

6) Solte indeß der Fall sich begeben, daß z. E. ein Vollmeyer-Hof, durch dessen Theilung in Halbe, ein Drittel, oder ein Viertel Höfe, desto besser und vortheilhafter veräusert, oder auch auf solche Ahrt davon ein Theil dem gegenwärtigen Besitzer des Hofes, oder dessen Kinder conserviret werden könte, als welches Wir dem pflichtmäßigen Ermessen Unser Beamten, welche davon an Unsere Landes-Regierung ihren Bericht zu erstatten, überlassen wollen; alsdenn soll zwar eine solche Vertheilung, und die sich darauf gründende Veräuserung, fals nicht gantz besondere Bedencklichkeiten sich dabey finden, von Unser Landes-Regierung zugelassen werden: jedoch mus bey einer solchen Theilung des Hofes nicht allein eine Vertheilung aller dem Hofe anklebenden gemeinen Lasten und Abgiften zu gleicher Zeit vorgenommen werden, und davon der Käufer einen Theil, verhältnißmäßig mit übernehmen, sondern es soll auch der Käufer sich ausdrücklich dahin verbindlich machen, und Sicherheit bestellen, daß er binnen Jahres Frist auf den erstandenen Theil eines sol-

chen Hofes eine neue Colonie errichten, und selbigen mit den benöhtigten Gebäuden versehen wolle: und wird in solcher Absicht Unsern Beamten die Befugniß ertheilet, den zu Errichtung der Gebäude nöhtigen Raum, so weit der alte Hofplatz nicht etwa füglich mit getheilet werden kan, auf einem vom Käufer mit erstandenen zum Hofe gehörenden Stücke Landes, oder Garten, demselben auszuweisen.

Dahingegen soll

7) zu keiner Zeit zugelassen seyn, noch verstattet werden, daß jemand solche Höfe, oder einen Theil derselben, in der Absicht ankaufe, um damit einen bereits jetzo besitzenden pflichtigen oder unpflichtigen Hof zu verstärken; als welches bey etwahiger Veräuserung solcher in Verfall gerathenen Höfe, jederzeit als eine ausdrückliche Bedingung voraus zu setzen, und sowohl in dem auszulassenden Proclamate zu eines jeden Nachricht, bekand zu machen, als auch denen sich besonders anfindenden Käufern, in termino Licitationis nochmahlen zu eröffnen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten und Beamten, nicht weniger denen Besitzern solcher von der Guhtsherrschaft befreyeten pflichtigen Bauerhöfe, daß sie sich nach dieser Unser Verordnung gehorsamlich richten, insonderheit aber erstern, daß selbige über deren Befolgung halten, auch, bey vorkommenden Fällen, wenn wegen einiger, von solchen Höfen versetzter oder sonst in andere Hände gekommenen Grundstücke, bey ihnen Klage entstehet, oder per Appellationem an Unsere höhere Gerichte gebracht werden solte, diese, nach deren Inhalt, und nach weiterer Maaßgebung desjenigen, was in der Verordnung von Redintegrirung der Meyerhöfe vom 1. Julii 1699 mit mehren vorgeschrieben ist, sich in judicando achten sollen. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 8. April 1766.

George Rex.

484 †† Confirmation der Stadt Göttingischen Brauordnung, vom 16. April 1766.

485. * Declaration der Verordnung vom 24. Januar 1766, den Impost vom Zucker betr. — vom 3. May 1766. (Läneb.) (H. A. 1766. nr. 39.)

486. Cammerausschreiben vom 7. May 1766, wegen der Forstschreibetage.

Es ist bekanntlich mittelst Ausschreibens vom 24ten Februar 1747. eine gemessene Vorschrift wegen der bey den Aemtern alljährlich abzuhaltenden Forst-Schreib-Tage, wovon Wir ein Exemplar zum Ueberfluß nochmahlen beygehen lassen, mit der nachdrücklichen Aufgabe an deren Execution nichts ermangeln zu lassen, ertheilet worden, auch sind ferner wegen ordentlicher Abhaltung solcher Holz-Schreib-Täge, besonders auch wegen zeitiger Einsendung der darauf einzubringenden Vorschläge, mittelst der Ausschreibens vom 23. Febr. 1754. und 12. Febr. 1755. wiederholte Erinnerungen geschehen.

So wie nun zwar von einigen Aemtern deren gute und Ordnungsmäßige Befolgung zu rühmen ist; So zeiget sich hingegen an vielen andern Orten das Gegentheil, da eines Theils die einzusendende Holtz-Schreib-Tags-Berichte gegen den Inhalt so vieler Verordnungen und zum augenscheinlichen Nachtheil der Forsten, gar ofte über die Zeit, und zuweilen bis zum Ende der Wadel-Zeit verspätet werden, andern Theils in der Art und Weise solche Holtz-Schreib-Täge abzuhalten, bey einigen Aemtern in verschiedenen Stücken ganz willkührlich von Eingangs gedachter Vorschrift abgegangen, und sowol die in dem §. 2. 3. und 4. vorgeschriebene Präparation als auch bey dem Forst-Schreib-Tage selbst verschiedene dazu gehörige Ueberlegung verabsäumet wird, wobey auch übrigens Holtz-bedürftige Unterthanen in ihren Bittschriften verschiedentlich versichern, daß von Abhaltung eines Forst-Schreib-Tages ihnen nichts wissend worden sey.

Wir finden Uns demnach genöthigt, so wol obgedachte Vorschrift, als auch die übrige vorangeführte Verordnungen hiemit nochmahlen zu wiederhohlen, und deren genaue Befolgung hiemittelst abereinst ernstlich zu befehlen.

Es geschiehet demnach solche Wiederhol- und Verfügung hiemittelst

1) unter anderweiter Comminirung der in obangeführten Verordnungen enthaltenen Straf-Befehle und Verfügungen

2) ist die in den §. 2. 3. und 4. ersagter Instruction vom Jahre 1747. vorgeschriebene Präparation unter keinerley Vorwand zu versäumen, noch davon auf willkürliche Weise abzuweichen; Solchemnach ist dem Amts-Unterthanen und Einwohnern, welche zum Bauen oder andren Behuef, Holtz bedürfen, die generale Bedeutung sowol nach Empfang dieses nochmalen zu thun, als auch in der Folge zu Zeiten dahin zu wiederholen, daß sie ihre Holtz-Bedürfniß ohnmangelhaft dem Amte gegen Ausgang des Monats May anzumelden, und diejenige, so solche Zeit versäumen, das Jahr keine Holtzverwilligung zu erwarten haben.

Gleichwie es aber nicht die Absicht hat, durch solche generale Bedeutung die Unterthanen zu fleißigen und mannigmahl unnöthigen Holtz-Gesuchen zu ermuntern und anzureitzen, so sind zu gedachter Bekantmachung öffentliche Placate hinreichend, und wie dahingegen, fals vor Ausgang des Monats May sich keine Holtz-bedürftige Unterthanen melden, die hiernächstige Abhaltung des eigentlichen Holtz-Schreib-Tages, in Absicht der Holtz-Verwilligung für Unterthanen, von selbst ceßiret, so kann es um so weniger die Meinung haben, daß sämtliche Amts-Unterthanen zur Erscheinung in dem Holtz-Schreib-Tags-Termino, und sogar, wie von einigen Orten zu vieler Befremdung verlauten will, mit Einforderung in diesem Fall keines weges statt findender Amts-Gebühren, zu citiren wären.

3) So ferne in einem oder anderem Jahre in Absicht der Unterthanen Holtz-Bedürfniß kein Holtz-Schreib-Tag abzuhalten nöthig wäre: so ist immittelst, gleich sich von selbst verstehet, dessen Ordnungs-mäßige Abhaltung, Theils in Absicht der Herrschaftlichen

Bau-Deputat- oder anderen Bedürfniß, andern Theils aber auch in Absicht der Forst-Betriebs- und Verbesserungs-Ueberlegungen und Vorschläge in keinem Jahre zu verabsäumen.

4) So wie nach Einsendung der Holtz- und Forst-Schreib-Tags-Berichte, sowol die hin und wieder mannigmahl nöthige weitere Berichts-Erforderung, als auch die benöthigte Communication mit dem Ober-Forst- und Jäger-Meister allewege Zeit erfordert, so ist zu wünschen, daß, um alle Verspätung zu verhüten, die Forst-Schreib-Tage jederzeit so früh wie möglich abgehalten werden. Wir wiederholen in dem Betracht nachmahlen die Erinnerungen und Befehle vom 23ten Febr. 1754. auch 12ten Febr. 1755. nach ihren gäntzlichen Inhalt, auch der darin enthaltenen Straf-Comminnation; Und damit denen zu Zeiten vorkommenden Entschuldigungen, daß die Ober-Förstere, welche verschiedene Aemter in Aufsicht haben, sich nicht aller Orten so zeitig, als vorgeschrieben, hätten einfinden können, vorgebeuget werde, so bestimmen Wir den äussersten Termin der eigentlichen Forst-Schreib-Tags-Abhaltung, bey großen Aemtern bis höchstens zum Anfang und gegen die Mitte des Monats Septembers, und bey kleineren Aemtern bis zum Ende des Septembers und höchstens zum Anfang des Octobers.

5) Damit die vorgeschriebene Ordnung in Absicht so wol der Holtz-Schreib-Tags-Präparationen, als auch der Ueberlegungen selbst, um so mehr in Obacht bleibe, wird verordnet, daß denen jedesmahligen Forst-Schreib-Tags-Protocollis ein Extract aus der Instruction vom 24ten Febr. 1747. auch aus gegenwärtigem Ausschreiben auf einen gebrochenen Bogen prämittiret, und bey jedem Punkt specifice bemercket werde, wie solche Vorschriften laut zu allegirender Protocolle und Verzeichnisse befolget worden, weshalb anliegendes Formular communiciret wird.

6) Werden der Instruction vom 24ten Febr. 1747. noch einige Vorschrifts-Puncte zugefüget, welche vorgedachtem Formular sich angehänget finden.

7) Da die Verordnungen, wegen ordentlicher-besonders auch zeitiger Abhaltung der Forst-Schreib-Tage und Einsendung der darauf zu erstattender Berichte, aller bisherigen Erinnerungen ohngeachtet, bisher so ofte überschritten worden; So sehen Wir Uns genöthigt, in Beziehung auf die Verordnung vom 12ten Febr. 1755. auf die späte Einsendung der Forst-Schreib-Tags-Berichte zugleich eine bestimte Geld-Buße von Acht bis Zehen Rthlr. zu setzen, mit dem ausdrücklichen Befehl, solche in jedem Contraventionsfalle, bey Strafe doppelter Zahlung gleich mit einzuschicken.

Endlich sehen Wir auch als ein Betriebs-Mittel mit an, jeglichen Orts Beamten, zu dem Ende, damit ihr Fleiß oder Unfleiß öfterer vor Augen komme, hiemit aufzugeben, in der bey jeder Rechnungs-Abnahme einzugebenden Beantwortung der gewöhnlichen Frag-Puncte, zugleich mit anzuzeigen, unter welchem dato in dem nächstvorhergehenden Jahre die Forst-Schreib-Tags-Vorschläge anhero eingesandt worden.

Wir versehen Uns einer ohnausgesetzten Befolgung dieser Erinnerungen und Vorschriften. Und Hannover, den 7ten May, 1766.

Anlage

zu Königl. und Churfürstl. Cammer erneuerter Verordnung wegen gehöriger Abhaltung der Forst-Schreibtäge vom 7. May 1766.

Königl. und Churfürstl. Cammer hat verordnet, daß dem jedesmaligen Holtz-Schreib-Tags-Protocollo ein Auszug aus der Instruction vom 24sten Febr. 1747 auch dem erneuerten Ausschreiben vom 7ten May 1766 folgendermaaßen nebst der Beantwortung prämittiret werden solle.

§. 1.

Soll dazu jährlich im Monat September ein gewisser Tag von den Beamten und Forst-Bedienten angesetzet, auf selbigen von ersteren über die vorkommende Forst-Sachen ein ordentliches Protocoll geführet, von den Forst-Bedienten mit unterschrieben, und nochmals längstens gegen der Mitte des Monats October an König- und Churfürstl. Cammer eingeschicket werden.

Solcher Vorschrift zufolge ist dazu heutiger Terminus den ten angesetzet, auch wie die Anlage sub lit. zeiget, ein ordentliches von den Forst-Bedienten mit unterschriebenes Protocoll abgehalten worden.

Mittelst obigen erneuerten Ausschreibens vom Jahre 1766 ist §. 4. verordnet, daß die Forst-Schreib-Täge so früh als möglich, spätestens aber bey großen Aemtern bis zum Anfang und gegen die Mitte des Septembers, und bey kleinern Aemtern bis zum Ende des Septembers, höchstens im Anfange des Octobers, abgehalten werden sollen, bey 8 bis 10 Rthlr. Strafe.

§. 3.

Ist darauf in Gegenwart eines Beamten, oder daferne dieser nicht dabey seyn könte, eines Forst-Bedienten, mit Zuziehung eines nach beygefügter Eides-Formul zu beeidigenden Amts-Zimmer-Meisters im Sommer, in loco zu untersuchen, in specie zu überlegen: Ob der Bau oder Reparation nöthig sey, wie viel Fuß Bau- oder Stämme Nutzholtz, auch andere Holtz-Materialien dazu erfordert werden, und darüber ein richtiges Protocoll von dem Beamten zu führen.

Wie dieses im abgewichenen Sommer geschehen, bezeuget anliegendes Protocollum sub lit.

§. 5.

Die nach obigem §. 3. zu formirende von den Beamten, Forstbedienten und Zimmermeister zu unterschreibende Specification ist auf dem Forst-Schreib-Tage nachzusehen und zu er-

Solches ist Inhalts gegenwärtigen Protocolli §. beobachtet.

wägen, wo das Holtz am füglichsten Forstmässig anzuweisen stehe, mithin solches alles ordentlich ad Protocollum zu nehmen.

§. 6.

Fürnemlich 1) auf das etwa vorräthige Fall- und Lager-Holtz, worin noch brauchbares Bau- und Nutz-Holtz stecken mögte, als wovon die Försters auf denen jedesmaligen Forst-Schreib-Tagen eine Specification aus ihren Revieren hergeben müssen. Nach diesem 2) auf das in denen Hayen oder sonsten zum Vorrath aufgehauene Eichen-Bau- und Nutz-Holtz. Wenn dergleichen auch nicht nothdürftig vorhanden, 3) sodann erst dem Befinden nach, auf abständig trockene Eichen-Stämme, und vor ordentlichen Hayen Forstmässig zu reflectiren.

Wie solches beobachtet, zeiget gegenwärtiges Protocollum in den §. §.

§. 7.

Vorberegtes sowol von denen Beamten als Forst-Bedienten unterschriebenes Protocoll, samt darnach zu formirenden general- und specialen Tabellen oder Verzeichnissen an Königl. und Churfürstl. Cammer zur Verwilligung, und zwar längstens medio Octobris einzusenden.

Dem zufolge, und nach Vorschrift der erneuerten Verordnung vom 7. May 1766 §. 4. wird gegenwärtiges Protocoll samt dazu gehörigen Verzeichnissen am ten Sept. (bey kleineren Aemtern Oct.) eingesandt.

§. 12.

Nachdemmahlen niemand erlaubt ist, mit dem ihm angewiesenen Holze, es möge unter einem Prätext seyn, wie es wolle, Handel zu treiben, und solches zu dem eigentlich verwilligten Behuef nicht zu gebrauchen, oder auch dasselbe in den Forsten über Jahr und Tag zum Verderb liegen zu lassen; So ist bey den alljährlichen Untersuchungen darauf mit allem Fleisse zu inquiriren, und wenn sich dergleichen Casus finden solte, solcher ad Protocollum zu nehmen, und darnach selbiger auf nächstkünftiges Land-Gerichte zur gewöhnlichen Bestrafung einzubringen.

Wie solche verordnete Nachfrage und Untersuchung geschehen, zeiget gegenwärtiges Protocoll §.

§. 18.

Ist bey mehrgedachtem Holtz-Schreib-Tage zu erwägen:

1) Wo Besaamungen oder Zupflanzungen in den Forsten nöthig, und in dem an Königl. Cammer einzusendenden Protocoll anzuführen, auch zu melden, wie die vorigjährigen Besaam- oder Zupflanzungen angegangen.

Hievon zeugen die Vorschläge des Protocolli in den §. §.

2) Welche Oerter in Zuschlag zu nehmen, und welche dem Vieh entwachsen, mithin zur Hued und Weide loszugeben.

3) Wie die zu jedem Amte gehörige Forsten zu verbessern, der Haushalt Forstmäßig und zum Nutzen der allergnädigsten Herrschaft zu führen sey.

Der Instruction vom Jahre 1747 sind von Königl. Cammer folgende Vorschrifts-Puncte noch zuzufügen beliebet:

a) bey jedem Holtz-Verwilligungs-Vorschlag zu bemerken, zu welchen speciellen Behuef das Holtz erbeten worden, auch ob es zu Haupt- oder Neben-Gebäuden verbrauchet werden solle, dabey Beamte auf die Verordnung, daß Unterthanen die Gebäude nicht vermehren, oder unnöthiger Weise vergrössern sollen, zu achten.

Diese Puncte sind auf dem Forst-Schreib-Tage sämtlich durchgegangen, und wie das Protocoll samt Verzeichnissen zeuget, beobachtet worden.

b) Behuef Ständer-Holtzes zu inwendigen Wänden kein Eichen-Holtz vorzuschlagen, auch Riegel-Holtz und Mauer-Platen, so viel jeden Orts thunlich, von Tannen-Holtze zu nehmen.

c) Niemalen zu versäumen, die Länge und Stärke des Holtzes anzugeben.

d) Bey dem für Pächters vorzuschlagenden Nutz-Holtze aber, die specielle Bedürfniß an Speichen, Naben, Keilen, Kämmen, Schaufeln, und dergleichen anzuzeigen, nicht weniger aus den Pacht-Contracten auf bestimmte Weise anzuführen, ob selbigen solches Holtz gegen Forstzins oder zum wahren Werth gebühre?

e) So wie auch bey allen Holtz-Verwilligungs-Vorschlägen und in jeder Verzeichniß ohnmangelhaft und bestimmt zu bemerken; ob das Holtz gegen Forstzins oder Forstzinsfrey, und zwar letzteres vermöge der Interessentenschaft oder aber ex gratia vorzuschlagen die Absicht sey.

f) In Ansehung der Forst-Verbesserungen nicht bloß generale, sondern specielle und bestimmte, auch auf der Beamten eigene Local-Mit-Bescheinigung der Forsten sich gründende Vorschläge zu thun; Auch im Fall in ein- oder andern Forsten keine Mast odrr pflanzbare Heister vorhanden wären, sodann anzuzeigen, ob dergleichen auf der Nachbarschaft, und wo, auch zu welchen Preisen käuflich, zu erhalten stehe?

487. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 11. May 1766, die Attestirung des Communionweins betr.

488. Verordnung d. d. Stade vom 12. May 1766, wegen der Deserteurs.

Es sind seit kurzen Beschwerden vorgekommen, was maassen die Desertion unter denen in den hiesigen Herzogthümern einquartierten Regimentern dadurch befordert werde, daß die Unterthanen, Schiffer und Everführer, die wegen der Deserrionen und zu deren Verhütung sowol in ältern Zeiten, als auch am 13ten Julii 1716, 28sten Junii 1718, ferner am 8ten Martii 1726, wie auch hernachmals in den Jahren 1730 und 1736, erlassene geschärfte Verordnungen ausser Augen lassen, und die von der Militz über die Ströhme sezzen, ohne sich von denselben beglaubte Urlaubs-Pässe vorzeigen zu lassen. Es werden demnach alle und jede Unterthanen dieser Herzogthümer, besonders aber die Schiffer und Everführer an der Elbe und Weser hiemit an die stricte Gelebung vorbemeldeter Verordnungen, nach welchen keiner von der Militz ohne einen richtigen beglaubten Paß, welcher expresse auf die Ueberfarth über die Elbe oder Weser gerichtet seyn muß, überzufahren, noch sonsten den Deserteurs zu ihrem Fortkommen einiger Vorschub zu leisten, sondern deren Arretirung vielmehr zu veranlassen ist, ernstlich erinnert und angewiesen, so lieb ihnen seyn mag, in die verordnete unabbittliche Strafe zu gerathen, und damit dieses bekannt werde, so ist solches an allen öffentlichen Oertern, auch in allen Häfens und Anfurthen an der Elbe und Weser anzuschlagen. Stade, den 12. May 1766.

489. * Cammerausschreiben vom 15. May 1766, wodurch das Ausschr. vom 10. Oct. 1765 declarirt wird.

Es ist bey K. Cammer vorgekommen, wasmaaßen der §. 4. des unterm 10. Oct. 1768, wegen der mehr und mehr zu verbreitenden Bienenzucht im Lande, und der darauf zu deren Aufmunterung nach allerhöchster Königl. Verordnung gesetzten Belohnung, erlassenen Ausschreibens dahin mißdeutet und unrichtig verstanden werden wollen, als ob die darin bestimmete Prämien von 20, 10 und 5 Rthlr. für die Anlage von resp. 40, 20 und 10 Mutter- oder Leibe-Bienenstöcken einem jeglichen der Unterthanen Sr. K. Mt. teutschen Landen, nach der von einer solchen Anschaff- oder Verrichtung beygebrachten Bescheinigung angedeihen und gereichet werden sollten. Gleichwie jedoch der ganze Imhalt und Zusammenhang vorbemeldeten Ausschreibens ganz deutlich darstellet, wie eines Theils der darin liegende Vorwurf nur eine aufzumunternde Ausbreit- und Vermehrung des Bienenbaus im Lande zum Endzweck habe, mithin andern Theils es nicht auf eine bescheinigte Anzeige der angeschaften vorgeschriebenen Anzahl Bienenstöcke, sondern lediglich und pünctlich bestimmet, darauf ankomme: daß solche von demjenigen, welcher solcher Belohnung fähig werden will, in jeglichem Districte, zuerst aus seinem eignen Vorrath angebauet, und zur bestehenden Verrichtung gebracht seyen, folglich dadurch eine ganz neue würklich vermehrte Bienenanlage außer denen in der Gegend bereits vorhandenen, erhalten werde: immaaßen dritten

Theils, wenn jene ausgelobete Belohnung entweder allgemein und ohne Unterscheid verstanden, oder auch auf die Fälle ausgedehnt werden sollte, da die angezeigte Anzahl Bienenstöcke von Personen die vorhin mit der Bienenzucht sich nicht abgegeben, erhandelt und angekauft werden, in beyden Fällen theils eine unbestimmte, theils widersprechende Folgerung entstehen würde, also haben Wir euch solches, obwohl aus dem mehrangezogenen Ausschreiben es sich von selbst darleget, in der Absicht hierdurch annoch eröffnen und bekannt machen wollen:

daß nur allein derjenige, jeglichen Districts und Amtes, welcher aus seiner eigenen Bienenzucht Bienen der vorgeschriebenen Zeit die erste neue Anlage der vorgeschriebenen Anzahl Bienenstöcke zu Stande bringt, sich der versprochenen Belohnung als eines würklichen Geschenkes zu erfreuen habe.

490. †† Confirmation der Declarationen der Officierwittwencasse vom 16. May 1766.

491. * Cartell mit Münster auf 10 Jahre, vom 21. May 1766.

492. Verordnung d. d. Stade den 23. May 1766, daß an auswärtige Viehhändler keine Weide zu vermiethen.

Nachdem in ein und andern Gegenden verschiedene sich unterstanden haben, den ergangenen Verordnungen, Inhalts deren kein fremd Vieh ins Land gelassen werden soll, zuwider, ihre Weiden an fremde Viehhändler zu vermiethen, so wird solches alles Ernstes hiemit verboten, und sollen diejenige, die ihre Weiden an Fremde, worunter auch die Eingesessene der andern Königl. Provinzen verstanden werden, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß vermiethen würden, mit der Strafe des Karrenschiebens unausbleiblich belegt werden, in welcher Absicht die Beamte und Obrigkeiten die Uebertreter ungesäumt anzuzeigen und über diese Verordnung aufs genaueste so lange zu halten haben, bis dieselbe ausdrücklich wieder aufgehoben worden.

Stade, den 23sten May 1766.

493. Verordnung vom 23. May 1766, wegen Nachlassung des Zolles und Impostes von dem im Fürstenthum Lüneburg verfertigt, und ausser solchem gehenden Linnens ꝛc. auch Entrichtung eines Impostes von dem ausser Landes verfahrenden Kauf-Garn.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Welchergestalt Wir nach vorgepflogener Communication mit Unseren treuen Prälaten, Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, in Gnaden resolviret haben, daß zu desto besserer Beförderung des Nahrungs-Zustandes Unserer Unterthanen in besagtem Unsern Fürstenthum, und um selbige zum Verarbeiten

der erziehlten rohen Landes-Producten desto mehr aufzumuntern, von Publication dieser Verordnung anzurechnen, von allem in Unserem Fürstenthum Lüneburg verfertigten Leinwand, Drell, Pichlinnen, Laacken und Rasch, wann solche Waaren ausser Landes gehen, und verkaufet, oder vertauschet werden, nicht nur der davon bislang entrichtete Zoll und Impost gäntzlich erlassen, sondern auch denen im Lande vorhandenen Leinwebern das von ihnen bishero erlegte Nahrungs-Geld remittiret, und ihnen nicht weiter abgefordert, noch eingehoben werden solle.

Damit jedoch hiebey kein Unterschleif vorgehen, und fremde auswärtige Waaren, als ob sie im Lande fabriciret wären, mit durchschleichen mögen;

So sollen die Verkäuffer und Versender solcher Gühter schuldig und gehalten seyn, dabey eine jedoch ohnentgeldlich zu ertheilende Beglaubigung von ihrer Obrigkeit, in welcher attestiret wird, daß besagte Waaren und Gühter im Fürstenthum Lüneburg würcklich verarbeitet und verfertiget worden, entweder selbst zu produciren, und an dem letzten Grentz-Zoll und Paß abzugeben, oder aber, wann sie solche Waaren nicht selbst ausser Landes bringen, jene Beglaubigung ihren Fuhrleuten, oder Schiffern zuzustellen, damit diese selbige auf den Grenzen gehörig vorzeigen, und abgeben können.

Und da bishero zum öftern darüber Beschwerde geführet worden, daß es, bey der häufigen Ausfuhr des Kaufgarns, denen Leinwebern vielfältig an dem benöthigten Garn gefehlet habe;

So verordnen Wir ferner hiemit, und wollen ernstlich, daß, zu Abhelfung solcher Querelen, künftighin von einem jeden Bund Kaufgarn von 20 Loppen, so aus Unserem Fürstenthum Lüneburg ausserhalb Landes verfahren wird, Ein Schilling an Impost erleget, und solche Abgift an den Grentz-Oertern von denen daselbst bestelten Impost-Einnehmern erhoben, und an Unsern Land-Schatz nach Celle Quartaliter richtig berechnet, und eingesandt werden solle.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unseren Beamten, auch Obrigkeiten, und Zoll- auch Impost-Einnehmern im Fürstenthum Lüneburg, daß sie die obgemeldete Waaren und Gühter, auf die vorgezeigte gerichtliche Attestate jeden Orts Zoll- und Impost-frey passiren zu lassen, dagegen aber, daß letztere den Impost von allem ausser Landes gehenden Kaufgarn einfordern, und berechnen sollen; Insonderheit aber wird Unseren Land-Commissarien und Beamten hiemit anbefohlen, die Leinweber in Zukunft nicht ferner mit dem Nahrungs-Gelde zu beschreiben, sondern ihnen dasselbe zu gut kommen zu lassen.

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dieselbe nicht nur von den Cantzeln verlesen, sondern auch an gewöhnlichen Orten, insbesondere aber bey den Zöllen, und Grentz-Pässen öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben auf Unserm Palais St. James, den 23. Maji des 1766sten Jahres, Unsers Reichs im Sechsten.

George Rex.

(Gilt nur noch in Betreff der Zollfreyheit.)

494. Verordnung vom 28. May 1766, die Beerdigung eines Zoll-Visitirers betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernommen, was maßen in Unserm Lande Hadeln ohnlängst Schwierigkeiten gemacht worden, einen zu Otterndorf verstorbenen Zollvisitirer ehrlich und ordentlich zu begraben, obgleich dergleichen Leute, deren Dienste auch nöthig sind, weder in den Land-Kirchspielen Landes Hadeln noch auch in benachbarten Landen, für unehrlich geachtet und gehalten werden können; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß wenn sich ein Bürger oder Einwohner ohne erhebliche Ursachen als wohin dessen Abwesenheit oder Krankheit allein zu rechnen, von gebethenen Tragen oder Folgen der Leichen vorgedachter Visitirer und der ihrigen ausschließen, oder sich dessen weigern würde, derselbe sogleich arrestiret und mit unabbittlicher Karren-Strafe bey Unserer Vestung Stade beleget werden solle. Wornach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Hannover, den 28. May 1766.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

495. * Verordnung vom 30. May 1766, das monatliche Fixum betreffend. (Cal. Gött. Grub.)

496. Verordnung vom selb. Tage, die über die Servicegelder für die Cavallerie zu führenden Rechnungen betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen, daß, obwohl die Mitrespicirung des Einquartierungswesens bey den Aemtern, Amtsvogteyen und Gerichten in Unserm Fürstenthum Lüneburg mit zu den Obliegenheiten Unserer verordneten Landcommissarien gehört, dennoch dabey, daß ihnen die über die Servicegelder für Unsere Cavallerie zu führende Rechnungen zur Ein- und Nachsicht vorgelegt werden, keine durchgängige Gleichheit beobachtet werde. Gleichwie aber den Landverfaß- und Verordnungen, auch der Absicht gemäß ist, daß die Landcommissarien in den ihnen angewiesenen Districten, so wie mit ihnen über das Einquartierungswesen überhaupt Communication zu pflegen, insbesondere die Rechnungen über die an Unsere Cavallerie gezahlte Servicegelder, bey den sonst gewöhnlichen commissarischen Zusammenkünften mit ein- und nachsehen, auch deren jährlicher Abnahme beywohnen sollen: gestalten Wir selbige denn dazu unterm heutigen dato besonders verweisen und authorisiren lassen, also habt ihr euch auch in Zukunft darnach gebührend zu achten, und darunter nicht den mindesten Mangel verspüren zu lassen. Ad mandatum.

An die Aemter, Amtsvogteyen
und Gerichte im Fürstenthum Lüneburg.

497. * Desgleichen vom selb. Tage, über denselben Gegenstand.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen, daß obwohl Unsere bey den Aemtern, Amtsvogteyen und Gerichten im Fürstenthum Lüneburg bestellte Landcommissarien, nach den Landesverfaß- und Verordnungen, auch der einem jeden ertheilten Instruction angewiesen sind, das Einquartirungswesen, bey solchen, wie auch alle Landsachen mit zu respiciren, solchem dennoch, besonders soviel die Bequartierung Unserer Cavallerie, und die für selbige aufzubringende Servicegelder nebst der darüber zu führenden Rechnung betrifft, nicht durchgängig gleiche Folge geleistet wird. Wann aber dieses alles mit zur Obliegenheit der Landcommissarien gehöret, und Wir nöthig und der Absicht gemäß erachten, daß die Landcommissarien in den ihnen angewiesenen Distrikten, wie sie das Einquartierungswesen der Cavallerie mit zu reguliren haben, also auch die deshalb über die an selbige zu zahlende Servicegelder bey den Aemtern und Gerichten geführt werdende Rechnungen, bey den sonst gewöhnlichen Zusammenkünften mit ein- und nachsehen, folglich dererselben jährlicher Abnahme beywohnen sollen; gestalten Wir dann deshalb an die Aemter, Amtsvogteyen und Gerichte zu ihrer Direction und genauen Befolgung das Nöthige verfügen lassen; so habt ihr euch eures Orts nach obigem genau zu achten, und darunter keinen Mangel verspüren zu lassen. Ad mandatum.

An alle Landcommissarien im Fürstenth. Lüneburg.

498. * Cartell mit Chur-Cölln, vom 10. Junius 1766.

499. * Cammerausschreiben vom 17. Junius 1766, wodurch den Amts- Unter- und Zollbedienten die Befolgung der Verordn. vom 30. Dec. 1750, injungirt werden.

500. * Wiederholtes Mandat vom selb. Tage, wider die Ausfuhr der Lumpen.

501. * Cammerausschreiben vom 21. Junius 1766, um Bericht wegen der Abgaben der Häuslinge, die in Pfarrwittwenhäusern wohnen.

502. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 25. Junius 1766, wegen Concurrenz der Prediger zur Personenbeschreibung, das monatl. Fixum betr.

503. † Verordnung vom 9. Jul. 1766, wegen der zu ertheilenden Klosterexpectanzien.

504. Extract des Consistorialausschreibens d. d. Hannover den 18. Julius 1766, die Einführung eines neuen vermehrten und verbesserten Kirchengesangbuchs im Fürstenthum Lüneburg betr.

Wir geben euch hiedurch zu vernehmen, daß auf Sr. Kön. Mt. und Churf. Durchl. Unsers allergn. Herrn Specialbefehl, nunmehr der Druck eines neuen vermehrten und ver-

besserten Kirchengesangbuchs für das Fürstenthum Lüneburg, zu Lüneburg im Sternschen Verlage, würklich angefangen worden, welches künftig in allen Kirchen und Capellen besagten Fürstenthums allein gebrauchet werden soll *). — — Nahmens Sr. Königl. Mt. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergn. Herrn, wird also allen und jedem vom clero majore und minore im Fürstenthum Lüneburg, welche bey einiger Art des öffentlichen Gottesdienstes, es sey in Kirchen oder Capellen, die abzusingende und zu lesende Lieder zu wählen haben, bey Vermeidung ernster Ahndung hierdurch anbefohlen, aller und jeder, auf besagtes Fürstenthum nicht privilegirter Gesangbücher, sie haben Nahmen, wie sie wollen, beym öffentlichen Gottesdienste sich gänzlich zu enthalten, am wenigsten die Nummern daraus an- und auf den Tafeln zu gebrauchen, sondern bis zu dem unter göttlichem Segen vollendetem Abdruck des neuen Cellischen Gesangbuchs, sich mit dem vorigen Cellischen zu behelfen. — — Ihr habt solches alles — den sämmtlichen Predigern der euch anvertrauten Inspection, und diese den Vorsängern, auch ihren Gemeinen privatim, doch möglichst bekannt zu machen — euch auch für eure Person darnach zu richten.

An alle Superintendenten im Fürst. Lüneb.

(Vollständig in H. A. 1766. nr. 60.)

505. * Cammerausschreiben vom 21. Julius 1766, wider das Suppliciren um Erlassung des Forstzinses.

Es ist bisher verschiedentlich angemerket, daß diejenigen Unterthanen, welchen auf Vorschlag der Beamten Bau- Nutz- oder Brennholz gegen Forstzins bewilligt worden, nachmals die Erlassung des Forstzinses mittelst Uebergebung besonderer Suppliquen nachsuchen, diese Erlassung auch alsdann von den Beamten vorgeschlagen werde. Gleichwie aber dadurch eines Theils der Unterthan in unnöthige Kosten, durch Uebergebung dergleichen Suppliquen, gesetzt wird, andern Theils K. Cammer für das bewilligte Holz fast gar nichts erhält, solches alles aber verhindert werden kann, wenn der Unterthanen Vermögensumstände, ob sie den Forstzins bezahlen können, oder nicht? vorher, und ehe der Vorschlag zur Holzverwilligung geschieht, genau untersuchet — und falls es auswärtige und benachbarte Amtsunterthanen sind, von deren Obrigkeit dieserhalb hinlängliche Nachricht eingezogen wird, und daß kein Holzverwilligungs-Vorschlag geschehe, als wann zuförderst die ohnumgängliche Nothdurft dazu auf Eid und Pflicht genau untersucht sey. Also wird hiemit verordnet, dieses hinführo nicht allein auf das genaueste zu beobachten, sondern, wenn auch Holz gegen Forstzins oder den wahren Werth bewilliget worden, dasselbige nicht eher zu verabfolgen, als bis jenes baar erleget worden, gestalten dann hiemit festgesetzet wird, daß der einmal angesetzte Forstzins oder Werth des Holzes niemals, außer in ganz außerordentlichen Fällen, erlassen werden soll. Es ist zugleich dieses den sämmtlichen Amtsunterthanen kund zu machen, und ihnen dabey zu eröffnen, wie sie sich hinführo des Supplicirens um Erlassung des Forstzinses zu enthalten, mithin für Unkosten, so sie sich durch Uebergebung dergleichen Suppliquen zuziehen, zu hüten haben.

*) Es erschien 1767.

506. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 26. Julius 1766, wegen einer Fürbitte in Betreff der Schwangerschaft der Königin.

507.* Verordnung vom 5. August 1766, wegen Subrepartition der Quartiere für die Cavallerie unter den Eingesessenen der Dorfschaften in der Grafschaft Hoya.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen; Obwohl durch das General-Ausschreiben vom 28sten Martii 1736, und dessen erfolgte Declaration vom 19ten Martii 1751 in Unser Grafschaft Hoya verordnet worden;

Daß es in Ansehung der Bequartierung Unserer Cavallerie unter den Dorfschaften bey dem Fuß der Contribution sein ohnverändertes Verbleiben überhaupt behalten;

Was aber die Subrepartition unter den Eingesessenen in jeder Dorfschaft anlangete; solchem Fuß zwar ebenmäßig ordentlicher Weise nachgegangen;

Im Fall jedoch bey einer Dorfschaft es als eine Ausnahme von der Regul sogleich in Continenti darzuthun stünde, daß der Subrepartition halber unter den Eingesessenen gewisse Pacta, Judicata, oder eine sonst geständlich hergebrachte Observantz vorhanden wäre, vermöge welcher die Subrepartition unter ihnen die letzte 20 Jahre her nicht nach dem Fuß der Contribution, sondern auf eine andere Weise gemachet sey, so dann sothane Pacta, Judicata, auch das Herkommen, und die Observantz zum Grunde genommen werden solle;

So müssen Wir doch von Unser getreuer Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya vernehmen, daß die dabey obgewaltete Absicht, die Streitigkeiten der Dorfschafts-Eingesessenen unter sich über den Modum sothaner Subrepartition zu vermindern, nicht erreichet, sondern selbige damit nur noch vermehret, und von Zeit zu Zeit allerhand dem allgemeinen Besten entgegen lauffende Privat-Verträge und Observantzen bekannt würden, die ihrer offenbaren Unbilligkeit halber die Kraft eines Gesetzes niemahlen erlangen könten.

Wir haben nun auf Ansuchen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft durch Unsere verordnete Land-Commissarien und Beamte den Grund aller solcher von dem Contributions-Fuß abweichenden Observantzen bey eintzelnen Dorfschaften genau untersuchen lassen; und nachdem sich dabey gezeiget hat, daß keine eintzige derselben die Eigenschaft habe, welche die gemeinen Rechte erfordern, um einer Gewohnheit die Kraft des Gesetzes zu zueignen, vielmehr sämtlich als irrationales zu betrachten, und wegen ihrer mit sich führenden unbilligen Prägravationen nicht ferner zu dulden sind;

So wollen, setzen und verordnen Wir nach vorgängiger Communication mit mehrgedachter Unser getreuen Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya hiemit und kraft dieses:

1) Daß mit gäntzlicher Aufhebung Eingangs angezogener General-Ausschreiben und Verordnungen vom 28sten Martii 1736, und vom 19ten Martii 1751, auch dererjenigen

Rechts-Erkentnisse, wodurch in deren Gefolg die bisher streitig gewordene Observantzen von Unseren Gerichten bestätiget geworden, die Subrepartition der Bequartierung Unserer Cavallerie durchgehends nach dem Fuß der Monahtlichen Contribution geschehen solle, solchergestalt, daß dagegen kein Pactum, Judicatum, Herkommen und Observantz mit Bestand Rechtens solle angeführet werden können.

2) Ob auch wohl in einigen Aemtern, wo die Subrepartition der Cavallerie-Bequartierung nach dem Fuß der Contribution bisher geschehen; dennoch aber einige Neben-Principia zugelassen worden, als z. E. daß die in Gerichtlicher Administration befindliche, oder mit keinen Grund-Stücken, oder Reuter-Wiesen versehene kleine Höfe dazu nicht concurriret haben; So soll auf diese und alle dergleichen Neben-Umstände, die in der Verfassung des Hoyaschen Steuer-Wesens nicht den mindesten Grund finden, gar nicht, sondern bloß darauf gesehen werden, wie viel von jedem Hofe, er sey klein oder groß, zur Monahtlichen Contribution beygetragen werde.

3) Damit die Subrepartition desto bequemer nach obigem Principio geschehen möge; So werden Unsere Land-Commissarien und Beamte hiemit angewiesen, nach dem ihnen bekannten Modo alle Höfe in gewisse Rotten zu theilen.

4) Was die Generale Repartition, welche von Unser Krieges-Cantzelley auf die Aemter, und von Unseren Land-Commissarien und Beamten auf die Dorfschaften jeden Amts gemachet wird, betrift; So hat es dabey sein Verbleiben, daß solche auch fernerhin nach dem Fuß der Contribution von Güthern und Vieh zugleich zugeleget werde. Dagegen soll

5) bey der weiteren Vertheilung unter den Eingesessenen oder Rotten jeder eintzelnen Dorfschaft nur bloß der Fuß der Contribution von Gühtern, als Hof, Länderey und Wiesenwachs, ohne auf die Contribution vom Vieh mit zu rechnen, zum ohnabänderlichen Grund geleget werden. Gleichwie nun

6) alle bisherige Pacta, Judicata und Observantzen, die von diesem jetzt vorgeschriebenen Modo der Cavallerie-Bequartierung abweichen, hiemit gäntzlich cassiret, annulliret, und aufgehoben werden; Also soll auch keiner Dorfschaft fernerhin gestattet seyn, durch Privat-Verträge etwas darunter abzuändern.

Wir befehlen demnach Unseren Justitz-Collegiis, allen und jeden Obrigkeiten, denen Land-Commissarien und Beamten, wie auch allen Unterthanen Unserer Grafschaft Hoya, daß sie sich nach dieser Unser Verordnung pflichtschuldigst richten, insonderheit aber ersteren, daß sie über deren genaue Befolgung mit Nachdruck halten, auch bey vorkommenden Fällen, wann bey ihnen Klage entstünde, sich in judicando achten sollen.

Gegeben auf Unserm Palais St. James den 6ten Aug. des 1766sten Jahres, Unsers Reichs im Sechsten.

George Rex.

508. * Verordnung vom 6. August 1766, daß den Hunden der Tollwurm genommen werden solle. (H. A. 1766. nr. 97.)

(Ist in desuetudinem gerathen, da die Hunde keinen Tollwurm haben.)

509. ** Verordnung vom 14. August 1766, die Stadtmusicanten der Alt- und Neustadt Hannover betr. (H. A. 1766. nr. 68. S. 903.)

510. Avertissement vom 21. August 1766.

Daß bey Verabfolgung der Päckereyen auf der Post eine Bescheinigung zu ertheilen. (H. A. 1766. nr. 71.)

511. * Edict vom 23. August 1766, wegen eines vom Lande Hadeln verlangten doni gratuiti.

512. Consistorialausschreiben d. d. Stade den 26. August 1766, wegen der Catechismuslehren.

Wenn Wir, bey Gelegenheit der jährlichen General-Kirchen-Visitation, und sonsten höchstmißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Prediger hiesiger Herzogthümer die gewöhnlichen öffentlichen Catechismus-Lehren, welche sowohl für die Jugend, als für die Erwachsenen sehr nützlich, ja unumgänglich nothwendig sind, äusserst nachlässig treiben, und dieselben oft ganze Monate lang hinter einander aussetzen, ein und anderer unter ihnen auch wohl sogar wenig gewissenhaft hiebey verfahren soll, daß er ganze Jahre, ohne eine einzige öffentliche Catechismus-Lehre zu halten, hingehen lasse; Als wird denen, die sich dessen schuldig wissen, ihre hierunter begangene unverantwortliche Nachlässigkeit nicht nur alles Ernstes hiemit verwiesen, sondern ihnen auch bey Vermeidung fiscalischer Ahndung und Suspension ab officio et beneficio anbefohlen, die gewöhnlichen öffentlichen Catechismus-Lehren Jahr aus Jahr ein unausgesetzt abzuwarten, sie auch, vermittelst eigener gehöriger Präparation auf dieselben, also einzurichten und abzuhalten, daß der Zweck derselben zur Beförderung einer heilsamen Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten, dadurch erreicht werden könne.

Unter eben dieser Bedrohung werden auch gesamte Prediger dieser Herzogthümer angewiesen und verpflichtet, sich den jährlichen Synodis, ausser den in den Legibus synodalibus bestimmten beyden Fällen, wovon der Extract quoad passum concernentem hiebey ergehet, unter keinem Vorwande, wie der auch beschaffen seyn möge, zu entziehen, sondern denselben unausbleiblich jedesmal beyzuwohnen. Wornach sie sich zu achten haben. So lieb ihnen ist, die obangedrohete Strafe zu vermeiden.

Geben Stade den 26ten August 1766.

513. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 30. August 1766, wegen der bevorstehenden Kammergerichtsvisitation.

514. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 3. September 1766, daß die Advocaten und Procuratoren die Secretarienstube nicht betreten sollen.

Es ist zu wiederhohlten Malen festgesetzet und verordnet, daß die Advocati und Procuratores die Canzley-Secretarien-Stube überall nicht betreten, noch acta judicialia anders, als in Gegenwart des Actuarii einsehen, solche auch niemahlen mit nach Hause nehmen sollen, es wäre denn, daß ihnen eine Criminal-sache, zur Verfertigung einer Defensionsschrift, vom Königl. Gerichte aufgetragen wäre. Gleichwie Wir nun mißfällig wahrgenommen, daß sich nach und nach ein dem widriger Gebrauch eingeschlichen, und verschiedene der hiesigen Advocaten und Procuratoren sich erdreisten, nicht nur nach eigenem Gutfinden sich in die Secretarienstube zu begeben, und sich nach denjenigen, was in der Rathsstube vorgeht, unzeitig zu erkundigen, sondern auch woll gar die gerichtlichen Acten mit nach Hause zu nehmen, und solche eine Zeitlang bey sich zu behalten; hieraus aber nichts anders, als eine unleidliche Unordnung sowol überhaupt, als besonders dieses Inconveniens entstehet, daß mannigmahl Acta vermisset, und vergeblich in Registratura gesuchet werden; also wiederhohlen Wir sothanes Gebot hierdurch nochmals, und schärfen den Advocatis und Procuratoribus bey Vermeidung einer unbeliebigen Begegnung wollgemeinet ein, daß sie sich darnach ins künftige unabweichlich achten sollen, gestalten in dessen Entstehung den Secretariis und Pedellen anderweit aufgegeben ist, dem desfalls ihnen schon vorhingewordenen Instructionen auf das genaueste nachzukommen; wogegen die Verfügung gemachet werden soll, daß an den Tagen, da das Gericht sich versammelt, den Advocatis und Procuratoribus ein eigenes Zimmer, wo sie sich gleichfalls aufhalten können, angewiesen werden soll.

Da auch ferner angemerket ist, daß oftmahls die zu deponirenden Gelder von denen secretariis expeditionis ungezählet angenommen werden, diesem Unwesen aber eben wenig nachgesehen werden kann; so dienet gesammten Advocatis, Procuratoribus und denen, so künftig Gelder zu deponiren haben werden, zur Nachricht, daß zwar die Secretarii angewiesen sind, sich darunter den ergangenem Verordnungen besser wie seit einiger Zeit geschehen, zu conformiren, mithin kein deponirendes Geld ungezählet anzunehmen; allein sie auch ihres Orts sich nicht erdreisten sollen, Gelder, welche der Secretarius expeditionis nicht nachgezählet, entweder versigelt oder unversigelt ad depositum zu bringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie wie pro quantitate, auch pro qualitate einstehen müssen.

515. Consistorialausschreiben d. d. Stade den 4. September 1766, daß keine Kirchen- und Armengelder an Meyer zu verleihen.

Wann Wir missfällig vernehmen, daß die Kirchen-Juraten und Armen-Vorsteher theils, der Verordnung vom 1sten Martii 1736 pag. 16. im Anhange der Policey-

Ordnung, zuwider, Kirchen- und Armen-Gelder an Meyer, ohne Consens derselben Guthsherren verleihen, theils das der Kirche und Armen-Casse gleich andern Guthsherren, gegen ihre Meyer auf liquide und ohnstreitige Prästanda zwar zustehende Pfand-Recht auf Zinsen und Capitalia, womit die Debitores der Kirche und Armen-Casse verhaftet sind, extendiren und solchergestalt misbrauchen, beyden aber nicht nachzusehen ist; Als befehlen Namens Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlauchtig. Wir hiemit den gesamten Kirchen-Juraten und Armen-Vorstehern dieser Herzogthümer, daß selbe hinführo keine Kirchen- und Armen-Gelder bey Meyern, ohne Consens deren Guthsherren, zinslich belegen, gestalt Wir sie denn das Endes auf die vorangezogene Verordnung verweisen, mit der wiederhohlten Commination, daß derjenige, welcher derselben entgegen handelt, für die an Meyer, ohne guthsherrlichen Consens, verliehene Gelder einstehen, und solche allenfalls aus seinen eigenen Mitteln erstatten soll.

Wie ihnen nun zwar übrigens das Pfandungs-Recht in Ansehung der Meyer-Gefälle, jährlichen Canonum und ewigen Geldes vorbehalten bleibet; So verbieten Wir denselben jedennoch hiemit, solches auch gegen die Debitores ausgeborgeter Capitalien und davon gebührender Zinsen zu exerziren, befehlen und wollen vielmehr daß sie die desfalls etwann erforderliche Rechtshülfe und Execution bey eines jeden Orts Obrigkeit, gleich andern Creditoren, gebührend suchen, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß sie wegen solcher eigenmächtigen unternommenen Pfandung nicht nur gehörig bestrafet, sondern auch zur Ersetzung des dadurch verursachten Schadens und der Kosten ex propriis angehalten werden. Wornach sie sich zu achten haben.

Geben, Stade, den 4ten Septbr. 1766.

An die gesamte Kirchen-Juraten und Armen-Vorsteher des ganzen Landes.

516. * Verordnung vom 6. September 1766, wodurch die vom 26. August 1763 declarirt wird.

(S. Verordn. 3. April 1771.)

517. * Verordnung vom 16. September 1766, wegen Einrichtung der Landregimenter. (Calenb. Züneb. Grubenh. Hoya, Diepholz.)

518. Cammerausschreiben vom selbigen Tage, wegen Verminderung des Wildpretts.

Es sind nunmehro diejenigen Anordnungen, welche auf wiederhohlt eingelangte allerhöchste Befehle Sr. Köngl. Mt. unsers allergn. Herrn, wegen des zu vermindernden hin und wieder angehäuften Standes von rohten und schwarzen Wildprett zur Erleichter- und Befreyung derselben getreuen Unterthanen von dem bis dahin in mancherley Betracht daher

erlittenen Schaden und Nachtheil verfüget worden, in so weit zur schlüßigen Berichtigung gediehen, daß eines Theils durch die in den außer den vorbehaltenen Gehägen belegenen übrigen Districten und Aemtern verordnete öffentliche Jagdverpachtungen, andern Theils aber die in jenen, nach ausdrücklichen ernsten Befehlen allerhöchstgedachter Sr. Kgl. Mt. fortzusetzende verhältnißmäßige Beschießungen des zu Schaden gehenden Wildpretts, die zuverläßig gesicherte Vermuthung gefaßt werden kann, daß den seit so langen Jahren überhäuft zugedrungenen Klagen und Beschwerden der in den dem übermäßigen Wildstande besonders ausgesetzten Gegenden, eingesessenen Unterthanen, Beruhigung und Abhelf beschaffet seyn werde. Gleichwie demnach derjenige Nachtheil, Schade und Kostenaufwand, welcher bis daher von einem solchem überhäuften Wildstande, theils durch eine Verwüstung ihrer Felder und Culturen, theils durch aufgewendetes Wildhirtenlohn, auch verrichtete Jagddienste, und sonst in mancherley Betracht erlittenen Belästigungen die Unterthanen gedrükket, wahrscheinlicher Weise größtentheils, und was die letztere betrifft, wenigstens so lange die Jagdverpachtung dauert, hinwegfallen, so werdet ihr nicht allein Gelegenheit nehmen, den Euch anvertraueten Unterthanen solche dadurch ihnen angediehene Königl. Gnade und landesväterliche Wohlthat überzeuglich, und daß künftighin jene Kosten und Ausgaben gänzlich cessiren, bekandt zu machen, sondern auch es dahin euch zur Richtschnur und Beachtung dienen zu lassen, daß da die aus dem übermäßigen Wildstande zeithero in den bey Kgl. Cammer eingelangten Remissionsvorschlägen enthaltene Bewegursachen und Grund für das künftige bey jenen Verfüg- und Anordnungen, worauf ihr selbst ein genaues pflichtmäßiges Augenmerk zu richten haben werdet, hoffentlich gänzlich aufhören, unter solchem Antrage keine weitere Erlassungen bey Uns eingebracht werden. — — —

519. * Cammerausschreiben vom 22. Sept. 1766, die Annahme der Münzen betr.

520. * Kriegscanzleyausschreiben vom 1. Octbr. 1766, zum Cartell mit Cölln.

521. Cammerausschreiben vom 6. Oct. 1766, enthaltend Monitum generale XI., so den Geldregistern beständig zu prämittiren und zu beobachten.

Als bey denen Aemtern und Stadtvoigteyen in Sr. Kgl. Mt. Unsers allergn. Herrn teutschen Landen nach dem §. 9. der K. Verordnung sub dato St. James den $\frac{18}{29}$. Nov. 1737 und der dadurch vorgeschriebenen Form ordentliche Depositenbücher gehalten werden müssen, und man vertrauet, daß solches wirklich geschehe, so wird erinnert, sothane Depositenbücher jedesmahl in denen zu Abnahme der Register anberahmten Terminen auf Kgl. Cammer zu produciren, oder, wofern die Register durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden, dieselbe vermittelst eines besondern Berichts an Kgl. Cammer einzuschicken, und darauf eine dem Befinden gemäße Resolution zu gewärtigen. (S. Ausschr. 15. Oct. 1767.)

522. Hannov. Justizcanzley Gem. Bescheid vom 8. Octobr. 1766, die Fristgesuche betreffend.

Demnach eine zeithero mißfällig wahrgenommen ist, daß die Partheyen in den allhier übergebenen Dilationsgesuchen die Ertheilung der Fristen, nicht von Zeit des abgelaufenen

vorigen termini, sondern a dato futuri decreti gebeten, insonderheit, daß deren angenommene Anwälde, wenn auch in den exhibitis selbst, das petitum in der Maaße nicht formirt worden, obige extensionem für sich hinzugefügt haben, dieses aber nicht nur den ausdrücklichen Worten der Canzleyordnung tit. XI. §. 4. und dem Sinne des Justitz-Reglements §. 11. entgegen läuft, sondern auch die dem Zwecke der Gesetze widerstreitende Folge nach sich ziehet, daß in dem Falle, da auf dergleichen exhibita nicht alsofort decretirt werden kann, der suchende Theil zum Aufenthalt und Verschleif der Sache weit mehr Fristen erschleichet und Zeit gewinnet, als der Regul nach ihm zu gestatten ist, und dann diesem ordnungswidrigen Beginnen weiter nachzusehen, man überall nicht gemeinet ist, als verordnen und wollen Wir hiemit, daß der Calenbergschen Canzleyordnung hierunter schlechterdings nachgelebet, mithin die Einräumung der Fristen jederzeit von Zeit des abgelaufenen vorigen termini nachgesuchet werde, widrigenfalls auf solches Prorogationsgesuch nicht nur nicht geachtet, sondern auch derjenige Procurator, welcher es in der angezeigten Maaße bey dem Bothenmeisteramte überreichet, mit willkührlicher Strafe angesehen werden soll.

523. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 11. October 1766, wegen Anordnung einer Danksagung für die Niederkunft der Königin.

524. Verordnung vom 14. Octbr. 1766, behuef der, von Calenbergischer Landschaft anzulegenden Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach es zu Verbesserung des Wohlstandes, und der Glückseligkeit eines Landes ein Grosses beyträgt, wenn sowol bey dem männlichen als weiblichen Geschlecht die Aufmunterung zum Ehestande, einsolglich eine nützliche Bevölkerung vergrössert, annebst den dürftigen Umständen vieler Wittwen vorgebeuget werden kan: Und dann eine Vorkehrung, wodurch die Ehemänner bey ihrem Leben ihren Frauen auf den Fall da sie Witwen werden solten, einen anständigen Unterhalt, mit völliger Zuverlässigkeit versichern, zu Erhaltung vorhin gedachten heilsamen Endzwecks diensam ist: So haben Wir, da es in Unsern teutschen Landen an einer allgemeinen Einrichtung von der Art fehlet, nach der für Unsere getreuesten Unterthanen tragenden landesväterlichen Vorsorge und Huld, auch Geneigtheit, dasjenige zu befördern, was zur Erhaltung und Verbesserung ihres Wohlstandes auf einige Weise gereichen mag, Uns nicht entziehen wollen, eine hierauf abzielende, von Unserer getreuen Calenbergischen Landschaft in Vorschlag gebrachte Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, mit Unserm Landesherrlichen Beyfall zu begnadigen, solche unter Unsern besondern Schutz zu nehmen, und den zu deren Einrichtung Uns vorgelegten Plan zu genehmigen: Setzen demnach, ordnen und wollen, wie folget:

§. 1.

Weil die Absicht dieser Societät dahin gehet, daß die Wittwen aller derselben beygetretenen und darin aufgenommenen Ehemänner unter denen in dieser Unserer Verordnung vorgeschriebenen Gesetzen den bestimten Witwengehalt zur Verfallzeit richtig bezahlt erhalten mögen, so, daß daran, so weit die menschliche Vorsicht reichet, kein Mangel eintrete: So soll, um selbige dessen zu versichern, das ganze Institutum auf den Credit Unserer getreuen Calenbergischen Landschaft gegründet seyn, und Unsere zum Calenbergischen Schatzwesen verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatz-Deputirte dessen Direction und Administration übernehmen, welche alle halbe Jahr den Witwen ihren Gehalt in den zur Auszahlung angesetzten Terminen aus der Landschaftlichen Casse Vorschußweise richtig, und ohne alle Abkürzung auszahlen, demnächst aber die vorgeschossenen Summen unter die Mitglieder repartiren, wieder einsamlen und berechnen lassen werden, ohne sowol wegen des geschehenen Vorschusses einige Zinsen, als wegen der Administration, Besoldung der dazu erforderlichen Rechnungsführer und Bedienten, oder sonst einige Kosten der Societät anzurechnen.

§. 2.

Die geführten Rechnungen werden einem jeglichen Societäts-Genossen, der es verlanget, am Ende des Jahrs zur Einsicht vorgeleget; und damit jedermann die Umstände der Gesellschaft wissen könne, so soll in den Hannoverischen Anzeigen alle halbe Jahr öffentlich kund gemacht werden, wie stark die Anzahl der Interessenten sey? Wie viel an Antritsgeldern zurück gegeben ist? Wie viel Witwen vorhanden? Wie viel deren Witwengehalt im vorhergehenden halben Jahre überhaupt betragen? Wie viel an Prämien denen Witwen, die sich wieder verheyrathet, nach §. 26. ausgezahlet ist? Wie hoch die zu letztern gewidmeten §. 10, 16, 27 angeführten ausserordentlichen Einflüsse sich belaufen? Wie viel ausser solchen Einflüssen auf die Gesellschaft, behuef der Prämien zu repartiren? und wie viel, behuef Erstattung des Vorschusses zum einfachen Beytrag von jeden zehn Thalern, so jeglicher Interessent seiner Witwe bestimmet hat, erfordert werde.

§. 3.

Da man gewillet ist, diese Gesellschaft, so viel möglich ist, allgemein zu machen, so können in selbige alte und junge Ehemänner, ohne Unterscheid der Religion, des Alters, Standes oder Vermögens treten, und unter denen hiernächst folgenden Einschränkungen ihren Ehefrauen, auf den Fall, da sie Witwen werden solten, einen so starken oder geringen jährlichen Unterhalt, jedoch unter der §. 4. befindlichen Restriction, verschaffen, wie sie es ihren Umständen nach diensam finden.

Wir genehmigen auch, daß bis zu Unserer anderweiten Verfügung, welche jedoch die bereits aufgenommenen Interessenten niemals ausschliessen soll, solche Ehemänner in diese Gesellschaft aufgenommen werden mögen, die nicht in Unsern teutschen Landen wohnen, in sofern sie denen in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften sich unterwerfen.

Es sind keine andere davon ausgeschlossen, als

a) alle, welche würklich in Militairdiensten stehen. Doch werden diejenigen Ehemänner, so bereits in die Societät aufgenommen, wenn sie von der Obrigkeit in Unsern teutschen Landen auf Unsern Befehl zu Kriegsdiensten ausgenommen werden, und den halbjährigen Beytrag zu bezahlen continuiren wollen, in der Societät behalten.

b) Leute, die zur See fahren, worunter jedoch diejenigen, welche etwa eine kurze Reise über die See thun, nicht verstanden sind.

c) Diejenigen Ehemänner, welche mehr wie vierzig Jahr älter sind, als ihre Ehefrauen.

d) Ehemänner, die mit einer Krankheit behaftet sind, welche ein nahes Absterben befürchten lässet.

e) Soll aus solchen Orten, wo gefährliche ansteckende Seuchen graßiren, so lange dieselben dauren, niemand als ein Mitgenosse aufgenommen werden.

§. 4.

Wer an dieser Societät Theil nehmen will, kan seiner Witwe eine jährliche Einnahme von zehen Thalern bis tausend Thalern bestimmen, nur muß die Summe des bestimten Witwengehalts in 10 theilbar seyn.

§. 5.

Um ein Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, wird erfordert, daß

1) das Alter des Mannes und das Alter der Frauen entweder durch gültige Taufscheine oder durch andere überzeugende Beweise bescheiniget werde, und wird, um Mißverständniß zu vermeiden, hiemit declariret, daß nur lediglich die vollendeten Jahre gezählet, die angefangenen noch nicht völlig zurückgelegten Jahre aber nicht gerechnet werden.

2) Müssen die auf hiernächst §. 14. vorgeschriebene Weise eingerichteten Zeugnisse der Gesundheit des Ehemannes beygebracht werden, auch

3) daß er nicht zu denen §. 3. excludirten Personen gehöre, annebst

4) in der Folge, und wenn die Societät erst zu ihrer Consistenz gelanget, die Zeit da die Verheyrathung geschehen, mit hinlänglichen Beweisthümern dargethan werden.

Wenn nach Production dieser vier Bescheinigungen derjenige, so ein Mitgenosse zu werden wünschet, dazu qualificiret befunden ist, zahlet derselbe, wenn er nicht über 20 Jahr älter ist wie seine Frau, zum Antrittsgelde in guten wichtigen Pistolen, das Stück zu fünf Thaler gerechnet, so viel als er seiner Wittwe nach seinem Absterben zum jährlichen Witwengehalt aussetzen will, und zwar nach errichteter Societät mit denen §. 16. bestimten Zinsen von der Zeit seiner Verehligung.

§. 6.

Wenn jemand in der Folge sich entschliessen solte, den seiner Witwe bey dem ersten Eintritt in die Gesellschaft bestimten jährlichen Witwen-Gehalt zu vergrössern, und dero Behuef zu dem ersten bezahlten Antritsgelde einen Zuschuß zu thun, stehet ihm solches frey. Der sämtliche zuerst bestimte und hernach vergrösserte Gehalt zusammen genommen, muß jedoch nicht über 1000 Thaler betragen, auch der Mann zur Zeit dieser Erhöhung sich bey guter Gesundheit befinden, und davon Zeugnisse beybringen, annebst wegen des jährlichen Beytrages zu den Vergütungsgeldern von solcher Erhöhung sich die Proportion gefallen lassen, welche nach seinem dermaligen Alter in der sub Lit. B. beyliegenden Tabelle vorgeschrieben ist. Wie er denn in allem in Absicht solches augmenti als ein neuer Interessent angesehen wird, auch nach Vorschrift des §. 16. nebst den solcherwegen zu bezahlenden Antritsgeldern davon die Zinsen entrichten muß.

§. 7.

Ist der Ehemann, so in diese Gesellschaft treten will, über 20 Jahre älter, wie seine Frau, so bezahlet er zum Antritsgelde das Duplum, und wenn er über 30 Jahr älter ist, das Triplum dessen, so er seiner dereinstigen Witwe zum jährlichen Gehalt bestimmet.

§. 8.

Nicht nur der Ehemann, sondern auch die Eltern der Frau, die Frau selbst, und ein jeglicher dritter kan mittelst Bezahlung der Antrits-Gelder, wenn die vorhin §. 5. erforderten Bescheinigungen beygebracht werden, einer Frau den Witwen-Gehalt versichern lassen. Nur werden in solchen Fällen die erforderlichen Maasregeln zu nehmen seyn, daß der §. 28. bestimte jährliche Beytrag richtig erfolge, weil in dessen Ermangelung sowol das Antrits-Geld, als der gehofte Witwen-Gehalt verlohren gehet.

§. 9.

Ueber jegliche zehn Thaler des bezahlten Antritsgeldes wird eine besondere Bescheinigung nach dem sub Lit. A. anliegenden Formular gegeben, welche zugleich zum Receptionsscheine dienet.

Solte ein solcher Schein verlohren gehen, so muß bey der Administration davon Anzeige geschehen, welche dafür sorgen wird, daß die Nummern der verlohrnen Scheine in den Hannoverischen Anzeigen publiciret, und auf dem Landschaftlichen Hause angeschlagen werden. Von Zeit der Publication anzurechnen, wird ein ganzes Jahr gewartet, ob vielleicht der Schein sich wieder finde, und wenn solches nicht geschiehet, der verlohrne Schein annulliret, und ein anderer unter einer neuen Nummer ausgefertiget.

§. 10.

Nach bescheinigtem Absterben des Ehemannes wird das völlige ausgezahlte Antritsgeld, es mag solches in Simplo, oder nach §. 7. in Duplo oder Triplo erleget seyn, demjenigen oder denenjenigen sofort in Pistolen, das Stück zu fünf Thaler gerechnet, erstattet, so die darüber ausgestellten Scheine bey der Landschaftlichen Casse produciren.

Auch wird solches zurückgegeben, wenn die Frau vor dem Mann verstirbet, und solcher Todesfall bescheiniget ist.

Wenn aber jemand bey seiner Frauen Lebzeit den Beytrag zu Erstattung des Vorschusses entweder ganz oder zum Theil nicht fortsetzen, folglich ehe er Witwer worden ist, aus der Gesellschaft treten, oder den anfänglich assecurirten Witwen-Gehalt durch Verringerung des Zuschusses vermindern wolte, so wird das Antritsgeld, es mag einfach, oder nach §. 7. doppelt oder dreyfach bezahlt seyn, nicht zurück gegeben, sondern solches ist, in so weit der Zuschuß nicht fortgesetzt wird, der Societät verfallen, und wird zu den §. 26. bestimten Prämien der Witwen, so sich wieder verheyrathen, zu Hülfe genommen.

§. 11.

Weil ein Ehemann sein hergeschossenes Antritsgeld baar zu nutzen nöthig oder vortheilhaft finden kan: so wird demselben verstattet, auf einen Theil des Antritsgeldes, oder dessen ganzen Betrag Geld anzuleihen, und dagegen die erhaltenen Scheine zu verpfänden; allermaassen dem Creditori dadurch, daß diese Antritsgelder demjenigen, welcher die darüber sprechende Scheine in Händen hat, erstattet werden, seines Vorschusses halber Sicherheit verschaffet ist, wie denn auf solche Antritsgelder in Absicht dessen, der sie belegt hat, oder dessen Witwe, kein Arrest Statt finden soll. Wenn aber die darüber sprechende Scheine verpfändet sind, werden sie dem übrigen Vermögen des Inhabers in allem gleich gehalten.

§. 12.

Damit der Gläubiger versichert seyn könne, daß die ihm verpfändeten Scheine ihre Gültigkeit behalten, und nicht etwa durch Versäumung des Beytrages verlohren gehen; So sollen alle halbe Jahre in den Hannoverischen Anzeigen die Nummern derer Scheine gemeldet werden, wovon der Beytrag in dem vorhergehenden Termine nicht bezahlet ist.

§. 13.

Würde nicht der Ehemann selbst die Antritsgelder erlegen, sondern nach §. 8. die Frau, oder zu ihrem Besten ein dritter solche bezahlen, und der Witwe nach Absterben ihres Mannes, oder wenn die Frau vor ihrem Mann versterben sollte, einem dritten den ohnfehlbaren Empfang versichern wollen: So kan bey der Einlage die Verpfändung der Scheine verboten werden, und wird in diesem Fall auf den Scheinen bemerket, daß solche nicht verpfändet werden dürfen.

§. 14.

Da zu Erhaltung dieser Societät nothwendig ist, daß die nach §. 5. erforderlichen Gesundheits-Bescheinigungen auf eine so viel möglich zuverläßige Weise abgefasset sind, so sollen solche

1) von einem wegen seiner Geschicklichkeit bekanten Medico gewissenhaft und an Eides Statt dahin ertheilet werden:

Daß Impetrant weder krank noch bettlägerig, auch mit keiner Schwachheit, die ein baldiges Absterben befürchten lässet, dem Ansehen nach, behaftet, sondern so viel äusserlich zu beurtheilen stehet, bey völligen Gemüths- und Leibeskräften nach Verhältniß seines Alters sich befinde, auch die ihm obliegenden Geschäfte zu verrichten vermögend sey.

2) Dieses Attestatum Medici wird, wenn der Recipiendus sich nicht selbst bey der Administration präsentiret, von vier Mitgliedern der Societät unterschrieben, und von denenselben bezeuget:

daß ihnen der Recipiendus bekant, und sie das Gegentheil dessen, was der Medicus bescheiniget, nicht wissen.

3) Unter benanten vier Mitgliedern der Societät werden des Recipiendi und dessen Frauen Vater, Brüder, Söhne, Schwiegersöhne und Schwäger zum Zeugnisse nicht zugelassen:

Weil jedoch, insonderheit im Anfang der Societät schwer seyn könte, vier Mitglieder zusammen zu bringen, so kann in denen Fällen, wo in dieser Verordnung das Zeugniß von vier Mitgenossen erfordert wird, auch das Zeugniß vier anderer redlicher Männer, so von der Obrigkeit certificiret ist, admittiret werden.

4) Wenn der Recipiendus ausserhalb Hannover wohnet, muß entweder ein gerichtliches oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzugefüget werden, daß sowol der Medicus als die vier Zeugen das Attestatum eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denenselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sey.

5) Solte ein oder ander Mitglied der Societät gegen ein solches ausgestelltes Attestatum gegründete Einwendungen haben, und solche bey dem Schatz-Collegio einbringen, soll er damit gehört werden.

6) Stehet dem Schatz-Collegio frey, jemand von der Aufnahme zu der Societät auszuschliessen, ohne desfalls Ursachen anzugeben, jedoch müssen bey dessen Ausschliessung alle Membra Collegii gegenwärtig, und solches per unanimia, auch nicht ohne wichtige Ursache geschehen.

7) Können diese Attestata sanitatis nicht länger als drey Wochen, von deren Ausfertigung anzurechnen, zur Production gültig bleiben.

8) Sollen dieselben, wie auch die Beweisthümer des Alters der Eheleute und des Antrits der Ehe nebst den Duplicatis der Receptionsscheine aufbewahret und zusammen eingebunden werden.

§. 15.

Da der Endzweck dieser Societät nicht füglich ohne Beschwerde der Mitglieder zu erreichen stehet, dafern man nicht von einer, einigermaassen ansehnlichen Menge Interessenten gesichert ist: So sollen vorerst Subscriptiones über die Summen, welche ein jeder seiner Witwe zum jährlichen Gehalt zu bestimmen, mithin an Antritsgelde zu erlegen gemeinet ist, bis auf zwey mal hundert tausend Thaler angenommen, und bis zu deren Completirung die ganze Sache als ein unverbindliches Werk angesehen werden.

Damit diese Subscriptiones durch eine allgemeine Adresse den Auswärtigen erleichtert werden, so wird das Intelligenz-Comtoir zu Hannover solche ohnentgeldlich annehmen und samlen, wannenhero jedermann an dasselbe die Anzeige der Summen, auf welche er zu subscribiren gewillet ist, unter der Adresse: An das Intelligenz-Comtoir zu Hannover postfrey einsenden, und demnächst die Anzeige von Eröfnung der Societät, auch was sonst dieserwegen zu publiciren nöthig seyn mögte, aus den Hannoverischen Anzeigen ersehen kan.

Sobald die Subscriptiones auf eine Summe von 200000 Thaler angewachsen, kan die Societät eröfnet, der Name des dazu bestellten Rechnungsführer kund gemacht, und die Bescheinigungen der Gesundheit und des Alters der Eheleute nebst den subscribirten Antritsgeldern an die sodann zu bestimmende Adresse eingesandt, dagegen aber die Receptionsscheine zurück gegeben werden.

Es verstehet sich von selbst, daß, wenn etwa ein Ehemann zwischen der Subscription und Eröfnung der Societät versterben, oder die subscribirte Summe nach geschehener Eröfnung nicht erlegen würde, dessen Witwe keinen Witwen-Gehalt zu gewärtigen habe, allermaassen nicht die Subscription, sondern die Auszahlung der Antritsgelder die Aufnahme zu der Societät bewürket.

§. 16.

Diejenigen, so der ersten Subscription beytreten, bedürfen die Zeit ihres angetretenen Ehestandes nicht zu bescheinigen, sondern dieselben werden gegen Bescheinigung der Gesundheit und des Alters beyder Eheleute, auch Entrichtung des bestimten Antrittsgeldes, in so weit sie nicht durch §. 3. excludiret sind, aufgenommen. Wenn aber die Societät eröfnet worden, und zu ihrer Verbindlichkeit und Consistenz gediehen ist, so können zwar alle, so derselben beyzutreten wünschen, in sofern sie §. 3. nicht ausgeschlossen sind, dazu aufge-

nommen werden. Sie müssen jedoch ihren Beytritt über 6 Monat nach der Hochzeit nicht verschieben, oder widrigenfals von den Antrittsgeldern auf die Zeit, so über 6 Monate nach Anfang der Heyrath verflossen, die Zinsen mit 5 pro Cent zugleich nebst den Antritsgeldern erlegen, und dero Behuef ihren Hochzeitstag bescheinigen; auch müssen dieser Verzinsung und Bescheinigung sich diejenigen unterwerfen, welche vor Eröfnung dieser Societät sich verheyrathet, und nach completirter §. 15. auf 200000 Thaler festgesetzter Subscriptions-Summe sich zu der Reception melden, welche Zinsen der Societät zufallen, und zu den Prämien, die nach Anweisung des §. 26. denen wieder heyrathenden Witwen bestimmet sind, angewendet werden sollen.

§. 17.

Zu Aufnahme dieser neu beytretenden Interessenten ist der Monat Junius und der Monat December eines jeden Jahrs bestimmet, da denn respective mit dem 1. Julii und 1. Januarii die Verbindlichkeit ihren Anfang nimt, wenn nemlich die mehr bemerkten Bescheinigungen beygebracht, und die Antritsgelder vorher bezahlet worden. Ausser benanten Monaten kan niemand in die Societät, wenn sie einmal zur Consistenz gekommen ist, aufgenommen werden.

§. 18.

Sobald nach Publication der Eröfnung dieser Societät, die subscribirten Antritsgelder erlegt sind, bekomt jegliche Frau, zu deren Besten solche bezahlt worden, ein Recht zu dem Witwen-Gehalt. Sie bescheiniget casu existente, um sich zu dessen Hebung zu qualificiren, das Absterben ihres Ehemannes, und zu welcher Zeit der Todesfall geschehen, entweder durch ein gerichtliches Certificat, oder durch ein, von vier Societätsgenossen unterschriebenes, und daß solche die Unterschrift selbst verrichtet, von einem Notario und Zeugen attestirtes Zeugniß, worauf sie

1) Die eingelegten Antritsgelder, wenn sie die darüber ausgestelleten Scheine in Händen hat, sofort in Pistolen, zu fünf Thaler das Stück gerechnet, empfängt.

2) Wenn der Mann in dem halben Jahre, vom 1. Januarii bis ult. Junii, gestorben, so wird der Beytrag von solchem halben Jahre, auf die Wittwe nicht mit repartiret, auch wird der Witwen-Gehalt von solchem halben Jahre, worin der Sterbfall geschehen, um deswillen nicht bezahlt, weil an die Erben der Witwe, der Gehalt von dem halben Jahre, worin sie stirbt, nach §. 21. verabfolget wird. Er nimt also seinen Anfang mit 1. Julii und wird am 31. Dec. zum ersten male von einem halben Jahre fällig.

Wie denn gleichfalls alsdenn, wenn der Mann in dem halben Jahre, vom 1. Julii bis den 31. Dec. sterben solte, der Beytrag von solchem halben Jahre nicht auf die Witwe repartiret wird, annebst der Witwen-Gehalt mit dem zunächst folgenden 1. Jan. angehet, und zum erstenmale am 30. Junii, vom halben Jahre fällig ist. Die Auszahlung

des Witwen-Gehalts wird in der Maasse verfüget, daß wenn gleich der Mann am 30. Junii oder 31. Dec. versterben solte, solcher einziger Tag, statt des ersten halben Jahres gerechnet wird, und die Pension mit dem darauf folgenden Tage zu laufen anfängt.

§. 19.

Die Pensiones sollen alle halbe Jahre, nemlich im Januario von dem halben Jahre de 1mo Julii ad ultimum Decembris, und im Julio, von dem halben Jahre de 1mo Januarii ad ultimum Junii, in hieselbst gewöhnlicher Cassenmünze, oder in Golde, nach gleichem Werth, nemlich den Ducaten zu 4 Gulden und die Pistole zu 7 Gulden gerechnet, gegen Quitung bezahlet werden, und ist diejenige Witwe, welche in besagten, zur Auszahlung bestimten Monaten, oder längstens vor dem 15ten respective Februarii und Augusti ihre halbjährige Pension nicht abfordert, oder abfordern lässet, derselben vor das verflossene halbe Jahr, ohnfehlbar verlustig, weil man bey der, im nächstfolgenden Monat zu machende Repartition des Vorschusses, auf solche nicht abgeforderte Pensiones nicht reflectiren kan, sondern das Absterben der Witwe, oder deren anderweite Verheyrathung präsupponiret.

§. 20.

Die Witwen, so in Hannover nicht gegenwärtig, müssen bey Hebung ihrer Pensionen, entweder durch ein gerichtliches Certificat, oder ein von 4 Societätsgenossen unterschriebenes und daß solche die Unterschrift selbst verrichtet, von einem Notario und Zeugen attestirtes Zeugniß erweisen, daß sie noch würklich am Leben, und nicht wieder verheyrathet sind. Wenn eine Witwe in Hannover ihre Pension selbst abholet, oder es sonst der Administration bekant ist, daß sie noch würklich am Leben und unverheyrathet sey, so ist desfals keine weitere Bescheinigung nöthig.

§. 21.

Wenn die Witwe stirbt, und aus der Ehe, wovon die Antritsgelder nebst den halbjährigen Beyträgen bezahlet worden, ein oder mehrere Kinder oder Kindeskinder nachlässet, so empfangen dieselben die Pension von dem halben Jahre, in welchem die Witwe gestorben ist. Lässet aber die Witwe keine Kinder oder Kindeskinder aus solcher Ehe nach, kan sie von der Pension des letztern halben Jahrs nach Gefallen disponiren, oder es wird solche bey ermangelnder Disposition, den sich hiezu legitimirenden heredibus ab intestato, um solche zu den Begräbnißkosten zu Hülfe zu nehmen, ausgezahlt.

Vor deren Auszahlung muß der Todestag der Wittwe und die Existenz der Kinder oder Kindeskinder, mit deren namentlichen Anführung: entweder gerichtlich oder durch 4 Societätsgenossen, auf mehr gedachte Weise bescheiniget werden.

§. 22.

Da die Witwen-Pensiones ad alimenta gehören, so findet darauf unter keinerley Vorwand einiger Arrest Statt, sondern deren Zahlung geschiehet an niemand, als an die

Witwe selbst, oder an denjenigen, welcher sich dazu Namens derselben legitimiret, es sey denn, daß ein die Receptionsscheine in Händen habender Creditor erwiese, daß er den Beytrag zu Conservation des Witwen-Gehalts von ein oder mehrern Terminen bezahlet habe, in welchem Fall ihm nicht nur die Antrits-Gelder verabfolget werden, sondern auch der erweislich bezahlte Beytrag, nebst 4 Procent jährlicher Zinsen, auf seine Auslagen von dem Witwen-Gehalt zu erstatten ist, und erstrecket sich solche Erstattung auch auf das Duplum, welches etwa nach §. 27 wegen versäumten Beytrages, von einem Termin erleget werden müssen.

§. 23.

In casibus divortii et malitiosae desertionis soll der unschuldige Theil keinesweges leiden, sondern der Mann kan, wenn er pars innocens ist, die hergeschossenen Antrits-Gelder, nicht aber den bezahlten Beytrag zurückfordern. Wenn hergegen die Frau unschuldig ist, so darf das Antrits-Geld, welches der Mann bey seiner Reception bezahlt hat, nicht zurückgefordert werden, doch kan der Mann davon auf seinen, oder seiner etwa vor ihm versterbenden Frauen Todesfall disponiren. Der Frau stehet frey, den halbjährigen Beytrag biß an den Tod des von ihr geschiedenen Mannes fortzusetzen, auch nach erwiesenem dessen Absterben, sowol den Witwen-Gehalt, als die Antrits-Gelder, wenn sie die desfals ausgestellten Bescheinigungen in Händen hat, zu heben.

Würde eine Ehe, zu deren Behuef ein Witwen-Gehalt constituiret ist, geschieden, und der unschuldigen Frau sich anderweit zu verheyrathen gestattet, so hänget zwar die Befugniß den Witwen-Gehalt zu empfangen, von dem Tode des von ihr geschiedenen Ehemannes ab. Sie wird jedoch, wenn der Mann, an den sie sich anderweit verheyrathet hat, annoch nach Absterben des erstern Mannes, im Leben ist, als eine wieder verheyrathete Witwe angesehen, und behält die Freyheit, entweder nach Disposition den §. 26 die versprochene Prämie zu nehmen, oder auf den Fall, da sie Witwe werden solte, in den bestimten Witwen-Gehalt, ohne weitern Beytrag zu thun, hinwiederum zu treten. In denen Fällen, wo bey Divortien-Klagen beyde Theile Schuld haben, dennoch aber die Ehescheidung erkant wird, stehet dem Manne frey, seine Antrits-Gelder, nicht aber den bisher bezahlten Zuschuß, zurück zu fordern; die Frau verlieret alsdenn die Anwartschaft auf den Witwen-Gehalt, dessen sie sich durch die auf sie fallende Schuld verlustig gemacht; und soll bey einer jeden Ehescheidung der Richter, welcher solche erkennet, auch zugleich das Erkenntniß, wie es wegen des etwanigen Witwen-Gehalts, in Conformität dieser Vorschrift zu halten, mit beyfügen.

Würde eine von ihrem Mann verlassene Frau dessen Aufenthalt nicht erfahren können, mithin sein Absterben zu erweisen unvermögend werden, so muß sie, im Fall sie ein Recht an dem Witwen-Gehalt behalten will, den Beytrag so lange bezahlen, bis das wahrscheinliche Ziel seines Lebens, so wie solches bey diesem Instituto zum Grunde geleget ist, und wesfalls bey der Administration Erkundigung einzuziehen, nach den Jahren, die er

bey seiner Entweichung gehabt, zu rechnen, verflossen. Nach deren Ablauf wird der Mann für todt gehalten, und der Witwen-Gehalt verabfolget.

§. 24.

Wenn jemand im Duel bleibt, oder als Autor rixae in Schlägereyen zu Tode kömt, mithin das natürliche Lebensziel verkürzet, und der Gesellschaft ein Theil des Beytrages entzogen wird, so sind zu dessen Vergütung die Antrits-Gelder der Societät verfallen, und die Witwe geniesset gleich andern den Witwen-Gehalt. Würden jedoch die Receptions-scheine versetzt seyn, mithin ein Dritter an solchen Antrits-Geldern ein Recht haben, und solcherwegen aus dem Vermögen des Mannes nicht befriediget werden können, muß die Witwe sich gefallen lassen, daß ihr bis dahin, daß der Creditor abgefunden ist, nur die Hälfte des Witwen-Gehalts bezahlet, das übrige aber zu dessen Befriedigung verwendet werde.

§. 25.

Würde sich jemand selbst entleiben, und nicht klärlich erwiesen werden, daß solches in delirio oder nach einer bekanten Tiefsinnigkeit geschehen, ingleichen, wenn jemand eine Lebensstrafe leidet, so wird es mit den Antrits-Geldern und Witwen-Gehalt auf gleiche Weise, wie im nächstvorhergehenden §. geordnet ist, gehalten.

§. 26.

Wenn eine Witwe sich wieder verheyrathet, so cessiret zwar ihre Pension mit dem halben Jahre, worin die anderweite Heyrath vollzogen ist. Sie behält jedoch das Recht, diese Pension vors künftige wieder zu heben, wenn die anderweite Ehe durch den Tod ihres Mannes getrennet werden solte, ohne daß letzterer Antrits-Gelder zu erlegen, oder jährliche Zuschüsse zu thun schuldig ist.

Würde sie sich gerathener finden, eine Prämie zu nehmen, und dagegen allem Rechte an dem Witwen-Gehalt zu entsagen, so stehet ihr solches frey; Sie muß aber alsdenn ein Gesundheitszeugniß in der Maasse beybringen, wie solches §. 14. vorgeschrieben ist, auch in Zeit von drey Monaten nach vollzogener anderweiten Heyrath sich erklären, welches von beyden sie zu wählen gesonnen sey. Im ersten Fall ist dem Mann, mit dem sie sich hinwiederum verheyrathet, wenn er zu einem Societätsgenossen qualificiret ist, unbenommen, das Quantum des, ihr nach seinem Tode, wegen der ersten Ehe zukommenden Witwen-Gehalts, durch Bezahlung eines neuen Antrits-Geldes, und nach dessen auch seines und seiner Frauen Alters proportionirlichen halbjährlichen Beytrages, auf seinen Todesfall nach Gefallen, jedoch in der Maasse zu erhöhen, daß solcher überhaupt nicht über 1000 Rthlr. anlaufe. Im letzten Fall, da die Frau eine Prämie wählet, stehet ihm frey, derselben einen ganz neuen Witwen-Gehalt durch seinen Beytritt zu diesem Instituto, praestitis praestandis, zu versichern.

Einer Witwe, so Behuf einer anderweiten Heyrath eine Prämie wählet, soll, wenn sie unter 30 Jahren ist, eine 6jährige Pension; Wenn sie von 30 bis 40 Jahren inclusive ist, eine 4jährige Pension; und wenn sie über 40 Jahr alt, eine 3jährige Pension gereichet werden.

§. 27.

Die im Monate Januario ausgezahlten Witwen-Pensiones, nebst den Heyraths-Prämien, in so fern die zu letztern bestimten Einflüsse nicht zureichen, werden im Februario auf sämtliche Interessenten nach Proportion ihres und ihrer Frauen Alters, auch des Quanti des von jeglichem constituirten Witwen-Gehalts repartiret, auch der Belauf eines Simpli in den Hannoverischen Anzeigen publiciret, und muß ein jeder sein hiezu schuldiges Beytrags-Quantum vor Ablauf des April Monats an den hiezu bestelleten Rechnungsführer in hiesiger Cassenmünze, oder Gold nach dessen Werth Postfrey einliefern.

Die im Julio dero-Behuf vorgeschossenen Summen werden im Augusto repartiret, auch nach der in den Hannoverischen Anzeigen geschehenen Publication vor Ende des Octobris dem Rechnungsführer in oben benanten Sorten Postfrey zugesandt.

Wer über zwey Monat mit der Bezahlung zurück bleibt, soll, ausser dem Beytrag, von jedem Thaler, den er hätte einsenden müssen, einen guten Groschen zur Strafe erlegen, und solche Strafe, nebst den Beytrag einliefern. Erfolget solches vor Publication der nächstfolgenden Repartition nicht, ist der saumselige Interessent schuldig, das Duplum dessen, so ihm zu bezahlen oblieget, zu erlegen, davon der eine Theil zu Vergütung des Vorschusses an die Landschaftliche Casse erstattet, das zur Strafe erlegte, eben so hoch anlaufende Quantum aber zu den Prämien der wieder heyrathenden Witwen verwendet wird. Auch sollen mit besagter Repartition die Nummern der Receptionsscheine, wovon der Beytrag rückständig ist, in den Hannoverischen Anzeigen publiciret werden, damit der Creditor, dem solche etwa nach §. 11 verpfändet seyn mögten, auf seine Bezahlung vigiliren könne.

Würde jemand zwey Beytrags-Termine nach einander, in denen zu ihrer Berichtigung angesetzten Monaten einzuliefern versäumen, und die Bezahlung von beyden Terminen, nebst der wegen langsamer Zahlung verwirkten Strafe vor Publication der nächstfolgenden Repartition nicht leisten, so ist er von der Societät excludiret, und das eingelegte Antrits-Geld verfallen, als wovon die restirenden Beyträge der Landschaftlichen Casse bezahlet, das sodann übrig Bleibende aber zu den Prämien der wieder heyrathenden Witwen verwendet wird, und sollen die Nummern der Receptionsscheine so diesen excludirten Mitgliedern ertheilet sind, in den Hannoverischen Anzeigen publiciret und annulliret werden, damit ein jeder sich hüten könne, dieselben als ein Unterpfand anzunehmen. Ein solchergestalt excludirter Mitgenosse muß, wenn er demnächst wieder aufgenommen zu werden wünschet, das Antrits-Geld von neuen in der Maasse erlegen, auch die erforderlichen Bescheinigungan beybringen, als wenn er nie an der Societät Theil gehabt hätte.

§. 28.

Da der jedesmalige Beytrag zu Vergütung des aus der Landschaftlichen Casse geschehenen Vorschusses nothwendig verhältnißmäßig mit dem Alter des Mannes und der Frau, auch mit der Grösse des von jedem Ehemann seiner Witwe destinirten Witwen-Gehalts seyn muß, so ist nach den bisherigen sorgfältigen Beobachtungen von der wahrscheinlichen Dauer des menschlichen Lebens und Witwenstandes die Sub Lit. B. beyliegende Tabelle berechnet, woraus ersichtlich, wie viel Simpla ein jeglicher, nach der, zwischen seinem und seiner Frauen Alter vorhandenen Differenz, zu Vergütung eines, von sämtlichen Interessenten zusammen zu bringenden Vorschusses von 10 Thaler Einlage zu erlegen hat. Unter einem Simplo wird EIN Theil des Quanti verstanden, was von jeglichen 10 Thalern des bestimten Witwen-Gehalts bey einer ausgeschriebenen Repartition zu bezahlen ist. Wenn nun publiciret wird, wie viel Pfennige, oder den wie vielsten Theil eines Pfennigs ein Simplum beträgt, so kan aus dieser Tabelle ein jeder Interessent gar leicht ersehen, 1) wie viel Simpla er von 10 Thalern des seiner Witwe bestimten Gehalts nach Proportion seines und seiner Frauen Alters beyzutragen habe, und 2) die Summe der Pfennige seines völligen Beytrages ohne Mühe berechnen, wenn er die Anzahl der von ihm zu entrichtenden Simplorum mit der Zahl der Pfennige eines ausgeschriebenen Simpli, und die herausgebrachte Summe so oft multipliciret, als in seinem bestimten Witwen-Gehalt die Zahl 10 enthalten ist, wie solches alles die bey der Tabelle befindliche Erläuterung hinlänglich ergiebet.

§. 29.

Gleichwie jedesmal die Repartition in der Maasse angezeiget wird, wie viel Pfennige zum einfachen Beytrag erleget werden, so kan man zwar nicht zum voraus das jedesmalige Quantum eines einfachen Beytrages bestimmen, allermaassen solches von der Anzahl der Witwen, und deren höhern oder geringen Pensionen abhanget. Es ist indessen ganz begreiflich, daß solches, wie den Stiftern dieser Societät wol zu gönnen stehet, in den ersten zehn und mehr Jahren sehr geringe seyn, hernächst aber von Zeit zu Zeit etwas höher anlaufen werde.

Damit iedoch ein jeder wissen möge, wie viel ihm der halbjährige Zuschuß aufs höchste nach vielen Jahren betragen könne, so hat sich Unsere getreue Calenbergische Landschaft mit Unserer gnädigsten Approbation erkläret, auch alsdann, wenn zu Vergütung des Vorschusses ein grösseres Simplum als 8 pf. erfordert würde, dennoch niemals ein höheres Quantum, als 8 pf. oder Mariengroschen zum einfachen Beytrage zu fordern, und in keiner folgenden Repartition solcherwegen etwas nachzahlen zu lassen, wogegen, und in Betracht des §. 1. übernommenen Vorschusses, Administrations-Kosten, Besoldung der Bedienten rc. den Societätsgenossen keine Zinsen von den Antrits-Geldern zu berechnen sind.

Als indessen obiges nur dahin zu verstehen, daß der einfache Beytrag über 1 mgr. oder 8 pf. zum höchsten niemals ansteigen solle, so wird hiedurch versichert, daß nie ein

mehreres repartiret werde, als zu Vergütung des geschehenen Vorschusses erfordert wird, auch soll dasjenige, was wegen der, bey einfachen Beyträgen etwa entstehenden Brüche von Pfennigen, die im Groschen schon etwas austragen können, mehr, als vorgeschossen ist, aufgebracht wird, bey der nächsten Repartition der Societät zu gute gerechnet werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so wollen Wir, daß solche gehörig publiciret, und an gewöhnlichen Orten affigiret werde, befehlen auch jedermänniglich, dem solche angehet, sich darnach auf das genaueste zu richten, insonders aber Unsern Land- und Schatz-Räthen, auch Schatz-Deputirten in allen zu Beförderung und Aufnahme dieser Societät gereichenden Dingen hülfreiche Hand zu bieten.

Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben gedruckten geheimen Canzley-Secrets. Gegeben St James den 14ten October des 1766ten Jahres.

George Rex.

Lit. A. Formular eines Receptions- und Empfang-Scheines über die Antrits-Gelder, so verpfändet werden kan.

Am heutigen Tage sind an Calenbergische Landschafts-Casse zwey Pistolen, das Stück zu fünf Thaler gerechnet, zum Antrits-Gelde geliefert, um damit der Frau N. N. im Fall sie Witwe werden solte, bis zu ihrem Absterben, oder anderweiten Verheyrathung eine jährliche Pension von zehn Thalern in hiesiger Cassenmünze versichern zu lassen.

Es wird demnach Herr N. N. zum Mitgenossen der hiesigen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Societät hiemit unter der Bedingung aufgenommen, daß er der solcherwegen unterm 14ten Octob. 1766 publicirten höchsten Königl. Verordnung in allen Stücken, insonderheit in richtiger Zahlung seiner Quote, behuf Vergütung aller von Calenbergischer Landschaft vorgeschossenen Witwen-Pensionen, auch Heyraths-Prämien, in so fern die dazu bestimten Einflüsse nicht zureichen, und desfalls halbjährig repartirten Beyträge bey Verlust dieser Antrits-Gelder und des Rechts an dem dadurch constituirten Witwen-Gehalt sich gemäß bezeige; mit dem Versprechen, daß alsdann, und wenn solche Bedingung erfüllet ist, diese zum Antrit bezahlten zwey Pistolen sofort nach bescheinigtem Absterben des Herrn N. N. oder auch, wenn dessen vorhin benante Ehefrau vor ihm versterben würde, an jeden getreuen Inhaber des gegenwärtigen Scheins gegen dessen Zurücklieferung erstattet, auch der constituirte Witwen-Gehalt an dessen jetzige Ehefrau N. N. so lange sie lebt und unverheyrathet bleibt, richtig und ohne Abkürzung ausgezahlet werden soll. Hannover, den

P. M. Wegen dieser 10 Rthlr. Antrits-Gelder wird bey jeder Repartition der einfache Beytrag oder das Simplum — mal bezahlet.

Formular eines Receptions-Scheines, so nicht verpfändet werden kan.

Am heutigen Tage sind an Calenbergischen Landschafts-Casse von N. N. zwey Pistolen, das Stück zu fünf Thaler gerechnet, zum Antrits-Gelde geliefert, um damit der

Frau N. N. im Fall sie Witwe werden solte, bis zu ihrem Absterben oder anderweiten Verheyrathung eine jährliche Pension von zehn Thaler in hiesiger Cassenmünze versichern zu lassen. Es wird demnach Herr N. N. zu einem Mitgenossen der hiesigen allgemeinen Witwen-Societät hiemit unter der Bedingung aufgenommen, daß der solcherwegen unterm 14ten Octob. 1766 publicirten höchsten Königl. Verordnung in allen Stücken, insonderheit in richtiger Zahlung der auf diesen Antheil fallenden Quote, behuf Vergütung aller von Calenbergischer Landschaft vorgeschossener Witwen-Pensionen, auch Heyraths-Prämien, in so fern die dazu bestimten Einflüsse nicht zureichen, und desfalls halbjährig repartirten Beyträge bey Verlust dieser Antrits-Gelder, und des Rechts an dem dadurch constituirten Witwen-Gehalt nachgegangen werde; mit dem Versprechen, daß alsdann, und wenn solche Bedingung erfüllet ist, diese zum Antrit bezahlten zwey Pistolen sofort nach bescheinigtem Absterben des Herrn N. N. oder auch, wenn dessen vorhin benante Ehefrau vor ihm versterben würde, an N. N. oder zu wessen Faveur (der-) dieselbe von diesem Antrits-Gelde disponiren wird, und an niemand anders, gegen Zurücklieferung des gegenwärtigen Scheins, der überall nicht verpfändet werden darf, erstattet werden sollen. Hannover, den

P. M. Wegen dieser 10 Rthlr. Antrits-Gelder wird bey jeder Repartition der einfache Beytrag oder das Simplum — mal bezahlet.

Lit. B. Tabelle, woraus zu ersehen, wie viel Simpla ein Ehemann, der bey seiner Aufnahme zu der Witwen-Verpflegungs-Gesellschaft 20 bis 24 Jahr alt ist, behuef Versicherung eines seiner Frau nach seinem Absterben jährlich Lebenslang auszuzahlenden Witwen-Gehalts von zehn Thaler, nach Verhältniß eines jeden Alters, so seine Ehefrau zu der Zeit seines Beytrits zu besagter Gesellschaft erreichet hat, alle halbe Jahre an Vergütung der ausgezahlten Witwen-Pensionen an Beytrag erlegen muß.

Nachricht.

In nachstehenden Tabellen ist mit aller Sorgfalt berechnet: wie oft, nach Verhältniß des Alters beyder Eheleute, und der wahrscheinlichen Dauer des Witwenstandes, das blos zum Repartitions-Fuß angenommene Simplum eines jeglichen Ehemannes von jeden 10 Thlr. die seine Witwe dereinst an Witwengehalt zu hoffen hat, bezahlet werden müsse.

Diese Anzahl der Simplorum bezahlet der Ehemann allemal unveränderlich, wenn die Vergütung des von der Landschaft geschehenen Vorschusses ausgeschrieben wird.

Ein jeder kan also zum voraus wissen, wie viel Simpla er entrichtet. Das Quantum des Simpli ist veränderlich, weil es von der Summe des Vorschusses abhanget. Es steiget jedoch niemals über 8 Pfennige.

Alter

20 Jahr		21 Jahr		22 Jahr		23 Jahr		24 Jahr
Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau
15	34	15	35	15	38	15	39	15
16	32	16	35	16	36	16	39	16
17	32	17	32	17	36	17	37	17
18	29	18	32	18	33	18	37	18

15	53	15	53	16	53	16	53	16
15	54	15	54	16	54	16	54	16
15	55	15	55	16	55	16	55	16
15	56	15	56	16	56	16	56	16
12	57	15	57	16	57	16	57	16
12	58	12	58	14	58	16	58	16
12	59	12	59	13	59	13	59	15
12	60	12	60	13	60	13	60	13
12	61	12	61	13	61	13	61	13
9	62	12	62	13	62	13	62	13
9	63	9	63	11	63	13	63	13
9	64	9	64	9	64	10	64	11
9	65	9	65	9	65	10	65	10
6	66	9	66	9	66	10	66	10
6	67	6	67	8	67	10	67	10
3	68	6	68	6	68	6	68	8
1	69	3	69	5	69	6	69	7
1	70	1	70	2	70	3	70	5
1	71	1	71	1	71	1	71	2
1	72	1	72	1	72	1	72	1
1	73	1	73	1	73	1	73	1
1	74	1	74	1	74	1	74	1
1	75	1	75	1	75	1	75	1
1	76	1	76	1	76	1	76	1
1	77	1	77	1	77	1	77	1
1	78	1	78	1	78	1	78	1
1	79	1	79	1	79	1	79	1
1	80	1	80	1	80	1	80	1
1	81	1	81	1	81	1	81	1
1	82	1	82	1	82	1	82	1

30 Jahr		31 Jahr		32 Jahr
Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau
15	63	15	66	15
16	52	16	64	16
17	51	17	62	17
18	49	18	62	18
19	48	19	49	19
20	45	20	47	20
21	45	21	46	21
22	43	22	45	22
23	43	23	43	23
24	40	24	42	24
25	40	25	41	25
26	37	26	39	26
27	37	27	38	27
28	35	28	37	28
29	32	29	34	29
30	32	30	33	30
31	29	31	31	31
32	29	32	30	32
33	27	33	28	33
34	27	34	27	34
35	24	35	26	35
36	24	36	24	36
37	21	37	23	37
38	21	38	22	38
39	21	39	22	39
40	21	40	22	40
41	19	41	20	41
42	19	42	19	42
43	19	43	19	43
44	16	44	18	44
45	16	45	16	45
46	16	46	16	46
47	13	47	16	47
48	13	48	14	48
49	13	49	14	49
50	13	50	14	
51	13	51	[illegible]	
52	13	52		

Alter des Mannes,

Jahr	33 Jahr		34 Jahr		35 Jahr		36 Jahr		37 Jahr		38 Jahr		39 Jahr	
Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.
68	15	63	15	65	15	68	15	72	15	75	15	77	15	78
65	16	60	16	63	16	65	16	71	16	72	16	75	16	78
64	17	57	17	60	17	62	17	68	17	71	17	74	17	75
62	18	56	18	58	18	59	18	65	18	67	18	70	18	73
61	19	54	19	55	19	58	19	62	19	64	19	67	19	70
60	20	53	20	55	20	56	20	60	20	63	20	64	20	67
47	21	51	21	52	21	55	21	58	21	60	21	62	21	65
47	22	49	22	51	22	53	22	57	22	60	22	61	22	62
44	23	49	23	49	23	50	23	55	23	56	23	59	23	62
44	24	46	24	48	24	50	24	52	24	55	24	58	24	59
41	25	46	25	47	25	47	25	52	25	53	25	54	25	57
41	26	43	26	45	26	47	26	49	26	52	26	54	26	56
39	27	43	27	44	27	44	27	49	27	50	27	51	27	54
39	28	40	28	42	28	44	28	46	28	49	28	51	28	52
36	29	40	29	41	29	41	29	46	29	47	29	48	29	51
33	30	37	30	39	30	41	30	43	30	45	30	48	30	49
33	31	34	31	36	31	39	31	43	31	44	31	45	31	47
30	32	34	32	35	32	36	32	40	32	42	32	45	32	46
30	33	31	33	33	33	36	33	37	33	39	33	42	33	44
28	34	31	34	32	34	33	34	37	34	38	34	38	34	41
28	35	29	35	31	35	33	35	34	35	36	35	38	35	39
25	36	29	36	29	36	30	36	34	36	35	36	35	36	38
25	37	26	37	28	37	30	37	31	37	33	37	35	37	36
22	38	26	38	26	38	27	38	31	38	31	38	32	38	34
22	39	23	39	25	39	27	39	28	39	30	39	32	39	33
22	40	23	40	23	40	24	40	28	40	28	40	29	40	31
22	41	23	41	23	41	24	41	25	41	27	41	29	41	29
19	42	23	42	23	42	24	42	25	42	25	42	26	42	28
19	43	20	43	22	43	24	43	25	43	25	43	26	43	26
19	44	20	44	20	44	21	44	25	44	25	44	26	44	26
17	45	20	45	20	45	21	45	22	45	24	45	26	45	26
17	46	17	46	19	46	21	46	22	46	22	46	22	46	24
17	47	17	47	17	47	18	47	22	47	22	47	22	47	23
14	48	17	48	17	48	18	48	18	48	20	48	22	48	23
14	49	14	49	16	49	18	49	18	49	19	49	19	49	21
14	50	14	50	15	50	15	50	18	50	19	50	19	50	20
[illegible]	51	14	51	15	51	15	51	15	51	17	51	19	51	20
[illegible]	52	14	52	15	52	15	52	15	52	16	52	16	52	18

Alter

40 Jahr		41 Jahr		42 Jahr		43 Jahr		44
Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	der Frau
15	82	15	85	15	87	15	93	15
16	80	16	82	16	85	16	91	16
17	78	17	82	17	83	17	89	17
18	77	18	78	18	82	18	87	18
19	73	19	77	19	80	19	85	19

43	54	46	55	46	56	49	57	53
43	55	46	56	46	57	49	58	53
43	56	46	57	40	58	43	59	47
37	57	40	58	40	59	43	60	47
37	58	40	59	40	60	43	61	47
37	59	40	60	34	61	37	62	40
32	60	34	61	34	62	37	63	40
32	61	34	62	34	63	37	64	40
32	62	34	63	29	64	31	65	33
27	63	29	64	29	65	31	66	33
27	64	29	65	29	66	31	67	33
27	65	29	66	29	67	31	68	33
27	66	29	67	29	68	31	69	33
27	67	29	68	29	69	31	70	33
27	68	29	69	29	70	31	71	33
27	69	29	70	23	71	25	72	27
21	70	23	71	23	72	25	73	27
21	71	23	72	23	73	25	74	27
21	72	23	73	23	74	25	75	27
21	73	23	74	23	75	25	76	27
21	74	23	75	17	76	18	77	20
16	75	17	76	17	77	18	78	20
16	76	17	77	17	78	18	79	20
16	77	17	78	17	79	18	80	20
16	78	17	79	11	80	12	81	13
11	79	11	80	11	81	12	82	13
11	80	11	81	6	82	6	83	7
5	81	6	82	1	83	1	84	1
1	82	1	83	1	84	1	85	1
1	83	1	84	1	85	1	86	1

50 Jahr		51 Jahr		52
Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau
15	136	15	136	15
16	132	16	132	16
17	129	17	129	17
18	127	18	127	18
19	122	19	122	19
20	120	20	120	20
21	118	21	118	21
22	115	22	115	22
23	113	23	113	23
24	111	24	111	24
25	108	25	103	25
26	104	26	104	26
27	99	27	99	27
28	94	28	94	28
29	92	29	92	29
30	89	30	89	30
31	87	31	87	31
32	85	32	85	32
33	80	33	80	33
34	80	34	80	34
35	75	35	75	35
36	75	36	75	36
37	71	37	71	37
38	71	38	71	38
39	66	39	66	39
40	66	40	66	40
41	61	41	61	41
42	56	42	56	42
43	56	43	56	43
44	52	44	52	44
45	52	45	52	45
46	47	46	47	46
47	47	47	47	47
48	42	48	42	48
49	42	49	42	49
50	38	50	38	[illegible]
51	38	51	[illegible]	
52	38	52	[illegible]	

Alter des Mannes,

Jahr	53 Jahr		54 Jahr		55 Jahr		56 Jahr		57 Jahr		58 Jahr		59 Jahr	
Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.
148	15	148	15	160	15	160	10	171	17	169	18	182	19	197
145	16	145	16	157	16	157	17	169	18	166	19	178	20	193
140	17	140	17	155	17	155	18	166	19	160	20	172	21	187
138	18	138	18	149	18	149	19	160	20	157	21	169	22	183
155	19	155	19	147	19	147	20	157	21	154	22	166	23	180
130	20	130	20	144	20	144	21	154	22	149	23	160	24	173
128	21	128	21	139	21	139	22	149	23	146	24	157	25	170
125	22	125	22	136	22	136	23	146	24	143	25	154	26	167
123	23	123	23	133	23	133	24	143	25	140	26	151	27	163
120	24	120	24	131	24	131	25	140	26	137	27	148	28	160
118	25	118	25	128	25	128	26	137	27	134	28	145	29	157
115	26	115	26	125	26	125	27	134	28	131	29	142	30	153
110	27	110	27	123	27	123	28	131	29	126	30	135	31	147
105	28	105	28	117	28	117	29	126	30	120	31	129	32	140
100	29	100	29	112	29	112	30	120	31	114	32	123	33	133
98	30	98	30	107	30	107	31	114	32	111	33	120	34	130
95	31	95	31	104	31	104	32	111	33	109	34	117	35	127
93	32	93	32	101	32	101	33	109	34	106	35	114	36	123
90	33	90	33	99	33	99	34	106	35	103	36	111	37	120
85	34	85	34	96	34	96	35	103	36	97	37	105	38	113
85	35	85	35	91	35	91	36	97	37	97	38	105	39	113
80	36	80	36	91	36	91	37	97	38	91	39	98	40	107
80	37	80	37	85	37	85	38	91	39	91	40	98	41	107
75	38	75	38	85	38	85	39	91	40	86	41	92	42	100
75	39	75	39	80	39	80	40	86	41	86	42	92	43	100
70	40	70	40	80	40	80	41	86	42	80	43	86	44	93
70	41	70	41	75	41	75	42	80	43	80	44	86	45	93
65	42	65	42	75	42	75	43	80	44	74	45	80	46	87
60	43	60	43	69	43	69	44	74	45	69	46	74	47	80
60	44	60	44	64	44	64	45	69	46	69	47	74	48	80
55	45	55	45	64	45	64	46	69	47	63	48	68	49	73
55	46	55	46	59	46	59	47	63	48	63	49	68	50	73
50	47	50	47	59	47	59	48	63	49	57	50	62	51	67
50	48	50	48	53	48	53	49	57	50	57	51	62	52	67
45	49	45	49	53	49	53	50	57	51	51	52	55	53	60
45	50	45	50	48	50	48	51	51	52	51	53	55	54	60
40	51	40	51	48	51	48	52	51	53	46	54	49	55	53
[illegible]	52	40	52	43	52	43	53	46	54	46	55	49	56	53

Alter

60 Jahr.		61 Jahr.		62 Jahr.		63 Jahr.	
Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.
20	[illegible]	21	[illegible]	22	[illegible]	23	22

70	80	71	67	72	67	73	80
71	67	72	67	73	67	74	80
72	67	73	67	74	67	75	80
73	67	74	67	75	67	76	80
74	67	75	67	76	67	77	80
75	67	76	67	77	67	78	80
76	67	77	67	78	53	79	64
77	67	78	53	79	53	80	64
78	53	79	53	80	53	81	64
79	53	80	53	81	53	82	64
80	53	81	53	82	53	83	64
81	53	82	53	83	40	84	48
82	53	83	40	84	40	85	48
83	40	84	40	85	40	86	48
84	40	85	40	86	40	87	48
85	40	86	40	87	27	88	32
86	40	87	27	88	27	89	32
87	27	88	27	89	13	90	16
88	27	89	13	90	1	91	1
89	13	90	1	91	1	92	1
90	1	91	1	92	1	93	1
91	1	92	1	93	1	94	1
92	1	93	1	94	1	95	1
93	1	94	1	95	1	96	1
94	1	95	1	96	1	97	1
95	1	96	1	97	1	98	1
96	1	97	1	98	1	99	1
97	1	98	1	99	1	100	1
98	1	99	1	100	1		
99	1	100	1				
00	1						

69 Jahr.		70 Jahr.		7[illegible]
Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	der Frau
29	265	30	260	3
30	260	31	245	3
31	245	32	240	3
32	240	33	235	3
33	235	34	230	
34	230	35	220	
35	220	36	210	
36	210	37	200	
37	200	38	195	
38	195	39	190	
39	190	40	185	
40	185	41	180	
41	180	42	170	
42	170	43	170	
43	170	44	160	
44	160	45	160	
45	160	46	150	
46	150	47	150	
47	150	48	140	
48	140	49	140	
49	140	50	130	
50	130	51	120	
51	120	52	120	
52	120	53	110	
53	110	54	110	
54	110	55	100	
55	100	56	100	
56	100	57	90	
57	90	58	90	
58	90	59	80	
59	80	60	80	
60	80	61	80	
61	80	62	80	
62	80	63		
63	70	64		
64	70	65		
82	80	83		

Alter des Mannes,

89 Jahr.		90 Jahr.		91 Jahr.		92 Jahr.		93 Jahr.		94 Jahr.	
Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.	Jahre der Frau	Simpla.
49	427	50	427	51	400	52	400	53	600	54	560
50	427	51	400	52	400	53	373	54	560	55	560
51	400	52	400	53	373	54	373	55	560	56	520
52	400	53	373	54	373	55	347	56	520	57	480
53	373	54	373	55	347	56	320	57	480	58	480
54	373	55	347	56	320	57	320	58	480	59	440
55	347	56	320	57	320	58	293	59	440	60	440
56	320	57	320	58	293	59	293	60	440	61	400
57	320	58	293	59	293	60	267	61	400	62	400
58	293	59	293	60	267	61	267	62	400	63	360
59	293	60	267	61	267	62	240	63	360	64	360
60	267	61	267	62	240	63	240	64	360	65	320
61	267	62	240	63	240	64	213	65	320	66	320
62	240	63	240	64	213	65	213	66	320	67	320
63	240	64	213	65	213	66	213	67	320	68	320
64	213	65	213	66	213	67	213	68	320	69	280
65	213	66	213	67	213	68	187	69	280	70	280
66	213	67	213	68	187	69	187	70	280	71	280
67	213	68	187	69	187	70	187	71	280	72	240
68	187	69	187	70	187	71	160	72	240	73	240
69	187	70	187	71	160	72	160	73	240	74	240
70	187	71	160	72	160	73	160	74	240	75	200
71	160	72	160	73	160	74	133	75	200	76	200
72	160	73	160	74	133	75	133	76	200	77	200
73	160	74	133	75	133	76	133	77	200	78	200
74	133	75	133	76	133	77	133	78	200	79	200
75	133	76	133	77	133	78	133	79	200	80	200
76	133	77	133	78	133	79	133	80	200	81	200
77	133	78	133	79	133	80	133	81	200	82	160
78	133	79	133	80	133	81	107	82	160	83	160
79	133	80	133	81	107	82	107	83	160	84	160
80	133	81	107	82	107	83	107	84	160	85	160
81	107	82	107	83	107	84	107	85	160	86	160
[illegible]	107	83	107	84	107	85	107	86	160	87	120
[illegible]	107	84	107	85	107	86	80	87	120	88	120
[illegible]	107	85	107	86	80	87	80	88	120	89	120

Will man wissen, wie viel Simpla man zu bezahlen hat, so suchet man oben das Alter des Mannes, welches er bey dem Eintrit in die Societät erreichet. Das Alter, in welchem die Frau zu derselben Zeit gelebet, wird aus den unter jedem Alter des Mannes perpendiculariter herunter gehenden Linien gefunden. Neben dem Alter der Frau stehet die Zahl der Simplorum, die von jeglichen zehen Thalern des versicherten Witwengehalts bey jeder Einsamlung bezahlet werden.

Zum Exempel: Ein Ehemann, der bey dem Eintrit in die Societät 30 Jahr alt ist, will für seine 24-Jährige Frau einen Witwengehalt von zehen Thalern versichern lassen; so zeiget die Zahl, welche neben dem 24ten Jahre der Frau stehet, daß er den Betrag des Simpli zu einer ausgeschriebenen Samlung 40mal ohnveränderlich bezahlen müsse. Ist also das Simplum zu 1 pf. bestimmet, so zahlet er 40 pf. oder 5 mgr. Ist das Simplum zu 2 pf. eingefordert, so zahlet er 80 pf. oder 10 mgr. Wenn das Simplum zu 2½ pf. ausgeschrieben ist, so zahlet er 100 pf. oder 12 mgr. 4 pf. rc.

Hat jemand seiner Witwe zwanzig Thaler jährlichen Witwengehalt bestimmet, so bezahlet er bey jeder Repartition das Duplum dessen, was von 10 Thlr. entrichtet wird.

Wer 100 Thlr. bestimmet hat, bezahlet zehnmal so viel Simpla, als von 10 Thlr. bezahlet werden, folglich in den angeführten Fällen 400, 800 oder 1000 Pfennige; und wenn jemand einen Witwengehalt von 1000 Thlr. bestimmen will, bezahlet er 100mal so viel, als der, so 10 Thlr. oder 10mal so viel, als der, so 100 Thlr. versichern lassen.

Weil über jegliche 10 Thlr. so an Witwengehalt versichert sind, ein besonderer Schein ausgestellet wird, so kan die Summe des völligen Quanti, so zu einer ausgeschriebenen Samlung beyzutragen ist, gar leicht ausgerechnet werden, wenn man die Anzahl der zu entrichtenden Simplorum mit dem Quanto der Pfennige des ausgeschriebenen Simpli multipliciret, und die herausgebrachte Summe mit der Anzahl der empfangenen Receptions-Scheine nachmals multipliciret.

Z. E. Man hat aus den Hannöverischen Anzeigen ersehen, daß ein Beytrag eingesandt, und auf jedes Simplum ein halber Pfennig bezahlet werden müsse. Ein Mann, der zur Zeit des Beytrits 53 Jahre alt war, hat seiner damals 41-jährigen Frau einen Witwengehalt von 300 Thlr. bestimmet, so hat er hierauf 30 Scheine erhalten, von deren jedem er das Simplum 70mal ohnveränderlich bezahlen muß. Er zahlet also von jedem Schein für das mal die Hälfte von 70 mit — — — 35 pf.
solche multipliciret mit der Anzal der Scheine — — — 30

Summa — 1050 pf.

oder 3 Thlr. 23 gr. 2 pf. welches die Summe seines Beytrages für das mal ausmachet.

(siehe die Beylage.)

525. Hannov. Justizcanzley Gem. Bescheid vom 16. October 1766, die Defensionen betr.

Nachdem in den gemeinen und hiesigen Landes-Rechten versehen ist, daß die Advocaten ohne Beybringung rechtmäßiger Ursachen, die Uebernehmung der ihnen Gerichtswegen aufgetragenen Defensionen keinesweges verweigern sollen, man jedennoch diesem zuwider mißfälligst bemerken muß, wie von Zeit zu Zeit, einige der allhier recipirten Sachwalter ohne alle Rücksicht auf die Eigenschaft ihres, das gemeine Beste in allewege bezielenden Amtes, auf die klare Verordnung der Gesetze, und insonderheit auf ihren geleisteten Eid, nach welchem sie die hierunter von dem Gerichte ihnen ertheilte Befehle getreulich zu befolgen, auch den Armen und Reichen, ohne Unterschied, mit gleicher Bereitwilligkeit und Fürsicht zu dienen schuldig sind, unter ganz unerheblichem und nichtigen Vorwande dergleichen Arbeit überhoben zu seyn, sich bemühen, und dannenhero für nöthig befunden ist, zur Steurung eines solchen rechtswidrigen Betragens für das Künftige etwas Gewisses festzusetzen; so werden zuförderst sämmtliche Advocati sammt und sonders, kraft dieses nochmals ernstlich erinnert, bey Aufträgen solcher Art, aller verwerflichen Ausflüchte sich zu enthalten, vielmehr ihrer Pflicht und angelobten Verbindlichkeit jederzeit eingedenk zu seyn. Damit nun derselben niemand Gelegenheit finden möge, über praegravationes zu queruliren, so ist zweytens beliebt, daß in der Secretarienstube, so wie vorhin bereits üblich gewesen, eine genaue Rolle oder Verzeichniß der allhier practicirenden Advocaten, nach alphabetischer Ordnung ihrer Nahmen gehalten, und unter Beobachtung des turni, derjenige zum Vertheidiger jedesmahl ernannt werde, welcher nach dem Alphabet dem allhier vorhin bestellt gewesenen Defensori unmittelbar folget. Sollten immittelst drittens die Inquisiten ihrer auszuführenden Unschuld halber, zu einem oder anderen Sachwalter ein besonderes Zutrauen hegen, und solchen mit Genehmigung des Gerichts sich wählen, oder das Gericht selbst, in Betracht der Sachen Wichtigkeit, auch sonst vorkommender dazu bewegender Ursachen, für nöthig erachten, jemanden extraordinarie zu ernennen; so soll selbiger zwar, auch außer der bestimmten Ordnung, der Defension sich zu unterziehen, allerdings gehalten seyn, wie man sich denn hierbey aller Bereitwilligkeit und Fleißes zu jedweden rechtsliebenden und gewissenhaften Advocato ohnehin versiehet, jedoch verstehet es sich sodann von selbst, daß solche extra ordinem übernommene Defension bey dem folgenden turno ordinario dem Advocato angerechnet, und er für dasmal in der Reihe übergangen werde. Daferne aber viertens diesem ohnerachtet eine oder andere sich beygehen lassen würde, bey dergleichen Aufträgen, mit frivolen, nichts belangenden Entschuldigungen hervorzutreten, als wohin auch der allgemeine, ganz gebräuchliche Vorschutz, sonstiger vielen Arbeit und häufigen Geschäfte zu rechnen ist, allermaßen ein jeder zu erwegen hat, daß er seinem Eide und Pflichten nach, die minder wichtigen Arbeiten, den wichtigern und mehrentheils eines Menschen Leben, Guth und Blut ankommenden peinlichen Sachen nachzusetzen verbunden ist; so soll alsdann nicht nur auf des weigernden Unkosten, dem im turno nächstfolgendem Advocato die Verfertigung der Defensionsschrift aufgetragen, sondern jener überdem noch, mit einer

Geldbuße von 10 Thlr., auch in dem Falle beharrlicher Widerspenstigkeit, dem Befinden nach, mit noch schärferer Ahndung belegt werden.

526. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 27. October 1766, wegen des Hornvieh-Handels.

Unter Beziehung auf Unsere zeitherige wiederhohlte Verordnungen gegen das Hereinbringen aller und jeden fremden Hornviehes in hiesige Herzogthümer und dessen Durchtreibung, als worüber nach wie vor auf das allerstrengste zu vigiliren und zu halten ist, verordnen Wir hiemit weiter, daß von den einheimischen auf fremde Vieh-Märkte oder sonst ausser Landes getriebenen Hornvieh nichts wieder nach hiesigen Landen zurück gebracht, noch eingelassen werden soll.

Gleichwie daher ein solches auf die gewöhnliche Weise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; so befehlen wir zugleich allen und jeden Obrigkeiten und Beamten, besonders auf denen Grenzen, alles etwanige von den Märkten zurückkommende Vieh ohne Unterschied und Ausnahme zurück zu weisen, diejenigen aber, so durch Nebenwege hereinschleichen wollen, an Ort und Stelle, woselbst sie betreten werden, mit ihrem Vieh anzuhalten, davon sofort anhero zu berichten und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wir ꝛc.

Stade, den 27sten Octob. 1766.
An alle Beamte und
Obrigkeiten

527. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 27. October 1766, um Bericht wegen der Betstunden u. s. w.

528. Extract Geheimenrathsrescripts vom 24. November 1766, die Strafe des Rades betr.

— Gleich wie jedoch der Gebrauch der eisernen Keulen, statt des Rades, vermuthlich in Absicht, die Verrichtung des Nachrichters und seiner Leute, in baldiger Abthuung der Missethäter zu erleichtern, und zuverlässiger zu machen, in den neuern Zeiten üblich geworden ist, — und überhaupt kein neuerliches Exempel in Erinnerung ist, da in den Fürstenthümern Zellischen und Calenbergischen Theils, die Verurtheilten anders, als vermittelst eiserner Keulen zum Tode gebracht wären; endlich auch beym Nachsehen der Acten sich finden dürfte, daß wegen Abschaffung des Rades und Einführung der Keulen eine Verfügung allhier, vor etwa 40 Jahren ergangen seyn möchte; so werdet Ihr — berichten, was für Ursachen ihr gehabt habt, ratione des Delinquenten N. N. von der Observanz abzugehen.

532. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 19. Decbr. 1766, enthaltend die Taxa der Gerichtsgebühren bey dem Königl. Consistorio zu Hannover, worunter jedoch das Stempelpapier, wo solches von nöthen, nicht begriffen ist.

	Refer.		Fisc. exp.		Canzellist.		Pedell.
	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	ggr.
Ein simpler Bescheid oder Citation.	—	—	—	6	—	2	
Ein Bescheid oder Citation sub praejudicio.	—	—	—	8	—	2	
Citatio cum inhibitione.	—	—	—	12	—	4	
Decretum de alienando.	—	—	1	—	—	6	
Decretum praeclusivum.	—	—	1	—	—	6	
Bescheid cum inhibitione, wenn solche erkannt oder aufgehoben wird.	—	—	—	12	—	4	
Decretum decisivum in regula.	—	—	—	12	—	4	
Da aber solches merita causae befasset, oder zu Beendigung des Verfahrens abzielet, mithin nicht bloß directionem processus betrieft.	—	—	1	—	—	6	
Mandatum cum clausula, wenn es 30 Rthlr. oder darüber betrieft.	—	—	—	12	—	4	
wenn es darunter	—	—	—	6	—	2	
Mandatum sine clausula, item arctius poenale, executoriale vel immissionis, wenn die Sache 30 Rthlr. und darüber betrieft	—	—	1	—	—	6	
wenn es darunter	—	—	—	12	—	4	
Mandatum manutenentiae.	—	—	1	—	—	6	
Mandatum arresti oder sequestrationis.	—	—	1	—	—	6	
Mandatum cassatorium.	—	—	1	—	—	6	
Mandatum restitutorium.	—	—	1	—	—	6	
Mandatum de non turbando aut de non offendendo.	—	—	1	—	—	6	
Mandatum suspensivum.	—	—	—	12	—	4	
Citatio edictalis mit Rescr. und Befehl.	—	—	1	12	1	—	
Decretum absolutorium et annullatorium quoad vinculum, von jedem Theile.	1	—	1	—	—	6	3
Decretum separationis a thoro et mensa,	1	—	1	—	—	6	3
Rescriptum.	—	—	—	6	—	2	—
Commissorium, da solches in Partheysachen, entweder auf Ansuchen, oder zum besten der litigirenden Theile, e. g. wegen Entlegenheit des Orts, auch sonst zu Abkürzung der Sa-							

	Refer.		Fisc. ex.		Canzellist.		Pedell.
	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	ggr.
Interlocut für jeden Theil. — — —	—	12	—	12	—	3	3
pro publicatione Sententiae extraneae überhaupt. — — — — —	—	—	—	—	—	—	6
pro Copia Sententiae. — — —	—	—	—	6	—	2	—
pro inrotulatione Actorum überhaupt. —	—	—	2	—	—	—	3
Für beyzulegende Acta wird nichts besonders bezahlt.							
Für Aufsuchung alter Acten, wenn sie aus den vorigen Seculis. — — —	—	—	2	—	—	—	—
pro inspectione actorum, für jedes Convolut so seine besondere Nummer hat. — —	—	—	2	—	—	—	—
In Concurs- oder zusammenhängenden Sachen aber nach Ermässigung des Gerichts, pro designatione actorum, wenn dergleichen gut gethan wird, 100 Numeri — —	—	—	1	—	—	—	—
und so weiter nach Verhältniß, jedoch die gewöhnliche Copiales besonders.							
pro Sigillo, in sofern solches bey Vidimationen gebräuchlich. — — —	—	—	—	4	—	2	
Tutorium oder Curatorium — —	—	—	1	—	—	6	4
Bey Rechnungsabnahmen, für jedes Jahr in regula. — — — — — —	2	—	1	—	—	—	—
Wenn das Corpus bonorum aber erträglich, und die Rechnung mühsam und weitläuftig ist, auch Monita dabey von Gerichtswegen gefasset werden, nach Ermäßigung des Collegii	4 a. 5	—	2-2½	—	—	—	3
darunter jedoch die Ausfertigung des protocolli pro tutore vel curatore mit begriffen, die Copiales aber dem Canzellisten besonders zu bezahlen sind.							
Für die gerichtliche Quitung — —	—	—	1	—	—	6	—
Hülfsgelder von 100 Rthlr. des Objecti, u. s. w.	—	—	1	12	—	—	—
Gerichtliche Vergleiche in regula, wie eine Definitivurthel. — — — —	1.	—	1	—	—	6	3
Wenn das Objectum aber von Belang ist, nach Ermässigung.							

	Refer.		Fisc. ex.		Canzellist.		Pedell.
	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	ggr.
Für ein gerichtliches Attestatum sub sigillo.	—	—	1	—	—	6	
Für eine gerichtliche Schuldverschreibung oder Bestellung gerichtlicher Hypothek von jedem 100 Rthlr.	—	—	—	12	—	—	
jedoch, daß, wenn die bescheinigte Summe noch so hoch gehet, die Gebühr nicht über 5 Rthlr. erstrecket werde.							
Für bloße Confirmationes der Obligationen oder Contracte.	—	—	1	—	—	6	
pro insinuatione donationis mortis causa überhaupt.	—	—	1	—	—	6	
inter vivos von jedem 100 Rthlr.	—	—	—	12	—	2	
pro Cautione.	—	—	1	—	—	6	
pro depositione testamenti scil. documento.	—	—	1	—	—	6	
pro publicatione testamenti.	—	—	2	—	—	6	3
Bey Fidei-Commissis, wie bey Testamenten.							
Certificat agnitae manus et sigilli.	—	—	—	12	—	4	
Obsignationes u. Resignationes mit dem Gerichtssiegel, imgleichen Inventur eines Nachlasses, wie Commissiones.							
pro Collationes Stipendii.	—	—	1	—	—	6	3
Für Ausschreiben einer Kirchenvorraths-Collecte.	—	—	1	—	—	6	
Für Ausschreiben einer Becken-Collecte.	—	—	1	—	—	6	
Für Remissionibus von Zinsen und Gefällen, wenn solche important oder 4, 5, 6 und mehr Interessenten angehen, nicht über	—	—	1	—	—	6	
sonsten aber, wenn nur die Hälfte und darunter remittiret wird.	—	—	—	12	—	4	
auch wohl, wenn nur ein Viertheil remitiret wird, und das Prästandum mäßig ist.	—	—	—	6	—	2	
— auch Verwilligung einer Zulage, ad dies vitae vel officii, von 20 Rthlr. u. darüber	—	—	1	—	—	6	
von 10 bis 20 Rthlr. inclusive.	—	—	—	12	—	4	
bis 10 Rthlr. inclusive.	—	—	—	6	—	2	
Da aber die Zulage nicht perpetuirlich, sondern auf gewisse Jahre erstrecket, wenn sie über 20 Rthlr. belanget.	—	—	—	12	—	4	
wenn sie aber darunter.	—	—	—	6	—	2	

	Refer.		Fisc. ex.		Canzellist.		Pedell.
	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	ggr.
Beerdigungen nichts.							
Von deponirten Geldern und pretiosis in causis litigiosis, und zwar von jedem 100 Rthlr. und so weiter nach Verhältniß.	—	—	—	12	—	—	
Von deponirten Urkunden u. Obligationen aber nichts.							
Für den Melioramenten-Vergleich vermöge Verordnung vom $\frac{4}{13}$. Julii 1758, von den ab- und antretenden Theil, jeglichen —	—	—	—	6	—	2	
pro Confirmatione eines Organisten, Küsters und Schulmeisters, Unvermögsame, welche von 1 bis 10 Rthlr. incl. jährlich einzunehmen haben, überall nichts.							
Von 10 bis 20 Rthlr. incl. — —	—	—	—	8	—	4	
Von 20 bis 50 Rthlr. incl. — —	—	—	—	16	—	6	
Von 50 bis 100 Rthlr. incl. — —	—	—	1	—	—	8	
Von 110 bis 120 Rthlr. incl. — —	—	—	1	8	—	8	
und so weiter nach gleichem Verhältniß, jedoch, daß bey Ueberschlagung des Dienstes, die Wohnung und mensa ambulatoria nicht mit in computum zu ziehen.							
pro Concessione zur Privat- auch früheren Confirmation, als ein Bescheid. — —	—	—	—	6	—	2	
Wegen Remission der Kirchenbuße, für einen Abschlag nichts,							
pro mitigatione per Rescriptum. — —	—	—	—	6	—	2	
wenn sie ganz erlassen wird —	—	—	—	12	—	4	
wenn aber super modo a Superintendente angefraget wird, nichts.							

	ad pias causas.		Fisc. ex.		Canz.	Ped.
	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	ggr.	ggr.
Pro Dispensatione von öffentlicher Beerdigung nach Ermessen.						
wenn ad fiscum viduarum angesetzet. —	—	8, 12 à 16	—	6	4 R.	2 R.
wenn dahin angesetzet — — —	1	—	—	12	4 M.	2 M.
wenn dahin angesetzet — — —	2	—	—	16	8 R.	4 R.
wenn dahin angesetzet — — —	3 à 4 od. mehr.	—	1	—	6 M.	3 M.

	ad pias causas Rthlr.	ad pias causas ggr.	Fisc. ex. Rthlr.	Fisc. ex. ggr.	Canz. ggr.	Ped. ggr.
von öffentlicher Copulation. — — —	2	—	1	—	6	5
intra annum luctus im Calenbergischen. —	—	8	—	12	6	—
item binnen der Fasten- und Adventszeit zu heurathen. — — — — —	—	—	—	12	6	—
a publica proclamatione in gradu secundo lineae collateralis aequalis; in genere primo affinitatis, in gradu tertio lineae collateralis aequalis vel inaequalis; in genere secundo affinitatis. —	nach Ermessen.	—	1	—	6	3

Taxa der jura und Gerichtssporteln bey Pfarrbestellungen. Von folgenden Sachen werden gar keine Sporteln genommen.

1) Von allen Schuldsachen, die nur 5 Rthlr. incl. betragen.
2) Von allen Untersuchungen, die der Kirchen- und Schuldiener Leben und Wandel auch Lehre und Amtspflicht betreffen, mithin eine Suspension oder remotionem ab officio nach sich ziehen, in sofern jene ex officio erkannt werden.
3) Von allen Kirchenrechnungssachen.
4) In Bausachen, wie auch bey Uebermachung der behuf eines neuen Schulbaues verwilligten Gelder.
5) Arme und deren Aeraria auch ohnvermögsamer Prediger- und Schulmeisterwittwen betreffend.
6) Kirchen- und Schulvisitationssachen, auch was dem anhängig.
7) Alle auf Anfragen der Superintendenten erfolgende Verfügungen circa liturgiam et cultum divinum auch super modo der Kirchenbuße.
8) Rescripta bey Remittirung der confirmirten Melioramienten-Vergleiche, wenn das Objectum unter 20 Rthlr.
9) Rescripta bey Remittirung der Confirmationen oder Dienstbestellungen des Cleri minoris, wenn der Dienst nicht 20 Rthlr. erträget
10) Verwilligungen ex fisco viduarum.
11) Militairpersohnen, nach Anweisung der deshalb ergangenen Königl. Verordnungen.
12) Dienstboten in Dienst- und Liedlohnsachen.
13) Herrschaftliche Sachen e. g. die jura Episcopalia betreffend.
14) Alle bey den hiesigen höheren Collegiis stehende Königl. Bediente, und deren Wittwen, so lange sie nicht wieder heurathen, von den ordinairen Fisci- und Decretgebühren, nicht aber von Referenten- Commissions-Protocoll- und Vidimationsgebühren, oder sonstigen Specialaccidentien.
15) Wenn einer armen Parthey jura pauperum angedeyhen, ist solches auf die Schreibgebühr der Canzellisten mit zu erstrecken.

Jura und Gerichtssporteln bey Pfarrbestellungen, welche von dem Consistorialpedellen einzufordern sind.

	Refer.		Fisc. ex.		Canz.		Pedell.	
	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.	Rthlr.	ggr.
Wenn Prediger bestellet werden, bekommen die ersten beyde geistliche Räthe pro examine jeder	4	—	—	—	—	—	—	—
desgleichen pro ordinatione jeder	4	—	—	—	—	—	—	—
der dritte geistliche Rath, welcher bey der Ordination assistiret	2	—	—	—	—	—	—	—
pro Citationa ad Examen.	—	—	—	6	—	2	—	—
pro Citat. ad praestanda								
wenn die Pfarre gut	—	—	—	12	—	6	—	—
wenn sie schlecht	—	—	—	6	—	2	—	—
Für die Aufstellung, Confirmation, Immission cum P. S., auch Vorlesung des Eydes contra Simoniam.	—	—	3	—	1	—	—	8
Wenn einer zum Superintendenten bestellet wird, bekommen die beyde älteste geistliche Räthe jeder	12	—	3	12	2	—	1	—
Bey Bestellung eines Generalsuperintendenten bekommen die beyde älteste geistliche Räthe jeder	12	—	4	—	4	—	2	—
Sonst wird annoch bey Pfarrbestellungen für die Aufwartung dem Pedellen und dem Boten, auch des ältesten geistlichen Raths Bedienten ein Accidens, an die hiesige Neustädter Schule wegen der Ordination, 1 Rthlr. 22 ggr., und im Zellischen an das Waysenhaus zu Zelle ein Beliebiges entrichtet.								
Wenn ein Prediger auf eine andere Pfarre translocirt wird, bekommen die ersten beyden geistlichen Räthe pro Colloquio jeder	4	—	—	—	—	—	—	—
pro Citat. ad praest. praestand.								
wenn die Pfarre gut	—	—	—	12	—	6	—	—
wenn sie mittelmäßig	—	—	—	6	—	2	—	—
pro commissorio zur Introduction	—	—	3	—	1	—	—	8
Ueberdies dem Pedellen für die Aufwartung, auch dem Boten ein Accidens.								

533. Postscriptum vom selbigen Tage,

daß die Gebühren für stille Beerdigungen an den Witwenfiscus einzusenden seyen.

534. Cammerausschreiben vom 20. Decbr. 1766, die Einsendung der Bruchregister betreffend.

Als mittelst Ausschreibens vom 30. Novbr. 1761 ausdrücklich verordnet und vorgeschrieben worden, daß die Landgerichts- und Forstbruchregister alljährlich gleich nach Michaelis, wenn nicht ein oder anderes besonders verfügt würde, zu Ansetzung der Strafen eingesandt werden sollen; sich aber zu Unserer Unzufriedenheit findet, daß verschiedene Aemter dem nicht gebührende Folge leisten, sondern mit Einsendung gedachter Bruchregister in Rückstand bleiben: so sehen Wir Uns genöthigt, den Inhalt gedachten Ausschreibens nochmahlen ernstlich zu wiederhohlen, anbey auf jedesmalige Nichtbefolgung derselben eine Strafe von 10 Rthlr. zu bestimmen, auch zu verordnen, daß soferne die Bruchregister später als mit Ende des Monaths October, gegen Eingangsgedachte Vorschrift einkommen würden, gedachte Strafe bey deren Einsendung jedesmahl gleich mit eingeschickt werden solle.

(S. Ausschr. 4. Novemb. 1767.)

535. † † Geheimerathsrescript vom 22. Decbr. 1766, die Verleihung der Bücher aus der Königl. Bibliothek zu Hannover betr. (H. A. 1767. nr. 2.)

536. * Verordnung vom 24. Decemb. 1766, die Berichtigung behuf Abtragung der letzten Kriegsschulden im Fürstenth. Lüneburg, angeordneten außerordentlichen Steuern betr. (H. A. 1767. nr. 5.)

537. * Zwey Rescripte über denselben Gegenstand, vom selbigen Tage. (H. A. 1767. nr. 5.)

1767.

538. * Declaration vom 2. Januar 1767, nach welcher den Denuncianten $\frac{1}{3}$ der nach dem Edict vom 18. Jan. 1760, wegen eingeführten Tabacksgeldes in der Grafschaft Hoya erkannten Geldstrafe, zugebilligt wird.

(H. A. 1767. nr. 5.)

539. Cammerausschreiben vom 7. Januar 1767, daß an den befohlenen Amtslagerbüchern fleißig gearbeitet werden solle, nebst

PS. I. daß die befohlene jährliche Anzeige der Amtsprocesse richtig geschehen soll;

PS. II. daß die Verordnung vom 6. Octbr. 1753, wegen des Remissionswesens, genau zu beobachten.

540. Verordnung vom 23. Januar 1767, enthaltend eine Anweisung für Wagenmeisters und Postillons, in Absicht des Trinkgeldes und Betragens gegen die Passagiers bey ordinair- und extraordinairen Posten.

Nachdemmahlen der Nothdurft erachtet worden, das, der Post-Taxe vom Jahr 1755, mit einverleibte Reglement wegen des von den Passagiers bey ordinairen- und Extra-Posten, den Wagenmeisters und Postillons zu entrichtenden Trinckgeldes, in etwas zu verändern und genauer zu bestimmen, auch mit einigen connectirenden Zusätzen zu versehen; So geschiehet solches nachfolgendermaaßen:

I.

Sollen die Passagiers, welche sich der ordinairen Post bedienen, wenn sie Gepäcke bey sich führen, dem Wagenmeister des Orts der Abfahrt, und auf den Zwischen-Stations, wo umgeladen wird, 2 ggr., sonst aber, wenn sie entweder keine Bagage bey sich führen, oder auf den Stationen, wo nicht umgeladen wird, ankommen und abfahren, nur 1 ggr., und eben so viel den Postillons auf denen Stationen zu zahlen schuldig seyn, jedoch bleiben diejenigen Reisenden von diesen Ausgaben billig befreyet, so zu deren Abtragung aus Nothdürftigkeit nicht im Stande zu seyn declariren.

II.

Sollen die Wagenmeisters auf einer jeglichen Station für Wagenschmier, Bestellung der Pferde, Auf- und Abpacken rc.

a) Von einer Extra-Fuhr, mit Zwey Pferden, nicht mehr als 3 ggr.

b) Von einer Extra-Fuhr mit Vier Pferden, nicht mehr denn 4 ggr., und

c) von einer dergleichen mit Sechs Pferden, nicht mehr denn 6 ggr. fordern oder nehmen.

III.

Sollen die Postillons

a) von einer Zweyspännigen Extra-Post auf kurzen Stationen von 2 bis 3 Meilen mit 6 ggr., auf 4 oder 5 Meiligen Stationen mit 7 ggr.

b) Von Vierspännigen Extra-Fuhren auf Stationen von 2 bis 3 Meilen mit 8 ggr. und auf Stationen von 4 oder 5 Meilen mit 9 ggr.

c) Von Sechsspännigen Extra-Posten aber, auf Stationen von 2 bis 3 Meile mit 16 ggr., und auf Stationen von 4 oder 5 Meilen mit 18 ggr. Trinkgeld friedlich seyn, und auf keine Weise ein mehreres verlangen oder erpressen, bey nachdrücklich ohnfehlbarer Strafe, welche in den Fällen noch geschärfet werden soll, wenn die Postillons sich gelüsten lassen würden, durch starkes unordentliches Fahren auf rauhen Wegen, und durch langsahmes Fahren auf guten ebenen Wegen den Passagiers das Versprechen eines mehreren Trinckgeldes, als ihnen nach dieser Vorschrift gebühret, abzunöthigen. Eben so wenig wird auch

IV.

Den Postillons verstattet, vielmehr wird denenselben bey Leibesstrafe hiemit ausdrücklich verbothen, an die Krüge und Wirthshäuser anzufahren, und stille zu halten, es sey denn, wenn bey Extra-Posten die Passagiers es besonders verlangen, und bey ordinairen Posten, Briefe und Packeter alda abzugeben, oder auch bey beider Arth Fuhren, die Pferde zu träncken, die Nothwendigkeit erfordern würde; alsdenn und in letzteren Fällen, sollen aber auch

V.

Die Postillons sich nicht über die Gebühr, und höchstens nicht über ½ Stunde aufhalten, in den Krügen und Wirtshäusern für ihre eigene Rechnung zehren, keinesweges aber die Uebernehmung der Zehrungskosten, von den Passagiers begehren, damit nun auch

VI.

Dieses Mandat eines theils zur Wissenschaft aller derer mit ordinairen und extraordinairen Posten Reisenden gelangen könne und möge, anderntheils aber auch denselben bequeme Gelegenheit verschaffet werde, billige Beschwerden gegen Wagenmeisters und Postillons

ohne Weitläuftigkeit an die Behörde zu bringen; So soll gegenwärtiges Mandat in allen Posthäusern öffentlich angeschlagen werden, auch den Extra-Postfahrenden Postillons bey jeglicher Fuhr, an dem Ort der ersten Abfarth, ein offner Pas nach dem hiebey geschlossenen Formular mitgegeben, solcher von Station zu Station in den Post-Häusern vorgezeiget, und entweder von den Passagiers selbst, oder aber von den Post-Bedienten, nach eingezogener Erkundigung bey den Passagiers, ein Zeugniß über das Betragen der Postillons darin verzeichnet werden.

Findet sich denn an dem Orte, wo die Passagiers ihre Reise in hiesigen Landen endigen, oder aber eine Zeitlang sich aufhalten, daß in dem Passe Ahndungswürdige Beschwerden enthalten sind, wird den Post-Bedienten, welchen ein solcher Pas zu handen kommt, hiemit aufgegeben, sich sofort nach allen Umständen genau zu erkundigen, und sodann, mit und nebst Einschickung dieses Passes, dem General-Post-Directorio zu weiterer Verfügung davon Anzeige zu thun. Man hegt inzwischen zu den Reisenden das Vertrauen, sie werden durch ungegründete Klagen diese Anordnung nicht mißbrauchen, und Unschuldige nicht in Strafe und Ungelegenheit zu bringen suchen. So werden auch

VII.

Die bey den ordinairen Posten befindlichen Schafners zugleich angewiesen, auf das Betragen der Wagen-Meisters und Passagiers genau acht zu geben, die Beschwerden der Passagiers nach Möglichkeit, in Conformität dieses Mandats, abzustellen, sonst aber die vorfallende Contraventiones, der Wagen-Meisters und Postillons, es sey wegen ungebührlicher Begegnung und unordentlichen Fahrens, oder wegen Uebersetzung, imgleichen wo sie finden, daß auf den Zwischen-Stations dieses Mandat nicht öffentlich angeschlagen, oder wieder abgerissen wäre, jedesmahl anzumerken, und die Nachricht davon bey ihrer Zurückkunft abzugeben; und da endlich

VIII.

Dem Vernehmen nach auf den Land-Stationen den Reisenden, wenn Sie über einen oder andern, ihnen zweifelhaften Umstand, die publicirte Post-Ordnung oder Taxe selbst nachzuschlagen, und einzusehen begehren, solches unter dem Vorwande öfters geweigert wird, daß sothane Verordnungen nicht vorhanden wären; So wird ausdrücklich hiemit verordnet, daß man in allen Post-Ablager-Häusern schuldig seyn soll, einem jeglichen Reisenden auf Verlangen, die Post- und Taxe-Ordnung vorzuzeigen, und daß wenn ein oder anderer Post-Bedienter solche würcklich nicht haben würde, und sie zu erhalten, beym General-Post-Directorio sich nicht gemeldet hätte, derselbe desfalls in gedoppelte Strafe genommen werden soll, gestalten denn darauf mit acht zu haben, und anzuzeigen, wo dergleichen Mängel sich veroffenbahren würden, den Schafners gleichfals anbefohlen wird.

Geben Hannover, den 23sten Januar 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

541. * Patent vom 24. Januar 1767, wodurch das Kaiserl. Edict vom 10. Octb. 1766, die bey der bevorstehenden Cammergerichtsvisitation vorzunehmende Revisionssachen betr. publicirt wird. (H. A. 1767. nr. 12.)

542. * Cammerausschreiben vom 31. Januar 1767, um Bericht wegen des von einigen Aemtern genommenen Zahlgeldes bey Auszahlung herrschaftl. Gelder.

543. * Renovation der Verordnung vom 8. Januar 1774, die Mißbräuche bey der Remission an der Contribution betr. — vom 9. Februar 1767.

544. * Verordnung vom 14. Februar 1767, wodurch die Hereinbringung auswärtigen Hornviehs auf ein Jahr lang verboten wird. (H. A. 1767. nr. 17.)

545. Patent vom 20. Februar 1767, wegen der Königl. Stifts- und Klosterexspectanzen.

Demnach in Ansehung der von Sr. K. Mt. auf Höchstdero in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen belegene Stifter und Klöster, gnädigst ertheilten Anwartschaften, bey Königl. Geheimen Canzley diejenigen Fälle, da entweder durch Absterbung oder Verheyrathung der Beanwarteten sothane Exspectanzen erloschen, bishero niemalen gehörig kund worden, einfolglich man so wenig über die jedesmal vorhandene Anzahl der Beanwarteten eine zuverlässige Gewißheit haben mögen, noch auch alsdenn, wann nach der Reihe des Exspectanzbriefes, dessen Erfüllung eingetreten, der Aufenthalt des Beanwarteten anders als durch vieles Nachfragen zu erforschen gewesen; ein solches aber nicht nur zu vielen Beschwerlichkeiten Anlaß gegeben, sondern auch behindert hat, daß Sr. K. Mt. die Exspectantenlisten nicht mit der gehörigen Zuverlässigkeit vorgelegt werden können, um nach Befinden darauf weitere huldreiche Entschließung zu fassen; so wird hiedurch verordnet, und allen und jeden, auf obbesagte Stifter und Klöster Beanwarteten, auch deren Eltern und Vormündern eröfnet, daß sie alljährlich zwischen Neujahr und Ostern, der Wahrheit gemäß, bey Königl. Geheimen Canzley anzeigen, ob sie nemlich noch am Leben und ohnverheyrathet, mithin sich in den Umständen befinden, des ihnen gnädigst bestimmten beneficii zu seiner Zeit theilhaftig zu werden, wobey dann die Verwarnung geschiehet, daß, falls ein solches von einen oder andern verabsäumet werden solte, man in dem Falle, da ihm in seiner Reihe die eröfnete Stifts- oder Klosterstelle sonst würklich angedeihen würde, sich seinethalben nicht weiter umzuhören, sondern vielmehr dasmahl dem nächstfolgenden, der sothane Anzeige gebührend verrichtet, damit sofort ansehen wolle.

(S. die speciellere Bestimmung in dem Patent vom 31. März 1794.)

546. * Kriegscanzleyausschreiben vom 26. Februar 1767, über das Cartell mit Wolfenbüttel.

547. Verordnung den 2. März 1767, den veränderten Wehrt der Gebäude von denen in die Brand-Cassen eingeschriebenen Bauerhöfen, imgleichen die vorfallende Brand-Schäden denen Schatz-Collegiis in Zeiten zu melden.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen mißfällig, daß von ein und andern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in Ansehung der ihrem Gerichts-Zwange unterworfenen Bauerhöfe, und der darauf befindlichen, nach einem gewissen Taxato in die Brand-Assecurations-Catastra eingetragenen Gebäude, bey vorkommenden Veränderungen, und da entweder gantz neue Gebäude errichtet, oder auch die alten mercklich ausgebessert worden, mithin das vorhin eingeschriebene Quantum verhältnißmäßig erhöhet werden sollen, und solches von den Bewohnern dieser Höfe bey ihrer Obrigkeit zur Anzeige gebracht, und geziemend gesuchet worden, dennoch zu Zeiten verabsäumet werde, solcherhalb das Nöthige zu besorgen, und von denen vorgefallenen Veränderungen binnen der dazu jährlich bestimten Frist an die Schatz-Collegia die erforderliche Nachricht einzusenden, um das Brand-Assecurations-Catastrum darnach zu verändern, auch nachmahlen, den dadurch erhöheten Beytrag einfodern zu lassen.

Nachdem aber, wenn die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, ihre Pflicht und Obliegenheit darunter verabsäumen, Unsern pflichtigen Unterthanen gar leicht ein empfindlicher Schade und Verlust dadurch zugezogen werden kan, wenn nemlich ein solch neuerbautes Haus, ehe und bevor es auf die gehörige Art und Weise in die Brand-Casse nach einem erhöheten verhältniß-mäßigen Quanto eingeschrieben ist, bey entstehenden Feuersbrünsten mit eingeäschert wird, wovon dermahlen in Unser Grafschaft Hoya einige Fälle sich würcklich ergeben haben; So finden Wir uns dadurch bewogen, Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiemit ausdrücklich zu befehlen, in Ansehung der in ihrem Bezirck befindlichen Bauerhöfe, und der darauf vorhandenen Gebäude, in den Fällen, wenn entweder statt der alten abgängigen, gantz neue Gebäude errichtet, oder die alten mercklich ausgebessert werden, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß davon das Taxatum aufgenommen, das in die Brand-Casse einzutragende erhöhete Quantum, nach mehrern Inhalt der ausgelassenen Brand-Assecurations-Ordnungen, darnach ermäßiget und bestimmet, mithin den Landschaften und Schatz-Collegiis, wohin ein jedes Amt oder Gericht gehöret, von solchen Zusätzen und Veränderungen, in der vom 2ten bis 31ten Januarii jeden Jahrs hiezu anberahmten Zeit, Nachricht gegeben, und davon die Verzeichniß eingesandt werde: Mit der Verwarnung, daß wenn dergleichen nicht geschiehet, und ein solch Gebäude nachmahlen ehe und bevor desfals das nöthige an die Landschaft zur Anzeige gebracht ist, durch eine Feuersbrunst eingeäschert werden solte, alsdenn die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, so ihre Obliegenheit darunter verabsäumet, dem Eigenthümer den dadurch erleidenden Schaden, indem derselbe in solchen Fällen aus der Brand-Casse nach dem alten Taxato so viel weniger erhält, als das neue Gebäude eingeschrieben werden sollen, aus eigenen Mitteln ersetzen sollen.

Wir befehlen hiemit ferner, daß wenn einige Brand-Schäden im Lande vorfallen, davon längstens binnen den nächsten Vier Wochen, denen Schatz-Collegiis die gehörige Anzeige zu thun, auch ob die Gebäude ganz, oder nur zum Theil abgebrandt sind, deutlich zu melden, damit von ermeldten Collegiis sowol wegen der Vergütung, als in Ansehung der nach solchen Brand-Schäden zu machenden Sub-Repartition das weitere verfüget werden könne: und soll diejenige Obrigkeit, so diese Anzeige binnen der gemeldten Frist künftig verabsäumen wird, auf jeden Fall Zehn Thaler Strafe, der Brand-Societät zum Besten, dafür zu erlegen schuldig seyn.

Geben, Hannover den 2ten Martt. 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

548. †† Geheime Rathsrescript vom 12. März 1767, an den Magistrat der Stadt Zelle, daß derselbe nicht verlangen könne, von Begnadigung der Inquisiten eher, als am Tage der Hegung des Halsgerichts benachrichtigt zu werden. (Hagemanns Zell. Stadtrecht Anh. nr. 7. S. 224.)

549. Cammerausschreiben vom 7. April 1767, die Bauverwilligungen betr.

Es ist vielfältig bemerket worden, daß in denen von neuen Bauen und Hauptausbesserungen der herrschaftlichen Amts-Zoll- und Haushaltsgebäude, Befriedigungen, Brücken und sonstigen Werken, einkommenden Berichten und Vorschlägen verschiedene Puncte anzuführen übergangen werden, die doch für Nehmung einer Entschließung in der Sache, vor Augen liegen müssen, hier aber theils nicht ohne jedesmalige besondere Nachsuchung, theils aber wegen des in anno 1741 erfolgten unglücklichen Brandes des Cammerarchivs, gar nicht erläutert werden können.

Wir wollen daher, daß hinkünftig in vorerwehnten Berichten ohnfehlbar nachstehendes angeführt werde:

1) Wie lange das Gebäude oder Werk gestanden? und ob, und warum solches von Herrschaftswegen unterhalten werden müsse?

2) Wieviel, und zu welcher Zeit Hauptreparationen daran vorgenommen?

3) Was in beyden Fällen die Kosten betragen?

4) Wer die Risse und Anschläge gemacht habe?

5) Wann ein neuer Bau vorhandener Gebäude vorgeschlagen wird, aus welchen Ursachen keine Hauptreparation anzurichten, oder möglich sey?

6) Da zu öffentlichen herrschaftlichen Gebäuden ein massiver Bau einem andern, ohngeachtet des mehreren Aufwandes, wo nicht Ort und Umstände ein anderes anrathen, gewöhnlich vorzuziehen, so sind doppelte Anschläge von beyden Arten Bauen einzusenden.

7) Ist bey den Pacht- und Haushaltsgebäuden, Befriedigungen und sonstigem Aufwande an Grundstücken anzuführen, wie hoch das Pachtgeld der verpachteten Sachen, um derentwillen die Ausgabe geschehen soll, jährlich gehe?

8) Ist bey den Kirchen- Schul- Pfarren- und Closter Gebäuden, deren Unterhaltung nicht gewöhnlich, sondern nur aus einigen Amtsregistern ganz oder zum Theil geschieht, anzuführen, auf welche Principia sich diese Erhaltungspflicht gründe?

Wir versehen Uns dazu, daß künftig vorstehendes in den Berichten beobachtet werde, da widrigenfalls der Vorschlag zur Umfertigung zurückgesandt werden wird.

550. * Edict vom 10. April 1767, daß keine auswärtige $\frac{1}{12}$ Stücke höher, als 2 mgr. 6 pf. weiter gültig seyn sollen. (H. A. 1767. Nro. 73.)

551. * Kriegscanzleyinstruction vom 13. April 1767, für diejenigen Einnehmer, welche die Unterhaltsgelder für verwaisete Soldatenkinder zu bezahlen haben.

552. Cammerausschreiben vom 22. April 1767, wegen Verminderung des Wildpretts.

Es haben Allerhöchst Sr. Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, Inhalts eines unter dem 24ten Februarii dieses Jahrs, Uns zugekommenen Allergnädigsten Rescripti, mittelst Bezeugung, wie sehr die genaue Befolgung der, wegen Verminderung des überflüßigen Wildes, auf Allerhöchst Deroselben Befehle, ergangenen Verordnungen, Ihrer Achtsamkeit anliege, gnädigst zu befehlen geruhet, durch ein gemeines Ausschreiben an alle Aemter, darüber Bericht zu erfordern:

Wie beregte Verordnungen jeden Orts zur Würcklichkeit gebracht worden; Und ob die Wegschiessung des Wildes nicht nur in den verpachteten Districten, sondern auch in denen, die davon noch ausgenommen, und zu Gehäge gelassen sind, hinlänglich geschehe; Gestalten Höchst-Dieselben dann auch zugleich Allergnädigst aufgegeben und befohlen: An denen Orten, wo darunter einige Beschwerden von den Unterthanen vorhanden, solche durch eine sofort anzuordnende Besichtigung, untersuchen zu lassen; Und da es billig, daß denen Unterthanen, der sich würcklich befundene Schade ersetzet werde, desfals das Nöthige verfüget, und die Wegschiessung des Wildes, sofort unmittelbar bewerckstelliget werden solle.

Gleichwie Wir nun solchem zu unterthänigster Folge, obige Allerhöchste Königliche Befehle hiedurch bekannt zu machen ohnermangeln sollen; Also werdet Ihr Eures Orts, auch nach Anleitung und Vorschrift des unter dem 16ten Septb. des vorigen Jahrs, ergangenen Ausschreibens, mit äusserster Sorgfalt und Fleiß darauf achten, daß denselben in vorkommenden Fällen auf das genaueste nachgelebet, und ein Genügen geleistet werde.

Wir

Hannover den 22ten April 1767.

553. * Verordnung vom 25. April 1767, die Berichtigung der Behuef Abtragung der letzten Kriegsschulden im Fürstenthum Lüneburg angeordneten außerordentlichen Steuern de anno 1767 betr. nebst Rescript. (H. A. 1765. Nro. 75.)

554. † Verordnung d. d. Stade den 8. May 1767, wegen der fremden Bettler. (S. Verordn. 25. May 1772.)

555. Regierungsrescript vom 11. May 1767, an das Consistorium, wie es zu halten, wenn zwey Verlobte aus verschiedenen Landen, eine Ehe, wobey eine Dispensation erforderlich, einzugehen gedenken. (Schlegel Kirchenr. B. III. S. 525.)

In der Regel soll ein jeder Theil bey seinem Landesherrn die Dispensation nachsuchen.

556. Declarationsrescript vom 12. May 1767, an die Regierung zu Ratzeburg, über das Aufgebot des Adels.

Wir wollen nun zwar um so mehr gestatten, daß die in hiesigen Landen Begüterte von Adel, wenn selbige, oder ihre Kinder heirathen, von den öffentlichen Aufgebote befreyet bleiben, als solches der bisherigen Observanz gemäß ist; mithin solche Observanz auch für die Zukunft bestätigen, anlangend aber diejenigen Kinder der verstorbenen von Adel, welche die Güter nicht besitzen, ob sie gleich Nachfolger in denselben sind; so kann ihnen solche Exemtion, als eine den Gütern, nicht aber den Personen anklebende Gerechtigkeit, nicht zugestanden werden; vielmehr werden selbige bey ihren Verheirathungen entweder sich öffentlich aufbieten zu lassen, oder die Dispensation davon gehörigen Orts zu suchen haben.

557. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 15. May 1767, wegen des von den Predigern zu bescheinigenden Lebens und Absterbens der Invaliden.

558. * Declaration vom 19. May 1767, die Landmiliz im Lüneburgischen betr.

559. * Renovation der Biersteuerverordnung vom 19. May 1767. (Lüneb.)

560. †† Confirmatio privilegiorum des Alten Landes; vom 22. May 1767. (Wolff. Brem. u. Verd. Miscell. H. III. S. 51.)

561. * Kriegscanzleyausschreiben vom 25. May 1767, die Landmiliz betr.

562. Cammerausschreiben vom 28. May 1767, das Examen derjenigen Candidatorum juris betr. welche Amtsbedienungen suchen.

Nachdemmalen verschiedene bey Königl. Churf. Cammer von Zeit zu Zeit vorgekommen Bemerk- und Erwegungen, auch andere den Dienst der allergnädigsten Herrschaft, in

Beziehung auf die Land- und Amtsbedienungen, wesentlich angehende Bewegungsgründe, selbige nach reiflicher Ueberlegung zu dem Entschlusse und festzustellender Verfügung gebracht haben;

Daß für das künftige diejenigen Studiosi und candidati juris, welche nach zurückgelegten academischen Studien, in der Absicht, um sich bey den Aemtern zu demnächst zu erlangenden Amtsbedienungen geschickt zu machen, sich melden, und desfalls um die Gestattung zum Auditorat Ansuchung thun, sich zuvorderst zu einem, mit ihnen bey Königl. Cammer vorzunehmenden Examini und Prüfung, vornehmlich in den verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit darstellen sollen, um bey ihnen zu erforschen: ob sie auch bey ihrem angewendeten acedemischen Fleiße, eine solche gründliche Theorie der nöthigen Rechtslehren und Wissenschaften, welche bey solchen Personen erfordert und vorausgesetzet werden müssen, deren Ausricht- und Verantwortung in den fortgehenden Dienstjahren, als bestellten Richtern und Beamten, das Schicksal über Leib, Leben, Ehre und Vermögen der ihnen anvertraueten Unterthanen, wenigstens bey der ersten Anlage der gerichtlichen Untersuch- und andern Behandlungen der Sachen überlassen werden muß;

So haben Wir in mancherley Ab- und Aussicht es für rechtsam und nöthig erachtet, diese von Uns wohlbedächtlich, und zum Herrschaftl. und Landesdienst genommene Entschließung durch gegenwärtiges Ausschreiben bekannt machen zu lassen.

(S. Ausschr. 23. Jun. 1773 u. 17. [illegible] 1819.)

563. Verordnung den 29. May 1767, wegen Vergütung der Lehns-Meliorationen im Fürstenthum Lüneburg.

Georg der Dritte 2c. 2c.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns Unsere getreue Lüneburgische Landschaft unterthänigst vorgestellet, welchergestalt die von Uns so heilsam intendirte Aufnahme und Verbesserung der liegenden Gründe, gar sehr dadurch zurückgehalten werden mögte, daß ein großer Theil der Besitzer von Lehngütern, wegen ihres Vermögens nicht im Stande sey, ohne dazu Gelder anzuleihen, Verbesserungen vorzunehmen, hiezu aber ihnen der Credit ermangeln würde, wann sie solchen Gläubigern nicht schon zum voraus hinlängliche und sattsame Sicherheit versprechen könnten, solche hingegen befordert werden würde, wann bey Eröffnung eines Lehns blos auf die dadurch verbesserte Aufkünfte gesehen, und nach solchem erhöheten Ertrage dergleichen Grundstücke den Land-Erben der Billigkeit gemäß, vor Abtretung des Lehns, bezahlet werden müßten; Und dann zwar bereits nach den gemeinen Rechten die Nachfolgere am Lehn die bey Verbesserungen aufgewandte Kosten, wann sie nur den dadurch erhöheten Werth der Sache selbst bey dem Anfalle nicht übersteigen, den Allodial-Erben zu erstatten schuldig sind, hiebey aber ohnehin der Beweis der würcklich gehabten Kosten oft Schwierigkeiten finden, und weitläuftige Rechts-Streitigkeiten veranlassen kann: Als setzen, und ordnen Wir hiemit, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt,

1.

Daß in Unserem Fürstenthume Lüneburg und dazu gehörigen Landen hinführo, bey den künftigen beständig fortdaurenden, und nicht blos übergehenden, Verbesserungen solcher Lehn-Stücke, die einen gewissen Ertrag abwerfen, sie mögen zu Lehn rühren, von wem sie wollen, nicht sowol auf den Aufwand der Kosten, als vielmehr auf die durch des Besitzers Kosten, Fleiß und Mühe bewürckte Erhöhung der Revenüen des verbesserten Grundstücks, gesehen werden solle, und zwar solchergestalt, das bey dem Anfall des Lehns, der alsdenn sich ergebende höhere Ertrag dieses Stücks, in so ferne er den vorigen übersteiget, nach dem Fuß von 6 Procent zu einem Capital, als 60 Rthlr. zu 1000 Rthlr. angeschlagen, und den Land-Erben, vor Einräumung des Lehnguts, erstattet werde. Gestalten denn ein solches, von dem Lehnfolger bezahltes Capital als eine Lehnschuld anzusehen ist, welche auch, in sofern sie alsdenn noch existiret, von denen weiteren Lehnfolgeren der abgehenden Vasallen Land-Erben hinwiederum in denselben Quanto erstattet werden muß.

2.

Weilen jedennoch auch nicht ohne Grund zu vermuthen ist, daß, wie bisher, also auch künftig, bey denen immer mehr ansteigenden Preisen der Dinge, der bloß nach dem Ertrage zu bestimmende Werth eines solchen Grundstücks in der Folge der Zeit einem Lehnfolger gar zu beschwerlich fallen möge; so wollen Wir dieses nicht weiter, als auf solche Verbesserungen erstrecken, die in den letztern 60 Jahren, von Zeit des letzten Vasallen Absterbens, hinauf zu rechnen, geschehen, in den weiter hinaufgehenden aber es bey den gemeinen Rechten bewenden laßen, daß bloß die würckliche Kosten selbst, so ferne sie den dadurch erhöheten Wehrt des Stücks nicht übersteigen, zu erstatten seyn.

3.

Weil Wir aber hiebey auch sowol die Sicherheit der Gläubiger zu bestätigen, als, so viel möglich, künftige Streitigkeiten zwischen dem Lehnfolger und den Land-Erben zu verhüten suchen; so verordnen Wir, daß derjenige Lehnmann, welcher an seinem Lehn Verbeßerungen zu machen gewillet ist, vor einer, bey schriftsäßigen Lehnen von Unseren höhern Gerichten, sonst aber gehörigen Orts, zu erbittenden Commission, wozu bey unstreitigen, oder auch nur zweifelhaften, Lehnstücken, jedoch im letztern Fall ohne des Vasallen Nachtheil, die nächste Lehnsfolger, oder, an deren Statt, der Senior Familiä, und sowol der Anwald Unserer Lehn-Cammer, als auch die etwanige andere Lehns-Herren, wiewohl nur monitorie, und daß bey deren Ausbleiben, wann anders die Kundmachung auch nur durch einen Post-Schein beglaubiget wird, die Untersuchung gleichwol ihren Fortgang behalte, mit vorzuladen sind, den bisherigen Ertrag eines solchen Stücks durch beeidigte Achts-Leute ausfündig machen laße, damit bey dem Lehns-Anfalle der beschafte höhere Ertrag sich sofort ergeben könne; wiedrigenfalls deßen Land-Erben ein mehrers nicht, als was ihnen die gemeine Rechte zubilligen, zu gewarten haben.

4.

Solte gleichwol bey den vorhabenden Verbeßerungen nur dasjenige wieder in guten Stand gesetzet werden, was durch des Besitzers eigene oder deßen Vorfahren Schuld verschlimmert worden, zum Exempel, wann ein Holtz durch Besamung oder Zupflanzung wieder in guten Stand gesetzet wird, als wovon jedekzeit zu vermuthen ist, daß es durch der Vorfahren Schuld verwüstet worden; so mag deßen Erstattung dem Lehnfolger, den Rechten nach, nicht angemuhtet werden: So wie hingegen selbige auf den ob- verordneten Fuß allerdings Statt hat, wann auf einem Fundo, worauf vorher gar kein Holtz vorhanden gewesen, eine neue Holtzung angezogen, oder ein wüstes Land fruchtbar gemacht, oder neue Anbaue angeleget, und dadurch dem Gute eine wesentliche Nutzung verschaffet worden wäre.

5.

Indes verstehet sich von selbst, daß, wenn etwann von dem Lehnherrn, wegen Vergütung der Lehns-Melioramenten, bereits Versicherungen ertheilet, oder darüber Pacta Familiä vorhanden sind, es dabey sein Verbleiben habe, und solche durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben werden.

Und, wie dieselbe auf Unser Fürstenthum Lüneburg gerichtet ist; Also gebieten und befehlen Wir übrigens allen zu diesem gehörigen Obrigkeiten und Gerichten, über derselben zu halten, und darnach zu verfahren und zu sprechen. Gegeben auf Unsern Palais zu St. James den 29ten May des 1767ten Jahrs, Unseres Reichs im siebenten.

George Rex.

564. * Regierungsrescript vom 7. Junius 1767, an das Oberappellationsgericht, daß der den wirklichen Landesherrlichen Bedienten beygelegte befreyete persönliche Gerichtsstand, auch auf die sogenannten Titulirten gehe. (v. Bülow u. Hagemann Pract. Erörter. B. III. nr. 73. S. 386.)

565. * Verordnung d. d. Stade den 16. Junius 1767, daß die devalvirten 4 ßl. Stücke angenommen werden sollen.

566. †† Regierungspatent d. d. Hannover vom 18. Junius 1767,

wodurch das Schießen in der Stadt Göttingen und nahe vor den Thoren untersagt wird.

567. * Geh. Canzleywarnung vom 13. Julius 1767, gegen die Annahme leichter Ducaten. (H. A. 1767. nro. 58.)

568. * Cammerausschreiben vom 14. August 1767, um Bericht über den Ertrag des Verdienstes der Hollandsgänger.

569. * Cartell mit Braunschweig vom 21. August 1767. (H. A. 1767. nro. 84.)

570. * Verordnung vom 9. Septbr. 1767, wodurch eine Collecte zur Wiederaufbauung des eingeäscherten Zellischen Waisenhauses angeordnet wird.

571. Verordnung d. d. Stade den 14. Septbr. 1767, wegen der Viehseuche.

Nachdem in verschiedenen Gegenden des Herzogthums Bremen seit einiger Zeit die Vieh-Seuche ausgebrochen, so werden bey gegenwärtiger Vertreibung des fetten Viehes alle Obrigkeiten erinnert, bey Ertheilung der Gesundheits-Pässe alle Vorsicht zu gebrauchen, auch aus einer würklich inficirten Gegend kein Vieh, wenn auch sonst gültige Pässe producirt würden, ein und durchzulassen, in welcher Absicht denn auch die Viehhändler und Treiber bey schwerer Strafe angewiesen werden, ihre Pässe, ehe das Vieh an die erste durchzupassirende Amts- oder Gerichtsgränze kömmt, zuförderst einer obrigkeitlichen Person, nicht aber einem Amts-Unterbedienten vorzuzeigen, welche dann obgedachten Umständen nach, eigenhändig unter den Paß setzen wird, daß das bemerkte Vieh in oder durchs Amt oder Gericht entweder gelassen, oder zurück gewiesen sey.

Stade, den 14. Septbr. 1767.

572. * Edict vom 15. Septbr. 1767, wodurch die Verordnung vom 31. Octbr. 1753, gegen die Einführung des ausländischen Salzes in die Grafschaft Hohnstein wörtlich wiederholt wird.

573. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. Septbr. 1767, zum Cartell mit Wolfenbüttel.

574. * Verordnung vom 5. October 1767, wodurch die Collectur für die Gesellschaft der Wohlthätigkeit zu Hanau verboten wird. (H. A. 1767. nr. 85.)

575. Verordnung vom 7. Octbr. 1767, enthaltend ein Verboth und Befehl, keine Lohgerber-Borcke ausser Landes zu verkauffen.

Nachdem Wir zur Beförderung der Aufnahme der im Fürstenthum Lüneburg befindlichen Lohgerbereyen, auf die mit Königl. Cammer desfals gepflogene Communication, hiemit feststellen und verordnen, daß keine Gerberlohe, von was vor Ahrt solche seyn möge, insonderheit aber keine Eichenborcke noch Bircken-Rinde, weder aus herrschaftlichen Holzungen, noch von Privatis ausserhalb dem Fürstenthum Lüneburg weiter verkauffet werden solle: sondern vielmehr davon die Ausfuhre, beides zu Wasser als zu Lande, hiemit gänz-

lich, und bey Vermeidung der Confiscation, auch einer zu entrichtenden dem Wehrt der Borcke gleichkommenden Geldstrafe hiedurch verbohten wird; So haben sowohl die herrschaftliche Forst-Bediente, als ein jeder Unterthan sich in vorkommenden Fällen gebührend darnach zu richten.

Denen sämtlichen Obrigkeiten aber, nicht minder denen Zollbedienten wird hiemit befohlen, auf die Uebertreter zu achten, und wenn von jemanden einige Gerber-Lohe, oder Eichen- und Birckenrinde ausser Landes gebracht werden wolte, solche Borcke anzuhalten, auch wegen der Confiscation, und des Contravenienten Bestrafung gehörigen Orts zu berichten.

Damit übrigens niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll das gegenwärtige Verboht gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden.

Geben, Hannover den 7. October 1767.

576. Kriegscanzleyausschreiben vom 8. Octbr. 1767,

daß die Rechnungsbedienten, die bey ihrem Diensteide auf die Verordnung vom 15. April 1705 nicht ausdrücklich verwiesen sind, über die Beobachtung derselben einen eidlichen Revers ausstellen sollen.

577. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 10. Octbr. 1767, um Bericht wegen Anzahl der Blankschmiede.

578. Verordnung vom 15. Octbr. 1767, die Einführung des neuen Lüneburgischen Gesang- und Gebetbuches betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Demnach das, auf Unsern gnädigsten Befehl, zu mehrerer Beförderung der Andacht und Erbauung, von Unserm Consistorio abgefassete neue Lüneburgische Gesang- und Gebetbuch, nunmehro in der Sternischen Officin abgedrucket ist:

So verordnen Wir hierdurch, daß solches in den Kirchen Unsers Fürstenthums Lüneburg, auf die Art, wie Unser Consistorium der Geistlichkeit darüber die nähere Anweisung zukommen lassen wird, eingeführet; bey dem öffentlichen Gottesdienst daselbst keine andere Gesänge und Gebeter, als welche in dem neuen Gesang- und Gebetbuche enthalten sind, gebrauchet; und solches denen Gemeinden, durch Ablesung dieser Verordnung, von denen Canzeln bekandt gemachet werden solle. Gegeben unter Unserem Königl. und Churfürstl. Insiegel. Hannover, den 15ten Octbr. 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

579. Cammerausschreiben vom selb. Tage, das Depositenwesen betr.

Es ist bey den, in Gefolge des unter dem 6. Oct. v. J. bey die Amtsgeldregister ertheilten Moniti generalis XI. in den Terminen der Rechnungsabnahmen bisher einge-

brachten und vorgezeigten Depositenbüchern der Kgl. Aemter und Stadt-Voigteyen, mit mißfälligem Befremden wahrgenommen, wie von verschiedenen Beamten der Kgl. Verordnung sub dato St. James den $\frac{18.}{19.}$ Nov. 1737, wegen Haltung ordentlicher und nach einer vorgeschriebenen Form eingerichteter Depositenbücher theils gar nicht, theils nicht auf eine den Vorschriften gemäße Art nachgelebet worden. Ob nun zwar denenjenigen, welche dergleichen sich haben zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Umstände, Weisung geschehen: so ist dennoch der Nothdurft zu seyn erachtet, bey dem hierin eintretenden herrschaftlichem Interesse, theils sämmtliche unter Kgl. Cammer stehende Bediente zu erinnern, vorangezogener Kgl. Verordnung in allen und jeden Puncten ohnabweichlich, und bey unausbleiblicher Ahndung, in Zukunft nachzukommen, theils aber um desto zuverlässigere Aufsicht führen zu können, daß derselben gehörig gelebet, und das Depositenwesen in pflichtmäßiger Ordnung gehalten werde, folgendes zu verfügen:

1) sollen bey allen und jeden unter Kgl. Cammer stehenden Aemtern und Stadtvoigteyen, von einem Buchbinder in braun Kalbleder gebundene, nach der Beschaffenheit der Vielheit der bey den Aemtern und Stadtvoigteyen vorkommenden Sachen eingerichtete, auf etwa 10 bis 20 Jahr zureichende Bücher angeschaffet werden, auf deren Bande oder Umschlage von dem Buchbinder, wohin solche Bücher gehören, wozu sie bestimmt sind, und das Jahr, in welchem sie angeschaffet worden, nach beykommendem Formular einzudrucken ist. In diese Bücher sind die, wegen der Depositengelder bey den Gerichten unterm $\frac{18.}{29.}$ Nov. 1737 ergangene K. Verordnung, das unter dem 6. Oct. v. J. bey den Amtsregistern ertheilte Monitum generale XI., und gewärtiges gemeine Ausschreiben, nebst den Verordnungen, welche etwan des Depositenwesens halber in Zukunft ergehen mögten, zu einer beständigen Nachricht und Erinnerung, gleich nach dem Titelblatte einzuheften, die Bücher aber selbst von Anfang bis zum Ende sofort zu paginiren, und die leztern Bogen zu einem Register einzurichten. Der zu Anschaffung dieser Bücher erforderliche Aufwand soll jedoch, daß dieses bey andern gleichen Büchern, welche in den Gerichten auf Kosten derjenigen, so die Gerichtssporteln zu genießen haben, anzuschaffen sind, nicht zur Folge komme, aus den Amtsgeldregistern übernommen werden.

2) Wenn ein dergleichen Depositenbuch gefüllet seyn wird, ist ein neues anzuschaffen, und dessen Einrichtung auf gleiche Weise zu besorgen.

3) Mit Einrichtung und Vermehrung der Depositenkasten, und mit Eintragung und Wiederabschreibung der deponirten Gelder, ist nach Vorschrift vorangezogener Kgl. Verordnung ohnmangelhaft künftig zu verfahren, und haben die Beamte dagegen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, und nach Befinden, wohlverdienter Strafe, dagegen sich nichts zu Schulden kommen zu lassen.

4) Da in dem §. 13. obgedachter Kgl. Verordnung befohlen ist, daß zu Abkehrung und Verbesserung aller Unrichtigkeiten und Irrungen der Depositenkaste jährlich ein-

mahl in Gegenwart der dazu gehörenden Gerichtspersonen eröfnet, und ob die darin versiegelte Beutel nach den Rubriquen und dabey notirten Summen, mit dem Depositenbuche ihre völlige Richtigkeit haben, nachgesehen, und allenfalls vorgeschriebener Maaßen in Ordnung gesetzet werden, solches aber in dem Depositenbuche in forma protocolli notiret werden solle, so ist dieses jederzeit in den letzten 14 Tagen des Decembermonats vorzunehmen, darüber jedesmal ein besonderes Protocoll zu halten, von allen Beamten zu unterschreiben, und selbiges, wenn die Depositenbücher bey der Rechnungsabnahme vorgezeiget werden, nebst einer nach beykommendem Formular eingerichteten summarischen Nachricht der vorhandenen Depositorum, in Kgl. Cammer zu übergeben.

5) Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn unter den Beamten, durch Sterbfall oder Versetzung eine Veränderung vorgeht, und wird, wenn die Erben eines verstorbenen Beamten, oder ein abgehender Beamter wegen der ad depositum gelieferten Gelder, Richtigkeit zu machen haben, ehe der Successor ernannt und eingeführet ist, in Gegenwart der Erben eines verstorbenen, oder des abziehenden Beamten, das Uebereinkommen des Depositenkastens mit dem Depositenbuche zu untersuchen, und in Richtigkeit zu setzen, und, wenn solches geschehen, darüber zu quitiren, der dem verstorbenen oder dem abgehenden Beamten zuständig gewesene Schlüssel aber von den übrigen Beamten oder Interimsadministratore bis dahin an sich zu nehmen [seyn], daß der Successor wird antreten, und demselben die Richtigkeit der Depositorum gezeigt werden können, wobey denn nach dem §. 14. ofterwehnter Kgl. Verordnung zu verfahren ist.

6) Wenn bey Nachsehung des Depositenkastens bey dem Ableben oder bey dem Abtritte eines Beamten einige Unrichtigkeit und Irrung sich finden würde, welche nicht sofort klar gemacht, und in Ordnung gesetzt werden könnte, ist davon an Kgl. Cammer, behuf erforderlicher weiterer Untersuchung zu berichten.

7) Eben also ist es bey Anordnung einer Interimsadministration und deren Wiederaufhebung zu halten.

8) Wenn die §. 1. anzuschaffen verordnete Bücher fertig seyn werden, sind aus den bisherigen Büchern, oder aus den sonst bey den Aemtern und Stadtvoigteyen vorhandenen Nachrichten und Acten die annoch würklich vorhandenen deposita, mit den ordnungsmäßigen requisitis in das neue Depositenbuch zu tragen, sodann aber davon nach der §. 4. dazu gegebenen Anweisung ein kurzer Auszug zu verfertigen, und solcher, nebst Erstattung pflichtmäßigen Berichts von Ausrichtung dieser Sache, und ob auch dabey sich einige Spuren gefunden haben, daß von ältern Zeiten her, oder auch sonst dem Amte deposita offerirt seyn mögten, wovon in actis oder den Verzeichnissen der Depositorum keine hinlängliche Nachricht anzutreffen ist, zu allenfalls weiter nöthig erachtenden Verfügung anhero einzusenden.

Formul ad §. 1. Amt N. N. Depositenbuch, angefangen 1767.

Formul ad §. 4. Amts N. N. Verzeichniß der bey der am Decemb. 17 geschehenen Revision der Depositorum in dem Depositenkasten befundenen Gelder.

Benennung der Sache in dem Depositenbuche.	Ist in dem Depositenkasten baar vorhanden.	Ist Hoffnung zur Endschaft und Auszahlung des depositi.

580. * Kriegscanzleyausschreiben vom 17. Octbr. 1767, die Aufhebung der Commißbäckereyen betr.

581. * Vorläufige Verordnung vom 17. Octbr. 1767, wegen Theilung der Gemeinheiten. (Lüneb.) (S. Verordn. 25. Jun. 1802.)

582. * Kriegscanzleybekanntmachung vom 23. Oct. 1767, wegen des Commißbackwesens. (H. A. 1767. nr. 87.)

583. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 27. Oct. 1767, wegen des neuen Lüneburgschen Gesang- und Gebetbuchs. (H. A. 1767. nro. 100.)

584. Verbot der Zurücktreibung des Hornviehs aus fremden Ländern, vom 29. Octbr. 1767.

Nachdem vorgekommen und zur Anzeige gebracht worden, wie einige Viehhändler wider den ausdrücklichen Inhalt der zu auswärtiger Vertreibung des Hornviehs, erhaltenen obrigkeitlichen Pässe, sich unternehmen, von solchem Viehe, wenn sie dasselbe in den benachbarten Landen nicht etwa so theuer, als sie verhofft, verkaufen können, etwas wieder zurück zu treiben, und dadurch die passirenden Gegenden in Gefahr setzen, von der leidigen Hornviehseuche desto ehender angesteckt zu werden, so werden sämmtliche Viehhändler bey Vermeidung der Confiscation des bey sich führenden Hornviehs, hiemit nochmahlen verwarnet, sich dessen unter keinerley Vorwand zu unternehmen; die sämmtlichen Obrigkeiten und Beamte aber auf dasjenige hiemit verwiesen, was solcherhalb in der unterm 14. Febr. 1756 publicirten Verordnung Cap. II. §. 19. und 2. a. mit mehren vorgeschrieben ist.

585. * Cammerausschreiben vom selb. Tage, wegen Einsendung des Verzeichnisses herrschaftl. Gebäude.

586. Cammerausschreiben vom 31. October 1767, wegen der Vermessungen.

Demnach seit einiger Zeit bey Königl. Cammer angemerket worden, auch verschiedene Vorgänge es bezeiget haben, daß von den Beamten, obwohl mehrentheils aus gutgemein-

ten Absichten, eine Vermessung herrschaftl. domainen, Pachtstücke und anderer Pertinenzien veranlasset und angeordnet worden, ohne darüber zuforderst, wie es sich doch nach den in solchem Betracht vorhin erlassenen Vorschriften gebühret, Königl. Chfl. Cammer Genehmhalt- und Verfügung einzuholen; dadurch aber eines Theils unnöthige, zuweilen sehr hoch hinangehende Kosten veranlasset worden; andern theils aber auch dergleichen Vermessungen zum Theil solchen unerfahrenen und unzuverlässigen Land- und Feldmessern in die Hände gerathen, deren Arbeit hienächst von gar keinen zuversichtlich nutzbaren Gebrauch ist; so verordnen Wir hierdurch: daß für das künftige keine Vermess- und Cartirung von herrschaftl. Amts-Pacht-Forst- und andern Pertinenzien, wie sie auch Nahmen haben mögen, vorgenommen werden solle, ohne davon vorher bey Königl. Cammer die Anzeige zu thun, deren Nothwendigkeit und Nutzen vorstellig zu machen, und darüber gemessene Befehle, Verhaltung und Vorschrift einzuholen.

587. Cammerausschreiben vom 4. November 1767, wodurch die Ausschreiben vom 30. Novemb. 1761 und 20. Decemb. 1766, erneuert werden; mit dem Zusatze:

Anbey wird hiedurch verordnet, daß zu Gewinnung der Zeit, und um die Absicht desto besser zu erfüllen, hinführo nur zuerst die Cammerexemplarien gedachter Bruchregister allein, zusammt den Untersuchungs-protocollis eingesandt werden sollen, nach deren Rückfertigung denn bey den Aemtern mit Beytreibung der Strafen gleich angefangen werden kann, so wie darauf auch bey den Aemtern in denen mittlerweile gefertigten und ins Reine geschriebenen Amts- und Forstamtsexemplarien die Strafen, so allhier angesetzt worden, zu übertragen, und alsdenn zwischen Weihnachten und Fastnacht sämmtliche Exemplaria ohne Mangel zur Signatur anhero zu befördern sind.

588. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 7. November 1767, gegen auswärtige Bettler.

Demnach wegen der in der Lüneburgischen und andern benachbarten Provinzen seit einiger Zeit vorgenommenen Bettel-Jagden allerley liederliches Gesindel an Landstreichern und Vagabonden, den eingegangenen Berichten nach, sich in die hiesigen Herzogthümer herein gezogen haben, auch bereits einiges davon arretirt worden; man also der benöthigten Sicherheit halber rathsam findet, selbige vermittelst einer generalen Aufsuchung ebenfalls davon säubern zu lassen; So haben die Beamte, Obrigkeiten und Inhaber geschlossener Gerichte in diesen Herzogthümern solche auf das allerfordersamste zu veranstalten, des Endes nach mehrerer Ausweisung des 4ten §phi der unter den 26sten Septb. 1742 emanirten Bettel-Ordnung mit ihren Nachbahren zu communiciren, darauf zu zweymalen die Bettel-Jagden in aller Stille zu verschiedenen Zeiten zu verrichten, und sich dabey nach dem Inhalt des dieserhalb erlassenen Ausschreibens vom 22sten Ausgust 1746. zu betragen, nach-

hero aber von dem Erfolge anhero Bericht zu erstatten: Wornach jedermann, dem es angehet, sich zu achten hat.

Stade, den 7ten Novemb. 1767.

An alle Gerichte auf dem Lande.

589. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 11. November 1767, wegen der Danksagung über die glückliche Niederkunft der Königin.

590. Verordnung vom 21ten November 1767, wegen der Rattenfänger.

Demnach hin und wieder, fremde Kerls im Lande umherstreichen, welche sich vor Cammer-Jäger oder Ratzenfänger ausgeben, und denen Leuten nicht nur in denen Häusern beschwerlich fallen, und selbigen ihre vorgebliche Mittel wieder das Ungeziefer oft mit Ungestühm aufdringen wollen, sondern auch nicht wenigen Verdacht auf sich laden, unter dem Vorwand des zu legenden Giftes, die Gelegenheit der Häuser auszuforschen, und entweder nachmahlen selbst allerhand Diebstähle und Einbrüche auszuüben, oder doch andern ihres Gelichters darzu Anweisung und Beförderung zu leisten, selbige auch wohl gar von einer oder andern Obrigkeit, Päße bey sich führen; So werden sämtliche Obrigkeiten und Beamte im Lande ernstlich hiemit erinnert, nicht allein mit Ertheilung einiger Reise-Päße an fremde unbekandte Leute, mehrere Vorsicht zu gebrauchen, und solche nicht ohne vorgängige Untersuch- und Ermäßigung aller Umstände, ausstellen zu lassen, sondern auch dergleichen fremde Kerls, welche sich für Ratzenfänger oder Cammer-Jäger ausgeben, in allewege als Vagabonds zu behandeln, und selbigen keinen Aufenthalt, am wenigsten aber das Hausiren in hiesigen Landen zu gestatten; gestalten diejenigen, welche bey denen Königl. Cammer-Aemtern und sonsten in hiesigen Landen als sogenandte Cammer-Jäger bestellet worden, sich durch die von Königl. und Churfürstl. Cammer erhaltene Concessiones und Cammer-Päße zu legitimiren schuldig, auch sonsten in jeglichem Bezirk des Landes allschon bekand sind. Zugleich werden sämtliche Landes-Eingesessene hiermit verwarnet, sie [sich] für solche Landstreicher zu hüten, und selbige vielmehr, wo sich dergleichen betreten lassen, der Obrigkeit zur Untersuch- und Bestrafung anzuzeigen. Hannover, den 21ten Nov. 1767.

591. * Cartell mit Hildesheim — vom 22. November 1767. (H. A. 1767. nr. 94.)

592. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 28. November 1767, wegen der Bettler.

Da seit einiger Zeit sich viele auswärtige Vagabonden und Bettler in diesen Herzogthümern betreten lassen, so ist daraus mit Gewisheit abzunehmen, daß die in den Districten bestellte Armen-Voigte sehr nachläßig seyn, und es an ihrer Schuldigkeit in deren Aufsuchung ermangeln lassen müssen. Es werden demnach die Quartals-Verschlags-Commissarien hiedurch dahin angewiesen, daß sie in den Districten, worin selbige das Contributions-Wesen zu respiciren haben, sowol bey den gewöhnlichen Quartals-Verschlägen,

als auch außer der Zeit, wo sich dazu Gelegenheit findet, nach den darin angenommenen Armen-Voigten wegen ihres Dienstbetragens, und ob der District davon zufrieden sey, oder aber wegen Bettler und Landstreicher Beschwerde geführet werde, und der Armen-Voigt vielleicht nicht fleißig im Districte umhergehe, um solche aufzusuchen und an die Gerichte zu liefern, erkundigen, und darauf halten sollen, daß solche ihre Schuldigkeit gebührig beobachten, oder im widrigen [Falle] an deren Stelle sofort andere tüchtige und fleißige Armen-Voigte angenommen werden mögen. Wir rc.

Stade, den 28. Novemb. 1767.

An die Quartals-Verschlags-Commissarien im Brem- und Verdischen.

593. Verordnung vom 14. December 1767, enthaltend ein: Erneuertes Verbot der Ein- und Durchfuhr fremder Saltze.

Georg der Dritte rc. rc.

Es sind zwar, von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, mehrmalige und eingeschärfte Verordnungen gegen die Ein- und Durchfuhr fremder Saltze in Unsern deutschen Landen ausgelaßen, und wie dieselbe bestens zu verhüten, diensame Masregeln vorgeschrieben worden.

Wir vernehmen aber ungern, daß dadurch der Entzweck nicht erreichet sei, und vielmehr das Eindringen allerhand auswärtiger Saltze in hiesige Lande auf den Grentzen, und insonderheit an der Weser-Gegend, immer zunehme, mithin dadurch, sowol bei Unsern eigenen, als Unserer getreuen Unterthanen Saltzwercken, der Absatz von Zeiten zu Zeiten weiter vermindert werde.

Gleichwie indessen, bei dem reichen Seegen unserer Lande an allerhand der besten Saltze und deren billigen Preisen, es um da weniger verantwortlich bleibet, irgend einigen fremden Saltzen den Eingang zu gestatten, als selbiger den diesseitigen fast überall auswärtig versaget ist; so finden wir uns gemüßiget, alle desfalls vorhin erlassene Verbote, und nahmentlich die vom 28ten August 1685, 8ten August 1701, 5ten October 1716, 19ten August 1734, 16ten Junius 1741 und 3ten Januar 1759, hiemit aufs ernstlichste dahin zu wiederholen, daß, in Unsern gesamten deutschen Landen, überall kein Saltz, was nicht in selbigen gesotten, weder zum Vertriebe ein- noch auch zu weiterer Versendung durchgeführet werde.

Wir befehlen demnach abermalen und nachdrücklichst allen Unseren Beamten, adelichen Gerichten, Zollbedienten, auch Magistraten in Städten und Flecken, daß sie, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens, auf dieses Unser Verbot besser, als bishero, Acht tragen, und dasselbe, ohne die mindeste Nachsicht, zur Würklichkeit bringen. Damit auch dieses desto zuverläßiger erhalten werde, so verordnen Wir annoch insonderheit:

1) Daß die Beamten, auch Obrigkeiten auf den Grentzen, bey ihren Gerichtseingesessenen, und vornemlich denjenigen, die Handel treiben, nach sothanen fremden Saltzen fleißige, ohnerwartete Visitationen anstellen lassen, mithin, wann sie dergleichen antreffen, selbiges nicht nur sofort confisciren, sondern auch die Krämer dafür, nach den Umständen, zur Strafe nehmen;

2) Daß die Zoll- und Licent-Bediente, weniger nicht Thorschreiber und Landcontrolleurs, auf alle ein- und durchgehende Sachen auch dahin sorgfältigst ihr Augenmerk richten, ob sich darunter irgend einiges fremdes Saltz befinde, einfolglich dasselbe anhalten, und der Obrigkeit, zu weiterer Verfügung, anzeigen auch abliefern lassen;

3) Daß hierauf sothanes angehaltene und für fremd befundene Saltz sofort meistbietend verkaufet, und der daraus gelösete Geldbetrag beregten Zoll- und Licent- auch den Amts-Unterbedienten, und wer es sonst etwa angezeiget, zu ihrer Belohn- und Aufmunterung völlig verabreichet werde; wobey Wir

4) Uns annoch dahin gnädigst erklären, daß denjenigen, welche sich in Entdeckung der Contravenienten vorzüglich beeifern, auf Zeugnisse der Obrigkeiten, aus Unserer Rentcammer eine, den Umständen gemäße besondere Discretion angedeihen solle. Und wie dann

5) Aus gutem Betrachte, mittelst vorhandener Landesordnungen, die Einfuhr der Hildesheimischen alten Saltze von Dettfurt und Heyersum, in Unsern Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen, weniger nicht des Braunschweig-Gittelschen, in Unsern Lüneburgischen Aemtern Gifhorn, Meinersen, Burgtorf, Ilten und Burgwedel, vorhin gewissermaßen nachgegeben worden; so lassen Wir es zwar in Ansehung derselben noch fürs erste, und bis darunter Unsern Landes-Saltzen gleiche Freiheit angedeihet, dabey bewenden; setzen und befehlen aber hiemit ernstlich, daß die damit ankommende Kärner und Fuhrleute nicht anders, als wenn sie mit richtigen Ladungsscheinen von ihren Obrigkeiten versehen, zugelassen, weniger nicht darauf zum schärfesten geachtet werden solle, daß dabey kein Unterschleif vorgehe, und sothane Saltze im mindestem weiter, als in den besagten Verordnungen gestattet, weder ein- noch durchgelassen werden.

Damit übrigens dieses Unser eingeschärfete ernstliche Verbot und Willensmeinung überall zu gehöriger Wissenschaft erlange; so ist ein solches nicht nur aller Endes gehörig zu publiciren, sondern auch einem jedem Zoll-Licent- und Amts-Unterbedienten, wie auch den Thorschreibern und Landcontrolleurs, ein Exemplar davon, sowol zu eigener Nachachtung, als um sich damit nöthigen Falles, zu legitimiren, zuzustellen und in das Haus zu geben. Hannover, den 14. Decemb. 1767.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

594. * Cammerausschreiben vom 15. December 1767, wegen Berechnung des Forstertrags.

595. * Cartell mit Dännemark vom 18. Decbr. 1767.

596. Cammerausschreiben vom 19. Decbr. 1797, wodurch das Cammerreglement v. 27. Jul. 1739, wegen Einsendung der Forstregister, erneuert wird.

Es müssen die Forstrechnungsführer die Forstregister laut K. Cammer unter dem 27. Jul. 1739 ergangenen Reglements denen Forstämtern zur Revision und fernern Beforderung an Königl. Cammer folgendergestalt zuschicken; Nemlich

I. Im Calenbergischen, Göttingischen, Schaumburgischen und Grubenhagischen, wie auch in der Obergrafschaft Hoya und der Grafschaft Diepholz inclusive des Amts Wildeshausen, die kleinern Forstregister ultimo Junii, die mittlern ultimo Julii, und die größern medio, oder höchstens ultimo Augusti.

II. Im Fürstenthum Lüneburg, wie auch in der Grafschaft Dannenberg, und in der Untergrafschaft Hoya, die kleinern Forstregister ultimo Junii, die mittlern ultimo Julii, und die größern medio, oder höchstens ultimo Augusti.

III. Im Lauenburgischen ultimo Junii, oder höchstens medio Julii.

IV. Im Brehm- und Vehrdischen zu Ausgang des Monats Junii.

Nun wird sothanes Reglement nicht allein hiemit wiederhohlet, sondern man lässet auch dessen genaue Beobachtung denen Forstrechnungsführern durch ihre Chefs von neuem nachdrücklich anbefehlen. Gleichwie aber Königl. Cammer nicht will, daß der Schluß der Amtsgeldregister nach denen Forstregistern weiter aufgehalten werde; so haben die Geldrechnungsführer bey denen Forstrechnungsführern resp. ultimo Junii, medio oder ultimo Julii; imgleichen medio oder ultimo Augusti, nach dem Ueberschusse der Forstregister für Holz und von der Jagd, welcher sodann schon klar seyn muß, sich zu erkundigen, und denselben mit Vorbehalt der Forstregister, und der dabey etwan vorfallenden Monitorum, vermittelst eines ihnen von denen Forstrechnungsführern über den Ueberschuß des Forstregisters, an Holze und Jagdten ertheilenden, und denen Geldregistern beyzulegenden Scheins, in ihre Geldregister zu tragen, dieselbe sofort zu schließen, und nach dem vor denen Geldregistern stehendem Reglement vom 29. Jan. 1757, anhero einzuschicken. Solten die Forstrechnungsführer mit Hergebung vorerwehnten Scheins sich wider Verhoffen säumig erweisen; so haben die Geldrechnungsführer solches alsofort bey Königl. Cammer zu desfalls nöthiger Verfügung zu melden.

597. * Verordnung vom 28. Decbr. 1767, wegen Continuation des Imposts vom auswärtigen Zucker. (Lüneb.)

598. †† Reglement über die Jurisdiction in den Herzbergschen Harzforsten, vom 24. Decbr. 1767.

(Oesterley Braunschw. Lüneb. Prozeß, Calenb. Theils. Anh. nro. V.)

1768.

599. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. Februar 1768, an alle Unterrecepturen, wegen forders amster Einsendung der gehobenen devalvirten Münzsorten an die öffentlichen Cassen.

600. Declaration vom 2. Febr. 1768, wie auf die Officierspensionen der Arrest zu legen sey.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung ergeben, daß die in dem Militairjustitzreglement Cap. IIdo §. 19. enthaltene Verordnung, nach welcher zu Vollstreckung der bey Unserer Kriegsgerichtscommission in Kraft Rechtens getretenen Erkenntnisse, kein Arrest noch Abzug an der Pension verhänget werden soll, zu verschiedenem Mißbrauch Anlaß gegeben habe, auch nicht selten dadurch einige mit der Pension begnadigte Officiers in der Zuversicht, daß ihre Pension zu Berichtigung ihrer Schulden nicht angegriffen werden könne, sich verleiten lassen, übermäßige Schulden zu contrahiren, und solchergestalt Unsre Unterthanen um das Ihrige zu bringen, Wir aber diesem Unwesen fernerhin nachzusehen, nicht gemeinet sind; So verordnen Wir hiemit, und wollen, daß in vorkommenden Fällen, bey Ermangelung anderer Zahlungsmittel, und so lange die Pensionairs keine wirkliche Kriegsdienste leisten, die Execution wegen ausgeklagter Schulden auch in die Pension statt finden, mithin davon zu allmähliger Befriedigung der Gläubiger ein gewisser monatlicher Abzug nach Verhältniß der Passivorum und der Pension selbst verfüget werden solle, dergestalt jedoch, daß bey denen Pensionnairs, das ihnen in Rechten verliehene Beneficium competentiae dabey zu statten komme, mithin ihnen so viel, als zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt gereichet, von der Pension gelassen werde. Urkundlich Unser K. und Chf. eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegels. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 2. Febr. 1768, Unsers Reichs im 8ten.

George R.

601. ** Rescriptum regium, vom selb. Tage, über diese Declaration, an die Kriegs-Gerichts-Commission.

602. * Verordnung vom selbigen Tage, daß keine auswärtige 3 mgr. stücke in den öffentlichen Cassen weiter angenommen werden sollen. (H. A. 1768. nr. 17.)

603. Cammerausschreiben vom 3. Febr. 1768, wegen Brennung der Pferde.

Da sich der Ruf von der Brauchbarkeit, Schönheit und Dauerhaftigkeit der mehrsten vermittelst des Landgestüdts in hiesigen Landen erzielten Füllens, wie Uns glaubhaft versichert worden, nunmehro nach Wunsch, auswärtiger Orten solchergestalt verbreitet, daß man Ursache hat, diese Art Füllen zum Besten ihrer Verkäufer mit eigentlichen bewährten Kennzeichen zu versehen, gestalten denn verschiedene Districte sich bereits ausgebeten, das Brennen einzuführen, um fremden Käufern dadurch eine hinlängliche Versicherung in Rücksicht auf die Gestüdtmäßige Race darstellen zu können, so benachrichtigen Wir euch hierdurch, wasmaaßen gut gefunden worden, denen zu allen Bedeckungsörtern abgehenden Landgestüdtsknechten, erforderliche Brenneisen, welche das Zeichen

(ein verschlungenes G. L. mit der Krone)

enthalten, unter der Anweisung mitzugeben, wie sie die Landgestüdtfüllen auf der linken Lende ohnentgeltlich behutsam brennen sollen. Es muß zwar solches an Seiten der Eigenthümer ohne allen Zwang verstattet werden; indessen nehmen Wir die Sache doch für ein sicheres Beförderungsmittel, den Landtgestüdtfüllenhandel immer noch mehr in Aufnahme zu bringen, und hegen daher zu euch das Vertrauen; ihr werdet nicht unterlassen, denen den Nutzen von obiger Anstalt mißkennenden Unterthanen das diensame Brennen der Füllens bestens anzupreisen.

604. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 10. Febr. 1767, an alle Licentcommissarien, daß die hebräischen Calender auch dem Licent unterworfen seyen.

605. * Edict vom 15. Febr. 1768, den Licent von fremden Talglichtern und Seife betr. (Cal. u. Grub.)

606. * Declaration des 26. §. der Verordn. vom 30. May 1766, das monatliche Fixum betr. — vom 22. Febr. 1763. (H. A. 1768. nr. 16.)

607. * Patent vom 25. Febr. 1768, die Absetzung des Licents von den im Lande verfertigten Tabackspfeifen betr. (Cal. Gött. Grub.) (H. A. 1768. nr. 21.)

608. * Postscriptum vom 14. März 1768, wegen Verlicentirung der Weitzenkleye.

609. Edict vom 22. März 1768, wodurch die Einfuhr des ausländischen Kornbranntweins verboten worden. (Cal. Gött. Grub.

Nachdem der Vertrieb des ausländischen Kornbranntweins dergestalt überhand genommen, daß dadurch nicht nur den einheimischen Brandteweinbrennern die Gelegenheit zum

Erwerb erschweret, und dem Lande viel baares Geld entzogen wird, sondern auch bey dessen heimlicher Einschleppung so viel Unterschleif vorgehet, daß die Licentcasse dadurch ansehnliche Verkürzungen erleiden muß, so ist, um den schädlichen Folgen vorzubeugen, verordnet, wie folget:

1. Soll bis zu weiterer Verordnung überall nicht gestattet seyn, auswärtigen Brandtewein, er sey aus Getreide oder Obst gebrannt, und komme, woher er wolle, einzubringen.

2. Von dem Rheinischen und Franzbranndtewein, Arrack, Rum und andern Liqueurs bleibet die Einfuhr, jedoch mit Befolgung der Licentordnung, und gegen Bezahlung der darauf haftenden Abgiften, nach, wie vor, verstattet.

3. Von demjenigen fremden Kornbranndtewein, welcher im Lande vorräthig und auf Abrechnung in die Bücher geschrieben ist, muß der Licent auf den bisherigen Fuß entrichtet werden.

4. Der durchgehende fremde Kornbranndtewein soll nicht anders, als in Fässern eingelassen, darüber bey der ersten Licentstube, so damit berühret wird, ein Passirzettel genommen, solche von dem Licentbedienten sofort versiegelt, und so lange er im Lande bleibt, unter Siegel gelassen, auch bey der letzten Licentreceptur nachgesehen, und der Passirzettel ausgeliefert werden.

5. Damit man auch von den Fuhrleuten desto mehr versichert seyn möge, daß sie dieser Verordnung nachkommen; so sollen dieselben statt des bisher deponirten 1 Rthlr., bey der ersten Licentstube entweder gute Bürgen stellen, oder von jeder Ohm Branndtewein 5 Rthlr. deponiren, die ihnen bey der Ausfuhr erstattet werden, wenn alles richtig befunden und der Passirzettel abgegeben ist.

6. Demjenigen Fuhrmanne, der diesem nicht nachlebt, und entweder im Lande mit ohnversiegelten Fässern angetroffen wird, oder bey der Ausfuhr beschädigte Siegel vorzeiget, und die Fässer bey der Nachsehung von den Licentbedienten etwa zum Theil ausgeleert, verfälscht, oder der Zahl nach nicht richtig befunden würden, ist der Branndtewein wegzunehmen, und davon ein Viertel dem Denuncianten, drey Viertel aber als Strafe zu berechnen. Auf gleiche Weise soll es auch gehalten werden, wenn ein Fuhrmann mit fremden Brandtewein auf Dorf- und Nebenwegen angetroffen wird, maaßen derselbe die ordentliche Heerstraße zu halten schuldig ist.

7. Bey Recognition der Siegel soll der Licentbediente jedesmal eine Probe von dem Branndtewein nehmen, und, wenn sich ergeben sollte, daß derselbe aus den Fässern abgezapfet, und solche mit Wasser wieder angefüllet worden, als welches ohne Verlezzung der Siegel geschehen kann, so ist der Fuhrmann mit dem Werthe des Branndteweins, den die Fässer enthalten können, zu bestrafen, und anzuhalten, daß er den Ort anzeige, wo er ihn abgelegt hat.

8. Würde nun demohngeachtet fremder Brandtewein im Lande angetroffen, und nicht sofort dargethan, daß solcher vor der angesetzten Zeit hereingebracht, verlicentet, oder zur Abrechnung angeschrieben worden, so soll derselbe verfallen seyn, und es damit bey großen Quantitäten, wie Art. 6. verordnet ist, gehalten werden. Was aber unter 5 Stübchen ist, soll dem Denuncianten allein anheim fallen, auch außerdem der Werth des Brandteweins für die Obrigkeit bezahlt werden.

9. In Fällen, da bey den Visitationen zwischen den Licentbedienten und Eigenthümern Streit entstehen sollte, ob der betroffene Branndtewein einländisch oder fremd sey, sind letztere sofort anzugeben schuldig, von welchem einheimischen Branndteweinbrenner oder Krüger sie denselben bekommen haben? und wenn sich solche Angabe bey ungesäumter Nachfrage und Untersuchung falsch befindet, soll der Branndtewein für ausländisch geachtet, und wie im vorigen Artikel verfahren werden. Es ist jedoch von allem fremden Branndtewein, welcher nach Vorschrift dieser Verordnung confiscirt wird, es sey in Fässern oder geringern Quantitäten, von demjenigen, welchem er zu Theil wird, soviel abzureichen, als der Licent von einer gleichmäßigen Quantität einländischen Branndteweins beträgt, und der Licentcasse mit 6 mgr. vom Stübchen zu bezahlen, ausgenommen, wenn solcher Faßweise, oder in einer nicht geringern Quantität: als 40 Stübchen auf einmahl sofort wieder außerhalb Landes versandt, und daselbst debitirt würde.

(S. Edict 14. Novbr. 1771. u. Verordn. 4. Oct. 1794.)

610. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 30. März 1768, um Bericht, die Schutzjuden betr.

611. †† Reglement vom 8. April 1768, die Schau- und Siegelung der in Göttingen verfertigten Landtücher betr.

612. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. April 1768, um Bericht über die Papiermühlen.

613. * Cammerausschreiben v. 12. April 1768, um Bericht wegen der Feuersprützen.

614. Cammer-Unterricht, vom 13. April 1768, was wegen in Standerhaltung der Herrschaftl. Feuersprützen, dann auch bey dem Gebrauch derselben zu beobachten:

§. 1.

Das Sprützen-Behältniß muß wo möglich, allein- und beständig verschlossen seyn, auch darin alles Zubehör der Sprütze ordentlich beysammen gehalten werden, so daß diesel-

be in steter Bereitschaft sey; damit bey sich ereignenden Vorfällen auch zur Nachtszeit alles übersehen werden könne, muß darin eine sogleich alsdenn anzuzündende Leuchte aufgehangen werden.

§. 2.

Kan das Behältniß bey Winterszeiten geheitzet werden, ist es diensam, um die etwa gebrauchte Sprütze mit ihren Schläuchen und Schlangen wieder völlig trocken machen zu können, fehlet es aber daran, so muß solches auf andere Weise, bevor die Sprütze wieder hineingegestellet wird, geschehen, weil darauf, daß alles trocken sey, die Erhaltung der Sprütze und des Lederwerks gar sehr beruhet: Die Sprütze deren Stiebel trocken zu machen, bedienet man sich eines zur Hand habenden Schwammes; Die Schlangen hingegen, wovon jede Abtheilung 26 Fuß zu halten pfleget, werden der Länge nach an der Seite eines Hauses so lange aufgehangen, bis die Sonne das Leder erhitzet, da man denn auf die inwendige Trockniß schliessen, und dafür sorgen kan, daß sie mit dem §. 6. bemeldeten Gemische, wieder in nöthiges Schmier gesetzet werden.

§. 3.

Ist es möglich, so muß zum beständigen Aufseher und ersten Geleitsmann der Sprütze auf dem Lande ein gewandter frischer Handwerker bestellet werden, welches vorzüglich ein Zimmermann, ein Mauermeister, ein Tischler, oder auch Schuster seyn kann: Was dessen Obliegenheit sey, folget unten §. 9.

§. 4.

Zum Behältniß der Sprütze müssen gedoppelte Schlüssels seyn, einer im Gewahrsam des Beamten, oder der Magistratsperson, und der andere in den Händen des Sprützen-Geleitsmannes.

§. 5.

Alle halbe Jahre wird die Sprütze probiret, nicht mit Wasser, als welches ohne Noth hineinzubringen, dem Lederwerke leicht schädlich ist, sondern nur vermittelst Anstrengung der Windblase: Denn, wenn der Hahne zugeschroben worden, und die ventile so lange gehen, daß der Druckbalke von denen Arbeitern nicht mehr bewegt werden kan, ist die Sprütze in behörigem Stande.

Was daran mangelhaft befunden wird, ist sofort zu ersetzen, und, wenn es Fehler betrift, so auf den Fabricanten ankommen, werden solche zu dem Ende genau notiret, damit selbigen abzuhelfen, an Königl. Cammer berichtet: auch von dieser alsdann darunter Verfügung getroffen werden könne.

§. 6

Wenn die Schlangen, Schläuche, nebst dem übrigen Lederwerke, einer Erfrischung bedürfen, bedienet man sich folgenden Gemisches zur Einschmierung, welche am besten ein Schuster ins Werk richten kann:

	1	Pfund	Wachs.	
	4	= =	Talg.	
	3	= =	Terpentien.	
	½	= =	Baum=	Oel.
	1	= =	Rübesaamen=	Oel.
	1	= =	Lein=	Oel.
und	2	= =	Theer.	

Alles wird bey gelindem Feuer geschmolzen, und legt man die Schlangen zum Einschmieren auf ein langes Brett, am besten bey Sonnenschein; zur Winterszeit aber in einer geheitzten Stube. Durch den Geruch des Theers werden die Ratzen abgehalten, sich an das Lederwerk zu vergreifen.

§. 7.

Die Sprützen vom grössesten Calibre zu bearbeiten, oder in Action zu setzen, werden 24 handveste Leute erfordert, wovon 12 an jeden Zugbaum sich stellen, und allemahl 6 wechselsweise im Werke seyn müssen, damit die Sprütze ohne Unterlaß gegen das Feuer Wirkung thun möge; Bey kleinern Sprützen werden nach Verhältniß weniger Leute erfordert.

Es ist diensam, daß gewisse nahmhafte Leute ausgemachet werden, deren Obliegenheit ist, so bald Feuer aufkommt, sich mit dem Sprützen=Geleitsmann bey dem Sprützenbehältniß einzufinden; Solte die Sprütze mit einem Stand=Rohr oder Schluß=Hahnen versehen seyn, ist nohtwendig, daß der Sprützen=Geleitsmann das Auf= und Zumachen dieses Hahnens in Acht nehme, weilen sonst die Blase, sie sey von gegossenem Metall oder Kupfer durch die Gewalt des Druckes zerplatzet.

§. 8.

Die Schuldigkeit eines jeden Beamten ist, so bald Feuer aufkommt, sich mit der Herrschaftlichen Sprütze an den in Gefahr seyenden Ort zu verfügen, und Rapport anzunehmen, wo das Feuer entweder verborgen, oder schon im Ausbruche, wobey er sein erstes Augenmerk darauf richten muß, ob es um sich greifen kan, und wie solchem unverzüglich vorzubeugen sey; er beharret, um nöthige Ordres ertheilen zu können, auf einem gewissen Platze, der allen bekannt ist, und lässet sich von denen ihm nachgesetzten Bedienten ohne Unterlaß melden, wo es an Leuten, Wasser und andern Rettungsmitteln gebricht.

§. 9.

Der Sprützen-Geleitsmann hat sich die hauptsächlichsten Handgriffe an der Sprütze genau bekannt zu machen, als:

a) wie mit dem Schlangen- oder Schwang-Rohre zu agiren.

b) das Auf- und Abschrauben des Schwang-Rohrs.

c) die geschwinde Auf- und Anhangung des Schlangen-Rohrs mit den Fang-Linien.

NB. Von dem Gebrauch der Fang-Linie muß man sich folgenden Begriff machen. „Wenn zwey Gebäude neben einander stehen, läuft der Sprützen-Geleitsmann „mit der Linie auf den Boden des noch nicht brennenden Nebengebäudes, öfnet „das Dach, wirft die Fang-Linie herunter, selbige wird unten an das Schlan„gen-Rohr geknüpfet, um alsdann dasselbe heraufziehen, und gegen das Feuer „agiren zu können.

Es verstehet sich von selbst, daß der Sprützen-Geleitsmann zu allererst für das erforderliche Wasser sorget, und daß er die Distanz bestimme, wie weit die Sprütze dem schon brennenden Hause sich nähern könne.

Ist die Sprütze mit ihren eigenen Anbringer versehen; So wird, wenn kein Grabe oder ander Wasser-Behälter mit dem Schlauche erreichet werden kan, eine Brau-Büdde, Orhoeft oder sonstiges Gefäß hingestellet, welches beständig mit Wasser zu unterhalten ist.

Muß die Sprütze selbst mit Wasser angefüllet werden, ist seine Schuldigkeit, dafür zu sorgen, daß es daran niemals fehle.

Er richtet nächstdem das Wende-Rohr dahin, wo die Flamme am heftigsten, wofern aber das schon im Brande stehende Haus nicht mehr zu retten stehet, besprützet er die der Gefahr am nächsten seyende andere Gebäude, an der Seite, wo die Flamme herkommt.

Wenn das Feuer inwendig im 2ten Stockwerke eines Hauses seyn solte, und durch die Thür auch Treppen kein Zugang mehr wäre, muß eine Wand ausgeschlagen werden, und der Sprützen-Geleitsmann sich vermittelst einer Leiter mit dem Schlangen-Rohr hinein begeben.

§. 10.

So bald die Schlangen und Schläuche ausgelegt worden, darf den Ort, wo solche liegen, kein Wage passiren, und haben gewisse anzustellende Posten das Fuhrwerk zur Seite zu halten.

Hannover, den 13ten April 1768.

615. Edict vom 15. April 1768, daß keine fremde Sensen, Sicheln und Schneide-messer in hiesige Lande zu bringen.

Georg der Dritte rc. rc.

Demnach von Unsern, in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, unterm 2. Jun. 1710. 10. Febr. 1720. und 21. Mart. 1733. die Einfuhr fremder Sensen, Sicheln und Futtermesser, in Unsere teutsche Fürstenthümer und Lande gäntzlich ist verboten worden, dennoch aber, solchem Verbot zuwieder, dergleichen ausländische Waaren sowol auf öffentlichen Jahrmärckten, als außerhalb denselben, häufig wieder eingeführet werden, und solcher Unterschleif, bey und nach den vorgewalteten Krieges-Unruhen sich dergestalt vermehret hat, daß die in Unsern Landen wohnende Sensen-Schmiede nahrloß sitzen müssten, wenn nicht Unsere Rent-Cammer ins Mittel getreten, und denen zur Liebenau sowohl, als anderwerts in Unsern Landen angeseßenen Blanck-Schmieden, welchen es an nöthigen Verlag und Abnahme gefehlet, durch baare Bezahlung der verfertigten Waaren, und Anschaffung der erforderlichen Materialien, alle mögliche Erleichterung in ihrem Nahrungs-Gewerbe verschaffet; Gestalt dann Unsere Rent-Cammer mit den Blanck-Schmieden zur Liebenau einen förmlichen Contract errichtet hat, nach welchem, leztere alle von ihnen verfertigte Sensen, Sicheln und Futter-Messer, gegen baare Bezahlung, in verglichenen Preisen, an den, von Unserer Berghandlungs-Administration daselbst bestelleten Factor, abliefern können, um solche Waaren nachmahlen, so weit selbige probemäßig befunden sind, sowohl durch die Kaufleute in denen größern Städten, als auch durch die Kesselhändler im Lande absetzen, den Ausschuß aber außerhalb Landes verkaufen zu lassen; So finden Wir bey so bewandten Umständen nicht nur nöthig, die wegen verbohtener Einfuhr der fremden Sensen, Sicheln und Futter-Messer vorhin ergangene Verordnungen, zu wiederholen und zu erneuren, sondern Wir sind auch, auf Unser Berghandlungs-Administration Vorstellung, ferner bewogen, Eingangs erwehnte Verordnungen noch weiter zu extendiren, und folgendes hiemit zu verfügen:

1) Sollen überall keine fremde Eisen-Händler, die mit auswärtigen Sensen, Sicheln und Futter-Messern handeln, und nicht gleich durchreisen, in Unsern Landen geduldet, noch denselben, davon eine Niederlage zu halten, oder damit Hausiren zu gehen, oder in andere Wege etwas zu verkaufen, verstattet werden, wie Wir denn dergleichen Hausiren unterm 12ten April 1764. bereits gänzlich verboten haben.

2) Obwol in den öffentlichen Jahrmärckten der Handel mit Sensen, Sicheln und Futter-Messern in der Maaße freygelassen wird, daß auch fremde Eisenhändler dergleichen Waaren zu Marckte bringen dürfen, so soll dennoch in solchen Fällen eben so wenig, wie sonst, erlaubet seyn, auswärtige und ohngestempelte Sensen, Sicheln und Futter-Messer in Unsere Lande einzuführen, und auf den Jahrmärckten feil zu haben, sondern es sollen sowol die fremde als einländische Eisenhändler, so die Jahr-Märckte in Unsern Landen beziehen wollen, keine andere als einländische und mit dem verordneten Herrschaftlichen Stempel richtig gezeichnete Waaren zu Marckte bringen.

Sollte, dem zu wieder, bey dem ein= oder andern ausländische Waare, welche nicht in Unsern oder in den Fürstlich=Braunschweigischen Landen verfertiget ist, auf denen Jahr=Märckten vorgefunden werden, so soll solche zum erstenmahle von der Obrigkeit versiegelt, und nach geendigtem Jahr=Marckte denen Verkäuffern, welche sich etwa mit der Unwissenheit entschuldigen mögten, mit der Verwarnung wieder zurückgegeben werden, dergleichen nicht wieder ins Land hereinzubringen, oder deren ohnfehlbahre Confiscation, und die in dem 14ten §. dieser Verordnung bestimte Bestraffung zu gewärtigen.

3) Denen in Unsern Landen angesessenen, und mit Handlungs=Pässen von Unser Rent=Cammer versehenen Kesselführern, wird zum besten der, auf dem Lande wohnenden Unterthanen, und damit selbige überhoben seyn mögen, auf einige Meilen weit nach den Städten zu gehen, um die zum Haushalt benöthigte Sensen, Sicheln, und Futter=Messer allda einzukaufen, hiemit verstattet, mit ihren bey sich habenden Knechten in denen, ihnen angewiesenen Districten auf dem Lande Hausiren zu gehen; Welche Freyheit Wir denn auch denen in den Fürstlich=Braunschweig=Wolffenbüttelschen Landen angeseßenen= und mit gehörigen Attestatis und Pässen versehenen Eisenhändlern und Kesselführern so lange angedeihen lassen wollen, als den einländischen Eisenhändlern und Kesselführern der Handel in den Braunschweig=Wolfenbüttelschen Landen gleichfalls verstattet wird.

4) Es sollen jedoch obgedachte Eisenhändler und Kesselführer schuldig und gehalten seyn, keine andere Sensen, Sicheln und Futter=Messer zu verkaufen, als welche in Unsern, und in den Fürstl. Braunschweigischen Landen verfertiget, und so viel die einländische Waare betrift mit neben gedruckten Stempel *) richtig gezeichnet sind, welchen die, von Unser Berghandlung dazu bestellete Factoren in Liebenau, Hannover, Celle, Lüneburg, Goslar, Hertzberg, Osterode und Uslar allein in Händen haben, und damit die, in Unsern Landen verfertigte Sensen, Sicheln und Futter=Messer, gegen Erlegung eines leiblichen Stempel=Geldes, nämlich eines guten Groschen für jedes Bund, bezeichnen sollen; Wie dann auch, wegen der in den Fürstl. Braunschweig=Lünebürgischen Landen verfertigten Sensen, Sicheln und Futter=Messer, welche in unsern Ländern verkaufet werden sollen, von der Fürstl. Regierung die Veranstaltung gemacht worden, daß solche gleichfalls mit einen allgemeinen authorisirten Herrschaftlichen Stempel, woran solche zu erkennen, und sowohl von hiesiger als aller fremden Waare zu unterscheiden, in welchem, über dem Rosse ein B. und unter selbigen der Anfangsbuchstabe der Stadt, oder der Hütte, und des Meisters befindlich, bezeichnet werden solle. Von welchem Stempel zugleich ein gedoppelter Abdruck **) hieneben beygefüget ist, um die im Braunschweigischen verfertigte Waare darnach examiniren zu können, und denjenigen, so damit in Unsern Landen handeln, keine Hinderung in den Weg zu legen.

5) Sollen die Kesselführer, nach Maaßgabe Unser Verordnung vom 16ten Novemb. 1750. schuldig seyn, sowol für sich als für ihre in Dienste habende Knechte, welche gehö=

*) Ein GR.
**) ein Pferd, darüber ein B. darunter K. W. Ein Pferd, darüber ein B. darunter K. L.

rig nahmhaft zu machen, bey Unser Rent-Cammer die benöthigte Pässe zu suchen, und solche jeden Orts, woselbst sie handeln, in originali zu produciren.

6) Denen Kaufleuten in Städten, die mit Eisen-Waaren zu handeln berechtiget sind, bleibet der Handel mit Sensen, Sicheln und Futter-Messer ferner frey: Nur dürfen sie auf dem Lande nicht damit Hausiren gehen, auch keine ausländische Waaren verschreiben; sondern müssen, was sie von Sensen, Sicheln und Futter-Messern zum einzeln Verkauf benöthiget sind, von einer einländischen Fabrique, oder von Unser Berghandlungs-Administration ankaufen. Nicht minder bleibet

7) Denen in Unsern Landen auch an andern Orten, außerhalb Liebenau, angesessenen Blanckschmieden, welche wegen ihrer verfertigten Sensen, Sicheln und Futter-Messer mit unser Berghandelung noch nicht contrahiret haben, in alle Wege freygestellet, ob sie diese von ihnen selbst verfertigte Waaren in- oder außerhalb Hauses selbst verkaufen, oder mit der Berghandelung wegen deren Abnahme zu gewissen Preisen, sich gleichfalls in Handelung einlassen wollen. Es müssen jedoch

8) Die in unsern Landen bereits jetzo etablirte Blanck-Schmiede, oder welche sich auch künftig an einem andern Orte darin niederlassen, wenn selbige für eigene Rechnung arbeiten, ihre verfertigte Sensen, Sicheln und Futter-Messer nicht nur mit den Anfangsbuchstaben ihres Nahmens und Orts zeichnen, und den Abdruck ihres Privat-Stempels der Berghandlungs-Administration einsenden, damit dieselbe bey entstehender Nachfrage, von wem die Arbeit verfertiget, gehörig unterrichtet seyn möge; sondern auch solche Waare, vor deren Verkauf, von denen von der Berghandlungs-Administration jeden Ortes bestellten Factoren zu Verhütung alles Unterschleifes mit dem Herrschaftl. Stempel bezeichnen lassen: und soll an denjenigen Orten, woselbst kein Berghandlungs-Factor wohnhaft, denen Obrigkeiten von der Berghandlungs-Administration ein Stempel zugesandt werden, um dafür zu sorgen, daß das erwehnte Schmiede-Zeug, unter ihrer Aufsicht, damit bezeichnet werde; gleichdann auch jeden Ortes Obrigkeiten dahin zu sehen, daß wenn künftig an einem oder andern Orte sich Blanck-Schmiede niederlassen, woselbst dergleichen gegenwärtig nicht vorhanden, selbige zu einer gleichen Obliegenheit erinnert und angewiesen werden, nicht minder an Unsere Berghandelungs-Administration davon Nachricht gegeben werde. Wenn aber die, für sich arbeitende Schmiede, solche Stempelung ihrer Waare unterlassen, oder verabsäumen; So sind alle dergleichen ohngestempelte, oder mit unbekanten Zeichen bemerckete Sensen, Sicheln und Futter-Messer, der darauf gesetzten Confiscation und Strafe unterworfen.

9) Die zu Liebenau und Hertzberg auch anderer Orten bestellete Schau-Meister werden hiedurch angewiesen, bey denen Blanck-Schmieden, welche wegen ihrer Arbeit mit der Berghandlungs-Administration contrahiret, oder auch noch künftig mit derselben einen Verding schliessen werden, alle Sensen, Sicheln und Futter-Messer, so nicht für tüchtige Kaufmanns-Waare passiren können, ohngestempelt auszuschiessen, damit die Berghandlungs-Administration solchen Ausschuß außerhalb Landes verkaufen lassen könne.

10) Was von fremden Sensen, Sicheln und Schneidemessern, als durchgehende Waare, angesehen werden soll, muß auf der ersten Zoll-Städte richtig angegeben, ein Passir-Zettel darauf genommen, und dasselbe an der letzten Zoll-Städte wieder eröffnet und nachgesehen werden.

11) Gleich nach Publication dieser Verordnung, müssen die Kaufleute, Eisenhändler und Kesselführer, so bisher mit ohngestempelten Sensen, Sicheln und Futter-Messern gehandelt, und davon noch etwas übrig behalten haben, solche, durch die jeden Orts von der Berghandelung bestellete Factoren oder Schau-Meister stempeln lassen, maaßen alle diejenigen Kaufleute, Eisenhändler und Kesselführer, welche nicht vor Ablauf eines Monats nach Publication dieser Verordnung, die Stempelung ihrer vorräthigen Waaren bey der Berghandelung begehren, damit nicht weiter zugelassen, sondern alsdenn verbunden seyn sollen, alle etwa annoch vorräthig habende ungezeichnete oder mit Privat-Stempeln bemerkte Sensen, Sicheln und Futter-Messer, bey Vermeidung der Confiscation, auch der im 14. §. dieser Unser Verordnung bestimten Strafe, lediglich außerhalb Landes zu verkaufen.

12) Wird Unser Berghandlungs-Administration verstattet, in dem Fall, wenn die, im Lande verfertigte Sensen, Sicheln und Futter-Messer zu den Bedürfnissen der Unterthanen nicht hinreichend seyn sollten, die, dero Behuef etwa fehlende Anzahl, von gehöriger Güte und Beschaffenheit auswärts zu verschreiben, welche, auf Vorzeigung der, von der Berghandlung dabey zu ertheilenden Pässe, gleich den einländischen Waaren, ohngehindert und Zollfrey passiret, und nach dem Empfang mit dem Herrschaftlichen Stempel gezeichnet werden sollen.

13) Damit aber außerdem keine fremde, oder falsch gestempelte Waare einschleichen möge, so wird den Zoll-Bedienten auf der Grenze, ingleichen den Thorschreibern und Licent-Unterbedienten in den Städten, wie auch den Controleurs auf dem Lande, hiemit ernstlich anbefohlen, bey Einführung der Sensen, Sicheln und Futter-Messer, fleißig darauf zu sehen, ob solche mit dem publicirten Herrschaftlichen- oder mit einem nachgemachten falschen Stempel gezeichnet worden, oder gar nicht gestempelt sind. Es soll von denenselben ferner in denen Häusern, woselbst die Kesselführer entweder in Städten oder auf dem Lande ihre Ablager haben, insonderheit, so oft dieselben von dergleichen Eisen-Waaren neue Zufuhre bekommen, darnach gleichfalls fleißig visitiret werden.

14) Nicht minder werden die Kesselführer hiedurch angewiesen, einer auf den andern fleißig Acht zu haben, wie auch in den Districten, so ihnen zur Handelung angewiesen, darnach zu sehen, ob irgendwo fremde ohngestempelte, oder mit falschen Stempeln bemerkte Sensen, Sicheln und Futter-Messer anzutreffen, als welche sodann der Obrigkeit, zu weiter Untersuch- und Bestraffung, anzuzeigen: und soll dergleichen fremde Waare nicht nur confisciret werden, sondern es sollen auch diejenigen, welche solche zum Verkauf ins Land hereinzubringen sich unternehmen, für jedes Stück zwey Rthlr. an Strafe erlegen, und davon die Hälfte, Inhalts der Verordnung vom 10ten Febr. 1720. dem Denuncianten zugebilliget werden.

15) Werden Unsere sämtliche Unterthanen erinnert, sich wohl fürzusehen, um nicht von ein oder andern Verkäufer mit ohn= oder falschgestempelter Waare hintergangen zu werden; zugleich aber verwarnet, dergleichen fremde Waaren nicht wissentlich anzukaufen: gestalten selbige im widrigen Falle zu gewärtigen, daß Ihnen solche ausländische verbothene Sensen, Sicheln, oder Futter=Messer abgenommen, und sie noch überhin, nach Befinden der Umstände, dafür bestrafet werden sollen.

Wir befehlen demnach jedermänniglich, sich nach dem Inhalt dieser Unser Verordnung in allen Stücken gebührend zu verhalten: Und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll solche nicht allein gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch deren Inhalt, von den Beamten und Gerichten denen Unterthanen auf dem Lande, durch einen Amts= und Gerichts=Bedienten bekant gemacht, überdem aber Unser Berghandlungs=Administration von dieser Verordnung eine hinlängliche Anzahl Exemplarien zugestellet werden, um solche unter die Kesselführer zu ihrer Nachricht und Beobachtung austheilen zu lassen.

Gegeben Hannover den 15ten April 1768.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

616. * Verordnung d. d. Stade den 22. April 1768, worin für falsche $\frac{1}{12}$ Stücke gewarnt wird.

617. * Verordnung vom 30. April 1768, die Berichtung der Behuf Abtragung der letzten Kriegsschulden im Fürstenth. Lüneburg angeordneten außerordentlichen Steuern de anno 1768 betr. nebst zwey Regierungsausschreiben über denselben Gegenstand. (H. A. 1768. nr. 39.)

618. * Desgleichen Ausschreiben vom selb. Tage zur Verordn. vom 15. April 1768.

619. Verordnung vom 6. May 1768, die Erhebung des Weggeldes in Ihro Königl. Maj. Teutschen Landen betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: wasmassen Wir zu Beförderung des Commercii und zur Bequemlichkeit der Reisenden auch Frachtfahrenden und Unserer getreuen Unterthanen Uns allergnädigst entschlossen, die während des letzteren Krieges fast gänzlich in Verfall gerathene Heerstrassen in unseren teutschen Erb=Landen wiederum von neuen in guten und dauerhaften Stand setzen und fürs künftige darin erhalten zu lassen, womit denn auch bereits an verschiedenen Orten der Anfang gemacht worden, und von Zeit zu Zeit continuiret werden soll.

Wie immittelst die Erfahrung sattsam bestätiget hat, daß dergleichen mit vielen Kosten in Stand gesetzte Heerstraßen, in Ermangelung der nöthigen Aufsicht gar bald wiederum ruiniret worden, und daher die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, daß zu Verhütung dessen, und damit ein jeder in Unseren Landen mit vollkommener Sicherheit und Gemächlichkeit zu aller Zeit reisen könne, gewisse Weg-Aufseher von Meile zu Meile, und wo es nöthig ist, bestellet und selbigen die Aufsicht über die Heerstrassen und deren Nachbesserung aufgetragen, auch ihnen zu dem Ende nahe an den Chausseen besondere Wohnungen aufgebauet werden müssen; So ist Unser allergnädigster Wille und verordnen hiemit:

1) Daß zu Bestreitung der dazu ohnumgänglichen Kosten und zu Erhaltung des dabey intendirenden gemeinnützigen Endzweckes, von denenjenigen, welche sich der in Stand gesetzten neuen Heerstraßen in Zukunft bedienen wollen, und davon in dieser Verordnung nicht ausdrücklich eximiret sind, bey jedem Weghause nach mehreren Inhalt der beygefügten Taxe, ein gewisses leidliches Weggeld an die dazu bestellte Weg-Aufseher entrichtet werden solle.

2) Bewilligen Wir hiemit allergnädigst, daß dasjenige Fuhrwerk derer Landes-Unterthanen und Eingesessenen, welche beym Wegbau mit Wagen und Pferden gedienet haben, und zu Bescheinigung dieser Dienstleistung von der dazu angeordneten Wegbau-Intendance mit Freyzeichen versehen sind, von Entrichtung des Weggeldes alsdenn gänzlich verschonet seyn sollen, wenn sie erweislich in wirthschaftlichen Angelegenheiten, desgleichen in Herren- oder sonstigen Diensten, der neugebaueten Heerstraße sich bedienen, — wenn ferner mit denselben eigene Producta verfahren, oder auf Pferden fortgebracht werden, minder nicht, wenn jemand, solte er auch gleich mit keinem Freyzeichen versehen seyn, mit seinem Vieh die Barrieren so weit die Hued und Weide reichet, passiret, oder die öffentliche Landstrasse, welche zu seinem in der Feldmark belegenen Ackerländereyen, Wiesen und Hölzungen führet, zu befahren genötiget ist, — wie denn auch sämtliche Unsere Officiers, Unterofficiers, Dragoner und Reuter, auch sämtliche Militair-Personen in Dienste, jedoch nur zu Pferde, und nicht, wenn solche eines Fuhrwerks sich bedienen, von Entrichtung des Weggeldes hiemit gänzlich befreyet werden.

In so fern jedoch Unsere Landes-Eingesessene und mit Freizeichen versehene Landes-Unterthanen, zu ihrem eigenen Vortheil Lohnfuhren verrichten, Früchte, Holz, Steine und andere auf den Handel verkaufte Sachen verfahren, oder auf Pferden fortbringen, mit eigenem Geschirr oder zu Pferde sich selbst, oder ihre Freunde, auch letztere für Geld, oder umsonst transportiren lassen; Sodann sind selbige eben sowol schuldig und gehalten, das festgesetzte Weg-Geld zu entrichten, als diejenigen Weggelds-Freyen, welche ihr Vieh ausser dem Bezirk der Hude und Weide treiben lassen.

3) Befehlen Wir denen Weg-Aufseher und Weggeld-Einnehmern hiemit ernstlich, nicht allein zu aller Zeit bey Tage bey der Hand zu seyn, und des Nachts die Barrieren, so bald sie angerufen werden, ohne Verzug zu eröffnen, sondern auch das Weggeld von de-

nen vorbey passirenden, welche solches nach Inhalt dieser Verordnung zu erlegen verbunden sind, mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, — Niemanden über die Gebühr aufzuhalten, und wenn wegen Entrichtung des schuldigen Weggeldes von den Vorbeyreisenden wider Verhoffen unerhebliche Einwendungen gemacht werden sollten, solche auf obstehende Taxe und gegenwärtige Unsere Verordnung zu verweisen, wogegen Wir

4) Zu allen und jeden, welche in Zukunft die Heerstraßen in Unseren teutschen Landen zu passiren gewillet und genötiget sind, das gnädigste Vertrauen hegen und einem jeden hiemit ernstlich befehlen, das verordnete Weggeld jedesmahl unweigerlich zu bezahlen, den Einnehmern weder ungestüm zu begegnen, am wenigsten aber, bey Vermeidung schwerer Ahndung, sich an selbige zu vergreifen, oder ungebührlich sich zu bezeigen.

Sollte immittelst

5) Jemand über die Weggelds-Einnehmer und Weg-Aufseher Klagen einiger Art in Dienstsachen mit Grunde anzubringen haben, so stehet demselben in alle Wege frey, deshalb mit Anzeige der Nummer des Weghauses, entweder bey der Weg-Intendance zu Hannover schriftlich, oder bey derjenigen Obrigkeit, in deren Jurisdiction diese Leute wohnhaft sind, nach eigenem Gefallen sich sofort mündlich zu melden, und das Behufige unverzüglich zu gewärtigen.

6) Werden alle und jede hiemit angewiesen, und die Weg-Aufsehere und Weggeld-Einnehmere dahin zu sehen ernstlich befehliget, daß niemand zum Verderb der Wege dasjenige Spur halten möge, welches der die Chaussée zuletzt befahrene Wagen veranlasset und hinterlassen hat, dergestalt, daß wenn mehrere Wagen hinter einander fahren, jeder ein besonderes Spur nehmen solle, als welches nicht allein zur Conservation der Wege, sondern auch zur Bequemlichkeit der Reisenden gereichet.

Und wie solches denen Einheimischen durch den öffentlichen Anschlag dieser Verordnung bekandt seyn muß, zum Ueberfluß aber zusamt den Fremden von dem Weggeld-Einnehmer bey der Passage nötigen Falls bekandt gemacht werden soll; So wird derjenige Einheimische oder Fremde es sich selbst beyzumessen haben, wenn Er bey jedem Contraventions-Fall in 12 mgr. Strafe halb für den Denuncianten und halb zum besten der Wegbau-Casse geschlagen, und solche in der Folge nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn der Unfug von nähmlichen Personen zu wiederhohlten mahlen geschiehet, vermehret werden wird.

Würde sich

7) Jemand freventlich unternehmen, den Wegen, den Abzugs-Graben, den Brücken rc. im Fahren sonstigen muthwilligen Schaden zuzufügen, soll derselbe nicht nur die Kosten der Herstellung bezahlen, sondern auch nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens mit Gefängniß, oder sonstigen Strafen ohnfehlbar angesehen, — diejenigen aber sollen mit Karrenschieben bestrafet werden, welche sich sogar unterfangen, die Meilen-Säulen, Anschläge, Barrieren, Bepflanzungen rc. boshafter weise zu verderben, oder zu bestehlen.

Wie denn

8) Nicht minder derjenige, welcher sein Freyzettul an Unfreye verleyhet, und auf solche Arth die Wegbau-Casse betrüglich hintergehet, die ihm concedirte Freyheit für seine Person auf beständig verlustiget seyn, das abgenommene Freyzeichen auch zur Beschämung und zum Beweis der erloschenen Freyheit, auswärts des nächsten Weghauses angenagelt, derjenige Unfreye aber, der sich eines solchen Zeichens bedienet hat, für jedes Pferd, welches darauf frey passiret, oder zu passiren intendiret worden ist, mit 12 gr. Strafe beleget werden soll.

Wir befehlen hiemit sämtlichen Obrigkeiten und Beamten wie auch Unsere Wegbau-Intendance, denen Weg-Aufsehern und Weggeld-Einnehmern, und überhaupt allen denen, welchen solches angehet, über diese Unsere Verordnung resp. mit Nachdruck zu halten und den Inhalt derselben gebührend zu befolgen, so lieb einem jeden es ist, unangenehme Folgen und Unsere Ungnade zu vermeiden: Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll solche aller Orten auf gewöhnliche Weise öffentlich bekandt gemacht, auch in denen Post- und Weghäusern, wie nicht weniger in den Krügen zu jedermanns Wissenschaft angeschlagen werden.

Uhrkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen St. James, den 6. May 1768. Unsers Reichs im Achten.

George Rex.

(Die Taxe und manche Verfügung ist durch die Verordn. vom 19. Septbr. 1817 erläutert und abgeändert.)

620. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. May 1768, wodurch das Ausschreiben vom 10. Sept. 1765 wiederholt wird.

621. * Verordnung vom 11. May 1768, wegen Erhöhung der Extrapostaxe.

622. Declaration und Verordnung vom selbigen Tage, wegen der Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Göttingischen Universitätsverwandten. (Extract.)

— Bewegen Uns — zu verordnen: daß unter der, Unserer Georg August Universität in dem 1sten Articul ihres privilegii beygelegten Jurisdictione omnimoda, die Gerichtsbarkeit oder Befugniß in den Ehesachen der Universitäts-Glieder und Universitäts-Verwandte zu erkennen, insofern nämlich diese als Beklagte belanget werden, mithin mit dem, in Ansicht der Jurisdiction der Universität überhaupt, im 11ten Articul ihres Privilegii gesetzten Unterschiede, und unter der ihr daselbst beygelegten Exemtion von der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtszwange Unsers Consistorii, gleichfalls und mit zu verstehen sey, und solchemnach von nun an die künftig entstehenden Eheklagen gegen Göttingische Universitäts-

Verwandte von obgedachtem Unserm Consistorio nicht weiter angenommen, sondern an den Senatum academicum als judicem competentem, sofort verwiesen, von letztern aber die Ehesachen der Universität in aller Maaße so, wie nach dem Articulo 2do des Privilegii, andere derselben Gerichtssachen behandelt, und ausgeführt werden sollen. — Ad mandatum.

(Vollständig in Schlegel Kirchenrecht. B. I. S. 505-510).

623. * Verordnung vom 25. May 1768, den extraord. Handlungsimpost im Calenb., Gött., Grubenh., Diepholz, und im Amte Wildeshausen betr.

(H. A. 1768. nr. 46.)

624. * Renovation der Verordnung vom 2. Jul. 1762, — vom 28. May 1768.

625. * Oberappellationsgerichts Gem. Bescheid vom 11. Junius 1798, über das fatale introducendi.

Als man bey verschiedenen an dies höchste Gericht gebrachten Appellationen bemerken müssen, daß die Ordnung P. 2. tit. 3. §. 7. von einigen Advocatis von neuem dahin gedeutet werden wollen, als ob die zu Einführung und Verfolgung der Appellationen daselbst bestimmte Zeit von 4 Wochen vom Tage der Interposition anzurechnen sey, durch den 8ten gemeinen Bescheid aber bereits aufs deutlichste declariret worden, daß das fatale introducendi von der Zeit der Eröffnung des Urtheils, oder in gewissen Fällen a die notitiae angerechnet werden solle, so werden die Partheyen und deren Advocaten, insonderheit letztere, hiemit nochmals und bey 5 Rthlr. Strafe erinnert, bereate Declaration sich künftig zur Richtschnur dienen zu lassen, die Procuratores aber angewiesen, diese Verordnung denselben forderſamst bekannt zu machen.

626. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. Junius 1768, um Bericht die Anzahl der Hutmacher betr. (H. A. 1768. nro. 50.)

627. Verordnung vom 17. Junius 1768, wodurch die Ausfuhr der Feldsteine aus dem Herzogthume Lauenburg verboten wird.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach die bisherige häufige Ausfuhr der Feldsteine aus Unserm Herzogthume Lauenburg die billige Besorgniß erwecket, es werde mit der Zeit, wenn selbige fortdauren sollte, an eigener Bedürfniß, so wol zu öffentlichen und Herrschaftlichen als Privat-Bauen, der Landes-Eingesessenen fehlen: Wie sich dann, nach eingegangenen Berichten, dergleichen Steine in denen nächst der Elbe belegenen Districten sehr verlohren haben; Gleichwol dieses Materiale zu denen Wasser- und Landbauen, insonderheit zu Elb-Einschlägen und Stackwerken, auch zu Ausbesserung der Landstraßen und Wege ganz un-

entbehrlich, auf dem Lande aber zu Befriedigung der Hofstäten, Gärten, Wohrten und Ländereyen mit Ersparung des Pfahl- und Buschholzes nützlich zu verwenden ist; Darneben die Erfahrung gewiesen, wie schädlich dieser von den Unterthanen zeither betriebene Handel ihnen gewesen, indem sie den Ackerbau als das Hauptgewerbe, dabey vernachläßiget, das Futter, mithin auch den Dünger durch die Steinfuhren aus dem Lande verschleppet, und ihre Spannung und Wagengeschirr dabey zu Grund gerichtet: Weswegen dann in Rücksicht aller dieser Inconvenienzien, insonderheit der verspührende Abgang der Feldsteine ein allgemeines und beständiges Verboth der Ausfuhr erfordert:

Als verordnen und wollen Wir, nach geschehener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, daß von nun an weder von Einheimischen noch Fremden, so wenig zu Wasser als zu Lande, einige Feldsteine, sie seyn groß oder klein, und mögen auf denen Gemeinheiten und in Hölzungen gesammlet, oder aus denen Aeckern und Wiesen gebrochen worden seyn, unter keinerley Vorwand außerhalb Landes gefahren werden sollen. Gestalten dann ein jeder der diesem Unsern Edict entgegen handelt, und darüber betreten oder dessen überführet werden würde, außer dem Verlust der Steine, zum erstenmahl in Fünf Reichsthaler Strafe verfallen, oder falls er des Vermögens nicht wäre, mit fünftägiger Gefängniß, halb bey Wasser und Brodt belegt, und bey ferner verspührender Contravention mit doppelter Strafe angesehen werden soll.

Wir behalten Uns jedoch bevor, daferne an einem oder andern Ort ein entbehrlicher Vorrath von Steinen erweißlich vorhanden wäre, die zu Reinigung der Aecker und Wiesen ausgebrochen werden müßten, auf vorgängigen Bericht und Untersuchung durch Unsere Lauenburgische Regierung nach Befinden eine nahmhafte Fuder-Zahl zur Ausfuhr zu verwilligen. Damit nun dieser Unserer Verordnung genaue nachgelebet werde; so befehlen Wir denen sämmtlichen Obrigkeiten dieses Landes, imgleichen dem Elb-Zoll-Geleit, und übrigen Zöllnern, selbige pünctlich zu befolgen, auch durch ihre Unterbediente und Voigte auf die Uebertreter genaue achten zu lassen, und sie zur verordneten Strafe zu ziehen. Es soll auch zur Behuefigen Bekanntmachung und Affigirung an gewöhnlichen Orten, einer jeden Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl Exemplarien davon zugestellet werden. Geben unter Unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel.

Hannover, den 17. Junii 1768.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

628. †† Reglement vom 1. Julius 1768, wegen Schau- und Siegelung der Osteroder Camelotte.

629. Reglement vom 4. Julius 1768, wegen besserer Verfertigung des Lauentlinnens im Amte Lemförde.

Nachdem wahrgenommen worden, daß der Absatz des sogenannten Lauentlinnens, welches im Amte Lemförde gemacht wird, dadurch gar sehr verhindert werde, daß dieses Lin-

nen weder diejenige Breite hat, die im Commerz gewöhnlich und erforderlich ist, noch in gehöriger Güte verfertigt wird; so ist zur Hinwegräumung solcher Hindernisse, für nöthig erachtet, folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Soll das sogenannte Lauentlinnen im besagten Amte allenthalben von einerley Breite gemacht werden, zu welchem Ende keine andere als Osnabrückische gewrogete Kämme gebraucht werden müssen;

2) Soll das Linnen durchgängig zu 24 Gängen, jeder Gang zu 40 Fäden geschieret werden; und im Fall

3) kein flächsen Garn zum Einschlag genommen werden könnte, so soll doch auch kein anderes als solches, so aus Heckelhede gesponnen worden, dazu gebraucht werden.

4) Muß das Lauentgarn oder Linnen mit purer Holzasche, Seife und Waidasche gebleicht werden, und wird hiemit bey Vermeidung der nachgesetzten Strafe verboten, dasselbe mit Kreide, Muschel- oder anderm Kalk, um eine betrügerische Weiße zu erhalten, einzureiben.

5) Sollen die Policeygeschworne des Fleckens Lemförde und die Untervoigte auf den Dörfern fleißig in den Häusern, wo Lauentlinnen gemacht wird, visitiren, und die Contravenienten beym Amte zur Wroge melden, als worauf dieselben besonders zu beeidigen sind, welche Contravenienten nebst Erlegung eines Thalers für die Geschworne oder Voigte das erstemal mit 5 Rthlr. Geldbuße angesehen, bey den folgenden Contraventionsfällen aber außer der Berichtigung jenes Thalers mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt werden sollen.

630. Verordnung vom 20. Julius 1768, enthaltend ein Edict, das Heidebrennen und die Löschung des in den Heiden auch Holzungen entstehenden Feuers betreffend.

Es ist bereits in Unser Cellischen Policey-Ordnung de 1618, nicht minder in Unser Forst-Ordnung vom Jahr 1665, versehen, daß, zu Verhütung des in den Heiden Unsers Fürstenthums Lüneburg oft entstehenden Feuers, welches öfters gantze Holtzungen in die Asche leget, niemand um keinerley Ursache willen, bey Funfzig Thaler Strafe, die Heide anstecken und brennen solle, es sey denn zuforderst denen Beamten des Ortes angezeiget, damit selbige durch diensame Veranstaltung verhüten mögen, daß nicht das Feuer in die Höltzer komme; woferne aber aus solchem eigenmächtigen Anstecken Schade entstehe, derjenige, so dasselbe unternommen, allen Schaden erstatten, und mit einer so viel höhern Strafe, an Geld oder am Leibe, beleget werden solle.

Es ist ferner in denen Verordnungen vom 20. Martii 1685, 22. Junii 1687, auch 29. Junii 1713, nochmahlen wiederholet, und austrücklich disponirt: „daß kein Feuer, „zu Abbrennung der Heide, noch in hohlen, dürren oder andern Bäumen, oder Stämmen,

„zu einiger Jahres-Zeit angeleget, vielweniger das Tobackrauchen in den Mohren und „Heiden verstattet werden, wenn aber die Nothdurft erfordern solte, die Heide an ein oder „anderm Orte abzubrennen, solches bey den Aemtern in Zeiten, und zu rechter Jahres-„Zeit angemeldet, darauf von denen Beamten, mit Zuziehung der Forstbedienten, solcher „Ort in Augenschein genommen, wie weit die Heide abzubrennen, gezeichnet, und daselbst, „auf bedürfenden Fall mit Graben oder Abplaggen ein Abschnitt gemacht, der Ort mit ge-„nugsamer Mannschaft, um auf allen Fall dem Feuer zu wehren, besetzet, auch das Hei-„debrennen nur im Frühling oder Herbst, bey gantz stillen Wetter erlaubet werden solle. „Wenn aber jedennoch ein Brand in der Heide, es sey aus was Ursachen es wolle, aus-„kommen würde, sodann die nechstgesessene denselben sofort mit äusserstem Fleiße zu däm-„pfen und zu löschen, ihnen sollen angelegen seyn lassen; und daferne die interessirte „Dorfschaften das Feuer zu dämpfen nicht genug seyn solten, dasselbe denen nächst benach-„barten kund gethan, und dieselben, ob sie gleich nicht dabey interessiret, ohne alles Nach-„sehen zu Hülffe zu kommen, bey unnachläßiger Strafe, gehalten, auch dergleichen Bey-„stand in solchem Nothfall hinwieder gewärtig seyn sollen.

Endlich ist auch in Unser Forst-Ordnung §. 96. versehen: „daß alle diejenige, welche „in Unsern Holtzungen einige Gerechtigkeit haben, verbunden seyn sollen, bey Verlust solcher „Gerechtigkeit; bey entstehenden Feuersbrünsten in denen Holtzungen, dem Feuer zuzueilen, „dasselbe, so viel möglich, retten und löschen zu helfen, und sich hierunter als pflicht-„schuldige Unterthanen und getreue Nachbahren zu erweisen.

Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen, daß, dem zu wider, in verschiedenen Aem-tern, nicht nur eigenmächtig Heid-Feuer angeleget, und das Heidebrennen unvorsichtiger Weise unternommen werde, und dadurch Unseren Holzungen beträchtlicher Schade geschehen sey, sondern auch von Unserm Oberforst- und Jägermeister zur Anzeige gebracht ist, wie säumig und träge die von denen Forstbedienten aus der Nachbarschaft aufgeforderte Mannschaft sich bezeiget, um solchem Feuer, zu dessen Dämpfung mit vereinigten Kräften entgegen zu gehen, in der irrigen Meynung: als ob Unsere Unterthanen die in einem benachbarten Amte, und dessen Heiden oder Holzungen entstandene Feuersbrünste zu löschen, nicht schul-dig wären;

So finden Wir Uns dadurch bewogen, den Inhalt obangezogener Verordnungen hier-mit nochmahlen zu wiederholen, und das eigenmächtige Heidebrennen, nebst Anlegung einiges Heidfeuers, bey Leib- und Lebens-Straffe hiedurch anderweit zu verbiethen: Und wie diejenige Dorfschaften in deren Feldmark und Weide-Gerechtigkeit die Heide angangen, den Thäter auszumachen und zu schaffen, oder den verursachten Schaden zu stehen, und zu büssen, schuldig sind, und bleiben; also sollen nicht weniger alle und jede in der Nachbarschaft eines solchen Brandes sich findende Ge-meinden, welche von denen Amts- oder Forstbedienten dazu aufgefordert werden, ohne Un-terscheid, ob der Brand in solchem oder einem benachbarte Amte sich begeben mögte, ver-

pflichtet seyn, sich zum löschen unverweilet einzufinden, und ein gleiches von denen Unter-Amts-Bedienten geschehen, um sowohl zu Löschung des Feuers nöthige Anweisung zu geben, als auch Mann-Zahl zu halten, und diejenigen, welche zum löschen nicht erschienen sind, gehörigen Ortes zur Bestraffung einzubringen.

Wir befehlen demnach hiemit allen Obrigkeiten und Beamten, auch Forst-Bedienten, daß sie dieser Unser Verordnung in allen Stücken sich gemäß bezeigen, und, daß derselben von männiglichen gelebet werde, fleißige Aufsicht führen, das Heidebrennen nicht anders, als mit gehöriger Vorsicht, veranstalten, und zulassen, in vorkommenden Contraventions-Fällen aber, die Uebertreter auf das genaueste erkundigen, und zu deren Bestraffung, bey Vermeidung selbst eigener Verantwortung, gehörigen Ortes berichten sollen. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so wollen Wir, daß dieses Unser Edict in Unserm Fürstenthum Lüneburg, wie auch in Unsern Graffschafften Hoya und Diepholz, nicht nur gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch alljährlich auf denen Vor-Gerichten öffentlich verlesen, und daß solches geschehen sey, in denen Bruch-Registern nachrichtlich bemercket werde.

Geben Hannover, den 20. Jul. 1768.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

631. Cammerausschreiben vom 20. Julius 1768, wegen Einsendung der Diensteinführungs- und Pachtablieferungs Berichte.

Es ist seit einiger Zeit verschiedentlich bemerket worden, daß die von den aus Königl. Cammer aufgegebenen Dienst-Einführ- und Anweisungen der bey vorgehenden Versetz- und Abwechselungen, neu antretenden Amtsbediente, auch andere bey solcher Gelegenheit an Kgl. Cammer zu erstattende commissarische Berichte von Uebertragung der Inventarien, und deren neuen Aufnahme entweder nach Verlauf einer geräumigen Zeit eingelanget, oder wohl gar zurückgeblieben; wodurch dann veranlasset worden, daß die daran, der bey Königl. Cammer eingeführten Ordnung nach, haftende Ausfertigung der Bestellungs- und Pachtbriefe in Rückstand geblieben. Es wird demnach hiedurch ein für allemahl, und ernstlich erinnert, daß dergleichen Dienst-Einführ- und Pachtablieferungsberichte von dem dazu committirten Beamten, binnen den nächsten 4 Wochen nach beschehener Ausrichtung, ohnmangelhaft eingesendet werden.

632. Verordnung d. d. Stade den 22. Julius 1768, die Roßdienstpflichtigen Ländereyen betr.

Nachdem bemerket worden, daß die bisherige die Roß-Dienstpflichtige Ländereyen betreffende Verordnungen noch nicht hinreichend gewesen, das Rectifications-Werk zu Stande zu bringen, so wird hiemit unter Wiederholung der vorherigen Verordnungen fest gesetzt, daß die Besitzer Roß-Dienstpflichtiger Ländereyen wann sie von den Land-Räthen ad pro-

sitendum et liquidandum des auf ihren Gründen haftenden Roß-Dienstes gefordert werden, bey denselben sich unausbleiblich einfinden, und das von ihnen erforderte gehörig bewerkstelligen sollen; wobey die Land-Räthe ausdrücklich authorisirt werden, die nicht comparirende Possessores allenfalls Poenaliter zu citiren, und soll die auf solche Art verwirkte Strafe der Roß-Dienst-Casse heimfallen. Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Verordnung nicht nur gewöhnlicher Orten angeschlagen, sondern auch von den Canzeln verlesen werden.

Stade, den 22. Julii 1768.

633. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. Julii 2763, wegen des Handlungsimposts.

634. Kriegscanzleyausschreiben vom 29. August 1768, an sämmtliche Aemter und Gerichte im Lande.

Es ist von einer gewissen Civilobrigkeit jüngst ein Steckbrief wider einen des Todtschlagshalber sich auf flüchtigen Fuß gesetzten Militairdelinquenten in der Maaße erlassen worden, daß selbiger arretirt, und von dessen Betretung derselben zur Auslieferung Nachricht gegeben werden möge. Nun kommt zwar gegen die Auslassung des Steckbriefs selbst kein Bedenken vor, sondern es wird vielmehr der Justizpflege vorzüglich erachtet, wann die Beamte und Obrigkeiten entweder auf Requisition damit an Hand gehen, oder auch bey Entfernung des Regimentsstabs, und ob periculum in mora, den Missethäter in schweren Verbrechen mit Steckbriefen verfolgen. Gleichwie aber unnöthige, der Kriegskasse hiernächst zur Last fallende Unkosten daher entstehen, wenn von der Arretirung demjenigen Civilgerichte, von welchen der Steckbrief ergangen ist, zuvörderst Nachricht gegeben, und von diesem die Abholung des Arrestanten besorgt wird, anstatt er an die nächste Garnison geliefert, oder abgefolget, und von einer zur andern ohne Kosten transportirt werden könne, als werden auch sämmtliche Aemter und Gerichte hiemit angewiesen, dergleichen Steckbriefen zu inseriren:

Daß von der Arretirung eines entwichenen Militairdelinquenten der nächsten Garnison, oder dem nächsten Chef eines Cavallerie- oder Dragonerregiments, zu dessen Abholung Nachricht zu geben sey.

635. * Cammerausschreiben vom 31. August 1768, die monathl. Inquisitenberichte betr.

636. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 12. Septb. 1768, daß, soviel möglich, lauter untadelhafte Mannschaft Behuf der Landregimenter zu stellen.

637. * Kriegscanzleyausschreiben vom 13. September 1768, daß die Obrigkeiten denen im Lande wohnhaften Invaliden, ihren Wohnort gratis bescheinigen sollen.

638. * Desgleichen vom 15. Septb. 1768, betr. die Declaration des, in den Accise- und Impostordnungen enthaltenen Ausdrucks von Amtsobrigkeit, und was darunter zu verstehen.

939. * Cartell mit Hessendarmstadt vom 18. Septb. 1786. (H. A. 1768. nr. 88.)

640. Verordnung d. d. Stade den 23. Septb. 1768, gegen die Beschädigung angepflanzter Bäume.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir haben zwar gehoffet, daß durch die unterm 12. Sept. 1749. publicirte Verordnung denen zugepflanzten jungen Bäumen hinlängliche Sicherheit gegen frevelhafte und diebische Beschädigungen würde verschafft seyn. Da wir aber dem ohnerachtet das Gegentheil hievon erfahren, und der Muthwille verschiedentlich selbst solche Bäume nicht verschonet hat, die gegen Gewässer und Abwegen zu Merkmaalen dienen: so haben wir für nöthig erachtet, obige Verordnung in einigen Stücken zu extendiren: setzen demnach hiemit fest, daß alle diejenigen, so sich unterfangen sollten, an Bäumen, Brücken oder andern zur öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit abzweckenden Befriedigungen und Merkmaalen, mittelst Einhauung oder anderer Verletzung, auf einigerley Weise sich zu vergreifen, mit dreytägiger Gefängniß ohnabbittlich beleget, diejenige aber, so dergleichen gar abbrechen, abhauen und entwenden möchten, auf 2 bis 3 Tage am öffentlichen Pfahle sofort nach überzeugter That ohne weitläuftigen Proceß in foro delicti bestrafet werden sollen. Es werden demnach sämtliche Obrigkeiten, Beamte und Gerichts-Inhabere hiesiger Herzogthümer hiemit nachdrücklich befehliget, über den Inhalt gegenwärtiger Verordnung mit allem Ernste zu halten: Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieselbe von den Canzeln abzulesen, und an allen gewöhnlichen Orten zu affigiren.

Geben Stade, den 23. Septb. 1768.

641. Verordnung d. d. Stade vom selbigen Tage, gegen die Deserteurs.

Nachdem angemerket worden, daß die unterm 6. Octob. 1735. publicirte Verordnung wegen der Deserteurs wenigstens in dem Punct nicht allemal befolget werde, daß die Unterthanen die ausserhalb ihrer Garnison antreffende Soldaten nicht nach ihren bey sich habenden Pässen und Urlaubs-Zetteln fragen, und sich solche vorzeigen lassen, um im Fall sie damit nicht versehen sind, ihre sofortige Anhaltung zu veranlassen, so wird gedachte Verordnung, deren Inhalt dahin gehet:

Daß wenn ein Soldat außer seiner Garnison und Quartier ohne bey sich habendes von seinem Officier unterschriebenes und untersiegeltes Urlaubs-Zettul betroffen würde,

derselbe sofort angehalten, an das Amt oder Gericht, woselbst die Anhaltung geschehen, geliefert, von demselben an die nächste Garnison extradiret und davon an Königl. Kriegs-Canzley berichtet werden soll, zu welchem Ende sowol die Obrigkeiten in den Städten, als auf dem Lande nicht weniger die Unterbediente, Schulzen, Bauermeister, wie auch insgemein alle Einwohner, weniger nicht an den Flüssen die Fährleute, insonderheit aber auch die Gastwirthe und Krüger, wann ihnen das Anwesen eines oder mehrerer Soldaten gemeldet wird, oder sie dessen oder deren sonst ansichtig werden, sofort nach desselben, oder deren Paß oder Urlaubs-Zettul sich zu erkundigen, und daferne dergleichen von ihnen nicht vorgezeiget werden kann, den oder die Deserteurs ohne allen Zeit-Verlust in Arrest zu nehmen, und falls sie sich zu schwach dazu befinden sollten, am nächsten Orte Hülfe zu suchen, und sie also zur Haft zu befördern haben; als wofür die Unterthanen, wenn der Arretirte ein Reuter oder Dragoner mit dem Pferde Zehn Rthlr. wenn es ein Reuter oder Dragoner ohne Pferd, oder ein Mousquetier ist, Fünf Rthlr. zur Belohnung aus der Kriegs-Casse, im widrigen Fall aber, wenn sie zur Desertion Vorschub geben, durch wissentliche Beherbergung und Unterlassung des obbefohlnen ausser der Schadens-Ersetzung die Strafe des Zuchthauses oder Karrenschiebens zu gewarten haben:

hiemit wieder in Erinnerung gebracht, damit sich niemand wegen der im Versäumungs-Fall festgesetzten Strafe mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Stade, den 23. Septb. 1768.

642. Verordnung vom 28. September 1768, wodurch den Zimmerleuten die Wegnahme der Baumaterialien verboten wird.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen misfälligst, daß, obgleich in denen Gilde-Privilegiis der in Unseren teutschen Landen befindlichen Zimmer-Amts-Meistere ausdrücklich und ernstlich versehen,

daß kein Meister, vielweniger ein Geselle, oder Lehr-Junge sich unterstehen solle, bey vorkommenden Baue von dem Bau- und Lohn-Herrn einige Bau-Materialien, es sey alt oder neu, an Holtzklötzen, Spöhnen, Dielen, Stücken, Eisen, Nagel, oder wie es sonst Nahmen haben mag, von der Arbeit mit nach Hause zu nehmen, und sich zuzueignen,

solcher Mißbrauch dennoch vielfältig ausgeübet und einige Zeit her bis zur größten Ausschweifung getrieben werde, insonderheit aber, daß die beweibten Zimmer-Gesellen, sowohl des Mittags als Abends, wenn sie von der Arbeit gehen, allerhand Holz verschleppen, auch sogar die Maurer-Gesellen und deren Handlanger diesem Exempel nachzufolgen, sich beygehen lassen.

Nachdem Wir aber solche Mißbräuche abzustellen ernstlich gemeinet sind: So verordnen Wir hiemit und krafft dieses,

1.

Daß kein Zimmermann, er sey Meister, Geselle oder Lehr-Junge, vielweniger ein sonstiger Handwerker oder Handlanger, von welcher Profession es auch seyn möge, sich fürohin unternehmen solle, einiges Holz, es sey alt oder neu, an Rüstungen, Klötzen, Spöhnen, Dielen, oder sonstigen Bau-Materialien, es bestehe worinn es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bau-Herrn, sich anzumassen und mit von der Bau-Stelle nach Hause zu nehmen.

2.

Es soll in solcher Absicht ein jeder Meister für seine Gesellen und Lehr-Jungen auch die zur Arbeit angestellte Handlanger und Tagelöhner einstehen und hafften, und die in Arbeit habende Gesellen dahin anweisen, dieser Unserer Verordnung ein schuldiges Genügen zu leisten, auch sich zu dem Ende, sowohl Mittags als Abends gegen Endigung der Arbeit auf den Bau-Plätzen fleißig einfinden, um auf seine Gesellen, Lehr-Jungen und Handlanger desto genauer achten zu können.

3.

Soll kein Meister befugt seyn, einen etwa beweibten oder anderen Zimmer-Gesellen, welcher sich diese Anordnung nicht gefallen lassen will, in Arbeit künftig anzustellen, vielmehr sollen

4.

Diejenige Gesellen, oder Handlanger, welche dem zuwider einiger Bau-Materialien in Zukunfft anzumassen sich unterfangen, sofort aus der Arbeit gelassen, und mit Entziehung des verdienten Tagelohns, auch nach Befinden der Umstände, und wenn von dem Bau-Herrn solcherhalb Beschwerde geführet wird, von der Obrigkeit mit Gefängniß dafür bestrafet werden.

5.

Solten wider Verhoffen einige Gesellen sich so weit vergehen, daß sie sich weigern mit dieser Bedingung unter einem Meister einige Bauarbeit weiter zu übernehmen; so sollen selbige auf obrigkeitliche Erkändtniß, des Handwerks verlustig erklähret und in Unsern Landen weder als Meister sich zubesetzen, noch als Gesellen das Zimmer-Handwerk fortzusetzen zugelassen werden.

6.

Solte aber bey ein oder anderen Amts-Meistern die Besorgniß daher entstehen, daß es ihnen sodann bey vorkommender und übernommener Bau-Arbeit an zünfftigen Gesellen

fehlen mögte, um solche Bau-Arbeit gehörig zu befördern, und zu rechter Zeit zu liefern, so soll denenselben auf solchen unverhofften Fall, auf ihr geziemendes Anzeigen und desfals von der Obrigkeit beschehene Untersuchung, von Unserer Landes-Regierung gestattet werden, ohnzünfftige Gesellen vom Lande anzunehmen und zu gebrauchen, ohne daß ihnen solcherhalb der mindeste Vorwurf von jemanden gemacht werde.

7.

Solte aber wider besseres Zutrauen, ein oder anderer Zimmer-Amts-Meister die Gesellen und Handlanger rc. in diesem Mißbrauch stärken, oder wohl gar selbst dawider handeln; so soll derselbe sofort des Amts verlustig erklähret werden.

8.

Würde auch eine ganze Zimmer-Gilde sich so weit vergehen, und sich dieser Unserer Verordnung entgegen legen; so soll selbige aufgehoben, ihres Gilde-Privilegii und aller Amts-Berechtigungen verlustig erklähret, auch daß solches geschehen sey, in den öffentlichen Nachrichten bekandt gemacht werden.

Wir befehlen übrigens sämtliche Obrigkeiten hiemit ernstlich, über diese Unsere Verordnung genau zu halten, wider die Contravenienten der Vorschrifft gemäß zu verfahren; und sollen davon jedem Zimmer-Amte einige Exemplaria von der Obrigkeit zugestellet, auch dasselbe dahin angewiesen werden, solche in der Amts-Lade aufzubewahren, und bey ihren Zusammenkünfften und sogenandten Morgen-Sprachen denen Gesellen und Lehr-Burschen vorzulesen. Geben Hannover, den 28. Septemb. 1768. Unsers Reichs im Achten.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

An alle Obrigkeiten im
ganzen Lande.

643. **Verordnung d. d. Stade den 3. October 1768, gegen die Bettler.**

Da das Unwesen des Bettelns in den Städten sowol als auf dem Lande aller zeitherizer Verordnungen und nachdrücklicher Verfügungen ohnerachtet nicht aufhöret; sondern noch immer überhand nimmt; so werden nicht nur alle Obrigkeiten dieser Herzogthümer in den Städten und auf dem Lande überhaupt auf die Vorschrift der zeitherigen Verordnungen gegen die fremden Bettler und Vagabonden verwiesen, anbey auctorisiret, die Bettelvögte, so ihrer Schuldigkeit kein Genüge thun, abzusetzen und andere an ihre Stelle anzunehmen; sondern es wird zugleich allen und jeden Einwohnern in Städten, Flecken und Dörfern auf das allerernstlichste nochmals untersaget, dergleichen fremde Bettler und Vagabonden zu hausen oder zu beherbergen, bey vierzehntägiger unabbittlicher Gefängniß-Strafe bey halb Wasser und Brodt im ersten Uebertretungs-Fall, welche die Obrigkeit, besonders auf dem Lande, so gleich an den Contravenienten zu vollstrecken haben, ohne daß

Bruch-Landgericht abzuwarten; wenn aber jemand zum zweytenmal diese Verordnung zu übertreten sich gelüsten lässet, ist davon an Königliche Regierung Bericht zu erstatten, da denn ein solcher dem Befinden nach zu noch exemplarischer Strafe gezogen werden soll.

Damit gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist solche allenthalben auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen, und zu zweyenmalen hinter einander von den Canzeln abzukündigen, und nachdem dieses geschehen seyn wird, zur Execution zu bringen.

Stade, den 3. Octob. 1768.

644. Verordnung d. d. Stade den 7. Octobr. 1768, gegen das Tabacksrauchen bey feuerfangender Arbeit.

Da man mißfällig vernehmen muß, daß die Verordnungen gegen das Tobacksrauchen bey feuerfangenden Arbeiten und in Scheuren und Ställen nicht befolget werden, und daher manches Unglück sich ereignet; so werden nicht nur die vorigen Königlichen Verordnungen überhaupt hiedurch jedermänniglich von neuen eingeschärfet, sondern es wird auch zugleich der Nothdurft erachtet, hiemit insbesondere alles Tobackrauchen mit und ohne Capseln bey der Drösch- und aller sonstigen Arbeit, da mit feuerfangenden Materialien umgegangen wird, allen und jeden auf das ernstlichste zu untersagen, und zwar bey Strafe von 4wöchentlicher unabbitlicher Gefängniß halb bey Wasser und Brod, wenn kein Unglück daher entstanden ist; wenn aber durch Ueberschreitung dieses Verboths eine Feuersbrunst, oder nur eine Entzündung erweislich, veranlasset worden, bey unausbleiblicher Karren-Strafe.

Es werden daher alle Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Weise zu jedermanns Wissenschaft bringen, und über deren Beobachtung fleißig vigiliren lassen. Stade, den 7. Octob. 1768.

645. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 29. October 1768, wegen der Actenverschickung.

Nachdem verschiedentlich zeithero mißfällig wahrgenommen worden, daß in denen zur Inrotulation derer ad Jurisconsultos extraneos zu verschickenden Acten anstehenden Terminis die Partheyen oder deren Anwälde mannichmal gar nicht persönlich erscheinen, sondern sich nur per schedulas zu dem Termino legitimiren, und dadurch wider Pflicht und Gewissen die Richtigkeit einer vorher nicht eingesehenen Acte agnosciren, welches dem oftmahls die Veranlaßung giebt, daß die Inrotulation in dem präfigirten Termino würklich vor sich geht, sondern die Acten liegen bleiben, diesem Gesetzwidrigen und für die Partheyen äußerst nachtheiligen Verfahren aber nicht länger nachgesehen werden kann; so wird vermittelst dieses öffentlichen Anschlages verordnet und festgesetzt, daß die sich ad causam legitimirten Anwälde der Partheyen den Terminum inrotulationis allemahl persönlich respi-

eiren, Acta mit allem Fleiße perlustriren, und in soferne keine Defecte daran wahrgenommen, selbige mit ihren eigenen Pettschaften, denen unser Canzleysiegel von dem Pedell beyzufügen ist, alsofort versiegeln, damit Wir an deren richtig vollzogenen Inrotulation um desto weniger einiges Bedenken finden mögen; allermaaßen denn auf den Fall, wenn diese Unsere Verordnung nicht auf das genaueste befolget worden, festgesetzt wird, daß alsofort die gebetene transmissio actorum denegiret, und Acta allhier anderweit ad referendum ausgegeben werden sollen. Wir versehen Uns übrigens zu den Secretariis expeditionis, daß selbige ihren aufhabenden Pflichten gemäß hiebey allemahl zu Werke gehen, mithin die Inrotulation auf keine andere Weise als in der vorgeschriebenen Maaße vornehmen werden, dannenhero wir selbige auf dieses Regulativ mit verweisen, gestalten sie bey dessen Vernachlässigung nicht weniger allemahl verantwortlich bleiben.

646. †† Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Novbr. 1768, das Zeichen der Osterodischen Zeugmanufacturen betr. (H. A. 1768. nr. 94. S. 1236.)

947. Hannov. Justizcanzley Gem. Bescheid vom 10. Nov. 1798, wegen Exhibirung der Producte.

Demnach Uns mißfällig vorkommen, welchergestalt bis daher einige und andere Partheyen sich sich beygehen lassen, in denen vor diesem Dicasterio rechtshängigen oder einzuführenden Sachen, die Producte nicht ordnungsmäßig durch die bestellte Procuratores zu erhibiren, sondern dieselben unmittelbar in einem Umschlage, zum Theil wohl gar ohne Unterschrift, auf der Post anhero einzuschicken, dieser Mißbrauch aber als ein viele Unordnung veranlassendes und der Procuratorum Bestallung zuwider laufendes Beginnen, nicht nur dem deutlichen Inhalte Calenbergischer Canzleyordnung tit. IV. §. 1. et 8. und des gemeinen Bescheids vom 6. Nov. 1694 gänzlich entgegenstehet, sondern auch die unbequeme Folge nach sich ziehet, daß die ertheilte Bescheide bey dem Bothenmeisteramte zum öftern ohnabgelöset liegen bleiben, oder die insinuationes nicht geschehen können, wodurch dann entweder der suchenden Parthey selbst, oder doch ihrem Gegentheile, wegen unnöthigen Aufenthalts, oder auf andere Art, ein nicht geringer Nachtheil erwachsen muß; als verordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß in allen und jeden Partheysachen, oder sonstigen dahin einschlagenden gerichtlichen Ansuchungen der Privatpersonen, vorgedachte wiederholte Vorschriften schlechterdings befolget, mithin die Exhibenda auf keine andere, als die solchen Orts bestimmte, förmliche Art und Weise, zur gerichtlichen Notiz und Verfügung überbracht werden; gestalten dann widrigenfalls, und da solchem nicht gelebet würde, die ungebührliche, mittelst Couverts, gleich denen Berichten der Amtsobrigkeiten eingesandte Schriften, ohnverabscheidet ab actis rejiciret, folglich als solche, die nicht vorhanden, geachtet, diejenigen aber, welche sie verfertigt, dem Befinden nach mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. angesehen werden sollen.

(S. Gem. Bescheid 15. Nov. 1776.)

648. †† Regierungsbekanntmachung vom 19. Novemb. 1768, die Schau- und Siegelordnung der Wollmanufacturen zu Göttingen betr.

649. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, behuf Anordnung einer Danksagung für die glückliche Niederkunft der Königin.

650. Verordnung vom 22. November 1768, wie in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten zu verfahren.

Georg der Andere ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: wasmaaßen Wir seit hergestellten Frieden es einen, Unserer Aufmerksamkeit besonders würdigen Gegenstand seyn lassen, eines theils durch Aufhebung der- der Cultur des Landes gemeiniglich schädlich und nachtheilig fallenden Gemeinheiten, andern theils durch Anordnung verschiedener zur Verbesserung des Landes- abzweckenden gemeinnützigen Veranstaltungen, und endlich durch Ansetzung neuer Anbauer und des Endes geschehene Ausweisungen, das Wohl Unserer teutschen Lande und getreuen Unterthanen zu befördern, solchergestalt die Landes-Producta zu vermehren, Unsere Lande durch Herbeyziehung mehrerer ansäßigen Unterthanen zu bevölkern, und allen und jeden derselben Gelegenheit zu verschaffen, vermittelst ihres Fleißes und ihrer Arbeit ihr gutes und austrägliches Auskommen zu erwerben.

Wir haben aus den Uns darüber von Zeit zu Zeit zugegangenen Berichten huldreichst ersehen, daß an ein und andern Orten, allwo man Unsere Landesväterliche Fürsorge und die daraus jetzo und in der Zukunft zu erwartende ersprießliche Folgen erkandt und eingesehen hat, Unsere gnädigste Absicht ausgeführet und erreichet worden: Wir haben aber auch nicht weniger zu Unserem Bedauern angemerket, daß derselben und den deßfalsigen Aeußerungen, ohnerachtet man deren allgemeine Nützlichkeit durchgängig zugestanden, hin und wieder, vermuthlich aus einer Mißdeutung unendliche, zum Theil mit dem eigentlichen Zweck in keiner Verbindung stehende Schwierigkeiten entgegen gesetzet, ja wohl gar die Widersprüche einzelner Communen und Personen zur gerichtlichen Discussion zugelassen, und dadurch das Hauptgeschäfte in solche Verwickelungen und Weitläuftigkeiten geführet worden, die fast kein Auskommen absehen laßen, und Unsere besten und wohlgemeinten Absichten auf beständig vereiteln würden.

Wir sind nun, wie Wir hiemit öffentlich bezeugen, überall nicht gemeinet, Unseren Unterthanen den Gebrauch und die Nutzung ihrer Grundstücke, die entweder einzelne von Ihnen oder mehrere zusammen in Gemeinschaft als ein Privat-Eigenthum besitzen und einen Theil ihres eigenen eigenthümlichen Vermögens ausmachen, einzuschränken, oder ihnen darunter Ziel und Maaße zu setzen; Vielmehr soll und muß einem jeden seine völlige Freyheit blieben, wie er und sie solche zu ihrem eigenen Privat-Nutzen gebrauchen und darüber disponiren wollen.

Wir sind auch ferner weit entfernet, die Gerechtsame Unserer Unterthanen, die ihnen entweder auf- und in eines Dritten Privat-Eigenthum zustehen, oder die auch ihnen in einem sonstigen, zu keines Dritten Privati-Dominio gehörigen District zu einem gewissen Zweck und bestimmten Gebrauch verliehen, oder sonst von ihnen auf rechtlicher Art erworben worden, schmälern, und ihnen an deren Zweck dienlicher nöthiger Ausübung etwas entziehen zu lassen: vielmehr würden Wir es allemal in Ungnaden empfinden, wenn dergleichen auch nur versuchet werden wollte.

Als Wir doch aber auch nicht gestatten können, daß die zur Verbesserung Unserer Lande abzweckende, mit der Wohlfarth Unserer Unterthanen in einer genauen Verbindung stehende Oeconomische Vorrichtungen durch ein- und anderer unbefugten und ungegründeten Widerspruch aufgehalten, oder wohl gar, wie gemeiniglich der Contradicenten Absicht ist, gehemmet werden;

So haben Wir es Unserer Landesväterlichen Fürsorge gemäß zu seyn erachtet, zur Hinwegräumung der desfalls sich aufgegebenen Hindernisse folgendergestalt Fürsehung zu thun.

I. Gleichwie es an und für sich keinen Zweifel haben kan, daß alle dergleichen Veranstaltungen, welche die Verbesserung Unseres Landes überhaupt, insonderheit aber auch die Vermehrung der Landes-Producte und Unterthanen, weniger nicht die Verbreitung des Nahrungsstandes und Erwerbs derselben zum Vorwurf haben, als solche Gegenstände anzusehen sind, welche in die allgemeine Landes-Oeconomie und Policey einschlagen;

Also setzen Wir hiemit feste, daß, wie Sachen von dieser Art ihrer Natur und Eigenschaft nach, sowohl in der Anordnung, als Bestimmung der dabey vorkommenden Considerandorum, lediglich für Regiminal zu achten sind, solche lediglich Unserer nachgesetzten Landes-Regierung, wie auch den in verschiedenen Provinzen Unserer teutschen Lande angeordneten, jener subordinirten Regierungen, vermöge der denselben anvertrauten Curae Supremae untergeben seyn und bleiben, von selbige das erforderliche darinnen verfüget, und Ihnen darunter kein Hinderniß oder Aufenthalt gemacht werden soll.

II. Wann demnach in Unseren Landen und besonders in Unsern Domainen-Aemtern und Districten Objecta vorkommen, oder ausfündig gemacht werden, woselbst durch oeconomische Einrichtungen eine Verbesserung der Cultur oder nützliche neue Anbaue zu Stande zu bringen seyn mögten; So haben zuvorderst die Beamte die Rathsamkeit und Thunlichkeit der Sache nach allen Umständen, mit Rücksicht auf die hergebrachten Rechte der etwaigen Interessenten auch deren Qualität und erforderlichen Haushalts-Gebrauch gründlich zu untersuchen; ferner die in den Gemeinheits-Districten etwa mit ein und anderen Juribus berechtigte Interessenten darüber, auch, ob und was sie dagegen vorzustellen, zu vernehmen, ihre Einwendungen sorgfältig zu ermäßigen, deren gütliche Beylegung und Vergleichung zu versuchen, und, wann die Contradiction für erheblich nicht zu achten, die Interessenten ad Protocollum umständlich zu bedeuten, aus was für Gründen ihr Widerspruch für ungegründet zu halten sey.

Ist nun die Sache solchergestalt instruiret, so haben die Beamte mit Einsendung aller Nachrichten und Protocollen davon an Unsere Renttammer oder Großvoigtey pflichtmäßig zu berichten; diese aber haben sodann das ganze Werk, und was für oder gegen dessen Ausführung vorgekommen ist, in reifliche Erwegung zu ziehen, die Interessenten allenfalls nochmalen mit ihrer Vorstellung zu hören, und hiernächst zu beurtheilen: Ob die vorgeschlagene, auf eine Landesverbesserung abzweckende Einrichtung, Ausweisung oder neuer Anbau denen Interessenten nachtheilig, mithin deren Widerspruch für erheblich zu achten sey oder nicht: im erstern Fall den Vorschlag entweder bis zur Ohnschädlichkeit zu modificiren; oder mit dessen Ausführung gänzlich Anstand zu nehmen; im letzteren Fall hingegen und wenn die Ausführung thunlich und unbedenklich befunden wird, solche zu approbiren, und die Beamte dieserhalben, auch wegen Vermittelung und Abweisung der Contradicenten mit diensamer Verfügung zu versehen.

III. In eben dieser Maaße soll es auch in Ansehung der Stifter, Klöster, Städte und Privat-Gerichte Unserer Lande, in so ferne dieselbe ratione ihrer, außer der Bothmäßigkeit Unserer Aemter belegenen Districte die Anordnung dergleichen in die Landes-Oeconomie schlagenden Vorrichtungen hergebracht haben, in vorkommenden Fällen gehalten werden; und haben die Klosterbeamte, Magistrate in den Städten, und die Gerichtsherren und deren Justitiarii sich dasjenige, was in dem vorhergehenden Articul wegen Unserer Cammer- und Großvoigtey-Aemter ausführlich verordnet worden, sich zur Direction und Befolgung dienen zu lassen. Wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß die Kloster-Beamte an Unsere Kloster-Cammer, und die Magistrate in den Städten an Unsere Regierungen davon Bericht zu erstatten, und mit deren Vorwissen und Genehmigung das Erforderliche vorzunehmen und zu veranstalten haben.

IV. Solten gleichwohl die Interessenten bey den desfalsigen Verfügungen sich nicht beruhigen, sondern ihre Widersprüche und Beschwerden gegen die genehmigten und geordneten Oeconomischen Einrichtungen noch weiter fortsetzen wollen; So bleibet ihnen zwar solches unbenommen: es ist jedoch in diesem Fall die Sache von einem oder andern Theil an Unsere Regierung desjenigen Landes, wo dergleichen Vorrichtungen geschehen sollen, zubringen; und diese hat solche genau zu prüfen und zu erwegen, auch den Befinden nach und wann sie es nöthig erachtet, eine Commission, wozu nach der Wichtigkeit des Geschäftes und nach Beschaffenheit der sonst dabey eintretenden besondern Umstände Mitglieder aus Unsern Landständen, den Justitz-Collegiis und Haushaltsverständige zu ziehen sind, anzuordnen, durch selbe wiederholt eine gütliche Auskunft vermitteln, im Fall aber solches fruchtlos seyn solte, untersuchen zu laßen: Ob und in wie ferne die Widersprüche der Unterthanen nach den in jedem Special-Fall vorwaltenden Umständen für gegründet und erheblich zu halten sind oder nicht; auch wie und welchergestalt das Geschäfte zur Ausführung zu bringen oder damit Anstand zu nehmen seyn dürfte.

Fünde sich nun aus dieser commissarischen Untersuchung, daß die in Vorschlag gekommene Vorrichtung würklich zu Verbesserung Unserer Lande und Unterthanen gereichte, die dage-

gen erregte Widersprüche aber entweder ungegründet, unerheblich und so beschaffen wären, daß denselben auf einer oder andern den Interessenten unschädlichen und unnachtheiligen Art abhelfliche Maaße gegeben werden könte; So haben Unsere Regierungen, mit Beyseitsetzung dergleichen unstatthafter Widersprüche, wegen Vollführung der in Frage befangenen Verrichtungen das Behuefige festzustellen; in dem entgegengesetzten Fall aber es damit in statu quo beruhen, und andere den Umständen gemäße Verfügungen zu erlassen; und was dieselbe darunter verordnen, dabey soll es sein Bewenden haben: wobey jedoch den Unterthanen Unserer Herzogthümer Bremen und Verden, wie auch Lauenburg frey bleiben soll, von den Verfügungen Unserer dortigen Regierungen allenfalls den Recours an Unser Geheimtes-Raths-Collegium zu nehmen.

V. Wir haben zu Unseren Regierungen das gnädigste Zutrauen, es werden dieselbe das Wohl Unserer Lande und getreuen Unterthanen, wie Wir ihnen solches zur Pflicht legen, bey jedem Vorfall nach ihrem uns genugsam bekandten Eifer sorgfältig beherzigen, mithin nicht zulassen, daß Unsere Unterthanen, deren Conservation und Verbesserung Wir auf alle Art befordert wissen wollen, in ihrem Eigenthum gekränket, oder denselben die ihnen in und auf den Gemeinheits-Districten oder sonstigen öden und unbebaueten Gegenden zustehende wohlhergebrachte Gerechtsame, die sie ohne wesentliches Nachtheil ihres Wohlstandes und Behuf ihres Haushalts nicht wohl entrathen können, entzogen werden.

Und wie Wir in diesem Betracht nicht gemeinet sind, zu gestatten, daß über solche blos in die Oeconomie des Landes einschlagende Sachen ein gerichtliches Verfahren veranlasset, oder selbige zur Cognition Unserer Gerichte gezogen werden;

So verordnen Wir zugleich hiermit, daß Unsere Justitz-Collegia und Landesgerichte, so hohe als niedere, dergleichen Sachen nicht annehmen, noch, wenn solche von einem oder andern an sie gebracht werden, darinnen, es sey temporarie oder hauptsächlich etwas erkennen, sondern vielmehr alle zu dem vorermeldten Zweck gehörige Sachen, sie betreffen Gemeinheits-Theilungen, Cultivirung wüster und unbebauter Gegenden und Plätze, deren Aus- und Anweisungen, Ansetzung neuer Anbauer, oder sonstige andere, die Landes-Oeconomie zum Gegenstande habende Verrichtungen und was mit denselben unzertrennlich verbunden ist, ab- und an die Regierungen Unserer Lande zur weiteren Verfügung verweisen, auch andererstalt sich derselben nicht annehmen sollen, als wenn Unsere Regierungen die Umstände von der Bewandtniß zu seyn befinden, daß selbe eine gerichtliche Entscheidung erfordern; in welchem von ihnen zu ermäßigenden Fall ihnen unbenommen bleibet, solche entweder überhaupt oder auch in Ansehung gewisser Puncte an die Gerichte, wohin sie gehören, zu weiterer Erörterung gelangen zu laßen.

Wir befehlen allen Unseren Landes-Collegiis, Obrigkeiten in den Städten und Gerichten, wie auch allen übrigen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen, sich hiernach zu achten.

Und haben Wir zu dessen Urkund diese Unsere Verordnung eigenhändig unterschrieben, vollzogen und mit Unserem Geheimten-Canzelley-Insiegel belegen lassen.

Gegeben, St. James, den 22sten Novemb. 1768.

George Rex.

651. †† Octroy für eine Gesellschaft zur Beförderung der Cattundruckerey in Haarburg, vom selbigen Tage. (H. A. 1768. nr. 106.)

652. * Zell. Hofgerichts Gem. Bescheid vom 29. Novbr. 1768, für die Procuratores, wegen gehöriger Abwartung der Publicationstermine.
(Wagener. Bd. II. S. 21.)

653. Cammerausschreiben vom 3. Decbr. 1768, der Ankauf der Besaamungen betr.

Es ist bekanntlich veranstaltet, daß gemeiniglich alle Jahr, wo Tannen- und Fuhrensaamen dann auch soviel thunlich, an Eschen- Birken- und dergleichen Saamen eine Quantität zur Vertheilung an die Aemter im Lande, so dessen, Behuef der Forstverbesserungen bedürfen, allhier angekaufet wird. Wie aber dabey nothwendig ist, den Bedarf eines jeden Amtes in Zeiten zu wissen; so ist davon alljährlich im Monat September mittelst besondern Berichts, worauf denn in dem Holzschreibtagsbericht specielle Beziehung geschehen muß, Anzeige zu thun; Nicht weniger ist auch zu gleicher Zeit, wenn das Jahr im dortigen Amte keine Eichen- und Buchmast vorhanden, anbey das benöthigte an Saateicheln und Buch, behuef der Forstverbesserungen anzukaufen, oder aus der Nachbarschaft zu erhalten keine Hoffnung ist, von der hierunter nöthigen Quantität, gleichermaaßen zu dem Ende Meldung zugleich mitzuthun, damit man allhier verfügen könne, daß aus andern Aemtern, woselbst sich das Jahr Mastung findet, dem Mangel abgeholfen werde.

654. Verordnung vom 6. Decbr. 1768, betreffend das Hausirengehen in den Städten und auf dem platten Lande in Sr. Königl. Maj. gesamten teutschen Provinzen.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen zu Unserm äussersten Mißfallen, daß denen wegen des Schleichhandels und Hausirengehens in Unseren teutschen Erblanden bereits von Zeit zu Zeit erlassenen Landesherrlichen Verordnungen zuwider, sowol ausländische als einheimische Handelsleute, insbesondere aber die sogenanten Westphälischen Packen- und Messerträger sich demohnerachtet gelüsten lassen, ausser denen öffentlich verstatteten Jahrmärkten, entweder selbsten, oder durch dazu bestellte Personen das Land zu durchstreichen, und ihre Waaren gegen eine an die Stadt-Cassen zu entrichtende Kleinigkeit an Gelde, feil zu bieten; daß ferner viele dieser Hausirer bey Landes-Einwohnern ihre Waaren zum Debit niedersetzen; und daß in verschiedenen Städ-

ten sogar die Unordnung eingerissen seyn soll, daß Galanterie-Krämer und ander ausländische Hausirer, das Bürgerrecht gewonnen, ohne daß diese Leute sich wesentlich darin niedergelassen, und sich daher tacite berechtiget halten, an solchen Orten den Hausierhandel zu treiben, oder wenigstens dadurch zum Schleichhandel die Gelegenheit finden.

Gleichwie Wir nun schlechterdings nicht gemeinet sind, diesem der Städtischen Nahrung, dem gemeinen Landwesen und Unsern gesamten Unterthanen zum äussersten Nachtheil und Bedruck gereichenden Misbrauch fernerhin nachzusehen, vielmehr Unsere ernstliche Willensmeinung dahin gehet, daß dergleichen durch eine genaue Beobachtung gegenwärtiger und in dieser Angelegenheit bereits vorhin erlassenen Verordnungen gesteuret werde; So finden Wir auf wiederholtes Ansuchen Unserer einheimischen Kaufmanns-Innungen nötig, dieserhalb folgendes hiemit ein vor allemahl zu verordnen und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekandt machen zu lassen.

1.

Befehlen Wir hiemit allen auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, Galanterie- Linnen- Batist- Gläser- Gewürz- und Bilderkrämern, denen Siebkern, Salzburgern, Lückewahlern, Schweitzern, Italienern, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, minder nicht den Bremern, (welche zwar keine Waaren bey sich führen, jedoch dieselbige denen Unterthanen anzupreisen, und die bestellte Waaren nachmalen heimlich einzuführen pflegen,) ferner auch den einheimischen Kauf- und Handelsleuten und vergleiteten Juden, das Hausirengehen mit ihren Waaren, ausser denen öffentlichen Jahrmärkten sowol in den Städten, Flecken, adelichen Gerichten und Klöstern, als auch sonst auf dem platten Lande, bey Vermeidung der im §. 10. bestimmten Strafe fürs Künftige gänzlich einzustellen und sich dessen zu enthalten; wobey die in Unseren teutschen Provinzen wohnende vergleitete Juden in Ansehung der ausserhalb denen Jahrmärkten zu führenden Waaren, zugleich auf die Verordnungen von $\frac{2}{13}$. April 1723 und 9. Jun. 1733, zu ihrer Nachachtung damit nochmalen verwiesen werden.

2.

Stehet es zwar denen einheimischen und auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, wie auch den vergleiteten und fremden reputirlichen Juden, und überhaupt allen denen, welche in gegenwärtiger und denen vorhin erlassenen Verordnungen davon nahmentlich nicht ausgeschlossen sind, in alle Wege frey, die öffentlichen Jahrmärkte in Unsern teutschen Landen, gegen Vorzeigung ihrer erhaltenen Obrigkeitlichen Päße, und mit Beobachtung dessen, was weiter unten verordnet worden, vor wie nach zu beziehen; Dahergegen aber soll nach mehreren Inhalt der Verordnung de 17. Sept. 1764 allen ein- und ausländischen Bettel-Juden, und denen, welche nur einen gar geringen aus wenig Thalern bestehenden Vorrath von Waaren bey sich führen und davon wahrscheinlich ihren Unterhalt nicht erwerben können, insonderheit aber den bis daher vorzüglich in Unsern Landen sich eingeschlichenen sogenannten Westphälischen Messerkrämern, auswärtigen Kesselführern und deren Knechten, in so ferne letztere von Unserer Landes-Regierung und Cammer nicht bereits auf gewisse determi-

nirte Zeit dazu privilegiret worden, und noch künftig etwa dazu privilegiret werden dürften, und darüber glaubhafte Attestata vorzeigen können, desgleichen den Packenträgern, fremden Tabelet-Theriac- und Medicin-Krämern, die Beziehung der einländischen Jahrmärkte und das Hausirengehen mit ihren Waaren im Lande gänzlich und zu allen Zeiten schlechterdings verboten seyn, auch ihnen solches von Niemanden unter keinerley Vorwand gestattet, mithin auch kein Betracht darauf genommen werden, was selbige für Waare bey sich führen.

3.

Ist zwar keinem fremden Kauf- und Handelsmann verweigert, sich in ein oder der anderen Stadt in Unseren Landen zu besetzen, vielmehr wird einem solchen, auf vorgängiges gebührendes Ansuchen, darunter alle Hülfe angedeyhen. Weilen immittelst verschiedene der vorbenahmten Leute durch Nachsicht der Orts-Obrigkeit Gelegenheit gefunden, durch Erkaufung des Bürgerrechts den Schleichhandel ungescheut zu treiben, so soll dergleichen Besetzung in Unsern Landen, ohne Unserer Landesregierung ausdrücklichem Genehmhalten von keiner Obrigkeit gestattet, auch selbige unter keiner anderen Bedingung zugelaßen und erlaubet werden, es wäre denn, daß ein solcher Handelsmann ein eigenthümliches Haus ankaufen, darauf wenigstens die Halbscheid erweislich sofort baar bezahlen, ferner die hergebrachten Abgiften für Gewinnung des Bürgerrechts rc. bey seinem Antritt in einer Summe völlig berichtigen, auch sich überhin gerichtlich anheischig machen würde, mit dem Seinigen in Unseren Landen zu verbleiben, und wie überhaupt allen Landesgesetzen, also auch insbesondere den wegen des Schleichhandels und Hausirengehens publicirten Verordnungen in allen Stücken aufs genaueste nachzuleben.

4.

Wird zwar denen mehrerwehnten Hausiren der Durchgang durch Unsere Provinzen in benachbarte, wo dergleichen Handel zugelaßen ist, nicht verweigert; sie sollen jedoch in diesem Fall schlechterdings schuldig seyn

a) bey ihrem Eintritt ins Land bey der Obrigkeit oder denen dazu bestellten Herrschaftlichen Bedienten in einem von denen, in angebogenem Verzeichniß benahmten, Grenz-Oertern sich sofort zu melden, ihre bey sich führende Päße mit Anzeigung der durch hiesige Lande zu nehmenden Route, wie auch ihre gesamte mit sich gebrachte Waaren zu produciren; worauf sodann von den Grenz-Obrigkeiten ihre Päße mit Bemerkung der Route unterschrieben, die sämtlichen Waaren gegen Erlegung von 12gr. versigelt, und ihnen hierunter besondere Obrigkeitliche Attestata, worin die Anzahl ihrer bey sich führenden Rentzel, Kisten und Packen mit anzuzeigen sind, zu ihrer Legitimation behändiget werden sollen.

b) sollen sie, wenn sie Unsere Lande wieder verlassen, gleichergestalt verbunden seyn, an dem letzten Grenz-Orte bey der Obrigkeit durch Producirung ihrer Päße und Vor-

zeigung der versiegelten Waaren zu bescheinigen, daß sie die vorgeschriebene Route aufs genaueste beobachtet, und unterweges keine Waaren debitiret haben.

c) sollen sie bey ihrem Durchgang durch Unsere Lande, ausser denen öffentlichen Post-Straßen, sich keiner anderen Wege und Heerstraßen bedienen: immassen

d) derjenige Hausirer und Schleichhändler, welcher sich diesseits der im oberwehnten Verzeichniß benahmten Grenz-Oerter mit unversiegelten Waaren betreten lässet, oder auch jenseits derselben Waaren verkauft zu haben überwiesen wird, solche sofort und ohne weitere Umstände unabbittlich verlustig seyn soll.

e) wird denen mehrbesagten Hausirern hiemit ausdrücklich verboten, sich an einem oder dem andern Orte in Unsern Landen, bey seiner Durchreise länger, als eine Nacht aufzuhalten, und soll derjenige Wirth, oder auch die Dorfschaft, welche einen Hausirer länger beherberget, (es wäre denn, daß derselbe Krankheits halber nicht weiter fortkommen kann) oder auch wohl gar demselben ein Ablager seiner unversiegelten Waaren gestattet, im ersten Fall in 10Rthl. im letztern Fall aber in 20Rthl. Strafe von der ordentlichen Orts-Obrigkeit genommen, die niedergesetzte Waaren aber sofort confisciret und die Halbschied der Geldstrafen dem Denuncianten zugebilliget, auch in Ansehung der confiscirten Waaren dasjenige, was im §. 10. verordnet worden, beobachtet werden.

5.

Soll dasjenige, was in dem vorerwehnten §. wegen Versiegelung der Waaren an den Grenz-Oertern sub Lit. a. et b. verordnet worden, auch von denjenigen fremden Kauf- und Handelsleuten gleichmäßig aufs genaueste beobachtet und befolget werden, welche die einländischen öffentlichen Jahrmärkte mit ihren Waaren zu beziehen willens sind, und nicht unter die davon ausgeschlossene im §. 3 nahmhaft gemachte Gattung von Leuten gehören.

Nur wird in Ansehung derselben die Entsiegelung der Waare von derjenigen Orts-Obrigkeit vorgenommen, woselbst das Jahrmarckt gehalten wird, worauf sodann nach Endigung desselben, von eben der Obrigkeit, die anderweite Versiegelung der nicht verkauften Waare, so bald sich die Kaufleute gehörig melden, sofort und ohne selbige über die Gebühr aufzuhalten zu bewerkstelligen, auch ihnen zu ihrer Legitimation ein Schein auszuhändigen ist, worin die zu nehmende Route und die Anzahl der Packen und Kisten rc. genau beschrieben werden muß. Damit jedoch die Markt-Freyheit nicht gekränket, und denen fremden Kaufleuten alle nur mögliche Erleichterung verschaffet, der intendirte gemeinnützige Endzweck aber dennoch dabey erreichet werden möge; So genehmigen Wir hiemit, daß diejenigen auswärtigen reputirlichen Kauf- und Handels-Leute, welche bis daher die einheimischen Jahrmärkte bezogen, und denen solche fernerhin zu besuchen, nach Inhalt dieser Verordnung verstattet ist, alsdann mit der verordneten Versiegelung ihrer bey sich führenden Waaren verschonet werden sollen, wenn sie bey einer von Unseren nachgesetzten Obrigkeiten

sich ein für allemahl dahin aydlich reversiren, so wenig selbst, als wenig durch ihre Handlungs-Bediente und Knechte ausser den öffentlichen Jahrmärkten mit ihren Waaren in Unseren teutschen Provinzen hausiren, und solche zum feilen Verkauf anbieten, oder debitiren zu wollen, als in welchem Fall sie zu Beglaubigung dessen ein obrigkeitliches Attest zu produciren, und sich damit erforderndem Falls zu legitimiren haben.

6.

Wird zwar von denen einheimischen christlichen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihren Waaren die einländischen und auswärtigen Jahrmärkte beziehen wollen, vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung nicht verlanget, ihre bey sich führende Waaren versiegeln zu lassen, sondern es bedarf nur in Ansehung derselben ein Attestat von ihrer Orts-Obrigkeit, daß sie in Unsern Landen würcklich ansessig sind, und die Concession zur Handlung erhalten haben, um solches auf ihren Reisen erforderndem Falls vorzeigen zu können.

Würden sie sich jedoch gelüsten lassen, unterweges von ihren Waaren etwas zu debitiren oder gar damit hausiren zu gehen; sodenn werden sie es sich selbst beyzumessen haben, wenn die in dem §. 10. darauf gesetzte Strafe ohne Ansehen der Person an ihnen so fort vollzogen wird. Dahergegen sollen

7.

Die einländischen vergleiteten Juden, wenn sie mit ihren Waaren den Ort ihres Aufenthalts einige Zeit verlassen, und auf die ein- und ausländische Jahrmärkte ziehen wollen, gleich den auswärtigen Juden schuldig und bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe gehalten seyn, ihre mitgenommene Waaren von ihrer Orts-Obrigkeit gegen Erlegung 6mgr. gleichfals versiegeln zu lassen, und solche entweder an den Grenz-Oertern, oder wo das Jahrmarkt gehalten wird, zur Entsiegelung zu produciren, auch bey ihrer Rückkehr nach Hause dasjenige gleichfals aufs genaueste zu beobachten, was im §. 5. wegen der auswärtigen christlichen Kaufleute verordnet worden.

8.

Hegen Wir zwar zu einer jeden Uns nachgesetzten Obrigkeit das gnädigste Zutrauen, es werde eine jede ihren obhabenden Pflichten gemäs, über die Beobacht- und Vollstreckung dieser Unser höchsten- das Wohl Unser getreuen Unterthanen und Handelsleuten bezielenden Verordnung mit dem äusersten Nachdruck zu halten sich ohnehin schuldigst angelegen seyn lassen, und mithin die zweckdienlichsten Mittel nach den Local-Umständen adhibiren, um ihren District für das Hausiren zu sichern, als wozu Wir selbige zum Ueberfluß hiemit ausdrücklich authorisiren: Damit jedoch fürohin alle Unterschleife verhütet, und der Endzweck völlig erreichet werden möge; So finden Wir Uns noch überhin in Gnaden bewogen, den getreuen Kaufmanns-Innungen Unserer teutschen Lande hiemit zu gestatten, auf ihre Kosten nach Verhältniß einer jeden Provinz, ein oder mehrere Aufseher zu bestellen,

und solche Unserer Landes-Regierung zur Confirmation und Beaidigung zu präsentiren, welche denn dahin angewiesen werden sollen, auf die Hausirer genau zu achten, und ihnen, falls sie mit feilen Waaren und nicht versiegelten Renzeln, Packen, oder Kisten, oder auch ausser der ihnen, in dem auf Verlangen jedesmahl vorzuzeigenden Attest, vorgeschriebenen Poststraße ertappet werden, solche sofort und allenfals mit Hülfe der Obrigkeiten, oder Amts-Unterbedienten abzunehmen und an diejenige Obrigkeit, in deren Gerichts-Bezirk solches geschehen, einzuliefern. Und da es

9.

sich leichtlich zutragen könte, daß gewissenlose Schleichhändler und Hausirer, in Abwesenheit der Aufseher, diese Unsere höchste Verordnung zu eludiren, sich erfrechen dürften; So wird zu deßen Verhütung Unseren im Lande anseßigen Kaufmanns-Innungen hiemit gnädigst gestattet, ihres wohlhergebrachten Pfandungs-Rechts gegen dergleichen Leute mit Zuziehung eines dazu bestellten Amts-Unterbedienten, sowol in den Städten als auf dem platten Lande zu aller Zeit, und so oft sie solches für nöthig finden, sich zu bedienen, auch solche Nachforschung durch ihre Handlungsbediente, in soferne sie mit dem im §. 6. bemerkten obrigkeitlichen Zeugniß versehen sind, bewerkstelligen, und die nicht versiegelten Waaren denen Contravenienten abnehmen und der Obrigkeit einliefern zu laßen: Wie denn sämtliche Obrigkeiten im Lande hiemit befehliget werden, sofort nach Erhaltung dieser Verordnung, in jedem Dorfe eine dazu tüchtige und denen Kaufmanns-Innungen bekandt zu machende Person zu bestellen, welche auf Requisition, gegen die sonst gewöhnlich gewesene Gebühr, dergl. Visitationes Namens der Obrigkeit sofort und ohne den geringsten Aufenthalt mit bewerkstelligen helfen müße.

In soferne jedoch der von Obrigkeits wegen zur Visitation bestellte Amts-Unterbedienter, seiner häuslichen Verrichtung wegen, zu einer Zeit abwesend seyn solte, wenn von den privilegirten Kaufleuten eine Visitation anzustellen, oder ihr Pfandungs-Recht zu exerciren nötig gefunden wird; sodann wird in diesem Fall denen Kaufleuten hiemit gestattet, die Visitation in Gegenwart zweyer auf ihre Kosten dazu zu adhibirenden Zeugen demohnerachtet vornehmen zu können.

10.

Damit die Contravenienten sofort zur gebührenden Strafe gezogen, und der klagenden Kaufmannschaft ohne viele Kosten und processualische Weitläuftigkeit Recht verschaffet werden möge;

So wird hiemit ein vor allemahl verordnet:

a) daß, wenn jemand von den Eingangs erwehnten fremden Kaufleuten ausser den öffentlichen Jahrmärkten mit unversigelten Waaren, oder auch nur ausser der ihm in dem bey der Versiegelung ertheilten Attest vorgeschriebenen Route betroffen wird, der Galanterie-Krämer zum erstenmahl mit 50 Rthlr. und alle übrige daselbst benandte Kaufleute, zum

erstenmahl mit 10 Rthlr. Strafe, zum zweytenmahl aber ohne Unterschied mit Confiscation der Waaren beleget, und die erstmalige Strafe nicht nur in dem Versiegelungs-Attest bemerket, sondern auch sofort in den öffentlichen Anzeigen bekandt gemacht werden soll, damit die übrigen Obrigkeiten desto ehender erfahren und wissen können, ob ein Hausirer zum ersten oder zweytenmahle betroffen werde.

b) Daß auf gleiche Weise gegen alle einheimische Kaufleute und einländische Juden, wenn sie gegen dasjenige handeln, was ihrentwegen oben verordnet worden, ohne Ansehen der Person verfahren werden soll.

c) daß die Waaren der Messerkrämer, Packenträger und übrigen im §. 2. benandte Handelsleute, welchen sogar die Jahrmärkte zu beziehen verboten worden, wenn sie selbige unversiegelt bey sich führen, oder sich ausser der ihnen in dem Attestat vorgeschriebenen Post-Route finden lassen, sogleich verfallen seyn und confisciret werden sollen.

d) Daß eine gleichmäßige Strafe der Confiscation diejenigen ausländischen Kaufleute etwarten sollen, welche zwar mit dem §. 5. angeführten Attestat versehen sind, dennoch aber sich gelüsten lassen, unterweges Waaren, zum feilen Verkauf auszubieten, oder gar damit hausiren zu gehen, und

e) daß denjenigen Kesselführern, welchen bereits vor Erlassung dieser Verordnung resp. der Verkauf ihres Kupfer- und Meßings-Geschirrs, Sensen und Futterklingen, und der Ankauf des sogenannten Gropen-Guhts in Unsern Landen durch besondere Concessiones auf gewisse Zeit erlaubet worden, und dem Befinden der Umstände nach, noch künftig gestattet werden wird, wenn sie sich strafbarer Weise gelüsten lassen, noch andere unversiegelte Waare bey sich zu führen, solche nicht allein gleichfals sofort confisciret werden, sondern sie auch der erhaltenen Concession eo ipso auf beständig verlustig seyn sollen.

Wie also auf diese Weise die wahrscheinlichen Contraventions-Fälle und deren Bestrafung bestimmet sind; so bedarf es, wenn das Factum von denen Kaufleuten oder Denuncianten klar gemacht worden, keiner fernern Cognition der Unter-Obrigkeiten, sondern es ist sodann die festgesetzte Strafe, sofort und ohne fernere Weitläuftigkeit beyzutreiben, und auf die im folgenden §. verordnete Art pflichtmäßig zu distribuiren.

Solten jedoch ausser vorbeschriebenen, annoch nicht vorauszusehende zweifelhafte Fälle eintreten, welche eine nähere Aufklärung und Bestimmung bedürften; Sodann sind solche von einer jeden Orts-Obrigkeit, wo sich solche zutragen, in der Kürze zu untersuchen, und Unserer Landes-Regierung zur Decision ungesäumt anzuzeigen, die abgenommene Waaren aber bis dahin in sicherer Verwahrung zu behalten.

11.

Soll von denen Geldstrafen, wie nicht minder confiscirten Waaren, denen Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction dergleichen Contravenienten betroffen werden, zu weiterer Berechnung

ein Viertel, und denen Denuncianten ohne Unterschied der Person, wovon mithin die Kaufmannschaft, deren Bediente, und die von denen Kramer-Innungen bestelle Aufseher, gleichfals nicht ausgeschlossen sind, für die Anzeige gleichfals ein Viertel der Geldstrafen, der confiscirten Waaren, oder des Wehrts derselben zugebilliget und sogleich verabfolget, die andere Hälfte aber nach dem Gutfinden Unserer Landes-Regierung pro bono publico verwendet werden.

Und wie zu dem Ende jeder Orts-Obrigkeit hiemit verstattet und zugelassen wird, dasjenige, was ihr sowol zu weiterer Berechnung, als dem Denuncianten zur Ergötzlichkeit bewilliget worden, sofort pflichtmäßig und gewissenhaft abzuziehen, und dieses auf solche Art selbst in der Kürze abzuthun; also lieget auch derselben darneben ob, die übrige Hälfte der Geldstrafen nach Endigung eines jeden Monats, an Unsere heimgelassene Landes-Regierung benebst einer genauen Verzeichniß einzusenden, und in Ansehung der confiscirten Waaren bey selbiger weitere Verhaltungsbefehle einzuholen.

Würde sich jedoch eine oder die andere Obrigkeit, welches Wir nicht hoffen wollen, soweit vergehen, und einem Hausirer und Schleichhändler dieser Verordnung zuwider, in einigen Stücken im geringsten conniviren, oder gar selbst, oder durch ihre Angehörige und Hausgenossen von dessen Waaren etwas erhandeln, und sich auf solche Art der Strafe selbst schuldig machen; so soll dieselbe so bald solches in Erfahrung gebracht wird, dem Befinden der Umstände nach, mit exemplarischer Ahndung angesehen werden. Damit endlich

12.

Denen Hausirern und Handelsleuten, welchen nach Inhalt des §. 2. der Verkauf ihrer Waaren sowohl in als ausser denen Jahrmärkten gänzlich verboten worden, fürs Künftige alle Ausflüchte und Beschönigungen ihres fernern Aufenthalts in Unsern Landen benommen werden möge; so wird denjenigen, welche erweislich bey Landes-Unterthanen annoch einige Gelder ausstehen, oder dergleichen selbst an die Grossiers etc. zu bezahlen haben, zu deren resp. Eincassirung und Berichtigung, wenn sie darum bey der Orts-Obrigkeit gebührend nachsuchen werden, hiemit ein vor alles annoch ein 8 wöchiger Aufenthalt für ihre Person a dato dieser Verordnung gnädigst vergönnet: in welchem Fall sie aber ihre gesamte bey sich führende Waaren entweder sofort ausser Landes senden, oder solche der Orts-Obrigkeit, bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiscation, bis zu ihrer Abreise versiegelt einliefern sollen.

Wir befehlen daher Unseren sämtlichen Obrigkeiten, Beamten, Policey-Bedienten, und überhaupt allen, welche in Städten und auf dem platten Lande in Unserem Nahmen zu gebieten und Justitz zu administriren haben, so gnädigst, als ernstlich, über diese Verordnung und alle darin bemerkte Puncte aufs genaueste und mit dem gehörigen Nachdruck zu halten, und sich darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, so lieb einem jeden ist, Unsere höchste Ungnade und Verantwortung zu vermeiden,

Und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll solche in Unsern gesamten teutschen Landen, an den gewöhnlichen Gerichts-Orten überall, und in denen Grenz-Orten, Post- und Wegegelds- und Wirthshäusern, Krügen, Zoll- und Licent-Stuben, an

den Stadt=Thoren, und Häusern der Bauermeister, Dorfschulzen und Voigte eines jeden Dorfs, öffentlich angeschlagen, auch auf dem platten Lande denen Unterthanen alle halbe Jahre vorgelesen und eingeschärfet, minder nicht denen, welche darüber zu halten befehliget sind, einige Exemplaria davon zu ihrer Nachachtung zugestellet werden.

Zu mehrer Urkund dessen, haben Wir diese Unsere höchste Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel bedrucken zu lassen: So geschehen St. James, den 6. Dec. 1768. Unsers Reichs im Neunten.

George Rex.

Verzeichniß derjenigen Oerter,

woselbst die Versiegelung beym Eintritt in Sr. Königl. Majest. teutschen Landen Inhalts der Verordnung vom 6ten Dec. 1768, von Seiten der Obrigkeit geschehen soll.

Stadt Harburg
Amt Winsen an der Luhe
 = Hitzacker
 = Schnackenburg
Stadt Lüchow
Amt Knesebeck
 = Giffhorn
 = Burgdorff
Stadt Hannover
 = Northeim
Amt Schartzfeld
Stadt Göttingen
 = Münden
 = Hameln
Kloster Loccum
Amt Stoltzenau
 = Diepenau
 = Diepholtz
 = Wildeshausen.

655. * Cammerausschreiben vom 16. Decbr. 1768, über die Zahl der ausser Landes gehenden Wolle.

656. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, um Bericht über die Anzahl der Feuerstellen.

657. * Declaration vom 31. December 1768, daß pensionirte Militairpersonen nur das einfache Tabacksgeld erlegen sollen.

1769.

658. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 4. Januar 1769, wegen Stempelung der Futtermaaßen.

659. Ausschreiben des Gräfen für die Untergerichte, wegen der Inquisitions-Kosten vom 18. Jan. 1769.

In Ansehung der Untersuchungen in Criminal-Fällen, kann ich, wann Reisen dabey vorfallen, geschehen lassen, daß billige Gebühren genommen werden, in sonstigen Fällen aber ist solches der Verordnung vom 20. Maji 1745 zuwider.

Stade, den 18. Jan. 1769.

660. * Kriegscanzleyausschreiben vom 20. Jan. 1769, wegen Umsetzung der Mannschaften bey den Landregimentern.

661. †† Schau- und Siegelreglement für die Tuchmacher in Eimbeck, vom 24. Januar 1769.

661. Stader Hofgerichts Gem. Bescheid vom 30. Januar 1769, wegen der Fristen.

Obwoll in der am 20. Jun. 1749, wegen Verbesserung des Justizwesens ergangenen Königl. Verordnung §. 4. die Advocaten und Anwälde gar ernstlich und unter angedrohter scharfer Ahndung erinnert werden, in den führenden Prozessen keine unnöthigen dilationes zu suchen, und dabey verordnet ist, daß, wenn auch ein erhebliches Impedimentum bescheiniget, oder allenfalls eidlich bestärket werden möchte, doch überall keine weitere als die dritte Dilation gesuchet, noch verstattet werden solle; so hat man dennoch zeithero mit Mißfallen wahrnehmen müssen, daß die mehrsten der recipirten Anwälde der obigen Verordnung zuwider sich nicht entsehen, die hieselbst rechtshängigen Sachen durch vervielfältigte

Dilations-Gesuche zu verlängern, und manchmal zum unverantwortlichen Verschleif derselben und zum Bedruck der Partheyen deren zehen und mehrere zu suchen, welche auch, weil die gegentheilige Anwälde nicht widersprochen, sondern consentirt, oftmals verstattet werden. Wie man jedoch diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet ist: so werden sämmtliche Anwälde hiemit alles Ernstes erinnert, daß sie sich in Ansehung der zu suchenden Fristen schlechterdings nach Vorschrift der im Eingange erwähnten Verordnung richten und sich nicht unternehmen sollen, wegen unvermeidlicher Hindernisse zu der ihnen obliegenden Handlung mehr als höchstens drey dilationes nach Maaßgabe oberwähnter Verordnung zu suchen; Gestalt denn hiemit festgesetzt wird, daß, wenn auch gleich der gegentheilige Anwald entweder aus Unachtsamkeit, oder wechselseitiger Gefälligkeit und unerlaubter Gewinnsucht in mehrere Dilations-Gesuche consentiren möchte, solche dennoch vom Gerichte nicht verstattet, sondern demungeachtet dem Proceß der Lauf gelassen und nach Vorschrift der Hofgerichtsordnung in contumaciam verfahren werden soll. Sollte sich bey Verfertigung der Relation finden, daß diesem zuwider eine vierte Dilation gesuchet, oder auf Consens des gegentheiligen Anwaldes erschlichen worden, so soll zwar die Parthey dessen nicht entgelten, sondern es dabey gelassen, beyde Anwälde aber sollen in den erfolgenden Erkenntnissen ein jeder in 4 Rthlr. Strafe, welche sofort executive beyzutreiben, genommen, im Fall weiterer Uebertretung aber mit der remotione ex praxi ohnabbittlich angesehen werden.

663. * Verordnung vom 10. Februar 1769, daß die Gläubiger der Studenten in Göttingen alle halbe Jahre dem judicio academico ihre Forderungen anzeigen sollen.

664. Cammerausschreiben vom 25. Februar 1769, wegen Aufräumung der Gewässer.

Es ist bemerket, daß durch die an einigen Orten versäumte Abwässerung der Aecker, Wiesen, gemeinschaftlichen Aenger, und der Hud und Trifft dienenden, sogenannten Gemeinheiten, dem Ackerbaue, der Heuwinnung und der Viehzucht ein nicht geringes Nachtheil und Verderbniß zugezogen werde, und haben Sr. K. Mt. U. all. Herr, Höchstwelchen hiervon Nachricht zugekommen ist, nach dero landesväterlicher Fürsorge für das Wohl und Aufnahme dero teutschen Lande und Unterthanen, in dem höchstverehrlichen und den 27. Januar a. c. erlassenen Rescripto Uns in Gnaden anzubefehlen geruhet, darüber unablässig zu halten, daß die hierin sich etwan hervorgethanenen Mängel gebessert, und alles dasjenige, was den freyen Abfluß der Ströme, Flüsse und Bäche zum Nachtheil der Ländereyen behindert, aus dem Wege geräumet werde. Damit also dies desto gewisser und zuverlässiger beobachtet werden möge, so ist nöthig befunden, hierdurch aufzugeben, daß jährlich bey Abnahme der Amtsrechnungen, unter den mittelst gemeinen Ausschreibens vom 28. Decbr. 1753, allen und jeden Beamten zur Beantwortung und Anzeige vorgeschriebenen, den Zustand und die Verbesserung der ihnen anvertraueten Aemter und Unterthanen betreffenden Fragen, forthin sub nro. VIII. darüber:

ob die Aufräumung der Graben und Wasserlösungen durchgehendes zu rechter Zeit, und mit Fleiße geschehe, Bäche, Flüße, Ströme jährlich, wo es nöthig ist, gereinigt, mithin dasjenige, was die Abführung der dem Ackerbaue, Wiesen und Weiden, auch der Hude und Triften nachtheiligen Gewässer aufzuhalten vermag, sorgfältig weggeschaffet werde, oder was dagegen für Hinderungen, und an welchen Orten sich solche ergeben, imgleichen wie selbige zu heben seyn wollen?

Uns in der Kürze angezeigt werde, damit nach Befinden darauf weitere nöthige Verfügung oder die weitere Beförderung der Sache an ihre Behörde erfolge. Es ist also diesem ohnmangelhaft nachzukommen, die vorgeschriebene Frage künftig unter den bey der Rechnungsabnahme zu beantwortenden mit aufzuführen, und die Zahlfolge der übrigen danach zu ändern. Weil gleichwohl die Besorgung dieser Vorschrift unumgänglich erfordert, daß nicht nur, wie in den verschiedenen Policey- und besonders den Teich- und Wegordnungen bereits versehen ist, Amtswegen und ohne Abwartung anstehender Klagen und Beschwerden, die starke Hand darüber gehalten werde, daß die ohngehinderte Abführung der zu dem Verderben der Ländereyen gereichenden Gewässer zu aller Zeit zuverläßig geschehe, sondern auch in jedem Amte, als in der Wegordnung für die Grafschaft Hoya, d. d. Hannover den 4. Septbr. 1734 es bereits vorgeschrieben ist, die Gruben, Wasserläufe, Leitungen und Züge, weniger nicht die Bäche, Flüsse und Ströme, von den Amtsunterbedienten, Voigten und Geschwornen alle Vierteljahre geschauet, deren Aufräumung, wenn nichts dabey zu erinnern ist, sogleich angeordnet, und hiernächst dem Beamten, in welchem Stande solche befunden, was darin vorgenommen, und ob etwas dabey versäumt worden, vornemlich auch, ob in den Strömen, Flüssen und Bächen dergleichen Werke angelegt seyen, wodurch dieselbe beenget, und in ihrem Laufe aufgehalten werden, oder bey ihrem Eintritte in größere Flüsse und Ströme versanden, mithin dadurch das Wasser zurückstauen, in Kraute verwachsen, und sich verschlemmen, pflichtmäßige Anzeige geschehe, damit deren benöthigte Aufräumung Amtswegen sofort verfügt, oder nach Befinden, ein näherer Augenschein davon eingenommen, und falls die sich findende Hinderungen von den Beamten für sich nicht gehoben werden können, davon an gehörigen Ort berichtet und Verhaltung gesucht werde; so ist für das künftige diesem ohnmangelhaft zu geleben, und da auch ferner bemerkt worden, daß bey Anlegung neuer Mühlen, imgleichen bey Besserung der dazu gehörenden Grund- und Fluthwerke, die Grundbäume und Flußboden zu Zeiten erhöhet, oder auch die Gewässer auf sonstige Weise beengt worden, weniger nicht, daß die Müller durch unzeitige Zusetzung der Freyschützen, oder auch durch strafbare Erhöhung der Schutzbretter einen solchen Stau veranlassen, daß die Gewässer aus ihren Ufern treten, und die oberhalb der Mühlen belegenen Ländereyen überschwemmen, endlich, daß auch die*) Erbauung neuer Brücken nicht allemahl genugsam auf die Vielheit des unter demselben durchgehenden Wassers geachtet werde, als ist gleichfalls dem Unfuge der Müller, den ergangenen Verordnungen nach, mit Nachdruck zu steuren, das übrige aber bey Mühlen- und Brückenbau gebührend in Obacht zu nehmen, und wird zu solchem Ende auch den Land- und Wasserbaubedienten darüber ebenmäßig zu erkennen gegeben.

*) Lies: bey

665. O. A. Gerichtsrescript vom 27. Febr. 1769, an die Justizcanzley und Hofgericht zu Hannover und Zelle.

Wir haben vielfältig wahrgenommen, daß, wenn in denen bey euch verhandelten Concurssachen ein oder anderer Theil an Uns appelliret, und darauf Processus oder inspectio actorum erkannt worden, Ihr alsdann besondere Actenfasciculn eingesandt, wobey passus concernens so wenig des protocolli professionis, als des Prioritätsurtheils, wenn solches schon eröffnet, sich befunden. Wiewohl Wir nun dieses Verfahren, daß ihr nemlich in dergleichen Fällen nur fasciculos separatos einschicket, keineswegs mißbilligen, sondern vielmehr es selbst für nöthig erachten, damit nicht der ganze Concursproceß durch die Appellation des ein oder andern Interessenten aufgehalten werde, so finden Wir dennoch nicht weniger nothwendig, daß solhane fasciculi vollständig eingesandt, mithin gedachte passus concernentes selbigen in forma probante allemahl beygefügt werden. Ihr habt dannenhero Euch hienach zu achten, und daß ferner kein Mangel erscheine, zu verfügen.
Ad mandatum.

(S. auch Rescript vom 7. Octobr. 1777.)

666. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom selbigen Tage, die Prinzessinsteuer betreffend.

667. Erneuerte Verordnung vom 28. Febr. 1769, gegen die Desertion, und derselben Veranlaß- und Beforderung.

Thun hiemit kund, und fügen zu wissen: wasmaaßen Wir mißfälligst vernehmen, daß, so scheußlich und gefährlich auch das Verbrechen der Desertion aus Krieges-Diensten, und der damit verknüpften Eydbrüchigkeit an und vor sich, und so unrecht und strafwürdig die Verführung zu selbigen ist, dennoch dasselbe seit einiger Zeit unter Unsern Teutschen Krieges-Völkern wiederum dergestalt überhand nehme, und von fremden heimlich ins Land kommenden, oder an den Gränzen desselben sich aufhaltenden Werbern, und ihren im Lande habenden Werkzeugen, durch Anlock- und Verführung der Leute, veranlasset und verhäufiget werde, die Nothwendigkeit erfordere, dagegen strenge Verordn- und Vorkehrungen zu machen.

Als nun bereits Unseres in Gott ruhenden Groß-Herrn-Vatern, Königs Georg des II. Maj. hochseel. Andenkens, Sich durch ähnliche Umstände gemüßiget gefunden haben, unterm 6ten Oct. 1735, eine allgemeine Verordnung ergehen zu lassen, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:
(C. Cal. Cap. III. nr. 23. p. 63. C. Lun. Cap. III. nr. 21. p. 103. C. B. V. T. II. p. 101.)

So erneueren und bestätigen Wir Kraft dieses die obeingerückete Verordnung, ihrem ganzen Inhalte nach, nur die einige Stelle ausbenommen, worin die Art der Strafe vor liederliche Weibes-Menscher, so Soldaten von Unseren Trouppen zur Desertion anreitzen und verführen, bestimmet ist; Als in Absicht welcher Wir hiemit erklären und anderweit verordnen:

vermehret werden können; mithin von ihnen gewünschet werde, daß Uns gefällig seyn mögte, deshalb Verordnung ergehen zu lassen.

So sehr ein Antrag dieser Art Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt, nach welcher Wir den Wohlstand und die Glückseligkeit der von Gott Uns untergebenen Staaten und Unterthanen zu beförderen und zu vermehren, unabläßig bemühet sind, hat erwecken müssen, indem an der einen Seite sofort in die Augen leuchtet, daß, wann auch gleich der Feyr-Tage nur wenige sind, welche in der Evangelischen Kirche füglicher Weise abgeschaffet, und zu Werkel-Tagen gemachet werden können, dennoch ein jeder derselben der Arbeitsamkeit und dem Gottgefälligen Betriebe der ordentlichen Berufs- und Nahrungs-Geschäfte zuwachse, und also bey der Abstellung der öffentlichen Feyer derselben, alle Einwohner eines Landes, die Müßiggänger etwan allein ausgenommen, gewinnen; So wenig ist dabey ausser Acht gelassen worden, daß anderer Seits eine solche Verminderung der Anzahl kirchlicher Versammlungen, vielleicht einigen Gemüthern Anstoß machen, und von ihnen, ohne richtige Abwägung der Gründe, vor eine Geringachtung des öffentlichen Gottesdienstes selbst, und der, dem Allerhöchsten nie genug zu verdankenden Wohlthat der Freyheit und öftern Gelegenheit zur Uebung derselben, angesehen werden möchte.

Es ist jedoch dieser angeschienene Zweifel, nachdem er mit Zuziehung Unserer gesamten Geistlichen Consistorien reiflich und gewissenhaft geprüfet worden, von so weniger Erheblichkeit zu seyn befunden, daß Wir allerdings hoffen können, es werden christlich-nachdenkende Gemüther entweder solchen sich gar nicht beygehen, oder gar bald fahren lassen; da die Erfahrung lehret, daß diejenigen Feyr-Tage, von deren Abstellung Frage ist, und füglich seyn kan, leider! ungleich mehr und häufiger zu blossem Müßiggange und Wohlleben, ja zu Ausschweiffungen und Sündlichkeiten, mißbrauchet, als zum Gottesdienste und zur Erbauung angewandt werden, und hingegen die Feyrung solcher Neben-Feste nicht, wie die Feyr des Sabbaths oder Sonntages, von Göttlicher Einsetzung ist, sondern es zu der christlichen Freyheit und den Befugnissen eines Evangelischen Landes-Herrns gehöret, darunter zum Besten des gemeinen Wesens Einschränkungen zu machen; überdem auch Unsere gnädigste Absicht dahin gehet, die in Vorschlag gekommene Veränderung so zu treffen, daß die Erbauung beym öffentlichen Gottesdienste dabey nichts einbüsse, sondern vielmehr auf andere Art gewinne.

Gleichwie Wir demnach, so sehr Wir eines Theils den Werth der Gottesfurcht und Tugend kennen, und sie vor Grund-Säulen der Wohlfahrt und Glückseligkeit, nicht weniger ganzer Reiche und Städten, als einzelner Bürger, halten, andern Theils, mehr durch Gründe, als durch, sonsten an sich rühmliche, Beyspiele anderer Evangelischer Monarchen und Landes-Fürsten, Uns überzeugt finden, daß es zur Vermehrung der Wohlfahrt Unserer Teutschen Lande, und selbst zu Beförderung der Andacht, gereichen werde, die aufs Tapet gekommene Veränderung eintreten zu lassen;

Unsere sämtliche getreue Landschaften auch darüber mit ihrem rathsamen Gutachten, und ihrer Beystimmung vernommen worden sind;

Also wollen, setzen und verordnen Wir Kraft dieses: daß in Unseren sämtlichen Teutschen Landen, vom 1ten Advents-Sonntage dieses lauffenden Jahrs 1769. an zu rechnen, hinführo

1) Die öffentliche Feyer des

a) dritten heil. Weyhnachts-Tages,
(jedoch der Sonntags-Feyer, wann er auf einen Sonntag fällt, unbeschadet)
b) des dritten heil. Oster-Tages, und
c) des dritten heil. Pfingst-Tages,

gäntzlich eingestellet;

2) Die Feyer der Feste

a) der Verkündigung Mariä,
b) der Reinigung Mariä,
c) der Heimsuchung Mariä,
d) Johannis des Täufers,
e) Michaelis, und
f) der Erscheinung Christi oder der sogenannten heiligen drey Könige,

auf Sonntage, und zwar des, ohnehin oft in die Char-Woche einfallenden Festes der Verkündigung Mariä jedesmahl auf den Sonntag Judica, des Drey-Könige-Festes auf den ersten Sonntag nach dem neuen Jahrs-Tage, und der Feste, Mariä-Reinigung, Mariä-Heimsuchung, Johannis des Täufers, und Michaelis, auf die, nach den ordentlichen, im Calender bemerkten, Tagen zunächst einfallende Sonntäge, verleget, und an selbigen mit-beobachtet;

3) Die an den mehresten Orten Unserer Lande schon nicht mehr gefeyert werdende Apostel-Tage, vollends in der Masse, daß die darauf fallende Biblische Texte in der nächsten oder unmittelbahr in derselben Woche vorhergehenden, ordentlichen Wochen-Predigt erklähret;

4) Die ordentlichen Buß- und Bet-Tage an einerley Tagen, und zwar deren überhaupt im Jahre drey, der eine den Mittewochen in der vollen Woche vor Weyhnachten, der zweyte am heiligen stillen Frey-Tage, und der dritte, am Quatember-Mittewochen vor Michaeli;

Und danebst 5) allenthalben, wie schon an einigen Orten geschiehet, auf den 20ten Sonntag nach Trinitatis das Gedächtniß der Religions-Reformation gefeyert;

Ferner, an den Orten auf dem Lande, wo 6) eine besondere Hagel-Feyer bisher gebräuchlich gewesen ist, selbige auf den Philippi-Jacobi-Tag begangen;

Und in besagten Unseren gesamten Landen, in Absicht der obangeführten Stücke, eine vollkommene Gleichheit und Einförmigkeit beobachtet, mithin dadurch der Anstoß, welchen die Verschiedenheit sonsten erwecken könte, hinweggeräumet und vermieden werden solle.

Unsere gnädigste Willens-Meynung erstrecket sich auch 7) so viel die oben schon angeführete Ersetzung der geringen Verminderung der kirchlichen Versamlungen anlanget, dahin: daß dagegen über der Befolgung der in jedem Fürstenthume vorhandenen Sabbaths-Ordnung desto genauer gehalten; solche von den Regierungen jeder Provintz, von neuen eingebunden; und bey dem öffentlichen Gottes-Dienste an Sonn- und Fest-Tagen, (bey welchem allein es ohnehin kein Gottesfürchtiger Christ, mit Hindansetzung seiner Haus-Andacht, bewenden lassen wird) jedoch ohne die zu jenem gesetzte Zeit merklich zu verlängeren, sonderlich-erbauliche Stücke der heiligen Schrift, oder aus dem Catechismo, verlesen, die Catechisationes, ohne Beschwerde des Landmannes, vermehret, und mehrere Mittel zu Hülfe genommen werden sollen, um die Gemeinden mit dem göttlichen Worte, und denen daraus fliessenden Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten, recht bekannt zu machen, und zu erbauen. Gestalten denn hierüber von denen Consistoriis denen Superintendenten und Inspectoribus die nähere Vorschrift ertheilet werden wird.

Hingegen hat es 8) die Meynung nicht, durch die Einzieh- oder Verlegung der benannten Fest-Tage, an der Erfüllung der auf sie ihren Bezug habenden milden Stiftungen und Vermächtnisse, irgend etwas zu änderen, oder abzubrechen: sondern was nach selbigen auf einen gewissen Fest-Tag auszuspenden oder zu entrichten ist, soll würcklich denenjenigen Personen, welchen es vermachet ist, entrichtet werden, wann gleich die Feyer des Tages durch die gegenwärtige Verordnung abgeschaffet, oder das Vermächtniß mit der Bedingung geschehen wäre, daß dagegen eine Predigt an solchem Tage gehalten werden solle.

Wofern in der Folge sich hervorthäte, daß durch die Einzieh- und Verlegung der obnahmhaft-gemachten kleinen Fest-Tage 9) die Einkünfte des sogenannten Klingebeutels, mithin des fundi, wozu selbige gewidmet sind, vermindert würden, oder auch 10) irgendwo auf einen solcher Tage eine, durch einen Umgang in der Kirche, der Gewohnheit nach, bisher geschehene Samlung des dem Prediger gebührenden sogenanuten Opfer-Geldes, fiele;

So soll von der Regierung und dem Consistorio einer jeden Provintz davor gesorget, und Vorsehung dahin getroffen werden, daß in dem ersten Falle der Abgang durch eine Haus-Samlung oder Becken-Collecte ersetzet werde, und in dem anderen Falle die Samlung des Opfer-Geldes, entweder auf den bisher gebräuchlichen Fuß in der Kirche, an einem anderen vollen Feyer- oder Sonntage, oder ausser der Kirche in den Häusern, geschehe.

Und, da übrigens 11) an denen nunmehro abgeschaften oder verlegten Feyer-Tagen, eine Dienst-Leistung von Seiten der zu dienen-verpflichteten Unterthanen, ordentlicher Weise bisher nicht Statt gehabt hat, und es aller Billigkeit, so wie dem Zwecke, zuwider seyn würde, wann die dienstpflichtige Unterthanen, zumahlen diejenigen, welche zu ungemessenen Diensten pflichtig sind, ihren Guts- und Dienst-Herren solche Tage aufopfern müsten;

So wird hiemit zugleich ausdrücklich verordnet, daß sie an den bemerckten Tagen mit Leistung des Natural-Dienstes, es sey Hand- oder Spann-Dienst, in alle Wege verschonet, und dazu nicht gefordert werden sollen.

Gleichwie nun alles obstehende sowohl die Heilsamkeit Unseres auf die Wohlfahrt Unserer Lande gerichteten Zweckes, als dessen genaue Uebereinstimmung mit denen, gegen das allerhöchste Wesen zu beobachtenden Pflichten, gnugsam darleget;

Also haben die Unterthanen und Einwohner Unserer sämtlichen Teutschen Lande insgemein sich darnach zu achten, und Unsere Regierungen und Consistoria jeder Provintz, wie nicht weniger Unsere Universal-Landes-Regierung zu Hannover, über dessen Erfüll- und Befolgung zu halten. Gestalten denn diese gegenwärtige Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, auf einen von letzterer dazu zu benahmenden Sonntag im gantzen Lande von denen Cantzeln publiciret, und daneben sodann vor den Amts-Stuben und Gerichts-Stäten angeschlagen werden, und eine Zeitlang angeschlagen bleiben soll.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Churf. Siegel, St. James den 24ten Mart. des 1769sten Jahres, Unsers Reichs im Neunten.

George Rex.

672. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 29. März 1769, gegen den Handel mit fremden Futtermessern.

673. Verordnung d. d. Stade den 7. April 1769, wegen Einführung eines Protestationsbuchs.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: was maassen uns verschiedentlich angezeiget worden, daß, ob zwar durch die unterm $\frac{1}{2}\frac{5}{8}$. December 1741. und 7. Jun. 1748. wegen Bestellung einer gerichtlichen Hypothec publicirte Verordnungen, in so weit für die Sicherheit der Gläubiger, und darauf sich gründende Aufrechthaltung des öffentlichen Credits gesorget worden, daß diejenige, welche jene sofort erwählen, auch in der Folge eben der Sicherheit können vergewissert seyn, welche sie beym Anfange ihrer Anleihe gehabt haben, dennoch dieses Mittel, gegen den dadurch intendirten Endzweck, vielfältig dahin gemisbrauchet werde, daß Personen mit Hülfe desselben, wider Wissen und Willen ihrer ältern Creditorum, Gelder negotiiren, und auf solche Art diesen, die so lange sie die erstern waren, nichts zu befürchten hatten, die ihnen gegebene Sicherheit und aussergerichtliche Hypothec, durch die den jüngern Creditoribus zugestandene Priorität, schmälern, und wohl gar vereiteln.

Um daher die, in den Anfangs gedachten Verordnungen gehabte Absicht desto vollenkommener zu erreichen, haben Wir Uns resolviret, dieselbe dahin zu extendiren, daß, so wie zu den Pfandverschreibungen, also auch zu den Protestationen, ein besonderes und ordentliches Buch gewidmet, dasselbe, wie es bereits bey hiesiger Justiz-Canzley und dem Stadtrathe eingeführet ist, sofort bey allen Aemtern und andern Gerichten dieser Lande angeordnet, und bey dessen Gebrauch folgendergestalt verfahren werden solle.

Zuforderst muß

1) Dasselbe ordentlich paginiret, und mit einem vollständigen, nach dem Alphabeth eingerichteten Register über die Namen der darin aufgeführten Debitorum versehen werden, damit man erforderlichen Falls dahin recurriren, und sogleich sehen könne, ob auch bereits jemand in Absicht ein oder andern Debitoris gegen die zu constituirende öffentliche Hypothec protestirt habe. Hiernächst soll

2) Auf eines jeglichen Creditoris Ansuchen, dem eine liquide Forderung an jemanden, oder stillschweigende Hypothek in den Gütern eines Debitoris zustehet, folgendes in das Protestations-Buch eingetragen werden;

Wider den Eingesessenen zu N. Namens N. N. hat unterm heutigen dato der ; ; ; ; dahin protestiret, daß ohne sein, des Protestantis, Vorwissen und Einwilligung wider seinen obgedachten Schuldner kein Post in den hiesigen Hypothequen-Buch ingrossirt werden möchte: welches hiedurch attestiret wird. N. den

Nom. judicis.

Diese Protestation ist

3) Auf Kosten des Creditoris zu veranstalten, welcher gegen Empfang des Scheines 24 ßl. zu erlegen hat.

4) Ist die Pagina des Buches auf dem Schreine zu notiren, und solchemnach keine gerichtliche Hypothec ferner zu bestellen, ohne das Protestations-Buch nachzusehen, und diejenige Creditores zu adcitiren, welche gegen den Debitorem, der eine anderweitige Hypothec constituiren will, protestirt haben: worauf sodann

5) Wenn entweder die protestirende Gläubiger eingewilliget, oder sich sonst verglichen haben, sämtliche angegebene Credita, nach den Datis der darüber ausgestellten Verschreibungen, oder derjenigen Contracte, worauf sich die stillschweigende Hypothec gründet, ingrossirt werden können,

Sollte aber in Zukunft, nach eingerichtetem Protestations-Buche, eine gerichtliche Hypothec bestellet worden seyn, ohne die nunmehro vorgeschriebene Vorsicht zu gebrauchen, und deßfalls ein Streit entstehen: so soll zwar dem, der sein Creditum ingrossiren lassen, seine einmal erlangte Priorität nicht entzogen werden, demjenigen aber, der vorher eine Protestation eintragen lassen, und zu der nachher vorgenommenen Ingrossation nicht citiret worden, der Regreß gegen den Richter, der vor der Ingrossation die Einsicht des Protestations-Buches, oder die Vorladung dessen, der vorher protestiret, versäumet hat, hiemit vorbehalten seyn.

Damit dieses auch jedermann bekannt werden möge; so ist solches an den Gerichts-Stellen und sonst gewöhnlichen Oertern ohne Verzug zu affigiren.

Stade, den 7. April 1769.

An gesamte Beamte und Gerichte
der Herzogth. Bremen und
Verden.

674. Gräfen-Verordnung, wider das Stehlen der grünen Feldfrüchte vom 8ten April 1769.

Nachdem bemerkt worden, daß seit einiger Zeit, die grünen Früchte vom Felde gestohlen werden, so wird hiemit verordnet, daß diejenigen die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, und sich insonderheit an Rap-Saat oder Weitzen vergreiffen würden, das erste Mahl mit 14tägiger Gefängnißstrafe halb bey Wasser und Brodt, das zweite mahl aber mit dem Hals-Eisen bestraft werden sollen.

Stade den 2. April 1769.

675. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 11. April 1769, die Auszahlung der Zinsen des Böttcherschen Vermächtnisses zum Besten der Dorfschulen betr. (H. A. 1769. nr. 36.)

676. * Declaration des Duelledicts für Göttingen, vom 12. April 1769.

977. * Postscriptum vom 14. April 1769, daß auch das Schrot, so vom Amidom übriggeblieben, zu verlicentiren.

678. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, betreffend die Publicirung der Universallandesverordnung wegen Einziehung einiger Festtage.

679. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 25. April 1769, die Hornviehseuche betr.

(S. Verordn. 10. Febr. 1770.)

680. * Cammerausschreiben von selbigem Tage, wodurch die genaue Befolgung der Ausschreiben vom 7. August 1764, 25. April 1765, u. 7. Jan. 1767, wegen Einsendung der Remissionsberichte injungirt wird.

681. * Verordnung vom 27. April 1769, die Berichtigung der Behuf Abtragung der letzten Kriegesschulden im Fürstenthum Lüneburg angeordneten außerordentlichen Steuern de anno 1769 und 1770 betr. (H. A. 1769. nr. 48.)

682. * Rescript vom selbigen Tage, über denselben Gegenstand. (Ebend. nr. 42.)

683. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 28. April 1769, zur Universallandesverordnung wegen Einziehung einige Festtage.

684. Consistorialausschreiben d. d. Stade den 13. May 1769. über denselben Gegenstand.

Es kann euch, und der gesamten Geistlichkeit dieser Herzogthümer, nicht unbekant seyn, was es mit den Festtagen des Neuen Testaments für eine Bewandtnis habe. Ausser dem Sonntage, welcher einen göttlichen Befehl vor sich hat, sind die übrigen Festtage insgesamt nur von der Kirche, nach der ihr zustehenden Freyheit, angeordnet worden. Ob nun wol solches anfangs in der besten Absicht geschehen seyn mag, so ist doch die Zahl derselben, in den finstern Zeiten des Aberglaubens, aus nicht so löblichen Absichten, nach und nach, dergestalt vermehrt worden, daß deren Menge endlich zur Last und zum Nachtheil des Hauswesens gereichen müssen. Bey der gesegneten Reformation der Kirche erkante man solches nicht nur, sondern suchte den Leuten auch die Last, unter der sie so lang gelegen hatten, zu erleichtern, ihnen auch mehr Gelegenheit zum Erwerbe und zur Beförderung der Nahrung zu verschaffen. Man schafte eine ziemliche Anzahl solcher Feste ab: und würde darin noch weiter gegangen seyn, und wenigstens alle Marien- und andere kleinere Feste auf die nächst vorhergehenden oder nächstfolgenden Sonntage verlegt haben; fals nicht die Klugheit gerathen hätte, der Schwachheit der Menschen, unter Freunden und Feinden, in den damaligen bedenklichen Umständen etwas nachzugeben.

Da es nun ohnstreitig bey der höchsten Obrigkeit eines Landes stehet, besondre Fest- und Feyertage, die nicht juris divini sind, nach Befinden der Zeiten und Umstände, entweder anzuordnen, oder aufzuheben: letzteres auch bereits in verschiedenen Protestantischen Ländern geschehen ist; so haben auch Unsers Allergnädigsten Königes Majestät gut gefunden, verschiedene kleinere, hier zu Lande bishero noch gefeyerte Feste nicht zwar ganz aufzuheben, aber doch auf die unmittelbar zunächst vorhergehende Sonntage zu verlegen, und von denen dreyen großen Festtagen, Weynachten, Ostern und Pfingsten, den letzten Tag eingehen zu lassen; weil die Erfahrung gelehrt hat, daß jene Festtage zwar eine Versäumnis der Berufsarbeit und der so nöthigen Nahrungserwerbung veranlaßt, sonst aber nicht nach dem eigentlichen Zwecke der Festtage angewendet worden, sondern fast durchgehends einer grossen Entheiligung blos gestellet gewesen; durch 3 hinter einander zu feyrende Festtage aber die Andacht, und der Eifer, Gott zu dienen, gemeiniglich ermüdet worden. Die desfals ergangene Königl. Verordnung entdeckt die allerhöchste Willensmeinung unsers allergnädigsten Königs mit mehrerm.

Wenn nun dieselbe mit dem fordersamsten allen Unterthanen im Lande bekant zu machen, auch zu dem Ende von den Canzeln den versamleten Gemeinen vorzulesen ist; so wird der gesamten Geistlichkeit der Herzogthümer Bremen und Verden hiemit ernstlich anbefohlen:

1. Solches Vorlesen am instehenden 2ten Sonntag nach Trinitatis im ganzen Lande ohnfehlbar zu verrichten, oder, wenn jemand an diesem Tage selbst etwa nicht predigen solte, durch andre verrichten zu lassen.

7. Wenn an einem Orte unvorausgesehene Umstände ein oder andere Ungewißheit bey diesem oder jenem Puncte der hohen Königl. Verordnung zurücklassen solten, darüber kein unzeitiges, unanständiges, und mit der Devotion, streitendes Geschrey zu erheben; sondern selbige dem Königl. Consistorio mit geziemender Ehrerbietung zu eröfnen, und hinlängliche Aufklärung darüber zu erwarten.

Zu mehrer Versicherung, daß dies Unser Rescript allen Predigern dieser Herzogthümer, um sich in allen Stücken genau darnach zu richten, insinuiret sey, habt ihr nicht nur einem jeden von denen, die eurer Inspection untergeben sind, sobald, als möglich, ein Exemplar derselben, per circulares, zuzustellen; sondern auch, daß dieses geschehen, in gehöriger Form zu documentiren, imgleichen für eure eigene Person euch sowol nach jener hohen Königl. Verordnung, als diesem Unsrem Rescript, schuldiger Maassen zu achten.

Wir sind euch zu freundlichen Diensten und Willfahrung geneigt.

Stade, den 13. May 1769.

An
die Superintendenten und Pröbste in
den Herzogthümern Bremen
und Verden.

685. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. May 1769, eine außerordentliche Anlage zu Bezahlung der Kriegsschulden im Fürstenthum Grubenhagen betr.

686. Verordnung vom 31. May 1769, die Feldbesichtigungen betr.

Nachdemmalen aus denen gar häufig geschehenen Ansuchungen um Remission bemerket worden, wie sehr die dabey obgemeldete Mißbräuche, denen dagegen ergangenen Königl. Verordnungen zuwider, in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen von neuen Ueberhand nehmen, und sich hervorgethan hat, daß die Quelle derselben hauptsächlich mit darin bestehet, daß die dero Behuef anzustellende Feldbesichtigungen gar oft ohne hinreichenden Grund verlanget und zugestanden werden, dadurch aber bey der Unachtsamkeit und Partheylichkeit manche Achtsleute, zum Nachtheil gemeiner Landesanlagen und der Gutsherren, zu unbefugten Remissionen vielfältig Anlaß gegeben wird, welche demohngeachtet wegen der damit verknüpften, theils ungebührlichen Kosten den Unterthanen nicht einst recht zu Gute kommen: als ist der Nothdurft zu seyn befunden worden, zu Steurung dieser Mißbräuche, immaaßen dann von Seiten der Landschaft beregter Fürstenthümer mehrmalen darauf angetragen worden, insonderheit darauf Bedacht zu nehmen, solche Feldbesichtigungen sowohl selbst, als den dabey vorgehenden Aufwand, in ihr gehöriges Ziel und Maaß einzuschränken, und zu dem Ende vorerst, und bis desfalls weitere Versehung gemacht werden wird, nachfolgendes zu verordnen:

1) Wenn um eine Feldbesichtigung nachgesuchet wird, sollen Beamte und Obrigkeiten die Ermäßigung, ob ein solcher hinlänglicher Grund, als in der Verordnung vom $\frac{3}{13}$. Mart. 1738. §. 1. erfordert wird, dazu vorhanden sey, nicht bloß auf die Ansuchenden ankommen lassen, sondern zuvor selbst, mit Zuziehung anderer, bey der gesuchten Remission nicht interessirten Haushaltsverständigen ermäßigen, ob sich ein solcher Schaden an den Feldfrüchten würklich ereignet habe, daß derselbe aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Halbscheid oder darüber gehen werde.

2) Dafern sich das Gegentheil ergeben, oder mit gutem Grunde dafür zu halten seyn sollte, daß derselbe sich so hoch nicht belaufen werde, ist weder eine Besichtigung zu gestatten, noch der darüber auszustellende Schein zu ertheilen, sondern der Suchende abzuweisen.

3) Ist in dem Falle, da ein solcher Schaden sich würklich zugetragen haben wird, daß eine Besichtigung nicht zu versagen ist, solches dem Protocollo, und, wenn an einem Ort mehrere Beamte stehen, daß selbige insgesammt einverstanden gewesen sind, ausdrücklich mit einzuführen.

4) Werden dieselben sowohl, als die Gutsherren und Schatzeinnehmer hiemit von neuem alles Ernstes erinnert, bey solchen Besichtigungen dasjenige mit gebührender Genauigkeit zu beobachten, was wegen des Modi procedendi in beregter Constitution vom Jahre 1738, und der darauf gefolgten weitern Verordnung vom 28. Jun. 1740 vorgeschrieben ist, insonderheit aber

5) soviel die dabey vorfallende Kosten betrifft, damit die Unterthanen nicht über die Gebühr beschweret werden, und der Vortheil der Remission, wie bisher nicht selten geschehen ist, wohl gar meistentheils dagegen aufgehe, nicht nur nachdrücklich darüber zu halten, daß den Achtsleuten außer dem, was ihnen nach solchen Verordnungen zukommt, an Speise, Getränke, oder unter was Nahmen es wolle, ein mehreres nicht gereicht werde, sondern auch sich selbst aller Anmaaßung einiger Besichtigungsgebühren und Sporteln zu enthalten, und mit demjenigen zu begnügen, was in vorbemeldeten Verordnungen an Protocollgebühren bewilliget, und wegen der Abhohlung festgesetzt worden, widrigenfalls aber der ohnabbittlichen Beytreibung der auf die Uebertretung darinnen bestimmten Geldstrafen, und nach Befinden weiterer geschärfter Ahndung gewärtig zu seyn. Gleichwie sich nun ein jeder hiernach zu achten wissen wird, also ist auch solches vermittelst öffentlichen Anschlages gewöhnlicher Orten bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 31. May 1769.

687. Cammerausschreiben vom 8. Junius 1769, die Holzbewilligungen betr.

Es ist seit einiger Zeit in Kgl. Cammer bemerkt worden, wasmaaßen von den mehrsten Aemtern die wegen der vorfallenden, sowohl herrschaftlichen, als andern, die Unterthanen angehenden Bauangelegenheiten, zu erstattende Berichte, erst sehr spät, und nach längst verflossenen Wadelzeit, in den bereis eingetretenen Sommermonaten eingebracht, und die erforderliche Holzbedürfnisse zur Bewilligung angetragen werden. Gleichwie nun solches in mancherley Betracht von nachtheiliger Folge ist, immaaßen das ausser der Wadelzeit in vollem Safte gefällte Bauholz sehr wandelbar und von minderer Dauer ist, auch nicht forstmäßig angewiesen werden kann; und wie dieses nicht gestattet werden mag, die nöthig befundene Baue und Reparationes zum beträchtlichen Schaden der Herrschaft und der Holzbedürftigen auf ein ganzes Jahr ausgesetzt bleiben müssen; so wird damit ernst-nachdrücklich erinnert und aufgegeben, führohin dergleichen Bau- und Holzbewilligungs-Berichte und Anträge, gleich nach abgehaltenem Holz- und Forstschreibtage, mithin völlig vor der zu Ende gehenden Wadelzeit, ein- und zur Bewilligung zu bringen; es wäre dann, daß bey entstehenden Feuers- oder sonst sich eräugnenden Fällen eine Gefahr ob dem Verzuge vorhanden, eine nothwendige Ausnahme davon gemacht werden müsse. Wir versehen Uns zu der obgegebenen Vorschrift zuverlässig, mit dem Bedeuten: daß auf dergleichen verspätete Bau- und Holzgerichte, auf Gefahr und Verantwortung dessen, der sich selbige zur Last kommen lassen, keine Bewillig- und Verfügung erfolgen wird.

688. Verordnung vom 8. Junius 1769, daß das Dienstbothen-Lohn nicht weiter als auf die drey letzten Jahre bey Concursen einen Vorzug haben soll.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: wasmaassen bey einigen in Unseren Herzogthümern Bremen und Verden entstandenen Concursen angemerket worden, daß die Dienstboten ihren Lohn zu Zeiten viele Jahre bey ihren Herrschaften nachstehen lassen, und dadurch andere Gläubiger an ihren Forderungen bekürzet werden.

Als nun Unsere getreue Landschaft Herzogthums Bremen unterthänigst bey Uns angetragen, hierunter eine billige Einschränkung festzustellen: Wir auch solches allerdings gemeinnützig und zu Erhaltung des Credit-Wesens ersprieslich zu seyn, erachten: So verordnen Wir hiemit folgendes:

I. Soll das der Dienstboten in Ansehung ihrer Beköstigung und Dienstlohns bishero uneingeschränkt gestandene Vorzugs-Recht künftighin bey entstehenden Concursen nur alleine auf den Rückstand von den drey letzteren — zunächst vor dem Anfang des Concurs-Processes verflossenen Jahren statt haben; der Rachstand von den vorhergehenden Jahren aber, woferne nicht darüber den Dienstboten von der Herrschaft besonders ein Unterpfand- und dingliches Recht ertheilet worden, nicht anders, als eine blosse chirographarische Schuld angesehen und in der Maaße classificiret werden.

II. Hätte jedoch ein Dienstbote wegen des von dreyen Jahren her unbezahlt gebliebenen Dienstlohns und was dem anhängig mit, oder doch aufs späteste, innerhalb drey Monathe nach Ablauf des dritten Jahres obrigkeitliche Hülfe nachgesuchet, und es wäre also demselben keine Schuld des Verzugs in dessen Einforder= und Betreibung beyzumessen; So soll, wenn während des desfallsigen Processus ein Concursus Creditorum entstünde, ihm das dieserwegen gebührende Vorzugs=Recht ungeschmälert angedeyen, und derselbe mit seiner eingeklagten und richtig befundenen Dienstlohns=Forderung selbigen gemäß in dem Classifications=Urtheil collociret werden.

III. Diejenige Dienstboten, die bereits vor Publicirung dieser Verordnung von längerer Zeit, als von den nächstverflossenen letzteren drey Jahren annoch für ihre Beköstigung und an Dienstlohn was zu fordern haben, sollen damit noch auf sechs Monath, von dem Tag der Vollziehung dieser Verordnung anzurechnen, sich des bisherigen Vorzugs=Rechts zu erfreuen haben; Sie haben jedoch binnen dieser Zeit ihre Forderung gehörig einzuziehen, allenfalls aber gerichtlich einzuklagen und solchergestalt ihre Gerechtsame in salvo zu erhalten: Widrigenfalls und wenn sie das eine oder andere unterlassen, sie nach Ablauf dieser Frist des Vorzugs=Rechts, in Ansehung des Rückstandes über drey Jahre ipso jure verlustig seyn sollen.

Wir befehlen hiemit allen Unsern Justitz=Collegiis, Aemtern und Gerichten Unserer Herzogthümer Bremen und Verden gegenwärtige Verordnung künftighin in judicando sich zur Vorschrift dienen zu lassen; und es ist solche, damit sie zu jedermanns, insonderheit aber der Dienstboten Wissenschaft gelange, nicht nur von den Canzeln zu verlesen, sondern auch an den Gerichtsstellen und sonst gewöhnlichen Orten zu affigiren.

Hannover, den 8ten Juny 1769.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

689. Königl. Rescript vom 9. Junius 1769, wegen der Verordnung vom 22. November v. J.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir haben aus eurer unterm 3ten April an Uns erlaßenen unterthänigsten Vorstellung ersehen, was für Bedenklichkeiten und Zweifel ihr gegen Unsere Verordnung vom 22sten Nov. vorigen Jahrs, und die darinnen gegebene Vorschrift; Wie in Landes=Oeconomie=Angelegenheiten zu verfahren, geäussert, und aus welchen Gründen ihr wünschet, daß solche vors erste in ihrer Execution suspendiret bleiben möge.

Wir verhoffen gnädigst, Unsere getreue Landschaft werde sich versichert halten, daß Wir allemahl huldreichst geneigt sind, sie mit ihren Anträgen gerne zu hören, und in ihren Desideriis, so viel thunlich, zu willfahren.

Wir vermeinen aber, aus eurer Vorstellung wahrzunehmen, daß ihr die eigentliche und wahre, bey der Verordnung zum Grunde liegende Absicht nicht recht eingesehen, sondern vielmehr dieselbe gänzlich verfehlet.

Die Verordnung, wenn ihr solche nach ihrem ganzen Inhalt und in ihrem Zusammenhang betrachtet, gehet auf solche Ein- und Vorrichtungen, welche nicht blos und allein das Interesse Unserer Aemter und Domainen, sondern das gemeine Beste Unserer Lande, und das Wohl Unserer gesammten Unterthanen zum Gegenstande haben, und dahero ihrer Natur und Eigenschaft nach einzig und allein der Curae supremae unterworfen und für Regiminal zu achten sind; Mithin ist hieraus klar, daß in der Verordnung nichts neues noch etwas festgesetzet worden, daß nicht vorhin außer Contestation gewesen und auch ferner bleiben muß, wenn nicht Unseren Regierungen Sachen entzogen werden sollen, die an und für sich von ihrer Competenz sind.

Dahingegen handeln die von euch angezogene Landes-Recesse und die angeführte Passus aus Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nur überhaupt von Justitz- und den dahin gehörigen Sachen, die Unsere Aemter oder Cammer und sonstige Bediente wegen eines Domanial-Interesse und also wegen eines Interesse privati mit andern privatis haben.

Als es nun die Meinung überall nicht hat, die Untersuchung Unserer eigenen Gerechtsame, wenn sie ein Interesse privatum betreffen, und darüber zwischen Unserer Cammer oder Aemtern, und anderen Privatis Irrungen entstehen, den Gerichtshöfen zu entziehen, sondern Wir nicht weniger, als Unsere Vorfahren an der Regierung in solchen Fällen den Rechten ihren freyen Lauf zu laßen gnädigst intentioniret sind; So werdet ihr selbst erkennen, daß voremeldte Landes-Recesse und Gerichts-Ordnungen auf die in der Verordnung benannte Objecta ihre Anwendung nicht finden, noch mit Grunde behauptet werden könne, daß durch selbe etwas, so jenem zuwider, statuiret worden. Wir wissen es ganz wohl, daß auch bey denen Vorrichtungen, davon Unsere Verordnung spricht, solche Puncta und Quaestiones juris vorkommen können, die einer gerichtlichen Discussion und Decision bedürfen.

Gleichwie Wir aber in der Verordnung selbst ausdrücklich declariret haben, daß gesamte Unsere Unterthanen in dem Besitz und Genuß ihres Privat-Eigenthums nicht gekränket, selbigen auch ihre Gerechtsame, die sie auf einen zu keines Privati Dominio gehörigen District zu einem gewissen Zweck und bestimten Gebrauch rechtlich hergebracht und sich erworben haben, und die sie ohne wesentliches Nachtheil ihres Wohlstandes und behuf ihres Haushalts nicht wohl entrathen können, ungeschmälert gelaßen werden sollen;

Mithin dadurch ihren Gerechtsamen genugsam prospiciret worden:

Also erhellet auch aus derselben noch weiter, daß es überall die Absicht nicht habe, die bey den in der Verordnung ermeldten Objectis sich aufgebende Puncte, die eine gerichtliche Erörterung und Entscheidung erfordern, den Gerichten gänzlich zu entnehmen, sondern daß vielmehr Unsere Regierungen selbige an die Justitz-Collegia, dahin sie gehören, gelangen laßen werden.

Die Besorgniß, die ihr hiegegen zu erkennen gegeben, sind weder zutreffend noch von dem Belang, um darunter etwas zu ändern.

Unsere Regierungen sind nicht auf Unser Privat-Interesse allein, welches ohnehin bey dieser Verordnung bey Uns in keine vorzügliche Consideration gekommen ist, sondern auch auf die Wohlfart des Landes und der Unterthanen verpflichtet, und Wir haben es ihnen noch in der Verordnung selbst besonders zur Pflicht geleget, solches bey jedem Vorfall sorgfältig zu beherzigen.

Es sind auch selbige überdem angewiesen, zu Untersuchung der sich etwa herfürthuenden Widersprüche Commissiones anzuordnen, dazu aber in wichtigen Fällen Mit-Glieder aus Unseren Land-Ständen und Justitz-Collegiis mitzuziehen;

Und bey diesen Untersuchungen wird und muß sich allererst am zuverläßigsten ergeben: Ob und welche Puncte dabey vorkommen, die vorgängig einer Judicial-Erörterung und Entscheidung bedürfen.

Da nun die Commissarii, im Fall sie solche nicht abthun und erledigen können, keinen Anstand nehmen werden, der Regierung dieses bemerklich zu machen, und ihr Gutachten darauf zu erstrecken,

So wird auch Unsere dortige Regierung solches nicht außer Acht laßen, sondern vielmehr alsdann sothane Puncte an die Gerichte verweisen.

Wenn ihr nach diesem aus der Verordnung selbst sich darlegenden Verhalt, die Sache erweget, so werdet ihr in gleicher Maaße befinden, daß in derselben nicht allein kein Umstand vorkommt, der euren Privilegiis, den Landes-Recessen und dessen Ordnungen entgegen ist, sondern daß auch euere Zweifel und Bedenklichkeiten theils wegfallen, theils aber nicht von der Erheblichkeit sind, um die Execution Unserer Verordnung zu suspendiren.

Wir haben auch in der That nicht einst anders vermuthet, als daß dieselbe und der darinnen vorgeschriebene Modus procedendi euch angenehm seyn würde, da im Haupt-Werk selbst solcher bey den neuen Anbauungen bishero im dortigen Lande und denen Ausweisungen beobachtet, mithin daselbst in Observantz ist, und Unsere Vorschrift eben desfalls so genau und gemessen abgefasset ist, um alles willkührliche, so bey diesen Geschäften etwa vorkommen möchte, davon auszuschließen, und den desfalsigen Querelen eo ipso abzuhelfen: wie es denn auch von eurer Competentz nicht ist, darüber zu urtheilen: in wie ferne Unsere Regierungs-Collegia im Stande sind, der Arbeit vorzukommen, da die dortige sich bishero mit Sachen dieser Art, ohne Beschwerde darüber zu führen, beschäftiget hat.

Damit ihr inzwischen versichert seyn möget, daß der Inhalt dieser Verordnung nicht indistincte auf alle und jede Ein- und Vorrichtungen, die etwa unter der Benennung von Oeconomischen zu begreifen seyn mögten, erweitert werde; So declariren Wir hiemit, daß wie Unsere Absicht nur dahin gerichtet ist, die Gemeinheitstheilungen, die Ansetzung neuer Anbauer und Unterthanen, die Arthaftmach- und Verbesserung bishero unbenutzter, wüster und uncultivirter Districte und die zu dem Ende erforderliche An- und Ausweisungen zu befordern, oftermeldte Unsere Verordnung auf keine andere Vorrichtungen als die

auf jene Objecta eine Beziehung haben, erstrecket, auch niemanden de facto was entzogen werden soll.

Uebrigens haben, wie ihr ganz recht vermuthet, wichtige Ursachen es nicht gestattet, mit Unserer getreuen Landschaft aus der Sache vorhero zu communiciren und ihre rathsame Gedanken desfalls einzuziehen. Gleichwie es aber die Absicht nicht hat, demjenigen was darunter die Landes-Privilegia und das Herkommen festsetzen, im mindesten zu derogiren, und die etwanige Befugniß Unserer Land-Stände zu schmälern.

Also haben wir auch zu denselben das gnädigste Vertrauen, daß sie sich bey dieser ihnen ertheilten Erläuterung und gegebenen Erklärung gänzlich beruhigen, und sich vielmehr beeifert finden werden, Unsere Landesväterliche Fürsorge nach ihrem besten Vermögen mit zu befördern.

Was schließlich die in eurer Vorstellung noch angeführte Nebenbeschwerde wegen unterbleibender Verpflichtung Unserer bey den dortigen Collegiis und sonsten im Lande angesetzten Bedienten auf die Beobachtung des Landes-Recessus vom 30sten Jun. 1651. und der Privilegien anlanget, so gehöret solche zu dieser Sache eigentlich nicht, und behalten Wir Uns bevor, euch darüber hiernächst mit besonderer gnädigster Resolution zu versehen. Wir verbleiben euch mit geneigten und gnädigsten Willen beygethan.

St. James den 9. Junii 1769.

George Rex.

An die Land-Stände Herzogthums
Bremen.

690. Desgleichen für die Lüneburgische Landschaft, vom selbigen Tage. (Extract.)

Die Lüneburgische Landschaft hat eine Vorstellung gegen die Verordnung vom 22ten November eingereicht, worauf ein Rescriptum de dato St. james den 9ten Jun. 1769. erlassen, in welchem auf den 1ten Beschwerungspunct wegen Emanirung der Verordnung ohne vorgängige Communication mit der Landschaft erwiedert wird, daß eine Beziehung auf die im deutschen Reiche zwischen dessen Oberhaupt und den Reichsständen als dessen Mitgliedern subsistirende, auf besondere Pacta, Verträge, Reichs- und Friedensschlüsse beruhende Verfassung nicht zutreffend, und das daraus hergeleitete Argument, weder angenommen noch eingeräumet werden könne, da indistincte zu allen und jeden Verordnungen eine Einstimmung und Einwilligung erforderlich sey. Da die Verordnung auf die gesammten Deutschen Lande sich erstrecke, die jura und Befugniß der Landschaften verschieden, so würde durch eine Communication das Werk ins weitläuftige gerathen und ungemein erschwert seyn. Ueberdem sey die Intention gewesen, durch Vorschrift eines modi procedendi alles willkührliche abzuhelfen: Uebrigens ist die Versicherung ertheilt, daß die Unterlassung den Gerechtsamen der Landschaft auf künftige Fälle zu keinen Nachtheil gereichen, noch dagegen angezogen werden solle. Auf den 2ten Beschwerungspunct, daß alle Interessenten ohne Un-

terschied der Cognition und Decision der Aemter unterworfen, und das was wegen Anordnung der Commissionen vorgekommen, wieder aufgehoben worden, ist abgelassen: daß dasjenige was in dem zweiten Artikel den Beamten aufgegeben, weiter nichts als die Präparation und Instruirung des vorzunehmenden Geschäfts betreffe, dieses Verfahren mehr auf die Einricht- und Feststellung eines Ausführungsplans und auf eine darüber zu treffende gütliche gemeinschaftliche Vereinbarung als auf eine gerichtliche Untersuchung abziele. Gleichergestalt habe dasjenige was die Cammer dabey zu besorgen, eine Revision des ganzen Geschäftes zum Zweck. Dem Beamten sey keine Facultas decidendi beygelegt, und die Entscheidung der Cammer verbinde die Interessenten nicht schlechterdings zur Befolgung, sondern es sey ihnen frey gelassen, ihre Widersprüche Kgl. Regierung vorzutragen, und bey derselben behufige Verfügung nachzusuchen, welcher die entliche Decision nach einer vorgängigen commissarischen Untersuchung überlassen sey, und sey keine Beeinträchtigung des denen von Adel und Freyen zustehenden fori privilegiati und jurisdictionis vorhanden. Eine commissarische Untersuchung finde nicht eher statt, als wenn eine gütliche Vereinbarung mit den Interessenten nicht zu treffen, und dieselben bey ihren Widersprüchen beharreten, und sey in der Verordnung Artikel 10. Kgl. Regierung angewiesen, auf den Fall, wenn von dem einen oder andern Theil gegen die in Vorschlag kommende Verrichtungen die Beschwerden an sie gebracht würden, sothane Commissiones anzuordnen, und nach der Wichtigkeit der Sache nebst Haushaltsverständigen auch Mitglieder aus den Landständen und Justitzcollegiis dabey zuzuziehen.

Auf den dritten Beschwehrungspunct ist rescribirt: daß da alle Veranstaltungen welche die Verbesserung eines Landes überhaupt, und insonderheit die Bevölkerung desselben und die Verbesserung der Unterthanen betreffen, zur Landesökonomie und Policey gehören, also blos allein zu Regiminalverfügungen sich qualificiren; und müsten also Gemeinheitstheilungen neue Anbauungen, Arthaftmachungen öder und nicht cultivirter Gegenden, Ausweisungen solcher Pertinenzien so in keines privati Dominio, als Regiminalangelegenheiten betrachtet werden.

Ergeben sich solche Puncte und Quaestiones juris, die eine gerichtliche Entscheidung erfordern, so würde Kgl. Regierung dergleichen Puncte an die Justitzcollegia gelangen lassen. Uebrigens habe die Verordnung nicht Sachen, die Königliches Privat, oder Domanail Interesse, sondern Einrchtungen die das allgemeine Wohl und Beste des Landes und der gesammten Unterthanen betreffen, zum Zweck, und ist die Versicherung hinzugefüget, daß da die Intention vorzüglich dahin gehe die Gemeinheitstheilung, die Ansetzung neuer Anbauer, und Unterthanen, die Cultivirung und Verbesserung bisher unbenutzter wüster und uncultivirter Districte und die zu dem Ende erforderliche Ausweisung zu befördern, die Verordnung auf andere ökonomische Verrichtungen, als die auf jene Objecta eine Beziehung haben, nicht extendiret, auch keine Unterthanen, nachdem denselben durch die Verordnung selbst schon der ungekränkte und ungeschmälerte Besitz und Genuß ihres Eigenthums, wie auch die völlige Beybehaltung ihrer zu einem gewissen Zweck und bestimmten Gebrauch erworbenen Gerechtsame befestiget ist, von allen diesen de facto was genommen werden solle.

691. * Verordnung vom 10. Junius 1769, wegen Renovirung und Fortdauer des durch die Edicte vom 3. Jun. 1763 eingeführten, und vom 17. Decemb. 1765 moderirten Geldquanti von jeder Branntweinsblase im Fürstenthum Lüneburg auf 6 Jahre. (H. A. 1769. nr. 58.)

692. * Cammerausschreiben vom 13. Jun. 1769, die Sensen und Futtermesser betr.

693. * Cammerausschreiben vom 19. Junius 1769, um Bericht, die Futtermesser betr.

694. †† Reglement wegen Schau- und Siegelung der Hamelnschen wollenen Strümpfe, vom 7. Julius 1769. (H. A. 1769. nr. 58.)

695. †† Geh. Canzleynachricht vom 10. Julius 1769, die Bekanntmachung eine Prämie für die Kaufleute, welche eine gewisse Anzahl Hamelnsche Strümpfe absetzen, betr. (H. A. 1769. nr. 58.)

696. Cammerausschreiben vom 21. Julius 1769, wegen der Korn- und Geldgefälle.

Bey den von verschiedenen Aemtern anjetzo allererst einkommenden Hauptremissionsberichten von den den Herrschaftl. Guts- und Dienstleuten auf das abgewichene Rechnungsjahr vom 1. May 1768 bis dahin 1769, zu ihrer bey der Reihehaltung zu erlassenden nachständigen Korn- und Geldgefällen, wird zur Ursache und Entschuldigung dieser dem gemeinen Ausschreiben vom 4. Octb. 1753 und der in dessen Gefolg neuerlich unter dem 26. April a. c. ergangenen Erinnerung, nicht gemäßen, verspäteten Berichtserstattung angegeben, daß in Ansehung der Dienstgelder, vor dem Schlusse des Registerjahrs, und der sodann zu ziehenden Dienstabrechnung nicht bekannt sey, wieviel von den Dienstpflichtigen, durch die abgeleistete ordinaire Dienste, an dem Dienstgelde abverdienet worden, und mithin den Remissionsfähigen an baar zu bezahlen bleibenden Dienstgeldern zu erlassen seyn wolle? Damit nun diesem abgeholfen, und zugleich alles von unzeitiger bereits in dem §. 19. der Amtsordnung vom 18. Jun. 1674 verbotenen, zum Verfall der Unterthanen gereichenden Nachsicht in Einbringung der Gefälle entstehendes Nachtheil und Verlust verhütet werde; so ist zwar beliebt, bey denjenigen Aemtern, woselbst die Dienstgelder auf Abrechnung stehen, künftighin geschehen zu lassen, daß, wenn nach den ergangenen Vorschriften an solchen Dienstgeldern einiger Erlaß erforderlich, und zu ertheilen seyn wird, davon nach dem Schlusse des Registerjahrs, auf das späteste, binnen 4 Wochen, ein besonderes, auf das mit dem Ende des Decembers jeden Jahrs einzubringende Hauptuntersuchungsprotocoll der Vermögensumstände der Herrschaftl. Gut- und Dienstleute, sich beziehendes Verzeichniß zu Unserer Verfügung eingeschickt werden möge; hingegen hat es, so viel die gebührliche Einbringung aller übrigen Korn- und Geldgefälle, und die erheblicher

und ordnungsmäßiger Ursache halber, desfalls in Antrag zu bringende Erlassungen anbetrifft, bey denjenigen, was in der Amtsordnung und in den gemeinen Ausschreiben vom 4 Oct. 1753 und vom 26. April a. c. solcherhalben vorgeschrieben ist, sein unverändertes Verbleiben.

697. Regierungsrescript vom 27. Julius 1769, an das Consistorium,

daß die Geistlichen unter diejenigen Personen, welchen vermöge Patents vom 19. Oct. 1719 die allgemeine Zollfreyheit beygelegt ist, nicht zu rechnen, mithin dieselbe nur in den Provinzen zu genießen haben, in welchen sie wohnen.

698. * Cammerausschreiben vom 14. August 1769, die Befolgung des Ausschreib. vom 8. Jul. 1765 betr.

699. * Verordnung vom 21. August 1769, zur Erläuterung der Licentordnung Cap. VI. §. 1. (H. A. 1769. nr. 70.)

700. Verordnung vom 22. August 1769, gegen den Aufkauf und Ausfuhr der Haderlumpen und Schaaf-Füsse.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen, wasgestalt von den Besitzern und Pächtern der in Unsern teutschen Landen belegenen PapierMühlen mehrmalen wiederholte Beschwerden geführet worden, daß auf mancherley Weise wider die wegen Samlung und Ausfuhr der zum Papiermachen erforderlichen Lumpen bereits vorhin ergangene Verbote und Verordnungen gehandelt, von unbefugten Personen das Lumpensamlen exerciret und fortgesetzet, die besten Lumpen ausgesuchet und außer Landes versandt, mithin den einländischen Papiermühlen zu ihrem Nachtheil entzogen werden. Als Wir jedoch darunter länger nachzusehen nicht gemeinet sind, vielmehr Unser ernster Wille dahin gerichtet ist, die in Unsern Landen befindliche Papiermühlen durch alle diensame Mittel in mehrere Aufnahme zu bringen und sie zugleich in den Stand zu setzen, daß es ihnen an hinreichenden und guten Lumpen, wie auch an den zum Leimen benöthigten Schaaf-Füßen nicht fehlen möge; so haben Wir nach vorgepflogener Communication mit Unsern getreuen Landschaften gnädigst gut gefunden, folgendes hiermit zu verordnen und festzusetzen:

1.

Soll die Ausfuhr der Schaaf-Füße außerhalb Unserer Teutschen Lande künftig nicht mehr verstattet seyn, sondern selbige wird bey Verlust der Schaaf-Füße und 5 Rthlr. Strafe, die von jedem Contraventions-Fall unabbittlich zu erlegen, und wovon der Dritte Theil nebst dem aus den confiscirten Schaaf-Füßen gelöseten Gelde dem Denuncianten sofort zu verabreichen ist, hiermit gänzlich untersaget und verboten.

2.

Soll in Zukunft und nach Verlauf zween Monate von dem Tage dieser Unserer Verordnung an, in Unsern Teutschen Landen Niemand, weder in den Städten noch auf dem Lande, weiter befugt seyn, zum Wiederverkauf mit Lumpen zu handeln, vielmehr sollen diejenigen, welche dergleichen Handel bisher etwa getrieben haben, nach Ablauf der eben bestimmten Zeit bey Verlust der Lumpen und Fünf und Zwanzig Rthlr. Strafe von jedem Contraventions-Fall sich dessen gänzlich enthalten, und der Vorwand, daß die Samlung für eine einländische Papiermühle geschehe, keinesweges statt finden.

Dahingegen soll

3.

das Samlen der Lumpen in Unsern Teutschen Landen lediglich den darin befindlichen Eigenthümern der Papiermühlen oder deren Pächtern und den von diesen dazu angenommenen Lumpen-Samlern gestattet werden, jedoch bleiben diejenigen Districte, worin ein- und anderer Papier-Mühle das Lumpensamlen privative beygeleget ist, derselben allein vorbehalten, so wie es auch in den Aemtern, wo das Samlen der Lumpen verpachtet ist, bis zum Ablauf der dermaligen Contracte dabey sein Bewenden hat.

4.

Damit aber aller Unterschleif wegen der Lumpensamler verhütet werde, und Niemand unbefugter Weise ohne sattsamen Beweiß vorgeben könne, als ob er für eine einländische Papiermühle dergleichen Samlung verrichte, so sollen überall keine von den Papiermachern ausgestellete Privat-Atteste, um die Lumpensamler dadurch zu legitimiren, weiter gelten, sondern es sollen die Eigenthümer und Pächter der Papiermühlen vielmehr gehalten seyn, dafür zu sorgen, daß die von ihnen zum Samlen der Lumpen angesetzte Personen mit Obrigkeitlichen Pässen unter dem Amts- Stadt- oder Gerichts-Siegel versehen werden, wie Wir denn eines jeden Orts Obrigkeit hiermit befehlen, dergleichen Pässe auf beschehenes Ansuchen der Papiermüller in Ansehung der in ihrem Bezirke und Jurisdiction belegenen Papiermühlen, nicht aber für fremde Papiermühlen, unentgeldlich zu ertheilen, worin sowohl der Vor- und Zuname des Lumpensamlers, und woher derselbe gebürtig sey, als auch für welche Papiermühle und in welcher Gegend das Samlen geschehen solle, deutlich anzuführen ist.

5.

Sollen die Pässe nicht auf unbestimte Zeit, sondern auf gewisse bestimte Monate, und längstens auf ein Jahr, eingerichtet, und nach deren Ablauf nicht weiter gültig seyn.

6.

Derjenige Lumpensamler, welcher entweder ohne einen Obrigkeitlichen Paß beym Samlen der Lumpen betroffen wird, oder einen bereits expirirten Paß bey sich führet, soll so-

fort ohne weitere Nachsicht, an was für einem Orte es auch sey, von Amts- oder Gerichtswegen angehalten, und mit dreytägigem Gefängniß bey Wasser und Brodt bestrafet, die bey sich habende Lumpen aber sollen demselben abgenommen und confisciret, an eine zunächst belegene einländische Papiermühle verkaufet, und dasjenige, so dafür gelöset wird, demjenigen, der einen solchen Lumpensamler angegeben oder angehalten hat, zur Ergötzlichkeit sofort gereichet werden.

7.

Soll zwar den einländischen Papier-Müllern verstattet seyn, ihren etwa übrig habenden Vorrath von Lumpen an andere in Unsern Landen befindliche Papiermühlen, wenn diese gleich in einer andern Provinz belegen sind, zu überlaßen, es wird aber allen Eigenthümern, Administratoren oder Pächtern der Papiermühlen bey Fünf und Zwanzig Rthlr. Strafe, so von jedem Contraventions-Falle unabbitlich zu erlegen, und wovon der Dritte Theil dem Denuncianten sofort zu verabreichen ist, hiermit gänzlich untersaget und verboten, von den gesamleten Lumpen, unter was Vorwand es auch seyn wolle, etwas außerhalb Unserer Lande zu versenden, wie denn auch derjenige Kaufmann, Factor, Schiffer, Fuhrmann oder wer es sonst seyn mag, welcher dergleichen Lumpen nach auswärtigen Orten versendet oder transportiret, mit einer gleichmäßigen Strafe beleget werden soll.

8.

Anlangend diejenigen Lumpen, so von benachbarten ausländischen Orten durch Unsere Lande passiren, und für ausländische Papiermühlen bestimt sind, so bleibt zwar deren Durchfuhr fernet verstattet, es wird aber ein jeder hiermit erinnert, bey Durchführung dieser ausländischen Lumpen über deren Gewicht und Beschaffenheit beglaubte Obrigkeitliche Bescheinigung von demjenigen Orte, wo sie abgefahren worden, beyzubringen, mit der Verwarnung; daß, dafern es an solcher Bescheinigung fehlet, oder auch unter dem Praetext der ausländischen Lumpen einige in hiesigen Landen gesamlete Lumpen mitgeladen worden, um selbige außer Landes zu fahren, sodann die ganze Ladung confisciret werden solle.

Wir befehlen demnach nicht nur Unsern Beamten und eines jeden Orts Obrigkeit über gegenwärtige Verordnung gebührend zu halten, denjenigen, welche etwa zum Wiederkauf mit Lumpen gehandelt, solches sofort zu untersagen, nicht weniger ihre Unter-Amts- und Gerichts-Bediente, wie auch auf den Dörfern die Bauer-Meister und Geschworne nach deren Inhalt zu instruiren, um auf die Lumpensamler allen Fleißes zu achten, und diejenigen welche mit gehörigen Päßen nicht versehen sind, zur Bestrafung an das Amt oder Gericht zu bringen, sondern es werden auch sämtliche Grenz-Zoll-Bediente hiermit angewiesen, die einländische Lumpen- und Schaaf-Füße, so dem §. 1. und 6. zuwider außerhalb Landes gebracht werden wollen, sofort anzuhalten. Und damit diese Verordnung um so mehr

zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll selche gehöriger Orten affigiret, und auf dem Lande jährlich bey den Land-Gerichten verlesen werden.

Gegeben auf Unserm Palais St. James den 22ten Aug. 1769.

George R.

(Erneuert u. erweitert den 6. Novb. 1788.)

701. Verordnung d. d. Stade den 5. September 1769, gegen die bettelnden Handwerksburschen.

Da das Betteln in hiesigen Landen immer mehr und mehr überhand nimmt, und solches daher mit rühren muß, daß theils nicht in allen Districten Bettelvögte bestellet seyn, theils auch die vorhandenen ihre Obliegenheit nicht in acht nehmen müssen; so werden nicht nur die vorherigen Verordnungen gegen die Bettler hiedurch nochmals erneuert und eingeschärfet, sondern auch vornemlich die Beamte und Obrigkeiten angewiesen, in die Stelle der etwa abgegangenen Bettelvögte fordersamst neue zu bestellen, und mit aller Strenge darüber zu halten, daß sie öfters visitiren, und den Verordnungen nachkommen, widrigenfalls sie gleich ab- und andere in ihre Stelle zu setzen.

Weil aber auch zugleich von allen Orten Klagen einlaufen, daß die reisende Handwerksbursche ein Gewerbe daraus machen, zu betteln und wohl öfters sich sehr ungestühm zu betragen, so werden zu Steurung dieses unleidlichen Unwesens alle Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande befehliget, auf diese bettelnde Handwerksbursche vigiliren zu lassen, und die, so betreten werden, mit 24stündiger Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen.

Damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist gegenwärtige Verordnung aller Orten auf die gewöhnliche Weise zu publiciren. Stade, den 6. Sept. 1769.

702. * Cammerdeclaration vom 8. Septb. 1769, des Ausschreibens vom 8. Julius 1765.

703. * Cammerausschreiben vom 18. Septb. 1769, um Bericht, wegen Befolgung des Ausschreibens vom 9. Julius 1760.

704. * Verordnung d. d. Stade vom selbigen Tage, wodurch die Verordnungen gegen den Aufkauf und die Ausfuhr der Lumpen und Schaffüße erneuert wird. (S. Verordn. 29. Octb. 1794. 2. März 1814.)

707. Verordnung d. d. Stade den 14. October 1769, daß keine feyerliche Leichenbegräbnisse der an der Ruhr Verstorbenen zu erstatten.

Da in hiesigen Landen alljährlich die rothe und weiße Ruhr sich äussert, deren Verbreitung aber ausser den sonst verordneten Vorkehrungen auch dadurch zufolge bestätigter Erfahrungen sehr verhütet wird, daß die öffentliche oder feyerliche Beerdigung der an dieser Krankheit versterbenden eingestellet bleibet, so wird hiemit verordnet und festgesetzt, daß künftig durchgängig, so bald irgendwo benennete ansteckende Krankheit ausbricht, die Leichen der an solcher verstorbenen Patienten ohne öffentliches Leichen-Begängniß und Gefolge zur Erde bestattet werden sollen, insonderheit aber auf dem Lande, dann die Leiche zu Wagen fortzubringen, nicht gestattet werden soll, wenn sich jemand mit auf dem Leichen-Wagen setzet, wie zu andern Zeiten gebräuchlich; und daß nicht mehrere Manns-Personen als unumgänglich nöthig sind, die Leiche auf und von dem Wagen zu bringen und in die Gruft zu sänken, dabey zuzulassen, welche sämtlich aus gesunden Häusern zu nehmen.

Wie sich hiernach ein jeder um seines und der Seinigen eigenen Bestens willen von selbst zu achten; so werden die Beamte und Obrigkeiten nicht weniger die Superintendenten, Pröbste und Prediger angewiesen, über die Beobachtung dieser Vorschrift möglichst zu wachen, und verstehet es sich übrigens von selbst, daß durch diese Verfügung den Kirchen und deren Bedienten nichts entgehet, mithin die hergebrachten jura stolae bey diesen gleich wie bey den feyerlichen Beerdigungen in gleicher Maasse zu berichtigen bleiben.

Stade, den 14ten Octbr. 1769.

708. Cammerausschreiben vom 1. November 1769, daß demjenigen, welcher einländische Remontepferde für die Cavallerie liefert, eine Prämie bewilligt werden soll.

Als dem Vernehmen nach verschiedene Aeimter und Unterthanen von der Verfassung noch nicht benachrichtigt, welche in Betracht der Prämien für die der Cavallerie gelieferte einländische Remontepferde, zeithero beobachtet worden, weshalb mancher den ihm zunächst gebührenden Vortheil in die Hände der Roßkämmer gerathen lassen, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß Unsers allergn. Herrn Kgl. Mt. bis zu anderweiter Verordnung für jedes erweislich im Lande gefallenen und auferzogene Remontepferd, demjenigen, der es in das Regiment verkaufet, 10 Rthlr. aus dero Cammercasse allermildest verwilligt, und jedem Regimentschef Ordre ertheilen lassen, wenn dergleichen Pferde für die Cavallerie gekauft werden, denen Livranten über deren wirklich geschehene Einsetzung für Unteroffiziers und Gemeine, eigenhändig vollenzogene Scheine zu ertheilen, welche zugleich das Alter und Haar des angenommenen Pferdes bemerken sollen. Da nun hienächst denen Livranten obliegt, entweder eidlich oder durch Zeugen, welche an Eidesstatt ad protocollum zu vernehmen, darzuthun, daß das nach berührter Bescheinigung erkaufte Pferd zuverlässig im Lande gefallen und auferzogen sey, so habt ihr bey geschehener Anmeldung davon, sofort

die Untersuchung vorzunehmen, und die abgehaltene Protocolle an Uns einzusenden, damit die Assignation auf die Prämiengelder darauf erfolgen könne. Wir überlassen euch im übrigen, denen sich angebenden Landeseinwohnern von obigen Verfügungen Unterricht zu ertheilen.

(S. Ausschr. 19. Febr. 1770. 23. Sept. 1771.)

709. Regierungsausschreiben d. d. Hann. v. 1. Nov. 1769, wegen der Nebenanlagen.

Es ist zwar in der Amts-Ordnung und deren 13ten §. bereits versehen, wie es mit der, denen Beamten mit aufgetragenen und anvertraueten Aufsicht und Einnahme, der gemeinen Landes-Anlagen gehalten werden solle, insonderheit aber darin befohlen, daß denen in Anlegung der Collecten in den Aemtern und Dörfern ergangenen Ausschreiben und Anlags-Befehlen genau nachgegangen und ohne besonderen erfolgten Befehl und Verordnung nicht die geringste Neben-Anlage von den Beamten für sich selbst gemacht, auch zu dessen mehrer Versicherung, so oft die Anlagen geändert werden, denen Unterthanen allemahl die hiezu erfolgte Befehle vorgezeiget werden sollen: Und Wir wollen Uns zugleich versehen, daß ein jeder Beamter, dem die Erhebung dieser Anlagen und deren Berechnung oblieget, vermöge seiner hierauf mit gerichteten Ayde und Pflichten, sein Amt darin redlich, getreulich und allerdings ohnverweislich verrichten und befolgen, auch ausser dem von Alters aufzubringen verordneten seine gewisse Bestimmungen habenden Quanto, ohne vorgängig eingeholte und erfolgte Bewilligung keine Neben-Anlagen eigenmächtig machen, vielweniger daß solches von anderen geschehe, gestatten, auch die Berechnung davon solchergestalt führen werde, daß er solchen zu allen Zeiten justificiren könne.

Damit jedoch bey denen von diesen Neben-Anlagen zu führenden Berechnungen, desto weniger Anstoß vorkommen möge, und solche einer mehrern Aufsicht untergeben werden, auch alle und jede Unordnungen oder Mißbräuche, so wieder Unser besseres Zutrauen von dem einen oder andern dabey etwa vorgehen mögten, desto vollkommener verhütet bleiben:

So wollen Wir auf die mit Königl. Cammer deshalb gepflogene Communication, Namens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn hiemit verordnen, daß bey jedesmahliger Ablegung der Amts-Register, es mag solche von den Beamten persöhnlich oder durch einen dritten per commissionem geschehen, auch die von dem letztvorhergehenden Jahre von den sämtlichen Neben-Anlagen geführte Berechnung nebst dazu gehörigen zu deren Justificirung dienenden Belegen in Königl. Cammer in der Absicht künftig vorgezeiget werden solle, damit von deren Inhalt besondere und genauere Käntniß genommen, und die dabey sich etwa ergebende Erinnerungen und Mängel Uns zur Anzeige gebracht, auch deren Abstellung dadurch bewürket werden könne.

Ihr werdet demnach diese Unsere Verfügung Euch zur schuldigen Nachachtung dienen lassen, und mit Producirung der Rechnung der Neben-Anlagen, welche in dasigem Amte erhoben und wieder ausgezahlet werden, von dem zurückgelegten 1768ten Jahre, bey nach-

ster Abnahme der dortigen Amts-Register den Anfang machen, und damit alljährlich ohne den geringsten Mangel fortfahren.

Solte indes ein oder ander Beamter sich darunter säumig erweisen, und wenn die von ihm oder von seinem Collegen geführte Amts-Register bey Königl. Cammer eingenommen und abgeleget werden, die zugleich zu producirende Rechnung von den Neben-Anlagen unter allerhand Vorwand oder Entschuldigung zurückhalten, derselbe soll nicht nur dafür mit einer ad pios usus bestimten Strafe von Zehen Thaler jedesmal belegt, sondern auch durch ernstlichere Mittel zu Einsend- und Justificirung solcher Rechnungen von Uns angehalten werden. Wornach ein jeder sich zu achten hat.

Wir rc. Hannover den 1sten November 1769.

An alle Beamte in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

710. Monitum generale XII. vom 8. Novbr. 1769, welches den Amts-Geld-Registern von dem 1. Mai 1768, bis dahin 1769, insofern dieselbe noch nicht eingeschicket worden, zum erstenmahle, und hiernächst beständig zu prämittiren, und zu beobachten ist.

Nachdem von Königl. Landes-Regierung, mittelst gemeinen Ausschreibens von dem 1sten des gegenwärtigen Monates, verordnet ist, daß in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen von den Beamten die Rechnungen der sämmtlichen Neben-Anlagen, nebst den zu deren Justificirung gehörigen Belegen, in den zu der Abnahme der Amts-Register anberaumeten Terminen, in Königl. Cammer jedesmal vorgezeigt werden sollen; so wird erinnert, zu dessen gebührender Befolgung, solche sodann entweder persöhnlich zu produciren, oder, wofern die Register durch einen Bevollmächtigten abgeleget werden, dieselbe, mittelst eines besondern Berichtes, an Königl. Cammer einzuschicken, und darauf nach Befinden Verfügung zu erwarten.

Hannover, den 8. Novbr. 1769.

An sämmtliche Aemter in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, mit Ausnahme des Amts Wittenburg, der Alt- und Neustadt Hannover und der Stadtvoigtey Hameln.

711. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 9. Novbr. 1769, wegen Stellung der Mannschaften bey den Landregimentern.

712. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. Novbr. 1769, von Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes.

In der Königl. Universal-Landesverordnung vom 24. Mart. a. c. wegen vorzunehmender Veränderung mit einigen Festtagen ist angezeiget worden, das Ihro Königl. Mt. und Churf. Durchl., Unsers allergnädigsten Herrn, Höchstlöbl. Absicht dahin gehe, dieselbe so zu treffen, daß die Erbauung beym öffentlichen Gottesdienste dabey nichts einbüße, sondern vielmehr auf andere Art dabey gewinne, und zugleich überhaupt eröffnet, worin solche Verbesserungen bestehen sollen, so werden folgende nähere Einrichtungen der allergnädigst-genehmigten Verbesserungen Namens Sr. K. Maj. und Churf. Durchl. denen unter Königl. Consistorio stehenden, zur Nachachtung vorgeschrieben.

I) Biblische Vorlesungen.

Weil die Heil. Schrift die Hauptquelle unserer Religion und eigentliche Regel unsers Glaubens und Lebens ist, so ist dieselbe auch billig den Gemeinden auf alle thunliche Weise nach ihrem wörtlichen Inhalte bekannt und beliebt zu machen. Zu dem Ende sind dieselben nicht nur zu fleißiger und nützlicher Lesung der Bibel bey ihrer Hausandacht oft zu ermuntern und anzuführen, sondern auch beym öffentlichen Gottesdienste deren Vorlesung als ein Hauptstück anzusehen, und bey demselben ihnen darin um so vielmehr vorzugehen, je größer der Eindruck ins Gemüth von dem ist, was man auf eine gute Art höret, vor demjenigen, was man nur lieset. Man könte dies aus dem bekanten Gebrauche der israelitischen und alten christlichen Kirche, mit dem Urtheile Lutheri und andrer großen Lehrer, und mit den Anweisungen der meisten evangelischen Kirchenordnungen, ja mit dem, was unser Heiland gethan, bestätigen, wenn die Sache selbst nicht stark genug für sich redete. Es soll demnach solche Vorlesung eines auserlesenen, sonderlich-erbaulichen und nicht zu kurzen Stückes aus den kanonischen Büchern der Bibel, bey jedem ordentlichen und öffentlichen Gottesdienste, in allen besagten Kirchen und Capellen, so viel immer thunlich, geschehen. Solche Vorlesung soll von dem Prediger selbst verrichtet werden, oder in Nothfällen und Nachmittages, wenn der Prediger Vormittags schon mehr als eine Predigt gehalten hat, von einem solchen, der bey Vorlesung der Pericoparum seine Stelle vorhin vertreten dürfen; an einem Orte, wo sie von der ganzen Versammlung genugsam oder vielmehr am besten kann vernommen werden: also vor dem Pulte, wofern der Altar zu weit entfernet: laut und deutlich, langsam und andächtig, nach der deutschen Uebersetzung Lutheri; und dabey Sonntags und in den Vespern nichts weiter zur Erklärung und Anwendung hinzugefüget werden, als daß vor derselben der Hauptinhalt und die daraus fließende Hauptlehre mit wenigen Worten angezeiget werden.

Ob nun wohl die ganze von Gott eingegebene Schrift ihren Nutzen hat, so ist doch, wofern man nicht dem Gesetze und Evangelio gleiche Herrlichkeit zuschreiben und der Schrift selbst widersprechen will, nicht zu behaupten, daß jedes Stück zu allen Zeiten einen gleich großen Nutzen, wie das andere habe, weder für die ganze Kirche, noch weniger für einen

jeden nach seinen besondern Umständen. Man würde auch entweder gar zu viele Jahre zubringen, ehe man die ganze Bibel endigte, oder bey jeder Vorlesung eine die Andacht oft ermüdende Länge der Zeit darauf verwenden müssen; wenn man keine Auswahl treffen wollte. Es sollen daher die lehrreichsten, allgemeinsten und deutlichsten Stücke andern vorgezogen; genealogische, cerimonialische und dunkle Stücke, wie auch manche derer, die nur einzelne und den meisten unbekannte Völker und Zeiten angehende Weissagungen enthalten, gar ausgelassen; Stellen, welche wegen veränderter Sprache und Sitten, oder sonst befremdlich seyn möchten, überschlagen, und nur deren Inhalt, wo es nöthig, kurz eingeschaltet werden.

Desgleichen sind vorerst in solcher Vorlesung, die bisherigen Pericopä sowohl als die neuen Festlichen Vorlesungen zu überschlagen, wenn sie nicht kurz sind, oder der Zusammenhang sie mitzunehmen nothwendig macht: zumahl wenn sie kurz vorher verlesen worden.

Sonntags, weil daran die zahlreichsten Versammlungen zu seyn pflegen, soll vornemlich das neue Testament verlesen werden: ein Buch desselben und ein ganzes oder halbes Kapitel, (wenn nemlich ersteres über 20 oder 30 Verse lang, und zugleich füglich zu theilen ist,) nach dem andern. Vor- und Nachmittags ist mit den Geschicht- und Lehrbüchern dergestalt abzuwechseln, daß wenn Vormittags aus einem Geschichtbuche verlesen wird, solches Nachmittags aus einem Lehrbuche geschehe, und vice versa nach der in der Beylage A. Nr. I. bemerkten Ordnung. Vormittags geschiehet solche Vorlesung anstatt derjenigen Pericopä, die ohnedem auf der Canzel gleich nachher verlesen wird; Nachmittags gleichfalls, oder wo bisher der Text nicht doppelt verlesen worden, zwischen dem Lob- und Hauptgesange. Wo vorhin ein Hauptstück aus dem kleinen Catechismo um diese Zeit hergesagt worden, kann letzteres unmittelbar vor der Catechisation geschehen. Doch ist an Festlichen Tagen statt der in der Ordnung folgenden Lection, die in der Anlage A. Nr. 2. vorgeschriebene und auf diese Zeiten mehr eingerichtete zu verlesen.

In den wöchentlichen Betstunden ist die ganze Bibel mit der gedachten Auswahl und zwar allemal nach dem ersten Gebete, ein ganzes oder halbes Kapitel, wenn nemlich ersteres über 30 bis 40 Verse lang ist, zu verlesen, so daß mit ganzen Büchern des alten und neuen Testamentes, und in Ansehung des letzteren, mit Geschicht- und Lehrbüchern abgewechselt und mit dem 1. Buch Mosis angefangen werde.

In allen diesen Vorlesungen muß ein neuer Prediger da fortfahren, wo sein Vorfahr stehen geblieben. In den Wochenpredigten sollen, außer der Fastenzeit, wie bereits in der Lüneburgischen Kirchenordnung angewiesen ist, ganze Bücher der Heil. Schrift zum Grunde gelegt, und allemal ein Kapitel oder doch ein gutes Theil desselben (nach Erforderniß des Zusammenhanges) das in dem gewählten Buche jedesmal folget, auf der Kanzel, als der Text verlesen werden, obgleich über das verlesene, nach Maaßgabe seiner vorzüglichen Wichtigkeit, mehr als eine Predigt gehalten würde. Die Wahl des Buches wird in den Wochen-Predigten den Predigers überlassen, doch ist vorzüglich auf das neue Testament zu

sehen, und zu verhüten, daß eben dasselbe Buch nicht in den Betstunden zu fast gleicher Zeit betrachtet werde. Gleichergestalt bleibt nach Endigung eines solchen biblischen Buches, den Predigern frey, zu Zeiten ganze Hauptmaterien in mehreren Wochenpredigten abzuhandeln, und dazu die Texte aus verschiedenen biblischen Büchern selbst zu wählen, doch so, daß sie dieselben in ihrem Zusammenhange mit dem vorhergehenden und nächstfolgenden, verlesen, und also alle Gelegenheit zu reichlicher Bekanntmachung der Heil. Schrift ergreifen.

In den Vespern am Sonnabend sind unmittelbar vor dem Gebete kurze Psalme zu verlesen; doch nicht nach der Reihe, sondern solche, die entweder zur Buß- oder Communionandacht sich am besten schicken, und dem Prediger zu den Anreden im Beichtstuhle guten Anlaß geben; z. Ex. Ps. 1, 6, 23, 26, 32, 50, 61, 86, 111, 116, 119, (stückweise) 130, 139. Doch ist die Vorlesung der Psalmen nicht auf die Vespern einzuschräncken, da dieselben nächst dem Neuen Testamente den wichtigsten Theil der heiligen Schrift ausmachen.

Wie es denn überall nicht die Meinung hat, das Alte Testament von den sonntäglichen Vorlesungen ganz auszuschließen, vielmehr können und sollen aus den Psalmen und Sprüchwörtern, auch Büchern desselben die wichtigsten, deutlichsten und für alle Zeiten lehrreichsten Kapitel ausgesucht, und alsdann insonderheit verlesen werden, wenn ein Buch des N. T. Morgens oder Nachmittags eher, als das zugleich mit ihm vorgeschriebene, geendiget wird, bis letzteres gleichfalls geendiget ist.

Wenn von einem andern die Stelle des Predigers beym Gottesdienste vertreten wird, ist eben das in jeder Versammlung, und also auch in den Capellen, vom Schulmeister zu verlesen, was der Prediger hätte verlesen sollen, oder in der Kirche verlieset, doch ohne weitere Zusätze als den darüber stehenden Summarien; es sey denn daß Sal. Glassens Handbüchlein oder ein anders dergleichen nach Gutbefinden des Superintendenten, von den Kapellenmitteln angeschaffet werden, woraus sodann die beygefügten Lehren anzuhängen wären, die auch mehreren Ausgaben der Bibel einverleibet worden.

Weil in der Universal-Verordnung bereits festgesetzt worden, daß solche Vorlesung ohne merkliche Verlängerung des öffentlichen Gottesdienstes geschehen solle; so ist solche zwar bereits durch die Bestimmung nicht zu langer Lectionen und durch die Aufhebung der bisherigen gedoppelten Vorlesung des Textes verhütet; es haben aber auch die Prediger ihren Vortrag auf der Kanzel und in der Catechisation dergestalt abzukürzen, daß der A. 1719 ergangenen Verordnung gemäß, Sonn- und Festtags jener nicht über eine Stunde, dieser und der in der Woche nicht über drey Viertel von einer Stunde, Gebet, Vorbitten und Danksagungen mit eingerechnet, währe, und also der ganze Gottesdienst in der Woche mit einer Stunde geendiget werde, zu dem Ende auch, wenn ein Prediger selbst den Vortrag thut, der Segen in der Woche nicht vor dem Altare, sondern von der Canzel zu sprechen, und sodann mit etlichen Versen aus einem Gesange der Schluß zu machen ist.

Zu diesem Endzwecke werden die Prediger auch sämmtliche Gesänge dergestalt zu wählen wissen, daß die von Alters her verordnete zwar nicht ganz abgeschaffet, aber doch damit klüglich abgewechselt, und die Länge des einen durch die Kürze der andern Gesänge, eingebracht, auch so viel thunlich, zur Regel genommen werde, daß nicht mehrere, als 3 bis 4 Gesänge (jene auf den Dörfern, diese in den Städten,) vor der Vormittags- und 2, nemlich ein Lob- und ein Hauptgesang vor der Nachmittags-Predigt, oder Catechisation gesungen werden; — in Hoffnung, daß sodann die Gemeinde gleich mit Endigung des Geläutes sich versammlen werde, als wozu dieselbe mehrmals zu ermuntern ist. In den kurzen Tagen kann auf den Dörfern, wo entfernte Filialisten der Catechisation beywohnen, vor derselben Ein Gesang genug seyn.

Auch ist dahin zu sehen, daß überall nur Kanzelgesang gebraucht werde und solcher vor der Predigt cessire, wenn dergleichen auf der Kanzel ohnedem gebraucht wird.

Am allerwenigsten ist durch langes Musiciren oder Orgeln der Gottesdienst zu verlängern, wie denn schlechterdings und mit allem Ernste verboten, damit insonderheit bey langen Präludiis und Vorspielung mehr, als eines Verses, die Gemeinde aufzuhalten. Königl. Consist. hat das Vertrauen zu den gesammten Predigern, daß sie die durch diese biblische Vorlesungen abgezielte wichtige und zu unsern Zeiten besonders nöthige Verbesserung ihren Zuhörern auf alle Weise beliebt und nützlich zu machen suchen werden, insonderheit durch die von eigener Ehrfurcht und Aufmerksamkeit zeugende Art und Ton ihres Vorlesens, durch netweise Einrichtung des gedachten kurzen Präfaminis, durch Ermunterung zur Mitbringung der Handbibeln und eigenem Nachlesen in denselben; durch gelegentliche Beziehung auf das Vorgelesene in ihrem übrigen Vortrage; auch dadurch, daß so oft ein biblisches Buch angefangen wird, von demselben — insonderheit dessen Inhalte, Zwekken und Vorzügen etwa im Eingange einer Predigt, Nachricht gegeben werde, doch nur so viel, als einem Ungelehrten zu wissen nöthig, und zu dessen Hochschätzung dienlich ist.

II. Pericopas betreffend.

Die an den Evangelischen und Epistolischen Pericopis von Luthero und vielen andern Lehrern bemerckte Mängel, sind ebenfalls bey den vorhabenden Verbesserungen nicht ausser Acht gelassen worden. Nun ist nicht zu leugnen, daß nicht alle nöthige Lehren auf eine solche Art darin enthalten seyn, daß sie daraus ohne Zwang könnten hergeleitet und vorgetragen, und also jene als ein vollständiger Auszug des göttlichen Wortes könnten angesehen werden, wie sie doch billig seyn sollten; ferner, daß manche aus ihrem Zusammenhange gerissen; einige schwer zu erklären, und doch deutlichern auch lehrreichern Schriftstellen vorgezogen worden; wie auch, daß einige derselben, oder doch ähnlichen Inhalts, mehr als einmal im Jahre vorkommen; und endlich, daß die Vormittägigen mehr die Wunder und Beweise von der Göttlichkeit der Lehre Jesu, als seine Lehren selbst enthalten: Indessen sind diese Mängel und andere Vorwürfe nicht so allgemein, noch von solcher Erheblichkeit daß deswegen die alten Texte gar abzuschaffen wären, da sie den Gemeinen bereits bekann-

ter sind, als andere. Noch weniger ist aus mehreren Ursachen dem Gutdüncken und der Neigung eines jeden Predigers die Wahl der Fest- und Sonntäglichen Texte zu überlassen. Es ist diesemnach der Mittelweg, als der sicherste gewählt worden, daß man die alten Texte zwar beybehalte, sie aber in den bemerkten Stücken möglichst verbessere und ergänze.

Diese Verbesserung derselben hat man in der Einrichtung zum Zwecke gehabt, die sub B. angeschlossen ist, und wornach sich alle Prediger der besagten Kirchen genau zu richten, und die Vorlesung der veränderten Pericoparum solchergestalt zu verrichten haben, wie darin bemerkt worden, und beym Anfange der veränderten die Ursache davon etwa mit den Worten anzuzeigen: „ —— wie solche (s) in (ihrer) (seiner) Verbindung lautet." Was die Ergänzung der fehlenden Lehren betrifft, so ist zwar bey den solchergestalt zum Theil verlängerten Texten wie auf den nöthigen Zusammenhang, also auch darauf die Absicht bereits mit gerichtet worden, einige der lehrreichsten Stellen mit anzuhängen, die zu besondern Pericopis theils zu kurz, theils dazu bey dem übrigen Reichthum des Göttlichen Wortes nicht füglich ausgesetzt werden mögen.

Weil der berührte Mangel desto größer, und die Uebergehung mancher nöthigen Lehren desto unvermeidlicher wird, wenn nur eine Art der bisherigen Texte erkläret wird, so soll in denen Kirchen, worin bisher nur über die Evangelischen an den Sonntagen geprediget worden, wechselsweise auch über die Epistolischen Vormittags geprediget werden, dergestallt, daß in zwey Jahren die sämmtliche Sonntägliche Texte den Zuhörern erkläret werden. Auch bleibt den Predigern an Festlichen Tagen frey, zuweilen aus den daran vorgeschriebenen Vorlesungen, ihre Texte zu wählen, damit sie, wie billig, desto näher bey den Festmaterien bleiben und doch textmäßig predigen.

III) Catechisationes betreffend.

Da in der Königlichen allgemeinen Verordnung bereits festgesetzet worden, daß die heilsamen Catechisationes, doch ohne Beschwerde der Unterthanen, vermehret werden sollen, und solches um so viel nöthiger ist, da durch die geschehene Einziehung und Verlegung einiger Festtage würcklich einige Catechisationes ausfallen, so soll

1) An den Orten wo bisher in der Woche keine öffentliche Catechisationes gehalten werden, in denjenigen Wochen, darin die Feldarbeit fast ruhet, und also von Martini bis Fasten (die Bußtags-Weihnachts- und Neujahrswochen ausgenommen) am Mittwochen, Nachmittags, (weil alsdenn keine Schule gehalten wird) oder doch Freytags nach der Prüfung, (wenn jenes dem Landmanne zu unbequem seyn sollte),

in der Kirche, vom Prediger, in Gegenwart der Schulmeister, der Schuljugend und Gemeinde eine öffentliche Catechisation gehalten werden, welche mit Gebete und Segen zu schließen, und vor welcher nur ein einiger Gesang nach derselben aber, nur ein paar Verse zu singen sind,

Damit man desto besser lerne, wie die Bibel zu lesen, zu verstehen und anzuwenden sey; die Folge der Sonntäglichen Catechisationen nicht unterbrochen und die Zuhörer desto mehr gereitzet werden; so sollen diese neue Catechisationes Bibellehren seyn, und vorerst nicht über den Catechismum, sondern über ein Kapitel (oder doch nicht kurzes Stück) der Bibel gehalten werden, und zwar über eine an Sonn- und Festtagen jetzt verordnete Verlesung, oder ein solches Stücke der Bibel darin die im Landescatechismo nicht genugsam erklärte Hauptlehren enhalten sind. Solches Stück ist von einigen Kindern laut zu verlesen, darauf vom Prediger dessen Hauptinhalt kurz anzuzeigen, ferner sind darauf die Worte zu zergliedern; sodann ist erst die Sache, daraus kurz, und bloß Catechismus- nicht aber Kanzelmäßig zu erklären, endlich ist darauf zu führen, was für Warnungen vor Irrthümer und Lastern, imgleichen was für Ermahnungen oder Tröstungen darin liegen; zum Schluß ist das nun verstandene Stück nochmals zu verlesen. Zugleich werden die Prediger angewiesen, nach deren Endigung in ihrem Hause, die sonst monatlich anbefohlene Schulconferenzien mit den Schulmeistern zu halten, wofern es nicht an andern armen Schulmeistern und ihnen selbst bequemeren Tagen, z. E. am Sonntage, geschehen kann.

(S. Landesordnungen T. 1. Lüneburgische pag. 1096.) In solchen Conferenzien sind dieselben nicht nur überhaupt zur Treue und Fleiß in ihrem Amte herzlich zu erwecken, sondern auch vom Prediger weiter anzuweisen, und mit gutem Rathe zu versehen. Zu dem Ende sie, von ihrer Methode, wahrgenommenen Mängeln und Schwierigkeiten u. d. m. Bericht abstatten, ein darzu auserlesenes (wenigstens das eben betrachtete) Kapitel aus der Bibel verständlich und annehmlich lesen, zergliedern und dessen Anwendung kurz zeigen müssen.

2) In den Kirchen, woran nur ein Prediger stehet, soll an beyden Tagen der hohen Feste des Nachmittags, wie auch an den kleinern Festtagen, (beydes der verlegten und nicht verlegten) nicht weiter geprediget, sondern (nach einer ganz kurzen Rede über den fälligen Text) Catechisirt werden, und zwar an hohen Festen von der Festmaterie, vornehmlich von der Sache selbst oder der Lehre, die an demselben zu bedenken, welche daher nur kurz anzuführen ist, wenn sie nach ihrem Orte im Catechismo vorkommt. Hiergegen ist an den sogenannten Marientagen mit der etwanigen Festmaterie nicht die ganze Stunde zuzubringen, sondern vielmehr im Catechismo fortzufahren.

3) Noch weniger ist an den Orten, wo zwar mehr als ein Prediger stehet, am Sonntage aber Nachmittags bisher nicht geprediget, sondern Catechisiret worden, wenn ein kleiner Festtag auf einen Sonntag fället, die Catechisation einzustellen, oder in eine Predigt deswegen zu verwandeln, weil dergleichen an den verlegten kleinen Festtagen vorhin gehalten worden, sondern derjenige Prediger, dem diese vorhin obgelegen, hat an solchen Tagen so wie eben von den hohen Festen gezeigt worden, nur eine kurze Rede und sogleich darauf die Catechisation zu halten.

4) Wie Prediger im Catechisiren sich aller möglichen Deutlichkeit und Munterkeit befleißigen müssen, so haben sie in öffentlichen Catechisationen nächst den Kindern, zugleich auf die erwachsenen Zuhörer ihr Augenmerk zu richten, hie und da für selbige etwas erweckliches einzustreuen, und sonderlich den Schluß allemal mit einer beweglichen Einschärffung des erklärten Stückes und vornehmsten Kernspruches zu machen; auch sofern ihre übrigen Geschäffte es leiden, die Kinder ihres Ortes zu der öffentlichen Catechisation mündlich vorzubereiten, damit weder die Erwachsenen um der Kinder willen aufgehalten, noch diese versäumet werden. Dagegen werden dieselbe solche Vorbereitung keinesweges darin setzen, daß sie geschriebene oder gedruckte Nebenfragen neben dem ohnehin nicht kurzen Landes Catechismo in die Schule senden und solche von den Kindern auswendig lernen lassen, sondern sich damit begnügen, daß sie einige Kernsprüche, zumal von solchen Lehren, davon im Landeskatechismo etwas fehlet, oder auch Lehrgesänge, den Kindern bekannt machen, und nachmals zum Grunde legen: die übrigen nöthig erachteten Zusätze aber durch den mündlichen Vortrag und vermittelst oft wiederholter und oft veränderter Fragen beybringen und auf den Grund jener Schriftwörter bauen.

IV) Betstunden betreffend.

Da das Gebet den Verehrern Gottes im alten und neuen Bunde als eine ihrer unaussetzlichsten und nützlichsten Pflichten von ihrem Gott und Heilande oft anbefohlen worden; da auch dem vereinigten Gebete einer christlichen Versammlung die größten Verheißungen geschehen sind; und da ein Gotteshaus insonderheit ein Bethaus seyn soll, so ist auch in den Landesordnungen das Gebet beym öffentlichen Gottesdienste und namentlich in eigenen Betstunden mehrmals anbefohlen und darauf bey den jetzigen Verbesserungen die Absicht mit gerichtet worden.

Es soll durchgehends beydes, in großen und kleinen Städten, wie auch auf dem platten Lande, in allen und jeden Kirchen, und wo die Außendörfer in der Woche nicht füglich zur Kirche kommen können, in allen (zumal zu einem beständigen Gottesdienste gebrauchten oder Filial-) Kapellen wöchentlich das ganze Jahr hindurch wenigstens Eine Betstunde, an einem gewissen, den Zuhörern vor andern bequemen Wochentage, vorzüglich am Mon- oder Freytage, gehalten werden; es sey denn, daß die Entfernung der Gemeinde beydes von der Kirche und Kapelle solches so unthunlich mache, daß nicht 12 Personen regulariter zusammen kommen. Wo und wenn aber 2 Betstunden bisher gehalten worden, bleiben solche ferner, doch muß beydes ohne Nachtheil der etwanigen Catechisationen geschehen, vielmehr so daß diese mit dem Gebete verbunden, und keines von beyden zu lang ausgedehnet werde. Zu solchen Betstunden ist diejenige Tageszeit zu wählen und festzusetzen (doch mit Unterschied an den längern und kürzern Tagen) da die meisten Zuhörer sich am füglichsten von der Arbeit abmüßigen können, und die Schule am wenigsten versäumet wird, es sey Morgens oder Abends, oder auch Mittags in den Feyerstunden.

Sollten aber in den eigentlichen Erndtewochen auf dem Lande, keine Versammlungen zu Stande zu bringen seyn, auch nicht einst von den Alten und bey einfallenden Regenwetter, (wie doch zu hoffen, wenn die frühesten Morgenstunden dazu genommen würden, welches allerdings vorher zu versuchen ist;) so ist so lange die Catechisation am Sonntage, mit einem auf dieselbe oder auf die Predigt sich schickenden Gebete aus dem eingeführten Gebetbuch, zuweilen auch mit dem Wochengebete zu schließen, und sobald die mehrste Erndtearbeit vorbey, mit den ordentlichen Betstunden wieder anzufangen.

Gleichergestallt kann es da gehalten werden, wo nach gemachten Versuchen, in geraumer Zeit keine Versammlung von 12 Zuhörern, ihrer Entlegenheit halber in der Woche zusammen zu bringen stehet. An solchen Orten aber soll auch Sonnabends, wenn zur Beichte gesessen wird, nachbeschriebenermaßen zugleich Betstunde gehalten werden, nur mit dem Unterschiede, daß der Prediger alle in den Betstunden vorgeschriebene Stücke auf die Buß- und Communionandacht richte, folglich auch ein dazu sich schickendes Kapitel oder einen solchen Psalm vorlese, und nachher seine Anreden in Beichtstuhle so viel kürzer fasse, je mehr er sich auf diesen öffentlichen Vortrag beziehen kann: doch alles ohne Unterlassung der im Lüneburgischen Fürstenthum eingeführten Prüfung. Wo hergegen sonst Betstunde gehalten wird, sind in der Vesper nicht zwey Gebete sondern nur eines zu lesen, der Vortrag sehr abzukürzen und nur als ein Transitus von der Prälection zum Gebete einzurichten. Wie es die Meinung nicht hat, daß die Prediger mehrere Betstunden, als an ihrem Orte, halten sollen, wofern solches vorhin nicht geschehen, so sollen die übrigen von den Schulmeistern, doch ohne Versäumniß der Schulstunden, gehalten werden.

Die Art und Weise dieser Betstunden, sowohl der bisherigen, als etwan neu einzuführenden anlangend, so sollen dieselben von den Predigern, an dem Orte gehalten werden, von welchem sie am besten vernommen werden können, und nur dreyviertel einer Stunde, höchstens eine kleine Stunde in allem währen: in den Kapellen aber (und in der Erndte auf dem Lande) etwa eine halbe Stunde, zu dem Ende kann nur ein Gesang vorher gesungen werden, oder wo zwey hergebracht, der eine davon desto kürzer seyn.

Mit einem Gebete aus dem Herzen, so auf die vorkommende Materie zu richten, ist von den Predigern, (von den Schulmeistern aber mit Lesung einer Collecte der Anfang zu machen,) oder auch zu Zeiten von beyden mit einem Morgengebete, wofern kein Morgengesang gesungen worden.

Sodann wird das in der Ordnung folgende Kapitel aus der Bibel (nicht aber ferner aus einigem andern Buche) nach der Nr. I. enthaltenen Vorschrift, und nach einer kurzen Anzeige seines Inhalts verlesen; nach dessen Vorlesung kann der Prediger zwar die darin vorkommende und den Zuhörern bemerkliche Schwierigkeiten oder statt deren die reichste Hauptstelle mit wenigem erläutern, muß sich aber in keine weitläuftige und gelehrte Erklärungen einlassen, sondern vielmehr seine Hauptsache, die erbauliche Anwendung der verlesenen Hauptstellen seyn lassen, welche doch ebenfalls mehr porismatisch, als predigtmäßig seyn muß; das ist, die Lehre oder Pflicht muß nicht nach ihrem ganzen Umfange, sondern nur

so weit ausgeführet werden, als das verlesene dazu unmittelbar Anlaß giebet, darauf und hier nach ist von den grösseren Gebetern eines, oder einer von den längern Gesängen, der Gebetsweise gefasset, andächtig zu beten. Weiter ist ein allgemeines Gebet oder Gesang für alle Stände oder die gemeine Noth, Zeitumstände z. E. die Erndte oder das Wochengebet u. d. m. zu sprechen und mit dem Vater Unser und Segen von der Kanzel zu schliessen. Worauf nur einige Verse oder ein kurzer Gesang zu singen diejenigen, welche keine Prediger sind, schliessen mit V. 3. aus Nr. 480. oder: Christe du Lamm u. s. w. statt des Segens; lesen zwar gleichfalls ein Kapitel aus der Bibel, die Schulmeister oder Küster aber enthalten sich aller eigenen Erklärung, und lesen bloß statt derselben noch einen nicht gar langen Gesang, wenn es die vorgeschriebene Zeit einer halben Stunde verstattet. Ihre Wahl wird dabey der Prediger durch gute Anweisung dirigiren und nöthigenfals es so einrichten, daß sie das in der folgenden Woche nehmen, was er selbst in der vorhergehenden gebrauchet hat.

Die in den Montags-Betstunden hin und wieder geschehene Wiederholung der Predigt, ist zwar von großem Nutzen, kann aber nach füglicher Catechetice vor der Sonntäglichen oder der vorhergedachten mit der zweyten Betstunde verbundenen Catechisation geschehen.

Wie überall die Prediger an ihren Ermunterungen zur Besuchung der Betstunden, zumal auch bey denen, die Alters halber zur Arbeit untüchtig sind, es nicht werden fehlen lassen, so werden dieselben zugleich hindurch auctorisiret, nach den Wochen- und Leichenpredigten, ein darauf sich schickendes ganzes oder halbes Gebet (oder Gesang) anstatt des zur Gewohnheit gewordenen, zu beten und solchem bey ersteren; Gott gieb Friede rc. bey letzteren aber V. 5. 6. aus Nr. 893. (Laß mich den rc.) oder dergleichen Seufzer beyzufügen.

V. Bußtag.

Nachdem in der Königl. Universal-Landesordnung Nr. 4. ausdrücklich und überhaupt gesagt worden, daß der Bußtag vor Weihnachten, in der vollen Woche vor diesem Feste gehalten werden solle, so ist solches ohne Unterschied zu beobachten, wenn auch gleich Weihnachten auf einen Sonntag und also dieser Bußtag nach dem vierten Adventssonntag fällt; maaßen die Ursache, warum wohin ein anderes verordnet worden, nach Einziehung des dritten Festtages wegfällt.

Als auch der bisherige Bußtag vor Pfingsten, weil er zu nahe auf den am Charfreytage und auf die Hagelfeyer gefolget und nach ihm in mehr als einem halben Jahre keiner wieder gefeyert worden, auf den Quatembermittewochen vor Michaelis verlegt worden; so können zwar die mehresten der bisher daran verordnet gewesenen Gesänge und Gebete ferner beybehalten werden, anstatt deren aber die nur auf das Pfingstfest ihre Beziehung haben, mögen andere gewählet werden, die auf die Predigt, wie diese auf die jedesmaligen Zeitumstände, sich näher schicken, und diese unter andern, in Rücksicht auf die

Erndte, vom Mißbrauche und rechten Gebrauche der Gaben Gottes in der Schöpfung und Erhaltung, vom Danke und Undanke für den öffentlichen Frieden und göttlichen Schutz und der Buße überhaupt handeln kann, da dieselbe an den beyden andern Bußtagen insonderheit aus der Menschwerdung und Versöhnung des Sohnes Gottes herzuleiten ist.

VI. Reformationsfest.

Wegen des in der Universalverordnung N. 5. befohlenen Gedächtnisses der Reformation ist zu erinnern, daß die Absicht dabey keine andre sey und seyn müsse, als den Dank für die dadurch den Evangelischen widerfahrenen göttlichen Wohlthaten mehr zu befördern.

Daher von den Predigern zwar die hauptsächlichsten Unterscheidungslehren und unschätzbaren Vorzüge der Evangelischen Kirche nach Anleitung der dazu verordneten Texte, deutlich und erbaulich vor Augen zu legen sind, alles aber, was zur Erbitterung dienet, sorgfältig zu vermeiden ist, um also die einreißende Gleichgültigkeit in der Lehre eben sowohl zu verhüten, als den Haß gegen diejenigen, welche nicht so glücklich sind, als wir: wie auch beydes für den Mißbrauch und die Geringachtung der evangelischen Freyheit zu warnen.

Wie außer N. 75. die sub C. angeschlossenen hiernach eingerichteten Gebete an solchem Tage, das größere auf der Kanzel, und das kleinere, als eine Collecte zu gebrauchen sind, so sind auch die Gesänge hiernach zu wählen, und überhaupt dieser Tag so wie ein andrer Festtag zu solennisiren.

Beylage A.

Vorlesungen.

I. Sonntägliche

Vormittags	Nachmittags
Ev. Marci (weil darin die wenigsten Pericopä.)	Epistel an die Römer.
1. und 2. Epist. an die Corinther.	Apostel Geschichte.
Evangelium St. Johannis.	Epist. an die Galater bis an Philemon.
Ep. Petri, Jacobi u. Judä.	Evangelium Matthäi.
Evangelium Lucä.	Epist. an die Hebräer u. aus der Offenbarung Joh. c. I. V. XV, XX, 11. 15. XXI. XXII.
Epist. an die Römer.	Evangelium Marci.

und so weiter in ungekehrter Ordnung, daß diejenigen Bücher zum zweytenmale auf den Vormittag kommen, die vorhin Nachmittags gelesen worden.

2. Festliche und ähnliche Vorlesungen.

Am 1. Advents-Sonntage.

Wenn die ordentliche Lecktion sich wohl hinzu schickt, wie z. E. Marci 1. v. 1-20 so bleibt solche. Sonst aber ist Psalm 40, sonderlich v. 6-18. zu nehmen.

Vormittags	Nachmittags
Am 1. Weihnachtstage.	
1 Joh. 4 v. 1-16.	Hebr. 2.
Am 2. Weihnachtstage.	
Röm. 8. v. 28-39.	1 Tim. 3. v. 15. Ein Pfeiler 4. v. 16.
Am Sonnt. nach Weihnachten.	
Psalm 90.	Psalm 139.
Am Neuenjahrstage.	
Psalm 33.	Psalm 67.
Am Feste der Erscheinung Christi.	
Eph. 2. v. 4-22.	Jes. 42. v. 1-12.
Am Tage der Reinigung Mariä.	
1. Joh. 1.	die in der Ordnung folgende Lecktion oder Col. 2.

Fastenzeit

Die Leidensgeschichte Jesu Christi ist aus einem Evangelisten in 6 oder 7 Abtheilungen Vormittags zu verlesen, außer Judica oder Mariä Verkündigung, da die 5te Nachmittags gelesen werden kann.

Vormittags	Nachmittags
Vormittags Röm. 5.	
	Quinquag. Matth. 16. v. 13 oder 21-28.
	Invocavit. 1 Cor. 1. v. 18-31.
	Reminisc. 2. Cor. 5. v. 14-21.
	Oculi. Hebr. 12. v. 1-16.
	Lätare. Joh. 17.
Am grünen Donnerstage.	
Joh. 6. v. 47-48. oder Ps. 111.	
Am 1. Ostertage.	
Matth. 28.	1 Petr. 1. sonderlich v. 3-21.

Am 2. Ostertage.

1 Cor. 15. v. 1-22. | 1 Cor. 15. v. 35-58.

Am Feste der Himmelfahrt Christi.

Hebr. 4. v. 14. 5, v. 9. | Hebr. 9. v. 24. 10. v. 14.

Am 1. Pfingsttage.

Eph. 1. v. 2-23. | Röm. 8. v. 1-11.

Am 2. Pfingsttage.

1. Cor. 2. | Ap. Gesch. 2. v. 32-47.

Am Feste der Dreieinigkeit.

Joh. 14. v. 1-17. | 4 B. Mos. 6. v. 1-15. oder Jes. 48. v. 10-22.

Am Tage Johannis des Täufers.

Luc. 3. v. 2-22. | die in der Ordn. folg. oder Jes. 40. ganz.

Am Tage der Heimsuchung Mariä.

Ps. 140. | 1 Chron. 30. v. 10-18.

Am Tage Michaelis

Psalm. 103. | Ps. 104. v. 1. 15. 24-35.

Am Reformationsfeste.

Matth. 11. v. 20-30. | 1 Cor. 3.

Beylage. B.

Observanda bey den bisherigen Evangelien und Episteln.

Am 2. Adventsonntage.

Statt des bisherigen ist das vom 24. Sonntage nach Trinit. in denjenigen Jahren zu nehmen, darin letzterer Sonntag ausgefallen. | Röm. 15. v. 1. Wir, die wir bis 13. Ist also von v. 1. anzufangen.

Am 3. Adventsonntage.

1 Cor. 4. v. 1-7. empfangen hätte? Ist also v. 6. und 7. hinzu zu fügen.

Am 4. Adventsonntage.

Joh. 1. v. 19-34 Gottes Sohn. | Phil. 4. v. 4-9. mit euch seyn.

Am 1. Weyhnachtstage.

Luc. 2. v. 1-20. zu ihnen gesagt war.

Am 2. Weihnachtstage.

Joh. 1. v. 1-18. uns verkündiget. Vom eingezogenen dritten Festtage.

Die am dritten Tage sonst gewöhnliche Epistel Hebr. 1. oder eine der neuen Vorlesungen an diesem Feste.

Am Sonntage nach Weihnachten.

Die Texte vom Stephanstage mögen hieran erklärt werden; Da die Geschichte von Stephano bey dem Weihnachtsfeste (hiesiger Kirchenordnung S. 122) eine fremde Geschichte, und der eine Tag des Festes ohnedem eingezogen ist.

Die vorigen Texte von diesem Sonntage können alsdenn mit demjenigen verlesen werden, auf welche sie der Zeit- und Geschichtsordnung nachfolgen.

Am Neuenjahrstage.

Gal. 3. v. 23. 4. v. 4. Christum.

Am Feste der Erscheinigung Christi.

Das Fest Evangelium.
Der Zweck dieses Festes, nemlich der Dank für die Bekehrung aus dem finstern Heidenthum zu dem Lichte des Evangelii ist nie außer Acht zu lassen, und daher Vormittags zwar das Festgebet — Nachmittags aber das 20ste zu gebrauchen.

Die Sonntagsepistel, und zwar Tit. 3. v. 3. wir waren bis 8. den Menschen: wenn das Fest auf Sonntag nach dem Neuenjahre fällt, sonst Römer 12. §. 1. 6. wenn es auf dem ersten Sonntag nach dem Feste der Erscheinigung Christi fällt.

Am Tage der Reinigung Mariä.

Luc. 2. v. 22-40. bey ihm

Die Sonntagsepistel oder zuweilen Mal. 3. v. 1-5 spricht der Herr Zebaoth.

Am 4. Sonntage nach dem Feste der Erscheinigung Christi.

Röm. 13. v. 1. Jedermann sey unterthan.

Am 5. Sonntage nach dem Feste der Erscheinung Christi

Matth. 13. v. 24-30. und denn von 36. da ließ - 43. der höret. Dergleichen bey der Lection am Stephanstage gewöhnlich.

Col. 3. v. 12-4, v. 1. im Himmel habet.

Am Sonntage Septuagesimä.

Matth. 19. v. 27. Petrus sprach zu Jesu: Siehe rc. bis 20, v. 16.

2 Cor. 9. v. 24-27. und selbst verwerflich werde.

Am Sonntage Sexagesimä.

2. Cor. 12. V. 1. Es ist mir das Rühmen bis 10. so bin ich stark.

Am Sontage Reminiscere.

1. Theß. 4. V. 1-22. und ihrer keines bedürfet.

Am Sonntage Lätare

Werden die Pericopä am Sonntag Judica (so wegen des darauf verlegten Festes daselbst wegfallen) genommen, statt des bisherigen mit dem am 7. Sonntage nach Trinit. ähnlichen Evangelii und der dunkleren Epistel.

Am Sonntage Judica

Fällt das Fest der Verkündigung Mariä mit seinen Texten; doch kann auch Nachmittags über die Passion geprediget werden.

Am Sonntage Palmarum.

Jes. 53. Wo Nachmittags über die Epistel geprediget wird; wo aber Nachmittags über die Passion geprediget wird, ist Vormittags die Epistel zu erklären.

Phil. 2. V. 5-13. nach seinem Wohlgefallen.

Am Charfreytage

Ist nach den Kirchenordnungen die Passionsgeschichte vorgeschrieben, woraus die letzten Stunden des Herrn Jesu vorzüglich, oder auf dessen Versöhnungstod sich beziehende Bußtexte zu wählen.

Am Sonntage Quasimodogeniti.

Joh. 20. V. 19-31: in seinem Nahmen.

Joh. 5. V. 1. Wer da glaubet, daß 13. an den Namen des Sohnes Gottes.

Am Sonntage Miseric. Dom.

Joh, 11. V. 12-18. von meinem Vater.

1 Petr. 2. V. 19. Das ist ꝛc. bis 25.

Am Sonntage Jubilate.

1. Petr. 2. V. 11-18. auch den Wunderlichen.

Am Sonntage Cantate,

Jac. 1. V. 12. Selig ist der Mann bis 21.

Am Sonntage Rogate.

Joh. 16. V. 33. wahrlich = 33. ich habe die Welt überwunden.

Am 1. Pfingsttage.

Joh. 14. V. 15. Liebet ihr mich ꝛc.

Ap. Gesch. 2. V. 1. 18. und sie sollen weissagen. Allenfalls mag V. 9=11. Araber incl. überschlagen werden.

Am 2. Sonntage nach Trinit.

Ist mehrentheils das am 20. Sonntage nach Trin. ausfallende Evangelium zu erklären.

1 Joh. 3. V. 13=24. den er uns gegeben hat.

Am 3. Sonntage nach Trinit.

1 Petr. 5. V. 5. Allesamt bis 11.

Am 4. Sonnt. nach Trinit.

Luc. 6. V. 31. Jesus sprach: wie ihr wollet = 42.

Röm. 8. V. 18=27: das Gott gefället.

Am Tage Johannis des Täufers.

Jes. 40. V. 1=8. bleibt ewiglich

Am Tage der Heimsuchung Mariä.

Aus diesem Festevangelio sind insonderheit die darin liegende göttl. Eigenschaften zu erklären.

Am 6. Sonnt. nach Trinit.

Matth. 5. V. 11. Jesus sprach: Ihr sollt nicht = 26.

Röm. 6. V. 8=14. sondern unter der Gnade.

Am 7. Sonnt. nach Trinit.

Bey der Erklärung des Evang. Marci 8. V. 1=9. ist die ähnliche doch verschiedene Geschichte aus Joh. 6. V. 1=15. mit zu nutzen; zu Zeiten auch dies statt jenes zum Grunde der Predigt zu legen.

Röm. 6. V. 15. Sollen wir sündigen = 23.

Am 8. Sonnt. nach Trinit.

Matth. 7. V. 15. Jesus sprach: Gehet ein = 29. Schriftgelehrten.

Am 9. Sonnt. nach Trinit.

Luc. 16. V. 1=12. das euer ist.

1 Cor. 10. V. 1. Ich will euch lieben Brüder = 13.

Am 10. Sonnt. nach Trinit.

1 Cor. 12, V. 1-12, also auch Christus.

Die Geschichte von der Zerstörung Jerusalems muß weder eine Predigt noch Catechisation verdrängen, sondern das vornehmste daraus in der Predigt angebracht, die Vorlesung aber auf andere Art etwan in der Schule geschehen.

Am 13. Sonnt. nach Trinit.

Luc. 20. V. 23-42. genommen werden. Gal. 3. V. 13. Christus hat uns - 22.

Am 15. Sonnt. nach Trinit.

Matth. 6. V. 19. Jesus sprach: Ihr sollt - 34.

Am 16. Sonnt. nach Trinit.

Eph. 5. V. 8. mit dem allergeringsten - 21.

Am Tage Michaelis.

Mag der 34. Psalm gelesen und zum Theil erkläret werden.

Am 19. Sonnt. nach Trinit.

Eph. 4. V. 11. Ich sage und - 32. in Christo.

Am Reformat. Feste am 20. Sonnt. nach Trinit.

Ist statt des Sonnt. Evangelii der Festtext aus Ps. 119. V. 29. Herr! wende von mir rc. - 52. zu nehmen. Eph. 5. V. 8. Ihr waret - 21. oder auch Galat. 5, V. 1-15.

Am 21. Sonnt. nach Trinit.

Eph. 6. V. 10-20. wie sichs gebühret.

Am 22. Sonnt. nach Trinit.

Matth. 18. V. 21. Petrus trat zu Jesu - 35.

Am 23. Sonnt. nach Trinit.

Matth. 22. V. 33. über seiner Lehre. Phil. 3. V. 8. Ich achte es - 21.

(wo nichts beygefüget ist, bleibt alles unverändert.)

Beylage C.

Gebet am Reformationsfeste.

O gnädiger Gott, du Vater des Lichts! der du willst, daß allen Menschen geholfen werde, und sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen; wir preisen an dem heutigen Tage deine Gnade und Wahrheit, daß du dein allein seligmachendes evangelisches Wort in seiner Reinigkeit und Lauterkeit, bey der gesegneten Reformation wieder ans Licht gebracht; auch

unser Land bald dadurch erleuchtet und uns solches bisher mächtig und gnädig erhalten hast. Ach Herr, du gnädiger und barmherziger Gott! die reine Lehre nach deinem Worte, der rechte Gebrauch der heiligen Sacramente nach deiner Einsetzung nebst dem freyen ungehinderten Bekenntniß der Wahrheit, sind ja die größten Wohlthaten, die du deinem Volke erzeigest. Diese theuren Gaben hast du uns und unsern Vorfahren durch den Dienst Lutheri und seiner treuen Gehülfen, wiederum geschenket; da vorhin dein Wort lange Zeit sehr theuer, unbekannt und verdeckt worden war, daher Unwissenheit, Aberglaube und Irrthum allenthalben in deiner Christenheit herrschten. Dagegen können wir durch deine Gnade den richtigen Weg zum Leben, wie wahrhaftig Bußfertige durch den Glauben an unsern einigen Mittler, ohne eigene Genugthuung, Vergebung der Sünde und freudigen Zugang zu dir erlangen. Wir haben eine Lehre, dabey wir in der Rede Christi bleiben, und erbauet sind auf den Grund der Apostel und Propheten, auch die Gelegenheit und Freyheit dein festes prophetisches Wort in unserer Sprache zu lesen. Unsre Gewissen sind frey von dem Zwange menschlicher Gebote und allem vergeblichen Gottesdienste. An Unsrer Seligkeit dürfen wir nicht zweifeln, wenn wir in der erkannten Ordnung des Heils zu beharren uns aufrichtig bemühen. Ja wir haben auch die Freudigkeit und Hoffnung im Tode, daß deine Gläubigen alsobald zur Ruhe kommen. In diesen und andern Schätzen der Erkenntniß hast du unsere Kinder reicher gemacht, als unsre erwachsene Vorfahren in jenen finstern Zeiten waren. Für diese unaussprechlich große Wohlthaten und deren bisherige Erhaltung sind wir um so viel mehr schuldig, dir Gott! zu danken, je mehr wir bekennen müssen, daß diese großen Vorzüge nicht von allen unter uns gebührend geachtet werden, sondern vielmehr manche durch Kaltsinnigkeit, Unglauben, Unbußfertigkeit und gottloses Leben sie gemißbrauchet und verachtet haben. Dadurch hätten wir ja wohl verschuldet, daß du diese theure Heils- und Gnadengüter auch von uns wieder wegnähmest, wie nach deinem gerechten Gerichte verschiedenen Ländern und Städten schon wiederfahren ist. Wir erkennen aber, o heiliger Gott! dieses eingerissene Verderben mit Scham, Wehmuth und Reue, und bitten demüthig: vergieb es uns und habe Geduld mit uns, um unsers Heilandes Jesu Christi willen. Erzeige uns, o getreuer Vater! auch ferner deine Güte, sonderlich durch fernere Erhaltung der reinen Lehren unter uns und unsern Nachkommen. Thue wohl an deinem evangelischen Zion, gieb demselben Friede, daß sich deine Gemeine baue und in deiner Furcht nach dem Licht wandele. Gieb, daß dein Name sehr erhöhet sey bey den Mächtigen der Erden. Erhalte in deiner Wahrheit alle diejenigen, welche dieselbe noch erkennen. Bewahre Uns vor allen falschen Lehren, daß sie uns von der Lauterkeit und dem rechtschaffenen Wesen in Christo Jesu nicht abziehen. Steure und wehre auch den Feinden und abergläubischen Verfolgern der evangelischen Wahrheit, daß sie weder durch List noch Gewalt uns schaden. Verhüte aber auch in Gnaden, daß die schädliche Gleichgültigkeit in der Religion nicht statt des grausamen Verfolgungsgeistes, noch der Unglaube statt des blinden Aberglaubens einreißen, sondern laß deine Christenheit beydes die Wahrheit und den Frieden in Liebe suchen. Weil es aber dein heiliger Wille ist, daß die, so dein Wort haben, auch im Gehorsam des Glaubens darnach leben sollen, so mache uns vom Herzen

gehorsam dem Vorbilde der Lehre, welchem wir ergeben sind. Komme auch mit deinem kräftigen Troste und Beystande allen zu Hülfe, die um deines Namens und Wortes willen Verfolgung leiden. Gieb ihnen Geduld und Standhaftigkeit, und schaffe nach deiner Weisheit ihnen Schutz und Errettung. Erleuchte übrigens und bekehre Alle, die noch im Irrthum stecken, auf daß sie mit uns dir o Gott! in reinem Glauben und mit gutem Gewissen dienen, und dich ewig loben und preisen mögen. Das thue alles in Gnaden um unsers einigen Hauptes Jesu Christi willen. Amen.

2. Am Reformationsfeste.

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater! der du uns das Licht aus der Finsterniß hervorgehen lassen; Wir danken dir herzlich, daß du dich unsrer und unsrer Vorfahren, die in Finsterniß und Schatten des Todes saßen, erbarmet, und uns durch den treuen Dienst Lutheri und seiner Gehülfen zum Lichte des Evangelii gebracht hast; wir bitten dich, vertreibe durch deines heiligen Geistes Erleuchtung alle Finsternisse aus aller Menschen Seelen; erhalte uns deine Lehren in der wiederhergestellten Lauterkeit, bewahre uns vor Undank, schändlichem Rückfall, und vor der List und Gewalt aller Feinde, daß wir ruhig leben, und auch würdig dem Evangelio wandeln mögen, um Jesu Christi, unsers Seligmachers, willen. Amen.

P. S. I. K. Consistorium erwartet am Ende des nächsten Kirchenjahrs einen per circulares von den Predigern vorher einzufordernden, und von dem Superintendent in einen kurzen Auszug zu bringenden Bericht, nach allen Hauptpuncten wie und in welcher Maaße demselben gelebet, und insonderheit Betstunden an den Orten, wo nach ihren vorigen Berichten keine gewesen, eingeführet worden, und von Statten gegangen, damit unumgängliche Ausnahmen von den angewiesenen Maasregeln gebilligt, die ohne Noth gemachten, aber abgestellet werden können. In den halbjährigen Schulberichten soll künftig die bisherige V. und VI. Frage in eins gezogen, und statt der V. Anfrage beantwortet werden. Ob und was Sonntags aus der Bibel verlesen worden? Und bey der X. ist zugleich die Antwort auf die Haltung und Besuchung der Betstunden zu richten.

P. S. II. betrifft die Ablösung durch Schulmeister.

Obgleich den Predigern unverwehrt bleibt, in den Orten, wo es hergebracht, und wo sie keine andere Hülfe haben können, durch einen Küster oder Schulmeister in Nothfällen eine Predigt lesen, oder eine Catechisation halten zu lassen, so wird dabey erinnert

1) daß solches nur dann geschehen dürfe, wenn die Prediger es nicht füglich ändern können;

2) daß, falls der Küster Alters, schwachen Gesichts, oder schwacher Stimme halber dazu nicht geschickt, unter mehrern Schulbedienten denjenigen mit Gutbefinden des Superintendenten dazu wählen müssen, der dazu am geschicktesten, und beydes sowohl eine gute und deutliche Ausrede als Fertigkeit im Lesen hat.

3) daß sie für die bestmöglichste Ausrichtung dieser ihnen eigentlich obliegenden Arbeit sorgen und haften müssen, fals nicht eine schwere Krankheit ihnen solche Besorgung ohnmöglich macht. Dieserwegen haben sie das Behufige zur Catechisation an die Hand zu geben, die Entwürfe der Schulbedienten zu verbessern, die Predigten, die für die Gemeinde am besten, aufzusuchen, und die zu weitläuftig, zu bezeichnen. Wenn die Kirche von guten Vermögen, so kann nach Gutbefinden des Superintendenten eine Sammlung angeschafft werden.

4) Die biblischen Vorlesungen dürfen nicht unterlassen werden.

(S. Ausschr. 10. Apr. 1782.)

713. * Kriegscanzleyausschreiben vom 14. Novbr. 1769, die Pensionen der Invaliden betr. (S. Verordn. 24. April 1770.)

714. * Verordnung vom selb. Tage, die Aequivalentsteuer im Grubenhagenschen betr.

715. * Cammerausschreiben vom 2. Decbr. 1769, die Einsendung der Protocolle über die Revision der Depositenbücher für das Jahr 1769.

716. Hann. Justizcanzley Gem. Bescheid vom 4. December 1769.

In Rücksicht der, wegen Einzieh= und Verlegung einiger Feyertage ergangenen Königlichen Verordnung, wird denen Partheyen und denen Anwälden hiedurch bekannt gemacht, daß

1) der nach denen vormaligen dreyen Tagen der hohen Feste, annoch gewöhnlich gewesene Ferientag hinführo eingezogen, der eingestellte dritte Festtag dafür gerechnet, mithin an dem nächstfolgenden Tage die gerichtliche Session wiederum ihren Anfang nehmen;

2) die in der Woche einfallende auf Sonntage verlegte übrige 6 Feste, künftig als Werkeltage geachtet, und also an selbigen gewöhnlichermaaßen Gericht gehalten werden solle.

717. Verordnung vom 12. Decbr. 1769, enthaltend ein Verboht des Ailhaudschen Pulvers und dessen Gebrauch in den hiesigen Landen.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen mißfälligst, daß das von seinem Erfinder und Verfertiger benannte Ailhaudsche Pulver, welches fälschlich für ein allgemeines Mittel wider alle Krankheiten ausgegeben wird, dessen Gebrauch aber, in den allermehresten Fällen die nachtheiligsten Fol=

gen gezeiget, auch viele Menschen um ihre Gesundheit und Leben gebracht hat, seit einiger Zeit auch in Unsere teutsche Lande eingeführet, und darin verkaufet werde.

Nachdem Wir daher zu möglichster Erhaltung der Gesundheit und des Lebens Unser getreuen Unterthanen Uns verbunden erachten, nicht nur einen jeden dem seine Gesundheit lieb ist, für den Gebrauch dieser schädlichen Medicin zu warnen, sondern auch nach dem Vorgange mehrer benachbarten Länder, die Hereinbringung, und den Verkauf dieses Ailhaudschen Pulvers, in Unsern gesamten Landen bey nahmhafter Strafe gleichfalls zu verbieten; so verordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß niemand in unsern gesammten Landen sich weiter unternehmen solle, dergleichen Pulver von auswärtigen Orten kommen zu lassen, und dasselbe an andere zu verkaufen, auch dessen Gebrauch, entweder aus Gewinnsucht, oder aus schädlichen Vorurtheilen, jemanden anzupreisen: gestalten derjenige, so nach Publication dieser Verordnung dessen überführet werden sollte, für ein jedes an andere verkaufte, oder auch zum Gebrauch ohnentgeltlich überlassene Ailhaudsche Pulver, Zehn Thaler zur Strafe ohnabbittlich erlegen, und davon die Hälfte demjenigen, der es zur Anzeige bringen wird, wenn es auch der Käufer oder Empfänger dieses Pulvers selbst wäre, zur Ergötzlichkeit und Vergeltung zugebilliget werden soll.

Es werden demnach alle und jede Unser Landes-Unterthanen, welche sich mit dem Verkauf des Ailhaudschen Pulvers bisher abgegeben haben, oder auch hinkünftig sich damit abzugeben, gelüsten lassen mögten, für die darauf gesetzte unnachbleiblich zu erwartende Strafe ernstlich hiedurch verwarnet: Und damit niemand sich desfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere Verordnung in Unserm Churfürstenthum und Landen allerends, an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret und kund gemacht werden.

Geben, Hannover den 12. Decbr. 1769.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

718. * Verordnung vom 29. Decbr. 1769, wodurch die Extrapostaxe vermindert wird. (H. A. 1770. nr. 2.)

719. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 30. Decbr. 1769, die Deservitrechnungen betr.

Seit einiger Zeit hat man bey den von hiesigen Anwälden zur Moderatur übergebenen Deservit- und Expensenrechnungen wahrgenommen, daß dieselben darin eine ungebührliche Ausgabe wegen geschwinder Expedition von 16, 24 auch wohl 32 ßl. zu wiederholten Malen aufgeführet haben. Wenn jedoch dieses zu offenbahrer Vervortheilung der Partheyen gereichet, und diese Ausgabe oftmals eine Nachlässigkeit an dem einem Theile und eine unerlaubte Habsucht am andern Theile zum Grunde hat, und um so füglicher unterbleiben kann, als alle Partheyen, wenn sie sich an den gewöhnlichen Gerichtstagen zur rechten Zeit melden, unaufhältlich mit Bescheide versehen werden; falls aber außer den Gerichtstagen ein wahres und nicht vorhergesehenes periculum in mora sowohl in neuen als cur-

renten Sachen sich aufgeben sollte, die Anwälde ihre deshalbige Exhibita nach besorgter Präsentation dem zeitigen Directori oder vorsitzenden Rathe unmittelbar zu senden, und um baldige Resolution ansuchen können, da denn, nach Ermäßigung des Antrages, die darauf nöthige Expedition ohne Verzug veranlasset wird; so werden die sämmtliche Anwälde hiemit bedeutet von dato an in ihren Expensenrechnung überall keine Ausgabe pro celeriori expeditione mit aufzuführen; noch dergleichen ihren Principalen oder auch deren in die Kosten condemnirten Gegentheilen zur Last zu bringen, widrigenfalls sie ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß solche Pöste, sie mögen angesetzet seyn, wie sie wollen, sofort übergangen und ausgeworfen werden sollen.

1770.

720. Cammerausschreiben vom 10. Januar 1770, wegen Remission des Schutz- und Dienstgelds.

Es ist bey verschiedenen der jährlich eingehenden Berichte, worin für diejenigen Häuslinge, welche als Nonvalenten angesehen werden, die Erlassung des von ihnen zu entrichtenden Schutz- und Dienstgeldes in Vorschlag kommt, neuerlich abermahls wahrgenommen, daß die Umstände ihres Unvermögens, und worin bey angestellter Untersuchung solches begründet gefunden worden, darin nicht mit angeführet sind. In Beziehung auf die vorhin desfalls ergangene Ausschreiben, besonders des von dem 14. Sept. 1716 und vom 4. Nov. 1752, erinnern Wir also euch hiemit ernstlich, solches künftig nicht ausser Acht zu lassen, und wie darin verordnet ist, theils daß das Häuslings- Schutz- und Dienstgeld zur Erleichterung der Einbringung in viertel- und halbjährigen Zielen eingefordert, theils auch, daß nach Befinden selbiges mit Arbeit abverdienet werden solle: so sind außer denen, die das sechszigste Jahr zurückgeleget haben, und dieses zu bescheinigen vermögen, künftig nur allein solche Häuslinge unter die sogenannten Nonvalenten zu bringen, welche ohne ihr Verschulden weder Geld herbeyschaffen können, noch die schuldige Abgaben mit Arbeit abzuverdienen im Stande sind.

Wir versehen Uns dessen zuverlässig, und damit der Zustand des Häuslingswesens, und wie für die Einbringung der daher der allergn. Herrschaft gebührenden Einnahmen pflichtmäßig gesorgt werde, sofort vor Augen komme, ist bey den jährlich einzuschickenden Nonvalenten-Verzeichnissen im Eingange der jedesmalige Betrag der einnahmlichen Berechnung des Schutz- und Dienstgelds ante lineam anzuführen.

721. Verordnung vom 12. Januar 1770, enthaltend eine Verwarnung und Befehl keine leichte Pistolen auszugeben.

Es ist bey Uns zur Anzeige gebracht, was maßen in hiesigen Landen von Zeit zu Zeit, mehr und mehr Pistolen, so nicht vollwichtig, sondern oft drey, vier und mehr Aß zu leicht sind, zum Vorschein kommen, und ausgegeben werden: und es will verlauten, daß ein und andere gewinnsüchtige Geldwechsler auch Schutz-Juden sich beygehen lassen, sogar dergleichen leichte Pistolen von auswärtigen benachbarten Orten in der Absicht kommen zu lassen, um das Publicum damit zu übervortheilen.

Nachdem jedoch ein solch Unternehmen, indem mancher unwissend mit leichten Pistolen in Zahlungen hintergangen, und selbige bey dem Empfang allemahl nachzuwiegen, behindert wird, keinesweges zu dulden ist, so werden alle und jede Landes-Unterthanen ohne Ausnahme, insonderheit aber die Kaufleute, Geldwechsler und Schutz-Juden hiedurch verwarnet, keine Pistolen, so über zwey Aß im Gewicht zu leicht sind, in hiesigen Landen weiter auszugeben, sondern vielmehr die leichten Pistolen allerforderſamst außer Landes zu schaffen: gestalten derjenige, so nach Publication dieses wird überführet werden, daß er wissentlich einige leichte Pistolen, an welchen mehr als zwey Aß am Gewicht fehlet, ausgegeben, mit deren Confiscation, und nach Befinden der Umstände noch überhin exemplarisch bestrafet werden soll.

Und damit sich desfals niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieser Befehl an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden.

Geben, Hannover den 12ten Jan. 1770.

(S. Declaration vom 31. Jan. 1770.)

722. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 18. Januar 1769, die Repartition des Magazinkorns in den nächsten zehn Jahren betr.

(Willich v. Proviantkorn. §. 1. Art. 1.)

723. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. Jan. 1770, die Hornviehseuche betr. (H. A. 1770. nr. 10.)

724. * Cammerausschreiben vom 27. Jan. 1770, wegen Beförderung des Gebrauch des Brammwaldischen Fensterglases.

725. Verordnung d. d. Stade den 31. Jan. 1770, enthaltend ein erneuertes Verboth gegen die Ein- und Durchführung ausländischen Hornviehes, insonderheit aus dem Stadt-Bremischen Gebieth und den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Obwohl noch unterm 10. Aug. vorigen Jahrs das Verboth gegen die Ein- und Durchführung ausländischen Hornviehes in und durch diese Herzogthümer erneuert worden, so ist

dessen abermalige Erneuerung um so nothwendiger erachtet, als nicht nur in den entlegenen auswärtigen Provinzen, sondern auch in den benachbarten Stadtbremischen Gebieth und in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die leidige Hornvieh-Seuche seit kurzem wieder ausgebrochen. So wie also nach wie vor kein fremdes Hornvieh, worunter jedoch das aus den übrigen Königl. Deutschen Provinzen etwa erhandelte oder in hiesige Lande in die Weyden demnächst zu treibende nicht mit begriffen, bey der vorhin festgesetzten Strafe weder ein- noch durchzulassen; so wird auch besonders mit dem Stadtbremischen Gebieth, und den Grafschaften Oldenburg und Delmhorst alles Vieh-Commercium von Stunde an bis auf weitere Verordnung gänzlich hiemit aufgehoben; anbey das Herbringen roher ungegerbter Häute, Talgs und Abfalls bey Karren-Strafe untersaget.

Damit nun gegenwärtiges unverzüglich zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist solches aller gewöhnlicher Orten und an den Anfuhrten öffentlich anzuschlagen.

Stade, den 31sten Jan. 1770.

(Wird auch noch jetzt beobachtet.)

726. Declaration, vom selbigen Tage, desjenigen, was wegen der leichten Pistolen ist verfüget worden.

Es ist bey der unterm 12. hujus wegen der leichten Pistolen von Uns publicirten Verordnung, Unsere Absicht fürnemlich dahin gerichtet, zu verhüten, daß nicht von auswärtigen benachbarten Orten vorzüglich solche leichte Pistolen, denen über drey und mehr Aß am Schrot und Gewichte fehlen, ins Land hereingezogen, und darin ausgegeben werden sollen: sondern daß vielmehr dasjenige, was an dergleichen leichten Golde alschon in hiesigen Landen befindlich ist, wieder aus dem Lande fortgeschafft werde: Und es hat hiebey nicht allein fernerhin sein Bewenden, sondern es soll auch auf das sorgfältigste darauf geachtet werden, ob ein oder ander aus Gewinnsucht, und mit Vorsatz solche leichte Pistolen ins Land hereinbringen lasse? um den- oder diejenigen, so sich dessen künftig unternehmen werden, nachdrücklich dafür zu bestrafen.

Nachdem jedoch vorgekommen, wie von den alten Französischen Pistolen, denen Stücken, welchen nicht mehr als drey Aß am Gewichte fehlet, der Cours bis daher im Commercio und in den Handels-Städten zugelassen sey; So finden Wir Uns dadurch bewogen, bis zu weiter Verordnung ein gleiches hiedurch zu gestatten: wegen derjenigen Pistolen aber, denen mehr als drey Aß am Gewichte fehlet, zu verfügen, daß bey deren Ausgabe, für jedes fehlende Aß ein Gutergroschen zugeleget werden solle: Und wir haben in solcher Absicht die zu Eingangs gemeldete Verordnung hiemit dahin declariren wollen.

Immittelst werden die hiesige Landes-Eingesessene erinnert, sich von denen etwa habenden leichten Pistolen in Zeiten loß zu machen, damit wenn künftig erforderlich seyn solte, den Cours solcher Pistolen noch weiter einzuschrencken, niemand dabey verkürzet werden möge.

Geben, Hannover den 31. Januar 1770.

727. Verordnung d. d. Stade den 1. Februar 1770, wegen der Nebenanlagen.

Nachdem Wir sehr mißfällig vernommen, daß man, Unserer Verordnung vom 17ten März 1747. ungeachtet, eigenmächtiger Weise Neben-Anlagen zu machen, sich unterfangen, und bey angestellter Untersuchung diesen Unfug mit der Unwissenheit zu entschuldigen gesucht, als haben Wir für nöthig erachtet, erwähnte Verordnung hiemit wörtlich zu wiederholen:

Wie nemlich 1) nach Ausweise der Policey-Ordnung bereits Anno 1680 und 1692. bey hoher willkührlicher Strafe verordnet ist, daß sich niemand unterstehen soll, eigenmächtig ohne Vorwissen und Bewilligung der hiesigen Königl. Regierung, den geringsten Pfenning, unter was Prätext es seyn könnte oder möchte, anzulegen und einzufordern, sondern wann zu den Angelegenheiten und Bedürfnissen eines Districts oder Kirchspiels etwas nöthig, davon bey Königl. Regierung richtige Designationes, Rationes und Motiven beygebracht, sodann Vergönstigung der Anlage gesuchet werden sollte: gleichwol dem allen ungeachtet hin und wieder in den Marsch-Districten Gelder unter allerhand Namen und Vorwand angeleget werden, wovon der Königl. Regierung nicht die geringste Anzeige geschehen, vielweniger dazu Permission gesuchet worden. Also wird Namens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, hiemit nicht nur den Gräfen, Amtleuten, Richtern, Voigten und anderen Obrigkeiten auf dem Lande, wie auch den Contributions-Einnehmern, bey willkührlicher schweren Ahndung und Verlust ihrer Dienste anbefohlen, auf alle Neben-Anlagen (worunter die nach dem Kirchen-Landes-Zehrungs- oder sonst benamten Fuß zu collectirende allerdings mit zu verstehen) sorgfältigst acht zu haben, und keine zu verstatten, wozu der Königl. Regierung Erlaubniß nicht ausdrücklich ertheilet worden; sondern auch den Schulzen, Bürgermeistern, Hauptleuten und Vollmachten in den Marsch-Districten und sonst allen und jeden bey Strafe des Karrenschiebens untersaget, einige Anlagen, ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierung, zu machen oder zu erheben: vielmehr sollen sowol die Obrigkeiten, als übrige obbesagte es unverzüglich anhero melden, wenn sie erfahren, daß dergleichen vorgenommen werde oder geschehen sey.

2) Weil mehrmalen angemerket ist, daß die Rechnungen der Anlagen gemeiniglich nur von den Vorstehern, Vollmachten und solchen Interessenten, die selbst ein ansehnliches daraus zu foderen und zu gewarten haben, unterschrieben sind, man es aber auf selbige wegen ihres dabey vorwaltenden Eigennutzes nicht allein ankommen lassen kann; so sollen von nun an zur Unterzeichnung der an Königl. Regierung einzusendenden Rechnungen von Neben-Anlagen sowol, als zur Berathschlagung darüber, Formirung und Festsetzung des nöthigen Quanti, ein jeglicher Interessent, in specie auch ein Paar aus dem Mittel der Köhter, wann es verlanget wird, und selbige mit zu den Anlagen contribuiren, zu den Deliberationen admittiret, und die Nothdurft oder etwanige Erinnerungen von ihnen vernommen werden. Zu welchem Ende denn der Behuef der Berathschlagung und Formirung der Rechnungen angesetzte Tag mittelst eines affixi an den Kirchthüren so zeitig kund zu machen, daß, wer will, sich dazu, jedoch auf eigene Kosten, einfinden könne.

3) Wenn die Rechnungen zu Anlagen in Ordnung und Richtigkeit gebracht, auch obbemeldeter massen unterschrieben sind, sollen selbige mit den zur Justificirung eines jeden Posten nöthigen Originalbelegen (jedoch diese nur auf charta simplici, sofern nicht das zu ihrer Beschaffenheit nach, vermöge der Verordnung Stempel-Papier ohnehem nöthig gewesen) an Königl. Regierung eingesandt, und die Permission zur Anlage geziemend gesuchet werden.

4) Wird hiebey die unter dem 21. Septb. 1731. emanirte Verordnung, welcher bisher selten nachgelebet worden, wiederholet, daß nemlich die Verwilligung einer Neben-Anlage in dem Jahre da die Ausgaben nöthig, oder längstens in dem nächstfolgenden Jahre zu suchen. Gestalt ein für allemal hiemit fest gesetzet wird, daß wenn solches über die ermeldete Zeit versäumet ist, nachmals die Anlage nicht mehr verstattet werden, sondern derjenige die Ausgaben und den Schaden ex Propriis stehen soll, welcher das Suchen der Permission zu besorgen schuldig gewesen und es vernachläßiget hat.

5) Müssen die Quartals-Verschlags-Commissarien oder wer sonst die würkliche Anlegung der verwilligten Gelder zu veranstalten hat, vor allen Dingen solche also einrichten, daß dadurch die Contribution und andere opera publica in keine Wege behindert werden: Weshalber dazu eine bequeme Zeit zu wählen, auch wenn das anzulegende Quantum groß, dasselbe auf 2 oder dem Befinden nach mehrere Termine zu vertheilen ist.

6) Die Erhebung der verstatteten Neben-Anlagen betreffend, hat es sein Verbleiben dabey, daß nach der Verordnung vom 21. Mart. 1727. die Contribution-Einnehmer, auf Gesinnen des Districts, solche übernehmen mögen, wenn die anzulegende Summa nicht so viel als die Hälfte eines monathlichen Contributions-Quanti vom District, beträgt: nur sollen sie alsdann diese Neben-Gelder durchaus nicht mit der Contribution vermischen, sondern ganz separat halten, und dabey den Vorzug der Contribution in Obacht nehmen. Falls aber das Quantum der Neben-Anlage dem Halbscheid des monathlichen Contributions-Quanti gleich kommt, oder dasselbe gar übersteiget; ist dazu ein besonderer Hever zu bestellen. Und wird jenem sowol als diesem eine Hebungs-Gebühr zu 3 Procent vermachet. Dahingegen die Heber dahin sehen sollen, daß die Neben-Anlage nach aller Möglichkeit richtig eingeschaffet, und keine Restanten gelassen werden, folglich nicht nöthig sey von einer bereits erlaubet gewesenen Anlage in der künftigen wieder etwas ad computum zu bringen.

7) Als auch sich in einigen Districten zum öftern ergeben, wie die zu einem gewissen angegebenen Behuef verwilligte Neben-Anlage entweder gar nicht, oder nicht gänzlich dazu angewendet, wozu sie destiniret und vergönnet gewesen, sondern anderweit vergriffen: Dergleichen Unordnung, Unrichtigkeit und Unterschleif aber durchaus nicht zu dulden. So wird dasselbe hiedurch auf das ernstlichste und bey Vermeidung der sub num. 1. ausgedrückten Ahndung und Strafe verboten, mit dem Anhange, daß, wenn gleich die anderweite Verwendung zum gemeinen Besten geschehen, solches dennoch nicht entschuldigen, noch

demjenigen, welcher die unerlaubte Verwendung gethan, von der Ahndung und Strafe befreyen, sondern überdem das nicht zu dem intendirten Endzweck verbrauchete Geld aus dessen gereitesten Habseligkeit executive wiederum beygetrieben werden.

8) Endlich sollen die Heber der Neben-Anlagen ihre Rechnungen vor den Vollmachten und Interessenten binnen drey Monathen ablegen, justificiren, und von ihnen darunter quitiren lassen, sodann bey dem nächst darauf folgenden Quartals-Verschlage den Quartals-Verschlags-Commissarien (welche, daß es geschehe, genaue Aufsicht zu halten haben) quitiret vorlegen: folglich solche Rechnungen samt den dazu gehörenden Belegen in die Kirchspiels-Lade oder was sonst für ein Behältniß gemeinschaftlicher Schriften und Nachrichten vorhanden, mit Aufschrift, „aus welcher das Quantum, Endzweck und Zeit der Anlage zu erkennen" verwahrlich beygeleget werden, damit sie nöthigen Falls allemal hervor gelanget und nachgesehen werden können.

Wornach ein jeder, dem es angehet, sich zu achten hat, so lieb ihm seyn kann, die angesetzte Ahndung und Strafe zu vermeiden. Und damit sich hinführo niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Verordnung nicht nur an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch jährlich einmal von den Canzeln abgelesen werden.

Stade, den 1. Februar 1770.

728. Intimation vom 5. Februar 1770, wegen des Solicitirens in England in Gnadensachen und um Klosterexpectanzen, und Canonicate.

Als Sr. Königl. Maj. U. A. H. überhäuft von der Menge, der bey Ihro Mt. unmittelbar zeithero eingekommenen Memorialien um Gnadenbewilligungen, insonderheit um Expectanzen auf Canonicate und Klosterstellen, dero Ministerio nicht nur zu erkennen gegeben, sondern auch, es bekannt zu machen, anbefohlen haben: Was maßen Allerhöchst dieselben das unmittelbare schriftliche Solicitiren bey Dero Person in Gnadensachen, als etwas Dero hiesigen Regierungsverfassung zuwiderlaufendes, fortan überall nicht weiter gestatten, noch auf selbiges, wann es demohngeachtet geschehen sollte, den geringsten Bedacht nehmen wollten; So wird solches hiedurch zu jedermanns, den es angehet, Nachricht und Verhaltung bekannt gemachet.

Hannover den 5ten Februar 1770.

(Alle Lande.)

729. * Erneuertes Creditedict für die Universität Göttingen, vom 9. Februar 1770.
(S. Verordn. vom 7. März 1818.)

730. Verordnung d. d. Stade vom selbigen Tage, wegen Tödtung des Hornviehes.

Da die leidige Horn-Vieh-Seuche in der Nachbarschaft hin und wieder mit Heftigkeit von neuem sich äussern soll, und daher um so nothwendiger wird, alle menschliche

Vorsichtigkeit zu verdoppeln, daß unter anzuhoffenden göttlichen Beystande dieses landverderbliche Uebel nicht auch die hiesigen Herzogthümer wiederum ergreife, oder auch bey etwanigen Ausbruche allgemein werde; so wird ausser den übrigen verordneten und nach wie vor aufs genaueste zu beobachtenden Vorschriften besonders die Verordnung wegen Tödtung des erkrankten Horn-Viehes samt dem daneben stehenden gesunden, an dem ersten Orte des Ausbruchs, als das anscheinend zuverlässigste Mittel gegen die besorgliche Verbreitung und zu Verminderung des beschwerlichen Wachthaltens und der langen Einschliessung unter nachfolgenden Festsetzungen hiemit erneuert:

Wenn nemlich die Seuche an einem Orte sich äussern sollte, so, daß bey sofort angestellter Untersuchung der Merkmahle man sich versichert halten muß, daß es die ansteckende Krankheit sey, so hat die Obrigkeit des Orts, so lange nicht mehr als ein Haus oder zwey ergriffen sind, und der Vieh-Stapel in solchen nicht gar zu beträchtlich ist, ohne Zeitverlust die Tödtung des ganzen Stapels und dessen ohnabgedeckte Einscharrung vorhin vorgeschriebenermaassen zu veranstalten, wie denn auch der Mist von diesem Vieh tief einzugraben, anbey die Stallung gehörig zu reinigen ist; und nichts desto weniger sind die Postirungen anzuordnen, womit um desto mehrerer Vorsicht willen noch einige Zeit nach Befinden der Umstände zu continuiren.

Wird durch die Tödtung der weitere Ausbruch der Seuche gehemmet, so soll dem oder den Eigenthümern der volle Werth des getödteten Viehes nach dem Taxato vergütet werden.

Verbreitet sich aber demohngeachtet, die Seuche in dem Orte, so kann ihnen nur eine geringere demnächst zu ermäßigende Schadloshaltung angedeyhen.

Wie nun diese Verfügung fordersamst und auf die gewöhnliche Weise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, so wird zugleich allen und jeden Beamten und Obrigkeiten deren pflichtmäßige Beobachtung alles Ernstes anbefohlen, und wird bey den wider besser Hoffen und Wünschen sich begebenden Ausbrüchen unverzüglich umständlicher Bericht von dem ganzen Verfahren gewärtiget.

Stade, den 9ten Februar 1770.

731. Verordnung vom 10. Februar 1770, über einige die Hornviehseuche und den Viehhandel betreffende Puncte.

Georg der Dritte, rc. rc.

Nachdem die so viele Jahre her graßirte leidige Hornvieh-Seuche, sich von neuen, nicht nur in gar verschiedenen benachbarten Ländern verspühren lässet, sondern auch hin und wieder in Unseren Landen selbst bereits einige, obgleich noch geringe Ausbrüche, davon bemerket werden: So finden Wir Uns daher bewogen, den Inhalt der unterm 14. Febr. 1756, publicirten Verordnung hiedurch anderweit zu wiederholen, und zu bestätigen: auch Unsern

sämtlichen Beamten und Obrigkeiten, nicht minder Unsern Landes-Unterthanen überhaupt, deren Befolgung hiemit nochmahlen auf das ernstlichste aufzugeben.

Insonderheit aber verordnen und befehlen Wir hiemit!

1. Daß sobald an einem Orte in Unsern Landen einiges Hornvieh befället, vom Futter ablässet, nicht wiederkäuet, traurig stehet, trübe und triefende Augen hat, einen Durchfall bekömmet, oder ihm sonst etwas zustößet, so als ein Zeichen der Seuche anzusehen, alsdenn der Eigenthümer, bey Vermeidung schwerer Gefängniß-Strafe, Pfahl- auch-Karrenschieben-Strafe, schuldig seyn solle, dasselbe sofort der Obrigkeit, nicht weniger den Nachbaren und übrigen Einwohnern des Dorfes schleunig zu melden; und sich nebst den Seinigen alles Umganges, mit denen so in selbigem Orte wohnen, so viel möglich, gänzlich zu enthalten.

2. Die verordnete schleunige Anmeldung soll auch von dem Vieharzte, dem Hirten, und andern, welche, um dem Viehe etwas zu gebrauchen, herbey gerufen oder zu Rahte gezogen werden, nicht weniger von den Nachbahren, und einem jeden Einwohner des Ortes, der solches zuerst erfähret; insoferne der Eigenthümer oder dessen Leute es zu verschweigen suchen, bey Vermeidung schwerer Strafe gleichfals geschehen.

3. Soll auf diese Anmeldung von dem Beamten oder der Gerichts-Obrigkeit veranstaltet werden, daß das kranke Vieh auf eine zuverlässige Art, ohne die mindeste Versäumniß besichtiget, und wenn

4. Aus den äusern Merkmalen zu besorgen, daß das Vieh mit der Seuche befallen, dasselbe sofort an einem Abort getödtet, und mit dem Mist, worauf es gestanden, ohnabgedecket tief eingegraben werde.

5. Solte auch, bey einem solchen kranken und getödteten oder von selbst krepirten Stücke Viehes, noch mehrers Hornvieh in einem Stalle nahe bey einander gestanden haben, auch aus der Oeffnung des getödteten oder krepirten Viehes sich ergeben, daß dasselbe mit der Viehseuche behafftet gewesen, alsdenn hat die Obrigkeit, ohne den geringsten Mangel noch Aufschub, zu veranstalten, daß das annoch gesund scheinende bey dem kranken Viehe gestandene Hornvieh, nach vorgängiger Taxation des ohngefehrlichen Wehrtes, gleichfals getödtet, und ohnabgedecket Ordnungsmäßig eingegraben werde.

6. Wir versprechen dagegen dem Eigenthümer des solchergestalt getödteten gesunden Viehes, wodurch der weitere Ausbruch der Seuche verhindert worden, daß ihm dasselbe nach einem billigmäßigen Wehrt fordersamst vergütet, und desfals das nöthige von Unser Landes-Regierung verfüget werden solle.

7. Solte sich aber jemand beygehen lassen, der Obrigkeitlichen Verfügung, wegen schleuniger Tödtung dieses Hornviehes entgegen zu legen, und solche zu verhindern, nachmahlen aber die Seuche dadurch weiter überhand nehmen, derselbe soll, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, und der daraus entstandenen Folgen, andern zum Exempel und zur Verwarnung, auf das allerschärfste am Leibe dafür bestrafet werden.

Derjenigen Obrigkeit aber, so darunter nachsiehet, und diesen Unsern Befehl in vorkommenden Fällen zu vollziehen Anstand nimmet, soll nicht nur Unsere höchste Ungnade gewiß bevorstehen, sondern selbige auch eine ihrem dabey bezeigten Betragen gemäße Ahndung zu gewärtigen haben: Und damit

9. alle Entschuldigung benommen werde, als ob niemand, zu Tödtung des Viehes, in Abwesenheit des von dem Orte etwa entfernten Abdeckers, sich gebrauchen lassen wolle, so soll dasselbe, so wenig, als die Hinausschleppung und Einscharrung des todten Viehes selbst, jemanden zu einigem Vorwurfe gereichen, noch sonst an seiner Ehre und gutem Nahmen im geringsten nachtheilig seyn: Wir wollen vielmehr diejenigen, welche sich zu obigem Geschäffte, und zum Einscharren des Hornviehes gebrauchen lassen, dafür belohnen, auch wider alles Vorrücken, nach Schärfe der Rechte schützen.

10. Wir verweisen Unsere Beamte und Obrigkeiten hiebey nochmahlen auf dasjenige, was wegen der durch diese gegenwärtige Verordnung wiederholten und darinn enthaltenen Punkte, imgleichen wegen sorgfältiger Einschliessung der Höfe, worin sich die Seuche geäusert hat, auch der in mehren Stücken zu gebrauchenden Behutsamkeit und Vorsicht, in dem IV. Capite des Unterrichts und der Verordnung vom 14. Febr. 1756 noch weiter vorgeschrieben ist.

11. Da auch der fleißige Gebrauch des Küchen-Salzes bey dem Hornviehe, insonderheit wenn dasselbe nicht zu spät geschiehet, sondern ehe und bevor einige Krankheit, oder Gefahr wegen der Seuche herannahet, dem Viehe fleißig gegeben wird, als ein zuverläßiges Präservativ-Mittel in andern Landern von vorzüglichen Nutzen befunden ist, und Wir dadurch bewogen sind, dasselbe bereits vorhin zu wiederholten mahlen durch besondere Ausschreiben Unsern Landes-Eingesessenen, denen die Erhaltung ihres Viehes angelegen ist, anpreisen und empfehlen zu lassen, so geschiehet ein gleiches hiemit nochmahlen: und haben Unsere Beamte von dessen Erfolg und Würkung, an Unsere Landes-Regierung von Zeit zu Zeit zu berichten.

12. Nachdem es ferner in Unsern Landen an nohtdürftigen Hornviehe nicht fehlet, vielmehr die Viehzucht in dem gesegneten Stande sich findet, daß davon außerhalb Landes verkauffet werden kann, so ist und bleibet die Hereinbringung des Hornviehes, aus dem wegen der Vieh-Seuche verdächtigen Ländern überhaupt, insonderheit aber aus dem Oldenburg- und Delmenhorstischen, und dem Lande Jevern, ferner, aus ganz Westphalen, und nahmentlich aus dem Münsterschen und Osnabrückischen, imgleichen aus dem Stadt Bremischen Gebiethe, bis auf weitere Verordnung, gänzlich verbothen.

Dahingegen wollen Wir

13. Unsern Landes-Unterthanen den auswärtigen Verkauf ihres zugezogenen und zum Verkauf übrig habenden Hornviehes ferner gönnen und gestatten: nur muß dabey in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was wegen der darunter beyzubringenden Obrigkeitlichen Päße, und des Hornvieh-Handels überhaupt, in der mehrmalen angezogenen Verordnung vom 14. Febr. 1756. enthalten, und vorgeschrieben ist.

14) Weilen aber auch gegenwärtig eine große Anzahl des sogenandten durchgeseucheten Horn-Viehes, so die Vieh-Seuche vorhin würklich gehabt, und überstanden hat, im Lande aufgekaufet, und nach Holland und Ostfriesland abgetrieben wird: und es dann an Beyspielen nicht fehlet, daß aus Gewinnsucht mehrmahlen einiges Vieh, für durchgeseuchet ausgegeben und verkaufet worden; wovon das Gegentheil sich nachmahlen ergeben, und wodurch sogar die Seuche an andere Orte verschleppet worden ist. So befehlen Wir Unsern Beamten und Obrigkeiten hiemit ernstlich, wenn auf dergleichen durchgeseuchtes Horn-Vieh einiger Paß, zu dessen Vertreibung und auswärtigen Verkauf, von ihnen gesuchet wird, bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf das sorgfältigste zu untersuchen „ob es gegründet sey, daß das für durchgeseuchet angegebene Vieh, die Hornvieh-Seuche würklich gehabt, und überstanden habe?„ und wie zu dem Ende insonderheit erforderlich ist, daß der Eigenthümer, und Verkäufer davon die Zeit und eigentlichen Umstände glaubwürdig anzeige, und in Person mit einem Cörperlichen Eide erhärte, nicht aber etwa dasselbe nur an Eidesstatt versichere, oder durch andere versichern lasse; oder wohl gar bloß das Zeugniß der Dorf-Voigte darüber angenommen werde; also ist, daß diese eidliche Bestärkung würklich geschehen sey, in dem auszustellenden Passe ausdrücklich anzuführen, nicht minder darüber ein Protocollum ad Acta zu nehmen: Ausserdem aber, muß alles und jedes Hornvieh, worauf ein Paß ertheilet wird, nicht nur mit dem Amts Eisen an beiden Hörnern gebrand, sondern auch nach seinen Farben und übrigen Merkmahlen, in dem Passe sorgfältig beschrieben werden, um dadurch alle Umtauschung und Verwechselung des Viehes, worauf der Paß gerichtet ist, so von gewinnsüchtigen Vieh-Händlern vorgenommen, und verübet werden mögte, sorgfältig zu verhüten.

Wir befehlen demnach Unsern Beamten und Obrigkeiten den Inhalt dieser Unser Verordnung gehörig zu befolgen; nicht minder, durch die Unter-Amts- und Gerichts-Bediente, denen Unterthanen ihres Bezirks, zu ihrer schuldigen Nachachtung und Gelebung, solche zu wiederhohlenmahlen vorlesen und bekant machen zu lassen.

Geben, Hannover den 10. Februar 1770.

Ad mandatum.

732. *) Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. Februar 1770, daß anstatt des vormaligen Magazinkorns und der Fouragengelder, eine gewisse verminderte Summe an baarem Gelde, auf zehn Jahre lang, jährlich, aufzubringen sey.

733. Consistorialausschreiben d. d. Stade den 15. Febr. 1770, von Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes.

Aus der Universal-Landes-Verordnung vom 24sten Martii vorigen Jahres, wegen Veränderung einiger Fest-Tage, wird euch noch erinnerlich seyn, was gestalt unsers allergnädig-

sten Königes und Herrn Absicht nicht sey, dadurch die Gelegenheit zur Erbauung im Christenthum bey Dero Unterthanen zu vermindern, sondern dagegen solche Anstalten vorkehren zu lassen, sich erkläret haben, durch welche diese Erbauung beym öffentlichen Gottesdienste dabey vielmehr gewinne. Wenn nun die anbefohlene Veränderung, nach ihrem ganzen Umfange, nunmehro ihren Anfang nehmen muß, So werden folgende nähere Einricht- und Anordnungen, Namens Sr. Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, allen unter dem Consistorio dieser Herzogthümer stehenden Personen, welche dieselben angehen, zu deren pflichtmäßigen Befolgung hiemit bekannt gemachet.

I. Von Biblischen Vorlesungen.

§. 1. Da nicht geleugnet werden mag, daß die, allen Christen obliegende Pflicht, in der heil. Schrift zu forschen, und das Wort Gottes reichlich unter sich wohnen zu lassen, sich weiter erstrecke, als daß sie mit der, von Alters her zum Grunde der Sonn- und Festtäglichen Predigten gelegten, und jährlich wieder vorkommenden Texten, und mit der bey der Erklärung dieser Texte angezogenen biblischen Sprüche und Geschichte, Erlernung oder Erwägung völlig erfüllet und erschöpfet werde: über das auch, leyder! zu besorgen stehet, daß noch viele Einwohner dieser Herzogthümer, sonderlich auf dem Lande, seyn mögen, die entweder gar keine Bibel im Hause haben, oder, wenn sie ja damit versehen sind, sich die Zeit und Mühe doch nicht nehmen, dieselbe, mit den ihrigen, zu Hause durchzulesen, und sich daraus auf ihren allerheiligsten Glauben zu erbauen; als soll das Vorlesen der heil. Schrift, nicht nur nach der löblichen Gewohnheit der Juden im alten, und der ersten Christen im neuen Testament, sondern auch nach dem rühmlichen Exempel und Vorgang anderer Evangelischen Länder, in alle Kirchen dieser Herzogthümer eingeführet, und dadurch die gesamten Einwohner derselben theils ermuntert, theils angeführet werden, aus diesem göttlichen Buche, als aus der einzigen Quelle alles, zum ewigen Leben weisenden Erkenntnisses, von Kindesbeinen an, Unterricht, Heil und Trost zu schöpfen.

§. 2. Was die Zeit, da solch Bibellesen füglich geschehen kann, anlanget; so wollen wir dazu den vormittäglichen, und, wo derselbe bishero üblich gewesen ist, auch den nachmittäglichen öffentlichen Gottesdienst, die Werkeltags-Predigten und Betstunden, wo selbige bishero eingeführet gewesen, oder hinführo füglich eingeführet werden können, wie nicht weniger die nachmittäglichen Vespern angewendet wissen. Und kann dasselbe an Sonn- und Festtagen, wie auch an den Werkeltagen, am füglichsten vor dem Hauptgesange, in der Betstunde aber, wo der Prediger in denselben nicht etwa auf die Canzel tritt, und in der Vesper zwischen dem ersten und zweyten Gesange, vorgenommen werden. Des Sonn- und Festtages Vormittages können, damit der Prediger nicht auf einmal gar zu viel vor dem Altar zu thun habe, nach abgelesener Pericopa Dominicali, erst einige Versicul aus einem Gesange z. E. Nro. 303. V. 7. 8. 9. Nr. 304. V. 6. Nr. 379. V. 10. Nr. 381. V. 9. 10. oder Nr. 386. gesungen werden.

§. 3. Das Lesen verrichtet ordentlich der Prediger selbst, und, wo ihrer zweene bey einer Kirche stehen, derjenige, dem die Arbeit vorm Altar entweder stets, oder, nach der umgehenden Ordnung, an dem Tage zukömmt: und geschicht entweder vor dem Altar, oder damit die Gemeine die zu verlesenden Worte desto besser hören und vernehmen könne, zumal, wenn die Kirche groß, und die Stimme des Predigers nicht gar stark ist, vor dem Chor bey dem Eintritt in die Kirche. Nur in den Betstunden, wenn der Prediger darin auf die Canzel tritt, kann das Lesen der Bibel auch auf der Canzel geschehen, und seine Arbeit auf derselben damit angefangen, oder geschlossen werden. Falls aber der ordentliche Prediger, durch Krankheit, oder unvermeidliche Abwesenheit, davon abgehalten wird, kann ein hieselbst recipirter Candidatus ministerii, oder ein Studiosus theologiae, der schon licentiam concionandi erhalten hat, desselben Stelle vertreten. Wenn aber auch ein solcher nicht zu haben wäre, soll dies Lesen, durch den Küster, oder Schulmeister, oder allenfalls auch, durch einen guten Neben-Schulmeister, verrichtet werden. Wer es aber verrichtet, der muß es langsam und deutlich, laut, doch ohne unangenehmes Schreyen, und, mit Beobachtung der vorhandenen Unterscheidungs-Zeichen, mit geziemender Anständigkeit und Andacht verrichten.

§. 4. Es wird, wo nicht in allen, doch in den mehresten Kirchen dieser Herzogthümer, die unter des ehemaligen hiesigen General-Superintendens, Joh. Dieckmanns, Aufsicht und Vorsorge hier in Stade gedruckte Bibel in Folio vorhanden seyn. Nach dieser kann das Vorlesen der heiligen Schrift bey dem öffentlichen Gottesdienst geschehen. Wo aber diese Bibel etwa fehlen sollte, da ist, zu diesem Behuef, eine andere gute und bewährte Ausgabe der Bibel, die mit grossen und leserlichen Buchstaben versehen ist, damit auch alte und blöde Augen gut damit fertig werden können, anzuschaffen. Um welcher Ursache willen auch ein besonderes Pulpet, darauf die Bibel unter dem Lesen liegen könne, doch nicht von der Höhe, daß es den aus dem Munde des Lesenden gehenden Schall auffange und zurückhalte, verfertiget, und von dem Küster jedesmal an die gehörige Stelle, woferne es daselbst nicht etwa beständig stehen bleiben kann, gesetzet werden muß.

§. 5. Ob schon alle und jede canonische Bücher der ganzen heiligen Schrift, nach allen ihren Stücken und Theilen, von dem heiligen Geist eingegeben, auch daher sämtlich, als als das zu unserer Seligkeit geoffenbahrte Wort Gottes, hochzuschätzen sind, und Gott selbiges, ohne einige Ausmünsterung oder Unterscheid, uns Menschen zu lesen, und seinen Willen daraus zu lernen, anbefohlen hat; So finden Wir doch, verschiedener Ursachen halber, und sonderlich um der Einfalt willen, der zu gute dies Lesen vornemlich angeordnet worden, am rathsamsten zu seyn, daß in dem öffentlichen Gottesdienst, an den Sonn- und Festtagen, da die Versammlungen am zahlreichsten zu seyn pflegen, nur die Bücher des neuen Testaments, und zwar in der Ordnung, daß historische und Lehrbücher mit einander abwechseln, und also nach dem Evangelio Matthäi der Brief an die Römer, nach dem Evangelio Marci die beyden Briefe an die Korinther; nach dem Evangelio Lucä, die übrigen kleinen Briefe Pauli; nach dem Evangelio Johannis die Briefe Petri, Johannis, Jacobi und Judä; und nach der

Apostel-Geschichte der Brief an die Hebräer und die Offenbarung Johanis gelesen werden. Zur Beichte und zu den Betstunden schicken sich die Psalmen, die doch nicht eben nach der Reihe durchzugehen, sondern nach einer verständigen Auswahl zu nehmen sind, die Sprüche Salomonis und die Klaglieder Jeremiä, am besten. In den Wochen-Predigten aber werden die Prediger hauptsächlich suchen, ihre Zuhörer mit den Büchern des alten Testaments, ohne sie jedoch von Wort zu Wort zu erklären; oder sich bey Genealogischen, Geographischen, das Volk und die Kirche Gottes nicht unmittelbar und zunächst angehenden Geschichten und Weissagungen, und andere zur allgemeinen Erbauung nicht sehr dienenden Stücken, aufzuhalten, dergestalt bekannt zu machen, daß sie ihnen von dem Verfasser, Zweck und Inhalt derselben einen kurzen Unterricht ertheilen, und ihnen die wichtigsten Kapitel und Stellen, die in den Glauben und das Leben der Christen einen unläugbaren und bald wahrzunehmenden Einfluß haben, vorlesen, empfehlen, erklären und einschärfen.

§. 6. Auf die eben angezeigte Weise soll das Lesen der heiligen Schrift in öffentlicher Versammlung beständig und unverrücket fortgehen: daher auch ein jeder neu antretender Prediger bey demjenigen Buche und Kapitel, dabey man vor seiner Introduction stehen geblieben ist, weiter fortfahren, und, nachdem die Bibel zu Ende gebracht, von vorne wieder anfangen soll.

§. 7. Dem Hauptzweck einiger Feste desto näher zu treten, sollen jedesmal auf Weynachten, Ostern und Pfingsten, wie nicht weniger an den übrigen Festtagen, anstatt des sonst in der ordentlichen Reihe der Bibelvorlesungen vorkommenden Kapitels solche Texte, die mehr auf die gegenwärtige Zeit und Gelegenheit gerichtet sind, gelesen werden, und zwar:

	Vormittags.	Nachmittags.
Dnca. I. Adv.	Ps. 40. 6—18.	Ps. 24.
Fer. I. Nativ. I. C.	Jes. 9. 2—7.	Hebr. 2.
Fer. II. Nativ. I. C.	Jes. 7. 10-14.	Röm. 18:39.
Dnca. post. Nativ. I. C.	Ps. 90.	Ps. 139.
Festo Nov. Anni.	Ps. 33.	Ps. 67.
Festo Epiphan.	Ephes. 2. 4-22.	Jes. 42. 1-12.
Festo Purificat.	1 Joh. 1.	Col. 2.

Fasten-Zeit.

Dnca. Quinquag.

Die Paßionsgeschichte soll in 6 Theile — Matth. 16. 21 : 28.

Dnca. Invocavit.

getheilet, und 5 davon an den neben- — 1 Corinth. 1. 18 : 31.

Dnca. Reminisc.

stehenden 5 Sonntagen, der sechste — 2 Corinth. 6. 14 : 21.

Oculi.

aber am Sonntage Palmarum — Hebr 12. 1 : 16.

Laetare.

verlesen werden. — Joh. 17.

Fest. Annunc. Mariae.

Röm. 5. — Ephes. 1. 3 : 14.

Palmarum.

Ein Stück der Paßions-Geschichte. — Jes. 46.

Die Virid.

Ps. 41.

Fer. I. Pasch.

Matth. 28. — 1 Pet. 1. 3 : 21.

Fer. II. Pasch.

1 Corinth. 15. 1 : 22. — 1 Corinth. 15. 35 : 58.

Fer. Ascens. I. C.

Ps. 141. — Hebr. 9. 24 : 10. 14.

Fer. I. Pentecost.

Joel 3. 1 : 5. — Röm. 53. 1 : 11.

Fer. II. Pentecost.

Zach. 12. 1 : 10. — Actor. 2. 32 : 47.

Fest. Trinit.

Joh. 14. 1 : 17. — Jes. 148. 10 : 22.

Fest. Joh. Bapt.

Luc. 3. 2 : 22. — Ps. 160.

Fest. Visitat. Mariae.

Ps. 145. — 1 Chron. 30. 10 : 18.

Fest. Michaelis.

Ps. 143. — Ps. 114.

Fest. Reformat.

Matth. 11. 20 : 30. — Ps. 119. 29 : 52.

§. 8. Zu dem übrigen Lesen der Bibel soll jedesmal so viel Zeit angewendet werden, daß den Zuhörern ein ganzes Kapitel, wenn dieses etwa nicht gar lang ist, und

die andern Umstände, sonderlich der Zeit und Witterung, es verstatten sollten, vorgetragen werden könne. Das Vorlesen soll mit einer ganz kurzen Aufmunterung zur Andacht, und mit einer eben so kurzen Anzeigung des summarischen Inhalts des zu lesenden Kapitels angefangen, und mit einer kurzen Anführung einer darin liegenden wichtigen Glaubens- oder Lebens-Wahrheit, und mit einem kurzen, aber brünstigen Gebet, oder Seufzer, beschlossen werden: doch bleibt dies alles alsdenn weg, wenn der Küster diese Arbeit zu verrichten hat.

§. 9. Wenn ein Prediger an den zum Gottesdienst gewidmeten Tagen selbst nicht gegenwärtig seyn, aber auch keinen Candidatum, oder Studiosum, der für ihn predige, haben kann; so ist besser, daß der Küster oder Schulmeister der Gemeine etwas aus der Bibel, worin sie nachlesen kann, als eine Predigt aus irgend einer Postille, vorlese. Denn, ausser dem, daß sie nicht immer die besten Postillen wählen, noch sich sehr darum bekümmern, ob die Predigt, die sie lesen wollen, sich für die Gemeine, die sie hören soll, schicke; so werden, wenn ihnen auch Predigten von ihren vorgesetzten Predigern vorgeschlagen werden, diese doch, als die ihnen nicht bekannt und geläufig genug sind, von vielen unter ihnen oft gar erbärmlich gemartert und gezerret, welches gegentheils bey einem Stücke aus der Bibel, und zumal aus dem ihnen am meisten bekannten neuen Testament, nicht so leicht zu besorgen stehet. Nicht zu gedenken, daß in gedruckten, sonst guten Predigten, oft etwas vorkommt, das sich in dem Munde eines Küsters oder Schulmeisters nicht wohl reimet, und daher leicht zum Gelächter und Gespötte Anlaß geben kann. Wenn nun das Lesen von einem Küster oder Schulmeister, anstatt einer ganzen Predigt vorgenommen wird, so kann wohl etwas mehr, als im vorigen Paragraph gesaget ist, gelesen, und überhaupt eine halbe, oder dreyviertel Stunde damit zugebracht werden. In solchen Umständen könnte gar füglich ein ganzer apostolischer Brief des neuen Testaments in seinem völligen Zusammenhang gelesen werden.

§. 10. Eine Erklärung bey diesem Bibellesen hinzuzufügen, wird zwar, aus erheblichen Ursachen, nicht gestattet; doch werden Prediger nicht übel thun, wenn sie dasjenige, was in dem vor der Predigt abgelesenen Stücke dunkles oder schweres vorkömmt, in dem Eingange ihrer Predigt, oder, wo es sich sonst am besten schicken will, auch wohl in den Catechismuslehren, nach seinem gründlichen und einfältigen Wortverstande, zum Nutzen ihrer Zuhörer, breiter vorlegen und erklären. Und werden sie ihre Zuhörer, zweifelsohne, zum Nachschlagen und Nachlesen sehr ermuntern, wenn sie selbst ihre Bibeln mit sich auf die Canzeln nehmen, und sich derselben zum Aufschlagen und Vorlesen bedienen.

§. 11. Zu welchem Ende sie auch nicht ermüden werden, ihre Zuhörer zu ermahnen, daß sie sich mit einer kleinen Hand-Bibel, die allenthalben, um einen sehr leidlichen Preis zu haben ist, versehen, selbige mit zur Kirche nehmen, dasjenige, was daraus vorgelesen, oder sonst in der Predigt angeführet wird, nachschlagen, und mit andächtigem Nachforschen erwägen. Sie haben es aber bey diesen Ermahnungen allein nicht bewenden zu lassen,

sondern sich auch gelegentlich zu erkundigen, ob, und wie ihren Vermahnungen nachgelebet werde? Bey welchen dieselben nichts fruchten, die sollen sie der Obrigkeit ihres Orts anzeigen; diese aber soll davor sorgen, daß solche Leute hinlänglich mit Bibeln versehen werden. Denen, die selbst nicht im Stande sind, sich eine Bibel aus eigenen Mitteln anzuschaffen, kann, mit Genehmhaltung des Consistorii, und respective der Patronen, aus den Kirchen- und Armen-Mitteln, wenn sie solches ertragen mögen, eine gekauft; sonst aber das dazu erforderliche Geld, vermittelst einer freywilligen Collecte, wozu die Erlaubniß gehörigen Orts zu suchen ist, aufgebracht werden.

§. 12. Um aber, durch dis Lesen, den Gottesdienst zur grossen Unbequemlichkeit der Zuhörer, nicht gar zu lange aufzuhalten, wird nicht nur den Organisten das gar zu lange Präludiren ernstlich untersaget, sondern auch den Predigern anbefohlen, demjenigen, was in der Verordnung vom öffentlichen Gottesdienst anno 1720. den 2ten Januar, wegen der Länge und Kürze der Predigten, enthalten ist, genau nachzukommen; und zugleich werden sie erinnert, ohne Noth keine gar zu lange Gesänge aufzugeben. Wie denn aus gleicher Ursache auch fest gesetzet wird, daß, wo bisher die beyden Gesänge: Liebster Jesu wir sind hier rc. und, Herr Jesu Christ dich zu uns wend rc. der eine vor- und der andere unter der Predigt gesungen worden, hinführo nur einer davon, und überdem, in dem nachmittäglichen Gottesdienste, vor der Predigt, allenthalben nur zweene Gesänge, ein Lobgesang und ein Hauptgesang, gebraucht werden sollen.

II. Von den Sonn- und Festtäglichen Texten.

§. 1.

Es ist zwar an dem, daß die auf die Sonn- und Festtage von Alters her gelegten evangelischen und epistolischen Texte ihre Mängel haben. Denn sie sind nicht selten aus ihrer Verbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden gerissen; sie geben keine ungezwungene Gelegenheit, alle und jede nöthige Glaubens- und Lebens-Wahrheiten vorzutragen; sie sind zum Theil dunkeler und schwerer, als sie, ihrer eigentlichen Absicht nach, seyn sollten; verschiedene derselben sind von einem sehr ähnlichen Inhalt; die evangelischen Texte enthalten nicht viel von den eigentlichen Reden und Lehren Jesu, und die epistolischen gehen mehr auf die Gottseligkeit überhaupt, als auf gewisse Pflichten derselben insonderheit. Gleichwol findet man Bedenken, diese Texte ganz abzuschaffen, und entweder neue an derselben Stelle fest zu setzen, oder deren Wahl dem freyen Gutdünken der Prediger zu überlassen: zumal da man im Stande ist, jenen Mängeln, wo nicht ganz, doch guten Theils, abhelfliche Maasse zu schaffen.

§. 2. Zu solchem Ende hat man beliebet, einige Veränderung mit denselben vorzunehmen vermittelst welcher der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden wiederhergestellet, und einige lehrreiche Stellen im Anfange, oder am Ende hinzu gesetzet, auch einige wenige Texte mit andern verwechselt worden: wie solches aus nachstehenden Schemate erhellet:

Observanda

ben den bisherigen

Evangelien und **Episteln.**

Dnca. II. Adv.

Hier ist mit dem Evangelio am 26. Sonntage nach Trinitatis, in den Jahren, wo letzteres ausfällt, abzuwechseln.

Röm. 15. 1. Wir, die = v. 13. Ist also von v. 1. anzufangen.

Dnca. III. Adv.

1 Cor. 4, 1 = 7. Sind also v. 6, 7. hinzuzuthun.

Dnca. IV. Adv.

Joh. 1. 19 = 34. Kömt also v. 29 = 34. hinzu.

Philip. 4. 4 = 9. Kömt also v. 8. 9. hinzu.

Fer. I. Nativ. I. C.

Luc. 2. 1 = 20. zu ihnen gesagt war.

Fer. II. Nativ. I. C.

Joh. 1. 1 = 18. uns verkündiget.

Hebr. 1. 1 = 14.

Festo Nov. Anni.

Gal. 3. 23 = 4. 7. Christum. Wofern zwischen Weihnachten u. Neujahr kein Sonntag einfällt.

Fest. Epiphan.

Bey diesem Fest ist der Zweck desselben, die Danksagung für die Bekehrung der Heiden nie ausser Acht zu lassen.

Tit. 3. 3. Wir waren = 8. der Menschen. (wenn dies Fest auf den Sonntag nach Neujahr fält) Röm. 12. 1 = 6. (wenn dies Fest auf Dnca. I. post. Epiph. fält.

Fest. Purificat. Mariae.

Mal. 3. 1 = 5.
Zuweilen auch die Sonntags = Epistel.

Dnca. IV. post. Epiphan.

Röm. 13. 1 = 10.
Kömt also v. 1 = 7. hinzu.

Dnca. V. post Epiphan.

Col. 3. 12 = 4. 1. im Himmel habt.

Dnca. Septuages.

Matth. 19. 27. Petrus sprach zu Jesu ꝛc. bis 20. 16.

1 Corinth. 9. 24 = 27. verwerflich werde.

Dnca. Sexages.

2 Corinth. 12. 1. Es ist mir ꝛc. bis v. 10. so bin ich stark.

Dnca. Reminisc.

1 Theß. 4. 1 = 12. keines bedürfst.

Dnca. Laetare.

Hier werden die Pericopae am Sonntage Judica genommen, weil das Evangelium, wegen des hieher verlegten Festes, wegfällt, und die Epistel dunkel und schwer ist.

Dnca. Palmarum.

Jes. 43.

Phil. 2. 5 = 13.

Dnca. Quasimodogeniti.

1 Joh. 5. 1 = 13. Kömt also v. 1 = 3. und v. 10 = 13. hinzu.

Dnca. Miseric. Domini.

Joh. 10. 12 = 18. von meinem Vater.

1 Petr. 2. 19. das ist Gnade ꝛc. bis v. 25. eurer Seelen.

Dnca. Cantate.

Jacobi 1. 12. Selig ist ꝛc. = 21.

Dnca. Rogate.

Joh. 16. 23. Wahrlich = 33. die Welt überwunden.

Fer. I. Pentecost.

Joh. 14. 15. Liebet ihr mich = 31.

Actor 2. 1 = 18. sollen weissagen.

Dnca. II. post Trinit.

Soll mit dem ausfallenden Evangelio am 20sten Sonntage nach Trinitatis abgewechselt werden.

1 Joh. 3. 13 = 24. den er uns gegeben hat.

Dnca. IV. post Trinitat.

Luc. 6. 31. Jesus sprach: wie ihr wollt ꝛc. = 42.

Röm. 8. 18 = 27. das Gott gefällt.

Fest. Johannis Bapt.

Jes. 14. 1 = 8. bleibt ewiglich.

Fest. Visitat. Mariae.

Aus diesem Evangelio sind insonderheit die darin liegenden göttlichen Eigenschaften zu erklären.

Dnca. VI. post Trinitat.

Matth. 5. 17. Jesus sprach: Ihr sollt nicht wähnen ꝛc. = 26.

Röm. 6. 3 = 14. sondern unter der Gnade.

Dnca. VII. post Trinitat.

Soll man mit dem ausfallenden Evangelio am Sonntage Laetare, Joh. 6. 1 = 15, abgewechselt werden.

Röm. 6. 15. Sollen wir sündigen ꝛc. = 23.

Dnca. VIII, post Trinitat.

Matth. 7. 13. Jesus sprach: gehet ein ꝛc. = 29. Schriftgelehrten.

Dnca. IX. post Trinitat.

Luc. 16. 1 = 12. das euer ist.

1 Cor. 10. 1. Ich will auch ꝛc. = 13.

Dnca. X. post Trinitat.

1 Cor. 12. 1 = 12. also auch Christus.

Dnca. XIII. post Trinitat.

Luc. 10. 23 = 42. genommen werde.

Galat. 3. 13. Christus hat uns ꝛc. = 22.

Dnca. XV. post Trinitat.

Matth. 6. 19. Jesus sprach: Ihr sollt ꝛc. = 34.

Dnca. XVI. post Trinitat.

Ephes. 3. 8, Mir dem allergeringsten ꝛc. = 21.

Festo Michaelis.

Psalt. 34.

Dnca. XIX. post Trinitat.

Ephes. 4. 17. Ich sage ꝛc. = 32. in Christo.

Dnca. XXI. post Trinitat.

Ephes. 6. 10 : 20. wie sichs gebühret.

Dnca. XXII. post Trinitat.

Matth. 28. 21. Petrus trat zu Jesu ꝛc.
: 35.

Dnca. XXIII. post Trinitat.

Matth. 22. 15 : 33. über seiner Lehre. Philip. 3. 8. Ich achte es ꝛc. : 21.

NB. Wo nichts beygefüget ist, bleibet alles unverändert.

§. 3. Wie nun alle Prediger sich nach diesem Schemate hinführo schlechterdings und pünktlich zu achten haben; also soll auch in den Kirchen, wo an den Sonn= und Festtagen nur einmal geprediget wird, hinführo ein Jahr ums andere, über die evangelischen und epistolischen Texte wechselsweise geprediget werden: wobey es sich denn von selbst verstehet, daß, wenn über die Episteln geprediget wird, vor der Predigt vorm Altar das Evangelium zu verlesen sey.

§ 4. Uebrigens bleibt es den Predigern frey, an kleinen Festtagen zuweilen aus den vorgeschriebenen Vorlesungen sich einen Text zu wählen: zumal, wenn sie finden sollten, daß sie solchergestalt näher bey der Fest=Materie bleiben, auch ihrer Gemeine, vorwaltenden Umständen nach, desto erbaulicher werden könnten.

III. Von Betstunden.

§. 1.

Da das zusammengesetzte Gebet einer ganzen Versammlung, wenn es anderst im Geist und in der Wahrheit verrichtet wird, in der heiligen Schrift sehr grosse Verheissungen hat, und eines der kräftigsten Mittel ist, Gott zu bewegen, daß er wohlverdiente Landplagen und andere Strafen von uns abwende, dahingegen aber mit seiner Gnade stets zu allem Seegen über uns walte; so sollen auch in diesen Herzogthümern hinführo Betstunden gehalten, und die Eingesessenen, zumal diejenigen, die, Alters= oder Unvermögens halber, zur Arbeit untüchtig sind, zu fleißiger Besuch= und Abwartung derselben, von Zeit zu Zeit ernstlich ermahnet: vornemlich aber die etwas herangewachsene Schuljugend dazu angehalten werden.

§. 2. In Ansehung der Städte bleibt es bey der bisherigen Zahl der Betstunden, und den dazu gewöhnlichen Tagen und Tageszeiten. Auf dem Lande aber, wo ohnehin gemeiniglich nur in der Advents= und Fasten=Zeit geprediget wird, soll hinführo aller Orten; es wäre denn, daß die Gemeine von den allein stehenden Kirchen gar weit entfernet wäre, wie z. E. zur Horst, zu St. Jürgen ꝛc. einmal in der Woche eine Betstunde gehalten werden. Ob solches am Montage oder Freytage am füglichsten geschehe, und was

für eine Tageszeit, bey der doch der Unterschied des Sommers mit in Betrachtung zu ziehen ist, am besten dazu zu nehmen sey, darüber haben die Prediger mit der Gemeine, und, wo Patronen sind, auch mit denselben die nöthige Rücksprache zu nehmen, diese auch demnächst von der Canzel, zu jedermanns Wissenschaft, bekannt zu machen.

§. 3. Sollten auch die Local-Umstände einer oder anderer Gemeine nicht erlauben, daß diese Betstunden das ganze Jahr hindurch gehalten werden könnten, sondern in der Erndte, oder im Winter, schlechter und mit Wasser überlaufener Wege halber, einige Wochen ausgesetzet werden müssen; so haben die Prediger solches, bey nächster Special-Schul-Visitation, ihrem Superintendenten oder Probst anzuzeigen, dieser aber, nach des Orts Umständen, wenn sie ihm nicht ohnehin schon bekannt sind, sich sorgfältig zu erkundigen, und in ihren Visitations-Protocollen das nöthige desfals zu bemerken, mithin solchergestalt davon zu berichten: da alsdenn fernere Verfügung darauf ergehen soll.

§. 4. Die Betstunden selbst aber sollen also eingerichtet werden, daß 1) mit einem Morgen- oder Lob-Gesang angefangen, 2) das, nach der Ordnung, folgende Kapitel aus der Bibel verlesen, was darin schwer oder dunkel seyn möchte, alsofort, doch ganz kurz, und nur paraphrastisch, erläutert, und übrigens dabey so, wie im 1sten Abschnitte §. 8. erwähnet worden, verfahren; 3) der Hauptgesang gesungen; 4) ein allgemeines Gebet, wozu entweder ein gebetsweise abgefasseter Gesang, oder ein anderes geistreiches, zumal Bußgebet, wobey man auch auf die jüngstverflossene, oder nächstbevorstehende Festzeit, und auf andere Umstände, z. E. Witterung, Erndte, Krankheiten, Viehsterben, Wasserschäden, und sonstige Unglücksfälle an einem Orte, oder in einer Gemeine, zu sehen hat, gesprochen, und dasselbe mit dem Gebet: Gott Vater denk an Christi Tod rc. dem Vater unser rc. und Seegenswunsch geschlossen, auch endlich 5) zum Ausgange ein kurzer Gesang, oder einige Verse eines Gesanges gesungen: alles aber so eingerichtet werde, daß die ganze Betstunde aufs allerhöchste nicht über eine kleine Stunde währe.

§. 5. Nach derselben soll die Catechismuslehre, wovon im folgenden Abschnitt §. 4. gehandelt wird, gehalten, und die Zuhörer, sowol bey dem ersten Anfang der Betstunden, als auch sonst zuweilen erinnert werden, auch unter solcher Catechismuslehre, wenn sie nicht durch ihre Gesundheits-Umstände oder durch unvermeidliche Geschäfte, daran behindert werden, in der Kirche gegenwärtig zu bleiben.

§. 6. Wie wir übrigens zu allen Predigern das Vertrauen haben, daß sie diese Betstunden, aus Liebe zu Gott und ihren Gemeinen, gern und auf die vortheilhafteste Art und Weise halten, und, ohne Noth, aus blosser Gemächlichkeit, nicht aussetzen werden; so wird ihnen jedoch in eintretenden würklichen Nothfällen, und wenn sie alsdenn keinen Candidatum oder Studiosum haben können, verstattet, sie durch den Küster oder Schulmeister halten zu lassen: doch hat dieser sich aller Erklärung und Anwendung des gelesenen Kapitels zu enthalten, und, statt des Seegens, mit: Gott gieb Fried rc. oder: Christe, du Lamm Gottes rc. oder: Gott Vater dir sey Preis rc. oder: Laß mich dein seyn rc. oder den Friedenswunsch, oder andern dergleichen kurzen Seufzern zu schliessen.

IV. Von Catechismuslehren.

§. 1.

Wenn, zur Beförderung des seeligmachenden Erkänntnisses göttlicher Wahrheiten, keine Arbeit eines Lehrers und Predigers nöthiger und nützlicher seyn kann, als die Catechismuslehre; so sind die Lehrer und Prediger dieser Herzogthümer, durch verschiedene Verordnungen, nicht nur, zu fleißiger und unablässiger Treibung derselben, überhaupt verpflichtet; sondern auch mit Vorschriften, wenn und wie dieselben anzustellen seyn, versehen worden. Auf diese werden sie hiemit nochmals verwiesen, und, alles Ernstes, erinnert, denselben, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und unbeliebiger Verfügungen, in allen Stücken nachzukommen.

§. 2. Die auf die Sonn- und Festtage verlegten öffentlichen Catechisationes sollen unausgesetzt beobachtet werden: doch ist es gleich viel, ob sie Vor- oder Nachmittags, und im ersten Fall vor oder nach der Predigt, wie es, nach der Situation und den Local-Umständen jeder Gemeine, bishero üblich gewesen ist, angestellet werden.

§. 3. In den Kirchen auf dem Lande soll an dem ersten Tage der hohen Feste des Nachmittags nicht weiter geprediget; sondern, nach einer ganz kurzen, von derjenigen Wohlthat, zu deren Andenken das Fest gefeyert wird, handelnden Rede, über eben diese Materie catechisiret werden. Eben also soll die Catechismuslehre an den Sonntagen, an welchen das Fest der Verkündigung Mariä und der Himmelfahrt Jesu Christi gefeyert wird, eingerichtet werden. An den kleinern Festen aber kann die eigentliche Festmaterie zu Anfange zwar mit berühret werden; doch ist keinesweges die ganze Catechisation damit zuzubringen, sondern vielmehr in der Ordnung des Catechismi fortzufahren.

§. 4. Die, in der hiesigen Anno 1752. den 10ten Februar publicirten Schul-Ordnung, §. 12. den Predigern auf dem Lande anbefohlene, des Mittewochen Nachmittags, in ihren Häusern zu haltende Catechismuslehre wird hiemit auf den Betstundentag verlegt, und ist sofort, nach jedesmaliger Betstunde, in der Kirche öffentlich vorzunehmen, damit auch Erwachsene in der Gemeine derselbigen, wenn sie wollen, beywohnen können. In derselben soll das in der Betstunde verlesene, oder ein anderes Kapitel der Bibel, insonderheit die an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Bibel-Vorlesung, oder, was sonst nützlich gefunden werden mögte, mit der Jugend durchgenommen, nachher in das Stück des Catechismi, wohin es einschläget, hinein geführet, und zuletzt zu ihrer sowohl, als der anwesenden Alten und Erwachsenen Erbauung angewendet werden.

§. 5. Ausser diesen öffentlichen Catechisationen sollen die Prediger auch ihre Kirchspielsschule wöchentlich einmal, und die Nebenschulen auf den Dörfern bey aller Gelegenheit, da sie Amtshalber dahin gefordert werden, besuchen, und sich alsdenn nicht blos nach jedes Schulmeisters Lehrart, und nach der Schüler Fleiß und Aufführung erkundigen, sondern auch einige Zeit, wenigstens eine halbe Stunde, zu einer Catechismusübung mit denselben anwenden.

V. Von der Vesper.

§. 1.

Da man, bey den General-Kirchen-Visitationen bishero wahrgenommen, was für eine Ungleichheit bey den Kirchen und Gemeinen dieser Herzogthümer, in Ansehung der Vesper, nach und nach eingerissen sey; so ist billig, daß auch dieselbe nunmehro allenthalben auf einen gleichen, und zwar solchen Fuß, der ihrer ersten Stiftung und wahren Absicht gemäß ist, gesetzet werde.

§. 2. Solchemnach soll in allen und jeden Kirchen, die nicht von der Gemeine ganz entfernet, und einsam liegen, des Sonnabens, Nachmittags um 1 Uhr, geläutet, und gleich, nach geendigtem Geläute, vor dem Anfange der Beichthandlung, eine Art eines öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden. Und weil dabey auch der Gesang statt haben soll; so haben nicht nur die Schulmeister eine hinlängliche Anzahl Knaben, die den Gesang mit führen können, in die Kirche zu bescheiden, sondern auch die Eltern es unweigerlich geschehen zu lassen, daß sie sich, zu obgedachtem Ende, in der Kirche einfinden. Wo auch Orgeln vorhanden sind, sollen dieselben in den Gesang mit einstimmen, ein langes Präludiren aber den Gottesdienst nicht aufhalten.

§. 3. Die Vesper selbst soll mit einem kurzen Gesang, der sich auch nach der gegenwärtigen Jahrs- oder Fest-Zeit richten kann, anfangen. Hiernächst soll ein Buß-Lied gesungen werden. Darauf tritt der Prediger vor den Altar: singet eine Collecte: lieset einen Buß, oder andern Psalm, oder etwas aus den Sprüchen Salomons, oder aus den Klagliedern Jeremiam: setzet eine ganz kurze Ermahnung zur Selbstprüfung, oder, zur wahren Busse, oder, zum würdigen Gebrauch des heiligen Abendmahls, oder, zum wahren und ungeheuchelten Christenthum ꝛc. hinzu; betet: Christe, du Lamm Gottes ꝛc. samt dem Vater unser, und ertheilet den Seegen. Alsdenn wird der Gesang: Meine Seele erhebt den Herrn ꝛc. gesungen, und die Beichthandlung angefangen.

§. 4. Bey derselben werden die Prediger sich in ihren Absolutions-Reden zwar um so viel kürzer fassen können, je mehr sie sich auf ihren kurz vorher gethanen öffentlichen Vortrag zu beziehen, vermögen: doch müssen sie auch dafür sorgen, daß sie, bey aller möglichen Kürze, gleichwohl deutlich, rührend und erbaulich sind.

§ 5. Wo des Sonnabends auch keine Beichte gesessen wird, da soll doch diese Vesper, zur bestimten Zeit, gehalten, wie eine Betstunde begangen, und die Eingepfarrten, zu deren fleißiger Besuchung, ermahnet werden.

VI. Vom Reformations-Fest.

§. 1.

Die Absicht des in der Königlichen Universal-Verordnung Nr. 6. befohlenen Reformations-Festes ist keine andere, als die Empfindung von dem grossen Werth der durch die

Reformation uns erwiesenen Wohlthat desto allgemeiner und lebendiger zu machen, und eben dadurch auch den schuldigen, und Gott gefälligen, Dank für dieselbe zu befördern, der immer mehr und mehr einreissenden Gleichgültigkeit in der Religion aber so viel, als möglich ist, vorzubeugen: daher auch Lehrer und Prediger ihre Predigten und den ganzen Gottesdienst an diesem, acht Tage vorher allemal anzukündigenden; und eben so, wie andre, z. E. mit Einläuten, und Musik, wo selbige zu haben ist, zu solennisirenden Feste also einzurichten haben, daß diese Absicht erreichet werden könne.

§. 2. Die Texte zu ihren Predigten werden zwar ihrer freyen Wahl überlassen; doch werden sie vorzüglich solche, nach deren Anleitung sie von der Weisheit und Güte Gottes in dem Werke der Reformation; von dem Einfluß der evangelischen Religion in das Wohl der Länder und Stände; von der Vorsorge Gottes für seine Kirche auf Erden; von dem Bekäntniß der Wahrheit; von der Festhaltung an der einmal erkannten seeligmachenden Lehre; von der Schuldigkeit derer, die die wahre Religion kennen und haben; von der Hochachtung des göttlichen Worts; von dem rechtschaffenen Wesen in Jesu Christo; von der Unseeligkeit des Aberglaubens: von dem hauptsächlichen Unterscheidungslehren und von den Vorzügen der evangelischen Kirche, reden können. Z. E. Ps. 119. Röm. 1. 16. 1 Petr. 3. 15. 1 Tim. 6. 13. 14. Ps 119. 46. Matth. 10. 32. 33. Epist. Jud. v. 20. 2 Petr. 3. 17. 18. Joh. 17. 3. Gal. 5. 4. Ephes. 2. 19. 20. Joh. 24. 14. 15. Ps. 437. 1. 2. 3. Jes. 410. 1-4. Matth. 16. 18. Philip. 1. 9. 10. 3. 8. 9. erwählen, und die Gesänge, dem Inhalt ihrer Predigten gemäß, aussuchen; ihren gesamten Vortrag aber, mit aller Gewissenhaftigkeit, so einrichten, daß kein Haß gegen die Glieder einer andern Kirche, die nicht so glücklich sind, als wir, darunter hervorblicke, wohl aber ein rühmlicher und rührender Ernst, ihre Zuhörer für den Mißbrauch der evangelischen Freyheit, für die Geringschätzung der göttlichen Wahrheit, und für die Gleichgültigkeit in der Religion zu warnen, und sie zur freywilligen und dankbaren Leistung aller ihnen obliegenden Pflichten zu erwecken, daraus hervorleuchte.

§. 3. Von den beyden angefügten Gebetern kann das kleinere, sub Lit. A. vor der Predigt, als eine Collecte, vorm Altar gebrauchet, das grössere sub Lit. B. aber auf der Canzel, nach geschlossener Predigt verlesen werden.

Wie nun obiges alles der allerhöchsten Willens-Meinung unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn gemäß ist; so wird, Namens Allerhöchstderoselben, dessen genaue Befolgung von instehenden Ostern an nicht nur euch selbst, und den unter eurer Inspection stehenden Predigern, denen ihr, und zwar einem jeden insonderheit zwey Exemplare dieses Ausschreibens zuzustellen, und die Documentirung der ihnen geschehenen Insinuation des einen und der Communication des andern an die Kirch- und Schul-Bediente ihres Orts aufzugeben habt, anbefohlen; sondern ihr werdet zugleich auch angewiesen, bey den künftig abzuhaltenden Special-Kirchen- und Schul-Visitationen euch sorgfältig zu erkundigen,

ob und wie solches geschehe oder nicht, und davon ungesäumt, und, ohne Partheilichkeit zu berichten. Wir sind euch ꝛc.

Stade, den 15. Febr. 1770.

An die
Superintendenten und Pröbste
auch geistliche Ministeria der
Herzogthümer Bremen und
Verden.

Beylagen
A.
Am Reformationsfeste
B.
Gebet am Reformationsfeste.

(Wörtlich gleichlautend mit dem Formular in dem Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. November 1769.)

734. Verordnung vom 19. Februar 1770, wegen Bestrafung der Frachtfuhrleute, welche die ihnen anvertraueten Frachtgüter bestehlen.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Demnach vorgekommen, wasgestalt ein= und andere Fracht=Fuhrleute sich unterstehen, die ihnen anvertraute Kaufmanns=Güter unterweges zu spoliiren, die Weinfässer anzuzwicken, und mit Wasser wieder zufüllen, die Reiß=Tonnen, Butter=Tonnen, und Caffee=Fässer zu öffnen, und davon verschiedenes zu entwenden, nachmahlen aber diese Fässer mit andern undienlichen oft zum Verderb der Waaren gereichenden Sachen, wieder voll zu machen: dergleichen treuloses und dem gesamten Commercio höchst=nachtheiliges Unternehmen, die allernachdrücklichste Bestrafung erfordert, so werden sämtliche Fracht=Fuhrleute, und deren Knechte, für welche ihre Herren einzustehen schuldig sind, ernstlich hiedurch erinnert, und verwarnet, für dergleichen strafbahre Thathandelungen sich zu hüten, und die ihnen anvertrauete Waaren und Güther ohnbeschädigt und ohnberaubet, an ihre Behörde, wohin solche bestimmet sind, abzuliefern: im wiedrigen Falle aber zu gewärtigen, daß wenn sich jemand dessen unternehmen solte, derselbe, bey demjenigen Amte, oder Zolle, woselbst eine solche Veruntreuung entdecket worden, mit seinem Fuhrwerk nicht nur angehalten, und zu Ersetzung des dem Kaufmann oder Factor, so ihm die Güter anvertrauet, dadurch zugefügten Schadens schuldig vertheilet, sondern auch wieder demselben, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, inquisitorie verfahren, und davon an Unsere Justitz=Canzeleyen, wohin die Sache gehöret, zu weiter Bestrafung berichtet werden solle.

Wir befehlen zugleich Unsern sämtlichen Beamten und Obrigkeiten, nicht nur in vorkommenden Fällen über diese Unsere Verordnung zu halten, sondern solche auch auf denen sämtlichen Zoll- und Weggeldes-Stäten öffentlich anschlagen zu lassen, die bey jedem Zolle bestellte Zollbediente aber, haben die daselbst passirende Frachtfuhrleute auf deren Inhalt zu verweisen.

Geben, Hannover den 19ten Febr. 1770. Ad mandatum.

(Gilt auch im Lande Hadeln, nicht aber im Brem- und Verdischen.)

735. Cammerausschreiben vom selbigen Tage, die Prämien bey Remontepferden betr.

Demnach S. K. Mt. U. allergn. Herr, in Ansehung der für einländische Remontepferde allerhuldreichst verwilligten Prämiengelder, als welche sonst nach Unserm Ausschreiben vom 1. Nov. a. p. jedweden letzten Besitzer oder Verkäufer vermacht gewesen, unter dem 9ten dieses verordnen geruhet, daß, von deren Genuß, alle Nachkommen künftig ausgeschlossen seyn sollen: so unverhalten Wir solches mit dem Beyfügen, wie gedachte Roßtäuscher nur noch bis 1. Mart. a. c. zu erregten Prämien zuzulassen, mit nachherigen dergleichen Legitimationen aber, so auf die nach dem 1. Mart. geschehenen Lieferungen gerichtet, von der Hand zu weisen seyn werden. Es ist dannenhero obiges in dem Bezirke dortigen Amts nach Erfordern kund zu machen, und denen von der Viehzucht lebenden Bauersleuten Anleitung zu geben, auf welche Art selbige ihre feilhabende dienstüchtige Pferde an die Compagnie- und Regimentschefs ohne Zuthun der Roßkämmer zu verhandeln suchen, auch darüber Bescheinigung erbitten müssen, um hienächst die eingeführten Prämiengelder erheben zu können.

736. Verordnung vom 28. Febr. 1770, die Haltung der Ziegen betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Obzwar von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung zu Abwendung des dem jungen Anflug des Holzes daraus bevorstehenden Verderbens, in vorigen Zeiten oft zu wiederholten Malen verordnet ist, daß von denen Landesunterthanen, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung überall keine Ziegen gehalten, noch ausser ihren Häusern getrieben werden sollen; so vernehmen Wir dennoch mißfälligst, daß dem zuwider nicht nur, in verschiedenen Landstädten und auf dem platten Lande, gar viele Ziege wieder zugeleget sind, sondern solche auch ohne alle Aufsicht umherlaufen, die jungen Bäume, Hecken und Zäune beschädigen, auch wohl gar hin und wieder in die Holzungen und an sonstige verbotene Oerter getrieben und daselbst geweidet werden sollen. Wir wollen nun zwar in Rücksicht dessen, daß nicht alle geringe Einwohner auf dem Lande zu ihrer Bedürfniß Kühe halten und ausfüttern können, auch in Betracht der so viele Jahre unter dem Hornviehe sich geäußerten Seuche, wodurch geringe Leute aus Besorgniß eines künftigen Verlusts abgeschrekket werden, Kühe zuzulegen, vor der Hand und bis auf weitere Verordnung geschehen las-

737. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 2. März, 1770 wegen Anordnung einer Fürbitte während der Schwangerschaft der Königin.

738. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 10. März 1770, die Viehseuche betreffend.

739. * Desgleichen d. d. Hannover vom selb. Tage, daß die Landmilitz, wenn auf den Dörfern ein Brand entsteht, sich zum Löschen mit einfinden solle.

740. * Stadischer Justizcanzley Circularrescript, vom selbigen Tage, wegen Adhibirung des Stempelpapiers.

741. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. März 1770, wie es mit Bestrafung der Militairpersonen bey Licent- und Accisedefraudationen zu halten.

742. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 24. März 1770, über die Paginirung.

Nachdem zeithero von neuem wahrgenommen worden, daß die hiesigen Advocati und Procuratores ihre Schriften der K. u. Churf. O. A. G. Verordnung vom 16. Jan. 1728 zuwider, ohnpaginirt einbringen, dadurch aber der Endzweck sothaner Verordnung vereitelt wird, so wird Nahmens rc. allen bey Uns recipirten Advocaten und Procuratoren hiemit sub poena rejectionis befohlen, forthin die von ihnen concipirte und von andern ihnen zugesandte Schriften gehörig zu paginiren, widrigenfalls dem Botenmeister bereits aufgegeben worden, die ohnpaginirten Schriften nicht ins Productenbuch einzutragen, sondern solche ihnen ohnpräsentiret zu retradiren.

743. * Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg von selbigem Tage, über die Verbesserung des Gottesdienstes.

(Gleichlautend mit dem Cons. Ausschr. Hannover den 10. Novbr. 1769.)

744. * Rescript des Consistorii zu Hannover, vom 30. März 1770, an den Superintendenten der Inspection Ronnenberg, wegen der Bezahlung des Schulgeldes. (Schlegels Kirchenr. Bd. III. Anlage XLIV.

745. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. April 1770, wodurch die Prediger der Calenbergischen Inspection ermuntert werden, in die Calenbergische Witwencasse zu setzen. (H. A. 1770. nr. 31.)

736. * Desgleichen vom selb. Tage, die den bedürftigsten Predigern in der Obergrafschaft Hoya erleichterte Theilnehmung an der gedachten Witwencasse betr.

747. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 18. April 1770.

daß den Invaliden die Atteste, über ihre Verhinderung, sich bey der Receptur selbst zu stellen, unentgeldlich auszufertigen sind.

748. Verordnung vom 24. April 1770, wodurch das Heer-Gewette, und die Gerade im Amte Westen abgestellet wird.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmaßen sowohl bey Unserer Cammer, durch Berichte der Beamten Unseres Amts Westen, oder Antheils des Amts Thedinghausen, als bey Unserem Geheimten Rahts-Collegio, durch Memorialia einiger Eingesessenen sothanen Amts, in Anmerkung gebracht worden sey, daß die in selbigem von alten Zeiten her übliche, wenigstens ausdrücklich nicht abgeschaffete, Rechte des Heer-Gewettes, und der Gerade, vermöge welcher, bey sich begebenden Sterbfällen auf den Höfen, von den Nachfolgern gewiße Stücke des Nachlasses den nächsten Blutsfreunden des Verstorbenen verabfolget werden müssen, oder in deren Ermangelung, dem Landesherrn anfallen, denen Nachfolgern auf den Höfen sehr zur Last, und diesen manchesmahl wann der Sterbfälle mehrere, bald auf einander, sich eräugnen, zum Verfall gereichen.

Als nun zugleich von den Beamten darauf angetragen, und in besagten Memorialien der Eingesessenen darum gebeten worden ist, daß sothane Rechte des Heer-Gewettes und der Gerade in Unserem Amte Westen, oder Unserem Chur-Braunschweigischen Antheile des Amts Thedinghausen, so wie in dem Fürstlich-Braunschweigischen Antheile desselben bereits im Jahre 1690, durch eine landesherrliche Verordnung, geschehen sey, gleichfalls abgeschaffet werden mögten:

So heben Wir solche und Kraft dieses würklich und dergestalt auf, daß forthin mehrbesagte Rechte des Heer-Gewettes und der Gerade in gleichfalls mehrbesagtem Amte Westen, von den nächsten Blutsfreunden eines Verstorbenen Höfeners, oder dessen Hausfrau gar und überall nicht mehr sollen geübet noch verlanget werden können; in den Fällen aber, wo in Ermangelung nächster Blutsfreunde, das Landesherrliche Forderungs-Recht bisher eingetreten gewesen ist, die Forderung und Verabfolgung irgend einiger Stücke in natura nicht mehr, sondern bloß eine geringe Recognition von 2 bis höchstens 6 Rthlr., nach dem Ermessen Unserer Cammer, Statt haben solle. Gestalten denn über dieser Unserer, in besagtem Amte zu publicirenden, Verordnung nicht nur von den dasigen jedesmahligen Beamten, sondern auch von Unseren Gerichtshöfen, welchen es zukommt, zu halten ist.

Signatum Hannover, den 24. April 1770.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

749. Reglement vom selbigen Tage, die Pensionairofficiers und Invaliden betr.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: wasmaßen bey Uns vorgekommen, daß in den, wegen der Pensionair-Officiers und Invaliden, von Unserm Teutschen Militair-Etat ausgelassenen Verordnungen verschiedene Fälle, theils unentschieden und zweifelhaft, theils unberühret geblieben sind; solches aber zu einigen Unordnungen und Mißbräuchen Gelegenheit gegeben habe. Wann nun die Aufnahme in die Gnaden-Pension oder Hospital-Anstalten, wie Wir zum Ueberfluß hiemit decliriren, bloß als eine Gnade anzusehen ist, welche Wir den Pensionair-Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, zu ihrem Unterhalte, und damit sie bey ihrer Erlassung nicht gänzlich unversorget seyn mögen, zufließen und angedeyhen lassen; und dannenhero einigem Mißbrauch dieser Gnade nicht nachsehen können: So haben Wir Uns bewogen gefunden, solcherwegen gegenwärtiges Reglement ergehen zu lassen; verordnen demnach, setzen, und wollen, wie folget:

§. 1.

So viel zuforderst die Unterofficiers und Gemeine von Unserer Cavallerie, Infanterie und Artillerie betrift, sind dieselben, und zwar sowohl die Ein- als Ausländer, der Gnaden-Pension alsdann fähig, wenn sie in Unserem Dienste und ihrem Berufe zu Schaden gekommen, oder zwanzig Jahre und darüber in würklichen Kriegesdiensten gestanden, und Alters und Unvermögenheitshalber, nicht mehr dienen können, während ihres Dienstes aber sich wohl verhalten haben.

§. 2.

Es hat also die Aufnahme in die Pension nicht statt, und werden vielmehr davon ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche den Schaden, der sie zu fernerem Dienste untüchtig macht, in Schlägerey und Händeln, oder in übernommener gefährlichen Privat-Arbeit erhalten, oder solchen sonst muthwillig und vorsetzlich sich zugezogen haben;

b) Die, so keine zwanzig Jahre gedienet, oder, da sie schon zwanzig Jahre und darüber in Diensten gestanden, dennoch, ihres Alters und ihrer Kräfte halber, annoch dienen könnten, gleichwohl sich dazu nicht willig finden lassen, sondern auf ihren Abschied bestehen, und solchen erhalten;

c) die, so ihren Abschied behuf häuslicher Besetzung, oder in anderer Absicht, selbst suchen und erhalten; und

d) diejenigen, welche der Aufnahme in die Pension sich unwürdig machen, es sey nun, daß sie, auf Erkenntniß Unsers General-Krieges-Gerichts, außer Diensten geschaffet, oder zum Festungsbau verurtheilet, und, nach ausgestandener Strafe, zum Regimente nicht wieder verlanget werden, oder aber, daß sie vom Chef des Regiments, wegen incorrigibler Conduite, nach ausgestandenen aber nichts gefruchteten Regiments-Strafen, cassiret und abgeschaffet

sind. Jedoch schränken Wir diesen letztern Fall dahin ein, daß, wenn ein Unterofficier oder Gemeiner bereits zwanzig Jahre und darüber in Diensten gestanden, und alsdann erst, wegen seiner Conduite, oder eines verübten Verbrechens, der Pension unwürdig geachtet würde, der Chef des Regiments darüber nicht mehr erkennen, sondern von der schlechten Aufführung, oder dem begangenen Verbrechen, mit Beyschliessung der Verhöre, an Unser General-Krieges-Gericht berichten, und dahero Verfügung und Erkenntniß erwarten solle.

§. 3.

Wenn nun einem solchen der Pension, nach Masgabe des §. 1mi fähigen Invaliden der Abschied und ein Attestat seines Wohlverhaltens und seiner Würdigkeit von dem Chef des Regiments, wobey er gestanden, ertheilet worden: so hat derselbe beides bey Unserer Krieges-Canzley ohne Aufschub zu übergeben, und darauf von derselben, wegen seiner Aufnahme in die Gnaden-Pension, welche mit dem Monathe sich anhebet, der auf denjenigen, worinn der Abschied ertheilet ist, folget, Verfügung und Anweisung zu gewärtigen.

§. 4.

Weil Unsere Krieges-Canzley bey der Aufnahme eines Invaliden-Unterofficiers und Gemeinen unter die Pensionairs, nur allein auf den Abschied und das Pensions-Attestat sehen kann: so haben Wir zu denen Chefs der Regimenter das gnädigste Vertrauen, daß sie das Attestat zur Pension Niemanden, als bey dem sich die obbestimmten Requisita finden, ertheilen, in denen Abschieden aller und jeder Dimittirten aber, nicht allein die Dienstjahre und Monathe, sondern auch die wahre Ursache der Erlassung: ob sie nemlich solche Behuf häuslicher Besetzung, oder in anderer Absicht, selbst gesuchet; oder selbige ihnen, ohne ihr Ansuchen, zur Verbesserung der Compagnie, oder wegen incorrigibler Conduite, ertheilet sey: genau ausdrücken werden.

Sollte ein ohne Pension Verabschiedeter bey einem andern Regimente wiederum in Dienst treten; so können ihm die in dem ersten Regimente ausgehaltene Dienstjahre zwar mit angerechnet werden; es sind aber die Jahre und Monathe, die er in einem und andern Regimente gedienet, in dem letztern Abschiede besonders anzuführen, und, falls der Verabschiedete auf seinen ersten Abschied das bisher gewöhnliche Invaliden-Geld aus Unserer Hannöverischen Hospital-Casse sich hat auszahlen lassen, solches in dem Attestato bemerklich zu machen, gestalten dann Unserm Hospital-Commissario zu Hannover hiemit gnädigst befohlen wird, beide Abschiede sich vorzeigen zu lassen, oder deshalb in den Registern nachzusehen, und auf das etwa gezahlte Geld monathlich achtzehn Mariengroschen von der Pension so lange zurück zu nehmen, bis das auf den ersten Abschied gehobene Quantum der Invaliden-Casse erstattet seyn wird.

§. 5.

In Friedenszeiten sollen von einem Regimente jährlich nicht mehr, als eine gewisse Anzahl, welche auf das in dem Reglement vom $\frac{\text{10. März}}{\text{10. April}}$ 1733, angenommene Principium, nach

der jedesmaligen Stärke der Regimenter proportionirt und bekannt gemacht wird, in Pension gesetzt werden.

Würde es sich aber begeben, daß ein Regiment in einem Jahre nicht so viele Invaliden hätte, als nach der bestimten jährlichen Anzahl aufgenommen werden können; so behält dasselbe solche Invaliden-Plätze auf das künftige Jahr zu gute.

Gleichwie indessen die festgesetzte Zahl nur auf die gemeine Reuters, Dragoners, Mousketiers, auch Constabels, Hautboisten und Tambours geht: also sollen hingegen alle Wacht- und Quartiermeisters, Sergeantens, Unterofficiers, Corporals, Stückjunkers und Feuerwerkers, auch Pauckers, Trompeters und Regiments-Tambours ferner bey Unseren Hospital-Cassen angenommen und in die gewöhnliche Gnadenpension gesetzet werden, wenn dieselben von ihren gewesenen Chefs gute Abschiede und Attestata zu ihrer Aufnahme beybringen, auch die zu einem Invaliden §. 1mo bestimte requisita bey selbigen sich finden, und die Unterofficiers und Corporals in solchen Diensten zuvor wenigstens zwey Jahre gestanden haben, als welches letztere der Chef des Regiments mit zu attestiren hat.

§. 6.

In Kriegeszeiten hingegen soll bey den auf dem Feldfuße stehenden Regimentern auf keine gewisse Anzahl gesehen, sondern denen Unterofficiers und Gemeinen solcher Regimenter, welche in Kriegesdiensten entweder blind oder lahm geschossen, oder sonst, durch Blessuren, oder während der Dienstzeit erhaltene schwere Krankheiten und Schäden, dergestalt gebrechlich geworden, daß sie sich selbst nicht hegen noch pflegen können, die Gnade des Hospitals, oder die Zulage des Gnadenkorns, angedeyhen; als deren auch in Friedenszeiten die unter der bestimten jährlichen Anzahl etwa befindliche, in obiger Maße gebrechlich gewordene, Invaliden sich zu erfreuen haben. Diejenigen aber, so nicht schwer verwundet, jedoch zu ferneren Kriegesdiensten untüchtig geworden, ob sie gleich nur kurze Zeit gedienet hätten, sollen, samt denen, nach geleistetem zwanzig und mehrjährigem Dienste, Alters und Unvermögenheits halber, abgehenden, in die Gnaden-Pension aufgenommen werden.

§. 7.

Da es jedoch sich öfters begiebet, daß junge Leute an denen vor dem Feinde erhaltenen Verwundungen in den Feldhospitälern geheilet und nur deswegen in Pension gesetzt worden, weil eine in den verwundeten Gliedmaßen zurückseyende mit der Zeit sich allererst verliehrende Steifigkeit sie in dem folgenden Feldzuge annoch undienstbar machet; so sind dieselben auf beygebrachten Abschied und Attestat zwar aufzunehmen; damit indessen Unsere Hospital-Cassen nicht unnöthig beschwehrt bleiben: so sollen selbige, wenn sie vom Lande nicht geliefert, sondern geworben sind, dem Regimente, wobey sie gestanden, obligat verbleiben, und, nach ihrer völligen Wiederherstellung zum Dienste ihr Pensionbuch bey Unseren Hospital-Cassen abzugeben, und bey dem Regimente hinwiederum in Dienst zu treten, verbunden seyn. In solcher Absicht ist in den Pensions-Attestaten, welche entweder von

dem Regiments-Chef, oder aus dem Feldhospital ertheilet werden, jedesmahl zu bemerken; ob der wegen Verwundung in Pension tretende Mann Invalide bleiben, oder in der Folge, vermittelst gebrauchter Bähungen, sich zum Dienst wiederum herstellen werde; letzteren Falles haben Unsere Hospital-Commissarii zu Hannover und Celle einen solchen Invaliden, von drey zu drey Monathen durch einen Uns verpflichteten Medicum oder Chirurgum visitiren zu lassen, demselben, sobald er dienstüchtig befunden wird, das Pensionsbuch abzunehmen, und ihn zum Regiment zu verweisen, dagegen aber ihm einen Schein zu ertheilen: daß, wenn er hiernächst vom Regimente wieder erlassen, und seinen anderweiten Abschied beybringen würde, er alsdenn in seine vorige Pension wieder eintreten solle. Stellt er sich nun beym Regimente nicht; so soll er der Pension verlustig seyn. Würde aber der Chef des Regiments an Unsere Krieges-Canzelley berichten, daß er wiederum in Dienst getreten; so soll ihm für die zu seiner völligen Herstellung etwa angewandte Mittel, der Belauf einer halbjährigen Pension gereichet, und dem Regimente zur Auszahlung zugerechnet werden. Auch ist ein solcher, wenn er hiernächst den anderweiten Abschied beybringet, von jener Zeit an, in Hebung der vorigen Pension wiederum zu setzen; jedoch, wenn die anderweite Verabschiedung etwa in Friedenszeiten geschiehet, dem Regimente auf die alsdann bestimte jährliche Anzahl nicht anzurechnen.

§. 8.

Als auch weiter, sonderlich währendem Krieges, sich zuträget, daß ein noch keine zwanzig Jahre in Dienst gestandener Unterofficier oder Gemeiner, entweder einer von ihm zugestoßenen Krankheit und eines Gebrechens halber, in Pension gesetzet werden muß, oder durch verstellete Krankheit die Pension erschleichet, nachmahls aber hergestellet und Dienstüchtig befunden wird: So soll ein solcher gleichfalls obligat verbleiben, und das Regiment, wobey er gestanden, ihn, nach befundener Herstellung und Dienstüchtigkeit, wiederum in Diensten zurück zu fordern befuget, er aber sein Pensionbuch an die Hospital-Casse gegen einen Schein abzugeben, und sich bey der Compagnie zu stellen gehalten seyn; welchenfalls er, nach seiner anderweiten Erlassung, auf beygebrachten Abschied in seine vorige Pension zurück treten, und, ohne Anrechnung auf die in Friedenszeiten bestimte Anzahl, darin wieder aufgenommen werden soll. Dafern er aber des Dienstes sich weigern, und gleichwohl bey abermahliger Visitation dazu tüchtig befunden worden, oder aber aus dem Dienste desertiren sollte; alsdann soll er der Pension verlustig erkannt werden.

Weil bey den in diesem und dem vorigen §. bemerkten Fällen Unsere Absicht sowohl auf eine Erleichterung der Hospital-Cassen, als Menagirung der Recruten gerichtet ist: so haben die Chefs und Capitains die Herbeyziehung solcher in Pension stehenden Leute nicht ausser Acht zu lassen, am wenigsten aber selbige, wenn sie zum Regimente kommen, oder gebracht werden, ohne erhebliche Ursache zurück zu weisen, sondern sie, falls sie auch nur noch wenige Jahre dienen könnten, wiederum anzunehmen und einzusetzen, mithin Unsere obige Absicht bestens zu befördern.

§. 9.

Daferne ein in Pension stehender Unterofficier oder Gemeiner bey Unsern Truppen aus eigener Bewegung wiederum in Diensten tritt, so höret die Pensions-Zahlung, so lange selbiger dienet und Löhnung genießet, auf, und ist er schuldig, solches bey Unseren Hospital-Cassen anzuzeigen, und sein Pensionsbuch abzugeben, wogegen ihm ein Schein zu ertheilen ist, daß er wieder in Hebung der Pension treten solle, wenn er, seiner anderweiten Erlassung halber, einen Abschied von dem Chef des Regiments beybringen würde. Gestalten dann auch die Chefs der Regimenter und die Capitains nicht verabsäumen werden, auf dergleichen Fälle Acht zu haben, das etwa noch nicht abgelieferte Pensionsbuch abzunehmen und einzusenden, auch, falls dessen Ablieferung versichert würde, und obiger Schein nicht vorgezeiget werden könnte, desfalls bey Unsern Hospital-Cassen nachzufragen. Würde aber ein Invalide mit Verschweigung seiner anderweiten Diensinehmung, die Pension neben seiner Löhnung heben und erschleichen; so soll selbiger von Unserm General-Krieges-Gerichte mit dem Festungsbaue auf so viele Monathe, als er die Pension erschlichen, bestrafet, und, wenn er hiernächst, wiederum in den Genuß der Pension trit, das zur Ungebühr erhobene Quantum ihm daran zuförderst gekürzet, und zur Hospital-Casse wiederum eingezogen werden.

§. 10.

Zu Erleichterung Unserer Invaliden-Casse sowohl, als zu Beförderung Unseres Dienstes, verordnen Wir ferner hiemit, daß die zu Kriegeszeiten beym Artillerie-Proviant- und Hospital-Train erforderliche Stallmeisters und Schaffers vorzüglich aus der Zahl der in Unsern Marställen in Diensten gewesenen und sich wohl verhaltenen Stallknechten, imgleichen der in Pension stehenden Cavallerie-Unterofficiers, auch Reuter und Dragoner, angenommen und bestellet werden sollen, welche dann bey dem Ende des Krieges, oder, falls sie vorher zu fernerem Felddienste ganz unvermögend werden sollten, in den Genuß ihrer vorigen Pension, deren Bezahlung während ihres Dienstes und der dafür erhaltenden Feldgage suspendirt wird, zurücktreten.

Sollten aber, bey etwanigem Mangel genugsamer und tüchtiger Invaliden, andere in Kriegesdiensten und Pension noch nicht gestandene Leute zu Stallmeisters und Schaffers angenommen werden müßen: So sind zwar diese, nicht weniger die Trainknechte, imgleichen die Pontoniers und Guiden, der Pension fähig; doch alle diese jetzt benannte anders nicht, als wenn sie von dem Feinde schwer verwundet worden, oder in Ausrichtung ihres Dienstes großen Schaden genommen, mithin in einem oder andern Falle zu genugsamer Erwerbung ihres Unterhalts untüchtig geworden.

§. 11.

Gleichwie Wir in Ansehung der Officiers, sowohl von den Feld- als Land-Regimentern, die Dienst-Erlassung und Beylegung der Gnaden-Pension Uns lediglich vorbehalten;

also werden Wir, wenn ein Officier darum ansuchet, und sein Unvermögen zu ferneren Kriegesdiensten durch ein Attestat eines Uns verpflichteten Medici oder Regiments-Chirurgi beglaubiget, auch Unser Feldmarschal beides an Uns einsendet, und das Wohlverhalten des Officiers dabey bezeuget, Uns alsdann wegen Beylegung der Pension in Gnaden entschließen, und, deren Bezahlung halber, das nöthige an Unsere Krieges-Canzley gelangen lassen.

§. 12.

In Ansehung des Quanti der Pensionen behält es bey demjenigen sein Bewenden, was sowohl den Officiers, nach ihren verschiedenen Chargen, als auch den Unterofficiers und Gemeinen, und denen, die solchen gleich zu achten sind, bishero monathlich verabreichet worden: welche Pension dann dieselben, und zwar erstere aus Unserer Krieges-Casse, letztere aber aus Unsern Hospital-Cassen, oder bey der Receptur, an welche sie verwiesen sind, zu erheben und abzufordern haben.

§. 13.

Die Officiers heben ihre Pension gegen ihre Quitung, die sie entweder in Person einliefern, oder durch einen dritten einliefern lassen; in welchem letzteren Falle Unsere Krieges-Casse dem Ueberbringer der Quitung mit Sicherheit zahlet. Wenn ein Pensionair-Officier so entfernt sich aufhalten sollte, daß Unsere Krieges-Casse und Commissariat-Bedienten von seinem Leben nicht gewiß seyn könnten; so soll derselbe wenigstens alle Jahre ein Attestat: daß er noch im Leben sey: von dem nähesten Chef eines unserer Regimenter oder dem nähesten Garnison-Auditeur, oder auch von der Orts-Obrigkeit, beyzubringen verbunden seyn.

Unsere Unterthanen aber werden hiemit verwarnet, die Pensions gegen Einhändigung der Quitungen nicht vorzuschießen, und diese an sich zu kaufen; maßen Unsere Krieges-Casse- und Commissariat-Bedienten hiemit angewiesen werden, daß sie dergleichen im voraus ausgestellte Quitungen nicht acceptiren, auch die Zahlung darauf anders nicht leisten, als wenn der Monath, worauf die Quitung gerichtet, verlaufen und die Pension noch nicht abgefordert ist; dessen sie dann auch den mit einer oder mehreren Quitungen sich meldenden Unterthan zu bedeuten haben.

Sollte, wider alles Verhoffen, ein Pensionair-Officier auf die Pension doppelte Quitung von sich stellen, es sey nun, daß er die Pension selbst erhoben, und auf eben den Monath gleichfalls eine Quitung an seine Creditoren gegeben, oder auch, daß er mehreren Unterthanen, zu Erhebung seiner Pension, auf die nemlichen Monathe gerichtete Quitungen zugestellet habe, als wodurch Unsere Krieges-Casse- und Commissariat-Bediente in die Gefahr doppelter Bezahlung, die Unterthanen aber in die risque des darauf hergeschossenen Geldes gesetzt werden; so soll ein solcher Officier, welcher dergleichen Quitungen gedoppelt ausgestellet zu haben, geständig oder überführt ist, es mag darauf gehoben und jemand dabey verkürzet seyn oder nicht, das erste mahl mit zwey-monathlichen Verluste der Pension

für jeden gedoppelt quitirten Monath bestrafet, und solche der Invaliden-Casse verfallen erkannt; zum zweiten mahle aber selbiger der Pension gänzlich verlustig erkläret, und in solcher Maße bey Unserm General-Krieges-Gerichte, welchem Unsere Krieges-Cantzley dergleichen vorkommende Fälle anzeigen wird, erkannt werden.

§. 14.

Denen Pensionair-Unterofficiers und Gemeinen wird von Unsern Hospital-Cassen zu Hannover uud Celle, nachdem sich selbige ihren Aufenthaltsort erwählen, ein Pension-Quitungsbuch zugestellet, und in solchem zuförderst ihre Aufnahme in die Pension bescheiniget, auch dem Invaliden die dem Orte seines zu nehmenden Auffenthaltes zunächst belegene Receptur, zu deren Erhebung angewiesen. Es hat also keine andere, als die angewiesene Receptur, Zahlung zu leisten; ein im Lande wohnender Invalide aber wenigstens alle halbe Jahre, ein, auf erlangte Dispensation auswärts sich aufhaltender hingegen, alle Jahre einmahl, zur Erhebung der Pension, sich persöhnlich einzufinden, und sein Quitungsbuch, ohne dessen Einlieferung keine Zahlung geschehen soll, zu übergeben; worin dann bey der Receptur die geleistete Zahlung eingeschrieben und solches hiernächst zurückgegeben wird.

Sollte ein Pensionair-Invalide, wegen Krankheit oder Alters, nicht persöhnlich erscheinen, sondern ein dritter sich zu Erhebung der Pension einfinden; so soll von einem Einheimischen im Jahre zweymahl, und von einem Auswärtigen einmahl ein Attestat: daß er noch im Leben sey, wegen hohen Alters, oder Leibes-Schwachheit aber an der persöhnlichen Sistirung behindert werde: beygebracht, solches jedoch anders nicht, als wenn es von der Orts-Obrigkeit, oder von dem näheſten Chef eines Unseres Regimenter, oder auch von dem näheſten Garnison-Auditeur, mit Beysetzung des Obrigkeitlichen oder Regiments-Siegels, ertheilt ist, angenommen; falls aber ein solches Attestat nicht eingereichet wird, das Buch ohne Zahlung so lange an die Receptur genommen, und die Zahlung suspendiret worden, bis der Invalide entweder selbst erscheinet, oder über sein Leben die obverordnete Bescheinigung beygebracht wird. Wiewohl Wir hiebey Unserer Krieges-Canzley und denen Casse-Bedienten, auch Receptoren vorbehalten, die Lebensbescheinigungen, nach Erfordern der Umstände, öfterer, als obverordnet ist, einzufordern, und das Pensionbuch bis zu deren Beybringung zurück zu behalten.

Würde auch ein Invalide sein Pension-Quitungsbuch versetzen, solches bey der Receptur anzeigen, und, daß seine Gläubiger darauf bezahlt werden mögen, ansuchen; so soll solches nicht angenommen, sondern ihm bedeutet werden, daß er die Pension selbst zu heben habe, und ihm frey stehe, den Gläubiger allenfalls mit zur Stelle zu bringen, und demselben die Pension selbst zuzustellen. Wenigstens soll einem dritten, von dem bekannt ist, oder vermuthet wird, daß ihm das Pensionbuch versetzet sey, nicht anders, als gegen eine obverordneter maßen beyzubringende Lebens-Bescheinigung, gezahlet werden.

Auch ist, nach dem von Uns genehmigten Ausschreiben Unserer Krieges-Canzley an diejenigen Proviant-Bediente, welche den monathlichen Himten Rocken an die damit be-

gnadigten Pensionair-Invaliden auszutheilen haben, d. d. 28. Nov. v. J. demjenigen Invaliden, welchem monatlich ein Himte Gnaden-Rocken beygelegt ist, solchen nicht eher zu verabfolgen, als bis er sein Pensions-Quitungs-Buch vorgezeigt, und damit bescheiniget hat, daß er im fünften vorhergehenden Monathe annoch wirklich im Genusse seiner Gnaden-Pension gestanden habe.

§. 15.

Die Pension sowohl der Officiers, als Unterofficiers und Gemeinen ist mit Ablauf eines jeden Monathes fällig, und soll solche ordentlicher Weise höchstens alle sechs Monathe empfangen werden.

Gleichwie es hingegen dem Rechnungsführer zur Beschwerde gereichen muß, als auch Unsere Krieges- und Hospital-Casse-Rechnungen, welche jährlich mit Ausgang des December-Monathes geschlossen werden, nie als völlig berichtiget angesehen werden könnten, wenn die Pension unabgefordert verschiedene Jahre stehen bliebe: so verordnen Wir hiemit gnädigst: daß,

1) in Ansehung der Pensionair-Officiers, denenselben die Pension nicht weiter, als was aus zween auf einander folgenden Rechnungs-Jahren unabgefordert geblieben ist, zu gute aufbehalten werden solle, folglich ein Pensionair-Officier nur die in dem Rechnungs-Jahre, worin er sich wiederum meldet, fällig gewordene, wie auch die aus dem vorhergehenden Jahre zu gute aufbehaltene Pension zu erwarten haben; die von den weiter vorhergehenden Jahren nicht abgeforderte Pension aber der Krieges-Casse verfallen seyn, und ihm oder seinen Erben, deßwegen einiger Anspruch nicht zustehen solle.

Welcher Pensionair-Officier z. E. die Pension im Jahre 1770 gar nicht, oder nur auf einige Monathe gehoben, und solche auch weiter bis im Decemb. 1771 unabgefordert gelassen, alsdann aber sich zum Empfang meldet, der hat den ganzen Rückstand zu gewärtigen; meldet er sich hingegen im Jahre 1772: so ist die bis Ende des Decembers 1770 unabgefordert gebliebene Pension verfallen, und steht ihm solche nur, vom Januar 1771 an, zu gute; würde er selbige aber allererst nach einigen Jahren, und etwa im November 1773, abfordern: so hat er mehr nicht, als, vom Jahr 1774 angerechnet, zu heben; und ist der Anspruch auf den Gnadengehalt von den vorhergehenden Jahren erloschen; Daß aber,

2) in Ansehung der Pensionair Unterofficiers und Gemeinen, nach dem von Uns unterm 19ten Jan. d. J. ratificirten Ausschreiben Unserer Krieges-Canzley an die Auszahler der Invaliden-Pensionen, vom 14ten Nov. v. J., (dessen Inhalt auch den neuen gedruckten Invaliden-Pension-Büchern vorgesetzt sich befindet), denen Pensionair-Invaliden, welche sich nicht gehörig sistiret, oder über ihr Unvermögen keine Obrigkeits-Attestate beygebracht haben, alsdann, und zwar

den Einheimischen Invaliden, nach Verlauf von sechs auf einem der folgenden vollen Monathen; denen,

auf erhaltene Dispensation, aber außerhalb Unserer Deutschen Lande sich aufhaltenden Invaliden, nach einem vollen Jahre, ihr Gnadengehalt nicht mehr ausgezahlet, sondern den Hospital-Cassen anheim fallen; mithin dieselben auf der Invaliden-Liste sofort cessiren sollen.

§. 16.

Ausser der Pension sind den damit begnadigten Officiers, Unterofficiers und Gemeinen annoch einige Vorrechte und Befreyungen beygeleget, die ihnen ferner angedeyhen sollen. Es behalten nemlich

a) die Pensionair-Officiers, deren Frauen und Kinder, so lange sie bey dem Vater sich aufhalten, wie auch derselben Domestiquen, das forum militare, nach Masgabe Unseres Militair-Justitz-Reglements, Cap. 2. §. 2. Die Pensionair-Unterofficiers und Gemeinen hingegen treten zwar nach ihrer Diensterlassung unter die Civil-Gerichte; sollten sie aber zum Dienst aufgebothen seyn: so stehen sie, von der Zeit an, und so lange sie zu Kriegesdiensten wiederum gebraucht werden, unter die Kriegs-Gerichte, nach Inhalt der Verordnung vom 20ten Octob. 1712. Würde auch ein Pensionair-Unterofficier oder Gemeiner von Unserer Krieges-Canzley zu einem vom Krieges-Departement abhangenden Dienste angenommen seyn; so soll selbiger, so lange er diesem Dienste vorstehet, gleichfalls der Krieges-Gerichtsbarkeit unterworfen seyn. Ferner

b) sind die Pensionair-Invaliden, sowohl Unterofficiers als Gemeine, welche keine eigene Häuser, Höfe, und Güther besitzen, sondern, als bloße Häuslinge, bey ihren Anverwandten, und Befreundten, oder andern fremden Leuten, wohnen, auch keine Handthierung und Gewerbe treiben, davon die onera publica bezahlt werden müssen, von Entrichtung des Schutz- und Dienstgeldes befreyet, vermöge des Edicts vom 25ten Februar 1718.

c) Genießen selbige, wenn sie keine pflichtige Häuser und Gründe besitzen, die Befreyung von dem an einigen Orten hergebrachten Pfarr-Accidente eines jährlich zu liefernden Himtens Rockens, wie auch die Freyheit von den Leichen-Gebühren, wenn sie auf Soldaten-Manier von ihren Cameraden in der Stille begraben werden, nach Masgabe des Consistorial-Ausschreibens vom 23ten Febr. 1734; und die Concessiones zu ihrer, ihrer Frauen und Kinder stillen Beerdigung werden gratis ertheilet.

d. Soll denen in Unseren Krieges-Diensten gestandenen Ober-Officiers, sie mögen Pension genießen, oder nicht, wie auch denen in Pension gesetzten, oder mit Schutzbriefen versehenen Unterofficiers und Gemeinen, welche in den Städten unserer Teutschen Lande, woselbst besondre Garnison Prediger bestellet sind, sich aufhalten, frey stehen, und die Wahl verbleiben, alle und jede Actus parochiales durch den Garnison- oder Stadt-Prediger, ohne sich an das Kirchspiel, worin sie sich aufhalten, zu binden, verrichten zu lassen. Wenn sie aber bürgerliche Häuser eigenthümlich besitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben;

f) behalten sie zwar in Ansehung des Beichtstuhls die freye Wahl, in Ansehung die übrigen Actum ministerialium aber, haben sie sich an denjenigen Stadt-Prediger, in dessen Parochie sie wohnen, zu halten.

Andere in Unseren Landes-Ordnungen denen Pensionair-Officiers, Unterofficiers und Gemeinen zu gute verordnete Vorrechte und Befreyungen sollen ihnen ebenmäßig vorbehalten bleiben, und ferner angedeyhen.

§. 17.

Nachdem auch die Erfahrung ergeben, daß die in dem Militair-Justitz-Reglement, Cap. 2. §. 19. enthaltene Verordnung, nach welcher, zu Vollenstreckung der bey Unserer Krieges-Gerichts-Commission in Kraft Rechtens getretenen Erkenntnisse kein Arrest noch Abzug an der Pension verhängt werden soll, zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß gegeben habe; auch nicht selten dadurch einige mit der Pension begnadigte Officiers, in der Zuversicht, daß ihre Pension zu Berichtigung ihrer Schulden nicht angegriffen werden könne, sich verleiten lassen, übermäßige Schulden zu contrahiren, und solchergestalt Unsere Unterthanen um das Ihrige zu bringen; Wir aber diesem Unwesen fernerhin nachzusehen nicht gemeinet sind: so verordnen Wir hiemit und wollen, daß in vorkommenden Fällen, bey Ermangelung anderer Zahlungs-Mittel, und so lange die Pensionairs keine wirkliche Krieges-Dienste leisten, die Execution wegen ausgeklagter Schulden auch in die Pension statt finden, mithin daran, zu allmählicher Befriedigung der Gläubiger, ein gewisser monathlicher Abzug, nach Verhältniß der passivorum und der Pension selbst, verfüget werden solle; dergestalt jedoch, daß dem Pensionair das beneficium competentiae dabey zu statten komme, mithin ihnen soviel, als zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erforderlich ist, von der Pension gelassen werde.

§. 18.

Alle Pensionair-Officiers, Unter-Officiers, und Gemeine sollen künftighin in Unsern Teutschen Landen sich aufzuhalten, und ihre Pension darin zu verzehren, schuldig seyn; es wäre dann, daß sie, auswärts zu wohnen, und die Pension dahin zu ziehen, bey Unserer Krieges-Canzley um eine besondere Dispensation nachgesuchet, und selbige erhalten hätten; allermaßen so lange die Bezahlung der Pension suspendiret, und das Pensions-buch der Unterofficiers und Gemeinen bey den Hospital-Cassen zurückbehalten wird, bis jene entweder ihren Auffenthalts-Ort in hiesigen Landen genommen zu haben bescheiniget, oder eine Dispensation Unserer Krieges-Canzley beygebracht. Wenn aber, weder das eine, noch das andere geschiehet, auch der Pensionair-Officier, und Invalide in auswärtige Dienste nicht getreten ist; so soll es mit Aufbehaltung und Verfall der Pension an Unsere Cassen in der Maße gehalten werden, als es im 15ten §. verordnet worden.

§. 19.

Für den Genuß der Pension sollen die Officiers, und Gemeine, Uns ferner treu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn, und, wenn Wir sie zu Unsern Diensten wiederum

auffordern lassen, sich unweigerlich zu stellen, und dazu sowohl innerhalb als außerhalb Landes, sich gebrauchen zu lassen, verpflichtet bleiben: es wäre dann, daß sie, Alters oder Unvermögenheitshalber, nicht mehr dienen könnten, in welchem Falle sie jedoch nicht eigenmächtig zurückbleiben müssen, sondern, sich entweder zu stellen, oder ihr Unvermögen gehörig zu bescheinigen, auf Erfordern sich einer Visitation zu unterwerfen, und bey Unserer Krieges-Canzley um Dispensation vom Dienste nachzusuchen haben; welche ihnen, daferne das Unvermögen gegründet befunden wird, ertheilet werden, gegentheils aber dieselben, zum Dienst sich zu stellen, bey Verlust der Pension, gehalten seyn sollen.

§. 20.

Die Pension höret auf und erlöschet alsofort ipso jure:

a) Wenn ein in Pension stehender Officier, Unterofficier und Gemeiner, in eines andern Landesherrn Militair- oder Civil-Dienste treten sollte, welchen falls desselben Name im Register sofort abgesetzt wird. Es erlöschet solche ferner

b) wenn einem Pensionair-Officier eine Militair- oder Civil-Bedienung im Lande anvertrauet, oder ein Pensionair-Unterofficier und Gemeiner mit einer Landesbedienung versorget wird, und ein solcher, zu Beybehaltung der völligen, oder eines Theils seiner Pension, keine Dispensation bey Unserer Krieges-Canzley nachgesuchet und von Derselben erhalten hätte. Unsere Cassen- und Commissariatsbedienten werden hiemit angewiesen, auf dergleichen Fälle sorgfältig Acht zu haben, und davon an Unsere Krieges-Canzley zu berichten. Ausserdem aber ist denen Pensionair-Unterofficiers und Gemeinen bey Unsern Unterthanen in Privat-Diensten zu treten unverwehret, da sie solche, im Fall der Aufforderung zu Unsern Diensten, aufgeben können; und verbleibet sowohl diesen, als auch denen, welche sich im Lande häuslich besetzet haben, nach wie vor, der Genuß des ihnen vermachten Gnadengehaltes. Weiter erlöschet

c) die Pension mit dem Absterben eines Pensionair-Officiers, und Invalidens. Wenn der verstorbene Officier eine Wittwe oder eheliche Kinder hinterlässet, und, sowohl solches, als das Absterben, von des Orts Civil- oder Militair-Obrigkeit bescheiniget worden; so wird Denselben der Sterbmonath, falls er nicht bereits gehoben, auch, auf ihr Ansuchen, annoch ein Gnaden-Monath aus der Krieges-Casse, von Unserer Krieges-Canzley bewilliget werden.

Wann aber ein Pensionair Unterofficier oder Gemeiner verstorben, und eine Wittwe, oder eheliche Kinder, nachgelassen hat; dieses auch sowohl, als das Datum, wann er verstorben, von einem Prediger und der Civil-Obrigkeit des Orts (oder, wenn der Invalide unter einem Garnison-Regimente, oder Invaliden-Commando würklich gedienet, und bey selbigem verstorben ist, von dessen Chef oder Commandanten) gehörig attestirt worden; so wird dessen Wittwe, oder ehelichen Kinder, der Sterbmonath, falls er nicht bereits gehoben, und, wie bishero gewöhnlich, zugleich ein Gnadenmonath und 1 thlr. 12 mgr.

für das Sarg, aus Unsern Hospital-Cassen verabreichet. Die Erben eines ohne Wittwe oder eheliche Kinder verstorbenen Pensionair-Unterofficiers und Gemeinen haben hingegen nur allein die Pension für den Sterb-Monath zu gewarten.

Würde aber die Wittwe eines solchen Pensionair-Invaliden das Absterben ihres Ehemanns verschweigen, und annoch auf ein, oder mehrere Monathe, die Pension erschleichen; so soll dieselbe nicht nur zu Erstattung des ungebührlich erhobenen angehalten, sondern auch dafür von der Orts-Obrigkeit mit Gefängniß-Strafe beleget werden, und über das des Gnaden-Monaths- und Sarg-Geldes verlustig seyn.

§. 21.

Die Bezahlung der Pension wird suspendirt

a) in den oben, sub §o. 7. 8. 9. 10. 14 und 18. bestimten Fällen, und ist in der Maße, als daselbst verordnet worden, entweder nachzuzahlen, oder den Cassen zu gute inne zu behalten. Gleichermaßen suspendirt

b) jede einem Invaliden zuerkannte Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe, wobey auf einen beständigen, oder nur eine Zeitlang daurenden Verlust der Pension nicht zugleich erkannt ist, die Bezahlung der Pension ipso jure, so lange die Strafe dauret. Wannenhero die Gerichte Unserer Krieges-Canzley von dem Erkenntnisse alsofort Nachricht mitzutheilen haben, damit dieselbe währender Strafe, wegen Einbehaltung der Pension, Verfügung machen könne.

§. 22.

Da Wir auch nicht gemeinet sind, die Pension auf Mißbrauch ziehen, und deren Genuß solchen ferner angedeihen zu lassen, die sich dieser Gnade in der Folge durch große Undankbarkeit, übles Verhalten und Verbrechen unwürdig machen: So findet

a) der Verlust der Pension in denen oben sub §. 7. 8. und 13 bestimten Fällen statt; und Wir verordnen ferner hiemit gnädigst, und wollen, daß

b) diejenigen, welche, nach Masgabe des §. 19. sich Unsers Dienstes weigern, oder daraus wieder desertiren, imgleichen

c) diejenigen, welche sich zu Emissarien fremder Werber gebrauchen lassen, Unsern Soldaten Desertions-Anträge thun, Deserteurs von Unsern Truppen durchhelfen, oder sonst gegen die, Uns und demjenigen Stande, in Absicht dessen ihnen die Pension verliehen ist, schuldige Treue handeln möchten, ausser der verdienten Strafe, der erworbenen Pension priviret, und derselben fernerhin unwürdig und verlustig erkannt werden sollen. Sollte

d) ein Invalide ein sonstiges schweres Verbrechen begehen, wofür er zwar, nach den dabey eintretenden Umständen, mit einer Lebens-Strafe nicht zu belegen oder zum lebenswierigen Festungsbaue, als welcher den Verlust der Pension von selbst nach sich ziehet, nicht zu verurtheilen wäre, jedoch eine mehr, als sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs-

bau-Strafe verwürket hätte: so soll derselbe in solchem Falle, ausser der Leibes-Strafe, die alsdann nach Ermessen in etwas gemildert werden mag, der Pension gleichfalls unwürdig und verlustig erkannt werden. Hätte aber der Invalide eine geringere, als sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsbau-Strafe verwürket; so soll selbiger in den Genuß der Pension, nach ausgestandener Strafe, wiederum eintreten; wiewohl Wir auch in diesem Falle dem Ermessen des Richters überlassen, nach Befinden der Umstände, entweder auf eine Leibes-Strafe oder auf beständigen- oder nur eine Zeitlang daurenden- Verlust der Pension, oder aber auf beide Strafen zugleich zu erkennen; und soll die Cognition und Erkenntniß in denen sub a. und b. angemerckten Fällen Unserm General-Krieges-Collegio, in den übrigen aber, so lange der delinquirende Invalide nicht wiederum dienet, Unsern Justiz-Canzeleyen und andern mit der criminal-Jurisdiction versehenen Gerichten zustehen, und zu den in diesen §. enthaltenen Privations-Fällen, (es werde der Pensionair-Officier, Unterofficier und Gemeine, der genießenden Pension nur auf eine Zeitlang, oder lebenswierig verlustig erkannt) eine sententia declaratoria erforderlich seyn und vorangehen.

Gleichwie nun dieses Reglement, zu Beförderung guter Ordnung und Abhelfung verschiedener Mißbräuche gerichet: Also befehlen Wir allen und jeden Civil- und Militair-Gerichten, Unserer Generalität, den Chefs und Officiers der Regimenter, imgleichen den Pensionair-Officiers und Invaliden, wie auch Unseren Krieges-Casse-Hospital- und Commissariats-Bedienten gnädigst, daß sie sich nach obigem allen gebührend achten, und daran nicht den geringsten Mangel erscheinen lassen. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 24ten April des 1770sten Jahrs Unsers Reichs im Zehnten.

George Rex.

(Modificirt durch das Reglement vom 29. April 1817.)

750. * Verordnung von selbigem Tage, die Veränderung des Licents von Branntweinschrot in einen Blasenzins betr. (Calenb. Grubenh.) (H. A. 1770. nro. 47. 48.)

751. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 27. April 1770, nebst Tabelle, über den Gebrauch des Stempelpapiers.

752. Verordnung vom 1. May 1770, wegen der Gerichtsbarkeit über den Clerus minor.

Georg der Dritte rc. rc.

Demnach in Ansehung der Jurisdiction über den sogenannten Clerum minorem in denen der geistlichen Gerichtsbarkeit Unsers Hannöverischen Consistorii untergebenen Provinzen bislang nicht einerley Grund-Sätze beobachtet worden, und daher zum öftern die Frage entstanden, einestheils was für Persohnen zum Clero minori zu rechnen, anderntheils

aber in wie ferne selbige in solchen Sachen, welche nicht ihre Amts-Führung betreffen, entweder bey Unserm Consistorio oder bey der weltlichen Obrigkeit zu belangen seyn; So haben Wir, um denen daraus entstehenden Inconvenientzen eine abhesliche Maaße zu geben, allergnädigst gut gefunden und beliebet, in denen sämtlichen zu der Competentz Unsers Hannöverischen Consistorio gelegten Provintzen einerley Principia darunter festzusetzen und folgendes zu verordnen.

1. Sollen zum Clero minori gerechnet werden, und unter der Jurisdiction Unsers Consistorii stehen, die Küster, Cantores, Organisten und die bey den Pfarr-Kirchen bestelte Schul-Meister, imgleichen die Schul-Collegen bey den Lateinischen Schulen in den Städten.

Dahingegen sollen

2. Die Neben-Schul-Meister so an den Orten wo keine Pfarr-Kirchen sind, bestellet werden, und nicht bloß aus dem Unterrichte der Jugend ihr Haupt-Geschäfte machen, sondern nebenher entweder den Acker-Bau oder ein sonstiges Gewerbe oder Handwerk treiben, in allen Sachen welche ihr Schul-Meister-Amt nicht betreffen, von der geistlichen Gerichtsbarkeit gantz ausgenommen seyn und der weltlichen Obrigkeit lediglich hiemit untergeben werden. Weil indeß

3. So viel die in dem 1ten §. erwähnte Kirchen und Schul-Bediente betrift, Unsern Unterthanen zur großen Last gereichen würde, wenn selbige wegen ihrer an vorerwähnte zum Clero minori gehörende Persohnen habenden oftmahls nur geringen Forderungen kostbahre Prozeße bey Unserm Consistorio führen solten; So bleiben solche zuforderst und

4. in realibus dem foro rei sitae unterworfen und müßen actione reali bey den weltlichen Gerichten belanget werden. Nicht minder sind

5. Selbige schuldig nach Inhalt des Edictes vom 29ten Julii 1712 und deßen Declaration vom 11ten Jan. 1718, wenn sie in Civil- und Criminal-Sachen Zeugniß, oder sonst in ein und andern Bericht und Nachricht geben müssen, vor der Weltlichen Obrigkeit auf deren Erfordern und ausgelaßene Citation ohnweigerlich zu erscheinen. Dahingegen soll

6. Bey actionibus mere personalibus den Klägern die Wahl gelassen werden, ob sie die Kirchen und Schul-Bediente zuerst bey ihrem vorgesetzten Superintendenten oder sogleich bey Unserm Consistorio belangen wollen. Im ersteren Falle hat alsdenn der Superintendent zuforderst die Güte unter den Partheyen zu versuchen, in deren Entstehung aber mit Zuziehung des weltlichen Kirchen-Commissarii die Sache Summariter zu untersuchen, und sodann die abgehaltene Protocolla an das Consistorium zum rechtlichen Deciso einzusenden. Im andern Falle aber soll Unser Consistorium die Summarische Untersuchung der Sache entweder bey den Kirchen-Commissariis, oder auch wenn sie nur von geringen Belang ist, dem weltlichen Commissario allein auftragen und selbigem dabey aufgeben, partes wo möglich in Güte auseinander zu setzen; falls aber die Güte kein Platz finden wolte,

sie gegen einander zu verhören; und die Sache dergestalt zu instruiren, daß nach eingelangtem Berichte, von Unserm Consistorio sofort definitive darin erkandt werden könne, schriftliche Handlungen aber, woferne die Wichtigkeit der Sache es nicht unumgänglich erfordert, nicht leicht gestatten. Wenn jedoch

7. Obgenandte zum Clero minori gerechnete Kirchen- und Schul-Diener, nebenher einiges Handwerck oder sonstiges Gewerbe treiben; So sollen die aus selbigen entspringende Klagen, bey der weltlichen Obrigkeit lediglich eingeführet, und dergleichen Klagen so wenig von dem Superintendenten als Unserm Consistorio angenommen werden.

8. Soll die Gerichtsbahrkeit Unsers geistlichen Consistorii, in jetztbeschriebener Maaße zwar über bemeldter Kirchen und Schul-Bedienten Frauen und Kinder, so lange letztere noch bey dem Vater wohnen, nicht aber über das Haus-Gesinde und andere bey ihnen sich aufhaltende weltliche Personen sich erstrecken. Ferner soll

9. Das Privilegium fori solcher Kirchen- und Schul-Diener mit deren Absterben aufhören, folglich die Versiegelung des Nachlaßes und übrige desfals zu machende Verfügung wie auch die Bevormundung der nachbleibenden unmündigen Kinder, der Weltlichen Obrigkeit überlaßen, der Prediger des Orts jedoch bey der Ver- und Entsiegelung zugelaßen werden, damit er die zu des verstorbenen Amte etwa gehörige Sachen und Schriften zu sich nehmen könne. Anlangend

10. Die Delicta mehrerwähnter Kirchen und Schul-Bediente, so verstehet sich von selbst, daß die Criminal-Verbrechen nicht für Unser Consistorium, sondern für die mit der Criminal-Jurisdiction versehene weltliche Obrigkeit gehören. In Ansehung der Bruchfälligen Delictorum aber ist

11. Ein Unterschied zu machen, ob sie in dem zum Dienste des Delinquenten mithin an die Kirche gehörigen Hause begangen werden, auch mit des Kirchen- oder Schul-Bedienten übrigen Gewerbe keine Verbindung haben? oder ob der Exceß außerhalb dem Hause in der Amts- oder in eines andern Gerichts, Jurisdictions Bezirke begangen worden. In den ersten beyden Fällen soll zwar Unserm Consistorio die Cognition und Bestrafung verbleiben: Es hat aber daßelbe die Untersuchung des Delicti der weltlichen Orts Obrigkeit zu committiren. Wenn hingegen die Kirchen und Schul-Bediente nebenher einiges Handwerck oder andere Gewerbe treiben, und in deren Exercitio etwas strafbares unternehmen solten, so gehöret die Untersuch- und Bestrafung billig für die weltliche Obrigkeit. Und wie wegen der in eines Amts- oder anderer Jurisdictions-Bezirke verübten Bruchfälligen Verbrechen im Edicte vom 12ten Mart. 1708. klar versehen ist, daß solche in foro commissi delicti cognosciret und bestraffet werden sollen; Also behält es wegen der Ladung und Sistirung der Delinquenten, bey dem was §. 5. deshalb verordnet worden, sein Bewenden. Jedoch sollen den Superintendenten die gegen die Kirchen und Schul-Diener denunciirte Verbrechen, und wie solche bestraffet worden, von der weltlichen Obrigkeit angezeiget werden, damit erstere von dem Leben und Wandel solcher Leute, Wissen-

schaft erlangen, mithin befindenden Umständen nach, wegen der Suspension oder Remotion das nöthige an Unser Consistorium gelangen lassen können.

Schließlich erklären Wir hiemit Gnädigst, daß wenn ein oder anderes Patrimonial-Gerichte ratione jurisdictionis über die Kirchen und Schul-Bediente etwas besonders hergebracht zu haben vermeinen solte, ihm solches gehörigen Orts an-, und auszuführen unbenommen bleibe.

Wir befehlen demnach Unserm Geistlichen Consistorio und allen denjenigen, welche in Unserm Namen zu gebieten und zu verbieten haben, sich nach diesem Unserm Regulativ zu achten, und dasselbe in allen vorkommenden Fällen sich zur Richt-Schnur dienen zu lassen.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 1ten May 1770.

George Rex.

753. * Verordnung vom 4. May 1770, wodurch das Branteweinbrennen verboten wird.

754. * Cammerausschreiben vom 7. May 1770, um Bericht über die Uebersendung der Licent- Fourage- und Landschaftl. Gelder an die Kriegscanzley.

755. * Kriegscanzleyausschreiben vom selb. Tage, zur Publication des Reglements vom 24. April 1770.

756. Cammerausschreiben vom 8. May 1770, daß die mit den herrschaftl. Meyerstellen vorgehenden Veränderungen jedesmahl einberichtet werden sollen.

Es ist in Königl. Churfürstl. Cammer sehr genau bemerklich wahrgenommen worden, wie bey denen — mit den Herrschaftlichen Höfen und Meyerstellen vorgehenden Veränder- und Abwechselungen der Wirthschaften, entweder durch Erbfolge oder Uebergabe, Einheyrathung, und andere dergleichen Erledigungs-Fälle, nicht jederzeit und von allen Aemtern diejenige Ordnung befolget wird, welche darunter, Theils nach den hergebrachten Maaßregeln und Vorschriften festgestellt, Theils in mancherley Vorfällen durch besondere Verfügungen und Rescripta wiederholt anbefohlen worden. Insonderheit ist seit einigen Jahren angemerket, wasmaßen bey ein- und anderen Aemtern die — gar nicht zu billigende Gewohnheit eingetreten, daß gegen den Schluß des Rechnungs-Jahres eine ganze Menge ausgefertigter Meyerbriefe, zu 30, 40 und mehreren Stücken, mittelst einer kurzen Berichts-Anzeige, und einer etwann beygefügeten Verzeichniß der behandelten Weinkaufs-Gelder, zu Königl. Cammer Bestätigung und Ratification eingesendet werden.

Gleichwie jedoch aus einer solchen unzulänglichen und auf das Leichte genommenen Wahrnehm- und Behandlung des Königl. Cammer so sehr angelegenen für die zubehörige Unterthanen so äußerst wichtigen, ihr — und der Ihrigen ganzes Wohl angehenden Meyer- und Höfewesens, und dabey vorfallenden Veränderungen und Erbfolgen, keine andere — als die nachtheilige Vorgänge entstehen können, daß

a) die Besetzung der Herrschaftlichen Meyerstellen und Höfe, lediglich von der Willkühr und eigenmächtigen Disposition der Amts-Verwaltung abhänge; Ohne daß

b) die wahre Beschaffenheit der Sache und des Zusammenhanges, und wer eigentlich der rechtmäßige Besitzer und Nachfolger auf der erledigten Stelle, den Meyer-Rechts-Regeln oder dem Herkommen nach, sey, zu Königl. Cammer Kenntniß und Wissenschaft gelange; Wodurch dann

c) wie Wir davon seit kurzen einige — Uns unangenehme, und befremdende Vorfälle gehabt, öfters die rechtmäßige Anerben solcher Höfe, auf eine unverantwortliche Art verkürzet, und von deren Besitz ausgeschlossen werden;

So geben Wir damit ein- für allemahl ernst-nachdrücklich zu erkennen, daß dergleichen unregelmäßiges und der Königl. Churfürstl. Cammer allein zustehenden Guhtsherrlichen Befugniß, über die Disposition und Besetzung der zur Erledigung kommenden Meyerstellen, eingreifend-zuwider laufendes Verfahren, überall nicht verstattet werden solle; Sondern verordnen vielmehr, und befehlen damit, zu unabläßiger genauen Beachtung:

Daß in allen vorkommenden Veränderungen und abwechselnden Wirthschaften bey den Herrschaftlichen Meyerstellen und Höfen, den — darüber an Königl. Cammer zur Bestätigung einzusendenden Meyerbriefen über jeglichen Fall ein vollständiges Protocoll, worin der Stand der Sache, und der Grund der Nachfolge vollständig und deutlich befasset, beygefüget; Ueberdem aber auch, wenn die Sache von Wichtigkeit, und mit entgegen stehenden Zweifeln und Bedenklichkeiten befasset ist, ein besonderer umständlicher Bericht, samt beygefügten pflichtmäßigen Gutachten, zu Unserer Entscheid- und Verfügung erstattet werde.

Wir verlassen Uns zu dessen allen pünctlich-genauester Befolgung und sind

Hannover, den 8. May 1770.

An alle Aemter und
herrschaftlichen Gerichte
im Brem- u. Verdenschen.

757. * Desgleichen vom 11. May 1770, den Verkauf des herrschaftlichen Zinskorns betreffend.

758. †† Geheime Canzley-Prämienauslobung zur Beförderung des Absatzes der Göttingischen Tücher. (H. A. 1770. nr. 40.)

759. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. May 1770, wodurch den Impostbedienten die genaue Befolgung der Impostverordnungen injungirt wird.

760. * Kriegscanzleyausschreiben vom selb. Tage, wegen Auszahlung der Pensionen.

761. * Cammerausschreiben vom 21. May 1770, um Bericht wegen der Amtsauditoren.

762. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 30. May 1770, wegen Anordnung einer Danksagung für die glückliche Niederkunft der Königin.

763. * Regierungsinstruction d. d. Hannover den 1. Jun. 1770, für die Licentcommissarien und Inspectoren, die Veränderung des Licents vom Brannteweinsschrot in Blasenzins betr. (Calenb.)

764. * Renovation der Verordnung, wegen der Steuer auf Essig, Wein u. s. w. vom 7. Junius 1770. (Lüneburg.)

765. * Desgleichen vom selbigen Tage, wegen des Tabacksgelds. (Lüneburg.)

766. * Regierungsrescript von selbigem Tage, an den Magistrat zu Uelzen, den Flachshandel betr., und daß der Flachs vor der Abfahrt zu wiegen, auch bey der Receptur richtig anzugeben sey.

767. Cammerausschreiben vom 8. Junius 1770, daß den herrschaftl. Bedienten keine Zollfreyheit zustehe.

Demnach angemerket worden, daß die Sachen, so den Herrschaftlichen Bedienten in hiesigen Landen zustehen, oder welche sie behuef ihrer Haushaltung und Consumtion anschaffen und kommen zu lassen, von ein- und andern Zoll-Bedienten Zollfrey passiret werden, in der Meinung, daß den Herrschaftlichen Bedienten die Zoll-Freyheit würklich zustehe; eine solche Zollfreyheit aber weder in den Landes-Ordnungen gegründet, noch auch durch eine gültige Observantz bestätiget ist, allermaaßen selbige von Königl. Cammer in verschiedenen vorgekommenen besondern Fällen widersprochen worden: So ist den Zollbedienten oder Pächtern dortigen Amts zu bedeuten, daß sie die den Herrschaftl. Bedienten ohne Unterscheid zustehende Sachen, ohne Vorzeigung eines Nahmens Unseres Allergnädigsten Königes und Landesherren ertheileten Zollfreypasses von der Verzollung nicht frey zu lassen, sondern den gebührenden Zoll davon zu erheben haben, es wäre denn, daß in der dortigen Amts-Zoll-Rolle ausdrücklich enthalten sey, daß beregte den Herrschaftlichen Bedienten zugehörige Sachen zum Behuef der einigen Beamten und Pächtern eingethanen Herrschaftlichen Haushalts-Pachtungen angeschaffet worden, und von der Art nicht sind, daß damit directe oder indirecte Gewerbe und Handlung getrieben wird.

Hannover, den 8ten Jun. 1770.

768. * Publication wegen geschehener Aufrufung des Cartells mit Chursachsen, vom 13. Jun. 1770. (H. A. 1770. nr. 53.)

769. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, wegen der Rottenabtheilung behuf Stellung der Mannschaft zu den Landregimentern, und Verschonung der neuen Anbauer.

770. * Patent vom 21. Junius 1770, die Berichtigung der abgetretenen, vormals Preuß. Lehen betr. (H. A. 1770. nr. 55.)

771. * Instruction für die Beamte und Licenteinnehmer, vom 26. Junius 1770. (Cal. Gött. Grub. Diepholz.)

772. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom selbigen Tage, wodurch es verboten wird, des Nachts, um zu waschen, schmelzen u. s. w. Feuer anzulegen.

Ob gleich es überhaupt gegen alle gute Ordnung läuft, gegen die Nacht in den Häusern grosse Feuer anzulegen; und besonders in der revidirten Feuer-Ordnung hiesiger Stadt §. 26. bey zehn Marck Strafe verbothen ist, bey dunkelm Abend oder Morgens vor vollem Tage zu brauen oder zu backen; nicht weniger §. 30. bey Licht, Tallig, Schmalz, Wachs oder andere fette Waaren zu schmelzen oder Lichte zu ziehen; so soll doch sicherm Vernehmen nach vielfältig dergleichen unternommen, besonders aber bey den Zeug-Wäschen es zur Gewohnheit werden, zur Abendzeit das Feuer anzulegen, wodurch die Benachbahrten in Unruhe und Besorgniß und die Stadt selbst in Gefahr gesetzet wird.

Wir finden Uns daher veranlasset, hierdurch dieses Ordnungswidrige mit so grosser Gefahr verknüpfte Verfahren auf das ernstlichste zu verbieten und zwar dahin, daß überall bey 50 Reichsthaler Strafe niemand gestatten soll, daß gegen die Nachtzeit Feuer angeleget werde, es sey zum Zeugwaschen, Schlachten, Kochen oder andern Behuef, weder in den Wohnhäusern noch in den Waschhäusern oder Neben-Gebäuden, es wäre dann, daß wenn dergleichen unumgänglich nöthig wird, sodann beständig besondere Leute dabey gegenwärtig bleiben, und dahin sehen, daß kein Feuer-Schade daher entstehen kann.

Geschiehet dieses nicht, oder kann es bewiesen werden, daß die zur Wache bestellte Leute davon gegangen, soll der Bewohner, er sey der Stadt-Jurisdiction unterworfen, oder davon eremt, vorbemerkte Strafe unabbittlich erlegen, und die Hälfte davon dem Denuncianten zu Theile werden, die andere Hälfte aber dem Fisco anheim gefallen seyn. Die Wächter oder Waschfrauen aber, so bestellet gewesen beym Feuer zu bleiben, und davon gegangen; sollen mit 8tägiger Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brodt beleget werden.

Stade, den 26. Junii 1770.

773. Hausirverordnung vom 14. August 1770, für die Herzogthümer Bremen und Verden.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: wasmassen in Unseren Herzogthümern Bremen und Verden der Schleichhandel und das Hausirengehen, besonders von ausländischen Handelsleuten und den sogenannten Westphälischen Packen- und Messerträgern und deren Gehülfen seit einigen

Jahren dergestalt überhand genommen, daß dadurch Unseren getreuen mit dergleichen Gewerb treibenden Unterthanen fast alle Nahrung entzogen und dem einländischen Handel ein merklicher Nachtheil zugezogen worden. Gleichwie nun dieser Mißbrauch sowol dem gemeinen Wesen und gesamten Unsern Unterthanen überhaupt, als auch der Städtischen Nahrung insonderheit in mancherley Betracht zum äussersten Bedruck gereichet, und Wir dahero nicht gemeinet sind, solchem ferner nachzusehen; so finden Wir uns aus Landesväterlicher mildester Vorsorge für das Wohl Unserer Unterthanen gnädigst bewogen, dieserhalb nach vorgängig mit Unserer getreuen Landschaft darüber gepflogener Communication folgendes aus Landesherrlicher Macht zu verordnen und fest zu stellen.

I.

Untersagen und verbieten Wir hiemit

1) allen auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, Galanterie-Leinen- Batist- Gläser- Gewürz- und Bilder-Krämern, den Siebkern, Salzbürgern, Lükewahlern, Schweizern, Italienern, und wie sie sonst Namen haben mögen; weniger nicht

2) den einheimischen Kauf- und Handelsleuten und vergleiteten Juden,

das Hausirengehen mit ihren Waaren ausser den öffentlichen Jahr-Märkten sowol in den Städten und Flecken, als auf dem platten Lande; und extendiren dieses Verbot auch

3) auf diejenige auswärtigen Kauf- und Handels-Leute, die zwar keine Waaren bey sich führen, jedoch im Lande herumreisen, ihre Waaren den Unterthanen anpreisen, deren Bestellungen annehmen und solche nachmalen ins Land einführen; mit dem ernstlichen und gemessenen Befehl, solches bey Vermeidung der unten im Art. 10. bestimmten Strafe fürs künftige einzustellen und sich dessen zu enthalten.

Dahingegen aber sollen

1) alle einheimische Land-Ouvriers und auf dem platten Lande befindliche Einwohner, welche die von ihnen selbst erweißlich verfertigte Waaren oder auch ihre selbst erziehlte Producte, als z. E. eiserne Nägel, Barten oder Beile, Aexten, hölzerne Mollen, Korn-Schaufeln und sonstiges hölzerne Geräthe, selbst verarbeitetes Leinen, eigen gebauetes Flachs, die von Landes-Einwohnern erweißlich selbst geknüttete Strümpfe, Mützen und dergleichen, wie auch Lebensmittel zum feilen Verkauf umher tragen, und solche zuerst im Handel bringen;

2) Die in Unseren teutschen Landen vorgerichtete Salz-Gewerke, und die von selbigen angestellte Kärner;

3) Die von den einländischen Glaßhütten bestellte Glaß-Krämer;

4) Die mit dem im Lande verfertigt werdenden Porcelain- und Töpfer-Waaren handelnde Leute; jedoch, daß die drey letzbenannte sich durch obrigkeitliche Pässe dazu legitimiren; wie auch

5) Die in diesem Lande erzogene oder seit verschiedenen Jahren mit eigenthümlichen Häusern sich besetzte Siebker mit ihren Sieben, wiewohl diese nicht anders, als auf vorgängige bloß auf den Siebhandel gerichtete Concession Unserer Regierung die ihnen nach Beschaffenheit der Umstände nicht versaget werden wird, von diesem Verboth des Hausirengehens ausgenommen, und denselben der Vertrieb dieser vorbenannten Waaren nach wie vor gestattet seyn; wie Wir dann auch vors erste

6) den in den Städten angesessenen Kauf- und Handelsleuten, wiewol nur bloß allein in der Stadt, darinnen sie wohnen, keinesweges aber ausser derselben das Hausirengehen und Feilbietung ihrer Waaren, womit sie nach der Verfassung der Innung zu handeln berechtiget sind, vergönnen.

II.

Stehet es zwar den einheimischen und auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, wie auch den vergleiteten und fremden reputirlichen Juden, und überhaupt allen denen, welche in gegenwärtiger Verordnung davon namentlich nicht ausgenommen sind, in alle Wege frey, die öffentlichen Jahrmärkte in Unseren Herzogthümern Bremen und Verden gegen Vorzeigung ihrer obrigkeitlichen Pässe, und Beobachtung dessen, was weiter unten verordnet worden, zu beziehen;

Wir schliessen jedoch davon aus

1) Alle ein- und ausländische Bettel- imgleichen die fremden Juden, welche nur einen gar geringen, aus wenigen Thalern bestehenden Vorrath von Waaren bey sich führen, davon sie wahrscheinlich ihren Unterhalt nicht erwerben können.

2) Die bis daher in Unsern Landen sich eingeschlichene sogenannte Westphälische Messer-Krämer;

3) Auswärtige Kesselführer und deren Knechte; in so ferne selbige von Unserer Regierung und Cammer nicht bereits auf gewisse determinirte Zeit dazu privilegiret worden und noch künftig etwa dazu privilegiret werden dürften, auch darüber glaubhafte Atteſtate vorzeigen können;

4) Die Packen-Träger, fremde Tabelet- Theriac- und Medicin-Krämer; und soll allen diesen benannten die Beziehung der einländischen Jahrmärkte und das Hausirengehen mit ihren Waaren im Lande gänzlich und zu allen Zeiten verbothen seyn, ihnen auch solches von Niemanden unter keinerley Vorwand gestattet, mithin auch kein Betracht darauf genommen werden, was selbige für Waaren bey sich führen.

III.

Werden Wir zwar gerne sehen, wenn fremde Kauf- und Handelsleute sich in Unseren mehrbesagten Herzogthümern zu besetzen Belieben tragen, und es soll ihnen die Aufnahme nicht allein gerne gestattet, sondern auch, auf vorgängiges gebührendes Ansuchen, darzu

alle Hülfe und Vorschub gegeben werden. Wir setzen jedoch zu Verhütung des bishero dabey verspührten Unterschleifs ausdrücklich feste: daß

1) dergleichen Besetzung auf dem platten Lande niemals, und in den Flecken nicht anders, als mit vorgängiger Genehmigung Unserer Regierung zugestanden; in den Städten hingegen zwar den Magistraten die Verleihung des Bürger-Rechts überlassen, die Concession zum Handel und Wandel aber denselben anderer gestalt nicht, als wenn zuvor Unserer Regierung davon gleichergestalt Anzeige gethan, und deren Entschliessung darüber erwartet worden, ertheilet, überhaupt aber

2) selbige unter keiner anderen Bedingung zugelassen und erlaubet werden soll, als daß ein solcher Handelsmann mit seiner Familie sich in Unseren Landen mit wahrer wesentlicher Wohnung niederlasse, mithin sein beständiges Domicilium darinnen fixire; zu dem Ende ein eigenthümliches Haus ankaufet und darauf wenigstens die Halbscheid erweislich sofort baar bezahle; die hergebrachten Abgaben für Gewinnung des Bürger-Rechts rc. bey seinem Antritt in einer Summe völlig berichtige; sich in die Amts-Innung, wenn dergleichen an dem Ort seiner Besetzung vorhanden, begebe, und den herkömmlichen Gerechtsamen ein Genüge leiste; überdem auch sich gerichtlich anheischig mache, mit den Seinigen in Unseren Landen zu verbleiben, und, wie überhaupt allen Landes-Gesetzen, also auch insbesondere den wegen des Hausirengehens und Schleichhandels publicirten Verordnungen in allen Stücken aufs genaueste nachzuleben. Und

3) daß den *) Westphälischen Messer- und Packenträgern, und überhaupt den, welche die einländische Jahrmärkte nicht beziehen dürfen, auch von der häuslichen Niederlaß- und Besetzung ausgeschlossen seyn sollen.

IV.

Bleibet den mehrerwähnten Hausirern der Durchgang durch Unsere Lande in die benachbarte, wo dergleichen Handel zugelassen ist, zwar unverwehret; sie sollen jedoch in diesem Fall schlechterdings schuldig seyn, nachstehendes zu beobachten.

1) Wenn sie aus auswärtigen, zu Unseren übrigen teutschen Provinzen nicht gehörigen Landen in Unsere Herzogthümer Bremen und Verden kommen, so sollen sie bey ihrem Eintrit ins Land bey der Obrigkeit oder den von selbigen dazu bestellten Bedienten in einem von denen, in dem angebogenen Verzeichniß benannten Grenz-Oertern sich sofort melden, und ihre bey sich führende Päße mit Anzeigung der durch Unsere Lande zu nehmenden Route, wie auch ihre gesamte mit sich gebrachte Waaren produciren; worauf sodann von den Grenz-Obrigkeiten ihre Päße mit Bemerkung der Route die doch nur allein auf die Poststrassen gerichtet seyn darf, unterschrieben, die sämtliche Waaren gegen Erlegung von 16 Schilling Lübisch versiegelt, und ihnen hierüber besondere obrigkeitliche Attestata, worin die Anzahl ihrer bey sich führenden Renzel, Kisten und Packen mit anzuzeigen sind, zu ihrer Legitimation behändiget werden sollen.

*) Lies: die u. s. w.

Kommen sie aber aus Unseren anderen teutschen Landen in die Herzogthümer Bremen und Verden, so bedarf es zwar der Anmeldung bey den Obrigkeiten der mit jenen angrenzenden Oertern nicht, vielmehr sollen, die in Unseren anderen teutschen Landen ihnen ertheilten Pässe und Attestata auch auf die Herzogthümer Bremen und Verden gültig seyn; es verstehet sich jedoch dabey von selbst, daß die vorbemeldte Handelsleute und Hausirer, wenn sie ihre Route auch durch besagte Herzogthümer zu nehmen gesonnen sind, solches bey ihrem Eingang in Unsere Lande den Obrigkeiten und Bedienten an den daselbst bestimmten, und durch die erlassene Verordnung vom 6. Dec. 1768, bekannt gemachten Versiegelungs-Oertern gehörig anzeigen, ihre Pässe und Attestata auf die durch die Brem- und Verdensche Lande zu haltende Route mit richten, und nicht weniger die versiegelte Sachen unentsiegelt lassen. Gestalt dann dieserhalben an vorerwehnte Obrigkeiten das Behuefige erlassen, und selbigen solches kund gemacht werden wird.

2) Sollen sie, wenn sie Unsere Lande wieder verlassen, und aus Unseren Brem- und Verdenschen Lande sich in Auswärtige, mit denselben grenzende begeben, gleichergestalt verbunden seyn, an dem letzten Grenz-Orte bey der Obrigkeit durch Producirung ihrer Pässe und Vorzeigung der versiegelten Waaren zu bescheinigen, daß sie die vorgeschriebene Route aufs genaueste beobachtet, und unterweges keine Waaren debitiret haben.

3) Sollen sie bey ihrem Durchgang durch Unsere Lande, ausser den öffentlichen Poststrassen, sich keiner andern Wege und Heerstrassen bedienen; immassen

4) Derjenige Handelsmann und Hausirer, welcher sich bey dem Durchgang durch Unsere Lande diesseits der benannten Grenz-Oerter mit unversiegelten Waaren betreten lässet, oder auch überwiesen wird, jenseits derselben Waaren verkauft zu haben, solche sofort und ohne weitere Umstände unabbittlich verlustig seyn soll.

5) Wird den mehrbesagten Hausirern hiemit ernstlich befohlen, bey ihrem Durchgang durch Unsere Lande ihre Route auf den ihnen am nächsten belegenen Grenz-Versiegelungs-Ort zu nehmen, sich, wenn sie in Unsere Lande treten, grades Weges ohne weiteren Aufenthalt dahin zu begeben, und ohne Anstand sich zur Versiegelung ihrer Waaren und Erhaltung der ihren weiteren Fortkommen erforderlichen Pässe und Attestaten bey den Obrigkeiten oder sonst bestellten Bedienten daselbst zu melden. Wir verbieten nicht weniger denselben ausdrücklich, sich an einem oder dem andern Orte in Unsern Landen, bey ihrer Durchreise länger als eine Nacht zu verweilen, oder auch ihre Waaren unversiegelt, es geschehe, in welcher Absicht es wolle, zurück zu lassen, ab- und nieder zu legen; und soll derjenige Wirth, oder Einwohner, welcher einen Hausirer länger beherberget (es wäre denn, daß derselbe Krankheits halber nicht weiter fortkommen kan:) oder auch wohl gar demselben ein Ablager seiner unversiegelten Waaren gestattet, im ersten Fall in 10 Rthlr., im letzteren aber in 20 Rthlr. Strafe von der ordentlichen Obrigkeit des Districts oder Orts genommen, die nieder-

gesetzten Waaren aber sofort confisciret, und die Hälbschied der Geldstrafen dem Denunciaten zugebilliget, auch in Ansehung der confiscirten Waaren dasjenige beobachtet werden, was davon unten Artic. X. verordnet worden.

V.

Soll dasjenige, was im vorstehenden Articul wegen Versiegelung der Waaren an den Grenz-Oertern sub Nr. I. et II. verfüget worden, auch von denjenigen fremden Kauf- und Handelsleuten gleichmäßig aufs genaueste wahrgenommen werden, welche die einländische Jahrmärkte mit ihren Waaren zu beziehen Willens, und nicht unter die in dem II. Artic. namentlich davon ausgeschlossene Gattung Leute begriffen sind.

Nur wird in Ansehung derselben declariret

1) daß sie nicht präcise an die nur bloß den durchreisenden Handelsleuten und Hausirern vorgeschriebene Versiegelungs-Oerter gebunden, sondern ihnen vielmehr erlaubet seyn soll, den nächsten Weg, der nach dem von ihnen zu besuchenden Jahrmarkts-Ort führet, bey dem Eintritt in Unsere Brem- und Verdensche Lande zu wählen: jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß sie unter der in dem X. Articul Nr. 1. bestimmten Strafe.

a) Aller Schleich- und Nebenwege, die etwa aus den benachbarten in Unsere Lande gehen möchten, sich entäussern, mithin, wenn sie zu Wagen oder Fueß zu obgedachtem Ende ins Land kommen, sich nur allein der öffentlichen Heerstrasse bedienen, und diejenige, welche nach dem Jahrmarkts-Ort gerade zu führe, verfolgen; zu Wasser aber auf den Binnen-Strömen oder auch in denjenigen Häfen und Anfuhrten, woselbst ein Kirchdorf ist, anlanden;

b) Im erstern Fall bey derjenigen Obrigkeit des Districts, wo sie ins Land treten, sich melden, und mit Beobachtung des Articulo praecedente sub Nro. 1. verordneten ihre Waaren versiegeln zu lassen, im andern Fall aber an dem Ort, wo sie ans Land treten, oder ihre Waaren ans Land bringen, sich bey der daselbst befindlichen obrigkeitlichen Person in deren Ermangelung aber bey dem sonstigen Gerichts- oder anderen bestellten Bedienten angeben, und die Versiegelung ihrer Waaren, bevor sie ihren Weg nach dem Jahrmarkts-Ort weiter fortsetzen, vorschriftsmäßig besorgen lassen; auch

c) Sich alles Verkaufs ihrer Waaren, ausser auf dem Jahrmarkt, es sey, unter welchem Vorwande es wolle, enthalten sollen.

Sodann

2) daß die Entsiegelung der Waaren von derjenigen Orts-Obrigkeit, woselbst das Jahrmarkt gehalten, vorgenommen; nach dessen Endigung von eben derselben die anderweite Versiegelung der nicht verkauften Waaren, so bald sich die Kaufleute gehörig melden, sofort und ohne selbige über die Gebühr aufzuhalten, bewerkstelliget, auch ih-

nen zu ihrer Legitimation ein Schein ausgehändiget werden soll, worin die zu nehmende Route und die Anzahl der Packen und Kisten rc. genau beschrieben werden muß.

Damit auch die Markt-Freyheit nicht gekränket und den fremden auswärtigen Kaufleuten alle nur mögliche Erleichterung verschaffet, der intendirte gemeinnützige Endzweck aber dennoch erreichet werden möge; So genehmigen Wir hiemit, daß diejenigen auswärtigen reputirlichen Kauf- und Handelsleute, welche bis daher die einheimischen Jahrmärkte bezogen, und denen solche fernerhin zu besuchen, nach Inhalt dieser Verordnung verstattet ist, mit der verfügten Versiegelung ihrer bey sich führenden Waaren alsdann verschonet werden sollen, wenn sie bey einer von Unseren nachgesetzten Obrigkeiten sich ein für allemal dahin eidlich reversiret, so wenig selbst, als wenig durch ihre Handlungs-Bediente außer den öffentlichen Jahrmärkten mit ihren Waaren in Unseren teutschen Landen hausiren, und solche zum feilen Verkauf anbieten, oder debitiren zu wollen: als in welchem Fall sie zu Beglaubigung dessen ein obrigkeitliches Attest zu produciren, und sich damit zu legitimiren haben.

VI.

Wird zwar von den einheimischen christlichen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihren Waaren die einländischen und auswärtigen Jahrmärkte beziehen wollen, vor der Hand, und bis zu weiterer Verordnung nicht verlanget, ihre bey sich führende Waaren versiegeln zu lassen, sondern es bedarf nur in Ansehung derselben ein Attestat von ihrer Orts Obrigkeit, daß sie in Unseren Landen würklich anseßig sind, und die Concession zur Handlung erhalten haben, um solche auf ihren Reisen erfordernden Falls vorzeigen zu können.

Würden sie sich jedoch gelüsten lassen, unter Weges von ihren Waaren etwas zu debitiren oder gar damit hausiren zu gehen; so werden sie es sich selbst beyzumessen haben, wenn die in dem Art. 10. darauf gesetzte Strafe ohne Ansehen der Person an ihnen sofort vollzogen wird. Dahingegen sollen

VII.

Die einländischen vergleiteten Juden, wenn sie mit ihren Waaren den Ort ihres Aufenthalts einige Zeit verlassen, und auf die ein- und ausländische Jahrmärkte ziehen wollen, gleich den auswärtigen Juden schuldig, und bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe gehalten seyn, ihre mitzunehmende Waaren von ihres Orts Obrigkeit gegen Erlegung 8 Schilling Lübsch gleichfals versiegeln zu lassen, und solche entweder an den Grenz-Oertern, oder wo das Jahrmarkt gehalten wird, zur Entsiegelung zu produciren, auch bey ihrer Rückkehr nach Hause dasjenige aufs genaueste zu beobachten, was wegen der auswärtigen christlichen Kaufleute vorhin sowohl bey deren Eintritt ins Land, als auch bey deren Rückreise von den einländischen Jahrmärkten verordnet worden.

VIII.

Hegen wir zwar zu den Uns nachgesetzten Obrigkeiten das gnädigste Zutrauen, es werde eine jede ihrem obhabenden Pflichten gemäß über die Beobacht- und Vollstreckung

dieser Unserer das Wohl Unserer getreuen Unterthanen und Handelsleute bezielenden Verordnung mit den äußersten Nachdruck zu halten sich ohnehin schuldigst angelegen seyn lassen, und mithin die zweckdienlichsten Mittel nach den jeden Orts sich findenden Local-Umständen vorkehren, um ihren District für das Hausiren zu sichern; als worzu Wir selbige zum Ueberfluß hiemit ausdrücklich authorisiren. Damit jedoch fürohin alle Unterschleife verhütet, und die hegende Absicht um desto weniger verfehlet werden möge; so finden Wir Uns noch überhin in Gnaden bewogen, den Kaufmanns- und Kramer-Innungen in den Städten sowohl, als auch den privilegirten Krämern in den Flecken vors erste und bis auf anderweite Verfügung hiemit zu gestatten, auf ihre Kosten ein oder mehrere Aufseher zu bestellen, und solche Unserer Regierung zur Confirmation und Beeydigung zu präsentiren, welche dann mittelst einer ihnen zu ertheilenden Instruction angewiesen und ermächtiget werden sollen, auf die Hausirer genau zu achten, und denselben, falls sie mit feilen Waaren und nicht versiegelten Kenzeln, Packen oder Kisten, oder auch ausser den Strassen, welche ihnen in dem auf Verlangen jedesmal vorzuzeigenden Attest vorgeschrieben worden, ertappet werden, solche sofort und allenfalls mit Hülfe der Obrigkeiten oder Amts-Gerichts-Unterbedienten abzunehmen und an diejenige Obrigkeit, in deren Gerichts-Bezirk solches geschehen, einzuliefern.

IX.

Da es auch sich leichtlich zutragen könte, daß gewissenlose Schleichhändler und Hausirer in Abwesenheit der Aufseher, diese Unsere Verordnung zu eludiren, sich erfrechen dürften; So wird zu dessen Verhütung Unseren im Lande etablirten Kaufmanns-Innungen und Krämern gleichergestalt vors erste und bis auf anderweite Verordnung gnädigst gestattet, sich des Nachsuchungs- und Pfandungs-Rechts gegen dergleichen Leute und zwar in den Städten mit Zuziehung eines von den Magistrat daselbst dazu zu bestellenden Bedienten, auf dem platten Lande aber mit Zugebung eines Amts- oder Gerichts-Unterbedienten zu aller Zeit, und so oft sie solches für nöthig finden, zu bedienen, auch solche Nachforschung durch ihre Handlungsbediente, in so ferne sie mit dem Art. 6. bemerkten obrigkeitlichen Zeugniß versehen sind, bewerkstelligen, und die nicht versiegelten Waaren den Contravenienten abnehmen und der Obrigkeit einliefern zu lassen: Wie denn sämtl. Obrigkeiten im Lande hiemit befehliget werden, sofort nach Erhaltung dieser Verordnung, in jedem Dorf eine dazu tüchtige und den Kaufmanns- und Kramer-Innungen bekannt zu machende Person zu bestellen, welche auf Requisition gegen eine billigmäßig zu bestimmende Gebühr, dergleichen Visitationes Namens der Obrigkeit also gleich und ohne den geringsten Aufenthalt mit bewerkstelligen helfen müsse.

In so ferne jedoch der von Obrigkeitswegen zur Visitation bestellte Amts- oder Gerichts-Unterbediente seiner häuslichen Verrichtung wegen zu einer Zeit abwesend seyn solte, wenn von den privilegirten Kaufleuten eine Visitation anzustellen oder das Pfandungs-Recht zu exerciren nöthig gefunden wird, so wird in diesem Fall den Kaufleuten hiemit gestattet,

die Visitation in Gegenwart zweener auf ihre Kosten dazu zu adhibirenden unverwerflichen und glaubwürdigen Zeugen dem ohnerachtet vornehmen zu können.

X.

Damit die Contravenienten sofort zu gebührender Strafe gezogen, und der klagenden Kaufmannschaft ohne viele Kosten und processualische Weitläuftigkeit Recht verschaffet werden möge;

So wird hiemit verordnet

1) Daß, wenn jemand von den Art. 2. erwehnten fremden Kaufleuten bey Beziehung der einländischen öffentlichen Jahrmärkte ausser denselben mit unversiegelten Waaren, oder auch nur ausser der ihm in dem bey der Versiegelung ertheilten Attest vorgeschriebenen Route betroffen wird, mithin sich dem nicht gemäß verhalten, was dieserwegen vorher Art. 5. verordnet worden, der Galanteriekrämer zum erstenmal mit 50 Rthlr. und alle übrige daselbst benannte Kaufleute zum erstenmal mit 10 Rthlr. Strafe, zum zweytenmal aber ohne Unterschied mit Confiscation der Waaren beleget; und die erstmalige Strafe nicht nur in dem Versiegelungs-Attest bemerket, sondern auch sofort in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden soll, damit die übrigen Obrigkeiten desto ehender erfahren und wissen können; Ob ein Hausirer zum ersten- oder zweytenmal betroffen werde.

2) Daß auf gleiche Weise gegen einheimische Kaufleute und einländische Juden, wenn sie gegen dasjenige handeln, was ihrentwegen oben Articul 6. et. 7. verordnet worden, ohne Ansehen der Person verfahren werden soll.

3) Daß die Waaren der Messerkrämer, Packenträger und übrigen im Art. 2. benannten von der Beziehung der einländischen Jahrmärkte ausgeschlossenen Handelsleute, wenn sie selbige unversiegelt bey sich führen, oder sich ausser der ihnen in dem Attestat vorgeschriebenen Post-Route finden lassen, so gleich verfallen seyn und confisciret werden sollen.

4) Daß eine gleichmäßige Confiscation diejenige ausländische Kaufleute erwarten sollen, welche zwar mit dem im V. Articul circa finem angeführten Attestat versehen sind, gleichwohl aber sich gelüsten lassen, unterweges Waaren zum feilen Verkauf auszubieten oder gar damit hausiren zu gehen: und

5) Daß denjenigen Keßelführern, denen bereits vor Erlassung dieser Verordnung resp. der Verkauf ihres Kupfer- und Messings-Geschirrs, Sensen und Futterklingen und der Ankauf des sogenannten Gropen-Guths in Unsern Landen nachgelassen ist, und noch fernerhin verstattet werden mögte, wenn selbige sich strafbarer Weise gelüsten lassen, noch andere unversiegelte Waaren bey sich zu führen, solche nicht allein gleichfalls confisciret, sondern auch des ihnen vorgedachtermassen bishero zugestandenen Ver-

triebs und der dazu erhaltenen Concession, eo ipso auf beständig verlustig seyn sollen: Welche Strafe auch endlich

6) Diejenige treffen soll, denen nach dem Inhalt des I. Articuls das Hausirengehen und der feile Verkauf ein und anderer Sachen erlaubet ist, gleichwohl aber solches mißbrauchen und andere zu den ihnen verstatteten Handel nicht gehörige Waaren unversiegelt bey sich haben, als welche zugleich mit confisciret seyn sollen.

Wie also auf vorberührter Weise die Contraventions-Fälle, welche, so weit man voraussehen kan, dem Vermuthen nach existiren können, und deren Bestrafungen bestimmet sind; so bedarf es, wenn sonst das Factum von den Kaufleuten oder Denuntianten klar gemacht worden, keiner fernern Cognition, sondern es ist sodann die festgesetzte Strafe sofort und ohne fernere Weitläuftigkeit beyzutreiben, und auf die im folgenden Articul verordnete Art pflichtmäßig zu vertheilen.

Solten inzwischen ausser vorbeschriebene annoch andere, vorher nicht abzusehen gewesene zweifelhafte Fälle eintreten, welche einer näheren Aufklärung und Bestimmung bedürften; So sind selbige von einer jeden Orts Obrigkeit, wo sich solche zutragen, in der Kürze zu untersuchen, und Unserer Regierung zur Decision und weiteren Verfügung ungesäumt anzuzeigen, die abgenommenen Waaren aber bis dahin in sicherer Verwahrung zu behalten.

XI.

Soll von den Geld-Strafen, wie nicht minder den loco poena confiscirten Waaren den Denuncianten ohne Unterscheid der Person, wovon also auch die Kaufmannschaft, deren Bediente, und die von den Kramer-Innungen bestellte Aufseher gleichfalls nicht ausgeschlossen sind, ein Viertel, das übrige aber den Obrigkeiten, welche an den Orten, wo dergleichen Contravenienten betroffen werden den ordentlichen Gerichtszwang haben, mithin den Aemtern, Inhabern der geschlossenen Gerichte und in den Städten den Stadt-Gerichten zu weiterer Berechnung, wohin dergleichen gehören, zufließen.

Und wie zu dem Ende jeder Orts Obrigkeit hiemit verstattet und zugelassen wird, die sich eräugende Contraventions-Fälle in der Kürze abzuthun; also lieget ihr nur ob, von jenen an Unsere Regierung zu berichten, und wie sie die bestimmte Strafe vollzogen, anzuzeigen.

Würde sich ein oder andere Obrigkeit, welches wir nicht hoffen wollen, so weit vergehen, und einem Hausirer und Schleichhändler dieser Verordnung zuwider, in einigen Stücken im geringsten conniviren, oder gar selbst oder durch ihre Angehörige und Hausgenossen von dessen Waaren etwas erhandeln, und sich auf solche Art der Strafe selbst schuldig machen; so soll dieselbe, so bald solches in Erfahrung gebracht wird, dem Befinden der Umstände nach, mit exemplarischer Ahndung angesehen werden. Damit endlich

XII.

Den fremden Hausirern und Handelsleuten, denen nach Vorschrift des 1. und 2. Articuls der Verkauf ihrer Waaren sowohl in= als ausser den Jahrmärkten gänzlich verboten worden, fürs künftige alle Ausflüchte und Beschönigungen ihres ferneren Aufenthalts in Unseren Landen benommen werden möge; so wird denjenigen, welche erweislich bey Landes=Unterthanen annoch einige Gelder ausstehen, oder dergleichen selbst an andere Unsere Unterthanen zu bezahlen haben, zu deren resp. Eincassir= und Berichtigung, wenn sie darum bey der Orts Obrigkeit gebührend nachsuchen werden, hiemit ein für alles annoch bis zum 1. Novb. d. J. der Aufenthalt für ihre Person vergönnet; in welchem Fall sie aber ihre gesamte bey sich führende Waaren entweder sofort ausser Landes senden, oder solche der Orts Obrigkeit bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiscation bis zu ihrer Abreise versiegelt einliefern sollen.

Wir befehlen Unseren sämtlichen Obrigkeiten, Beamten und sonstigen Gerichts=Inhabern, den zur Policey=Aufsicht bestellten Bedienten und überhaupt allen, welche in den Städten und auf dem platten Lande zu gebieten und Justitz zu administriren haben, so gnädigst als ernstlich, über diese Verordnung und alle darin bemerkte Punkte aufs genaueste und mit dem gehörigen Nachdruck zu halten, und sich darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, so lieb einem jeden ist, Unsere höchste Ungnade und schwere Verantwortung zu vermeiden. Und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; so soll selbige in dem ganzen Lande, an den gewöhnlichen Gerichts=Orten überall, insbesondere aber auch an den Grenz=Orten, Post= und Wirths=Häusern, Krügen, Zoll= und Accise=Stuben, an den Stadt=Thoren und Häusern der Bauermeister, Dorfschultzen, Voigte, Hauptleute rc. eines jeden Dorfs öffentlich angeschlagen, auch auf dem platten Lande den Unterthanen alle halbe Jahr vorgelesen und eingeschärfet, minder nicht denen, welche darüber zu halten befehliget sind, einige Exemplaria davon zu ihrer Nachachtung zugestellet werden. Zu mehrer Uhrkund dessen, haben Wir diese Verordnung in Unseren Namen zu publiciren befohlen.

So gegeben Hannover, den 14. Aug. 1770.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Verzeichniß derjenigen Oerter,

woselbst die Versiegelung der Waaren fremder Kauf= und Handelsleute auch Hausirer, wenn sie aus auswärtigen, zu den übrigen Königl. Churfürstl. teutschen Provinzen nicht gehörigen Landen in die Herzogthümer Bremen und Verden kommen, und durch selbige reisen wollen, Inhalts der Verordnung vom 14ten August 1770. von Seiten der Obrigkeit und der dazu bestellten Bedienten geschehen soll.

Stadt Verden.
Goh=Gericht Achim.

Gericht Schwachhausen.
Amt Blumenthal.
Amt Hagen.
Amt Stotel.
Gericht Lehe.
Voigtey Altenwalde.
Amt Neuhauß.
Zur Lühe, unter dem Grefen-Gericht Altenlandes.
Zum Cranz, gleichergestalt unter dem Grefen-Gericht Altenlandes, wenn sie daselbst ans Land steigen, und ihre Waaren ans Land bringen, sonsten aber, wenn sie den Este-Strom, ohne die Waaren aus dem Schiff zu bringen, ganz hinauf fahren.
Die Stadt Burtehude.
Neuenfelde, in der dritten Meilen Alten Landes, unter dem Grefen-Gericht, von welchen an diesen und vorernannten Orten jemand zu Besorgung dieses Geschäftes bestellet werden soll.

774. * Cammerausschreiben vom 16. August 1770, daß bey Hinrichtungen keine Landsoldaten zur Bildung des Kreises zugezogen werden sollen.

775. †† Gräfenverordnung vom selbigen Tage, die Versetzung des Lüdingworther Jahrmarkts betr.

776. * Cammerausschreiben vom 24. August 1770, wegen Verkaufs des herrschaftl. Zinskorn.

777. Verordnung vom 28. August 1770, gegen die Einfuhr des ausländischen Kupfers.

Nachdem vorgekommen, wasgestalt der, wegen des Kupfer- und Messinghandels unter dem 16. Novb. 1750 in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen publicirten Verordnung, durch die Einfuhr vieles ausländischen Kupfers, insonderheit von denen einländischen Kupferschmieden, mehrmalen zuwider gehandelt worden, und selbige die benöthigte Schalen auf auswärtigen Kupfer Hammern schmieden lassen, solches jedoch denen herrschaftl. Fabriquen zum größten Nachtheil gereichet; so finden Wir Uns bewogen, die Einfuhr alles ausländischen Kupfers in die zu Anfangs gemeldete Fürstenthümer hiemit nochmahlen ernstlich und bey Strafe der Confiscation zu verbieten, denen Obrigkeiten und Zollbedienten aber, besonders an den Gränzorten zu befehlen, sorgfältig darüber zu halten, daß kein fremdes Kupfer eingeführet, sondern auf die Verhinderung des verbotenen Handels, nach Inhalt desjenigen, was in den §. 13. der zu Eingangs erwähnten Verordnung vorgeschrieben ist, mit mehrerer Aufmerksamkeit gesehen werde: Und soll dem De-

nuncianten die Hälfte des Werths von dem betroffenen auswärtigem Kupfer, zu seiner Aufmunterung gereichet werden.

778. * Verordnung vom 7. September 1770, wegen Wiederaufhebung des Impost-edicts vom 24. Januar 1766. (Lüneb.) (H. A. 1770. nr. 79.)

779. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 11. September 1770, das Mutterkorn betr.

Es ist bey Uns vorgekommen, was maaßen das fast alle Jahre unter dem Rocken eingeärndtete Mutterkorn so auch von einigen Brandkorn genannt wird, in diesem Jahre hin und wieder außerordentlich häufig gefunden werde. Nachdem nun die Aerzte versichern, wie das gemeldte Mutter- oder Brandkorn, so mit einer feinen schwarzen Haut umgeben, wenn dasselbe groß, lang, ziemlich dick, bey feuchten Wetter gewachsen ist, und lange gestanden, für die Gesundheit sehr nachtheilig und zuweilen höchstgefährlich sey, auch krampfhafte Zufälle veranlasse; so werdet ihr die dasige Amtseingesessene deren benachrichtigen, und verfügen, daß an denen Orten, woselbst dieses Mutter- oder Brandkorn unter dem eingeerndteten Rocken, in so großer Menge und von der gemeldten Beschaffenheit gefunden wird, ein jeder den frischen Rocken, entweder beym Reinmachen mit dem Siebe, oder durch waschen und einweichen, davon zu säubern sich gelegen seyn lasse; gleich denn auch denen Müllern zu befehlen, daß selbige keinen mit vielen Mutter- oder Brandkorn vermischten Rocken, bevor solcher gereiniget ist, mahlen dürfen.

(Gilt auch in den übrigen Provinzen.)

780. Verordnung vom 14. September 1770, Verordnung gegen die Bettel-Juden Pohlnische Juden, Bärenzieher, und ander Gesindell.

Georg der Dritte rc. rc.

Es ist zwar vorhin mehrmahlen auf das ernstlichste verfüget, daß, wie allen auswärtigen Bettlern überhaupt, also auch denen Bettel-Juden insonderheit, nicht minder denen aus Pohlen kommenden Juden der Eintritt in Unsere teutsche Lande verbohten seyn solle: und ein gleiches ist noch unterm 17. Septb. 1764. in Ansehung der sogenanndten Handlungs-Juden, und Packenträger, so nirgends zu hause gehören, noch einigen Schutz haben, sondern mit Weib und Kindern mehrentheils in zerlumpten Kleidern umher ziehen, mit alten Kleidungs-Stücken, Haaren und andern geringen Sachen Handlung treiben, und daneben von ihren Glaubens-Genossen Allmosen einsamlen, wiederholend verordnet worden.

Nachdem Wir jedoch misfälligst vernehmen, wie solchen Verordnungen bis daher so wenig Folge geleistet sey, daß vielmehr die Anzahl der ins Land hereinkommenden- und darin umher vagirenden Bettel-Juden sich einige Zeit her gar sehr vermehret habe: Zugleich aber die in Pohlen und der Türkey ausgebrochene ansteckende Seuche die sorgfältigste

Vorsicht erfordert, daß nicht durch die aus Pohlen kommende Juden, auch andere gemeine Leute, Bären-Zieher und dergleichen, vielweniger durch die aller Orten umher streichende auswärtige Bettel-Juden, und die bey sich führende Packen alter Kleider, Peltzwerke, Haare und andere gifftfangende Waaren, die ansteckende böse Seuche, durch irgend einen Zufall, so Gott gnädig abwenden wolle, bis in Unsere Lande verschleppet werde: insonderheit, als dergleichen Bettel-Juden offt Gelegenheit finden, der Aufmerksamkeit der Grentz-Obrigkeiten zu entgehen, und durch allerhand Schleich- und Neben-Wege, auch zur Nachtzeit, in Unsere Lande zu kommen; So finden Wir Uns dadurch bewogen, dasjenige, was wegen der Bettel-Juden, nach Inhalt Unser Landesgesetze unterm 27. Aug. 1711. 11. Aug. 1712. 14. Aug. 1714. 28. Octob. 1718. 13. Sept. 1719. und fürnemlich unterm 11. Febr. 1723. 16. Nov. 1738. und 30. Martii 1751. wegen der Pohlnischen Juden auch Bären-Zieher aber, unterm 6. Decb. 1720. verordnet worden, hiemit zu wiederholen und denen sämtlichen Pohlnischen-Juden ohne Ausnahme, ferner allen Bettel-Juden den Eintritt und Aufenthalt in Unsern teutschen Landen ernstlich zu verbiethen, allen und jeden Obrigkeiten aber hierdurch nochmahlen zu befehlen, daß ein jeder in seinem Bezirk über deren Inhalt auf das genaueste zu halten habe: gleichdann an denen verordneten Warnungs-Pfählen, wie auch an den Grentzen des Landes, auf denen Schleich- und Nebenwegen, ferner in den Wirtshäusern, wiederholend öffentlich anschlagen zu lassen; „daß fremde Bettler, Zigeuner und Landstreicher, Bären-Zieher, Pohlnische-Juden auch alle „Bettel-Juden, Unsere Lande bey ohnausbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe meiden sollen.

Solte übrigens gegenwärtiger Unser Verordnung, nach deren Publication, in der Zeitfolge abermals zu widergehandelt werden, und sich insonderheit ergeben, daß nach einem Sechswöchigen Zeit-Verlauf von neuem einige fremde Bettel-Juden in Unsern teutschen Landen angetroffen, und zur Hafft gebracht werden, alsdann wollen Wir Uns, auf davon erfolgte- an Unsere Landes-Regierung abzustattende Berichte, solcherhalb, an die in Unsern Landen vergleitete Schutz-Judenschafft selbst halten, und erholen: in welcher Absicht Wir denenselben nicht allein desfalls Unsere festgestelte Entschliessung im voraus eröffnen, sondern ihnen auch eine Anzahl Exemplarien von dieser Verordnung einliefern lassen, um solche durch ihre Correspondentz an auswärtigen Orten kund zu machen, und einen jeden Pohlnischen- auch Bettel-Juden zu verwarnen, Unsere teutsche Lande nicht weiter zu betreten, sondern, so viel deren- etwa noch darinn vorhanden seyn möchten, sich fordersamst daraus zu entfernen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten, daß Sie, bey Vermeidung selbst eigener Bestraffung, über den Inhalt dieser Unser Verordnung halten, denen Krügern und Herbergierern, auch einem jeden ohne Unterschied die Aufnahme und Beherbergung der Bettel-Juden, bey Vermeidung ordnungsmäßiger Straffe, und Verlust der Krug-Nahrung, von neuem untersagen, auch mit Visitir- und Patroullirung der Heer-Straßen und Wirtshäuser sorgfältig continuiren lassen, und von dem Erfolg an Unsere Geheimte Raht-

Stube von Zeit zu Zeit Bericht erstatten. Gleichdann diese Verordnung, gewöhnlicher Orten zu jedermanns Wissenschaft, öffentlich angeschlagen werden soll. Geben, Hannover den 14ten Septb. 1770.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

(S. Verordn. 28. Nov. 1771. 10. October 1780. 24. Septb. 1783; für Brem. und Verden, s. Verordn. 17. Septb. 1770.)

781. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 15. September 1770, die Erhöhung der Grundschwellen bey den Häusern betr.

Es ist zu den nachtheiligen Baumängeln bey Gebäuden aller Art vornemlich mitzunehmen, wenn die Grundschwellen nicht mit Steinen unterzogen, sondern gleich auf die Erde gelegt, mithin der Nässe und dem baldigen Verderb schädlicher Weise dadurch ausgesetzet werden. Es findet sich auch bereits in den Forstordnungen solches bemerklich gemacht, und ist in der Cellischen §. 10. so wie in der Calenbergischen Cap. II. §. 3. heilsamlich versehen:

„daß alle und jede Beamte, wie auch Bürgermeistere und Rath in denen Städten „und Flecken unnachlässige Achtung darauf geben sollen, daß, wenn neue Gebäude „aufgerichtet werden, die Grundhölzer nicht in, noch auf die Erde, sondern zum „wenigstens eine halbe Elle über der Erde und Steine oder anders darunter gele- „get werden, damit sie destoweniger, oder je langsamer verrotten können„;

ein gleiches ist auch in dem Cell. Corp. Const. einverleibten allgemeinen Ausschreiben vom 29. Decb. 1685 Bestimmtermaaßen wiederhohlet worden.

Nachdem jedoch der Augenschein ergiebet, wie hin und wieder gedachte Vorsicht wenig, oder nicht beobachtet werde, die Versäumniß derselben aber, sowohl den Unterthanen öftere Reparationskosten, als denen Forsten unnöthige Holzabgaben zuziehet; so finden Wir nöthig, sothane Vorschrift nicht nur hiemit zu wiederholen, sondern auch die Höhe der über die Erde zu legenden Grundhölzer, zum wenigsten auf zwey Fuß, durchgehends hiemit zu bestimmen, und sämmtlichen Obrigkeiten hiemit zu befehlen, nicht nur die Unterthanen bey allen vorfallenden Gelegenheiten, besonders auch, wenn sie um Bauholzverwilligungen nachsuchen, zu Befolgung dieser Verordnung ernstlich anzuweisen, ferner denen Stadt- und Amts- Zimmer- auch Mauerleuten die Beobachtung dieser Vorschrift bey Strafe einzuschärfen, sondern auch die resp. Stadt- Flecken- und Amts-Unterbediente, nachdrücklich zu erinnern, bey denen in ihrem Bezirk vorfallenden Bauen oder Hauptreparationen darauf zu achten, daß dieser Verordnung und Vorschrift pünctlich nachgelebet werden müsse; gleich denn auch von selbigen die Zimmer- und Mauerleute, so obigen entgegenzuhandeln sich unternehmen wollten, zur würklichen Bestrafung anzumelden. Daferne übrigens in der Folge eine Versäumniß dieser Unser Verfügung und Vorschrift wahrgenommen wer-

den sollte; so wollen Wir die Obrigkeiten selbst, und daß selbige nicht darüber gehalten haben, zur Verantwortung ziehen.

782. †† Geh. Canzley-Prämienauslobung zu Beförderung des Absatzes der zu Hameln fabricirten wollenen und baumwollenen Strümpfe, vom selbigen Tage. (H. A. 1770. nr. 76.)

783. Verordnung d. d. Stade den 17. September 1770, wider die Betteljuden und fremde Bettler.

Ob gleich durch häufige Verordnungen versehen ist, daß den Betteljuden und andern fremden Bettlern und Vagabonden der Eintritt ins Land nicht zu gestatten und die darin etwa vorhandene hinauszuschaffen; so wird doch um so nothwendiger gefunden, solche Verordnungen hiedurch zu erneuren und deren strengste Beobachtung anderweit einzuschärfen, als wegen der zuversichtlichen Nachrichten zufolge in einigen Provinzen des Königreichs Polen graßirenden ansteckenden Seuche unter den Menschen die Besorgniß wächset, daß durch dergleichen Bettelgesinde und Landstreicher, worunter auch die angeblich aus Polen vertriebene oder geplünderte mit zu begreiffen, dieses landverderbliche Uebel, wie mehrmalen geschehen, verschleppet werden möge.

Es werden daher alle Beamte und Obrigkeiten, besonders an den Gränzen hiesiger Lande befehliget, auf erwehnte Bettler und Vagabonden genau achten zu lassen und nach den Vorschriften der Verordnungen gegen sie zu verfahren; hauptsächlich aber auch die Wirthshäuser und gewöhnliche Herbergen solcher Leute zum öftern visitiren zu lassen und diejenigen Wirthe oder Krüger so sie behausen, zur verordneten Strafe zu ziehen. Zu desto mehrerer Nachachtung ist gegenwärtiges gewöhnlicher Orten, besonders an den Gränzen, und Anfuhrten öffentlich anzuschlagen. Stade, den 17. Sept. 1770.

(S. Verordn. vom 1769 sgg. 16. May 1814.)

784. * Kriegscanzleyausschreiben vom selbigen Tage, wegen Vertheilung der dienstfähigen Invaliden zu den Garnisonregimentern.

785. Verordnung vom 18. September 1770, wegen des Kornzuschlags. (Göttingen Grubenhagen.)

786. Verordnung vom 21. September 1770, wider die Hazard-Spiele.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen mit ungnädigstem Mißfallen, wasmaßen, ohnerachtet durch die respective unterm $\frac{12}{23}$. Dec. 1732 und 13. May 1763 erlassene und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekandt gemachte Verordnungen, die sogenandte Hazard-Spiele in Carten und Würfeln in Unsern gesamten teutschen Erblanden gänzlich und bey nachdrücklicher Strafe verbohten worden, dennoch solchen wiederholten Befehlen bis anhero nicht von allen Un-

seren Landes-Unterthanen die schuldige Folge geleistet sey, sondern daß sothane schädliche Spiele seit einiger Zeit von neuen einreissen.

Wie Wir nun diesen Unfug ungeahndet nachzusehen keinesweges gemeinet sind, vielmehr über die unterthänigste Befolgung Unserer höchsten Befehle gehalten wissen wollen: als wiederholen und erneuren Wir den Inhalt obgedachter Verordnungen hiemit anderweit dahin, daß bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade sich fürohin Niemand gelüsten lassen solle, Hazard-Spiele, als Bassette, Pharaon, Landsquenets, Trischac, Quindici, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, weder in Privat- noch öffentlichen Häusern und Assembleen zu spielen, oder darunter einigen Vorschub zu thun, gestalten Wir denn hiemit verordnen, daß derjenige welcher diesem Befehle zuwider handeln wird, sofort jedesmahl Einhundert Species Ducaten zur Strafe ad pios Usus erlegen, derjenige auch, welcher dergleichen Spiele in seinem Hause duldet, oder einigen Vorschub dazu thut, es sey von was Condition er wolle, besonders um Einhundert Thaler jedesmahl gestrafet werden solle.

Solte aber des ein oder den andern Contravenienten Vermögen zu Erlegung dieser baaren Geld-Strafe nicht hinlänglich seyn, sodann soll er sein Verbrechen, mit Gefängniß- Leibes- oder anderer willkührlichen von Unserer nachgesetzten Regierung zu bestimmenden Strafe büßen, die Militair-Personen aber von Unserem General-Krieges-Gerichte, nach Befinden der Umstände zur Schildwach-Strafe und Remotion aus dem Dienste condemniret werden.

Von denen einkommenden Straf-Geldern, wollen Wir dem Denuncianten, dessen Nahme, wenn es verlanget wird, sorgfältig verschwiegen bleiben soll, den Dritten Theil reichen lassen.

Wir befehlen demnach Unseren gesamten Civil- und Militair-Obrigkeiten, Magistraten, Beamten und Gerichts-Inhabern in Unsern sämtlichen teutschen Landen, dieses erneuerte Edict gewöhnlichermaßen publiciren und affigiren, auch nebst Unseren Fiscalen auf die Contravenienten fleißig Acht geben, und an denenselben, ohne Ansehn der Person, die hierin verordnete Strafe vollenziehen zu lassen; Gestalt dann auch Unsere Krieges-Canzley die Publication und Observantz gegenwärtigen Edicts bey Unseren Trouppen, Unser Consistorium aber die alljährliche Verlesung desselben von denen Canzeln, an einen dazu zu bestimmenden Sonntage, verfügen wird.

Gegeben St. James den 21. Sept. 1770.

George Rex.

787. Verordnung d. d. Stade vom selb. Tage, daß nach Johannis keine Kleyerde auf die Wege geworfen werden solle.

Nachdem Wir mißfällig bemerken, daß die Graben an den Wegen in den Marschen oftmals zu so später Jahrszeit gekleiet werden, daß die auf den Weg geworfene Klei-Erde

denselben ganz unbrauchbar macht, so wird hiemit ein vor allemal fest gesetzt, daß nach Johannis überall keine Klei-Erde weiter auf die Wege geworfen werden soll, es wäre dann, in solchen Gegenden, wo die Wege so breit sind, daß man die aufgeworfene Klei-Erde bequem vorbey fahren kann, und werden die Obrigkeiten angewiesen, über diese Unsere Verordnung genau zu halten.

Stade, den 21. Septbr. 1770.

788. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 23. September 1770, die Verzinnung der Kupfergeräthe betr.

Ihr werdet aus den öffentlichen Anzeigen ersehen haben, wie schädlich die bisher gebräuchlich gewesene Verzinnung des kupfernen und meßingenen Küchen-Geräthes für die Gesundheit sey, und es sind in solchen Blättern nicht allein verschiedene Merckmahle, woran man die falsche von der reinen Verzinnung erkennen kann, angegeben, sondern auch die Mittel in Vorschlag gebracht worden, statt des Zusatzes von Bley, sich mit mehren Nutzen des Salmiacks bey dergleichen Verzinnung bedienen zu können, und welches der Gesundheit überall nicht nachtheilig ist.

Wie Wir nun zum Besten der Landes-Unterthanen gerathen finden, die Verzinnung mittelst Zusatzes des Salmiacks statt des Bleyes bey Kupfer- und Meßing-Geschirr durchgängig in hiesigen Landen einzuführen; so werdet Ihr sämtliche dorten etwa befindliche oder künftig sich setzende Kupfer-Schmiede vorfordern, und ihnen nachdrücklich und bey Verlust des Amts anbefehlen, bey ihrer Verzinnung sich lediglich des Salmiacks fürs künftige zu bedienen, und die auf solche Art verzinnete kupferne und meßingene Geräthschaften mit einem besondern Stempel, worauf der Nahme des Kupferschmidts und der Ort seiner Heymath befindlich ist, zu bezeichnen, damit sowol das Publicum dadurch vergewissert wird, daß die Verzinnung auf eine der Gesundheit unschädliche Art würklich geschehen sey, als daß man auch sofort gegen diejenigen verfahren könne, welche dieser Verfügung nicht nachgelebet.

Ihr selbst aber werdet durch öftere unvermuthete Visitationes und anzustellende Proben mit bewürken helfen, daß Unsere zum Besten des Publici abzielende Absicht erreichet und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wir ꝛc.

(Calenb. Gött. Grub. Lüneb.)

An alle Städte.

789. Verordnung vom 25. Septbr. 1770, wegen Aufhebung des 50sten Pfennigs und des Zolles von verschiedenen aus dem Fürstenthum Lüneburg ausgehenden Waaren und Producten.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wissen, und thun kund: Wasmaßen Unsere getreue Prälaten, Ritter, und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg alleruntertänigst zu vernehmen gegeben, wie bishero verschiedene in besagtem Unserem Fürstenthum gefallene und verarbeitete Producte, wann solche an Auswärtige verhandelt worden, dem Landschatz zum Besten, mit der Abgift

des 50sten Pfennigs am Werth, nach Maßgabe des Oldenstädtischen Landtags-Abschiedes vom Jahr 1624 unterworfen gewesen, solches aber dem Handel und Wandel mit Auswärtigen nachtheilig gefallen, indem die Unterthanen, in Ansehung der erwehnten Abgift, sich nicht so stark auf die Zuzieh- und Verfertigung dergleichen Sachen geleget, wie sie doch wohl thun können: Anderentheils aber dabey viele Irrungen daher entstanden, daß bey denen Grenzpässen die daselbst bestellete Einnehmere solche Sachen nach ihrem wahren Werth gar selten zu bestimmen vermocht, mithin bald mehr, bald weniger genommen; Wannenhero dann Erstere geziemend nachgesuchet, daß, zu besserer Beförderung des Commercii, jene Sachen nicht nur von der Abgift des 50sten Pfennigs in Zukunft befreyet, sondern auch, daß Wir in Gnaden geruhen möchten, zu desto mehrerer Erreichung des bezielten gemeinnützigen Endzwecks, den Uns von solchen Exportandis zustehenden Zoll gleichfalls nachzulassen, indem die Absetzung des 50sten Pfennigs allein dazu nicht hinlänglich seyn würde.

Wann Wir Uns nun jederzeit nach äusserstem Vermögen angelegen seyn lassen, den Nahrungszustand Unserer Unterthanen in besagtem Unserem Fürstenthum, auf alle Weise zu befordern, und selbige zu Anzieh- und Verarbeitung des Landes-Producte desstomehr aufzumuntern; So haben Wir auch keinen Anstand nehmen wollen, solches im gegenwärtigen Vorfall zu bewerckstelligen und also das Eingangs gemeldete Ansuchen Unserer getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft Unseres Fürstenthums Lüneburg, in beyden Puncten gnädigst zu genehmigen.

Wir verordnen und wollen demnach hiermit daß sofort nach geschehener Publication dieser Unserer öffentlichen Verordnung, nachfolgende in Unserem Fürstenthum Lüneburg gefallene und verarbeitete Producten, und zwar nahmentlich

Wachslichter,
Saltz,
Heu und Stroh,
Fleisch, Speck und Würste,
Butter und Eyer,
Federvieh, als Gänse, Endten, Calecuten, Hüner und Tauben,
Federn und Federposen,
Haber- und Buchweitzengrütze,
Vitsbohnen,
Hanf-Saamen,
Aepfel und anderes Obst,
gegärbtes und gahr gemachtes Leder und Felle,
Pferde- Rehe- und Kuhhaare, auch Kuhschwänze,
Hirschhorn,
Blut,
Papier,
Strümpfe und Zwirn,
Messerscheiden,
Dönnich- oder Wellerholtz,
Staquet-Holtz,
Brettern zu Garnfässern,
Tonnenbänder,
Seiler- Rademacher- und Drechslerarbeit,
Haspels und Spinnräder,
Tische und Stühle, auch andere höltzerne Waaren, als
höltzerne Schaufeln und Mulden,
Futtermulden,
Leitern,
Schlieffe und Löffel,
Küven, Schlöpen und Beesen,

wann solche an Auswärtige verkauft und über die Grenzen Unseres Fürstenthums Lüneburg, es sey zu Lande oder zu Wasser, gebracht werden, sowohl von dem Onere des 50sten Pfennigs als auch dem Zolle, in so weit solcher in die Zollregister eingeflossen und berechnet worden, aller Orten frey und ledig seyn und bleiben sollen.

Damit jedoch denen zu befürchtenden Unterschleifen vorgebeuget, und dergleichen fremde auswärtige Waaren, unter dem Vorgeben, als ob sie in Unserem Fürstenthum Lüneburg verfertiget und gefallen wären, nicht mit durchpracticiret werden mögen;

So sollen die Verkäufer und Versender der gemeldeten Waaren und Güther schuldig und verbunden seyn, dabey eine jedoch ohnentgeltlich zu ertheilende Beglaubigung von ihrer Obrigkeit, in welcher versichert wird, daß die mehrbesagten Waaren und Güther im Fürstenthum Lüneburg würcklich gefallen und verarbeitet worden, entweder selbst zu produciren, auch an dem letzteren Gränz-Zoll und Passe abzugeben, oder aber, wann sie solche Waaren nicht selbst ausser Landes bringen, jene Beglaubigung ihren Fuhrleuten oder Schiffern zuzustellen, damit sie von denselben auf den Gränzen und anderen Orten gehörig vorgezeiget und abgegeben werden könne.

Daferne sich jedoch jemand gelüsten lassen solte, hiegegen zu handeln und fremde auswärtige Waaren für Einheimische durchzuführen; So soll wider denselben, nach Inhalt Unserer ausgelassenen Zollordnungen verfahren, und ein solcher Defraudant nachdrücklich bestrafet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unseren Beamten und Obrigkeiten, auch Zoll- und Impost-Einnehmern in Unserem Fürstenthum Lüneburg hierdurch ernstlich, daß oftgemeldete Waaren und Güther, auf die vorgezeigte gerichtliche Attestata, jeden Orts vom Zoll und 50sten Pfennig frey paßiren zu lassen; Dagegen aber auf die Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und selbige zu ordnungsmäßiger Strafe zu ziehen, auch an obigem allem, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade zu vermeiden, keinen Mangel verspühren zu lassen.

Und damit auch diese Unsere Verordnung, welche Wir zu mehrerer Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Geheimten-Canzley-Siegel belegen lassen, zu jedermannes Wissenschaft gelangen, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll selbige von den Canzeln öffentlich verlesen, und an gewöhnlichen Orten, insonderheit aber bey allen Zoll-Städten und Grenz-Pässen angeschlagen werden.

Gegeben auf Unserem Palais St. James den 25. Septbr. des 1770sten Jahres, Unsers Reichs im Zehnten.

George Rex.

(Gilt noch in Betreff der Zollfreyheit.)

790. * Verordnung vom 1. October 1770, wegen des Kornzuschlags.
(H. A. 1770. nr. 82.)

791. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 20. October 1770, an alle Obrigkeiten, wegen Verzinnung der Kupfergeräthe.

(Ist wörtlich gleichlautend mit dem Reg. Ausschr. d. d. Hannover den 23. Sept. 1770, über denselben Gegenstand.)

792. Cammerausschreiben vom 31. October 1770, wodurch an die genaue Befolgung des Ausschreibens vom 3. Octbr. 1753, wegen der Bauangelegenheiten, namentlich §. 1 — 5. erinnert wird.

Euch wird in ohnentfallener Erinnerung seyn müssen, was in Ansehung der bey den Aemtern von Zeit zu Zeit vorkommenden Bauangelegenheiten, sowohl in Rücksicht der Hauptwohnungs- und Vorwerksgebäude, und deren nöthigen Zustand, Erhalt- und Ausbesserung mittelst des unter dem 3. Octbr. 1753 erlassenen gemeinen Ausschreibens, umständlich bestimmt, verordnet und vorgeschrieben worden. Wann jedoch schon seit geraumer Zeit, bey mancherley Vorfallenheiten in K. Churf. Cammer bemerket worden, wie die genaue und pünctliche Befolgung davon nicht mehr durchgehends, und bey allen Aemtern in der pflichtschuldigen Beachtung stehe, welche man von einer so ernst-nachdrücklichen Verordnungsvorschrift ohne Abweichung billig erwarten sollen; inmaaßen insonderheit dasjenige, was in dem obangeregten Ausschreiben §. 1 — 5. ganz gemessen und deutlich anbefohlen worden, hin und wieder ganz außer Acht gelassen wird, da in den eingehenden Kostenbewilligungs-Berichten und Vorschlägen das nothwendige, nützliche und angenehme für die Convenienz und Bequemlichkeit des innern Haushalts, welcher mit dem eigentlichen Dienststande in keiner Verbindung steht, solchergestalt untermengt, auch unter den vorfallenden Haupt- und andern nöthigen Reparaturen solche Kleinigkeiten mit eingemischt gefunden werden, welche nach alten und neuern Verordnungen, von den Bewohnern herrschaftl. Gebäude auf eigene Kosten gestanden werden müssen; wodurch dann die eindringende Kostenanschläge öfters auf die Hälfte des eigentlich erforderlichen Nothwendigen, vergrößert werden; so haben Wir es der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die genauestpünctliche Befolgung obbemeldten Ausschreibens hiedurch wiederholend ernstlich und mit dem Beyfügen aufzugeben, daß für das künftige die von der Vorschrift desselben abweichende Berichte und Kostenvorschläge sofort ab actis zur Abänderung zurückgesandt, die aber etwan schon würklich, jenem zuwider verwendete Kosten, demjenigen, der solche veranlasset, zur Last gelassen werden sollen.

793. * Verordnung d. d. Stade vom 6. Novbr. 1770, wegen des Kornzuschlags.

794. * Hann. Justizcanzley Gem. Bescheid vom selb. Tage, wodurch den Partheyen u. s. w. der Eintritt in die Secretarienstube untersagt wird.

(Wörtlich derselbe Gem. Besch. der am 6. Novemb. 1749. und nochmals den 12. April 1783 publicirt ist.)

795. * Verordnung d. d. Stade vom 9. November 1770, wodurch den fremden Hausirern annoch eine halbjährige Zeit zur Räumung der Herzogthümer verstattet wird.

796. †† Landesherrl. Bestätigung des Officierwitwencassenreglements vom 30. Octbr. — vom 13. Novemb. 1770.

797. * Verordnung d. d. Stade den 17. Novbr. 1770, daß die Atteste für den innern Kornhandel gratis auszugeben.

797. * Postkutschenreglement, vom 22. Novbr. 1770. (H. A. 1770. nr. 101.)

799. * Verordnung vom selb. Tage, d. d. Hannover, wegen des Kornzuschlags im Herzogthum Lauenburg.

800. * Kriegscanzleyausschreiben vom 27. Decbr. 1770, wegen mehrerer Zusammenziehung der Cavalleriequartiere.

801. Verordnung d. d. Stade den 29. Decbr. 1770, wodurch das Tabacksrauchen bey den Arbeiten in feuerfangenden Sachen, verboten wird.

Da man wahrgenommen, daß durch Unvorsichtigkeit beym Tobackrauchen, ohngeachtet der dawider ergangenen Verordnungen, nicht selten Feuersbrünste veranlasset werden, wie denn im verwichenen Sommer ganze Hölzungen dadurch in die Asche gelegt worden: und man sich daher genöthigt siehet, wider die Uebertreter gedachter Verordnungen mit der äussersten Strenge zu verfahren, so ist zugleich für nöthig erachtet worden, selbige aufs neue hiemit zu wiederholen, und das Tobackrauchen, es sey mit oder ohne Capsel, bey allen Arbeiten in feuerfangenden Sachen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sowohl in als ausserhalb den Gebäuden, insbesondere bey den Arbeiten in der Heide, wie auch zu dürren Jahrszeiten daselbst, so wie in den Möhren, gänzlich allen und jeden zu untersagen: und sollen die Uebertreter dieses Verbots, wenn kein Unglück daraus entstanden, mit vierwöchiger Gefängnißstrafe halb bey Wasser und Brodt, wenn sie aber einen Brand veranlasset haben, mit Karrenstrafe beleget werden.

Es werden demnach alle Obrigkeiten hiesiger Herzogthümer nicht nur angewiesen, gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Weise zu jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen, und auf deren Befolgung mit aller Strenge zu halten, sondern es dient auch denselben hiemit zur Direction, daß, wenn bey einem auf vorbesagte Weise verursachtem Brande der Thäter ausfindig gemacht, und die That eingestanden, oder derselben hinlänglich über-

führet worden, sofort, ohne anzustellender fiscalischen Klage, davon an uns zu berichten sey, damit die Strafe ohne Weitläuftigkeit vollzogen werden könne.

Stade, den 29. Decbr. 1770.

802. * Verordnung vom selb. Tage, die Extension des erhöhten Fleischlicents u. s. w. betr. (Lüneburg.) (H. A. 1771. nr. 10.)

803. † Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 30. Decbr. 1770, die Bestimmung der Kirchenrechnungs-Revisions-Gebühren und deren Entrichtung an den zeitigen Revisorem betr.

1771.

804. * Verordnung d. d. Stade den 4. Januar 1771, daß bis zum 1. Jun. kein Hornvieh außer Landes verkauft werden solle.

805. Reg. Rescript vom 15. Jan. 1771,

daß die Militairpersonen die ihrigen nicht ohne Concession in der Stille beerdigen dürfen.

806. Cammerausschreiben vom 24. Januar 1771, die Befolgung des Ausschreibens vom 15. May 1758 betr.

Bekanntermaaßen ist mittelst Ausschreibens vom 15ten May 1755, verordnet:

Die 3 vierteljährigen Korn-Register-Extracte vor dem 15ten Februar zu Königlicher Cammer einzusenden, und solche dergestalt einzurichten, daß darin alle Remissions- und andere Abgänge aufgeführet werden, mithin genau vor Augen kommen, ob? und was für Zinsfrüchte zu Königl. Cammer freyen Verfügung sich jeden Orts übrig und in Vorraht befinden?

Da es nun gegenwärtig mehr als andere Jahre darauf ankommt, in Zeiten benachrichtiget zu seyn, wie es mit denen Herrschaftlichen Kornhebungen stehe?

So werden alle und jede die Korn-Register-Führung obhabende Beamte erinnert, in Betracht der 3 vierteljährigen Korn-Register-Extracte, obiges Ziel nicht zu überschreiten, sondern gleich nach Empfang dieses alles in Bedacht zu nehmen, was zu Erreichung des Endzweckes erforderlich ist.

Hannover, den 24sten Januar 1771.

807. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 29. Januar 1771, wodurch das 1768 mit Hessendarmstadt abgeschlossene Cartell wiederrufen wird.
(H. A. 1771. nro. 12.)

808. Extract Geheimerathsresolution vom 6. Februar 1771, die Adhibirung der Canzleysecretarien bey Commissionen, und deren Diäten betr.

In derselben ist zum Bescheide gegeben

1. Daß es, wenn eines der höhern Justizcollegieen, in einer vor ihm hängigen Rathssache, eine Specialcommission auf einen Rath seines Mittels erkennt, dem ernannten Commissarius, jedoch mit Genehmigung des collegii committentis, frey stehe, ob er zu Führung des Protocolls einen Canzleysecretarius oder einen Notarius nehmen wolle.

2. Daß der in commissione adhibirte Secretarius, in herrschaftlichen Sachen, nicht mehr als 2 Thlr. Diätengelder zu verlangen befugt sey, in Privatsachen aber keinesweges 4 Thaler Diäten prätendiren könne; *)

3. Daß derselbe auch nicht berechtigt sey, wenn die Sache Vor- und Nachmittags fortgesetzt wäre, gedoppelte Diätengelder zu verlangen, oder solche Tage doppelt zu zählen.

(An die Justizcanzley zu Zelle.)

809. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 4. Februar 1771, die Uebertragung der Nonvalenten und Remissionsbedürftigen bey den Proviant und Fouragegeldern. (Willich v. Proviantkornremission §. 2.)

810. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 6. Februar 1771, daß die Procuratoren ihre Eingaben unterschreiben sollen.

Nachdem man seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen müssen, daß bey hiesigen Königl. und Churfürstl. Justizcollegiis häufig Schriften übergeben worden, welche von keinen der hieselbst recipirten Procuratorum unterschrieben worden, dieses jedoch nicht allein zu der all-

*) Mittelst Rescripts vom 9. Novemb. 1818 ist bestimmt, daß hinkünftig bey commissarischen Ausrichtungen sowohl in Parthey- als Cammersachen, ohne allen Unterschied, es mag der Auftrag in loco oder extra locum, oder auch extra provinciam auszurichten seyn, der Rath ein mehreres an Diäten nicht, als täglich 5 Thlr., die Secretarien aber nur 3 Thlr. zu genießen haben sollen.

hier angenommenen Anwälde offenbarem Nachtheile gereichet und daher selbigen zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat, sondern hieraus auch selbst für die Königl. Gerichte vielerley Inconvenienzien entstehen, mithin man solchen Mißbrauch schlechterdings in Zukunft nicht weiter zu verstatten, gewillet ist; als wird Kraft dieses gemeinen Bescheides hiedurch verordnet und festgesetzet, daß künftighin alle und jede in Proceßsachen oder causis contentiosae jurisdictionis ihre Schriften und Eingaben von einem hieselbst recipirten Anwalde unterschreiben und einreichen zu lassen, oder zu gewärtigen haben, daß selbige den Umständen nach entweder brevi manu retradiret werden, oder darauf kein Erkenntniß erfolge.

811. Verordnung d. d. Stade den 7. Februar 1771, wegen Ingrossation der Kirchen- und Armengelder. (Extract)

1. Die Kirchenjuraten und Armenvorsteher sollen bey zinslicher Belegung der ihrer Administration anvertraueten Kirchen- und Armengelder, jedesmal den Pastorem loci, und, wenn zwey an einem Orte vorhanden, alle beyde als Oberjuraten zu Rathe zu ziehen, und mit deren Einstimmung und Gutfinden, die Capitalien zinslich unterzubringen, sich entschließen;

2. Die Belegung derselben soll nie anders, als gegen genugsame, der Wiederbezahlung, auch der Zinsen und Kosten halber, zu bestellende Sicherheit, die entweder durch Bürgen oder liegende ohnverschuldete Grundstücke, und, welche diesem gleich zu achten sind, zu beschaffen, geschehen, wie denn auch ins besondere verordnet ist, daß an herrschaftliche oder andere Mejer durchaus keine Capitalien ohne Beybringung des gutsherrlichen Consenses ausgeliehen werden sollen. (1. März 1736, 4. Sept. 1766.)

3. Die über solche Anleihen zu stellende Pfandverschreibungen sind, ohne Unterschied, es mag der Aussteller der Principal-debitor, oder der Bürge, auch sonsten, wes Standes oder Würden seyn, so er wolle, bey den Gerichten, worunter des Verpfänders zur Sicherheit gesetzte Güter belegen, in das Ingrossationsbuch zu tragen; solchemnach ist über alle und jede Anleihe, eine öffentliche Hypothek zu bestellen, und keiner, er sey wer er wolle, soll davon ausgenommen werden.

4. Soviel die vor der Publication dieser Verordnung bereits verliehenen Kirchen- und Armen-Capitalien betrifft; so ist die eben vorgeschriebene Vorsicht, zu deren Sicherheit bey der Verleihung, entweder angewendet oder nicht. Im erstern Falle hat es dabey sein Verbleiben; im letztern aber sind die Debitores, zu Bestellung der obengedachten Sicherheit sofort anzuhalten, wenn sie sich nicht lieber durch Bezahlung der Schuld davon befreyen wollen.

(S. Declaration vom 28. Novemb. 1771.)

812. † Landesherrliche Bewilligung der inländischen Brief-Postfreyheit für die Witwen der Königl. Minister, vom 13. Februar 1771.

813. * Hannov. Justizcanzleyrescript an die Untergerichte vom 14. Februar 1771, wegen der Criminaltabellen. (S. Rescript vom 16. Febr. 1792.)

814. * Regierungsrescript d. d. Hannover vom selbigen Tage, wegen Restituirung des Licents von Talglichtern an die Licentfreyen.

815. †† Desgleichen vom 15. Februar 1771, wegen des Creditgebens der Juden an Studirende. (Schlözers Staatsanz. XV. H. 60. 52. p. 472.)

816. * Verordnung vom 16. Februar 1771, zur Sicherheit derjenigen, die den Unterthanen Saat- und Brodkorn creditiren. (H. A. 1771. nr. 17.)

817. * Verordnung d. d. Stade den 25. Februar 1771, gegen das Colligiren zu auswärtigen Lotterien. (S. Verordn. 19. April 1819.)

818. Verordnung vom 12. März 1771, wegen Stempelung der bey den Unterthanen sich vorfindenden Sensen und Futter-Messer.

Georg der Dritte rc. rc.

Obgleich in der unterm 15. April 1768. wegen des Sensen- und Futter-Messer-Handels ergangenen Verordnung, allen Unterthanen der Ankauf ausländischen Sensen, Sicheln und Futtermesser, welche nicht in Unsern, oder in den Fürstlich-Braunschweigischen Landen verfertiget, noch mit dem authorisirten herrschaftlichen Stempel gezeichnet sind, wiederholend verboten ist; und dieselben dagegen erinnert sind, sich mit denen in den Landes-Fabriquen, oder von einländischen Schmieden verfertigten- und gehörig gezeichneten Sensen und Futter-Messern zu versehen;

So hat sich demnach ergeben, daß besagtem Befehl, von denen Land-Leuten vielfältig entgegen gehandelt ist; auch dieselben desfals nicht füglich bestrafet werden können, weil sie vorgegeben, das, bey ihnen angetroffene- ohngestempelte Schneide-Zeug, ehe und bevor Unsere gedachte Verordnung publiciret worden, erhandelt zu haben.

Wir finden daher zu desto kräftiger Zurückhaltung der Auswärtigen, in Unsere Lande sich eindringenden Sensen, Sicheln und Schneide-Messer, und damit denen, so dem ohngeachtet künftig darwieder handeln, und darüber betroffen werden, alle Entschuldigung benommen werde, nach dem von der Berghandlungs-Administration an Unsere Rent-Cammer geschehenen- und von derselben an Uns gebrachten Vorschlage, für nothwendig, hiemit zu verordnen, daß alle bey denen Unterthanen im Gebrauch befindliche ausländische ohngestempelte Sensen und Futter-Messer allerfordersamst mit dem herrschaftlichen Stempel, welchen Unsere Berghandlungs-Administration denen Obrigkeiten und Beamten in solcher Absicht zusenden wird, bezeichnet werden sollen; und wird desfals folgendes zur schuldigsten Beobachtung hiedurch bekant gemachet, und befohlen:

1) Hat jede Obrigkeit, so bald ihr der in Unser Verordnung vom 15. Apr. 1768. bezeichnete Stempel zugesandt wird, ohne den geringsten Zeitverlust zu veranstalten, daß alle bey denen Unterthanen im Gebrauch seyende Futter-Messer, Sensen, Sichten, oder Segeten, worauf der Herrschafftliche Stempel entweder noch gar nicht befindlich, oder nicht deutlich zu bemercken ist, in denen Schmieden, nach Beschaffenheit der Lage von einem oder mehrern Oertern, zusammen gebracht, und daselbst in Gegenwart eines zuverläßigen Unter-Bedienten, durch den Schmidt, mittelst Aufschlagung des Stempels deutlich bezeichnet werden.

2) Sind denen Eigenthümern des Schneidezeuges durch diese Stempelung keine Unkosten zu verursachen; sondern es soll die denen Schmieden dafür zu reichende Belohnung, welche jedoch nach Pflichten so gering als möglich zu behandeln, demnechst von Unser Berghandlungs-Administration erstattet werden.

3) Die kleinen Sicheln, so nicht zum Korn-Mähen, sondern nur bloß zum Graß-Schneiden gebrauchet werden, sind von der Stempelung gäntzlich auszuschließen; mithin nur, wie vorerwehnet, die Sensen und Futtermesser, nebst denen zu erstern gehörigen kurzen Sensen, welche gemeiniglich Sichten oder Segeten genannt werden, zu bezeichnen.

4) Die bey den Kaufleuten, Eisenhändlern, und Kesselführern, zum Verkauf noch vorrähtige ungestempelte in dem vorhergehenden §. gemeldte Eisenwahre, bleibet von dieser Stempelung gäntzlich ausgeschloßen; und soll, bey 2 Rthlr. Strafe, so für jedes Stück dieser Waare, welches etwa mit untergeschoben werden solte, und wovon dem Denuncianten die Helffte der Strafe zugebilliget ist, nach mehrern Inhalt Unser Verordnung vom 16ten April. 1768. nicht anders als außerhalb Landes verkauffet werden; und befehlen Wir in solcher Absicht allen Obrigkeiten hiemit ernstlich, die nöthige Aufmercksamkeit dahin anzuwenden, daß kein einziges bey den Kaufleuten, Eisenhändlern, und Kesselführern sich noch etwa findendes ungestempeltes Stück von dergleichen zum Verkauf bestimmten Schneidezeuge, sondern nur allein dasjenige, was die Unterthanen zu ihrem Gebrauch vorhin erhandelt, und bereits vorrähtig haben, mit dem Stempel bezeichnet werde; zu welchem Ende von jeden dabey gegenwärtig gewesenen Unter-Bedienten eine Verzeichniß des gestempelten Schneidezeuges zu erfordern ist.

5) Damit durch diese zum Besten der Unterthanen und einländischen Schmiede abzielende Einrichtung, der Endzweck zuverläßig erreichet werde, und diejenigen, bey welchen man nach der Stempelung noch dergleichen weder mit Unserm noch mit dem Herzoglich-Braunschweigischen Stempel bezeichnete Futtermesser, Sensen, Sichten, oder Segeten antrifft, sich um so weniger mit der Unwissenheit entschuldigen können:

So wird allen Obrigkeiten befohlen, diese Verordnung nicht nur sofort, auf gewöhnliche Art zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch soviel das platte Land und Unsere Aemter betrifft, die Unterthanen alljährlich auf den Vor-Gerichten, vor den Ankauf ungestempelter Futtermesser, Sensen, Sichten, oder Segeten zu verwarnen; und wenn

demnechst nach veranstalteter Stempelung dennoch einige Futtermesser und Sensen, von welcher Art sie auch seyn mögen, ohngestempelt angetroffen werden solten, solche zu confisciren; wegen der auf jedes Stück noch überhin gesetzte Strafe aber, dasjenige zu befolgen, was in dem 14. und 15. §. der Verordnung vom 16. Apr. 1768. mit mehren vorgeschrieben ist; damit

6) die in dieser Verordnung befohlne Stempelung desto ehender und ordentlicher geschehen möge, so dienet die derselben besonders beygefügte von Unser Berghandelung entworfene Verzeichniß, desfals zur allgemeinen Vorschrifft und Nachachtung; Und wie dabey in Vorschlag gebracht und nöthig gefunden ist, daß:

A.) der Obrigkeit des erstern in solcher Verzeichniß unter jeder Nr. benanten Amtes, oder der Stadt, ein mit gleicher Nr. versehener Stempel von Unser Berghandlungs-Administration zugesandt werden solle.

B.) Daß die Obrigkeit des ermeldten ersteren Ambtes rc. den Stempel, gleich nach davon gemachten Gebrauch, dem zweyten, und dieses dem in der Ordnung folgendem Amte, Stadt, und Gerichte, nebst einem unterschriebenen und besiegelten Attest, worin der Tag der Ankunfft, und wieder-Ablieferung des Stempels zu melden ist, zu gleichem Behuef weiter zusende.

C.) Das letztere unter jeder Nr. benante Ambt, oder Ambts-Voigtey rc., den Stempel, samt Attest, ohnmittelbar an Unsere Berghandlungs-Administration fordersamst remittire; weniger nicht

D.) jeden Orts Obrigkeit demnechst die Verzeichniß der gestempelten Futtermesser, Sensen, Sichten, oder Segeten, nebst einer quitirten Rechnung von demjenigen, was denen Schmieden für die verrichtete Stempelung ohnumgänglich bezahlet werden müssen, an Unsere Berghandlungs-Administration gleichfals anhero einliefere, und deren Erstattung von derselben fordersamst gewärtige; so hat jeden Ortes Obrigkeit sich dasselbe zur Nachachtung dienen zu lassen. Weilen auch endlich und

7) Unsere Berghandlungs-Administration wißen muß, wie viel von dergleichen Schneidezeuge ohngefehr im Lande erforderlich sey? um die Einrichtung darnach zu machen, daß es zu Versorgung der Unterthanen, die solches nicht etwa von denen Schmieden selbst kaufen, an einem hinreichendem Lager-Vorrahte niemahlen fehlen möge; So geben Wir allen Obrigkeiten hiemit auf, bey Gelegenheit der Stempelung, desfals eine nähere Untersuchung anzustellen, mithin von denen Futtermessern und Sensen, auch Sichten oder Segeten, welche die Unterthanen jeden Orts mit Inbegrif der, nach dieser Verordnung neu gestempelten, zum eigenen Gebrauch vorräthig haben, ein Summarisches Verzeichniß an Unsere Berghandlungs-Administration mit einzusenden; maassen derselben aufgegeben ist, nicht ehender als nach Einlangung einer solcher Verzeichniß, den, für die Stempelung ge-

habten Vorschuß denen Obrigkeiten zu vergüten. Es hat demnach ein jeder sich nach dieser Unser Verordnung schuldigst zu achten. Gegeben Hannover den 12. Martii 1771.

Ad Mandatum.

Verzeichniß

Der Städte, Aemter und Amts-Voigteyen, auch Gerichte und Klöster, welchen, zu Zeichnung der, bey denen Unterthanen sich vorfindenden ohngestempelten Sensen und Futter-Messer, ein herrschafftlicher Stempel solchergestalt zuzusenden ist, daß die Obrigkeit des erstern unter jeder Nr. vorkommenden Bezircks, den, mit gleicher Nr. bemerckten von hiesiger Königl. Berghandlungs-Administration empfangenden Stempel, dem folgenden zusende, und das letzte unter solcher Nr. aufgeführte Amt oder Ambts-Voigtey rc. den Stempel an die Berghandlungs-Administration wieder zurück liefere.

Wobey zugleich hiemit declariret wird, daß niemand, weder aus der in dieser Verzeichniß vorkommenden Ordnung, noch aus der von denen Beambten und Obrigkeiten zu veranstaltenden Stempelung selbst, an seinen habenden Gerechtsamen, den mindesten Präjuditz besorgen dürfe; noch auch diese Handelung in andern Vorfällen zu jemandes Nachtheil angezogen werden solle.

Den Stempel Nro. 1.
empfänget:
der Magistrat der Altstadt Hannover,
das Amt Langenhagen,
Coldingen,
das Gericht Bemerode,
das Ambt Calenberg,
das Gericht Rößingen,
Bredenbeck,
= Kloster Wennigsen,
der Magistrat zu Pattensen,
= = = Eldagsen,
das Kloster Barsinghausen,
= Gericht Linden.

Nro. 2.
das Ambt Ricklingen,
Blumenau,
der Magistrat zu Wunstorf,
das Ambt Bockeloh,
Rehburg,
das Kloster Loccum.

Nro. 3.
das Amt Lauenau,
Springe,
der Magistrat zu Münder,
das Gericht Hämelschenburg,
Hastenbeck,
das Ambt Grohnde,
Ohsen,
das Gericht Ohr.

Nro. 4.
das Ambt Lachem,
der Magistrat zu Hameln,
das Ambt Ertzen,
Sternberg,
Polle,
der Magistrat zu Bodenwerder.

Der Stempel Nro. 5.
empfänget:
das Ambt Neustadt,
Wölpe,
Nienburg.
der Magistrat zu Nienburg.

Nro. 6.
das Ambt Hoya,
Alt- und Neu-Bruchhausen,
Westen und Thedinghausen.

Nro. 7.
das Ambt Diepenau,
Stoltzenau,
Steyerberg und
Liebenau,
Ehrenburg und
Bahrenburg.

Nro. 8.
das Ambt Siedenburg,
Harpstedt,
Siecke,
Heiligenrode.

Nro. 9.
das Ambt Wildeshausen,
Diepholtz,
Lemförde.

Nro. 10.
das Amt Lauenstein,
= Gericht Limmer,
Banteln,
Dehnsen,
das Amt Erichsburg,
Rotenkirchen,
das Gericht Imshausen,
= Ambt Saltzderhelden,
der Magistrat zu Eimbeck.

Den Stempel Nro. 11.
empfänget;
das Ambt Westerhofe,
= Gericht Oldershausen,
= Ambt Brunstein,
Catlenburg,
der Magistrat zu Northeim.

Nro. 12.
das Ambt Osterode,
der Magistrat zu Osterode,
das Ambt Hertzberg,
Schartzfels,
Elbingerode.

Nro. 13.
das Amt Moringen,
der Magistrat zu Moringen,
das Gericht Ußlinghausen,
der Magistrat zu Uslar,
das Ambt Uslar,
Nienover,
Lauenförde.

Nro. 14.
das Amt Hardegsen,
der Magistrat zu Hardegsen,
das Ambt Harste,
= Gericht Hardenberg.
Waake,
= Amt Radolfshausen,
Medeck.

Nro. 15.
der Magistrat zu Göttingen,
das Gericht Leineberg,
Adelepsen,
Alten-Gleichen,
das Ambt Reinhausen,
= Gericht Garte,

= Ambt Friedland und
Brackenberg,
= Gericht Imsen,
= Kloster Diemarden,
= Gericht Jühnde,
der Magistrat zu Dransfeld,
= = = Münden,
das Ambt Münden.

Nro. 16.

die Ambts=Voigtey Ilten,
Burgwedel,
Bissendorf,
Essel,
Fallingbostel,
Soltau.

Nro. 17.

die Amts=Voigtey Winsen a. d All.
= Burg=Voigtey Celle,
der Magistrat zu Celle,
die Amts=Voigtey Eicklingen,
das Gericht Wathlingen,
die Amts=Voigtey Bedenbostel,
Bergen,
Hermannsburg.

Nro. 18.

das Ambt Ahlden,
Rethen,
das Gericht Wahlingen,
Stelchte,
der Magistrat zu Walsrode.

Nro. 19.

das Amt Burgtorf,
Meinersen,
= Gericht Dieckhorst,
= Ambt Giffhorn,
Fallersleben.

Nro. 20.

das Ambt Badenteich,
der Magistrat zu Uelzen,
das Gericht Bersen,
Holdenstedt,
das Ambt Isenhagen,
Knesebeck,
= Gericht Brohme,
= Ambt Clötze.

Nro. 21.

das Ambt Oldenstadt,
Ebstorff,
Medingen,
Lühne,
der Magistrat zu Lüneburg,
das Ambt Bütlingen.

Nro. 22.

das Amt Scharnebeck,
Bleckede und Gartze,
Hitzacker,
der Magistrat zu Hitzacker.

Nro. 23.

das Ambt Dannenberg,
der Magistrat zu Dannenberg,
das Ambt Lüchau,
der Magistrat zu Lüchau,
das Ambt Wüstrau,
Schnackenburg,
= Gericht Gartau.

Nro. 24.

das Ambt Moisburg,
Haarburg,
der Magistrat zu Haarburg,
das Ambt Wilhelmsburg.

Nro. 25.

das Ambt Winsen an der Luhe,
Lauenburg,
Neuhaus.

Nro. 26.

das Ambt Steinhorst,
Ratzeburg,
Schwarzenbeck.

Hannover den 12. Mart. 1771.

Eines Theils obgedachte Neubauer-Stellen hin und wieder, in verschiedenen Aemtern, in weit-räumigen Heid-Gegenden, einzeln und sehr zerstreuet zur Vorrichtung gekommen;

Andern Theils denen neu-gesezten Anbauern, außer dem Haus-Platze, zu einer geringen Kaht- oder Brinkstelle, und einem kleinen Kohl-Hofe nichts zu Theile geworden;

Dritten Theils auch einige derselben, von den Dorfschaften, auf deren Gemeinheits-Grunde die Ausweisung geschehen, so entfernt belegen sind, daß sie außer aller Gemeinschaft mit denselben, und ohne einige mehrere Beyhülfe an Gärten, auch Hud und Weide, in der Folge schwerlich bestehen können.

So haben Wir es diensam und nöthig erachtet, zur Vorbeugung jener Besorgnisse, hiedurch zu pflichtmäßiger Beachtung und wahrzunehmender Vorschrift, zu verordnen und aufzugeben, daß:

I) Bey den vorkommenden Anbauungen obbemeldeter Art, so viel thunlich, von Amtswegen dafür gesorget werde, daß selbige in der Nähe der Dorfschaft, auf deren Grunde sie angeleget werden, zur Ausweisung gelangen;

II) Die Eingesessene derselben, vornemlich in den Gegenden, worin Ueberfluß von Hud und Weide, in Heiden, Möhren und Brüchern vorhanden, auf diensame Art zu dem guten Willen gebracht werden, denen anfangenden Neubauern einen Garten-Platz von etwa Einem halben Calenbergischen Morgen zu überlassen; Und

III) Ihnen die Mit-Hude auf Ein oder Zwey Stück Hornvich zu verstatten.

Wir versehen Uns zu der Dienst-beflissenen Nachacht- und Befolgung obigen allen zuverläßig, mit der Aufgabe, in allen künftig wegen Anlegung neuer Brinksitzereyen zu erstattenden Berichten und Vorschlägen obiger Drey Puncte nahmentlich zu erwehnen, und sind

Hannover den 24sten April 1771.

826. * Verordnung vom 29. April 1771, die Berichtigung der Behuf Abtragung der letztern Kriegsschulden im Fürstenth. Lüneburg angeordneten außerordentlichen Steuern de 1771 bis incl. betr. (H. A. 1771. nr. 40.)

827. Cammerausschreiben von selbigem Tage, die Rücklieferung der mitgetheilten Actenstücke betr.

Nachdem seit einiger Zeit verschiedentlich angemerket worden, daß die in Herrschaftlichen und Amtsproceßangelegenheiten den Aemtern mitgetheilte, von der Amtsadvocatur eingegangene Berichte und sonstige Actentheile mit derjenigen Promtitüde zur Registratur

Königl. Cammer wieder eingeliefert werden, wie es die Ordnung und der Betrieb der Dienstarbeit erfordert, so wird damit wiederhohlend ernstlich erinnert, dergleichen Communicata jedesmahl ohne Mangel, binnen den nächsten 8 Tagen nach dem Empfange, ad Acta zurück zu senden.

828. Hadelnschen Obergerichts Gemeiner Bescheid, vom 2. May 1771, für die sämmtl. Anwälde bey den Obergerichten im Lande Hadeln.

Demnach eine Zeitlang mißfällig wahrgenommen worden, daß bey den außergerichtlich einkommenden Dilations Gesuchen verschiedene Mißbräuche vorgehen, und diese nicht allein zur Ungebühr vervielfältigt, sondern deren Verwilligungen auch oftmals noch alsdann, wenn in dem vorherigen Decreto bereits ein terminus praeclusivus angesetzet worden, ohne hinlänglich bescheinigte Ursache, erschlichen werden, indem bey der Menge der Sachen, von dem Stande der Acten deren jedesmalige Herbeyholung mit zu vielem Zeitverluste verknüpft seyn würde, ohnmöglich dem Gerichte eine pertinente Kenntniß beywohnen kann;

Als wird um sothaner zum merklichen Verschleiffe der Rechtspflege gereichenden Unordnung abhelfliche Maße zu geben, hierdurch verordnet und festgestellt, daß aufs künftige bey allen Dilations-Gesuchen ausdrücklich angemerket werden soll, nicht allein wie viele Dilationes schon vorhin verwilliget, sondern insonderheit auch, ob in dem letztvorherigen Decreto der Terminus bereits sub praejudicio oder sub poena praeclusi, anberahmt worden, gestalt bey dessen Unterlassung, das Dilations-Gesuch sofort abgeschlagen, bey befundener Unrichtigkeit in der Angabe, aber dem Gegentheile freygelassen werden soll, ohnerachtet einer solchen durch unrichtige Vorstellung erschlichenen Dilations-Verwilligung auf den nächstfolgenden Gerichtstag dennoch eine Citation an den Impetranten auszubringen, und auf die Präclusion und Kosten-Erstattung anzutragen. Wornach also sämmtl. Obergerichts-Anwälde im Lande Hadeln sich zu achten haben.

Otterndorf den 2. May 1771.

Vorstehender gemeiner Bescheid ist denen sämtlichen Anwälden der Hadelschen Obergerichte am 6. May a. c. und zwar einem jeden besonders, richtig insinuirt worden.

Otterndorf den 7. Jun. 1771.

829. * Ministerialausschreiben vom 3. May 1771, gegen das Hereinbringen des fremden Hornviehs. (Brem. u. Verden.)

830. * Verbot des Branntweinbrennens vom 4. May 1771. (H. A. 1771. nr. 58.)

831. Cammerausschreiben vom 8. May 1771, daß die Scheine über Magazinkorn gratis auszustellen sind.

Königl. Churfl. Cammer ist zur Anzeige gekommen, daß bey einigen Aemtern die den Unterthanen zum Empfang des assignirten Korns ertheilte Scheine bezahlt werden. Nun

haben Wir zwar zu den mehresten Beamten das Vertrauen, dieselben werden, in Betracht des höchstbedürftigen Zustandes, worinnen die an Brodkorn Mangel leidende Unterthanen sich befinden, dergleichen Gebühren den Unterbedienten oder Schreibern keinesweges verstatten, vielweniger sich selbst solche bezahlen lassen. Damit jedoch keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so erachten Wir für nothwendig, durch dieses allgemeine Ausschreiben bekannt zu machen, daß Wir für die auf das assignirte Zins- und Magazinkorn denen Unterthanen zu ertheilenden Scheine nicht die geringste Bezahlung verstatten, und ein jeder Beamter solche Scheine ganz unentgeldlich auszustellen habe, auch dafür einstehen müsse, daß von den Unterbedienten oder Schreibern nicht darwider gehandelt werde. Wir lassen jedoch geschehen, daß dergleichen Scheine bey denjenigen Aemtern, allwo eine ganz große Anzahl derselben auszustellen ist, gedruckt werden, und wollen demnächst die Rechnung des dafür ausgezahlten Druckerlohns zur verfügenden Berechnung zu gewärtigen. Obgleich übrigens den Magazinkornrechnungsführern ex actis bekannt seyn muß, daß für das Magazinkorn, wegen dessen Berechnung diejenigen, welche einen beträchtlichen Vorrath unter Aufsicht haben, besondere Belohnung erhalten, es möge verkauft oder verborgt werden, die Erhebung einiges Meßgeldes längstens gänzlich abgestellet worden, so bringen Wir dennoch solches zur Nachricht derejenigen, welche bishero keine Magazinrechnung geführt haben, hiedurch mit dem Beyfügen zur Erinnerung, daß derjenige, welcher sich für das Magazinkorn Messegeld, oder wegen der auszustellenden Scheine einige Schreibgebühr bezahlen läßt, die nachdrücklichste Bestrafung deshalb ohnvermeidlich zu gewärtigen habe.

832. * Verbot der Ausfuhr des Weitzens, d. d. Stade den 10. May 1771.

833. * **Verordnung d. d. Stade von selbigem Tage, wodurch das Branntweinbrennen verboten wird.**

734. * Interimserhöhung der Extrapostaxe, vom selb. Tage. (H. A. 1771. nr. 41.)

835. * Renovation der Verordnung vom 2. Jul. 1762, wegen der Steuer auf Kaffee u. s. w. — vom 29. May 1771. (Lüneburg.) (H. A. 1771. nr. 47.)

836. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 11. Junius 1771, wegen Anordnung einer Danksagung für die glückliche Niederkunft der Königin.

837. * Verordnung vom 22. Junius 1771, daß der Getreidevorrath aufgezeichnet werden solle. (H. A. 1771. nr. 61.)

738. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 18. Julius 1771, gegen das Abschneiden und Mahlen des annoch unreifen Korns. (H. A. 1771. nr. 69.)

839. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Julius 1771, daß das Cartell mit Hessen-Cassel aufgerufen sey. (H. A. 1771. nr. 61.)

840. * Cammerausschreiben vom 16. August 1771, um Bericht über die Beschaffenheit der diesjährigen Ernte und Mast.

741. * Cammerausschreiben vom 28. August 1771, die Feldbestellung betr. (H. A. 1771. nr. 70.)

842. Declaration, vom 2. Septbr. 1771, der Zoll-Verordnung de 1736, wegen der von Bremen abgehenden diesseits Braunschweig verbleibenden Güter und Früchte.

Georg der Dritte rc. rc.

Es ist von Alters her, durch oft wiederholte Zoll-Verordnungen festgestellet, daß die mit einigen geladenen Gühtern von Bremen abgehende und Unsere teutsche Lande paßirende Fuhrleute keine Nebenwege fahren, sondern, wenn deren Ladung nach Braunschweig, Leipzig und der Orten bestimmet ist, damit auf Celle, als den Haupt-Zoll, ihren Weg nehmen sollen. Nachdem immittelst Zweifel erreget worden: Ob diese Verfassung auch von den Gühtern und Früchten zu verstehen sey, welche diesseits Braunschweig verbleiben, und entweder zu Peine, oder in der Gegend abgeladen werden; So wird zu Hebung aller künftigen Irrungen der 6. §. der unterm 15. Febr. 1736 publicirten Zoll-Verordnung hiemit und in kraft dieses dahin declariret:

Daß nicht bloß die von Bremen nach Braunschwnig, Leipzig, Naumburg rc. abgehende Fuhrleute, bey der in vorgedachter Zoll-Ordnung bestimmten Straffe von Zehn Rthlr., ihren Weg auf den Celler Haupt-Zoll zu nehmen schuldig seyn — sondern solches auch alsdann geschehen solle, wenn diese Fuhrleute von Bremen ab einige Güther oder Früchte geladen haben, welche zu Peine und der Orten diesseits Braunschweig verbleiben.

Es haben demnach sowol die Absender einiger Gühter und Früchte, als die zu einer solchen Fuhre gedungene Fuhrleute, sich nach dieser Unser Verordnung zu richten, alle Nebenwege, zu Verkürzung des Celler Zolles, zu vermeiden, oder eine unausbleibliche Bestraffung zu gewärtigen.

Geben, Hannover den 2. Septbr. 1771. Ad mandatum.

843. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 6. Septbr. 1771, enthaltend eine Declaration der Verordnung v. 20. Febr. 1722, wegen der Proclamationen.

Da nach der Verordnung vom 20. Febr. 1720 sub nro. IV. die Copulation nach der Wahl der Verlobten, entweder an dem Orte, wo der Bräutigam, oder die Braut, die

letztere Zeit in hiesigen Landen sich aufgehalten, oder, wo sie sich häuslich niederzulassen gewillet, geschehen kann, also ist darnach lediglich zu verfahren, und die bisherigen dagegen üblichen Observanzen unter denen Predigern, auch die gemeldete Bestimmung des letztern Aufenthalts durch den Genuß des heil. Abendmahls abzustellen. In Ansehung der Proclamationen behält es indeß in der Maaße sein Verbleiben, daß, wenn der Aufenthalt am letztern Orte nur wenige Zeit vor der Copulation genommen, solche an dem Orte geschehen müsse, wo die Verlobten vorhin längere Zeit gelebt haben.

844. * Verordnung vom 14. Septbr. 1771., die gesicherte Wiederbezahlung des den Unterthanen vorzustreckenden Saat- und Brodkorns betr. (H. A. 1771. nr. 76.)

845. Verordnung vom 20. Septbr. 1771., daß diejenigen, welche um Bedienung nachsuchen, sich dazu gehörig qualificiren, und zu solchem Ende drey Jahre auf Academien aufhalten sollen.

Georg der Dritte etc. etc.

Die Sorgfalt, womit Wir Uns die Wohlfarth Unserer teutschen Lande und deren Regierung angelegen seyn lassen, hat Unsere Aufmerksamkeit auf die künftige Bestellung Unser Dienerschaft um so mehr geleitet, je wichtiger es zu Unserm und des Landes Dienst ist, daß tüchtige und brauchbare Subjecta angezogen werden.

Da dieser Zweck nicht zu erreichen stehet, wenn von denen, die sich dem Studiren widmen, entweder, bevor sie sich auf Universitäten begeben, die humaniora verabsäumet werden, und also selbige nicht gehörig zubereitet dahin kommen, oder sie sich demnächst eine zu kurze Zeit auf Academien aufhalten, und die Wissenschaften nur obenhin und nicht gründlich erlernen: So empfehlen Wir nicht nur allen denen, welche in Unseren teutschen Lande Dienste zu suchen gedenken, die gewöhnliche Schul-Studia und gelehrte Sprachen gehörig zu treiben; sondern wollen auch insonderheit, daß niemand in solche Unsere Civil-Dienste, welche mit studirten Personen zu besetzen sind, aufgenommen, oder mit einem geistlichen von Unser Nomination abhangenden Amte versehen, oder auch von Unserm Ober-Appellations-Gerichte als Advocatus recipiret werden solle, er habe dann denen Wissenschaften auf Universitäten wenigstens drey Jahre obgelegen, und wie er seine Zeit daselbst zugebracht, demnächst, wenn er sich um Beforderung meldet, mit hinlänglichen Testimoniis bescheiniget.

Es ist auch die Entschuldigung, daß es an denen erforderlichen Mitteln, das Triennium academicum auszuhalten, gemangelt habe, keinesweges vor hinlänglich zu achten, indem in einem solchen Fall es besser ist, daß diejenigen, denen es daran fehlet, eine andere Lebens-Art erwählen, als daß selbige mit einer unzureichenden Kenntniß der nöthigen Wissenschaften, zu deren nachherigen Erweiterung und Einholung des Versäumten, denen mehresten entweder die Gelegenheit oder der Wille abgehen dürfte, zu Bedienungen gelangen.

Als ferner die practische Kenntniß des Reichs-Processes und der Verfassung des Teutschen Reichs, nach dessen innern politischen und oeconomischen Umständen, in vielen Fällen nöthig und nützlich ist, so wünschen Wir, daß von solchen, die mit denen erforderlichen Mitteln versehen sind, und ihrer Geburt und Stande nach, zu höhern Bedienungen zu gelangen hoffen können, dieser Theil der Wissenschaften nicht verabsäumet werden möge, und werden die zu solchem Ende anzustellende Reisen, bey denen demnächstigen Beforderungen, mehr bey Uns in Betrachtung kommen lassen, als die Reisen, welche in fremde Länder vorgenommen werden, ob Wir gleich auch diese letztern, wenn sie mit Nutzen und zu einem guten Zweck geschehen, zu misbilligen keinesweges gemeinet sind.

So wie Unsere Absicht jederzeit seyn wird, nach Befinden ein gnädiges Augenmerk auf Unsere Unterthanen, und die Söhne meritirter Bedienten, bey Besetzung erledigter Stellen, zu haben: So erwarten Wir auch hinwiederum, daß sie sich, ein jeder nach dem Maaße seiner Umstände und des Standes, dem er sich zu widmen gedenket, solchergestalt, daß ihnen Bedienungen mit Zuversicht anvertrauet werden können, qualificiren, und zu diesem Ende gegenwärtige Unsere Verordnung befolgen werden; als welche die Collegia, sowol wenn Vorschläge zu Beforderungen an Uns geschehen, als sonst, sich zur Vorschrift dienen zu lassen haben.

Gegeben St. James den 20. Septbr. 1771.

George Rex.

(S. auch Verordn. 10. Oct. 1788. Erneuert 12. Dec. 1788 für Brem. u. Verd.)

846. * Verbot der Ausfuhr des Heus und Strohs, d. d. Stade vom selbigen Tage.

847. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, daß der Einbruch der Hornviehseuche schleunig angezeigt werden solle.

848. Cammerausschreiben vom 23. Septbr. 1771, die Prämien auf Remontegelder betreffend.

S. K. Mt., Unser allergn. Herr, haben vermöge bekannten Ausschreibens vom 1. November 1769, den sämmtlichen Landesunterthanen (die Roßtäuscher ausgenommen) für die der Cavallerie käuflich überlassene Remontepferde bislang à Stück 10 Rthlr. Prämiengelder verwilligt, welche nach geführtem Beweiß, daß die Pferde im Lande gefallen und auferzogen worden, aus den herrschaftl. Cassen bezahlt sind. Ob nun wohl Allerhöchst dieselben dero getreuen Unterthanen diese Aufmunterung zu Beförderung einer guten Pferdezucht fernerhin zufließen zu lassen, huldreichst geneigt sind, und es einem jedweden anheim gestellt seyn lassen, sich dieser Gnadenbeyhülfe theilhaftig zu machen; so soll dieses dennoch von neuen nur unter folgender Bedingung statt haben, daß diejenigen Verkäufer, welche auf

den Genuß dieser Prämiengelder einen Anspruch zu machen gedenken, ihre von eigener Zuzucht an die Cavallerie gelieferte Remontepferde, an dem Orte, wo sie gefallen, sobald es deren Alter verstattet, mit dem dazu verordneten Merkzeichen an der linken Lende, erweislich einbrennen lassen; worunter denn auch diejenigen begriffen seyn sollen, deren Pferde bereits das Alter erreichet, daß sie in diesem und dem folgenden Jahre zur Remonte abgeliefert werden können, jedoch in der Maaße, daß dieselbe solchen Pferden auf beygebrachte ordnungsmäßige Bescheinigung das Brandzeichen nachgeben zu lassen, die Freyheit haben sollen, um sich zu den Prämiengeldern zu qualisiciren.

Wir ohnverhalten also solches, um bey Ausstellung der Atteste darauf pflichtschuldigst Rücksicht zu nehmen, und wie S. K. Mt. zu Aufnahme der Pferdezucht in dero Landen außerdem ausdrücklich verordnen, daß nicht nur jedesmal die Racen derer Hengste mit angegeben und bemerket, sondern auch bey der Bedeckung vorzüglich solche Stuten zugelassen werden sollen, von denen gute Füllen, und demnächst dauerhafte Pferde, sowohl zum Dienst der Cavallerie als des Landhaushalts zu erwarten stehen, so hegen Se. K. Mt. dabey zu dero Landdrosten, Oberhauptleuten, Drosten und Beamten das zuversichtliche Vertrauen, ein jeder werde sich diese Vorschrift, und die weitere Emporbringung der ländlichen Pferdezucht ein vorzügliches Geschäfte seyn lassen, wie Sie dann allergnädigst befehlen, beregte neue Anordnung in dem Bezirk dortigen Amts bekannt, auch die eigentliche Absicht denen Unterthanen genugsam begreiflich zu machen; welche zu einer guten Füllenzucht Gelegenheit haben, und künftig sich zu dem Genuß der Prämiengelder qualisiciren wollen. Uebrigens muß das Brandzeichen denen Füllens im ersten Jahre des Frühlings auf die Weise gegeben werden, daß es denenselben nicht zur Unzierde gereichet, auch zu gewisserer Dauer an dem Platze auf der vollen Lende, vorgängig das Haar nach der Größe des Brenneisens abgeschoren werden. Wir zweifeln nicht, es werde solches durch einen jeden Orts auszuwählenden geschickten und der Roßarzney kundigen Schmidt, entweder unter eigener Aufsicht des Amts, oder eines zuverlässigen Unteramtsbedienten verrichtet werden können, welchem und dem Schmiede zusammen sodann von denen Eigenthümern der Füllens für jedwedes Stück 3 mgl. hiemit zugebilligt werden.

849. * Desgleichen vom selb. Tage, wegen der bey ausbrechender Viehseuche zu erstattenden Berichten.

750. * Verordnung d. d. Stade, vom selb. Tage, wegen des Kornzuschlags.

851. Verordnung d. d. Stade den 25. September 1771, wider das Heide- und Mohrbrennen.

Da seit der unterm 1. December 1724. wider das Heide- und Mohrbrennen ergangenen Verordnung durch die Bebauung der Möhre die Gegenstände sich verändert haben, so ist

für nöthig befunden werden, solche Verordnung mit einiger Veränderung und Erweiterung zu erneuern. Diesem zufolge wird hiemit alles eigenmächtige Brennen, wie in der Heide und den Möhren überhaupt, also auch insbesondere in den bebaueten oder Saatmöhren bey nachgesetzter unausbleiblichen Strafe verboten; und bleibt dagegen, so viel erstlich das Heidebrennen betrift, Inhalts gedachter Verordnung festgesetzt, daß solches jedesmahl der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche dann mit Zuziehung der Forstbedienten die Gegend in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wann, wo und welchergestalt mit Ansteckung der Heide sicherlich zu verfahren, auch was für Vorkehrungen und Anstalten zu machen, damit weder den Hölzungen noch sonsten Gefahr daraus entstehe, schuldig und gehalten seyn soll.

Anlangend fürs andere das Brennen in den bebaueten oder Saatmöhren, welches zur Artbarmachung derselben zuweilen nothwendig ist, so werden die Obrigkeiten derjenigen Oerter, wo sich dergleichen Möhre befinden, hiemit angewiesen, diejenigen Leute, welche sonst die gemeinen Angelegenheiten des Orts zu besorgen haben, als die Feuer- und Feldgeschworne, Gevollmächtigte oder Bauermeister, darüber zu besondern Aufsehern zu bestellen, und selbige nach eines jeden Orts Beschaffenheit und Umständen mit solcher Instruction zu versehen, daß nicht nur bey dem Abbrennen aller besorglichen Gefahr hinlänglich vorgebeuget, sondern auch solches mit Nutzen bewerkstelliget werde.

Gleichwie demnach allen Bebauern der Möhre hiemit anbefohlen wird, so oft das Abbrennen hinführo für nöthig erachtet wird, solches gedachten Aufsehern anzuzeigen, und ohne deren Erlaubniß und Anordnung damit nicht zu verfahren: also sollen auch diese auf jedesmahlige Anzeige, nachdem sie zuvorderst der Obrigkeit des Orts solches gemeldet, und deren Genehmigung hiezu erhalten, ihrer Instruction gemäß das Abbrennen nicht nur anordnen, sondern auch dabey zugegen bleiben, und dieser, als einer ihrem abwechselnden Officio anklebenden Obliegenheit, unentgeldlich wahrzunehmen, verbunden seyn.

Daferne sich aber jemand unterfangen sollte, ohne vorhergethane Anzeige und ohne Anordnung der Obrigkeit, oder der hiezu bestellten Aufseher eigenmächtiger Weise in der Heide oder den Möhren Feuer anzulegen, der soll nicht nur mit unabbittlicher Karrenstrafe beleget werden, sondern auch den daraus entstandenen Schaden, so weit sein Vermögen zureicht, ersetzen: und damit solche Strafe ohne Weitläuftigkeit sofort vollzogen werden möge, so dienet allen Obrigkeiten hiesiger Lande hiemit zur Direction, daß sie, wenn der Thäter ausfündig gemacht worden, davon, ohne anzustellenden Fiscalischen Proceß, sofort an die hiesige Königliche Regierung zu berichten haben. Im Fall aber der Thäter nicht ausfündig zu machen, gleichwohl zu vermuthen stünde, daß jemand der Interessenten bey der Feldmark oder Weidegerechtigkeit davon Wissenschaft hätte, so sollen sämtliche Interessenten selbigen binnen kurzer Frist ausmachen, und bis dahin nicht allein der Hut und Weide, und aller sonst an den Ort habenden Gerechtigkeiten verlustig, sondern auch den daher entstandenen Schaden zu ersetzen gehalten seyn; und hat es solchem nach sowohl in diesem,

als in den übrigen Puncten bey mehrgedachter Verordnung, in so ferne selbige durch die gegenwärtige nicht abgeändert worden, sein Verbleiben.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Verordnung nicht nur an den gewöhnlichen Oertern angeschlagen, sondern auch jährlich auf dem Lande am Sonntage vor Fastnacht von den Canzeln verlesen werden.

Stade, den 25. Sept. 1771.

(Erneuert den 8. Decemb. 1780.)

853. * Cammerausschreiben vom selbigen Tage, daß die Unterthanen bey diesjährigen Mastsegen ihre Eichelnkämpe erweitern, und nun Eckernworthe anlegen sollen.

854. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 26. September 1771, daß den Anwälden die gerichtlichen Acten in ihre Häuser nicht zu verabfolgen.

Nachdem verschiedene der bey hiesigen Königl. Justizcollegiis litigirenden Anwälde zeithero zum öftern die in ihrer Partheyen Sachen verhandelten Acta einzusehen und ihnen solche gegen einen Schein in ihre Häuser verabfolgen zu lassen gebeten haben, ihnen auch bisher mehrentheils darunter gewillfahret worden, man aber bemerket, daß daraus mehrerley Mißbrauch entstanden, welchem man fernerhin nachzusehen nicht gemeinet ist, vielmehr hierunter eine gewisse Norm vorzuschreiben nöthig gefunden; so sollen zwar nach der bisherigen Observanz die Criminalacta den für die Angeklagte bestellten Defensoribus zur Beobachtung der Nothdurft auch fernerhin ausgeliefert, die in würklichen Civilproceß-Sachen ergangenen Originalacten aber fernerhin den Partheyen und Advocatis durchaus nicht weiter verabfolget werden. Wenn aber ein- oder anderer die Einsicht derselben nöthig finden sollte, hat er solches schrifftlich dem Collegio anzuzeigen, worauf ihm zuförderst eine Designatio Actorum, gegen Erlegung der Copialien mitgetheilt werden soll, um daraus dasjenige, was dem Supplicanten nöthig ist, zu bemercken und dessen Abschriften zu suchen. Falls jedoch die Einsicht der Acten selbst annoch nöthig befunden wird, und das Collegium die desfalls angegebene Ursachen erheblich findet; so soll dieselbe gleichwoll nur in der Maaße verstattet werden, daß die Acta dem Supplicanti auf der Canzley in der Commissions-Stube von dem Secretario expeditionis vorgelegt und in dessen Gegenwart eingesehen werden, wofür sodann demselben, wie auch bey andern Collegiis gebräuchlich ist, eine gewisse Gebühr, die hiemit auf 24 ßl. festgesetzt wird, zu erlegen ist, welche jedoch, wenn die Acta weitläuftig sind, und über 100 Nummern enthalten, folglich deren Einsicht lange Zeit erfordern, in diesem einzigen Falle auf das Duplum erhöhet werden kann.

855. * Verordnung vom selbigen Tage, die Continuation der Erhöhung der Extrapesttaxe betr.

856. * Bekanntmachung d. d. Stade den 30. September 1771, daß Königl. Cammer zu Haarburg, Neuhauß und Osterholz, Rocken zu 32 ßl. wolle aufkaufen lassen.

857. * Verordnung vom selbigen Tage, d. d. Hannover, die gesicherte Wiederbezahlung des den Unterthanen im Herzogthum Lauenburg, vorzustreckenden Saat- und Brodkorns betr.

858. Verordnung vom 7. October 1771, wegen abzuschaffender Epauletten auf den Livreen.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem Wir lezthin verordnet haben, daß künftig die Regiments-Uniformen der Officiers Unserer Krieges-Völcker mit Epauletten versehen werden sollen; dagegen aber vorgestellet und bemercklich gemachet worden ist, daß dergleichen in Unseren Landen auch von Livree-Bedienten getragen würden;

Und dannenhero Unser Wille und Befehl ist, daß das leztere nunmehro, da die Absicht dahin gehet, die Uniformen der Officiers zu distinguiren, nicht weiter gestattet werden solle;

So haben diejenigen Unserer Landes-Unterthanen, welche Livree-Bedienten halten, sich darnach gebührend zu achten. Gestalten es denn zu dem Ende hiemit bekannt gemachet wird. Hannover den 7ten October 1771.

Ad Mandatum.

859. * Regierungsrescript vom selbigen Tage, an das Consistorium zu Hannover, wegen der Dispensation der Studiosorum theologiae von dem triennio academico. (Salfeld Beyträge. B. 2. H. 2. S. 219.) (S. auch Rescr. 26. May 1801.)

860. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. October 1771, die Ersparung des Brodkorns betr. (H. A. 1771. nr. 84.)

861. * Verordnung vom selbigen Tage, wodurch das Branntweinbrennen von auswärtig angekauften Schiffkorne wieder frey gegeben wird.

862. * Declaration des Ausschreibens vom 20. v. M. — vom 12. October 1771, wie es mit Tödtung des krankenden Viehs bey Entstehung der Viehseuche zu halten.

863. * Verordnung vom 21. October 1771, wegen des Kornzuschlags. (H. A. 1771. nr. 85.)

864. Declaration vom 23. Octob. 1771, wegen des fori respective privilegiati et non privilegiati der Post-Bedienten.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Nachdemahlen über die Auslegung des 17. Art. Unserer Post-Ordnung von 1755. und dessen letzteren Abschnitts, worinn von der Gerichtsbahrkeit über die Postbediente ausser ihrem Dienst die Rede ist, dem Vernehmen nach, öfters Zweifel entstehen: So erklähren Wir den Sinn desselben dahin: daß die Ober-Postmeisters und Postmeisters, samt den ihnen nachgesetzten Comtoir-Officianten, wie nicht weniger die Postverwalters in den Städten, in personalibus Cantzleysäßig; die Posthalters auf dem platten Lande und in den kleinen Amtssäßigen Städten aber, wenn Wir sie gleich mit dem Postverwalter-Titul begnadigen, dennoch der Amts-Jurisdiction auch in personalibus unterworfen seyn sollen.

Jedoch bleibet es, in Ansehung der Post- und Official-Sachen, bey demjenigen, was anfangs gedachter Articul Unserer Post-Ordnung deutlich enthält.

Geben Hannover den 23. Oct. 1771.

Ad Mandatum.

865. Verordnung vom 24. October 1771, daß keine einzelne uneingebundene Sägeblöcke auf der Soese, Ruhme und Leine abzuflößen.

Nachdem angezeiget worden, daß verschiedene Holtzhändler sich seit einiger Zeit beygehen lassen, einzelne uneingebundene Saage-Blöcke auf der Soese, Ruhme, und Leine abzuflössen, und dadurch denen Wasser-Ufern, welche zum Theil auf Herrschaftliche Kosten unterhalten werden müssen, nicht weniger denen Herrschaftlichen und Gemeinde-Aengern durch das nach Gutfinden vorgenommene Anfahren der Blöcke an das Wasser einen sehr beträchtlichen Schaden zuzufügen; so wird fürs Künftige das Flößen einzelner uneingebundener Saage-Blöcke hiemit bey nachdrücklicher Straffe verbohten, und haben die Obrigkeiten darüber zu halten, daß dieser Verfügung pünctlich gelebet werde.

Hannover den 24ten Octob. 1771.

866. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. October 1771, wegen des zur Versorgung der Unterthanen angekommenen Schiffkornsvorraths.

867. * Declaration der unter dem 21. d. M. erlassenen Verordnung — vom 29. Oct. 1771. (H. A. 1771. nr. 88.)

868. Zell. Justizcanzleyrescript vom selbigen Tage, an alle Untergerichte.

Demnach Wir seit einiger Zeit wahrgenommen, daß auf den von den Aemtern eingegangenen Acten, nicht allemahl der Unterschied, ob selbige Civilia oder Criminalia, gehörig bemerket worden, und denn diese Unterlassung zu Irrungen in dem Postcontoir, in Ansehung das von Civilacten gebührenden Porto, Anlaß gegeben, Wir aber solchen in der Folge vorzubeugen für nothwendig erachtet und zu dem Ende gegenwärtiges Circulare erlassen haben, so begehren Namens Sr. Majest. Unsers allergnädigsten Königs auch Churfürsten und Herrn Wir hiemit, Ihr wollet solches in Zukunft beobachten, mithin Euch gegenwärtiges zur Nachachtung dienen lassen.

869. Cammerausschreiben vom 1. Novemb. 1771, daß die Beytreibung der Herrschaftl. Korngefälle in natura und vor Weihnachten geschehen solle.

Bey Königl. Cammer ist seithero die zu Geldesetzung der Herrschaftl. Korngefälle verschiedentlich sowohl von denen Beamten in Vorschlag gebracht, als Abseiten der Zinspflichtigen unter vorgeblichen Unvermögen nicht hinreichender Remission, wegen erlittenen Miswachses und dergleichen nachgesuchet worden. Wie aber solches ohne eintretende gantz besondere Ursachen nicht zugestanden werden kan, massen der allergnädigsten Herrschaft auf keine Weise anzumuthen stehet, die auf denen Amts-Registern liegende Deputate und andere Vermächtnissen denen Interessenten, sie kosten was sie wollen, anzuschaffen, und hingegen mit weit geringern Preisen, in Ansehung der zu erhebenden Zinß-Früchte zufrieden zu seyn, nebst dem auch nach richtigen Grundsätzen allemahl am besten ist, die pflichtigen Unterthanen, was deren Natural-Abgiften betrift, in der gewöhnten Ordnung zu erhalten, da man denn ihnen hernach desto füglicher mit dem benöthigten wieder zu Hülfe kommen kan, gestalten erfahrnen Beamten zur Gnüge bekannt, daß die Unterthanen grössesten Theils in ihrer Wirthschafts-Führung einer genauen Einschränckung bedürffen, und mancher beregte zu Geldesetzung nur in der Absicht sollicitiret, damit er die an sich behaltende Früchte desto theurer zu versilbern Gelegenheit haben möge;

So können Wir, um allem Unfug vorzubeugen, wie auch zum Verhalten der die Herrschafftliche Korn-Hebung obhabenden Bedienten, nicht entübriget seyn, Uns hiedurch gemessenst zu erklähren, daß die naturale Beytreibung, erweißliches von Ueberschwemmung herrührendes Unvermögen ausgenommen, vor instehenden Weihnachten zu bewerckstelligen sey, und als eine Pflicht-Erfüllung von jeden Orts Beamten gefodert werde, wobey an bestimmeter Einsendung der verordneten Korn-Register-Extracte und zeitiger Angabe des etwa zum Deputat fehlenden hiedurch erinnert wird. Wir

Hannover den 1ten November 1771.

870. * Desgleichen vom 4. November 1771, um Bericht über den Fortgang der Anbauungen im Lande.

871. Zell. Justizcanzley gemeiner Bescheid, vom 9. Novb. 1771, daß die zu übergebende Producta in offener Form und von einem der bestellten Procuratorum zu unterschreiben und einzureichen.

Ob zwar in der Zellischen Canzley-Ordnung Art. 5 et 6, weniger nicht in den ältern gemeinen Bescheiden vom 1ten Sept. 1686 sub Nris. 2 et 9, auch in der Hof-Gerichts-Ordnung Part. I. tit. 8. §. 21. heilsamlich versehen:

Daß die bey Königl. und Churfürstl. Justitz-Canzley allhier einzureichende Exhibita in offener Form mit gehöriger Rubric versehen, und von einem der angestellten Canzley-Procuratorum unterschrieben übergeben werden sollen; So hat man dennoch bisher wahrnehmen müssen, daß sothaner Verordnung nicht nachgelebt, vielmehr zum öftern Klagen und Beschwerden in verschlossenen Schreiben, welche bloß von dem einkommenden Theile, und auch dieses nicht einmahl jederzeit eigenhändig, unterschrieben sind, allhier angebracht worden.

Wenn aber hieraus so wohl den Partheyen selbst, als auch überhaupt verschiedene Inconvenienzien erwachsen, und insonderheit den erstern durch die sodenn zu erlassende öfters zum Auffenthalt der Sache gereichende Rescripta de insinuando vergebliche Kosten veranlasset werden; Diesem allen auch nicht länger nachgesehen werden mag; So wird hiermit, und in Kraft dieses gemeinen Bescheides, was an obangezogenen Stellen der hiesigen Gerichts-Ordnungen wohlbdächtlich und heilsahm verordnet, völlig wiederhohlet, mit der ausdrücklichen Verordnung, daß der- oder diejenigen, welche obigem zuwider handeln, zu gewärtigen haben sollen, daß die von ihnen verschlossen ohne gehörige Rubric eingesandte, und von keinem der Canzley-Procuratorum unterschriebene Exhibita, ohne Resolution oder Bescheid liegen bleiben, und darauf nicht eher decretiret werden solle, bevor nicht der einkommende Theil sich auf die in den Gerichts-Ordnungen vorgeschriebene Weise hieselbst gemeldet.

Wornach sich ein jeder zu achten, und für Nachtheil zu hüten hat, gestalten denn obiges binnen 6 Wochen nach Publication dieses beobachtet werden soll.

Publicatum Zelle, den 9ten November 1771.

872. Verordnung d. d. Stade den 11. November 1771, gegen die Hereinlassung und Beherbergung fremden Diebes- und Bettler-Gesindels.

Da nicht nur das Betteln in den Städten und auf dem Lande aller zeitherigen Verordnungen ohngeachtet fortdauret, sondern auch allerhand Diebstähle und Einbrüche seit kurzem verübet worden; ein solches aber genug beweiset, wie wenig an den Gränzen und Anfuhrten den Verordnungen, kein verdächtiges Gesindel ins Land zu lassen, nachgelebet werde, und daß dergleichen Vagabonden allenthalben ihre sichere Schlupfwinkel finden müssen: So werden die Obrigkeiten nochmalen ernstlich erinnert, die äusserste Vigilanz anzu-

wenden, daß weiterhin dergleichen gefährliches und verdächtiges Gesindel von den Gränzen gehörig abgehalten und zurückgewiesen, das etwa vorhandene aber aus dem Lande geschaffet werde.

In solcher Absicht ist vornemlich an den Anfuhrten den Schiffern und Fuhrleuten bey Zehn Reichsthaler Strafe zu verbiethen, keinen fremden Bettler oder Vagabonden ans Land zu setzen;

Und bey gleichmäßiger Strafe ist allen Einwohnern in Städten, Flecken und Dörfern zu verbiethen, dergleichen Gesindel zu hausen oder zu beherbergen, ohne wenigstens der Obrigkeit unverzügliche Anmeldung davon zu thun; wobey diejenigen Herbergirer, welche des Gegentheils, und daß sie geflissentlich solche Leute hegen und verheimlichen, überführet werden können, mit unabbittlicher Karren-Strafe oder Landes-Verweisung beleget werden sollen.

Es sind daher die Unter-Bediente zu fleißigster Vigilanz und Visitirung verdächtiger Schlupf-Winkel, nicht weniger die Armen- und Bettel-Vögte zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und letztere widrigenfalls sofort abzusetzen und andere an ihre Stelle anzunehmen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist gegenwärtige Verordnung nicht nur aller gewöhnlichen Orten zu publiciren, sondern auch zwey Sonntage hinter einander von den Canzeln abzulesen. Stade, den 11. Novb. 1771.

873. * Verordnung vom selbigen Tage, wodurch das Branntweinbrennen verboten wird.

874. Edict vom 14. Novb. 1771, die Einschränckung des Verkaufs der Rheinischen, Franz- und aller auswärtigen Brannteweine und Liqueurs, in den Fürstenth. Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Es ist zwar nach dem Edicte vom 22. März 1768 — — die Einfuhr des Rheinischen und Franzbranntewcins, Arrak, Rum und anderer Liqueurs bisher völlig freygelassen und verstattet worden. Als aber bemerket worden, daß davon dermalen gar ansehnliche Quantitäten in das Land gebracht werden, und dannenhero die Besorgniß entstehet, daß dadurch nicht nur dem Lande viel baares Geld entzogen, sondern auch die Nahrung der einheimischen Branteweinbrenner — — zu sehr geschwächet werde; so haben Wir für nöthig befunden, die Einfuhr und den allgemeinen Verkauf derselben in etwas einzuschränken; thun das auch hiemit dergestalt und also, daß nach Kundmachung dieses bis auf weitere Verordnung zwar denen, welche dergleichen zur eigenen Consumtion kommen lassen wollen, solches gegen die gewöhnlichen Abgiften vergönnet, sonst aber Niemanden, als den

Weinschenken und Apothekern in den Städten, in Unserm Fürstenthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verstattet seyn solle, vorbemeldete Rheinischen und Franz. auch alle außer Landes gebrannte Branntweine und Liqueurs überhaupt, jedoch bloß en detail, und wenn sie solche selbst verschreiben, und vor der Ankunft bey der Licentreceptur Anzeige davon gethan haben, zu versellen, keinesweges aber an andere Branteweinschenken oder sonst im Lande in einigen Quantitäten zu verkaufen. Gleichwie demnach Eingangs angezogenes Edict auf alle Arten auswärtiger Branteweine kraft dieses in sofern erstrecket wird, daß alles, was davon nach Aufzehrung der jetzt vorhandenen Vorräthe — — der gegenwärtigen Verordnung zuwider in das Land gebracht, oder bey den Krügern, Branteweinschenken und, wer sonst damit handelt, betroffen wird, verfallen seyn, und damit nach den §. §. 8. u. 9. des Edicts vom 22. März 1768 verfahren werden soll; also soll es auch in Ansehung der Durchfuhr solcher Branteweine und Liqueurs durch das Land ohne Unterschied also gehalten werden, als daselbst §. 4. 5. 6. u. 7. vorgeschrieben ist. Mithin sind selbige nicht anders als in ganzen Fässern einzulassen, bey der ersten Licentreceptur zu versiegeln, mit einem Passirzettel zu versehen, und von jeder Ohm 5 Rthlr. zu deponiren, welche bey der Ausfuhr, wenn alles richtig befunden worden, erstattet werden; in Uebertretungsfällen aber — ist auf die allda verordneten Strafen zu erkennen.

(S. Verordn. 4. October 1794.)

875. * Verordnung d. d. Stade den 18. Novbr. 1771, den Handel mit Kornfrüchten betr.

876. Geheime Rathsrescript vom 18. Novbr. 1771, über die Canzleyauditoren.

Se. K. Mt. haben Uns unter dem 8ten d. befohlen, in Fällen, da jemand in einem dero Justizcollegiorum als Auditor admittirt, und dazu vorgeschlagen würde, die neulich ergangene Verordnung wegen des trienni academici vor Augen zu haben, und einem jeglichen solchen Auditori bey seiner Reception die Andeutung thun zu lassen, daß er nicht in Rücksicht auf seine Ancienneté, sondern nach seiner Fähig- und Geschicklichkeit, befindenden Falls, befördert zu werden, sich Hoffnung zu machen habe. Wie nun das erste vornemlich bey Uns zur Beobachtung kömmt, als eröffnen wir das letzte denen Herren hiemit zu dem Zwecke, daß einem jeglichen bey ihnen recipirt werdenden Auditori, vor- oder bey der Eidesleistung die ebenbesagte Andeutung ad protocollum geschehen möge; gestalten dann denen Herren erinnerlich seyn wird, daß der Satz, worauf selbige beruhet, bereits anno 1723 eingeführt worden ist.

An die Justizcanzleyen.

877. * Renovirtes Cartell mit Hildesheim, vom 22. Novbr. 1771.

(H. A. 1771. nr. 94.)

878. * Edict vom 26. Novbr. 1771, gegen den Vor= und Aufkauf des Getreides. (H. A. 1771. nr. 96.)

879. * Cammerausschreiben vom selb. Tage, um Bericht, ob und was für Kosten seit der Regierung des Königs bis den 1. May 1771, zu nützlichen Verbesserungen im Lande in den Registern berechnet worden.

880. Declaration der Verordnung, wegen Ingrossation der Kirchengelder d. d. Stade vom 28. Novbr. 1771.

Fügen hiemit zu wissen: Wesgestalt, ob Wir zwar, wegen sicherer Belegung der Kirchen= und Armen=Gelder, in diesen Herzogthümern Bremen und Verden unterm 7. Febr. dieses Jahres, überhaupt verordnet haben:

daß die darüber entweder bereits gestellete oder noch zu ertheilende Pfand=Verschreibungen, ohne Unterscheid, bey den Gerichten, worunter des Verpfänders, zur Sicherheit, gesetzte Güter belegen, in das Ingrossations=Buch zu tragen,

und es auch hiebey in regula nochmals gelassen wird, Wir Uns jedennoch, um das nachher von den Pastoribus den Kirchen und Armen=Juraten, in Ansehung einiger kündlich sichern und die Ingrossation verweigernden Debitorum, geschehene Anfragen fürs künftige zu vermeiden, bewogen finden, erwähnte Vorschrift folgendermaassen zu declariren:

Pastores, Kirchen=Juraten und Armen=Vorsteher haben nemlich, in solchen Fällen, da entweder der Debitor selbst oder auch dessen Bürge, für die Schuld, durch solcherwegen, vel generaliter vel specialiter, verpfändete sonsten unverschuldete Grundstücke, und was diesem gleich zu achten, kundbar, sicher, und daher so wenig bey dem einen, als dem andern, einiger Verlust für die Kirchen= und Armen=Aeraria zu besorgen ist, wider dieses und jenes Willen, die verordnete Ingrossation zwar nicht zu urgiren, sondern es bey der einmal hierunter bestellten Sicherheit zu lassen, oder auch den ihnen obliegenden Pflichten gemäß, dahin zu sehen und zu vigiliren, daß, wenn ein Schuld=Post, er sey ingrossiret oder nicht, mit der Zeit etwas von seiner Sicherheit verlieren sollte, derselbe dem Debitori alsofort gekündiget, und von ihm beygetrieben wurde, im widrigen sie für den durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Verlust haften.

Wornach sich ein jeder, den es angehet, zu achten hat. Urkundlich ist auch diese Declaration, unterm Königl. und Churfürstl. Consistorial=Insiegel ausgefertiget, mit der gewöhnlichen Unterschrift versehen, und soll an jedem Kirchorte nicht nur von der Canzel öffentlich verlesen, sondern auch davon Exemplaria zu jedermanns Wissenschaft ausgetheilet werden. Geben Stade, den 28. Novbr. 1771.

881. * Verordnung vom selb. Tage, wider die Betteljuden und ander verdächtiges Gesindel.

Nachdem Sr. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, aus selbst eigener höchsten Veranlassung, uns gnädigst befohlen, die Verordnung vom 14. Septbr. vorigen Jahres,

Inhalts welcher die Betteljuden, und anderes verdächtiges Gesindel, von den hiesigen Landesgrenzen abgehalten werden sollen, wieder zu erneuern; So wird sämtlichen Obrigkeiten, bey Vermeidung Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Ungnade, hiemit befohlen, über deren Inhalt, ohne einige Ausnahme, mit Ernst und Nachdruck zu halten; sich keine Vernachläßigung darunter zu schulden kommen zu lassen, am allerwenigsten aber fremden umhervagirenden Juden, Päße, oder Nachtzettul zu ertheilen, oder auch die bey sich habende fremde Päße zu unterschreiben, und dadurch zu deren weitern Fortkommen durch hiesige Lande Veranlassung zu geben; mit der ernstlichen Verwarnung, daß diejenige obrigkeitliche Person, so dem zuwider zu handeln, sich beygehen lassen würde, dafür selbst auf das allernachdrücklichste bestraffet, auch keine Entschuldigung darwider angenommen werden solle.

Es sollen vielmehr dergleichen Betteljuden und Gesindel, sobald selbige in den Grenzen der hiesigen Lande betroffen werden, an die mit Criminal-Jurisdiction versehene Obrigkeit ausgeliefert, von derselben willigst und schuldigst angenommen, mit Gefängniß bey Wasser und Brodt beleget, aus dem Lande darauf von Ort zu Ort zurückgebracht, vorgängig aber die hiesige Lande nicht weiter zu betreten, bey Karrenstrafe verwarnet, und wenn selbige demohnerachtet, sich darin wieder betreten lassen solten, des nächsten Weges, entweder nach Lüneburg, oder Hameln, oder Nienburg in die Karre gesandt, daselbst, ohne weitere Receptions-Ordre zu gewärtigen, ohnweigerlich angenommen, auch zu schwerer Arbeit angestrenget werden.

Wie bald aber selbige nachmahlen wieder zu entlassen, und aus dem Lande fortzuschaffen, soll, auf desfals an Uns zu erstattenden obrigkeitlichen Bericht, nach Befinden der Umstände, jedesmahlen von Uns verfügt werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist gegenwärtige erneuerte Verordnung aller Orten, wo es sonst gewöhnlich ist, öffentlich anzuschlagen, nicht weniger denen in hiesigen Landen vergleiteten Schutzjuden, von deren Inhalt abtreinst Nachricht zu ertheilen, damit selbige ihre auswärtige Glaubensgenossen davon benachrichtigen, und mit dahin sehen können, daß alle Betteljuden, bey Vermeidung der ihnen angedroheten Bestraffung, aus hiesigen Landen entfernet bleiben.

Geben, Hannover den 28. Nov. 1771.

(S. Verordn. 10. Oct. 1780. 24. Septbr. 1783.)

882. * Verordnung vom 16. Decbr. 1771, wegen des im Fürstenthum Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz verstatteten Branntweinbrennens von auswärtigem Getreide.

883. * Cammerausschreiben vom 17. Decbr. 1771, um Bericht, wegen des Stab- und Klappholzhandels.

1 7 7 2.

884. * Verordnung d. d. Stade den 3. Januar 1772, wodurch die Verordn. vom 18. Nov. 1771. erklärt wird.

885. * Renovation der Verordn. vom 24. Octbr. 1743. wegen Lieferung der Sperlingsköpfe — vom 4. Jan. 1772.

886. * Cammerverwilligung einer Zulage auf die ordinairen Postwagen, vom selb. Tage.

887. * Interimserhöhung der Posttaxe, vom 6. Januar 1772. (H. A. 1772. nr. 5.)

888. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, an die Beamte und Gerichtsobrigkeiten wegen zeitiger Anmeldung der Brandschäden an die Landschaften bey 10 Rthlr. Strafe.

889. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. Januar 1772, die Erlassung der Taxtgefälle pro Michaelis, zu ½ betr. (H. A. 1772. nr. 10.)

890. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 31. Januar 1772, die Viehseuche betr. (H. A. 1772. nr. 12.)

891. * Cammerausschreiben vom 3. Febr. 1772, die Feldbestellung betr.

892. * Desgleichen vom 4. Februar 1772, wodurch das Ausschreiben vom 8. May v. J. wiederholt wird.

— — — Es ist demnach den sämmtlichen dortigen Amtseinwohnern allerfordersamst durch die Amtsunterbediente, auch durch den öffentlichen Anschlag dieses Ausschreibens bekannt zu machen:

1) daß ein jeder, wegen seiner Kornbedürfnisse dem Amte zu Abstattung pflichtmäßigen Berichts Vorstellung zu thun, K. u. Churf. Cammer aber schlechterdings nicht anders mit Bittschriften um Verwilligung des erforderlichen Korns zu behelligen, vielweniger er sich desfalls, mit Anwendung ohnnöthiger Kosten, anhero zu bege-

den habe, als wenn ihm vom Amte die benöthigte Vorsprache verweigert wird, oder er keine Antwort erhalten kann, auf welchem Fall allerdings einem jeden frey bleibt, seine Beschwerde allhier vorzubringen, sonst aber keine Resolution ertheilt, sondern ein jeder mündlich ans Amt zurückgewiesen werden solle.

— — —

893. * Verordnung vom 7. Febr. 1772, wegen Wiederaufhebung des durch die Edicte vom 1. Dec. 1761 und 28. Decbr. 1767 im Fürstenthum Lüneburg eingeführten Imposts auf auswärtigen Zucker. (H. A. 1772. nr. 19.)

894. * Gräfenrescript an den Magistrat zu Otterndorf in Betreff der Hausir-Verordnung vom 8. Febr. 1772.

Nachdem die Hausir-Verordnung nunmehr publicirt worden, so will ich Ew. Wohledlen und Achtbahren hiermit verwarnet haben, dahin zu sehen, daß gute Waaren um billige Preise, woran es bisher bekanntlich fehlt, in der Stadt zu haben sind. Widrigenfalls ich bey Königl. Ministerio dahin antragen werde, daß auf dem Lande sich die benöthigte Handelsleute niederlassen dürfen.

Stade, den 8. Februar 1772.

895. * Verordnung wegen der Trauer, wegen Absterbens der Prinzessin von Wallis, vom 21. Februar 1772. (H. A. 1772. nr. 17.)

896. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 22. Febr. 1772, wegen der Abdankung in den Kirchen, wegen dieses Todesfalls.

897. * Cammerausschreiben vom 28. Februar 1772, Maaßregeln wegen der Theurung des Korns enthaltend.

898. * Landesherrl. Befehl vom 29. Februar 1772, daß der aus den Landesmagazinen den Unterthanen verwilligte Reis und Frucht, frey passiren zu lassen.

899. * Cammerausschreiben vom 2. März 1772, die Feldbestellung betr.

900. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. März 1772, um Bericht, wieviel Pfund Reis überhaupt aus den Magazinen erforderlich sind.

901. Cammerausschreiben vom 19. März 1772, wie es mit Veräußerung des herrschaftlichen Magazinrockens zu halten.

Es ist bey Königl. Churfürstl. Cammer von einigen Beamten darauf angetragen, den Herrschaftl. Magazin-Rocken und Weitzen, welcher denen Unterthanen verborget werden

muß, für den auf den Fall der baaren Bezahlung bestimmten Preiß, nemlich den Himten zu 1 Rthlr. 12 mgr. Cassenmäßige Münze verabfolgen zu lassen, und in Ansehung derer Armen, bey denen man die Ohnmöglichkeit der künftigen Bezahlung des ihnen zu Verhütung einer Hungersnoth verborgenden Korns und Brodtes schon voraus sehen kann, Verhaltungs-Befehle zu ertheilen.

Da nun die Weitläuftigkeit der Magazin-Expedition es nicht verstattet, eine jede dergleichen Anfragen, die vermuthlich noch von mehreren Orten erfolgen werden, schriftlich umständlich zu beantworten;

So erachten Wir für nothwendig, unter Beziehung auf unser Ausschreiben vom 28. vorigen Monats, und auf die wegen des Magazinkorns ertheilende gedruckte Assignationes hiedurch folgendes generaliter bekannt zu machen, nemlich

1. Kan eine Verminderung des für verkauffendes und verborgendes Magazinkorn bestimmten Preises schlechterdings nicht statt finden, auch nicht dabey in Betrachtung kommen, ob in einer oder anderer Gegend das Korn von Privatis geringer als zu dem für das Herrschaftliche Korn verlangenden Kaufgelde, zu erhalten stehe.

2. Eine Verschenkung des Herrschaftlichen Magazinkorns ist überall nicht zu begehren, dagegen aber auch, wie Unser obangezogenes Ausschreiben deutlich enthält, denenjenigen armen Unterthanen, welche ohne Beyhülfe aus denen Magazinen ihr Leben auf keine Weise erhalten können, der Verborg des benöthigten Korns oder Brodts, wenn gleich zur Bezahlung sich wenig oder gar keine Hoffnung zeiget, nicht zu verweigern, maßen dann auf den Fall, da solcher Verborg zu Abwendung einer sonst ohnvermeidlichen Hungersnoth geschehen müssen, der demnächst dadurch entstehende Verlust, keinen Beamten soll zur Last geleget, welcher in Ansehung der eingetretenen Nothwendigkeit, sich hinreichend rechtfertigen, und eine accurate Berechnung über den geschehenen Verborg vorzeigen kan.

3. Darf der Verborg des denen gänzlich hülflosen Armen zuzutheilenden Brodts, keinesweges dem Gutfinden derer Bäckere überlassen werden, sondern es ist Amtswegen nach gründlicher Untersuchung darüber zu disponiren, und einem jeden Armen, welcher etwas Brodt zu borge empfangen soll, das ihm bestimmte Quantum in seinem Buche, worin der Bäcker das wirklich verabfolgete zur künftigen Abrechnung jedesmahl notiren muß, vom Amte zu assigniren.

4. So lange sich bey einem Amte etwas Zinßkorn vorräthig findet, welches zur Versorgung derer Armen verwendet werden kan, erwartet Königl. nnd Churfürstl. Cammer zu dessen Verwilligung besondern Bericht, und muß solches so viel möglich zu diesem Gebrauch beybehalten werden, maßen sowol in Ansehung des Preises, als wegen Ersparung drr Transportkosten, das Zinskorn weit besser wie das Magazinkorn für die Armen zu verwenden stehet.

5. Da die Bäckere sich auf keinen Verborg einlassen werden: So ist denenselben wenn kein Zinskorn vorhanden, und für die Armen zur ohnentgeldlichen Abmessung verwilliget worden, von dem auf Königl. Cammer-Assignationes zu empfangenden Magazinkorn nach und nach ein mäßiges Quantum von einigen Maltern zu Borge anzuweisen, und wenn solches laut derer von Zeit zu Zeit bey dem Amte nachzusehender Brodtbücher derer Unterthanen verabfolget worden, denen Bäckern eine neue auf Königl. Churf. Cammer-Assignation sich gründende Anweisung an das Herrschaftl. Magazin zu ertheilen, dabey jedoch

a) die eigentliche Pfundezahl des Brodts, welche sie nach Abzug der von ihnen vorzuschießenden Transportkosten und des Backelohns aus einem Himten Korn billig liefern müssen, und zugleich

b) das Kaufgeld, welches denen Unterthanen für 1 Pfund Brodt, zu Herausbringung des von Uns festgesetzten Preises, in ihre Bücher notiret werden muß, auf das genaueste zu bestimmen:

Uebrigens aber die ganze Berechnung, wie sich von selbst verstehet, in der vollkommensten Ordnung zu halten, und ohne Erinnerung im Octobr. d. J. eine auf Aidt und Pflicht sich gründende Verzeichniß, des für verborgtes Magazinkorn und Brodt rückständig und wegen gänzlichen Ohnvermögens derer Schuldnere ohnmöglich beyzutreibenden Kaufgeldes, einzuliefern.

Wir hoffen, daß obiges zur Verhaltungs-Vorschrift aller Beamten, welchen die Versorgung derer ihnen anvertraueten Unterthanen am Herzen lieget, hinreichend sey: Fals jedoch zu Verhütung allen Misbrauches und ordentlicher Einrichtung der Berechnung des verborgenden Korns und Brodtes und besonders wegen derer darauf zu verwendender Transport-Kosten, ein bequemeres Mittel zum Vortheil derer Armen, ausfündig zu machen stehet, alsdann überlässet Königl. Churfürstl. Cammer solches eines jeden Beamten pflichtmäßigen Gutfinden, und es wird derselben solches zu besondern Wohlgefallen gereichen.

Hannover, den 19ten Mart. 1772.

902. * Cammerausschreiben vom 26. März 1772, wegen des an die Branntweinbrenner zu liefernden Magazinkorns.

903. * Cammeranleitung vom 31. März 1772, wie bey den auf herrschaftl. Kosten dermalen von Amts- und Obrigkeitswegen zu veranstaltenden Bäckereyen zu verfahren.

904. Cammerausschreiben vom 2. April 1772, über die nöthige Anzeige von Beschaffenheit der Wildbahnen.

Es haben Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unser Allergnädigster Herr, wegen der über Wildschaden von einigen Gegenden, wo zumahl die Jagden nicht verpachtet

sind, noch zu Zeiten eingegangenen Klagen, anbey auch in Rücksicht auf die Verhältniß, worin die Wildbahnen mit dem Forst-Betrieb und deren Verbesserung stehen, jüngsthin allerhöchst zu verordnen geruhet, daß „bey denen in jedem Amte alljährl. abgehalten werdenden Holz-Schreibtagen

1) die Revier-Forst-Bediente getreulich und nach besten Wissen die Zahl des Wildstandes in ihren Revieren so genau wie sie können, ad Protocollum jährlich anzuzeigen haben;

2) die in dem abgewichenen Jahre, entweder allhier oder beym Amte vorgekommene, die Unterthanen oder die Herrschaftliche Domainen und Forsten angehende Klagen über Wildschaden erwogen, und deren Grund oder Ungrund zuverlässig beurtheilet, auch nach Befinden geschätzet, mithin

3) darnach gutachtlich beurtheilet und vorgeschlagen werden solle, wieviel Stück Wild in dem nächstkommenden Jahre, eines Theils zu Abhelfung solcher Klagen, und andern Theils zu haushälterischer Nutzung der Wildbahn zu schießen sey.

4) ad Protocollum angegeben werden solle, wieviel Stück in abgewichenem Jahre nach den unter Communication mit dem Oberforst- und Jägermeister genehmigten vorigjährigen Vorschlägen würcklich geschossen worden.

Und wie sothane allerhöchste Entschließung den Oberforst- und Jägermeistern zu dem Ende bereits bekannt gemacht worden, um den Forstbedienten dem gemäße Aufgabe zu thun; so werden solche Befehle hiemittelst nebst der Anweisung auch eröfnet, deren Befolgung bey den jährlichen Holz-Schreibtagen in allen Stücken pflichtmäßig zu beobachten, mithin wie es geschehen, in den Holz-Schreibtags-Protocollis und Berichten zur Anzeige zu bringen.

Wie übrigens aber auch in Ansehung der verpachteten Jagd-Reviere auf der andern Seite darauf zu sehen ist, daß die Jagd-Pächtere die gepachtete Jagden Ordnungsmäßig gebrauchen, und dieselbe nicht ruiniren; so ist auch darauf zu achten, und sind die hierunter etwa vorkommende Beschwerden gleichfalls anzuzeigen, um darauf zu verfügen, daß mit dem Wilde, welches keinesweges angehäufet werden soll, dennoch aber auch nicht zur Ungebühr umgegangen, und die Herrschaftliche jährliche Einkünfte davon nicht deterioriret werden.

Hannover, den 2ten April 1772.

905. Verordnung vom 3. April 1772, daß keine ausländische irdene Tabackspfeifen, nur die ½ Ellen langen Holländischen ausgenommen, eingeführt werden sollen.

Zu Beförderung und Aufnahme der einländischen Pfeifenfabrik ist verordnet:

1. daß überall keine ausserhalb Landes verfertigte lange und kurze irdene Tobackspfeifen, nur allein die ½ Ellen langen Holländischen Pfeifen ausgenommen, bey Strafe der

Confiscation und einer Geldbuße von drey Thalern von jedem Groß, wovon die Halbscheid, so wie auch der Werth der confiscirten Waare, dem Denuncianten zu verabreichen ist, weder zum Verkauf noch zum Verbrauch eingeführet werden sollen.

2. Zum Verkauf des jetzigen ausländischen Tobackspfeifen-Vorraths ist eine Zeit von 3 Monaten verstattet.

3. Die Einführung der in den übrigen Provinzen hiesiger Landen fabricirten Tobackspfeifen bleibet zwar, nach wie vor, verstattet, es sind aber davon, so wie auch von den ¼ Ellen langen Holländischen Pfeifen die bisherigen Abgaben zu entrichten.

4. Damit auch keine ausländischen Pfeifen, für einländische untergeschoben und verkauft werden mögen, so sollen die einheimischen Pfeifensfabricanten schuldig seyn, ihre verfertigten Pfeifen zum Unterschiede, und zwar den Kopf mit einem Pferde, den Stiel aber mit dem Nahmen des Orts der Fabrick zu bezeichnen.

(Calenb. u. Grubenh.)

906. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 6. April 1772, wegen Sicherstellung der fahrenden Posten vor Diebereyen.

Zu künftiger Sicherheit der fahrenden Posten ist nachfolgendes verordnet:

1. Daß, soviel möglich, Sachen von Werth, zumal Silber und Gold, auf den Hauptwagen geladen, und die Pnssagiers, nebst ihrem Gepäcke, auch auf die Nebenwagens mit vertheilt werden sollen, jedoch so, daß die Passagiers nicht wieder ihren Willen dazu genöthigt werden, sondern die Postbediente durch gütliches Zureden ihre Einwilligung zu bewirken suchen.

2. Wenn entweder nur wenige Passagiers vorhanden, oder selbige sich nicht trennen und auf die Nebenwagens mit verweisen lassen wollen, so sollen, wenn kein Schaffner bey der Post ist, und ohne dem Hauptwagen einen zu merklichen Auffenthalt zu machen, es geschehen kann, die Nebenwagens bey Tage vorauffahren, gegen die Nacht aber soll auf derjenigen Station, welche vor Eintritt der Dunkelheit erreichet wird, den Nebenwagens ein sicherer Begleiter, gegen billigmäßige, auf den Postregistern zu vergütende Bezahlung, zugegeben, und solcher jedesmahl auf den letzten Nebenwagen gesetzet werden.

3. Ist aber ein Schafner vorhanden, so soll derselbe, wenn Passagiers auf dem Hauptwagen sind, sich auf den hintersten Nebenwagen setzen. Ist aber kein Passagier auf der Post überhaupt, so soll der Schafner auf dem Hauptwagen seinen Sitz nehmen, und bey Tage sowohl als bey Nacht, wenns thunlich ist, die Nebenwagens vor sich auffahren lassen. Kann dieses aber nicht geschehen, oder die Dunkelheit der Nacht verhindert ihn, die Nebenwagens, wenn sie gleich vorher fahren, zu beobachten, so

soll ein zuverlässiger Mensch zur Begleitung, vorgedachter Maaßen, gedungen und auf den letzten Nebenwagen gesetzt werden.

4. Sind aber gar keine Passagiers, auch kein Schafner da, so soll, wenn kein Nebenwage ist, zu dem Postwagen gegen die Nacht ein tüchtiger Begleiter, und, wenn Nebenwagens sind, sollen zwey dergleichen Leute genommen, dem einen sein Sitz auf dem Hauptwagen, und dem andern auf dem letzten Nebenwagen, angewiesen werden.

5. Wären endlich bey ganz besonderen Umständen und sehr reichhaltigen Ladungen, diese Präcautiones nicht hinreichend, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Postbedienten überlassen, und nach demselben ihnen freygestellet, auch mehrere Begleiters bey Nacht, oder auch bey Tage zu dingen; und, wenn es ihnen daran fehlen sollte, so werden sie auf den vorstehenden Artikel IV. der Postordnung verwiesen.

907. Cammerausschreiben vom 9. April 1772, wegen der Freypässe beym Transport des Magazinkorns.

Da die Zurückforderung des = wegen des Herrschaftlichen Land=Magazin=Korns deponirten ausländischen Zolles, sehr beschwerlich ist, und viele Kosten verursachet, man auch das sogenannte Treib = und Commendanten=Geld, welches denen Schiffern gemeiniglich vergütet worden, auf die vorgezeigte Päße, nicht wieder erhalten können;

So ist in Königl. Churfürstl. Cammer feste gesetzet, künftig durch zeitige Einholung derer benöthigten auswärtigen Frey=Pässe, die Deponirung des Zolles, wo möglich, zu vermeyden, die Vergütung des Treib = und Commendanten=Geldes, und dergleichen Neben=Ausgaben aber, welche die Schiffere billig von der Fracht übernehmen müssen, bey Transportirung derer Herrschaftlichen Magazin=Früchte, gänzlich abzustellen, mithin denen Schiffern schlechterdings nichts weiter als was die Frachtbriefe wörtlich enthalten, nach richtiger Lieferung derer Früchte, bezahlen zu lassen, es wäre dann, daß die Schiffs=Leute bey der Ausladung Hülfe leisten, wofür ihnen das, an jedem Orte gewöhnliche Tagelohn oder Fixum entrichtet, und in Rechnung gebracht werden kann.

Die sämmtliche Magazin=Rechnungsführer haben sich demnach dieses, sowohl bey Ertheilung derer Frachtbriefe, als bey deren Bezahlung beständig zur Vorschrift dienen zu lassen.

Hannover, den 9ten April 1772.

908. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. April 1772, wegen Verbesserung des Gottesdienstes.

Die im Jahre 1769 unterm 10. Nov. — verfügten Verbesserungen des öffentlichen Gottesdienstes hat die göttliche Güte mit einem solchen Segen begleitet, daß man Ursach gehabt über die mehrste desfalls eingegangene Berichte sich zu freuen. — Da aber zu=

gleich daraus die Nothwendigkeit befunden worden, diesen erwünschten Erfolg noch allgemeiner zu machen, einige Puncte weiter einzuschärfen, bemerkte Mängel zu verbessern, und zugleich mehrern in vorbemeldeten Berichten geschehene Anfragen auf einmal und so zu beantworten, daß die ertheilten Erläuterungen von allen genützt werden können, so ist dazu gegenwärtiges Ausschreiben bestimmt worden.

Bey den durchgängig eingeführten

1) Biblischen Vorlesungen sind von verschiedenen die Präfamina von den Sonn- und Festtäglichen auch in den Vespern zu weitläuftig, und fast eben so eingerichtet worden, wie in den Betstunden nach denselben geschehen mögen. Ob nun gleich die Natur der Sache erfordert, daß dieselben erwecklich eingerichtet werden, und nicht blos in einer trockenen Anzeige der vor den Capiteln befindlichen Ueberschriften oder in Vorlesungen der Glassischen Porismatum bestehen, so sehen wir uns doch genöthiget, die eigentlichen Worte des vorigen Ausschreibens hiemit in Erinnerung zu bringen, daß Sonntags und in Vespern nur der Hauptinhalt und die Hauptlehre, (in der einzelnen nicht aber in der mehrern Zahl, nicht erkläret und ausgeführet, sondern nur) mit wenigen Worten angezeiget werden sollen. Da nun zugleich die Absicht ausgedrückt worden, nemlich eine merkliche Verlängerung des Gottesdienstes zu verhüten, so ist leicht zu sehen, daß weitläuftige Vorreden, umständliche Anzeigen der darin enthaltenen Theile, Ausführungen ihrer Lehren, unnöthige Erklärungen, Herbeyziehungen anderer Schriftstellen, oder wohl gar historische Erläuterungen, von dieser Art der Vorlesungen entfernet bleiben müssen. Wie man denn aus gleicher Absicht sowohl den Hauptinhalt als die Hauptlehren vor denselben anzugeben geordnet hat, um der daher besorglichen Ausdehnung vorzubeugen, wenn man zweymal Raum hätte, darüber zu reden.

Da indessen einige Prediger sehr gewünschet, daß die Hauptlehre nach der Vorlesung dürfe angezeiget werden, weil man sich auf das bereits vernommene alsdenn beziehen könne, woraus die Lehre als eine Folge fließet, so dienet denselben zur Anweisung, daß man durch die Hauptlehre eine solche verstanden, die aus dem Hauptinhalte fließet, folglich durch den größten Theil des Capitels gehet, und deren vorhergehende Anzeige dem Zuhörer also weiset, worauf er unter dem Lesen am meisten zu achten habe. Diese Hauptlehre ist von dem Lehrer leicht zu finden, wenn er auf diejenige Wahrheit acht hat, die aus dem Verstande aller oder der mehrsten einzelnen Sätze herauskömmt.

Weil jedoch jene so beschriebene Hauptlehre nicht bey allen Pensis statt findet. z. E. in den Sprüchwörtern Salom. und die Mannigfaltigkeit des wichtigen und so bald nicht wieder vorkommenden Inhalts die Wahl den Predigern zuweilen schwer machen kann, weil ferner durch eine zweyjährige Uebung die Lehrer jetzt bereits mehr zur Kürze gewohnt seyn können als anfangs, so bleibet es zwar überhaupt bey der vorigen Regel, doch wird in gedachten Fällen und unter der vorigen ausdrücklichen Einschränckung, daß der Gottesdienst nicht merklich dadurch verlängert, noch mehrere Porismata gesucht werden, hiedurch verstattet, nach der Vorlesung, das, was daraus folget, mit wenigen Worten anzuzeigen.

Nur muß sowohl bey den übrigen, als vornemlich bey dieser Art der Vorlesung der Zweck immer vor Augen bleiben, mehr das im Zusammenhange bekannt und bemerklich zu machen, was Gott selbst geredet hat, als was Menschen dabey denken und reden mögen. Wie denn eben deswegen, und da ohnedem die Bibel selbst erst in mehreren Jahren in den meisten Gemeinden durchgelesen werden kann, blos die eigentlich canonischen Bücher zu Vorlesungen bestimmt sind, ohngeachtet in den apocryphischen manche Stellen sind, die von keinem Prediger besser ausgedrückt werden können. Es ist auch daher weder der Sirach statt seiner Quelle der Sprüche Salomons, noch das ohnedem auf die wenigsten passende Gebet Manasse statt allgemeiner Bußtexte zu verlesen.

Aus fast gleichem Grunde kann man es nicht billigen, wenn unter den Vorlesen selbst zwischen die biblischen Worte andere zur Erklärung als Glossen eingeschoben werden, weil die so nicht nachlesen, solche eingeschobene Worte von den andern selten genugsam unterscheiden können, ob man gleich die gute Absicht dabey nicht verkennet.

Die bey den sonntäglichen Vorlesungen zu beobachtende Kürze verstattet auch nicht, daß von den Prolegomenis zu einen ganzen biblischen Buche ein mehreres als nur die allernöthigsten Umstände, oder das Unterscheidende oder Vorzügliche desselben (in dem Präsamine vor dessen erster sonntäglicher Verlesung) mit wenigen Worten angezeiget werde; die weitere nöthig befundene Einleitung aber ist in einer der nächsten Predigten vorzutragen.

Die Worte des vorigen Ausschreibens, daß die biblischen Vorlesungen in allen Kirchen und Capellen, so viel immer thunlich geschehen sollen, sind nicht dahin zu deuten, daß sie bey öffentlichen Beerdigungen am Morgen des Sonntages gar zu unterlassen seyn, da nur eine Abkürzung der Abschnitte oder der Gesänge nöthig und vergönnet ist. Zu diesen ausserordentlichen Vorfällen aber gehören die Einsegnungen der Kindbetterinnen, als welche niemals und die Taufe nur zuweilen (wo es im Lüneburgischen hergebracht) unter dem öffentlichen Gottesdienste, sonst aber gleich nach denselben geschehen müssen. Maßen nicht nur die Calenbergische Kirchenordnung p. 131. Vormittags erst nach der Communion, und sonst nach der Predigt, ehe das Volk aus der Kirchen gehet, sie zu verrichten, befiehlet, sondern auch in der Zellischen Kirchenordnung c. VI. §. I. zwar verordnet worden, daß die Taufen in öffentlicher Versammlung geschehen solle, keinesweges aber, solche blos auf die sonntäglichen oder vormittägigen verleget sind. Daher es genug ist, wenn sie verrichtet werden, ehe die Versammlung gar aus einander gehet, denn der bey letzter Verordnung gehabte und deutlich ausgedrückte Zweck, ist, daß die Gemeinde dadurch zuweilen auf ihre eigene Taufe erinnert und die Handlung mit gemeinschaftlichen Gebete verrichtet werde, wie auch die Fürstlich Zellische Resolution de 1663. n. I. T. I. Zellischer K. O. p. 441. deutlich zeiget, und die Zellische K. O. c. 15. §. 24. vorschreibet, daß nur die immer wiederholten Gesänge alsdenn unterbleiben sollen.

Wenn in würklichen Nothfällen die Vorlesung nicht von einem Prediger, sondern von einem andern, der vorhin seine Stelle bey dergleichen vertreten, verrichtet wird, muß der

Prediger die Präfamina so viel möglich, entweder selbst aufsetzen, oder sich von dem vorzeigen laßen, der sie aufgesetzt hat, und seine Stelle vertritt. Da im Ausschreiben nur überhaupt erwähnet worden, was für biblische Stellen zu überschlagen seyn, so haben manche Prediger eine ausdrückliche Nennung derselben von uns gewünschet, und andere haben theils zu viel, theils zu wenig überschlagen. Wie aber eine nähere Bestimmung nicht wohl für alle Gemeinden und Zeiten ertheilet werden kann, so füget man den bereits vorgeschriebenen nur noch folgendes hinzu.

Je weniger Gottesdienstliche Versammlungen und Vorlesungen an einen Orte gehalten werden, desto mehr muß man überschlagen und alsdenn zum Vorlesen nicht die blos unausgeschlossenen Capitel wählen, sondern die vorzüglichsten, und aus längeren Capiteln diejenigen Abschnitte, welche von allgemeiner und größerer Brauchbarkeit sind, und das was dem Prediger als einen Gelehrten nützlich ist, z. E. das Geschlechtsregister J. C. von dem wohl unterscheiden, was dem Ungelehrten, zumal dem Landmann, nützlich ist. Von dem ceremonialischen ist nur so viel zu verlesen, als zum bessern Verstande des neuen Testaments nöthig und dienlich ist z. E. eines der deutlichsten und erbaulichsten Capitel von den Opfern. Daß dies alles vom alten Testamente gemeinet und aus dem Neuen seltener etwas zu überschlagen sey, ausser dem in Beyl. A. bemerkten, bedarf keiner Erinnerung, die Parallelstellen der alten Pericoparum sind also nur alsdenn zu überschlagen, wenn sie gar keine neue Umstände und Zusätze enthalten, und zugleich nicht in der Mitte sondern am Anfang oder Ende der Vorlesung vorkommen.

Die in der Beylage A. aus guten Grunde vorgeschriebene Ordnung, wie die Bücher des N. T. auf einander an Sonntagen folgen sollen, ist genau zu beobachten, und müssen die, so davon aus eigner Wahl abgewichen, möglichst wider einzulenken und die überschlagenen Bücher nachzuholen suchen, doch mit der vorgeschriebenen Abwechselung der Geschichte und Lehrbücher.

Wenn Vormittags die Epistel auf der Kanzel verlesen und erkläret wird, wird das Evangelium statt ihrer nach dem Lobgesange und der Collecte verlesen, maaßen die neue Vorlesung der Einförmigkeit und anderer Ursachen halber allemal nach dem Hauptgesange geschehen soll: keinesweges aber sind nun beyde Pericopä da weg zu lassen, wo vorhin zwey verlesen worden.

Die Nachmittägigen Vorlesungen am Sonntage müssen auch an den Orten geschehen, wo Nachmittags nicht gepredigt wird, indem dadurch der Catechisation kein Nachtheil entstehet, wenn jene gehörig eingerichtet, und die Pensa sowohl als die Präfamina nicht zu lang gemacht werden, maaßen im vorigen Ausschreiben bereits gewiesen worden, wie diese wenige Minuten auf andere Weise wieder zu gewinnen und auf die Erwachsenen zugleich zu sehen sey, überdem auch die Erfahrung lehret, daß Kinder nicht vermögend sind, in anhaltender Aufmerksamkeit bey einem zu lange daurenden Unterrichte zu bleiben.

Wenn nach der im Ausschreiben ertheilten Erlaubniß Nachmittags nur ein Gesang gebraucht wird, ist die Vorlesung unmittelbar vor der Catechisation zu verrichten. Wegen

der Festlichen Vorlesungen findet man nöthig zu erinnern, daß die daraus zu ziehende Hauptlehre vornemlich auf die jedesmalige Festmaterie zu richten sey, darauf sich deren Inhalt und Erwähnung beziehet.

In den wöchentlichen Betstunden ist eine schickliche Abwechselung des neuen Testaments mit dem Alten nicht außer Acht zu lassen, die um so viel nöthiger, je weniger den sonntäglichen Vorlesungen des neuen Testaments zur Erklärung beygefügt werden kann, vollends an den Orten, wo außer der Fasten keine Wochenpredigten gehalten werden. Es ist also zwar in A. T. so lange fortzufahren als dessen Bücher genau zusammen hängen, wie z. E. die 5 Bücher Mosis und etwan Josua, als denn aber gleich eines aus dem neuen Testamente zu nehmen.

Bey Erwählung desselben dürfte überhaupt am besten seyn, wenn weder gar zu lange, noch gar zu frühe nach der sonntäglichen Vorlesung ebendasselbe Buch in der Woche gebraucht wird. Wo zwey Betstunden in der Woche, zumal von eben denselben Prediger, gehalten werden, scheint es um des Zusammenhanges willen, besser zu seyn, einerley Buch in beyden zu nehmen, außer in dem seltenen Falle, daß nicht einerley Zuhörer in beyde Betstunden kommen.

Ueber den Mangel der Handbibeln ist zumal in einigen Grenzgegenden in der Maaße geklaget, als ob die Vorlesungen damit nicht bestehen könnten, dagegen andere gerade das Gegentheil besorgt haben, nemlich, daß Ungeübte in demselben nicht so fertig nachlesen und aufschlagen könnten, als der Prediger, und also manches überhören würden. Wie aber eben der geklagte Mangel die Nothwendigkeit einer Ersetzung desselben durch ihre öffentliche Vorlesung am deutlichsten zeigt, so ist diese deßwegen nicht ohne Nutzen, wenn sie nur laut und vornemlich genug geschieht, obgleich das Nachlesen in der Kirche unterbleiben müßte, indem man sonst auch denjenigen Predigten alle Nutzen absprechen müßte, deren Inhalt nicht abgedruckt worden.

Da indessen der Eindruck und also auch der Nutzen größer ist, wenn das Wort zugleich durch das Anhören und Nachlesen gefasset wird, so hoffen wir auch eben durch die Vorlesung noch manche zu reitzen, daß sie sich Handbibeln anschaffen, auch wohl bey Verlobungen einander schenken, solche in die Kirche mitbringen, und auch unter den Predigten die vom Lehrer selbst aufgeschlagene und mehr als einmal anzuführende Hauptsprüche nachschlagen und bemerken, wenn die Lehrer zumal nach überstandner Theurung nicht ermüden, die Zuhörer dazu zu ermuntern und in den Catechisationen die Folge der biblischen Bücher zur Erleichterung des Aufschlagens zuweilen zu zeigen.

Da aber einige Handbibeln bey den Bibellehren unentbehrlich sind, so können die Prediger zumal an den Orten, wo sie gänzlich fehlen, einem und andern der ärmsten und zugleich fertigsten Kinder, Bibeln von den Armengeldern kaufen, als wodurch der Zweck befördert, und bemittelte zur Nacheifrung gereizt werden. Auch kann der Mangel nöthigenfalls auch dadurch ersetzt werden, wenn die Prediger die darin zu erklärende, nicht gar

zu lange Hauptstellen, deren Veränderung ohnedem nicht alle Jahre nöthig ist, zeitig vorher auswählen, und in den Schulen von den Kindern abschreiben lassen, maaßen man nicht gestatten kann, etwas anders in den Bibellehren zum Grunde zu legen, weil der gehabte Zweck sonst verfehlet würde.

Die unausbleibliche Abhaltung kurzer Vespern ist um soviel nöthiger einzuschärfen, da sich gefunden, daß dieselben an einigen Orten bisher nicht gebräuchlich gewesen, obgleich sowohl die Cal. als Lüneb. Kirchenordnung vorlängst die Haltung der Vespern NB. an allen Orten beydes in Städten und Dörfern, befohlen, und darin bereits Vorlesungen vorgeschrieben. Es sind also dieselben auch (ohngeachtet Freytags eine Betstunde gehalten wird) ohne Ausnahme doch auf die bestthunlichste Art aller Orten einzuführen, und eine gewisse und den mehrsten bequeme Zeit dazu fest zu setzen, sie auch ohnausgesetzt zu halten, so oft Sonnabends Beichte gehöret wird (welches Geschäfte dadurch und darnach ohnedem auf allerley Weise abgekürzet werden kann,) obgleich nicht alle Confitenten auf einmal kommen oder der Entfernung wegen kommen können, zumal da der Erfolg gezeiget, daß die Leute ordentlicher und zu rechter Tageszeit zur Beichte gekommen, wo die Vespern eingeführet und solches Anfangs abgekündiget worden, und es billig ist, daß derjenige der nicht alles erhalten kann, doch dasjenige zu erhalten suche, was zu erhalten möglich ist.

Die Vorlesung des bloßen sonntäglichen Evangelii in der Vesper thut den Ausschreiben kein Genüge, und es ist dergleichen vom vorhergehenden Sonntage ohnedem noch so weit bekannt, daß der Prediger seine Anreden daraus besser hernehmen kann, als aus dem, so erst am folgenden erkläret werden soll; wie denn auch das Evangelium nicht allemal dazu ohne Zwang gebraucht werden mag, folglich blos und allein deren Quelle nicht ausmachen darf.

Daß die von Alters her bey damaliger Wenigkeit guter Lieder verordnete Gesänge zwar nicht eher abgeschaffet, aber doch, zu Erweckung mehrerer Andacht und Verhütung der Fahrlässigkeit, damit unter ihnen selbst sowohl, als mit andern eine Abwechselung getroffen werden solle, ist im vorigen Ausschreiben bereits erwähnet, und dürfte nunmehr, nachdem die Zuhörer der übrigen Veränderungen bereits gewohnter worden, wohl die Zeit da seyn, auch diesen Theil der Verbesserungen immer mehr zu beobachten und also auch die vielen lehrreichen Lobgesänge, die unter dieser und andern Rubriquen z. E. von Gottes Wesen, Eigenschaften und Werken, zu finden sind, zu gebrauchen, nicht aber immer mit dem einzigen Lobliede: Allein Gott in der Höh ꝛc. sich zu begnügen: sintemal auf das Gloria jene eben sowohl als diese folgen können. Gleiche Bewandniß hat es mit dem, an allen Sonntagen hie und da angestimmten Tedeum. Nicht weniger wird zu Verhütung der Einschläferung, welche aus gar zu öfterer Wiederholung von einerley Worten entstehet, erlaubet, wo zwischen der Predigt etwas zu singen gewöhnlich ist, ebenfalls eine Abwechselung zu treffen, und statt des immer wiederholten Liedes zuweilen einen, oder ein paar auf die Abhandlung sich besonders schickende Verse singen zu lassen, (ob sie gleich nicht am

Ende eines Gesanges sich finden,) die aber der Prediger mehr als einmal vorher auf der Kanzel anzeigen muß.

Endlich ist nicht zu vergessen, daß nach der Vorschrift zwar lange und kurze Lieder zugleich, nicht aber lauter kurze zu wählen seyn, (um nur die vorige Zahl beyzubehalten) als worüber manche der besten ungebraucht bleiben.

II) In Ansehung der Pericoparum ist bey mehreren ein Zweifel entstanden, ob die verordnete Abwechselung der Epistel mit den Evangelien nach Sonn- und Festtagen oder nach ganzen Jahren geschehen sollen; Wie aber aus erheblichen Ursachen vorhin hierüber nichts bestimmet worden, und dieselben noch bestehen, so läßt man auch den Predigern ferner die Freyheit darunter nach Bewandniß der verschiedenen Umstände ihrer selbst, und ihrer Zuhörer zu wählen, wie es denenselben, und der Erbauung am gemäßesten ist. Die in der Beyl. B. vorgeschriebene Veränd- und Verlängerungen sind in allen einländischen Kirchen und Kapellen ohne einige Ausnahme zu gebrauchen, obgleich deren Prediger auch ausländische Kirchen zu besorgen haben, indem es sich von selbst verstehet, daß in unterschiedenen Ländern der Verfassung eines jeden nachzuleben sey, und deren Weglassung in den letztern, ihren Gebrauch in den hiesigen nicht aufhebt.

Man hegt zu den Predigern die gerechte Hoffnung, daß sowohl diese ganze als die künftige weitere Einrichtung nebst dem, was sub I. von biblischen Vorlesungen in der Woche verfüget worden, und der Freyheit über die Festliche Vorlesungen zu predigen, sie vermögen werde, so viel möglich textmäßiger zu predigen, als vorhin. Wie man denn mit Vergnügen wahrgenommen, daß mehrere diejenigen neuerlich hinzugefügten Verse, welche nicht blos die Veranlassung oder den Erfolg andeuten, sondern andere Lehren enthalten, als die vorigen Verse in den ersten Jahren vor andern erkläret haben und solches den übrigen zur Nachfolge empfiehlet.

III) Der Catechisationen wegen finden wir nöthig folgendes zu erinnern, und zwar:

I. Von den Bibellehren.

Es ist zwar der allgemeine Nutzen derselben an sich und in mehrern Betracht offenbar, deswegen sie auch anderswo schon vor vielen Jahren angeordnet worden; bey uns aber sind sie insonderheit auch in Rücksicht auf die eingeführten biblischen Vorlesungen vorgeschrieben, damit die Zuhörer und vornemlich die Jugend durch solche Exempel und die dabey angewandten Regeln der Auslegung, angeführet werden, wie die heilige Schrift zu verstehen, und zu gebrauchen sey. Auch ist durch dieselben den Predigern keine mehrere Arbeit auferleget, als sie vorhin gehabt, indem ihrer nur so viele angeordnet worden, als Festtage eingezogen sind, daran sie doch haben predigen und catechisiren, die Schulmeister und andere aber ihrer Hausarbeit sich länger enthalten müssen. Daher kann auch einiger Lehrer Entfernung von der Kirche keine rechtmäßige Einwendung dagegen seyn, weil es damit an jenen Festtagen gleiche Bewandniß gehabt hat.

Die Prediger haben mehrentheils solches alles wohl eingesehen, und diese Bibellehren überhaupt mit Lust und Fleiß, ja einige gar mehrere gehalten, als verlanget worden, welches doch ohne Beschwerden ihrer Nachfolger, der Gemeinde und Schulmeister nicht leicht geschehen kann. Nur hat die dazu verordnete Jahrs- und Tageszeit hin und wieder Schwierigkeiten gemacht da indessen es daran bey einer andern Zeit auch nicht durchgängig fehlen würde, so hat, und behält es in Regula bey der dazu bestimmten Zeit sein Bewenden, weil keine Jahrszeit zu finden ist, daran der Landmann überhaupt mehrere Muse hätte; falls aber für besondere Gegenden dergleichen anzugeben stehet, so ist desfalls von dem Superintendenten allhier anzufragen und solche Zeit anhero in Vorschlag zu bringen. Insonderheit wird eine Ausnahme und Veränderung der Jahrszeit hindurch erlaubet, wenn die mehrsten Eingepfarreten weit von der Kirche entfernet sind und wegen Kürze der Tage, oder über Wege und ausgetretenen Wassers weder junge noch alte oft, öfter und besser aber zu andern Zeiten, beywohnen können.

Die Bibellehren müssen höchstens nur Eine Stunde dauren, sie mögen an kurzen oder langen Tagen gehalten werden, und allemal in solcher Stunde geschehen, darin die Schule am wenigsten versäumet wird, die allenfalls darnach früher anzufangen ist, weil jene nicht zu spät am Tage, und Mittewochens höchstens um zwey Uhr geendigt seyn muß.

Der Erlaubniß im Nothfalle sie am Freytage nach der Betstunde zu halten, statt des Mittewochens Nachmittags, haben einige sich bedienet, ehe sie mit diesem einen Versuch gemacht, wo aber derselbe mislinget, oder Mittewochens Nachmittages Schule gehalten wird, oder schon mehrmalige gottesdienstliche Versammlungen in der Woche seyn, deren Besuch darüber verringert werden mögte, und also eine Verlegung nöthig wird, muß weder die Betstunde, noch Wochenpredigt unterlassen, sondern beydes diese und die Bibellehre desto kürzer seyn, und jede wenig über eine halbe Stunde dauren, mehrentheils einerley Stück aus der Bibel in beyden genommen, und die vorhergehende Erklärung um so viel mehr abgekürzet werden, weil manches davon in der gleich folgenden Catechisation nachgeholet werden kann; auch sind die Gesänge deswegen nicht zu verdoppeln, nach der Schulzeit vieles und mehr als sonst abzubrechen. Wo am Montage, nicht aber am Freytage eine Betstunde eingeführet und außer der Fasten nur einmal in der Woche Gottesdienst ist, wird es um so viel leichter und nöthiger seyn, zur bloßen Bibellehre eine neue Versammlung zusammen zu bringen, wo nicht am Mittewochen, doch am Freytage Vormittags; so die Bibellehre wegen Abwesenheit der Erwachsenen unterlassen worden, ist sie wider anzufangen, und wenigstens mit dem 12. und mehrjährigen Kindern, vornemlich den Confirmanden, zu halten. Denn wenn man nicht allen nutzen kann, muß man deswegen das nicht gar versäumen, darin ein Segen ist.

Man kann es zwar überhaupt nicht billigen, wenn die Confirmanden nicht etlichemal in der Woche nach der Verordnung, sondern nur einmal viele Stunden, ja wohl den ganzen Tag vom Prediger vorgenommen werden, als wodurch sie auch mit der besten Nahrung nicht genähret, sondern so überladen werden, daß sie nichts recht behalten und ver-

bauen können. Am wenigsten aber darf eigene Wahl oberlicher Vorschrift vorgezogen werden, zumal da eine kurze Bibellehre jenen besondern Unterricht der Confirmanden nicht aufheben würde, und dieser nöthigenfalls den Anfang früher im Jahre nehmen kann, als sonst im Lüneburgischen verordnet ist.

Die Auswahl aus allen biblischen Vorlesungen eines Jahres, ist in den Bibellehren nicht zu verabsäumen, folglich nicht in allen nur bey einerley Buche zu bleiben, noch weniger blos der Reihe der Capitel zu folgen, sondern die vorzüglich lehrreichern (dergleichen die alljährlich vorkommenden festlichen Vorlesungen) andern vorzuziehen, oder mit den Stücken abwechseln, darin solche Hauptwahrheiten enthalten, die im Landescatechismo nicht genugsam erkläret sind.

An den Orten, wo ohnedem an Wochentagen öffentlich Catechisationes gehalten werden, sind Bibellehren zwar in der verordneten Zeit und Maaße nicht erforderlich, und bleiben dem Befinden der Localumstände überlassen, doch ist wenigstens die ordentliche Catechisation zuweilen in eine Bibellehre zu verwandeln; zumal wenn man an Lehren und Pflichten kömmt, davon im Catachismo zu wenig enthalten ist, wobey man jedoch am wenigsten mit der bloßen Zergliederung der biblischen Worte sich begnügen, noch die Fragen so einrichten muß, daß sie bloß mit Ja oder Nein beantwortet werden, vielmehr wenigstens Gegensätze in selbigen bringen, darunter die Kinder nach Anleitung der biblischen Worte zu wählen haben.

2) Von den mehrmals anbefohlnen monatlichen Schulconferenzien ist der Erfolg am wenigsten berichtet, daher solches in der 4ten Frage bey den Schulberichten allemal künftig geschehen muß. Indem bey dem Schulbesuche allein wegen seiner Seltenheit auf den Filialen wegen Gegenwart der Kinder, und wegen Kürze der Zeit der eigentliche Zweck nicht völlig und füglich erreichet werden mag, ob man gleich an der andern Seite die Sache sich nicht zu schwer vorstellen darf; denn man fordert darin nur zweckmäßige und liebreiche Unterredungen, sanftmüthige Zurechtweisungen, mehr einen vernünftigen und erfahrungsmäßigen als gelehrten Unterricht, dabey man sich möglichst herablasse, und sich auf Schulsachen und Methoden einschränke, wozu die hiesigen "Grundsätze der Anweisung künftiger Schulmeister" *) reichen Vorrath geben und endlich die Schulleute mehr aufmuntern als niederschlagen. Wie denn überall Lob und Tadel nicht darin, sondern besser privatim nach dem Maaße eigener Erfahrung und Einsicht klüglich auszutheilen sind.

Wir sehen uns genöthiget um so vielmehr hierauf zu dringen, da durch übertriebene Klagen und bloße Wünsche der Prediger, die bereits vorhandenen Schulmeister nicht gebessert werden, sondern die mögliche Hauptsache darauf ankömmt, daß die nicht gar Unfähigen von ihnen besser angewiesen werden, insonderheit zum Catechisiren und Vorlesen. Jedoch sind eigentliche Bibellehren unstudirten Schulhaltern nicht aufzutragen.

3) Bey den Catechisationen überhaupt, läßt man es zwar gerne geschehen, daß nach dem Wunsche einiger Prediger, die Erwachsenen mit befraget werden, nur muß solches

*) Hannover 1771. 8.

ohne Versammlung der Kinder, und so geschehen, daß die Erwachsenen selbst, zumal jungen Leute durch gute Vorstellungen und Erleichterung der Sache dazu willig gemacht, nicht aber von der Besuchung der Catechisation gar abgeschrecket werden. Da es denn besser, daß die Catechisationes in der Mitte der Kirche (wo es der Raum leidet), nicht aber auf einem entfernten Chore gehalten werden, indem solchergestallt die zum Antworten willige in den Stühlen bleiben und aufstehen können. Diese sind mehr aus dem Verstande, als aus dem Gedächtniß zu befragen und die Fragen überall nach ihrer Fähigkeit so einzurichten, daß niemand vor der Gemeinde beschämet werde; daß die üble Gewohnheit, da alle oder viele Kinder zugleich antworten und lesen, sorgfältig und ernstlich zu verhüten sey, fället jedermann in die Augen und ist daher bey jeder Frage auf das Kind zu weisen, welches antworten oder lesen soll.

Da nach den Königl. Verordnungen die Candidati examinandi allhie auch specimina catechetica in der Kirche ablegen müssen, und auf die Art, wie sie solche ablegen, bey ihrer Beförderung billig sehr gesehen wird, manche aber darüber klagen, daß es ihnen bisher an Gelegenheit gefehlet, sich darin öffentlich zu üben, ob sie wohl im Catechismo unterrichtet haben, und allerdings ein großer Unterschied zwischen einer kirchlichen und häuslichen oder Schulcatechisation und Zergliederung zu machen ist, so erklären Wir hiedurch, daß wir nicht allein Predigern keinesweges verargen, wenn sie sich im Catechisiren durch gute Candidatos ablösen lassen, und deren, ad qu. 6 tam in den Schulberichten erwähnen, sondern vielmehr wünschen, daß sie bey aller Gelegenheit Candidatos dazu ermuntern und ihnen die desfalls ergangene Verordnungen vom 27ten Septb. 1735. 16ten Mart. 1736. und 14ten Mart. Anno 1748. bekannt machen, da Circulares an selbige nicht gelangen. Deßwegen sind auch denjenigen welchen Predigten aufgetragen werden, die Texte nach der jetzigen Einrichtung vorher anzuzeigen.

Nicht weniger haben die Prediger in den Testimoniis welche Candidati bey jeden Examine von ihren Confessionario wegen ihres Wandels und Gebrauchs der Gnadenmittel beybringen müssen, mit anzuführen, wie sie auch im Catechisiren obgedachtermaaßen sich geübet und bewiesen haben, als worauf man möglichst merken wird.

IV. Von den Betstunden hat man mit Vergnügen aus den eingegangenen Berichten ersehen, daß dieselben an vielen Orten eingeführet worden, wo vorhin keine üblich gewesen, ja anderswo die betrübte Witterung im vorigen Sommer mehrere zu fleißigerer Besuchung derselben gereitzet habe; so gar daß außer den verordneten noch mehrere gewünschet worden, nemlich daß auch in großen von der Kirche entlegenen Dörfern, wo keine Capellen sind, in den Schulstuben an Sonntagen und Festtagen Nachmittages dergleichen von den Schulmeistern gehalten werden mögten; zumal in den langen Tagen, daran die Leute diese Zeit nicht nützlich hinzubringen wüßten. Bey diesen leztern finden wir um so weniger Bedenken, wenn sie mit beyderseitigen guten Willen von den Superintendenten veranstaltet werden können, weil dergleichen an andern Orten im Lande bereits gewöhnlich sind.

Hergegen ist auch nicht zu läugnen, daß die grosse Zerstreuung der Häuser und Dörfer im Lüneburgischen in einigen dasigen Orten die Sache sehr erschweret, doch nur an wenigen gänzlich gehindert haben.

Wir müssen nun zwar der Beurtheilung der Superintenden und dem Gewissen der Prediger an letztgedachten Orten überlassen, wie der Sache nach jedes Orts Umständen zu rathen sey. Da sie jedoch bey andern fast in gleichen Umständen befindlichen Gemeinden nicht unmöglich gewesen, wenn die Prediger die Gelegenheit dazu z. E. da die Leute zur Beichte sich bereitet oder angefunden, mit unermüdeter Sorgfalt ergriffen, wenigstens bey überhäufter Feldarbeit sie mit der sonntäglichen Catechisation verbunden, sich mit der Kürze und einer bequemen Tageszeit beflissen, die Familien der Kirchen- und Schuldiener andern mit gutem Exempel vorgegangen, und die jetzige Jugend dazu in Liebe gewöhnet worden, so mögen wir keinen Umgang nehmen, das im Ausschreiben hievon vorgeschriebene nochmals einzuschärfen, und neue Versuche in solcher Jahrs- und Tageszeit, da der Landmann sich am füglichsten abmüßigen kann, zu verlangen. Denn diese Tageszeit der Betstunden ist blos hiernach, und nach den nicht zu verkürzenden Schulstunden, keinesweges aber nach dem Anfange des sonntäglichen Gottesdienstes, oder nach der in Städten gewöhnlichen Zeit; noch gar nach der Bequemlichkeit des Predigers abzumessen.

Wo im Lüneburgischen mehrere Eingepfarrete von der Kirche weit entfernet, als derselben nahe wohnen, muß man es zwar geschehen lassen, wenn Sonntags die Catechisation gleich nach oder vor der Predigt, um jener willen gehalten wird, man muß es aber sehr beklagen, wenn deswegen die nahewohnende gar keinen öffentlichen Gottesdienst am Nachmittage haben sollen, wovon die übelen Folgen Jedermann sichtbar sind. Es ist also daselbst Nachmittags noch eine ganze kurze Betstunde zu halten, insonderheit allda, wo angeblich in der Woche keine Versammlungen gehalten werden, und wenn der Prediger am Nachmittage füglich von den etwanigen Aussendörfern zurück kommen kann.

Die in Ansehung der eigentlichen Erndtewochen ertheilte Erlaubniß ist ohne Noth nicht auszudehnen, am wenigsten auf den ganzen Sommer oder auf die Saatzeit.

Da man aus den eingegangenen Berichten wahrnehmen müssen, daß die in den Lüneburgischen Landesordnungen verordnete Prüfung der Communicanten an einigen Orten gänzlich unterlassen worden, so ist solche unumgänglich wieder einzuführen; dabey unter andern die gewöhnliche Beichten, und zu Beichten schickliche Bußgesänge catechetice durchzugehen, und in dergleichen Stücken es nicht bey einem vergeblich gewesenen Versuche zu lassen, sondern geraume Zeit damit anzuhalten.

Von den in Capellen neu eingeführten Betstunden hat man zwar nicht aus allen Inspectionen zulängliche Nachricht erhalten. Doch sieht man, daß einige Schulmeister eine besondre Vergeltung dafür verlangen. Ob man nun wohl ihnen solche bey ohnedem schlechten Diensten gerne gönnet, so kann doch darunter nichts allgemeines bestimmet werden, weil das Vermögen der Kirchen sowohl als der Capellen gar zu unterschieden ist, und den Gemeinden solche aufzulegen nur mehrere Abneigung gegen die Betstunden erregen würde. Daher man die

Sache, wo sie möglich und nöthig, zu speciellen Vorschlägen und zur Belohnung durch Translocationen, den Superintendenten anheim geben muß, denn obgleich in ihren Präsentationen die auf Königl. und öffentliche Kosten im hiesigen Seminario wohl zubereitete Subjecta nicht hintan zu setzen sondern zu suchen sind, so schliesset man doch andere geschickte und fleißige Schulmeister die bereits mit Nutzen gearbeitet haben, um so vielweniger aus, da, so viel möglich, immer 2 vorzuschlagen sind, und wir darunter nach allen zusammentretenden Umständen zu wählen pflegen.

Am allerwenigsten ist in den Berichten der in mehreren Betracht vorgeschriebenen Verbindung des Gebets mit den Wochen- und Leichenpredigten gedacht, da letztere doch eine gute Gelegenheit sind zum Beten, Versammlungen zu halten, die neuen Gebete und Gesänge, (wenn anders diese als Anreden an Gott gesetzet sind) da bekannt zu machen, wo man dergleichen sonst nicht gehabt, und dergestalt gehäufte Leichenpredigten den Betstunden und anderen Verbesserungen weniger nachtheilig werden. Wir müssen demnach so wohl überhaupt diese beträchtliche Gelegenheit in Erinnerung bringen und darüber Bericht erwarten, als auch insonderheit die Lüneburgischen Prediger ermuntern, die Texte zu Leichenpredigten aus der im Lüneburgischen Gebetbuche befindlichen Anweisung, was für Schriftstellen bey Kranken und Sterbenden zu gebrauchen, vor andern wählen, damit diese den Zuhörern desto bekannter und brauchbarer werden.

V. und VI. wegen der Bußtage und des Reformationsfestes finden Wir nichts zu erinnern als dieses, daß zwar alle Predigten möglichst zu concipiren, doch vornemlich die an diesen Tagen gehaltenen zur Einsendung auf Erfordern bereit zu halten, und auch ungefordert, den Visiten und Translocationen eine und andere beyzulegen sind, die der Verfasser selbst andern vorziehet.

Uebrigens ist aus dem Gegensatze der ordentlichen oder Wochentage gegen die Sonntage, in der Königl. Universalverordnung leicht zu sehen, daß diejenigen 4 kleinen Festtage von welchen nicht wie von andern gesagt worden, auf welchen Sonntag sie jedesmal verlegt seyn sollen, wenn einer von ihnen ohnedem nach dem Kalender auf einen Sonntag fället, auch an denselben, und nicht an dem nächstfolgenden zu feyern. Prediger werden wohl thun, wenn sie in Anfang eines jeden Jahres diese und andere Observanda, sonderlich auch die festlichen Vorlesungen in ihren Kalendern sorgfältig anzeichnen, damit es nicht an der Gleichförmigkeit fehle. Unter letztern ist bey der am Sonntage Quinquag. im ersten Abdrucke V. 13. statt 14. zu lesen. In den Inspectionen, worin nach Inhalt des P. S. Imi die sonst hergebrachten Synodi in An. 1770 und 1771 einiger Hindernisse halber, noch nicht verordnetermaaßen gehalten sind, muß in diesem Jahre die Vorschrift pünktlich nachbefolget werden, und wo die Theurung eine Hinderniß macht, nöthigenfalls nach der Erndte, wobey der kürzern Tage wegen die Zeit um so weniger mit langen Mahlzeiten oder Dispiutiren über fremde Materien hinzubringen ist.

In den Schulberichten ist die Vte Frage nicht gar zu übergehen, sondern der alte Inhalt derselben bey der VIten zwar mit zu beantworten, vorher aber bey jener das neu vorgeschriebene so anzuführen, daß von jeder Art der Vorlesung nur die Bücher angeführt werden, und mit welchem Kapitel man im halben Jahre angefangen und geendet, von den übrigen aber nur die ausgelassenen Kapitel nahmhaft gemacht werden.

So groß und gerecht nun unsere Freude darüber gewesen, daß die mehrsten Prediger die ihnen im vorigen Ausschreiben ertheilten Vorschriften ihrer Obliegenheit gemäß zu beobachten beflissen gewesen, und so gern wir die Abweichungen anderer mit dem Mißverstande und der Ungewohnheit entschuldiget haben, mit so vielem Ernste werden wir nach Ertheilung dieser Erläuterung auf eine buchstäbliche Befolgung der ertheilten Vorschriften und möglichste Abstellung der noch übrigen Mängel dringen. Zu dem Ende haben die Prediger dieses, wie das vorige Ausschreiben genau und mehr als einmal durchzulesen, und jeden Punct pflichtmäßig zu beachten. Sollten ihnen dabey Schwierigkeiten vorkommen, so haben sie wohl zu unterscheiden, ob solche eine bloße Unbequemlichkeit, oder eine völlige Unmöglichkeit mit sich führen, und ob sie nicht mehr ein liebreiches Anhalten, oder ein verzagendes Nachlassen erfordern. Denn obgleich die Einfalt mehr der Gewohnheit als Gründen folgt; so wird doch auch das Gute, was Anfangs neu ist, mit der Zeit alt und zur Gewohnheit.

Um von der Gelebung desto mehr versichert zu seyn; so wollen Wir zwar diejenigen Superintendenten und Prediger, welche bereits gehörig und vollständig berichtet haben, nicht mit Wiederholung der schon vorhin geschehenen Befolgung beschweren; begehren aber von ihnen, daß sie über die, laut ihrer vorigen Berichte unbefolgt gebliebene Puncte und rückständige Mängel, (ausser den Schul- und Synodalberichten) vor dem Ende dieses Kirchenjahrs umständlich mit Beziehung auf den vorigen Bericht anzeigen, was davon, und wie dieselben nachher und diesen Erläuterungen gemäß, verbessert worden; die übrigen aber das noch Rückständige gegen solche Zeit ebenfalls gebührend und von allen Puncten so einbringen, daß darauf erforderlichen Falls specielle Verfügungen von hieraus erfolgen können.

In solchen Fällen aber, die von der weltlichen Obrigkeit remedirt werden können und müssen, ist selbige vorher anzugehen.

909. * Regierungsadvertissement d. d. Hannover den 13. April 1772, wodurch das Colligiren zu der Hessen-Hanauischen Landescassenlotterie verboten wird.

910. Intimation vom 14. April 1772, die Aufhebung der Zell. Großvogtey betr.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit den Unterthanen und Eingesessenen Unserer Cellischen Amts-Voigteyen, und sonsten jedermänniglich, zu wissen: Wasmaßen Wir Unserem Dienste zuträglich, und sonsten von gemeinem Nutzen zu seyn erachtet haben, bey Gelegenheit der geschehenen Ernennung Unseres würklichen Geheimen Raths, und zeitherigen Groß-Voigts, von Lenthe, zum Cammer-

Präsidenten, mit der Verhaltung Unserer Cellischen zwölf Amts-Voigteyen, mithin mit dem Dienste eines Groß-Voigts, eine andere und solche Einrichtung zu treffen, daß die Aufsicht und Botmäßigkeit, welche die hiebevorigen Groß-Voigte in Haushalts- und Justitz-Sachen auszuüben gehabt haben, aufgehoben, und besagte Zwölf Amts-Voigteyen, so wie es andere Unsere Lüneburgische Aemter bereits sind, in Haushalts- und Cammer-Sachen, der Aufsicht Unserer Rent-Cammer, die dabey vorfallende Justitz-Sachen aber, concurrenter, Unserer Justitz-Canzley, und Unserem Hof-Gerichte zu Celle, mit Einziehung der Groß-Voigteylichen Instantz, untergeben seyn, mithin künftig von den Sprüchen und Verfügungen der Amts-Voigte und Beamten, ohne Mittel an besagte Cellische höhere Gerichte appelliret und recurriret werden, und diejenigen Bedienten, welche vorhin ihr forum in personalibus vor den jedesmahligen Groß-Voigten gehabt haben, solches forthin vor bemeldeten Justitz-Collegiis haben sollen.

Wie demnach die Unterthanen und Eingesessenen mehrbesagter Amts-Voigteyen vom 1ten Tage des Monahts May dieses Jahrs — an, ihre Vorstellungen und etwanigen Beschwerden, welche hiebevor an den jedesmahligen Groß-Voigt gegangen sind, in Dienst-Höfe- und sonstigen Haushalts-Sachen, an Unsere Cammer zu bringen, und ihre Klagen, Appellationes und Recurse in Justitz-Sachen, unmittelbahr von den Sprüchen und Verfügungen der Amts-Voigteylichen Beamten, imgleichen diejenigen, so rechtliche Klagen gegen die vor den Groß-Voigten vorhin gestandene Bediente, anzubringen haben, solche in erster Instantz an eines Unserer obbenannten Justitz-Collegiorum zu richten haben; Also wird ihnen solches, zu ihrer Verhaltung, durch gegenwärtiges, vor den Amts-Voigteylichen Gerichts-Stuben öffentlich anzuschlagendes, Placat kund gethan.

Signatum Hannover, den 14ten April 1772.

Ad Mandatum.

(An die Unterthanen der Amtsvoigteyen.)

910. Verordnung vom 17. April 1772, daß keine ausländische wollene gewebte nicht gewalkte Strümpfe eingeführet werden sollen.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns nach vorgepflogenem Rath mit Unseren getreuen Landschaften Unserer Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen in Gnaden bewogen finden, zu Beforderung und Erweiterung der einländischen Strumpf-Manufacturen die Einführung aller ausserhalb Unseren Teutschen Landen verfertigten wollenen gewebten nicht-gewalkten Strümpfe in ermeldete Unsere Fürstenthümer bis zur weiteren Verordnung gänzlich zu verbieten.

Wir verordnen demnach hiemit gnädigst,

1. daß von dem Tage der Bekantwerdung dieser Unser Verordnung an überall keine ausserhalb Unseren Teutschen Landen fabricirte wollene gewebte Strümpfe, nur allein die gewebt-gewalkten Strümpfe ausgenommen, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von Einem Thaler von jedem Paar Strümpfe, wovon die Halbscheid, so wie auch der confiscirten Waare, dem Denuncianten zu verabreichen ist, in gedachte Unsere Fürstenthümer zum Verkauf oder zum Verbrauch weiter eingeführt werden sollen.

2. Obgleich in den öffentlichen Jahrmärkten der Handel mit wollenen gewebten nicht gewalkten Strümpfen in der Maaße freygelassen wird, daß auch fremde Kaufleute dergleichen Waare zu Markte bringen dürfen, so soll dennoch in solchen Fällen eben so wenig, wie sonst, erlaubet seyn, ausländische Strümpfe dieser Art in erwehnte Unsere Fürstenthümer einzuführen und auf den Jahrmarkten feil zu haben, sondern es sollen diese fremde Verkäufer auf den Jahrmarkten keine andere als einländische und in der unten §. 5. verordneten Maaße besiegelte Strümpfe zu Markte bringen.

Solten dem zuwider bey dem einen oder anderen wollene gewebte nicht-gewalkte Strümpfe, welche in Unsern Teutschen Landen nicht fabricirt worden, auf den Jahrmarkten vorgefunden werden, so sollen solche zum erstenmahl von den Licent-Bedienten versiegelt, an die Licent-Stube geliefert und nach geendigten Jahrmarkten den Verkäufern, die sich etwa mit der Unwissenheit entschuldigen mögten, mit der Verwarnung wieder zurückgegeben werden, dergleichen nicht wieder mitzubringen oder deren unfehlbare Confiscation und die im §. 1. festgesetzte Bestrafung zu gewärtigen.

3. Den Großierern soll zwar der Handel mit ausländischen wollenen gewebten nicht-gewalkten Strümpfen außerhalb Landes unter Fortsetzung des bisherigen Abrechnungs-Buches mit der Licent-Stube noch zur Zeit verstattet bleiben, solte aber jemand derselben sich gelüsten lassen, dergleichen Strümpfe im Lande zu vereinzeln oder auch an einländische Kramer zu verkaufen, der soll das erstemahl außer der Confiscation der Waare in Fünf und Zwantzig Thaler, das zweitemahl aber in Funfzig Thaler Strafe verfallen und alsdenn alles weiteren Handels mit dieser Waare gänzlich verlustig seyn. Die Halbscheid dieser Strafen, wie auch der Werth der jedesmahl confiscirten Waare soll dem Denuncianten verabreichet werden.

4. Die Einführung der in Unsern übrigen Teutschen Provinzien verfertigten wollenen gewebten nicht-gewalkten Strümpfe bleibet nach wie vor frey, es sind aber davon, so wie auch überhaupt von den ausländischen gewebt-gewalkten und allen übrigen Sorten Strümpfen, die bisherigen Abgaben zu entrichten.

5. Damit auch keine ausländische wollene gewebte nicht-gewalkte Strümpfe für einländische ausgegeben und verkaufet werden können, so sollen die einländischen Fabricanten gehalten seyn, ihre verfertigten Strümpfe an den Orten, wo Schau-Anstalten sind, mit

dem Schau-Siegel zeichnen zu lassen, wo aber dergleichen Anstalten noch nicht sind, sie mit einem Siegel, worin ihr Nahme und der Nahme des Orts der Fabrik befindlich ist, zu besiegeln. Solte ein Strumpf-Fabricante dergleichen Strümpfe, ohne in der Maaße gezeichnet zu seyn, verkaufen oder auch sich gelüsten lassen, ausländische Strümpfe mit seinem Siegel zu bezeichnen und für eigene Fabrik-Waare zu verkaufen, so soll derselbe im erstern Fall mit der Confiscation der Waare zum Vortheil des Denuncianten bestrafet, in letzterem Fall aber noch außerdem mit einer Geldbuße von Zwanzig Rthlr. und nach Befinden der Umstände mit Leibes-Strafe beleget werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten hat und soll diese Unsere Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden, wie denn auch die Licentbediente hiemit angewiesen werden, auf die Contraventiones mit allem Fleiße zu achten. Gegeben auf Unserm Palais St. James den 17ten April 1772. Unsers Reichs im Zwölften.

George Rex.

912. * Cammerausschreiben vom 18. April 1773, wegen der Feldbestellung.

913. Gräfenverordnung vom 22. April 1772, daß ein Handwerksgesell, der eines Landmeisters Witwe heurathet, gleichwie den Otterndorfern sofort ins Amt genommen werden soll.

Auf ausdrücklicher Verordnung Königl. Ministerii wird nunmehro hiemit festgesetzt, daß wenn eines Landmeisters Witwe einen zunftmäßigen Gesellen heirathet, derselbe, so wie es bey den dasigen Stadtmeistern hergebracht ist, unweigerlich in die Gilde aufgenommen werden solle, welches den Gilden bekannt zu machen.

Stade, den 22. April 1772.

914. * Verordnung vom 28. April 1772, die Auflage auf auswärtigen Toback betr. (Calenb. Gött. Grub.) (H. A. 1772. nro. 13.)

915. Verordnung vom 6. May 1772, gegen das heimliche Aufnehmen blinder Passagiere.

Die unter dem 6. Febr. 1743 gegen das heimliche Aufnehmen der Personen auf die ordinaire Posten, und deren Beywagens, publicirte Verordnung, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

(Siehe oben Bd. I. S. 64.)

wird nicht allein von neuem hiemit bestätiget und zur strengsten Beobachtung denjenigen, welchen sie angehet, eingeschärfet, sondern auch dahin extendirt, daß sie bey den Postfah-

rern, Postillons, Geschirr- und Wagenmeistern, wenn selbige sich gelüsten lassen, Briefe und Päckereyen heimlich anzunehmen und zu bestellen, in eben der Maaße Anwendung finden, dergleichen Briefe und Sachen aber confiscirt werden sollen.

(S. Verordn. 5. Nov. 1773. Circular 12. April 1815. §. 1.)

916. Meyerordnung für das Fürstenthum Calenberg, (Göttingen ausgeschlossen) vom 12. May 1772.

Georg der Dritte 2c. 2c.

Nachdem Unsere getreue Calenbergische Landschaft darauf angetragen, daß nach der schon seit mehrern Jahren gehegten, bisher aber unerfüllet gebliebenen Absicht, eine Meyer-Ordnung abgefasset, und darin dasjenige, was in Ansehung der Meyer-Rechte theils unentschieden sey, theils eine Verbesserung bedürfe, bestimmt werden möge: So haben Wir nach Unserer vor den Wohlstand Unserer Unterthanen tragenden Sorgfalt, diesem Verlangen um so mehr Statt gegeben, und mit ihr eine weitere Communication darüber anstellen lassen, als nicht nur der Gegenstand an sich von vieler Wichtigkeit vor das gemeine Beste und die Aufnahme des so nöthigen Ackerbaues ist, sondern auch die bisherige Ungewißheit häufige Weitläuftigkeiten und Processe veranlasset hat:

Setzen, ordnen und wollen demnach, in Unserm Fürstenthum Calenberg, jedoch mit Ausschliessung des Göttingischen Theils, als worin Wir es wegen der Bauergüter bey der bisherigen Verfassung und dem Herkommen lassen, wie folget:

Cap. I.

Von der Beschaffenheit der Meyer-Güther.

§. 1. Da die mehreste in Unserm Fürstenthum Calenberg befindliche unfreye Bauer-Güther Meyer-Güther sind, woran denen Guthsherren das Eigenthum, denen Meyern aber ein Erb-Pacht-Recht, unter der Bedingung zustehet, daß sie das Guth in gutem Stande erhalten, einen jährlichen festgesetzten und nicht zu erhöhenden Meyerzins richtig abtragen und bey jeder Veränderung des Hauswirths, auch wo es hergebracht ist, des Guthsherrn, gegen Bezahlung des Weinkaufs, einen neuen Meyerbrief auslösen; das Beste des Landes auch erfordert, darunter bey einerley Regel so viel möglich zu bleiben: So sollen alle unfreye Bauer-Güther, es mögen Voll- oder Halb-Meyer- Köther-Höfe oder Brincksitzer-Stellen seyn, so lange das Gegentheil nicht dargethan ist, vor Meyer-Güther von eben beschriebener Eigenschaft gehalten werden, und derjenige, welcher das Gegentheil und eine Ausnahme behaupten will, den Beweis seiner Angabe zu übernehmen schuldig seyn.

§. 2. Dem Meyer und dessen Kindern kömmt ein Erb-Recht auch alsdann zu, wenn gleich der Meyerbrief nur auf die Lebenszeit des Meyers oder auch auf gewisse als 9 oder 12 Jahre gerichtet wäre, maßen dieses ein mehreres nicht zu erkennen giebet, als daß

nach Ablauf der gesetzten Zeit der Weinkauf gegen Quitung entrichtet, und dadurch der Meyerbrief über den Hof für erneuert geachtet werden solle.

§. 3. Wäre jedoch nicht nur die Bemeyerung auf eine gewisse Zeit geschehen, sondern auch die Bedingung hinzugefüget, daß nach deren Ablauf das Guth dem Herrn zu seiner willkührlichen Disposition wiederum anheim fallen solle; es könnte auch nicht dargethan werden, daß diese Clausul neuerlich zum Abbruch derer das Erb-Recht der Meyer begründenden Landes-Gesetze dem Meyerbriefe eingerücket: so ist das Guth vor ein auf die Erben nicht kommendes blosses Pacht-Guth zu halten.

§. 4. Alle bey einem Meyerhofe, es sey ein Voll- oder Halbmeyer- oder Kothhof, bisher genutzete Grundstücke sind so lange für Meyerland und eine Zubehörung des Hofes zu halten, bis das Gegentheil dargethan wird.

§. 5. Das bey denen Höfen befindliche Rottland ist ebenfalls für Meyerland zu achten, es sey denn, daß gezeiget werden könnte, wie solches aus des Guthsherrn Eigenthum nicht ausgerodet worden.

§. 6. Demnach, vermöge der Verordnung vom 14. April 1710, in dem Fall, da verschiedene Guthsherren zu einem Hofe gehören, derjenige für den vorzüglichsten, dem das Recht der Entsetzung und Besetzung zustehet, zu achten ist, der die also genannte Köhrmede, oder in andern Aemtern und Gerichten den Weinkauf, bekommt: So lassen Wir es dabey bewenden, und soll, wenn mehrere Guthsherren den Weinkauf erhielten, darauf gesehen werden, wer unter ihnen den stärkesten Zins erhält, oder wer den Weinkauf von dem Hause und der Hofstärte empfängt, wenn nemlich letzterer das Recht den Hof zu besitzen hergebracht, folglich den Vorzug für jenen haben würde, und muß der Meyer, den selbiger setzen wird, auch von den übrigen Guthsherren angenommen werden.

§. 7. Der Guthsherr kann weder bey neuer Besetzung eines Hofes, noch sonst, von denen dazu gehörenden Ländereyen oder Gerechtsamen, etwas, ohne dagegen dem Meyer, wenn solcher darin williget, mit Zuziehung der Obrigkeit, ein Werth gleiches Aequivalent, und zwar an liegenden Gründen, nicht aber in Gelde zu geben, an sich nehmen, oder zum Nachtheil des Meyers, selbigem neuere härtere Bedingungen, als er zu übernehmen schuldig ist, auflegen.

Cap. II.

Vom Meyerbrief und Weinkauf.

§. 1. Ein jeder Meyer ist schuldig, einen Meyerbrief zu nehmen, der Guthsherr aber ihm solchen gegen Bezahlung dessen, so bey einem jeden Hofe hergebracht ist, zu ertheilen, und haben Unsere Beamte und die Gerichtsherren sorgfältig darauf zu sehen, daß bey denen Höfen, wo dergleichen noch nicht vorhanden, dieser Mangel fordersamst ersetzet werde.

dern Praestandis gebühret, richtig, zu gehöriger Zeit und untadelich erhalte. Wir befehlen daher Unsern Beamten und den Gerichtsherren nicht nur ernstlich, auf die von denen Guthsherren, wegen rückständiger oder in gehöriger Güte nicht abgelieferter Gefälle an sie gebrachte Klagen, die Meyer zu der Bezahlung anzuhalten, unnöthige Weitläuftigkeiten und Kosten dabey zu vermeiden, und in die letztern, in so weit sie unvermeidlich, den säumigen Meyer zu vertheilen; Sondern es sollen auch diejenigen Beamten und Gerichtsherren, welche diesem Unsern Befehle nicht nachkommen, und sich einen Verzug dabey zu Schulden kommen lassen, auf die desfalls angebrachte und erwiesene Beschwerden, um so mehr bestrafet werden, als das eigene Beste des Bauern erfordert, ihn in Rückstand nicht kommen zu lassen, in dem dadurch sein Verfall nur beschleuniget wird.

§. 2. Der Meyerzins ist zwischen Michaelis und Martini fällig, auch jedes Jahr spätestens vor Weynachten völlig abzutragen. Wenn also nach Weynachten der Guthsherr sich wegen rückständigrr Gefälle bey der Obrigkeit meldete, so ist sofort deren Abtrag zu befehlen, und dazu eine vierzehntägige Frist zu setzen, auch falls vor deren Ablauf eine Quitung nicht vorgezeiget wird, auf Kosten des Meyers ex officio, und ohne weiteres Ansuchen des Guthsherrn zu erwarten, die Execution gegen den säumigen Meyer zu erkennen und zu vollstrecken, und wenn solche länger als acht Tage fruchtlos bleibt, mit Ausdröschung des Korns, so weit es zu Befriedigung des Guthsherrn nöthig ist, zu verfahren.

Solte sich finden, daß der Meyer noch vor Martini oder Weynachten seine geerndnete Früchte so weit verkauft, daß zu besorgen, er werde nicht so viel Korn übrig behalten, als zu Befriedigung des Guthsherrn nöthig ist, so stehet letzterm frey, auch vor Martini bey der Obrigkeit um eine Inhibition des weitern Verkaufs bis dahin, daß er befriedigt worden, anzuhalten, und die Obrigkeit soll dieses Inhibitorium erkennen. Wären bereits so viel Früchte veräussert, oder sonst abhanden gebracht, daß der Guthsherr seine Befriedigung für das Jahr nicht mehr erhalten kann, so soll das Quantum, so rückständig bleibet, nach dem um Martini in der nächsten Marktstadt vorhandenen Preise zu Gelde gerechnet, und auf solches Geld exequiret werden. Stünde dieses nicht beyzutreiben, so ist im nächstfolgenden Jahre auf die im Felde stehende Früchte Arrest zu erkennen, und dafern die Bezahlung nicht sofort erfolget, so viel Korn, wenn es in Stiegen stehet, an den Meistbietenden zu verkaufen, als zu Befriedigung des Guthsherrn erforderlich.

Der rückständige Zins, in so fern er die Praestanda von drey Jahren nicht übersteiget, kann auch von denen Erben erfordert werden, und ist künftig bey entstehendem Concurs über das Vermögen des Meyers, gleich nach denen Oneribus publicis, zu classificiren. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Praestanda von mehr als drey Jahren rückständig sind, und der Guthsherr, ohnerachtet der nachgesuchten richterlichen Hülfe, den Abtrag nicht bewürken können.

§. 3. Der Meyer soll schuldig und gehalten seyn, seinen Guthsherrn völlig und in allen Fällen gereinigtes, gutes untadelhaftes Zinskorn, so wie es an seinem Orte gewachsen

und gedroschen, und wie er es zu Markte bringet, ohne einige Vermischung mit Drespen oder Radel zu liefern, keinesweges aber darf er das beste zum Verkauf oder eigener Consumtion abnehmen, und das schlechtere dem Guthsherrn bringen.

Damit der Guthsherr versichert sey, daß mit der Güte der Zinsfrüchte kein Betrug vorgehe, stehet ihm frey, jedoch auf seine Kosten, sogleich nach der Erndte durch die Amts-Bediente eine Probe von der geerndeten Frucht ausdröschen zu lassen, oder auch, wenn es darüber zur gerichtlichen Klage kommt, zu verlangen, daß der Meyer eidlich bestärke, wie er das Korn so liefere, als es auf seinem Lande im Durchschnitt gewachsen ist. Findet sich, daß der Meyer betrüglich gehandelt, so ist er die Kosten zu erstatten schuldig.

§. 5. Wenn in dem Meyerbriefe eine gewisse Gattung Frucht bestimmet ist, der Meyer bauete aber selbige nicht, sondern eine andere, sie sey besser oder geringer, so ist dennoch dem Meyerbriefe nachzugehen, mithin die darin benannte Gattung Korn anzukaufen, massen der Meyer weder eine bessere, als er versprochen, zu liefern, noch der Guthsherr eine schlechtere anzunehmen schuldig ist.

§. 6. Dem Guthsherrn und Meyer bleibt unbenommen, sich dahin zu vergleichen, daß vor den zu liefernden Kornzins ein gewisses an Gelde entrichtet werde, jedoch muß hierunter eine verdeckte Erhöhung des Meyerzinses nicht vorhanden seyn.

§. 7. Wegen des denen Meyern, bey erfolgendem Mißwachs, angedeihenden Erlasses, und der zu solchem Ende anzustellenden Feldbesichtigungen lassen Wir es zwar vorerst, und bis dahin, daß darunter bessere Maaßregeln ausgefunden sind, bey denen Verordnungen vom $\frac{3}{14}$. März 1738 und 28. Juny 1740, auch dem Ausschreiben vom 31. May 1769, bewenden. Wir wollen jedoch, daß a) eine jede Feldbesichtigung sich über die ganze besäete Fluhr, keinesweges aber über einen Theil derselben, erstrecken, auch wie solches geschehen, in dem Protocollo bemerket, und wenn dem entgegen gehandelt wird, auf die Besichtigung nicht reflectiret werden soll.

Wenn b) mehrere Guthsherren, oder der Schatz-Einnehmer, es verlangen, oder die, die Besichtigung dirigirende gerichtliche Person es diensam findet, sollen einige von dieser letztern auszuwählende Glieder der Gemeinde vor der Besichtigung eidlich zu erhärten schuldig seyn, wie sie nicht anders wüßten, noch glaubten, als daß in denen sämtlichen Feldern der Gemeinde, zusammen genommen nicht die Hälfte dessen, was in mittelmäßigen Jahren zu wachsen pflegt, auf dem Lande befindlich sey.

Es sollen auch c) die in eben erwehnter Verordnung von 1738 §. 20. denen Beamten und Gerichten zu nehmen erlaubte Protocoll-Gebühren nicht so vielfach als Guthsleute vorhanden, angesetzet, sondern vielmehr nur so viel überhaupt entrichtet werden, als vor ein Protocoll zu nehmen verstattet ist, dergestalt, daß dessen Betrag auf die Guthsleute vertheilet, und von jedem derselben nur überdem die gewöhnliche Schreib-Gebühren vor die Abschrift, welche ihm verabfolget wird, wenn er nemlich solche verlanget, bezahlet werde.

§. 8. Wenn der Meyer ein ganz neues Wohnhaus oder Scheure, mit Einwilligung des Guthsherrn, bauet, so ist demselben, jedoch in diesem Falle allein, von dem Guthsherrn, dem die Meyerstatt gehöret, auf zwey nach einander folgende Jahre, die Hälfte der Guthsherrlichen Gefälle, und falls er durch Pferde- und Viehsterben einen solchen Verlust hat, der den Ertrag eines ganzjährigen Zinses gleichkommt, der vierte Theil desselbigen, zu erlassen. Bey erlittener Feuersbrunst gedeihet ihm gleichfalls die Remission einjähriger Gefälle an, ob er gleich den Werth seiner Gebäude aus der Brand-Assecurations-Casse bezahlt erhält. Die Erlassung in diesen dreyen Fällen hat jedoch nur alsdenn Platz, wenn der Guthsherr nicht zeigen könnte, daß der Meyer seinen übrigen Vermögens-Umständen nach, ohne seine Beyhülfe sich allein zu helfen im Stande sey.

§. 9. An solchen Gefällen, woran bisher eine Remission nicht Statt gefunden, soll der Guthsherr auch künftig etwas zu remittiren nicht schuldig seyn.

Cap. IV.

Von Besetzung, Veräusserung, Verpfändung, Theilung der Meyergüther, u. s. w.

§. 1. Da nicht nur das Eigenthum des Meyerguths dem Guthsherrn zustehet, sondern selbigem auch vorzüglich daran gelegen ist, daß kein anderer Wirth auf den Hof komme, als der solchem vorzustehen im Stande ist, und die davon zu entrichtende Gefälle richtig abträget; So geschiehet nicht nur die Besetzung des Hofes von demselben durch die Ertheilung des neuen Meyerbriefes, sondern es ist auch dessen ausdrückliche Einwilligung bey allen denen Abreden und Contracten erforderlich, wodurch eine Veränderung bey der Meyerstatt genommen, die künftige Erbfolge in den Hof bestimmet, oder sonst einige von dem Meyer aus solchem zu entrichtende Abgiften festgesetzet werden.

Wenn also dergleichen Contracte, Ehestiftungen oder Abreden, denen Aemtern und Gerichten zur Bestätigung übergeben, oder vor selbigen errichtet würden, der Meyer brächte aber den Guthsherrlichen Consens nicht zugleich bey, so hat der Richter den Guthsherrn darüber zu vernehmen, diejenige Erinnerung desselben, welche erheblich sind, und darauf abzielen, daß der Hof in gutem Stande erhalten, und die richtige Abtragung der Gefälle gesichert werde, zu beobachten, bey einem ungegründeten Widerspruch hingegen an Unsere Justiz-Canzley oder Hofgericht zu berichten, damit selbige den Guthsherrlichen Consens befundenen Umständen nach, ex officio suppliren. Sowohl die Ober- und Untergerichte haben jedoch in dergleichen Fällen kurz und summarisch zu verfahren, und dahin zu sehen, daß die Sache in processualische Weitläuftigkeiten, nicht verwickelt werde.

§. 2. Gleichwie die Veräusserung sowohl des Meyerguths selbst, als einiger Stücke desselben, ohne des Guthsherrn Einwilligung, verboten und nichtig ist: Also kann auch der Guthsherr solche Einwilligung willkührlich versagen, ohne daß er Ursachen deswegen anzuführen schuldig ist, folglich auch alsdenn, wenn bey dem Käufer nichts auszusetzen wäre. Die Genehmigung des Dienstherrn ist aber zu einem Verkauf nicht erforderlich, wenn ihm dadurch nichts entzogen wird.

§. 5. Die Meyer müssen zwar der Regel nach, die Meyerhöfe und dazu gehörige Ländereyen selbst cultiviren und nicht an andere verpachten. Dafern aber bey einem oder anderm derselben besondere Umstände eintreten, welche ihm eine Sublocation nöthig oder nützlich machten, der Hof mit einem Reihemann besetzet bleibet, auch die Bestellung des Landes und Consistenz des Hofes darunter nicht leidet, als welchenfalls der Gerichts- Guths- und Dienstherr zu widersprechen befugt ist, so soll demselben verstattet seyn, den Hof entweder ganz oder einige Stücke desselben zu verpachten.

§. 6. Ein jeder Meyerhof muß mit einem besondern Reihemann besetzet seyn, und es ist keinesweges erlaubt, zwey oder mehrere derselben, wenn gleich selbige vordem zusammen gewesen wären, dergestalt zu vereinigen, daß dadurch die Zahl der Haushaltungen vermindert würde, worüber Unsere Beamte und Gerichtsherren sorgfältig zu halten haben. Die Meyerhöfe, welche seit 30 oder mehr Jahren bereits vereinigt gewesen, können indes ferner zusammen bleiben, auch diejenigen, welche seit kürzerer Zeit combiniret worden, alsdenn bey einander gelassen werden, wenn die Obrigkeit nebst dem Guthsherrn, als welche solches gemeinschaftlich zu ermässigen haben, finden, daß dem Publico dadurch kein Reihemann entzogen werde, und die Cultur des Landes dabey gewinnt, mithin die Combination dem gemeinen Wesen nützlich oder wenigstens unschädlich sey.

Fiele einem Meyer, der mit einem Hofe versehen ist, ein zweyter durch Erbschaft oder auf andere Weise, zu, so stehet dem Guthsherrn keinesweges frey, über den letztern willkührlich zu disponiren, sondern der Meyer kann, welchen er von beyden will, vor sich nehmen; und denjenigen, den er fahren lässet, einem seiner Kinder, falls bey dessen Eigenschaften der Guthsherr nichts auszusetzen hat, abtreten, und wenn die Kinder des erstern etwa noch nicht erwachsen, eine Interims-Administration, jedoch dergestalt, daß auf dem Hofe eine besondere Haushaltung bleibe, angeordnet werden. Würde ein solcher auch sich gerathen finden, einen seiner Meyerhöfe, unter Guthsherrlicher Bewilligung und Direction, einem Dritten zu verkaufen, so stehet ihm solches frey, jedoch muß der Käufer ein guter Hauswirth seyn, bey welchem der Guthsherr mit Grunde nichts erinnern kann, auch selbiger die davon bisher geleisteten Präscanda abführen.

§. 7. Auf die Besetzung der wüsten unbebaueten Höfe ist alle mögliche Aufmerksamkeit zu nehmen, von Unsern Beamten wegen derjenigen, worüber Uns die Guthsherrschaft zustehet, an Unsere Cammer berichten, die Privat-Guthsherren fleissig und wiederholend, wegen der ihnen gehörenden, zu erinnern, und wenn besagte Privat-Guthsherren mit gehörigem Eifer vor die Besetzung nicht sorgen sollten, bey Unser Landes-Regierung davon Anzeige zu thun.

§. 8. Obgleich die Meyerhöfe, ihrer Natur nach, untheilbar sind; so ist dennoch sehr zu wünschen, daß diejenigen, wobey sich viel Land befindet, getheilet, und dadurch sowohl die Zahl der Haushaltungen vermehret, als auch veranlasset werden möge, daß der Acker desto sorgfältiger bestellet werde. Wenn also ein Meyer seinen Hof unter zwey seiner Kin-

der, oder auch auf andere Art, dergestalt theilen will, daß dadurch (als welches eine nothwendige Bedingung dabey seyn soll) zwey abgesonderte Häuser und Höfe entstehen: So haben die Beamte und Gerichtsherren diese Absicht möglichst zu befördern, die Guths- und Dienstherren darüber nothdürftig zu vernehmen, und wenn selbige nicht zeigen könnten, daß die Theilung zu ihrem Nachtheil gereiche, sie würcklich vorzunehmen. Dabey sind aber zugleich die Onera verhältnißmäßig mit zu theilen, und sowohl die Pertinenzien, welche jeder Hof bekommt, als die Abgiften die davon abzutragen sind, von Gerichtswegen genau zu verzeichnen.

§. 9. Solche Processe, die bey dem Amte oder Gerichte nicht sofort und in der Kürze abgethan werden können, sondern zu einem Schriftwechsel gedeihen, soll der Meyer mit einem Dritten über den Hof und dessen Gerechtsame, anders nicht als mit Einwilligung des Guthsherrn zu führen befugt seyn, und der Richter diese Einwilligung, wenn sie nicht beygebracht ist, Amtshalber erfordern. Entstünden Processe in solchen Fällen, da der Guthsherr Caution zu leisten sich verpflichtet hat, so bezahlt derselbe die Kosten; in übrigen Fällen aber kann solcher damit nicht beleget werden, sondern der Meyer muß sie selbst tragen. Wenn ganze Gemeinden über Gerechtsame, die zu ihren Höfen gehören, in Proceß gerathen, so ist gleichmäßig die Genehmigung, wo nicht aller, dennoch der mehresten von ihren Guthsherren, von ihnen herbeyzuschaffen. Dafern jedoch der Proceß gegen einen Guthsherrn selbst geführet werden soll, ist dessen Einwilligung nicht erforderlich.

Cap. V.

Von der Erbfolge in die Meyergüther.

§. 1. Da das Meyerrecht ein Erb-Pachtrecht ist, eine Pacht den Rechten nach die Zeit, welche sie dauert, auf alle und jede Erben des Pächters übergehet; die denen Meyern ein Erbrecht beylegende Gesetze, eine besondere Erbfolge nicht verordnet haben; auch das gemeine Beste erfordert, die Guthsleute zu fleißiger Cultur ihrer Höfe dadurch zu ermuntern, daß sie bey ihren Erben, in so fern diese solchen vorzustehen tüchtig sind, auch der Erblasser nicht selbst ein anderes verlanget, verbleiben: So ist die Erbfolge in Meyergüther keinesweges auf diejenigen, welche von dem ersten Erwerber abstammen, einzuschränken sondern es können in Meyergüther alle, welchen nach denen gemeinen Rechten eine Erbfolge an den übrigen Güthern des Meyers zukommt, mithin auch Ascendenten und Collateral-Anverwandte, succediren.

§. 2. In Bestimmung der Erbfolge selbst, ist den gemeinen Rechten nachzugehen, dergestalt, daß wer nach solchen der nächste ist, den entfernteren ausschliesset.

§. 3. Nachdem aber das Meyerguth selbst, nur an einen Erben gelangen kann, und der Regel nach, nicht zu theilen ist: So sollen die Guthsherren die Macht haben, sowohl unter denen Kindern, als unter den nächsten Seiten-Verwandten die etwa gleiches

Grades sind, denjenigen zu wählen, der den Hof erhalten soll, sich jedoch von selbigem niemals davor etwas stipuliren oder bezahlen lassen. Die mit einem andern Hofe nicht versehene Kinder oder Anverwandte haben jedoch vor denen die auf andere Höfe geheyrathet, bey der Erbfolge in die Höfe, ein Vorzugs-Recht.

Es muß sich ferner der nächste Erbe, oder die Vormündere der Kinder, wann letztere minderjährig sind, binnen Jahres-Frist nach erledigter Stelle, bey dem Gutsherrn melden, widrigenfalls dieselbe vorbeygegangen, und der Hof dem auf ihn in der Succession folgenden eingethan werden kann.

§. 4. Diese Successio ab intestato hat jedoch keinen Platz, wenn der Meyer entweder durch einen letzten Willen, oder auf eine andere rechtsbeständige Art, ein anderes verordnet. Es kann solches aber nicht von ihm ohne des Guthsherrn Genehmigung geschehen. Diese Genehmigung ist der Guthsherr zu versagen nicht befugt, dafern der Vater unter einen Kindern eines, es sey ein Sohn oder Tochter wählet, der die Stelle haben soll, falls gegen dessen oder der Tochter Ehemann Tüchtigkeit, dem Hofe vorzustehen, etwas erhebliches nicht eingewandt werden könnte, bey andern Dispositionen über die Erbfolge in die Stelle, stehet hingegen dem Guthsherrn frey, seine Einwilligung willkührlich zu ertheilen oder zu versagen, und wenn das letztere geschiehet, ist selbige ungültig.

§. 5. Eheleute sind befugt, einander die Erbfolge in das Meyerguth in der Ehestiftung, mittelst der gewöhnlichen Clausel: längst Leib längst Gut, oder durch andere genommene Abrede zu versichern, wenn der Guthsherr keine hinlängliche Ursachen anführen kann, warum er seine Genehmigung dazu nicht geben wolle, ohne daß es der Einwilligung der Geschwister des Meyers, oder anderer dessen Anverwandten, bedürfte.

§. 6. Uneheliche Kinder, wozu jedoch diejenige nicht zu rechnen, welche per subsequens matrimonium legitimiret, sind von der Erbfolge in Meyergüthern ausgeschlossen, diese mögen ihren Vätern oder Müttern zu stehen, auch gebühret denenselben aus dem Meyerguthe kein Unterhalt vielweniger eine Ausstattung.

§. 7. Wenn ein Meyer mit Hinterlassung unmündiger Kinder stirbet, so sind solchen Vormünder von der Obrigkeit zu bestellen, der Guthsherr ist jedoch befugt, wenn er will, deren Rechnungen einzusehen, und dabey Erinnerungen zu machen.

Die Wittwe kann mit des Guthsherrn Genehmigung zur zweyten Ehe schreiten und mit dessen, auch der Vormünder, Zuziehung dem neuen Ehemanne den Hof so lange übertragen, bis eines der Kinder, welches der Guthsherr zu erwählen hat, dem Hofe vorstehen kann. Diesem Interims-Wirthe gebühret alsdenn, wenn er dem Hofe gut vorgestanden, nicht nur vor sich, sondern auch, wenn er zu einer anderweiten Ehe, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Guthsherrlicher Bewilligung schritte, seiner zweyten Frau die Leibzucht vom Hofe, und seine auf der Stelle erzeugte Kinder erhalten, nach Inhalt der Guthsherrlichen Bewilligung, aus dem Hofe ihre Abfindung, wogegen jedoch sowohl Vater als Mutter

§. 4. Alles übrige Vermögen des Meyers gehöret, nach Abzug der Schulden, zum Allodio, worin nach Vorschrift der gemeinen Rechte succediret wird, und müssen die Kinder welche bereits etwas von ihren Eltern erhalten, das empfangene, wenn sie mit zur Theilung gehen wollen, conferiren. Abgefundene Kinder succediren aber im Allodio nicht, so lange als die vorhanden, zu deren Besten sie abgefunden worden. Derjenige, welcher den Hof erhält, wird auch durch dessen Erlangung von seinem Theile am Allodio nicht ausgeschlossen.

§. 5. Wenn der Meyer dasjenige, was er seinen Kindern bey seinem Leben zur Ausstattung oder Abfindung mitgiebet, baar vorräthig hat, so bleibet ihm frey, darunter nach seinem Gutdünken zu verfahren, jedoch muß dabey der Pflicht-Theil der übrigen nicht verkürzet, noch der Hof von nöthigen Vieh und andern Geräthschaften entblößet werden. Dafern er aber das zur Ausstattung oder Abfindung ausgelobte nicht sofort abtrüge: So ist eine gerichtliche, jedoch summarische Untersuchung seines Vermögens anzustellen, dem Guthsherrn von dem ausgefundenen Ertrage Nachricht zu geben, und die Abfindung nach dem, was sich dabey ergiebet, abzumessen. Wäre diese Untersuchung nicht geschehen: So ist der Nachfolger in der Stelle, seine Einwilligung zu dem ausgelobten sey vorhanden oder nicht, solches zu bezahlen weiter nicht schuldig, als insofern das Allodium nach Abzug dessen, was er davon voraus bekömmt, dazu hinreichet, an welches die Kinder sich halten müssen.

§. 6. Bey der Uebergabe der Stelle oder bey dem Tode des Meyers, ist mit Zuziehung des Guthsherrn dasjenige Allodium, was der neue Meyer nach Cap. VI. §. 3. nicht zum voraus bekommt, entweder durch eine gütliche Uebereinkunft, oder gerichtlich zu taxiren. Der neue Meyer erhält solches in so fern er will, alsdenn vor den ausgemachten Werth, und falls er es nicht sogleich baar bezahlen kann, sind ihm billige Termine zu bestimmen.

§. 7. Stirbet ein Kind ohnverheyrathet, bevor diese Termine abgelaufen, so bleibet dasjenige, was an solches von dem Werthe annoch zu bezahlen gewesen wäre, im Hofe. Zu dessen übrigen Nachlaß gehören aber alle Kinder.

§. 8. Obgleich die Kinder der Meyer und Interims-Wirthe ihre Abfindung obstehender Maasse, blos vom Erbe zu erwarten haben, so wird dennoch in favorem alimentorum festgestellet, daß selbige, (den Fall der Abmeyerung ausgenommen) wenn ihr Theil am Allodio nicht zureichen solte, aus denen Aufkünften des Meyerhofes bis nach vollendeten 14ten Jahre ernähret, und zur Schule gehalten werden sollen.

Ein gleicher Unterhalt findet bey gebrechlichen und zur Arbeit untüchtigen Kindern bis an ihren Tod statt, jedoch müssen diese, so viel sie können, zum Besten des Hofes mit arbeiten, auch ihr Erbtheil in solchem bleiben.

Cap. VII.

Von der Leibzucht.

§. 1. Ein Meyer muß weder ohne ohne Gerichts- und Guthsherrliche Einwilligung, noch vor dem 60sten Jahre seines Alters, den Hof übergeben, es sey denn, daß er Schwachheitshalber solchem ferner vorzustehen nicht im Stande, oder ihm der Hof nur auf gewisse Jahre interimsweise eingeräumet wäre.

§. 2. Wenn der Meyer den Hof übergiebet, so gebühret demselben vor sich und seine Frau eine nach denen Umständen, dem Ertrage des Guths, und dem Vermögen, was der abgehende Wirth ausser solchem besitzet, zu bestimmende Leibzucht, wobey allezeit darauf Rücksicht zu nehmen, ob die abgehenden dem Hofe gut vorgestanden, ihn verbessert, Schulden abgetragen, neu gebauet, auch viel eingebracht und in dem Hofe zu dessen Besten verwendet haben, als in welchen Fällen ihnen mehr gebühret, als wenn der Hof unter ihrer Administration herunter gekommen ist. Auch geniesset der, von welchem der Hof herkommt, billig eine höhere Leibzucht, als der, so darauf geheyrathet hat. Wenn letzterer den Hof herunter gebracht, wird er der Leibzucht ganz verlustig, und müßen die gemachten Schulden, auch die erweisliche Deterioration, wovon diese die Präferenz vor den übrigen Schulden hat, aus seinem Eingebrachten so weit solches reichet, bezahlet werden. Zu der Bestimmung der Leibzucht wird die Einwilligung des Guthsherrn erfordert, wenn sie gültig seyn soll, und ist allezeit dahin zu sehen, daß der Hof dadurch nicht zu sehr beschweret werde.

§. 3. Die auf den Leibzüchter fallende Onera personalia, auch die zu entrichtende Gefälle von den zum Leibgedinge abgetretenen Pertinenzien, müssen die Leibzüchter bezahlen, wenn nicht ein anderes hergebracht, oder bey Bedingung des Altentheils bestimmet wird.

§. 4. Es lässet sich zwar nicht behindern, daß, wenn mehrere Todesfälle auf einander folgen, auch mehrere Leibzüchte bestellet werden müssen. Die zweyte muß jedoch geringer seyn, als die erstere, und nachdem diese aufgehöret, vorkommenden Umständen nach verbessert werden, wenn die Umstände der Leibzüchter und das Recht, eine Leibzucht zu fordern, übrigens gleich sind.

§. 5. Wenn Mann und Frau auf die Leibzucht ziehen, und es stürbe einer derselben, so fället die Halbschied wieder an den Hof.

§. 6. Was den alten Leuten von der Stelle an Hausgeräthe und Vieh überlassen worden, soll nebst dem Korn, so auf dem zum Altentheil ausgesetzten Lande annoch auf dem Halm befindlich ist, nach ihrem Tode im Hofe verbleiben. Was aber die Leibzüchter von eigenem auch auf der Leibzucht erworbenen Vermögen besitzen, darüber können sie nach Gefallen disponiren, oder es fällt solches in Ermangelung einer Disposition ihren nächsten Verwandten zu, wogegen diese die Begräbniß-Kosten übernehmen. Wenn der Hauswirth nach der Verabredung die Begräbniß-Kosten stehen muß, soll davor gehalten werden, daß die Absicht gewesen, solchem das ganze Vermögen des Leibzüchters zu lassen.

§. 7. Dafern ein Stiefvater die Leibzucht erhält, so kann derselbe, wegen der während seiner Administration etwa gemachten Verbesserung, nichts verlangen, und so wenig als seine Frau, ihr Eingebrachtes zurück fordern.

Cap. VIII.

Von der Abmeyerung.

§. 1. Die Abmeyerung hat Platz: erstlich wenn der Meyer an denen dem Guthsherrn, er mag deren einen oder mehrere haben, gebührenden Zinsen und Gefällen, so viel restiret, als ein dreyjähriges Quantum derselben beträget, es mag dieser Rückstand in drey oder mehrern Jahren erwachsen, darauf geklaget, und inzwischen etwas entrichtet seyn oder nicht. Nur alsdann hat dieses eine Ausnahme, wenn erwiesen werden könnte, daß der Meyer durch unvermeidliche Unglücksfälle ohne seine Schuld an dem Abtrag behindert wäre.

Zweitens: Wenn der Meyer einen Concurs erreget, oder doch der von ihm ohne Guthsherrlichen Consens gemachten Schulden wegen, das Allodium dergestalt angegriffen werden muß, daß der Haushalt auf dem Hofe von ihm gehörig nicht fortgesetzet werden könnte.

Drittens: Wenn derselbe durch Gesöff und einen liederlichen Haushalt, Versäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude, Verderb der Holzung, ohne Guthsherrliche Einwilligung geschehene Veräusserung oder Versetzung der Grundstücke, und anderes diesen ähnlichen Betragen, sich als ein untauglicher Hauswirth bezeiget, und solches durch sachverständige Zeugen erweislich zu machen stehet, auch eine ihm desfalls geschehenen ernstliche Admonition fruchtlos geblieben ist, mithin bey seiner fernern Administration sowohl der Wohlstand des Hofes, als des Landes, und der Guthsherr wegen richtiger Abtragung der Gefälle Gefahr läufet.

§. 2. Auf die in diesen Fällen von dem Guthsherrn anzustellende Abmeyerungs-Klage hat der Richter die Sache, jedoch summarisch und mit Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit zu untersuchen, und wann die Klage gegründet befunden wird, niemahls eine Vereinzelung der Pertinenzien oder Administration des Hofes, sondern allezeit die Abmeyerung zu erkennen, und der Meyer muß während der Abmeyerungs-Klage, so lange solche dauret, den currenten Zins jedesmahl bezahlen, ohne daß solches der Klage entgegen gesetzet werden kann.

§. 3. Der Hof fällt, bey erkannter Abmeyerung, dem Guthsherrn zu einer anderweiten willkührlichen Besetzung, anheim, ohne daß die Kinder oder Anverwandten des abgemeyerten Meyers einigen Anspruch daran machen können.

§. 4. Gleichwie der Guthsherr von dem Meyer-Contract ohne hinlängliche Ursachen nicht abweichen, noch den Meyer und dessen Erben verstoßen kann: Also ist ebenwenig der Meyer befugt, solchen Contract seiner Seits aufzuruffen, sondern nebst seinen Erben schuldig, denselben zu erfüllen, und dasjenige zu leisten, wozu ihn solcher verbindet: Es sey denn, daß er dem Guthsherrn einen andern annehmlichen und ihm anständigen Meyer verschaffe.

Cap. IX.

Von Meyer-Güthern die zum Concurs kommen.

§. 1. Wenn es mit einem Meyer zum Concurs kommt, und derselbe dieserwegen den Hof fahren lassen muß, so ist solcher keinesweges, nach der bisherigen, sowohl denen öffentlichen Cassen, als denen übrigen Eingesessenen des Dorfs, in mancherley Betracht höchst nachtheiligen Gewohnheiten zu vereinzeln oder zu administriren, sondern sofort wiederum mit einem neuen Meyer zu besetzen.

§. 2. Es sind also in diesem Fall die Schulden des Meyers und der Werth des gesammten vorhandenen Allodii, von Gerichtswegen zu untersuchen, wobey der Gutsherr, wenn er will, selbst oder durch seinen Gevollmächtigten gegenwärtig seyn kann.

§. 3. Hierauf ist der Guthsherr zu vernehmen, ob er, in einer ihm dazu zu setzenden Frist von 3 Monathen, entweder selbst, oder durch einen neuen Meyer, den herausgebrachten Werth des Allodii, in sofern solches bey dem Hofe bleibet, bezahlen, und in das Gericht liefern wolle, welchenfalls ihm die freye willkührliche Besetzung des Hofes zu kommt.

§. 4. Dafern der Guthsherr sich hier zu nicht erkläret, so stehet denen Gläubigern frey, in einer Zeit von ebenfalls 3 Monathen, jemand in Vorschlag zu bringen, welcher gegen Bezahlung des Allodii den Hof annehmen will, und wenn gegen dessen Tüchtigkeit nichts zu erinnern, so soll der Guthsherr schuldig seyn, solchem einen neuen Meyer-Brief zu ertheilen.

§. 5. Könnten die Gläubiger dergleichen eben wenig ausfinden: Als denn hat der Guthsherr, und in dessen Entstehung das Gericht, den Hof dergestalt zu besetzen, daß der neue Meyer dasjenige, was nach Cap. VI. §. 3. einem den Hof annehmenden Meyer vom Allodio frey zu fällt, abziehe und nur dessen übrigen Betrag bezahle.

§. 6. Während dieser Handlung, und so lange der neue Meyer den Hof nicht antritt, wird derselbe, wenn mit Guthsherrlicher Einwilligung die Administration nicht besser eingerichtet werden kann, von dem abgehenden cultiviret, und von der Obrigkeit möglichst dahin gesehen, daß er von solchem nicht deterioriret werde.

§. 7. Nachdem auf diese Weise ausgemacht ist, was ad massam concursus zu liefern sey, so sind darin die Gläubiger denen Rechten gemäß, und also auch der Guthsherr, wenn er rückständigen Zins zu fordern hat, nach Vorschrift dieser Verordnung Cap. III. §. 2. zu classificiren.

§. 8. Dem neuen Meyer muß von denen alten Schulden, sie rühren von Abfindung, oder aus andern Ursachen her, nichts zur Last bleiben, als die mit Einwilligung des Guthsherrn ausgelobte, oder wenn solche Einwilligung fehlet, nach der Billigkeit zu bestimmende Leibzucht. Dem Meyer, welcher einen Concurs erreget hat, und dessen Ehe-

frau, gebühret aber eine Leibzucht nicht, jedoch ist letztere, wenn sie an dem Verfall des Hofes nicht schuldig ist, mit ihrem erweislich zu würklichen Besten des Hofes verwendeten Eingebrachten, nach den Guthsherrlichen Gefällen zu classificiren, und wenn sie solches aus dem Allodio nicht erhalten kann, ihr eine halbe Leibzucht zuzubilligen.

§. 9. Der Guthsherrliche Consens in einige Schulden würket, wie bereits Cap. IV. §. 2. verordnet worden, weiter nichts, als daß, wenn damit versehene Gläubiger an den ihnen gebührenden Ort aus dem Allodio ihre Befriedigung nicht erhalten können, sie darauf zu dringen befugt sind, daß entweder der Guthsherr sie bezahle, oder geschehen lasse, daß der Hof selbst, jedoch mit Vorbehalt der Guthsherrlichen Rechte, mit zum Verkauf komme. Fände sich alsdenn kein tauglicher Käufer, der den Hof auf andere, als die §. 5. erwehnte, Bedingungen annehmen wolte, und sie könnten auf solche Weise nicht bezahlet werden, so müssen sie ausfallen, und der Hof dennoch besetzet werden.

§. 10. Die ohne Einwilligung des Guthsherrn geschehene gerichtliche Bestätigung einiger Schulden, soll demselben und dessen Rechten völlig unnachtheilig seyn.

§. 11. Dafern diesem allen ohnerachtet ein Hof zur Administration käme, so ist der Guthsherr allemahl befugt, die darüber geführte Rechnungen einzusehen, und dabey Erinnerung zu machen, welche, in so weit sie gegründet, von dem Gericht zu beobachten sind.

Gleichwie Wir in gegenwärtiger Verordnung, blos gewisse Regeln in Absicht der Guthsherren; und ihrer Erbpacht-Meyer, festsetzen; So findet solche auf die an einigen Orten in Unserm Fürstenthum Calenberg vorhandenen Hägerleute, Eigenbehörige, auf die Ziehung des Theils-Korns, auch auf das mit einem Erb-Meyer-Rechte nicht behaftete Pacht- oder Erbenzinsland und Güter rc. keine Anwendung, sondern es hat damit in alle Wege bey dem Herkommen sein unveränderliches Bewenden.

Damit nun dasjenige, was durch alles vorstehende wohlbedächtlich fest gestellet und verordnet ist, künftig genau beobachtet, und die etwa entstehende Streitigkeiten darnach beurtheilet werden mögen;

So befehlen Wir nicht nur Unsern Ober- und Unter-Gerichten, Aemtern und andern Obrigkeiten, imgleichen Unserer Cammer, insofern, vermöge des Reglements vom 19ten Oct. 1719, die Meyer-Sachen derer Höfe, woran Uns die Guthsherrschaft zustehet, vor selbige gehören, in denen bey ihnen vorkommenden Fällen sich darnach zu richten, und die an sie gebrachte Klagen und Rechtshändel, mit möglichster Abkürzung unnöthiger Weitläuftigkeit, solcher gemäß, und ohne auf die bisher etwa beobachtete Observanz, wenn sie dieser Verordnung entgegen ist, zu sehen, zu entscheiden, sondern Wir wollen auch, daß solche publiciret und affigiret, in jedes Dorf ein- oder mehrere Abdrücke derselben gegeben, und die Unterthanen von deren Inhalt, auf die Art, wie jedes Orts Obrigkeit es diensam finden wird, verständiget werden sollen. Gegeben, St. James, den 12ten May 1772. Unsers Reichs im zwölften Jahre.

George Rex.

(Gilt auch in der Grafsch. Spiegelberg. S. Rescript vom 29. Jun. 1778.)

917. Cammerausschreiben vom 16. May 1772, den Rang der Oberförster und reitenden Förster betr.

Es haben S. K. Mt. und Churf. Durchl. Unser allergn. Herr zu desto besserer Wahrnehmung der Forstaufsicht und des Endes diensam befundener Aufmunterung des Oberförsters, allergnädigst beliebet, den gesammten Oberförstern in dero teutschen Landen Amtmannsrang zu verleihen, jedoch solchergestalt, daß sie nicht mit den Amtmännern nach der Anciennetät rouliren, sondern auf den jedesmaligen jüngsten Amtmann folgen sollen. Es dienet demnach solches, auch, daß, wenn in der Folge ein oder anderer reitender Försterdienst durch eine studirte Person besetzt werden würde, ein solcher reitender Förster stehenden Amtsschreibers-Rang in gleicher Maaße haben solle, zur Nachricht und Direction. Wie in Ansehung sämmtlicher übriger reitenden Försters, welche nicht studirt haben, den Königl. Aeußerungen gemäß ist, daß selbigen zu gleicher Aufmunterung durchgehends der Stuhl auf der Amtsstube gegeben, und sie im Range mit den angesehensten Amtsunterbedienten, welche gleiche Praerogativ haben, rouliren sollen: so wird auf den Fall, daß bey ein oder andern Aemtern sich eine Abweichung davon finden mögte, solches hiemittelst gleichfalls bekannt gemacht.

918. Verordnung d. d. Stade den 18. May 1772, betreffend die nach aufgehörter Viehseuche zu beobachtende Vorsichtigkeiten.

Nachdem Gottlob allenthalben in hiesigen Herzogthümern die ins dritte Jahr angehaltene Hornvieh-Seuche gänzlich aufgehöret, die Nothdurft aber erfordert sowol überhaupt alle Vorsicht zu Abwendung dieses Uebels, als auch besonders gegen besorgliche neue Zuschleppung desselben zu verdoppeln; so wird zu jedermanns Nachachtung nachfolgendes verordnet und erneuert:

1) Behält es bey dem zeitherigen mehrmals wiederholten Verboth, daß überall kein auswärtiges Hornvieh, auch keines aus den übrigen Königl. Provinzen, es sey durchgeseucht und mit Pässen versehen oder nicht, in hiesige Herzogthümer ein- oder durchgelassen werden soll, sein Verbleiben.

2) Bleibt das Hornvieh-Commercium mit dem Lande Wührden bis auf weitere Verordnung noch fernerhin aufgehoben, und zugleich allen Landes-Eingesessenen untersaget, Vieh dahin in die Fettweiden, noch weniger etwas daher zurück zu bringen.

3) Ob wohl übrigens den hiesigen Unterthanen unverwehrt ist, ihr etwa übrig habendes Hornvieh ausserhalb Landes zum Verkauf zu treiben; so wird doch dabey das mehrmalige Verboth erneuert, von dem einmahl ausserhalb Landes getriebenen Vieh nichts wieder zurück zu bringen.

4) Werden die Obrigkeiten derjenigen Districte, in welchen die Seuche noch seit vorigen Sommer und Herbste gewütet, Sorge tragen, daß die Stellen, woselbst das verreckte

Vieh eingeschartt ist, solchergestalt nach Beschaffenheit der Local-Umstände befriediget werden, damit das Hornvieh allda nicht gräsen könne.

Damit gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist solche allenthalben auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen, und besonders an den Gränz-Orten und Anfuhrten öffentlich anzuschlagen.

Stade, den 18. May 1772.

919. Verordnung d. d. Stade von selbigem Tage, wegen der nunmehro wieder verstatteten, bisher eingestellten Hornvieh-Märkte.

Ob wohl nach aufgehörter Hornvieh-Seuche in hiesigen Herzogthümern die Haltung der Hornvieh-Märkte zu den jedes Orts festgesetzten Zeiten wiederum hiemit freygegeben wird; so wird doch solche lediglich auf einheimisches in hiesigen Herzogthümern gezogenes und vorhandenes Hornvieh eingeschränkt, und werden die Obrigkeiten aufs ernstlichste befehliget, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß kein auswärtiges Hornvieh auf dergleichen Märkten zugelassen werde.

Stade, den 18. May 1772.

920. Königliches Rescript vom 20. May 1772, die Publication der Verordnungen betreffend.

— — Was die Form der Publication selbst betrifft, so wollen Sr. K. Mt., daß diejenigen Verordnungen, welche die gesammte Königl. teutsche Länder angehen, und ad mandatum zu erlassen sind, mit der Unterschrift des jedesmaligen geheimten Consilii [zu Hannover], diejenigen aber, welche das Brem- und Verdensche oder das Lauenburgische allein betreffen, und worüber mit denen resp. Landschaften vorher communicirt worden, unter der Unterschrift besagter Regierungen künftig publicirt werden sollen. — —

921. Extract der Verordnung vom 21. May 1772, die öffentliche Ruhe besonders in den Märkten zu Göttingen betr.

Bey öffentlichen Wochen- und Jahrmärkten, auch sonstigen Handlungen der Bürger und Einwohner zu Göttingen, sind diese, weniger nicht die Fremden, in ihrem Kaufe und Verkaufe, und sonstigen Geschäften von den Studirenden auf keine Weise zu beunruhigen, übel zu begegnen, noch minder anzugreifen und thätlich zu beleidigen; wannenhero dann ab Seiten der academischen Obrigkeit darauf sorgfältig zu achten, und diejenigen, welche hierunter der öffentlichen Ruhe den mindesten Eintrag thun, sofort zur Haft zu nehmen, einfolglich nach Befinden der Umstände, mit Carcerstrafe, auch öffentlicher Relegation ohne einiges Ansehen der Person zu belegen sind.

(Der Rest der Verordn. wegen des Schießens und Legung der Canonenschläge, ist durch die Verordnung vom 7. März 1818. §. 38. ersetzt.)

922. * Cammerausschreiben vom selb. Tage, nebst Postscript, um Bericht wegen der Zölle und des Weggelds.

923. * Postscriptum Regiminis vom 23. May 1772, daß die kindlichen Antheile, wenn solche in den Höfen bleiben, dem oneri des 50sten Pfenn. nicht unterworfen seyn sollen.

924. Verordnung d. d. Stade den 25. May 1772, enthaltend Einschränkung der unterm 26. Sept. 1748, erlassenen Verordnung wider die fremden Bettler in Absicht der den Bettelvögten zur Aufmunterung versprochenen resp. 8 und 16 ßl. aus dem Armenkasten.

Da das zeither überhand nehmende Betteln von fremden und besonders von angeblichen Handwerksburschen unter andern auch die üble Folge nach sich gezogen, daß nicht allein der Vorrath in den Armen-Kasten erschöpfet, sondern auch der gewöhnliche Zufluß derselben verschiedentlich gehemmet worden, weil vermöge der unterm 26. Sept. 1748 erlassenen Verordnung wider einheimische und fremde Bettler den Bettelvögten 8 und 16 ßl. aus den Armen-Geldern zu entrichten, wenn sie einen einheimischen ausserhalb des Districts bettelnden oder einen ganz auswärtigen Bettler, arretiren; so wird sothane Festsetzung zu Abwendung des daher entstandenen und noch weiter zu besorgenden Nachtheils vor die Armuth in jedem einzelnen District dahin abgeändert, daß vorerst und bis auf weitere Verfügung den Bettelvögten nicht mehr als 8 ßl. vor einen arretirenden fremden Bettler aus den Armen-Geldern gezahlet werden sollen.

Dagegen behält es bey der unterm 8. May 1767 erlassenen Verordnung wider die Hegung und Beherbergung fremder Bettler und Vagabonden sein Verbleiben, daß von denjenigen Wirthen, Krügern oder andern Leuten auf dem Lande, so von den Bettelvögten denunciiret werden, auswärtige Bettler und Vagabonden beherberget zu haben, jedesmahl 16 ßl. zur Aufmunterung der Bettelvögte erleget werden sollen.

Auf den Fall nach Bekanntmachung und Befolgung dieser Verordnung die Bettelvögte sich nachläßig in ihrem Dienst bezeigen sollten, werden die Obrigkeiten, wie mehrmalen geschehen, auctorisiret, solche ab- und andere an ihre Stelle anzusetzen.

Gleichergestalt werden diejenigen Obrigkeiten, in deren Districten mehr als ein Bettelvoigt in Gefolg obangezogener Verordnung von 1748 bestellet worden, dermahlen aber ein einziger, wenn er gehörig dem Dienst nachkömmt, hinreichend ist, Bericht davon zu weiterer Verhaltung erstatten.

Stade, den 25. May 1772.

925. Cammerausschreiben vom 27. May 1772, wegen Bestrafung des Wilddiebstahls.

Es ist vorgekommen, daß bey verschiedenen Aemtern der Herzogthümer Bremen und Verden die Wild-Dieberenen nach einem, denen Forstbruch-Registern prämittirten Principio als Bruch-Fälle angesehen, und als solche mit dem Verlust des Rohrs und einer überhin zu erlegenden Geldstrafe von 10 Rthlr bestrafet zu werden pflegen.

Da aber nach Vorschrift der vorlängst ergangenen allgemeinen Landes-Verordnungen die Wild-Dieberenen criminaliter behandelt, und Acta nach untersuchter Sache an die Justiz-Canzeleyen zum Erkenntniß eingesandt werden sollen; so ist, wenn in den Forst-Bruch-Registern des dortigen Amts sich das obgedachte Principium annoch finden, und die Bestrafung bisher darnach geschehen seyn sollte, solches abzuändern, daraunter hinführo denen Verordnungen gemäß zu verfahren, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die geschehene Abänderung denen Amts-Unterthanen gehörig kund zu machen.

Hannover, den 27. May 1772.

927. Cammerausschreiben vom 1. Junius 1772, enthaltend eine Verhaltungs-Vorschrift, wegen Vermessung des versendenden Land-Magazinkorns.

Nachdem von einigen Schiffern Beschwerde darüber geführet ist, daß ihnen verschiedentlich das versandte Herrschaftl. Korn zu Bremen nicht, wie sonst gewöhnlich, mit dem Braunschweigischen Himten, und zwar scharf abgestrichen, zugemessen, bey der Ablieferung aber, Korn hoch gestrichen, mithin dadurch ein großer Verlust an der Maaße, veranlasset sey: So erachtet Königl. Churfürstl. Cammer für nothwendig, wegen Transportirung des Herrschaftl. Korns, zu Abwendung mehrerer dergleichen Beschwerden, und weitläuftiger Untersuchungen folgendes feste zu setzen, nemlich

1. Soll zu Bremen bey Absendung Herrschaftl. Korns, der Bremer Scheffel überall nicht weiter gebrauchet werden, sondern solches sowohl daselbst, als im hiesigen Lande überhaupt, denen Schiffern mit einem Neu-Braunschw. Himten zugemessen, dabey aber

2. kein anderer als ein ohnbeschädigter alhier auf dem Hof-Kornboden verglichener, richtig geeicheter und mit einer wie gewöhnlich, zu Vermeidung der Beugung, in den Boden befestigten eisernen Querstange versehener Neu-Braunschw. Himte, auch

3. kein eckiges, sondern jedesmahl ein abgerundetes Streichholtz gebrauchet, und

4. damit scharf abgestrichen,

5. denen Schiffern, bey jeder Ladung ein durch den Absender versiegelter Sack, mit 6 Himten Korn mitgegeben, und zwar

6. denen Schiffern die freye Wahl gelassen werden, welche 6 Himten Korn sie, nach geschehenen Abstreichen, während der Vermessung, zur Versiegelung eingesacket zu haben, verlangen, da dann

7. die versiegelte 6 Himten, bey der Ablieferung zum Versuch zuerst zu messen, wieder in den Sack zu schütten, und zu versiegeln sind, damit auf den Fall, wenn etwa die übrige Ladung nicht zutrift, bey verfügender Untersuchung, die Ursachen der Differenz zuverläßig entdecket werden können.

8. Ist an denen Orten, wo das Herrschaftliche Korn abgeliefert wird, bey dem Empfang gleichfals

a) kein anderer, als ein ohnbeschädigter auch mit einer durch ein Kreutz-Eisen in dem Boden befestigten eisernen Querstange versehener Neu-Braunschw. Himte, imgleichen

b) kein eckiges, sondern ein abgerundetes Streich-Holtz zu gebrauchen, und

c) eben so wie bey der Zumessung, keinesweges Kornhoch, sondern so scharf als möglich, auf der über den Himten befindlichen eisernen Stange, herzustreichen.

Da bey dieser Einrichtung kein Verlust an der Maaße entstehen kann;

9. So müssen die Schiffere alles was an der laut Frachtbriefes empfangenen Mltr. und Hbten-Zahl fehlet, nach dem an dem Orte der Ablieferung, oder in der nächstgelegenen Stadt, marktgängigen Preise vergüten, und dessen Belauf sich an der Fracht kürzen lassen.

10. Wird das Korn nicht in der laut Frachtbriefes empfangenen Beschaffenheit, sondern entweder, wegen undichter Fahrzeuge, ohnzureichender Bedeckung, oder vorsätzliche Anfeuchtung beschädigt geliefert; Alsdann sind die Schiffere schuldig, den Schaden zu ersetzen, und ist davon an Königl. Churfürstl. Cammer ohnverzüglich Bericht zu erstatten, vorgängig aber, wenn die Zurückbehaltung der Fracht nicht hinreicht, und der Schiffer keine annehmliche Caution stellen kann, dessen Fahrzeuge bis zu weiterer Verfügung anzuhalten.

11. Dagegen stehet denen Schiffern frey, wenn sie erweisen können, daß die Vermessung des ihnen anvertraueten Herrschaftl. Korns, nicht nach obiger Vorschrift geschehen sey, ihre Beschwerde desfals bey Königl. Churfürstl. Cammer zu fordersamster gründlicher Untersuchung einzubringen.

12. Diejenige Magazin-Rechnungsführere, welchen es an ohntadelhaften nach obiger Vorschrift eingerichteten Neu-Braunschw. Himten fehlet, haben davon ohnverzüglich an Königl. Churfürstl. Cammer Bericht zu erstatten, und die benötigte Himtens zu gewärtigen.

Damit nun diese Einrichtung, deren genaueste Beobachtung denen sämtlichen Land-Magazin-Rechnungsführern, auf ihre beschworne Dienstpflicht, angelegentlichst empfohlen wird, denen Schiffern gehörig zur Wissenschaft komme;

So ist jeden Orts auf dem Magazin-Boden ein Exemplar hievon öffentlich anzuschlagen, und denen Schiffern davon Nachricht zu geben.

Hannover, den 1. Junii 1772.

927. † Rescriptum declaratorium vom 5. Junius 1772, wegen Verkaufung der Lohgerberborke in den Aemtern Gifhorn und Fallersleben.

928. Verordnung vom 22. Junius 1772, wegen der in der Grafschaft Hoya einzuführenden Gleichheit der Wagenspuhr.

Georg der Dritte ic. ic.

Nachdem Wir mißfällig vernehmen, daß demjenigen, was in den unterm 6. Jun. 1692 und 4. Sept. 1734 publicirten Verordnungen, wegen Einführung einer durchgängigen Gleichheit der Wagenspuhr, verfüget ist, in Unserer Grafschaft Hoya bishero nicht gehörig nachgelebet worden, und Unser ernstlicher Wille dahin geht, daß die, sowohl Unseren Unterthanen als auch den Reisenden zur Beschwerde gereichende Verschiedenheit derselben völlig abgestellet werden solle; So verordnen Wir hiemit und Kraft dieses

I.

Daß die Rademacher, oder auch diejenigen Unterthanen, welche ihre benöthigten Gestelle selbst verarbeiten, die nach Publication dieser Verordnung zu verfertigenden neuen Wagen oder Achsen so einrichten sollen, daß jedesmahl die Wagenspuhr, jedoch des einen Rades Fälgen mit eingerechnet, nach einem geeichten Maaßstabe, fünf Fuß halte.

II.

Wollen Wir zwar in dem Betracht, daß es Unsern Unterthanen zu lästig fallen würde, sich sofort sämtlich mit neuen Achsen zu versehen, ihnen gestatten, die bereits jetzo im Gebrauch habenden, wenn solche gleich mit der vorgeschriebenen Maaße nicht zutreffend sind, vorerst beyzubehalten; falls aber auch nur eine Achse an einem Wagen abgängig werden sollte, so sind sodann beyde, Verordnungsmäßig einzurichten, und soll

III.

Nach Verfliessung von sechs Jahren a dato dieser Verordnung keinem Einwohner Unserer Grafschaft Hoya verstattet seyn, sich auf der Landstraße, eines, nicht die vorgeschriebene Maasse haltenden Wagens, zu bedienen.

Gleichwie jedoch

IV.

Diese Verordnung nur von den zum Gebrauch der Einwohner in der Grafschaft Hoya bestimmten Wagen, zu verstehen, so ist solche nicht auf den Fall zu deuten, wenn Durchreisende mit ihren bey sich habenden Fuhrwerk die Grafschaft passiren, solches in selbiger repariren lassen, oder die Rademacher für auswärtige Oerter, Wagen oder Gestelle verfertigen

V.

Soll derjenige Rademacher, welcher obiger Vorschrift zuwider handeln wird, in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern verfallen seyn. Wenn aber jemand einen nicht die gehörige Maaße habenden Wagen oder Achse selbst verfertigen, oder außer dem Bezirk Unserer Grafschaft Hoya verfertigen lassen würde, oder sich nach Verlauf von sechs Jahren mit einem, vor Publication dieser Verordnung gemachten, nicht ordnungsmäßig eingerichteten Wagen auf der Landstraße betreten lassen sollte, so soll vorbemeldete Straffe von dem Eigenthümer des Wagens eingefodert, derjenige Contravenicht aber, welcher solche zu bezahlen nicht im Stande seyn möchte, dagegen mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden.

VI.

Von obiger Geldstrafe, in so fern sie würklich einkommt, werden dem Denuncianten Zwey Drittheile hiemit zugebilligt, das übrige aber soll Unserem Fisco anheim fallen.

Wir befehlen übrigens allen Obrigkeiten in der Grafschaft Hoya hiemit ernstlich, über diese Unsere Verordnung genau zu halten, und wider die Contravenienten der Vorschrift gemäß zu verfahren. Damit auch die Rademacher sich um desto weniger mit der Unwissenheit entschuldigen können, so ist denen, in einem jeden Gerichtsbezirke jetzo befindlichen, der Inhalt dieser Verordnung ad Protocollum bekannt zu machen, auch solcher denen ferner neu ankommenden auf gleiche Art zu eröffnen, nicht minder sind einem jeden Rademacher-Amte einige Exemplaria von der Obrigkeit zuzustellen, mit dem Bedeuten, daß sie solche in ihrer Amts-Lade aufzubewahren und in ihren Zusammenkünften zu verlesen haben.

Gegeben, Hannover den 22. Jun. 1772. Ad Mandatum.

929. * Verordnung vom selb. Tage, wodurch den Studenten zu Göttingen die Landsmannschaften, Tragen der Uniformen u. a. Abzeichen verboten werden.
(S. Verordn. 7. März 1828. §. 11. 13. 14.)

930. * Cammerausschreiben vom 23. Junius 1772, den damaligen Preis des Magazinkorns betr.

631. * Verordnung vom 30. Junius 1772, den Impost auf das fremde, in die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, imgleichen die Ober- und Nieder-Grafschaft Hoya und Diepholz eingeführte Eisen betr.
(H. A. 1772 nr. 58.)

632. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, zu dieser Verordn.

933. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. Julius 1772, daß die Unterthanen das Korn auf dem Felde nicht zu früh abschneiden sollen.

934. Cammerausschreiben vom 14. Julius 1772, wegen der Behuf Herrschaftl. Bauten von den Herrschaftl. Sägemühlen zu nehmenden Dielen.

Es ist ab Seiten der Herrschaftlichen Saage-Mühlen in dasigem Fürstenthume bey Uns Klage geführet worden, daß zu denen Herrschaftl. Bauen zum grossen Nachtheil sothaner Mühlen, die benötigten Dielen nicht von denenselben, sondern von auswärtigen oder Particuliers angekaufet werden.

Als inzwischen die Dielen auf den Herrschaftl. Saage-Mühlen von vorzüglicher Güte verfertiget, und zu billigen festgesetzten Preisen verkaufet werden.

So ist Unsere Absicht, daß zu sämtlichen Herrschaftl. Baulichen Vorrichtungen in dasigem Amte die benötigten Dielen von Herrschaftl. Saage-Mühlen allein angeschaffet werden sollen.

Gleichwie denn jedesmahl in den Anschlägen zu bemerken ist, ob solches geschehen oder aus welcher Ursache es unterlassen werden müsse.

Es bleibet obiges zu beständiger Direction hiemit unverhalten, und versehen Wir Uns dessen unfehlbare Nachachtung.

In eben dieser Absicht geht den Land-Bau-Bedienten hiervon eine Copey zu, damit solche bey denen etwa habenden Aufträgen wegen derer in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, vorfallenden Baue darauf achten.

Hannover, den 14. Jul. 1772.

935. Verordnung vom 4, August 1772, enthaltend eine Declaration der Verordnung von Ao. 1719, die Befreyung der Cammer-Besoldungen von Gerichtlichen Arresten und Immissionen betr.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich, den es angehet, insonderheit aber den gesamten Regierungs- und Justitz-Collegiis Unserer Teutschen Lande, zu wissen: Wasmaßen Wir diensam, und der Nothdurft, zu seyn befinden, durch eine Interpretationem authenticam denjenigen Zweifel zu heben, welcher bey einigen solcher Collegiorum sich zeither mehrmahls darüber hervorgethan hat: ob die Stelle einer von Unseres in Gott ruhenden Herrn Aelter-Vatters, Königs Georg des Ersten Maj., herausgelassenen Verordnung vom 19ten Oct. 1719, worin gesagt worden,

daß es dabey bleibe, daß auf Besoldungen, von Dero Justitz-Collegiis, einiger Arrest oder Execution, nicht zu verhängen sey,

auch auf die aus Unserer Rent-Cammer erfolgende Gnaden-Pensiones zu deuten und anzuwenden wäre.

Wann Wir nun hiebey in Betracht gnädigst gezogen haben, daß sothane Anordnung das Beste des herrschaftlichen Dienstes und der Landes-Regierungs-Verwaltung zum Zwecke gehabt, und dieses die Befreyung der Besoldungen von Gerichtlichen Arresten, Immissionen oder Anweisungen, oder Erkenntnissen, nothwendig gemachet habe, eben dieselbe Rücksicht aber bey denen Gnaden-Pensionen gleichfalls, in ihrer Maße, eintrete, und sothane Pensiones entweder als ein, einem aus dem würcklichen Dienste abgehenden Bedienten gelassener, Theil seiner Besoldung, oder als Alimenta, anzusehen seynd, da sie denn ersten Falls die Eigenschaft der Besoldung behalten, und anderen Falls die Begünstigung der Rechte ohnehin vor sich haben;

So erklähren, setzen, und verordnen Wir kraft dieses: daß die obeingerückete Stelle der Verordnung de dato Göhrde, den 19. Octbr. 1719 auch auf die, aus Unserer Rent-Cammer erfolgende Gnaden-Pensiones (sintemahlen wegen der Pensionen der Militair-Bedienten schon hiebevor Verordnung getroffen worden ist) mitzudeuten und anzuwenden sey.

Gleichwie jedoch in selbiger, wie die Worte deutlich ergeben, eigentlich nur verordnet ist, daß die Justitz-Collegia nicht vor sich, auf Besoldungen Beschläge und Executiones erkennen und verfügen sollen, sondern zu Angreifung einer Besoldung zu Behuf eines Gläubigers eine Regierungs-Verfügung erfordert werde; mithin nicht zu folgeren stehet, daß die Absicht gewesen wäre, zu statuiren, daß schlechterdings nie und in keinem Falle, er möge beschaffen seyn wie er wolle, die Befriedigung eines Creditoris von der Besoldung seines Schuldeners, mit hinzukommendem vorgängigen Regierungs-Ermessen, Statt haben solle; Wir auch nicht gemeinet sind, einen Mißbrauch der, den Besoldungen, und durch obiges nunmehro auch den Pensionen, beygelegten Immunität, Platz greiffen zu lassen;

Also ist ferner Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß dasjenige Unserer Justitz-Collegiorum, bey welchem gegen den oder die Percipienten oder Percipientinnen einer Gnaden-Pension, oder auch Besoldung, eine Schuld-Forderung ein- und ausgeklaget seyn wird, alsdann wann schlechterdings kein ander Objectum executionis vorhanden ist, als die Besoldung oder Pension, solchen Special-Fall Unserem Geheimten-Raths-Collegio, welches darunter sich weiter zu verhalten wissen wird, anzeigen; bey Unserer Rent-Cammer aber auf die von den Percipienten etwan ausgestellete Anweisungen und Assignationes nicht reflectiret werden solle.

Wir geben demnach den sämtlichen Regierungs- und Justitz-Collegiis Unserer Teutschen Lande in Gnaden zuverläßig auf, nach gegenwärtiger Unserer Declaration und Verordnung, wovon ihnen der Abdruck in vim publicati zugefertiget werden wird, sich in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Signatum St. James, den 4. Aug. 1772.

George Rex.

936. Verordnung vom 10. August 1772, enthaltend den Verruf der leichten Pistolen auch geringhaltigen holländischen Ducaten.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Es sind zwar die Landes-Eingesessene in Unsern teutschen Provinzen bereits unterm 12. Jan. 1770, von Unser Landes-Regierung erinnert, sich zu hüten, daß selbige in Zahlungen, mit keinen Pistolen, welche nicht das gehörige Gewicht halten, sondern Drey, Vier und mehr Aß zu leicht befunden werden, hintergangen werden; zugleich sind alle und jede Unsere Landes-Unterthanen, ohne Ausnahme, insonderheit aber die Kaufleute, Geldwechseler und Schutzjuden verwarnet, keine leichte Pistolen, bey Vermeidung exemplarischer Strafe, und deren Confiscation im Lande auszugeben.

Nachdem Uns jedoch zur Anzeige gebracht ist, wie dergleichen leichte Pistolen hin und wieder von neuen häufig zum Vorschein kommen; wobey zugleich der Verdacht, und die Vermuthung entstehet, daß ein und andere, recht vorsetzlich leichte Pistolen in das Land hereinkommen lassen, um mit selbigen die ihnen obliegende Zahlungen zu leisten; wodurch aber nicht allein die ersten Empfänger, sondern auch alle diejenigen, denen solche nachmahlen weiter zu Handen kommen, verkürzet werden; So wird hiemit nochmalen alles Ernstes verbothen, keine Pistolen, denen mehr als drey Aß am Gewichte fehlet, bey Strafe der Confiscation, in Unsern Landen auszugeben. Und wie auf das genaueste darauf geachtet werden soll, um diejenigen Geldwechseler zu entdecken, welche solche leichte Pistolen wissentlich und vorsetzlich ins Land hereinbringen lassen: also sollen bey deren Entdeckung, die leichten Pistolen confiscirt, davon der Wehrt ad pios usus verwendet, und diejenigen, welche sich eines so schändlichen Betruges schuldig gemacht, ohne alle Nachsicht exemplarisch dafür bestrafet werden.

Nachdem ferner unter dem holländischen und Uetrechtischen Münzstempel und der Jahrzahl 1766 und folgenden Jahren, an auswärtigen Orten gar viele geringhaltige Ducaten ausgepräget sind, welche sich durch ihre weißliche Farbe, auch hellern Klang, und daß selbige sich nicht so leicht wie gute holländische Ducaten biegen lassen, von den guten gerechten Ducaten unterscheiden, und daher sowohl in Holland, als in mehrern Ländern gänzlich verrufen sind, mithin zu besorgen, daß solche gleichfals von gewinnsüchtigen Leuten in Unsere Lande eingeführet werden mögten; So wird nicht allein ein jeder Unser getreuen Unterthanen hiemit verwarnet, sich für deren Annahme zu hüten, sondern es werden zugleich diese unter dem holländischen und Uetrechter Münzstempel an auswärtigen Orten nachgemachte geringhaltige Ducaten hiemit gänzlich verrufen: und wenn in Unsern teutschen Landen ein Geldwechseler, Negociante, oder Jude sich unterstehen folte, dergleichen bey Zahlungen unter die Leute zu bringen, so soll derselbe mit deren Confiscation bestrafet, und dem Denuncianten die Hälfte des Wehrtes von solchen confiscirten Ducaten zugebilliget werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Unsere Verordnung gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden.

Geben, Hannover den 10. Aug. 1772. Ad mandatum.

937. Cammerausschreiben vom 11. August 1772, daß die Denuncianten von den confiscirten Sensen, Sicheln und Futtermessern, außer der Hälfte der Strafe auch die Halbschied des Werths erhalten sollen.

In denen wiederholt ergangenen Verordnungen, wodurch die Einfuhr fremder Sensen, Sicheln, und Futtermesser in die hiesige Lande untersaget worden, und besonders in der Verordnung vom 10ten Febr. 1720 und in der vom 15ten April 1758. ist festgesetzet:

daß dergleichen fremde ungestempelte oder wohl gar falsch gestempelte Waare nicht nur confisciret, sondern auch überhin von denenjenigen, welche solche zum Verkauf ins Land bringen, für jedes Stück 2 Rthlr. an Strafe erleget, und davon die Hälfte dem Denuncianten zugebilliget werden solle.

Wann jedoch in Königl. Cammer beliebet ist, denen Denuncianten zu ihrer Aufmunterung ausser der ihnen durch obbemeldete Verordnungen bereits zugestandenen Halbschied der Strafe, auch die Halbschied des Werths der confiscirten Sensen, Sicheln, und Futtermesser solchergestalt zu bewilligen, daß die confiscirten Sensen rc. an die Berghandlungs-Administration zum Verkauf ausserhalb Landes eingesandt, und von dieser die Halbschied des Preises, wozu selbige auswärts verkauft werden können, dem Denuncianten ausgezahlet werde; so ist solches gehörig bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen dieser Vorschrift gemäß zu verfahren. Wir

Hannover, den 11ten August 1772.

938. * Cammerausschreiben vom selb. Tage, den damaligen Preis des Magazinkorns betreffend.

939. * Cammerausschreiben vom 2. September 1772, um Bericht wegen der diesjährigen Ernte.

940. * Landesherrl. Taxe, vom 19. Septbr. 1772, des Weggeldes.
(S. Verordn. 19. Septbr. 1817.)

941. Erneuerung der Verordnung von 1748, auf die Reparation der Wege, Acht zu haben, und davon vor dem 1. Aug. jeden Jahrs zu berichten, d. d. Stade den 21. Septbr. 1772.

942. * Verordnung d. d. Stade den 28. Septbr. 1772, was in Ansehung des auswärts zu vertreibenden Hornviehs zu beobachten.

943. Kriegscanzleyausschreiben vom 2. October 1772,

daß die Unterofficiere und Gemeinen, so noch in Diensten stehen, oder im Gnadengehalt aufgenommen sind, wenn selbige bey Bedienungen employirt werden, mit dem Abzuge der ersten Monatsgage zu verschonen.

944. Verordnung d. d. Stade den 9. October 1772, enthaltend eine Erneuerung der Verordnung gegen Anhaltung der Deserteurs.

Obgleich die Königliche Verordnung wegen der Deserteurs vom 6. Octbr. 1735 mehrmahlen erneuert und in Erinnerung gebracht worden; so wird doch anderweitig nöthig erachtet, deren Inhalt bekannt machen und den Unterthanen einschärfen zu lassen, da neuerliche Desertionen zu erkennen geben, daß sothane Verordnung wenigstens in dem Punct schlecht befolget werde, daß die Unterthanen die ausserhalb ihrer Garnison antreffende Soldaten nicht nach ihren bey sich habenden Pässen und Urlaubs-Zettuln fragen und sich vorzeigen lassen, um im Fall sie damit nicht versehen sind, ihre sofortige Anhaltung zu veranlassen.

Der Inhalt mehrgedachter Verordnung gehet aber dahin:

Daß wenn ein Soldat ausser seiner Garnison oder ein Reuter ausser seinem Quartier-Stande ohne bey sich habendes von seinem Ober-Officier unterschriebenes und untersiegeltes Urlaubs-Zettul betreffen würde, derselbe sofort angehalten, an das Amt oder Gericht, woselbst die Anhaltung geschehen, geliefert, von demselben an die nächste Garnison extradiret, und davon an Königl. Kriegs-Canzley berichtet werden soll, zu welchem Ende sowol die Obrigkeiten in den Städten, als auf dem Lande, nicht weniger die Unterbediente, Schultheissen, Bauermeister, wie auch insgemein alle Einwohner, weniger nicht an den Flüssen die Fährleute, insonderheit aber auch die Gastwirthe und Krüger, wann ihnen das Anwesen eines oder mehrerer Soldaten gemeldet wird, oder sie dessen oder derer sonst ansichtig werden, sofort nach desselben oder deren Paß oder Urlaubs-Zettul sich erkundigen, und daferne dergleichen von ihnen nicht vorgezeiget werden kann, der oder die Deserteurs ohne allen Zeitverlust in Arrest zu nehmen, und falls sie sich zu schwach dazu befinden sollten, am nächsten Orte Hülfe zu suchen, und sie also zur Haft zu befördern haben; als wovor die Unterthanen, wenn der Arretirte ein Reuter oder Dragoner mit dem Pferde Zehn Reichsthaler, wenn es ein Reuter oder Dragoner ohne Pferd, oder ein Mousquetier ist, Fünf Reichsthaler zur Belohnung aus der Kriegs-Casse, im widrigen Fall aber, wenn sie zur Desertion Vorschub geben, durch wissentliche Beherbergung und Unterlassung des obbefohlnen ausser der Schadens-Ersetzung die Strafe des Zuchthauses oder Karren-Schiebens zu gewarten haben.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist gegenwärtiges aller gewöhnlicher Orten, besonders durch Anschlagung in den Wirthshäusern und an den Anfuhrten von neuen bekannt zu machen. Stade, den 9. Octbr. 1772.

945. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, zur Anordnung der öffentlichen Fürbitte, während der Schwangerschaft der Königin.

946. Verordnung vom 20. October 1772, enthaltend eine wiederholte Verwarnung keine auswärtige, neue Münz-Sorten anzunehmen, noch im Lande auszugeben.

Es ist in der unterm 30ten Novemb. 1759. publicirten Königl. Münz-Verordnung §. §. 7. und 8. ausdrücklich versehen, „daß alle und jede in Zukunft zum Vorschein kommende „neue ausländische Gepräge so lange gänzlich verbothen bleiben, als solchen, nach angestellter „Münz-Probe, durch besondere Verordnungen der Cours in hiesigen Landen werde verstattet „werden; und daß derjenige, welcher ohne dergleichen Vergönstigung neue Münz-Sorten „ins Land kommen zu lassen, und darin eigenmächtig auszugeben, sich unterfangen solte, „mit deren Confiscation und Erlegung des gedoppelten Wehrtes, bestraffet werden solle.„

Nachdem nun hin und wieder in auswärtigen Landen neue Gold- und Silber-Münzen ausgepräget werden, welche entweder im Korn oder Schrot von den Reichs-Münz-Gesetzen abweichen; So werden die hiesige Landes-Eingesessene verwarnet, solche weder anzunehmen, noch in hiesigen Landen wieder auszugeben: im wiedrigen Falle aber zu gewärtigen, daß selbige mit der zu anfangs gemeldten Strafe beleget werden sollen.

Hannover, den 20. October 1772.

947. Cammer-Unterricht, vom 24. Octob. 1772, durch welche bewehrte Mittel gesöllerte Früchte, für Wurm-Fraß und andern Verderb zu bewahren.

1.

Dieser Orthen sind zweyerley Arten Korn-Würmer bekannt welche nebst den Ratzen und Mäusen, wenn sie überhand nehmen, denen gesöllerten Früchten zu merklichen Schaden gereichen, nemlich der Weiße, so zum Raupen- und bey der Verwandelung zum Nachtvogel-Geschlechte gehörig, dann der schwarze Kornwurm, welcher erst eine kleine Fliege ist, nachher eine röthliche Made wird, und zuletzt sich als einen kleinen Käfer zeiget.

2.

Eine bekannte Preiß-Schrift vom Jahre 1768. hat behaupten wollen, daß mit Vorrichtung der Bodens und hinlänglichen Luft-Zügen die Wurm-Brut völlig verhütet werden könne;

Allein die Erfahrung lehret das Gegentheil, und daß annoch zu wißen nöthig sey, was man anzuwenden habe, beregte Insecten zu vertilgen, wenn sie mit inficirter Frucht zu Boden kommen, welches bey großen Hebungen, zum Theil an Mühlen-Pacht-Korn, so durch das Maltz-Schroten angestecket wird, fast unvermeidlich ist.

3.

Die in ohnunterbrochener Reihe nach Arth der Papier-Mühlen-Dächer bekante Lufft-Züge mit Klappen und Sperstangen, deren in jener Preiß-Schrift Erwehnung geschehen, sind heilsam, sie stehen aber nur bey neuzuerbauenden Korn-Speichern anzubringen, wenn man gleichwohl so große Kosten nicht machen kann, und der Bode im Dache lieget, auch mit Dach-Steinen bedecket ist; So werden die Lufft-Züge mit geringeren Kosten zu machen seyn, so daß man in gerader Linie, von der untersten die Boden-Fläche beynahe berührenden Latte an, bis zur 6ten Latte, die Ziegel wegnehmen und sogenante Schälcke auf das Dach nageln, auch selbige besonders wieder belatten und mit Hohl-Ziegeln behängen läßet;

Geschiehet dieses auf beyden Seiten des Daches, gerade gegen einander über, so fasset die durchstreichende Lufft das gesöllerte Korn und kann sich solches so leicht nicht erhitzen, einen anbrüchigen Geruch bekommen oder sich die Wurm-Brut darin behaupten;

Des Winters lässet man den Schnee-Gestöber abzuhalten, die unter den Schälcken seyenden Latten mit Hohl-Ziegeln zuhangen.

4.

Das Schädlichste für Kornbodens ist, wenn die scharffen Winkel des Daches mit aufgekanteten Tannenbrettern vermachet werden; Ratzen und Mäuse verbergen sich dahinter, und die Wurm-Brut hat in den Fugen und Ritzen ihr erstes Gehäge: die Korn-Umstecher zumal Herren-Dienste, pflegen auch allen Unrath dahinter zu werffen, welches hernach die Infection des Bodens nicht wenig befordert; Wo dergleichen Verschläge befindlich, muß man sie wegnehmen, und die Boden-Bretter so legen lassen, daß sie hart an die Dach-Steine treten; In den scharffen Winkeln des Daches werden Farsten oder Kehl-Steine und wenn diese nicht zu haben, Hohl-Ziegel, wovon die Mantel weggzuhauen, auf die Kante gestellet und an beyden das Dach und den Boden berührenden Seiten mit Haar-Kalch verstrichen; Auf diese Weise ist die Dach-Schräge immer vor Augen, und kann nach Erfordern Besenrein gehalten werden, welches um desto nothwendiger, da die Reinhaltung des Bodens ein Haupt-Requisitum für die gute Aufbewahrung der Früchte ist.

5.

Daß das hierländische ungedörrete Korn nicht über $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß hoch in denen gesöllerten Haufen liegen dörffe, und im May, Jun. Jul. u. Aug. wöchentlich 2 mahl, im Sept. u. Oct. wöchentlich 1 mahl auch im Winter alle 10 Tage umgeschossen werden müsse, desgleichen die Lufft-Klappen so zu stellen sind, daß die Sonnen-Strahlen die Korn-

Hauffen nicht unmittelbar bescheinen und erhitzen, ist eine nöthige Wahrnehmung; Ausländischer Rigaischer Rocken, welcher gedörret worden, kann in etwas höhere Hauffen ohne Verderb liegen, und erfordert das Umstechen im Sommer wöchentlich nur 1 mahl, auch im Winter alle 14 Tage nur 1 mahl.

6.

Wie schon erwehnet, ist von dem weißen Korn-Wurm aus der Röselschen Insecten-Belustigung mit völliger Gewißheit bekannt, auch aus seiner ganzen Struktur und Eigenschafft vor Augen, daß solcher zum Raupen-Geschlecht gehöre; Es lassen sich im May und Junio viele Pappilions oder Schaben sehen, welche von diesem Korn-Wurm ihren Ursprung haben; Die Schaben legen ihre kleinen- gelb weißlichen Eyer und kleben solche an das Korn feste; Wenn die Eyer auskommen, so bohrt sich der kleine Wurm in die Spitze der Körner und ernehret sich vom Mehle;

Nach einem langsamen Wachsthum wird er etwas größer, ziehet durch Hülffe seines Gewebes nach und nach mehr Körner zusammen, und wenn er seine vollkommene Größe erhalten hat, spinnet er ganze Klumpen Körner in einander, welches denen gesöllerten Korn-Hauffen ein heßliches Ansehen giebet;

Wenn sich der Wurm nun genug gesättiget, wird er unruhig, kriechet auf den Korn-Hauffen umher und bespinnet solche dergestalt, das sie ein glänzendes Ansehen haben;

Bey dem Umschießen des Korns wird diese Bruht mit stumpfen Besen zusammen geholet, auch damit von denen Umstechern zerstoßen.

Der weisse Wurm suchet gegen Ende des Sept. und im Monat Octob. mit Verlassung der Korn-Haufen seinen Winter-Aufenthalt, findet solchen in den Ritzen der Diehlen auch Balken, und Stender, allwo er sich mit zu Hülfnehmung des Holtz-Olms einspinnet und Hauffen weise sammlet; In bemeldetem Gespinste bleibet der Wurm ohne seine Gestalt zu verändern und ohne alle Nahrung den ganzen Winter hindurch bis in Mertz oder April, und wohl gar bis in den May-Monath, nachdem es warme Witterung giebet.

Hernach verwandelt er sich in eine Puppe, deren Vordertheil eine braune Farbe hat, woraus der Papillion hervorschlupfet, und in Gestalt einer kleinen Schabe umher flieget.

Ist man auf diese Zeit achtsam und lässet mit langem oder spanischem Pfeffer den Kornboden stark räuchern, so sterben die meisten Schaben und werden in der Bruth oder dem Eyerlegen gestöhret.

7.

Der schwarze Kornwurm entstehet von einer kleinen Fliege so schon in den Feldern der Gerste nachtrachtet, und wenn die Gerstenkörner noch milchhaft sind, daran Eyer leget; Auf Magazin-Kornbodens solte also billig kein Gerste gesollert werden, da es aber den Umstän-

den nach mannigmahl nicht zu ändern, so muß dessen Brut vermittelst genugsamen Umstechens und Verschaffung durchstreichender Luft vertilget werden:

8.

Wenn endlich ein Korn-Vorrath von beyderley Gattungen Würmern Anfall leidet und der Boden sich auf überhandnehmende Art inficiret befindet; Suchet man eine Quantität bis zur gelbreife gekommene Wermuthstauden zu erhalten, kochet davon in einem etwa 6 bis 8 Eymer haltenden Keßel mit Waßer eine bittere Lauge, thut darin um solche nach Erfordern zu verstärken, 1 Himten Büchen Asche, 1 Metze Küchen-Saltz 4 Pfund Vitriol 1 Pfund Assa foetida auch rothen Weydrich;

Hat die Lauge genug gekochet, welches bey hellen Feuer bald geschehen;

So lässet man vorgängig den Boden Besenrein so wohl auf den Dielen als an den Balken und Stendern machen, auch die Wurmbrut von den Ritzen mit Meißeln an langen Stiehlen wegschaben; Alsdenn wird die Lauge in Eymern auf den Boden getragen und benetzet man Besens um die Bretter wie auch Balken und Ständer so weit sie erreichet werden können, damit zu bestreichen, und gleichsam abzuscheuren;

Gestatten es die Umstände den Boden etwa 4 Wochen völlig abzuleeren um beregte Reinigung vorzunehmen;

So ist der Erfolg desto gewisser und darf man nach dem Gebrauch der Lauge, nur eine Rille Heugrummet der Länge nach, auf den Kornboden herstreuen lassen, worin sich das Ueberbleibsel vom schwartzen Wurm so sich bis in die Spitze des Daches verkrochen zurückziehet, und zugleich mit dem Heugrummet vom Boden weggeschaffet werden kann; Durch obiges Mittel sind die zu allerley Frucht-Hebungen im Gebrauch seyende Herrschaftl. Kornbodens zu Hannover und verschiedener anderer Orthen 6 und mehr Jahre von aller Infection völlig befreiet geblieben.

Hannover den 24ten October 1772.

948. * Cammerausschreiben vom 6. November 1772, um Bericht wegen des Waldsamens.

949. Verordnung vom 24. November 1772, wegen Bestrafung der Hausdieberey und Untreue der Dienstboten.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß bey denen in Unsern teutschen Landen gegen die Hausdieberey ergangenen Verordnungen, der darauf erfolgten Extensions- und Erläuterungs-Edicte ohngeachtet, dennoch verschiedene Zweifel vorgekommen, wodurch der Sinn dieser Verordnungen mißdeutet werden wollen; So haben Wir, um alle erregte Zweifel zu heben,

und dem der gemeinen Sicherheit so schädlichen Verbrechen der Haus-Dieberey desto gewissern Einhalt zu thun, Uns bewogen gefunden, die vorhin ergangenen Verordnungen zu renoviren, in einigen Puncten abzuändern, und solchergestalt Unsere Willensmeinung in Bestrafung der Haus-Diebe in diese Verordnung zusammen zu fassen, damit solche bey jedem besonders bestimmten Falle desto genauer in Obacht genommen werde.

Wir setzen demnach und ordnen Kraft hoher Landesherrlicher Macht und Obrigkeit anderweit:

1) daß der- oder diejenige Dienstboten und Hausbedienten, so in eines andern Kost und Lohn stehen, oder nebst dem Lohn statt der ordentlichen Beköstigung Kostgeld oder ein gewisses Deputat erhalten, worunter auch die Kaufmannsdiener, Kramer- und Handwerks-Gesellen, und Lehr-Burschen, wenn gleich letztere ausser der Kost keinen Lohn empfangen, sie mögen übrigens Lehrgeld geben oder nicht, mit zu rechnen sind: welche sich unternehmen, ihren Haus- und Dienst-Herrn, oder Haus- und Dienst-Frauen etwas von ihren Sachen, Gelde, Silber, Pretiosis, Kleinodien, Zinnengeräthe, und andern Meublen und Effecten boshaft und vorsetzlicher Weise zu entwenden, oder auch Eß- und Trink-Waaren schnöden Gewinnstes halber zu verpartiren, in dem Falle, wenn der Thäter über zwanzig Jahre alt ist, und der Werth des auf einmahl, oder nach und nach gestohlnen auf funfzehn Thaler Species, oder Dreyßig nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Gulden sich beläuft, mit dem Strange bestraft werden sollen.

2) Wenn aber der Haus-Dieb das zwanzigste Jahr noch nicht vollbracht, oder der Werth des gestohlnen die vorhin bestimmte Summe der funfzehn Thaler Species nicht erreichet; so soll der Haus-Dieb in den Karrn oder in das Zuchthaus auf Zeitlebens verurtheilet werden.

3) Dafern auch ein Dienstbote sich unterfangen sollte, seiner Haus- und Dienst-Herrschaft Eß- und Trink-Waaren nicht in der Absicht, um Gewinnst davon zu machen, sondern solche für sich allein, oder mit andern zu verzehren, diebischer Weise zu entwenden, oder solche einem Dritten zubringet, ohne davon mit zu genießen; so soll derselbe mit harter Leibes-Strafe beleget, und dem Befinden nach zum Festungs-Bau oder Zuchthaus-Arbeit condemniret werden

4) Sollte auch das Haus-Gesinde, welchem die Futterung des Viehes anvertrauet ist, seiner Haus-Herrschaft Korn, Stroh, und andere Futterung nicht Gewinnstes halber, sondern deren Vieh damit zu füttern, heimlich und treuloser Weise hinwegnehmen; so soll diese begangene Untreue und Unterschleif jedesmal nachdrücklich bestraft werden.

5) Damit auch die Haus- und Dienst-Herrschaften gegen diejenige, denen sie baares Geld oder anderes Haus-Geräthe und sonstige Effecten anvertrauen, und in Verwahrung geben, es mögen solches Schreiber, Haus-Verwalter oder andere Haus-Bediente seyn, in Sicherheit gesetzt werden mögen; so verordnen Wir hiemit, daß, wenn ein solcher Haus-Bedienter, er sey auf die Verwaltung des ihm anvertrauten Geldes, oder Aufbewahrung der

ihm unter Händen gegebenen Sachen beeydiget oder nicht; das ihm anvertrauete Geld betrüglicher Weise unterschlägt, oder die in Verwahrung habende Sachen veruntreuet, derselbe einem Haus-Diebe gleich geachtet werden, und wenn er das zwanzigste Jahr zurückgeleget, und der Werth des veruntreueten Geldes oder Guts Einhundert Thaler Species beträgt, mit dem Strange bestrafet werden soll. Wenn aber der Thäter das zwanzigste Jahr noch nicht zurück gelegt haben, oder der Werth des veruntreueten Geldes oder Guts nicht auf Hundert Thaler Species ansteigen sollte; so soll derselbe zu Karrn- oder Zuchthaus-Strafe auf Zeitlebens condemnirt werden; Es wäre dann, daß die Summe des veruntreueten Geldes oder Guts nur zwanzig Thaler Species betrâge, in welchem Falle die Strafzeit auf gewiße Jahre nach dem Ermeßen des Richters bestimmet werden soll.

6) Diejenigen Dienstboten, welche ihren Mitdienstboten oder Fremden Anleitung oder Vorschub geben, ihre Brodtherrschaften zu bestehlen, oder den intendirten Diebstahl gefährlicher Weise verheelen, sollen zu harter Leibes-Strafe condemnirt werden.

Sollte auch ein solcher Dienstbote, der zu Bestehlung seiner Herrschaft vorerwehnter maßen Anleitung gegeben, sich gelüsten laßen, nachmals von dem gestohlnen zu participiren; so soll derselbe, wenn er gleich bey der Ausübung des Diebstahls selbst, nicht mit Hand angeleget, dennoch denen Haus-Dieben gleich geachtet, und nach dem Maaße seines Alters, und desjenigen, so er von dem gestohlnen zu seinen Antheil bekommen, mit einer härteren Leibes-Strafe, wie in dem ersteren Falle, auch dem Befinden nach, mit der Lebens-Strafe beleget werden.

7) In wie ferne denen Haus-Dieben, wie auch denen ungetreuen Haus-Bedienten die Einwendung, daß das gestohlne oder veruntreuete wieder erstattet sey, oder die Wiedererstattung erfolgen könne, mithin dem Bestohlnen kein Schaden verbleibe, zur Milderung der Strafe gereichen möge, solches wird der richterlichen Ermäßigung nach Vorschrift der gemeinen peinlichen Rechte überlassen.

8) Es soll auch bey denen Haus-Diebstählen oder Veruntreuungen kein Unterschied gemacht werden, ob das entwandte Geld oder Gut der Brodt-Herrschaft eigenthümlich gehöret, oder derselben nur zur Verwahrung oder Verwaltung gegeben worden; allermaßen der Brodt-Herr auch in Ansehung dieser ihm anvertraueten Sachen billig in Sicherheit gesetzt werden muß.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Justiz-Collegiis, denen von der Ritterschaft und andern Obrigkeiten, so mit den peinlichen Gerichten versehen sind, daß sie bey sich eräugnenden Fällen nach dieser Unserer renovirten Verordnung sich richten und darnach sprechen, auch solche denen zu einer etwa auswärtig einzuholenden peinlichen Urthel verschickenden Acten mit beylegen sollen.

Damit auch diese Unsere renovirte Verordnung zu jedermanns Notiz und Wissenschaft komme, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so ist Unser gnädigster Wille, daß dieselbe nicht allein an gewöhnlichen Orten affigirt, sondern auch in allen Kir-

chen Unsers Churfürstenthums und Landen, folglich auch in den reformirten und catholischen Kirchen, auf den jedesmaligen 23ten Sontag nach Trinitatis, nach allen vor- und nachmittägigen Predigten, von den Canzeln verlesen, solches auch denen Gemeinen allemahl 8 Tage vorher von der Canzel angedeutet, und die Hausherrschaften erinnert werden sollen, ihr Gesinde an dem benanten Sonntage zu Anhörung dieser Unserer Verordnung fleißig in die Kirche zu schicken, wie Wir denn auch denen Predigern ernstlich empfehlen, denen ihrer Vorbereitung zur Confirmation anvertraueten Kindern den Innhalt derselben bekannt zu machen. Gleichergestalt ist diese Unsere Verordnung der Judenschaft in Unsern Landen zuzustellen, damit selbige in ihren Schulen auf einen von ihr selbst zu bestimmenden Tag verlesen, und damit alle Jahre fortgefahren werde; und soll die Judenschaft jeden Orts, daß solches geschehen, bey Unserer Landes-Regierung Anzeige thun. Wornach sich also ein jeder zu achten.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 24. Nov. des 1772sten Jahrs, Unsers Reichs im Dreyzehnten.

George Rex.

(S. Rescript 31. Decemb. 1772.)

950. Verordnung d. d. Stade den 4. Decbr. 1772, wegen Rettung der nothleidenden Schiffe.

Fügen hiemit zu wissen, wie Wir mißfälligst vernommen, daß seit kurzen an Schiffen, die an den hiesigen Ufern verunglücket, der größeste Frevel und Muthwillen verübet worden, und dadurch die Sicherheit des Publici sowol als des Commercii aufs äusserste gestöhret werde. Wir finden daher nöthig, mit Wiederholung der unterm 1. May 1724 ergangenen Verordnung, nochmals einen jedweden, er sey, wer er wolle, hiemit aufzugeben, einem nothleidenden Schiffe, auf geschehenes Ansuchen oder gegebenes Signal, sofort nach Möglichkeit zu Hülfe zu eilen, verbieten aber dagegen bey Leib- und Lebens-Strafe, ohne erhaltene Permission des Schiffes Capitaine, Steuermanns, oder sonst darauf befindlichen Volkes, das nothleidende oder verunglückte Schiff unter keinem Vorwande zu besteigen; oder sich, falls sie etwa zur Rettung zugelassen worden, an die Equipage oder der Ladung des Schiffes ungebührlich zu vergreifen.

Sollte auch irgendwo ein reedloses Schiff ohne Mannschaft vorgefunden werden; so soll sich niemand bey Karrenstrafe unterfangen, sich dessen, noch der darauf befindlichen Waaren oder Geräthe zu bemeistern, sondern der Obrigkeit solches sofort anzeigen, die für dessen ordnungsmäßige Löschung und Ablieferung an die Eigenthümer gegen ein billiges Bergelohn zu sorgen hat. So wie nun die obgemeldete Strafe ohne alle Nachsicht an die Uebertreter soll vollzogen werden; so wird sich auch ein jeder vor Schaden zu hüten haben. Urkundlich unterm Königl. und Churfürstl. Regierungs-Insiegel.

Stade, den 4. Decbr. 1772.

951. Landesherrl. Rescript vom selb. Tage, an den Feldmarschall von Spörken, wodurch die Anwerbung der Studenten und Universitätsverwandten zu Göttingen, wiederholt verboten worden.

— Zugleich ist verordnet, sämmtlichen Chefs der Regimenter, mithin denen ihnen untergebenen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, bekannt werden zu lassen, und mit Bedrohung unausbleiblicher schwerer Ahndung zu verbieten, überall keine derer zu Göttingen Studirenden oder andere Universitätsverwandte, auch wenn sie sich freywillig dazu anbieten, zu Kriegesdiensten anzuwerben oder anwerben zu lassen. —

952. Desgleichen vom 9. Decbr. 1772, daß auch die Superintendenten den Eid wider die Simonie schwören sollen.

(Schlegel Kirchenr. B. II. S. 325.)

953. General-Kriegs-Gerichts-Rescript vom 17. Decbr. 1772, an alle Regiments-Chefs, wodurch das Rescript vom 4. Dec. zur Nachachtung publicirt wird.

— denen Chefs und Commandanten sämmtlicher Regimenter ist von dieser Verordnung in der Absicht Eröffnung geschehen, daß sie nicht nur selbst darüber halten, sondern auch bey jedem Regimente denen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen publiciren und diese Publication in der Folge von Zeit zu Zeit erneuern lassen.

654. * Erhöhung der Extrapostaxe, vom 21. Decbr. 1772. (H. A. 1773. nr. 1.)

955. * Cammerausschreiben vom 22. Decbr. 1772, wodurch das Ausschreiben vom 23. Septbr. 1771 wieder aufgehoben wird.

956. * Edict d. d. Stade vom 23. Decbr. 1772, wider die fremden Bettler, daß sie die Herzogthümer räumen, mit der Verwarnung, daß sie nach Verlauf des Januars mit Gefängniß und Karrenstrafe belegt werden sollen.

957. Geheimerathsrescript vom 31. December 1772, an die Justizcollegia.

Es haben Ihro K. Mt. bey Vollziehung der gegen die Hausdieberey erneuerten Verordnung uns allergnädigst zu vernehmen gegeben, wie Höchstdieselben zwar eine öffentliche zu verfügende Aufhebung der auf das Verbrechen des Hausdiebstahls gesetzten Todesstrafe bedenklich fänden, jedoch aus angestammter Milde zu Abänderung derselben in einzelnen Fällen geneigt wären, und höchstdenenselben daher sowohl die Provocation der Inquisiten auf Ihre Gnade als die darauf gerichteten Anträge der Richter nicht mißfällig seyn würden. Und da Ihro K. Mt. uns aufgegeben, diese Ihre höchste Willensmeynung und Neigung zur Milde denen sämmtlichen Justizcollegiis und übrigen mit der Criminaljurisdiction

versehenen Gerichten bey Publicirung der renovirten Verordnung gegen die Hausdiebe kund zu machen, so haben Wir denen Herren solches hierdurch eröffnen wollen, und werden dieselben sich in vorkommenden Fällen darnach achten.

(Ein ähnliches Rescript ist an die mit Criminalgerichtsbarkeit versehenen Untergerichte erlassen, mit dem Zusatze:

Und wenn die bey eurem Gericht geführten Inquisitionsacten an eine Juristenfacultät versandt werden, so ist von diesem rescripto eine Abschrift denen Acten beyzulegen.)

1773.

958. Cammerausschreiben vom 4. Januar 1773, wegen Haltung richtiger Goldgewichte.

Es ist die Einrichtung gemacht, daß von dem gewesenen Münz-Arbeiter Johann Gottlieb Süßerot unter der Aufsicht der Münz-Bediente gerechte Gold-Gewichte für die hiesige Churlande verfertiget werden.

In so ferne also bey der dortigen Amts-Geld-Hebung entweder kein brauchbares Gold-Gewicht vorhanden, oder bey den Geldlieferungen an die Zahl-Cammer eine Verschiedenheit in Ansehung der zu leicht befundenen Gold-Münzen bemerkt, und daher an der Richtigkeit des bey dortigem Amte vorhandenen Gold-Gewichts zu zweifeln seyn solte, ist solches anzuzeigen, das fehlerhafte Gold-Gewicht mit einzusenden, und nach Befinden dessen Ajustirung oder aber ein ganz neues Gold-Gewicht ad Inventarium zu gewärtigen.

Hannover, den 4ten Januar 1773.

959. * Renovation der Biersteuerverordnung vom 6. Januar 1773. (Küneb.) (H. A. 1773. nr. 12. 13.)

960. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, wegen Untersuchung der Impostdefrauden. (Lüneb.) (H. A. 1773. nr. 5.)

961. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 11. Januar. 1773, wodurch das Verbot der Einbringung des Hornviehs aus dem Cellischen u. s. w. wieder aufgehoben wird. (H. A. 1773. nr. 7.)

962. * Desgleichen d. d. Hannover vom selb. Tage, wegen Einsendung eines Verzeichnisses von den in jedem Amte vorhandenen Patrimonial-Gerichten.

963. Verordnung vom 12. Januar 1773, enthaltend eine Declaration wegen des Fori der Herrschaftlichen Förster.

Nachdem zeithero in einigen einzelnen Fällen darüber Zweifel entstanden oder gemacht worden ist, ob die Herrschaftl. Förstere der Gerichtsbarkeit desjenigen Amts, wozu das ihnen anvertrauete Forst-Revier gehöret, oder aber der Gerichtsbarkeit der höheren Königl. Churfürstl. Justizhöfe, unmittelbahr und in erster Instanz, unterworfen wären;

Und dann, vermöge der, von Königl. Churfürstl. Cammer vor gültig angenommenen, Observantz, die reitenden sowohl, als die gehenden Förster, in causis privatis, vor den Aemtern in erster Instantz zu belangen sind; Jedoch aber auch von Sr. Königl. Maj. Unserem allergnädigsten Herrn von dieser Regul in sofern eine Ausnahme gemacht worden ist, daß Höchstdieselbe vor einigen Monathen in einem Rescripto an die Königl. Cammer zu verordnen geruhet haben, daß, wann ein reitender Förster ein Literatus wäre, derselbe des jüngsten Amtschreibers Rang haben solle: Und hieraus folget, daß ein solcher auch unter der höhern Justitz-Collegiorum Gerichtszwange unmittelbar stehe; So wird solches, wie es den Königl. Justitz-Canzelleyen und Hofgerichten durch Rescripta bekannt gemachet wird, also nicht weniger denen, welche sonsten es betrift, hiemit bekannt gemachet.

Hannover, den 11ten Jan. 1773.

964. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 19. Januar 1773, wegen jährlicher Verlesung der Hausdiebstalsverordnung vom 24. Novbr. 1772.

965. Verordnung vom 22. Januar 1773, wider die Wilddieberey.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdemmahlen Wir nöthig befunden haben, zu Steuerung der in Unsern Teutschen Landen überhand nehmenden Wilddiebereyen, die von Unsern Vorfahren an der Regierung wider die Wilddiebe von Zeit zu Zeit publicirte Landesgesetze nicht nur zu erneuern, sondern auch in ein und anderm Puncte zu erläutern und abzuändern; So verordnen Wir hiemit folgendes:

1) In Unsern gesamten Teutschen Landen soll niemand unbefugter Weise in Unsern, oder irgend eines Jagd-Eigenthümers Wildbahnen jagen, noch sich mit Fangen oder Fällen, des Wildes beschäftigen; Und dahero diese Unsere Verordnung ohne Unterschied, ob die Uebertretung in Unsern Wildbahnen und Gehägen, oder in Unserer Vasallen und sonstiger Unterthanen, welche die Jagdgerechtigkeit hergebracht haben, oder solchen Districten, wo etwa auswärtige mit Unsern Landen benachbarte Herrschaften oder Privatpersonen die Jagd besitzen mögten, geschehen: auch ohne Rücksicht, ob selbige in einer privativen oder Koppel-Jagd, in einer verpachteten oder nicht verpachteten Jagd vorgegangen wäre, gelten, und von sämtlichen Obrigkeiten und Gerichten darnach gesprochen werden.

2) Niemand soll sich mit Schießgewehr, selbiges mag Namen haben wie es wolle, in ein Jagd-Revier, wo ihm die Jagd nicht zustehet, begeben, noch viel weniger solches darin loßschießen.

3) Auf befriedigten Gärten und Höfen, welche zu gewissen Jagd-Revieren gehören, soll das Schießen um so mehr straffällig seyn, als solches ohnehin wegen der Naheit von Häusern und Gebäuden, und der zu besorgenden Feuer-Schaden verboten ist.

4) Niemanden soll erlaubt seyn, Hunde, oder Geräthschaften, womit Wild gefangen, oder getödtet werden kan; die ohnedem verbotene Selbstschüße, Windbüchsen, Netze, Fallen, Fänge, Schlingen, Steckgarn, Laufbügel und dergleichen mehr in Plätzen, wo er zu keiner Jagd oder Durchzuge zu einem ihm zuständigen Jagd-District berechtiget ist, mit sich zu führen, geschweige denn zu gebrauchen.

5) Derjenige, welcher dergleichen schädliche Geräthschaften in Höltzern, Feldern, Gärten, Hecken oder Wiesen gestellet antrift, soll solches der Obrigkeit, oder dem Jagdherrn, oder dessen Bedienten anmelden.

6) Es soll niemanden verwehret seyn, Schießgewehr, Jagd-Geräthschaft oder Jagdhunde auf öffentlichen Heerstraßen, und denen von einem Wohnorte zu dem andern gehenden ordentlichen Wegen und Fußsteigen bey sich zu haben, nur daß alsdann die zur Jagd taugliche Hunde durch Strick oder Koppel bey der Hand behalten werden müssen. Dagegen sollen diejenige, welche durch einen District, wo sie zu jagen nicht berechtiget sind, außer dem Wege gehen, um etwa in ihre Jagd oder Forst zu kommen, schuldig seyn, den Stein von ihrem Schießgewehr abzuschrauben.

7) Niemand soll Wilddiebe hausen oder hegen, noch sonst ihnen durch Verbergung oder Verkauf des gestohlnen Wildprets oder sonst auf einige Weise behülflich seyn.

8) Es soll auch niemand wissentlich gestohlnes Wildprett zu seinem oder der seinigen Genusse an sich kauffen.

Diejenigen, welche den obstehenden Artikeln zuwider handeln, haben folgende Strafe zu gewärtigen:

9) Derjenige, welcher außerhalb der öffentlichen Wege und Stege mit Schießgewehr oder Jagd-Geräthschaften in einem Jagd-Revier betroffen wird, worin er zu jagen, oder den Durchzug zu nehmen nicht berechtiget ist, soll seine Uebertretung, wenn gleich dem Jagdherrn damit kein Schade zugefüget worden ist, mit vierzehntägiger Gefängniß büßen.

10) Derjenige, welcher, nach Inhalt des obstehenden Artikels, bereits einmahl gestrafet worden ist, soll bey Wiederholung derselbigen Uebertretung mit vierwöchiger Gefängniß, und, falls die Strafe abereinst zu wiederholen wäre, mit der Strafe des Festungs-Baues auf vier Wochen belegt werden.

11) Derjenige, der ein Gewehr unbefugter Weise in einem andern Jagd-Revier gelöset, oder Netze, Fänge, oder Fallen darin gestellet, mithin dem Artickel 4. zuwider gehandelt hat, soll, ohngeachtet kein Wild von ihm getödtet, gefangen oder angeschossen wäre, mit vierwöchiger Gefängniß, oder mit vierstündiger, in zwey oder vier Terminen öffentlich abzuhaltenden Pfahl-Strafe; bey einer zweiten Straffälligkeit aber nicht allein mit jener Gefängniß, sondern auch mit der gedachten Pfahl-Strafe, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Strafe des Karrenschiebens auf vier Wochen belegt werden.

12) Wenn aber mit Fahung oder Tödtung des Wildes ein würklicher Diebstahl geschehen ist, so soll der Verbrecher, wenn er hoch Wildpret gefangen oder getödtet hat, das erste mahl auf drey Monath, und wenn das gefangene oder getödtete Wildpret zur niedern Jagd gehöret, auf sechs Wochen mit der Strafe des Karrenschiebens beym Festungs-Bau belegt werden.

13) Wer nach Inhalt des vorstehenden Artickels bereits einmahl bestrafet worden ist, und wegen Wiederholung der That zum zweyten mahl strafbar wird, soll auf resp. sechs und drey Monath mit der vorgedachten Strafe belegt, und, wenn diese nicht hilft, mithin keine Besserung zu hoffen ist, der Verbrecher auf Zeitlebens zum Festungs-Bau verurtheilt werden.

14) Wer, wißentlich, gestohlnes Wildpret verkauft, oder damit Handel treibt, oder sonst einem Wilddiebe in Verübung seines Verbrechens, oder Erwerbung seines diebischen Gewinstes, oder Verheimlichung seiner That behülflich gewesen ist, soll gleicher maßen, als der Dieb selber gestrafet werden.

15) Wer die in dem Artickel 5. befohlne Anzeige des von ihm gefundenen Werkzeuges, welches von Wilddieben zu Fahung oder Tödtung des Wildes aufgestellet worden, unterläßet, soll, nach Ermäßigung der Umstände, von seiner Obrigkeit bestrafet werden.

16) Wer wißentlich gestohlnes Wildprett zu seinem oder der seinigen Genuß an sich kaufet, soll den einfachen oder doppelten Werth des gekauften dem Eigenthümer bezahlen, und solches der Ermäßigung des Richters anheim gestellet bleiben.

Damit aber unsere Forst- und Jagd-Bediente wißen mögen, wie sie sich gegen einen oder mehrere vereinbahrte, in der Wildbahn betroffene Uebertreter Unserer Verordnung zu verhalten haben, so wird ihnen hiemit folgendes vorgeschrieben:

17) Ueberhaupt haben sie zu beobachten, daß sie, so viel immer möglich, mit der Hülfe eines oder mehrerer ihrer Mit-Bedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufener Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, mithin ihn erkennen, und in überlegener Anzahl ihn und seine Mitgenoßen ansprechen und behandfestigen mögen.

18) Wofern aber dieses nicht zu bewerkstelligen wäre, sollen sie in Verlaß auf ihre Pflicht, und auf Landesherrlichen Schutz sich allenfalls allein dem Uebertreter und deßen Mitgenoßen nähern, und sie zu erkennen suchen.

19) Gleichwie überhaupt in einem solchen Falle, da der Uebertreter nicht auf der That ergriffen werden kan, daran gelegen ist, daß genugsame Kundschaft und Zeugniß von dem Thäter und seiner That vorhanden sey; So haben sowohl Unsere als auch Unserer Vasallen und Unterthanen Forst- und Jagd-Bediente ihr Augenmerck vornemlich darauf zu richten, daß, wenn gleich der Uebertreter ihnen durch die Flucht entkäme, dennoch seine Person von ihnen, und insonderheit von denen herbey zu ruffenden Leuten erkannt werden möge.

20) Wenn die Forst- und Jagd-Bediente sich den Uebertretern unter der vorbeschriebenen Vorsicht genähert haben, so sollen sie ihnen durch Zurufen oder Anreden bescheidentlich zu erkennen geben, daß sie das Gewehr abgeben, und mit ihnen an das nächste Amt oder Gericht gehen müßten, um daselbst wegen ihrer Uebertretung Rede und Antwort zu geben.

Ein Uebertreter, der sich deßen weigert, oder entfliehet, oder sich verstecket, oder entfliehet, oder sich verstecket, oder zur Wehr setzet, soll, wie unten folget, bestrafet werden.

21) Falls der Uebertreter ein wohlbekannter, mit Gütern angeseßener, oder in Unsern und des Landes Diensten bestelleter Mann wäre, von welchem nach seinem Stande und Herkommen nicht zu vermuthen ist, daß er Gewinstes oder Genußes halber in eines andern Wildbahn zu jagen oder zu weydwerken ausgegangen wäre, so soll zwar ein solcher auf die Anzeige von seiner Uebertretung und Untersuchung der Umstände, nach dem Maß der von ihm verübten Ungebühr bestrafet, und bey verspürter Wiederholung der That mit Arrest, und anderer schärferer Ahndung angesehen, übrigens aber bey der Betreffung seiner Person über der That, zu der Abgebung seines Gewehrs und zu einem Mitgehen vor das Amt oder Gericht wider seinen Willen nicht genöthiget, sondern nur mit der Erinnerung an diese Unsre Verordnung ermahnet werden, sich aus der Wildbahn wegzubegeben, und der Vorfall soll bey dem Foro des Uebertreters zur Anzeige gebracht werden.

22) Wenn ein Uebertreter sich auf die Annäherung der Forst- und Jagd-Bedienten, oder deren aus den Dörfern oder Feldern herbey geruffenen Gehülfen auf die Flucht begiebet, so sollen die nacheilende ihn erinnern, daß er durch sothanes sein Fliehen, oder durch sein Verstecken in das Korn oder Gebüsch seine Strafe vermehre. Wenn der Uebertreter auf solches Zuruffen stehen bleibet, und mit sich reden lässet, so ist das gehörige mit ihm bescheidentlich in Obacht zu nehmen.

23) Falls er aber zu fliehen fortfähret, so sollen die Forst- und Jagd-Bediente gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als eine Möglichkeit, ihn zu erkennen, oder zur Haft zu bringen, vorhanden ist. Sie sollen dieserwegen bemühet seyn, an Leute zu gelangen, welche ihnen durch Erkennung des flüchtigen Wilddiebes, oder Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder Auffsuchung seiner Person an den Oertern, wohin er sich verstecket, und in Behandfestigung deßelben zu Hülfe kommen mögen.

24) Wenn ein zum Stehen gebrachter Uebertreter sich weigert, das Gewehr abzugeben, oder mit den nacheilenden vor das nächste Amt oder Gericht zu gehen, oder wohl gar, sich zu widersetzen drohet, oder auch sich würcklich zu widersetzen Anstalt machet, so sollen die Forst- und Jagd-Bediente sich seiner bemächtigen, und ihn mit Gewalt zu der Obrigkeit führen. Jedoch sollen sie und ihre Gehülfen, so viel nur immer möglich ist, dahin sehen, daß solche Behandfestigung und Wegführung seinem Leibe und Leben unbeschadet geschehen möge.

25) Wenn aber der, oder die Uebertreter in ihrer Vermeßenheit so weit gingen, das Gewehr auf die sie anredende, oder ihnen nacheilende Personen anzuschlagen, oder wohl gar auf selbige zu schießen, oder auch selbige mit Instrumenten, womit jemand an seinem Leibe beschädigt oder gar getödtet werden könnte, mördlicher Weise anzufallen, so mögen die Forst- und Jagd-Bediente, und deren Gehülfen sich ihres Lebens gegen die Angreiffende erwehren, nur daß sie dabey die Schranken der Nothwehr nicht überschreiten.

26) Wenn in gewißen Districten und Waldungen bemercket wird, daß selbige von Wilddieben starck besuchet werden, so haben Unsere Forst- und Jagd-Bediente, oder die Jagdherrn, welche sich einer solchen Hülfe, als nachfolget, bedienen wollen, sich mit demjenigen Amte oder Gerichte, unter welchem sothaner District belegen ist, wegen Ertappung der Wilddiebe zu vereinbaren.

27) Die Beamte und Gerichts-Personen haben sodann auf die Anforderung Unserer Forst- und Jagd-Bediente, oder auf das Ansinnen des Jagdherrn die Verfügung zu machen, daß die Bauermeister, die zu der Auffindung und Festmachung der Wilddiebe nöthige Mannschaft, welche auf den Fuß der Reihe-Dienste zusammen zu bringen ist, in solcher Bereitschaft halten, daß selbige auf die erste Anzeige zum Aufbruch sich stellen, und dieserhalb entweder durch das Bauer-Horn, oder auf andere, an jedem Ort gewöhnliche Art zusammen beruffen werden könne. Die Mannschaft selber ist sodann nach einem unter den Beamten oder Gerichts-Personen und den Forst- und Jagd-Bedienten zu verabredenden Concert zu befehligen und anzuführen.

28) Wenn ganze Rotten gefährlicher Wilddiebe aufzusuchen und zur Haft zu bringen sind, mithin eine mehrere Vorsicht, und eine würcksamere Veranstaltung wider solche Frevler vorzukehren ist, so sollen die Beamte solches mit Hülfe eines hinlänglichen Commando von Unsern Land-Regimentern bewerckstelligen, damit die allenfalls auf den Fuß einer Landfolge aufgebotene Bauerschaften durch die commandirte Soldaten gedecket, auch die mit Gewehr versehene Wilddiebe von diesen entwafnet, und zu Arrest gebracht werden können.

29) Es können auch in solchen Fällen die zunächst gelegene Garnisonen oder allenfalls, und nach Beschaffenheit der Umstände, die zunächst bequartirte Cavallerie um Abschickung eines Commando zu diesem Endzweck ersuchet werden; da denn der in der Garnison oder

die Cavallerie commandirende Officier der Requisition eines Beamten statt zu geben, und die commandirte zu befehligen hat, den Forst- und Jagd-Bedienten bey Verfolgung der Wilddiebe und zu deren Arrestirung die nöthige Hülfe zu leisten.

30) Gleichwie dasjenige, was in den zunächst vorstehenden Artickeln von einer Hülfe durch Herbeyrufung von Leuten aus den Feldern und benachbarten Wohnplätzen, Aufbietung von mehrern Unterthanen und Bauerschaften, auch Zuziehung von Commandirten aus den Garnisonen, und von den Land-Regimentern verordnet und angeführet ist, eine Beziehung auf dasjenige hat, was unten im 34ten und 35ten Artickel wegen Belohnung solcher, welche einen in Unsern Wildbahnen betroffenen Wilddieb zur Haft bringen, verordnet ist; So verstehet sich von selber, daß Unsere mit der Jagdgerechtigkeit in gewißen Districten versehene Vasallen und sonstige Unterthanen in denjenigen Fällen, da sie zu Ertappung und Behandfestigung der in ihren Revieren betroffenen Wilddiebe sich sothaner Hülfe in Herbeyrufung eines oder mehrerer ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Unterthanen, oder in Anstellung eines auf Requisition bey einem Amte oder Gerichte erhaltenen Aufgebots, oder Zuziehung eines Commando Soldaten bedienen wollen, sie die Bezahlung der commandirten Leute zu übernehmen, und die selbigen Belohnungen auszutheilen haben, welche in den obangezogenen Artickeln dem- oder denjenigen versprochen werden, welche einen in Unsern Wildbahnen betretenen Wilddieb zur Haft bringen.

So gelinde diejenigen Strafen von Uns angesetzet sind, welche die Uebertreter nach Verschiedenheit ihrer Verschuldung zu gewärtigen haben, so sind Wir jedoch nicht gemeinet, mit einer gleichen Nachsicht wider diejenigen verfahren zu laßen, welche durch ihre Flucht, oder Widersetzlichkeit gegen die Forst- und Jagd-Bediente und deren Gehülfen sich der Haft und Strafe zu entziehen suchen. Es soll diesemnach folgender Gestalt mit ihnen gehalten werden.

31) Wenn der Uebertreter auf das von einem Forst- oder Jagd-Bedienten, oder einem seiner Gehülfen geschehene Zuruffen oder Anreden, daß er sein Gewehr abgeben, und vor die Obrigkeit kommen müße, sich deßen geweigert, oder die Flucht genommen hat, so soll er dieserhalb allein, und ohne Zurechnung der ihm sonst wegen Uebertretung dieser Verordnung zukommenden Strafe, auf drey Monath: Wenn er auf seiner Flucht sich ins Korn, oder sonst in ein Gebüsch oder in einen Wald verstecket hat, auf sechs Monath: Wenn er gedrohet hat, sich zu wehren, auf ein Jahr: Und wenn er das Gewehr angeschlagen, oder sonst mit einem tödtlichen Instrument sich würcklich zur Wehr gesetzet hat, auf zehn Jahr zur Arbeit bey dem Festungs-Bau verurtheilet werden.

32) Damit auch die Wilddiebe nicht eine Sicherheit darin finden mögen, daß sie sich durch Verstellung ihres Gesichts unkenntlich machen, so sollen diejenigen, die auf geschehenes Zuruffen und Erinnern, daß sie das Haupt und Gesicht völlig zu entblößen hätten, solches nicht thun, oder auch solche, die mit angefärbten Gesichtern betroffen werden, als äußerst gefährliche Mißethäter auf ihre Lebenszeit in den Karrn verurtheilt werden.

33) Wenn ein Wilddieb einen der wider ihn ausgeschickten Leute vorsetzlich verwundet, so soll derselbe als ein gewaltsamer und gefährlicher Dieb mit Lebenswieriger Karrnstrafe beleget, auch, dem Befinden nach, am Leben gestrafet, derjenige Uebertreter Unserer Verordnung aber, welcher bey solcher Gelegenheit einen würcklichen Mord begehet, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht, und sein Cörper auf das Rad geflochten werden.

34) Zu desto mehrerer Steuerung der Wilddieberenen verordnen Wir, daß demjenigen, welcher einen Uebertreter, der Wild in Unsern Wildbahnen gefangen oder gefället hat, auf eine solche Art anzeiget, daß der Thäter darnach überführet, und zur Strafe gebracht wird, eine, nach dem Maß des von ihm bewiesenen Fleißes von dem Richter zu bestimmende, Belohnung von fünf bis zu funfzig Thalern gereichet, und sein Name, wenn er es verlanget, verschwiegen werden soll.

35) Wenn ein solcher in Unserer Wildbahn betroffener Uebertreter auf geschehenes Anruffen, daß er stehen, und mit sich reden laßen solle, sich auf die Flucht begeben, verstecket, oder denen, die sich seiner bemächtigen wollen, widersetzet hätte, so soll derjenige, der ihn behandfestiget, gleicher Maßen, und, nach Befinden der Umstände, noch beßer belöhnet werden.

36) Alle Obrigkeiten Unserer Teutschen Lande werden hiemit erinnert, die ihnen zur Anzeige kommende, oder sonst ihnen kund werdende Uebertretungen dieser Verordnung, ohne Aufenthalt zur Untersuchung und Strafe zu bringen, und sich dawider nichts zu schulden kommen zu laßen, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, und eine schwere Verantwortung zu vermeiden.

37) Diese Verordnung soll an gehörigen Orten publiciret und angeschlagen, auch alle Jahr einmahl bey den Regimentern und Compagnien Unserer gesammten Teutschen Truppen verlesen, bey den Aemtern und Gerichten aber mit Anheftung neuer Exemplarien, wenn die ersten abgängig geworden sind, fortgefahren werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 22. Jan. des 1773sten Jahrs, Unsers Reichs im Dreyzehnten.

George Rex.

(S. auch Rescript. 24. Febr. 1773. Declaration 9. Aug. 1783. Rescripte vom 29. April; 12. Jun. 1790, u. 29. Jan. 1800; Ausschr. des Justizdept. 1809.)

966. * Geheimerathsrescript vom 2. Febr. 1773, die Verlesung der Verordnung über die Hausdieberey in den Synagogen betr.
(S. Reg. Ausschr. 19. März 1773.)

967. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 5. Febr. 1773, wegen Anordnung einer Danksagung für die glückliche Niederkunft der Königin.

968. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 13. Febr. 1773.

Daß den Kirchencommissarien nicht erlaubt seyn soll, bey Ausleihung der Kirchengelder, oder deren Zurückzahlung, Zahlgelder zu nehmen.

969. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 18. Febr. 1773, darin einige Zahl- oder Consensgelder bey Ausleihung oder Wiederbezahlung der Kirchengelder zu fordern oder einzunehmen verboten ist.

Auch Geschenke sollen weder gefordert, noch genommen werden; weil solches den Kirchen um so mehr zum Nachtheil gereichen würde, da zuverlässige Leute, die anderswo Geld anleihen können, dadurch von Geldanleihen abgeschreckt werden, und diesen nur die schlechtesten Debitoren übrig bleiben würden,

(Schlegel Kirchenr. B. IV. S. 252.)

970. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 22. Febr. 1773, wegen des Verbrauchs des Rockens zum Brannteweín.

971. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 23. Febr. 1773, wegen Erhöhung des Blasenzinses. (Cal. Grub.)

972. Geheimerathsrescript vom 24. Febr. 1773, die Bestrafung des Wilddiebstals betr.

Nach demmahlen Sr. Kgl. Mt. allerhöchst gefällig gewesen ist, zu desto nachdrücklicher Steuerung der Wilddieberey die beygehende unter dem 22sten v. M. vollzogene Verordnung ergehen zu lassen, so werden die Herrn in judicando sich darnach richten. In dieser Verordnung sind auf gewisse §. 33 angezeigte Fälle, Todesstrafen verordnet. Die Umstände, welche denen nach der Strenge des Rechts zum Tode zu verurtheilenden Uebertreter im Wege der Gnade zu statten kommen können, sind zwar nicht allein von den Herrn in den abgestatteten Relationen allemahl sorgfältig bemerket, sondern auch von Uns erwogen, und dem Befinden nach, an Sr. Kgl. Mt. gebracht worden, und Wir sind daher versichert, daß dieselben auch in Ansehung der in §. 33 der Verordnung bemerkten Fälle ein gleiches beobachten werden.

Als Wir jedoch von Allerhöchst denselben annoch ins besondere befehligt worden, den Herren aufzugeben, daß bey denen in gedachten §pho enthaltenen Fällen die Umstände wohl und sorgfältig überlegt, und diejenigen, die den Uebertreter zu einer Begnadigung empfehlen können, nicht aus der Acht gelassen werden sollen, so lassen Wir denenselben solches in allerunterthänigster Befolgung des Königl. Befehls unverhalten seyn.

An sämmtliche Justizcanzleyen.

973. †† Vereinbarung des Kirchspiels Osten, wegen des Bettelwesens, vom selbigen Tage. (Wolf Miscellen. H. 3. S. 187.)

974. * Regierungsrescript vom 27. Febr. 1773, daß auch von den Erbhöfen auf dem Lande, wenn solche ad collaterales vererbt werden, der 50ste Pfennig zu geben. (Lüneb.)

975. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 4. März 1773, an die Licent-inspectoren wegen des Fixi. (Cal.)

976. Cammerausschreiben vom 8. März 1773, daß die Pensionairunterofficiers und Gemeine mit Erlegung des Mannthalers zu verschonen.

In verschiedenen Aemtern, besonders im Calenbergischen und Göttingischen, ist bekandtermaaßen hergebracht, daß die Unterthanen bey ihren erstmaligen Verheyrathungen einen sogenandten Mann-Thaler bezahlen müssen.

Nun sind zwar die zur Ehe schreitende einheimische Pensionair-Unter-Officiers und Soldaten von obiger Abgift, der Observanz gemäß, frey gelassen worden, jedoch ist dabey von den mehresten Beamten als eine nothwendige Erforderniß angesehen, daß sie durch Producirung eines gedruckten Heiraths-Consenses, welchen Königl. Krieges-Cantzley bey den Hospital-Cassen bishero ertheilen zu lassen gewohnt gewesen ist, sich als solche, denen die Freyheit würklich gebühre, gleichsam legitimiren müssen.

Wann aber Königl. und Churfürstl. Krieges-Cantzley vorerwehnte Heyraths-Consense und deren Ertheilung an die Invaliden, überhaupt abzuschaffen aus mehreren Ursachen geneigt ist;

So haben Wir daher auf deren Antrag hiedurch zu declariren nöthig gefunden, daß die künftige Cessirung dieser Ehe-Consense, in Absicht auf vorerwehnte Freyheit der Pensionair-Unter-Officiers und Gemeinen, überall nichts verändern, sondern selbige bey ihren Verheyrathungen auch ohne Vorzeigung eines dergleichen Consenses, woferne anders nur bekandt ist, oder widrigenfalls bescheiniget werden kann, daß sie würcklich zu den einheimischen Pensionairs gehören, mit der Abgift des sogenandten Mann-Thalers, fernerhin und nach wie vor verschonet bleiben sollen.

Ihr werdet euch also hiernach achten, und Wir sind

Hannover, den 8. März 1773.

977. Hadelner Consistorial-Gerichts-Verordnung, wegen das Beichtsitzens am Sonntage, vom 9. März 1773.

Demnach des Herrn Geheime Raths von Bodenhausen Excellenze auf erhaltene Nachricht, von der hin und wieder eingerissenen Unordnung, indem diejenige so zum heiligen

Abendmahle zu gehen gedenken, sich erst an denselbigen Sonntage des Morgens zur Beichte einfinden, in Verfolg der herzoglichen Constitution vom Jahre 1639 dem hiesigen Consistorio aufzugeben geruhet haben, mit allem Nachdrucke darüber zu halten, daß jener Mißbrauch abgestellet, darentgegen aber ein Sonnabendliches Geleute zur Beichte und der Gebrauch einiger Buß-Gesänge während der zur Beichte bestimmten Zeit, wo es bislang noch nicht geschehen, allenthalben im Lande eingeführt werde.

Als ist beym Königl. Consistorio zur Ausrichtung dieses hohen Auftrages beliebet und feste gesetzt worden, mit sothaner auf eine anständige Ordnung im öffentlichen Gottes Dienste abzweckenden erneuerten Einrichtung, zu desto mehrerer Einförmigkeit bey allen Kirchen im hiesigen Lande auf instehenden Ostern dergestalt den Anfang machen zu lassen,

1) daß alle Sonnabend fort an um 1 Uhr ordentlich zur Beichte geleutet und dabey,

2) zur Erweckung der Andacht der Beichtenden eine Vespre gehalten werde, wobey man sich zur Uebereinstimmung auf der Otterndorfe Kirche, der auf der Anlage bemerkten Gesänge zu bedienen hat. Es sollen also

3) demnächst alle diejenigen so zum heiligen Abendmahle zu gehen gedenken, des Sonnabends vorher zu beregter Zeit sich gebührend zur Beichte einstellen, und dagegen des Sonntags überall nicht wieder zum Beichtstuhle zugelassen werden, ausser daß in Ansehung alter schwacher oder Schwangern Personen, wann sie zumahl von der Kirche soweit entfernt wohnen, daß ein gedoppelter Weg für sie zu beschwerlich seyn würde, nach dem Christlichen und Liebreichen Ermessen der Ehren Prediger von jener Verordnung, einige billige Ausnahme zu machen sein wird. Wogegen diese aber

4) damit durch solche ihnen wiederfahrende Wohlthat die Ordnung des Gottes Dienstes selbst nicht unterbrochen werde, an dem zum Genusse des heiligen Abendmahls bestimmten Sonntagen sich desto früher auf den Weg zu machen, bey ihrer Ankunft sich sofort bey ihrem Beicht-Vater zu melden, und sich alsdann so zeitig in den Kirchen einzufinden haben, damit die Beichthandlung vor der Zeit des ordentlichen Gottes-Dienstes vollendet werden könne, allermassen

5) Dieser dadurch überall nicht aufgehalten, während der Predigt, ohne die geringste Ausnahme, auch niemand mehr zur Beichte zugelassen werden darf.

Die Ehren Prediger haben demnach diese Verordnung am instehenden ersten Oster-Feyer-Tage der Gemeine öffentlich von der Canzel bekannt zu machen, nicht weniger den Unter-Kirchen Bedienten, denen darnach etwas zu verrichten obliegt, davon gehörige Nachricht zu geben, und sich selbst deren Befolgung zur Erreichung der dadurch intendirten heilsamen Absicht bestens und gewissenhaft eingehen zu lassen.

Otterndorf den 29. März 1773.

Consistorium.

978. * Desgleichen d. d. Hannover vom selbigen Tage, zum Regierungsausschreiben vom 4. März.

979. Gräfen Verordnung, vom 10. März 1773, daß von den Untergerichten keine Acten verschickt werden sollen.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß das häufige Acten-Verschicken einreisse, so daß auch ohne Ansuchen der Partheien ja sogar gegen deren Willen wie in der Sache: Otto von Ahn, wider Heinrich Schwarz, solches ex officio geschehe, so will ich sothane Verschickungen, wenn die Partheyen nicht darum ansuchen, zu Ersparung unnöthiger Kosten hiemit gänzlich untersagt haben, und werden Dieselben entweder selbst sprechen oder die Sache ans Obergericht oder nach Beschaffenheit der Sache an das Landgericht remittiren, widrigen Falls ich bey Königl. Ministerio ein Verboth aller Verschickungen von den Untergerichten veranlassen werde. Stade den 10. März. 1773.

An das Kirchspielsgericht:

Oster Ende Otterndorf.

980. Verordnung vom 5. April 1773, wegen der Zollfreyheit der Lumpen für einheimische Papiermühlen.

Nachdem Wir zu Beforderung des Betriebes der einländischen Papiermühlen auf die mit Königlicher Cammer deshalb gepflogene Communication gut gefunden haben, daß künftig von den Lumpen, die im Lande gesammlet, oder ausserhalb Landes behuef der einländischen Papiermühlen angekaufet worden, bey ihrem Transport im Lande nach den Papiermühlen oder von einer Papiermühle zu der andern, der bisherige Zoll nicht weiter eingefordert noch entrichtet werden soll, wenn hinreichende und in Ansehung der im Lande gesammleten Lumpen dem 4ten §. des wegen Ausfuhr der Lumpen unterm 22sten August 1769. ergangenen Verbots gemässe obrigkeitliche Bescheinigungen dabey produciret werden; so haben die Zoll-Bediente sich in vorkommenden Fällen gebührend darnach zu achten, und mithin von dergleichen Lumpen keinen Zoll weiter einzufordern und zu erheben.

Von den Lumpen hingegen, die von benachbarten ausländischen Orten durch hiesige Lande passiren, wird der bisherige Zoll nach wie vor entrichtet und erhoben.

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll selbige gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden. Gegeben Hannov., den 12ten März 1773.

(Gilt in allen Provinzen.)

981. * Communicativum der Verordnung vom 10. März 1773, wegen der verbotenen Actenverschickung, an den Commissarium fisci, vom 13ten März 1773. (Hadeln.)

982. * Kriegscanzleyausschreiben vom 17. März 1773, wegen Einhohlung des Consenses des Chefs zur Heyrath.

(Kriegscanzleyschreiben vom 22. Octobr. 1786.)

983. Regierungsausschreiben, den Hausdiebstahl betreffend, d. d. Stade den 19ten März 1773.

Nachdem Königl. Ministerium zu Bekanntmachung der Verordnung wegen der Hausdieberey nachstehendes Ausschreiben in Ansehung der Judenschaft in den übrigen Königl. Provinzen erlassen:

Als Inhalts der von Sr. Kgl. Mt. wegen Bestrafung der Hausdieberey und Untreue der Dienstboten unter dem 24sten Nov. a. p. erlassenen allerhöchsten Verordnung, selbige auf einen gewissen Tag alljährlich in den Schulen der Jugend verlesen werden soll, und dann auf die dieserhalb von dem zeitigen Land-Rabbiner eingebrachte Vorstellung der erste Tag des jüdischen Monaths Schebat, welcher in die ersten Wochen des neuen Jahrs, nach christlicher Zeit-Rechnung fällt, dazu angesetzet ist, so habet ihr der euch untergebenen Judenschaft solches ad protocollum anzubefehlen, und daß solches geschehen sey, demnächst zu berichten. Ob und wie solches in der Folge von ihnen beobachtet werde, darüber werdet ihr ein wachsames Auge halten, und dahin sehen, daß die anbefohlne Ablesung bey ihnen nicht in Abkommen und Vergessenheit gerathe, sondern vielmehr jeden Jahres, anbefohlnermaassen an dem bestimmten Tage vorgenommen werde.

Gleichwie übrigens sothane Verordnung durch Ablesung von den Canzeln neueres Orts bey Erhaltung dieses Rescripts bereits publiciret seyn wird, So habet ihr, damit selbige auch der Judenschaft sofort allgemein, und bald bekannt werden möge, den Vorstehern und Atteste jedweder Gemeinde ein Exemplar mit dem Befehle zuzustellen, selbiges in einer ihrer nächsten Versammlungen vorzulesen und kund zu machen. Wir erwarten auch darüber, wie ihr solches bewerkstelliget habet, euren Bericht; Und rc.

Hannover den 2ten Febr. 1773.

So werdet ihr nach Inhalt desselben den in eurem District (daselbst) befindlichen Juden die Verordnung zur Wissenschaft bringen, und solches von Zeit zu Zeit wiederhohlen.

Wir rc. Stade, den 19ten März 1773.

An alle Beamte
und Obrigkeiten auch die Magistrate in
den Städten.

984. ** Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 24. März 1773, wegen der quartaliter einzusendenden Amts- und Schulberichte.

985. Gräfen-Edict, vom 2. April 1773, wider die fremden Bettler, daß sie das Land Hadeln zu räumen, unter Verwarnung nach den 1ten May mit Gefängnißstrafe und Karrenstrafe beleget zu werden.

Obgleich durch erlassene und erneuerte Verordnungen, wider die fremden Bettler und sonstiges im Lande herumstreifendes verdächtiges und lieberliches Gesindel, dasselbe nicht nur genugsam gewarnet worden, sich nicht im Lande Hadeln betreten zu lassen, sondern auch festgesetzet ist, mit welchen Strafen dasselbe im Ertappungs-Falle beleget werden soll; so wird doch zum allen Ueberfluß diese Verwarnung mit Bedrohung nachmals hierdurch erneuert, und öffentlich bekannt gemacht, damit bey den fortzusetzenden ernstlichen Anstalten das Land Hadeln von dergleichen Gesindel zu säubern, keine Unwissenheit vorgeschützet werden kann.

Es wird nemlich hiemit das herumstreifende Bettel- und anderes Gesindel, wohin auch die das Land beschwerende würkliche oder angebliche Handwerksbursche zu zählen sind, öffentlich verwarnt, unverzüglich und vor dem 1. May das Land Hadeln zu räumen, widrigen Falls nach Ablauf dieser Frist, die Weibspersonen mit Gefängniß bey Wasser und Brod, die Kerls aber mit der Karrenstrafe und die Handwerksbursche, insoferne sie keine Kundschaften haben, gleichergestallt, mit Gefängniß bestrafet werden sollen.

Damit dieses durch das ganze Land bekannt werde, ist es nicht nur allen öffentlichen Orten, besonders aber auch in den Wirthshäusern und Herbergen anzuschlagen, sondern auch von den Canzeln zu verlesen.

Stade den 2. April 1773.

986. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 5. April 1773, wider die fremden Saltze.

Wir vernehmen misfällig, daß, aller so oft wiederholeten landesherrlichen Verbote ungeachtet, die fremden Saltze in hiesige Lande wiederum eindringen, und so gar einiger Orten öffentlich vertrieben werden.

Wir finden uns daher genöthiget, sothane Verordnungen, sowol überhaupt, als besonders die zuletzt unterm 14ten Decb. 1767 ergangene, hiemit auf das nachdrücklichste dahin einzuschärfen, daß ausser den darinnen blos auf die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen annoch nachgelassenen Hildesheimischen alten Saltzen von Dettfurt und Hoyersum, weniger nicht dem alleiniglich in den Lüneburgischen Aemtern Gifhorn, Meinersen, Burgdorf, Ilten und Burgwedel fürs erste erlaubten Braunschweig-Gitterschem Saltze, besagter Orten kein anderes, und sonsten überall gar kein fremdes Saltz weder ein, noch durchgeführet, mithin darauf besser, als bisher geschehen, geachtet, und gegen die Contravenienten die bestimmte Strafe ohne einigen Anstand und Rücksicht verhänget werde.

Wir erinnern euch dessen ernstlich, und begehren, daß ihr dieses Ausschreiben nicht nur sofort gehörig publiciren, sondern auch in allen Wirthshäusern anschlagen lasset, zu welchem Ende verschiedene Abdrücke davon hieneben gehen; und Wir etc.

Hannover, den 6ten April 1773.

987. * Verordnung vom 3. May 1773, die Berichtigung der Behuf Abtragung der letzten Kriegsschulden im Fürstenth. Lüneburg eingeführten ausserordentlichen Steuern von Seiten der Prälatur, der Ritterschaft, und der Licentstädte betr.

988. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 10. May 1773, wegen Repartirung der Kriegerfuhren von 1762 — 1770.

689. * Verordnung d. d. Stade vom 22. May 1773, daß die Gebäude von Werkverständigen taxirt werden sollen.

(S. Verordn. 22. Novemb. 1773.)

990. * Verordnung vom 26. May 1773, wegen Wiederaufhebung des Kornzuschlags.

(H. A. 1773 nr. 46.)

991. * Edict vom 7. Junius 1773, den Impost von fremden grünen Hohlglase, unächten Porcellain, und Steingute in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betr. (H. A. 1773. nr. 50.)

192. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 18. Junius 1773, betr. die Melioramente des cleri minoris.

Nachdem bey Wiederbesetzung der Küster- Organisten- und Schuldienste die Berechnung und Bezahlung der stehenden Melioramente nicht nach einerley principio geschiehet, und keine Verordnung vorhanden ist, die den clerum minorem zum Abzuge einer oder der andern quartae berechtiget oder verbindet, dieweil die Verordnung vom 15. Jul. 1738 wegen der Pfarrmelioramente nur auf Prediger gehet; so sollen:

1. Bey Veränderung solcher Kirchen- und Schulbedienten, die keine Prediger sind, die stehenden Melioramente, wie die fahrenden, so weit sie nöthig und nützlich sind, nach einem billigen taxato der Auslage bezahlt werden, wofern und so weit, wie sie sich noch im guten Stande befinden.

2. Sollte aber der abgehende Schulbediente die alten Melioramente bey seinem Antritt nicht völlig bezahlt haben, so sind sie, oder seine Witwe und Erben auch nicht befugt, ein Mehreres dafür oder für die an ihre Stelle gesetzten von dem Nachfolger zu for-

dern, als er selbst für die bey seinem Antritt vorhandene gegeben hat; wohl aber darf er die hinzugethane neue Milioramente (nachbeschriebener Maaßen) sich völlig bezahlen lassen.

3. Doch dürfen auch vom clero minore keine Veränderungen ohne des Superintendentis, und wenn sie 1 Rthlr. und darüber betragen, ohne beider Kirchencommissarien, oder wenn sie mit den bereits vorhandenen (die desfalls jedesmal zu conferiren sind,) über 10 Rthlr. steigen, ohne des Consistorii Erlaubniß vorgenommen werden; wiedrigenfalls ist Successor nicht schuldig, sie wider seinen Willen zu behalten und zu bezahlen, sondern es soll damit gehalten werden, wie mit Dingen, die bloß zur Lust angeleget sind, als die höchstens von dem Abgehenden weggenommen werden können, insofern es ohne Beschädigung des übrigen geschehen kann.

4. Falls diese Veränderungen so beschaffen sind, daß davon ein Nutzen für den Inhaber bald erfolget, z. E. wenn er einen Garten angelegt, Land oder Wiesen artbar gemacht, so soll für jedes Jahr der würcklich genossenen Nutzung etwas von der Auslage abgerechnet werden, und also dieselbe nach und nach, doch langsamer als bey Pfarren erspiriren.

5. Soviel aber diejenige stehende Melioramente betrifft, die jetzo bereits von Schulbedienten neuerlich gemacht, und noch nicht gehörig bestimmet sind, so sind dieselben, nach Erhaltung dieses um so viel mehr bey Zeiten anzugeben, da mehrere derselben jetzt besser und genauer, als künftig beurtheilt werden können, Kirchencommissarii aber haben solche, zumahl bey Visitationen, nach den erwähnten principiis zu untersuchen und allenfalls ans Consistorium darüber zu berichten, um festzusetzen, was dafür dereinst bey erfolgender Veränderung bezahlet werden solle.

6. Bey diesen sowohl, als bey andern, insonderheit bey den vorhergedachten Melioramenten in fundo, sind bloß die würcklich angewandten und möglichst zu bescheinigenden Kosten in Anschlag zu bringen, nicht aber dasjenige, was von einigen aus der Gemeine an Fuhren oder sonst dabey umsonst geleistet oder geschenckt worden, welches vielmehr, als dem Dienste geschehen, anzusehen ist.

7. Die Melioramenten-Vergleiche des Cleri minoris, sind unter Bestätigung, auch nöthigenfalls Vermittelung und Verbesserung des Superintendenten zu errichten, der sie unterschreiben und ein Exemplar in seine Registratur nehmen, und besonders besorgen muß, daß das verglichene Quantum sofort bezahlet werde, oder, dafern der Antretende dazu unvermögend seyn sollte, doch solche Maaßregeln nehmen, daß der Abtretende gehörig sicher gestellet und nicht genöthigt werde, des Antrags wegen Klage zu führen. Für seine Mühe hat derselbe nicht mehr, als einige Groschen (und zwar nur von dem Theile, der das Geld empfähet) zu nehmen, nach dem Belange des Ganzen höchstens 9 mgr.

8. Superintendens muß bey einem Gesuche um Bewilligung neuer über 10 Rthlr. steigender Melioramente, dem Consistorio jedesmahl anzeigen, wie viel bereits von dergleichen auf dem Dienste hafte, auch unter der Specification der Einkünfte bey Präsentationen das Quantum der Melioramente jedesmal nahmhaft machen.

9. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß diejenige Puncte der anfangs berührten Verordnung, die einen allgemeinen oder bey allen Statt findenden Grund haben, in gleichen Fällen auch vom Clero minori zu befolgen sind. Z. E. §. 1. 2. 13.

993. Cammerausschreiben vom 23. Jun. 1773, wegen der Amtsauditoren.

Es haben die, in Ansehung der Amts-Auditorum, vermittelst Unsers Ausschreibens vom 28ten May 1767. geordnete Examina mehrmahlen zu der Bemerkung Gelegenheit gegeben, daß nicht selten von dergleichen jungen Leuten, welche sich zu künftigen Land-Bedienungen zu habilitiren suchen, derjenige Theil der mathematischen und öconomischen Wissenschaften, gar sehr auf Academien vernachläßiget werde, dessen Erlernung jedoch zu einer künftigen Verwaltung der Amts-Bedienungen, neben der allemahl vorzüglich erforderlich bleibenden gründlichen Kenntniß der Rechte, die beförderlichste Grundlage abgiebet, und eine dem Widmungs-Zwecke sehr angemessene Vorbereitung darbietet.

Wie Wir daher allen gegenwärtigen und künftigen Studiosis, welche etwan auf nachmalige Beförderungen zu Amts-Bedienungen ihren Wunsch zu richten die Absicht hegen, eine practische Erlernung der Oeconomie und Naturkunde, ingleichen der mathematischen Wissenschaften, besonders der Meß- und Civil-Bau-Kunst, nicht genugsam empfehlen können;

Also werden Wir auch hinführo, bey denen in Königl. und Churfürstl. Cammer ferner anzustellenden examinibus der zu Amts-Auditoraten sich meldenden Candidaten, auf obigen Gegenstand eine jedesmahlige Rücksicht nehmen, und zu solchem Ende nicht nur wegen der- auf der Academie gehöreten mathematischen und öconomischen Collegiorum, und dabey bewiesener fleißigen Application, die Vorzeigung beglaubter Zeugnisse, ingleichen die Aufweisung der etwa darin verfertigten Risse und Probe-Ausarbeitungen verlangen, sondern auch noch überdies des Candidaten Fähigkeit und erlernte practische Kenntniß in obigen mit den Geschäften eines Beamten in so mannigfaltiger Verbindung stehenden Wissenschaften, durch nähere Prüfung zuforderst erforschen lassen.

Damit also in der Folge desto brauchbarere Subjecta zu Amts-Bedienungen angezogen werden mögen, auch diejenigen, welche sich zu deren Anzahl durch Geschicklichkeit zu qualificiren gedenken, ihre Studia diesem Zwecke, und obiger in der That nöthigen Erfordernisse desto gemäßer einrichten, mithin auch bey einem nachherigen examine auf Königl. und Churfürstl. Cammer zu demjenigen, was dieserhalb hinführo von ihnen verlanget werden wird, gefaßt erscheinen können; So haben wir desfals, und damit kein künftiger examinandus sich mit der

Unwissenheit des obigen entschuldigen möge, gegenwärtiges Ausschreiben durch den Druck öffentlich bekannt werden zu lassen, diensam und nöthig erachtet. Wir

Hannover, den 23ten Junii 1773.

(S. Ausschr. 1. Novemb. 1819.)

994. * Verordnung d. d. Stade vom 28. Junius 1773, enthaltend einen erneuerten Abdruck der Verordnungen vom 24. August 1742 und 13. Jul. 1764.

995. Verordnung d. d. Stade vom 1. Julius 1773, wegen promter Einsendung der Brandassecurationsbeiträge.

Als Uns von Seiten der Landschaft angezeiget worden, daß die ausgeschriebene Beytrags-Gelder zur Brand-Assecurations-Casse gemeiniglich sehr spät einkommen, und dieses nicht sowohl an den säumigen Bezahlern, als vielmehr an denjenigen, welche die Gelder zu erheben und einzusenden haben, selbst liege, so wird hiemit allen Obrigkeiten, Beamten und Gerichts-Personen hiesiger Herzogthümer bey Vermeidung schärferer Verfügung anbefohlen, die nach ausgeschriebener jedesmaligen Anlage aus ihren Districten erhobene Brand-Cassen-Gelder dem Receptori binnen der gesetzten Zeit ohnfehlbar einzusenden. Daneben versteht es sich von selbst., daß es bey der in der Brandcassen-Ordnung denen säumigen Bezahlern zuerkannten Strafe von $\frac{1}{4}$ Procent ihrer eingeschriebenen Summe und der eventualen Execution sein Bewenden habe. Stade, den 1. Julius 1773

996. * Verordnung vom 15. Julius 1773, wegen Nachlassung des Imposts und Zolls von dem außer Landes verfahren werdenden Kaufgarns auf drey Jahre. (Lüneb.) (H. A. 1773. nro. 61.)

997. Verordnung vom 20. Julius 1773, wegen der Verjährungs-Zeit der Procuratoren-Forderungen.

Georg der Dritte rc. rc.

Es ist bey Uns zur Anzeige gebracht, und allerunterthänigst vorstellig gemacht worden, welchergestalt es nicht nur zum Nachtheil Rechtsstreitender Partheyen, sondern auch zur ohnnöthigen Beschwerde Unserer Justitz-Collegiorum und Gerichts-Höfe, gereiche, wenn die bey selbigen bestellete Anwälde, so wie sich Beyspiele davon gefunden haben, ihre Procuratur-Forderungen an Vorschuß und Deservit-Geldern viele Jahre, ohne solche bey verweigerter gütlicher Bezahlung gerichtlich einzuklagen, hinstehen lassen.

Wie nun zu Abstellung dieser Unordnung in Unseren Herzogthümern Bremen und Verden bereits unterm 27ten October 1749. eine besondere Landes Verordnung ergangen und publiciret worden ist; Bey welcher es dann auch, so viel besagte Herzogthümer betrift,

sein Bewenden hat; Also haben Wir nunmehro für diensahm, und der Nothdurft zu seyn erachtet, Unseren übrigen Teutschen Landen, mithin Unseren Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthümern und Graffschaften, und Herzogthume Lauenburg, darunter auf ähnliche Art zu prospiciren.

Wir heben demnach, in Absicht auf selbige, die Vorschrift der gemeinen Rechte, nach welcher zur Verjährung der Actionis mandati contrariae eine Zeit von 30 Jahren erfordert wird, kraft dieses auf, und setzen und verordnen dagegen: daß hinführo, sowohl die lebende Procuratores, als der abgegangenen nachgelassene Erben, ihre Forderungen innerhalb 5 Jahren, von der Zeit an, da das lezte Exhibitum ad Acta gekommen ist, es sey vom Procuratore, Nahmens seiner Principalen selbst, übergeben, oder vom Gegentheil eingereichet und communiciret worden, bey dem Gerichte, wo die Sache anhängig gewesen; einklagen, oder gewärtigen sollen, daß sie damit überall nicht weiter gehöret, sondern derselben gäntzlich verlustig erklähret werden.

Ein gleiches haben auch diejenige Procuratores welche aus bereits geendigten Sachen rückständige Forderungen haben, zu beobachten, mithin innerhalb 5 Jahren à dato publicationis dieser Verordnung solcherwegen richterliche Hülfe zu imploriren.

Und befehlen Wir hiemit zugleich allen Unsern höheren Justitz-Collegiis und sonstigen Gerichten obbesagter Lande, über dieser Unserer Verordnung genau zu halten, und sich solche in vorkommenden Fällen zur ohnabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen.

Signatum St. James den 20ten Julii 1773.

George Rex.

998. Cammerausschreiben vom 7. August 1773, die Holzanweisungen betr.

Wir haben mit besondern Mißfallen vernommen, wie einige Beamte sich seit einiger Zeit ermächtigt haben, theils für sich, theils mit Zuziehung der Unterforstbediente Holzanweisungen vorzunehmen, ohne darüber so wenig mit Unserer Verwilligung als mit denen von den Oberforstämtern erforderlichen Anweisungsscheinen versehen zu seyn. Wenn jedoch ein solches Unternehmen, sowohl einer guten Ordnung, als auch besonders der hiesigen Landesverfassung, der Forstordnung, und dem ausdrücklichen Befehl Sr. Kgl. Mt. nach welchem sowenig die Beamte als Forstbediente in Forstsachen einseitig verfahren sollen, schnurstracks zuwider ist; so verordnen Wir hiemit ernstlich und bey Vermeidung der schärfsten Ahndung; daß künftighin der Regel nach ohne Unsere ausdrückliche Verwilligung und ohne die von den Oberforstämtern selbiger gemäs zu ertheilenden Anweisungsscheine schlechterdings kein Holz angewiesen werden solle. In den seltenen Fällen aber, da aufs schleunigste Holz erforderlich ist (welches vornemlich bey zu besorgenden oder bereits erfolgten Teichbrüchen eintreten mögte) soll zwar die Anweisung des unumgänglich benöthigten Holzes mit Zuziehung des Revier-Oberförsters, oder des anwesenden reitenden Förster, ohne die Einlangung Unserer Verwilli-

gung und der sonst gewöhnlichen Anweisungsscheine abzuwarten, gestattet werden; jedoch ist davon so fort, und zwar spätestens innerhalb 3 Tagen nach geschehener Anweisung von denen Beamten an Uns, von denen Forstbedienten aber an die Behörde zu berichten, damit der außerordentliche Vorfall sogleich zur legalen Wissenschaft der Cammer und des Oberforstamts gelange, und der Ordnung gemäß des Nöthige vermittelst Ausfertigung einer besondern Belege zu denen Forstregistern verfüget werden könne.

999. Verordnung vom 11. August 1773, wodurch die bey Hochzeiten und Sterbfällen in der Grafschaft Hoya vorfallenden Unordnungen verboten werden.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen mißfälligst, daß an theils Orten in Unser Grafschaft Hoya noch ein und andere durch die Policeygesetze längst verbotene Unordnungen sowohl bey denen Hochzeiten, als Sterbfällen und Leichen auf den Dörfern vorgehen sollen, nach welchen

a) bey Hochzeiten, junge vermummte im Gesicht angeschwärzte oder sich sonst unkenntlich gemachte Leute, unter der Benennung der sogenannten Engelbarts oder Stallburschen, sich ungebeten einfinden und bewirthen lassen, tanzen, und, wenn ihrer Meinung nach ihnen nicht gutes genug geschieht, allerhand Unfug machen, wenn aber

b) eine unverehlichte Person verstorben, alsdann unter dem Vorwand der sogenannten Todtenwache und zu Verfertigung eines Kranzes für die Verstorbenen verschiedene junge Manns- und Frauenspersonen sowohl aus dem Dorfe oder Orte, worin die Leiche steht, als auch von benachbarten Oertern sich zur Nachtzeit bey der Leiche einfinden, mit Wein-, Brannlewein- und Biertrinken nach Beschaffenheit der Umstände der Leidtragenden, auch mit sündlichen Narrentheidungen sich belustigen, schändliche Lieder absingen, und alle den Unfug treiben, zu welchem die Nacht, das hitzige Getränk, und der freye Umgang roher und unwissender Leute die Veranlaßung darbietet.

Nachdem Wir aber weit entfernet sind, dergleichen schädliches Unwesen zu dulden, noch solchem nachzusehen, so werden beyderley Unordnungen. sowohl bey den Hochzeiten als in Ansehung der Todtenwachen hiemit ernstlich verboten, und soll hinführo weder bey Hochzeiten aus den Dörfern ein ungebetener oder wohl gar vermummter Gast, oder Stallbursche und Engelbart zugelassen, noch bey vorkommenden Leichen verstattet werden, daß fremde Personen, außer den Hausgenossen, zu etwaniger Bewachung des Todten, oder zur Verfertigung eines Kranzes in dem Sterbehause oder sonst zusammen kommen dürfen. Derjenige aber, so in Zukunft darwider handelt, und sich solchergestalt bey Hochzeiten als ein ungebetener und vermummter Gast einfindet, soll von der Obrigkeit mit 6 tägiger Gefängniß bestraft, und dem Denuncianten noch überhin ein halber Thaler von ihm entrichtet; wer aber, außer dem Hausgenossen sich zu einer Todtenwache einfindet, wenn es eine

Mannsperson, mit zwey Thaler an Gelde, wovon die Hälfte dem Denuncianten gereichet werden soll, eine Frauensperson aber mit 3 Tägiger Gefängniß belegt werden. Und damit Unsere Beamte und Obrigkeiten durch die Unteramtsbediente auf die Abstellung dieser Unordnungen desto genauer achten können; so soll der Prediger jeden Orts, in dessen Gemeine eine Hochzeit oder Leiche vorkömmt, nach Beschaffenheit der Lage jeden Orts, entweder Unsern Beamten selbst, oder den zunächst wohnenden Unteramtsbedienten davon benachrichtigen, damit diese desto sorgfältiger darauf achten, und die, so dem zuwider handeln, zur Bestrafung anzeigen könne, welche Bestrafung alsdenn sofort auf frischer That ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden soll.

Wir befehlen demnach allen und jeden, ohne Ausnahme, hiemit, sich nach dieser Unser Verordnung im schuldigsten Gehorsam zu richten; und damit solche desto besser zu jedermanns Wissenschaft gebracht und darin erhalten werde, mithin ein jeder sich für der Strafe hüten könne; so soll selbige nicht allein in Unser Grafschaft Hoya an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch von den Kanzeln verlesen, und diese Verlesung alljährlich sowohl von der Kanzel, als bey denen jährlichen Vor- und Landgerichten wiederhohlet werden.

Geben Hannover den 11. August 1773.

Ad mandatum.

1000. * Cammerausschreiben vom 12. August 1773, die dermalige Buchmast betr. (H. A. 1773. nr. 67. S. 1094.)

1001. * Cammerausschreiben vom 27. August 1773, um Bericht wegen der herrschaftl. gutsherrl. Höfe im Fürstenth. Göttingen.

1002. * Cammerausschreiben vom 6. Septemb. 1773, wegen des erforderlichen Nadelholzsaamens zu Bepflanzung der Holzblößen.

1003. Cammerausschreiben vom 11. September 1773, die monatlichen Zinskornextracte betr.

Königl. Cammer hat mittelst Ausschreibens vom 24. Decemb. 1760, auch 15. Decb. 1766 zu erkennen gegeben, wie nothwendig es sey, daß in Ansehung des Zinßkornbestandes und Getreidepreises jeglicher Orten, die verordneten monatlichen Extracte, von welchen zur Erleichterung der Sache eine Anzahl Formularabdrücke zu gewärtigen, jederzeit richtig eingesandt werden. Dem ohngeachtet sind aber bißher viele, die Kornregisterführung unter Händen habenden Beamte damit, besonders alsdenn zurückgeblieben, wenn an Zinskorn nichts mehr vorräthig gewesen, obwohlen beregte gedruckte Extracte zugleich die Angabe der jeden Orts gängigen Fruchtpreise mit zum Gegenstande haben. Nach demmahlen jedoch

letzteres umsoweniger verabsäumet werden darf, da Sr. Mt. der König von dem Fallen und Steigen der Kornpreise in sämmtlichen Provinzen dero teutschen Lande von Zeit zu Zeit benachrichtigt zu werden verlangen; so ohnverhalten Wir solches, und erinnern auf das gemessenste, in Anhero Besorgung obiger Extracte und Fruchtpreisnachrichten fernerhin keinen Mangel verspühren zu lassen.

1004. Verordnung d. d. Stade den 20. September 1773, wider das Aufwechseln und Hereinschleppen auswärtigen Kupfer-Münzen.

Es laufen häufige Klagen ein, daß verschiedene Districte hiesiger Herzogthümer mit auswärtiger geringhaltiger Kupfer-Münze überschwemmet sind, und daß gewinnsüchtige Krämer ein Gewerbe daraus machen, dergleichen schlechte Münze ausserhalb Landes in Quantität und nach dem Gewichte aufzukaufen und Wechseley damit zu treiben.

Wie nun überhaupt auswärtige Scheide- besonders Kupfer-Münze nicht zulässig ist; so kann noch weniger vorerwehntes unerlaubtes Gewerbe geduldet werden; sondern wird dergleichen hiemit jedermann ernstlich und bey 20 Reichsthaler Strafe verbothen.

Zugleich werden die Obrigkeiten hiedurch befehliget, nicht nur sich angelegen seyn zu lassen, das auswärtige Kupfergeld auf thunlichste Weise aus dem Lande zu schaffen, sondern auch gegen das fernere Hereinschleppen auswärtiger Kupfer-Münze ein wachsames Auge zu halten.

Stade, den 20. Septemb. 1773.

1005. * Edict vom 24. September 1773, die Erstreckung des Imposts auf alle auswärts fabricirte Tabacke betr. (Calenb. Gött. Grub.)

(H. A. 1773. nr. 81.)

1006. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 29. September 1773, wegen Einsendung der Rechnungen über die Nebenanlagen.

Es ist vorgekommen, daß bey denen Aemtern verschiedene Nebenanlagen, wie zum Exempel, wann Arme oder Wahnsinnige unterhalten, oder auch zu denjenigen Gemeinheits-Kosten, welche einer Dorfschaft oder Gemeinde oder auch denen gesamten Amts-Unterthanen obliegen und von selbigen aufgebracht werden müssen, auf die Unterthanen vertheilet werden.

Nun wird zwar nicht gezweifelt, es werden über solche von den Unterthanen aufkommende Nebenanlagen bey jedem Amte eine ordentliche mit den erforderlichen Belegen versehene Berechnung bishero aufgestellet, und den Rechnungs-Führern alljährig abgenommen seyn. Gleichwie man aber davon vergewissert zu seyn, und ferner nöthig findet, daß solche Rechnungen über die Nebenanlagen bey den Aemtern nebst denen dazu gehöri-

gen= zu deren Justificirung nohwendigen Belegen in Zukunft alljährlich anhero eingeliefert werden sollen; Also wird hiemit befohlen, die bey dortigem Amte zu führende jedesjährige Rechnung von den Nebenanlagen, welche sowohl in der Einnahme, als Ausgabe nach den darin vorkommenden Rubricken eingerichtet, und mit einem General=Extract versehen seyn muß, und zwar in Duplo nebst dazu gehörigen Belegen alljährlich, binnen drey Monathen nach dem Schluß des mit Imo Maji sich anhebenden Rechnungs=Jahres, bey Vermeidung einer ad pios usus bestimmten Geld=Buße von Zehn Rthlr., welche von den säumigen Beamten eingetrieben werden soll, an Uns einzusenden, und mit den Rechnungen de Imo Maji 1771. bis dahin 1772. so fort den Anfang zu machen;

Und da es die Absicht hat, daß sothane Rechnungen allhie examiniret, mit den Belegen zusammen gehalten, und nachmahlen letztere nebst einem, von Uns signirten Exemplar zurückgeliefert werden sollen; So genehmigen Wir hiemit zugleich, daß für das allhie künftig zurückbleibende zweyte Rechnungs=Exemplar die gewöhnliche Copialien besonders in Ausgabe gebracht werden. Wir rc.

Hannover, den 29ten Sept. 1773.

An
Land=Commissarien und Beamte der Aemter
und Amtsvoigteyen im Fürstenth. Lüneburg.
imgleichen
An Land=Commissarien und Beamte der
Aemter in den Grafschaften Hoya.

1007. * Verordnung vom 19. October 1773, wegen Verminderung des Fixi, und Herstellung des Brodkornlicents.

1008. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. October 1773, die Wiederverstattung des Branntweinbrennens vom einländischen Getreide betr.

1009. * Cammerausschreiben vom selb. Tage, wegen Wiederbezahlung des erborgten Magazinkorns.

1010. * Verordnung d. d. Stade den 25. October 1773, wodurch das Branntweinbrennen wieder erlaubt wird.

1011. Hann. Justizcanzley Rescript, vom 4. Novemb. 1773, an die Untergerichte.

Wir hätten zwar billig erwarten können, daß bey denen auf den Aemtern und mit völliger Criminaljurisdiction nicht versehenen Städten vorfallenden Untersuchungen, die jedesmal inquirirenden Richter sich die Vorschrift der Criminalinstruction zur Vorschrift dienen lassen, mithin nur in solchen Fällen zur Bestellung eines Vertheidigers geschritten seyn

würden, wo es die Wichtigkeit des Verbrechens selbst erfordert hätte. Wann Wir inmittelst mißfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein gar oft bey geringfügigen, oder wenigstens nicht mit harter Leibesstrafe zu belegenden Vergehungen ungebethen Defensores bestellt sind, wodurch nicht allein dem Inquisiten, oder, wenn solcher nichts im Vermögen hat, Königl. Cammer unnütze Kosten veranlaßt, die Dauer der Gefangenschaft verlängert, und denen Unterthanen, zu ihrem größten Ungemache, die Last der Bewachung vermehrt worden, sondern, daß auch bey schwerern Verbrechen keine sorgfältige Wahl der verordneten Vertheidiger angestellt, mithin zum öftern des Inquisiten Ehre, Leib und Leben, ungeschickten und unerfahrenen Händen anvertrauet ist; Wir aber diesem Mißbrauche länger nachzusehen billig Bedenken tragen, so habt ihr hinführo bey vorfallenden Inquisitionen; acta, sobald solche völlig instruirt, anhero einzusenden, und von Unserer Verfügung zu gewärtigen, ob die Bestellung eines Defensoris nöthig sey oder nicht, gestalten Wir dann, dem Befinden nach, die in den Rechten verstattete Defension keinesweges abzuschneiden gemeinet, vielmehr, dafern auch die Bestellung eines besondern Vertheidigers überflüßig seyn sollte, Amtswegen sowohl auf die zur völligen Befreyung des Angeschuldigten, oder Milderung der Strafe, in den Acten vorliegende Gründe, als auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, beflissen seyn werden, was zu seiner nähern Ueberführung dienen kann. Sollte inmittelst bey schweren Verbrechen der Inquisit einen in der Nachbarschaft des Amts wohnenden tüchtigen Sachführer zum Vertheidiger vorschlagen, oder sich auch dazu jemanden bey geringen Vergehungen, dafern er selbst nicht arrestirt, und die Kosten aus dem Seinigen zu tragen im Stande ist, erwählen; so sind in solchen Fällen acta vor der Einsendung dem Defensori vorzulegen, welchem jedoch nur eine kürze, höchstens monathliche Frist zur Uebergabe der Schutzschrift zu gestatten ist. Endlich nehmen Wir auch von obenfestgesetzter Regel, die etwa bey den Bergämtern in delictis metallicis vorfallende Untersuchungen aus, gestalt derselben nach der Beschaffenheit der Verbrechen ermäßigen werden, ob es der Bestellung eines Defensoris bedürfe, welchenfalls sie für dessen Ernennung und Auswahl die gehörige Sorgfalt tragen werden.

1012. Verordnung vom 5. November 1773, gegen diejenigen welche die Posten defraudiren, durch heimliches Aufsitzen und Mitfahren, und durch Nebenbestellungen der Briefe und Päckereyen.

Georg der Dritte rc. rc.

Das heimliche Aufnehmen der Personen auf die ordinairen Posten und deren Bey-Wagens, wie nicht weniger das heimliche Annehmen und Bestellen der Briefe und Päckereyen, ist durch die erneuerte Verordnung vom 6ten May letzt abgewichenen Jahrs, den Postillions, Geschirr- und Wagenmeisters, bey nahmhafter Geld- und Leibes-Strafe, verbothen worden.

Um diesem Verbothe aber desto mehreren Nachdruck zu geben, ist nöthig und billig befunden, auch weiter zu verordnen: daß ein solcher, welcher sich heimlich auf die Post- oder Bey-Wagens setzet, oder Brief- und Päckerey-Bestellungen von Postillions, Geschirr- und Wagenmeisters heimlich annimmt, oder durch sie verrichten lässet, in beyden Fällen das ganze Taxmäßige Porto erlegen, im letzteren Falle aber die Confiscation seiner Briefe und Sachen überher zu gewärtigen haben soll.

Den Postbedienten wird auf die Uns geleistete Pflicht befohlen, über gegenwärtige Verordnung, in Verbindung mit der obangezogenen vom 6ten May 1772. so viel an ihnen ist, zu halten, und sie in den Posthäusern anzuschlagen, auch den Postillons öfters einzuschärfen; die Obrigkeiten aber werden angewiesen, nach geschehener Publication und Affigirung derselben in den Gast- und Wirthshäusern, den Postbedienten auf Verlangen die Hand zu biethen, und nach deren Inhalt zu sprechen und zu verfahren.

Uebrigens wird den Denuncianten, mit Verschweigung ihrer Nahmens, die Hälfte des solchergestalt einkommenden Portos zugebilliget, und ist solche ihnen ohne weitere Anfrage sogleich zu verabreichen. Hannover, den 5ten November 1773.

Ad Mandatum.

1013. * Cammerausschreiben vom 8. November 1773, die Anlegung von Magazinen zu Hannover und Hameln betr.

1014. * Warnung vom 16. November 1773, wider die in der Grafschaft Hohnstein gemünzten falschen Laubthaler, und ⅔ Stücke.

1015. Verordnung d. d. Stade vom 22. November 1773, wegen Taxation der Gebäude behuf der Brandcasse.

Nachdem sich gefunden, daß die freywillige Interessenten der Brand-Casse ihre Gebäude weit über den wahren Wehrt einzeichnen lassen, diese Unordnung aber mit daher rühret, daß die Aemter und Gerichte, wenn sie von dem aufzunehmenden Interessenten die Verzeichnisse einsenden, die Gebäude oftmals nicht ordentlich taxiren, sondern grössesten Theils es ratione des Werths auf der Leute eigene Angabe ankommen lassen; so werden alle Aemter und Gerichte hiemit ernstlich angewiesen, jedesmal und ohne alle Ausnahme, wenn sich neue Interessenten melden, die Gebäude auf Kosten des künftigen Interessenten ordentlich taxiren zu lassen, und in den einzusendenden Verzeichnissen den wahren Werth derselben specifice anzuzeigen. Stade, den 22. November 1773.

1016. Verordnung d. d. Stade, vom selbigen Tage, wegen der Beschreibung der Nebengebäude der Geestmeyer, behuf der Brandcasse.

Es ist mehrmahlen bemerkt, daß seit Errichtung der Brand-Casse auf der Geest viele Neben-Gebäude errichtet worden, welche sich nicht in dem Catastro finden, weil darüber keine

Anzeige geschehen. Wie nun auf diese Weise viele Gebäude existiren, wovon gar nicht contribuirt wird, so werden sämtliche Aemter und Gerichte hiemit angewiesen, von allen seit dem ersten Catastro errichteten oder sonst veränderten Neben-Gebäuden zuverläßige Verzeichnisse an den Brand-Cassen-Receptorem einzusenden, auch alljährlich der Verordnung nach mit genauer Berichts Erstattung von den mit den Besitzern der Häuser vorgegangenen Veränderungen ohnfehlbar fortzufahren. Wenn aber auch einige Beyspiele sich aufgegeben, als ob verschiedene Gebäude der Geest-Meyer über die eigentliche in der Verordnung bestimmte Taxe eingeschrieben stehen, folglich zu vermuthen ist, daß damit sogar bis über den wahren Wehrt gegangen seyn könnte, so haben sämtliche Aemter und Gerichte, wenn sich dergleichen über den wahren Wehrt angesetzte Gebäude der Geest-Meyer finden, solches gleichfalls anzuzeigen, damit darnach die Summe im Catastro abgeändert werden könne.

Stade, den 22. November 1773.

1017. * Verordnung d. d. Stade vom selb. Tage, die Rectificirung der Roßdienstrolle betr.

1018. * Hann. Justizcanzley Gem. Bescheid vom 24. November 1773.
(Aufgehoben durch den Gem. Bescheid vom 2. Febr. 1799.)

1019. * Verminderung der Posttaxe, vom 2. December 1773.

1020. * Kriegscanzleyausschreiben vom 10. December 1773, wegen der Ausnahme zu den Landregimentern.

1021. Verordnung d. d. Stade den 13. December 1773, enthaltend ein erneuertes Edict von 1745; daß keine Bärenzieher und dergl. ins Land sollen gelassen werden.

Obwohl zum öftern und insonderheit unterm 10. Sept. 1745. verordnet worden, daß keine Bärenzieher noch sonstige Leute, die mit sogenannten Raritäten-Kasten und anderm Spielwerk versehen, in hiesige Lande eingelassen, noch darin geduldet werden sollen; so wird doch um so nöthiger gefunden, diese Verordnung hiedurch zu erneuern, als nicht nur durch diese Leute das Geld aus dem Lande gezogen wird, sondern auch mancherley sonstiges Nachtheil und Unheil daher zu besorgen ist.

Es wird daher nicht nur obgedachte Verordnung nochmals erneuert, sondern zugleich dahin erweitert, daß unter sothanem Verboth diejenigen, so mit abgerichteten Thieren, als Pferden und Hunden umher ziehen, imgleichen die Marionetten-Spieler, Seiltänzer und ähnliche Gaukler ebenfalls mit begriffen seyn sollen.

Es werden demnach die Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande hierüber unabweichlich halten und hinlängliche Vorkehrung machen, daß nirgends dergleichen Gesindel

ins Land gelassen, und falls es etwa irgendwo noch darin sich aufhalte, oder künftig hereinschleiche, sofort aus dem Lande hinausgeschaffet werde; wobey zugleich in der Folge Untersuchung anzustellen, an welchem Orte dieses Gesindel eingelassen worden, und davon anher zu berichten, um gegen die Contravenienten oder Nachläßige die verdiente Ahndung zu erkennen.

Damit nun gegenwärtige erneuerte Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist solche nicht nur gewöhnlichermaassen zu publiciren, sondern auch deren Inhalt den Unterbedienten, Wirthsleuten und besonders den Fährleuten zur Nachachtung einzuschärfen.

Stade, den 13. December 1773.

1022. Extract Geheimerathsrescript vom 22. December 1773, die Dispensationen betr.

— Uebrigens lassen Wir euch unverhalten seyn, daß Wir in Fällen, da jemand seiner verstorbenen Frauen Schwester zu heurathen verlanget, nach Bewandniß der Umstände die Dispensation zur Ehe oftmals ertheilen, dahingegen in nachstehenden Heurathen

1. Mit des Mutter Bruders Witwe,
2. Mit des Bruders oder der Schwestertochter;
3. Mit des Bruders Witwe;

keine Abweichung von der Kirchenordnung von Uns gestattet wird.

(Ad Mandatum.)

An die Justizcanzleyen.

1023. Gräfen Verordnung vom 29. December 1773, daß die Teichs-Register alle 6 Jahre erneuert werden sollen.

Um die Teich-Rolle in gehörige Richtigkeit zu setzen und darin zu unterhalten, so setze hiemit feste, daß bey bequemer Jahrs-Zeit der Westerende-Otterndorfer Elb-Teich in seinen besondern Districten, in Beyseyn sämtl. Deichpflichtigen vermessen und einem jeden seinen Antheil angewiesen werden soll, wobey zugleich die gehörige Pfähle zu setzen; damit aber die Deich-Rolle nicht wieder in Unordnung gerathe, so verordne anbey, daß solche nicht nur von 6 zu 6 Jahre nachzusehen und zu rectificiren, sondern auch bey Veränderung der Besitzer, es sey durch Kauf, Tausch oder Erbschaft, oder auf eine Weise es sonsten geschehen kann, solches binnen 6 Wochen bey der Behörde anzuzeigen, widrigenfalls derjenige der solches unterläßt, zu Bruche gesetzet werden soll. Es ist dieses öffentl. bekannt zu machen und genau darüber zu halten.

Stade den 29. December 1773.

1024. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 31. December 1773, an die Aemter um Göttingen, wodurch anderweit aufgegeben wird, daß sie die Körper der Delinquenten, Bettler, unzüchtiger Weibspersonen, unehlicher Kinder u. s. w. nach Göttingen zur Anatomie senden sollen.

(S. Ausschr. 9. März 1814.)

1774.

1025. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. Januar 1774, wegen Zuziehung der Neubauer zur Contribution. (H. A. 1774. nr. 6.)

1026. * Cammerausschreiben vom 12. Januar 1774, über die seit 1772 geschehenen Culturerweiterungen.

1027. Verordnung d. d. Stade vom 14. Januar 1774, wegen der Kriegerfuhren.

Nachdem bey Verfertigung der Krieger-Fuhr-Rechnung bemerkt worden, daß der im Anhang der Polizey-Ordnung p. 131. befindlichen Verordnung vom 1sten August 1732. nicht allerdings gelebt werde, so wird dieselbe hiemit nach ihrem Inhalt dahin erneuert, daß ohne von hiesiger Regierung einen Fuhr-Befehl erhalten zu haben, keine Kriegerfuhr, und eben so wenig mehr Pferde, als worauf der Fuhr-Brief lautet, zu verabfolgen, widrigen Falls die Obrigkeit dem Unterthan das Geld vor sothane Fuhr zu bezahlen hat, es wäre denn, daß Gefahr auf den Verzug haftete, in welchem Fall jedoch sogleich an hiesige Königl. Regierung berichtet, und der Fuhr-Brief nachgesucht werden muß. Uebrigens sind die Rechnungen vorgeschriebener Massen vor Ausgang Febr. jeden Jahrs gehörig einzusenden, und wird hiemit nochmals alles Ernsts verordnet, daß keinen Officiers, vielweniger einzeln Reutern Krieger-Fuhren ohne Fuhr-Befehl von hiesiger Königl. Regierung verabfolget werden soll.

Stade, den 14. Jan. 1774.

1028. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 19. Januar 1774, die Anordnung einer Kirchenfürbitte in Betreff der Schwangerschaft der Königin betr.

1029. Cammerausschreiben vom 24. Januar 1774, wegen des ununterbrochen fortzusetzenden forstmäßigen Betriebes der herrschaftl. Holzungen.

Den Beamten und Forstbedienten ist bey verschiedenen Gelegenheiten und vornemlich auch bey den im Lande abgehaltenen Landgerichten mit mehreren zu erkennen gegeben, wie vorzüglich das Augenmerk sey, welches Sr. Königl. Majestät auf das hiesige Forstwesen Landesväterlich gerichtet seyn lassen, und wie sehr angelegentlich von Allerhöchst Denenselben befohlen worden, nicht nur für die Verbesserung und Anziehung der Gehölze, sondern auch in gleicher Maaße für deren möglichst einträgliche zu Nutzemachung die ohnablässigste Sorgfalt zu bethätigen:

Es hat auch Königl. und Churfürstl. Cammer den zum pflichtschuldigstem Befolge des obigen allerhöchsten Befehls und zu Beförderung seines zwiefachen Zwecks, von vielen Beamten und Forstbedienten diensteifrigst angewandten Fleiß mit vielem Wohlgefallen wahrgenommen.

Als jedoch von ein und andern Aemtern in den anhero abgestatteten Holz-Schreibtags-Berichten die gutachtliche Meynung geäußert worden, daß die zu Nutzemachung, und der Verkauf des Holzes, bey den gegenwärtigen wohlfeilen Holzpreisen und in Erwartung ihres Wiederaufsteigens, vorerst zu beschränken seyn werde, dagegen aber verschiedene sehr erhebliche Bedenklichkeiten eintreten, und am wenigsten ein dergleichen Aufschub des Holzverkaufs in den Fällen rathsam zu seyn scheinet, da der Anwachs des jungen Holzes, oder die eigene Abständigkeit der alten Stämme den Hau erfordern; So haben Wir hierüber bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen Gelegenheit genommen, und finden nöthig, den sämtlichen Beamten durch gegenwärtiges Ausschreiben bekant werden zu lassen, waegestalt Sr. Königl. Majestät Ihre allergnädigste Willensmeynung über obigen Gegenstand dahin zu declariren geruhet,

> wie die Ordnung eines forstmäßigen Betriebes ohnunterbrochen fortgeführet, und dadurch den Amtsregistern eine alljährliche einträgliche Revenüe, so wie es der Forsthaushalt gestatte, verschaffet, mithin der Verkauf des zum Hau zu bestimmenden Holzes, nach dem ungewissen Steigen und Fallen der Holzpreise keinesweges ausgesetzet werden solle.

Es haben demnach Beamte und Forstbediente sich obige allerhöchste Vorschrift zur genauesten und pflichtschuldigsten Direction gereichen zu lassen, und solchem gemäß die jedesmahligen Holz-Verkaufs-Vorschläge Forsthaushälterisch einzurichten, übrigens aber, wie sich dabey von selbst verstehet, mit äußerster Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß das jährlich zu Nutze zu machende Holz, nach billigem Verhältnisse gangbarer Preiße so gut und so hoch als nur immer möglich, ausgebracht werde, und wann etwa solches durch sonst gewöhnliche Licitationes nicht zu erhalten seyn solte; So erfordert die Pflicht der Beamte und Forstbediente nach Unterschied der Landesgegenden, und sonst eintretender Umstände wohl zu überlegen, durch was für andere zweckdienliche Mittel, und sonstige Ver-

handlungsarten, das zum Bau bestimmete Holz besser und zu mehr annehmlichen Preißen als durch den Weg der Versteigerung zu Nutze zu machen stehe, als worüber in dergleichen Fällen wohl erwogene Vorschläge gutachtlich einzubringen, und dem Vortrage des jährlichen Forst-Schreib-Tags-Berichte ohnvergeßlich beyzufügen sind. Wir

Hannover, den 24ten Januar 1774.

1030. Geheimerathsrescript vom 27. Januar 1774, wegen des Viehdiebstals.

Von Demselben und Euch ist unter dem 12ten d. M. der Antrag bey Uns dahin gerichtet worden, daß gegen die überhandnehmende Viehdieberey eine geschärfte Verordnung erlassen werden mögte. Wir lassen Demselben und Euch darauf unverhalten seyn, daß die Viehdiebstäle, welche in offenen Feldern und Weiden geschehen, bisher als Felddiebstäle angesehen, und nach der, gegen selbige ergangenen Verordnung mit der Verurtheilung ad operas publicas bestrafet, und wenn das Vieh aus verschlossenen Ställen entwandt wird, die Diebe mit keiner geringern Strafe angesehen werden. Wir finden also, eine besondere Verordnung wegen Bestrafung der Viehdiebe ergehen zu lassen, theils überflüssig und theils bedenklich zu seyn, werden aber in vorkommenden Fällen darauf achten, daß solche Verbrecher mit einer ihrer Verschuldung angemessenen Strafe belegt werden; wie Wir denn auch der Königl. Justizcanzley zu Celle per rescriptum unter dem heutigen dato die Sache dahin empfehlen, daß bey überhand nehmenden Viehdiebereyen auf eine geschärfte Strafe Rücksicht zu nehmen sey.

An die Zellische Landschaft.

1031. Desgleichen von selbigem Tage, über denselben Gegenstand.

Die Herren ersehen aus der hieneben gehenden Abschrift des mehreren, wasmaaßen die Lüneburgische Landschaft bey Uns darauf angetragen hat, daß eine geschärfte Verordnung wider die Viehdiebe erlassen, und darin solchen Dieben die Strafe des Karrenschiebens bestimmt werden mögte. Wir haben die Erlassung einer solchen Verordnung theils bedenklich, theils unnöthig zu seyn befunden, und Uns darüber gegen die besagte Landschaft also erklärt, wie die beygehende Abschrift Unsers Rescripti von dem heutigen dato solches ergiebt. Da aber die dem Landmann so nachtheilige Viehdiebereyen, nach Anzeige der Landschaft überhand nehmen, so zweifeln Wir nicht, die Herren werden bey der Wahrnehmung, daß das Verbrechen gemeiner zu werden anfänget, auch auf geschärfte Strafen Rücksicht nehmen.

An die Zellische Justizcanzley.

(S. Rescr. 16. März 1774.)

1032. Verordnung wegen der sitzenden Gäste, d. d. Stade den 28. Jan. 1774.

Nachdem bemerkt worden, daß das lange Nachtsitzen in Wirthshäusern zu mancherley Unordnungen Gelegenheit gebe, so wird solches alles Ernstes hiemit verboten, und denen Wirthen bey Gefängniß-Strafe anbefohlen, nicht länger als 10 Uhr Abends einheimische sitzende Gäste zu herbergen, welches auf gewöhnliche Art bekannt zu machen.

Stade, den 28. Januar 1774.

1033. Verordnung d. d. Stade vom selbigen Tage, wegen Einverleibung der Nebengebäude auf der Geest, in das Brandassecurationscatastrum.

Nachdem verschiedentlich angefraget worden, ob zufolge der unterm 22. Novbr. 1773. erlassenen Verordnung alle und jede Nebengebäude auf der Geest ohne Rücksicht auf ihren Werth verzeichnet und dem Brand-Assecurations-Catastro einverleibet werden sollen, so wird hiemit declariret, daß solches nur von denjenigen Nebengebäuden zu verstehen sey, die zum Abbruch wenigstens 25 Thaler werth sind.

Stade, den 28. Januar 1774.

1034. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. Februar 1774, wegen der Blasenhelme.

1035. Verordnung vom 4. Februar 1774, worin der überflüßige Aufwand bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen verboten wird.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen; ob zwar Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung des Herzogthums Lauenburg, durch besondere Verordnungen, insonderheit die Policey-Ordnungen der Städte Ratzeburg und Lauenburg, den übermäßigen Aufwand bey Eheverlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufen, und Begräbnissen, ernstlich und bey nahmhaften Strafen verboten; so hat man doch mißfällig vernommen, daß theils Einwohner sowol in den Städten, als auf dem Lande bey solchen Ehren-Gelagen die Verschwendung insonderheit im Essen und Trinken gar weit treiben: indem einer dem andern es öfters, mit Vergessung seines Standes und Vermögens durch üppigen Aufwand zuvor thun will: wodurch es dann nicht ausbleibet, daß mancher in seinem Gewerbe und Nahrungs-Betriebe entkräftet, den angefangenen Haus-Stand kümmerlich fortführet, und wol viele Jahre damit zubringen muß, die bey obbemeldten Gelegenheiten gemachte Schulden abzubürden, oder gar zurückkommt, und in gänzlichen Verfall und an den Bettel-Stab dadurch geräth.

Nachdem Wir nun solchen übertriebenen und den gemeinen Wohlstand eines Landes höchst nachtheiligen Aufschlag nicht länger nachzusehen gemeinet sind: so haben Wir für nö-

thig gefunden, nach gepflogener Communication mit Unserer getreuen Lauenburgischen Ritter- und Landschaft gegenwärtige Verordnung zu erlassen.

Setzen und verordnen demnach:

1.

Daß, wenn jemand bürgerlichen Standes in der Stadt eheliche Verlobung halten, und dabey eine Mahlzeit geben will, er nicht über zehn Personen beyderley Geschlechts, die Eltern, Vormündere und nächste Verwandte mit eingerechnet, dazu bitten, auch nicht mehr als 4 Essen, es sey des Mittags oder des Abends, und zwar ohne Musik geben soll, bey Zwey Reichs Thaler Strafe für jeden Gast, oder jede Schüssel, die mehr dabey zugelassen oder gegeben werden.

Bey gleicher Strafe sollen die Gäste des Sommers nicht über 11- und des Winters nicht über 10 Uhr des Abends beysammen bleiben.

2.

Weil auch mit den Braut- und Bräutigams-Geschenken die Maaße oft überschritten wird; so sollen hinführo bey angesehenen und vermögenden Bürgern die Geschenke des Bräutigams an die Braut, und dieser an jenen, jede nicht über 20 - 30 Thaler höchstens, folglich zusammen nicht über 40 - 60 Thaler an Werth gehen, und bey Sterb-Fällen der überlebende Ehegatte nicht mehr als 20 bis 30 Thaler dafür zur Theilung zu bringen, oder nach eigener Wahl die Verlobungs-Geschenke für ebenbemeldte Summe zu behalten befugt, daneben denen zu Verlobenden bey 20 Thaler Strafe untersagt seyn, sich zum Verlobungs-Tag besonders neue Kleider anzuschaffen.

3.

Was die Verlobungen der Landleute anlanget, so bleibet zwar einem jeden vom Bauerstande an den Orten, wo es hergebracht ist, frey, sich vor dem Prediger im Pfarr-Hause zu verloben, außerdem aber bey Fünf Thaler Strafe gänzlich verboten, solche Verlöbniß bey einem angestellten Gastmal und mit Ausholung des Predigers zu halten. Wenn jedoch die Eltern oder Vormündere der Verlobten, mit den nächsten Verwandten, und zwey Männer als Zeugen zusammen kommen wollen, um die Ehe-Beredung zu pflegen; so soll solches des Nachmittags, und in allen nicht mehr als zehn Personen, die Verlobte mit darunter begriffen, bey einer Viertel Tonne Bier höchstens und zwey Essen bey Vermeidung obiger Strafe zugelassen seyn.

4.

Bey bürgerlichen Hochzeiten soll auf die verschiedene Classen gesehen, und unter die erste die Magistrats-Personen, Advocaten und Procuratores, Geistliche und Schul-Bediente, Kauf- und Handels-Leute auch andere angesehene Einwohner, die ohne Gewerbe von ihren

Mitteln leben; unter die zwote Classe die Brauer, Höcker und Kramer und sämtliche in Gilden stehende Handwerker und Professions-Verwandte, und endlich zur dritten Classe, die Tagelöhner und Einlieger, Handwerks-Gesellen, Schifs-Knechte, und übrige Hand-Arbeiter gerechnet werden.

Bey Hochzeiten der ersten Classe, wird die Anzahl der Hochzeits-Gäste hiemit höchstens auf 30. sowol Manns- als Frauens-Personen Geist- und weltlichen Standes, Braut und Bräutigam mit eingerechnet, bey der zwoten Classe auf 20. und bey der dritten auf 15. in allen damit eingeschränkt und festgesetzt, so daß einer wol weniger, nicht aber mehrere Gäste haben dürfe, bey Zwey Thaler Strafe für jeden überzähligen Gast.

Auch sollen

5.

die Städtischen Hochzeiten nicht länger als einen Tag währen, und der sogenannte Polter-Abend, auch alle Vor- und Nach-Gastereyen der Hochzeits-Gäste, es sey bey Schwieger-Eltern oder nächsten Verwandten, imgleichen alle Zusammenkünfte derjenigen Leute nach der Hochzeit zum Tanzen bey 20 Thaler Strafe abgestellet und untersagt seyn.

6.

Es mag die Hochzeit bey einer Mittags- oder Abend-Mahlzeit gehalten werden; so sind den Bürgern und Einwohnern erstern Standes, nicht mehr als 8 Gerichte, sie bestehen in warmen oder kalten Essen, jedoch mit Ausschliessuug aller aus der Fremde verschriebenen kostbaren Speisen und Auffätzen von Zuckerwerk, bey dem mitlern Stande 6 Gerichte, und bey dem dritten Stand nur 4 Essen, außer Butter und Käse, auch bey lezterm nur eine Tonne Bier und 3 Kannen Brantewein erlaubt; gleich auch bey allen drey Classen, wenn das Hochzeits-Mahl des Mittags gehalten worden, zum Abend-Essen nur kalte des Mittags übrig gebliebene Speisen vergönnet, mithin alles warme Essen untersagt wird.

Es soll auch die Mahlzeit nicht länger als 3 Stunden währen, und die Hochzeits-Gesellschaft, es mag getanzt werden oder nicht, länger als bis 2 Uhr nach Mitternacht nicht beysammen bleiben, und der nachherige Lerm der jungen Leute mit oder ohne Musik auf den Strassen verboten seyn; und zwar obiges alles bey 5. 10. bis 20 Thaler Strafe auf jeden Uebertretungs-Fall, nach Vermögen und Stand des Bruchfälligen.

Wer es an Personen und Schüsseln geringer machen, oder, auch nur bey Caffe, einem Glas Wein, und Kuchen, die Hochzeit geben will, gleich solches an einigen Orten, zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen eingeführt seyn soll, dem ist es allerdings, ohne einigen Vorwurf vergönnt; es stehet auch

7.

einem jeden frey, Musik bey seiner Hochzeit zu haben oder nicht: im erstern Fall, wenn der Bräutigam ein Bürger, ist er gehalten, den Raths-Musicanten zu brauchen, und sich

mit demselben des Lohns zu vergleichen, welches der Ausgeber der Hochzeit, ohne einigen Beytrag der Gäste, allein zu tragen hat.

Wenn aber jemand keine Music verlangt, so entrichtet er auch nichts dafür.

8.

Wird die Versendung der Braten-Schüsseln, und anderer Speisen und Weins außerhalb Hauses, so wie die Verschleppung der Eßwaaren und des Getränkes von geringen Leuten, jenes bey 5 bis 10 Thaler Strafe, dieses bey eintägiger Gefängniß untersagt. Und gleichwie niemand zu Tisch oder in Küch und Keller des Hochzeits-Hauses gehen darf, er sey dann dazu eingeladen; also wird der bisherige Mißbrauch, daß Kinder und Gesinde, auch Handwerks-Gesellen der eingeladenen Gäste mit zulauffen, bey obiger Geld- oder Gefängniß-Strafe gänzlich damit abgestellet.

9.

Am Kirchgangs-Tag sind überall nicht mehr als 10 Personen von den nächsten Verwandten, die jungen Eheleute mit eingerechnet, bey 4 Gerichten des Mittags, und weiter des Abends nicht, als nur kalte Speise, auch ohne Music, zu bewirthen, und die Gesellschaft nicht länger als bis des Abends um 12 Uhr zu behalten, bey der in Spho 4. verordneten Strafe für jede überzählige Person oder Gericht.

10.

Bey den Hochzeiten des Land-Volks wird die ärgerliche Gewohnheit, daß die mit zum Trau-Geleite folgende junge Leute, wenn sie mit dem Bräutigam von einem andern Dorf her zur Kirche kommen, in allen Krügen unterwegens einkehren, sich mit Bier und Brantewein überladen, und von dem Bräutigam frey gehalten werden müssen, daher öfters erst auf späten Nachmittag in der Völlerey zur Kirche kommen, damit gänzlich abgeschaft, daneben alles Essen und Trinken im Hochzeits-Hause oder in den Krügen vor und nach dem Kirchengehen und der Trauung, nicht weniger alle Zusammenkünfte und Gesöffe bey aufgelegten Bier, Tages vorher, abgestellet, bey Zehn Thaler Strafe, oder statt solcher Geld-Buße, einer zehntägigen Gefängniß bey unvermögenden Uebertretern.

Vielmehr sollen die Gäste mit dem Bräutigam und der Braut des Vormittags, ohne auf dem Hin- oder Rückwege im Kruge oder sonsten einzukehren, still zur Kirche gehen, Gottes Wort andächtig hören, und darauf Mahlzeit halten.

11.

Denen Land-Leuten werden zur Hochzeit zwey Tage, und bey ganzen und halben Stellen 30 Personen, mit Einrechnung des Bräutigams und der Braut, auch des Predigers und Küsters, dahingegen bey Köthnern, Brinksitzern, Heuerlingen und kleinen Einwohnern nur die Hälfte der Gäste zu bitten gestattet; und diese sollen des Tages mit einer Mahl-

zeit von Vier Essen, außer Butter und Käse, des Abends aber nur mit übrig gebliebenen kalten Fleisch auch Butter und Käse, bewirthet werden; hiernächst die Gäste nicht länger als 2 Stunden des Mittags am Tisch sitzen, bey Zehn Thaler Strafe für jeden Tag, als die Hochzeit länger währet, und 2 Rthlr. für jedes Essen und jeden Gast der mehr am Tische sitzt; Wer es an Personen, Essen und Tagen geringer machen will, dem soll es ohne allen Vorwurf erlaubt seyn.

12.

Zum Hochzeits-Mahl wird bey vollen und halben Stellen, wenn einer des Vermögens ist, und es anwenden will, ein kleines Rind von 6 bis 8 Thaler, außerdem aber 1 à 2 Schweine, 1 à 2 Schafe und einige wenige Hüner und Gänse zu schlachten, auch Reis, Grütze, und übrige Hausmanns-Kost an Garten-Gewächs und getrocknetem Obste, zugelassen; ferner in allen bis höchstens Vier Tonnen Bier und 10 Kannen Brantewein einzunehmen, bey Köthnern und kleinen Leuten aber kein Rind, sondern statt dessen 30 Pfund Rind-Fleisch und nur 1 Schwein und 1 Schaaf, und übrige Zukost, auch die Hälfte an Bier und Brantewein gestattet; bey 5 Rthlr. Strafe, wer in einen oder andern diese Maaße übertritt.

Dabey wird

13.

der bisherige Mißbrauch, daß den ganzen Tag Essen zugerichtet, der Speise-Kessel über dem Feuer hängt, und jeder ankommende daraus bewirthet wird, gänzlich abgestellt; nicht weniger die Gewohnheit, daß mit dem zur Hochzeit gebethenen Hauswirth oder Wirthin, alle dessen Kinder, Knechte und Mägde mit zulauffen, aufgehoben, und kein Kind, Knecht oder Magd, so nicht unter der vergönnten Anzahl der Gäste gebeten ist, mit seinen Eltern, Dienst-Herren oder Frauen, weniger Fremde, bey ohnausbleiblicher Gefängniß-Strafe solcher Zuläuffer im Hochzeits-Hause zugelassen.

14.

Wer Music bey der Hochzeit haben will, dem soll solche auch anständige, und nicht üppige Tänze vergönnt, dabey alles Gezänke, Vordrängen, und Schelten der Musicanten, bey Gefängniß oder andere Leibes-Strafe verboten seyn; übrigens die Hochzeits-Gäste, es mag getanzt werden oder nicht, spätest um 3 Uhr des Morgens bey Strafe 16 ßl. für jeden Gast, der länger bleibt, aus einander gehen, und nachher alle Zusammenkünfte bey aufgelegten Bier, und das Schwärmen die Nacht durch, nicht weniger alles Schießen bey Hochzeiten bey 5 Thaler Strafe unterbleiben.

15.

Beym Kirch-Gang auf dem Lande sollen eben so wenig in der Stadt, mehr als 10 Personen des Mittags mit 4 Essen und zwar ohne Music bewirthet werden; bey 16 Schilling Strafe für jede überzählige Person.

16.

Wann eine Herrschaft ihrem Gesinde, welches einige Jahre treu gedienet, eine freye Hochzeit geben will, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, sollen nicht mehr Personen oder Gerichte, als nach dem Stande des Ausgebers vorher bestimmt worden, erlaubt seyn, bey 2 Thaler Strafe für jede überzählige Person und Gerichte.

17.

Damit bey den Hochzeits-Geschenken der Gäste, sowol in den Städten als auf dem Lande, alle Uebermaaße und oft nachtheilige Verschwendungen vermieden werde; so sollen solche bey den Städtischen Hochzeiten den Werth von höchstens zwey Thaler, und bey Hochzeiten der Land-Leute, den von einem Thaler nie und zu keiner Zeit übersteigen, bey Verlust des Geschenkes und anderer empfindlichen Strafe, die den Geber und Annehmer zugleich treffen sollen: Außer daß Vater und Mutter, Bruder oder Schwester, denen neu angehenden Eheleuten aus freyen Willen etwas mehreres zum Geschenke zuwenden können.

Nicht weniger werden die Geschenke an Dienst-Bothen der zu Verheyrathenden von beyden Seiten, an Kleidungs-Stücken oder Geld und Geldeswerth, bey 10 Thaler, endlich auch die Sammlung und das Herumgehen des Salz-Tellers für den Koch oder Köchin bey 5 Thaler Strafe verboten.

18.

In Ansehung der Kind-Taufen wird verordnet, daß nach Vorschrift der Kirchenordnung keiner mehr, als drey Gevattern zu seinem Kinde bitten, auch von dem Prediger nicht mehrere bey der Taufe zugelassen, vielweniger ins Kirchen-Buch eingeschrieben werden sollen.

Dabey werden

19.

alle Mittags- und Abendmahlzeiten in den Städten, so wie die Kindel-Bier auf dem Lande, als welche denen Kindbetterinnen ohnehin zur großen Beschwerde gereichen, jene bey 20, diese bey 10 Thaler Strafe verboten; in der Stadt aber, nach der Taufe, bey den Einwohnern erster und zwoter Classe, denen Gevattern und nächsten Verwandten, welche zusammen nicht mehr als 10 Personen ausmachen dürfen, Caffé und ein Glas Wein bey Kringeln, Kuchen und Zwieback, ohne anderes kostbares Gebackenes und Zuckerwerk, bey geringern aber und auf dem Lande bey Bauersleuten einen Krug Bier und Weißbrod, an eine gleiche Anzahl zu reichen vergönnt, und muß des Abends um 8 Uhr alles geendiget seyn, bey 2 bis 5 Thaler Strafe für jeden Uebertretungs-Fall.

20.

Die Gevattern-Geschenke werden bey Bemittelten und Vermögsamen, sowol in den Städten als auf dem Lande zu geben und anzunehmen, hiemit gänzlich abgestellt und un-

tersagt; auch selbige im Uebertretungs-Fall, dem Armen-Fisco zuerkannt, und soll außerdem der Geber sowol als der Annehmer mit einer willkührlichen Geldbuße angesehen werden. Doch bleibt es denen nächsten Verwandten, als Vater, Mutter, Schwester und Bruder oder sonstigen nahen Blutsfreunden, wenn sie wollen, frey, ihrem Pathen zum Andenken, dergleichen Geschenk zuzukehren.

Auch werden bey Gevattern-Stande der Kinder armer und unvermögsamer Eltern solche Geschenke zu einiger Beyhülfe frey gelassen.

21.

Am Kirchgangs-Tage dürfen in der Stadt, und auf dem Lande höchstens 10 Personen, mit Einbegriff der Gevattern, Eltern der Eheleute, und nächsten Verwandten, des Mittags mit 3 bis 4 Gerichten nach Willkühr des Hausvaters bewirthet werden; doch soll des Abends um 10 Uhr die Gesellschaft aus einander gehen, bey 2 Thaler Strafe für jede überzählige Person oder Gericht, auch für jede Stunde, welche die Gesellschaft länger beysammen bleibt.

22.

Was endlich die Sterbfälle und Leichen-Begängnisse betrifft, so hat es bey der den 23sten Febr. 1730 ausgelassenen Trauer-Ordnung sein unabänderliches Verbleiben; und wird solches insbesondere, in Ansehung der darinnen untersagten Trauer-Kleidung der Dienstboten bey der in der Verordnung bestimmten Strafe, aufs nachdrücklichste wiederholet und in Erinnerung gebracht.

23.

Bey Einlegung der Leiche sollen keine Zusammenkünfte angestellt, vielweniger Essen und Trinken dabey gereicht werden, jedoch denen Eltern, Kindern, Geschwistern, und im ersten Grad verschwiegerten Personen zusammen zu kommen unverwehrt bleiben.

24.

Soll bey 10 bis 20 Thaler Strafe mit dem Sarg und Einkleidung der Leiche keine Hoffart getrieben, und bey Leichen bürgerlichen Standes alles Gold und Silber, Ringe, Spitzen, Atlasse und seidenes Zeug gänzlich untersagt, ingleichen die Särge mit keinem seidenen Zeug noch Holländischen Leinwand, sondern schlechthin mit Schlesischen oder andern dergleichen ordinairen Leinen auch schlechten Cattun und Nesseltuch, bey Leichen des dritten Standes aber gar nicht ausgeschlagen, auch überall keine Särge auswendig bezogen, noch bey Leichen erwachsener Personen in den Städten weiter dann mit den gewöhnlichen 6 Hängen und höchstens einer einzigen Plate auf den Särgen des ersten und zweyten Bürger-Standes aufgezieret werden.

25.

Werden alle Trauer-Mahle nach der Beerdigung gänzlich abgestellet, und in der Stadt bey Leichen des ersten und zweyten Standes denen Begleitern, vor Austragung der Leiche, Caffé, ein Glas Wein, und Kuchen, Kringeln, Zwieback, und ander wohlfeiles, folglich kein kostbares Back- und Zuckerwerk, bey geringern Personen des dritten Standes ein Glas Bier, Brantewein und Weißbrod zu reichen frey gelassen, nach der Beerdigung aber, alle weitere Zusammenkunft so wie das Parentiren bey Handwerkern und Leichen des zweyten und dritten Standes bey Strafe von 5 bis 10 Thaler für jeden Uebertretungs-Fall verboten.

26.

Weil auch mit den Kronen auf dem Sarg und deren Aufstellung in der Kirche zu Zeiten unnöthiger Aufwand gemacht wird: so sollen selbige gänzlich abgestellt, und allenfalls nur kleine Kränze von grünen Gewächsen, jedoch ohne kostbare Bänder, ächt oder unächten Gold oder Silber, zu gebrauchen erlaubt seyn.

27.

Wegen des Leichen-Gefolges in den Städten und auf dem Lande, lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was die Verfassung der hin- und wieder errichteten Todten-Gilden mit sich bringet: Nur daß bey Leichen auf dem Lande, nicht mehr, denn nach den Umständen der Personen, für jeden Begleiter einen Sechsling oder Schilling Weißbrod, so viel nemlich jeden Orts hergebracht ist, und höchstens eine Kanne Bier, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, für jeden Uebertretungs-Fall gestattet werden.

28.

Gleichwie nun jeden Orts Obrigkeit und Gericht über dieses alles, was bey Ehe-Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen verordnet worden, mit Nachdruck zu halten, insonderheit auch die Prediger und Küster, wenn sie obigen Versamlungen mit beywohnen, darauf zu achten, und die Uebertreter zu warnen haben; also soll zu desto genauer Befolgung der Policey-Diener in jeder Stadt darauf angewiesen, auch des Endes in jedem Hause, wo dergleichen Fälle vorkommen, ohne Unglimpf zugelassen werden: damit er auf die Anzahl der Versammlete und der Gerichte, so wie auf alle sonstige Uebertretungen achte, und die Uebertreter jedesmal bey Verlust seines Dienstes der Behörde anzeige.

Dafür soll er den Sechsten Theil der einkommenden Geld-Strafen zu erwarten, sonst aber keine Belohnung für seine Aufsicht aus den Häusern zu fordern, oder anzunehmen befugt seyn.

Auf dem Lande hingegen sollen die Bauermeister, Bauervögte, und sonstige Amts-Unter-Bediente sich den Inhalt dieser Verordnung genau bekannt machen, und einem jeden, der sich bey ihnen erkundiget, solche, soweit darnach gefragt wird, vorlesen, oder le-

sen lassen; daneben auf die Uebertreter in ihrer Dorfschaft achten, und zur Strafe anzeigen: dafür haben die Denuncianten den vorher bemerkten Antheil der Geldstrafen zur Ergötzlichkeit zu genießen: Uebrigens sollen alle von den Contravenienten dieser Verordnung aufkommende Geldstrafen, nach Abzug des denen Denuncianten zugebilligten Antheils, ad pios usus verwandt werden.

Wir befehlen daher Unsern sämtlichen Obrigkeiten, Beamten und Gerichten in diesem Herzogthum so gnädigst als ernstlich, über diese Verordnung, und alle darinnen bemerkte Punkte aufs genaueste, und mit gehörigen Nachdruck zu halten.

Und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll solche von den Canzeln verlesen, und überall, an denen gewöhnlichen Gerichts-Stäten, auch in denen Wirthshäusern und Krügen öffentlich angeschlagen, nicht weniger jeden Policey-Unterbedienten und Bauervoigt zu ihrer besondern Nachachtung ein Exemplar zugestellet werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 4ten Febr. 1774.

George Rex.

1035. Cammerausschreiben vom 9. Februar 1774, wegen der Holzschreibtage.

Es ist von Sr. Königl. Majestät, nach Höchst Deroselben auf das Forstwesen hiesiger Lande gerichteten besonderen Attention Allergnädigst genehmiget, daß hinführo bey allen Aemtern im Lande jährl. zweymahlige Holz-Schreibtage, nemlich der eine im Herbste, und der andere im Frühjahre auf gleiche Weise abgehalten werden sollen, wie solches im Bremischen schon seit mehreren Jahren mit vielem Nutzen geschehen ist.

Wir haben daher, und wegen der hierunter von allen Beamten und Forstbedienten künftig zu beobachtenden Einrichtung, folgende Verordnung durch ein allgemeines Ausschreiben ergehen zu lassen, nöthig gefunden.

Zuvorderst wird also hiemit declariret, daß die schon bisher alljährlich abgehaltene Herbstl. Holz-Schreib-Tage, durch die Einführung des Frühlings Holz-Schreib-Tages in keinem Stücke verändert, noch die dahin gehörende Forst-Angelegenheiten, so wenig in der Ueberlegung, als in ihrem Vortrage getheilet, oder in dem bisherigen nöthigen und Dienstbeforderlichen Zusammenhange getrennet werden sollen: Vielmehr ist bey den Herbstl. Holz-Schreib-Tagen der gantze Forst-Haushalt nach dem Umfange aller seiner Gegenstände, so wohl überhaupt, als en detail, fernerhin in gründliche Untersuchung zu ziehen, und die Abfassung der darüber einzubringenden Forst-Benutzungs- und Verbesserungs-Vorschläge, nach dieser Richtschnur jedesmahl einzurichten: gestalten denn alle desfals, und wegen der abzuhaltenden Herbstl. Holz-Schreib-Tage vorhin ergangene Vorschriften, in specie die unterm 24sten Febr. 1747 und 7ten May 1766 ergangene Ausschreiben, hiedurch zum Ueberfluß nochmals bestätiget, und zur pünctlichen Beobachtung erneueret werden.

Mit solcher ohngeänderten Beybehaltung obiger Verfassung, soll also der Haupt-Endzweck der künftig hinzuzufügenden Frühlings-Holz-Schreibtage darin bestehen, daß eines theils eine jedesmalige genaue Local-Nachsicht geschehe, ob und welchergestalt die genehmigten Vorschläge des vorhergegangenen letztern Herbstl. Holz-Schreibtages zur würklichen und nützlichen Ausführung gebracht sind, und daß zugleich auch andern theils alles dasjenige erwogen und zeitig präpariret werde, was in Beziehung auf den nächstfolgenden Herbstl. Holz-Schreibtag etwa eine Vorbereitung, oder eine vorgängige nähere Untersuchung erfordern mögte.

Wie daher der künftige Frühlings-Holz-Schreibtag nicht minder wie der Herbstl. Holz-Schreibtag eine jedesmahlige vom Beamten und Oberförster mit Zuziehung der Revier-Forst-Bediente vorzunehmende Local-Besichtigung der Forsten, zu seiner nothwendigen Grundlage voraussetzet; Also ist solche Ordnungsmäßige Frühlings-Forst-Besichtigung in keinem Jahre zu verabsäumen, sondern alljährlich nach Ablauf des Wadels, und also innerhalb des Merz-Monats vorzunehmen, auch in dem nachherigen Forst-Conferenz-Protocollo wörtlich zu bemerken, an was für Tagen die Besichtigung der Forsten geschehen, und wer von den Beamten und Forst-Bedienten dabey gegenwärtig gewesen sey.

Betreffend hiernächst die eigentlichen Gegenstände. auf welche sowohl bey obiger Local-Forst-Besichtigung, als auch bey der nachher anzustellenden Holz-Schreibtags-Zusammenkunft ein dienst- nnd pflichtmäßiges Augenmerk zu richten; So werden selbige, nach dem vorbemerckten zwiefachen Endzwecke des neu einzuführenden Frühlings-Holz-Schreibtages, außer mehreren andern nach Verschiedenheit der Umstände vielleicht in Rücksicht tretenden besonderen Considerandis, vorzüglich in folgenden bestehen:

1) ob mit den Holtz-Hauungen und Anweisungen im letzteren Wadel ordnungsmäßig verfahren sey, insbesondere, ob die angefangenen Schläge gehörig fortgeführet, und die einzelnen Aushauungen besonders an vollen Orten verhütet worden?

2) ob auf den abgetriebenen und in Zuschlag gelegten Revieren hinlängliche Saamen-Bäume, auch in den Laub-Hölzungen gute Laß-Reiser von gehöriger Eigenschaft zurück geblieben?

3) ob auf den Hauungen, und in den Zuschlägen der Grund und Boden zur Annahme der natürlichen Besaamung tauglich und fähig oder ob selbigem durch Umhacken, durch Abräumung des wilden Gesträuches, durch Hülfs-Besaamungen, oder sonst auf andere Weise Beförderung zu geben?

4) ob die Heye von Abfall und Wellen-Holtz gereiniget, und was davon, ingleichen von Erd-Stucken bisher für ein Gebrauch gemachet worden, oder künftig zu machen stehe?

5) ob mit dem Hau des Deputat-Brennholzes, und dessen Auflegung, Maaße und Abfuhr, ingleichen mit der den Interessenten etwa gebührenden Feurungs-Competenz, ordnungsmäßig und Forsthaushälterisch verfahren sey?

6) wie besonders im letztern Wadel der Holz-Verkauf ausgefallen, ob nemlich, annehmliche Preise erhalten, oder im Gegentheil zu wohlfeil verkaufet sey, ferner worin die Hauptursache der geringen Holzpreise in den Gegenden des Amts bestehe, und was pro futuro für Mittel und Wege an Hand zu geben, um nach Verhältniß des Werthes und sonst gangbarer Preise eine höhere Ausbringung des Holzes zu bewürcken?

7) ob die bey dem Herbstl. Holz-Schreibtage geschehenen und genehmigten Vorschläge, wegen neuer außer Ordnung der Hauungen anzulegenden Zuschläge, Besaamungen, Eichel-Cämpe, Pflanzungen rc. Forst- und Zweckmäßig bewerkstelliget, oder ob und was bey deren Veranstaltungs- und Befriedigungs-Art zu bemerken, und zu erinnern gefunden?

8) wie bey nächster Mast die Eichel-Cämpe und Besaammungen zu erweitern, und ob desfalls Vorbereitungs-Vorschläge nöthig?

9) ob etwa zum voraus zu sehen, daß im nächsten Wadel sehr beträchtliche Holz-Vorräthe zu verkaufen, oder sonst zu Nutze zu machen vorkommen werden, insbesondere aber ob darunter solche Arten von Holz und Stämmen anzutreffen, die durch Aussonderung und separaten Verkauf, höher und vortheilhafter zu Gelde zu machen! als zum Exempel Krumm- und anderes Schiff-Bauholz, Masten, Mühlen-Wellen rc. auch wie dazu annehmliche Käufer vorher auszukundschaften, oder was sonst des vortheilhaftesten Absatzes wegen für Vorschläge zu thun?

10) ob in dem zurückgelegten Winter die Holz-Dieberey besonders stark überhand genommen, und wie derselben pro futuro mehrerer Einhalt zu thun, ingleichen, ob unter den eingebrachten und bey dem Frühlings-Holz-Schreibtage, allemahl nachzusehenden Wrogen solche zu befinden, die eine extraordinaire und nicht bis zum Land-Gerichte auszusetzende Strafe, des Exempels wegen, verdienen mögten?

11) ob nach der Zeit des Herbstl. Holz-Schreibtages, durch besondere Vorfälle, noch eine oder andere eilige Holz-Erforderniß eingetreten, und desfalls eine außerordentliche Verwilligung und Anweisung außer der Wadelzeit statt finden müsse?

12) ob außer obigen, sowohl generaliter zur Aufnahme der Forsten und guter Ordnung des Haushalts, als specialiter wegen nöhtiger Abwäßerungen, Theilung gemeinschaftlicher Forsten, wegen Forst-Accidenzien und deren Mißbrauchs, wegen der von Revier-Forstbedienten gezeigten, oder vernachläßigten Dienst-Beobachtung, oder auch wegen anderer die Forst-Geschäfte betreffenden Objecte, etwas hauptsächliches in Bemerckung gekommen, und was desfalls zum Abhelf oder zur Verbesserung vorzuschlagen nöthig befunden sey?

Es werden obstehende Puncte eine generale Anleitung darbieten, welchergestalt die Geschäfte bey den künftigen Frühlings-Holz-Schreibtagen in Gemäsheit des dabey zum Grunde liegenden heilsamen Endzwecks, gemeinschaftlich behandelt werden sollen, und Wir zweifeln nicht, es werde von dieser Vorschrift, auf die sorgfältigste Berathung alles dessen was zu Verbesserung des Forstwesens hiesiger Lande, nach jeden Orts besondern Umständen ersprieß-

lich seyn kann, eine nützliche und auf das Gantze sich erstreckende Anwendung zu machen, pflichtschuldigst gesuchet werden.

Es haben demnach die sämtlichen Beamte, wie auch die sämtlichen Forst-Bediente, denen letzteren von den respective Oberförst- und Jägermeistern auch Ober- und Forstmeistern das Behuefige hierunter gleichfalls aufgegeben werden wird, sich äußerst angelegen seyn zu lassen, Fleiß, Aufmerksamkeit und Diensteifer zu dem Zwecke thätig mit einander zu vereinigen, damit durch eine gehörige Beobachtung dieses Außschreibens, der absichtliche Nutze der gedoppelten Holz-Schreibtäge auf das Beste erreichet, und sowohl hierin, als in allen übrigen bisher eingerichteten das Forstwesen betreffenden Anordnungen, die für das Herrschaftl. und publique Interesse gleich wichtige Aufnahme der Forsten und Verbesserung ihres gantzen Betriebes von Jahren zu Jahren würcksam befördert, mithin dadurch Sr. Königl. Majest. Landesväterlichen Absichten und wiederholten Allerhöchsten Befehlen ein immer vollständiger werdendes Genüge geleistet werde.

Wir erwarten und fordern solches, von der Beamten und Forstbedienten obliegenden Dienstpflicht ausdrücklich und mit Zuverlässigkeit: Und wie übrigens der jedesmalige Bericht samt dem dem dazu gehörenden Forst-Conferenz-Protocollo von dem im Merz-Monath abzuhaltenden Frühlings-Holz-Schreibtage, ein und alle Jahr vor der Mitte des April-Monats an Königl. Churfürstl. Cammer eingesandt werden soll; Also ist damit sofort in gegenwärtigem Frühjahre der Anfang zu machen, und wollen Wir die desfalls abzustattenden Berichte in bevorstehenden April zeitig anhero erwarten. Wir

Hannover, den 9ten Febr. 1774.

(S. Ausschreiben vom März 1818.)

1037. Verordnung d. d. Stade den 18. Februar 1774, daß die Advocaten und Procuratoren Deservit- und Expensen-Rechnungen binnen 2 Jahren von Zeit des Verdienstes oder Vorschusses sub poena praescriptionis einzuklagen.

Nachdem angemerket worden, daß die unterm 27sten October 1749 ergangene Verordnung wegen der Advocaten und Procuratoren Deservit- und Expensen-Rechnungen,

Daß sie nemlich bey einzelnen Bürgern und Hausleuten sowohl, als bey Communen nicht länger als zwey Jahre von der Zeit, da sie den Vorschuß gethan, oder es verdienet haben, aufschwellen zu lassen, sondern vielmehr alsdann, wann in Güte die Bezahlung nicht zu bekommen, binnen 2 Jahren ihre Forderungen einzuklagen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf der zwey Jahre die Forderung pro praescripta et exstincta soll gehalten, und von Gerichts wegen ex officio hierauf attendiret werden, so daß wenn gleich die exceptio praescriptionis von dem Beklagten nicht opponiret würde, selbige dennoch zu suppliren sey,

nicht allgemein bekannt sey und befolget werde:

So wird daher solche hiedurch in Erinnerung gebracht und erneuert, und zu gleicher Zeit wiederholet, daß auch auf der andern Seite von Gerichts wegen den Advocaten und Procuratoren wider Debitoren eine schleunige Hülfe angedeihen müsse, mithin wenn die eingeklagte Deservit- und Expensen-Rechnungen den Actis, mit welchen sie sorgfältig zu conferiren, gemäß befunden, oder allenfalls ex officio moderiret worden, sofort mandata executorialia darauf zu ertheilen seyn.

Zu mehrer Bekanntwerdung ist diese erneuerte Verordnung gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen. Stade, den 18. Febr. 1774.

1038. * Verordnung vom 26. Februar 1774, wodurch das Ausschreiben vom 13. Febr. 1765 erneuert wird. (H. A. 1774. nr. 20.)

1039. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 3. März 1774, behuf Anordnung einer Danksagung für die glückliche Niederkunft der Königin.

1040. * Cammerausschreiben vom 7. März 1774, über die Abhaltung der diesjährigen Landgerichte.

1041. * Regierungs-Ausschreiben d. d. Hannover den 11. März 1774, wodurch eine Convention mit der Hessischen Regierung, wegen Nacheile und Verfolgung des Diebsgesindels in des andern Ländern bekannt gemacht wird.

1042. Extract Geheimeraths-rescripts vom 16. März 1774, den Viehdiebstahl betr.

Daß das, wegen Bestrafung der Felddiebe erlassene Edict vom 17. April 1736, welches jedoch von großen und mit einer Qualification verbundenen Garten- und Felddieberenen nicht disponiret, auf die Entwendung des im offenen Felde umhergehenden Viehs allerdings gedeutet werden müsse, maaßen selbiges nicht bloß auf Entwendungen an Garten- und Feldfrüchten, sondern auf alle solche, welche in Gärten und Feldern an Sachen jeglicher Art, geschieht, gerichtet sey. Da nun die ratio legis auf alle in offenen Feldern verübte Diebstäle zutrifft, so zweifeln Wir nicht, ihr werdet in Ansehung künftiger Fälle, da Vieh und andere in Feldern und Gärten geschehene Diebstähle zu bestrafen sind, nach Erwegung der jedesmaligen Umstände, auch fernerhin in judicando auf die mehreremals anerkannte und aus den Edictis von 1715 und 1736 selbst genugsam hervorleuchtende Absicht des Gesetzes die erforderliche Rücksicht nehmen. Ad mandatum.

An die Zellische Justizcanzley.

1043. * Verordnung d. d. März 1774, wodurch das Verbot gegen die Einfuhr fremder Salze vom 5. August 1748 wörtlich erneuert wird.
(S. Verordn. 1. Decbr. 1777.)

1044. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. April 1774, wegen der Hagelfeyer und des Bußtags vor Weihnachten 1774.

1045. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. April 1774, wodurch eine Convention mit dem Preußischen Ministerio, wegen Auslieferung der Verbrecher publiciret wird.

Zwischen Sr. Königlichen Majestät Unserem allergnädigsten Herrn, und Sr. Königlichen Majestät von Preußen, ist nachfolgende Convention geschlossen worden:

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Nachdem, mit Unserem Vorwissen und Vollwort, Unser Ministerium zu Hannover mit dem Königlich-Preußischen, wegen wechselseitiger Gerichts-Gebühren und Sportuln-freyer Verabfolg- und Auslieferung der Verbrecher aus einigen nahmhaft gemachten Landen des Einen Theils, in die gleichfalls nahmhaft gemachete Lande des Anderen Theils, eine Convention behandelt, und unterm 18ten Februarii dieses Jahrs geschlossen hat, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Als bei Gelegenheit einer, von der Königlich-Preußischen Regierung des Fürstenthums Halberstadt, auf Ansuchen der Königlich-Großbritannischen Justitz-Cantzley zu Hannover, letzthin verwilligten Auslieferung einiger Capital-Verbrecher, sich hervorgethan hat, daß eine Zeit her, wann dergleichen Auslieferungen aus Königl. Preußischen Landen in Churbraunschweigische, oder auch wohl, umgekehrter Weise, aus diesen in jene, geschehen sind, die Beamte und Gerichte, bey welchen die Verbrecher in Haft gesessen, Gerichts- und Ausfertigungs-Gebühren gefordert, und sich entrichten lassen; und dann beiderseitige Königlich-Churfürstliche Ministeria, auf darüber unter sich zugelegte freund-nachbarliche Correspondentz, befunden, daß in Betracht der Lage ihrer respective allergnädigsten Herren Königl. Königl. Maj. Maj. Teutschen Länder, es zur Beförderung der Criminal-Justitzpflege gereichen würde, solche, ohnehin, wie es scheinet, allererst in neueren Zeiten aufgekommene, Gewohnheit gegen einander nicht einreissen zu lassen, sondern vielmehr allenfals abzustellen;

So ist deshalb mit Vorwissen und Vorbehalt der weiteren allerhöchsten Bestätigung, beider Königl. Maj. Maj. verglichen und festgesetzet worden, was folget:

1.

Diejenigen Lande und Provinzen, für welche diese Convention gelten, und worin sie beobachtet werden soll, sind von Königlich-Preußischer Seite:

Das Fürstenthum Minden, mit der Grafschaft Ravensperg; das Herzogthum Magdeburg; das Fürstenthum Halberstadt; die Grafschaft Werningerode; die Grafschaft Hohenstein, Königl. Preußischen Antheils; die Alte-Mark Brandenburg, und die Priegnitz.

Und von Chur-Braunschweigischer Seite:

Das Fürstenthum Calenberg, mit dem Fürstenthum Göttingen; das Fürstenthum Lüneburg; das Fürstenthum Grubenhagen; und die Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, Churbraunschweigischen Antheils;

so, daß wegen der übrigen, weiter von einander entlegenen, beiderseitigen Provinzen, eine Verbindlichkeit einzugehen, die Meinung dermahlen nicht ist.

2.

Wann in dem Bezirke einer von solchen ebenbenannten Provinzen des einen paciscirenden Theils eine Criminal-Inquisition sich eräugnet, zu deren Anstell- Fortsetz- oder Vollendung, Nachrichten und Zeugnisse aus einer der obbenannten Provinzen des andern Theils, oder auch die Gefangensetzung eines in dieselbe entflüchteten, oder darin sich gewöhnlich aufhaltenden Complicis, oder gar, in Ansehung der Entflüchteten, die Auslieferung, nöthig sind;

So wird allemahl erfordert, daß dasjenige Ober- und Nieder-Gericht, von welchem der Criminal-Proceß dirigiret oder geführet werden muß, das anderseitige, von welchem dasselbe einer Rechtshülfe bedarf, darum geziemend anlange und ersuche.

Und sodann ist beider Königl. Königl. Maj. Maj. Wille, daß von den Ihrigen einer solchen Requisition Statt gegeben, die nachgesuchten Nachrichten und Ausfertigungen, ohnaufhältlich in legaler Form ertheilet, die nachgesuchten Capturen, und Auslieferungen der Delinquenten mit den zum Corpore Delicti gehörigen Sachen, verfüget und veranstaltet, und deshalb einige Gerichts- oder Ausfertigungs-Gebühren und Sportuln nicht gefordert, noch genommen werden sollen. Jedoch soll in Ansehung der Auslieferung derer angegebenen Complicum, welche in einem derer beiderseitigen Lande sich gewöhnlich aufhalten, und also würkliche Unterthanen des einen oder des andern Landesherrn sind, da die Criminal-Gesetze und das Verfahren in beiderseitigen Landen bey Criminal-Untersuchungen verschieden sind, und man es bedenklich gehalten, würkliche Unterthanen, in Sachen die ihr Leib und Leben angehen, der Gewalt und Gerichtsbarkeit ausländischer Gerichte zu unterwerfen, es bey dem zeitherigen Verfahren bleiben, daß darüber von Falle zu Falle bey dem Ministerio des Landes, wo ein dergleichen Complice ein Unterthan ist, angefraget werden müsse.

3.

Unter solchen nicht zu fordernden, noch zu nehmenden, Gebühren und Sportuln werden diejenigen, wie sie Namen haben mögen, verstanden, welche den Gerichtsbedienten zu

Theil werden, und auf die von ihnen geleistete Arbeit und Handlungen, und gemachete Ausfertigungen, sich beziehen.

Hiebey aber muß distinguirt werden, ob die Inquisiti und Arrestati Vermögen haben oder nicht; Im ersten Falle sollen utrinque denen Judiciis requisitis, nach der bey denenselben hergebrachten Sportuln-Taxe, aus dem Vermögen der Inquisiten die von den Judiciis requisitis deservirte Gebühren bezahlet werden; von ihnen aber an beiden Seiten die Arbeit, exclusive Porto und Bothenlohns, umsonst geschehen. Jedoch soll, zu Abkürzung aller Weitläuftigkeiten, das gerichtliche Zeugniß der Judiciorum requisitorum: daß die Inquisiti und Arrestati kein Vermögen, oder kein hinreichendes Vermögen, zu Bezahlung der geforderten Gebühren, besitzen, alle fernere Ansprüche dieserhalb aufheben.

4.

Wann hingegen der Arrestat kein eigenes Vermögen besitzet; so sind von dem requirirenden Theile diejenigen Kosten, welche dem Gerichts- oder Landesherrn des requirirten Gerichts selbst zur Last fallen würden, nemlich die eigentlich sogenannten Atzungs- oder auf des Delinquenten nohtdürftige Beköstigung verwandte Kosten, nebst Brief-Porto und Bothenlohn, zu entrichten.

6.

Und von denen nach obstehendem §. 2. hinc inde auszuliefernden Delinquenten werden allein die Ausreisser von beiderseitigen Kriegesvölkern ausgenommen, wenn sie, wegen der Desertion, zurückgefordert werden wolten; Sonsten aber sind die Verbrecher aller Art, so nach den Gesetzen des requirirenden Theils strafbar sind, unter dieser Convention begriffen.

6.

Gleichwie nun obdargelegte Uebereinkunft auf das gemeinsame Beste beider Lande abgezielet, und auf die Reciprocität gegründet ist; Also wird auf deren Beobachtung von beiderseitigen Ministeriis gesehen, und, wo wider Verhoffen Beschwerden über Contraventiones entstünden, solchen kräftig abgeholfen werden.

7.

Dieselben versprechen zu dem Ende auch, ein Jedes seines allergnädigsten Herrns Königl. Maj. allerhöchste Bestätigung darüber auszuwürken, und sich einander binnen zweenen Monaten nach der Unterzeichnung zuzuschicken; da sodann der Inhalt, in denen darin begriffenen Landen denen mit der Crimial-Justitzpflege versehenen Oberen- und Niederen Gerichten publiciret werden soll. Hannover den 18ten Februarii 1774.

Und dann in dem 7ten Articul derselben Unsere, wie Sr. Maj. des Königs von Preussen, Ratification darüber vorbehalten worden ist;

So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir Unsers Orts, hiemit und kraft dieses sothane Convention in aller der Maaße, als sie obstehet, und versprechen, selbige von Unseren mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Justitz-Collegiis und Aemtern Unserer darin benannten Lande, wie auch von denen in diesen vorhandenen, mit der Criminal-Jurisdiction begabeten, Patrimonial-Gerichten, getreulich halten und beobachten zu lassen; Gestalten sie denn ihnen zu dem Ende sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Acten intimiret werden soll. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beygedrucktem Königlich-Churfürstlichen Insiegel. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 29sten Martii des 1774sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierzehnten.

George Rex.

Als nun solche zugleich dasjenige enthält, was beiderseitige mit der Criminal-Jurisdiction versehene Justitz-Collegia und Gerichte der darin benannten Lande, in Fällen zu beobachten haben; So ergehet die gegenseitige Intimation an Euch zu dem Ende, damit Ihr Eures Orts nach jenem Euch achtet. Und Wir ꝛc.

Hannover, den 8ten April 1774.

An alle mit der Criminal-Jurisdiction versehene Aemter, Städte und Gerichte im Lüneburgischen, Calenberg- und Göttingischen; Grubenhagischen, Hoya- und Diepholzischen.

1046. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 11. April 1774, wodurch das Ausschreiben vom 7. Januar 1755, wegen des Garnhandels von neuem publicirt wird. (Cal. Gött. Grubenh.) (H. A. 1774. nr. 34.)

1047. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 15. April 1774, an Landcommissarien und Beamte im Fürstenthum Lüneburg, wegen der Nebenanlagen.

Ihr erinnert euch, was Wir wegen Führung und Einsendung der Nebenanlage-Rechnung in Unserm Ausschreiben vom 29sten Septbr. 1773 festgesetzet und verordnet haben.

Da die dabey zum Grunde liegende Absicht von vielen Beamten verkannt, und daher in den eingesandten Berechnungen entweder gänzlich, oder doch zum Theil verfehlet worden; so sehen Wir uns bewogen, in dem gegenwärtigen Ausschreiben diejenigen Erläuterungen darüber zu ertheilen, welche zu desto sicherer Erreichung der bezielten Absicht nöthig scheinen.

I.

Die in dem ersterwähnten Ausschreiben vorgeschriebene Berechnung der Neben-Anlagen beschränket sich auf diejenigen Beyträge der Unterthanen, welche zu Aufbringung solcher von

den Gemeinheiten zu übernehmenden Kosten, zu deren Bestreitung eine besondere Casse nicht gewidmet ist, und welche daher in einem andern Register nicht zur Berechnung kommen, auf selbige repartiret werden. Wie daher alles, was von den Unterthanen ausser denen öffentlichen und ihre einmahl festgesetzte Bestimmung habenden Landessteuren, und sonstigen in besondere in Berechnung stehende Cassen fliessenden Beyträgen wegen der ihnen gemeinschaftlich obliegenden Kosten aufgebracht wird, zu der für die Neben-Anlage-Rechnung bestimmten Einnahme gehöret; so ergiebet sich auf der andern Seite von selbst, daß die verschiedene Verwendung dieser aufgebrachten Anlagen eben so viele verschiedene Rubriken der Ausgabe veranlasset. Es sind mithin die aus den eben bezeichneten Einnahmen und Ausgaben erwachsenden Neben-Anlage-Rechnungen mit denen Berechnungen nicht zu verwechseln, welche in Gefolg der Verordnung vom 22. Mart. 1752, über die Verwendung der Einnahmen einzelner Dorfschaften und Gemeinden aus denen ihnen etwa zustehenden Gemeinheits-Gütern geführet, und von Zeit zu Zeit von Land-Commissarien und Beamten nachgesehen werden müssen.

II.

Da auch die Einsicht verschiedener eingesandten Neben-Anlage-Rechnungen ergeben, daß bey Einhebung und Verwendung derselben hin und wieder einige Mißbräuche eingerissen sind; so finden Wir, um solche zu heben nöthig, folgende dabey zu befolgende bereits gesetzmäßige Vorschriften hiedurch zu erneuern:

1) ist keiner Gemeinde und Dorfschaft zu verstatten, zu denen ihren Mitgliedern gemeinschaftlich obliegenden Ausgaben eigenmächtig Neben-Anlagen unter sich zu machen; sondern die Repartition solcher gemeinschaftlichen Ausgaben unter diejenigen, welche dazu concurriren müssen, gehöret unmittelbar zu der Pflicht der Beamten.

2) Ist die Einrichtung einer ordentlichen Neben-Anlage-Casse, zu welcher die Unterthanen zum voraus auf künftige Fälle jährliche Beyträge thun müssen, keinesweges erlaubt. Es sind vielmehr von den Unterthanen die Neben-Anlagen nur alsdann einzufordern, wenn sie zu Bestreitung einer von ihnen zu tragenden gemeinschaftlichen Ausgabe erforderlich sind.

Es müssen auch die aufzubringenden Anlagen die Summe der Ausgabe, zu welcher sie bestimmet sind, nicht überschreiten, und es kann daher in den Neben-Anlage-Rechnungen ein Ueberschuß nicht anders, als aus einer zufälligen Ursache erfolgen.

3) Da bereits in den Landtages-Abschiede vom Jahr 1686 Art. festgesetzt worden, daß die Neben-Anlagen nach dem Fuß der Contribution aufgebracht werden sollen, und diese Verordnung in dem Ausschreiben vom 16. May 1740 ausdrücklich wiederholet worden; so ist bey der Repartition der Neben-Anlagen davon nicht abzugehen, es wäre dann, daß in dem einen oder andern Amte von dem Contributionsfuß abweichende Principia des Beytrages aus besondern Gründen von Alters hergebracht und ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget wären.

III.

Um denen vielfältigen Mängeln abzuhelfen, welche bey der sehr von einander abweichenden Einrichtung der eingesandten Neben-Anlage-Rechnungen bemerket worden, und in selbigen so viel möglich eine Gleichförmigkeit zu bewürken, haben Wir Uns bewogen gefunden, das in der Anlage hiebey gehende Rechnungs-Formular entwerfen zu lassen, welches Wir hiemit zum Modell der darnach einzurichtenden Neben-Anlage-Rechnungen unter folgenden nähern Bestimmungen vorschreiben.

1) Ist keine in denselben angegebene Rubrik auszulassen, sondern in dem Falle, daß eine darunter gehörige Einnahme oder Ausgabe zu berechnen nicht vorgefallen, solches unter derselben zu bemerken.

2) Woferne jedoch die Rubrik eine Ausgabe enthielte, welche nach der besondern Verfassung eines Amtes denen Unterthanen zu tragen nicht obläge, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar nicht vorkommen könnte, z. B. die Ausgabe an Reparations-Kosten der Deiche; so ist zwar die davon lautende Rubrik in der erstern nach dem vorgeschriebenen Modell eingerichteten Rechnung zu ihrer Vollständigkeit beyzubehalten, und unter derselben die Ursache anzuführen, warum deshalb etwas zu berechnen nicht vorfallen könne; demnächst aber ist selbige in den folgenden Rechnungen zur Verkürzung derselben wegzulassen.

3) Hätte es aber mit einer oder der andern Special-Einnahme oder Ausgabe die Bewandniß, daß selbige nur selten vorkäme; so ist die dazu gehörige Rubrik auf künftige Fälle beyzubehalten, und bis dahin in dem Register zu melden, daß deshalb nichts zu berechnen gewesen.

4) Sollte eine von den Neben-Anlagen zu bestreitende Ausgabe vorfallen, welche in dem Rechnungs-Formulare nicht angegeben wäre, und unter die Rubrik der zufälligen Ausgabe nicht wohl gebracht werden könnte; so ist deshalb eine neue Rubrik der Rechnung beyzufügen.

Wir wiederholen unter diesen Bestimmungen den Inhalt Unsers offterwähnten Ausschreibens vom 29. Sept. v. J., und erwarten zuverlässig, daß die in demselben zur Revision eingeforderte und nunmehr nach dem vorgeschriebenen Formular einzurichtende Neben-Anlage-Rechnungen von den beyden Jahren vom 1. May 1771 bis dahin 1773 von denen Aemtern, von welchen sie annoch rückständig sind, so bald möglich, zur Nachsicht eingesendet werden.

Es ist mit solcher Einsendung alljährlich binnen 3 Monaten nach dem Schluß des mit dem ersten May sich anhebenden Rechnungs-Jahres bey Vermeidung der vorhin bestimmten Geldbuße von Zehn Rthlr. fortzufahren, und zu gleicher Zeit von denen Aemtern in welchen keine Neben-Anlagen zu erheben erforderlich gewesen, davon berichtliche Anzeige zu geben, und dieser die Ursache beyzufügen, weshalb die mit den Neben-Anlagen zu bestreitenden gewöhnlichen Ausgaben in dem jedesmaligen Rechnungs-Jahre nicht vorgefallen sind. Wir ꝛc. Hannover, den 15ten April 1774.

Neben = Anlage = Rechnung

des Amts

vom 1sten May 17 bis dahin 17 .

I. Einnahme.

Belege. 1) an aufgebrachten Neben=Anlagen aus dem ganzen Amte. Rthlr. ggr. pf.

Hier ist zuförderst nachrichtlich zu bemerken:

1) nach welchem Fuß die Aufbringung der Neben=Anlage=Gelder sowohl überhaupt, als in besondern Fällen geschehe.

2) Wie groß die Anzahl der Contribuenten sey, auch ob und wie viele Unterthanen von der Pflicht des Beytrages im Amte eximiret sind.

Die Berechnung selbst geschiehet sodann folgendermassen:

In dem gegenwärtigen Jahre ist behuf der von den gesammten Amts = Unterthanen zu tragenden Gemeinheits = Kosten nach dem Fuß der Contribution (oder auf sonstige hergebrachte Art und Weise) von jedem Rthlr. — entrichtet, und solchergestalt aufgebracht worden — Rthlr. — ggr. — pf.

Dazu haben contribuiret:

1) die Dorfschaft N.
2) ꝛc. ꝛc.
3) ꝛc. ꝛc.

Summa der aufgebrachten Neben=Anlagen aus dem ganzen Amte.

Aequale, plus vel minus gegen letztvoriges Jahr cum ratione.

2) Einnahme an aufgebrachten Neben-Anlagen von einzelnen Kirchspielen und Gemeinden.

Belege. Rthlr. ggr. pf.

Unter dieser Rubrik finden diejenigen Neben-Anlagen ihre Berechnung in Einnahme, welche von einzelnen Kirchspielen und Gemeinden zu Bestreitung derer ihnen ohne Concurrenz der übrigen Amts-Unterthanen obliegenden Kosten aufgebracht worden.

Z. E. zum Behuf der { der Gemeinde — obliegenden / dem Kirchspiele — obliegenden }

Reparation der Deich- und Stackwerke / Unterhaltungs-Kosten des Wahnsinnigen } ist von { obiger / obigem }

Gemeinde / Kirchspiele } aufzubringen gewesen — Rthlr. ggr. pf.

Dazu haben nach dem Fuß der Contribution mit — von jedem Contributions-Thaler concurriret:

1) die Dorfschaft ꝛc.
2)

Summa der von einzelnen Kirchspielen und Gemeinden aufgebrachten Neben-Anlagen.

Aequale, plus vel minus cum ratione.

3) Zufällige Einnahme.

Belege. Rthlr. ggr. pf.

Hier findet unter andern auch die Einnahme an erratis und restituendis, imgleichen die Einnahme vom Ueberschuß aus der vorigen Jahres-Rechnung (welcher nicht anders, als aus einer zufälligen Ursache erfolgen kann,) ihre Berechnung.

Summa der zufälligen Einnahme.

Aequale, etc.

Summarische Recapitulation aller Einnahme.

pag.		Rthlr.	ggr.	pf.
	1) an aufgebrachten Neben-Anlagen aus dem ganzen Amte			
	2) an aufgebrachten Neben-Anlagen von einzelnen Kirchspielen und Gemeinden			
	3) an zufälliger Einnahme			
	Summa aller Einnahme.			

Aequale, plus vel minus cum ratione.

II. Ausgabe.

1) An Staabs- und Compagnie-Service- auch Standart-Wache-Geldern für die im Amte einquartirte Cavallerie.

Belege.

1) Im Monat Januar ꝛc.

2) ꝛc. ꝛc.

Summa der Ausgabe an Staabs- und Compagnie-Service- auch Standart-Wache-Gelder.

Aequale, etc.

---

2) Ausgabe behuf Bezahlung der Gras-Monate.

Belege.		Rthlr.	ggr.	pf.
	Wenn sich die Unterthanen darüber mit den Reutern unter sich abfinden, und daher eine ordentliche Repartition der Gras-Monate-Gelder nicht erforderlich ist, so wird solches unter dieser Rubrik angeführet, und desfalls nichts berechnet.			
	Summa der Ausgabe an Gras-Monate-Geldern.			

Aequale, etc.

Belege.	3) Ausgabe an Tage=Geldern für die Land=Soldaten während ihrer Exercir=Zeit.	Rthlr.	ggr.	pf.
	Summa der Ausgabe an Tage=Geldern für die Land=Soldaten.			
	Aequale, etc.			

Belege.	4) Ausgabe an Criminal=Jurisdictions=Kosten.	Rthlr.	ggr.	pf.
	In so ferne solche etwa nach der besondern Observanz eines Amts von den Unterthanen gemeinschaftlich getragen werden.			
	Hierher gehören auch diejenigen, welche durch Visitationen nach Bettlern und Vagabonden, und deren Transportirung über die Grenzen veranlasset werden mögten.			
	Summa der Ausgabe an Criminal=Jurisdictions=Kosten.			
	Aequale, etc.			

Belege.	5) Ausgabe behuf Unterhaltung der Amts= und Pfarr= auch sonstigen öffentlichen Gebäude; imgleichen behuf Anschaffung des Feuer=Löschungs=Geräthes.	Rthlr.	ggr.	pf.
	Diese Ausgabe hat nur alsdann statt, wenn die Erhaltung der Amts= und Pfarr=Gebäude nach dem Herkommen jeden Amts denen Unterthanen oblieget, und nicht aus einer Casse, über welche eine eigene Berechnung geführet wird.			
	Summa der Ausgabe rc.			
	Aequale, etc.			

6) Ausgabe behuf Erhaltung und Ausbesserung der Wege und Brücken.

Belege. Rthlr. ggr. pf.

Bey dieser Ausgabe hat eben die Bestimmung statt, wie bey der vorhergehenden.

Summa der Ausgabe ꝛc.

Aequale, etc.

---

7) Ausgabe an Erhaltungs- und Ausbesserungs-Kosten der Deiche und Stackwerke.

Belege. Rthlr. ggr. pf.

Wenn solche aus den Neben-Anlagen von ganzen Gemeinden getragen werden.

Summa der Ausgabe ꝛc.

Aequale, etc.

---

8) Ausgabe an Introductions-Kosten bey Einführung neuer Prediger, imgleichen an Kirchen-Visitations-Kosten.

Belege. Rthlr. ggr. pf.

In so ferne solche aus denen Neben-Anlagen bestritten werden.

Summa der Ausgabe ꝛc.

Aequale, etc.

---

9) Ausgabe an Land-Gerichts-Kosten.

Belege. Rthlr. ggr. pf.

Summa der Ausgabe ꝛc.

Aequale, etc.

Belege. 10) Ausgabe an Unterhaltungs-Kosten der Wahnsinnigen und Armen. Rthlr. ggr. pf.

Summa der Ausgabe etc.
Aequale, etc.

Belege. 11) Ausgabe an verursachten Kosten bey Krankheiten und Epidemien. Rthlr. ggr. pf.

Summa der Ausgabe etc.
Aequale etc.

Belege. 12) Ausgabe an Besoldungen der Bauermeister und sonstigen Amts-Unter-Bediente. Rthlr. ggr. pf.

Wenn solche von den Unterthanen besonders aufgebracht werden.

Summa der Ausgabe an Besoldungen.
Aequale etc.

Belege. 13) Ausgabe an Gemeinheits-Proceß-Kosten. Rthlr. ggr. pf.

Summa der Ausgabe etc.
Aequale, etc.

Belege. 14) Ausgabe wegen Führung dieser Rechnung. Rthlr. ggr. pf.

Unter dieser Rubrik sind die bewilligten Copialien für das Duplicat der Rechnung zu berechnen.

Desgleichen die rechtmäßig hergebrachten Accidenzen der Beamte, wobey jedoch eine besondere Bescheinigung, daß ihnen solche beygelegt sind, erfordert wird.

Summa der Ausgabe etc.
Aequale, etc.

pag.	15) Zufällige Ausgabe.	Rthlr.	ggr.	pf.
	Summa der zufälligen Ausgabe.			
	Aequale, etc.			

pag.	Summarische Recapitulation aller Ausgabe.	Rthlr.	ggr.	pf.
	1) an Staabs- und Compagnie-Service- auch Standart-Wache-Geldern. — — — — — — —			
	2) an Graß-Monat-Geldern. — — — —			
	3) an Tage-Geldern für die Land-Soldaten. — — —			
	4) an Criminal-Jurisdictions-Kosten. — — —			
	5) an Erhaltungs-Kosten der Amts- und Pfarr- auch sonstigen öffentlichen Gebäude, imgleichen behuf Anschaffung des Feuerlöschungsgeräths. — — — — — —			
	6) an Erhaltungs- und Ausbesserungs-Kosten der Wege u. Brücken.			
	7) an Erhaltungs- und Ausbesserungs-Kosten der Deiche und Stackwerke. — — — — — — —			
	8) an Introductions- und Kirchen-Visitations-Kosten. —			
	9) an Land-Gerichts-Kosten. — — — — —			
	10) an Unterhaltungs-Kosten der Wahnsinnigen und Armen. —			
	11) an verursachten Kosten bey Krankheiten und Epidemien. —			
	12) an Besoldungen. — — — — — —			
	13) an Gemeinheits-Proceß-Kosten. — — — —			
	14) wegen Führung dieser Rechnung. — — — —			
	15) Zufällige Ausgabe. — — — — —			
	Summa aller Ausgabe.			
	Aequale, etc.			

pag.	Schluß der Rechnung.	Rthlr.	ggr.	pf.
	Die Einnahme beträgt — — — — —			
	Die Ausgabe — — — — — —			
	Bleibt Ueberschuß —			

(Unterschrift der Land-Commissarien und Beamte.)

1028. Verordnung vom 22. April 1774, wegen Bestrafung der Giftmischerey.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß, ob zwar in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 130. gegen diejenigen, welche jemand durch Gift am Leib oder Leben beschädigen, die Todesstrafe bestimmet worden, dennoch bey Unsern Justitz-Collegiis in Unsern Teutschen Landen Zweifel entstanden, ob auch in dem Fall, wenn durch das beygebrachte Gift dem Beleidigten kein merklicher Schaden an seiner Gesundheit zugebracht worden, wie auch gegen diejenige, so zu der Giftmischerey Vorschub und Hülfe leisten, die Todesstrafe zu erkennen sey;

Und Wir dann aus Landesväterlicher Vorsorge für die Erhaltung Unserer Unterthanen Uns verpflichtet hatten, das Leben und die Gesundheit derselben gegen solche heimliche Mörder in Sicherheit zu stellen, so setzen und ordnen Wir hiemit, daß

1) nicht nur diejenige, welche einem Menschen in der Absicht würklich Gift beygebracht, daß er davon sterben, oder auch nur, daß solches ihm an seinem Leibe Schaden thun solle, wenn gleich der Todt oder ein merklicher Schaden an der Gesundheit darauf nicht erfolget, da das Gift entweder durch dienliche Mittel aus dem Körper wieder weggeschaffet, oder das eingegebene Gift nicht stark genung gewesen, oder sonst die gute Natur und Leibesbeschaffenheit des Beleidigten verhindert hat, daß solches die verlangte Würkung nicht thun können, sondern auch

2) diejenige, welche zu obbemeldeter unternommenen Ertödtung oder Beschädigung vorsetzlich Rath oder That geleistet, da sie das Gift zu Vollführung der bösen Absicht zubereitet, oder wissentlich dazu verkaufet, gekaufet, oder sonst auf andere Art dem Giftmischer zugebracht haben, allemahl am Leben gestrafet werden sollen.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Justitz-Collegiis, und andern Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, welche mit den peinlichen Gerichten versehen sind, daß sie, bey sich eräugnenden Fällen, nach dieser Unserer Verordnung sich richten, und darnach sprechen, solche auch denen zu Einholung einer auswärtigen Urthel zu verschickenden Acten beylegen sollen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll dieselbe an gewöhnlichen Orten affigiret werden.

Gegeben auf Unsern Palais zu St. James den 22sten April des 1774sten Jahrs, Unsers Reichs im Vierzehnten. George Rex.

1029. Cammerausschreiben vom 2. May 1774, wegen Unterschrift der Berichte in Forstsachen.

Da bemerket ist, daß verschiedentlich die Berichte, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, von den Beamten allein, und nicht zugleich mit, wie sich gebühret, von den Ober-

Förstern unterschrieben werden: So geschiehet daran hiemit Erinnerung, und erwartet man, daß solches künftig beobachtet werde. Wir

Hannover, den 2ten May 1774.

1030. * Verordnung vom selbigen Tage, wegen der zu Münden anzulegenden Linnenlegge. (S. Verordn. 8. Decemb. 1775)

1031. * Verordnung vom 3. May 1774, die Berichtigung der behuf Abführung der letztern Kriegsschulden auferlegten außerordentlichen Steuern betr. (Lüneb.) (H. A. 1774 nr. 28.)

1032. Cammerausschreiben vom 10. May 1774, über die Aufstellung der Jagd-Bruchregister.

Als Nothdurft und Ordnung erfordern, daß dem Oberforst- und Jägermeister Grafen v. Deynhausen, nachdem selbigem nunmehr in Gefolg Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Befehle die gantze Direction des Jagd-Departements in allen Provinzen hiesiger Lande übertragen worden, ein jährliche Nachricht von vorgefallenen Jagd-Brüchen, und deren Landgerichtsmäßiger Bestrafung zukomme und mitgetheilet werde;

So wird zu solchem Endzwecke hiemit verordnet, daß hinführo und vom Jahre 1773 bis 1774 anzurechnen, die sämtlichen Jagd- und sogenandten Hunde-Brüche, welche bisher am Ende der Forst-Wrogen-Register mit aufgeführet sind, jedesmahl in ein besonderes und zu alleinigen Jagd-Wrogen gewidmetes Verzeichniß verfasset, auch solchergestalt von anderen Brüchen gänzlich separiret, zur Landgerichtlichen Bestrafung gebracht werden sollen.

Es haben daher die sämtlichen Beamte des Landes sich solches zu einer stets zu beobachtenden Vorschrift dienen zu lassen, und wie derselben gemäs die künftigen Jagd-Bruch-Register jedesmahl in triplo auszufertigen, und das 3te Exemplar alljährlich, nach abgehaltenem Landgericht, an den Oberforst- und Jägermeister Grafen von Deynhausen einzuschicken, also muß auch in denjenigen Jahren, in welchen etwa bey einem oder anderen Amte keine Jagd-Wrogen vorgefallen sind, dennoch das dazu gewidmete Verzeichniß abgefasset, das Vacat darin bemerket, und nach dessen von Königl. Cammer, oder dem zeitigen Landgerichts-Commissario geschehener Signirung dem Oberforst- und Jägermeister zur gleichmäßigen Benachrichtigung zugestellet werden. Wir

Hannover, den 10ten May 1774.

1033. Verordnung d. d. Stade den 13. May 1774, wider die Veruntreuung der den frachtfahrenden Schiffern anvertraueten Kaufmanns-Güter.

Fügen hiemit zu wissen, wie Wir mit äusserstem Mißfallen vernommen, daß einige diesseitige Schmacken- Ever- und Jöllen-Führer, deren sich die Hamburgischen Kaufleute

zum Lichten ihrer mit Archangelschen Korn beladenen Schiffe bedienet, sich seit einiger Zeit unterfangen haben sollen, mit den zur Aufsicht auf das ihnen anvertrauete Korn bestellten Schiffs-Knechten zu colludiren, und von solchem Korn heimlich etwas zu entwenden.

Wie nun dergleichen Veruntreuungen und Diebereyen um so viel strafbarer sind, als dadurch nicht nur die Sicherheit des Commercii gestöhret, sondern auch ein allgemeines Mißtrauen gegen die diesseitige frachtfahrende Schiffer erwecket wird, so haben Wir Uns genöthiget gefunden, hiemit fest zu setzen und zu verordnen, daß nicht nur diejenigen Frachtfahrer, es sey auf der Elbe oder der Weser, welche sich hinführo unterfangen werden, von dem ihnen anvertraueten Korn oder auch sonstigen Kaufmanns-Gütern entweder selbst etwas zu entwenden, oder an deren Entwendung Theil zu nehmen, sondern auch alle andere hiesige Unterthanen, die sich gelüsten lassen sollten, von dergleichen veruntreueten Korn oder Gütern zu participiren, oder wissentlich etwas an sich zu kaufen, ausser der Ersetzung des Entwandten mit unausbleiblicher Karren-Strafe beleget werden sollen: wogegen Wir demjenigen, welcher dergleichen Veruntreuung dergestalt entdecken wird, daß die Thäter oder Theilnehmer überführet werden können, mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 10 Thalern versprechen.

Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, so ist diese Verordnung in hiesigen Herzogthümern an dem Elbe- und Weser-Strande gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen. Stade, den 13. May 1774.

1034. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. May 1774, wegen richtigen Gehalts der Quartiergläser.

Es ist bey wiederholten in den Wirtshäusern und Krügen nach richtigen Biermaaßen und Quartiergläsern hin und wieder angestellten Visitationen angemercket, daß letztgemeldete Quartiergläser, worin denen Gästen der Broyhan oder das Bier vorgetragen und verkauffet wird, nicht das richtige in hiesigen Landen eingeführte Maaß von 2 Pfund Wasser halten, sondern viel zu klein sind; wobey von denen Krügern zu ihrer vermeintlichen Entschuldigung vorgebracht ist, als ob sie keine größere und richtig geeichte Gläser von denen Glashändlern zu erhalten vermögten.

Nachdem jedoch dieses Vorgeben um so weniger zu einiger Entschuldigung gereichen mag, als auf der im Amte Lauenstein belegenen Osterwalder weißen Hohl-Glas-Hütte die Veranstaltung gemacht ist, daß die Quartiergläser nach obgedachter in den Landes-Gesetzen vorgeschriebener Maaße verfertiget, und, zu Bemerkung des richtigen Gehalts, mit einem in der Mitte eingeschnittenen Umkreise und den Buchstaben GR. bezeichnet werden; Zugleich aber vorgekommen, daß zwar von solchen richtig geeichten Gläsern auf ermeldter Glashütte ein hinreichender Vorrath vorhanden sey, jedoch von denen Glashändlern, unter dem Vorwande des auswärtigen Verkaufs, gemeiniglich geringhaltigere Gläser bestellet, und diese vermuthlich demnächst an die Krügere in hiesigen Landen überlassen werden: So ist denen

unter Eurer Jurisdiction stehenden Wirthen und Krügern ad Protocollum zu bedeuten, bey Zehn Thlr. Strafe, welche Wir nach Inhalt des Ausschreibens vom 20. April 1718 hiemit nochmahlen wiederholen und bestätigen, binnen Sechs Wochen nach solcher Intimirung, welche auch in denen Wirtshäusern und Krügen schriftlich anzuschlagen ist, sich von denen geringhaltigen Biergläsern abzuthun, und dagegen mit richtigen auf vorgedachte Art bezeichneten Quartiergläsern zu versehen; auch überall keine andere Quartiergläser, unter was Vorwand es seyn mögte, künftig anzukaufen; mit der Verwarnung, daß wenn nach Ablauf solcher Frist andere als die mit GR. bezeichnete Quartiergläser bey ihnen vorgefunden werden sollten, solche nicht allein von der Obrigkeit abgenommen und zerbrochen, sondern auch die darauf gesetzte Strafe von demjenigen, der solchem zuwider gehandelt, allenfals executive beygetrieben, und dem Unter-Gerichts-Bedienten, oder Denuncianten, so die unrichtigen Gläser vorgefunden. und der Obrigkeit angezeiget, davon die Helffte zu seiner Ergötzlichkeit und Aufmunterung gereichet werden solle; Wie Ihr denn nach Ablauf solcher Frist die Wirtshäuser und Krüge, auch nachher von Zeit zu Zeit, unvermuthet visitiren zu lassen, die geringhaltigen nicht gezeichnete Quartiergläser wegnehmen und zerbrechen zu lassen, die Uebertreter dieser Ordnung aber obbedeuteter maßen zu bestrafen, und dem Denuncianten das seine zuzuerkennen.

Es ist nicht minder denen sich dort aufhaltenden oder einfindenden Glashändlern gleichergestalt ad Protocollum zu bedeuten, bey ihrem Glashandel, und Umhertragung der Gläser in hiesigen Landen, keine andere als solchergestalt bezeichnete Quartiergläser bey sich zu führen, diejenigen aber, so sie an geringhaltigeren Gläsern nach ihrem Vorgeben zum auswärtigen Verkauf bestimmet haben, sofort nach deren Empfang von der Glashütte, ausser Landes zu bringen, nicht aber damit im Lande selbst hausiren zu gehen.

Solten dem zuwider, nach Verlauf einer Sechswöchigen Frist von Zeit der denen Glashändlern geschehenen Bedeutung, noch weiter dergleichen unrichtige und ungezeichnete Quartiergläser unter dem bey sich führenden zum Umhertragen und Verkauf in hiesigen Landen bestimten Vorrathe bey denen Glashändlern vorgefunden werden: So sind selbige wegzunehmen und zu confisciren? und wollen Wir zugleich in solchen Fällen davon Bericht erwarten, und, nach Befinden, deren Bestrafung für die Zukunft noch weiter zu schärfen. Wir ꝛc. Hannover, den 17ten May 1774.

An alle Städte, Aemter und Gerichte.

1035. * Renovation der Verordnung vom 2. July 1762, wegen der Steuer auf Caffee, Thee u. s. w. — vom 25. May 1774. (Lüneb.) (H. A. 1774. nr. 46.)

1036. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 26. May 1774, die Deserviten betreffend.

Nachdem verschiedentlich bemerket worden, daß die bey hiesigen Königl. Collegiis recipirte Procuratores und Advocati, wegen der mit den Originalschriften übergebenen Du-

plicaden, für einen jeden Bogen außer dem pro collatione zu bezahlenden Schilling, ihren Principalen drey Schilling in Rechnung bringen, dieses aber denen ergangenen Verordnungen zuwider, und denen Partheyen zur Last gereichet; als werden sämmtliche von Uns recipirte Advocati und Procuratores bei Vermeidung ernstlicher Ahndung gewarnet, sich dergleichen auf keine Weise zu Schulden kommen zu lassen, mithin ihren Principalen, außer den in den Wochenrechnungen angesetzten Collationsgebühren niemals mehr für einen Bogen der in duplo übergebenen Schriften, als zwey Schillinge an Copialien in Rechnung zu bringen.

1037. Cammerausschreiben vom 2. Junius 1774, wegen der Schießgebühren für getödtete Raubvögel.

Demnach die bisherige Taxe der Schießgebühren für getödtete Raubvögel, nach welcher den Herrschaftl. Jägern und Forstbedienten für jedes Paar der abgelieferten Fänge 6 mgr. bezahlt worden, zu allerley eigennützigen Mißbräuchen vielfältige Gelegenheit gegeben hat, und eben dadurch die jährliche Ausgabe obiger Schießgelder vielfach über ihren vormals gewöhnlichen Betrag, und endlich zu einer solchen Summe gesteigert ist, welche mit dem davon für die Wildbahn zu stiftenden Nutzen nicht mehr verhältlich zu erachten.

So ist daher von Sr. Königl. Majestät auf desfalls erstatteten Bericht allergnädigst verordnet, daß vorerwähnte Schießgebühren auf die Hälfte der bisherigen Taxe herunter gesetzet, einfolglich vor das Künftige den Herrschaftlichen Jägern und Forstbedienten mehr nicht als 3 mgr. für jedes Paar der Fänge von selbst geschossenen Raubvögeln vergütet werden sollen. Es haben also die sämmtlichen Beamte sich diese Verordnung zur Nachricht und pflichtmäßigen Direction dienen zu lassen, auch selbige den Forst- und Jagdbedienten in jedem Amte mit der Anzeige forbersamst kund zu thun, daß deren Befolg mit dem bevorstehenden 1sten Julii d. J. den Anfang nehmen solle. Wir rc.

Hannover, den 2ten Junii 1774.

(S. Ausschr. 28. Febr. 1783.)

1038. Verordnung vom 13. Junius 1774, die Requisition der gemeinen Soldaten in Inquisitionsprocessen betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß es zu einigem Aufhalte, und in der Folge zuweilen zur Erschwerung, der Inquisitionen und Criminal-Processe gereiche, wann in Fällen, wo einen beurlaubeten Soldaten, oder auch einen einquartierten Reuter oder Dragoner, bey dem inquirirenden Amte oder Gerichte zu vernehmen, die Nothdurft erfordert, hiebey aber ein periculum in mora eintritt, und der Regiments-Stab des Beurlaubeten oder Einquartierten, weit von der Amts- oder Gerichts-Stäte entlegen ist, sodann zuforderst jener um die Sistirung requiriret werden muß.

Als nun darüber: wie solchem incongruo, zum Besten der Criminal-Justiz-Pflege, auf eine, dem Militair-Justitz-Reglement vom Jahre 1736, und denen darin, in Absicht

der Militair-Gerichtsbarkeit, liegenden Principiis, ohnabbrüchige Art, abgeholfen werden könne? von Seiten der Landes-Regierung sich mit dem Herrn Feld-Marschall von Spörcken vernommen, und dahin einverstanden worden ist, letzterer auch bereits unterm 9ten dieses deshalb die behufige Anweisung denen Chefs und Commendanten der sämtlichen Regimenter der Cavallerie und Infanterie, auch Artillerie, ertheilet hat: daß in obbesagten Fällen, wo nemlich behuf einer Criminal-Inquisition ein beurlaubeter Soldat, oder Artilleriste, oder ein einquartierter Reuter oder Dragoner, zum Zeugnisse abzuhören, dessen Regiments-Staab aber von dem Gerichts-Orte so weit entlegen ist, daß dessen Requirirung nicht ohne Benachtheiligung der Inquisition und Zeitverlust, bewerkstelliget werden, und zur Würkung gelangen könnte, sodann eine von dem inquirirenden Gerichte, respective an den Commendanten der zunächst gelegenen Garnison, und an den zunächst belegenen Cavallerie-Regiments-Staab, abzulassende, Requisition hinlänglich seyn, und derselben die geschwindeste Folge geleistet werden solle;

So wird von wegen St. Königl. Majestät Unseres allergnädigsten Herrns solches denen Beamten und Gerichten, sowohl Städtischen als Adelichen, hiedurch zu ihrer Verhaltung, mithin zu dem Ende, eröfnet, damit sie in denen bey ihnen vorkommenden Fällen sich des obbeschriebenen modi requisitionis bedienen mögen.

Signatum Hannover, den 13ten Juny 1774.

(Für die Aemter, Städte u. Gerichte in allen Provinzen.)

1039. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 14. Junius 1774, die weitere Ermäßigung der Revisionsgebühren wegen der Kirchenrechnungen enthaltend. (auf drey Jahre.)

1040. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover von selbigem Tage, an die an Lippe gränzenden Aemter, die Nacheile von Verbrechern auf vier Jahre betr.

1041. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 21. Junius 1774, die Remission an der Contribution betr.

1042. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 29. Junius 1774, wodurch die Verordnung vom 3. May d. J. erläutert wird. (H. A. 1774. nr. 54.)

1043. Cammerausschreiben vom 4. Julius 1774, den Handel mit Schiffbauholz u. s. w. betr.

Von Sr. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ist bey mehreren Gelegenheiten allergnädigst befohlen, auf die Beförderung des sowohl für den Erwerb der Unterthanen, als auch für die Benutzung der Forsten sehr einträglichen Handels mit Schiff-Bau- und Krum-Holz, allen zweckdienlichen Bedacht zu richten.

Nun haben Wir zwar bereits in Unserm wegen der eingeführeten Frühlings-Holz-Schreibtage unterm 9ten Febr. d. J. abgelassenen Ausschreiben und zwar sub Nro. 9. eine auf diesen Gegenstand abzielende Vorschrift ertheilet, als welche denn auch hiemit nochmahls zur gehörigen Beobachtung wiederholet wird:

Damit inzwischen der von Sr. Königl. Majestät bezeugten allerhöchsten Absicht ein desto gewisseres und vollkommneres Genügen geleistet werde; So sind aus Königl. und Churfürstl. Cammer den sämtlichen Oberforst-Aemtern accurate Maaß-Beschreibungen und auch Abrisse von verschiedenen großen und geringeren Schiff-Bau- und Krumholz-Sorten, wie solche im Handel am mehresten gesucht zu werden pflegen, zugefertiget, und von selbigen wird hinwieder den sämtlichen Oberförstern und anweisenden Forst-Bedienten die nähere Kenntniß dieses Handels, und zugleich eine Vorschrift gegeben werden, wie nach jener Anleitung die Tauglichkeit vorkommender Stämme zu Schiff-Bau-Holz zu beurtheilen, und das daraus zu erhaltende Krum-Holz nach seinen Sorten zu überschlagen sey, als worüber sodann die Forst-Bediente mit den Beamten jedesmahl weitere Verabredung nehmen, und ein genaues Verzeichniß der zu allerley Schiff-Bau-Holz mit Vortheil zu widmenden Stämme, gehörig aufstellen und zur nachmaligen Mit-Einsendung auf den herbstlichen Holz-Schreibtagen übergeben sollen.

Wie demnach durch diese künftige Forsthaushaltsmäßige Anzeigen jährlich vor Augen kommen wird, in was für Forsten entweder beträchtliche Holz-Vorräthe, oder nur wenige und vielleicht einzelne Stämme behuef Schiffbau-Holzes zum Hau gebracht werden können.

Also haben Wir durch gegenwärtiges Ausschreiben den Beamten zu ihrer ferneren Direction ohnverhalten wollen, welchergestalt wegen des nachherigen Absatzes, die Absicht der Königl. und Churfürstl. Cammer, mit Beystimmung der Oberforst-Aemter, eigentlich dahin gerichtet gehe, daß im ersteren Falle, nemlich bey beträchtlichen Vorräthen vieler Stämme, vorzüglich mit Schiffbau-Holzhändlern, deren sich an verschiedenen Orten hiesiger Lande mehrere finden, besondere Handlung zugeleget, und der Verkauf in ganzen Stämmen ausgebothen, hingegen im letztern Falle, nemlich bey geringen Vorräthen einzelner Stämme, allenfals versuchet werden solle, ob und in wie ferne eine vorherige Aushauung des Schiffbauholzes im Walde, und dessen nachheriger Verkauf in aptirten Stücken, vortheilhaft ausfallen mögte, bey welcher letzteren Art der Einrichtung Wir jedoch zum voraus zu bevorworten nöthig finden, daß solche zu keinem mehrjährigen Niederlager von ausgehauenen Vorräthen, und noch weniger zu Vorschuß-Berechnungen von dero behuef aufgewandter Kosten Gelegenheit geben müsse: Wie denn auch überhaupt bey beyden Arten der Zunutzemachung allemahl vorher mit richtiger Genauigkeit zu ermäßigen, ob durch den Verkauf des Holzes zu Schiffbau-Behuefen, in Gemäßheit des dabey zum Grunde liegenden Endzwecks, eine verhältlich höhere Ausbringung, als durch sonst gewöhnlichen Verkauf, zu erreichen stehe, immaßen widrigenfals und woferne dadurch keine höhere Preise zu erhalten seyn solten, die Holz-Verhandlung zu einländischen Bedürfnissen allemahl vorzüglicher zu erachten seyn würde. Uebrigens wird hoffentlich die nachherige Folge, wann allererst der Handel

mit Schiffbau- und Krumholz wieder in stärkern Gang gebracht worden, immer mehr zeigen, wie es mit dessen Verkauf in Herrschaftl. Forsten am vortheilhaftesten einzurichten, und was dieserhalb für nähere Mittel und Wege, nach Verschiedenheit der Landes-Gegenden und der Qualität des Holzes, jeden Orts einzuschlagen seyn werden.

Wir zweifeln nicht, die sämtlichen Beamte und Forst-Bediente werden hierauf, so wie überhaupt auf den thätigsten Befolg dieses gegenwärtigen Ausschreibens, die sorgfältigste Attention richten, und durch eine pflichtmäßige Anhandgabe alles dessen, was zu Beforderung der Absicht diensam seyn kann, ihren schuldigen Diensteifer darzulegen sich bestens angelegen seyn lassen. Wir

Hannover, den 4ten Julii 1774.

1044. Verordnung vom 5. August 1774, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Unser Land-Raths-Collegium und Ritterschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg allerunterthänigst nachgesuchet; daß Wir gnädigst geruhen mögten, die unterm 2ten Nov. 1752 ergangene Verordnung, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen zu halten, unter einigen denen veränderten Umständen nach nöthig befundenen Zusätzen und Abänderungen zu erneuern, und Wir dann diesem unterthänigsten Gesuch nach zuförderst erwogenen Umständen in Gnaden statt gegeben; so setzen und ordnen Wir hiemit:

Art. I. Was die Wahl eines Landschafts-Directoris und Ausreiters betrifft:

Nachdemmahlen albereits in dem bekannten Closter-Receß de 1655 §. 8. deutlich versehen, daß nach Absterben eines Directoris und Ausreiters, die gesamte Land-Räthe, zum höchsten innerhalb Vier Wochen, und zwar zum Landschafts-Directore zween oder drey, zum Ausreiter aber drey oder vier qualificirte Subjecta, aus Ritterschaft hiesigen Fürstenthums, Uns präsentiren sollen;

Hiernächst aber ferner, laut Fürstl. Rescripti de 9ten Nov. 1668, und darauf sich gründenden Landschaftl. Protocolli de 1676 ein vor allemahl feste gestellet worden, daß ein Land- und Schatz-Rath nicht zugleich Ausreiter seyn kann, sondern im letztern Fall seine gehabte Land- oder Schatz-Raths-Bedienung quitiren muß;

So lassen Wir es, gleichwie bey diesem, also auch bey den übrigen, in nur erwehntem Rescripto und Protocollo festgesetzten die Wahl eines Ausreiters betreffenden Maaßreguln in Zukunft lediglich bewenden.

Art. II. Mit den Wahlen der Land-Räthe hingegen hat es eine andere Bewandniß; und wird derenthalben feste gesetzet; daß solche fortan, nicht von den Land-Räthen unter sich, auch nicht von den sämtlichen Individuis der Ritterschaft, sondern von den Land-

Räthen, mit Zuziehung der zu diesem Endzweck jedesmahl besonders von der Ritterschaft zu constituirenden Wahl-Deputirten, vorgenommen werden solle, in nachfolgender Maaße und Ordnung:

1. Zuförderst sollen sämtliche in Unserm Fürstenthum Lüneburg vorhandene Rittergüter in die bisherigen vier Quartiere oder Cantons vertheilet bleiben, und einem jeden Quartier oder Canton, zween Land-Räthe, nebst einen von den vier Ritterschaftlichen Deputirten, so wie bisher, also auch künftig zugeeignet werden.

2. So wie nun von diesen einem jeden Canton zugeeigneten beyden Land-Räthen einer abgehet, so wird es mit dessen Wiederbesetzung dergestalt gehalten; daß beständig bey einem jeden Canton ein Land-Rath, der aus dem ganzen Lande gewählt, und ein Land-Rath, der aus denen in dem Canton selbst begüterten von Adel gewählt ist, sich befinden: mithin wenn jener abgehet, allemal in dessen Stelle wiederum einer aus dem ganzen Lande, und wenn dieser abgehet, sodann allemahl einer aus dem nemlichen Special-Canton erwählet werden soll.

Jedoch hat sich keiner unter beyden vor dem andern mehrere Auctorität und einen größern Vorzug anzumaßen, als ihm seine Anciennität ohnehin ertheilet.

3. Innerhalb denen nächsten Vier Wochen, nach der sich eräugneten Vacantz, giebet Unser Landschafts-Dirrector dem bey jedem Quartier vorhandenen Ritterschaftlichen Deputato ordinario, oder wann diese Stelle etwa auch Vacant seyn solte, dem ältesten beym Canton stehenden Land-Rath, davon durch besondere Ausschreiben Nachricht.

In eben diesen Anschriften beraumet der Landschafts-Director zugleich die Tage, an welchen die Wahlen der von jedem Canton, unter sich auszumachenden Wahl-Deputirten, vorgenommen werden soll.

Und wie hiebey aus bewegenden erheblichen Ursachen gut gefunden ist, daß sämtliche Cantons die Wahl-Actus nicht auf einen Tag verrichten sollen; So ist zugleich feste gestellet:

Daß der Landschafts-Director die Cantons-Wahl-Tage einen nach dem andern ansetzen, zwischen einem jeden aber wenigstens Acht Tage Raum lassen, und die Cantons-Zusammenkünfte, folgendergestalt, und an den nachbeschriebenen Wahl-Städten, geschehen sollen, und zwar zum ersten mahle:

a) In dem Lüneburgischen Quartier, zu Lüneburg;

b) In den Lüchowischen Quartier, zu Lüchow;

c) In dem Zellischen Quartier, zu Zelle;

In dem Gifhornischen Quartier, zu Gifhorn;

Weilen jedoch angemercket worden, daß, wann die Wahlen in dieser Maaße bishero geschehen, man bey den Zusammenkünften der letztern Cantons schon abnehmen können,

wohin es damit ferner gehen werde; So ist feste gesetzet, daß hinführo, wann die erste Wahl in der gemeldeten Ordnung geschehen, das zweyte mahl mit dem Lüchowischen, das dritte mahl mit dem Zellischen, das vierte mahl mit dem Gifhornischen, und das fünfte mahl wieder mit dem Lüneburgischen, auch so ferner in dieser abwechselnden Ordnung, mit dem folgenden Canton der Anfang gemachet und darnach die vorerwehnten Ausschreiben eingerichtet werden sollen, es mögen jene Wahlen einen neuen Präsentandum zum Land- oder Schatz-Rath ohne Unterschied betreffen.

4) Jedweder dieser Deputirten convociret darauf ohne Zeitverlust, durch gewöhnliche Circulares, die in seinem District Begüterte: um an dem von dem Landschafts-Directore anberaumten Tage, und an der bestimmten gehörigen Wahlstädte, zusammen gefaßt zu erscheinen, und durch die Mehrheit der Stimmen, in jedem Canton für sich, die zweene Deputirten auszumachen, welche Nahmens desselben, sodann die Wahl des neuen Land-Raths mit verrichten helfen sollen.

5. Zu Eligirung dieser Wahl-Deputirten wird ein jedes Votum verstattet, welches in dem mit beygefügten, von Uns approbirten Wahl-Verzeichniß, aufgeführet stehet.

Es wird aber dabey erfordert, daß derjenige, der ein solches Votum führen will, sich zu dessen Ablegung persöhnlich einfinde: Uebrigens aber wird nicht darauf gesehen, ob selbiger von Adel sey, oder nicht.

Diejenigen, so ein Rittergut, auf einen Wiederkauf, titulo Dotis, oder sonst Jure limitati dominii, besitzen, müssen die darüber lautende Contracte und Pacta Dotalia, quoad Clausulam concernentem, der Versammlung in Originali vorzeigen, auch davon beglaubte Abschrift ad Protocollum geben, und sind, wann solches geschehen, zu Ablegung der Wahl-Stimmen berechtiget.

7. Wann auch jemand jure pleni vel limitati Dominii zwey oder mehrere Rittergüter in einem Canton besitzet; so ist derselbe berechtiget, von jedem ein besonderes Wahl-Votum abzugeben.

8. Wann aber Gebrüdere und Vettern ein Rittergut ex capite, entweder eines völligen oder eines auf gewisse Maaße eingeschränkten Eigenthums-Rechts, gemeinschaftlich besitzen; So ist nur einer von ihnen, ratione solchen Guts, zur Wahl zuzulassen; Jedoch muß derselbe der Versammlung, vor dem Wahl-Actu, eine von denen Mit-Interessenten und wann darunter minorennes, so das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreichet, vorhanden wären, von deren Tutoribus und Curatoribus, per Unanimia oder per Majora eigenhändig unterschriebene Vollmacht, in Originali einhändigen.

9. Wie dann auch Tutores und Curatores, von denen ihren Pupillen und Curanden zugehörigen Güthern, ein gültiges Wahl-Votum ablegen können:

Es muß aber, ehe zur Wahl geschritten wird, das Tutorium oder Curatorium, wann es sonst nicht schon notorisch, der Versammlung vorgezeiget, und davon beglaubte Abschrift ad Protocollum geliefert werden.

Im Fall jedoch mehr als ein Vormund oder Curator vorhanden seyn solten; So hat der in der Ordnung sich jedesmahl befindliche erstere Vormund oder Curator, das Wahl-Votum abzulegen.

10. Wer nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre bey dergleichen Wahl-Actibus zum erstenmahle erscheinet, soll nicht ehender zur Wahl admittiret werden, bis er einen von dem Prediger eigenhändig unterschriebenen Taufschein, bey der Versammlung produciret, und dadurch seine Majorennität bescheiniget, im Fall diese Majorennität nicht schon hinlänglich bekannt seyn solte.

Daferne auch jemand Veniam aetatis erhalten, so soll derselbe, wann er zuforderst das solcherhalben in Händen habende Diploma gehörig vorgezeiget, gleichfals zur Wahl admittiret werden.

11. Von der vorhin ad Nr. 5. festgesetzten Regel, daß nemlich ein jedes Membrum, welches ein Wahl-Votum abgeben will, an dem ausgeschriebenen Wahl-Tage selbst gegenwärtig seyn müsse, mithin die Einsendung eines schriftlichen Wahl-Voti, oder die Bestellung eines Bevollmächtigten nicht zuläßig erachtet werde, findet keine Ausnahme statt, ausser in den folgenden beyden Fällen, wann ein Vatter jemand von seinen Söhnen, welcher in das sechs und zwanzigste Jahr seines Alters getreten, mit einer eigenhändig unterschriebenen Vollmacht versiehet, und zu der Versammlung schicket, um Nahmens des Vatters, das demselben zukommende Votum, oder, daferne er mehr Güter in dem Canton besitzet, dessen Vota, abzulegen. Da dann der Sohn schuldig ist, die Original-Vollmacht gehörig auszuliefern.

Wie dann auch in dem Falle, da von jemanden weiblichen Geschlechts ein oder mehr wahlfähige Güther, entweder Jure proprio, oder als Vormünderin für ihre Kinder besessen werden solten, selbigen gestattet werden soll, die den erwehnten Güthern zustehende Stimmen durch einen ausdrücklich dazu bestellten Mandatarium abgeben zu lassen; Welcher Mandatarius jedoch schuldig ist, seine Vollmacht, vor Abgebung seiner Stimme, gebührend vorzuzeigen und ad Acta einzuliefern.

12. Weniger nicht stehet den, in einem jeden Canton angesessenen Land-Räthen frey, bey solchen Versammlungen mit zu erscheinen, und wegen ihrer Güther ein Wahl-Votum zu führen, ob sie gleich, wie unten ad Nr. 19. des mehren sanciret, zu Wahl-Deputirten selbst nicht erwählet werden können.

13. Diejenige, welche ein Ritterguth Jure Crediti oder Pachtsweise besitzen, vermögen davon kein Wahl-Votum zu führen, sondern es verbleibet dasselbe, sowol in diesem Falle, als auch, wann wegen eines solchen Guths ein Concursus Creditorum entstehet, dem Domino, nicht aber dem Curatori bonorum frey, und bevor.

14. Der Deputatus Ordinarius eines jeden Districts fordert, vor der Wahl, von dem zeitigen Land-Rentmeister und Schatz-Secretario einen Extract derjenigen, die bisher

die Onera, wozu die Noblesse und übrige Freyen beyzutragen haben, nicht berichtiget, und hält solchen denen, so damit im Nachstande sich befinden, vor.

Wer nun von diesen nicht sofort zu bescheinigen vermag, daß er mittlerweile Richtigkeit gemacht, derselbe wird vor dasmahl zur Wahl so wenig active als passive ehender admittiret, bis er zuforderst den ganzen Nachstand an den Deputatum Ordinarium erleget; Dieser aber sendet solchen demnächst an den Land-Rentmeister und Schatz-Secretarium gehörig ein.

15. Solte sich jemand finden, der gegen ein und andere bey der Versammlung ad votandum erschienene Person, dahin etwas einzuwenden hätte, daß derselben kein Votum zukommen könnte; So soll ein solcher schuldig seyn, die Gründe davon, vor der Wahl, ad deliberandum vorzutragen, dergestalt, daß er nach geschehener Colligirung der Wahl-Stimmen damit nicht weiter zu hören.

Im Fall aber von ihm die Gründe vorhero geziemend vorgetragen würden, so sollen die anwesende Membra von der Ritterschaft, die Erheblichkeit derselben sofort, und annoch vor Colligirung der Wahl-Stimmen, in Erwegung ziehen, und per pluralitatem votorum solchergestalt ausmachen, daß ein jeder nur das Wort: Erheblich oder Unerheblich, auf einen Zettel setzet, oder setzen lässet, ohne seines Nahmens Unterschrift hinzufügen, oder desfals seine Meinung mündlich zu erkennen geben zu dürfen.

16. Was die zu Wahl-Deputirten zu eligirende Personen anbetrifft; So müssen selbige, nicht allein in dem von Uns aprobirten Wahl-Verzeichniß mit Güthern aufgeführet, sondern auch überdem von gutem alten Adel seyn, solchergestalt, daß wenigstens deren Väter, wie auch Groß- und Aelter-Väter, von der väterlichen Seite, mit einander schon Adelicher Herkunft gewesen.

17. Und wie hieraus von selbsten fliesset, daß alle diejenigen, so nicht von Adel, oder bey denen doch besagte Eigenschaften ermangeln, zu Wahl-Deputirten nicht erwählet werden können, ob sie gleich mit Rittergütern angesessen sind; Also wird

18. in Ansehung derer, welche ein Ritterguth, nur auf einen Wiederkauf titulo Dotis oder sonst Jure limitati et revocabilis Dominii, besitzen, wann bey selbigen schon wegen ihres Adels nichts auszusetzen wäre, eben dasselbe statuiret und verordnet.

19. Desgleichen können auch die Land-Räthe, so lange dieselbe in solchem Officio stehen, zu Wahl-Deputirten nicht eligiret werden, ob ihnen gleich unbenommen bleibet, nach Inhalt dessen, was oben ad Nr. 12. feste gesetzet worden, bey Wählung gedachter Deputirten, ratione ihrer Güther, ihre Vota mit abzugeben.

20. Dahingegen aber mögen die Schatz-Räthe, auch Ritterschaftliche Deputati perpetui, als Wahl-Deputirte gar wohl erwählet werden.

21. Ob auch gleich derjenige, welcher auf die an ihn ergangene Intimation nicht erscheinet, das ihm zustehende Votum für diesesmahl nicht exerciren kan; so ist derselbe dennoch, in Ansehung eines zu erwählenden Wahl-Deputati, keinesweges für ineligible zu achten.

Weilen es auch Unordnung setzen könnte, wenn ein Ausgebliebener oder Abwesender zum Wahl-Deputirten gewählet und dieser hiernächst sich weigern würde, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; so wird zu dessen Vorkommung verordnet, daß ein jeder, welcher dem Wahl-Conventui beyzuwohnen verhindert würde, dem die Wahl-Handlung dirigirenden Deputato Ordinario seines Cantons schriftlich die Erklärung zusenden solle, ob er eventualiter die Wahl anzunehmen entschlossen sey oder nicht.

Von welcher Erklärung sodann der Deputatus Ordinarius der gantzen Versammlung vor Anfang der Wahl-Eröfnung zu thun hat, damit die Anwesende mit Abgebung ihrer Stimmen sich darnach richten können.

22. Derjenige, welcher in mehren als einen Canton angesessen ist, kann nur von einem, als Wahl-Deputatus erwählet werden, jedoch mit Vorbehalt seiner in denen andern Cantons habenden Wahl-Stimmen:

Damit aber ein solcher nicht etwan unwissend, an zween Orten, zum Wahl-Deputirten erwählet werden möge; So hat der Deputatus Ordinarius des ersteren Quartiers, sofort nach vollenzogener Wahl, den dreyen Deputatis Ordinariis der übrigen Quartiere der in dem zweyten aber, denen übrigen beyden und der dritte dem Deputato Ordinario in dem 4ten Quartiere, ohngesäumte Nachricht zu ertheilen: Wer in solchen Quartieren zu Wahl-Deputirten erwählet worden.

23. Bey der Wahl selbst wird nicht mündlich, sondern durch zusammengefaltene Billets votiret. Ein jeder gegenwärtiger giebet so manches Billet in den vorzuhaltenden Huth, als er Vota zu führen berechtiget ist, und schreibet auf jeden Zettel bloßerdings die Nahmen derer beyden, welchen er, als künftigen Wahl-Deputirten, sein Votum ertheilet.

Daferne paria Vota vorfallen solten, so sind die Nahmen derjenigen, so gleiche Stimmen haben, auf zwey denen Wahl-Zettuln gleiche Zettuln zu schreiben, solche in einen Huth zu werfen, und ist der Eligendus von dem Deputato Ordinario, nach Inhalt Nr. 30. infra, auszumachen.

24. Das Protocollum bey allen dergleichen Wahl-Geschäften in den Cantons führet ein immatriculirter Notarius, oder eine andere, auf fidem Protocolli bereits gehörig verpflichtete Person, welche der Deputatus perpetuus zu solchem Ende requiriret, und wird das erwehnte Protocoll, wann es von sämtlichen Anwesenden unterschrieben, an das Land-Raths-Collegium von dem Deputato Ordinario in Originali eingesandt.

Die deßfalls erforderliche Kosten aber sollen nach geschehener Verzeichniß und eingesandter Rechnung, von Unserm Land-Raths-Collegio aus dem Schatz-Aerario vergütet werden.

25. Diejenigen beyde, welche auf vorbeschriebene Weise durch die Mehrheit der Stimmen, in einem jeglichen Quartier, als Wahl-Deputirte eligiret worden, sollen, von dem der Versammlung präsidirenden Ritterschaftlichen Deputato perpetuo, mit einem Certificat

ihrer Wahl halber versehen werden, und mit selbigem auf dem von Unserem Landschafts-Directore ausgeschriebenen Tage, nebst denen übrigen Land-Räthen, zur Landschaft-Wahl in Zelle erscheinen, mithin dadurch ihre Personen gehörig legitimiren, bis dahin aber, und daß zur würcklichen Land-Raths-Wahl geschritten wird, haben die Wahl-Deputirten sich von allem Engagement, und von Versprechung ihres Voti, gegen diesen oder jenen sich bey ihnen meldenden Candidatum, gäntzlich befreyet zu enthalten, auch solcherhalb so wenig Instructiones, als Vollmachten, von jemanden anzunehmen.

26. Weilen beliebet worden, daß die Ritterschaft, vermittelst der unter ihnen auszumachenden Wahl-Deputirten, jedesmahl paria Vota mit denen Membris des Land-Raths-Collegii bey denen Wahlen haben sollen; Es sich aber gar leichte zutragen könnte, daß vorher noch eine Vacance in besagtem Collegio entstünde, mithin der Numerus der Wahl-Deputirten die Anzahl der Membrorum Collegii mit einer Stimme überträffe;

So sollen solche Acht Wahl-Deputirte, auf den Fall, daß ein Land-Rath aus gesammter Ritterschaft zu wählen, alsofort per sortem unter sich ausmachen, welcher von ihnen vor dasmahl sich der Wahl enthalten solle.

Wäre aber der Land-Rath nicht aus der gantzen Ritterschaft, sondern nur aus einem derer vier Cantons zu wählen; so sind die von solchem Canton gegenwärtige Wahl-Deputati zur Election zuzulassen, die übrigen sechse aber haben auf die vorbenannte Art denjenigen unter sich zu designiren, welcher dem Wahl-Geschäfte vor dasmahl nicht mit beywohnen solle.

Und auf eben solche Weise ist es zu halten, wann mehrere Stellen in Unserem Land-Raths-Collegio erlediget seyn solten.

27. Würde ein Land-Rath Krankheits halber behindert, dem Land-Raths-Wahl-Actui persönlich beyzuwohnen, soll ihm wie bis daher, erlaubet bleiben, sein Wahl-Votum verschlossen einzusenden, welches dann in erwehntem Fall, auch einem Wahl-Deputirten, der Billigkeit nach zu verstatten.

Bey allen übrigen Wahlen aber verbleibet es bey dem, was wegen der Abwesenden oben ad Nr. 5. 11. und 21. geordnet ist.

28. Bey der in dem Landschaftl. Hause zu Zelle anzustellenden Wahl geben zuerst Unser Landschafts-Director, nebst denen Land-Räthen, und nach diesen, die Wahl-Deputirte, ihre Vota nach einander.

Es wird aber keinesweges erfordert, daß der Nahme desjenigen, welchem man ein Votum zu ertheilen Willens ist, mündlich angezeigt werde, sondern es ist genug, wann ein jeder denselben auf ein zusammen gefaltenes Zettul ohne alle Unterschrift verzeichnet, und solches Zettul in den zu dem Ende vorzuhaltenden Huth wirft.

29. Wann nun die Wahl-Zettuln vorberegter maßen zusammen; so hat der Land-Syndicus eines nach dem andern in pleno zu eröfnen, und dessen Inhalt laut zu verle-

fen, die Anzahl derer auf ein jedes Subjectum ausfallenden Votorum sorgfältig zu notiren, und sodann, welcher von selbigen Majora erhalten, anzuzeigen; die Wahl-Zettuln darauf zu verbrennen, und über den ganzen Wahl-Actum ein Protocoll zu führen.

30. Würde eine Paritas Votorum sich äußern; so sind die Nahmen derjenigen, so gleiche Stimmen haben, auf besondere denen Wahl-Zettuln gleich seyende Zettuln, zu schreiben, und in einen Huth zu werfen, solcher Huth sodann dem jüngsten Land-Rath zu geben, und von demselben ein Zettul heraus zu nehmen. Wessen Nahmen nun auf diesem Zettul befindlich ist, derselbe soll für erwählet geachtet, und Uns von Unserm Land-Raths-Collegio zur Bestätigung präsentiret werden.

Art. III. Bey der Erwählung eines Schatz-Raths concurriret die Ritterschaft auf gleiche Weise, wie bey denen Land-Raths-Wahlen. Wannenhero auch allem demjenigen genau nach nachzugehen ist, was albereits in dem vorhergehenden Articul, wegen der von denen Deputatis Ordinariis zu besorgenden Convocirung gesamter Ritterschaft jeden Cantons, Eligirung der Wahl-Deputirten aus den vier Quartieren, wie auch deren nebst der Eligentium Qualität und sonsten sub Nro. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 et 30 des mehreren vorgeschrieben worden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Was die zu Schatz-Räthen zu erwählende Subjecta betrift; so sind die Eligentes darunter an keinen Canton besonders gebunden, sondern ein jeder ertheilet sein Votum allemahl demjenigen, welchen er, unter der gantzen Ritterschaft am geschicktesten dazu erachtet.

2. Und weilen dann auch bey einer Schatz-Raths-Wahl die gesamte Ritterschaft nur mit acht Votis durch ihre Wahl-Deputirte concurriret, das Land-Raths-Collegium hingegen, wann solches völlig besetzet, aus neun Membris bestehet, folglich also der Ritterschaft bey der Schatz-Raths-Wahl mit einer Stimme überlegen seyn würde, so soll der noch übrige Schatz-Rath, denen acht Ritterschaftlichen Deputirten beytreten, und das Neunte Votum abgeben, auch zu solchem Ende von Unserm Landschafts-Directore zu dem Wahl-Geschäfte mit convociret werden.

3. Wären aber im Land-Raths-Collegio weniger Stimmen als Wahl-Deputirte vorhanden; so müssen letztere per sortem denjenigen unter sich ausmachen, welcher sich vor dasmahl der Schatz-Raths-Wahl enthalten soll. Der noch übrige Schatz-Rath aber behält, der bisherigen Observantz gemäß, jederzeit ein Wahl-Votum.

Art. IV. Gehet mit einem Ritterschaftl. Deputato perpetuo eine Veränderung vor; so wird dessen Stelle, allein aus der Ritterschaft desjenigen Quartiers, wieder besetzet, bey welchem der Abgegangene gestanden, und zwar auf folgende Weise:

1. Bey dem nächstfolgenden Landtage erwählet Unser Land-Raths-Collegium zween geschickte Subjecte aus der Ritterschaft des vacirenden Cantons.

2. Nach geendigtem Landtage fordert der älteste, und wann selbiger behindert wird, der zweyte solchem Canton vorgesetzte Land-Rath, die sämtliche in selbigen befindliche Vota an dem bestimmten Wahl-Ort zusammen, präsentiret denenselben, obgedachte von Unserm Land-Raths-Collegio eligirte beyde Subjecta, und lässet unter ihnen einen per pluralitatem Votorum mehrbeschriebenermaßen ausmachen.

3. Wenn dieses geschehen, so giebet ermeldter Land-Rath Unserm Land-Raths-Collegio davon, mittelst Anzeigung des Electi Nahmen, Nachricht. Unser Land-Raths-Collegium aber schläget Uns solchen Candidatum zur Confirmation unterthänigst vor.

Da Wir dann, im Fall Wir nichts erhebliches zu erinnern finden solten, demselben Unsere allergnädigste Bestätigung ertheilen und wegen dessen ferneren Bestell- und Beeidigung das erforderliche verfügen lassen wollen.

Art. V. Ueberhaupt wird wegen der Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftlichen Deputatorum und deren Wahlen von Uns ferner nachfolgendes verordnet, und zwar:

1. daß sowol ein Land- und Schatz-Rath als auch ein Ritterschaftlicher Deputatus, nicht nur im Fürstenthum Lüneburg mit einem Wahlfähigen Gute angesessen, sondern auch von gutem alten Adel seyn, weniger nicht von Landschaftlichen Sachen eine gute Kenntniß erlanget haben müsse.

2. Daß, wann ein Ritterschaftlicher Deputatus zum Schatz-Rath, oder ein Schatz-Rath zum Land-Rath erwählet wird, ein solcher Promotus, die vorher bekleidete resp. Schatz-Raths- oder Deputirten-Charge niederlegen müsse; Dahingegen aber sind

3. Die Wahl-Deputirte von denen Land- und Schatz-Raths auch Ritterschaftlichen Deputirten-Wahlen keinesweges ausgeschlossen.

4. Und wie ferner deren Officium, nicht weiter, als auf das jedesmahlige Wahl-Geschäfte gerichtet ist, folglich, wann dieses zu Ende, jenes von selbsten exspiriret, und bey einer folgenden Wahl die Wahl-Deputirte von neuen wieder gewählet werden müssen, wobey jedoch die vorigen gleichfals von neuen wieder erwählet werden können; Also soll auch

5. in Zukunft hiemit gestattet seyn, daß bey allen Landschaftlichen Wahlen, ein im übrigen des Voti passivi fähiger, da er will, sich selbst sein Votum ertheilen möge.

6. Hiernächst, und da bekannt ist, was für Besorglichkeit die nahen Anverwandschaften, unter denen in einem Collegio sitzenden Membris zu veranlassen vermögen; So haben Wir, auf den an Uns desfals geschehenen unterthänigsten Antrag diensam gefunden, hierdurch zu verordnen, und feste zu stellen, daß in Zukunft nicht zugleich Vater und Sohn, oder Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn, oder schon würckliche Schwägere in das Landschaftliche Collegium gewählet werden sollen.

Art. VI. Was dann das Officium Unserer Schatz-Räthe, wie auch der Ritterschaftl. beständigen Deputirten betrift; So hat es in Ansehung der ersteren darunter bey der bisherigen Einrichtung sein beständiges Verbleiben, daß

Art. IX. Desgleichen behält es auch in Ansehung der im Lande zu bestellenden Land- und Licent-Commissarien bey der bisherigen beständigen Observantz, kraft welcher solche Bediente Uns von Unserm Land-Raths-Collegio allein in Vorschlag gebracht worden, sein unveränderliches Bewenden.

Art. X. Den Land-Syndicum erwählet fernerhin Unser Land-Raths-Collegium privative.

Was hingegen den Land-Rentmeister und Schatz-Secretarium betrift; So concurriren bey deren Wahlen, außer Unsern Land-Räthen, zugleich die beyde Schatz-Räthe.

Art. XI. Anreichend dann endlich die sämtliche Accise- und Impost-Commissarien, Contributions- und Licent-Einnehmere, wie auch alle übrige, hiebevor nicht expresse ausgenommene auf Landschaftliche Präsentation stehende geringere Bediente, sie haben Nahmen, wie sie wollen; So werden solche, nach wie vor, von Unserem Land-Raths-Collegio allein erwählet.

Gleichwie Wir nun schließlich des gnädigsten Dafürhaltens sind, daß durch eine genaue Beobachtung vorstehenden Regulativi, allem sonst zu besorgenden Mißverständniß, auch der daher entstehenden schädlichen Uneinigkeiten, sattsam vorgebeuget werden könne; Also befehlen und wollen Wir hiemit, daß dasselbe bey allen künftig anzustellenden Landschaftlichen Wahlen lediglich zur Richtschnur dienen, mithin alle bey einem Wahl-Geschäfte sich eräugende Fragen und Zweifel darnach erörtert und entschieden werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Geheimen-Cantzley-Secrets. Geben auf Unserem Palais zu St. James, den 5ten Aug. des 1774sten Jahres, Unsers Reichs im Vierzehnten.

George Rex.

Demnach Unsere getreueste Land- und Schatz-Räthe Unsers Fürstenthums Lüneburg, mit Zuziehung einiger von Unserer gleichfals getreuesten Ritterschaft hinlänglich Bevollmächtigten, bey Gelegenheit des unter ihnen gemeinschaftlich entworffenen, von Uns allergnädigst bestätigten Reglements, wie und welchergestalt bey denen vorfallenden Landschaftlichen Wahlen zu verfahren; zugleich der Nothwendigkeit befunden haben, sowol ein richtiges Verzeichniß aller derjenigen Stimmen abzufassen, welche in Unserm ganzen Fürstenthum Lüneburg zu einer Landschaftlichen Wahl, oder zu sonstigen gemeinschaftlichen Landes-Angelegenheiten zu concurriren berechtiget sind, als auch einen gewissen Plan festzusetzen, wornach sothane sämtliche Stimmmen, in Gefolg der in obangezogenem neuen Wahl-Reglement von Uns gnädigst beliebten Eintheilung des gantzen Fürstenthums in Vier Cantons oder Districte fürs künftige eingetheilet, und einem jeglichen Canton seine gewisse Stimmen zugeeignet werden sollen; Und dann bey Verfertigung des Stimmen-Verzeichnisses, zumahlen der gegenwärtige Status possessorius, dergestalt zum Grunde geleget ist: Daß dabey nur die Stimmen zugelassen sind:

1. Von alten Adelichen Stamm-Güthern, so nicht getheilet, sondern nur einen Possessorem, folglich auch nur ein Votum haben.

2. Von denen aus solchen Stamm-Häusern durch ehemalige Theilungen entstandenen freyen Adelichen Höfen die durch einen a parten Adelichen Sitz würcklich bewohnet werden, oder vordem erweißlichen a parte bewohnet worden. Endlich

3. Von solchen Adelich-freyen Pertinenzien, auf welchen zwar kein a parter Adelicher Sitz befindlich, die aber dennoch durch Roßdienste namentlich vermannet werden.

Als genehmigen, confirmiren und bestätigen Wir hiemit, auf allerunterthänigstes Ansuchen, oberwehntes Stimmen-Verzeichniß und Eintheilungs-Plan, allergnädigst in der Maaße, wie selbige unten in extenso beygefüget ist.

Wir wollen und gebieten des Endes, daß darnach mit Zulassung, Sammlung und Abgebung der Stimmen, bey künftighin verfallenden Landschaftlichen Wahlen, oder sonstigen gemeinen Landes-Angelegenheiten, sich in alle Wege genauest gerichtet und solchen Vorschriften nachgegangen werden solle.

Alldieweilen auch ferner Unsere getreueste Land- und Schatz-Räthe, nebst Eingangs-erwehnten Ritterschaftlichen Bevollmächtigten, Uns zu erkennen gegeben: Was maßen es vielleicht hätte geschehen können, daß in dem Verzeichnisse, eine oder andere Stimme, aus Versehen und Mangel hinlänglicher Kundschaft von jedweden Besitzers Gerechtsamen, weggelassen worden wäre; Und aber es damit keinesweges die Meynung gehabt habe, noch haben können, jemand, wer der auch sey, an seinem woll hergebrachten, oder erweißlich begründeten Befugnisse, im geringsten zu kränken oder Eintracht zu thun; Wannenhero dieselben Uns weiters allerunterthänigst angegangen; Wir in Gnaden geruhen mögten, hierob Unsere getreueste Ritter- und Landschaft, durch eine feyerliche Declaration Unserer Willens-Meynung, zu beruhigen und sorgloß zu stellen:

Als declariren Wir hiemit: Gestalt zwar mehrberührtes Stimmen-Verzeichniß und Eintheilung für eine beständige Norm und Regel in sofern gelten und angenommen werden solle, daß alle diejenigen Stimmen, welche dermahlen darin aufgeführet sind, in Zukunft für rechtmäßige zu den Landschaftlichen Wahlen, und sonstigen gemeinen Landschaftlichen Angelegenheiten in hergebrachter Weise zu concurriren befugte Stimmen geachtet werden sollen, und denen Eigenthümern der Güther und Pertinenzien, welchen sothane Stimmen zugeschrieben sind, dieserhalb einiger Widerspruch oder Zweifel ferner nicht erreget werden dürfe oder möge.

Es soll jedennoch dem, oder denenjenigen, so über kurtz oder lang, behörig darzuthun vermögten, daß, nach denen bey Verfertigung des von Uns dermahlen bestätigten Stimmen-Verzeichniß und Eintheilung, zum Grunde gelegten oberwehnten Principiis, ihnen ein oder mehrere Stimmen, welche in jenen Stücken nicht enthalten, annoch gebühreten, gantz unbenommen, sondern frey und bevor bleiben, sothanes ihr vermeintes Recht, und Befugniß auszuführen, und zu behaupten.

Und zwar soll ein solcher mit seinem desfalsigem Suchen sich zuforderst an Unser Landschaftliches aus denen Land- und Schatz-Räthen auch Ritterschaftlichen Deputatis bestehendes Collegium wenden, und bey selbigem die Gründe, woraus er eine oder mehrere Stimmen begehret, vortragen und bescheinigen.

Wann sodann Unser Landschaftliches Collegium sothane Gründe von Erheblichkeit befindet, mithin die neu prätendirte Stimme für zuläßig erkläret, so hat es dabey sein Bewenden: und wächset die Stimme demjenigen Districte zu, worunter der Fundus belegen ist, von welchem die Stimme abhanget.

Im Fall aber Unser Landschaftliches Collegium die bey selbigem angebrachte Gründe von der Beschaffenheit nicht beurtheilet, daß die dadurch die begehrte Stimme behauptet werden könne; So soll nichts destoweniger dem Prätendenten frey stehen, da er will, seine desfals vermeintlich habende Befugniß, vor einem Unserer Justitz-Collegiorum Unsers Fürstenthums Lüneburg, durch den ordentlichen Weg Rechtens, gehörig auszumachen.

Dahingegen setzen und ordnen Wir auch, daß die künftige Theilungen derer Adelichen Güther und Häuser, keine Vermehrung derer Stimmen verursachen, sondern in Ansehung derer in dem von Uns bestätigten Stimmen-Verzeichnisse und Eintheilung, aufgeführten Adelichen Güther und Pertinenzien es lediglich dabey sein Bewenden behalten, und solcherwegen keine mehrere Stimmen statt haben oder zugelassen werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Geheimen Cantzley-Secrets. Geben auf Unserm Palais zu St. James, den 5ten August des 1774sten Jahres, Unseres Reichs im Vierzehnten.

George Rex.

Stimmen-Verzeichniß,

I. Im Lüneburgischen Quartier.

1. Das Adel. Guth im Mohr, des Cantzlers Hof genannt, gehöret dem Königl. Berg-Bauamte zu Claußthal.
2. Das Adel. Guth zu Bötersheim, wird bewohnet von dem von Weyhe daselbst.
3. Das Adel. zweyte Guth daselbst, wird bewohnet von eben demselben.
4. Das Adel. Guth zu Lindhorst, wird bewohnet von dem Freyherrn Schenck von Winterstedt.
5. Das Adel. Guth zu Holm, wird bewohnet von eben demselben.
6. Ein Burglehn zu Haarburg, wird bewohnet von denen von Grote zu Breese im Broock.

7. Das Adel. Guth zu Avendorf, wird bewohnet von der Witwe von Wirtzendorf gebohrne von Dassel zu Lüneburg.
8. Ein Adel. Guth zu Neetze, wird bewohnet von dem von Estorff zu Teyendorff.
9. Noch ein Adel. Guth daselbst, gehöret eben demselben.
10. Das Adel. Guth zu Bresdorf, wird bewohnet von dem von Oldershausen zu Förste.
11. Ein Adel. Guth zu Wilschenbrock, wird bewohnet von denen Mejern.
12. Ein Adel. Guth im Kalten-Mohre, wird bewohnet von denen von Wietzendorff.
13. Das Adel. Guth zu Sülbeck, wird bewohnet von dem Einwohner Meyer daselbst.
14. Ein Adel. Guth zu Reppenstedt, wird bewohnet von dem Freyherrn von Schwicheldt.
15. Ein Adel. Guth zu Brockwinckel, wird bewohnet von demselben.
16. Noch ein Adel. Guth zu Brockwinckel, gehöret eben demselben.
17. Das Adel. Guth Lauenbrück, wird bewohnet von dem Graf von Bothmer.
18. Das Adel. Guth zu Fachenfelde, wird bewohnet von denen Groten.
19. Das Stillhornsche Lehns-Capital gehöret der Grotischen Familie.
20. Das Adel. Guth zu Bienenbüttel, wird bewohnet von dem von Harling.
21. Ein Adel. Guth zum Schnellenberge, wird bewohnet von der Familie derer von Meding.
22. Noch ein Adel. Guth zum Schnellenberge, wird von eben derselben bewohnet.
23. Die Stöckheimischen Güter zu Amelinghausen, gehören derselben gleichfals.
24. Das Adel. Guth zum Heiligenthal, wird bewohnet von dem von Möller.
25. Das Adel. Guth zu Wittorf, wird bewohnet von dem von Laffert.
26. Das Guth zu Wuhlenburg, wird bewohnet von dem Einwohner Soltau.
27. Das Guth zu Bergen, wird bewohnet von denen Müllern zu Zelle.
26. Ein Adel. Guth zu Eversen, wird bewohnet von dem von Harling.
29. Noch ein Adel. Guth zu Eversen, wird bewohnet von demselben.
30. Noch ein Adel. Guth in Eversen, wird bewohnet von dem von Harling.
31. Ein Adel. Guth zu Wietzendorf, wird bewohnet von dem von Heimbourg.
52. Noch ein Adel. Guth zu Wietzendorf, wird bewohnet von eben demselben.
33. Ein Adel. Guth zu Wietzendorf, der Creppaunen Hof genannt, wird bewohnet von denen von Püchler.
35. Ein Adelich freyer Hof zur Sültze, welcher von dem dasigen Eingesessenen, Nahmens Raben, bewohnet wird.
35. Ein Adelich freyer Sattel-Hof zu Bleckmar, welcher bewohnet wird von den Dieterichschen Erben daselbst.
36. Das Adel. Guth zu Barnstedt, wird bewohnet von dem von Estorf.
37. Das Adel. Guth zu Barum, wird bewohnet von dem von Meding.
38. Ein Adel. Guth zu Emmendorf, wird bewohnet von denen von Meltzing.

39. Noch ein Adel. Guth zu Emmendorf, wird bewohnet von denen von Spörcke Moltzenscher Linie.

40. Das Adel. Guth zu Hermannsburg, ehedem Carl August von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

41. Das Adel. Guth zu Oldendorf, ehedem dem Abt von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

42. Das Adel. Guth zu Hermannsburg, ehedem Johann von Hasselhorst gehörig, wird bewohnet von dem von Staffhorst.

43. Die Hohgrefen-Güther zu Oldendorf, gehören demselben.

44. Die Lutterlohen Güther zu Oldendorf, gehören eben demselben.

45. Das Adel. Posten-Guth zu Hermannsburg, wird bewohnet von demselben.

46. Der Adelich freye Hof zu Weesen, wird bewohnet von dem Einwohner Meyer daselbst.

47. Das Adel. Guth zu Masendorf, gehört denen von Appel.

48. Ein Adel. Guth zu Störtenbüttel, wird bewohnet von dem von Weyhe.

49. Das Adel. Guth zu Moltzen, wird bewohnet von dem von Spörcken.

50. Das Adel. Guth zu Wense, wird bewohnet von dem v. d. Wense daselbst.

51. Das Adel. Guth zu Dorfmarck, wird bewohnet von eben demselben.

52. Ein Adel. Guth zu Dorfmarck, ehemals denen von Jettebrock gehörig, wird bewohnet von dem von Püchler.

Diesem Quartier sind zugeeignet:

Der Land-Rath Wilcken Christoph Ludewig Behr zu Häußlingen aus dem gantzen Lande.

Der Land-Rath Ernst Christian Friederich von Staffhorst zu Hermannsburg aus dem Canton, und

Der Deputatus Ordinarius Rittmeister von Weyhe zu Bötersheim.

II. Im Lüchauischen Quartier.

1. Das Adel. Guth zu Horn, wird bewohnet von dem von Grote.

2. Das Guth zu Brackede, wird bewohnet von dem Einwohner Jens daselbst.

3. Ein Adel. Guth zu Wendewisch, wird bewohnet von dem von Spörcken.

4. Das Adel. Guth zu Büschendorf, wird bewohnet von demselben.

5. Das Adel. Guth zu Dahlenburg, wird bewohnet von dem von Spörcke zu Moltzen.

6. Das Adel. Guth zu Horndorf, wird bewohnet von des von Wittorf nachgelassenen Erben; Welchen dann auch

7., 8. und 9. die drey Adelichen Burglehne in Bleckede zuständig sind.

10. Ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von dem von Grote Moringischer Linie.

11. Ein Adel. Guth in Bleckede, wird bewohnet von dem von Eistorf.
12. Noch ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von demselben.
13. Das Adel. Guth zu Teyendorf, wird bewohnet von eben demselben.
14. Ein Adel. Guth zu Dötzingen, wird bewohnet von dem von Hitzacker.
15. Noch ein Adel. Guth zu Dötzingen, wird bewohnet von eben demselben.
16. Ein Adel. Guth zu Breselentz, wird bewohnet von dem von Danneberg.
17. Noch ein Adel. Guth zu Breselentz, wird bewohnet von eben demselben.
18. Das Adel. Guth zu Jasebeck, wird bewohnet von denen von Dannenberg.
19. Ein Adel. Guth vor Lüchau, wird bewohnet von denen von Dannenberg.
20. Noch ein Adel. Guth vor Lüchau, wird bewohnet von eben denselben.
21. Das Adel. Guth zu Breese im Brock, wird bewohnet von denen von Grote.
22. Ein Adel. Guth zu Bleckede, wird bewohnet von eben denselben.
24. Ein Adel. Guth zu Wrestedt, wird gleichfals bewohnet von denen von Grote zu Breese im Brock.
24. Noch ein Adel. Guth zu Wrestedt, gehöret eben denselben.
25. Und der Adelich freye Sattelhof zu Stadensen, wird bewohnet von denselben.
26. Ein Adel. Guth zu Wrestedt, wird jetzo bewohnet von dem von Gilten.
27. Das Adel. Guth zu Woltersdorf, wird bewohnet von denen v. d. Bussche und von Hardenberg in Communion.
28. Noch ein Adel. Guth zu Woltersdorf, wird bewohnet von dem v. d. Knesebeck.
29., 30. 31. Drey Adel. Güther zu dem geschlossenen Gerichte Gartow, ehemals Bülowischen und Schachtischen Antheils, werden bewohnet von denen Dänischen Lehngrafen von Bernstorf.
32. Die Jagowischen Pertinentzien zum geschlossenen Gericht Gartau gehörig, gehören jetzo eben denselben.
33. Die Wenckstернischen Pertinentzien zum geschlossenen Gericht Gartow gehörig, gehören jetzo den Lehngrafen von Bernstorf.
34. Die Adeliche Burg zu Gorleben, gehöret eben denselben; Desgleichen auch
35. Die Lennegowischen Güther, mit den beyden Dörfern Crautze. Weniger nicht
36. Die Alt-Bülowischen Güther in den Aemtern Dannenberg und Hitzacker. Dann
37. Die ehemalig Schulenburgischen Güther zu Gummern; Und
38. Die Insel Krummendieck mit ihrem Zubehör.
49. u. 40. Zwey Adel. Güther zu Colborn, werden bewohnet von denen von Wenckstern zur Lentzenwisch.
41. Das Adel. Guth zu Corvien, wird bewohnet von dem v. Knesebeck zu Gresse.
42. Ein Adel. Guth zu Grabow, genannt das Unter-Guth, wird bewohnet von dem von Plato.
43. Ein Adel. Guth zu Grabow, genannt das Ober-Guth, wird bewohnet von dem von Plato.

44. und 45. Zwey Adeliche Güther zu Lüchow, werden bewohnet von eben denselben.
46. Noch ein Adel. Guth in Grabow, so getheilet unter beyde vorbenannte Platoische Güther.
47. Das Adel. Guth zu Schnega, wird bewohnet von dem von Grote.
48. Noch ein freyer Adelicher Sattel-Hof zu Harpe, gehöret eben demselben.
49. Ein Adel. Guth zu Göddenstedt, wird bewohnet von denen Freyherrn v. Bülow.
50. Das Adel. Guth zu Veersen, wird bewohnet von dem von Estorf.
51. Das Adel. Guth zu Bahnsen, wird bewohnet von Junckherr.
52. Das Adel. Guth in Eimbcke, wird bewohnet von denen von Weyhe.
53. Das Adel. Guth zu Hollenstedt, wird bewohnet von dem v. d. Wense.
54. Das Guth zu Suderburg, wird bewohnet von Petri.
55. Das Adel. Guth zu Brohme, wird bewohnet von dem Grafen v. d. Schulenburg zur Wolfsburg.
56. 57. und 58. Drey Adel. Güther in Wittingen, werden bewohnet von den von Knesebeck.
59. Das Adel. Guth zu Fahrenhorst und Tülow, wird bewohnet von dem v. Weyhe.
60. Die Lüneburgischen Pertinentzien zum Knesebeckschen Hause Tielsen im Brandenburgischen gehörig.
61. Die Lüneburgischen Pertinentzien zum Knesebeckschen Hause Langenapel im Brandenburgischen gehörig.
62. Das Adel. Guth in Kackerbeck, wird bewohnet von denen v. d. Schulenburg zu Betzendorf.

Bey diesem Quartier sind bestellet:

Der Land-Rath Ernst Otto Grote zu Schnega aus dem ganzen Lande.

Der Land-Rath Alexander Otto Ernst von Plato zu Grabow aus den Canton; und

Der Deputatus Ordinarius Hauptmann Frantz Georg von dem Knesebeck zu Woltersdorf.

III. Im Zellischen Quartier.

1. Die Familie derer von Alten, wegen der zu Stelle und Warmbüchen habenden Leute, wovon vier Ritter-Pferde gehen.
2. Die von Cram wegen ihrer Leute zur Horst, wovon zween Ritter-Pferde gehen.
3. Das Eltzische Guth zu Burgwedel, wird bewohnet von den Reinbolden.
4. Das Guth zu Bestenbostel, wird bewohnet von dem Seniore Familiae derer von Bestenbostel.
5. Das Adel. Guth zu Bennemühlen, wird bewohnet von dem von Bothmer.
6. Das Adel. Guth zu Eltze, wird bewohnet von den Freyherrn von Stechinelli.

7. Das Adel. Guth Feuerschützenbostel, wird bewohnet von dem Freyherrn von der Schulenburg zu Havighorst.
8. Das Adel. Guth zu Winsen an der Aller, wird bewohnet von dem Freyherrn von Spörcken zu Langlingen.
9. Das Adel. Guth zum Wieckenberge, wird bewohnet von eben demselben.
10. Das Adel. Guth zum Sundern, wird bewohnet von dem von Schrader.
11. Das Adelich freye Guth zu Hornbostel, wird bewohnet von den Hornbosteln daselbst.
12. Ein Adel. Guth zu Bothmer, wird bewohnet von dem von Bothmer.
13. Noch ein Adel. Guth zu Bothmer, wird bewohnet von denen von Bothmer.
14. Die Bothmerschen Gesammt-Güther zu Bothmer werden bewohnet von eben denselben.
15. Noch ein Adel. Guth in Bothmer, wird bewohnet von dem von Bothmer.
16. Ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von dem v. Bothmer daselbst.
17. Noch ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, ehemals denen von Haverbier zugehörig, bewohnet derselbe.
18. Ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von dem von Lenthe.
19. Noch ein Adel. Guth in Schwarmstedt, wird bewohnet von eben demselben.
20. Noch ein Adel. Guth zu Schwarmstedt, wird bewohnet von denen Schlütern.
21. Ein Adel. Guth zu Gilten: wird bewohnet von dem von Bothmer.
22. Ein Adel. Guth zu Gilten, wird bewohnet von dem von Bothmer.
23. Noch ein Adel. Guth zu Gilten, wird bewohnet von dem von Gilten.
24. Das Adel. Guth zu Franckenfelde, wird bewohnet von dem von Honstedt.
25. Das Adel. Guth zu Eilte, wird bewohnet von eben demselben.
26. Ein Adel. Guth in Hudemühlen, genannt Obristen Hof, wird bewohnet von dem von Hardenberg.
27. Noch ein Adel. Guth in Hudemühlen, genannt Cammer-Junkers Hof, wird bewohnet von dem von Hodenberg.
28. Noch ein Adel. Guth in Hudemühlen, wird bewohnet von denen von Hodenberg sub Num. 27. und 30. in Communion.
29. Das Adel. Guth in Grethen, wird bewohnet von dem von Hodenberg.
30. Das Adel. Guth zu Vierde, wird bewohnet von dem von Hodenberg.
31. Das Adel. Guth zu Vierde, wird bewohnet von dem von Fulda.
32. Das Adel. Guth zu Fulda, wird bewohnet von denen v. d. Bussche.
33. Das Adel. Guth zu Süd-Campen, wird bewohnet von eben denselben.
34. Das Adel. Guth zu Stellichte, wird bewohnet von dem von Behr.
35. Ein Adel. Guth zu Häußlingen, wird bewohnet von dem von Behr.
36. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von eben demselben.
37. Ein Adel. Guth zu Häußlingen, wird bewohnet von dem von Behr.
38. Ein Adelich Guth in Rethem, gehöret eben demselben.

39. Ein Adel. Guth zu Häntzingen, wird bewohnet von denen von der Kettenburg.
40. Ein Adel. Guth zur Kettenburg, wird bewohnet von eben denselben.
41. Das Adel. Guth zu Sündorf, wird bewohnet von dem von Sebo.
42. Das Adel. Guth zu Hilperdingen, wird bewohnet von dem v. Schleppegrell.
43. Ein Adel. Guth zu Donnerhorst, wird bewohnet von dem v. Schleppegrell.
44. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Schleppegrell.
46. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Heffener.
46. Ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von dem von Schleppegrell zu Bethem.
47. Ein Adel. Guth zu Bethem wird bewohnet von eben demselben.
48. Ein Adeliches Guth zu Rethem, wird bewohnet von denen Duven.
49. Noch ein Adel. Guth in Rethem, wird bewohnet von eben denselben.
50. Ein Adel. Guth zu Rethem, wird bewohnet von denen von Möller.
51. Noch ein Adel. Guth zu Rethem, wird bewohnet von dem von Torney.
53. Das Adel. Guth zu Wohlendorf, wird bewohnet von dem von Harling.
54. Das Adel. Guth zur Böhme, wird bewohnet von dem von Bülow.
55. Ein Adel. Guth in Böhme, wird bewohnet von denen v. d. Knesebeck zu Corvien.

Bey diesem Canton stehen:

Der Land-Rath Theodor Werner v. Harling zu Wohlendorf aus dem Canton.

Der Land-Rath Georg Christian v. Hohnhorst zu Hohnhorst, aus dem ganzen Lande.

Der Deputatus Ordinarius, Major, Georg Friederich von Bothmer zu Bennemühlen.

IV. Im Giffhornischen Quartier.

1. Das Adel. Guth zu Uhry, wird bewohnet von dem von Kisleben.
2. Das Adel. Guth zu Rode, wird bewohnet von eben demselben.
3. Das Adel. Guth zu Bevenrode, wird bewohnet von dem von Bülow.
4. Das Adel. Guth zu Mörse, wird bewohnet von dem v. d. Wense.
5. Das Adel. Guth zu Hattorf, wird bewohnet von demselben.
6. Das Adel. Guth zu Dedenhausen, wird bewohnet von eben demselben.
7. Das Adel. Guth zu Bistorf, wird bewohnet von dem Grafen von der Schulenburg zur Wolfsburg.
8. Das Adel. Guth bey Wolfsburg, der rothe Hof genannt, wird bewohnet von gedachtem Grafen von der Schulenburg.
9. Das Voldecker Land, gehöret demselben gleichfals.
10. Das Adel. Guth zur Dieckhorst, wird bewohnet von dem von Mahrenholtz daselbst.

11. Das Adel. Guth zu Fleitmar, die Schliestedtschen Güther genannt, wird bewohnet von eben demselben.
12. Ein Adel. Guth zu Geestenbüttel, wird bewohnet von demselben.
13. Das Adel. Guth zu Mahrenholtz, gehöret eben demselben.
14. Das Adel. Guth zu Eßenrode, wird bewohnet von dem von Bülow.
15. Das Adel. Guth zu Isenbüttel, wird bewohnet von dem von Campen.
16. Das Adel. Guth zu Wettmershagen, wird bewohnet von demselben.
17. Das Adel. Guth zu Nienhagen, wird bewohnet von eben demselben.
18. Das Adel. Guth zu Wedesbüttel, wird bewohnet von dem v. Grote zu Schnega.
19. Das Adel. Guth zu Martenbüttel, wird bewohnet von eben demselben.
20. Das Adel. Guth zu Ribbesbüttel, wird bewohnet von dem v. Mandelslohe.
21. Das Adel. Burglehn zu Giffhorn, wird bewohnet von eben demselben.
22. Das Adel. Guth zu Großen Schwülper, wird bewohnet von dem Freyherrn von Mahrenholtz.
23. Ein Adel. Guth zu Warcksbüttel, wird bewohnet von demselben.
24. Das Adel. Guth zu Warenbüttel, wird bewohnet von eben demselben.
25. Das Adel. Guth zu Anckensen, gehöret eben demselben.

In dem geschlossenem Gerichte Wathlingen:

26. Das Adeliche Guth in Wathlingen, welches ehedem die v. Bortfelden gehabt, wird bewohnet von dem von Lünebourg.
27. Das Adeliche Guth zu Wathlingen, so ehedem die von Dageförde gehabt, wird bewohnet von eben demselben.
28. Das Adel. Guth zu Wathlingen, so ehedem die von Marrettig gehabt, wird gleichfalls bewohnet von demselben.
29. Das Adel. Guth zu Uetze, wird bewohnet von eben demselben.
30. Das Adel. Guth zu Steberdorf, wird bewohnet von dem v. Oberg zu Schwicheldt.
31. Das Adel. Guth zu Abbesen, wird bewohnet von dem Freyherrn v. Bülow.
32. Ein Adel. Guth zu Stellfelde, wird bewohnet von eben demselben.
33. Das Adel. Guth zu Hohne, wird bewohnet von eben demselben.
34. Ein Adel. Guth zu Sievershausen, wird bewohnet von dem Freyherrn v. Schwicheldt.
35. Das Adel. Guth zu Oppershausen, wird bewohnet von dem v. d. Wense.
36. Ein Adelich freyer Hof zu Nienhagen, wird bewohnet von dem Einwohner Meyer daselbst.
37. Das Adel. Guth zu Schwachhausen, wird bewohnet von dem Freyherrn Schenck von Winterstedt daselbst.
38. Das Adel. Guth zu Offensen, wird bewohnet von eben demselben.
39. Das Adeliche Guth zu Langlingen, wird bewohnet von dem Freyherrn v. Spörcken daselbst.

40. Noch ein Adel. Guth zu Langlingen, wird bewohnet von eben demselben.
41. Das Adel. Guth zu kleinen Eicklingen, wird bewohnet von dem v. d. Wense.
42. Ein Adel. Guth zu Eldingen, wird bewohnet von dem v. d. Wense.
43. Noch ein Adel. Guth in Eldingen, wird bewohnet von dem v. d. Wense.
44. Das Adel. Guth zu Bargfeld, wird bewohnet von eben demselben.
45. Das Adel. Guth zu Wohlenrode, wird bewohnet von dem v. d. Wense.
46. Das Adel. Guth zu Havighorst, wird bewohnet von dem Freyherrn von der Schulenburg.
47. Ein Adel. Guth zu Hohnhorst, wird bewohnet von dem von Hohnhorst.
48. Noch ein Adel. Guth in Hohnhorst, wird bewohnet von dem von Hohnhorst.
49. Das Adel. Guth zu Rethmar, ehemals Rautenbergs Güther, wird jetzo bewohnet von dem v. d. Bussche.
50. Das Adeliche Guth zu Ahlten, wird bewohnet von dem Geheimen Justiz-Rath Strube zu Hannover.
51. Das Adel. Guth zu Burgtorf, ehemals der Dagefördische Hof genannt, wird bewohnet von dem von Rettberg.
52. Die von Gadenstedt wegen des Gerichts Immensen, wovon sie zwey Ritter-Pferde geben.

Bey diesem Quartier sind bestellet:

Der Land-Rath Christian August v. d. Wense zu Eldingen, aus dem Canton.

Der Land-Rath Georg Ernst von Hohnhorst zu Hohnhorst, aus dem gantzen Lande; und

Der Deputatus Ordinarius, Drost Georg von Lünebourg zu Wathlingen.

1045. †† Gräfen-Verordnung vom 18. August 1774, wegen eines Victualien-marktes zu Otterndorf.

1046. Verordnung d. d. Stade den 5. September 1774, in Absicht der reisenden Handwerksbursche und wider das Betteln derselben.

Nachdemmahlen das Betteln der Handwerks-Bursche aller zeitherigen Verfügungen ohnerachtet noch immer fortdauret, ja fast zur Profeßion und den Einwohnern in den Städten sowol, als auf dem platten Lande je länger je unerträglicher wird: So wird zu allendlicher Steurung dieses Unwesens folgendes verordnet und zu jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht:

1) Da die Nothwendigkeit der Wanderschaft von den reisenden Handwerksburschen zum Vorwande die hiesige Herzogthümer betreten zu müssen genommen wird; so wird denselben zwar nach wie vor die Durchpaßirung gestattet; weil aber das Hauptverkehr, welches sie ha-

den können, zwischen Hamburg und Bremen ist; so ist von ihnen auch keine andere als die dahin und daher führende gerade Heer- und Poststrasse, nemlich von Bremen ab durchs Goh-Gericht Achim und die Aemter Ottersberg und Rothenburg auf Haarburg und so zurück, zu betreten.

Es ist aber nothwendig, daß solche reisende Handwerksbursche ihre Kundschaften bey sich führen, widrigenfalls sie auf den Gränzen gar nicht eingelassen werden sollen.

2) Wer von solchen durchreisenden Handwerksburschen mit Betteln sich abgiebet, wird mit 2tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt bestraft. Es haben sich daher solche vor Betretung hiesiger Lande mit dem benöthigten Zehrgelde zu versehen.

Nach ausgestandener Gefängniß-Strafe sind sie anzuweisen, die gerade Heerstrasse zu halten, und falls sie in einem Tage die Gränze hiesiger Lande auf derselben nicht erreichen können, mit einem nothdürftigen Zehrgelde zu versehen.

3) Diejenige solcher reisenden Handwerksbursche, welche dieser Verordnung und der nach der etwanigen Arretirung erhaltenen Vorschrift entgegen von dem rechten Wege abstreifen und das Land durchzubetteln wagen, sind als Vagabonden zu tractiren, zu bestraffen und so dann des nächsten Weges aus dem Lande zu schaffen. Die Obrigkeiten haben zu dem Ende die Wirthshäuser fleißig visitiren zu lassen und die Herbergirer ernstlich zu verwarnen, solche bettelnde Handwerksbursche nicht zu hausen und zu hegen, sondern sie vielmehr zur gefänglichen Haft zu befördern; widrigenfalls solche Herbergirer selbst mit Gefängniß-Straffe beleget werden sollen.

4) Anlangend die in den Städten Stade, Burtehude und Verden arbeitende Gesellen, so bleibt denselben das Wandern von einer Stadt zur andern oder nach Hamburg und Bremen, wie auch nach den in den übrigen Königlichen Provinzen belegenen Städten unverwehret; sie haben sich aber zuvor zu Entgehung aller Ungelegenheit mit einem Passe von der Orts Obrigkeit, welcher ihnen unentgeldlich ertheilet werden soll, zu versehen, bey dessen Aushändigung sie ausdrücklich zu verwarnen sind, sich mit genugsahmer Baarschaft zum behuef ihrer Reise zu versorgen.

5) Angebliche Handwerksbursche, die keine Kundschaften haben, sollen nicht ins Land hereingelassen werden und wenn sie sich hereinschleichen und über das Betteln betroffen werden, sollen sie ohne alle Ausnahme mit Karrenstrafe beleget und des Endes hieher gebracht werden.

6) Der Terminus a quo, da dieser Verordnung nachgegangen wedren soll, wird hiemit bis auf den 1sten October dieses Jahrs hinaus gesetzet.

Damit nun dieses alles in Zeiten zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Weise forderſamst bekannt zu machen, und vornemlich in den

Wirthshäusern anzuschlagen, auch besonders den Armen- und Bettelvögten mit der Verwarnung einzuschärfen, daß die nachläßigen oder die gar mit den bettelnden Handwerksburschen durchstechen, sofort abgesetzet werden sollen.

Stade, den 5. Sept. 1774.

1047. * Cammerpostscript vom 8. Septbr. 1774, den herrschaftl. Kornverborg betr.

1048. * Cammerausschreiben vom selbigen Tage, das Remissionswesen betr.

1049. Cammerausschreiben vom 13. September 1774, wegen Einsendung der Extracte der jährlichen Forsteinkünfte.

Es sind die bisher in Gefolg Unsers Ausschreibens vom 15ten Decembr. 1767, und in Gemäsheit des dabey communicirten Formulars, alljährlich eingeschickten Extracte von den Aufkünften der sämtlichen Forsten jeden Amts, vornemlich nach dem Geld-Anschlage der Amts-Forst-Register, und also lediglich nach denen bey der Berechnung zum Grunde liegenden sehr unterschiedenen Forstzins-Taxen abgefasset.

Weil jedoch dergleichen Taxen, nach welchen das gegen Forstzins- oder Forstzinsfrey berechnete Holz in den Forst-Registern zum Ansatze kommt, bey den wenigsten Aemtern, mit den gangbaren Handels-Preisen, und mit dem davon abhangenden Holz-Werthe übereinstimmen, einfolglich die bisher aufgestelleten Extracte zwar den Ertag der Forst-Register, aber nicht den eigentlichen Ertrag der jährlichen Forst-Benutzung, nach Verhältniß des wahren Holz-Werthes, dargelegt haben; Indessen die Einträglichkeit der Ausbeute von Forsten ebender nach dem ersteren, als nach dem letzteren Maaßstabe zu beurtheilen ist;

So haben daher Se. Königl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, die künftigen Extracte der jährlichen Forst-Aufkünfte, mit einer Wahrheits gemäßen Genauigkeit solchergestalt hinführo einzurichten, daß beydes, sowohl der im Forst-Register berechnete Geld-Ertrag, als auch der mehr, wie jener betragende wahre Werth des sämmtlich ausgewiesenen und zu nutze gemachten Holzes, wie auch nicht weniger der Belauf aller auf den Forsten haftenden, oder sonst dero behuef vorgefallenen Geld-Ausgaben, daraus ersehen werden könne.

Es ist daher ein neues der Allerhöchsten Königl. Absicht mehr angemessenes, und hiebey zu empfangendes Formular von Einrichtung der künftig alljährlich einzusendenden Extracte entworfen, und wie dasselbe eine jedesmalige genaue Auseinandersetzung erfordert, in wie ferne der Geld- oder Tax-Anschlag des im Forst-Register aufgeführten Holzes, von dem wahren Werthe desselben unterschieden sey; Also verordnen Wir hiemit, daß diese Auseinandersetzung und die Vorschriftsmäßige Abfassung obiger alljährlichen Forst-Extracte jedesmahl auf den eingeführten Frühlings-Holz-Schreib-Tagen, gemeinschaftlich von Beamten und Oberförstern in solcher Maaße geschehen solle, daß bey den künftigen Frühlings-Holz-Schreib-Tagen allemahl dasjenige Forst-Register, welches mit Maytag des zuletzt vorher gegangenen

Jahres abgeschlossen ist, zum Gegenstande genommen, und also von solchem schon zurückgelegten Rechnungs-Jahre der obige Extract von Einnahme und Ausgabe aufgestellet, hienächst aber dem zur gehörigen Zeit einzusendenden Frühlings-Forst-Schreib-Tages-Berichte ein und alle Jahr ohnvergeßlich beygefüget werde: Gestalten denn bey Einkunft des nächsten Holz-Schreib-Tags-Berichts im Frühjahr 1775, die Forst-Benutzungs-Extracte vom Rechnungs-Jahr 1773 bis 1774 ohnfehlbar gewiß gewärtiget werden.

Wie übrigens, was die Ausfindung und Feststellung des Holzwerthes anbetrift, sich von selbst verstehet, daß selbiger nach demjenigen Behuefe, wozu das Holz eigentlich ausgewiesen ist, geschätzet, und nicht darnach, was der Stamm, wenn er zu ganz anderen Arten von Behufen gebrauchet worden, etwan gelten mögen, in Anschlag gebracht werden müsse; Also ist überhaupt alle pflichtschuldige Vorsicht zu beobachten, daß die Tarirung des wahren Holzwerthes nicht übertrieben, und keinesweges nach willkührlichem Gutfinden, sondern nach richtigem Verhältnisse der in den verschiedenen Landes-Gegenden jedesmahl gangbaren, und vorher genau zu erkundigenden Handels-Preisen, zutreffend eingerichtet werde: Und damit der hierunter geschehene Ansatz sich desto mehr rechtfertigen, und auch hieselbst in seiner Richtigkeit beurtheilet werden möge; So ist von denjenigen Preisen und Principiis, nach welchen der Holzwerth in den Extracten bestimmet worden, eine jedesmalige kurz gefaßte Nachricht mit ad Acta einzuschicken.

Schließlich wird bey Abfassung der jährlichen Forst-Extracte, der Beamten und Forst-Bedienten eigener Bemerkung nicht entgehen, daß alles dasjenige Holz, welches meistbietend verkauft, oder sonst specialiter verhandelt worden, als zu seinem Werthe ausgebracht angesehen, und also in den beyden Columnen des Extractes zu gleichen Summen ohne Aenderung einzuführen sey: Ingleichen daß die Einnahme des Forst-Registers von eingezogenen Stamm-Geldern, bey deren Uebertragung in die zweyte den wahren Holz-Werth angehende Columne, sich in so ferne vermindern müsse, als der bestimmte Holzwerth die Stamm-Gelder schon mit begreifet, und also nicht noch überher separat und eben dadurch gedoppelt eingeführet, und in computum gebracht werden können. Wir

Hannover, den 13ten Septbr. 1774.

(Das Formular ist durch das Ausschr. vom 19. März 1776 abgeändert, und daher ausgelassen.)

Post-Scriptum.

Auch ist als ein Forstwidriger Mißbrauch in Bemerkung gebracht, daß in einigen Aemtern die Ausfuhr des jährlichen Deputat-Brennholzes aus den Forsten sehr verspätet, und wohl gar erst in den Sommermonaten bewerkstelliget werde.

Als aber dergleichen unzeitige Holz-Ausfuhr, besonders in Ansehung der Heye und Zuschläge, viele schädliche Folgen hat, und dem Aufkommen des jungen Gehölzes hinderlich, auch in solchem Betrachte dem Forst-Haushalt gänzlich entgegen ist;

So haben Wir daher, wegen der allerdings erforderlichen Abstellung des obigen Mißbrauchs, gegenwärtiges allgemeines Ausschreiben an alle Aemter ergehen zu lassen nöthig gefunden, und verordnen also kraft dieses, daß künftig alles Deputat-Holz so gleich bey dem jedesmaligen Eintritte des Wadels, und so bald als nur immer geschehen kann, in den Forsten aufgehauen, hiernächst aber auch allenthalben, und besonders aus den Heyen und Zuschlägen, fordersamst und längstens vor dem Schlusse des April-Monats heraus geschaffet, nach dem Ablaufe dieses Termini aber keine weitere Holz-Ausfuhr gestattet, sondern den zu schonenden jungen Heyen und Schlägen eine nachherige Ruhe, zu nöthiger Beförderung des Holz-Wuchses, ohne Ausnahme gegönnet werden solle.

Die Beamte haben also samt den Forst-Bedienten, welche letztere auch von Seiten der Oberforst-Aemter dazu werden angewiesen werden, sich hiernach pflichtschuldigst zu achten, und wenn etwa in einem oder anderem Amte gegen die zeitige Abfuhr des Deputat-Brennholzes entweder wegen dessen beträchtlicher Vielheit, und des Mangels genugsamer Spann-Dienste, oder sonst wegen anderer Umstände, besondere Hindernisse eintreten sollten: so ist davon zur behufigen und zweckmäßigen Abänderung Bericht zu erstatten. Wir

Hannover, den 13ten Septbr. 1774.

1050. Verordnung vom 30. September 1774, enthaltend ein erneuertes und geschärftes Verboth gegen den Aufkauf der Wolle, des Flachses rc. auf dem platten Lande im Fürstenthum Lüneburg.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen mißfälligst, und es ist von denen Magistraten in den größern Städten Unsers Fürstenthums Lüneburg beschwerend bey Uns angebracht, wie sehr die Commercia ermeldter Unser Landes-Städte, durch die in solchem Fürstenthum auf dem platten Lande eingerißene Handlung und Aufkäuferey der Landes-Producte und insonderheit, der Wolle, des Honigs, des Wachses und Flachses für unmittelbahre Rechnung auswärtiger benachbarter Kaufleute, in Verfall und Abnahme gerathen sey; so daß von solchen Wahren nur sehr wenig zum Verkauf in die Städte, und auf die besonders dazu angeordnete Märkte weiter gebracht, sondern vielmehr von auswärtigen Handelsleuten und deren Bevollmächtigten, so selbige hin und wieder in Unserm Fürstenthum Lüneburg haben, dem Landmann sofort abgekaufet, auch wohl im voraus besprochen, und Geld darauf vorgeschossen werde; vorzüglich aber diese Vorkäuferey, wie aus denen bey Unser Landes-Regierung vielfältig angebrachten Beschwerden erhelle, mit Wolle und Flachs getrieben werde.

Nachdem Wir jedoch nicht geschehen lassen wollen, daß diejenige Handlung und Gewerbe, so als eine Städtische Nahrung in alle Wege zu betrachten, denen Städten entzogen werde, vielmehr Unser ernster Wille und Meinung dahin gerichtet ist, daß obige Handelung denen Städten wieder zugewendet, auch noch weiter befördert werden solle; Ueberdem

auch die bereits vorhandene, und ferner anzuordnende Manufacturen nicht bestehen, noch in Aufnahme gebracht werden können, wenn die dazu benöthigte in Unsern Teutschen Landen fallende Materialien aufgetrieben, und außerhalb Landes gebracht werden: So wiederholen Wir hiemit nochmahlen die wegen des Handels mit Wachs, Flachs, Honig und Wolle, in Ansehung Unsers Fürstenthums Lüneburg unterm 3. May 1695, 5. Dec. 1735, auch 13. Nov. 1738 ergangene Verordnungen und Ausschreiben; und wollen insonderheit, daß bey einer jedesmahligen Contravention und Aufkäufferey, so auf dem platten Lande mit Wolle und Flachs unternommen wird, der Aufkäufer zum ersten mahle mit Confiscation der Wahre auch einer beträchtlichen Geldbuße unabbittlich beleget, zum zweiten mahle aber, nebst der Confiscation mit einer empfindlichen Leibes-Strafe angesehen werden solle.

Wir wollen zugleich allen und jeden Obrigkeiten und Beamten hiemit ernstlich und bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade, auch unfehlbarer Ahndung, hiemit untersagen, bey dergleichen Vorfällen, wie es vorhin mehrmalen geschehen, einige Nachsicht zu gebrauchen, sondern bey jedem Contraventions-Falle, so zu ihrer Wissenschaft gelanget, davon an Unsere Landes-Regierung zu weiterer Verfügung zu berichten, die aufgekaufte Wolle aber, oder den Flachs immittelst in sichere Obrigkeitliche Verwahrung nehmen zu lassen.

Es soll auch eine vorgebliche Unwissenheit dieser mehrmalen vorhin ergangenen und anderweit hiedurch erneuerten Verordnung, niemanden zur Entschuldigung dienen, noch im mindesten angenommen werden; gestalten ein jeder so einige Handelung und Gewerbe auf dem platten Lande unternehmen will, bey seiner Obrigkeit, ob es auch eine erlaubte Handelung sey, sich zuförderst erkundigen muß.

Und damit dergleichen Contraventiones in Zukunft desto ehender entdecket werden mögen: So wollen Wir denen Kaufmanns-Innungen in Unserm Fürstenthum Lüneburg hiemit gestatten, durch diejenigen Aufseher, welche ihnen nach Inhalt der Hausier-Verordnung vom 6ten Decbr. 1767 zu halten erlaubet ist, mit darauf vigiliren, auch von selbigen bey vorfindenden Fällen dasjenige dabey beobachten zu lassen, was in dem 8ten und 9ten §. vorgedachter Verordnung mit mehren vorgeschrieben ist; und soll denenselben zu ihrer Aufmunterung der Vierte Theil der erkannten Geld-Strafe zugebilliget werden.

Damit auch diese Unsere Verordnung desto mehr zu jedermannes Wissenschaft kommen möge; So soll selbige nicht allein gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch auf denen Vor-Gerichten bey Unsern Aemtern alljährlich verlesen, und solchergestalt denen sämtlichen Landes-Unterthanen in Erinnerung gebracht werden.

Zu dessen mehrerer Bestärkung haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. und Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen; So geschehen St. James, den 30sten Septbr. 1774. Unsers Reichs im Vierzehnten Jahre.

George Rex.

1051. Cammerausschreiben vom 29. Oct. 1774, die Abfassung der Jagdberichte betr.

Es ist bereits durch das bekannte Cammer-Ausschreiben vom 2ten April 1772 verordnet, daß alljährlich bey Abstattung des herbstlichen Holz-Schreib-Tages-Berichtes, über ein und andere die Wildbahn und Jagd-Benutzung betreffende Gegenstände, eine besondere Anzeige geschehen, und eingesandt werden solle:

Damit nun durch selbige nicht nur eine desto vollständigere Nachricht von den Jagden und ihrer Benutzung im Zusammenhange des Ganzen erhalten werde, sondern auch zugleich vermittelst derselben alles dasjenige desto zuverläßiger vor Augen komme, was etwa in Ansehung der Wildbahn von Zeit zu Zeit zu verfügen und desfals mit dem Oberforst- und Jägermeister Grafen von Oeynhausen zu überlegen, erforderlich scheinen mögte; So ist zu Erreichung dieser Absicht diensam erachtet, die wegen der Jagd-Angelegenheiten künftig zu erstattende jährliche Berichte, in ihrer bisherigen Abfassung dahin erweitern zu lassen, daß in selbigen, außer denen in Unserm Ausschreiben vom 2ten April 1772 schon bemerkten Puncten, auch zugleich und insbesondere gemeldet werde,

1. ob die hohe Jagd im Amte ganz, oder zum Theil entweder verpachtet, oder auf Administration beschoßen sey.

2. Wer im ersterem Falle der Pächter, und wie hoch die Pacht sey, auch wie lange sie fortdaure.

3. Ob im letzteren Falle des Beschießen durch Jagd- oder durch Forst-Bediente geschehen, und wie viel für das durch letztere geschossene hohe Wild, dem Amts-Register des vorhergehenden Jahres Einnahme eingeflossen sey:

4. Ob privative Nieder-Jagden im Amte zugleich mit der hohen Jagd, oder aber separat verpachtet sind, auch an wen, wie hoch, und auf wie viele Jahre: und

5. welchergestalt die nicht verpachteten privativen Nieder-Jagden sonst benutzet, auch was daraus für eine Revenüe verschaffet werden:

Die Beamte haben also hinführo diese Vorschrift in der gehörigen Verbindung mit dem Ausschreiben von 2ten April 1772 zweckmäßig zu beobachten, und die nach selbiger einzurichtende künftige Anzeigen, dem herbstlichen Forst-Schreib-Tags-Berichte, vermittelst eines besonderen Post-Scripti alljährlich beyzufügen: Hingegen sollen diejenigen Aemter, in welchen keine Forsten sind, und von welchen also kein Forst-Schreib-Tags-Bericht einkommt, woferne sonst Herrschaftl. Jagden im Amte vorhanden, obigen davon zu erstattenden Bericht allemahl October-Monat an Königl. und Churfürstl. Cammer ohnvergeßlich einsenden. Wir

Hannover, den 29sten October 1774.

1052. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 1. Novbr. 1774, die Viehseuche betr.

1053. Hann. Justizcanzley Intimation ad protocollum, vom 8. November 1774,

daß sich die Canzleyprocuratoren nicht weigern sollen, in Klagesachen wider ein membrum collegii, die ihnen zugesandt werdenden Schriften anzunehmen und zu besorgen.

1054. * Verordnung vom 28. Nov. 1774, wodurch den Studenten zu Göttingen das Schießen, Racketenwerfen u. s. w. anderweit verboten wird.

(S. Verordn. 7. März 1818. §. 38.)

---

1 7 7 5.

1055. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 5. Januar 1775, an die Städte, um Bericht, wegen der Gerichtssporteln.

1056. * Cammerausschreiben vom 6. Januar 1775, wodurch das Ausschreiben vom 16. Januar 1751, wegen des aus Süllfelde zu beziehenden Kalks in Erinnerung gebracht wird.

1057. * Verordnung d. d. 11. Januar 1775, daß bey der Tabackscasse gar keine Restanten passiren sollen.

1058. Verordnung wegen der Brandcassenscheine d. d. Stade den 16. Januar 1775.

Nachdem Uns von Seiten hiesiger Landschaft angezeiget worden, daß mit Einsendung der Berichte und Scheine wegen der in den Brand-Cassen-Catastro vorgefallenen Veränderungen nicht zum ordentlichsten verfahren werde, als werden alle Obrigkeiten, Beamte und Gerichtspersonen hiesiger Herzogthümer hiemit alles Ernstes erinnert, sothane Veränderungen binnen der ordnungsmäßigen Zeit vom 2. bis zum 31sten Januar jedes Jahrs bey dem Brandcassen-Directorio gehörig anzuzeigen, und zugleich die alte Assecurations-Scheine zurückzuliefern.

Stade, den 16. Januar 1775.

An alle Obrigkeiten, Beamte und Gerichtspersonen hiesiger Herzogthümer.

1059. Cammerausschreiben vom 16. Januar 1775, das Rühdensche Salz betr.

Es ist bekannt, welchergestalt durch die von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen blos die Einfuhr der Hildesheimschen alten Salze von Dettfurt und Heyersum, imgleichen des Gitterschen gestattet, die Ein- und Durchfuhr aller übrigen auswärtigen Salze aber schlechterdings untersaget worden.

Da Wir jedoch ungerne vernehmen, daß dem unerachtet viel Rühdensches Salz unter dem Vorgeben, daß solches von den obbemeldeten Salzwerken sey, in die hiesigen Lande ein- und durchgeführet werde; so müssen Wir hiedurch ernstlich erinnern: den Zoll- Licent- und Amts-Unter-Bedienten die gemessenste Anweisung zu ertheilen, daß sie auf die in dortiges Amt kommende Salz-Kärner und Fuhrleute genau achten, deren Ladungs-Scheine sich allemal vorzeigen lassen, selbige gehörig untersuchen, und, wenn an deren Richtigkeit im mindesten zu zweifeln seyn sollte, die Kärner und Fuhrleute anhalten, und die Sache dem Amt zur weitern Untersuchung sofort anzeigen.

Sollte bey der darüber anzustellenden Untersuchung sich sodann ergeben, daß das angehaltene Salz nach denen vorhandenen Verordnungen für zuläßig nicht zu achten; so ist mit selbigem nach Maaßgabe der Verordnung vom 14ten Dec. 1767 ohne die mindeste Nachsicht zu verfahren. Wir

Hannover, den 16ten Januar 1775.

1060. * Kriegscanzleyausschreiben vom 23. Jan. 1775, wegen Zusammenziehung der Landregimenter.

1061. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 24. Januar 1775, wegen des jährlichen Königl. Gnadengeschenks für bedürftige Landschulmeister.
(Saalfeld Beyträge. B. II. H. 1. S. 5.)

1062. Geh. Canzleypromemoria vom 9. Februar 1775, das Abzugsgeld betr.

Demnach seit dem, unterm 8ten August 1740 im öffentlichen Druck erlassenen Pro Memoria in Ansehung des Abzugs-Rechts, und dessen Ausübung gegen auswärtige Lande und Unterthanen verschiedene Veränderungen vorgefallen sind, und mehrere Staaten und Landes-Herrschaften sich theils zu dessen gänzlicher Aufhebung, theils zu einem gewissen Quanto erkläret haben; so ist der Nothdurft zu seyn erachtet, solches durch ein anderweites Pro Memoria zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und deshalb folgendes zur Beobachtung und Befolgung bekannt machen zu lassen;

I. Das Abzugs-Recht ist gänzlich aufgehoben:

1. mit der Kaiserin Königin Majestät in Ansehung ihres Antheils an der Schlesischen Landen.

2. mit den Königlich-Großbritannischen Reichen, und sämtlichen dazu gehörigen Staaten und Landen.

3. mit dem Königreiche Schweden, und allen dazu gehörigen, auch im Teutschen Reich belegenen Landen.

4. mit des Königs von Preussen Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit in Ansehung nachfolgender Lande:

a) der Chur-Marken Brandenburg,

b) des Herzogthums Magdeburg und der dazu gehörigen Lande,

c) des Fürstenthums Halberstadt und der dazu gehörigen Lande,

d) des Fürstenthums Minden,

e) der Grafschaft Mark incl. Lippstadt,

f) der Grafschaft Ravensberg,

g) des Preußischen Antheils an den Schlesischen Landen, jedoch so, daß in vorkommenden Fällen jedesmahl Reversales de observando reciproco ausgestellet werden.

5. mit Chur-Trier.

6. mit Chur-Cölln.

7. mit Chur-Pfalz in Ansehung der Jülich- und Bergischen Lande, jedoch mit Ausnahme des Bergischen Amts Blunkenberg,

8. mit dem Stift Würzburg.

9. = = = Hildeshesheim und allen dazu gehörigen Städten.

10. = = = Paderborn.

11. = = = Münster.

12. = = = Osnabrück mit Ausschluß der Stadt Osnabrück.

13. = = = Lübeck.

14. mit der Abtey Corvey, jedoch nur in Erbschaftsfällen.

15. = = = Quedlinburg incl. der Stadt.

16. mit Sachsen-Gotha, jedoch excl. des Fürstenthums Altenburg.

17. mit Brandenburg-Onolzbach oder Anspach.

18. mit Braunschweig-Wolfenbüttel.

19. mit Mecklenburg-Schwerin.

20. = = = Strelitz.

21. mit Hessen-Cassel, jedoch mit Ausschliessung der Juden, in Ansehung derer das Abzugs-Recht exercirt wird.

22. mit Baden-Durlach, jedoch nur in Ansehung der Herrschaftlichen Civil- und Militair-Bediente, und deren eingebrachten Vermögens.

23. mit dem vormaligen Großfürstlichen Antheil an Hollstein in Erbschafts- und Heyraths-Fällen mit Ausnahme der Emigrations-Fälle.

24. mit Anhalt-Dessau.

25. = = Bernburg.

26. mit Anhalt = Zerbst.

27. mit den Nassau = Dietzischen Fürstenthümern und Grafschaften Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar.

28. mit Ost = Friesland in Ansehung der Bedienten, Prediger, Prediger = Wittwen, und allerseits deren Erben.

29. mit dem Fürstenthum Hohenlohe, Kirchbergischen Antheils.

30. mit der Grafschaft Waldeck.

31. = = = Pyrmont.

32. = = = Ysenburg = Büdingen.

33. = = = Stollberg = Stollberg.

34. = = = Stollberg = Geudern.

35. = = = Castell Remlingen.

36. = = = Erbach und Herrschaft Breuberg.

37. = = = Lippe = Detmold.

38. = = = Lippe = Bückeburg.

39. mit der Herrschaft Giech im Stift Bamberg.

40. mit der Burg Friedberg excl. der Stadt.

41. mit der Niederländischen Provinz Hennegau in Erbschaftsfällen.

42. mit dem Lehnhof Valckenboourg in Holland.

43. mit der Stadt Goslar.

44. = = = Mühlhausen.

45. = = = Nordhausen.

46. = = = Dresden, jedoch nur in Erbschafts = Fällen.

47. = = = Oederan, Chursächsischer Hoheit, gleichfalls nur in Erbschaftsfällen.

48. = = = Lemgo.

49. = = = Emden.

50. = = = Duderstadt.

51. = = = Brünn in Mähren.

52. = = = Amsterdam.

53. = = = Nimwegen.

54. = = = Arnheim in Geldern in Erbschafts = Fällen.

55. = = = Gravenhaag.

56. = = = Oost = Zaardam.

57. = = = Uetrecht.

58. = = = Leiden.

II. Ferner ist das Abzugs = Recht festgesetzet.

1. Auf Drey vom Hundert:

1. Mit der Reichsstadt Cölln.

2. Auf Fünf vom Hundert:

1. mit Sachsen-Weimar.

2. mit Sachsen-Eisenach.

3. mit Sachsen-Weissenfels.

4. mit Hessen-Homburg.

5. mit Schwarzburg-Sondershausen blos in Ansehung der verkauften liegenden Güther, nicht aber der beweglichen.

6. mit Schwarzburg-Rudolstadt, jedoch nur in Emigrations- und Verkaufsfällen von Immobilien.

7. mit der Stadt Erfurt und deren Gebiet, in Erbschaftsfällen, jedoch ist das Hauß-Geräthe ganz vom Abschoß frey.

3. Auf Zehn vom Hundert.

1. mit des Königs von Dännemark und Norwegen Majestät in Ansehung des Schleßwig- und Holsteinischen Lande, (mit Außschluß des vormaligen Großfürstlichen Antheils, in Ansehung dessen das Abzugs-Recht ganz aufgehoben ist.)

Jedoch sind auswärtige, die in vorbemerkten Landen liegende Gründe acquiriren, oder auch in solutum annehmen, jedoch in diesem letztern Falle nur ratione der Forderungen, wofür solche angenommen worden, nicht aber des excedentis, vom Abschoß ganz frey, wenn diese immobilia binnen 10 Jahren wieder veräussert worden; welches dann auch in den hiesigen Landen gegen die Unterthanen jener Lande zu reciprociren ist.

2. mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wobey gleichfalls die obige Bemerkung ihre Anwendung findet.

3. mit Sr. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg in Ansehung des Königreichs Preußen, der Pommerschen und übrigen vorhin sub num. I. 4. nicht ausdrücklich benannten teutschen Lande.

4. mit Chur-Maynz in Ansehung des Eichsfeldes.

6. mit den Chursächsischen Landen. Jedoch sind die von Adel, in so ferne der von ihnen zu entrichtende Abschoß der Landesherrlichen Casse zufliessen würde, ganz frey.

6. mit Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth.

7. mit Würtemberg, jedoch nur in Erbschafts-Fällen.

8. mit Hessen-Darmstadt.

9. mit Anhalt-Cöthen.

10. mit Nassau-Weilburg. Weil jedoch daselbst ausser den 10 pro cent Abschoß-Geldern noch 2 pro cent zur Invaliden-Casse besonders bezahlet werden müssen; so ist solches zu gleichem Behuf in den hiesigen Landen zu reciprociren.

11. mit den Fürstlich-Schwarzenbergischen Landen.

12. mit der Grafschaft Wernigerode.

13. mit der Herrschaft Schlitz, jedoch nur in Emigrations-Fällen.

14. mit der Reichsstadt Lübeck.
15. mit der Reichsstadt Bremen; jedoch wird das Abzugsrecht zwischen Bremen und der Stadt und dem Amte Münden gar nicht exercirt.
16. mit der Reichsstadt Hamburg.
17. mit der Stadt Leipzig.
18. mit der Stadt Danzig.

In Ansehung der übrigen Stände des Reichs, und anderer auswärtigen Staaten bleibt es bey der Regel, daß allhier per retorsionem von deren Unterthanen so viel an Abschoß genommen wird, als sie von den hiesigen nehmen. Damit man aber dessen desto mehr versichert seyn möge; so sind darüber in vorkommenden Fällen nicht nur beglaubte von denen Landes-Herrschaften und deren nachgesetzten Regierungen zu ertheilende Attestata, sondern auch gewöhnliche auf gleiche Art auszustellende Reversales des Inhalts beyzubringen, daß von den hiesigen Unterthanen ein mehreres nicht genommen, mithin gegen dieselbe das Reciprocum beobachtet werden solle.

Sollten dergleichen Attestata und Reversales nicht beygebracht werden können, mithin man des eigentlichen an diesem oder jenem Orte gebräuchlichen Abschoß-Quanti nicht gesichert seyn; so hat es alsdann dabey sein Bewenden, daß von dem dahin gehenden Vermögen in denen dem Abzugs-Recht unterworfenen Emigrations- Erbschafts- Heyraths- und sonstigen Fällen der dritte Theil so lange zurückbehalten wird, bis man sich daher gleichfalls zu einem gewissen Quanto erkläret hat, nach welchem sodann der Abschoß zu nehmen ist.

Hannover, den 9ten Febr. 1775.

(Abgeändert 12. Dec. 1796, 28. Dec. 1801, 25. April 1805, vorzüglich aber in Hinsicht der Staaten des teutschen Bundes, durch die Verordn. 21. März 1818.)

1063. * Verordnung d. d. Stade den 20. Februar 1775, zur Sicherheit derjenigen, die den Unterthanen Saat- und Brodkorn crediriren.

1064. * Verordnung vom 27. Februar 1775, daß bey Ablieferung der Blasenhelme keine Gebühren zu nehmen. (H. A. 1775. nr. 31.)

1065. Regiminalausschreiben vom 3. März 1775, an das Consistorium, die Verbindlichkeit der Geistlichen zur Erlassung des 50sten Pfennigs von Collateralerbschaften betr.

1066. † Regierungsausschreiben d. d. Hannover 16. März 1775, an die Aemter in der Nähe von Göttingen,

daß die concessionirten Chirurgi auf Anzeige der Verwundungen beeidigt werden sollen.

1067. * Regierungsrescript vom 18. März 1775, wegen der Restitution der Accise von dem in der Grafschaft Hoya verfertigten Branntwein, welcher an Freye oder Auswärtige verkauft wird.

1068. Gräfen-Verordnung vom 20. März 1775, wegen der Raude unter den Pferden.

Nachdem im Lande Hadeln die Raude unter den Pferden ausgebrochen, und dann nöthig seyn will, alle Vorsicht zu gebrauchen, daß das Uebel sich nicht weiter verbreite, so wird hiemit folgendes festgesetzt:

1) daß ein jeder Einwohner ohne Unterschied des Ranges oder Standes, der etwas Verdächtiges vom Schorfe an seinen Pferden bemerkt, solches sofort bey schwerer Strafe zu dero Kirchspiels-Obrigkeit zu melden habe, welche demselben hierauf theils von demjenigen bewährt gefundenen Mittel, welches den Ständen mitgetheilt worden, Nachricht, theils sonstige Anleitungen wegen weiterer bey geschickten Pferde-Aerzten nachzusuchenden Hülfe geben wird.

2) Daß ein jeder, wenn seine Pferde inficirt werden, wenigstens alle 8 Tage von dem Zustande der Krankheit und in wie ferne das Uebel sich vermehrt oder vermindert, und welches Mittel dagegen angeschlagen, bey dem Kirchspiel-Gericht, Anzeige zu thun habe, worauf dasselbe wöchentlich dem Ober-Gerichte zu weiterer Berichts-Erstattung anhero zu berichten hat.

3) Daß bey schwerer Strafe und daß der Eigenthümer gehalten seyn soll, den dadurch veranlaßten Schaden zu ersetzen, von denenjenigen Höfen, wo das Contagium eingeschlichen, überall keine Pferde an Mühlen, auf Märkten oder auf sonstige Plätze, an welchen Pferde angetroffen zu werden pflegen, noch weniger aber

4) bey der bevorstehenden Gräse im Aussendeiche, in welchem allerhand Pferde und Vieh leicht zusammen kommen können, gebracht werden dürfen, sondern

5) alles sowol inficirte als auch durch den Umgang mit dergleichen verdächtigen Pferden nicht allein während der Zeit, da solche noch im Stalle gehalten werden, sondern auch demnächst, wenn jemand solche binnen Deichs in einer wol verwahrten Gegend etwa grasen lassen wollte, für jede Annäherung zu anderer Einwohner Pferde und Vieh auf das Genaueste in Acht genommen und separirt gehalten werden müsse.

6. Daß sogar diejenigen Leute, welche die inficirten Pferde zu warten gehabt, den Umgang bey andern gesunden Pferden zu vermeiden haben.

8) Daß die Entfernung der inficirten Pferde von den gesunden so lange fort fortgesetzt werden müsse, bis die Kirchspiels-Obrigkeit, nach vorher eingezogenem Gutachten von Sachverständigen ein anders ausdrücklich erlaubt hat, welche Erlaubniß aber nicht eher er-

theilt werden darf, als wenn wenigstens 6 Wochen nach der vermeinten Genesung verlaufen, und mittlerweile nicht das mindeste von dem Uebel weiter zu verspüren gewesen.

8) Daß demnächst von dem Geschirr kranker Pferde nichts weiter gebraucht werden darf, sondern es ist solches zu verbrennen, und das Eisenzeug genugsam auszuglühen.

9) Daß die Ställe, Krippen, Rauffen, in und bey welchen räudige Pferde gestanden, mit scharfer Lauge oft nach einander abgewaschen und geräuchert, auch die Wände mit Kalk überweiset, oder mit Leimen dick bedeckt, vor allen Dingen aber

10) die an der Seuche etwa sterbenden Pferde unabgedeckt und ohne Verzug an Ab-Oerter 5 Fuß tief eingegraben werden müssen.

11) Endlich muß die Beobachtung alles dieses nicht eines jeden Einwohners guten Willen überlassen werden, sondern es haben die Kirchspiels-Obrigkeiten, daß diese Verordnung in allen Stücken befolgt werde, fleißig zu vigiliren, und mit Nachdruck zu halten.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme, ist solche wie gewöhnlich zu publiciren.

Stade, den 20, März 1775.

1069. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 21. März 1775, an die Contributionseinnehmer im Fürstenth. Lüneburg, wegen Einsendung der Remissionsverzeichnisse.

1070. Verordnung vom 31. März 1775, wegen Einführung und Beobachtung der Setz- und Hegezeit in der Grafschaft Hoya.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns Unsere getreue Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß in gemeldeter Grafschaft keine Setz- und Hegezeit bisher beobachtet worden, hieraus aber der gedoppelte Nachtheil entspringe, daß nicht allein die Wildbahnen, welche überdem mehrentheils in Koppel-Jagden bestehen, zu Grunde gerichtet, sondern auch die Unterthanen wegen ihrer Feldfrüchte nicht gehörig gesichert würden, und dann selbige dabey gebeten, daß vermittelst Festsetzung einer gewissen Setz- und Hegezeit diesem Uebel abgeholfen werden möge: so verordnen Wir nach vorgängiger Communication mit gedachter Unser getreuen Ritter- und Landschaft hiemit:

1) daß alle und jede mit der Jagd berechtigte, auch Unsere Forst- und Jagdbediente in der Zeit vom 1. März bis 23. August incl., alles Jagens, Stellens, Lappens, Kuhrens und Hetzens ohne Unterschied in Ansehung des Wildpretts, es mag selbiges zur hohen oder niedern Jagd gehören, in Unser Grafschaft Hoya sich gänzlich enthalten sollen.

2) Wer dawider handelt, soll in eine ohnabbittliche Geldstrafe von 12 Rthlr., wovon der Denunciant die Hälfte zu genießen hat, verfallen seyn.

3) Werden von diesem Verbot allein ausgenommen, Birkhüner, desgleichen alle streichende Vögel, als Schnepfen, Beccassinen, Enten, Krametsvögel und dergleichen, welche zu jeder Zeit zu schießen freystehet; jedoch sollen hierunter die Wachteln, da selbige sich in das Korn legen, und daselbst sich aufhalten, nicht mit begriffen seyn.

4) Gleichwie Unsere Absicht bey dieser Verordnung dahin gehet, daß Unsern Unterthanen ihre Früchte durch unzeitiges Jagen nicht beschädigt, und verdorben werden: also wollen Wir auch, daß wenn gleich die zuvor bestimmte Setz- und Hegezeit zu Ende ist, dennoch die mit Sommerfeldfrüchten bestellte und noch nicht abgeräumte Felder auf alle Weise geschonet werden sollen.

5) Da die Schäfer- und andere Bauerhunde den Wildbahnen vielfältig Schaden thun, indem durch selbige das Wildpret nicht allein aufgespühret, sondern auch sogar, wenn es jung ist, gefangen und gefressen wird, so verordnen Wir ferner, daß während der Setz- und Hegezeit diese Hunde, und zwar die Schäferhunde an Linien geführet, die Bauerhunde aber entweder angeleget oder mit verhältnißmäßigen Knüppeln oder Ketten, wodurch ihnen das Jagen des Wilds verwehret wird, versehen werden, auch die Jagdberechtigte befugt seyn sollen, dergleichen ohne Knüppel oder Ketten in ihren Jagddistricten zu solcher Zeit betroffene Bauerhunde todt zu schießen.

Wir befehlen demnach allen und jeden, sich hiernach gebührlich zu achten, und dieser Verordnung bey Vermeidung der darin bestimmten Strafe, die schuldige Folge zu leisten.

Gegeben auf Unserm Palais zu St.-James, den 31. März 1775.

George Rex.

1071. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 3. April 1775, wegen des Blasenzins. (Lüneburg.)

1072. * Consistorialausschreiben vom 18. April 1775, wegen des jährlich an die bedürftigen Schulmeister auszutheilenden Königl. Gnadengeschenks.

(Schlegel Kirchenr. Bd. V. S. 193. fgg.)

1073. Verordnung d. d. Stade den 6. April 1775, daß Mühlen nur zu $\frac{1}{2}$, Ziegelhütten gar nicht in das Brandassecurationscataster aufzunehmen.

Demnach auf gethanen Vorschlag der hiesigen Land-Stände fest gesetzet worden, daß hinfüro die Mühlen, wegen der bey denselben obwaltenden Feuers-Gefahr, nicht anders, als zum halben Werth, dem Brand-Assecurations-Catastro einverleibet; die Ziegelhütten aber,

da selbige einer noch grössern Feuers-Gefahr unterworfen, überall nicht angenommen werden sollen, als wird solches zu jedermanns Nachricht hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stade, den 6. April 1775.

1074. * Consistorialausschreiben d. d. vom 18. April 1775, wegen des Königl. Geschenks von jährlich 1000 Rthlr. für die bedürftigsten Schulmeister.

(Saalfeld Beytr. B. II. H. 4. S. 10.)

1075. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 17. May 1775, die Insinuationen betreffend.

Man hat seit kurzem bemerket, daß einige der hier recipirten Anwälde sich neuerlich und zum Nachtheil der bestellten Canzleyboten unternehmen, die auswärts zu versendenden Expeditiones unmittelbar auf die Post zu schicken, darüber von unbekannten Händen unter dem Nahmen des Kgl. Postamts Documenta ausstellen zu lassen und solche ad acta zu geben. Weil man aber eines Theils von der auf die Art geschehenen Insinuation nicht völlig gesichert seyn kann, andern Theils aber sowohl nach der Hofgerichtsordnung und den ergangenen vielfältigen gemeinen Bescheiden als auch der bisherigen beständigen Observanz die in der Stadt und deren nächsten Nachbarschaft zu verfügende Insinuationes von den dazu eigentlich bestellten und vereideten Canzleyboten geschehen müssen; so werden hiemit gesammte Anwälde ernstlich erinnert, des Eingangs erwähnten neuerlichen modi insinuandi sich gänzlich zu enthalten, und alle mit der Post an solche Oerter, worauf sie gerade zugehet, abzusendende Expeditiones von den Canzleyboten dahin bringen und deren Abgabe von ihnen attestiren zu lassen. Gestalten denn der zeitige Botenmeister zugleich angewiesen ist, die unter dem angeblichen Nahmen des Postamts ausgestellten Documenta nicht anzunehmen, und diejenigen Anwälde, die dergleichen noch ferner zu übergeben sich unternehmen, dem Collegio zu gebührender Ahndung anzuzeigen.

1076. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom 20. May 1775, wodurch die Dänischen Schillinge vom Jahr 1761 verrufen werden.

1077. Landesherrl. Rescript vom 23. May 1775, an das O. A. Gericht, wie zu verfahren, wenn ein Streit darüber entsteht, ob eine Sache eine Regiminal- oder Justizsache sey.

(v. Bülow Verf. des O. A. Gerichts. Th. I. S. 334. Not. 44.)

1078. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. Junius 1775, behuf Zählung der Unterthanen.

1079. Verordnung vom 7. Junius 1775, über den Gehalt des gesponnenen Garns, auch die Länge des eingeführten Haspels.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen Uns mißfällig vorgekommen, daß in Unsern Landen die wegen des gesponnenen Garns, auch Richtigkeit des Garnhandels unterm 26. Nov. 1723 ausgelassene Verordnung, in verschiedenen Stücken hin und wieder nicht beobachtet werde, und solchem der Verfall des dem Lande so nützlichen Garnhandels beyzumessen sey. Wir wiederhohlen daher den Inhalt vorgedachter Verordnung, in Ansehung Unsers Fürstenthums Lüneburg, wie auch der Grafschaften Hoya und Diepholz hiemit und in Kraft dieses, und wollen:

1) daß ein jeder Haspel $3\frac{3}{4}$ Ellen der eingeführten Landesmaaße lang seyn, und das Lop oder Stück Garn 10 Bind, ein jedes Bind aber 90 Faden im Gehalt haben solle;

2) derjenige Garnhändler, welcher wissentlich unrichtiges Garn ankauft, soll dafür mit 10 Rthlr. bestraft, das Garn aber confiscirt, und demjenigen, der solches der Obrigkeit anzeigt, zugebilligt werden. Nachdem auch

3) der Garnhandel als eine den Städten zukommende Nahrung anzusehen, so soll auf dem platten Lande niemanden erlaubt seyn, weder vor sich und auf eigene Rechnung, noch weniger aber mit auswärtiger Leute Gelde, einen Handel mit Garn zu treiben, dasselbe aufzukaufen, und entweder einzeln oder bey Bunden und Partheyen außer Landes zu senden. Es soll daher

4) der Landmann schuldig seyn, das gesponnene Garn nach einer Unsern Landen belegenen Stadt, nach welcher er will, und seine Convenienz es leidet, zu bringen, und daselbst, so gut er kann, zu verkaufen.

5) Haben sowohl die Visitatores, als wer sonst unrichtig gehaspeltes Garn findet, oder auf dem platten Lande einen verbotenen Garnhandel entdecket, dasselbe der Obrigkeit zu melden, diese aber hat allemahl, ohne vor sich etwas darunter zu verfügen, an Unsere Landesregierung mit allen dabey vorgekommenen Umständen, davon zu weiterer Verfügung zu berichten.

Wir befehlen zugleich allen und jeden Obrigkeiten, daß sie über den Inhalt dieser Unser Verordnung, und über die Richtigkeit der Haspel in ihrem Bezirk obrigkeitlich halten, einen jeden, daß er weder unrichtiges Garn haspele noch verkaufe, oder auch unrichtig gehaspeltes Garn ankaufe, sich auch alles Garnhandels auf dem platten Lande enthalte, ernstlich verwarnen, gegen die Contravenienten aber der Gebühr nach verfahren soll; gleich denn auch diese Verordnung, damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden soll.

Geben Hannover, den 7. Jun. 1775. Ad mandatum.

(S. Verordn. 24. Jun. 1779. 30. März u. 7. Sept 1787.)

1080. * Erhöhung der Extrapostaxe, vom 9. Junius 1775. (H. A. 1775. nr. 48.)

1081. * Declaration der Verordnung vom 8. Januar 1774, die Contributionsremissionen betr. — vom 13. Junius 1775. (Züneb.) (H. A. 1775. nro. 66.)

1082. * Cammerausschreiben vom 26. Junius 1775, den Blasenzins betr.

1083. * Kriegscanzleyausschreiben vom 1. Julius 1775, wegen der Montirungsfuhren-Rechnungen.

1084. * Regierungsausschreiben d. d. Stade vom selbigen Tage, wodurch das Ausschreiben vom 29. Oct. 1764, wegen Einsendung der Berichte von vorgefallenen Brandschäden erneuert wird.

(S. Ausschr. 20. April. 1787.)

1085. * Desgleichen d. d. Hannover vom selb. Tage, an Landcommissarien und Beamte des Fürstenthums Lüneburg, die Vertheilung der remittirten Contribution betreffend.

1086. * Desgleichen vom 6. Julius 1775, wider die Auffummung der Contributionsrestanten. (Lüneb.)

1087. * Cammerausschreiben vom 10. Julius 1775, wegen Verabfolgung des Rokkens aus den Magazinen. (H. A. 1775. nr. 56.)

1088. Verordnung vom 27. Julius 1775, die Beförderung des auswärtigen Handels mit Krumm- und Schiffsbauholz betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen Wir, um Unsern getreuen Unterthanen den auswärtigen Handel mit Krummholze und andern Arten von Schiffbauholze zu befördern, uns bewogen finden, die unter dem 21. April 1696, in Ansehung Unsers Fürstenthums Lüneburg ergangene Verordnung, nach welcher zwar der auswärtige Verkauf des Krummholzes gestattet, jedoch auf jedes Pferd, so vor die mit Krummholz beladene, außerhalb Landes gehende Wagen, gespannt ist, über den gewöhnlichen Zoll und Impost eine besondere Abgift von 1 Rthlr. geleget worden, hiemit wieder aufzuheben. Wir wollen demnach Unsern getreuen Unterthanen im Fürstenthum Lüneburg, welche mit einigem Krumm- und Schiffbauholze versehen sind, oder es von andern rechtmäßig und auf erlaubte Weise an sich gebracht haben, nicht allein hiemit gestatten, dasselbe nach eigenem Gefallen außerhalb Landes zu verkaufen, sondern auch selbige vor der vorhin gemeldeten, von jeglichem Pferde, so die mit Krummholz-

fuhren gespannet sind, zu entrichtende Abgift von 1 Rthlr. für die Zukunft, bis zu weiterer Verordnung hiermit befreyen. Gleichwie jedoch unter dieser Befreyung der gewöhnliche Zoll und landschaftliche Impost nicht mit begriffen ist, sondern solcher fernerhin entrichtet werden muß; also bleibet es in allen übrigen Stücken bey denen von Zeit zu Zeit ergangener Holzordnungen, wie auch demjenigen, was in der Fürstl. Landesresolution vom 26. Nov. 1686 in Ansehung der Bäume auf der adlichen Gutsleute Wohnhöfen und Pertinentien, und deren Fällung, verordnet ist, und muß deren Inhalt in vorkommenden Fällen schuldigst befolgt werden.

Geben Hannover, den 27. Jul. 1775. Ad mandatum.

1088. † Regierungsrescript vom 31. Julius 1775, an die Klöster Lüne, Ebstorf und Isenhagen, wegen Einschickung der Expectanzen, und wie es insonderheit mit Vergebung adelicher Closterstellen zu halten.

1090. † Desgleichen vom selbigen Tage, die Anzahl der einzuschreibenden Exspectivirten betr.

1091. † Desgleichen, vom selbigen Tage, an das Kloster Walsrode über denselben Gegenstand.

1092. † Desgleichen vom selbigen Tage, an das Kloster Wienhausen, wegen der einzuschreibenden Expectivirten.

1093. * Verordnung vom 4. August 1775, die Einrichtung des Steuerwesens in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen betr. (H. A. 1775. nr. 74.)

1094. Verordnung vom 7. August 1775, enthaltend eine Extension des unterm 31. Dec. 1765 ergangenen Edicts gegen die Einfuhr des auswärtigen Korn-Branntweins, in das Fürstenthum Lüneburg.

Georg der Dritte rc. rc.

Es ist in Unserm Edict vom 31ten Dec. 1765 gegen die Einfuhr des auswärtigen Korn-Branntweins in das Fürstenthum Lüneburg verordnet: daß dessen Uebertreten zum erstenmahl mit dem zehnfachen Werth des hereingebrachten oder verkauften Branntweins, von welcher Geldbuße dem Denuncianten die Hälfte zu reichen, und zum zweyten mahl mit harter Leibes-Strafe belegt werden sollen, ohne daß in dem letzteren Falle dem Denuncianten einige Belohnung versprochen worden.

Wann nun aus solcher Disposition die Folge entstanden ist, daß die begangene Contraventiones zum erstemnahl häufig angegeben worden, zum andern mahl aber größtentheils verschwiegen blieben sind:

Und jedoch vieles daran gelegen, daß dergleichen wiederhohlte Unterschleife zur Anzeige gebracht, und diejenigen so vorangezogener Unserer Verordnung geflissentlich nochmals entgegen handeln zu gebührender geschärfter Bestrafung gezogen werden;

So haben Wir nach vorgepflogener Communication mit Unsern getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg hiemit declariren, setzen, und ordnen wollen, daß:

Derjenige, welcher zum zweyten mahl auswärtigen Kornbranntwein, der nicht in Unserm Fürstenthum Lüneburg gebrannt ist, in dasselbe bringet, oder darin verkaufet, ausser der in mehrbesagtem Edict bereits determinirten harten Leibes-Strafe, womit derselbe zu belegen, annoch den fünffachen Werth des hereingebrachten Branntweins unabbittlich entrichten, und es damit folgendergestalt gehalten werden solle: daß wenn der Branntwein noch wirklich vorhanden ist, solcher sodann zu confisciren, und in natura, nebst dem Vierfachen Werth desselben, so der Defraudant ausser dem Verlust des Branntweins annoch zu bezahlen hat, dem Denuncianten als eine Belohnung zu reichen, wenn aber derselbe bereits verzapfet, mithin nicht mehr vorhanden seyn sollte, alsdann der fünffache Werth des Branntweins, welchen der Contravenient zu erlegen hat, dem Denuncianten ganz und ohne einen Abzug zuzubilligen sey.

Damit nun diese Declaration zu jedermanns Wissenschaft gelange, und keiner eine Unwissenheit vorwenden könne;

So soll dieselbe an gewöhnlichen Orten in den Städten, und auf dem Lande in Unserm Fürstenthum Lüneburg, auch in den Schencken und Wirthshäusern, imgleichen bey allen Zoll-Städten und Grenz-Pässen öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben Hannover, den 7ten August. 1775.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

1095. Cammerausschreiben vom 9. August 1775, wegen Production der Memoriale.

Es ist zeithero wahrgenommen, daß die von den Unterthanen der Ober- und Nieder-Graffschaft Hoya bey Königl. Cammer häufig einkommende Supplicate und Memoriale, nicht allein von recipirten Advocaten aufgesetzt, sondern hiernächst auch von diesen an die hiesige bey den Justitz-Collegiis eigentlich nur angestellete Procuratores gesandt, und von solchen sodann bey Königl. Cammer produciret worden.

Als Wir nun nöthig finden, zu der Unterthanen Wissenschaft zu bringen, daß es, wann schon ihnen die Wichtigkeit des Gegenstandes die erste Ausgabe für den Aufsatz selbst zu Zeiten nothwendig machen sollte, dennoch der zwoten und gedoppelten Ausgabe der Procuratur-Gebühren gar nicht bedürfe, weil alle Gesuche bey den umgehenden Posten mit der Adresse an Königl. Churfürstl. Cammer ohnmittelbahr abgesandt werden können; So geben

Wir euch hiemit in diesem General-Ausschreiben auf, solches den Eingesessenen des dortigen Amtes gehörig bekannt zu machen. Wir sind

Hannover, den 9ten August 1775.

An alle Aemter der Ober- und Nieder-Grafschaft Hoya.

1096. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 11. August 1775, an Landcommissarien und Beamte der Grafschaft Hoya, wie es mit Subrepartition des Viehschatzes zu halten.

1097. * Verordnung vom 14. August 1775, wegen Berichtigung des Schafschatzes. (Calenb.) (H. A. 1776. nro. 87.)

1098. * Kriegscanzleyausschreiben vom 22. August 1775, wie die Ablösungsörter bey Kriegerfuhren auf der Göttingischen Chaussee zu reguliren.

1099. Cammerausschreiben vom 26. August 1775, die ungestempelten Sicheln u. s. w. betreffend.

Es ist bekannt, welchergestalt durch die zuletzt unter dem 16. April 1768 und 12. März 1771 ergangenen Verordnungen die Einfuhr und der Ankauf aller Sensen, Sicheln und Futtermesser, welche nicht in den hiesigen oder den Fürstl. Braunschweigischen Landen verfertigt, und mit dem herrschaftl. Stempel bezeichnet sind, schlechterdings untersaget worden. Wann jedoch von verschiedenen Kesselhändlern angezeigt worden, daß dem ohnerachtet viel ausländisches Schneidezeug dieser Art eingeführt, und der Unterthan zu dessen Ankauf verleitet werde; so ist nicht nur die Achtsamkeit darauf zu verdoppeln, und wider diejenigen, welche darüber betreten werden solten, daß sie ausländische und ungestempelte Sensen, Sicheln und Futtermesser in den hiesigen Landen feil bieten, nach aller Strenge der Verordnung zu verfahren, sondern es sind auch die Unterthanen nachdrücklich zu verwarnen, daß sie dergleichen verbotene Waare bey Vermeydung der bestimmten Strafe nicht ankaufen. Damit diese Absicht desto zuverlässiger erreicht werde, so ist nicht nur den Wirthen bey nahmhafter Strafe zu untersagen, keine umherstreifende und nicht bloß durchreisenden Sensen- und Kesselhändler, welche nicht mit Originalpässen von Uns versehen sind, zu beherbergen, noch weniger denselben Niederlagen zu verstatten, sondern es ist auch die Verfügung zu machen, daß dergleichen verdächtige Leute sofort angehalten, ans Amt geliefert und als Vagabonden aus dem Lande geschaffet werden. Ueberdem aber finden Wir nöthig, daß jährlich um Johannis eine Visitation angestellt werde, ob die Unterthanen mit richtig gestempelten Sensen, Sicheln und Futtermessern versehen sind, und daß diejenigen, bey welchen dennoch dergleichen verbotene Waare angetroffen wird, nach Vorschrift der Verordnung ohne alle Nachsicht bestrafet werden.

1100. * Verordnung vom 29. August 1775, gegen die Einführung des auswärtigen Amidoms und Puders, auf drey Jahre. (Lüneb.)

1101. * Verordnung vom 11. Septbr. 1775, den Blasenzins betr. (Cal. u. Grub.)

1102. * Verordnung vom 15. September 1775, wegen Renovirung und Fortdauer des durch die Edicte vom 3. Jun. 1763 eingeführten, und vom 17. Decbr. 1765 moderirten Geldquanti von jeder Branntweinsblase auf sechs Jahre. (Lüneb.) (H. A. 1775. nr. 81.)

1103. Cammerausschreiben vom 23. Septbr. 1775, wegen der Zeit der Holzausfuhr aus den Forsten.

Bereits in der Holz-Ordnung von 1665 ist §. 52. sehr heilsamlich verordnet, daß das den Unterthanen angewiesene Holz binnen einer zu bestimmenden Frist, bey Verlust desselben, und zwar samt dem Abraum und dessen aufzubindenden Wellen- und Wasenholze, aus den Gehauen heraus und an ohnschädliche Orte der stehenden Reviere geschaffet werden solle, und das Cammer-Ausschreiben vom 31sten May 1722, hat diese Frist der jedesmaligen Holz-Ausfuhr auf die Mitte des April-Monaths festgestellet. Der Befolg beyderseitiger Verordnungen ist für den Forst-Haushalt von desto mehrerer Wichtigkeit, da ein abgetriebener Forst-Grund in den nächsten Jahren nach der Hauung zur Annahme einer natürlichen Besaamung am fähigsten ist, widrigenfals aber, und wann der junge Holzwuchs in der ersteren Zeit Behinderung findet, der Erdbode sodann in Folge weiterer Jahre mit torffigten Rasen, wilden Gesträuche, oder mit hoher Heide, nach Verschiedenheit der Forst-Gegenden immer mehr überzogen, und eben dadurch zur Anziehung voll- und egalwüchsiger Haye, guten theils untüchtig gemacht wird.

Bey dieser durch die Erfahrung genugsam bestätigten Wahrheit, kan daher Königl. Cammer, dem in vielen Aemtern eingerissenen und der obigen Verordnung entgegen stehenden Mißbrauche, nach welchem das Holzausfahren aus den Forsten willkührlich und nach Bequemlichkeit fast zu jeder Jahrszeit gestattet wird, auch der Abfall von ausgewiesenen Stämmen in oft gehäufter Menge sowohl zum Nachtheil des Holzwuchses, als auch zur Gefahr für Feuer-Entstehung in den abgetriebenen Schlägen zurückgelassen bleibet, nicht weiter gleichgültig nachsehen.

Es ist vielmehr für eine Nothwendigkeit erachtet, durch gegenwärtige Wiederholung des Cammer-Ausschreibens vom 31. May 1721, den Befehl nachdrücklich zu encaren, daß

1) alles den Unterthanen und Interessenten mit Bewilligung angewiesene, oder auch sonst verkaufte Bau- Nutz- und Brennholz, jedesmahl vor dem Schlusse des April-Monaths wo nicht aus der Forst herausgeschaffet, dennoch aus den Schlägen und Gehauen in die nächsten stehenden, oder sonst ohnschädliche Orte, als welche dero Behuef von Beamten und Forstbedienten zu bestimmen sind, fortgerücket, und

2) es gleichergestalt mit dem Abfall- und Telgholz gehalten, und solches von denjenigen, welchen es gehöret, oder an die es überlassen und mit verkauft ist, bald nach Niederfällung der Stämme abgeholet, und innerhalb der ordnungsmäßigen Frist ebenfals herausgeschaffet werden solle.

Und ob Wir zwar in Betreff dieses letztern Punctes zum voraus wohl einsehen, daß in solchen Forsten und besonders in Nadel-Gehölzen, wo bey starken Hauungen ein weitläuftiger Holzverkehr getrieben wird, die zeitige Ausfuhr des vielen Abfall- und Bracken-Holzes, den auswärtigen Käufern, ohne den Handel an sich selbst zu benachtheiligen, nicht wohl anzumuthen seyn werde;

So ist dennoch auch in diesem und andern dergleichen Fällen, da die Fortschaffung des Abraumes den Käufern und Impetranten gar zu schwer und kostbahr fallen, mithin eine gänzliche Ausreinigung der Gehaue nicht thunlich zu machen seyn mögte, dahin Sorge zu tragen, daß wenigstens einige Aufräumung der Haye, in solcher Maaße als die äusserste Nothwendigkeit des Haushalts es erfordert, zeitig veranstaltet werde; bey den jährlichen generalen Forstbesichtigungen ist hierauf von Beamten und Forstbedienten, nach Vorschrift Unsers wegen der eingeführten Frühlings-Holz-Schreib-Tage ergangenen Ausschreibens vom 9ten Febr. 1774 vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und wann etwa in besondern Fällen die nöthige Reinigung eines weitläuftigen Hayes, durch vorzukehrende und dem Endzwecke angemessene Hülfsmittel zu erleichtern seyn solte; So werden Wir darüber in den Forst-Schreibtages-Berichten gemeinschaftlich einzubringende Vorschläge allemahl gern vernehmen.

Uebrigens setzet der Befolg dieser erneuerten Verordnung nothwendig zum voraus, daß selbst die Holz-Ausweisungen niemals bis zum Schlusse des Wadels verspätet, sondern so viel nur immer möglich, gleich bey dessen Eintritte vorgenommen werden, auch dazu die nöthige Vorbereitung durch jedesmahlige frühzeitige und ohnverzögliche Einsendung der herbstlichen Forst-Schreibtages-Sachen ordnungsmäßig geschehe: Mit genauester Beobachtung dieser Schluß-Erinnerung haben also die Beamte samt den Forst-Bedienten sich den Befolg dieses Ausschreibens pflichtschuldigst angelegen seyn zu lassen, wie denn auch den letztern ein gleiches von Seiten der Oberforst-Aemter aufgegeben werden wird. Wir rc.

Hannover, den 23ten Septbr. 1775.

An alle Aemter im Lande,
wo Forsten sind.

1104. Cammerausschreiben vom 25. September 1775, über die monatliche Anzeige der Forstwrogen.

Es ist der Königl. und Churfürstl. Cammer nicht ohne Mißfallen bemerklich geworden, daß eine pflichtschuldige Beobachtung des bekannten Cammer-Ausschreibens vom 16ten Nov. 1719, Inhalts dessen, das aus den Forsten entwandte Holz ohne alle Ausnahme jedesmahl zurückgeliefert, und nicht in den Händen des Entwenders gelassen bleiben soll, bey vielen

Aemtern im Lande immer mehr zurück- und ausser Augen gesezt werde, wie denn auch solches die jährlichen Wrogen-Register, in ihrer Zusammenhaltung mit den einkommenden Verzeichnissen des den Dieben abgenommenen Holzes, gnugsam zu Tage legen. Jemehr aber die seit einigen Jahren stärker wie vorhin eingerißene, und an einigen Orten bis zum Verderb der Forsten überhand angenommene Holzdieberey es erfordert, daß über die jedesmahlige Zurücklieferung des entwandten Holzes, als das würksamste Mittel zum Einhalt und Verminderung der Holzdieberey, mit ohnnachsichtlicher Strenge gehalten werde.

Um desto nothwendiger haben Wir daher erachtet, den sämtlichen Beamten und Forstbedienten die künftige genaueste Befolgung des vorerwehnten sehr heilsamen Ausschreibens vom 13ten Nov. 1719 hiedurch auf das angelegentlichste einzuschärfen.

Wir wiederholen, erneuern und schärfen also kraft dieses den Inhalt des obbesagten Ausschreibens in nachfolgendermaaße:

Es soll nemlich

1) alles entwandte und auf das Pfand gehauene Holtz, es sey Bau- Nutz- oder Brennholtz, Laub- oder Nadelholz, und in Herrschaftlichen privativen oder Interessenten-Forsten gehauen, es mag der Thäter dabey in flagranti betroffen, oder das Holz unterwegens, oder auf den Höfen nachgespühret seyn, jedesmahl ohne Unterscheid, oder Zulassung einiger Ausflüchte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, den Dieben abgenommen, und durch selbige oder auf ihre Kosten zurückgeliefert werden:

2) zum Zwecke solcher Zurückbringung sind sofort in allen Aemtern, woferne etwa der Amthof zu weit entfernet lieget, gewisse sichere Holz-Verwahrungs-Oerter, nach Verschiedenheit der Lage von Forsten und Dörfern, durch Beamte und Oberförster zu bestimmen, und den sämtlichen Revier- Forst- auch Unter-Amts-Bedienten und Geschwornen bekandt zu machen, vorzüglich aber zu dergleichen Verwahrungs-Plätzen, die nächsten Forst- und Voigt-Wohnungen, oder auch in und bey den Dörfern die Höfe der Geschwornen auszuwählen, wie denn auch überhaupt dabey zu beobachten, daß die Weite des Weges nach dem Anlieferungs-Orte regulariter nicht über eine halbe Meile betragen müsse:

3) Zur Anfuhr des gestohlnen Holtzes nach den bestimmten Plätzen sollen die Thäter, wenn sie Gespanne haben, selbst angehalten, im Weigerungsfalle aber Leute für Geld zur Anfuhr bedungen, und die Fuhr-Kosten von demjenigen, bey welchem das gestohlne Holtz gefunden ist, sofort und binnen den nächsten Tagen, durch ein Amtswegen zu verfügende Auspfandung, hinwieder beygetrieben, auch die Renitenten, nach Beschaffenheit der Umstände, und ihrer Widersetzlichkeit, noch überher mit Gefängniß bestraft werden, überhaupt aber ist den sämtlichen Amts-Unter-Bedienten auch Geschwornen, bey eigener Verhaftung, und bey Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe anzubefehlen, den Forst-Bedienten bey dergleichen Vorfällen, und wann sich Unterthanen der Abnahme des entwandten Holtzes widersetzen solten, allen erforderlichen Beystand auch verlangende ordnungsmäßige Hülfe prompt und ohnweigerlich zu leisten.

4) den Revier-Forst-Bedienten lieget ob, bey monathlicher Einbringung der Forstwrogen, ein mit deren Angabe übereintreffendes Verzeichniß des würcklich zurückgelieferten gestohlnen Holtzes, mit Bemerkung des Orts, woselbst solches in Verwahrsam lieget, auf dem Amte zu übergeben, damit sodann von Beamten und Oberförstern gemeinschaftlich überleget werden könne, ob das den Dieben abgenommene Holtz zu Erforderniſſen des Amts und der Unterthanen gegen Forstzins zu verwenden, oder aber nach vorheriger Bekanntmachung des Licitations-Termini, auf der Stelle zu verkaufen sey: in diesem letzteren Falle soll jedoch der Entwender des Holtzes von Mitbieten und dem Ankaufe gänzlich ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Derjenige Forstbediente, welcher die Entwendung des Holtzes entdecket, und dessen Zurücklieferung beschaffet hat, soll dafür fernerhin die Hälfte des Holtz-Werths zu geniessen haben, welcher bey dem Verbrauch des Holtzes nach der Forstzins-Taxe, hingegen bey dessen Verkaufe, nach dem erfolgten höchsten Bothe, ohne weitere Taxation seine Bestimmung erhält.

6) Der Thäter soll durch die Holtz-Abnahme und Zurückgabe, von der Strafe keinesweges befreyet seyn, jedoch muß ihm der Werth des zurückgelieferten Holtzes solchergestalt zu gute gerechnet worden, daß, wann sonst das Triplum des Werths zum Straf-Principio genommen wird, sodann nur das Duplum, und wo sonst das Duplum hergebracht ist, sodann nur das Simplum desjenigen Geld-Quanti, wozu es verkauft worden, und welches den eigentlichen Holz-Werth statt taxati abgeben soll, zum Straf-Videtur angesetzet werde:

7) Das jährlich zur Königl. Cammer von sämtlichen Aemtern einzubringende, und von Beamten und Oberförstern zu unterschreibende Verzeichniß von dem Verbrauch oder Verkauf des den Dieben abgenommenen Holtzes, und der davon abgehenden Halbschied des Geld-Betrages für den Denuncianten, soll zwar zu gehöriger Zeit fernerhin wie bisher geschehen, zur besondern Ratification eingeschicket, jedoch nachmahls eine Abschrift dieses ratificirten Verzeichnisses auf den Land-Gerichten von den Beamten produciret, und den Forst-Bruch-Registern zu dem Ende beygefüget werden, damit desto füglicher obiges Vorzeichniß mit den Forst-Bruch-Registern zusammen gehalten, und solchergestalt über den gehörigen Befolg dieses Ausschreibens vigiliret werden könne.

Gleichwie demnach die Absicht dieser Verordnung generaliter dahin gerichtet ist, daß überall kein gestohlnes Holtz den Unterthanen gelassen bleibe, sondern in allen Fällen der Entwendung dessen jedesmahlige Abnahme und Zurücklieferung ohnnachsichtlich beschaffet werde; Also haben auch insbesondere die sämtlichen Forst-Bediente, denen von Seiten des Oberforstamtes die weiter nöthige Auflage in Gemäßheit dieses Ausschreibens geschehen wird, sich nach dessen Inhalte pflichtschuldigst zu achten, und im entgegengesetzten Falle, woferne nemlich durch ihre Schuld die Zurücklieferung des entwandten Holtzes verabsäumet, oder gar darunter eine vorsätzliche Nachsicht mit den Holzdieben geheget werden solte, die schwereste Verantwortung, auch nach Befinden eine exemplarische Ahndung und Bestrafung ohnausbleiblich zu gewärtigen;

Und damit auch der Genuß des Mit=Antheils an Straf=Geldern, welcher einigen Forstbedienten als eine Denunciant en=Gebühr bisher gestattet, oder ausdrücklich beygeleget worden, dem Eigennutze um so weniger Gelegenheit zu einem zweckwidrigen Mißbrauche, gegen diese Unsere Verordnung, darbieten möge; So fügen Wir derselben noch den Befehl hinzu, daß vor das künftige in Ansehung solcher Wrogen, da das gestohlne Holtz in den Händen der Entwender verbleiben, und dessen wolthunlich gewesene Zurücklieferung unterlassen worden, der Straf=Antheil platterdings wegfallen, und der sich säumig gezeigte Forstbediente dessen Genusses in jedem dergleichen Vorfalle verlustig erkläret werden solle.

Weil übrigens eine mehrere Strenge in jedesmahliger Abnahme des entwandten Holzes, auch zugleich auf der andern Seite die sehr nothwendige und billige Vorsicht erfodert, daß denenjenigen Unterthanen, die selbst mit eigenthümlichem Gehöltze nicht versehen sind, und an den ohnentbehrlichsten Erfordernissen, besonders aber an der Feuerung Mangel leiden, die Nothdurft aus Herrschaftl. Forsten, nach deren zu befindender Erträglichkeit, überlassen werde;

So werden daher die sämtl. Beamte, in Gefolg eines hierüber ausdrücklich eingegangenen Königl. Allergnädigsten Befehls erinnert, und hiedurch angewiesen, auf diejenigen Unterthanen und Dorfschaften, die an Feurung würcklich Mangel leiden, und für dessen Abhelf auf andere Weise nicht zu rathen wissen, eine sorgfältige, und der Amts=Pflicht angemessene Rücksicht zu nehmen, insbesondere aber bey den jedesmaligen Herbstlichen Forst-Schreibtagen gemeinschaftlich mit den Oberförstern zu überlegen, auch berichtlich zum Vorschlage zu bringen, in welcher zu bestimmenden Maaße dergleichen Mangel leidende Unterthanen mit der äussersten Nothdurft des benöthigten Holtzes auszuhelfen, nach dem Zustande der Forsten thunlich seyn wolle:

Und woferne etwa dergleichen nothwendige Aushülfen für die Unterthanen nicht jedesmahl und in allen Aemtern aus den alleinigen Interessenten=Forsten zu bestreiten, hingegen in den Herrschaftl. privativen Forsten ein mehr entbehrlicher Holtz=Vorrath anzutreffen seyn sollte; So mögen in solchen Fällen die Verwilligungs=Vorschläge auch gar wohl auf letztere pflichtmäßig und Forsthaushälterisch erstrecket werden. Nur muß dergleichen Aushülfe aus privativen Forsten allemahl mit solcher Vorsicht geschehen, daß die Verabfolgung auf keine Weise zu einer interessentischen Gerechtsame in der Folge mißbrauchet werden könne: Wie denn auch überhaupt dergleichen Holz=Verwilligung aus privativen Forsten, so wie auch aus Interessenten=Forsten, wann die Empfänger nicht Interessenten sind, der Regel nach nicht anders als gegen Forst=Zins geschehen soll: Hingegen verstehet sich von selbst, daß bey den Interessenten=Forsten, der Maaß=Staab der Bezahlung, oder der Forst-Zinsfreyen=Verabfolgung, nach Verschiedenheit der interessentischen Gerechtsame, und nach der dadurch bestimmten bisherigen Observanz, sich allemahl richten müsse.

Schließlich vertrauen Wir, daß diesem Unsern Ausschreiben in allen seinen Puncten ein gebührendes und völliges Genügen werde geleistet werden, und sind rc.

Hannover, den 25sten Sept. 1775.

An alle Aemter im Lande, wo Forsten sind.

1105. Cammerausschreiben vom 26. Septbr. 1775, über denselben Gegenstand.

Durch die Wahrnehmung, daß bey vielen Aemtern die Einbringung der Forst-Wrogen sehr verspätet geschiehet, und nicht selten bis zu einem ebenfalls zu weit hinaus gesetzten Vorgerichte verschoben bleibet, werden Wir gegenwärtig veranlasset, Krafft dieses zu verordnen, daß hinführo die Forst-Wrogen bey allen Aemtern im Lande, in Gefolg des 11. §. der Amts-Ordnung, und des damit übereinstimmenden Cammer-Ausschreibens vom 12. August 1692 alle Monathe schriftlich übergeben, und dadurch zur zeitigen Wissenschaft der Beamte und Oberförster gebracht werden sollen.

Und obgleich nicht bey allen Aemtern eine gleichmäßige monathliche Untersuchung solcher Wrogen wegen Vielheit der übrigen Amts- und Forst-Geschäfte auch anderer Behinderungen thunlich seyn dürfte; So werden dennoch Beamte und Oberförster angewiesen, dergleichen Wrogen-Untersuchung, wenigstens alle Quartal vorzunehmen, und niemals über diese Frist hinauszusetzen.

Nur lassen Wir eine Ausnahme in dem Falle zu, wann zum Behuf der Wrogen-Untersuchung, besondre hergebrachte Holz-Gerichte ausser Hause des Amts abgehalten werden müssen; und erachten übrigens außer diesem einzigen Falle, den allgemeinen Befolg dieses Ausschreibens nicht nur in der Verbindung mit Unserer gestrigen, die Zurücklieferung des entwandten Holzes betreffenden Verordnung, ohnumgänglich nöthig, sondern auch zugleich zu dem zwiefachen Nutzen beförderlich, daß eines Theils die Bruchfälligen desto leichter überführet, auch von neuen Holz-Entwendungen durch die Gewißheit ihrer zu erwartenden Strafe, destomehr abgeschrecket, andern Theils aber besonders wichtige Excesse, welche etwa einer exemplarischen, und nicht bis zum Land-Gericht auszusetzenden Bestrafung, verdienen mögten, desto ehender zur Anzeige und Berichts-Erstattung gebracht werden könne.

Die Beamte haben sich also nach gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten, und den Forst-Bedienten wird von Seiten der Oberforst-Aemter eine gleichmäßige Einschärfung hierüber geschehen. Wir rc.

Hannover, den 26sten September 1775.

An alle Aemter im Lande, wo Forsten sind.

1106. * Cammerausschreiben vom selbigen Tage, um Bericht, wegen der Ernte.

1107. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Septbr. 1775, wegen der Verordn. vom 15. Septbr. 1775. (Lüneb.)

1108. * Verordnung vom 29. Septbr. 1775, wegen der in der Grafschaft Hoya eingeführten Deich- und Schlacht-Aufsicht.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen, demnach aus bisheriger Erfahrung sich ergeben, wie der schlechte Zustand der in Unser Grafschaft Hoya sowohl an der Weser als an der Aller belegenen Deiche und Schlachten fürnemlich darinn seinen Grund habe, daß bis daher weder eine Deich- und Schlacht-Ordnung, noch eine damit zu verbindende Deich- und Schlacht-Aufsicht, in ermeldter Unser Grafschaft eingeführet gewesen; immittelst die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß solchen Gebrechen, worunter sowohl das Publicum als ein jeder Eigenthümer selbst leidet, so viel immer möglich abgeholfen, und, da man zu Einführung einer allgemein vollständigen Deich- und Schlacht-Ordnung nicht sofort gelangen kan, vorgängig eine allgemeine Deich- und Schlacht-Aufsicht angeordnet werde, um nicht nur von einer künftigen ordnungsmäßigen Anlegung und Erhaltung auch Besserung der Deiche und Schlachten vergewissert zu seyn, sondern auch durch diese Deich-Aufsicht dasjenige, was zu einer künftigen, denen Local-Umständen völlig angemessenen Deich- und Schlacht-Ordnung erforderlich ist, auf das gründlichste vorbereiten und ermäßigen zu lassen:

So haben Wir, auf vorgängige von Unser Landes-Regierung mit Unser getreuen Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya gepflogene Communication, allergnädigst gut gefunden, in erwehnter Unser Grafschaft eine solche Deich- und Schlacht-Aufsicht nunmehro einführen zu lassen, und desfalls folgendes hiemit zu verordnen:

1.

Soll diese Deich- und Schlacht-Aufsicht der unmittelbaren Direction Unser Landes-Regierung unterworfen seyn, und in allen wichtigen Vorfällen von der bestellten Deich-Aufsicht dahin berichtet, auch deren Verfügungen schuldigst befolget werden.

2.

Soll diese Deich- und Schlacht-Aufsicht, von dem in jedem Amte aus Unser Hoyaschen Ritterschaft verordneten Land-Commissario, einem der Beamten, welchen Unsere Landes-Regierung bey einem jeden Amte ausdrücklich dazu ernennen wird, und von einem besonders hiezu bestellten Deich-Inspectore geführet werden; und selbige sofort nach Auslassung dieser Verordnung ihren Anfang nehmen.

3.

Ausser diesen zur Deich- und Schlacht-Aufsicht verordneten Personen, sollen in jeglichem an der Weser und Aller in Unser Grafschaft Hoya belegenen Amte, woselbst Deiche

vorhanden sind, annoch ein besonder Deich-Voigt, in denen Aemtern aber, allwo nur Schlachten und keine Deiche befindlich, so viel Schlachtmeister angesetzet und bestellet werden, als die verordnete Deich- und Schlacht-Aufsicht für nöthig halten wird; und hat diese deshalb demnächst an Unsere Landes-Regierung zu berichten.

4.

Der von Uns angeordnete Deich- und Schlacht-Aufsicht soll allgemein seyn, und auf alle und jede Deiche und Schlachten sich erstrecken; es mögen selbige von Uns selbst und Unserm Cammer-Collegio, oder von denen von Adel, und andern Freyen, oder von den pflichtigen Unterthanen gemacht, und unterhalten werden müssen.

5.

Es soll solche ferner, und insonderheit,

a) auf die sämtliche in Unser Grafschaft Hoya an der Weser und Aller bereits jetzo befindliche, oder in Zukunft noch weiter anzulegende Deiche, deren Anlage, Erhaltung und Besserung,

b) auf die mit Schlachten, Stackwerken und Buschbetten zu beschützende Ufer, und

c) auf die Wasser-Abzüge, wodurch das Binnen-Wasser, nach der Weser und Aller abgeführet wird,

gerichtet seyn; und alle dasjenige was dahin zu rechnen ist, in sich begreifen, und zum Vorwurf haben.

6.

Die zu dieser Aufsicht bestellte vorhin benandte Personen, haben daher nicht nur alljährlich zweymal, nemlich im Frühjahre und im Herbste Deich- und Schlachtschaue zu halten, sondern auch, so oft es die Fälle erfordern, die auszubessernde Deiche und Schlachten in Augenschein zu nehmen, und bey solcher Gelegenheit von allen, sowohl an der Weser als Aller vorhandenen Deichen und Schlachten, deren Lage, Beschaffenheit, Mängeln, deren Ursachen, und denen sowohl jetzt als mit der Zeit vorzunehmenden Verbesserungen, ferner von denen Deich- und Schlachtpflichtigen selbst, auch wem ein jeder Deich, oder Schlacht, oder Wasser-Abzug zu erhalten und zu bessern oblieget, eine genaue Kenntniß einzuziehen; um die vorkommende Fälle recht gründlich, und so wie es das allgemeine auch eines jeden Interessenten Bestes erfordert, beurtheilen zu können.

7.

Solte von denen zu dieser Deich- und Schlacht-Aufsicht mit verordneten Land-Commissariis, ein oder ander durch Krankheit, oder sonstige erhebliche Ursachen behindert werden, die mit der Deich- und Schlacht-Aufsicht verknüpfte Geschäfte, bey einem oder andern Vorfalle selbst zu besorgen: alsdann ist demselben freygelassen, dem Land-Commissario

eines andern benachbarten Districts an seine Stelle davon die Besorgung aufzutragen; gleichdann auch, wenn der von Unser Landes-Regierung bey jeglichem Amte ernandte Beamte unvermeidliche Abhaltung hat, alsdann ein ander bey solchem Amte stehender Beamte an dessen Stelle so lange eintreten soll.

8.

Die jährliche Deich- und Schlacht-Schaue sollen zugleich in Beyseyn des in jedem Amte bestellten Deich-Voigts, der Deich-Geschwornen, Schlachtmeistere und übrigen Interessenten gehalten werden, zu welchen Ende der von der Deich- und Schlacht-Aufsicht dazu angesetzte Termin von jedem Amte vorhero gehörig kund zu machen ist.

9.

Die bey denen Deich- und Schlacht-Schauen auch sonstigen Besichtigungen wahrgenommene Mängel sind denen Deich- und Schlacht-Interessenten, denen es oblieget selbige zu bessern, sofort anzuzeigen? und hat der Deich-Inspector ihnen zugleich die nöthige Anweisung zu geben, wie die vorzunehmende Reparation geschehen müsse; auch theils selbst dahin zu sehen, theils aber durch die bestellten Deich-Voigte und Schlachtmeistere darauf achten zu lassen, daß diese Anweisung befolget werde.

10.

Damit aber desto nachdrücklicher darüber gehalten werden könne, daß dasjenige, was bey vorgemeldten Deich- und Schlacht-Schauungen mangelhaft gefunden wird, nicht bloß zur Besserung angewiesen, sondern auch zu rechter Jahreszeit, von denen welchen es oblieget, würklich gebessert werde: so sind die jährlich abzuhaltende Deich- und Schlacht-Schau-Protocolle an Unsere Landes-Regierung einzusenden.

11.

Es ist ferner den Beamten jeden Ortes, wie auch den bestellten Deich-Voigten oder Schlachtmeistern ein Verzeichniß der gefundenen Schäden und Mängel, und wie solche zu repariren, zuzustellen; damit diese bey denen Interessenten wegen der Reparation fleißige Anforderung thun, die Beamte aber, soweit es nöthig, die Säumigen in so ferne selbige ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, durch hinlängliche Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit antreiben können.

Unsere Landes-Regierung aber hat, bey einer solchen Verabsäumung, in Ansehung der der Gerichtsbarkeit Unser Aemter nicht unterworfenen Deich- und Schlachtpflichtigen, auf die von der Deich-Aufsicht erfolgende schriftliche Anzeige, das nöthige zu verfügen.

12.

Solten die Schadhaftigkeiten etwa Uns und Unsern Aemtern zugehörige Deiche und Schlachten betroffen haben, mithin davon die Kosten aus Unsern Amts-Registern zu über-

nehmen seyn: so muß an Unsere Rent-Cammer, zu deren Bewilligung, von der Deich- und Schlacht-Aufsicht berichtet werden.

13.

Niemanden soll in Zukunft erlaubet seyn, in Unser Grafschaft Hoya, einige Deiche, oder Schlachtwerke, Wasser-Abzüge, Ueberfälle, Siele oder Schleusen, eigenmächtig für sich anzulegen, oder zu verändern, wenn nicht der von Uns verordneten Deich- und Schlacht-Aufsicht, die dabey hegende Absicht vorgängig eröfnet worden; selbige den Ort zuförderst in Augenschein genommen, und die Anlegung, oder Veränderung diensam und nöthig, auch niemanden nachtheilig gefunden; auch der Deich-Inspector dazu weitere Anweisung gegeben hat; als unter dessen Aufsicht und Anweisung die Deich- und Schlacht-Arbeiten lediglich vorzunehmen sind.

14.

Solte die Nothdurft erfordern, neue Werke, die von einigen Belang sind, anzulegen: so haben sämtliche zur Deich- und Schlacht-Aufsicht bestellte Personen solches gemeinschaftlich zu überlegen; und, nachdem der Deich-Inspector die Kosten-Anschläge, wobey derselbe auf die möglichste Erspahrung Rücksicht zu nehmen, verfertiget, auch die Art und Weise der neuen Anlage gezeiget hat, an Unsere Landes-Regierung davon zu berichten, welche sodann das weitere deshalb verfügen wird.

15.

Gleichergestalt soll an Unsere Landes-Regierung berichtet werden, so bald die Meinungen der zu der Deich-Aufsicht von Uns verordneten Personen, in wesentlichen Stücken von einander abweichen, oder sonst zweifelhafte und streitige Fälle eintreten; oder auch die Deich- und Schlacht-Interessenten einige begründete Beschwerden zu haben vermeinen; gestalten die Entscheidung aller dieser Fälle Unser Landes-Regierung hiemit beygeleget, und zugeeignet wird.

16.

Uebrigens soll in Deich-Sachen, als worinn eine Entscheidung, ohne Aufenthalt geschehen, und befolgt werden muß, keine Appellation an Unsere Justitz-Collegia, oder ein ander Suspensiv-Mittel zugelassen werden, sondern ein jeder dasjenige was ihm auferleget wird, unverlängt leisten. Wenn aber das zuforderst geschehen, und er hat sich gegen seine Mitunterthanen mit Fug zu beschweren, sollen demselben seine vermeintlichen Beschwerden durch den Weg Rechtens auszuführen freygelassen werden.

Es haben demnach dieser Unser Verordnung alle und jede denen selbige angehet, in allen Stücken die gebührende Folge zu leisten; nicht minder Unsere Justitz-Collegia sich darnach zu achten; und soll selbige nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch be-

nen Deich-Voigten, Deich-Geschwornen, auch Stackmeistern, jedem ein Exemplar durch Unsere Deich-Aufsicht davon zugestellet werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 29. Sept. des 1775sten Jahres, Unsers Reichs im Funfzehnten.

George Rex.

1109. Landesherrl. Rescript vom 3. October 1775, daß die Dispensation zur Ehe mit der verstorbenen Frauen Stieftochter, und mit des Stiefvaters zweyter Ehefrau unbedenklich ertheilt werden könne.
(Schlägel Kirchenr. Th. III. Beyl. XXVI.)

1110. * Verordnung d. d. Ratzeburg den 4. October 1775, wegen Verrufung der Mecklenburg-Schwerinschen ein Schillingsstücke, mit der Jahrszahl 1774 und 1775.

1111. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 10. Octbr. 1775, an die Aemter, um Einsendung der Gränz- und Hoheitsverträge ꝛc. mit auswärtigen Landesherrschaften.

1112. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 13. October 1775, wegen der Viehseuche.

1113. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 15. October 1775, wegen der Viehseuche.

1114. * Verordnung vom 20. October 1775, daß vorerst die Hildesheimischen Viehmärkte nicht zu besuchen. (H. A. 1775. nr. 85.)

1115. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. October 1775, wegen der Viehpässe.

1116. * Landesherrl. Rescript vom 31. Octbr. 1775, an die Hann. Canzley, daß in Deichsachen des Hoyaischen, nach der Verordnung vom 29. Sept. 1775, zu verfahren.

1117. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 14. November 1775, wodurch stark riechende Räucherungen bey den Dörfern als Präservativ gegen die Viehseuche empfohlen werden.

1118. * Cartel mit Hildesheim auf 4 Jahre, vom 22. November 1775. (H. A. 1775. nr. 102.)

1119. Verordnung d. d. Stade den 23. November 1775, wegen der Feuerlöschungs-anstalten.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster Herr bey Gelegenheit der häufigen Feuersbrünste auf dem Lande in allerhöchsten Gnaden zu befehlen geruhet haben, daß dergleichen künftig zu verhüten, für hinlängliche Feuer-Löschungs-Anstalten gesorgt, und erwogen werden solle, was sonsten für Mittel vorzukehren, so wird diesem allergnädigsten Befehl zufolge, nach reiflich erwogener Sache, und gepflogener Communication mit hiesigen Ständen, auch mit Approbation Königl. Ministerii zuförderst aus der Verordnung vom 28. März 1704. nachstehendes wiederholet:

1) Daß ein jeder Hauswirth bey namhafter Strafe dahin angehalten werden solle, daß er sich, um das Feuer auf dem Heerde, sonderlich bey Nachtschlafender Zeit, sorgfältig zu verwahren, mit einem eisernen Deckel oder Stülpel versehe, da er aber etwa nicht des Vermögens, sich selbigen anzuschaffen, wenigstens einen Stülpel von gebackener Erde sich zulege und anschaffe. Und wie es

2) die klägliche Exempel mit unersetzlichen Schaden derer, die es mit betroffen, gegeben, daß diejenige Arbeit, welche in Hanf und Flachs bey Licht und Feuer verrichtet wird, sehr gefährlich, also wird auch hiemit bey einer nahmhaften empfindlichen Strafe verbothen, daß keiner auf dem Lande bey Licht oder Feuer hecheln, bracke, schwinge, reibe, und sonst dergleichen mit Flachs und Hanf handthiere, und soll

3) keinem erlaubet seyn, bey einem eingehitzeten Ofen im Hause oder in einen Back-Ofen, welcher nahe am Hause ist, Hanf oder Flachs zu trocknen, gestalt dann auch

4) derjenige, welcher bey Torfplaggen oder Garben einfahren, Dachdecken oder sonst in dergleichen leicht feuerfangenden Materie arbeitet, Toback rauchet, in willkührlicher Leibes- oder Geld-Strafe verfallen seyn, wie denn auch nicht weniger ein jeder sich des Tobacks-rauchens vor der Thüre, unter dem Strohdache, desgleichen in Scheuren, Ställen und auf der Diehle, wenn daselbst Stroh befindlich ist, es sey mit oder ohne Kapsel, bey gleichmäßiger Strafe gänzlich zu enthalten hat, auch niemand

5) bey Abend oder im Finstern mit Licht, Kiehn- oder Stroh-Blaß, ohne wohlverwahrte Leuchten, die ein jeder im Hause zu halten schuldig seyn soll, auf die Boden, im Neben-Gebäude, Ställe und Scheuren oder andere Oerter, da Hanf, Flachs, Heede, Stroh, Heu, Holz, Torf, Kohlen oder dergleichen vorhanden, wodurch oft groß Unglück entstanden, gehen soll, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, und weil auch

6) auf dem Lande, bey Hochzeiten, Gesöffen, bey hohen Festen und sonsten, das liederliche und gefährliche Schiessen und Platzen, in, vor, und zwischen den Häusern noch

hin und wieder geschehen soll, als wird auch alles Büchsenabschiessen in den Flecken und Dörfern, sonderlich zwischen den Häusern und Gebäuden, als eine sehr gefähr- und schädliche Sache, hiedurch alles Ernsts verboten; Immassen dann diejenigen, so sich dawider betreten lassen, mit scharfer Ahndung angesehen werden sollen. Als auch

7) vielfältige unglückliche Zufälle bekannt, welche aus den, nahe bey den Stroh-Häusern in den Dörfern gebaueten Schmieden, als welche sich in ihrer Nahrung des Feuers am meisten bedienen müssen, entstanden, so wird hiemit verordnet, daß dergleichen Schmieden, welche bereits in den Dörfern vorhanden, so eingerichtet und verwahret werden sollen, daß sie ihr Feuer und Licht mit aller menschmöglichen Vorsichtigkeit verwahren und in Acht nehmen, die neuen Schmieden aber, so noch angeleget werden, müssen, so viel möglich von den Nachbahren entfernet werden. So hat man auch

8) Gleichermassen angemerket, daß, wann die vom Feuer-Heerde genommene Asche, ohne gehörige Vorsicht und zulängliche Auslöschung, auf dem Mist-Pfulen, allwo gemeiniglich Heide und Stroh gelegt wird, hingeworfen worden, daraus weit um sich greifende Feuers-Brünste entstanden, so wird hiemit verordnet, daß zu Verhütung dessen, sothane Asche, nachdem sie vorhero wohl ausgegossen, und gelöschet ist, nicht an erwehntem gefährlichen, sondern an einem absonderlichen von den Gebäuden entferneten Orte, allwo keine dergleichen bald entzündbare Materie sich befindet, zusammen gelegt werden soll. Demnach auch

9) die Erfahrung bezeuget, daß die an ein und anderm Ort, insonderheit auf den Dörfern entstandene Feuersbrunst dadurch überhand genommen, daß die zu Dämpfung des Feuers benöthigte Instrumente, als Hacken und Eymer nicht bey der Hand gewesen, oder sogleich angeschaffet werden können, so soll ein jeder Hauswirth schuldig und gehalten seyn, der bey entstehender Feuersbrunst sich einfindet, mit einem Feuerhacken, woran ein Stiel von 14 oder 15 Fuß, gefaßt, zu erscheinen, damit er mit demselben taugliche Rettung thun könne, wie er dann auch einen Eymer mit sich bringen, und, damit in Zeit der Noth darunter kein Mangel erscheine, solche beyde Stücke an einen absonderlichen Ort im Hause verwahrlich beybehalten muß. Wie denn auch

10) zu desto besserer Verhütung aller Feuer-Gefahr alle und jede auf dem Lande befindliche Schornsteine alle Jahr zum öftern, wenigstens aber zu zweyenmahlen, nachdem sie wenig oder viel gebrauchet werden, von dem bestelltem Schornstein-Feger, bey Verlust des ihm desfalls ertheilten Privilegii, rein gehalten und gefeget werden sollen; Es wäre dann, daß ein jedweder seine Schornsteine selbst ohntadelich zu reinigen vermögte, welches dann auch hiemit freygelassen wird.

11) An den Oertern, allwo gemeinschaftliche Brunnen oder Viehtränken sich befinden, woraus in Zeit der Noth Wasser zu nehmen, muß alles Fleisses dahin gesehen werden, daß selbige in tüchtigem Stande erhalten werden mögen. Damit auch ferner

12) Demjenigen, was vorher verordnet worden, anbefohlener massen gelebet werde, so sollen die an einigen Oertern bereits bestellte Feuer-Geschworne, und Bauermeistere, oder

da selbige annoch nicht verordnet sind, die von jedes Orts Obrigkeit hiezu zu bestellende Personen, angewiesen werden, daß dieselbige wenigstens alle Quartale nachsehen, und untersuchen, ob auch dem allem schuldige Folge geleistet werde; gestalt sie dann, da sie in einem und andern hierunter Mangel und Gebrechen befinden sollten, solches der Orts Obrigkeit ohngesäumt anzumelden, die dann die Contravenienten zu Register zu setzen, und ferner darunter gehörige Anweisung und Remedirung zu beschaffen schuldig seyn sollen, wie denn auch nicht weniger die Obrigkeiten so viel thunlich, untersuchen sollen, in wie weit diese Verordnung gelebet worden oder nicht. Immassen dann auch

13) demjenigen, welcher einige excessus, die von denen dazu verordneten Personen nicht observiret worden, erweißlich anmelden wird, auf gleiche Maasse wie in andern dem Publico und dem Königl. Interesse zu Nutz kommenden Verordnungen geschiehet, die Hälfte von der dictirten Strafe würklich zugewandt und daneben, daß er nicht gemeldet werden soll, verheissen und gehalten werden soll; und hiernächst neben dem darin verordneten, annoch fest gesetzt.

1) Daß sowol die Neubauer gänzlich ausser den Dörfern und unter sich in einer gewissen nach den Local-Umständen von den Obrigkeiten und Guthsherrn zu bestimmenden Entfernung, als auch, daß ein jeder, der ein neues Gebäude statt eines alten aufführen will, so viel möglich von seinen Nachbarn entfernt bauen solle.

2) Daß die Back-Oefen von den Wohnhäusern, so viel es den Umständen nach thunlich, entfernet werden, und wenn diese unter einem Dach befindlich, so muß solches mit Ziegeln gedecket seyn.

3) Daß ein jeder neuer Wirth schuldig seyn soll, einen neuen ledern Feuer-Eimer anzuschaffen, worauf die Feuer-Geschworne zu achten, welche auch nach jedesmahliger Feuers-Brunst Mannzahl zu halten, auch das Feuer-Geräthe in Augenschein zu nehmen.

4) Daß auf der Geest anstatt der trockenen zwischen den Häusern befindlichen Zäune, Graben gezogen, und Aufwürfe mit lebendigen Hecken bepflanzt werden sollen, und zwar so, daß die beyde Nachbarn gegen den alten vorerst noch stehen bleibenden Zaun von beyden Seiten einen Aufwurf zu machen, und solchen mit guten Pathen oder Hecken zu besetzen haben, wodurch noch ehe der alte Zaun gänzlich vergeht, ein zu Abhaltung des Viehes hinlänglich fest doppelter Hagen formirt wird.

5) Daß auch nach den Umständen eines jeden Orts eine hinlängliche Anzahl Feuer-Hacken und Feuer-Leitern und lederne Eimer angeschafft werden solle.

6) Daß die Holz- und Stroh-Asche zum Bücken, wodurch oftmals Feuer ausgekommen, nicht in hölzernen Gefäßen, sondern in Kesseln aufbewahrt werden solle. Endlich sollen auch

7) Die Quartals-Verschlags-Commissarien gehalten seyn, bey dem letzten Quartal jeden Jahrs nach den Feuer-Anstalten, und wie dieser Verordnung nachgelebt werde, sich zu erkundigen, und das solcherwegen abzuhaltende Protocoll einzuschicken.

Alle Beamte und Obrigkeiten werden alles Ernsts und bey Vermeidung einer den Umständen nach schweren Verantwortung hiemit angewiesen, allem Vorstehenden genau nachzukommen, und haben, auf den Fall, da sich etwa in ein und anderm Stück nach den Local-Umständen Zweifel finden mögten, in Zeiten davon zu berichten.

Gegeben unter Königl. und Churfürstlicher Regierung Insiegel.

Stade, den 23. November 1775.

1120. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 24. November 1775, wodurch ein Präservativ gegen die Hornviehseuche mitgetheilt wird.

1121. * Ausschreiben d. d. Stade den 1. Decemb. 1775, wodurch ein Präservativ gegen die Viehseuche bekannt gemacht wird.

1122. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 2. December 1775, um Bericht wegen Anzahl der Schutzjuden.

1123. Verordnung d. d. Stade den 8. Decemb. 1775, wegen Numerirung der assecurirten Gebäude der Geestmeyer.

Als man zu Einführung einer bessern Ordnung bey dem Brand-Assecurations-Wesen für nöthig findet, daß die Gebäude der Geestmeyer und gezwungenen Interessenten mit eben den Nummern, als sie im Catastro stehen, durch schwarz und weisse Farben, entweder über den Thüren oder an den Hauptstendern, bezeichnet werden, so wird solches hiemit festgesetzet und verordnet, und haben alle Beamte und Obrigkeiten der Geest-Districte diese Verordnung gehörig bekannt zu machen, auch darauf zu halten, daß solche ungesäumt befolget werde.

Stade, den 8. Decemb. 1775.

1124. Rescript an das Hann. Consistorium vom selbigen Tage,

daß auch ein Interimssuperintendent, dem zugleich mit einem Beamten vom Consistorio eine Commission ertheilt wird, den Vorsitz habe, wenn ihm auch für seine Person der Rang eines Superintendenten nicht zukömmt.

Schlegel Kirchenr. Th. II. S. 486.

1125. Verordnung vom selbigen Tage, die Legge zu Münden betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem Wir zur Beförderung und Wiederaufhelfung des in Verfall und Abnahme gerathenen Linnenhandels bereits im verwichenen Jahre zu Münden eine Linnenlegge anlegen lassen, und es mit dieser Leggeanstalt nunmehr so weit gediehen ist, daß statt Unsrer vor-

läufigen Leggeverordnung vom 2. May v. J. gegenwärtig eine vollständige Legge-Verordnung erlassen, und mithin sowohl wegen der Breite der Linnen als auch aller übrigen zu der Verfertigung tüchtiger und verkäuflicher Leinwand diensamen Erfordernisse das Nöthige festgesetzt werden kann; so finden Wir nach der landesväterlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, womit Wir die Handlung und den Erwerb Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unabläßig bemühet sind, Uns in Gnaden bewogen, hiemit folgendes zu verordnen:

1) Soll ferner weit Niemanden in der Stadt und dem Amte Münden bey Strafe von 10 Thlr. verstattet seyn, sein verfertigtes Linnen innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen oder zum eignen Gebrauch zu verschneiden, ohne es zuvor nach der Legge zu Münden zur Zeichnung gebracht zu haben, so wie daneben allen einländischen Kaufleuten und überhaupt einem Jeden bey 50 Thlr. Strafe, in jedem Contraventionsfall untersagt wird, von den Unterthanen der Stadt und des Amts Münden, selbst verfertigtes Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Leggezeichen, wie weiter unten verordnet wird, versehen ist, worauf solchemnach nicht nur die Obrigkeit bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade ernstlich zu achten hat, sondern es werden auch die Licentbediente hiemit befehligt, auf die Contraventions wachsam zu seyn, und soll dem Denuncianten die Halbschied der Strafe mit Verschweigung seines Nahmens, zugebilligt werden.

Die auswärtigen Linnen, die nach Münden zum Verkauf gebracht werden, sind jedoch der Legge nicht unterworfen.

2) Die Legge soll täglich, nur die Sonn- und Festtage ausgenommen, von Ostern bis Michael von 7 Uhr Morgens bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, und von Michael bis Ostern von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr gehalten werden.

3) Alle flächsene Linnen sollen nur zu zweyerley Breiten, nemlich vom Stuhl zu $1\frac{5}{16}$ und $1\frac{1}{16}$ Elle breit, gemacht werden, weshalb bey Vermeidung einer Strafe von 2 Thlr. zu der erstern Sorte nicht weniger als 24 Gang und zu der letztern Sorte nicht weniger als 18 Gang gescheeret werden muß. Die Länge der flächsenen Linnen soll allemahl $20\frac{1}{2}$, 41, $61\frac{1}{2}$, 82, $102\frac{1}{2}$ oder 123 Ellen halten, damit ein solches Stück Linnen, wenn es zur Schau oder Legge gebracht wird, der mehreren Verkäuflichkeit wegen in Stücke von 20 Ellen getheilet, und auf jede solche Stiege wegen des nachherigen Verlustes in der Bleiche eine halbe Elle zugegeben werden kann. Die Ellen, die ein Stück flächsenes Linnen über die vorerwähnte Ellenzahl hält, werden auf der Legge abgeschnitten, und dem Eigenthümer zurück gegeben.

4) Da auch kein gutes uud egales Stück Linnen gemacht werden kann, wenn nicht der Einschlag zu der Kette oder Scheerung paßt, mithin weder zu fein, noch zu grob ist, so haben die Unterthanen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, das Garn gehörig zu sortiren und überhaupt sich einer tüchtigen Arbeit zu befleißigen, mithin

den Unterricht, der ihnen auf der Legge von den Leggemeister zur Verbesserung der Linnen gegeben wird, auf das genaueste zu befolgen.

5) Das zur Legge gebrachte ungebleichte flächsene Kauflinnen wird gemessen, in Stiege geschnitten und mit Unserm Wapen und der Umschrift: Mündensche Legge bezeichnet. Wenn die Käufer dieses Linnen haben bleichen lassen, so sollen dieselben bey Vermeidung einer Strafe von 50 Thlr. gehalten seyn, dasselbe, wenn es zuvor geglandert worden, wiederum zur Legge zu senden, wo es sodann beurtheilet, appretirt und angeschlagen, und nach befinden der Güte und Weiße in 5 Classen, es sey $\frac{5}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ Elle breit, vertheilet werden soll. Die erstern und beste Sorte wird mit Nro. 1. die zweyte mit Nro. 2. die dritte mit Nro. 3. die vierte mit Nro. 4. und die fünfte mit Nro. 5. neben Unserm von jener ersten Zeichnung her schon darauf befindlichen Wapen bezeichnet, was aber noch schlechter ist, wird in der Mitte des Stücks mit Nro. 0. und das, was nicht $\frac{5}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ Elle breit ist, noch außerdem mit den Buchstaben S. B. das ist, Schmalband, bedrucket.

6) Wer sein verfertigtes flächsenes Kauflinnen selbst bleicht, dem soll verstattet seyn, dasselbe erst nach der Bleiche zur Legge zu bringen, wo alsdann damit verfahren wird, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden. Wenn jemand für seine Haushaltung oder zum eigenen Gebrauch flächsenes Linnen verfertigt oder verfertigen läßt, so muß zur Verhütung aller Unterschleife derselbe solches, wenn er es ungebleichet verbrauchen will, ebenfalls zuvor bey Vermeidung der im §. 1. festgesetzten Strafe von 10 Thlr. auf der Legge zeichnen lassen; wenn er es aber selbst bleichet oder bleichen läßt, so bleibet ihm nachgelassen, dasselbe allererst nach der Bleiche zur Legge zu bringen, und wird in beyden Fällen dieses Linnen nach geschehener Zeichnung ganz und ohne in Stiege zerschnitten zu werden, wiederum verabfolget.

7) Die hedenen Linnen sollen ebenfalls nur zu zweyerley Breiten, nemlich zu $1\frac{5}{18}$ und zu $1\frac{1}{18}$ Elle breit gewebet werden, zu welchem Ende bey Strafe von 2 Thlr. zu der erstern Sorte nicht weniger als 16 Gänge und zu der zweyten Sorte nicht weniger als 12 Gänge gescheeret werden sollen, die Länge eines solchen Stückes Linnen, aber bleibt der Willkühr des Webers gänzlich überlassen.

8) Nachdem wahrgenommen worden, daß die in dem Amte Münden fallenden hedenen Linnen so schlecht gemacht werden, daß selbige fast nicht mehr verkauft werden können, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß das hedene Garn nur blos gekochet, und, wenn es getrocknet worden, sogleich verwebt wird, welches kein gutes Stück Linnen geben kann, weil der Einschlag sodann auch bey dem besten Willen des Webens nicht gehörig angetrieben werden mag, so wird hiemit festgesetzet, daß die Unterthanen, welche hedenes Linnen verfertigen, das Garn zuvor gahr kochen und nachher wenigstens einmal büken sollen, damit dasselbe die erforderliche Geschmeidigkeit erhalte, und solchergestalt der Einschlag genugsam angetrieben werden könne. Wer hierwieder handelt, soll jedesmahl in 2 Thlr. Strafe verfallen seyn.

9) Die hedenen Linnen, sie mögen $1\frac{5}{12}$ oder $1\frac{1}{12}$ Elle breit seyn, sollen auf der Legge, nachdem die Eigenthümer sie zuvor glandern lassen, nach Befinden der Güte in 3 Classen vertheilt, und die erstere und beste Sorte mit Nro. 1., die zweyte mit Nro. 2., und die dritte mit Nro. 3. neben Unserm Wapen gezeichnet werden. Das hedene Linnen, so noch schlechter ist, oder auch jene vorgeschriebene Breite nicht hat, soll mit Nro. 0, und zwar das, was zu schmal ist, in der Mitte des Stücks mit Hinzufügung der Buchstaben S. B. das ist: Schmalband bedrucket werden.

10) Weil die Erfahrung lehret, daß die Webekämme von hiesigem oder Rheinischen Rohr bald und leicht schartig werden, und dadurch bey dem Weben zum Nachtheil des Linnens häufige Fadenbrüche entstehen; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß von dem 1. Jan. 1777 an, die webenden Unterthanen in der Stadt und dem Amte Münden keine andere als von Spanischem Rohr verfertigte Webekämme, auf welchen die Anzahl der Gänge verzeichnet ist, gebrauchen sollen, zu welchem Ende, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß diese Kämme tüchtig und der Absicht gemäß gemacht werden und die vorgeschriebene Gänge halten, gewisse Kamm- oder Blatmacher in dortiger Gegend werden beeidigt und bekannt gemacht werden, von welchen die Weber sodann ihre Kämme einzukaufen haben. Wer sich nach dem Eintritt des 1777ten Jahrs anderer, als der eben vorgeschriebenen Kämme bedient, soll unabbittlich in 2 Thlr. Strafe verfallen seyn.

11) Die Unterthanen, die ihr verfertigtes Linnen selbst bleichen, imgleichen die Lohnbleicher haben sich alles betrüglichen Weißens des Linnens mit Kalk oder Kreide zu enthalten, und sich dagegen einer guten und vorzüglichen Bleiche um so mehr zu befleißigen, als bey der Beurtheilung und Classificirung des flächsenen Linnens auf der Legge, auf die Weiße gesehen werden soll.

12) Was an Leggegeld für eine Stiege Linnen zu bezahlen ist, darüber wird demnächst das Weitere verordnet werden; vorerst aber wird deshalb nichts entrichtet.

13) Dafern jemand sich wegen der Classificirung seines Linnen beschwert zu seyn vermeint, so soll das streitige Stück Linnen bis zur Untersuchung des zeitigen Leggeaufsehers, auf der Legge aufbewahret bleiben.

14) Damit auch diejenigen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, zur Verfertigung guter und tüchtiger Waaren destomehr aufgemuntert werden mögen, so soll denen, die sich vorzüglich einer guten Linnenweberey befleißigt, und ein vorzüglich tüchtiges Stück Linnen verfertigt haben, nach gewissenhafter Prüfung der Leggebedienten eine Prämie von einem feinen Harzgulden verabreicht werden.

15) Wenn jemand einem webenden Unterthan auf sein zu verfertigendes Linnen Vorschuß thut, so soll ihm dieser Vorschuß kein Recht auf das Linnen geben, sondern es bleibt dem Eigenthümer dieses Linnen frey, dasselbe, nach vorgängiger Leggezeich-

nung zu verkaufen an wen er will, inzwischen ist jenem Gläubiger unbenommen, bey dem Schlusse der jährlichen Rechnung solcherhalb landübliche Zinsen anzusetzen, und sollen nach Maaßgabe der Oberappellationsgerichtsordnung dem Schuldner von der Obrigkeit Termine zur Bezahlung angesetzt werden.

Wornach sich also ein jeder, dem es angeht, zu achten hat, rc.

Gegeben aus Unserm Palais zu St. James, den 8. Dec. 1775.

George R.

1126. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 9. December 1775, wegen der Hornviehseuche.

1127. Cammerrescript vom 12. December 1775, an das Amt Uslar,

Daß die Sollingschen Gestütbedienten in Sachen, die ihren Dienst nicht angehen, dem Amte Uslar unterworfen sind.

1128. Regier. Publicandum d. d. Stade den 18. December 1775, über den Gebrauch der Deiche.

Es ist hinfuhro durchaus nicht weiter zu gestatten, daß das Außenland und noch weniger der Deich selbst, mit Kohl oder andern Gartenfrüchten bepflanzt werde.

Stade den 18. December 1775.

1129. * Erhöhung der Extrapostraxe, vom 28. Decbr. 1775. (H. A. 1776. St. 3.)

1130. * Cartell mit Schaumburg-Lippe — vom 30. December 1775. (H. A. 1776. nr. 8.)

1131. * Kriegscanzleyausschreiben, vom selbigen Tage, daß die Pensionairinvaliden bey Verlust ihrer Pension, sich aller Anwerbungen für die Krone England gänzlich enthalten sollen.

1776.

1132. * Landesherrl. Befehl vom 9. Januar 1776, daß die von den Landregimentern freywillig sich Angebenden, die Freyheit haben sollen, bey den Infanterie-Feldregimentern Dienste zu nehmen.

1133. † Landesherrl. Rescript vom 15. Januar 1776, an das Consistorium zu Hannover, die Untersuchung und Bestrafung der bürgerlichen Verbrechen der Kirchendiener betr.

1134. Verordnung d. d. Stade vom 17. Januar 1776, wegen Haltung der Hirten.

Nachdem bemerklich geworden, daß die in der Policey-Ordnung befindliche Verordnung vom 27. Jan. 1726, wegen Haltung der Hirten in den Dörfern, besonders der Schweine- und Gänse-Hirten fast gar nicht mehr beobachtet werde, so wird solche ihrem ganzen Inhalt nach hiedurch erneuret, wie folget:

(Corp. Const. Brem. Verd. T. II. p. 298.)

Und derselben hinzugesetzet, daß die Hausleute auf der Geest schuldig seyn sollen, das ganze Jahr durch so wie bisher von Maytag bis Jacobi geschehen, die Dörfer und Felder verschlossen zu halten, damit die junge Saat auch nicht verdorben werde, welches um desto unbedenklicher geschehen kann, da auf den Dorfs-Brinken immer Raum genug vorhanden, und sollen zu Erleichterung dieser Einrichtung die Obrigkeiten dahin sehen, daß lebendige Zwischen-Zäune und Hecken in den Dörfern angelegt werden, wie solches in der die Feuer-Löschungs-Anstalten betreffenden Verordnung in mehrern fest gesetzet ist.

Stade, den 17. Jan. 1776.

1135. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. Januar 1776, wegen der Viehseuche.

1136. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, wegen jährlicher Einforderung und Einsendung, auch Abnahme der Kirchenregister.

In Ansehung der Rechnungen der Kirchen und Capellen in dem Fürstenthum Lüneburg, auch den Graffschaften Hoya und Diepholz behält es dabey sein ferneres Bewenden,

daß solche nach Inhalt der Kirchenordnung und den monitis generalibus alle 3 Jahre abgenommen werden: es ist aber pflichtmäßig dahin zu sehen, daß dieser terminus nicht verlängert werde, und sind jedesmal die abgenommenen Rechnungen baldmöglichst einzusenden.

Es wird die Besorgniß geheget, daß viele Kirchencommissarien bisher Anstand genommen haben, eine jede Jahrsrechnung sofort, wie sie eingeliefert worden, nachzusehen, und dasjenige zu bemerken, was in der folgenden Rechnung eine Abänderung oder Verbesserung bedarf. Die Erhaltung der Kirchengüter und eine gute Ordnung erfordern aber eine solche Einrichtung, daß die Rechnungen von einem Jahre zum andern nachgesehen werden, und hiedurch die Inconvenienz, welche mit der im Lüneburgischen, Hoyaischen und Diepholzischen Districte in Ansehung der Kirchenvisitationen gemachten Einrichtung verbunden ist, gehoben werde, da Kgl. Consistorium erst nach 3 Jahren von dem Statu Nachricht erhält, und sodann wiederum erst nach Ablauf einiger Jahre versichert seyn kann, wie die Monita befolgt sind. Die Kirchencommissarien haben demnach nicht allein mit Nachdruck darüber zu halten, daß die Rechnungen, wie das Monitum generale VII. ausdrücklich befiehlet, jedesmal in der vollen Woche nach Ostern an die Superintendentur abgeliefert werden müssen, sondern es hat auch der geistliche Commissarius dasjenige Exemplar der Kirchen- und Capellenrechnungen, welches für das Kgl. Consistorium verfertigt worden, jedesmal nach Verlauf von 4 Wochen mit einer Designation einzuschicken, und zugleich anzuzeigen, ob die übrigen Exemplarien verfertigt und übergeben sind. Wenn vom Kgl. Consistorio die Rechnungen nachgesehen, und mit den monitis zurückgefertigt sind, so haben die Kirchencommissarien selbige mit den monitis und Belegen zu vergleichen und wenn sie jenen noch etwas hinzuzufügen haben, solches auf bisherige Weise zu bewerkstelligen, und nach geschehener Abnahme der Rechnungen bey deren Einsendung, ihre Monita beyzulegen. Die Saumseligen werden der Königl. Landesregierung zur weitern Verfügung namentlich aufgezeichnet werden.

(S. auch Ausschr. 8. Decemb. 1801.)

1137. Verordnung d. d. Stade vom 24. Januar 1776, wegen Obliegenheiten der Bauermeister u. s. w.

Nachdem es das Ansehen gewinnen will, als ob die nach Abschaffung des Land-Fiscals unterm 3. Sept. 1753, erlassene Verordnung, was massen die Bauermeister der Dorfschaften, Voigte und Geschworne künftig auf Beobachtung der Policey-Ordnung Acht haben sollten, an verschiedenen Orten gänzlich in Vergessenheit gerathe, massen die Contraventiones wenig oder gar nicht bemerkt, und zur Anzeige gebracht werden, so wird dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach hiemit erneuert, wie folget:

(S. diese Sammlung Th. I. S. 356.)

Hiernächst aber wird nach gepflogener Communication mit hiesigen Ständen weiter folgendes fest gesetzt, worauf die Amts- auch Gerichts-Unterbediente und Bauermeister fleißig zu achten haben:

1) Sollen an Sonn- Fest- und Feiertagen alle weltliche Geschäfte, so ohne unumgängliche höchst dringende Noth und Gefahr bis zum folgenden Werk-Tage ausgesetzt werden können, Kaufen und Verkaufen, insonderheit unmäßiges Fressen, Saufen und gewinnsüchtiges Spielen unterbleiben, mithin alle und jede, so Gewerbe und Nahrung treiben, ihre Laden, Buden, Kram- und Werkstädte vom frühen Morgen bis späten Abend uneröfnet und geschlossen halten, in den Wein- Bier- und Brantwein-Häusern aber kein Gast während des Gottesdienstes geheget, und mit Getränk versehen werden, wesfalls die Krüge zu Zeiten zu visitiren, und die befundnen Contravenienten sofort zu Bruch anzumelden. Weil aber doch diejenigen, so von entlegenen Orten nach dem Kirchdorf gehen, den Sonntag ihre tägliche Provisiones an Salz, Sauer, Toback und dergleichen mit zurück zu nehmen pflegen, so wird solches in so fern es nach geendigtem Gottesdienst in aller Stille geschiehet, fernerhin verstattet.

2) Wenn jemand das verbothene höchst ärgerliche Fastnachtwesen, Osterfeuer, Maygrafschaft, Pfingst- und Fensterbier wieder einzuführen sich erdreisten sollte, so sind die dabey Interessirte nicht mit Geld, sondern mit Gefängniß-Strafe zu belegen.

3) Alle diejenigen, so sich übermäßig voll saufen, und Lermen, Tumult und Unordnung machen, sollen sofort zur Bestrafung an das Amt oder Gericht gebracht werden.

4) Alle diejenigen, so Gotteslästerliche Reden von sich hören lassen, sollen ebenmäßig ungesäumt dem Amt oder Gericht angezeigt werden.

5) Da auch alles abgöttische Wahrsagen und Aberglauben höchst schändlich, so sind nicht allein diejenigen, so das Wahrsagen und andere abergläubische Mittel ausüben, sondern auch derjenige, so sich dieser gottlosen Mittel und Leute bedienet, dem Amt oder Gericht anzumelden.

6. Wenn auf den Jahrmärkten und Kirchmessen, oder auch sonst zu anderer Zeit sich Marktschreier, Oculisten, Bader, Quacksalber, Zahnbrecher, Olitäten-Krämer, Wasser-Brenner und dergleichen Leute ansinden, die ohne speciale Regierungs-Concession innerliche oder äusserliche Curen verrichten, oder allerhand Medicamente ohne speciale Erlaubniß zum Verkauf herumtragen und anbieten, wodurch jedoch der unwissende Hausmann oft um Leben, Gesundheit und Geld gebracht wird, so sind dergleichen vorgebliche Aerzte und Operateurs mit ihren bey sich habenden Sachen ans Amt oder Gericht zu liefern, um selbige aus dem Lande zu schaffen, oder dem Befinden nach zu bestrafen.

7) Muß nicht allein auf den Jahrmärkten in den Boutiquen, sondern auch zuweilen unvermuthet in den Kramer- Wirths- und andern Häusern, woselbst nach Ellen, Masse und Gewicht verkauft wird, genau visitiret und nachgesehen werden, ob Ellen, Masse und Gewicht gehörig gezeichnet, insonderheit bey den Beckern das Brodt nach der Taxe schwer genug gebacken sey, damit das Publicum im Ein- und Verkauf nicht übervortheilet werde. Die ungezeichnete Massen, Ellen und Gewichte sind sofort wegzunehmen, und ans Amt oder Gericht zu liefern, auch deren Eigenthümer dabey nahmhaft zu machen.

8. Alle Landstrassen, Brücken, Wege und Stege, imgleichen die Planken und Befriedigungen der Kirchhöfe müssen in beständig gutem untadelichen Stande erhalten, auch die Abzugsgraben an den Wegen aufgeworfen werden, wannenhero auf selbige äussersten Fleisses zu sehen, und der- oder diejenigen, so in Ausbesserung der ihnen zugetheilten, oder sonst zu unterhaltenden Wege, Stege, Graben und Kirchhofs-Planken säumig ist, sofort gehörigen Orts zu Bruche anzumelden sind.

9) Muß auch alle Jahr zwey mahl, und zwar im Frühjahr und Herbst nicht allein nach den Feuer-Geräthschaften und Leuchten gesehen, sondern auch in den Wohnhäusern, wo Feuer gemacht wird, alles fleißig visitirt werden, ob die Feuerstädten vor Feuers-Gefahr sicher sind, und der Boden übers Feuer-Fach dicht gestrichen oder gut gewellert sey, auch auf den Feuer-Rähmen kein Holz, oder andere leicht feuerfangende Sachen liegen, wie denn auch auf die verbothene Schleet-Därren mit zu sehen. Ausserdem darf auch nicht bey offener Leuchte gedroschen, vielweniger Toback geraucht, imgleichen kein Hanf oder Flachs in den nahe an Gebäuden oder Zäunen stehenden Back- oder bey anderen Oefen getrocknet, vielweniger solches bey Feuer und Licht bearbeitet, auch keine Asche, sie habe Namen wie sie wolle, auf den Mist oder bey den Gebäuden niedergeworfen werden. Alle hiergegen wahrzunehmende Mißhandlungen sind ungesäumt zur Bestraffung anzumelden.

10) Die Krüger und Wirthe, so fremde verdächtige Landstreicher und Bettler beherbergen, verbothene Karten- und Würfelspiele verstatten, und über die gesetzte Zeit Gäste sitzen lassen, sind strafbar, und müssen in oberwehnten Contraventions-Fällen zur Bestrafung gemeldet werden.

11) Alle Selbstrache, Schelten und Schlagen ist verbothen, und strafbar. Wer dagegen handelt, ist zu Bruch zu melden.

12) Weil auf der Geest die Viehweiden rar sind, und daher das schädliche Anger-Plaggen-Hauen nachdrücklich verbothen ist, so sind auch diejenigen, so sich sothanem Verboth entgegen, dennoch unterstehen, Anger-Plaggen zu hauen, nebst Anführung des Quanti zu Bruch zu melden.

13) Auch müssen die Unterthanen wegen Mangels guter Anger-Weiden, und damit die Deiche nicht beschädiget werden, alle ihre Schweine wieren, und sind diejenigen, so es hierunter fehlen lassen, bruchfällig.

14) Die Verrück- und Wegschaffung der Schneede, Steine, Gränz-Hügel, Maalbäume und anderer Gränz-Zeichen, ist eine desto strafbarere Sache, als dadurch Privati und ganze Gemeinen in Streit und Irrungen gerathen können. Wenn demnach jemand betroffen wird; der dieses Verbrechens schuldig oder gar sehr verdächtig ist, muß derselbe zur Untersuch- und Bestraffung nahmhaft gemacht werden.

15) Wenn einer dem andern ein oder mehrere Furchen Landes abgepflüget, oder in den Wiesen zu nahe mähet, ist der Thäter ebenmäßig zur Bestrafung anzuzeigen.

16) An allen Orten, wo Feuer- und Feld-Geschworne bestellet und vereidet sind, lieget zwar denenselben ob, darauf zu achten, daß nicht allein die Zäune, Hecken, Graben und sonstige Feldbefriedigungen vor allen Anlauf in gutem Stande sind, sondern auch, daß das Vieh nicht Hirtenlos und ohne hinlängliche Aufsicht gehe, wodurch den Unterthanen an ihren Feld-Früchten und Gräsereyen Schade geschiehet, und sind daher diese nebst denen in ersterwehntem Fall säumigen zu Bruch anzumelden. Es ist aber dem ohnerachtet auch eine Schuldigkeit derjenigen, so nunmehro auf die Beobachtung guter Policey zu sehen haben, daß wenn sie dergleichen Contraventions-Fall wahrnehmen, sie selbigen zu Bruch anmelden.

17) Wenn auch die von den Unterthanen eigenmächtig vornehmende Zusammenbringung einiger Gelder zu Processen und sonsten gar hart verbothen ist, so müssen die Unter-Bediente auch hierauf vigiliren, und wenn sie dergleichen Exceß erfahren, solches ihren Vorgesetzten sofort anzeigen.

18) Nicht weniger haben sie dahin zu sehen, daß das Fischen in den Graben zwischen dem Korn in der Marsch, wie auch das Auspflücken des Grases zwischen dem Korn auf der Geest unterbleibe, weil dadurch dem Korn ein grosser Schade wiederfährt.

Wie übrigens denjenigen, welchen nunmehro die Aufsicht auf Beobachtung guter Policey oblieget, der vierte Theil der von ihren eingebrachten Bruch-Pösten erkannten Straf-Gelder zu desto besserer Aufmunterung in Besorgung und Aufsicht guter Policey zugebilliget worden, also ist auch ihre Schuldigkeit, hierunter mit keinem durch die Finger zu sehen, oder sich geflissentlich darunter saumselig zu bezeigen, sintemahl sich dieselbe alsdann nicht allein des Verbrechens einer strafwürdigen Pflicht-Vergessenheit theilhaftig machen, sondern man auch diejenigen, die überführt werden können, daß sie einen oder anderen Bruch-Posten gewust, solchen aber vorsetzlich und aus unerlaubten Absichten verschwiegen, oder sich nicht darnach erkundiget haben, zur würklichen Strafe ziehen wird.

Stade, den 24. Januar 1776.

1138. Königl. Rescript d. d. Hannover den 25. Januar 1776, wegen der Criminalpässe.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem beliebt worden ist, den Gerichtsgebrauch bey Unsern sämmtlichen Teutschen Justizcanzleyen in Ansehung der Ausfertigung solcher offenen Pässe, welche einem zu Abholung eines Gefangenen aus einem fremden territorio, auszuschickenden Gerichtsbedienten, oder andern Bevollmächtigten mitzugeben sind, auf eine uniforme Art einzurichten; so wird euch dieserwegen folgendes hiemit eröffnet, und vorgeschrieben.

Wenn sich der Fall zuträgt, daß die Abholung eines oder mehrerer Gefangenen unter der Bedeckung eines Commando's Soldaten geschehen muß, so bleibet es dabey, daß die

Ausfertigung des Passes allhier bey Unserer Landesregierung, Nahmens Unserer geschicht. Dagegen sind sämmtliche übrige, denen zu Abholung eines Gefangenen über Unsere teutsche Landesgränze reisenden Gerichtsbedienten, mitzugebende Passeports ferner bey der Justizcanzleyen auszufertigen, und als es theils unschicklich, theils auch allerhand Inconvenienzien und Aufenthalt veranlassen kann, wenn die Beamte dergleichen Pässe ausfertigen, und dem Unterbedienten mit auf dem Weg geben, so werdet ihr verhindern, daß solches nicht geschehe, mithin selbige durch ein Ausschreiben anweisen, daß sie bey Entstehung solcher Fälle sich an euch zu wenden, und die nöthigen passeports von euch ausgefertigt zu erwarten haben. —

Ad mandatum.

An alle Justizcanzleyen.

1139. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 25. Januar 1776, die von den Geistlichen bey dem Consistorio übergebende Proceßschriften betr.

1140. Desgleichen, vom 30. Jannuar 1776, daß die Tafeln in den Schulen für arme Kinder aus den Armen- Kirchen- und Capellenärario anzuschaffen. (S. Ausschr. vom 7. April 1785.)

1141. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 30. Januar 1776, wegen der Schulberichte.

Wir finden uns aus bewegenden Ursachen und damit die Einbringung der unterm 31ten August 1736 eingeführten Schulberichte nutzbarer gemacht werde, nöthig folgendes wegen ihrer bessern Einrichtung und zur erläuternden Erinnerung der vorigen Verordnungen, auch um der öftern Wiederholung der Specialmonitorum vorzukommen, festzusetzen, welches daher die Prediger bey Abfassung dieser Berichte und die Superintendenten bey Beurtheilung derselben, sich dergestalt zur Richtschnur müssen dienen lassen, daß sie dieses Ausschreiben dabey jederzeit zur Hand und vor Augen haben.

Ueberhaupt sind die Antworten auf die 10 Fragen zwar nicht weitläuftig jedoch specifice und mit ausdrücklicher Anführung der geforderten Nachrichten, zu ertheilen und das um so viel mehr, da statt der Viertheiljährigen eine halbjährige Abstattung dieser Berichte in letzteren Jahren zur Erleichterung der Prediger erlaubt worden; auch ist darin nicht blos auf die vormaligen Schulberichte zu verweisen, und alles dergestalt zu schreiben und von einander durch neue Absätze abzusondern, daß alles bequem und leicht in die Augen fällt. Die 10 Fragen aber sind blos nach der Nummer einer jeden Frage anzuführen und nicht völlig auszuschreiben. Insonderheit ist bey jeder Frage folgendes zu beobachten.

I. Frage.

An welchem Tage in jedem Monate der beyden Quartale, Pastor eine jedwede Schule in seiner Pfarrgemeine visitiret habe?

Hiebey ist die Zahl des Monats und der Tage ausdrücklich zu benennen, daran zuförderst die Schule in matre und nächstdem die Schulen in den Aussendörfern besuchet worden. Jenes muß wenigstens in jeder Woche, ein bis zweymal geschehen, dieses aber so oft als nur möglich und sonderlich, wenn Gelegenheit dahin vorfällt. Solche Schulbesuchungen sind soviel thunlich unvermuthet und unangemeldet, folglich nicht immer an einerley Wochentagen vorzunehmen, sondern mit den Tagen abzuwechseln.

Auch in der Beantwortung dieser Frage ist jede Schule von der andern, mittelst eines neuen Absatzes, deutlich zu unterscheiden. Da im Sommer die Schuljugend der meisten Aufsicht und Ermunterung zum fleißigen Schulgehen bedarf, die Besuchung entlegener Schulen, auch alsdenn leichter fällt, so darf solche alsdenn von den Predigern unter dem Vorwande nicht unterlassen werden, daß an ihren Orten nur des Sonnabends und Sonntags Schule gehalten werde und sie alsdenn ihre andere Amtsgeschäfte hätten, indem sie ihre Vorbereitung auf die Predigten eben sowol an einem andern Tage der Woche, als am Sonnabend vornehmen können.

Bey solchen Schulbesuchungen, ist theils auf den Fleiß und die Lehrart des Schulhalters, theils auf den Fleiß der Kinder in Besuchung der Schule und Erlernung des nöthigen zu achten. Zu dem Ende hat zwar der Prediger kurze und nachdrückliche Erinnerungen nicht zu unterlassen, jedoch nicht sowohl selbst zu lehren, als vielmehr zu hören; wie der Schulhalter lehre und die Kinder lernen, keinesweges aber blos mit Lesung einiger Capitel aus der Bibel, die ganze Zeit hinzubringen, auch die Schul- und Absentenregister sodann genau nachzusehen, und daraus Gelegenheit zu nehmen, die saumseligen Eltern und Kinder besonders zu erinnern. Was er aber dem Schulmeister wegen seines Unterrichts, und sonsten zu sagen nöthig findet, muß mit sanftem Ernst und nicht in Beyseyn der Kinder vorgetragen werden.

II. Frage.

Wie Pastor die Schuljugend im Christenthum auch im Lesen und Schreiben befunden?

Hiebey ist die Antwort nicht blos überhaupt darauf zu richten; ob die Jugend gut oder schlecht, sondern, das, worin sie sich unterscheidet, genauer doch kurz anzuzeigen. Z. B. ob sie den Katechismum blos auswendig lerne, oder auch dessen Wortverstand vorher fasse: ob sie in Lesen accurat, oder aus Mangel des Buchstabirens anstoße, ob sie gehörig in Classen eingetheilt sey, nach den Buchstabir- Lese- und Katechismus-Schülern, und diese wieder theils den ganzen Katechismum, theils anfangs nur die allernöthigsten, kürzesten und einfältigsten Fragen, die deswegen bereits bezeichnet sind, nebst den kürzesten Kernsprüchen lernen, indem dadurch die Arbeit dem Schulmeister sehr erleichtert, der Wachsthum der Kin-

der aber sehr befördert wird, wenn alle einerley Pensum aus dem Katechismo lernen, (z. E. ein und eben dasselbe Gebot) dadurch sie alle mit einander zugleich fortkommen, mehrere Lust dazu behalten, und mehreren Nutzen davon haben, als wenn sie sogleich den ganzen Katechismum nach der Reihe oder ehe er ihnen erkläret ist, lernen, oder ein jedes Kind sein eignes Pensum hat:

III. Frage.

Ob die Kinder seines Orts der Verordnung gemäß zur Schule gehalten worden;

Um die Antwort hierauf desto genauer zu fassen, und überall einen gehörigen Unterschied unter Vermögsamen und Armen, wie auch unter bereits wohl unterrichteten und unfleißigen Kindern zu beobachten, muß sich ein Prediger selbst die Verordnungen sonderlich an der Sommerschule, wohl bekannt machen, wenigstens aus dem Auszuge derselben, welcher in den bey hiesigen Schulseminario gebräuchlichen Grundsätzen befindlich ist. *)

Wie ein Prediger bey etwaniger Versäumniß der Schule nicht alles auf die obrigkeitliche Hülfe darf ankommen lassen, sondern vorher selbst öffentlich und besonders durch bewegliche und ernstliche Ermahnungen, die saumseligen Eltern antreiben, und zu dem Ende die Verzeichnisse der Kinder, die das 6te Jahr erreichet, wenigstens Ostern und Michaelis nachsehen muß, so ist des geschehenen hiebey Erwähnung zu thun, und nach den Localumständen vorzuschlagen, wie etwa dem Mangel abzuhelfen stehe. Doch ist die obrigkeitliche Hülfe ebenfals zu suchen, sonderlich gegen enorme Absenten, und bey solchen Kindern, welche das 6te Jahr erreichet, und dennoch von den Eltern von der Schule noch länger zurückgehalten werden.

IV. Frage.

Ob der Schulmeister bey Unterweisung der Schuljugend gehörigen Fleiß bezeuge, und wiedrigenfals, woran es desfalls fehle.

Falls über einen Schulmeister zu klagen seyn sollte, muß solches mit Anführung der erweißlichsten Umstände und so deutlich geschehen, daß man den Grund der Klage nothdürftig einsehen könne. Da vielfältig geklaget wird, daß wenige das Schreiben und Rechnen lernen, so ist anzuführen, was für Mittel und Gründe gebraucht worden, mehrere dazu zu ermuntern, wohin nicht nur Prämie, sondern auch die Anschaffung einer großen Tafel für die Schule und einiger kleinere für die Armen aus der Armen= und der Kirchenrechnung gehöret. Gleichergestalt sind an Orten, wo es noch nicht geschehen, die hiesigen Grundsätze der Anweisung künftiger Lehrmeister in Deutschen Schulen aus den Kirchenrechnungen von den Ephoris anzuschaffen, und den Schulmeistern zur Nachachtung zuzustellen, und von den Predigern in den Conferentien zu erklären:

Auch ist bey dieser Frage jedesmal anzuführen, an welchen Tagen und wie die monatlichen Schulconferentien mit dem Schulmeistern im Pfarrhause gehalten worden, desfalls man

*) S. Consf. Ausschr. vom 17. May 1718. 16. Oct. 1764.

sich auf die beyden Ausschreiben wegen der gottesdienstlichen Verbesserungen, in Ansehung ihrer Einrichtung zwar bezeichnet, jedoch bemerklich machet, daß solche weder mit dem Schulbesuche zu verbinden oder nur gelegentlich anzustellen, noch auch zur Beschwerde der Schulhalter zu vervielfältigen, sondern monatlich einmal und an gewissen festgesetzten, auch soviel möglich, an solchen Tagen zu halten sind, da selbige ohnedem im Pfarrdorfe zugegen seyn; z. E. Sonntags, wie auch nach den Bibellehren, doch nicht blos nach diesen, weil selbige nur im Winter Regulariter angeordnet sind.

V. Frage.

Ob und was sowohl Sonntags als in der Woche aus der Bibel verlesen worden?

Nachdem P. S. I. vom 10ten November 1769. Diese Frage ist I. nach kurzer Anführung wie an Festtagen und in der Fasten die verordnete Lectiones und zwar in letzterer Vormittags aus dem Evangelio N. diesmal verlesen seyn, weiter in folgender Ordnung zu beantworten.

2) Sonntags
   a) Vormittags
   b) Nachmittags
3) in den Betstunden
4) in den Vespern.

Bey letzterem sind zwar die Pensa Stückweise zu benennen, nicht aber N. 2. 3. als wobey nur terminus a quo et ad quem, doch beyde nebst den überschlagenen Capiteln anzuführen, weil ganze Bücher verlesen werden.

Bey den Sonntäglichen ist nicht zu vergessen, wie oft das ganze neue Testament bereits vorgelesen worden, Maaßen wenn solches zum 2ten, 4ten, 6ten male (und soferner in der graden Zahl) geschiehet, die Bücher desselben in der umgekehrten Ordnung folgen müssen, wie man denn an die Vorschrift der Beylage A. vom Jahre 1769. sich in allen Stücken genau binden muß, und weder die am Vormittage dasmal zu verlesenden Bücher Nachmittags nehmen, noch andere als die Vorgeschriebenen mit einander verbinden darf, sondern wenn das eine davon eher zu Ende gebracht, als das andere, einige Stücke aus dem alten Testamente einschieben muß, welche denn namentlich mit anzuzeigen.

Aus den Evangelisten sind die Passionsgeschichten nicht anders in der Reihe mit zu verlesen, als wenn sie lange nach der Fasten vorkommen, und an den darin verlesenen so unterschieden sind, als Johannes von den übrigen.

So wie in der Woche die im Ausschreiben von 1769 befohlene schickliche Abwechselung mit nicht genau zusammenhangenden ganzen Büchern des alten und neuen Testaments nicht zu vergessen ist. Am Schlusse dieser Antwort sind die Nummern der nach den Leichenpredigten verlesenen Gebete oder Gesänge, nahmhaft zu machen.

VI. Frage.

a) Ob Pastor in diesem halben Jahre alle öffentliche Katechisationes selbst oder durch andere abgehalten (b) und was darin an jedem Sonn- und Festtage aus dem Katechismo (c) in den Bibellehren aber aus der heiligen Schrift vorgenommen worden.

Bey dem ersten Theile dieser Fragen (welches ehemals die 5te war,) muß angeführet werden, ob und warum Pastor eine oder ander Katechisation ausgesetzt, welches von gesunden und aus erheblichen Ursachen nicht verreiseten Predigern nie geschehen muß, so wenig an den noch übrigen wenigen Fest- als an Sonntagen, außer zur Uebung eines Candidaten, am wenigsten um einer Leichenpredigt willen, maaßen vielmehr die Leichenbestattungen, wenn dabey Leichenpredigten an Sonntagen, zumal in kurzen Tagen verlanget werden, Vormittags vor der Predigt geschehen, und diese in die Amtspredigt mit eingezogen werden müssen, doch ohne sonderliche Verspätung des öffentlichen Gottesdienstes. Ferner sind hiebey diejenigen ausdrücklich zu benennen, welche Pastoris Stelle etwa vertreten haben, und ist das von ihnen abgehandelte, auch in der Reihe bey jedem Tage eben sowohl anzuzeigen als das vom Pastor vorgenommene. Diese Anzeige muß:

Bey dem 2ten Theile der Frage zwar nach der Zahl der Fragen im Landeskatechismo, als welcher nicht hintanzusetzen, zugleich aber auch nach der Hauptmaterie, doch mit wenigen Worten geschehen, und so geschrieben werden, daß mit jeden Sonn- und Festtage eine neue Zeile angefangen werde.

Bey dem Anfange des Katechismi, muß Pastor die Pensa katechetica dergestallt eintheilen, daß der ganze Catechismus zwar nicht unter einem Jahre aber doch etwa in 1½ Jahren zu Ende gebracht, und also weder zu weitläuftig erkläret, noch zu viele Materien für eine Stunde gehäufet, noch einem jeden Gebote, oder jeder Hauptlehre gleich viel Zeit zugetheilet werde, als weswegen an den kleinen Festtagen (außer Himmelfarth) und dem 2ten Tage der hohen, man sich bey der in den Predigten ohnedem vorkommenden Festmaterie nicht aufhalten, sondern im Catechismo fortfahren noch an den Sonntagen eigentliche Bibellehren halten darf, über Lehren, die nicht ohnedem im Catechismo folgen.

Was den letzten Theil der Frage von den Bibellehren betrift, so ist namentlich dabey anzuzeigen, was für Stücke aus den Canonischen Büchern der Bibel, an jedem zu bemerkenden Tage vorgenommen worden. Diese sind nicht immer über einerley Stellen nicht blos über Festlectionen, noch weniger ohne Unterschied oder nach der Reihe, über die am Sonntage geschehene Vorlesung, oder über einzelne Verse, oder gar über dunklere und typische Stücke zu halten, oder über ganze Bücher, sondern es muß zu jeder ein lehrreiches und nicht gar kurzes Stück der Bibel sorgfältig ausgesucht werden, darin eine Hauptlehre gleichsam ihren Sitz hat, sonderlich die im Landescatechismo nicht genugsam erkläret worden. Historische Stücke, wenn sie vor andern viel lehrreiches enthalten, sind jedoch um so viel

weniger auszuschließen, je mehr solche eine besondere Reitzung für die Jugend haben, und z. E. an hohen Festen, gar füglich mit erkläret werden können. Dabey ist die ganze Vorschrift in den beyden Ausschreiben von den gottesdienstlichen Verbesserungen genau zu beobachten. Wenn diese mit den Betstunden in der darin erlaubten Maaße verbunden werden, ist das Beten darüber nicht gar zu unterlassen.

VII. Frage.

Wie er die Catechismusübung getrieben, und ob die Kinder dessen rechten Verstand gefasset!

Ob wir wohl nicht gewillet sind, hier die beste Methode zu katechisiren ausführlich vorzuschreiben, so können wir doch nicht Umgang nehmen, folgendes überhaupt zu erinnern,

1) daß ein Prediger auf diese höchst nützliche Arbeit sich mit großem Fleiße, eben sowohl als auf seine Predigten, vorbereiten müsse, und nicht blos dazu vieles sammlen, was er sagen könne, sondern zugleich, ja vielmehr, wie ers sagen wolte, bedenken, d. i. wie ers faßlich, richtig und erwecklich ausdrücken wolle.

2) Daß die größte Kunst, bey diesem Geschäfte in der Kunst gut zu fragen, bestehe, und gute Fragen diejenigen heißen, woraus die Kinder gleich verstehen, was der Prediger eigentlich zu wissen verlange, welche die Kinder zwar auf das leiten, was sie antworten sollen, welche aber nicht mit bloßem Ja und Nein, ohne Bedacht derselben, zu beantworten, sondern etwan Gegensätze enthalten, woraus die Kinder wählen müßen.

3) Daß der Prediger wegen Flüchtigkeit der Jugend, nicht glauben dürfe, sie habe eine Wahrheit bereits gefasset, wenn sie dieselbe nur erblicket, oder in etwas verstanden, daher einerley mehrmahls, doch durch veränderte Fragen zu wiederholen, und einzuschärfen ist:

4) Daß der Prediger nicht viel perorieren dürfe, wohl aber kurze Erweckungen, Seufzer und dergleichen einmischen, am Ende aber mit einer beweglichen Application, auch wohl Prüfung, seine Lehre beschließen, auch in der Catechisation selbst, die den Kindern nicht bereits bekannte Punkte, vorher in wenigen Perioden lehrend vortragen könne, ehe er dieselben durchfrägt.

5) Daß die Zergliederung der Worte und Sachen ihren unendlich großen Nutzen habe, erstere jedoch die Sache nicht allein ausmache und nach dem Maaße einzuschränken sey, wie in der Schule dem Prediger bereits vorgearbeitet worden.

6) Daß ein oder auch der andere richtige Beweis anzuführen und auszulegen, und unter denen im Catechismo Gesenii, zuweilen gehäuften eine gute Wahl in so ferne zu treffen, daß man sich bey dem pertinentesten am längsten aufhalte, auch bey Ermangelung derselben einen andern in der Bibel aufschlagen lasse und erkläre, nicht aber die ganze Zeit mit Beweisen zubringen, sondern die zu beweisende Wahrheit vorher erst wohl erkläre, und

nach geführten Beweise wieder fragen müsse, was für eine Wahrheit damit bewiesen worden, und welche Worte des Spruchs den Beweis eigentlich enthalten.

Insonderheit haben wir

7) bemerket, daß manche einen dreyfachen cursum catecheticum haben, indem sie 1.) den kleinen Catechismum Lutheri ganz durchgehen 2.) darauf die 49 sogenannten Fragen Gesenii 3.) den größern Catechismum oft erst nach einem halben Jahre vornehmen.

So nützlich solches bey einem täglichen Privat- oder Häuslichen Unterrichte seyn mag, so wenig findet man es dem öffentlichen Unterrichte in der Kirche angemessen, als bey welchen jener billig vorangesetzt wird; die Ordnung der Materien wird dadurch unterbrochen, oder diese getrennet, und verursachet, daß der ganze Catechismus weit später geendiget werden kann, als sonst geschehen möchte.

Daher es rathsamer ist, daß in jeder Catechisation, nur dasjenige Stück des kleinen Catechismi Lutheri vorher erkläret werde, (ehe man zu der weitern Ausführung desselben fortgehet) wovon jedesmal gehandelt werden soll, und wovon jenes gleichsam der Text ist, aus den einfältigen Fragen Gesenii bloß nach der 1ten die Religion überhaupt, und etwan nach der letztern die Stücke der Buße vor dem Anfange des großen Catechismi etwas ausführlicher erklären, aus den übrigen derselben aber mit Weglassung der mehresten Sprüche (die ohnedem anfänglich nicht hiebey gewesen) blos die Ordnung des Heils vor allen andern vorzutragen, alles übrige aber dahin gebracht, und da erst vollständig erkläret werde, wohin es im großen Catechismo gehöret. Gleichergestallt ist es mit der Haustafel zu halten, davon das mehreste beym 3. 4. 6. 7. Gebote mitzunehmen, keinesweges aber über einen jeden Absatz derselben eine eigene Catechisation zu halten ist.

8) Dagegen können wir nicht billigen, daß Prediger bey dem öffentlichen Unterrichte, von der einmal eingefürten Ordnung der Hauptstücke im Catechismo abweichen, als woran die Zuhörer gewöhnet sind, zumal diese nicht als der Sache noch ganz unkundige betrachtet werden können.

9) Bey dieser Gelegenheit müssen wir nochmals geschriebene oder gedruckte Nebenfragen, neben den ohnehin nicht zu kurzen Landeskatechismo der üblen Folgen wegen privata auctoritate einzuführen, ernstlich verbieten, maaßen dadurch und das Auswendiglernen ohne Noth vermehret und das Vorurtheil bestärket wird, als habe der Verstand dasjenige gefasset, wovon man die Worte dem Gedächtniße beygebracht hat; da vielmehr auf alle Weise zu verhüten, daß die Religion nicht zu einen bloßen Gedächtnißwerke gemacht werde; die Verfertigung eines bessern Catechismi ist auch nicht das Werk eines jeden Predigers und widrigenfalls möchte der folgende eben so viel Recht zu haben glauben, seinen eigenem Aufsatz den Schulen aufzubürden, als der vorhergehende. Dagegen sind die nöthig befundenen Zusätze und Erläuterungen, theils durch mündlichen oft wiederholten Unterricht mit lebendiger Stimme beyzubringen, theils durch auserlesene, doch nicht gar zu viele Sprüche aus

der Bibel zu ersetzen, welche nach geschehener Erklärung in der Kirche, von den Kindern in der Schule nachmals erlernet werden können, und ihnen bey erwachsenen Jahren so wohl aus den Predigten, als aus Lesung der Bibel bekanter bleiben, als dergleichen nach den Schuljahren selten wider angesehene Nebenfragen.

Solte aber ein Prediger aus Liebe zur Jugend, und aus der Ursache, daß sein einmaliger mündlicher Unterricht in der Kirche bald wider vergessen werde, gern zu mehrerer Befestigung desselben noch ein Mittel anwenden, so ist zu solchem Zwecke zuträglicher, die Kinder zu seiner Catechisation in seinem Hause oder in der Schule vorher mündlich vorzubereiten.

VIII. Frage.

Ob die Kinder welche die Catechismuslehre ohne Vorwissen ihrer Eltern versäumet haben, in der Schule oder von den Eltern bestrafet, auch die Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegbefohlnen, nicht darzu und zur Schule angehalten, mit Ordnungsmäßiger Strafe angesehen, zu dem Ende auch die Absentenregister der Obrigkeit eingeliefert worden?

Bey dem letzten Theil dieser Frage muß angezeigt werden, ob und wenn die Absentenregister, worin die enormesten vor andere zu notabeniren sind, den Obrigkeiten zugesandt worden? Die Beylegung derselben ans Consistorium aber ist unnöthig, wenn nicht besondere Ursachen solche anrathen.

Ob man auch wohl ungerne siehet, wenn alle Bestrafung derselben bis auf die Landgerichte verspatet, und die Kinder solange zu ihren großen Schaden in ihren Unfleiß gelassen werden, so haben doch die Prediger in solchem Falle, nach geschehener Abhaltung derselben, sich allemal sorgfältig nach dem Erfolge zu erkundigen, und davon bey Beantwortung dieser Frage Nachricht zu geben.

Ueberall aber muß die richtige Abfassung und nöthige Einsendung der Absentenregister nicht unterlassen werden, wenn auch gleich zeitlicher Schaden und Verdruß der Schulmeister, nicht aber die erwünschte Wirkung darauf erfolgen sollte, damit aller Vorwand saumseligen Obrigkeiten benommen werde, und sie durch die wiederholten Klagen endlich erwecket werden; wozu auch Superintendenten und Prediger alle Gelegenheiten ergreifen müssen, zumal bey Veränderung derselben. Ob den armen Schulmeistern das hinzu und dergleichen nöthige Papier aus dem Kirchenregistern zu reichen sey, wird dem Ermessen der Kirchencommissarien nach jeden Ortes Umständen, überlassen.

IX. Frage.

Ob diejenigen, welche confirmirt und zum erstenmale zum heiligen Abendmal gelassen sind, sich ferner bey den öffentlichen Katechismusübungen einfinden, widrigenfalls aber der Verordnung gemäß bestraft sind?

Diese Sache ist den Konfirmanden vor ihrer Konfirmation mit guten Gründen vorzuhalten, und deren Beobachtung von ihnen zu versprechen.

Wie die Verzeichnisse der Konfirmanden alljährlich anhero ferner einzusenden sind; so haben Pastores solche, sobald es die Umstände nur verstatten, in duplo ihren Ephoris zu liefern, und bey denen Kindern, für welche um Nachlaß am Alter gesuchet wird, besonders zu bemerken, ob und wie lange dieselben fleißig nach dem Zeugniß des Schulmeisters zur Schule gehalten worden, als worauf bey solchem Nachlaß von den Superintendenten wie von Uns, nebst der erlangten Kenntniß, hauptsächlich zu sehen ist. Dagegen durch Abweisung besonders unfleißiger, folglich aus ihrer Schuld unwissender, obgleich älterer Schulgänger dem Unfleisse und dessen Folgen von den Superintendenten am besten zu steuren ist, wenn hiedurch und auf alle andere und mögliche Art z. E. Vorzug fleißiger Kinder oder erlaubte Nachsicht gegen solche, ihnen und ihren Eltern der Nutzen des Fleisses offenbar in die Augen fällt.

X. Frage.

Ob auch die Erwachsenen seiner Gemeinde den öffentlichen Catechisationen und Betstunden fleißig beywohnen, und ob er von Zeit zu Zeit erforschet habe, wie die Bürger und Bauersleute in der Erkenntniß zugenommen, und was dergleichen mehr, so von dieser Art zu berichten seyn mögte?

Dies wird eines jeden Ermäßigung nach vorkommenden Umständen überlassen, insonderheit auch, ob jemand die Themata seiner gehaltenen Predigten beyfügen wolle.

So viel den 2ten Theil dieser Frage betrift, beziehet man sich außerdem, was bey Gelegenheit der Beichte geschehen kann, auf dasjenige, was im Ausschreiben vom 10ten April Anno 1772 sub III. 3. bey den Katechisationen u. s. w. eröffnet worden.

Bey dem ersten Theile aber ist es nöthig, daß Pastor nicht nur oftmals den Nutzen und Vorzug des katechetischen Unterrichts öffentlich zeige, sondern denselben auch dergestalt einrichte, daß er den Erwachsenen nicht verächtlich noch einschläfernd werde, wenn er selbst schläfrig verfährt, oder wenn die Antworten der Kinder von ihnen nicht können gehört, und doch vom Prediger nicht laut genug wiederholet werden, oder ihnen alles gar zu bekannt vorkommt, daher immer bey der Wahl des Inhalts auf die Erwachsenen einige Rücksicht zu nehmen ist. Insonderheit hat man sie dadurch zu deren Besuchung zu reitzen, daß

man seine Vormittags gehaltene Predigt darin oft wiederhole, wenn es der Umfang des Pensi catechetici, oder der Zusammenhang desselben mit der Predigt leiden, sonderlich am ersten Tage der hohen Feste; am andern Tage aber muß es desto kürzer geschehen, und überall mehr auf die Hauptwahrheiten und erklärten Hauptsprüche, als auf das bloße Sceleton der Disposition eingerichtet werden. Die Erfahrung wird zeigen, daß hiedurch den Predigten nicht nur der Jugend, sondern auch den Erwachsenen faßlicher, angenehmer und nützlicher werden, maaßen die wenigsten im Stande sind, einer ununterbrochenen Rede eine Stunde lang mit ihrem Nachdenken zu folgen.

Damit alle Gelegenheit in diesen und andern Stücken der Aufmerksamkeit des parochi loci sich zu entziehen, desto mehr abgeschnitten werden, so hat ein jeder Prediger derjenigen Personen, welche nicht in seinem Orte und Kirchspiele ihren Aufenthalt haben, sich zu enthalten, und sie an den Prediger des Orts und dessen Beichtstuhl zu verweisen, wo sie dienen, lernen, oder sich ordentlich aufhalten, wenn sie gleich an seinem Orte geboren und erzogen wären. Gegen die außer Landes gehende aber ist obrigkeitliche Hülfe zu suchen. Nach dem P. S. vom 10ten Nov. 1769, ist hiebey nicht zu vergessen, wie, wenn und von wem die Betstunden, sowohl die vormaligen als auch die damals neu eingeführten gehalten und besuchet worden.

Die sämtlichen Schulberichte sind von jedem halben Jahre an den Superintendenten von jedem Prediger in duplo gleich nach Ostern und Michaelis, von demselben aber in simplo nicht später als vier Wochen nach Ostern und Michaelis anhero einzusenden, und deren Einsendung nach den Saumseligen nicht zu verschieben; Superintendent hat diesen Berichten nicht nur eine Specification nach der Ordnung der Pfarren jeden Amtes, sondern auch seine Monita über die darin befundene Mängel oder Merkwürdigkeiten allemahl vorzulegen, solche nicht nur auf Formalia, sondern auch Materialia zu richten, und mit einer durch alle Pfarren fortlaufenden Zahl zu versehen, damit man sich in der Antwort desto leichter darauf beziehen könne. Sollte diese von hieraus gegen Ablauf des neuen Semestris noch nicht eingegangen seyn, so haben Ephori ihre tacite approbirte Monita den Predigern dennoch zu eröfnen. Man wird es wohl nehmen, wenn achtsame Prediger ihre etwanige Versehen in den Berichten selbst bemerken, und ihre Entschuldigung beyfügen, ob wir wohl versichert sind, daß die mehresten der uns untergebenen Prediger von selbst beflissen und geschickt seyn, selbige nunmehro zu vermeiden. Denen wenigen aber die nach dieser wiederholten Anweisung und vor Augen habenden Erläuterung dennoch ihre Pflicht hintansetzen, werden Wir dafür künftig besondere Resolutiones auf ihre Kosten zugehen lassen; ja bey Unterlassung der Berichte und Katechisationen sie in die längst bestimmte Strafe von 1 Rthlr. auf jeden Fall nehmen müssen. Wie Wir jedoch ungern zu solchen Ahndungen schreiten, so haben Wir eben durch dieses Ausschreiben solche nochmahls zu verhüten gesucht. Daher sich ein jeder solches sogleich mit allen Fleiß bekannt zu machen und sorgfältig darnach zu richten hat, nicht nur bey Abfassung der Berichte sondern auch bey Ausrichtung derjenigen Amtspflichten, wovon demnächst berichtet werden soll, maaßen die Einführung

und genaue Einrichtung dieser Berichte nicht blos deswegen geschehen ist, daß die Obern einige Nachricht von den vorgeschriebenen Puncten erhalten, und die Art der Prediger einigermaaßen kennen lernen, sondern zugleich, daß die Prediger bey successiver Anzeichnung der zu berichtenden Stücke z. E. der Tage des Schulbesuchs an ihre Pflicht eine öftere Erinnerung haben mögen.

1142. * Verordnung vom selbigen Tage, wegen Anhaltung der auf dem bevorstehenden Durchmarsche Braunschweigischer und Hessischer Truppen etwa desertirenden Leute. (H. A. 1776. nr. 12.)

1143. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 31. Januar 1776, die Hornviehseuche betr. (H. A. 1776. nr. 13.)

1144. † Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 6. Februar 1776, wegen jährlicher Einsendung eines Verzeichnisses der Studiosorum theologiae an das Consistorium.

Zugleich werden die Superintendenten durch dieses Ausschreiben aufgefordert, Prediger und auch andere Aeltern, deren Söhne fähige Köpfe zeigen, ja auch letztere selbst, so weit es die Gelegenheit mit sich bringt, zum Studium der Theologie aus rechten Gründen zu ermuntern.

(Schlegel's Kirchenr. B. II, S. 295.)

Diejenigen, welche sich nach zurückgelegter Majorennität zeitig zur ersten Prüfung gestellt, sollen durch frühere Gewährung des zweyten Examens und zeitigere Beförderung vor andern einen Vorzug zu hoffen haben.

(Ebendas. S. 312.)

1145. Hann. Justizcanzleyrescript vom 8. Febr. 1776, an die Untergerichte.

Demnach von Sr. Königl. Mt. und Churf. Durchl. Unserm allergn. Herrn, verfüget worden, daß die, denen zu Abholung eines oder mehrerer Gefangenen über Sr. K. Mt. und Churfürstl. Durchl. deutsche Landesgränze reisenden Gerichtsbedienten mitzugebende Passeports, Namens Kön. und Churf. Justizcanzley ausgefertiget, keinesweges aber von den Beamten expediret, und den Unterbedienten mit auf den Weg gebracht werden sollen; so wird euch hiemit anbefohlen, bey Entstehung solches Falles, euch anhero zu wenden, und die nöthigen Passeports von Uns ausgefertigt zu erwarten.

1146. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. Februar 1776, wegen Anordnung der Fürbitte bey Schwangerschaft der Königin.

1147. * Declaration vom 14. Februar 1776, der Verordn. vom 30. Jan. d. J. (H. A. 1775. nro. 15.)

1148. * Zell. Justizcanzley Circularschreiben an Aemter und Gerichte, vom 15. Februar 1776, wodurch der Inhalt des Rescripts vom 25. Januar 1776, wegen der Criminalpässe zur Nachachtung mitgetheilt wird.

1149. * Verordnung d. d. Stade den 19. Februar 1776, gegen die Braunschweigischen und Hessischen Deserteurs.

1150. * Cammerausschreiben vom 11. März 1776, wodurch an die Befolgung des Ausschreibens vom 23. Sept. 1771 erinnert wird.

1151. * Desgleichen vom 12. März 1776, über die Schließgebühren bey den inhaftirten Landsoldaten.

1152. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 15. März 1776, an die Obrigkeiten,

daß zu Abholung eines Gefangenen aus einem fremden Territorio von den Justizcanzleyen die Ertheilung offener Pässe nachgesucht werden solle.

1153. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 16. März 1776, die Hornviehseuche betr. (H. A. 1776. nr. 25.)

1154. Cammerausschreiben vom 18. März 1776, wegen Einrichtung der Forstbenuzzungsextracte.

Vermittelst Unsers Ausschreibens vom 15ten Sept. 1774 ist ein Formular zu Einrichtung der jährlich einzusendenden Forst-Benutzungs-Extracte, allen Aemtern communiciret worden.

Weil jedoch dem bey Königl. Cammer aus solchen Special-Extracten aufgestelleten und an Se. Königl. Majestät übersandten General-Forst-Extracte, eine von jenem Formular abweichende Fassung gegeben werden müssen.

Inzwischen aber nöthig ist, daß die Special-Extracte mit dem General-Extracte zu desto leichterer Zusammentragung des lezteren eine übereinstimmende Einrichtung behalten;
So erfolget daher ein anderweites nach diesem Endzwecke geändertes Formular hieneben, und nach dessen Anleitung sind also hinführo die jährlichen Forst-Benutzungs-Extracte mit genauer Zuverlässigkeit abzufassen, wie denn auch die vom Jahre 1774 bis 1775 nächstens einzuschickende Extracte in dessen Gemäßheit erwartet werden. Wir rc.

Hannover, den 16ten Martii 1776.

An alle Aemter im Lande, wo Forsten sind.

1255. Hann. Justizcanzley Gem. Bescheid vom selbigen Tage, das fatale introducendi betr.

Demnach die aus der Grafschaft Hoya anhero appellirende, oder hieselbst supplicationem oder vielmehr leuterationem einwendende Partheyen und deren Sachführer, zeithero gar oft in dem Irrthume gestanden, als wenn das sechswöchige fatale introducendae appellationis oder justificandae leuterationis, gleich wie im Calenbergischen, a die interpositi remedii angerechnet werde, alsdann aber durch Versäumniß solcher fatalium, jener Rechtsmittel verlustig werden, oder doch durch Gesuche sie contra neglecta in den vorigen Stand wieder einzusetzen, Aufenhalt und Kosten veranlasset haben; So haben Wir nochmals *) hierdurch kund thun wollen, daß gedachte fatalia, der aus der Grafschaft Hoya hierher zu bringenden oder gebrachten Sachen, nicht a die interpositi remedii, sondern a die latae vel publicatae sententiae, oder notitiae decreti zu rechnen sind. Wornach ein jeder sich zu achten und den aus solchem Irrthume erleidenden Schaden sich selbst beyzumessen hat.

1156. Hann. Justizcanzley Gemeiner Bescheid vom 20. März 1776, daß die Procuratoren die gehörigen Vollmachten gleich zu Anfang des Rechtsstreits zu überreichen haben.

Demnach die hiesige Canzley-Ordnung unter andern Tit. IV. §. 2. u. 3. verordnet: daß die Procuratores bey der erstern Schrift, so sie in einem Rechtstreite übergeben, die auf sie gerichtete genugsame Vollmachten auf die ganze Sache mit beylegen, und wenn es die Sache erfordert, ihrer Committenten Syndicatus, Curatoria, Tutoria oder Actoria zugleich mit überreichen sollen. Im Fall aber dieselben so schleunig nicht herbey gesandt werden könnten, solches unter der erstern Schrift bey ihrer Nahmens-Unterschrift mit bemerken, und sobald ihnen, in derselben Sache anderweite Handlung einzubringen oblieget, erwehnte Vollmachten ohne allen fernern Verzug, bey Strafe eines halben Reichthalers, auch wohl nach Befinden Rejection der Schrift, mit übergeben sollen.

Und dann zeithero wahrgenommen ist; daß die bey hiesiger Rathstube bestellte Procuratores zum öftern dieser Vorschrift nicht nachgekommen sind, indem sie sich nicht frühzeitig genug von ihren Partheyen mit gehörigen Vollmachten ad acta versehen lassen, und auch die nach Beschaffenheit der Sache zum Theil erforderliche Legitimationen ihrer Committentium nicht beygebracht haben, sondern vielfältig allererst, wenn die Sachen zum Spruch Rechtens bereits instruirt worden, sie oder ihre Partheyen, durch Strafbefehle dazu haben müssen angehalten werden, durch diese ordnungswidrige Verspätung aber, oft überflüßige oder gar vergebliche Handlungen, Interlocuta und kostbare Insinuationes veranlaßet sind;

So werden sämtliche Procuratores hierdurch nachdrücklich erinnert; die Vorschrift der Canzley-Ordnung in Zukunft besser zu befolgen, und ihre Partheyen bey Zeiten, an Ein-

*) S. Gem. Bescheid vom 18. Jun. 1718.

sendung der gehörigen Vollmachten zu erinnern, oder zu gewärtigen, daß sie in die in vorerwehnten Ordnung bestimmten Strafe unausbleiblich genommen werden, auch solche ihren Partheyen keinesweges in Rechnung zu bringen befugt seyn sollen.

Wornach sowohl die Procuratores als Partheyen sich zu achten.

Urkundlich des nebst gewöhnlicher Unterschrift hierunter gelegten Königl. und Churf. Canzley-Siegels.

Geben Hannover, den 20sten März 1776.

1157. * Verordnung vom 2. April 1776, wodurch das Schroten zum Branntewein-brennen auf ausserhalb der Grafschaft Hoya belegenen Mühlen verboten wird. (H. A. 1776. nr. 32.)

1158. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 9. April 1776, wegen Vertheilung des Königl. Gnadengeschenks, an gering besoldete Landschullehrer.

1159. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 11. April 1776, die Schließgebühren betr., wenn Landsoldaten wegen Vergehung in Militairdiensten bestraft werden.

1160. * Cammerausschreiben vom 12. April 1776, um Bericht wegen des Immenzehnten.

1161. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. April 1776. wegen des Taxi.

1162. Verordnung vom 16. April 1776, enthaltend die Legge-Verordnung für das Amt Brackenberg.

Georg der Dritte 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir gnädigst gutgefunden, Unsere für das Amt und die Stadt Münden unterm 8ten Dec. v. J. erlassene Legge-Verordnang, welche Wort für Wort folgendergestalt lautet:

(S. oben S. 575.)

nunmehro ihrem ganzen Inhalt nach auch auf Unser Amt Brackenberg zur Beforderung der darin vorhandenen Linnenweberey zu erstrecken; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß die Unterthanen im Amte Brackenberg ihre verfertigten Linnen auf der Legge zu Münden zeichnen lassen und überhaupt diese Verordnung in allen Stücken auf das genaueste bey Vermeidung der darin festgesetzten Strafen beobachten sollen, so wie damit zugleich allen einländischen Kaufleuten und überhaupt einem jeden bey funfzig Rthlr. Strafe in jedem

Contraventionsfall untersaget wird, von den Unterthanen des besagten Amts selbstverfertigtes Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Legge-Zeichen gehörig versehen ist.

Wonach sich also ein jeder zu achten und soll diese Unsere Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, in dem Amte Brackenberg und in den benachbartdn Aemtern und Städten gehöriger Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Gegeben Hannover, den 16ten April 1776.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

(S. Verordn. 17. April 1777.)

1167. Stader Hofgerichts Gem. Bescheid vom 2. May 1776, wegen der Unterschrift der Producte.

Obwohl es bereits in der Königl. Hofgerichtsordnung verordnet ist, und durch wiederholte gemeine Bescheide vom 11. Jul. 1695 u. 7. Jul. 1729 die hiesigen Advocati und Procuratores bey angedroheter Strafe angewiesen sind, daß sie von auswärtigen Advocatis und Concipienten ihnen zugesandte Schriften von solchen selbst unterschreiben lassen, oder doch dieselbigen dabey anzeigen und nahmhaft machen sollen, so hat man doch mit Mißfallen bemerkt, daß diesen Verordnungen seit geraumer Zeit gar nicht gelebet worden, vielmehr die hiesigen Anwälde dergleichen von andern concipirte Schriften mit einem bloßen produxit oder transmissum, ohne Benennung der Concipienten unterzeichnet haben. Als man aber diesem Unfug ferner nachzusehen, um so weniger gemeinet ist, als dadurch manche Mißbräuche und Inconvenientien veranlasset sind; so wird hiemit den hiesigen Advocatis und Procuratoribus nochmals ernstlich und bey 2 Rthlr. Strafe, welche sie sub poena executionis, intra triduum an den Botenmeister zu bezahlen haben, anbefohlen, obigen Verordnungen genau nachzuleben, auch, wenn ihnen von den Partheyen selbst ein Exhibendum hier zugestellet wird, solche wegen des Verfassers desselben, mit dem Bedeuten zu befragen, daß ohne solche Anzeige ihre Schriften nicht angenommen werden.

1164. * Circulare an die Aemter und Gerichte, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen.

1165. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 3. May 1776, wegen Anordnung einer Danksagung für die glückliche Niederkunft der Königin.

1166. Gräfen-Verordnung vom 17. May 1776, wegen der Privat-Brand-Gilden im Lande Hadeln.

Nachdem bemerkt worden, daß die gedoppelte Versicherung der Hadelschen Gebäude in denen im Lande befindlichen Brand-Gilden und der Calenbergischen Feuer-Assecurations-Societät böse Folgen nach sich gezogen, so wird auf Verordnung Königl. Ministerii folgendes hiemit festgesetzt:

1) daß diese dem gemeinen Wesen als schädlich und gefährlich befundene Privat-Brand-Gilden im Lande Hadeln, welche zwar bishero ihren guten Nutzen gehabt, nunmehro aber füglich cessiren können, gänzlich aufgehoben werden sollen, und die Verbindlichkeit derer, welche solchen Gilden beygetreten, mit dem 1. Febr. 1777 aufhören solle, binnen welcher Zeit ein jeder seine Gebäude bey der Calenbergischen Brandcasse versichern lassen kann.

2) Daß wenn inzwischen und bis dahin an einem Gebäude ein Brand-Schaden entsteht, welches nicht nur in der Calenbergischen Brand-Assecuration, sondern auch in Privat-Gilden eingeschrieben ist, aus diesen letzten keine Vergütung geschehen solle. Und wie übrigens in der unterm 27. März 1750 erlassenen, die Calenbergische Brand-Assecuration betreffenden Verordnung zu Verhütung alles Unterschleifs und Vervortheilung der Interessenten festgesetzet ist, daß die Taxation der zu versichernden Gebäude geschehen soll, so hat derjenige, dem solche von dem Calenbergischen Schatz-Collegio aufgetragen,

3) dahin zu sehen, daß von den Taxatoren, wozu vernünftige und geschickte Handwerksleute zu nehmen, die Gebäude nicht höher taxirt werden, als sie würklich werth sind, und wenn sich bey Revision des Catastri eine Vermuthung äußern sollte, daß die schon eingeschriebenen Gebäude zu hoch angesetzt wären, solche auf das von dem Calenbergischen Schatz-Collegio desfalls ergehende Verlangen von neuen taxirt, und auf ihren wahren Werth geschätzet werden, imgleichen, wenn anstatt des abgebrannten Gebäudes ein neues aufgeführt wird, auch eine neue Taxation nach seinem würklichen Werth geschehe.

Stade, den 17. May 1776.

1167. Gräfen-Verordnung vom 25. May 1776, wegen Einquartirung auf den Erbenzinshöfen.

Nachdem bereits unterm 9ten Febr. 1757 zu erkennen gegeben ist, daß die Erbenzins-Leute ihre vorige Qualität nicht verlohren haben, und daher mit keinen Lasten, die sie vorhin nicht gehabt, beschwert werden müssen, — — — so sind sie auch jetzt mit der Hessischen Einquartierung zu verschonen, es wäre denn, daß die Noth ein anders erforderte, auf welchen Fall mit dem Amte zu communiciren ist.

Stade, den 26. May 1776.

1168. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 30. May 1776, den Impost auf das Grund- und Süllholz im Fürstenthum Lüneburg betr. (H. A. 1776. nr. 48.)

1169. * Desgleichen d. d. Hannover den 5. Junius den Impost von dem außer Landes gehenden Viehe im Fürstenth. Lüneburg betr. (H. A. 1776. nr. 48.)

1170. Leggeverordnung für die Stadt Eimbeck, vom 7. Junius 1776.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir Uns nach Unserer landesväterlichen Sorgfalt für die Vermehrung und Erweiterung der Handlung und der Gewerbe Unserer getreuen Unterthanen in Gnaden bewogen gefunden, zur Beforderung der Linnenweberey und des Linnenhandels nunmehro auch zu Eimbeck eine Linnen-Legge anlegen zu lassen, damit die in dieser Stadt und in den Aemtern Salzderhelden, Rotenkirchen, Erichsburg, Brunstein und Westerhof, imgleichen in dem Gerichte Imbshausen, fallenden Linnen daselbst gezeichnet und die Weber zur Verbesserung ihrer Arbeit angewiesen und unterrichtet werden können; so wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst:

1.

Soll Niemanden in der Stadt Einbeck und Westerhof und in dem Gerichte Imbshausen bey Strafe von 10 Rthlrn. verstattet seyn, sein verfertigtes Linnen innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen, oder zum eignen Gebrauch zu verschneiden, ohne es zuvor nach der Legge, zu Einbeck zur Zeichnung gebracht zu haben, so wie daneben allen einländischen Kaufleuten und überhaupt einem jeden bey funfzig Rthlr. Strafe untersaget wird, von den Unterthanen der Stadt Einbeck, der erwehnten Aemter und des besagten Gerichts selbstverfertigtes Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Legge-Zeichen, wie weiter unten verordnet wird, versehen ist, worauf solchemnach nicht nur die Obrigkeiten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade ernstlich zu achten haben, sondern es werden auch die Licent-Bediente hiermit befehliget, auf die Contraventions wachsam zu seyn und soll dem Denuncianten die Halbscheid der Strafe mit Verschweigung seines Namens zugebilliget werden.

Die auswärtigen Linnen, die nach Einbeck zum Verkauf gebracht werden, sind jedoch der Legge nicht unterworfen.

2.

Die Legge soll täglich, nur die Sonn- und Festtage ausgenommen, von Ostern bis Michael von 7 Uhr Morgens bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends; und von Michael bis Ostern von 9 Uhr Morgens bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr gehalten werden.

3.

Alle flächsenen Linnen sollen nur zweyerley Breiten, nemlich vom Stuhl oder ungebleicht zu $1\frac{5}{16}$ und $1\frac{1}{16}$ Elle breit, gemacht werden, weshalb bey Vermeidung einer Strafe von zween Thalern zu der erstern und breitesten Sorte nicht weniger als 26 Gang und zu der leztern nicht weniger als 20 Gang gescheeret werden muß. Die Länge solcher flächsenen Linnen soll allemal $20\frac{1}{2}$, 41, $61\frac{1}{2}$, 82, $102\frac{1}{2}$ oder 123 Ellen halten, damit ein solches Stück Linnen, wenn es zur Schau oder Legge gebracht wird, der mehreren Ver-

käuflichkeit wegen in Stücke von 20 Ellen getheilet und auf jede solche Stiege wegen des nachherigen Verlustes in der Bleiche eine halbe Elle zugegeben werden kann. Die Ellen, die ein Stück flächsenes Linnen über die vorerwehnte Ellenzahl hält, werden auf der Legge abgeschnitten und dem Eigenthümer zurückgegeben.

4.

Da auch kein gutes und egales Stück Linnen gemacht werden kann, wenn nicht der Einschlag zu der Kette oder Scheerung passet, mithin weder zu fein noch zu grob ist, so haben die Unterthanen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, das Garn gehörig zu sortiren und überhaupt sich einer tüchtigen Arbeit zu befleißigen, mithin den Unterricht, der ihnen auf der Legge von den Leggemeistern zur Verbesserung der Linnen gegeben wird, auf das genaueste zu befolgen.

5.

Das zur Legge gebrachte ungebleichte flächsene Kauflinnen wird gemessen, in Stiege geschnitten und mit Unserm Wapen und der Umschrift: Einbeckische Legge, bezeichnet. Wenn die Käufer dieses Linnen haben bleichen lassen, so sollen dieselben bey Vermeidung einer Strafe von funfzig Rthlrn. gehalten seyn, dasselbe, wenn es zuvor geglandert worden, wiederum zur Legge zu senden, wo es sodann beurtheilet, appretiret und aufgeschlagen und nach Befinden der Güte und Weisse in fünf Classen, es sey $\frac{5}{4}$tel oder $\frac{4}{4}$tel Elle breit, vertheilet werden soll. Die erstere und bessere Sorte wird mit Nro. 1, die zweyte mit Nro. 2, die dritte mit Nro. 3, die vierte mit Nro. 4, und die fünfte mit Nro. 6. neben Unserm von jener erstern Zeitung her schon darauf befindlichen Wapen gezeichnet, was aber noch schlechter ist, wird in der Mitte des Stückes mit Nro. 0 und das, was nicht $\frac{5}{4}$tel oder $\frac{4}{4}$ Elle breit ist, noch ausserdem mit den Buchstaben: S. B., das ist, Schmal-Band, bedrucket.

6.

Wer sein verfertigtes flächsenes Kauflinnen selbst bleichet, dem soll verstattet seyn, dasselbe erst nach der Bleiche zur Legge zu bringen, wo alsdenn damit verfahren wird, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden. Wenn jemand für seine Haushaltung oder zum eignen Gebrauch flächsenes Linnen verfertigen läßt, so muß zu Verhütung aller Unterschleife derselbe solches, wenn er es ungebleicht verbrauchen will, ebenfalls zuvor bey Vermeidung der im erstern §. festgesetzten Strafe von zehn Rthlrn. auf der Legge zeichnen lassen, wenn er es aber selbst bleichet oder bleichen läßt, so bleibt ihm nachgelassen, dasselbe erst nach der Bleiche zur Legge zu bringen und wird in beyden Fällen dieses Linnen nach geschehener Zeichnung ganz und ohne in Stiege zerschnitten zu werden, wiederum verabfolget.

7.

Die hedenen Linnen sollen ebenfalls nur zu zweyerley Breiten, nemlich zu 1$\frac{3}{16}$tel und 1$\frac{1}{8}$ Elle breit, gewebet werden, zu welchem Ende bey Strafe von zween Rthlrn. zu

der erstern Sorte nicht weniger als 16 Gänge gescheeret werden sollen, die Länge eines solchen Stücks Linnen aber bleibt der Willkühr des Webers gänzlich überlassen.

8.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die in den obbenannten Aemtern fallenden hedenen Linnen so schlecht gemacht werden, daß selbige fast nicht mehr verkäuflich sind, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß das hedene Garn nur bloß gekochet und, wenn es getrocknet worden, sogleich verwebet wird, welches kein gutes Stück Linnen geben kann, weil der Einschlag sodann auch bey dem besten Willen des Webers nicht gehörig angetrieben werden mag, so wird hiermit festgesetzet, daß die Unterthanen, welche hedenes Linnen verfertigen, das Garn zuvor gahr kochen und nachher wenigstens einmahl büken sollen, damit dasselbe die erforderliche Geschmeidigkeit erhalte und solchergestalt der Einschlag genugsam angetrieben werden könne. Wer hierwider handelt, soll jedesmahl in zween Thaler Strafe verfallen seyn.

9.

Die hedenen Linnen, sie mögen $1\frac{5}{16}$tel oder $\frac{1}{16}$tel Elle breit seyn, sollen auf der Legge, nachdem die Eigenthümer sie zuvor glandern lassen, nach Befinden der Güte in drey Classen vertheilet und die erstere und beste Sorte mit Nro. 1., die zweyte mit Nro. 2., und die dritte mit Nro. 3. neben Unserm Wapen bezeichnet werden. Das hedene Linnen, so noch schlechter ist oder auch jene vorgeschriebene Breite nicht hat, soll mit Nro. 0. und zwar das, was zu schmal ist, in der Mitte des Stückes mit Hinzufügung der Buchstaben: S. B., das ist, Schmal-Band, bedrucket werden.

10.

Weil die Erfahrung lehret, daß die Webekämme von hiesigem oder Rheinischen Rohr bald und leicht schartig werden und dadurch bey dem Weben zum Nachtheil des Linnen häufige Fadenbrüche entstehen; so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß von dem 1sten May des 1777sten Jahres an die webenden Unterthanen in der Stadt Einbeck und den obbenannten Aemtern und Gerichte keine andere als von Spanischen Rohr verfertigte Webekämme, auf welchen die Anzahl der Gänge verzeichnet ist, gebrauchen sollen, zu welchem Ende, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß diese Kämme tüchtig und der Absicht gemäß gemacht werden und die vorgeschriebenen Gänge halten, gewisse Kamm- und Blatmacher in dortiger Gegend werden beeydiget und bekannt gemacht werden, von welchen die Weber sodann ihre Kämme einzukaufen haben. Wer sich nach dem 1sten May des künftigen Jahres anderer als der eben vorgeschriebenen Kämme bedienet, soll unabbittlich in zween Thaler Strafe verfallen seyn.

11.

Die Unterthanen, die ihr verfertigtes Linnen selbst bleichen, imgleichen die Lohnbleicher, haben sich alles betrüglichen Weissens des Linnens mit Kalk oder Kreide bey Vermeidung einer ohnfehlbaren nach Befinden der Umstände zu bestimmenden Geld- o- Leibesstrafe zu enthalten und sich dagegen einer guten und vorzüglichen Bleiche um so mehr zu befleißigen, als bey der Beurtheilung und Classificirung des flächsenen Linnen auf der Legge auf die Weisse gesehen werden soll.

12.

Was an Legge-Geld für eine Stiege Linnen zu bezahlen ist, darüber wird demnächst das Weitere verordnet werden, vorerst aber wird deshalb nichts entrichtet.

13.

Dafern jemand sich wegen der Claßificirung seines Linnen beschweret zu seyn vermeinet, so soll das streitige Stück bis zur Untersuchung des zeitigen Legge-Inspectors auf der Legge aufbewahret bleiben.

14.

Damit auch diejenigen, welche sich mit dem Linnenweben beschäftigen, zur Verfertigung guter und tüchtiger Waaren desto mehr aufgemuntert werden mögen, so soll denen, die sich vorzüglich einer guten Linnenweberey befleißiget haben, nach gewissenhafter Prüfung der Legge-Bediente eine Prämie von einem feinen Harzgulden verabreichet werden.

15.

Wenn jemand einem webenden Unterthan auf sein zu verfertigendes Linnen Vorschuß thut, so soll ihm dieser Vorschuß kein Recht auf das Linnen geben, sondern es bleibet dem Eigenthümer dieses Linnen frey, dasselbe nach vorgängiger Legge-Zeichnung zu verkaufen, an wen er will, inzwischen ist jenem Gläubiger unbenommen, bey dem Schlusse der jährlichen Rechnung solcherhalb landübliche Zinsen anzusetzen und sollen nach Maaßgabe der Ober-Appellations-Gerichtsordnung dem Schuldner von der Obrigkeit Termine zur Bezahlung gesetzet werden.

Wonach sich also ein jeder, den es angehet, zu achten hat und soll diese Unsere Verordnung, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in der Stadt Einbeck und in den benachbarten Städten und Aemtern, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Gegeben auf Unserm Pallast zu St. James den 7ten Jun. des 1776sten Jahres, Unsers Reichs im sechszehnten.

George Rex.

1171. * * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 11. Junius 1776, wegen Paginirung der Schriften.

1172. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 15. Junius 1776, an alle Accise- und Impostcommissarien, wegen des einzuführenden Imposts auf Wein, Caffee, Cacao, Zucker und Landes. (Lüneb.)

1173. Regierungsrescript vom selbigen Tage,

daß der landesherrliche Kirchencommissarius dem Gerichtsherrn oder dessen Beamten vorgehe. (Schlegel Kirchenr. Th. II. S. 487.)

1174. * Verordnung vom 28. Junius 1776, wegen Verbots des auswärtigen Eisens. (S. Verordn. v. 26. Octbr. 1815.)

1175. * Verordnung vom selbigen Tage, über die Preise des inländischen Eisens. (S. Verordn. 25. Octbr. 1815.)

Cammerausschreiben vom selbigen Tage, über den Holzverkauf aus den Forsten.

Die Beamte und Forstbediente sind schon bey mehreren Gelegenheiten, und noch neuerlich durch das Cammer-Ausschreiben vom 24sten Januar 1774, von Uns erinnert, mit einem allgemeinen Pflicht-Eifer dafür zu sorgen, daß das in den Forsten jährlich zu nutze zu machende Holtz zu annehmlichen Preisen gut ausgebracht, nicht aber unter dem Werthe und gar zu geringe, weggeschlagen werde.

Ob nun gleich das gewöhnliche Mittel der anzuberaumenden Holtz-Versteigerung, der obigen Absicht in den mehrsten Aemtern, worin es nicht an Holtzkäufern fehlet, zuträglich und angemeßen zu erachten ist; So wird dennoch oftmals bey dergleichen Holtz-Licitationen dem bloßen Schicksal des Aufgebots gar zu viel überlassen, und am wenigsten kann durch selbige eine annehmliche Ausbringung in solchen Gegenden erwartet werden, wo an Holtz kein Mangel ist, und aus dieser Ursache, oder wegen Entlegenheit der Forst, und der davon anhangenden Beschwerlichkeit des Transports, es an Absatz ermangelt.

Die hierüber vorgekommene Wahrnehmungen veranlassen Uns daher in Ansehung solcher mißlich anscheinenden Holtz-Licitationen, kraft dieses zu verordnen, daß in dergleichen Fällen das zum Verkauf zu bringende Bau- und stärkere Nutzholtz allemahl vor der Versteigerung, durch Forstbediente, mit Zuziehung beeidigter Amts-Zimmermeister, nach der Länge und Stärke des Stammes, und nach gangbaren Mittel-Preisen in ordnungsmäßigen Anschlag gebracht, auch bey der Versteigerung zu solchem Taxato eingesetzet, und unter selbigem nicht weggeschlagen werden solle: Und wie in denen Licitations-Protocollis, falls dergleichen Taxatum aufgenommen, daßelbe und wie weit es überbothen sey, jedesmahl be-

merket, auch wegen des etwa nicht zugeschlagenen, und daher ohnverkauft gebliebchen Holtzes, mit hinzuzufügenden Vorschlägen des beßern Absatzes, bey Uns angefraget werden muß;

Also sollen auch künftig überhaupt alle zu Unserer Ratification einzusendende, und sowohl von Beamten als Ober- und anweisenden Förstern zu unterschreibende Licitations-Protocolle ohne Unterschied, das versteigerte Holtz mag mit oder ohne Taxation verkaufet seyn, solchergestalt ordnungsmäßig eingerichtet werden, daß hieselbst deutlich daraus ersehen werden könne, in was für Sorten das versilberte Holtz specifice bestanden habe.

Wir müßen hiebey anderweit, mit Beziehung auf Unsere Ausschreiben vom 24sten Januar. und 4ten Jul. 1774. wiederholen, daß wenn in den Hauungen solche Stämme mit vorkommen, die durch Widmung zu besonderen Behufen, und durch einen allenfalls außer Landes zu befördernden Absatz, zu theureren Preisen ausgebracht werden können, als wohin vorzüglich alle Sorten des Schifbau- auch Stab- und Klap-Holtzes zu rechnen, dergleichen Holtz nicht mit zur Licitation zu bringen, sondern statt deßen zum besonderen Handel auszubieten, mithin wegen deßen einträglichster Zunutzemachung, die vorherige Anfrage eines speciellen Berichts erfordert werde.

Ueberhaupt wünschen Wir, daß sowohl von Beamten, als vornehmlich von Forst-Bedienten, besonders in Aemtern, wo der Forst-Betrieb von Wichtigkeit ist, eine mehr eifrige Bemühung angewandt werden möge, von ein- und ausländischem Holtz-Handel, und deßen vortheilhaftester Beförderung, eine Kaufmannsmäßige Kenntniß zu erlangen, auch Holtz-Händler und Käufer zum beßern Holtz-Absatze heran zu ziehen.

Schließlich hoffen wir nicht, daß der Inhalt dieses Ausschreibens dahin zweckwiedrig werde mißdeutet werden, als ob eine Erhöhung und Vertheurung der Holtzpreise, zu einländischen Bedürfnißen und Gewerben, Unserer Absicht nicht entgegen sey:

So sehr solche derselben allerdings entgegen gesetzet bleibet, und so nachtheilig alle einländische Holtz-Vertheurung dem Herrschaftlichen und publiquen Interesse zu erachten ist; So wenig wird auch ein nicht anders als ordnungsmäßiger Befolg dieses Ausschreibens dazu Gelegenheit geben können, weil Wir eines Theils die ausdrückliche Bevorwortung voraussetzen, daß zum ausländischen Holtzhandel nur allein dasjenige zu widmen, was für einländische Bedürfniße entbehrlich, außer Landes aber viel theuerer als im Lande ausgebracht werden kann, anderntheils aber auch die bey zweifelhaftem Ausgange der Holz-Versteigerungen vorzunehmende Taxation, nicht eine Steigerung über leidliche und gangbare Preise, blos nur vielmehr dies zum Zwecke hat, zu verhüten, daß das zu versilbernde Holtz nicht an Wiederverkäufer, und zu deren alleinigen Vortheil, gar zu geringe unter dem Wehrte weggeschlagen werde.

Wie dannenhero Beamte und Forst-Bediente sich obige Bezeugung zu ihrem Verhalten gegen alle Mißdeutung pflichtschuldigst dienen zu laßen haben; Also werden Wir auch im übrigen den huldvollen Befehlen Sr. Königl. Majest. gemäß erachten, denen an Holtz-

Mangel habenden Amts-Unterthanen, das zu eigenen Haushalts-Bedürfnißen ohnumgänglich benöthigte Holtz, im Fall etwa die Steigerung bey Licitationen wider Vermuthen zu hoch gehen sollte, allemahl nach der Forsten Erträglichkeit anweisen, und zu leidlichen Preisen verkaufen zu laßen: Wie Wir denn eben dies schon mit mehreren, am Schluße Unsers Ausschreibens vom 25ten Sept. v. J., zu erkennen gegeben haben. Wir rc.

Hannover den 28ten Jun. 1776.

Ausschreiben
an alle Aemter wo Forsten sind.

1177. Cammerausschreiben vom selbigen Tage, über die möglichste Ersparung der Forstculturkosten.

Die von den Aemtern eingesandte Forst-Benutzungs-Extracte vom Jahre 1773. bis 1774, und die daraus bey Königl. Cammer, nach Abtheilung der Ober-Forst-Aemter, aufgestellten General-Extracte, haben unter mehreren andern darüber vorgekommenen Berathschlagungen, Gelegenheit gegeben, genauer und in einer Summe zusammen gebracht zu übersehen, wie viel höher als in den vorhergehenden Jahren, die dermahlige Kosten-Verwendung behuef Cultur und Verbesserung der Forsten hinan gestiegen sey.

Unserer Bemerkung sind die besonderen Ursachen nicht entgangen, die die außerordentliche Häufung der Forst-Cultur-Kosten in dem Jahre des Extractes veranlasset haben, und Wir sehen wohl ein, daß an theils Orten die hierin gezeigte mehrere Thätigkeit dem durch die Allerhöchst geordnete neue Forst-Einrichtung erweckten Diensteifer der Beamte und Forst-Bediente zuzuschreiben sey, an andern Orten aber die Nothwendigkeit, das vorhin versäumte nachzuholen, die Verdoppelung von Forstarbeiten und Ausgaben erfordert habe.

Ob Wir nun gleich beydes nicht tadeln können, auch durch die bey den dießjährigen Forst-Conferenzen eingezogene Nachrichten zu Unserer Zufriedenheit versichert worden sind, daß mit dem beträchtlichen Kosten-Aufwande verhältlich viel gutes in den Forsten gestiftet sey, anbey aber Unsere Meinung keinesweges dahin gerichtet gehet, nützliche und zur Holz-Anziehung beförderliche Forst-Verbesserungs-Anstalten blos zu dem Ende mehr einzuschränken, um künftig die desfals erforderlichen Kosten erspahret, und die Register-Ausgabe vermindert zu sehen, im Gegentheile Wir zum ohnunterbrochenen Fortgange nöthiger Forst-Culturen, alle thunliche Beförderung beyzutragen, auch in Zukunft nicht verabsäumen werden, wohl überzeugt, daß solches Sr. Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn Landesväterlichen Absichten sehr angelegentlich gemäß sey, und, überhaupt ein zum Zweck der Forst-Aufnahme wohl angelegtes Capital sich in Folge der Zeit sowohl zum Domanial- als publiquen Besten am reichlichsten verinteressiren werde;

So ist dennoch nicht zu bezweifeln, daß oftmahls der Forst-Verbesserungs-Betrieb vielweniger kostbar eingerichtet, und mit viel mindern Kosten an theils Orten eben so viel gutes, als jezt mit größerem Aufwande, gestiftet werden könne.

Wir haben in diesem Betrachte nothwendig erachtet, Beamte und Oberförster hiebey auf den Grundsatz zu verweisen, daß auch zu der besten Widmung nichts überflüßiges aufgewendet, und überhaupt bey aller Domanial-Verwaltung die Ausgabe mit der Einnahme in Schranken eines richtigen Verhältnißes zu erhalten gesuchet werden müsse.

Bey einer genaueren Anwendung dieses Principii werden Beamte und Forst-Bediente sich zur Ehre rechnen, allemahl das mehreste Gut zum besten der Forsten, mit den wenigsten Kosten zu Stande gebracht zu haben, und solchem gemäß nicht nur in besondern und speciellen Forst-Cultur-Fällen, auf alle thunliche Ersparung Bedacht nehmen, sondern auch überhaupt den generalen Forsthaushalts-Betrieb zu gleichem Zwecke nützlich vorzubereiten, sich angelegen seyn lassen.

Es giebt im letzterm Betreff die Erfahrung zu erkennen, wie sehr durch eine regelmäßige Einrichtung des Forsthaushalts, die oft sehr kostbaren künstlichen Culturen entbehrlich gemacht, und dasjenige mit weit sicherem Erfolge von der Natur erwartet werden könne, was unnöthig durch Kosten und mit mehrerer Weitläuftigkeit zu erhalten gesuchet wird.

Wir können daher Beamte und Forst-Bediente nicht angelegentlich genug erinnern, die möglichste Beförderung des natürlichen Anfluges, und zu diesem Ende die regelmäßige Anlegung, Behandlung und Sicherstellung der hiezu vornemlich dienenden Schläge, nie außer Augen zu setzen, und solchergestalt zugleich für beydes, nemlich sowohl für das Beste der Forsten, als für Verminderung aller überflüßigen Kosten-Verwendung, die pflichtschuldigste Sorge zu tragen.

Freylich werden zwar Fälle überbleiben, da Besaamungen aus der Hand ohnentbehrlich sind, und da auch Wir Unserer Seits solche zu genehmigen kein Bedenken finden werden, vornemlich wann Holz-Blößen innerhalb bewachsener Forsten angezogen, oder denen sich nicht aller Orten vollwächsig zeigenden Zuschlägen und abgetriebenen Hayen, nöthige Nachhülfe gegeben werden muß: Allein auch hiebey wird, ohngeschadet des Haupt-Endzwecks, eine vielfältige Ersparung statt finden können, und die Haupt-Menage vorzüglich darin zu setzen seyn, daß bey dem wohlfeilsten Ankauf des tüchtigsten Saamens, der beste Erfolg auf alle Weise sicher gestellet, mithin abermahlige Nachbesaamungen möglichst verhütet werden.

Die oft mit den Besaamungen verknüpfte Neben-Kosten, als behuf Zubereitung des Bodens, und der Befriedigung, sind gemeiniglich diejenigen die sich fast am höchsten belaufen; Auch auf selbige ist eine pflichtmäßige Ersparungs-Umsicht, nach Verschiedenheit eintretender Umstände zu richten, besonders wird in Gegenden, wo die Besitzungen der Unterthanen beschränkt sind, oftmalige Gelegenheit gefunden werden können, durch eine ihnen einstweilig zu gestattende Ackerbenutzung des zur Forst-Besaamung gewidmeten Districtes, eben diejenige Abräumung und Bearbeitung des Bodens ohnentgeltlich bewerkstelligen zu lassen, wozu sonst anderergestalt beträchtliche Kosten aufgewandt werden müssen.

Wir verhoffen nicht weniger, daß nachdem gegenwärtig der Wildstand in ohnschädlichen Schranken erhalten wird, auch daher künftig die Nothwendigkeit, Zuschläge von weiten Umfange mit kostbaren hölzernen Rick-Zäunen zu befriedigen, in den mehresten Fällen, von selbst weggefallen, und vornemlich nur noch bey Eichel-Cämpen, deren Lage etwa dem Weyde-Viehe ausgesezt ist, erforderlich bleiben, überhaupt aber manche Forst-Befriedigung durch Graben, Auffodungen und Bepflanzungen, eben so gut, und mit viel minderer Holtz- und Geld-Verwendung, als durch die wenig haushälterischen Rickzäune zu beschaffen seyn werde.

Wir finden noch nöthig, einer zwar extraordinairen, jedoch vorzüglich kostbaren Forst-Cultur, besonders zu erwehnen: Es ist nemlich derjenige Vorfall, da ein verwüsteter Wald-Raum von großem Umfange, durch Besaamung aus der Hand hinwieder angezogen werden soll, und bey einigen dergleichen Vorfällen ist, obgleich aus guter Absicht, dennoch würklich darunter gefehlet, daß man auf einmahl tausend und mehrere Morgen des öden und Holtzleeren Forst-Grundes bearbeitet, und mit angekauften Saamen zu belegen gesucht, mithin dadurch nicht nur die Kosten in einem Jahre, zu unverhältlich gegen den Betrag der Forst-Aufkünfte, gehäufet, sondern auch zugleich die in der Zukunft als nachtheilig vorauszusehende Folge veranlaßet hat, daß dermaleinst ein viel grösseres Revier von gleichwächsigem Holtze auf einmahl haubar werden wird, als eigentlich nach Ordnung künftiger Schläge zur haushaltmäßigen Nutzung zu bringen seyn dürfte.

Nach der hierüber mit den sämtlichen Ober-Forstmeistern bey Gelegenheit der diesjährigen Forst-Conferenzen umständlich genommenen Ueberlegung, ist in Betref des obigen speciellen Vorfalles zur allgemeinen Regel kraft dieses feste zu stellen beliebet, daß die Wieder-Anziehung und Besaamung großer und gänzlich verwüsteter Forst-Districte nicht auf einmahl noch gar zu sehr ins große übereilet, sondern solchergestalt successive ausgeführet werden solle, daß jährlich kein größerer Theil desselben zur Cultur gebracht werde, als dermaleinst wann das Holtz erwachsen ist, zu den abzutheilenden Gehauen und Schlägen nach dem gewöhnlichen Periodo oder Zeit-Alter der darauf anzuziehenden Holtz-Art, und nach dem Unterschiede der entweder auf Stamm- oder Schlagholtz gerichteten Absicht, haushälterisch bestimmet werden könne.

Es wird schließlich sowohl den Beamten als Forst-Bedienten zum Verdienste gereichen, wann dieselbe künftig bey denen zu Unserer jedesmahligen speciellen Verwilligung durch die Holtz-Schreibtags-Berichte einzubringenden Forst-Cultur-Vorschlägen, darzulegen suchen werden, daß sie sich die Anleitung dieses gegenwärtigen Ausschreibens, und dessen nicht zu verkennende Absichten dazu dienen laßen, auf eine den Forsten ohnnachtheilige Kosten-Erspahrung bey allen Cultur-Veranstaltungen ihre pflichtschuldige Sorgfalt zu richten, überhaupt aber allemahl dahin Voraussicht nehmen, daß die jährliche Forst-Einnahme und Aus-

gabe in dem einträglichsten Verhältniße gegen einander erhalten, mithin jene nach dem Ertrage der Forsten auf alle Weise erhöhet, diese hingegen möglichst vermindert werde.

Wir erwarten in beyden eine gebührend fortdaurende Pflicht-Bethätigung, und sind rc.

Hannover den 28. Jun. 1776.

Ausschreiben
an alle Aemter wo Forsten sind.

1178. Cammernotification vom 10. Jul. 1776, wegen des bestellten neuen Oberjägermeisters, und daß die Forstbediente demselben in Jagdsachen subordinirt bleiben sollen, cum postscripto:

Auch rc. ist durch Sr. Königl. Majest. allergnädigste Bestimmung der künftige Gehalt des in die Stelle des verstorbenen Ober-Forst- und Jäger-Meisters Grafen von Oeynhausen, wieder ernannten Ober-Jäger-Meisters von Oldershausen, solchergestalt eingerichtet und verbeßert, daß dagegen alle und jede bey dem Dienste des erstern sonst hergebracht gewesene, und von ihm und seinen Vorwesern genuzte Accidenzien, sowol von der Jagd als von der Forst, es mögen selbige Nahmen haben und bestehen wie, und worin sie wollen, vor das künftige gänzlich wegfallen, und statt dessen zur Domanial-Hebung und Berechnung eingezogen werden sollen.

Es haben also die sämtlichen Beamte des Landes sich solches zur Nachachtung dienen zu laßen, und in Gefolg dessen mit darauf zu sehen, daß alle dergleichen der bisherigen Dienst-Benutzung entzogene und der Domanial-Berechnung zugefallene Emolumente, zur vollständigen und jährlichen Einnahme gebracht werden: Gestalten denn die eigentlichen und gewöhnlichen Jagd-Accidenzien, als Haut-Gelder, Fall-Wildprett, Rauchwerk von verschiedenen Raub-Thieren, und die Gehörne der Hirsche rc. respective in der bey dem Jägerhofe zu führenden Wild-Rechnung, oder aber in den Amts-Registern, unter besonderen desfals beyzulegenden und vorher ad ratificandum einzusendenden Verzeichnißen, solchergestalt und in eben der Maaße berechnet werden sollen, wie das bekandte Cammer-Ausschreiben vom 16ten Jan. 1775. in Ansehung des zu Nutze gemachten Wildes, mit mehreren vorschreibt.

Woferne übrigens die hiesigen Oberforst- und Jägermeister außer obbenannten gewöhnlichen Jagd-Accidenzien, auch noch andere Neben-Emolumente, entweder von der Jagd, als z. B. von Jagd-Diensten und Jagd-Ablagern, von Wild-Wiesen, von Gräsung oder Heu, von Haber, Stroh und sonstigen Naturalien, auch von Immen-Stellen in der Wild-Bahn, in dasigem Amte hergebracht, oder auch aus den Forsten, besonders der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, und der Obergrafschaft Hoya, wegen der in vorigen Zeiten mit dem Ober-Jägermeister-Dienste verknüpft gewesenen Ober-Forst-Aufsicht, als z. E.: von der Mast, vom Gehölze, von Viehweiden und Viehlägern, auch von Bruch-

Geldern und dergleichen, in Gemäßheit der desfals vorhin ertheileten Verwilligung, noch bis jetzt beybehalten haben solten; So ist von denjenigen Aemtern, woselbst sich dergleichen abgeschaffte und zur künftigen Berechnung bestimmte Jagd= und Forst=Accidenzien finden, ein specifiques Verzeichniß derselben, samt Vorschlägen ihrer anzuordnenden künftigen Benutzung, binnen den nächsten vier Wochen an Uns einzusenden.

Wir sind ut in Rescripto.

Hannover den 10ten Jul. 1776.

An alle Aemter im Lande.

1179. Verordnung d. d. Stade vom 15. Julius 1776, daß die Quartals=Verschl. Commissarien, wegen verwilligter Neben=Anlagen keine Diäten nehmen sollen.

Nachdem man mit Befremden in Erfahrung gebracht, daß in ein und andern Districten hiesiger Lande die Quartals=Verschlags Commissarien bey verwilligten Neben=Anlagen sich Diäten bezahlen und solche mit anlegen lassen, ein solches aber ganz unstatthaft und vermöge der in der Policey=Ordnung pag. 524. befindlichen Verordnung vom 3. Mart. 1705. ausdrücklich verbothen ist: so wird sothane Verordnung hiedurch erneuert, und haben diejenige, welche dem entgegen weiter in dergleichen Fällen Diäten nehmen, fiscalische Ahndung ohnfehlbar zu gewarten.

Stade, den 15. Jul. 1776.

1180. Declaratio regia vom 26. Julius 1776, daß die wegen des halben Gnadenjahrs der Predigerwitwen, im Jahre 1738 ergangene Verordnung, auch bey den Witwen der Garnisonprediger statt habe.

Da in der Verordnung vom 17. Jun. 1738 wegen der Garnisonprediger keine Ausnahme gemacht worden, so ist es vielmehr in alle Wege billig, daß ratione derselben ein gleichmäßiges observiret, und ihren hinterlassenen Witwen und Kindern, so wie selbige in Absicht der aus der Kriegscasse erfolgenden Besoldung, die ihnen, nach Ablauf des Monats, worin der Prediger verstorben, annoch von einem halben Jahre oder 6 Gnadenmonaten verabfolget wird, denen übrigen Predigerwitwen und Kindern völlig gleich gehalten werden, also auch der Genuß der Accidentien während des halben Gnadenjahres nicht entzogen werde; die Einlieferung des Accidentien geschieht wie bey den übrigen Pfarren, nicht an die Witwe, sondern an den Prediger, der die operas decurias leistet.

1181. * Cartel mit Dännemark auf 8 Jahre, vom 2. Aug. 1776. (H. A. 1776. nr. 81.)

1182. * Verordnung von selbigem Tage, wegen Einführung eines Imposts auf Zucker und Cacao. (Lüneb.) (H. A. 1776. nr. 76.)

1183. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 4. September 1776, wodurch das Cartel mit Dännemark vom 2. Aug. d. J. publicirt wird.

1184. Oberappell. Ger. Rescript vom 12. September 1776, wegen Paginirung der Schriften.

Obgleich unterm 16. Jan. 1728, wie das unter den gedruckten gemeinen Bescheiden Unsers Oberapp. Gerichts sub nro. 33. befindliche rescript ergiebet, wegen Paginirung der Schriften die nöthige Verordnung ergangen, ein gleiches auch per rescriptum vom 27. Jun. 1712 gesammten Justizcollegiis aufgegeben ist, und man daher vermuthen sollen, daß nicht nur die Advocaten und Procuratoren dazu angehalten, sondern auch die Secretarien zumahl bey Aufnehmung umständlicher Protocollorum sich gleichmäßig darnach richten würden, um den Referenten bey Ausarbeitung der Acten die Mühe nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern; so ist hieran dennoch zeithero öfterer Mangel zu nicht geringer Beschwerde und Aufenthalt der Sachen verspüret, und dieser Defect besonders an denen Commissions- und bey Terminen abgehaltenen Protocollen bemerkt worden. Ihr habt daher die Verfügung zu machen, daß künftig sothaner Verordnung nicht nur von den Partheyen, und den ihnen bedienten Advocaten und Procuratoren, sondern auch besonders von den actuariis causae und secretariis judicii aufs genaueste gelebet, und keine Protocolla noch Schriften ohnpaginirt ad acta registrirt werden. Ad mandatum.

An die gesammten Justizcollegia.

1185. Postscriptum vom selbigen Tage,

Daß die Procuratores in einerley Sache, nicht zuerst der einen, und hernach der andern Parthey bedient seyn sollen.

1186. Cammerausschreiben vom selbigen Tage, wodurch die Beförderung der Gemeinheitstheilungen empfohlen wird.

Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unser Allergnädigster Herr geruhen nach Allerhöchst- Deroselben ohnermüdeten Augenmerk auf die Wohlfahrts-Aufnahme Ihrer teutschen Unterthanen, den schon mehrmahlen Huldvoll bezeugten Wunsch Landesväterlich fortdauren zu lassen, daß die Theilung der Gemeinheiten in hiesigen Landen an allen Orten, wo solche den Cultur-Erweiterungen und den Haushaltsverbesserungen der Interessenten hinderlich zu erachten sind, fernerhin auf alle thunliche Weise befordert, und ohne Nachlaß des thätigsten Betriebes, zu einem mehr allgemeinen Fortgange gebracht werden mögen.

Gleichwie nun den sämtlichen Beamten des Landes die zweckmäßigste Beförderung der Gemeinheitstheilungen schon zum öftern auf das angelegentlichste empfohlen ist; Also geschiehet denenselben auf ausdrücklichem und allergnädigstem Befehl Höchstgedachter Sr. Kgl.

Maj. und Churfürstl. Durchl. vermittelst des gegenwärtigen Ausschreibens, die abermahls wiederholte Auflage, nicht nur keine Gelegenheit zu verabsäumen, den Unterthanen die durch Aufhebung schädlicher Gemeinheiten für sich und ihre Nachkommen zu erreichende mannigfaltige Vortheile immermehr begreiflich zu machen, und ihre entgegen stehende Vorurtheile gütlich zu widerlegen, sondern auch mit verdoppeltem Diensteifer in der betriebsamsten Bemühung und Versuchen fortzufahren, den Theilungsgeschäften durch specielle Unterhandlungen mit den Interessenten der theilbaren Gemeinheiten, und durch die damit zu verknüpfende nähere Auseinandersetzung ihrer, dabey zusammentretenden Gerechtsame, als wovon die nachherige Bestimmung der Hauptfrage, wie zu theilen sey, vornemlich abhanget, würksam und angemessen einzuleiten, und solchergestalt zur würklichen Ausführung zu befördern.

Damit auch der zu hoffende Fortgang, und was darunter von Jahren zu Jahren ausgerichtet sey, künftighin destomehr vor Augen gestellet werde; So haben die sämtliche Beamte alljährlich auf Maytag pflichtmäßig und ohnvergeßlich einzuberichten, ob, und in wie ferne sie in ihrem Amte Gelegenheit gehabt, Gemeinheitstheilungen würklich zu Stande zu bringen, oder in Gefolg des obigen vorzubereiten.

Wir ꝛc. Hannover den 12ten Sept. 1776.

An alle Aemter im Lande.

1187. * Verordnung vom 15. September 1776, daß der Clerus sich nach der Impostverordnung vom 2. Aug. zu richten habe. (H. A. 1776. St. 76.)

1188. Cammerausschreiben vom 20. September, wegen der Berichte über die in Administration stehenden wüsten Höfe.

Es hat Königl. und Churfürstl. Cammer unterm 10. Dec. 1763. ein allgemeines Ausschreiben abgelassen, inhalts deßen die Rechnungen von den wüsten und sonst in Amts-Administration stehenden Höfen, allemahl bey Abnahme der Amts-Register vorgezeiget werden sollen.

Weil jedoch der Befolg dieses Ausschreibens vielfältig unterblieben, und den Beamten vergeßlich geworden; So haben Wir sowohl dieserhalb, als auch um den Endzweck desto vollkomner zu befassen, Kraft dieses zu verordnen, der Nothdurft erachtet, daß nunmehro alljährlich im Monathe Januario, von allen Aemtern des Landes ein besonderer Bericht von dem Zustande der in Amts-Administration stehenden wüsten und sonst wirthslosen Höfen, samt Vorschlägen, wie ihre Wiederbesetzung am würksamsten zu befördern sey, pflichtmäßig erstattet, auch dabey die von jedem solcher Höfe fortgeführete Administrations-Rechnung, zu Unserer Ratification eingesandt werden solle.

Insbesondere aber ist durch den allerersten in Gefolg dieses Ausschreibens zu erstattenden nächstjährigen Bericht, über nachbemerkte Puncte eine solche generale Nachricht darzulegen, auf welche sich nachmals die weiteren Berichte der folgenden Jahre nur beziehen können:

Es ist nemlich darin zu melden

1) wie groß die Anzahl der in Amts-Administration befindlichen Herrschaftl. Meyerhöfe, und von was für Qualität jeder derselben sey, ob es nemlich ein Voll- oder ein Halbhof, eine Kötherey oder Brinksitzerey.

2) In welchem Jahre die Administration angefangen, was dazu die Veranlassung gegeben, und wohin deren eigentlicher Endzweck gerichtet sey, ingleichen wer die Administration specialiter führe und die aufkommenden Gelder in Verwahrsam nehme.

3) Was für Pertinenzien zum Meyer-Guthe gehören, ob selbige noch dabey vorhanden, und artbar erhalten, oder was für welche entweder veräusert sind, oder ohnbenutzt liegen.

4) Ob der Hof annoch mit nöthigen und haltbaren Gebäuden versehen oder aber welche fehlen, auch von wem und auf was für einen Fuß jene bewohnet und gebraucht werden.

5) Was für Natural-Dienste, Herrschaftl. Gefälle, und publique Onera auf dem in Administration stehenden Hofe haften und was für welche während der Administration nicht aufkommen, sondern zurück bleiben.

6) Wann ein Concursus Creditorum entstanden seyn sollte, in welchem Jahre ein Prioritäts-Urthel samt praeclusivo ergangen, welche sodann in Abschrift beyzulegen sind: Ferner wie hoch das Allodium des Hofes taxiret, ob es gäntzlich herausgegeben, oder aber ob und wie viel noch davon im Hofe beybehalten sey, ingleichen wie groß der Rückstand ohngetilgeter, und entweder nur allein das Allodium, oder auch noch das Meyer-Gut afficirender Schulden sey.

7) Ob noch Meyerrechtliche Erben zum Hofe vorhanden, und von welchem Alter, auch ob sie Absicht und Vermögen haben den administrirten Hof wieder anzunehmen:

8) Endlich worin die bisherige Haupt-Hinderniß der Wiederbesetzung bestanden, und wie bald solche aus dem Wege geräumet, und der Hof wieder mit einem Riege-Manne versehen werden könne.

Und damit der Inhalt des auf obige Gegenstände gründlich zu richtenden erstern Berichts, sich in allem desto mehr erläutert finde, und desto vollkommener Unsere Absicht erfülle, so sind demselben von jedem in Amts-Administration stehenden Hofe, die Rechnungen der drey letzteren Jahre als vom 1sten May 1773 bis 1776 zu Unserer Einsicht beyzufügen, dahingegen in der Folge die Administrations-Rechnungen jährlich zur Ratification kommen und eingeschickt werden.

Wir werden übrigens auf die ohnvergeßliche und jedesmalige Einkunft der obigergestalt geordneten alljährlichen Berichte Unsere besondere Attention gerichtet seyn lassen, und es haben diejenigen Beamten die sich etwa darunter, wider besseres Verhoffen säumig zeigen mögten, Unsern nachdrücklichsten Antrieb zu erwarten. Wir ꝛc.

Hannover, den 26sten Sept. 1776.

An alle Aemter im Lande.

1189. * Verordnung d. d. Stade den 37. Septbr. 1776, wegen der Viehseuche.

1190. * Cammerausschreiben vom 1. Octbr. 1776, wegen der derzeitigen Remissionsgesuche. (H. A. 1776. nr. 84.)

1191. Intimationspatent vom 22. October 1776, wegen der Osterfeyer.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund, und fügen hiemit zu wissen: Wasmaßen die, zwischen den Evangelischen und den Catholischen Glaubens-Verwandten im Teutschen Reiche, seit der Einführung des, bey jenen gebräuchlichen, verbesserten Calenders, obhandene sogenannte Calender-Differenz, nach welcher, wegen der in sothanen, und dem bey dem Catholischen Reichs-Theil geltenden Gregorianischen, Calenderen zum Grunde liegenden verschiedenen Ausrechnung der eigentlichen Zeit des christlichen heiligen Osterfestes, dieses Fest, und die davon abhangende beweglichen Feste, von ihnen in gewissen Jahren an unterschiedenen Tagen bisher gefeyret worden sind, und ferner, so oft der Fall der Discrepanz der Ausrechnung wiederkehrete, gefeyret werden würden, nunmehro dergestalt glücklich verglichen, und auf beständig abgethan worden sey, daß, nachdem zuforderst die durch Ihre Repräsentanten auf dem Reichstage anwesende Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs, in Beherzigung der, aus jener Verschiedenheit, im Handel und Wandel, und sonst vor beyderley Religions-Verwandte entspringenden Beschwerlichkeit, durch ein Conclusum Corporis vom 13. Decbr. vorigen Jahrs sich zu einer Vereinigungs-Auskunft erboten gehabt, eine Berathschlagung darüber bey der gemeinen Reichs-Versammlung entstanden, darauf unterm 29sten Januarii des jetztlaufenden Jahrs ein Reichs-Gutachten zu Stande gekommen, und solches von des regierenden Kaysers Majestät, mittelst Hof-Decreti vom 7. Junii desselben Jahrs, genehmiget worden ist.

Als nun jetzgedachte des Kaysers Majest. den daraus erwachsenen Reichs-Schluß sowohl den Reichs-Gerichten intimiret, als zu allgemeiner Verkündigung desselben in den Reichslanden, ein, gleichfalls den 7. Junii dieses Jahres datirtes Patent aus- und den Crayß-Directoriis zufertigen lassen haben, welches von Wort zu lautet, wie folget:

Wir Joseph der Andere, Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögtèn, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, denen dieses Unser Kaiserliches Patent fürkömmt, Unsern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und geben Eurer Ebden Ebden And. And. Ebden Ebden und und euch hierdurch zu vernehmen: Nachdem Uns Churfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichs-Versammlung mit dem unterm 29. Jenner laufenden Jahrs erstatteten Reichsgutachten in mehreren vorgetragen haben, wasmaßen in allen dreyen Reichs-Collegien die Aufhebung des in Feyrung der Ostern, und anderen davon abhangenden Festen sich nach denen bishero üblichen verschiedenen Calenderen ergebenen Unterscheids, auf die dieserhalb an die Reichs-Versammlung gediehenen Kaiserlichen Commißions-Decreten vom 12ten April 1664, 2ten April 1724, und 12ten Septemb. 1743 berathschlaget, und auf der A. C. verwandten Ständen-Erklärung, daß sie aus freyem Willen, und besonders zum Besten des Handels und Wandels, auch zu Abwendung aller bevorab in Landen, welche der Religion nach vermischet sind, zu besorgenden Mißverständnissen und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlicher Verwahrung allerseitiger Landesherrlichen Hoheitsrechte in geist- und weltlichen Dingen den von ihnen sogenannten Neuen bey den Catholischen eingeführten und üblichen Calender, unter dem Nahmen eines allgemeinen Reichs-Calenders beytreten, mithin nach dessen Anleitung die Auferstehung des Heylands, und andere davon abhangende Feste jederzeit gehalten, und forthin mit denen Catholischen zugleich feyren und begehen wollten, ein gleiches von den catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen für gemein ersprießlich angesehen, und unter ebenmäßiger Verwahrung ihrer Landesherrlichen Rechte in Geist- und Weltlichen Sachen gutgefunden worden, dahero nach Maaßgab eines solchen allgemeinen Calenders in künftigen Zeiten die Ostern, und andere davon abhangende Feste jederzeit, und ohne Ausnahme auf beeden Religions-Seiten zugleich zu feyren seyn, wobey jedoch die Bestimmung anderer in weltlichen Provinzen, Landen oder Städten etwa besonders zu feyrende Feste, und die Benennung der Tage jedes Orts Behörden vorbehalten bleibe, und denen Landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen seye, weshalb allsolches an Uns, nebst dem allergehorsamsten Ansuchen gebracht worden, damit Wir solches zu begnehmigen, und hiernächst im ganzen Reiche förmlich bekannt machen, auch künftig darauf halten zu lassen geruhen mögten; Wir auch hierauf, nach Unserer für die Beförderung deren, zur gemeinen Wohlfart, guten Ordnung und Ruhe gereichender Vorkehrungen, tragender Reichsväterlichen Willfährigkeit, Unsere Kaiserliche Einwilligung mit dem Anheute an gedachte Reichsversammlung erlassenen Hofdecret, nebst der Erklärung, daß auch Unsere dabey in Reichsgesetzlich- und herkommlicher Maaße einzutreten habende kaiserliche obristhauptliche und obristrichterliche Gerechtsame vorbehalten bleiben, gnädigst gern ertheilet, sonach darüber die

angesuchte Verkündigung ins ganze Reich zu bewirken beschlossen haben, auch Kraft Unseres kaiserlichen Amts darauf allenthalben festiglich halten werden, und Uns von jedermann dessen schuldiger Befolgung ohnfehlbar versehen: Als gebieten und gesinnen Wir dahero an alle und jede Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freye, Herren, Rittere, Knechte, Landvögte, Hauptleute, Vitzdome, Vögte, Pflegere, Verwesere, Amtleute, Landrichtere, Schultheiße, Burgermeistere, Richtere, Räthe, Bürgere, Gemeinde, und sonst alle Unsere, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, denen dieses Unser Kaiserliches Patent fürkömmt, aus Kaiserlicher Macht, und Unsern ernstlichen wohlbedachten Willen, daß von nun an führohin vermög oberwehnten Reichs-Gutachtens, und darauf ergangener Unserer Kaiserlichen Begnehmigung der Zeithero bey denen Catholischen eingeführte und übliche Calender unter dem Nahmen eines allgemeinen Reichs-Calenders, mithin nach dessen Anleitung die Feyrung des Oster- und anderer davon abhangender beweglicher Feste in allen Reichs-Landen genau, stracklich und friedlich gehalten, und von jedermann getreulich beobachtet, und von niemanden im mindesten unter einigerley Vorwand dagegen gehandelt, besonders von jeder Landes-Obrigkeit darauf gute Aufsicht getragen werden solle. Wornach sich jedermann bey Vermeidung schärferen gesetzlichen Vorkehrung zu achten wissen wird.

Geben zu Wien den 7ten Junii Anno 1776. Unsers Reichs im Dreyzehnten.

Joseph Mppr.

So bewerkstelligen Wir die Publication desselben hiemit; Und gebieten Unsern Collegiis, Bedienten, Beamten, Obrigkeiten, Vasallen und Unterthanen, wie auch den Calender-Verfasseren Unserer Teutschen Lande, sich nach dessen Inhalte gebührend zu achten. Gestalten denn gegenwärtiges Proclama an gehörigen Orten öffentlich affigiret, und sonsten gewöhnlichermaßen publiciret werden soll.

Sign. Hannover, den 22sten Octobr. 1776.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

1192 ** Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom selbigen Tage, wegen Paginirung der Protocolle.

1193. Kriegscanzleyausschreiben vom selb. Tage an das Consistorium zu Hannover,

daß die sowohl, bey den Feld- als Landregimentern in Diensten stehenden Lieutnants, Fähndrichs oder Cornets, wenn sie sich verheirathen wollen, den Consens ihres Chefs zuvörderst beybringen müssen, hingegen die Pensionair-Unterofficiers und Gemeinen davon dispensirt sind, mittelst Ausschreibens vom 17. März 1775.

1194. * Regierungsausschreiben d. d. Stade den 25. October 1776, wodurch auf 2 Jahre eine Prämie auf die Erbauung neuer Schiffe gesetzt wird.

1195. Edict vom 29. Octbr. 1776, das Betrauren der Anverwandten, und die festgestellte Trauerzeit betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem Wir mißfälligst vernehmen, wie die wegen des Betraurens der Anverwandten von Unsers in Gott ruhenden Großherrn Vaters Majestät unterm 14ten Sept. 1729 in Unsern Teutschen Landen publicirte Verordnung hin und wieder in Vergessenheit gerathen sey, insonderheit aber der Mißbrauch wieder einreiße, daß von einigen Herrschaften denen Domestiquen Trauerkleidung gereichet werde, welches die schädlichen Folgen nach sich ziehe, daß dergleichen auch von andern Dienstbothen verlanget, und manche Dienstherrschaft genöthiget werde, solchem Vorgange und Mißbrauch oft zu ihrer größten Beschwerde, nachzufolgen:

So wollen Wir nicht allein, nach mehrern Inhalt obangezogener Verordnung, bey dem Betrauren der Anverwandten alles Drappiren oder Bekleiden der Carossen, Trag-Chaisen, des Pferdegeschirres, imgleichen der Zimmer- und Haus-Meublen und dergleichen, mit Trauerzeuge, alles Ernstes hiemit untersagen, sondern auch bey Vermeidung Unser Ungnade, und willkührlicher Strafe, einem jeden ohne Ausnahme, er sey wes Standes oder Würden er wolle, kraft dieses hiemit verbiethen, daß niemand seine Domestiquen, Dienstbothen und Hausgesinde beyderley Geschlechtes in Trauer kleiden, noch denenselben zur Trauerkleidung Geld, oder sonst etwas reichen solle.

Wir wollen zugleich die eigentliche Zeit der Trauer, und wie lange die Trauerkleidung bey vorkommenden Sterbfällen der Großeltern, Eltern, Kinder, Geschwister, Wittwer und Wittwen, und übrigen nächsten Anverwandten getragen werden solle, in Unsern gesamten teutschen Landen folgendergestalt hiemit bestimmen und festsetzen:

daß eine Wittwe um ihren Mann Ein Jahr und Sechs Wochen,

ein Wittwer um seine verstorbene Frau,
Kinder um ihre Eltern und Großeltern,
und Eltern um ihre erwachsene Kinder, } ein halbes Jahr,

Brüder und Schwestern ein für den andern, wie auch für die Geschwister ihrer Eltern, Drey Monathe,

Geschwister-Kinder nur Sechs Wochen

um einander zu trauren verpflichtet seyn sollen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Bedienten und Befehlshabern, daß sie sich nicht allein selbst hiernach achten, und dieser Unser Verordnung in keinem Stück zuwider handeln, sondern auch die Contravenienten gehörigen Ortes anzeigen sollen, damit gegen dieselbe mit der Strafe verfahren werden könne; und soll dieses zu jedermannes Nachricht und Wissenschaft, an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret werden. Gegeben auf Unserem Palais zu St. James, den 29sten Octbr. des 1776sten Jahrs, Unsers Reichs im Siebenzehnten.

George Rex.

1106. Cammerausschreiben vom 11. Novbr. 1776, wegen der Zollfreyheit des Adels in den Herzogthümer Bremen und Verden.

Demnach bemerket worden, daß an einigen Zollstätten hiesiger Lande, den in den Herzogthümern Bremen und Verden angesessenen begüterten von Adel, die ihnen in den gesamten Königl. Churfürstl. deutschen Provinzen gebührende Zoll-Freyheit nicht angedeyhe: So werden sämtliche Aemter, Herrschaftl. Zoll-Bediente und Zoll-Pächter hiemit erinnert, und ihnen zu erkennen gegeben, wasmaaßen die in den Herzogthümern Bremen und Verden angesessene begüterte von Adel, in Ansehung der Zollfreyheit in sämtlichen Königl. Churfürstl. deutschen Provinzen, durch das Allerhöchste Königl. Patent vom 19ten October 1719 den übrigen angesessenen Adlichen hiesiger Lande vollkommen gleich gesetzet sind, und den mehr erwehnten begüterten von Adel in den Herzogthümern Bremen und Verden, auf ihre in eben gedachten Herzogthümern belegene adeliche Güter, eben die Zoll-Freyheit in eben der Maaße und unter denselbigen Bedingungen zustehe und unweigerlich einzuräumen sey, wie solche auf die in den übrigen Provinzen belegene adlich freye Güter durch gesamte Königl. Churfürstl. deutsche Lande, in gleicher Maaße und ohne Unterschied, durch oben angeführtes Königl. Patent zugestanden und in Gnaden bewilliget ist.

Es hat sich demnach jedermann danach zu achten, und ist gegenwärtiges Ausschreiben an den Zollstätten öffentlich zu affigiren. Wir rc.

Hannover, den 11ten Nov. 1776.

Ausschreiben an sämtliche Aemter und Zollstätten in hiesigem Lande.

1107. Hann. Justizcanzley Gem. Bescheid vom 13. Novemb. 1776, wodurch die Gem. Bescheide vom 11. April 1755, und 10. Novemb. 1768 erneuert werden, mit dem Zusatze:

Weil es sich immittelst aber auch zuträgt, daß dergleichen ohne Unterschrift der Procuratorum eingesandte Schriften, ohne größten Nachtheil der Partheyen, nicht füglich unexpediret liegen bleiben können; so extendiren Wir obige gemeinen Bescheide dahin, daß alsdann mit Vorbehalt der darin bestimmten Geldbuße, einem der hiesigen Procuratorum das Productum zur Unterschrift vorgelegt, und derselbe ex officio der Sache zugegeben werden solle. Um indessen überzeugt zu seyn, daß eine solche Parthey den Inhalt der Schrift genehm halte; so wird hiedurch verordnet, daß die in loco wohnende Partheyen die zu exhibirende Schriften selbst unterschreiben, und, wenn solches unterblieben, so sollen solche Partheyen zwar auf Kön. Canzley herauf beschieden werden, um die Unterschrift annoch nachzuhohlen; immittelst sollen sie aber zugleich in eine Geldbuße von 2 Rthlr. dadurch verfallen seyn. Es wird also das Bothenmeisteramt hiedurch angewiesen, sich bey Annehmung der einkommenden Schriften, obiges zur Richtschnur dienen zu lassen, und hat sich übrigens auch sonst ein jeder darnach zu achten.

1198. Verordnung, vom 10. December 1776, für das Herzogthum Lauenburg, wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Demnach die drey Städte Unsers Herzogthums Lauenburg, Lauenburg, Ratzeburg und Mölln, sich vielfältig beschweret, daß viele Handwerker seit verschiedenen Jahren auf dem platten Lande sich nieder gelassen, welche denen auf bürgerliches Gewerbe und Handwerker gestifteten Städten die Nahrung entziehen, und dann die Erfahrung gelehret, daß durch sothanen Abgang der Zünfte und Handwerker Nahrung in großen Verfall gerathen, und die Handwerksleute in den Städten größtentheils dadurch außer Stand gesetzet werden, die bürgerliche Onera abzutragen, oder nicht in hinlänglicher Anzahl ihre Nahrung finden, daraus aber die Folge entstehet, daß, da von manchem, zum Theil ohnentbehrlichen Handwerke kaum einer in jeder Stadt anzutreffen, die so nöthige Aemulation unter ihnen auch die Erhaltung billiger Preise wegfällt; vielmehr die so dergleichen Arbeit bedürfen, entweder übersetzet, lange aufgehalten zu werden, oder schlechte Arbeit zu bekommen nicht ohnbillig befürchten, und ihre Bedürfnisse von auswärts zu nehmen oder verfertigen zu lassen, zum größten Nachtheil der Städte, bewogen werden können: Unsere Landesväterliche Vorsorge aber dahin gerichtet ist, diesen Uebeln thunlichst abzuhelfen und wir des Endes nicht gemeinet sind, die Duldung der Handwerker auf dem Lande, weiter als in nachgesetzter eingeschränkten Maaße zugestatten; so setzen, ordnen und wollen Wir hiemit nach gepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft.

§. I.

Daß es bey der von weyland Herrn Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg sub dato Celle den 7ten Mertz 1702. denen Städten ertheilten gnädigsten Resolution und Verordnung zu lassen sey, nach welcher zwar denen von Adel auf ihren adelichen Häusern frey bleibet, Handwerker zu ihrer eigenen Nothdurft zu halten, auf den Dörfern aber, sie seyn unter Unserer Aemter oder der von Adel Gerichtsbarkeit gelegen, und zum gemeinen Gebrauch hinführo keine andere als Grobschmiede, Zimmerleute, Leinweber, Rademacher, Schuflicker, Bauren-Schneider und Höcker, und zwar nur einer von vorbenannten Professionen an jedem Orte geduldet werden sollen, jedoch daß die Höcker nur bloß mit Theer, Trahn, Hering, Lüneburger Salz, Schwefelsticken, Schunägel, Bieressig, braune Seife und schlechten gemeinen Oel handeln mögen, und werden die von der Ritterschaft erinnert, die, ihnen zugestandene Freyheit, auf ihren adelichen Häusern Handwerker zu ihrer eigenen Nothdurft zu halten oder von andern Orten kommen zu lassen, bey Verlust derselben nicht zu mißbrauchen, noch ihre Handwerksleute auch für andere arbeiten zu lassen; wie denn die auf dem Lande verstattete Handwerker keine Arbeit aus den einländischen Städten zu verfertigen übernehmen sollen; doch bleibt einem jedem Hauswirthe auf dem Lande so wie bisher frey, die sogenannte Beyderwande, oder selbst gemachtes

Zeug, selbst oder durch die seinigen, auch grobe Leinewand zu 1. 2. bis 3 Stück aus dem Pfunde, von Flachs, Hede oder Hampf zu eigenen Gebrauch zu verfertigen.

§. II.

Anlangend die Flecken Artlenburg und Grönau, nachdem selbige vor und nach ermeldeter Resolution mit allerley Handwerksleuten besetzet gewesen, welche ohne Schaden des Publici, auch wegen ihrer Lage und geringen Ackerbaues nicht abgeschaft werden können; so werden selbige gänzlich von dieser Verordnung ausgenommen, so viel aber die drey Lauenburgischen Amts-Gemeinden, oben der Brücke, Holenwege, und unter dem Berge betrift, behalten Wir Uns bevor, desfalls das weitere besonders zu bestimmen, bis dahin jedoch alles in statu quo bleibet; es sind aber die in selbigen befindliche Handwerker schuldig, wenn sie Gesellen halten oder Jungens lehren wollen, sich als Außen-Brüder, in die Aemter und Gilden der Lauenburgischen Städte zu begeben, die ihnen zunechst belegen.

§. III.

Wie denn auch in dem Amte Neuhaus und denen beyden adelichen Güthern Wehningen und Preten, nachdem solche keine einheimische Stadt in ihrem Bezirke oder in der Nähe haben, und überall mit fremden Territoriis umgeben sind, daher denen Eingesessenen sehr lästig fallen würde, alle ihre Bedürfnisse, aus den Städten Unsers Herzogthums Lauenburg zu haben, allerhand Handwerker zwar geduldet werden sollen, jedoch mit den Beding, daß solche für die Unterthanen in denen übrigen Lauenburgischen Aemtern, Gerichten und Städten, außer den Nothfall nicht arbeiten dürfen; und da die mehresten Handwerker in diesem Amte bereits, zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit, besondere Gilden errichtet; so sind die Handwerker die so wohl im Amte, wie in vorgedachten beyden adelichen Gerichten wohnen, und bis dato noch keine besondere Gilden in dortigem Bezirke errichtet, gleichfalls wenn sie Gesellen halten und Jungens lehren wollen, sich zu einer oder andern einländischen Gilde zu halten schuldig.

§. IV.

Betreffend alle übrige in dieser Verordnung verbotene und nicht nahmentlich eximirte Handwerker auf dem Lande, worunter auch die überzähligen eines Orts von den verstatteten zu rechnen, sollen zwar diejenigen die gegenwärtig würklich sich auf dem Lande aufhalten, und ihren Lebens-Unterhalt, nicht anders als durch ihr erlerntes Handwerk sich erwerben können, ad dies vitae oder ihres Aufenthalts an selbigen Orte vor ihre Person geduldet werden, nach ihren Tode oder Abzuge aber, dieser Unserer Verordnung entgegen, so wenig deren Kinder und Erben wie andere zu Treibung dieses oder eines andern nicht verstatteten Handwerks zugelassen werden.

Sollte jedennoch einer oder anderer dieser sich gegenwärtig auf dem Lande befindlichen Handwerker in eine einländische Stadt ziehen wollen, so wird dieses nicht allein zu Unseren gnädigsten Wohlgefallen gereichen, sondern es soll ihm auch aller billige Vorschub dazu gegeben werden; Doch verstehet es sich von selbst daß ein solcher die Amts-Meisterschaft gehörig gewinnen müsse. Weil aber

§. V.

Gemeiniglich, wegen geringer Einkünfte der Schulmeister und Dorfküster, Handwerksleute dazu genommen werden müssen; so sollen solche an geringen Orten, wenn sie ein auf dem Lande verstattetes Handwerk haben, dasselbe alleine und keiner neben ihnen solches treiben, an größeren Orten aber neben solchen noch ein anderer gleichen Handwerks geduldet werden, die Dorfküster und Schulmeister auch nicht gehalten seyn, sich als Außen-Brüder bey denen Gilden der Städte aufnehmen zu lassen.

§. VI.

Verstehet es sich von selbst, daß Ziegel- oder Kalkbrenner, Glashütten-Meister, auch Sägers, Stroh- oder Rohr-Dachdecker, Cementirer und dergleichen, mehr zur Land- wie Stadt-Wirthschaft gehörende Arbeitsleute, von dieser Verordnung ausgenommen, und nicht unter die städtische Handwerker zu zählen sind; und gleichwie theils Orten auf dem Lande Thon oder andere Erde gefunden wird, welche vorzüglich zu Verfertigung allerhand irdener oder steinerner Gefäße tauglich, die Verführung aber dieses rohen Materials nach den Städten wegen der damit verknüpften Kosten nicht thunlich fallen würde;

Wir aber nicht gemeinet sind, Unsern getreuen Unterthanen den Nutzen den sie von ihren Ländereyen und Feldern auch in der Maaße ziehen können, einzuschränken, zumahlen dergleichen Waare mehrentheils außer Landes gehet; so wollen Wir gestatten, daß einem jeden Land-Begüterten, so wie auch Uns in Unsern Aemtern dergleichen verfertigen zu lassen an Ort und Stelle ohubenommen bleibe. Sollte auch

§. VII.

Ein oder anderer von Adel von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren in der Regierung des Herzogthums Lauenburg etwa durch besondere Begnadigungen, Privilegia, oder sonst verstattet seyn, einen nach dieser Verordnung in der Folge nicht zugestattenden Handwerker haben zu dürfen, so hat er durch Production der darüber sprechenden Original-Documenten solche Vergünstigung längstens binnen 6 Monaten a dato dieser Verordnung darzuthun, worauf alsdenn dem Befinden nach das weitere ergehen soll; Und da Unser Landmarschall von Bülow auf Gudow, die Haltung eines Beckers daselbst, laut darüber schon vor verschiedenen Jahren beygebrachten Original-Concession Herzogs Georg Wilhelm zu Celle vom Jahre 1701. verstattet worden, so behält es dabey sein Bewenden: so wohl wie wegen der in Marschacht befindlichen Apothecke. Es soll auch

§. VIII.

Einen jeden auf dem Lande vor wie nach frey bleiben, aus welcher von den dreyen Städten er die bedürfende Handwerksleute nehmen, oder in welcher er die Arbeit verfertigen lassen wolle, ohne daß die in der zunächst belegenen Stadt befindliche Handwerker darüber Beschwerde führen oder sich ein ausschliessendes auf einen gewissen Bezirk gründendes Recht in diesem Betrachte anmaaßen mögen; noch soll es einem Amte, Meister oder Gilde gestattet werden, ihren Mitmeister oder Amtsgenossen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verbot, Scheltworte oder sonst darunter etwas in den Weg zu legen.

§. IX.

Behält es dabey sein Bewenden, daß hinführo kein Handwerker in Unserem Herzogthum Lauenburg überhaupt mit auswärtigen des Amts *) oder Gilde halten dürfe, wovon jedoch der Fall, daß nur einer oder zwey eines Handwerks im Lande sich aufhalten, so lange bis mehrere sich darinnen niederlassen, ausgenommen wird.

§. X.

Daferne nun jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Inhalte dieser Verordnung entgegen handeln, oder die Obrigkeit selbst verbotene Handwerker auf den Dörfern hegen, und ihr Handwerk treiben lassen sollte, so hat das Amt oder Gilde desselben Handwerks, solches der Obrigkeit des Orts wo sich der Contravenient aufhält, durch einige abgeordnete geziemend anzuzeigen, und um Abstellung ihrer Beschwerde, auch allenfalls Anstellung einer gerichtlichen unvermutheten Visitation in ihren Beyseyn nachzusuchen; auch im Fall dieses ohne Würkung, ihrer eigenen Obrigkeit Anzeige davon zu thun, um davon an Unsere Lauenburgische Regierung zu berichten.

Das Ausfallen aber aus den Städten mit eigenmächtiger Visitation oder Wegnehmung des Handwerks-Zeuges und der verfertigten Arbeit, wird als eine ohnehin verbotene Sache nochmahlen hiedurch gänzlich untersaget.

§. XI.

Werden Oberhauptleute, Drosten und Beamte, die von der Ritterschaft und Magistrate in denen Städten angewiesen, sich nach dieser Verordnung genau zu richten, in specie aber die Stadt-Obrigkeiten gar ernstlich bedeutet, die zuverläßige Verfügung zu machen, daß an einem jeden Orte tüchtige wohlerfahrne und hinlängliche Handwerksleute von jeder Profeßion seyn mögen, welche so wohl ein- als ausheimische, sie seyn in den Städten oder auf dem Lande wohnhaft, ohne Unterscheid mit guter untadelhafter Arbeit gegen billige Bezahlung ohne Aufenthalt bedienen und versehen können, zu welchem Ende ein jeder, der die dazu nöthigen requisita hat, praestitis praestandis die Amts-Meisterschaft zu gewinnen, zuzulassen, und niemanden, er sey fremd oder einheimisch, die Gewin-

*) Lies: das Amt.

nung des Amts nach mehreren Inhalt, der ertheilten neuern Gilde-Briefe §. 6. bey nahmhafter Strafe schwer zu machen ist.

Dahergegen versprechen Wir Uns

§. XII.

Von allen und jeden Landes-Einwohnern, wes Standes und Würden sie seyn mögen, wie denn solches zu Unsern allergnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, daß sie vorzüglich denen einländischen Kauf- und Handwerks-Leuten den nöthigen Verdienst gönnen, und so viel thunlich, ihre Bedürfnisse innerhalb Landes nehmen und verfertigen lassen werden, damit das in Commercio rollirende Geld im Lande verbleiben und die Städte dadurch in bessere Aufnahme wiederum gebracht werden mögen.

§. XIII.

Endlich behalten Wir Uns bevor, diese Verordnung nach Beschaffenheit der Umstände zur gedeylichen Aufnahme Unserer getreuen Eingesessenen zu ändern, zu vermindern oder zu vermehren.

Geben auf Unsern Palais zu St. James, den 10ten Decbr. des 1776sten Jahrs, Unsers Reichs im Sechszehnten.

George Rex.

(S. Declaration 26. September 1778.)

1199. † Regierungsrescript vom 17. December 1776, die Medicinkosten der Invalidenfrauen und Kinder betr.

1200. * Cammerausschreiben vom 18. December 1776, wegen Einsendung der Jagdpachtgelder.

1201. Kriegscanzleyausschreiben vom 27. December 1776.

Daß, wenn ein beeidigter Recrute über erlittene Gewaltthätigkeiten von Werbern Beschwerde führt, und um Schutz der Civilobrigkeit bittet, davon zu berichten, und der würklichen Zurückbehaltung des einmal angenommenen Recruten, bis zu erfolgter Verfügung, Anstand gegeben werden soll.

1202. Cammerausschreiben vom 30. December 1776, über die Berechnung der Jagdeinkünfte.

Wir finden nöthig, durch gegenwärtiges allgemeines Ausschreiben zu verordnen, wie es hinführo mit Berechnung der sämtlichen Aufkünfte von der Jagd- und Wildbahn, imgleichen auch dererjenigen Jagd-Accidencien gehalten werden solle, die vormals von den

zeitigen Ober-Jägermeistern benutzt, nunmehro aber nach Bekanntmachung Unsers Ausschreibens vom 10ten Jul. d. J. zur Domanial-Erhebung eingezogen sind.

Was also zuforderst diejenigen Aemter in den Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg anlanget, deren Wildbahnen zu den Erfordernissen des Hofes und Behuef der übrigen vom Jägerhofe zu bestreitenden Wild-Lieferungen zum beständigen Jagd-Gehege gewidmet worden; So sollen alle die darin vorfallende Jagd-Aufkünfte, es sey aus der hohen- oder aus der niedern Jagd, und es mag das, zu Nutze gemachte Wild, von der Herrschaftl. Jägerey, oder nach speciellen Aufträgen des Ober-Jägermeisters, durch die Forst-Bediente geschossen seyn, ohne Unterschied und alle Ausnahme, lediglich zur Berechnung der, bey dem hiesigen Königl. Jäger-Hofe zu führenden Wild-Rechnung gehören.

In gleicher Maaße soll es auch, in Ansehung eben dieser, im Gehege begriffenen Aemter, mit den eingezogenen und zu Gelde gemachten Jagd-Accidenzien hinführo gehalten werden:

Und wie die Ober-Förster, und wo dergleichen nicht vorhanden sind, die anweisenden reitenden Förster, über die Fälle der, von ihnen zu besorgenden Versilberung von Wildprett- und Jagd-Accidenzien, mit näherer Instruction von Seiten des Oberjägermeisters von Oldershausen werden versehen werden;

Also haben die Beamte im Bezirk des Jagd-Geheges sich weder mit einiger Erhebung noch Berechnung von Wildprets-Geldern und eingezogenen Jagd-Accidenzien zu befaßen: Woferne jedoch innerhalb des Jagd-Geheges ein und anderer einzelner District der privativen Nieder-Jagden, oder auch aus besondern Ursachen der hohen Jagd, etwa zu verpachten resolviret werden möchte; so wird man die, dafür aufkommenden Pachtgelder nicht zur Berechnung des Jägerhofes, sondern zur Einnahme der Amts-Register bringen lassen.

Betreffend hiernächst die übrigen Aemter des Landes, außerhalb des vorerwehnten Hof-Jägerey-Geheges; so ist in Ansehung derselben beliebt, alle und jede Aufkünfte der, darin belegenen Herrschaftl. Wildbahnen, sowohl von der hohen- als von der niedern Jagd, und es mögen diese oder jene verpachtet seyn, oder auf Administration beschoßen werden, nicht weniger auch die, bey letzterer zur Nutzung kommende Jagd-Accidenzien der vormaligen Ober-Jägermeister, hinführo insgesamt den Amts-Registern jeden Orts zur alljährlichen Einnahme und Berechnung kraft dieses beyzulegen.

Und wie zum Zwecke dieser Einrichtung alle Jagd-Pächter verbindlich gemachet werden sollen, die ausgelobten Pachtgelder in den gesetzten Terminen an die Aemter zu bezahlen; Also wird auch in Jagd-Administrations-Fällen, der Ober-Jägermeister von Oldershausen nicht nur die generale Ordre stellen, daß durch die, von den Forst-Bedienten zu besorgende Beschießung der Jagden, eine, dem Zustande der Wildbahn verhältliche baare Geld-Revenüe fortdaurend verschaffet, mithin der Wildstand in steten Schranken einer völligen Ohnschädlichkeit erhalten werde, sondern auch zugleich den Ober-Förstern dahin Anweisung ertheilen, daß sie die, aus jedem Amte für geschossenes und zu Nutze gemachtes hohes und kleines Wild,

imgleichen wegen der eingezogenen Jagd-Accidenzien eingehobenen Gelder, jährlich auf May-tag, vermittelst eines specifiquen, und von dem Ober-Jägermeister jedesmal signirten Verzeichnißes, an die Beamten zur weitern Berechnung einliefern.

Es werden also die Beamte des Landes sich ihres Orts die Vorschrift dieses Unsers Ausschreibens, und zwar vom 1ten May 1776. anzurechnen, zur ordnungsmäßigen Direction sowohl überhaupt, als auch besonders wegen der zu berechnenden Auskünfte von administrirten Jagden, dienen lassen, mithin in Gefolg derselben die Jagdbenutzungs-Verzeichniße, samt den, Inhalts derselben aufgekommenen Geldern von den Oberförstern allemal auf May-tag annehmen, nöthigen Falls, wenn nemlich die Ablieferung nicht vor dem Schluße des Maymonats geschiehet, daran erinnern, auch bey längerer Verspätung davon gehörige Anzeige thun; hiernächst aber solche von dem Ober-Jägermeister signirte Jagd-Administrations-Verzeichniße zu Unserer Ratifications-Ertheilung durch Bericht einsenden, und vermöge derselben die jedesmalige Einnahme und Berechnung des Amts-Registers gewöhnlicher maßen belegen.

Schließlich bleibet jedoch von den Jagd-Administrations-Verzeichnissen der Oberförster so wie auch von der Berechnung der Amts-Register, dasjenige Wildprett bis zu anderweiter Verordnung ausgeschlossen, welches bey Administration der Jagden in den außerhalb Geheges belegenen Aemtern, immediate von der Jägerey auf specielle Ordre des Ober-Jägermeisters, dergleichen Fälle jedoch selten vorkommen dürften, geschoßen werden wird.

Hannover, den 30. Decbr. 1776.

An alle Aemter im Lande.

1 7 7 7.

1204. * Verordnung vom 7. Januar 1777, wodurch die Essig- u. s. w. Steuerverordnung vom 5. Decemb. 1755. erneuert wird. (Lüneb.)

1204. Verordnung d. d. Stade den 10. Januar 1777, wegen Beobachtung der Verordnungen vom 23. Nov. 1775 und 17. Jan. 1776.

Nachdem von der Landschaft angezeiget worden, daß weder die unterm 23sten Nov. 1775 ergangene Verordnung wegen Verbesserung der Feuer-Löschungs-Anstalten, noch die Verordnung vom 17. Jan. 1775 wegen Bestellung der Hirten und Zuhaltung der Dörfer und Felder von Maytag bis Jacobi gehörig befolgt werde, so werden alle Beamte und Obrigkeiten bey Vermeidung unserer Ahndung hiemit angewiesen, über gedachte Verordnungen alles Ernstes zu halten.

Stade, den 10. Jan. 1777.

1205. * Verordnung wegen Beerdigungen und Copulationen, d. d. Stade, den 13. Januar 1777.

Nachdem wahrgenommen ist, daß die Verordnung wegen Beerdigung der Leichen und Copulirung angehender Eheleute vom 28sten Junii 1763 entweder ganz in Vergessenheit gerathen ist, oder doch wenigstens schlechthin befolget werde, so wird solche ihrem ganzen Inhalt nach von Wort zu Wort so lautend:

(S. diese Sammlung Bd. II. S. 52.)

hiedurch erneuert, und werden jedes Orts Obrigkeiten, über dieselbe genau halten, und die Uebertreter ohne alle Nachsicht auf vorgeschriebene Art zu bestrafen.

Stade, den 13ten Januar 1777.

1206. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. Januar 1777,

daß den einländischen Glockengießern die Glockengüsse vor auswärtigen zu gönnen, und die Gemeinden anzuweisen, daß sie sich an den Stückgießer Behrens zu wenden haben.

1207. Verordnung vom 2. Februar 1777, enthaltend ein wiederholtes Verboth, der bey Hochzeiten mit Schiessen und sonsten, wie auch bey Sterbfällen vorgehenden Unordnungen.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir vernehmen mißfälligst, daß nicht bloß in Unser Grafschaft Hoya, als weßfals unterm 11ten Aug. 1773. das nöthige ist verfüget worden, sondern auch in Unserm Fürstenthum Lüneburg an theils Orten ein= und andere durch die Policey=Gesetze längst verbothene Unordnungen, sowohl bey denen Hochzeiten als Sterbfällen und Leichen auf den Dörfern und in einigen Städten vorgehen sollen, nach welchen

a) Bey Hochzeiten, nicht allein das längst verbothene Schiessen der Hochzeitbitter und Gäste vielfältig unternommen wird, sondern auch junge vermummete im Gesicht angeschwärzte oder sonst sich unkenntlich gemachte Leute, unter der Benennung der sogenannten Engelbarte oder Stallburschen, sich ungebethen anfinden, und bewirthen lassen, tanzen, und wenn ihrer Meinung nach ihnen nicht gutes genug geschiehet, allerhand Unfug anrichten, in denen Städten aber am Abend vor der Hochzeit vielerley Unfug vor den Wohnungen des Brautpaares getrieben wird.

Daß ferner und b) wenn eine unverehligte Person verstorben, alsdann, unter dem Vorwand der sogenannten Todtenwache, und zu Verfertigung eines Cranzes für den Verstorbenen, verschiedene junge Mannes= und Frauenspersonen sowohl aus dem Dorfe oder Orte worin die Leiche stehet, als auch von benachbarten Oertern sich zur Nachtzeit bey der Leiche einfinden, mit Wein= Brandtewein= und Biertrinken, nach Beschaffenheit der Umstände der Leidtragenden, auch mit sündlichen Narrentheidungen sich belustigen, schändliche Lieder absingen, und alle den Unfug treiben, zu welchen die Nacht, das hitzige Getränke, und der freye Umgang roher und junger Leute die Veranlassung darbiethet.

Nachdem Wir aber weit entfernet sind, dergleichen schädliches Unwesen zu dulden, noch solchem nachzusehen: So werden allsolche Unordnungen, welche in Unserm Fürstenthum Lüneburg, wie auch in Unsern Grafschaften Hoya und Diepholz angemerket sind, sowohl bey den Hochzeiten, als in Ansehung der Todtenwachen hiemit nochmahlen ernstlich verbothen; und soll hinführo weder bey Verlöbnissen und Hochzeiten einiges Schießgewehr mitzubringen, vielweniger loßzuschiessen vergönnet, noch auch bey Hochzeiten auf den Dörfern ein ungebethener= oder wohl gar vermummter Gast, oder Stallbursche und Engelbart zugelassen, bey vorkommenden Leichen aber gleichfalls nicht verstattet werden, daß fremde Personen, außer den Hausgenossen, zu etwaniger Bewachung des Todten, oder zu Verfertigung eines Cranzes in dem Sterbehause oder sonst zusammen kommen dürfen.

Derjenige aber, so in Zukunft darwider handelt, und bey Verlöbnissen oder Hochzeiten Schießgewehr, Pistolen, Puffer und dergleichen bey sich führet, soll desselben verlustig seyn, wer aber einiges Gewehr von denen Hochzeitbittern oder Gästen losschiesset, nicht nur mit

dem Verlust des Gewehres bestrafet werden, und solches dem Denuncianten zufallen, sondern auch noch überhin mit dreytägiger Gefängniß angesehen, ferner derjenige, der sich bey Hochzeiten als ein ungebethener und vermummeter Gast einstellet, soll von der Obrigkeit mit sechstägiger Gefängniß sofort bestrafet, und dem Denuncianten noch überhin ein halber Thaler von ihm entrichtet, wer aber, ausser den Hausgenossen sich zu einer Todtenwache ansindet, wenn es eine Mannsperson, mit Zwey Thlr. an Gelde, wovon die Helfte dem Denuncianten gereichet werden soll, eine Frauensperson aber mit dreytägiger Gefängniß beleget werden. Gleichergestalt soll der Unfug so in einigen Städten am Abend vor der Hochzeit vor den Wohnungen des Brautpaars auf mannigfaltige Art getrieben wird, in keine Wege weiter geduldet, sondern durch die von der Obrigkeit anzuordnende Aufsicht möglichst verhütet werden. Wenn aber dergleichen demohngeachtet unternommen wird, so soll ein jeder der sich dabey finden lässet, und entdecket wird, von der Obrigkeit sofort mit zweytägiger Gefängniß bestrafet, ausserdem aber den Gerichts- und Policey-Bedienten zu deren Aufmuntern 12 mgr. an Gelde zu entrichten angehalten werden.

Und damit Unsere Beamte und Obrigkeiten, durch die Unteramtsbediente auf die Abstellung dieser Unordnungen, so weit solche auf dem platten Lande und in den Dörfern vorgehen, desto genauer achten können: So soll der Prediger jeden Ortes, in dessen Gemeinde eine Hochzeit oder Leiche vorkömmet, nach Beschaffenheit der Lage jeden Ortes, entweder Unsern Beamten selbst, oder den zu- nechstwohnenden Unter-Amtsbedienten davon benachrichtigen, damit diese desto sorgfältiger darauf achten, und die, so dem zuwider handeln, zur Bestrafung anzeigen können, welche Bestrafung alsdenn sofort auf frischer That, ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden soll.

Wir befehlen demnach allen und jeden ohne Ausnahme hiemit ernstlich, sich nach dieser Unser Verordnung in schuldigsten Gehorsam zu richten; und damit solche desto besser zu jedermannes Wissenschaft gebracht, und darin erhalten werde, mithin ein jeder sich für der Strafe hüten könne: So soll selbige nicht allein in Unserm Fürstenthum Lüneburg, auch Grafschaften Hoya und Diepholz an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch, so viel das platte Land betrift, von den Canzeln verlesen, und diese Verlesung alljährlich sowohl von der Canzel, als bey denen jährlichen Vor- und Landgerichten wiederholet werden. Geben Hannover den 2ten Februar 1777.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

1208. Verordnung vom 11. Februar 1777, enthaltend eine Bestimmung der Prediger-Gebühren bey Vorbereitung der Delinquenten zum Tode, und Hinausführung derselben zur Gerichtsstedte.

Nachdem verschiedentlich bemerket worden, daß in Bestimmung der den Predigern bey Vorbereitung der Delinquenten zum Tode und Hinausführung derselben zum Gerichtsplatze zu reichenden Gebühren bishero kein gewisser Fuß angenommen, sondern darunter willkührlich

verfahren werden, und Wir dahero nöthig gefunden haben, dieserhalben eine gewisse Bestimmung eintreten zu lassen; So wird hiemit folgendes verordnet und festgestellet.

1) Ein Prediger, der an dem Orte seiner Wohnung einen Delinquenten zum Tode vorbereitet, kann, es mag der Delinquent aus seiner Gemeinde, oder ein auswärtiger seyn, für seine Bemühung keine Vergütung fordern, maßen ein Prediger einem solchen Delinquenten eben so wenig als einem auswärtigen, sich in seiner Gemeinde aufhaltenden fremden, welcher nichts im Vermögen hat, die unentgeltliche Verrichtung seines Amtes versagen kann. Es soll jedoch dem Prediger des Ortes, wo der Delinquent gefangen gesessen, für seine Bemühung bey dessen Vorbereitung zum Tode eine außerordentliche Douceur von Drey Rthlr. gereichet werden.

2) Dagegen sind den Predigern, in Fällen, da mehrere Delinquenten zum Tode vorzubereiten sind, und mehrere Prediger von fremden Orten ausser dem Kirchsprengel, wo die Delinquenten in Haft sitzen, bey solchen Gelegenheiten zu Hülfe genommen werden, ausser der freyen Fuhr, täglich an Diäten, einem jedweden Ein Rthlr. verwilliget.

3) Für die Ausführung eines Delinquenten zum Gerichtsplatze erhält ein jeder Prediger Drey Rthlr., und diejenigen Prediger, die von fremden Orten dazu berufen werden, erhalten überdem freye Fuhr.

4) Da jedoch Fälle vorkommen können, daß im Christenthum unwissende Delinquenten durch einen lange dauernden mühsamen Unterricht des Predigers, wobey auch öfters zur Erleichterung derselben Candidaten zugezogen werden müssen, zum Tode vorbereitet werden, so haben die Justiz-Canzleyen in einem solchen Fall bey Königl. Landesregierung Anzeige zu thun, Ihr Gutachten wegen der dem Prediger oder den zu Hülfe genommenen Candidaten zu reichenden ausserordentlichen Douceur beyzufügen, und deren Bestimmung von ermeldeter Königl. Landesregierung zu erwarten.

Gegeben Hannover den 11ten Februar 1777.

1209. Verordnung vom selbigen Tage, die Linnenlegge zu Münden betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem wahrgenommen worden, daß es nützlich und nöthig sey, in der Legge zu Münden die hedenen Linnen statt der in Unserer Leggeverordnung vom 16. April v. J. festgesetzten 3 Classen künftig in 4 Classen solchergestalt vertheilen zu lassen, daß dasjenige Linnen, was an Güte zwar unter nro. 3. aber doch nicht so schlecht ist, daß es füglich mit nro. 0. bezeichnet werden möge, mit nro. 4. bezeichnet werde, so wird solches hiemit verordnet, und haben mithin die Leggemeister bey erwehnter Legge demgemäß die Classificirung der hedenen Linnen, insofern selbige ihrer Güte und Beschaffenheit nach unter obige 4 Classen gebracht werden können, sonst sie nach Vorschrift Unserer obangezogenen Verordnung mit nro. 0. zu bezeichnen sind, zu bewerkstelligen.

Gegeben Hannover den 11. Febr. 1777. Ad mandatum.

1210. Verordnung d. d. Stade vom 14. Febr. 1777, wegen der untreuen Rechnungsbedienten.

Als es bemerklich wird, daß die unterm 5ten Jan. 1718 wider unrichtige Bediente publicirte Verordnung ganz ins Vergessen gerathen wollen, so wird solche ihrem ganzen Inhalt nach von Wort zu Wort so lautend:

(S. Corp. Const. Brem. Verd. T. I. p. 1030.)

hiemit wiederhohlt, und soll, damit solche aufs neue zu jedermanns Wissenschaft komme, nicht nur gewöhnlicher Orten angeschlagen, sondern es soll auch denen Rechnungs-Bedienten bey ihrer Beeidigung ein Exemplar davon zugestellet werden.

Stade, den 14. Febr. 1777.

1211. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 25. Febr. 1777, wegen Austheilung eines Gnadengeschenks an arme Schulmeister.

1213. Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 11. März 1777, wodurch die Verordnung vom 11. Febr. communicirt und aufgegeben wird, daß die Prediger der sitzenden Delinquenten sich anzunehmen, sie zu unterrichten und zu trösten haben.

Vorzüglich auch sollen die Gerichtsobrigkeiten dieserhalb mit dem Superintendenten Rücksprache nehmen, damit letzterer diejenigen Prediger dazu ausersehen möge, welche dazu am fähigsten sind.

(Schlegel Kirchenr. B. III. S. 170.)

1213. Gräfen-Verordnung vom 12. März 1777, die Einführung des Cellischen Gesangbuches im Hadelschen betr.

Nachdem mit Bewilligung Königl. Ministerii resolvirt ist, anstatt des bisherigen alten, eine neue Auflage nicht verdienenden Hadelschen Gesangbuchs, das Cellische, mit einem veränderten, ein Hadelsches Gesangbuch bemerklich machenden Titulblatt, einzuführen, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden die Prediger angewiesen, vorerst und bis das neue Gesangbuch in der meisten Einwohner Händen seyn wird, keine andere Gesänge, als die in beiden stehen, singen zu lassen.

Stade, den 12. März 1777.

1214. Leggeverordnung für die Stadt Göttingen, vom 18. März 1777.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir Uns nach Unserer landesväterlichen Sorgfalt für die Vermehrung und Erweiterung der Handlung und Gewerbe Unserer getreuen Unter-

thanen in Gnaden bewogen gefunden, zur Beförderung der Linnenweberey und des Linnenhandels nunmehro auch zu Göttingen eine Linnen-Legge anlegen zu lassen, damit die in dieser und in der Stadt Northeim, imgleichen in den Aemtern Niedeck, Friedland und Reinhausen, wie auch in den Gerichten Leineberg, Hardenberg, Geismar, Jühnde, Gleichen, Garte, Ußinghausen und Waake fallenden Linnen daselbst gezeichnet und die Weber zur Verbesserung ihrer Arbeit angewiesen und unterrichtet werden können; so wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst:

1.

Sol Niemanden in den Städten Göttingen und Northeim, in den Aemtern Niedeck, Friedland und Reinhausen, und in den Gerichten Leineberg, Hardenberg, Geismar, Jühnde, Gleichen, Garte, Ußinghausen und Waake bey Strafe von Zehn Rthlrn. verstattet seyn, sein verfertigtes Linnen innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen oder zum eignen Gebrauch zu verschneiden, ohne es zuvor nach der Legge zu Göttingen zu bringen, es wäre denn, daß den Webern dieser Städte, Aemtern und Gerichte eine der übrigen Leggen näher und bequemer belegen wäre oder sie daselbst einen vortheilhaftern Verkauf zu finden vermeinen, als in welchen Fällen ihnen frey bleibet, ihre Linnen dahin zur Zeichnung zu bringen, so wie daneben allen einländischen Kaufleuten, und überhaupt einen jeden bey funfzig Rthlr. Strafe untersaget wird, von den Unterthanen besagter Städte, Aemter und Gerichte selbst verfertigtes Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Leggezeichen, wie weiter unten verordnet wird oder in den wegen der übrigen Leggen ergangenen Verordnungen verordnet worden, versehen ist, worauf solchemnach nicht nur die Obrigkeiten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade ernstlich zu achten haben, sondern es werden auch die Licent-Bediente hiermit befehliget, auf die Contraventions wachsam zu seyn und soll dem Denuncianten die Halbscheid der Strafe mit Verschweigung seines Nahmens zugebilliget werden.

Die auswärtigen Linnen, die in besagten Städten, Aemtern und Gerichten zum Verkauf gebracht werden, sind jedoch der Legge nicht unterworfen.

2.

Die Legge soll täglich, nur die Sonn- und Festtage ausgenommen, von Ostern bis Michael von 7 Uhr Morgens bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, und von Michael bis Ostern von 9 Uhr Morgens bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr gehalten werden.

3.

Alle flächsenen Kauflinnen sollen nur zu zweyerley Breiten, nemlich vom Stuhl oder ungebleicht zu $1\frac{5}{16}$ und $1\frac{1}{16}$ Elle breit, gemacht werden, weshalb bey Vermeidung einer Strafe von zween Thalern zu der erstern und breitesten Sorte nicht weniger als 26 Gang und zu der leztern nicht weniger als 18 Gang gescheeret werden muß. Die Länge solcher

flächsenen Linnen soll allemal $20\frac{1}{2}$, 41, $61\frac{1}{2}$, 82, $102\frac{1}{2}$ oder 123 Ellen halten, damit ein solches Stück Linnen, wenn es zur Schau oder Legge gebracht wird, der mehrern Verkäuflichkeit wegen in Stücke von 20 Ellen getheilet, dafern nicht etwa der Eigenthümer oder der Käufer es unzerschnitten oder in halbe Schocke vertheilet zurück verlanget, und auf jede solche Stiege wegen des nachherigen Verlustes in der Bleiche eine halbe Elle zugegeben werden kan. Die Ellen, die ein Stück flächsenes Linnen über die vorerwehnte Ellenzahl hält, werden, wenn das Linnen in Stiege zerschnitten wird, auf der Legge abgeschnitten und dem Eigenthümer zurückgegeben.

4.

Da kein gutes und egales Stück Linnen gemacht werden kann, wenn nicht der Einschlag zu der Kette oder Scheerung passet, mithin weder zu fein noch zu grob ist, so haben die Unterthanen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, das Garn gehörig zu sortiren und überhaupt sich einer tüchtigen Arbeit zu befleißigen, mithin den Unterricht, der ihnen auf der Legge von den Leggemeistern zur Verbesserung des Linnen gegeben wird, auf das genaueste zu befolgen.

5.

Das zur Legge gebrachte ungebleichte flächsene Kauflinnen wird gemessen, in Stiege geschnitten, wenn nicht etwa der Eigenthümer oder der Kaufer dasselbe ganz oder in halbe Schocke vertheilet, zurück verlanget, und mit Unserm Wapen und der Umschrift: Göttingische Legge bezeichnet. Wenn die einländischen Käufer dieses Linnen haben bleichen lassen, so sollen dieselben bey Vermeidung einer Strafe von 50 Thlr. gehalten seyn, dasselbe, wenn es zuvor geglandert worden, wiederum zur Legge zu senden, wo es sodann beurtheilet, appretirt und aufgeschlagen, und nach Befinden der Güte und Weiße in fünf Classen, es sey $\frac{5}{4}$ oder $\frac{4}{4}$ Elle breit, vertheilet werden soll. Die erstere und beste Sorte wird mit Nro. 1., die zweyte mit Nro. 2., die dritte mit Nro. 3., die vierte mit Nro. 4., und die fünfte mit Nro. 5. neben Unserm von jener erstern Zeichnung her schon darauf befindlichen Wapen bezeichnet, was aber noch schlechter ist, wird in der Mitte des Stückes mit Nro. 0. und das, was nicht $\frac{5}{4}$ oder $\frac{4}{4}$ Elle breit ist, noch außerdem mit den Buchstaben: S. B., das ist, Schmalband, bedrucket.

6.

Wer sein verfertigtes flächsenes Kauflinnen selbst bleichet, dem soll verstattet seyn, dasselbe erst nach der Bleiche zur Legge zu bringen, wo alsdenn damit verfahren wird, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden. Wenn jemand für seine Haushaltung oder zum eigenen Gebrauch flächsenes Linnen verfertiget oder verfertigen läßt, so muß zur Verhütung aller Unterschleife derselbe solches, wenn er es ungebleicht verbrauchen will, ebenfalls zuvor bey Vermeidung der im erstern §. festgesetzten Strafe von zehn Rthlr. auf der Legge zeichnen lassen, wenn er es aber selbst bleichet oder bleichen läßt, so bleibet

ihm nachgelassen, dasselbe allererst nach der Bleiche zur Legge zu bringen, und wird in beyden Fällen dieses Linnen nach geschehener Zeichnung ganz wiederum verabfolget.

7.

Die hedenen Linnen sollen ebenfalls nur zu zweyerley Breiten, nemlich zu $1\frac{5}{18}$ und zu $1\frac{1}{18}$ Elle breit, gewebet werden, zu welchem Ende bey Strafe von zween Thlrn. zu der erstern Sorte nicht weniger als 16 Gänge und zu der zweyten Sorte nicht weniger als 12 Gänge gescheeret werden sollen, die Länge eines solchen Stückes Linnen aber bleibt der Willkühr des Webers gänzlich überlassen.

8.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die hedenen Linnen so schlecht gemacht werden, daß selbige fast nicht mehr verkäuflich sind, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß das hedene Garn nur blos gekochet, und, wenn es getrocknet worden, sogleich verwebet wird, welches kein gutes Stück Linnen geben kann, weil der Einschlag sodann auch bey dem besten Willen des Webers nicht gehörig angetrieben werden mag, so wird hiemit festgesetzet, daß die Unterthanen, welche hedenes Linnen verfertigen, das Garn zuvor gahr kochen und nachher wenigstens einmal büken sollen, damit dasselbe die erforderliche Geschmeidigkeit erhalte, und solchergestalt der Einschlag genugsam angetrieben werden könne. Wer hierwider handelt, soll jedesmahl in 2 Thlr. Strafe verfallen seyn.

9.

Die hedenen Linnen, sie mögen $1\frac{5}{18}$ oder $1\frac{1}{18}$ Elle breit seyn, sollen auf der Legge, nachdem die Eigenthümer sie zuvor glandern lassen, nach Befinden der Güte in vier Classen vertheilet, und die erstere und beste Sorte mit Nro. 1., die zweyte mit Nro. 2., die dritte mit Nro. 3. und die vierte mit Nro. 4. neben Unserm Wapen gezeichnet werden. Das hedene Linnen, so noch schlechter ist, oder auch jene vorgeschriebene Breite nicht hat, soll mit Nro. 0, und zwar das, was zu schmal ist, in der Mitte des Stückes mit Hinzufügung der Buchstaben: S. B., das ist, Schmalband, bedrucket werden.

10.

Weil die Erfahrung lehret, daß die Webekämme von hiesigem oder Rheinischen Rohr bald und leicht schartig werden, und dadurch bey dem Weben zum Nachtheil des Linnen häufige Fadenbrüche entstehen; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß von dem 1sten May des 1778sten Jahres an die webenden Unterthanen in den obbenannten Städten, Aemtern und Gerichten keine andere als von Spanischen Rohr verfertigte Webekämme, auf welchen die Anzahl der Gänge verzeichnet ist, gebrauchen sollen, zu welchem Ende, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß diese Kämme tüchtig und der Absicht gemäß gemacht werden und die vorgeschriebenen Gänge halten, gewisse Kamm- oder Blatmacher in dortiger Gegend werden beeydiget und bekannt gemacht werden, von welchen

die Weber sodann ihre Kämme einzukaufen haben. Wer sich nach dem 1sten May des künftigen Jahres anderer als der eben vorgeschriebenen Kämme bedienet, soll unabbittlich in zween Thaler Strafe verfallen seyn.

11.

Die Unterthanen, die ihr verfertigtes Linnen selbst bleichen, haben sich alles betrüglichen Weißens des Linnens mit Kalk oder Kreide bey Vermeidung einer unfehlbaren nach Befinden der Umstände zu bestimmenden Geld- und Leibes-Strafe zu enthalten und sich dagegen einer guten und vorzüglichen Bleiche um so mehr zu befleißigen, als bey der Beurtheilung und Classificirung des flächsenen Linnens auf der Legge auf die Weiße gesehen werden soll.

12.

Was an Leggegeld für eine Stiege Linnen zu bezahlen ist, darüber wird demnächst das Weitere verordnet werden; vorerst aber wird deshalb nichts entrichtet.

13.

Dafern jemand sich wegen der Classificirung seines Linnen beschwert zu seyn vermeint, so soll das streitige Stück Linnen bis zur Untersuchung des zeitigen Legge-Inspectors auf der Legge aufbewahret bleiben.

14.

Damit auch diejenigen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, zur Verfertigung guter und tüchtiger Waaren desto mehr aufgemuntert werden mögen, so soll denen, die sich vorzüglich einer guten Linnenweberey befleißiget, und ein vorzüglich tüchtiges Stück Linnen verfertigt haben, nach gewissenhafter Prüfung der Leggebedienten eine Prämie von einem feinen Harzgulden verabreicht werden.

15.

Wenn jemand einem webenden Unterthan auf sein zu verfertigendes Linnen Vorschuß thut, so soll ihm dieser Vorschuß kein Recht auf das Linnen geben, sondern es bleibt dem Eigenthümer dieses Linnen frey, dasselbe nach vorgängiger Leggezeichnung zu verkaufen, an wen er will, inzwischen ist jenem Gläubiger unbenommen, bey dem Schlusse der jährlichen Rechnung solcherhalb landübliche Zinsen anzusetzen und sollen nach Maasgabe der Ober-Appellations-Gerichtsordnung dem Schuldner von der Obrigkeit Termine zur Bezahlung gesetzet werden.

Wornach sich also ein jeder, den es angehet, zu achten hat und soll diese Unsere Verordnung, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in den oberwehnten Städten, Aemtern und Gerichten, wie auch in den benachbarten Städten,

Aemtern und Gerichten, wie auch in den benachbarten Städten und Aemtern, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Gegeben auf Unserm Pallast St. James den 18ten Mart. des 1777sten Jahres, Unsers Reichs im siebenzehnten.

George Rex.

1215. Leggeordnung für die Städte Uslar und Hardegsen, vom selbigen Tage.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir Uns nach Unserer landesväterlichen Sorgfalt für die Vermehrung und Erweiterung der Handlung und der Gewerbe Unserer getreuen Unterthanen in Gnaden bewogen gefunden, zur Beförderung der Linnenweberey und des Linnenhandels nunmehro auch zu Uslar und Hardegsen Linnen-Leggen anlegen zu lassen, damit die in diesen Städten und in der Stadt Moringen, imgleichen in den Aemtern Uslar, Hardegsen, Moringen, Harste, Nienover und Lauenförde und in den Gerichten Adelebsen und Imbsen fallenden Linnen gezeichnet, und die Weber zur Verbesserung ihrer Arbeit angewiesen und unterrichtet werden können; so wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst:

1.

Sol Niemanden in den Städten Uslar, Hardegsen und Moringen, imgleichen in den Aemtern Uslar, Hardegsen, Moringen, Harste, Nienover und Lauenförde, und in den Gerichten Adelebsen und Imbsen bey Strafe von Zehn Thlrn. verstattet seyn, sein verfertigtes Linnen innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen oder zum eignen Gebrauch zu verschneiden, ohne es zuvor nach der Legge zu Uslar oder Hardegsen zur Zeichnung gebracht zu haben, es wäre denn, daß den Webern eine der übrigen Leggen näher und bequemer belegen wäre oder sie daselbst einen bessern Verkauf zu finden vermeinen, als in welchen Fällen ihnen frey bleibet, ihr Linnen daselbst zeichnen zu lassen, so wie daneben allen einländischen Kaufleuten und überhaupt einen jeden bey funfzig Rthlr. Strafe untersaget wird, von den Unterthanen der obigen Städte und der erwehnten Aemter und Gerichte selbst verfertigtes Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Legge-Zeichen, wie weiter unten verordnet wird oder in den wegen der übrigen Leggen ergangenen Verordnungen verordnet worden, versehen ist, worauf solchemnach nicht nur die Obrigkeiten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade ernstlich zu achten haben, sondern es werden auch die Licent-Bediente hiermit befehliget, auf die Contraventions wachsam zu seyn und soll dem Denuncianten die Halbscheid der Strafe mit Verschweigung seines Nahmens zugebilliget werden.

Die auswärtigen Linnen, die nach obigen Städten, Aemtern und Gerichten zum Verkauf gebracht werden, sind jedoch der Legge nicht unterworfen.

2.

Die Legge soll täglich, nur die Sonn- und Festtage ausgenommen, von Ostern bis Michael von 7 Uhr Morgens bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, und von Michael bis Ostern von 9 Uhr Morgens bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr solchergestalt gehalten werden, daß die vier ersten Tage in der Woche zu Uslar, die übrigen beiden Tage aber, mithin der Freytag und Sonnabend, zu Hardegsen Leggetage sind.

3.

Alle flächsenen Kauflinnen sollen nur zu zweyerley Breiten, nemlich vom Stuhl oder ungebleicht $1\frac{1}{16}$ und $1\frac{1}{16}$ Elle breit, gemacht werden, weshalb bey Vermeidung einer Strafe von zween Thalern zu der erstern und breitesten Sorte nicht weniger als 24 Gang und zu der leztern nicht weniger als 18 Gang gescheeret werden muß. Die Länge solcher flächsenen Linnen soll allemal $20\frac{1}{2}$, 41, $62\frac{1}{2}$, 82, $102\frac{1}{2}$ oder 123 Ellen halten, damit ein solches Stück Linnen, wenn es zur Schau oder Legge gebracht wird, der mehreren Verkäuflichkeit wegen in Stücke von 20 Ellen getheilet, dafern nicht etwa der Eigenthümer oder der Käufer es ganz oder in halbe Schocke getheilet zurück verlanget, und auf jede solche Stiege wegen des nachherigen Verlustes in der Bleiche eine halbe Elle zugegeben werden kann. Die Ellen, die ein Stück flächsenes Linnen über die vorerwehnte Ellenzahl hält, werden, wenn das Linnen in Stiege zerschnitten wird, auf der Legge abgeschnitten und dem Eigenthümer zurückgegeben.

4.

Da auch kein gutes und egales Stück Linnen gemacht werden kann, wenn nicht der Einschlag zu der Kette oder Scheerung passet, mithin weder zu fein noch zu grob ist, so haben die Unterthanen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, das Garn gehörig zu sortiren und überhaupt sich einer tüchtigen Arbeit zu befleißigen, mithin den Unterricht, der ihnen auf der Legge von den Leggemeistern zur Verbesserung der Linnen gegeben wird, auf das genaueste zu befolgen.

5.

Das zur Legge gebrachte ungebleichte flächsene Kauflinnen wird gemessen, in Stiege geschnitten, wenn nicht der Eigenthümer oder der Käufer es ganz oder in halbe Schocke vertheilet zurück verlanget, und mit Unserm Wapen und der Umschrift: Uslarische Legge, bezeichnet. Wenn die Käufer dieses Linnen haben bleichen lassen, so sollen dieselben bey Vermeidung einer Strafe von funfzig Rthlrn. gehalten seyn, dasselbe, wenn es zuvor geglandert worden, wiederum zur Legge zu senden, wo es sodann beurtheilet, appretiret und aufgeschlagen und nach Befinden der Güte und Weisse in fünf Classen, es sey $\frac{7}{4}$tel oder $\frac{5}{4}$tel Elle breit, vertheilet werden soll. Die erstere und bessere Sorte wird mit Nro. 1, die zweyte mit Nro. 2, die dritte mit Nro. 3, die vierte mit Nro. 4, und

die fünfte mit Nro. 5. neben Unserm von jener erstern Zeichnung her schon darauf befindlichen Wapen gezeichnet, was aber noch schlechter ist, wird in der Mitte des Stückes mit Nro. 0 und das, was nicht $\frac{5}{4}$tel oder $\frac{4}{5}$ Elle breit ist, noch ausserdem mit den Buchstaben: S. B., das ist, Schmal-Band, bedrucket.

6.

Wer sein verfertigtes Kauflinnen selbst bleichet, dem soll verstattet seyn, dasselbe erst nach der Bleiche zur Legge zu bringen, wo alsdenn damit verfahren wird, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden. Wenn jemand für seine Haushaltung oder zum eignen Gebrauch flächsenes Linnen verfertiget oder verfertigen läßt, so muß zu Verhütung aller Unterschleife derselbe solches, wenn er es ungebleicht verbrauchen will, ebenfalls zuvor bey Vermeidung der im erstern §. festgesetzten Strafe von zehn Rthlrn. auf der Legge zeichnen lassen, wenn er es aber selbst bleichet oder bleichen läßt, so bleibt ihm nachgelassen, dasselbe erst nach der Bleiche zur Legge zu bringen und wird in beyden Fällen dieses Linnen nach geschehener Zeichnung ganz wiederum verabfolget.

7.

Die hedenen Linnen sollen ebenfalls nur zu zweyerley Breiten, nemlich zu $1\frac{5}{8}$tel und $1\frac{1}{8}$ Elle breit, gewebet werden, zu welchem Ende bey Strafe von zween Rthlrn. zu der erstern Sorte nicht weniger als 16 Gänge und zu der zweiten Sorte nicht weniger als 12 Gänge gescheeret werden sollen, die Länge eines solchen Stücks Linnen aber bleibt der Willkühr des Webers gänzlich überlassen.

8.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die hedenen Linnen so schlecht gemacht werden, daß selbige fast nicht mehr verkäuflich sind, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß das hedene Garn nur bloß gekochet und, wenn es getrocknet worden, sogleich verwebet wird, welches kein gutes Stück Linnen geben kann, weil der Einschlag sodann auch bey dem besten Willen des Webers nicht gehörig angetrieben werden mag, so wird hiermit festgesetzet, daß die Unterthanen, welche hedenes Linnen verfertigen, das Garn zuvor gahr kochen und nachher wenigstens einmahl büken sollen, damit dasselbe die erforderliche Geschmeidigkeit erhalte und solchergestalt der Einschlag genugsam angetrieben werden könne. Wer hierwider handelt, soll jedesmahl in zween Thaler Strafe verfallen seyn.

9.

Die hedenen Linnen, sie mögen $1\frac{3}{8}$ tel oder $1\frac{1}{8}$tel Elle breit seyn, sollen auf der Legge, nachdem die Eigenthümer sie zuvor glandern lassen, nach Befinden der Güte in vier Classen vertheilet und die erstere und beste Sorte mit Nro. 1., die zweyte mit Nro. 2., die dritte mit Nro. 3. und die vierte mit Nro. 4. neben Unserm Wapen bezeichnet werden. Das hedene Linnen, so noch schlechter ist oder auch jene vorgeschriebene Breite nicht

hat, soll mit Nro. o. und zwar das, was zu schmal ist, in der Mitte des Stückes mit Hinzufügung der Buchstaben: S. B., das ist, Schmal-Band, bedrucket werden.

10.

Von dem, was hier so eben wegen des hedenen Linnen verordnet worden, ist jedoch das in der Gegend von Uslar fallende sogenannte Schechter-Linnen ausgenommen. Dieses Schechter-Linnen, bey welchem die Weber sich einer egalen Arbeit zu befleißigen haben und wozu bey Strafe von Zween Rthlrn. nicht unter Zwölf Gang gescheeret werden soll, muß zwar ebenfalls, wiewohl ungeglandert, zur Legge gebracht werden, es wird aber daselbst nur gemessen und, nachdem das Ellen-Maaß des Stückes darauf gedrucket worden, mit Unserm Wapen bezeichnet.

11.

Weil die Erfahrung lehret, daß die Webekämme von hiesigem oder Rheinischen Rohr bald und leicht schartig werden und dadurch bey dem Weben zum Nachtheil des Linnen häufige Fadenbrüche entstehen; so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß von dem 1sten May des 1778sten Jahres an die webenden Unterthanen in den obbesagten Städten, Aemtern und Gerichten keine andere als von Spanischen Rohr verfertigte Webekämme, auf welchen die Anzahl der Gänge verzeichnet ist, gebrauchen sollen, zu welchem Ende, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß diese Kämme tüchtig und der Absicht gemäß gemacht werden und die vorgeschriebenen Gänge halten, gewisse Kamm- oder Blatmacher in dortiger Gegend werden beeydiget und bekannt gemacht werden, von welchen die Weber sodann ihre Kämme einzukaufen haben. Wer sich nach dem 1sten May des künftigen Jahres anderer als der eben vorgeschriebenen Kämme bedienet, soll unabbittlich in zween Thaler Strafe verfallen seyn.

12.

Die Unterthanen, die ihr verfertigtes Linnen selbst bleichen, imgleichen die Lohnbleicher, haben sich alles betrüglichen Weissens des Linnen mit Kalk oder Kreide bey Vermeidung einer unfehlbaren nach Befinden der Umstände zu bestimmenden Geld- oder Leibes-Strafe zu enthalten und sich dagegen einer guten und vorzüglichen Bleiche um so mehr zu befleißigen, als bey der Beurtheilung und Classificirung des flächsenen Linnen auf der Legge auf die Weisse gesehen werden soll.

13.

Was an Legge-Geld für eine Stiege Linnen zu bezahlen ist, darüber wird demnächst das Weitere verordnet werden, vorerst aber wird deshalb nichts entrichtet.

14.

Dafern jemand sich wegen der Classificirung seines Linnen beschweret zu seyn vermeinet, so soll das streitige Stück Linnen bis zur Untersuchung des zeitigen Legge-Inspectors auf der Legge aufbewahret bleiben.

15.

Damit auch diejenigen, welche sich mit dem Linnenweben beschäftigen, zur Verfertigung guter und tüchtiger Waare desto mehr aufgemuntert werden mögen, so soll denen, die sich vorzüglich einer guten Linnenweberey befleißiget und ein vorzüglich tüchtiges Stück Linnen verfertiget haben, nach gewissenhafter Prüfung der Legge-Bediente eine Prämie von einem feinen Harzgulden verabreichet werden.

16.

Wenn jemand einem webenden Unterthan auf sein zu verfertigendes Linnen Vorschuß thut, so soll ihm dieser Vorschuß kein Recht auf das Leinen geben, sondern es bleibet dem Eigenthümer dieses Linnen frey, dasselbe nach vorgängiger Legge-Zeichnung zu verkaufen, an wen er will, inzwischen ist jenem Gläubiger unbenommen, bey dem Schlusse der jährlichen Rechnung solcherhalb landübliche Zinsen anzusetzen und sollen nach Maasgabe der Ober-Appellations-Gerichtsordnung dem Schuldner von der Obrigkeit Termine zur Bezahlung gesetzet werden.

Wonach sich also ein jeder, den es angehet, zu achten hat und soll diese Unsere Verordnung, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in den oberwehnten Städten, Aemtern und Gerichten, wie auch in den benachbarten Städten und Aemtern, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden. Gegeben auf Unserm Pallast St. James den 18ten Mart. des 1777sten Jahres, Unsers Reichs im siebenzehnten.

George Rex.

1216. * Cammerausschreiben vom 22. März 1777, um Bericht wegen der Zollabgaben von Effecten der Militairpersonen.

1217. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 26. März 1777, daß die Postscheine über die zur Post gelieferten Baarschaften, auch bey den kleinen Stationen dergestalt ertheilt werden sollen, daß darin bemerket wird, wie selbige nur auf ein Jahr gültig seyen.

1218. * Desgleichen vom selb. Tage, wegen des Blasenzinses.

1219. Verordnung d. d. Stade den 1. April 1777, wegen Veräußerung der Meyerpertinenzen.

Nachdem von hiesigen Ständen in Ansehung der von auswärtigen Meyern vorzunehmenden Veräusserung einzeler Pertinentien vorstellig gemacht worden, daß es zwar nicht rathsam sey denselben alle Veräusserungen zu untersagen, jedoch auch, wenn diese ohne

alle Einschränkung erlaubt seyn sollten, allerley Verwirrung bey den Hebungs-Registern entstehen mögte; so wird hierunter ein vor allemahl fest gesetzt: daß einem Meyer der sich von seinem Guthsherrn ausgekauft, nicht verstattet seyn solle, ein oder das andere Pertinenz von seinem Meyerhofe wiederum zu veräussern, daß aber wenn er Gelegenheit fände, den Hof an andere dergestalt zu vertheilen, oder zu veräussern, daß vom ganzen Hofe halbe, drittel oder viertel Höfe gemacht, und solche mit ordentlichen Riege Leuten besetzt werden, sodann ihm solches zwar unverwehrt, er aber vorher wenn der Hof Contributions-pflichtig, schuldig seyn solle, bey dem Quartal-Verschlags-Commissariat, oder wenn Roß-Dienstpflichtige Pertinentien vorhanden, diese auf die in der unterm 8. Jan. 1740. publicirten p. 149. des Anhangs der Policey-Ordnung befindlichen von Wort zu Wort so lautenden Verordnung:

(Corp. Const. Brem. Verd. T. II. p. 149.)

vorgeschriebene Art gehörig anzuzeigen und vorzustellen, damit in erstern Fall von dem Quartal-Verschlags-Commissariat zu unserer Genehmigung davon berichtet werden könne.

Stade, den 1. April 1777.

1220. Verordnung vom 17. April 1777, die Anordnung einer Nebenlegge zu Hedemünden betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem befunden worden, daß es zu Beforderung der Linnenhandlung und zur Bequemlichkeit der webenden Unterthanen in der Mündenschen Gegend gereiche, wenn zu Hedemünden eine Nebenlegge angeleget werde, und wir daher die Anlegung der Nebenlegge gnädigst verordnet haben; so wird solches hiemit und daneben bekannt gemacht, daß diese Nebenlegge zu Hedemünden Montags und Dienstags jeder Woche, an welchen Tagen dagegen die Legge zu Münden geschlossen ist, nach Vorschrift Unserer Mündenschen Leggeverordnung vom 8. Decemb. 1775 werde gehalten werden und den Unterthanen der Aemter Münden und Brackenberg damit freygestellet sey, ob sie ihre verfertigten Linnen nach Münden oder nach Hedemünden zur Legge und Zeichnung bringen wollen.

Gegeben Hannover den 17. April 1777. Ad mandatum.

1221. * Renovation vom selbigen Tage, der Verordnung vom 15. Jul. 1773, auf anderweite drey Jahre.

1222. Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, wegen der Gebühren bey Bestellung der Küster Organisten und Schulmeister, auch wegen deren Translocation.

Da in der Verordnung d. $\frac{20}{31}$ Decbr. 1734, und Ausschr. K. Cons. vom 27. Jan. 1736 nicht näher bestimmt, wer durch Unvermögende, die keine Mittel haben, zu verstehen,

dabey nicht auf das sonstige Vermögen zu sehen, so wird erklärt, daß bey Schul- Küster- und Organistendiensten, nur bey solchen die über

50 Rthlr. jährlich betragen, die gedachten 2 Rthlr.
in Diensten, die über 100 Rthlr. betragen, — 4 —
— — 150 — — — 6 —

bey geringern Diensten, die über 20 bis 50 Rthlr. betragen, nicht mehr als 1 Rthlr. 8 ggr. bey Diensten die über 10 bis 20 Rthlr. betragen, nicht mehr als 16 ggr. und bey Diensten, die nur 10 Rthlr. betragen, überall nichts solle und dürfe angeboten oder genommen, auch dabey weder die Wohnung noch Mensa ambulatoria gerechnet, am wenigsten aber für die Introduction noch ein besonderes Gebühr gefordert oder genommen werden. Wenn jemand der Competenten seinem Ephoro oder dessen Angehörigen entweder, als ein freywilliges Geschenk, oder an Gebühren nach erhaltener Confirmation, ohngeachtet der Bedeutung dennoch ein mehreres, als sie bestimmet worden, aufdringen wollte, derselbe soll damit abgewiesen und zurückgesetzt, ja im letztern Fall die bereits erhaltene Confirmation nicht ausgeliefert, sondern derselbe bey Kgl. Consistorio zur Bestrafung angezeiget werden.

Was die Translocation anbetrift, so muß

1) durch eine gar zu öftere oder zu schnelle Veränderung der Lehrmeister, der Schuljugend nicht geschadet werden.

2) Die Veränderung eine merkliche Verbesserung der Versetzten seyn, und wenn die dazu Ausersehenen solche verbitten, deswegen kein Unwille auf sie geworfen werden;

3) Nicht bloß auf die Dienstjahre sondern zugleich auf die Tüchtigkeit gesehen werden, und ob der Translocandus sowohl vermögend sey, einem großen oder mehr erfordernden Haufen von Kindern, als einem kleinern und unfähigern vorzustehen. Wenn bey einem noch unbediensteten, zumal im Kgl. Schulseminario zubereitetem eine größere Tüchtigkeit und Lebhaftigkeit (welche Ephori bey denen sich anmeldenden jedesmal zu untersuchen verpflichtet) sich finden sollte, so ist derselbe zum Besten der Jugend vorzuziehen, in zweifelhaften Fällen wenigstens K. Consistorio mit zu präsentiren.

1223. Verordnung, wegen der Kriegerfuhrrechnungen d. d. Stade vom 28sten April 1777.

Nachdem bey jetziger Formirung der ordinairer Kriegerfuhrrechnung sich findet, daß aus verschiedenen Gegenden bloß die Rechnungen ohne Fuhrbefehle, und aus andern die Abschriften derselben nicht vidimirt eingesandt werden; so haben die Obrigkeiten, damit die Unterthanen nicht ohne ihr Verschulden durch Auswerfung solcher Rechnungen zu leiden kommen, dahin zu sehen, daß künftig keine andere als vidimirte Copeyen eingesandt werden; und kann in solchen außerordentlichen eilfertigen Fällen, da es nicht möglich wäre, Fuhrbefehle einzulangen, von dem Vorfall nachmals sogleich anhero berichtet werden.

Stade, den 28ten April 1777.

1224. Regierungsrescript an das Hann. Consistorium, vom 23. May 1777, wegen der Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Römisch Catholischen.
(Schlegel. Th. II. Beyl. V. b. S. 537.)

1225. * Renovation vom 9. Junius 1777, der Verordnung vom 2. Julius 1762. (Lüneb.) (H. A. 1777. nr. 51.)

1226. †† Verordnung vom selbigen Tage, über die Bezahlung der Leichengebühren in Göttingen.

1227. Verordnung vom 10. Junius 1777, die Koppel-Jagdten im Fürstenthum Calenberg betr.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Nachdem bey denen Koppeljagdten in Unserem Fürstenthum Calenberg, verschiedene Mißbräuche eingeschlichen sind, wodurch, wenn selbigen nicht vorgebeuget wird, solche Jagdten zum offenbaren Nachtheil sämtlicher Interessenten gänzlich ruinirt und vom Wildprett entblößet werden:

So haben Wir mit Zuziehung Unserer getreuen Calenbergischen Landschaft, desfalls diensame Vorkehrungen zu machen nöthig gefunden;

Befehlen demnach ordnen und wollen, wie folget:

§. 1.

Die Setzezeit wird mit gänzlicher Aufhebung der Verordnung de 17ten Octbr. 1679; vom 1sten März bis den 24ten August hiemit bestimmet, und soll diese Setz- und Brutzeit, alljährlich von denen sämtlichen Interessenten der Koppeljagdt, unfehlbar und auf das genaueste gehalten werden; dergestalt, daß binnen dieser Zeit, unter keinerley Vorwand, erlaubt seyn soll, einiges Wildprett zu schiessen, welches nicht in dem nächstfolgenden §. dieser Verordnung nahmentlich ausgenommen worden. *)

§. 2.

Es bleibet nemlich erlaubt, daß diejenigen welche zur Koppeljagdt berechtigt sind, auch binnen vorbestimter Setzzeit, schädliche Thiere und Raubvögel, imgleichen die Zugvögel, als Schnepfen, Wachteln, Lerchen, Krammets-Vögel, Droßeln ꝛc. wilde Endten, wenn die Jungen die gehörige Größe haben, resp. schießen und fangen dürfen. Rehböcke können zwar gleichfalls geschoßen werden, jedoch unter keinerley Vorwande eher, als bis nach Ablauf des 24sten Junii jeden Jahres; nach kleinem Wildprett aber, darf auch in der Zwischenzeit vom 24sten Junii bis zum 24sten August, so wie nach Ricken überhaupt, nicht gesucht und geschoßen werden.

*) Abgeändert durch die Verordn. 25. May 1787.

§. 3.

Auch bleibt auf der Landesgrenze an denen Orten, wo der Grenz-Nachbar erweißlich wenig oder gar nicht schonet, das Schiessen und Jagen in der Maaße erlaubet, als solches der ausländische Nachbar exerciret.

§. 4.

Ein oder mehrere Eigenthümer des Gutes, als welchen sämtlich für ihre Person, sich der Jagdt zu gebrauchen frey bleibet, sollen zwar befugt seyn, die ihnen zustehende Gerechtigkeit der Koppeljagdt, zu verpachten, jedoch dergestallt, daß selbige zur Zeit von jedem Gute, wenn gleich solches mehreren annoch in ungetheilten Gütern stehenden Interessenten zugehöret, entweder nicht anders als mit dem Gute welchem sie anklebet, an Einen Pächter, oder ohne solches, nur allein an Einen Mitinteressenten der Jagdt verpachtet werde.

§. 5.

Keine Verpachtung aber soll gültig, mithin der Pächter nicht eher sich der gepachteten Jagdt zu gebrauchen befugt seyn; bevor nicht der Verpächter, daß, und wem er die Koppeljagdt verpachtet habe, denen sämtlichen Interessenten derselben angezeiget haben wird; wobey denn einem jeden Pächter die gepachtete Jagdt wiederum zu verafterpachten hiemit gänzlich untersaget wird; wie er dann auch für seine Person sich nach dem zu achten hat, was dem Domino der Jagdt in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

§. 6.

Keinem, ob er gleich ein Mitinteressent eines zur Koppeljagdt berechtigten Gutes gewesen, soll erlaubt seyn sich der Koppeljagdt zu gebrauchen, nachdem sein an dem Gute gehabter Antheil cessiret.

§. 7.

Auch soll Niemand einem guten Freunde in die Jagdt zu gehen erlauben, wenn er ihn nicht selbst begleitet, oder durch Einen von seiner Familie begleiten lässet. Hingegen soll es nicht hinlänglich seyn, demselben einen bebrodeten Bedienten mit zu geben. Wie Wir dann auch Unsern sämtlichen Jagdt-Bedienten, die Mitnahme anderer zur Jägerey nicht gehörigen Personen in die Koppeljagdten, hiemit untersagen.

§. 8.

Niemand soll die Jagdt durch andere als bebrodete Bediente exerciren zu lassen befugt seyn; und es ist keinem erlaubet, sich dazu fremder Leute zu gebrauchen, denen für das geschoßne oder gefangene Wildpret stückweise Schießgeld entrichtet wird. Jedoch behält es bey denen hergebrachten Jagdt-Diensten, dem Herkommen gemäß, sein Bewenden.

§. 9.

Wenn dieser Verordnung in ein oder anderm Punkte zuwider gehandelt wird; so soll der Contravenient, wenn es ein Jäger oder bebrodeter Bedienter ist, das erstemal um 5 Rthlr., das zweytemal um 10 Rthlr., und so fortan, bestrafet werden; und ist der Herr, solche Strafe für ihn zu bezahlen, zwar nicht schuldig, jedoch verbunden, ihm selbige von dem Lohne oder sonst zu kürzen, wenn sie nemlich auf andere Weise nicht bezahlt werden kann.

Handelt aber ein Gutsherr, oder Pächter, dieser Verordnung zuwider; so soll er zum erstenmal 10 Rthlr., beym zweyten und folgenden Fällen aber jedesmal 20 Rthlr. Strafe erlegen; welche Strafe dann nach genugsamer Untersuchung und Erweis, von den Canzleysässigen durch die Justitz-Collegia beygetrieben, zur Hälfte dem Denuncianten verabreichet, zur Hälfte aber denenjenigen verabfolget werden soll, welche in foro delicti die Jurisdiction haben.

§. 10.

Auch ist diese Verordnung allein auf Koppeljagdten, nicht aber privative Jagdten zu appliciren, und behält es übrigens in allen Punkten, weswegen hier nicht ein anderes ausdrücklich festgestellet worden, bey denen vorhin emanirten Jagdt-Ordnungen lediglich sein Bewenden.

Geben auf Unserm Palais zu St. James den 10ten Junii des 1777sten Jahres Unsers Reichs im Siebenzehnten.

George R.

1228. * Verordnung vom 13. Junius 1777, wegen des Imposts auf auswärtige Honigkuchen, nebst drey Ausschreiben. (H. A. 1777. nr. 55.)

1229. Erneuerte Verordnung vom 17. Junius 1777, die Feyer des Sabbats betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir haben bereits in Unser- wegen Einziehung und Verlegung einiger geringern Feyertage unterm 24sten April 1769. publicirten allgemeinen Landes-Verordnung ausdrücklich erkläret, daß, nach Aufhebung solcher Festtage, über die Befolgung der in Unsern Fürstenthümern und Landen vorhandenen Sabbats-Ordnungen desto genauer gehalten, solche Unsern Landes-Unterthanen von neuen eingebunden, und dasjenige weiter verfüget werden solle, was sowohl zu einer bessern Gott wohlgefälligern Sabbatsfeyer, als zu zweckmäßigerer Anwendung gewisser bereits von alters her in der Christlichen Kirche zu solchem Ende bestimmten Vorbereitungs-Zeiten gereichen und beytragen könne.

Damit nun diesem gemäß, die in den Göttlichen Gesetzen so ernstlich gebotene Feyerung des Sabbats oder Sonntages, wie auch der übrigen Festtage, und von Uns verord-

neten Buß- und Bethtage, in Unsern Teutschen Landen in Zukunft zum Gottesdienst und Christlichen Uebungen gehörig angewendet werden möge: so ermahnen Wir nicht allein einen jeden Unser getreuen Unterthanen hiemit Landesväterlich und ernstlich, so lieb ihm Gottes Gnade, auch seine zeitliche und ewige Wohlfarth ist, sowohl für sich selbst, als mit den Seinigen und Angehörigen, die Sonn- Beth- und Festtage nach dem Göttlichen Gebot andächtig zu feiern, und Gott den schuldigen Dienst in geistlichen Uebungen mit Andacht zu leisten; sondern Wir gebieten und befehlen auch aus Landesherrlicher Macht, und in Kraft dieses, mit Wiederholung der in Unsern Landen wegen der Sabbats-Feyer vorhin ausgelassenen Verordnungen, unter Verwarnung für ernstlichen nach Befinden der Vergehungen von denen Obrigkeiten jedes Ortes zu erkennenden und zu vollenziehenden Geld- oder Leibes-Strafen, folgendes hiemit zur schuldigsten Beobachtung; und zwar

I. was die Sonn- und Fest-Tages Feyer überhaupt betrift:

1) sollen an denen Sonntagen, wie auch in denen beyden Tagen der drey hohen Jahres-Feste, als Weynachten, Ostern und Pfingsten, kein Hochzeiten und große Gastereyen, wodurch die Dienstboten von den Kirchen abgehalten werden;

keine öffentliche Bälle, Reduten

und Comödien, auch vor- unter- und zwischen denen Gottesdiensten gar keine Schlittenfahrten gehalten, nach geendigtem nachmittäglichen Gottesdienst aber keine öffentliche Schlittenfahrten mit Musik angestellet werden.

2) aller Handel und Wandel bleibet an solchen Tagen verbothen; es sollen daher an denen Sonn- und Festtagen auch keine Kram- Pferde- und Viehmärckte oder Kirchmessen gehalten, sondern an den Orten, wo solches bisher geschehen, diese Märckte auf den nechstfolgenden Werkeltag verleget werden.

Es sollen auch die Krambuden auf denen Jahrmärckten entweder des Sonnabends vorher, oder am Sonntage, oder zweytem Feyertage, erst nach völlig geendigtem Nachmittägigen Gottesdienste, aufgeschlagen werden.

Der Pferdehandel, welcher auf dergleichen öffentlichen Kram- und Viehmärckten getrieben wird, soll künftig gleichfalls des Nachmittages eines Sonn- oder Festtages, gänzlich eingestellet und verboten seyn.

3) alles Scheibenschiessen so von ganzen Gemeinden geschiehet, wird an solchen Tagen hiemit gänzlich verbothen; und soll von denen Obrigkeiten bey schwerer Ahndung nicht gestattet, noch zugelassen werden; einzelnen Personen aber kan dasselbe zu ihrem Vergnügen, jedoch nicht ehender, als nach völlig geendigtem nachmittägigen Gottesdienste vergönnet werden.

4) Die Lossprechung der Lehrjungen, ferner die monathliche Zusammenkünfte und Auflagen der Meister und Gesellen sind an solchen Tagen verboten.

5) In Ansehung der Schenken, Wein- Bier- und Branntweinhäuser wird hiemit verordnet, daß solche an denen Sonn- und Festtagen, so lange der Gottesdienst Vor- und

Nachmittages währet, zugehalten, und binnen solcher Zeit keine Gäste darinn gesetzet werden sollen.

Auch soll kein Getränke vor- zwischen- und unter den Predigten und so lange der Gottesdienst währet, ausser an Reisende, Auswärtige, und Kranke, gereichet, und verabfolget werden.

6) sollen die Kramladen, Fleischer- und andere Buden gleichfalls vor- zwischen und unter den Predigten nicht eröfnet, noch etwas daraus verkaufet werden.

7) Bleibet verboten, in den Häusern der Hausleute und Krämer hinter den Fenstern einige Waaren auszuhengen, oder aufzustellen.

8) Alles Fahren mit Holz, Torff, Frucht, Garten-Gewächse und andern Sachen nach den Städten, wie auch das Abholen des Malzes, Getränkes ꝛc. aus den Städten, ist verboten. Fremde Fuhrleute, und andere Reisende sind zwar hievon ausgenommen; werden jedoch hiemit erinnert, und ermahnet, ihre Reisen, so viel möglich, so einzurichten, daß sie den Gottesdienst nicht hintansetzen.

9) Das Brauen, Malzmachen, Schlachten und Einsalzen, ist vor völlig geendigtem Gottesdienste verboten; auch soll kein Feuer ehender unter die Brau-Pfanne gemacht, das Wasser aber zum Brauen des Sonnabends und an andern heiligen Abenden bey Zeiten und vor später Nachtzeit angefahren oder gezapfet werden.

10) Kein Bier soll vor völlig geendigtem Gottesdienste ausgefahren werden.

11) Die Saage- und andere Mühlen, die keine Mahl-Mühlen seyn, sollen an den Sonn- und Festtagen den ganzen Tag stille stehen, und nicht gebrauchet werden.

12) Die Mahl-Mühlen sollen gleichfalls an denen Sonn- und Festtagen, Zeit währender Hauptpredigt, an denen drey großen Jahr-Festen aber den ersten ganzen Tag, bis nach geendigtem nachmittägigem öffentlichen Gottesdienst stille stehen, und weder zum Mahlen noch zum Schroten gebrauchet werden; Es sey dann, daß wegen gar zu hohen- oder zu niedrigen Wassers, wegen Eisganges, oder anderer Hindernisse, es um das Mahlen hart gehet, folglich es eine Art von Nothwerk ist; da sodann die Obrigkeit jeden Ortes davon dispensiren kann.

13) In Ansehung des platten Landes, und derjenigen, so von andern Dörfern, wohin ein jedes Dorf eingepfarret ist, vor dem Geläute zum Gottesdienste kommen, soll denen Landleuten die Einkehr in die Wirthshäuser und Krüge zur Winterzeit und bey schlechtem Wetter, jedoch nicht weiter als bis zur Kirche geläutet wird, gestattet werden; und bleibet dagegen verboten, nach dem letzten Geläut auf den Kirchhöfen, oder wohl gar in den Krügen sich länger aufzuhalten.

14) So viel das exerciren der Soldaten von Unsern Land-Regimentern betrifft, welches auf dem plattem Lande an denen Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste

geschiehet: nachdem Unser commandirender General an die Chefs der Land-Regimenter die Ordre abgelassen, darüber zu halten, daß das ermeldte exerciren nicht ehender, als nach völlig geendigtem Nachmittags-Gottesdienste angefangen werde, und daß vielmehr die sich so viel ehender versammlende Mannschaft von ihren Officiers zuforderst an dem Orte der Versammlung in die Kirche geführet werde, um dem Gottesdienst in andächtiger Stille beyzuwohnen: so bleibet solches den Obrigkeiten jeden Orts, wie auch den Superintendenten und Predigern hiemit ohnverhalten, und haben jene, wenn sie die Nichtbefolgung dieses Befehls wahrnehmen, oder ihnen hievon durch die Superintendenten oder Prediger Nachricht gegeben wird, die Anzeige an Unsere Landesregierung zur weitern Communication mit dem commandirenden General, zu thun.

15) Das Einfahren des Heues und Getraides, das Gehten und Aufziehen des Flachses auf dem Acker, auch alle andere Flachsarbeit, ist an denen Sonn- und Festtagen verboten; es wäre dann, daß die höchste Nothwendigkeit, wegen besorgenden oder anhaltenden bösen Gewitters, oder sonsten, es erfordere; da es sodann, jedoch nicht unter dem Gottesdienst, zugelassen werden kann.

16) Auch sollen keine Erndte- und Dienstfuhren, an denen Sonn- und Festtagen gefordert, noch gebrauchet werden.

17) An dem- denen Sonn- und Festtagen zunächst vorhergehenden Tage, ist gleichfalls verboten, Hochzeiten zu halten, öffentliche Bälle, Schlittenfahrten mit Musik, und dergleichen Lustbarkeiten anzustellen.

Ferner ist das ohnehin ohnerlaubte Sauffen und Schwärmen des Nachts, insonderheit zwischen denen Sonn- oder Festabenden und denen Sonn- oder Festtagen verboten.

Auch sollen keine Gäste nach 9 Uhr an denen Sonn- oder Festabenden gedultet, noch nach 9 Uhr Getränke verabfolget, oder Nacht-Musik gebracht werden.

18) An denen Buß- und Bethtagen wie auch am stillen Freytage den ganzen Tag, ferner am grünen Donnerstage, den ganzen Vormittag, wird alldasjenige gleichfalls ernstlich hiemit verboten, und untersaget, was wegen der Sonn- und Festtage vorhin vorgeschrieben, und verordnet ist.

II. was die von Alters in der Christlichen Kirche eingeführte Vorbereitungszeiten, nemlich die Advent- und Fastenzeit betrifft, so zu der heilsamen Absicht dienen sollen, diejenige Zerstreuungen zu verhüten, welche an andächtiger Nutzung der wichtigsten geistlichen Wohlthaten so in denen darauf folgenden Feyertagen in den Christlichen Gemeinden abgehandelt und betrachtet werden, hinderlich seyn würden: so wird

a) in denen drey letzten Advent Wochen, so der Feyerung des Weynachtsfestes vorhergehen, verboten, Hochzeiten, öffentliche Bälle, Redutten, Comödien, Schlittenfahrten mit Musik und andere dergleichen Lustbarkeiten anzustellen;

b) ein gleiches Verbot soll sich auf die fünf letzten Wochen in der Fasten, so von dem Sonntage Reminiscere ihren Anfang nehmen, sich erstrecken; und von niemanden in einigem Stück darwider gehandelt, auch, so viel die öffentliche Bälle, Redouten, Comödien und Schlittenfahrten mit Musik betrifft, weder in der Advent- noch in der Fastenzeit gar keine Dispensation desfalls ertheilet werden.

c) Sollte inzwischen von Unsern Consistoriis, aus dringenden Ursachen, die Vollziehung einer Ehe, in denen übrigen Wochen der Advent- oder Fastenzeit, auf erhaltene besondere Concession, und unter der ausdrücklichen Voraussetzung, sich aller Lustbarkeiten dabey zu enthalten, zugelassen werden: alsdann haben die Obrigkeiten zu vigiliren, daß solche Vergönstigung nicht auf große Schmauserey oder Lustbarkeit ausgedehnet, sondern die Hochzeit ohne Musik und dergleichen, in der Stille gehalten werde.

d) in der Char- oder Stillenwoche vor Ostern soll überall keine Hochzeit zugelassen werden.

e) Nachtmusiken bleiben in den drey letzten Adventwochen, wie auch in den letzten Fünf Wochen der Fastenzeit gleichfalls, bey ernstlicher Bestrafung sowohl der Musikanten, als derjenigen, die solche veranlassen, oder bringen, gänzlich hiemit verboten.

f) auch werden alle sonstige unzuläßige Dinge und Handlungen, wodurch die Sonn- und Feyertage auch Buß- und Bettage entheiliget werden, als wären solche allhier wörtlich mit erwehnet worden, verboten.

III. In Ansehung Unsers einseitigen Harzes und der auf selbigem belegenen Bergstädte und Oerter, lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was in gewissen Fällen durch die unterm 20sten Jul. 1756. vorhin ausgelassene Verordnung festgestellet ist; in allem übrigen aber soll unsere gegenwärtige Verordnung, auch dem einseitigen Harze zur Nachachtung dienen.

IV. So viel endlich die auf die Uebertretung dieser Unser Verordnung gesetzte Bestrafungen betrifft, wovon Wir die Erkenn- und Vollenziehung denen Obrigkeiten jeden Orts überlassen: so haben selbige die in der Sabbats-Ordnung vom 19ten May 1710. nahmentlich bestimmte Strafen dabey zum Grunde zu legen, solche auch nicht leicht ohne gar erhebliche Ursachen zu mildern, oder wohl gar abzusetzen; und wie diese Geldstrafen jeden Orts-Obrigkeit, so die Policey-Strafen zu erheben hat, heimfallen sollen: also hat selbige dagegen nicht nur über die Befolgung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten, und durch ihre Untergerichts-Bediente und Voigte auf die Uebertreter genau achten zu lassen, sondern auch denen Denuncianten von der Strafe eine freywillige Discretion für ihre Mühe und Fleiß, zu ferner Aufmunterung zuzuwenden.

Solten anbey einige Vergehungen solcher Personen angemerket werden, welche nicht unter der Unter-Obrigkeit stehen: alsdann hat diese davon an Unsere Landes-Regierung zu weiter Verfügung zu berichten.

V. Damit übrigens diese Unsere Verordnung zu männigliches besser Wissenschaft und wiederholter Erinnerung kommen möge: so soll selbige nicht allein jetzo von den Canzeln verlesen und gehöriger Orten öffentlich affigiret, sondern auch solche Verlesung von den Canzeln alljährlich auf den Sonntag Trinitatis wiederholet werden. Auch soll von denen Obrigkeiten, einer jedem unter ihrem Gerichts-Zwang befindlichen Gilde ein Exemplar dieser Verordnung zugestellet werden, damit sie solche in ihrer Amtslade aufbewahren, und ihre Gilde Genossen an deren Inhalt fleißig erinnern. Geben, auf Unserm Palais St. James den 17ten Jun. 1777. Unsers Reichs im Siebenzehnten Jahre.

George Rex.

(S. auch Verordn. 4. März 1803.)

1230. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 30. Jun. 1777, die Aufzeichnung der bey den pflichtigen Unterthanen sich findenden dienstüchtigen Pferde betr.

1231. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 15. Julius 1777, daß die Revisionsgebühren von den Kirchen- und Capellen-Rechnungen, nach den festgesetzten Principiis eingefordert und an den Consistorialsecretair Mertens eingesendet werden sollen.

1222. * Generalmandat vom 1. August 1777, die genaue Befolgung der Licentordnung betr. (Cal. Gött. Grub.) (H. A. 1777. nr. 66-67.)

1233. * Verordnung vom 4. August 1777, wie den Defrauden bey Entrichtung des Licents, Accise, Steuer- und Impostten, von denen in das Fürstenthum Lüneburg einkommenden ausländischen pflichtigen Waaren gewehret werden solle. (H. A. 1777. nro. 73-76.)

1234. * Cammerausschreiben vom selb. Tage, um Bericht wegen der Maaße des Deputatholzes.

1235. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 15. August 1777, die ungesäumte Beytreibung der Schatzgefälle betr.

1236. * Renovation des Edicts vom 3. November 1750, vom 16. August 1777.

1237. * Zwey Ausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, zur Verordnung vom 5. Aug. 1777.

1238. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. August 1777, an Landcommissarien und Beamte der Grafschaft Hoya, wegen Berechnung des Quartals des jährlichen Contributionsquanti, bey vorfallenden Remissionen und deren Wiederaufbringung.

1239. Kriegscanzleyausschreiben vom 1. Septbr. 1777,

daß nach dem Ausschreiben vom 26. April 1753 die Werbungen auf eine Capitulation als unstatthaft angesehen werden sollen, und hiernach ferner genau zu verfahren sey.

1240. Verordnung d. d. Stade den 5. Septbr. 1777, daß keine Proclamationes der Guthsleute geschehen sollen, bevor sie nicht den Consens der Guthsherren würklich erlangt und eingeliefert.

Nachdem man mißfällig vernehmen müssen, daß zum öftern die Prediger sich beygehen lassen, mit der Ehe-Proclamation derjenigen Meyer, so unter einem Guthsherrn stehen, den Anfang zu machen, bevor von denselben der Consens des Guthsherrn gesuchet und erlangt worden; ein solches Verfahren aber nicht nur der deutlichen Vorschrift der Ehe-Verordnung zuwider, sondern auch von nachtheiligen Folgen vor die Guthsherren sowohl, als vor die Meyerleute und deren Stellen ist, indem nachher, und wenn, wie gemeiniglich geschiehet, kurz vor den 3ten Sonntag der Consens nachgesuchet wird, zu Untersuchung der Vermögens-Umstände und Ermäßigung der Ehe-Verabredungen keine Zeit übrig bleibet; so wird hiedurch die genaueste Gelebung der Vorschrift der Eheverordnung in Ansehung der öffentlichen Abkündigung der Guthsleute nochmals eingeschärfet, mit der Verwarnung, daß gegen diejenigen Prediger, welche, es sey unter welchen Vorwand es wolle, mit der Proclamation der Guthsleute den Anfang machen, bevor ihnen nicht der ertheilte und durch die eigenhändige Unterschrift der Guthsherren bekräftigte Consens eingeliefert worden, mit fiscalischer Ahndung unfehlbar verfahren werden solle.

Damit ein solches zu jedermanns Erinnerung gelange, ist gegenwärtiges gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen.

Stade, den 6. Septbr. 1777.

1241. Oberapp. Gerichts Gem. Bescheid vom 6. Septbr. 1777, die Paginirung der Schriften betr.

Demnach mißfällig wahrgenommen worden, wie die Procuratores hiesigen Ober-Appellationsgerichts, die ihren bey diesem höchsten Gerichte eingereichten Schriften, angelegte Beylagen mit keinen paginis versehen, und dadurch dem Collegio und den Referenten diejenige Mühe und beschwerlichen Aufenthalt weiter verursachen, welche abzustellen bereits unterm 16. Jan. 1728 Rescriptum an alle Justizcollegia erlassen ist; als werden hiemit

sämmtliche Procuratores nachdrücklich erinnert und ernstlich bedeutet, alle ihren Productis beyzufügende Anlagen mit gehörigen Paginis zu versehen, und durch Mittheilung dieses gemeinen Bescheids die Advocaten davon zu benachrichtigen; wie sie dann bey erscheinender Fahrlässigkeit für jede ohnpaginirte Beylage, die über einen Bogen beträgt, in 1 Rthlr. Strafe genommen, und ihnen das Product, wie *) diesem gemeinen Bescheide zu geleben, retradirt werden soll.

1242. Cammerausschreiben vom 8. Septbr. 1777, wegen Revision der Zollrollen.

Da Wir eine Untersuchung und Revision der Zoll-Rollen bey sämtlichen Zollsteten nöthig finden: So wird zu wissen verlanget, ob daselbst eine gehörig authorisirete und mit der jetzigen Observanz vollkommen übereinstimmende Zollrolle vorhanden sey.

Wenn dieselbe in der Maaße dort befindlich ist: So wollen Wir binnen 14 Tagen eine vidimirete vollständige Copey derselben anhero gewärtigen: Sollte zur Erläuterung des einen oder andern Puncts in der Zollrolle etwas anzumerken seyn: So ist dieses in einem besonderen Additamento beyzufügen.

Wenn dort eine Zollrolle vorhanden seyn sollte, die nicht genugsam authorisiret wäre, oder die mit der jetzigen unstreitigen Observanz nicht übereinstimmete: So ist von Amtswegen mit Zuziehung und Vernehmlassung der Zollerheber oder Zollpächter ein neuer Entwurf einer rectificireten Zoll-Rolle zu verfertigen, und gehörig unterschrieben, zu Unserer Prüfung und Ratification einzusenden.

Da es seyn könnte, daß an einer oder andern Zollstete überall keine Zollrolle vorgeschrieben, oder dieselbe abhanden gekommen wäre: So ist sofort eine Zollrolle nach dem jetzigen Herkommen zu entwerfen, und anhero einzusenden: In diesen beyden letzteren Fällen wollen Wir den gehörigen Bericht samt dem Entwurfe der Zollrolle binnen 8 Wochen unfehlbar erwarten.

Ueberhaupt wollen Wir nur noch erinnern, daß die Weggeldes-Recepturen überall nicht zu Unserer jetzigen Absicht gehören, von den Zoll-Recepturen also sorgfältig zu unterscheiden sind; ferner daß in den zu entwerfenden entweder neuen oder rectificireten Zollrollen, die Waaren nach alphabetischer Ordnung aufzuführen, die Münz-Sorten gehörig anzugeben, auch Maaßen und Gewicht der Fastagen so viel möglich und bekannt ist, dabey zu bemerken seyn wird; ferner daß jedesmahl gebührend nahmhaft gemachet werde, ob die Zollrolle für einen Wasser- oder Landzoll, oder für beyde zusammen gelte; daß endlich von denjenigen Aemtern, in welchen mehrere Zollsteten befindlich sind, angemerket werde, für welche Zollsteten die einzusendende Zoll-Rolle gehöre, und verstehet sich sobann, daß wenn mehrere Zollsteten eines Amtes verschiedene Zollrollen haben, diese auch gehörig separiret eingesandt werden.

*) Lies: um.

Da Uns die Berichtigung dieses Geschäftes sehr angelegen ist: So zweifeln Wir nicht, jeden Orts Beamte und Zoll-Bediente werden hierin die erfoderliche Genauigkeit und Betriebsamkeit, nach Pflichten beobachten. Wir rc.

Hannover, den 8ten Septbr. 1777.

1243. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 11. Sept. 1777, wegen Anordnung einer Fürbitte, in Betreff der Schwangerschaft der Königin.

1244. Befehl, wegen Wegschaffung verdächtigen Gesindels, d. d. Stade den 22. September 1777.

Da sich gegenwärtig in hiesigen Landen allerhand verdächtiges Gesindel aufhalten soll, so werden alle Beamte und Obrigkeiten hiesiger Herzogthümer hiemit erinnert, die äusserste Vigilanz anzuwenden, damit solches Gesindel ertappet und dem Befinden nach entweder zur Haft gebracht, oder aus dem Lande geschaffet werde. Es sind zu dem Ende die Herbergen und sonstige Schlupfwinkel durch die Unterbediente fleißig zu visitiren, nicht weniger die Armenvoigte zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit nachdrücklichst anzuhalten, wie denn auch über die bekannte Hausir-Verordnung mit aller Strenge zu halten ist.

Stade, den 22ten September 1777.

1245. * Gräfenverordnung vom 29. Septbr. 1777, wegen der tollen Hunde.

1246. Regierungsausschreiben d. d. Stade den 3. Octbr. 1777, wegen Concession der Advocaten.

Als wir bemerken, daß die Advocaten auf dem Lande, welche auf gewisse Jahre Concession erhalten haben, nach Ablauf derselben ohne Erneuerung nachzusuchen, zu advociren fortfahren, so wird hiemit fest gesetzt, daß diejenige, die keine neue Concession vorzeigen können, vor Gericht nicht zugelassen, auch keine Schriften von ihnen angenommen werden sollen, und ist dieses zu befolgen, sogleich nach dessen Empfang der Anfang zu machen.

Wir rc. Stade, den 3. Octobr. 1777.

An alle Aemter und Gerichte.

1247. Verordnung d. d. Stade den 6. October 1777, wegen sofortiger Anzeige todtgefundener Körper.

Als verschiedentlich bemerkt worden, daß in mehrern Gegenden, besonders in den Marschen, wenn angetriebene oder sonst todte Körper gefunden sind, solche ohne der Obrigkeit es anzuzeigen, an dem Ort, wo sie gefunden, eingescharret werden, dieses aber nicht nur aller guten Ordnung, sondern auch der Criminal-Instruction entgegen ist, so wird

jedermann alles Ernsts und bey Vermeidung fiscalischer Ahndung hiemit angewiesen, wenn ein todter Körper gefunden wird, solches der Obrigkeit, die die Criminal-Jurisdiction hat, sofort anzuzeigen, und des Begräbnisses wegen weitere Verordnung zu gewärtigen.

Stade, den 6. Octobr. 1777.

1248. Oberapp. Ger. Rescript vom 7. Octbr. 1777, an die Justizcanzley zu Hannover.

Wir haben aus Eurem in Sachen — anhero erstatteten Bericht ersehen, warum Ihr von den von Euch ergangenen Acten nur den Platenschen Specialfascicul eingesandt. Wann es sich immittelst gebühret, selbigem sowohl das Liquidationsprotocoll, wenigstens quoad passum concernentem, nebst der Prioritäturtheil, wovon appellirt worden, beyzulegen, so habt Ihr bey künftigen ähnlichen Fällen solches gebührend zu beobachten.

1249. Stader Hofgerichts Gem. Bescheid vom 9. Octbr. 1777, die Transmission der Acten betr.

Es ist seit einiger Zeit der Mißbrauch eingerissen, daß die Verschickung der Acten sehr lange aufgehalten worden, und besonders wegen zurückgehaltener Transmissionsgelder die Kanzleyboten nicht eher als gegen Michaelis abgefertigt werden können, sie also ihre Hin- und Herreise gröstentheils mitten im Winter verrichten und mannigmal ihre Gesundheit aufopfern müssen. Diesem vorzubeugen wird hiemit ein für allemahl festgesetzt, daß künftighin kein Bote zu einer andern Zeit als im Vorjahre nach Universitäten abgehen solle, und wird dieses hierdurch den sämmtlichen Anwälden zu dem Ende, und mit dem Befehl bekannt gemacht, daß sie die Inrotulationes der zur Verschickung stehenden Sachen zeitig befördern und die erforderlichen Gelder herbeyschaffen sollen, damit der abgehende Canzleybote längstens in der vollen Woche nach Pfingsten abgefertigt und sich sogleich auf die Reise begeben könne, wie denn die Absendung durchaus nicht länger aufgehalten, und die etwa zurückbleibende Gelder von den säumigen Anwälden unaufhältlich beygetrieben werden sollen.

1250. †† Reg. und Consistorialreglement vom 22. Octbr. 1777, enthaltend die Festsetzung und Berichtigung der jurium stolae und übrigen Gebühren bey Beerdigung der Todten in Zelle. (Wagner Bd. I. S. 188.)

1251. Verordnung vom 28. October, 1777, enthaltend eine Extension und Declaration der Verordnung wegen der Abzugsfreyheit für die Prediger.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir zu Bezeugung Unserer huldreichen Gesinnungen gegen die in Unsern sämmtlichen Teutschen Landen im Amte stehende Prediger Uns

gnädigst gern entschlossen haben, ihnen die Abschoß=Freyheit in eben der Maaße beyzulegen, als Unsere Civil= und Militair=Bediente und von ältern Zeiten her die in Unserm Fürstenthum Lüneburg stehende Prediger derselben sich zu erfreuen haben;

So verordnen Wir hiedurch gnädigst und wollen:

1) Sollen alle in Unsern sämmtlichen Teutschen Landen befindliche evangelische Prediger sowohl der Lutherischen als Reformirten Religion, sie mögen im Amte stehen oder als emeriti einen Theil der Pfarr=Einkünfte genießen, oder ihre völlige Dienst=Entlassung auf ihr Gesuch erhalten haben; wenn sie Unsere Teutschen Lande verlassen, und in andere zu Teutschland gehörige Lande sich begeben wollen, mit aller Abforderung der Nachsteuer oder des Abschosses verschonet werden, und ihnen erlaubt seyn, ihr Vermögen ohne allem Abzug mit hinweg zu nehmen.

2) Eine gleiche Freyheit soll auch deren eheleiblichen Kindern, so lange sie ihren Stand nicht verändern und in einen solchen treten, welcher mit der Abschoß=Freyheit nicht begnadigt ist, in Absicht des ihnen von ihren Eltern angeerbten Vermögens angedeihen. Auch sollen

3) denen von den in Unsern Teutschen Landen im Amte gestandenen evangelischen Predigern in andern zu Teutschland gehörigen Landen nachgelassenen Erben in auf= und absteigender Linie solche Verlassenschaften abschoßfrey verabfolget werden.

Wir befehlen Unserer nachgesetzten Landes=Regierung hiemit in Gnaden, diese Unsere Declaration in vorkommenden Abzugsfällen bey den deshalb von ihr zu erlassenden Verfügungen sich zur Direction dienen zu lassen, und darüber zu halten; daß selbiger von allen unterthänigste Folge geleistet, auch zu dem Ende durch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 28sten Octobr. 1777. Unsers Reichs im Achtzehnten.

George Rex.

(Für Brem. u. Verden publicirt den 14. April 1789.)

1252. Erneuerte Verordnung d. d. Stade den 7. November 1777, daß aus auswärtigen der Viehseuche verdächtigen Städten und Ländern kein frisches Fleisch, Abfall, Talg noch rohe Viehhäute in hiesige Herzogthümer einzubringen.

Obgleich aus der immerfort subsistirenden generalen Verordnung wegen der Viehseuche vom 14. Februar 1756 bekannt ist, daß aus keinen auswärtigen mit der Viehseuche würklich behafteten oder desfalls nur verdächtigen Gegenden kein frisch Fleisch von Hornvieh oder Kälbern, noch Abfall, Talg, und rohe Viehhäute in die Königl. Lande eingebracht noch eigelassen werden soll, dieses Verbot auch besonders in Ansehung hiesiger Herzogthü=

mer zum öftern wiederholet ist; so wird doch solches zu allem Ueberfluß, damit sich niemand mit der Unwissenheit oder Vergessenheit entschuldigen könne, hiemit nochmals erneuert und namentlich verboten, aus Hamburg und Altona dergleichen frisches Fleisch, Abfall und dergl. noch auch lebendiges Hornvieh bey Karrenstrafe in hiesige Herzogthümer hereinzubringen, indem, wenn gleich in gedachten Städten die Seuche selbst nicht verspühret wird, noch an Vorsichtigkeitsanstalten es fehlet, dennoch bekannt genug, daß in verschiedenen Gegenden jenseits der Elbe die leidige Hornviehseuche noch immer fort grassiret, mithin die Gefahr der Verschleppung in alle Wege zu besorgen ist.

Die Obrigkeiten werden daher befehliget, diese erneuerte Verordnung nicht nur auf thunlichste Weise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch über deren Befolgung auf das schärfste, besonders an den Anfuhrten und Gränzen vigiliren und halten zu lassen.

Stade, den 7ten Novemb. 1777.

1253. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 13. November 1777, wegen Anordnung eines Tedeum für die glückliche Entbindung der Königin.

1254. Ausschreiben wegen Concession der Advocaten, d. d. Stade vom 17. November 1777.

Nachdem aus den diesjährigen Justitz-Landgerichts-Acten wahrgenommen ist, daß die Vorschrift der Unter-Gerichts-Ordnung Tit. 3. §. 6. von dem größesten Theil der Anwälde dahin, daß sie unter die eingereichte Schriften nicht notirt, was sie für selbige bekommen, oder dafür angesetzt haben, nicht befolget werde, imgleichen daß die Hausvoigte zum Theil verbotener Maaßen sich zur Procuratur gebrauchen lassen, so werden alle Beamte und Gerichte hiemit angewiesen, von den Advocaten keine Schriften, denen obgedachtes Notatum fehlt, anzunehmen, und keinem Hausvoigt zu gestatten, daß er sich mit der Procuratur befasse.

Stade, den 17ten November 1777.

1255. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 10. Novbr. 1777, zur Verordnung vom 28. Octbr.

1256. Stader Justizcanzley Gem. Bescheid vom 29. Novbr. 1777, die Abhaltung der Termine betr.

Obgleich im Anhange der Policeyordnung pag. 72. bereits unter dem 16. Jan. 1742 unter andern ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Advocati und Procuratores in denen bey der Canzley anstehenden Terminen nicht zu spät, sondern wenigstens um 10 Uhr bey Vermeidung 1 Rthlr. Strafe sich einfinden sollen; so hat man dennoch einige Zeit her

nicht sonder Missfallen bemerken müssen, daß sie zum ungebührlichen Aufenthalt der Sachen mannigmahl sogar bis gegen 12 Uhr zurückbleiben, mithin dadurch jener Verordnung offenbar willkührlich entgegen handeln. Wie man jedoch nicht gemeinet ist, dergleichen Unordnungen länger nachzusehen; so werden sämmtliche Anwälde hiemit nochmals ernstlich erinnert und angewiesen, bey den vorfallenden Terminen nicht allein um die festgesetzte Zeit zu erscheinen, und solche, wenn die Sachen aufgerufen werden, gehörig abzuwarten, sondern auch bis nach Publication der darin abgefaßten Bescheide und Urtheile auf der Canzley gegenwärtig zu bleiben, widrigenfalls sie ohnfehlbar zu erwarten haben, daß die angedrohete Strafe von ihnen alsofort ohne die geringste Nachsicht auf ihre Kosten beygetrieben werden sollen.

1257. Verordnung d. d. Stade den 1. Decbr. 1777, gegen das Einbringen fremder Salze.

Obgleich die das Lüneburger Salz betreffende Verordnung vom 5ten August 1748, noch neulich unterm 18. Merz 1774 erneuret, und nach ihrem hauptsächlichen Inhalt wiederhohlt worden, so geben doch die bey Königl. Ministerio von Zeit zu Zeit eingehende Beschwerden des Salz-Contoirs genugsam zu erkennen, daß dieselbe auch noch itzt nicht befolgt werde. Es werden daher beyde Verordnungen nach ihrem ganzen folgender Massen lautenden Inhalt:

Als dem Ansehen nach die Verordnung gegen die Einfuhr fremder Salze vom 5. August 1748 in Vergessenheit gerathen will, so wird solche nach ihrem hauptsächlichen nachstehenden Inhalt hiemit wiederhohlt:

Als nach darüber mit den Ständen gepflogener Communication beschlossen und fest gesetzet worden, daß künftig allein das Lüneburgische Salz, mit Ausschliessung alles anderen Salzes, in den Herzogthümern Bremen und Verden gebrauchet und debitiret werden soll: so wird dasselbe hiemit öffentlich kund gethan, und Namens Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit Unsers Allergnädigsten Herrn, allen und jeden Einwohnern und Unterthanen hiesiger Herzogthümer, bey willkührlicher Strafe auch Confiscation des fremden Salzes, anbefohlen, von dato an kein Schottisches noch einiges andere, sondern allein das Lüneburgische Salz zu gebrauchen, zu kaufen oder zu verkaufen.

Dieses ist an allen gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen. Stade den 5. August 1748.

und sollen die Accise-Pächter hierauf fleißig vigiliren. Stade, den 18. Merz 1774.

nochmahls dahin wiederhohlt, daß niemand in diesen Herzogthümern wer der auch sey, anderes als Lüneburgisches Salz kaufen und verkaufen, die Beamte und Obrigkeiten sonderlich an den Weser-Districten aber, imgleichen die Accise-Pächter, daß diesem Folge geleistet werde, fleißig vigiliren sollen, und werden Käufer und Verkäufer alles Ernsts hiemit

bedrohet, daß sie im Contraventions-Fall neben der Confiscation noch so nachdrücklich bestraft werden sollen, daß die Begierde, verbothene Vortheile zu machen, gänzlich vereitelt wird.

Stade, den 1. Decbr. 1777.

1258. Verordnung d. d. Stade vom selb. Tage, daß die Tabacksgelder auf das längste 4 Wochen nach Neujahr an den Landrentmeister einzusenden.

1259. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 8. Decemb. 1777, die Lehnsmuthungen betr. (H. A. 1777. nr. 103.)

1778.

1260. * Cammerausschreiben vom 6. Januar 1778, um Bericht wegen der Culturerweiterungen.

1261. Postscriptum vom selb. Tage, die Ansetzung neuer Anbauer betr.

Auch sind kürzlich verschiedene Fälle bey Uns vorgekommen, daß von einigen Aemtern Anbauer angesetzt, und Ausweisungen vorgenommen sind, ohne daß davon zuvor an Uns berichtet, und Unsere Einwilligung darüber eingehohlet worden. Ohnerachtet nun die Ansetzung neuer Anbauer sowohl, als eine jede nützliche Ausweisung, auf alle Weise zu befördern sind, und der darunter zu beweisende Fleiß der allerhöchsten stets auf das Beste des Landes gerichteten Absicht Sr. Königl. Mt. völlig gemäß, mithin auch Uns sehr angenehm zu bemerken ist, so ist jenes jedoch der Ordnung ganz zuwider, und wird hierdurch verordnet, daß künftig ohne Unsere ausdrückliche Verfügung so wenig Anbauer angesetzt, als Ausweisungen vorgenommen werden sollen. Vielmehr ist in vorkommenden Fällen die Sache überhaupt, und soviel die Anbauer besonders betrifft, nach Maaßgabe des unter dem 24. April 1771 ergangenen Ausschreibens, gehörig zu instruiren, und sodann davon zur nöthigen Verfügung an Uns zu berichten.

1262. Cammerausschreiben vom 2. Febr. 1778, über die Vertreibung der Kornwürmer.

Nachdem die in hiebey gefügtem gedruckten Unterricht umständlich beschriebene Mittel zu Vertreibung der weißen und schwarzen Kornwürmer, auf dem hiesigen Hofkornboden, durch wiederholte Versuche vollenkommen würksam befunden sind;

So werden selbige unter Beziehung auf dasjenige, was Königl. Cammer, wegen gehöriger Einrichtung des Bodens mittelst eines gleichmäßigen gedruckten Unterrichts unterm 24sten Octobr. 1772 §. 3. und 4. bekannt gemachet hat, in Absicht auf die Herrschaftl. Früchte, hiedurch angelegentlichst empfohlen.

Wir erwarten demnach, wenn deren Anwendung behuf des dortigen Herrschaftl. Korn-Vorraths nöthig ist, davon pflichtmäßigen Bericht, nebst einem zuverläßigen Anschlage der dazu erforderlichen Kosten, und sind rc.

Hannover, den 2ten Febr. 1778.

An alle Aemter im Lande.

Unterricht,

wie durch die auf hiesigem Hof-Korn-Boden erprüfte Mittel alle Korn-Würmer zu vertilgen.

Was beyderley Insecten, nemlich der schwarze und weiße Kornwurm, auf Bodens so nicht genug gelüftet, noch in allen Winkeln rein gehalten werden, für Schaden verursachen, ist allgemein bekannt.

Fleißiges Umstechen der Früchte, Verschaffung durchstreichenden Zugwindes, vermittelst solcher Luftklappen, welche grade gegen einander über liegen, nur 2 Fuß höher als die Kornbodenfläche im Dache angebracht sind, durch inwendige Sperrstangen geöfnet, und nach Umständen, zu Abhaltung des Schnee-Gestöbers auch der Sonnenstrahlen von denen Kornhaufen zurückgehalten werden können, thut vieles; Allein, wenn angestecktes Korn zu Boden kommt, oder ein Fruchtbode von Würmern bereits inficiret ist, stehet doch die Zubrütung des Wurms hiedurch nicht gänzlich zu verhüten, und muß demnach, insbesondere bey stehenden Magazinen- oder langjähriger Korn-Söllerung die Vertreibung der Kornwürmer ernstlich gesucht werden, wobey folgendes zu wissen diensam:

Der schwarze Kornwurm ist ein kleiner Käfer, welcher die Gerste am meisten liebet, auf Maltzbödens, und in den Mühlen wo Maltz gemahlen wird, am häufigsten anzutreffen, mit den Säcken verschleppet, und auf solche Weise auch reinen Kornbödens zugeführet wird, sich allda bey Fahrläßigkeit des Aufsehers unglaublich vermehret; Derselbe hat die Eigenschaft, daß er sich des Winters in den Ritzen der Diehlen- und unter denen aufgekannteten Brettern verkriechet, auch schon im Monath May, wenn es warm zu werden beginnet, in vermehrter Anzahl zum Vorschein kommt, das Korn aushölet und nur die leeren Hülsen übrig lässet, welches jedweden Käufer abschrecket, weil dergleichen Korn nicht so mehlreich ist, und die Ansteckung des Kornbodens befürchtet werden muß.

Kan man zu völliger Ableerung des Bodens rathen; So wir besagter schwarze Käfer dadurch sicher vertilget, wenn man in einen 10 Eymer Wasser haltenden Kessel folgende Lauge kochet:

1) An Wermuth so in der Blüthe stehet, 6 Bund à 5 Pfund.
2) ein Himten Büchen Asche.
3) vier Pfund Vitriol.
4) vier Loth Assafoetida.
5) eine Metze Küchensaltz.

Die hievon gekochte Lauge lässet man auf den Boden tragen, wo vermittelst derselben und stumpfer Besens die Ritzen der Diehlen und Ständer stark angefeuchtet werden, auch so weit zu reichen stehet, alles abgescheuret wird; Nachgehends lässet man ein Paar Rillen frischen Heugrummet auf den gesäuberten Boden bringen, worin sich der etwa verlaufene schwartze Käfer gern verkriechet; Wenn dieser Grummet etwa 8 oder 10 Tage auf dem Boden gelegen hat, wird solcher zum Verbrennen herunter gebracht, und nun ist dieses Ungeziefer weiter nicht zu spühren;

Solte die Ableerung des Bodens nicht möglich fallen, so leistet auch bey öftern Umstechen und Beunruhigung des schwarzen Wurms wesentlichen Nutzen: Wenn man frischen Heugrummet und Heckerling, Rillenweise zwischen den Kornhaufen legen, und solches nach 8 oder 10 Tagen zum Verbrennen wieder herab bringen lässet.

Geringe Vorräthe können befreyet werden, indem man rings um den Kornhaufen einen 2 Zoll breiten Strich von frischen Theer machet, worin alle durch das Umstechen beunruhigte Käfer bekleben und sterben.

II.

Der weiße Kornwurm ist eine nackte Made, gehöret zum Raupengeschlecht und verwandelt sich auf die nehmliche Art in Zweyfalter. Alles auf fetten schweren Acker erzielete Korn, besonders Weizen und Rocken wird hievon angegriffen, zuerst werden die Spitzen der Körner benaget, und wenn die Brut überhand nimmt, auch ganze Körner verzehret; diese kleine nackte Raupe scheuet die Zugluft, bespinnet derohalben die Fruchthaufen, ziehet die Körner in Klumpen zusammen, und giebt dem Vorrath ein ekelhaftes Ansehen, welches Uebel sich durch die zurücklassende Excrementa und Kleye noch vergrößert; Der Eigenthümer des Korns leidet dabey am meisten, weil es eine unvermeidliche Krimpsmaaße giebt, und das vorräthige Korn ein übles Ansehen bekommt, welchen Tadel sich jedweder Kornkäufer, wenn nicht die Noth erfordert hierüber hinaus zu gehen, zu Nutze machet.

Hiebey ist nun vorerst zu wissen, daß beregter weiße Kornwurm bey eintretender Kälte etwa im Monath October, die Kornhaufen verläßet, und an den Balken, Ständern, aufgekannteten Brettern, auch Schornsteinröhren, als eine Made in die Höhe steige, hier sich in die Ritzen verkrieche, wie auch in das olmigte Holtz fresse, und alda zur Puppe werde, in welchem Zustande solche den Winter über verharret; Mit der warmen Witterung schon im Monath May, schlupft aus erwehnter Puppe ein Zweyfalter oder graue Eule hervor,

diese in Menge erscheinende Eulen, flattern auf den ganzen Kornboden umher, und legen ihre Eyer an das gesöllerte Korn, welche Eyer bey mehrer Wärme, ohngefehr im Monath Junio und Anfangs Julii ausbrüten, zu Maden oder Raupen werden und nun obbeschriebenen Schaden verursachen

Das Räuchern mit langen Pfeffer, Schwefel und Assafoetida thut etwas die beschriebene Eulen oder Zweyfalter zu vertilgen, es tödtet sie gleichwohl nicht alle, und ihrer viele legen dennoch ihre Eyer an die Körner, daher ist nachstehendes Mittel, den Boden vom weißen Wurm zu befreyen, bewährt gefunden:

In einem Eymer von 4 Kannen Wasser thut man:

1) an ungelöschten zerschlagenen Lederkalch . . . . $\frac{1}{2}$ Metze.
2) an blauer Thonerde oder guten Leim . . . . . $\frac{1}{2}$ Metze.
3) an Küchensaltz 4 gute Händevoll.
4) eine große oder 2 kleine Ochsengallen.
5) an gebrannten weißen Vitriol . . . . . . $\frac{1}{4}$ Pfund.

Hievon wird ein flüßiges Gemische gemacht, solches muß aber nicht dicker seyn, als daß es vermittelst einer Weißer-Bürste, verstrichen werden kann. Mit sothanen Gemische werden alle Ständer, Balken aufgekantete Bretter, und Schornsteinröhren, so weit man reichen kann, überzogen; Was von Wurmbruth damit bedecket wird, kann nicht zum Vorschein kommen;

Fallen große Ritzen in den Ständern vor, so werden solche vorher mit Haarkalch verputzt.

Durch erwehnte Operation wird man zwar einen großen Theil der Wurmbruth los, jedoch nicht alles, weil die Raupe aufzusteigen gewohnet, und sich in entfernte Winkel verkriecht, folglich erscheinen im künftigen Frühling abermals verschiedene kleine Eulen und legen ihre Eyer an das Korn woraus wiederum Würmer entstehen; Nun ist noch nöthig im kommenden Monath October achtsam zu seyn, wenn die Würmer oder Maden aufzusteigen beginnen; sodann muß um jeden Ständer, an jeden aufgekanteten Brette, und um die Schornsteinröhren, einen Fuß hoch über den Kornhaufen, ein 2 Zoll breiter Strich von frischem Theer gemacht werden, in welchem die nackten Raupen bekleben, ersterben, und ihr Geschlecht nicht weiter fortpflanzen können; mithin das gesöllerte Korn hievon völlig befreyet wird; Zu besserer Wirkung dienet, wenn die Theerstriche nach Verlauf etlicher Tage erfrischet werden.

Ist die Frucht einmahl vom Wurm angegriffen, so daß viel Körner in Klumpen zusammen gezogen worden, und sich starker Unrath verspühren lässet, alsdann muß der ganze Vorrath, vermittelst bekannter Kornrollen, oder Getraidefegen, gesäubert werden, und lässet

man die Klumpen mit stumpfen Besens sorgfältig auseinander stoßen, auch den Abfall vom Boden wegbringen.

Hannover den 30sten Jan. 1778.

Aus Königl. Cammer.

1265. Verordnung d. d. Stade den 6. Februar 1778, wegen Anschaffung von Feuereimern.

Nachdem bereits bemerkt ist, daß die die Feuer-Löschungs-Anstalten auf dem Lande betreffende Verordnung in den wesentlichsten Puncten nur langsam, wie mit Anschaffung der Feuereimer, oder gar nicht, wie mit Abschaffung der trockenen Zäune, befolgt werde; so wollen wir alle Beamte und Obrigkeiten auf gedachte Verordnung hiemit nochmahl verweisen, und haben sie insonderheit dahin zu sehen, daß aller Orten, wo es thunlich, die Abschaffung der schädlichen trockenen Zwischenzäune nicht nur zwischen den Häusern, sondern auch in den Dörfern und die Anpflanzung lebendiger Hecken nach Möglichkeit beschleuniget werde.

Stade den 6. Februar 1778.

1266. Regierungsbefehl, wegen Haltung der Hirten d. d. Stade vom 6. Febr. 1778.

Als bemerkt ist, daß die Verordnung wegen Haltung der Hirten in den Dörfern nicht gehörig befolgt werde, so wollen wir die Beamte und Obrigkeiten darauf nochmals verwiesen haben, und haben sie die Baumeister und Feldgeschwornen zu Beobachtung derselben und daß das ganze Jahr durch die Dörfer und Felder verschlossen gehalten werden, alles Ernstes anzuweisen.

Stade, den 6ten Februar 1778.

1267. Verordnung vom 9. Februar 1778, die Anlegung einer Linnen-Nebenlegge zu Nordheim betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem wahrgenommen worden, daß es zur Beförderung der Linnenhandlung und zur Bequemlichkeit der webenden Unterthanen in der Nordheimschen Gegend gereiche, wenn zu Nordheim eine Nebenlegge angelegt werde, und Wir daher die Anlegung dieser Nebenlegge gnädigst verordnet haben; so wird solches hiemit, und daneben bekannt gemacht, daß diese Nebenlegge zu Nordheim Montags und Dienstags jeder Woche, an welchen Tagen dagegen die Legge zu Einbeck geschlossen ist, nach Vorschrift Unserer Göttingischen Leggeverordnung vom 18. März 1777 werde gehalten werden, und den Unterthanen der Städte, Aemter und Gerichte in erwähnter Nordheimischen Gegend damit freygestellet sey, ob sie

ihre verfertigten Linnen nach Nordheim oder nach einer der übrigen Leggen zur Zeichnung bringen wollen.

Gegeben Hannover den 9. Februar 1778.

Ad mandatum.

1268. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 13. Febr. 1778, zur Declaration der Verordnung vom 5. Aug. 1777. §. 7. (Lüneb.)

1269. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 17. Febr. 1778, wegen Verhinderung der Desertion von den durchmarschirenden Englischen Hülfstruppen. (H. A. 1778. nr. 20.)

1270. Cammerausschreiben vom 18. Februar 1778, wegen Zollfreyheit der Gesandten.

Demnach in Erfahrung gekommen, daß an den Zollsteten hiesiger Lande verschiedentlich wegen der Zollfreyheit der Kayserlichen, wie auch der Reichsständischen Gesandten, Irrungen entstanden sind: So hat man nöthig erachtet, dieserwegen sämtlichen Zollbedienten und Zollpächtern, an den Wasser= und Land=Zöllen nachfolgende Vorschrift zu ertheilen.

Nach den Gesetzen und der Observanz des teutschen Reichs kömmt den zu Reichs=Collegial=Deputations= und Craistagen ernannten Gesandten und Bedienten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, mithin auch den Kayserlichen, von ihren Sachen und Effecten die Zollfreyheit zu. Und diese Reichs= Gesetz= und observanzmäßige Zollfreyheit wird an Seiten Seiner Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn nicht verwegert noch erschweret.

Da es aber nach der in hiesigen Landen gleichwie in mehreren teutschen Reichs=Landen eingeführeten Zollverfassung, Zollbedienten und Pächtern nicht zustehet, ohne Königl. Cammer Zollfreypaß oder besondere Verfügung eine Zollfreye Paßirung einzuräumen, es auch dabey um so mehr sein Bewenden haben muß, als den Zollerhebern die eigenmächtige Beurtheilung der Zollfreyheiten in vorkommenden Fällen nicht überlassen werden kann; So wird hiemit sämtlichen Zollerhebern vorgeschrieben und ist den unter den Aemtern stehenden Zollerhebern, mittelst dieses sattsam zu bedeuten, daß, wann bey der ihnen anvertraueten Wasser= oder Land=Zollstete, Gepäcke, Sachen und Effecten, als Frachtgut, oder auf der Axe ankommt, wofür auf den Namen eines solchen Gesandten, und mit Vorzeigung eines, von ihm oder seinem Hofe, dabey gegebenen Scheins oder Passes, von dem Schiffer oder Fuhrmann, oder auch von einem zugeordneten Bedienten des Gesandten, die Zollfreyheit verlanget wird, denenselben mit gebührender Bescheidenheit zu erkennen zu geben sey, „daß bey den hiesigen, die Zollsachen dirigirenden Collegiis eine in den Reichs=Gesetzen „gegründete Zollfreyheit gar nicht verkannt, noch auf geschehende Anzeige verweigert werde, „daß aber auch die Zollerheber in den hiesigen, wie in mehreren Reichslanden, überhaupt „angewiesen wären, für sich nichts Zollfrey paßiren zu lassen, woferne nicht dabey ein dis=

„seitiger Zollfreypaß vorgezeigt würde, oder eine Anweisung per Rescriptum oder Resolutionem an die Zollerheber vorher gegangen wäre; mithin sie vermöge dieser zur Richtigkeit der Zoll-Erheb- und Berechnung dienenden Verfassung, nicht umhin könten, die „Entrichtung des Zollbetrages in casu substrato zu verlangen, jedoch sofort an gehörigen „Ort berichten, und auf erhaltene Verfügung das erlegte Quantum dem Schiffer oder „Fuhrmann unfehlbar erstatten würden.„

In Gemäßheit dessen hat man demnach würklich den Zoll deponiren zu lassen, und werden von diesem Vorfalle die unmittelbar anhero berichtende Zollbediente, oder die Aemter, denen die Aufsicht und Berichts-Erstattung in Zollangelegenheiten aufgetragen ist, sofort an Königl. Ministerium auch zugleich an Königl. Cammer pflichtmäßigen Bericht einsenden, und Verfügung einholen, woneben denn noch zu erkennen gegeben wird, daß bey der ersten Zollstete hiesiger Lande, welche mit obigen Effecten berühret wird, das vorgezeigete Attestat des Versenders, oder Verzeichniß der Sachen in Abschrift zurück behalten, und diese nebst dem Zollansatze dem einzusendenden Berichte beygefüget werden müsse.

Würde aber einer der obbeschriebenen Gesandten nur allein in einem Wagen oder etwan mit einem Bagagewagen auf den Fuß einer Extrapost durchreisen: So verstehet sich von selbst daß überall kein Zoll von ihm zu fodern, auch deshalb keine berichtliche Anzeige nöthig sey.

Wir versehen Uns einer unmangelhaften Beobachtung des vorgeschriebenen; und sind rc.

Hannover den 18ten Februar 1778.

An sämtliche
Aemter und Zollgeleite hiesiger Lande.

1271. Cammer Postscriptum, vom selbigen Tage, über denselben Gegenstand.

Auch rc. ist bey der in Unserem heutigen Rescripto ertheileten Vorschrift wegen der Zollfreyheit Kaiserlicher, und Reichsständischer Gesandten, der Fall zu unterscheiden, wenn auswärtige zum teutschen Reiche nicht gehörende Gesandten die Zollsteten paßiren.

In solchen vorkommenden Fällen wird den Zollerhebern Kraft dieses zu erkennen gegeben, daß wenn ein dergleichen Gesandter in seinem Wagen auf den Fuß einer Extrapost durchreiset, und etwan einen Pagagewagen bey sich hat, ebenwenig einiger Zoll von ihm gefordert werden solle.

Wenn dahingegen desselben Sachen und Pagage mit Fracht, es sey zu Wasser oder Lande eine Zollstete paßiret; So kann darüber eine Zollfreyheit nicht anders eingeräumet werden, als wenn ein diesseitiger Zollfreypaß zuvor nachgesuchet und an der Zollstete producirет worden.

Woferne in diesem leztern Falle also ein solcher Paß nicht vorhanden: So ist die Entrichtung des Zolles zu begehren, von dem Vorfalle aber sofort an Königl. Ministerium und zugleich an Königl. Cammer anhero zu berichten. Wir 2c.

Hannover den 18ten Februar 1778.

An
sämtliche Aemter und Zollgeleite
hiesiger Lande.

1272. Verordnung vom 18. Februar 1778, die künftige Erhaltung und Aufräumung der Wasserzüge in der Grafschaft Diepholz betr.

Georg der Dritte 2c. 2c.

Fügen hiemit zu wissen, nachdem Uns vorgetragen ist, daß in Unser Grafschaft Diepholz die Brücher und Wiesen seither vielen Ueberströhmungen dadurch ausgesetzet gewesen, weilen der Huntefluß und andere vormahlige Ausflüsse aus dem Dümmersee an vielen Orten gänzlich verschlammet; auch sonsten der freye Wasserzug mit ungebührlichen Einbauungen, Stauwerken und schädlichen Umleitungen des Wassers auf mannigfaltige Art behindert, dadurch aber das nützliche Eigenthum der Eingesessenen dieser Grafschaft in Unsicherheit gesetzet, und beschädiget worden; Und Wir Uns dann aus Landesväterlicher Vorsorge bewogen gefunden, zu Herstellung der nöthigen Wasserzüge, und Ableitung der schädlichen Stauwasser eine besondere Commission anzuordnen, welche unter dem Beytritt, und dem bewiesenen Fleiße der Eingesessenen ermeldter Unser Grafschaft von dem Erfolg gewesen, daß die obere Hunte in ihre gehörige Bahn gebracht, die Wasserhöhe im Dümmersee vermindert, und dessen schädliche Ueberströhmung abgestellet, auch zu Ableitung der Stau- und Binnenwasser, die nöthige Graben vorgerichtet worden; Daß Wir daher zu beständiger künftiger Erhaltung dieses nützlichen Werkes, folgendes hiemit zu verordnen nöthig erachten:

I.

Der Huntefluß und die übrige Haupt-Wasserzüge, die Grawiede, der Bruchcanal und die Wätering, sollen in der Bahn und dem freyen Wasserzuge, darin sie nunmehro gesetzet, und, soviel einen Theil der Nieder-Hunte betrift, annoch forderfamst zu setzen sind, unveränderlich erhalten werden; mithin soll die obere Breite der Hunte, von ihrem Ausfluß aus dem Dümmersee bis an den Einfluß der Grawiede, Vierzig Fuß, von da bis an den Einfluß der Dadau, Funfzig Fuß, unterhalb aber bis an das Amt Wildeshausen diejenige Breite haben und betragen, die Wir nach weiterer Ermäßigung verordnen wollen. Ferner soll der Grawiede eine durchgehende Breite von Vier und Zwanzig Fuß, dem Bruchcanal aber und der Wätering von Zwölf Fuß auf beständig gelassen werden. Und wie Wir

II.

Bereits die Verfügung gemacht haben, daß die an der Hunte belegene Wassermühle zu Drebber, wodurch der freye Abfluß des Strohms sehr beträchtlich behindert und aufgehalten ist, vermittelst Absindung und Entschädigung des Eigenthümers, von dem 15. Tage des Monaths April bis zu den leztern Tag des Monaths September eines jeden Jahres in einen beständigen Stillstand gesetzet worden, auch das dasige Mühlenfluth-Bette mit acht Fuß erweitert, und der Grundbaum mit Zwey Fuß vertiefet werden solle: also lassen Wir es nicht allein dabey bewenden, und wollen, daß dieses bey der ersteren Herstellung des Mühlen-Fluthwerkes ohne allem Mangel in die Erfüllung gebracht werde, sondern wir verordnen auch

III.

Daß die von Unser Commission nunmehro ausgefundene unschädliche Wasserhöhe im Dümmersee, in denen Sechs Sommer-Monathen beständig beobachtet, mithin bey entstehenden starken Regengüssen und Erhöhung des Spiegels, sowohl bey Unser Domanial-Mühle in Diepholz, als bey der darunter belegenen sogenannten Hengelmühle, eines oder mehrere Schütte geöfnet, und dadurch dem zuströmenden Wasser der ungehinderte freye Abfluß so lange gegeben werde, bis die Wasserhöhe im Dümmersee zu dem an dem gesetzten Ziel befindlichen niedersten Zeichen wieder herabgefallen ist.

IV.

Soll das bey der Hengelmühle angeordnete Staumaaß, womit das Gefälle derselben zu Drey Fuß und Sechs Zoll bestimmet ist, unveränderlich beybehalten werden; und wie der von dem Inhaber dieser Mühle neuerlich angelegte schädliche Staudamm in der Heeder-Masch, nach Maaßgebung der darüber ergangenen gerichtlichen und rechtskräftigen Erkenntnisse bereits wieder weggeräumet worden: also hat es bey dieser Wegräumung auf beständig sein Verbleiben.

V.

Allen Eingesessenen der Grafschaft, Freyen und Unfreyen, wird ernstlich hiemit verbothen, das gegenwärtige Bette der Hunte und der übrigen Wasserzüge, ohne Vorwissen nnd Anordnung der von Uns gesetzten Aufsicht, durch Einbauung und Umleitung, oder sonst auf einige Art zu verändern und einzuschrenken; noch weniger einige Stauwerke darin anzulegen, oder solches mit Fischkörben zu überstellen.

Auch sollen von Niemand neuerliche Brücken und Stege über die Hunte und andere Wasserzüge angeleget, diejenige aber, die anjetzo vorhanden sind, in ihrer geordneten Lage, Breite und Höhe beständig unterhalten werden.

VI.

Die Ufer der Hunte und der übrigen Wasserzüge, sollen von allen Besitzern der Grundstücke, wozu sie gehören, in gebührenden Stande erhalten, und an denen Oertern, wo Vieh geweidet wird, mit einer lebendigen Hecke, Fünf Fuß von Ufer besezt, die Ufer selbst aber mit grünen Reisern, welche jedoch alle zwey Jahre abzuschneiden, bestickt werden.

Niemand darf die Ufer mit neuerlichen Ueberfahrten und Viehtriften verderben; und wenn bey dieser gehörig zu beobachtenden Vorsicht dennoch ein Uferbruch entstehen würde: so soll unter der Aufsicht des Amts, in welchem das Grundstück belegen ist, bloßerdings der Schade hergestellet, mithin das abbrüchige Ufer mit gehöriger Einfassung verwahret werden; hervortretende Werke aber sollen nicht anders, als nach einer besonderen Anweisung der Aufsicht angelegt, und an solchen Stellen, wo sie die bestimmte Breite des Stroms beengen, überall nicht geduldet werden.

VII.

Der Hunteſluß und die übrige Wasserzüge sollen von denenjenigen, die dem Herkommen nach dazu verbunden sind, in Regula in jedem Jahre zu zweyenmahlen, nemlich im Monath Junio und October, bey nassen Jahren aber, oder wenn nach vorgängiger Communication zwischen Unsern Aemtern Diepholz und Lemföhrde die Nothdurft es erfordern solte, zu dreyenmahlen, nemlich im Monath Junio und nachhero im Anfang des Monath Augusti und zulezt im Monath October aufgeräumet, von Schlamm und Kraut gereiniget, und in einem beständigen freyen Abfluß erhalten werden.

Diese Arbeit soll allemal unter der Aufsicht der Rathmänner in denen Flecken, und der Bauerrichter in denen Dörfern, wie auch unter Anweisung des jedesmahligen dazu bestellten Unteraufsehers geschehen. Die Bauerrichter sind in solcher Absicht bey Unsern Aemtern in Aidespflicht zu nehmen, und insbesondere dahin anzuweisen, daß die auszubringende Erde auf dem Lande in die Sinken oder niedere Uferstellen vertheilet, keinesweges aber nahe am Ufer aufgehäufet, oder wohl gar zu einer Vordeichung verwendet werde.

VIII.

Soll in Unser Grafschaft Diepholz über den Stand der Wasserzüge in jedem Jahre eine ordentliche Schauung gehalten, und diese allemahl im Monath September oder Octob. vorgenommen werden.

Wir tragen sowohl Unsern Beamten zu Diepholz und Lemföhrde, als dem jedesmahligen Deich-Inspector der Grafschaft Hoya vi specialis Commissionis hiemit auf, diese Schauung mit Zuziehung der Amtsbedienten eines jeden Districts gemeinschaftlich zu besorgen; die Beschaffenheit der Flüsse und Wasserzüge, so, wie solche bey der Local-Besichtigung befunden worden, zu Protocoll zu beschreiben; die etwa befundene Unordnungen, so Unser Absicht zuwider vorgegangen sind, ohne Unterschied, sowohl bey freyen, als Unfreyen

sofort abzustellen; die vorkommende Wrogenfällige Vergehen dem Herkommen gemäß mit einer mäßigen Geldbuße zu bestrafen; und überhaupt das ganze Geschäfte der Abwässerung in beständig guter Ordnung zu erhalten; auch leztlich das verfassete Protocoll vor dem Ausgang des Monaths October eines jeden Jahres, sowohl an Unsere Landesregierung, als Unsere Rentcammer einzusenden.

IX.

Die eingehende Wrogengelder sollen lediglich zu denen, bey der Unterhaltung des Werks erforderlichen Ausgaben, wie auch zu Belohnung des vorzüglichen Fleißes der Interessenten verwendet, in die Abwässerungs-Casse bezahlet, auch in der an Unsere Rentcammer jährlich einzusendenden Rechnung gehörig in Einnahme und Ausgabe gebracht werden. Endlich

X.

Soll die Schiffahrt sowohl auf der Hunte, als auf der Grawiede allen Eingesessenen Unser Grafschaft Diepholz ohne Behinderung gestattet werden; und ihnen frey und unbenommen seyn, sich derselben Behuef der Ab- und Zufuhr ihrer Waaren allemal nach Gutfinden zu bedienen.

Gleich wie Wir übrigens zu denen sämtlichen Eingeseßenen Unser Grafschaft Diepholz das Allergnädigste Vertrauen haben, daß sie diese auf ihren Wohlstand und Erhaltung gerichtete Anordnung getreulich befolgen mithin die geschehene Vorrichtungen auf beständig in gutem Stande zu erhalten, bemühet seyn werden; Also behalten Wir uns weiter vor, dasjenige, was zu ihrer ferneren Aufnahme und zu beßerer Benutzung der dasigen geraumen Brücher und Gemeinheiten gereichen mögte, nach hinreichender Erwegung, demnechst zu verfügen und anzuordnen. Geben, Hannover den 18ten Februar 1778.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

1273. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 2. März 1778, die Befreyung der Unterofficiere der Landregimenter vom Tabacksgelde betr.

1274. * Desgleichen vom 8. März 1778, wegen Beschreibung der Immenstellen zur Contribution. (Läneb.)

1275. Verordnung vom 16. März 1778, wodurch der §. 5. der Leggeordnung vom 18. März 1777 dahin abgeändert wird, daß alles flächsene Leinen, was in dem Amte Uslar gebleicht wird, nach der Bleiche versandt werden könne, ohne daß es zuvor wieder zur Legge gebracht werde.

Nachdem nach vorgängiger Untersuchung befunden worden, daß es zum Nachtheil der einländischen Linnenhandlung gereichen würde, wenn die Menge des Linnen, welches in

den Dorfschaften des Amts Uslar gebleichet wird, nach der Bleiche wiederum zur Legge gebracht werden sollte, weil dasselbe wegen des darüber unvermeidlich eintretenden Aufenthalts sodann nicht frühzeitig genug und zur rechten Zeit würde versandt werden können, und Wir hierauf gnädigst resolvirt haben, den 5ten §. Unserer Uslarischen Legge-Verordnung vom 18. März vorigen Jahrs, insoweit vermöge dessen die einländischen Käufer gehalten seyn sollen, das angekaufte flächsene Linnen nach der Bleiche nochmals zur Legge zu senden, abzuändern und aufzuheben; so geschiehet solches hiemit und in der Maaße, daß künftig alles flächsene Linnen, was in den Dorfschaften des Amts Uslar gebleichet wird, nach der Bleiche versandt werden kann, ohne, daß es zuvor wiederum zur Legge gebracht werde. Im übrigen aber behält es bey dem Inhalt der angezogenen Verordnung sein Verbleiben, und haben mithin die Weber ihr verfertigtes Linnen, wenn es vom Stuhl kommt, nach wie vor zur Legge zu bringen.

Gegeben Hannover, den 16. März 1778. Ad mandatum.

1276. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 19. März 1778, worin den Liceneinnehmern anbefohlen worden, jedesmal 8 Tage nach geschlossenem Monate, die Originalquitung über den abgelieferten Ueberschuß, an die Licentcommissarien einzuschicken.

1277. * Verordnung vom 23. März 1778, eine Declaration der Brandassecurationsverordnung vom 20. Nov. 1752 enthaltend. (Süneb.)

(Verordn. vom Jahre 1794.)

1278. † Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 30. März 1778, wodurch den Predigern Formulare der von denselben wegen der Invaliden zu ertheilenden Sterbescheine mitgetheilt, und die Taxe dieser Scheine zu 3 mgr. für die Erben der Invaliden, wenn sie angesessen sind, oder ein gewisses Gewerbe treiben, bestimmt ist.

Im entgegengesetzten Falle aber, und, wenn sie von bloßem Tagelohne leben, haben sie nichts zu bezahlen.

(Schlegel's Kirchenr. Bd. V. S. 143.)

1279. Cammerausschreiben vom 2. April 1778, wegen der Zollfreyheit des Militairs.

Demnach nöthig gefunden ist, die Verschiedenheit, welche bisher bey den Zoll-Steten in Ansehung der Zollfreyheit des Militairs Statt gehabt hat, aufzuheben, und darunter bey allen und jeden Herrschaftlichen Zollsteten gleiche Verhaltungs-Maaßen einzuführen: So verordnen Wir hiemit, und für die Zukunft:

Erstlich, daß bey allen Land-Zoll-Steten, Regiments-Sachen und Mondirungs-Stücke; Remonte-Pferde für die Cavallerie, wenn solche von den Verkäufern bereits an die Regimenter abgeliefert sind, und auf deren Gefahr fortgeführet werden; ingleichen Getraide und Lebensmittel, die auf Rechnung und Gefahr der Regiments- oder Compagnie-Cassen verfahren werden; endlich die von einem Unterofficier, gemeinen Reuter oder Dragoner für sein Dienstpferd eingekaufte glatte Fourage, ohne Königl. Churfürstl. Cammer Freypässe, zollfrey durchgelassen werden sollen.

Dabey aber wird hiemit vorgeschrieben, daß sämtliche Land-Zoll-Einnehmer und Pächter an Statt der Cammer Freypässe bey obgedachten Regiments-Sachen und Mondirungs-Stücken, Remonte-Pferden und Getraide-Transporten, gehörig unterschriebene und besiegelte Regiments- oder Compagnie-Scheine, und bey der von einem Unterofficier, gemeinen Reuter oder Dragoner eingekauften glatten Fourage, ein von desselben Oberofficier unterschriebenes Attestat, sich jedesmahl sollen vorzeigen lassen. Die Zoll-Bediente und Zoll-Pächter haben zu verlangen, daß in diesen Scheinen und Attestaten die Zollfrey durchzulassende Sachen nach ihrer Qualität und Quantität bestimmt angegeben werden, und da diese Scheine und Atteſtate nicht auf mehrere Fälle gelten können, sondern bey einem jedesmahligen Transporte, ein neuer Schein oder Attestat ertheilet werden muß: So hat auf einer Zoll-Route, die ein solcher Transport berühret, der lezte Zoll-Bedienter oder Pächter, obigen Schein oder Attestat zurück zu behalten: würde aber nur eine Zollstete berühret; so wird bey derselben gleichfalls der Schein verbleiben.

Bey allen auf Administration stehenden Zöllen sind diese Scheine den Registern jährlich als Belege beyzufügen.

Da übrigens die Absicht nicht ist, durch die Ertheilung mehrgedachter Scheine und Attestate, die Visitation der Transports aufzuheben: so wird allen Zoll-Bedienten ausdrücklich aufgegeben, und der Zoll-Pächter eigenes Interesse wird erfodern, die von Militair-Persohnen, als Zollfrey angemeldete Sachen nachzusehen, und mit den Scheinen zu vergleichen; wobey aber aller unnöthiger Aufenthalt zu vermeiden, und denjenigen, welche dergleichen Zollfreye Sachen führen, wie sich von selbst verstehet, mit gehöriger Bescheidenheit zu begegnen ist; Dahingegen sich niemand der Visitation entziehen darf. Solte solches dennoch wider Verhoffen geschehen: So ist davon an Uns zu weiterer Verfügung sofort Bericht zu erstatten. Befinden sich unter den Transporten, Sachen, worauf die Scheine oder Attestate nicht lauten: So ist davon der gewöhnliche Zoll zu erheben, und im Weigerungs-Falle sind solche Sachen anzuhalten, der Vorgang sofort abseiten des Amtes oder des dazu authorisirten Zoll-Geleites zu untersuchen, und davon gleichfalls anhero zu berichten.

Als Wir nun zum anderen, auf obgenannte Sachen, die Zollfreyheit auch an sämtlichen Wasser-Zollsteten einräumen; So ist doch der Ordnung wegen die Ertheilung eines Cammer-Freypaßes dabey nothwendig, und unverhalten Wir demnach sämtlichen an der

Elbe, auch Weser und Aller angesetzten Zoll-Bedienten, daß auf Scheine von Regimentern, Compagnien oder Officiers keine Zollfreyheiten zu gestatten, sondern jedesmahl die Producirung eines solchen Cammer-Freypasses, und des etwan dazu gehörigen in Königl. Cammer signireten Verzeichnißes zu begehren sey.

Ob Wir auch gleich drittens beschlossen haben, allen denjenigen Militairpersonen, welche ihre Garnisons verändern oder auf Commando verschicket werden, ihre eigenthümlichen Privat-Effecten und Geräthschaften zollfrey passiren zu laßen: So haben dieselben dennoch in solchen Fällen einen von dem Chef des Regiments unter dem Regiments-Siegel ausgestelleten und von gedachtem Chef unterschriebenen Schein, welcher zugleich ein specifiques Verzeichniß der zu versendenden Sachen nebst Bemerkung des Auf- und Abladungs-Ortes enthalten, an allen und jeden Zollstetten zu produciren, damit danach die gewöhnliche Visitation vorgenommen und die in gedachtem Scheine enthaltene Effecten zollfrey durchgelassen werden können: wobey sich denn von selbst verstehet, daß ohne solche Scheine, oder von Sachen worauf selbige nicht lauten, nichts zollfrey zu lassen sey, und übrigens diese Regiments-Scheine an den Elb- Weser- und Aller-Zöllen nicht angenommen werden, sondern darauf jedesmahl Königl. Cammer Freypäße erfoderlich und in Zeiten bey derselben nachzusuchen sind.

Da in obigem überhaupt nur von Zoll-Abgaben die Rede ist: So wird die Producirung eines Cammer-Freypaßes, oder eines Regiments- oder Officier-Scheines, in allen Fällen nur allein die Befreyung von würcklichen Zoll-Abgaben bewürcken können, und dadurch an Weg- oder Brücken-Geldern und sonstigen Abgaben keine neue Erlaßung zugestanden.

Die sämtlichen Herrschaftl. Zoll-Bediente werden angewiesen, die für das Militaire, nach der Vorschrift gegenwärtiger Verordnung zollfreyen Sachen nebst Beziehung respective auf die producireten Cammer-Päße und Militair-Scheine aufzuführen, und den zum Absatz kommenden Zoll-Betrag zu summiren.

Gleichwie übrigens in allen Fällen, die in obiger Verordnung nicht enthalten sind, alle und jede Militair-Personen gleich anderen Herrschaftlichen Bedienten der Verzollung jeden Ortes unterworfen bleiben: Also haben die Zoll-Receptores auf diese Vorschrift genau zu achten, gegenwärtige Verordnung sofort nach deren Empfang zu befolgen, auch ein Exemplar derselben zu jedermanns Direction und Nachricht an der Zollstete öffentlich auszuhängen.

Wir rc. Hannover, den 2ten April 1778.

An sämtliche Aemter und Zoll-Geleite.

1280. Cammerausschreiben vom 3. April 1778, über die Abhaltung der Landgerichte.

Da bey der von Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchten Unsern Allergnädigsten Herrn befohlnen jährlichen Abhaltung der Land-Gerichte, Allerhöchst-Deroselben Landesväterliche Absicht huldvoll dahin gerichtet ist, daß durch selbige sowohl die Ordnung

der Amts-Angelegenheiten überhaupt, als besonders der weitere Fortgang gemeinnütziger Verbeßerungen, beydes in Ansehung der Domainen und auch der Unterthanen Wohlfahrts-Aufnahme, immer mehr und mehr auf das thätigste befördert werden möge.

So haben daher Sr. Königl. Majestät in Gemäsheit dieses Landgerichtlichen Haupt-Endzwecks, und um eine jährliche General-Notitz von allem demjenigen zu erhalten, was in dergleichen mit dem innern Wolstande des Landes in der genauesten Verbindung stehenden Cameral-Geschäften von Jahren zu Jahren und in jedem Amte würklich ausgerichtet sey, oder aber wodurch sich deren Berathung benachtheiliget gefunden habe, allergnädigst zu verordnen geruhet, daß künftighin alle Jahr, an Allerhöchst Dieselben von der Cammer ein solches Tabellarisches Verzeichniß der sämtlich abgehaltenen Landgerichte allerunterthänigst eingesandt werden solle, wodurch Sr. Königl. Majestät in Ansehung eines jeden Amt außer mehreren Sr. Königl. Majestät Dienst-Berathung betreffenden Gegenständen vornemlich vor Augen gelegt werde.

1) ob die Amts-Registratur in guter Ordnung gehalten werde.

2) ob die Pächter den Haushaltungen gut vorstehen, auch auf die Conservation der Gebäude gehörigen Bedacht nehmen.

3) ob Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen gemacht sind, oder nicht zu machen gestanden.

4) Eben dergleichen von den Mohr- und Bruch-Verbeßerungen, auch sonst nöthigen Abwäßerungen, auch sonst nöthigen Abwäßerungen.

5) ob außer den jährlichen gewöhnlichen Forst-Berichten noch etwas wichtiges zu deren Verbeßerung vorgefallen.

6) ob bey den Domanial-Pertinentzien Verbeßerungen oder nützliche Vereintzelungen vorgekommen, auch

7) neue Anbauer hinzugekommen sind. Ferner

8) ob überhaupt so viel sich bemerken laße, der Zustand der Unterthanen zu oder abgenommen habe, und

9) worin die Haupt-Neben-Gewerbe der Unterthanen bestehen, und ob sich solche mehr erweitert oder wodurch mehr beschränkt finden.

10) ob der Natural-Dienst aufgehoben, was davon für Folgen in Ansehung der Unterthanen bemercket, und ob im Fall des noch beibehaltenen Natural-Dienstes, Beschwerden der Unterthanen vorgekommen sind.

Damit nun Königl, und Churfürstl. Cammer in den Stand gesetzt werden mögen, dem obigen, allerhöchsten Königl. Befehle durch eine jährliche Tabellarische Berichtserstattung von abgehaltenen Landgerichten ein pflichtschuldiges Genügen zu leisten; So werden die jedesmahligen Landgerichts-Commissarien auf die zuverläßigste Bestimmung der vorerwehnten

Fragen die vorzüglichste Attention nehmen, und Wir haben zu solchem Ende nöthig erachtet, die sämtlichen Beamte des Landes davon zum voraus, und um so mehr zu benachrichtigen, damit jeder derselben bey allen künftigen Land-Gerichten sich gefaßet halten könne, über dasjenige, was in Betreff obiger Fragen vorkommen wird, oder nachgesehen, und beygebracht werden muß, pflichtmäßige Rede und Antwort zu geben. Uebrigens wird in diesem Jahre wie auch künftighin allemal ein Theil der Land-Gerichte abereinst sehr frühzeitig, und noch innerhalb des May-Monaths abgehalten werden: Daher dann die Beamte die Wrogen-Register, und was sonst auf das Land-Gerichte vorzubereiten seyn mögte, in fertiger Bereitschaft zu halten, immaaßen nachmals, in Ansehung der einmal festegestelleten Land-Gerichts-Terminen, als welche nächstens bekannt gemacht werden sollen, keine Aenderung statt finden kann. Wir rc.

Hannover, den 3ten April 1778.

Ausschreiben an alle Aemter im Lande.

1281. † † Gräfenverordnung vom 12. April 1778, wegen eines Vieh- und Pferdemarkts zu Lüdingworth.

1282. Verordnung d. d. Stade den 21. April 1778, wegen des Bremer Gewichts.

Nachdem in verschiedenen Weser-Gegenden, woselbst der Gebrauch des Bremer-Gewichts im Handel hergebracht ist, wegen des schweren und leichten Gewichts Irrungen vorgekommen, so wird zwar der Gebrauch gedachten Bremer Gewichts in den Gegenden, wo solches hergebracht, fernerhin und bis auf weitere Verordnung hiemit verstattet, zugleich aber auch fest gesetzt, daß in keinem Fall und bey keinerley Waaren das leichte, sondern allemahl das schwere Gewicht gebraucht werden solle, und haben die Obrigkeiten, daß diesem Folge geleistet werde, genaue Acht zu geben.

Stade, den 21. April 1778.

1283. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 2. May 1778, wie es in der Grafschaft Hoya bey vorfallenden Contributionsremissionen zu halten.

1284. Verordnung d. d. Hannover den 7. May 1778, wodurch die Verordn. vom 30. Sept. 1763 erneuert wird.

Nachdem Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, gegen den Mißbrauch: daß Unterthanen aus Dero Teutschen Landen, welche in Justitz- oder anderen Sachen, etwas suchen oder klagen wollen, oder Beschwerden zu haben vermeinen, mit Vorbeygehung der Collegiorum, vor welche die Sachen, nach ihrer Art gehören, zu unmittelbarer Anbringung derselben, nach London reisen, bereits hiebevor, unterm 30sten Sept. 1763 eine

von Ihro Allerhöchst=Selbst unterschriebene Verordnung ergehen lassen haben, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

(S. oben S. 57.)

Und dann aber Se. Königl. Majestät, durch neuere Fälle von geschehener Hindansezzung dieser Verordnung, bewegen worden sind, zu befehlen, daß selbige wieder in Erinnerung, und so viel möglich, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden solle;

So wird dieselbe hiemit nochmahls intimiret und bekannt gemachet, und Nahmens Sr. Königl. Majest. denen Gerichts=Obrigkeiten in Dero Teutschen Landen aufgegeben, gegenwärtiges Erneuerungs=Patent an ihren Gerichts=Stäten, so wie es mit Landes=Verordnungen geschiehet, öffentlich anschlagen zu lassen, und über voreingerückter Verordnung, so wie im Schlusse derselben befohlen ist, gebührend zu halten.

Sign. Hannover, den 7ten May 1778.

1285. * Verordnung vom 8. May 1778, wegen Erlegung eines Eimergelds statt des Licents vom Branntweinschrot, im Fürstenth. Lüneburg.

(H. A. 1776. nr. 48.)

1286. Verordnung vom 16. May 1778, gegen die Annahme auswärtiger neuer Münzgepräge, auswärtiger Scheidemünze, auch leichter Ducaten und Pistolen.

Georg der Dritte ꝛc. ꝛc.

Es ist von Uns und von Unser Landes=Regierung vorhin mehrmahlen verordnet:

a) daß bey Vermeidung der Confiscation und Erlegung des gedoppelten Werths zur Strafe, keine neue ausländische Münzen ehender in Unsern teutschen Landen angenommen, noch darin ausgegeben werden sollen, bevor nach angestellter Münzprobe, durch besondere desfalls auszulassende Verordnungen, selbigen der Cours in Unsern Landen ausdrücklich sey gestattet worden;

b) daß keine nach dem Conventionsfuße oder sonst geprägte auswärtige Scheidemünzen in Unsern Landen zum Umlauf gebracht, und so weit solche an denen Grenzorten wegen des auswärtigen mit denen benachbarten zu treibenden Handels, nicht gänzlich verweigert werden können, dennoch lediglich zu auswärtigen Zahlungen wieder gebrauchet werden sollen;

c) daß keine holländische oder andere Ducaten welche nicht das völlige Gewicht haben, auch nicht im Handel und Wandel angenommen werden sollen, und

d) daß ein jeder sich von denen zu leichten Pistolen allerfordersamst loßmachen solle; wobey zugleich die Kaufleute, Geldwechseler und Schutzjuden verwarnet sind, keine leichte Pistolen recht vorsetzlich ins Land hereinkommen zu lassen, um mit selbigen die ihnen

obliegende Zahlungen zu leisten, und die Empfänger derselben solchergestalt dadurch zu verkürzen.

Wir vernehmen jedoch mißfälligst, daß obigen allen einige Zeit her nicht gebührend nachgelebet, noch Unser Befehl darunter schuldigst befolget sey; und finden Wir Uns daher bewogen, den Inhalt vorgemeldeter Verordnungen hiedurch anderweit, und um so mehr zu wiederholen, je weniger Unsern getreuen Landes-Unterthanen bereits entfallen seyn kann, wie viel Unsere Lande überhaupt, und ein jeder von ihnen insonderheit bey letzterm Münz-Verfall durch die Einschleppung ausländischer geringhaltiger Geldsorten, wodurch alles gute und gerechte Geld verdrungen wurde, dero Zeit gelitten, und an ihrem eigenthümlichen Vermögen eingebüßet und verlohren haben.

Wir verbiethen daher hiemit nochmahlen bey Unser höchsten Ungnade, bey Confiscation des ins Land gebrachten ausländischen Geldes, und bey Vermeidung einer nach den Umständen noch absonderlich zu erlegenden ad pios usus gewidmeten verhältnißmäßigen Geldstrafe, kein neues Gepräge einiger Gold- oder Silbermünzen so in den benachbarten und andern auswärtigen Landen entweder bereits gegenwärtig ausgemünzet worden, oder noch künftig ausgepräget, und in solchen Ländern in Cours gebracht werden möge, in Unsere teutsche Lande einzuführen, noch darin auszugeben, sondern wenn dem ein- oder andern dergleichen neue Gepräge, unter welchem Prätext es auch sey, von auswärtigen Orten zugesandt werden solte, dasselbe alsofort wieder zurückzusenden, auch davon nichts im Lande auszugeben, ehe und bevor Wir nicht, durch öffentliche Erklärung und Bekanntmachung Unser Landes-Regierung, davon den öffentlichen Cours ausdrücklich zugelassen haben.

2) Nachdem ferner in den kleinen Städten und andern an der Grenze Unsrer Lande belegenen Orten eine Zeit her, die ausländische Scheidemünze immer mehrern Zugang gefunden; so daß dem Verlaut nach daselbst im Handel und Wandel und bey vorkommenden kleinen Ausgaben fast keine andere als ausländische Silbermünze gebrauchet werden soll; es indes nicht fehlen kann, daß Unsere zum Gebrauch Unser Landes-Unterthanen ausgeprägte Scheidemünze, dagegen aus dem Umlauf verdrungen, und von Wechslern zum Umprägen aus dem Lande verschleppet werden muß: So werden alle und jede Unsere Landes-Eingesessene sowohl überhaupt, als auch die an den Grenzorten insonderheit, hiemit nochmahls erinnert und verwarnet, den Empfang auswärtiger Scheidemünzen bey ihrem künftigen Handel mit den benachbarten, entweder gänzlich zu verwegern, oder doch derselben nicht mehrere noch in ander Absicht anzunehmen, als sie solche bey nächster Gelegenheit wieder aus dem Lande zu bringen, Gelegenheit finden.

Es werden Unsere Landes-Eingesessene noch weiter hiemit wohlmeinend erinnert, diejenige auswärtige Scheidemünzen, so sie etwa noch dermahlen vorräthig haben, weder an dem Orte ihres Aufenthalts, noch an andern einländischen Orten nicht weiter auszugeben,

85 *

sondern sich davon binnen Zeit von 3 Monathen so gut sie können, durch auswärtige Zahlung oder Verwechselung, gänzlich loszumachen.

Es werden anbey alle und jede Magistrate und Obrigkeiten hiemit befehliget, darüber zu halten und dahin Aufsicht zu führen, daß solches würklich geschehe, und befolget werde, gestalten derjenige welcher nach Verlauf von Dreyen Monathen à dato dieses, einige auswärtige Scheidemünzen im Lande weiter ausgeben, und desfals betroffen wird, des Geldes verlustig erkläret, ihm dasselbe abgenommen und dessen Werth von Unser Landes-Regierung ad pios usus verwendet: wenn derselbe aber sich nicht daran kehret, sondern, daß er fremde Scheidemünze im Lande ausgegeben, mehrmahlen betreten wird, noch überhin mit einer exemplarischen Geld- oder Leibes-Strafe beleget werden soll.

3) werden alle und jede auswärtige Ducaten welche nicht das völlige Gewicht haben, hiemit nochmahlen gänzlich verrufen, und sollen weder bey Unsern und andern publiquen Cassen angenommen, noch im einländischen Handel und Wandel ferner gebrauchet, vielmehr auf alle Art und Weise aus dem Lande weggeschaffet werden; und ein gleiches geschiehet

4) in Ansehung der leichten an auswärtigen Orten vorhin geprägten Pistolen, als wovon keine, so über zwey Aß im Gewicht zu leicht sind, bey Unsern und andern publiquen Cassen angenommen, im Handel und Wandel aber keine Pistolen denen mehr als drey Aß am Gewichte fehlet, bey Strafe der Confiscation, in Unsern Landen ausgegeben werden sollen.

Solte auch ein Kaufmann, Jude oder Geldwechseler überführet werden, daß er geflißentlich leichte Pistolen ins Land herein kommen lassen, um solche bey einländischen Zahlungen zu gebrauchen, und sich dadurch einen unerlaubten Vortheil zu machen; derselbe soll mit Einhundert Rthlr., und nach Befinden noch schärfer dafür bestrafet, auch den Denuncianten die Helfte der erlegten Strafe, mit Verschweigung seines Nahmens zugebilliget werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten und Gerichten, wie auch der jeden Ortes sich findenden Policey-Aufsicht, sich nach dem Inhalt dieser Unser Verordnung, so weit ihnen solche angehet, auf das genaueste zu achten, die jeden Ortes unter ihrem Gerichtszwang befindliche Landes-Eingesessene von Zeit zu Zeit für Schaden und Nachtheil zu [illegible] wenn aber dem ohngeachtet einige Contravention von jemand ausgeübet und [illegible]ige gebracht werden solte, solche nach allen Umständen zu untersuchen, auch [illegible]e Landesregierung, zu weiterer Verfügung zu berichten.

[illegible]annover den 16ten May 1778.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

1287. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 19. May 1778, wegen Bebauung der wüsten Höfe im Fürstenth. Lüneburg.

Es ist bereits in dem unterm 15. Jul. 1694 erfolgten, denen Landesgesetzen einverleibten allgemeinen Ausschreiben wegen Bebauung der wüsten Höfe, bemerklich gemacht: „daß die Besitzer der zu einem wüsten Hofe gehörigen Ländereyen, oftmals andere, welche solche wüste Höfe anzunehmen und zu bebauen Vorhabens gewesen, von solchem ihrem Vorhaben abgeschreckt haben, unter dem Vorwand, daß sie die Bebauung selber thun wollten, da sie doch nichts anders darunter gesucht, als nur bloß die Länderey im mißlichen Gebrauch ferner zu behalten;“ mithin ist in solchem Ausschreiben bereits dero Zeit verordnet, „daß wenn die Besitzer der zu einem wüsten Hofe gehörenden Ländereyen, wegen Bebauung eines wüsten Hofs mit ihrer, deshalb einzubringenden Erklärung so lange warten, daß ein Dritter, denselben zu Bebauen sich meldet, jene Besitzer sodann diesem nachgesetzt werden, und gehalten seyn sollen, den wüsten Hof, und die in Besitz habende Länderey sofort abzutreten; und darin nicht die geringste Hinderung zu bezeigen.“

Nachdem Wir nun nöthig finden, den Inhalt des ermeldten Ausschreibens hiemit anderweit zu wiederholen; so werdet ihr dasselbe in dem euch anvertraueten Amte kund machen, und zu jedermanns Nachricht bringen; auch im Fall dergleichen wüste Höfe darin befindlich sind, den Besitzern der dazu gehörigen Pertinenzien zum Ueberfluß zu deren Bebauung einen bestimmten terminum anberahmen; nach dessen Verfließung selbige mit ihrem Vorrechte nicht weiter gehört werden, sondern die wüsten Höfe und deren Pertinenzien den sich zur Bebauung meldenden, ohne weitere Umstände eingeräumet werden sollen.

An alle
Aemter im Fürstenthum Lüneburg.

1288. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 29. May 1778, um Bericht wegen der Frühpredigten.

1289. Patent, gegen die gewaltsamen Werbungen, vom 6. Jun. 1778.

Nachdemmalen von verschiedenen Oertern des Landes über die von den Werbern der Infanterie-Regimenter verübten gewaltsamen Werbungen Beschwerden eingekommen sind, es aber keinesweges die Absicht hat, daß bey dermaliger Inwerbung der Leute zu den Infanterie-Regimentern, die Unterthanen hiesiger Lande und darin sich aufhaltende Fremde, auf irgend eine Weise von den Werbern beeinträchtiget, und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt werden sollen; so ist auch von jenen Beschwerden und den Excessen so solche veranlasset, dem Feldmarschall von Hardenberg als Chef Sr. Königl. Majest. Truppen sofort Kenntniß gegeben, und von demselben an die sämmtliche Regimenter, die anderweite gemessenste Ordre dahin erlassen worden, daß von den Chefs der Compagnien alle Gewaltthätigkeiten bey der Werbung durchaus verhütet, und den zur Werbung ausgeschickten Leuten von

ihnen auf das nachdrücklichste eingeschärft werden solle, keine gewaltsame und durch die Verordnungen untersagte Mittel bey der Werbung zu gebrauchen, widrigenfalls die Werber mit harter Ahndung angesehen werden sollen, und damit diesem um so mehr gelebet, und den eingetretenen Unordnungen unvorzüglich gesteuret werde; so werden die Orts-Obrigkeiten hiemit angewiesen, alle dagegen handelnde Werber zum Arrest zu bringen, an die nächste Garnison abzuliefern, und davon unvorzüglich Anzeige zu thun.

Auch daß hiernächst der bey dieser Vorkehrung intendirte Zweck, den jetzt eingetretenen Unordnungen zu steuren, und die Landes-Einwohner wegen der daher geschöpften Besorgniß zu beruhigen, um so eher erreicht werde; so soll dieses Patent überall bekannt gemacht, und von den Canzeln verlesen werden.

Hannover, den 6ten Jun. 1778.

1290. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selbigen Tage, zu diesem Patente.

1291. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 7. Jun. 1778, daß dieses Patent von den Canzeln zu verlesen sey.

1292. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 9. Junius 1778, wieviel den Freyen von dem selbst gebrannten Branntewein zu verstatten.

1293. Landesherrl. Rescript vom 13. Jun. 1778, wegen der Erfordernisse zur Stelle eines Oberappellationsraths.

v. Bülow Verfassung. Th. 1. S. 153. Not. 12.

1294. Cammerausschreiben vom 20. Junius 1778, die Anziehung des Holzes betr.

Ob Wir gleich bey mehreren Gelegenheiten vielfältige Erinnerungen darüber abgelaßen haben, daß für eine mehrere Anziehung von Schlag- und allerley weichem Brennholtze, an allen Orten und Ende im Lande, wo es nur immer thunlich ist, besonders aber in der Naheit der größeren Städte und Ströhme, die thätigste Sorgfalt von Beamten und Forst-Bedienten angewandt werden möge; So ist dennoch bey den auf Königl. Cammer mit den Ober-Forstmeistern abgehaltenen diesjährigen Forst-Conferenzen vorgekommen, daß noch zur Zeit Unsere hierüber ergangenen Anerinnerungen und Anordnungen, weder so allgemein, noch dergestalt ins Große befolget worden, als Wir gehoft und wohl vermuhtet hätten; Wir finden daher nöthig, die mehrere Brennholtz-Anziehung, zu Beförderung eines künftigen wohlfeilen Verbrandes, als einen Gegenstand, der auf die innere Wohlfarth des Landes, besonders auf den Wohlstand der Städte, und auf die nöthige Unterstützung der Fabriquen und der Armuth, wichtige und mannigfaltige Einflüße hat, der Beamten und Forst-Bedienten betriebsamster Berahtung in der Maaße anderweit auf das angelegent-

lichste zu empfehlen, daß in allen Aemtern, wo es nach den Local-Umständen nur immer thunlich ist, und vorzüglich in solchen, die den größeren Städten oder Ströhmen nahebelegen sind, ein wohl überlegter Plan, welchergestalt die Schlag- und Brennholtz-Anziehung ins große zu bringen, und von Jahren zu Jahren fortzusetzen sey, zum voraus festgestellet, und hiernächst je eher je lieber zur thätigsten Ausführung befördert werde.

Wir wollen die darüber einzubringenden näheren Vorschläge in den herbstlichen Holz-Schreibtages-Berichten ohnfehlbar gewärtigen, und den Forst-Bedienten wird desfals eine gleichmäßige Auflage von Seiten der Ober-Forst-Aemter geschehen. Wir ꝛc.

Hannover den 20sten Junii 1778.

An
alle Aemter im Lande wo Forsten sind.

1295. Cammer Postscriptum 1, wegen des Stabholzes.

Auch ꝛc. hat verschiedentlich verlauten wollen, daß in einigen Aemtern, woselbst auf Herrschaftl. Forsten Stabholz-Verkauffe geschloßen sind, viele gesunde und vorzüglich starke Eichen-Baustämme dero Behuef ausgewiesen, und mit zu Stabholz aufgeschlagen worden.

Da aber solches der Absicht und dem Forst-Haushalte, besonders in denjenigen Landesgegenden, wo das Eichenholz rahr zu werden anfängt, um so mehr entgegen ist, als eines theils der beste Gewinn des Stabholtzhandels darin bestehen muß, daß geringere Nutz- und Feuer-Holtzeichen, oder sonst abständige Pollsohre und inwendig schadhafte Stämme, samt dem ausgehaltenen fehlerhaften Blöcken der stärkeren Baustämme, vorzüglich dazu gewidmet werden, andern Theils aber die starken und gesunden Baustämme, zur eigenen Landesbedürfniß, und für die Nachkommenschaft nach Verschiedenheit der Forsthaushalts-Umstände und der Provintzen, zumahlen sodann wann die Ordnung der Gehaue ihre Wegnahme noch nicht erfordert, billig aufgesparet werden müssen;

So haben Wir daher der Nothdurft erachtet, Unsere desfals bey speciellen Fällen schon mehrmahlen gegebene Vorschriften, durch gegenwärtiges Ausschreiben zu wiederholen, und allgemein zu machen, und es werden solchemnach die Beamte und Forstbediente Kraft dieses erinnert, und angewiesen, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß wann Stabholtz-Gehaue in Herrschaftl. Forsten mit Unserer Genehmhaltung geschehen, dazu in Regula keine starke and noch in gesundem Wachsthum befindliche Eichen verschwendet werden.

Da übrigens auch in einigen Landesgegenden der jetzt sehr hoch gestiegene Preiß des Stabholzes, den Unterthanen vielen Anreitz zu diesem seit kurzen sich sehr erweiternden Handel giebet, und daher nicht ohne Grund zu besorgen, daß an solchen Orten viele der besten und gesundesten Eichen, welche die Unterthanen auf dem Ihrigen haben, zu Stabholtz geschlagen und außer Landes gebracht, mithin dadurch der einheimischen Bedürfniß des Landes und der Nachkommenschaft entzogen werden dürften;

So werden die Beamte auch hierauf eine sorgfältige Achtung richten, allen nachtheiligen Mißbrauch dabey zu verhüten suchen, und in Ertheilung der erforderlichen Amts-Consense, fals dergleichen Eichen noch gesund, und Baustämme sind, nicht gar zu nachgebend seyn. Wir sind ut in Rescripto.

Hannover den 20sten Junii 1778.

An
alle Aemter im Lande wo Forsten sind.

1296. Cammer Postscriptum 2, wegen der Forstschreibetage.

Auch rc. ist bekandt, wie sehr eine zeitige Ausfertigung der Forstschreibtages-Sachen, den Forstgeschäften an sich selbst und ihrer Ausrichtung zu einer nützlichen Beförderung gereiche.

Da die bisherige Einrichtung, nach welcher die gemeinschaftlichen Forstschreibtages-Berichte der Beamte und Forstbediente zuerst an Königl. Cammer, hierauf von dieser zum vorgängigen Gutachten an die Oberforstmeister, und von selbigen mit ihren Gutachten wieder zurück an Königl. Cammer gesandt, und sodann allererst zur Ausfertigung gebracht werden, einen unnöthigen Aufenthalt in der Expedition veranlaßet hat; So ist daher zu mehrerer Beschleunigung der Forstschreibtages-Angelegenheiten resolviret, hiemit zu verordnen, daß hinführo alle sowohl die Herbstlichen als auch die Frühlingsforstschreibtages-Berichte von den Aemtern immediate an die Oberforst-Aemter eingeschickt, und sodann von Seiten der Oberforstmeister, mittelst ihres darüber abzugebenden Gutachtens der Königl. Cammer fordersamst eingeliefert werden sollen: damit man jedoch bey Königl. Cammer allemahl wissen könne, daß von Seiten der Beamte die zu Einkunft der Forstschreibtages-Berichte bestimmeten Termine ordnungsmäßig beobachtet, und nicht verspätet werden; So werden dieselbe Kraft dieses angewiesen, unter eben dem dato, unter welchem der Forstschreibtages-Bericht dem Oberforstmeister zugefertiget worden, der Königl. Cammer durch ein Pro Memoria, daß die Absendung geschehen sey, Meldung zu thun, immaßen wann diese Anzeige zurück bleibet, solches als ein Merkmahl des sich verspätenden Forstberichts angesehen und desfals von Uns bey Ablauf des Termini sofort Excitatoria an die säumigen Aemter abgelaßen werden sollen.

Die sämtlichen Beamte haben sich also hiernach künftighin gebührend zu achten, und Wir sind ut in Rescripto.

Hannover den 20sten Jun. 1778.

An alle Aemter im Lande wo Forsten sind.

1297. * Kriegscanzleyausschreiben vom selb. Tage, um Bericht wegen der jungen Mannschaft.

1298. * Geheime Canzley-Bekanntmachung vom 26. Jun. 1778, wegen leichter Ducaten.

1299. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 27. Jun. 1778, wodurch einigen auswärtigen Pistolen der Cours verstattet wird.

Nachdem in den hiesigen Müntz-Verordnungen festgestellt und verfüget ist, daß denen ausländischen neuen Müntzen der Cours in hiesigen Landen nicht ehender gestattet werden solle, bevor solches durch ausdrückliche Verordnung bekant gemacht, und bestimmet worden: So wird nunmehro die Annahme der Königl. Preussischen Pistolen vom Jahr 1777 und 1778, der Chur-Sächsischen Pistolen vom 1777 und 1778, ferner der Herzoglich-Braunschweigischen Pistolen vom Jahr 1777 bey denen hiesigen öffentlichen Cassen und sonsten hiemit verstattet, und zugelassen.

Hannover, den 27sten Junii 1778.

1300. Rescript an das Hann. Hofgericht, vom 29. Junius 1778,

daß die Anwendung der neuen Calenbergschen Meyerordnung in der Grafschaft Spiegelberg keinen Anstand finden dürfe.

1301. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 30. Junius 1778, wegen Aufzeichnung der dienstüchtigen Pferde.

1302. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg den 10. Julius 1778, um Aufzeichnung der zur Artillerie und dem Train nöthigen Pferde.

1303. Verordnung vom 18. Julius 1778, wegen der bey der Roß-Arzney-Schule vorzunehmenden Anatomien.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen: wasmaßen Wir, nachdem Uns durch unterthänigste Berichte bemerklich gemachet worden, daß durch Vernachläßigung der Roß-Arzney-Wissenschaft, und daher rührende Ungeschicklichkeit der gemeinen Roß-Aerzte und Cur-Schmiede in Unseren Teutschen Landen, viel heimlicher Schade verursachet, und dannenhero von ausgebreitetem Nutzen seyn werde, zu gründlicher Unterrichtung angehender Roß-Aerzte Gelegenheit zu verschaffen, die Entschliessung gefasset, und zu bewerkstelligen bereits den Anfang gemachet haben, in Unserer Residenzstadt Hannover, unter der Aufsicht und Direction Unseres Ober-Hof-Maarstall-Amts, eine mit tüchtigen Lehrern versehene, und mit der Zeit auch auf die Lehren von der Cur-Art anderer Thiere, mithin auf den Umfang einer Vieh-Arzney-Schule, errichten und unterhalten zu lassen; in welcher nicht nur alle, bey Unseren Hof-Maarställen, Stutereyen, und Cavallerie-Regimentern künftig zu bestellende Roß-Aerzte und Cur-Schmiede, eine gewisse Zeitlang Unterricht zu nehmen verbunden seyn sollen, son-

dern die auch sonsten einem jeden anderen, gegen Entrichtung des Lehrgeldes, oder sonstige Uebereinkunft mit den Lehrern, offen stehen soll.

Wann nun bey einer solchen Schule dem Zwecke gemäß, und zu Erreichung des Nutzens ganz unausseßlich nothwendig ist, Cörper gefallener Thiere zu zergliedern, und an ihnen Operationes und Demonstrationes vorzunehmen; Und aber besorget wird, daß den Lehrern, Lehrlingen, Gehülfen und Aufwärtern der Roß- und Vieh-Arzney-Schule dieserhalben einst Vorwürfe gemachet werden mögten; So wollen Wir zwar hoffen, daß gesittete und verständige Leute welche von dem Wehrte der Dinge und Handlungen in der bürgerlichen Gesellschaft richtig zu urtheilen vermögend sind, dessen sich von selbst entsehen und enthalten, und vielmehr den Nutzen begreifen werden, welchen das gemeine Wesen in Unseren Teutschen Landen, aus dieser von Uns, vornemlich aus Landesväterlicher Liebe zu denselben, und auf Unsere Kosten, gemacheten, und unterhalten werden sollenden, Anrichtung zu erwarten hat.

Um jedoch auch vorgedachte Lehrer, Lehrlinge, Gehülfen und Arbeiter der Roß- und Vieh-Arzney-Schule, und überhaupt alle diejenigen Personen, welche an der bey ihr vorgehenden Behandlung verreckter Thiere Theil nehmen, oder Hand anlegen, gegen die Vergehungen der Leute von anderer Art, nemlich derjenigen, hinlänglich zu decken und zu gesichern, welche, von dem, wiewohl nur in Teutschland bekannten, pöbelhaften Vorurtheil von der Schändlich- oder Unehrlichkeit der Behandlung verreckter Thiere eingenommen, oder sonsten aus Unverstande oder Bosheit, ihnen Vorwürfe zu machen sich gesinnet finden mögten; Wollen Wir, solches zu thun, kraft dieses ausdrücklich, ernstlich, und unter Strafe der Landes-Verweisung, verboten, mithin verordnet haben, daß wer dergleichen Vorwurf es sey münd- oder schriftlich, oder durch Gebehrden oder That, zu machen sich unterfänget, mit der Landes-Verweisung, oder nach Beschaffenheit des Falles und Unterscheide der Personen, sonsten auf empfindliche Art, bestrafet werden solle.

Wie Unsere gnädigste Willensmeinung ist, daß überhaupt den Nachrichteren, Halbmeisteren, Abdeckeren, und ihren Knechten, an ihrem, respective Gewinn und Lohn, wozu sie bey dem gefallenen Viehe berechtiget sind, durch die bey der Roß- und Vieh-Artzeney-Schule zu betreibende Thiere-Zergliederungen in keine Wege etwas angezogen, noch an den über die Waasemeistereyen oder Abdeckereyen vorhandenen Belehnungen, Contracten und Concessionen etwas geändert werden solle;

Also soll die Meisterey zu Hannover, als auf welchen Ort, und dessen Nachbarschaft es zur Zeit allein ankommt, schuldig seyn, wann ein verrecktes Stück Vieh vorhanden ist, es den Vorstehern oder den Lehrern der Schule ohngesäumt melden, und das Cadaver, gegen erhaltende Vergütung des daran zu forderen habenden, auf den Hof der zur Schule bestimmeten Gebäude, lieferen zu lassen.

Im übrigen aber, werden Unsere, zur Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit bestellete Collegia hiemit angewiesen, nach gegenwärtiger Unserer Verordnung, in Uebertre-

tungs-Fällen zu erkennen, und zu sprechen: Immassen denn auch solche Verordnung, zu Jedermanns, den sie angehet, oder betreffen kann, Wissenschaft und Verhaltung, durch öffentlichen Anschlag vor den Amts- und Gerichts-Stuben publiciret werden soll. Ad mandatum,

Sign. Hannover den 18ten Jul. 1778.

1304. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 20. Jul. 1773, wodurch die Höhe der aufzuzeichnenden Pferde bestimmt wird.

1305. * Regierungsausschreiben d. d. Ratzeburg vom 27. Julius 1778, wegen Untersuchung der zur Artillerie und dem Train nöthigen Pferde.

1306. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 31. Julius 1778, die in der Grafschaft Hoya einzuführende Gleichheit der Wagenspur betr. (H. A. 1778. nr. 66.)

1307. * Gräfenverordnung vom 16. August 1778, gegen die auswärtigen neuen Münzgepräge.

1308. * Edict vom 3. September 1778, wodurch das Edict vom 29. August 1775 erneuert wird. (H. A. 1775. nro. 15.)

1309. Verordnung vom 22. September 1778, wegen des künftigen Unterrichts und der Bestellung der Hebammen in der Grafschaft Hoya.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen, wesgestalt Wir bis daher zum öftern höchst mißfällig vernehmen müssen, daß bey den mehresten Hebammen, insonderheit in den kleinen Fleckens und auf dem platten Lande sich eine sehr große Unwissenheit finde, wodurch sowohl die Mutter als Kinder, nicht allein um ihre Gesundheit, sondern auch wohl gar ums Leben gebracht sind. Wir haben nur zwar bereits vorhin gnädigst verfügt, wie es mit dem Unterricht und dem examine der zu bestellenden Bademütter in Unsern Landen gehalten werden solle; auch in solcher Absicht auf Unser Landes-Universität zu Göttingen ein absonderliches Institutum angeordnet, um daselbst denen Bademüttern nicht nur theoretischen Unterricht geben, sondern auch selbige in praxi anweisen zu lassen, und Wir werden gnädigst vernehmen, wenn von denen Obrigkeiten in den größern Städten Unser Lande darüber gehalten wird, daß keine Hebamme oder Bademutter in solchen Städten künftig angesetzt werde, die ihre Kunst nicht vollkommen ausgelernt, und zu Göttingen den dazu nöthigen Unterricht erhalten hat. Wir haben ferner in Ansehung der kleinen Flecken und des platten Landes, denen in Unsern Landen bestellten Landphysicis bey ihrer Verpflichtung aufgeben lassen, denen in ihren Bezirken zu bestellenden Bademüttern Unterricht zu ertheilen; selbige bey aller

Gelegenheit, auch vorfallenden Sectionen zu unterrichten, und wie sie sich in vorkommenden Fällen zu verhalten, nöthige Anweisung zu geben. Nachdem jedoch Unsere getreue Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya insonderheit seit verschiedenen Jahren ihre Aufmerksamkeit mit darauf gerichtet, und bey Unser Landesregierung diensame Vorschläge eingebracht hat, wie es möglich zu machen, daß die ganze Grafschaft durchgehends mit geschickten Bademüttern in Zukunft versehen werden könne; in welcher Absicht selbige zugleich aus patriotischer Gesinnung sich erboten, einem hinzu vorzüglich geschickten, und in Vorschlag gebrachten Subjecto, für den Unterricht der in den geringern Flecken wie auch auf den Dörfern in ermeldter Grafschaft zu bestellenden Bademütter, ein gewisses Lehrgeld zu bewilligen; der zu unterrichtenden Person gleichfals während ihres Aufenthalts an dem Orte des Unterrichts auf 6 Wochen lang ein vorläufig bestimmtes Wochengeld zu reichen; nicht minder die erforderliche Kreisstühle aller Orten in den Fleckens und auf den Dörfern nach einem bequemen Modell zum erstenmal anschaffen zu lassen, welches alles Uns zu einem gnädigsten Wohlgefallen gereichet; so setzen und ordnen Wir hiemit, daß die Bestellung der Hebammen oder Bademütter in Unser Grafschaft Hoya in Zukunft folgendermaßen eingerichtet, und feste darüber gehalten werden solle.

1) Soviel die in Unser Stadt Nienburg, wie auch in den größern Fleckens Hoya, Stolzenau und Suhlingen künftig zu bestellende Bademütter betrift, so haben jeden Ortes Obrigkeit darüber zu halten, daß keine Bademutter von neuem angesetzet oder verpflichtet werde, welche nicht zu Göttingen ihre Kunst vollenkommen ausgelernet, und darüber von dem jedesmaligen Professore, dem Wir die dortigen Accouchiranstalten anvertrauet haben, das erforderliche Zeugniß von ihrer zureichenden Wissenschaft beygebracht hat: gestalten Unsere getreue Landschaft der Grafschaft Hoya übernommen, auch zu denen hinzu erforderlichen Kosten, und einem 6 monatlichen Aufenthalt der zu Göttingen zu unterrichtenden Person, beyzutragen.

2) Anlangend aber die für die übrige geringere Flecken, wie auch für das platte Land zu bestellende Bademütter; so soll von Unser Landesregierung bey Bestellung sowohl der Landphysicorum, als besonders der Landchirurgorum in ermeldter Unser Grafschaft, jederzeit dafür gesorget werden, daß unter selbigen ein vorzüglich geschickter Lehrer sich finde, welchem der Unterricht der Bademütter für die kleinen Fleckens und das platte Land anvertrauet werden könne; und es soll derselbe zu solchem Unterrichte jederzeit besonders bestellet und verpflichtet, nicht minder dahin angewiesen werden, die seinem theoretischen Unterrichte übergebene Personen zu gleicher Zeit von der an solchem Orte bestellten Hebamme unter seiner Direction auch in praxi anführen zu lassen.

3) Soll in Zukunft keine Frau zur Bademutter angenommen und bestellet, noch zu Ausübung ihrer Kunst ehender zugelassen werden, welche nicht auf vorgemeldte Art

sowohl in der Theorie, als in praxi unterrichtet worden, und von dem verordneten Lehrer ein Attestat über die erforderliche Geschicklichkeit, der Obrigkeit beygebracht hat.

4) Soll zwar denen Dorfschaften ihr bisheriges Recht, eine Person zur künftigen Bademutter zu präsentiren, ferner gelassen werden; jedoch wird zu Abstellung der dabey zu Zeiten eingetretenen Mißbräuche, hiemit verordnet, daß nach der Größe des Ortes zwey oder drey Personen zugleich, so von einem verständigen Alter sind, mit Zuziehung des Predigers und der Kirchengeschwornen, dem Amte präsentirt, und von jeder dieser Personen, wegen ihres guten moralischen Characters ein beglaubtes Zeugniß des Predigers beygebracht werden solle.

5) Das Amt soll hierauf die ihm präsentirte Subjecta demjenigen Medico oder Chirurgo, welchem der Unterricht der Hebammen specialiter aufgetragen worden, zusenden, und nach der ihm ertheilten Instruction deren verschiedene Fähigkeiten sowohl in Ansehung des zu ihrer Kunst erforderlichen Verstandes, als auch der äußerlichen Gliedmaaßen zu beurtheilen, und ein gewissenhaftes Zeugniß darüber auszustellen, welche er als die geschickteste zu diesem Metier befunden habe; und dieser Person ist sodann fernerhin von ihm der weitere Unterricht zu geben.

6) Befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die von dem Lehrer für die geschickteste erklärte Frau, nach ertheilten Unterricht, ohne Widerrede der Gemeinde, zu ihrer Bademutter angenommen, und nach einer besondern Eidesformel, welche von Unser Landesregierung denen Obrigkeiten wird zugefertigt werden, verpflichtet werden, außerdem aber keiner andern Person verstattet werden solle, sich mit diesem Geschäfte abzugeben.

7) Ob auch gleich nach dem Inhalt gegenwärtiger Unser Verordnung der Unterricht der Bademütter einem besondern Lehrer aufgetragen werden soll; so haben dennoch die in Unser Grafschaft Hoya von Uns verordnete Landphysici solches für keinen Eingriff in die bey ihrer Bestellung, in Ansehung der Hebeammen ihnen aufgegebene Anweisung anzusehen, sondern es bleiben selbige vielmehr in der Schuldigkeit und Verpflichtung, denen in ihrem District sich findenden Bademüttern, bey vorkommenden besondern Fällen, wie sie sich dabey zu verhalten haben, diensamen Unterricht zu geben, und selbige zu ihrer Pflicht und Obliegenheit anzuhalten.

8) Es soll ferner denen in Unser Stadt Nienburg, wie auch in den Fleckens Hoya, Stolzenau und Suhlingen in Zukunft zu bestellenden Hebammen, welche den Unterricht auf Kosten Unser getreuen Landschaft zu Göttingen genossen haben, gleichergestalt zur Pflicht gemacht werden, die ihnen zugesandte Hebammen in praxi treulich anzuführen, und sich auf alle Weise zu bemühen, die niederkommende Frauens dahin zu vermögen, daß sie dieselben bey ihrer Niederkunft mit gegenwärtig seyn lassen; um dadurch den bey dieser neuen Einrichtung hegenden heilsamen Endzweck in alle Wege auf das vollenkommenste zu erreichen.

Wir befehlen demnach Unsern Magistraten, Obrigkeiten und Beamten, wie auch der Geistlichkeit in Unser Grafschaft Hoya, daß sie diese Unsere Verordnung jeden Orts zur Observanz bringen, auch mit allen Ernst und Nachdruck darüber halten sollen, daß derselben künftig in allen Stücken, Unserm allergnädigstem Willen gemäß, nachgelebet werde. Geben auf Unserm Palais zu St. James den 22. Septb. 1778.

George Rex.

1310. Verordnung vom 25. September 1778, zur Declaration der Verordnung vom 10. December 1776, wegen Einschränkung der Handwerker.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem Uns auf Veranlassung eines bey Unserer Lauenburgischen Regierung eingereichten Ritter- und Landschaftlichen Bedenkens, auch aus denen dort eingelangten Amts-Berichten vorgetragen worden, daß seit der, wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande unterm 10ten Dec. 1776. in das Herzogthum Lauenburg erlassenen Verordnung verschiedene Fälle vorgekommen, welche theils in ersagter Verordnung gar nicht, theils nicht deutlich genug bestimmet, weniger nicht einige Zweifel über den Sinn derselben gemacht wären, weswegen die Nothwendigkeit erforderte, sothane Verordnung in ein und andern Stücken zu erläutern und näher zu bestimmen auch zu Hebung der Zweifel zu declariren. Als haben Wir Uns dazu bewogen gefunden: Setzen und ordnen demnach Kraft dieses anderweit:

I. Daß die Handwerker auf dem Lande überhaupt keine Gesellen und Lehrjungen halten dürfen, und deswegen von Mithaltung der Gilden in den Städten zu verschonen. Als jedoch die Grobschmiede ihr Handwerk nicht ohne Gehülfen füglich treiben können; so wird diesen zwar nachgelassen, einen Gesellen oder Jungen zu halten, und letztern in die Lehre zu nehmen: doch muß der Meister in solchem Fall zünftig seyn, und das Amt in einer einländischen Stadt mithalten. Soviel aber die Haltung der Lehrjungen und Gesellen von unerlaubten und nicht eximirten Handwerkern auf dem Lande betrift, welche nur ad dies vitae geduldet werden, so lassen Wir geschehen, daß diejenigen von gedachten Handwerkern, welche einmahl in die Städtische Gilde sich begeben, und das Amt Titulo oneroso gewonnen haben, auf ihre übrige Lebens-Zeit Gesellen und Lehrjungen halten mögen: denen unzünftigen hingegen bleibet solches nach wie vor verboten.

II. Ist der Landmann schuldig, die Särge in der Stadt fertigen zu lassen, oder dazu einen Meister oder Gesellen aus der Stadt zu holen, und den Sarg im Hause machen zu lassen. Nur im äussersten Nothfalle bey heissen Wetter oder epidemischen Krankheiten, und wenn in diesen beyden Fällen kein Meister aus der Stadt zu erlangen, welchen Nothfall jedoch allein das Amt oder Gericht zu ermäßigen hat, wird den Zimmerleuten auf dem Lande die Fertigung des Sarges vergönnet.

III. Wird die am Ende des ersten Paragraphi der Verordnung den Hauswirthen auf dem Lande ertheilte Freyheit zu Fertigung des Beyderwands oder selbst gemachten Zeuges und der groben Leinewand behuf eigenen Gebrauches auch auf das Weben für andere und zum Verkauf damit erstrecket, und hat es dabey sein Verbleiben, daß feinere Leinwand und Drelle nur durch Städtische — gröbere hingegen, deren Beschaffenheit nach der in der Verordnung vorgeschriebenen Stückzahl zu schätzen, ohne Ausnahme von jedem auf dem Lande dürfen gefertiget werden.

IV. Ob zwar nach eben bemerkten paragr. I. der Verordnung nur ein bloßer Schuflicker auf dem Lande zugelassen seyn soll, welcher sich mit neuer Schusterarbeit nicht befassen darf, so gestatten Wir demselben dennoch, in Betracht der Landmann die meisten Schuhe und Stiefeln auf den Jahrmärkten zu kaufen gewohnt ist, und um den Städtischen Schustern die oftere Gelegenheit zum visitiren auf dem Lande zu benehmen, daß ein Landschuster auch neue Arbeit für die Eingesessene des Orts, jedoch keinesweges zum sonstigen feilen Verkauf fertigen, am wenigsten die einländischen Märkte damit beziehen dürfe.

V. Wird denjenigen Höckern auf dem Lande, die eine halbe Meile und darüber von einer Stadt entlegen, zu den specificirten erlaubten Waaren annoch Honig, Syrup und Pfeffer zu führen damit gestattet; alle übrige innerhalb einer halben Meile von der Stadt befindliche Landhöcker bleiben auf die in der Verordnung nahmhaft gemachte Waaren eingeschränkt.

VI. Da auch außer dem Flecken Artlenburg die durch die Elbe vom Lande abgesonderte adel. Gerichte Ober-Marschacht und Lüdersburg mit Handwerks-Leuten besetzt sind, welche ohne Schaden des Publici auch wegen ihrer Lage und geringen Ackerwerks nicht abgeschaft werden können, und wenn sie gleich abgeschaft werden sollten, dennoch die Lauenburgischen Städte keinen Zugang der Nahrung dadurch erhalten würden, so wie von deren Beybehaltung kein Nachtheil für die Städte zu befürchten, so werden auch diese benannte beyde adeliche Gerichte, imgleichen die jenseits der Elbe belegene Lauenburgische Amts-Dörfer in soweit von der Verordnung ausgenommen, daß die bisherige Anzahl der Handwerker an benannten Oertern ferner zu dulden, in so ferne sie eigene Häuser mit einem Kohlhofe und sonst keine Ländereyen bewohnen; jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß unter den neuen Anbauern künftig keine mehrere Handwerker zugelassen werden sollen.

VII. Als ferner nach Maßgebung des §phi. V. der Verordnung die Schulmeister und Dorf-Küster an geringen Orten ihr Handwerk allein und keiner neben ihnen treiben sollen; so ist solches dennoch nur mit der Einschränkung zu verstehen: „es wäre dann, daß allda vor Ankunft des Schulmeisters ein angesessener Handwerksmann das nemliche Handwerk schon getrieben hätte, in welchem Fall er auf seine Lebenszeit neben dem Schulmeister zu dulden.“

Uebrigens hat es in Ansehung der Schulmeister nach Inhalt der Schulordnung dabey sein Verbleiben, daß selbige jedes zu ihrem Dienst passende Handwerk auf dem Lande treiben dürfen, wenn es gleich nicht unter die verstatteten gehöret.

VIII. Werden die Chirurgi gar nicht unter den Handwerkern verstanden, und wenn einem erfahrnen Chirurgo die Concession zur Praxin auf dem Lande zu ertheilen, so bleibet solches Unserer Lauenburgischen Regierung nach vorgängigem Examine bevor.

In allen übrigen Stücken hat es bey der ausgelassenen Verordnung sein unverändertes Verbleiben.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten im Lande sich nach dieser Declaration zu achten, und über die darinnen bemerkte Puncte aufs genaueste und mit gehörigem Nachdruck zu halten.

Und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll solche gewöhnlicher Orten affigiret und bekannt gemacht werden.

Geben auf Unserm Palais St. James den 25sten Sept. 1778.

George Rex.

1311. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 1. October 1778, wodurch an die Beobachtung der Verordnung vom 17. May 1774, erinnert wird.

1312. Verordnung d. d. Stade vom 18. November 1778, wegen der Nebenanlagen in Altenlande.

Es ist Uns von Oberbürgermeister, Bürgermeistern, Hauptleuten, Voigten und Deputirten Altenlandes zu vernehmen gegeben worden, wie man seit einiger Zeit bemerkt habe, daß bey den, wegen Regulirung der Nebenanlagen gehaltenen Versammlungen verschiedene Interessenten, ob sie gleich dazu angesagt werden, weder in Person, noch durch Gevollmächtigte erschienen wären, nachmals aber das zu ihrem Theil zu bezahlend Quantum zu erlegen sich geweigert und wohl gar dieserhalben weitläuftige und kostbare Processe angefangen hätten, weswegen sie dann eine Verfügung zu Abstellung dieser Unordnung gebeten. Da Wir nun dergleichen dem Lande zum offenbaren Nachtheil gereichenden Unordnung nachzusehen nicht gemeinet sind, als wird hiemit ein für allemahl festgesetzt, daß hinführo derjenige, welcher bey den Versammlungen, die entweder zu Berathschlagungen über Nebenanlagen und zu Formirung der desfalls zu übergebenden Rechnungen, oder auch zu Regulirung der von Uns bereits permittirten Nebenanlagen gehalten werden, weder in Person noch durch einen Gevollmächtigten erscheinen wird, nachdem er gehörig dazu angesagt, oder durch eine öffentliche Bekanndtmachung davon benachrichtigt worden ist, nachher mit seinen dagegen habenden Erinnerungen und Widersprüchen nicht weiter gehöret werden, noch weniger dieserhalb einen Proceß anzufangen, befugt seyn, sondern sich dasjenige, was von denen gegenwärtig gewesenen Interessenten beschlossen worden, schlechterdings gefallen lassen, und demnächst sein Quantum unweigerlich entrichten, oder dessen executivischer Beytreibung zu gewärtigen haben soll. Ihr werdet diesemnach gegenwärtige Verfügung mittelst öffentlichen Anschlages dem Lande bekandt machen und in vorkommenden Fällen danach verfahren.

An die Gräfen Altenlandes.

1313. * Cammerausschreiben vom 20. Novbr. 1778, um Bericht wegen des Hokenhandels.

1314. †† Consistorialausschreiben d. d. Ratzeburg den 21. Novbr. 1778, wegen der quartaliter einzusendenden Amts- und Schulberichte.

1315. Verbeßerte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des Lüneburgischen Statuti d. d. 12. August 1778, samt Königl. Bestätigung vom 30. des November-Monaths d. J.

Georg der Dritte rc. rc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen der Magistrat Unserer Stadt Lüneburg Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, wie derselbe bey dem hin und wieder in der Bürgerschaft angemerckten Verfall der Nahrung zu Aufrechthaltung des Credit-Wesens veranlasset worden, in Ansehung des Statuti ermeldter Unserer Stadt Lüneburg, in verschiedenen Stücken eine verbeßerte Einrichtung zu entwerfen, um dadurch denen Gläubigern eines Schuldmannes mehrere Sicherheit zu verschaffen: und denjenigen, welche mit Vorsicht zu Wercke zu gehen, sich bemühen, Gelegenheit zu geben, eine mehrere Kenntniß von dem Wehrt der ihnen angebohtenen- oder sonst zu erlangenden Sicherheitstellungen zu überkommen um davon den nötigen Gebrauch zu machen; bey solcher Gelegenheit, auch allen Mißverstand verschiedener Puncte des Statuti aus dem Wege zu räumen, und denen zu Zeiten darüber entstandenen Processen für die Zukunft gänzlich abzuhelfen, welches auch von den Vorstehern der gesamten Bürgerschaft zu Lüneburg mit Danck sey genehmiget worden; und wovon der Entwurf, seinem wörtlichen Innhalte nach, folgendergestalt lautet:

Wir Burgemeistere und Rath der Stadt Lüneburg geben hiemit zu wißen: welchergestalt Wir nötig und diensam gefunden, das hiesige Statutum nach den jetzigen Zeit-Umständen, insbesondere zu mehrerer Beförderung des Credits der Bürgerschaft, mithin größerer Sicherheit der Gläubiger in ein- und anderen Stücken theils abzuändern, theils solchergestalt zu declariren, daß der Endzweck dadurch erhalten, und denen darüber entstandenen Mißverständnissen und Processen für das künftige abgeholfen werde.

Wir setzen und ordnen demnach nach zuvor gepflogener Communication mit den Vorstehern der gesamten Orden der Bürgerschaft folgendes:

§. 1. Zuforderst wird von nun an, unter allen Stadt-Angehörigen Eheleuten, ohne Unterscheid des Standes und der Beerbung, oder Nichtbeerbung von der Zeit an, da das Ehebette von ihnen beschritten worden, eine Communio bonorum universalis, oder völlige Gemeinschaft der Güter und daneben ausdrücklich festgesetzet, daß ein jeder für des andern Schulden haften, er mag solche vor der Heyrath gewußt haben oder nicht.

Wenn jedoch Eheleute dergleichen Gemeinschaft der Güther sich nicht unterziehen, oder auch nicht ferner in derselben bleiben wollen, alsdann stehet ihnen zwar frey, durch Ehestiftungen, oder andere schriftliche Verträge, Einschränckungen zu machen, und der Gemeinschaft der Güther ganz, oder zum Theil zu entsagen; es müßen aber solche Verträge, wenn eine Ehefrau sich dadurch eine Befreyung von des Mannes Schulden zu wege bringen will, vier Wochen lang am Rathhause öffentlich angehangen, weniger nicht in das Stadtbuch eingetragen werden.

So viel dann die schon jetzo vorhandene Eheleute insbesondere betrift; so sollen selbige dieser neuen Verordnung ebenmäßig unterworfen seyn; es wäre denn, daß selbige binnen einer Frist von drey Monathen, nach Publication derselben, vor einer des Endes von ihnen bey uns nachsuchenden Commission declariren würden, daß sie sich die alte Verordnung zu Nutzen machen wollten; als welche Erklärung hiernächst in das Stadtbuch zu jedermanns Nachricht gehörigen Orts eingetragen werden soll.

§. 2. Damit man auch wissen könne, wie hoch ein Haus oder unbewegliches Guth beschweret sey, so sollen alle und jede Gläubiger, welche aus dergleichen Gütern, Gelder oder Renten zu fordern haben, welche entweder vor Einrichtung des jetzigen Rente-Buchs in pergamentenen von zweyen Rathspersonen versiegelten Briefen, oder auch in nur besagtem Rente-Buche versichert seyn, solche Gelder und Renten binnen Jahresfrist denen libris gravaminum inseriren, oder in dem Register des Contracts-Buchs, von Beschwerung der unbeweglichen Güter verzeichnen laßen, im widrigen Falle aber gewärtigen, daß sothane Forderungen denen im Contract-Buche enthaltnen, in classificando nachgesetzt werden.

Als auch die Erfahrung gelehret, daß wegen der Erbgelder, welche nicht ingrossiret worden, bey entstandenem Concursu Creditorum gar große Weitläuftigkeit erwachsen sey; So verordnen Wir nicht minder hiemit: daß sowohl alle und jede Erb- als auch rückständige Kauf-Gelder, desgleichen diejenige Gelder, welche zu Ankauf- oder Erhaltung eines Hauses hergeliehen worden, in das neue Contract-Buch eingetragen werden, im widrigen Falle sothane Forderungen dem Contract-Buche, die Kaufgelder aber auch allen unten §. 6. bemeldeten hypothecis legalibus und judicialibus nachstehen sollen.

§. 3. Anlangend hiernächst die privilegirte Forderungen, so sollen nachstehende Privilegia und Vorzugs-Rechte, als

a) des Lied-Lohns auf drey, ferner

b) der öffentlichen Cämmerey-Gefälle gleichfalls auf drey,

c) der Grund-Miethe und anderer dergleichen Guthsherrliche Gefälle, desgleichen

d) der Brunnen-Zulage auf zwey Jahre, hingegen

e) des Servises auf sechs Monate eingeschränket seyn;

also und dergestalt, daß dergleichen von längerer Zeit nachstehend-gebliebene Forderungen bey entstehenden Concursen unter die chirographarische Gläubiger oder Buchschuldner gesetzet,

die säumig gefundenen Monitores aber zu Ersetzung des den Caßen daraus entstehenden Schadens, angehalten werden sollen.

Gestalten dann, so viel das Liedlohn insbesondere betrift, das Privilegium deßelben in der angezeigten Maaße nicht anders Statt haben soll, als in Ansehung des gebrödeten Gesindes, so viel aber die Sülzer anlanget, welche bey ihren Herrschaften gewöhnlich nicht im Brodte stehen, so wird denenselben ein Privilegium praelationis auf zwey Jahre, und letztlich den Schiffern, so viel deren bey ihren Herrschaften nicht im Brodte befindlich sind, sondern für jede Reise sich ein gewißes für Lohn und Kost bezahlen laßen, ersagtes Vorzugs-Recht, für die letztern drey Reisen, mittelst dieses, aus dazu bewegenden Ursachen zugestanden und beygeleget.

§. 4. Als man auch ehedem zu behaupten gesuchet, daß der Kinder-Abtheilung, so vor den gemachten Schulden gebührlicher Weise geschehen, auch ohne Ingrossation ins Stadt-Buch, Rentner-Recht zu genießen habe, so wird hiemit nicht nur declariret, daß sothane Meynung irrig, und der Verordnung des Statuti P. 2. Tit. 7. §.

Versichert auch ein Vater rc.

gänzlich zuwider sey; sondern noch ferner hinzugefüget, daß fortan überhaupt die Errichtung eines neuen Rentner-Rechts auf irgend ein ohnbewegliches Guth, nicht anders Statt finden, und gültig seyn solle, als wenn solche mit Genehmigung der vorhandenen Gläubiger, welche ihre Forderungen im Contract-Buche versichern lassen, geschehen, auch solche darauf von Uns bestätiget, und in das Register der Beschwerden des Contracts-Buchs zu jedermanns Nachricht eingetragen worden.

Und da bey solchergestaltigen nunmehrigen Verordnung, so wenig diese Abtheilungs- als die in dem §. bemeldete Erb- und rückständige Kauf-Gelder, desgleichen die zum Ankauf eines Hauses und deßen Erhalt- und Beßerung vorgeliehene Gelder des ihnen in der allda angezogenen Rücksicht beygelegten Renteners-Rechts weiter bedürfen, so soll auch selbiges aus dazu bewegenden Ursachen, von nun an ganz aufgehoben seyn.

§. 5. Alsdann auch den Ehefrauen, in Ansehung des Brautschatzes, in den Fällen, da solcher im Concurse der Ehemänner gefordert werden kann, desgleichen den unmündigen Pflegkindern, und den Armen-Kisten in den Gütern ihrer resp. Ehemänner, Vormündere, und Verwaltere, in Unserem Statuto P. 2. Tit. 20. zwar bislang Rentner-Recht, mithin der Vorzug vor allen im Contract-Buche versicherten Capitalien eingeräumet gewesen, Wir aber befunden, wie nachtheilig dieses Vorzugs-Recht zu jetzigen Zeiten, dem allgemeinen und der Bürgerschaft gar nötigem Credit sey: so wird daßelbe damit aufgehoben, und den vorbemeldeten Forderungen der Ehefrauen, der Pflegbefohlenen, und Armen-Kisten, auch sonstiger milden Stiftungen, wenn sie nicht in dem Rathsbuche versichert worden, bloß der nächste Platz nach dem Contract-Buche, nach der Zeit-Ordnung, in welcher der Brautschatz eingebracht, auch die Vormündere und Verwaltere bestellet worden, damit angewiesen; solchergestalt, daß auch namentlich in dem Falle, wenn eine Ehefrau in ihres der hiesigen

Raths-Jurisdiction nicht unterworfenen Ehemannes, vor einem der hohen Landes- oder einem jeden anderem Gerichte rechtshängigen Concurse, ihren Brautschatz zurück fordert, selbige denenjenigen Gläubigern, welchen wegen ihrer Forderungen, eine generale oder speciale Hypotheque in dem hiesigen Stadt-Pfand-Buche bestellet worden, in Ansehung der Gelder, welche aus dem generaliter oder specialiter verpfändeten unter des Raths Jurisdiction belegenen unbeweglichen Güter gelöset werden, durchaus nachstehet.

§. 6. Hiernächst folgen in der Erstigkeit alle übrige hypothecae legales, oder stillschweigende Unterpfände, gleichfalls nach Ordnung der Zeit, worin eine jede den Anfang genommen hat; jedoch werden mit denselben, nach dem Alter zugleich zugelaßen alle gerichtliche Verunterpfändungen, es mögen solche bey den Hohen Landes-Dicasteriis oder den hiesigen Stadt-Gerichten geschehen seyn, gestalten auch diejenige, welche auf vorhergehendem ordentlichen rechtlichen Proceß die würckliche Einweisung erlanget haben, sich eines gleichen Vorzuges zu erfreuen haben sollen.

Und ob wohl in dem Statuto namentlich besonders denjenigen, welche an denen mit ihren Nachbaren habenden gemeinschaftlichen Rinnen und Mauren etwas beßern, oder auch zum Bau und Beßerung der Häuser Geld herleihen und erweisen mögen, daß ihr Anlehn zu dem berührten Endzwecke würcklich verwendet worden, nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch ein Vorzug vor allen übrigen legalen Hypothequen, beygeleget werden; so soll dennoch dieses letztere Vorzugs-Rechts fortan aufhören.

§. 7. Diesen folgen ferner diejenige Pfandverschreibungen, welche vor zween Notarien, oder dreyen anderen oder mehren ohnbescholtenen Zeugen errichtet worden seyen, hiernächst

§. 8. alle Privat-Pfand-Verschreibungen, nach dem Alter ihrer Errichtung, weiter

§. 9. diejenige, so in den Rechten persönlich privilegiret sind, gleichfalls nach dem Alter, und letztlich

§. 10. alle bloßchirographarische oder sogenandte Pfennings-Schulden, ohne Unterscheid der Zeit.

§. 11. Dann lassen Wir es zwar auch noch ferner dabey bewenden, daß unsere Factoren und sonstige Commercianten, auch andere auf die Waaren und Güter ihrer auswärtigen Schuldener, wenn sie hier angetroffen werden, in zuläßigen Fällen Arrest suchen, und von solcher Zeit an, wenn sie sothane Arreste gebührlich verfolget, eine dingliche Gerechtigkeit, so wie solches an gar vielen und fast den mehresten Handelungs-Orten Teutschlandes gebräuchlich ist, genießen mögen; dagegen aber findet dergleichen Bekümmerung eines hiesigen Bürgers hiesiger Effecten und Waaren, nicht in gleicher Maaße Statt; am wenigsten aber wird dadurch ipso facto ein dingliches Recht erlanget; vielmehr soll, wenn schon mehrere Gläubiger gegen einen Schuldener klagbar geworden, dem letzteren nicht weiter verstattet seyn, zum Nachtheile seiner übrigen Gläubiger vor deren Befriedigung noch weiter Hypothequen zu bestellen.

§. 12. Als auch in dem Statuto dem Deposito ein Vorzugs-Recht vor denen im Contract-Buche versicherten Capitalien beygeleget worden; so wird daßelbe hiemit gänzlich aufgehoben; und laßen Wir es dagegen bey der Verordnung des Römischen Rechts, daß diejenige, welche z. B. Geld oder Waare wegen eines gerichtlichen Streits bey einer öffentlichen Persohn, oder auch der Handlung wegen, bey einem öffentlich bestelletem Mäckler niedergeleget, und überhaupt in allen den Fällen, welche sich zum deposito necessario, wie auch miserabili, qualificiren, wenn solches Depositum consumiret, und nicht mehr vorhanden ist, das Recht der oben in dem §. 9. bemeldeten persönlich privilegirten zu genießen haben; die übrige Privat-Deposita aber in die lezte Claße der Pfenningschuldener gehören, damit bewenden.

§. 13. Wenn ferner gar weitläuftig darüber gestritten worden, ob nach dem Ableben der Mutter, die von ihr herrührende ohnbewegliche Erb-Güther, von dem Vater, wärend der Zeit, daß er mit den Kindern in communione prorogata lebet, mit Schulden beschweret werden mögen, oder ob solche von der Communion der Schulden auszuschließen seyen? So wird hiemit declariret: daß, so wie die vom Vater oder dessen Vorfahren herrührende ohnbewegliche Erb-Güter zu communione bonorum prorogata gehören, eben also auch die von der Mutter herkommende Erb-Güther allerdings dahin zu rechnen seyn; und daß, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des 19. Tituls des 6. Theils des Statuti die Kinder überhaupt, und ohne Ausnahme angewiesen sind, den Schaden des Gesamt-Guths, oder deßen Verringerung und Beschwerung zu tragen, und sich gefallen zu laßen, so wie sie deßelben Frommen, und Beßerung mit zu genießen haben, die mehrgedachte Erb-Güther von Bezahlung der Schulden des Gesamt-Guths keineswegès auszunehmen seyen.

Sollte jedoch ein Vater oder eine Mutter während der Communionis prorogatae ein verschwenderisches Leben führen, sodann sollen die nächste Anverwandte uns davon Anzeige zu thun schuldig seyn, und mag alsdann auf solchen Fall, der Vater oder die Mutter, nach vorgängiger summarischen Untersuchung, zur Theilung mit den Kindern, oder genugsame Sicherheitsstellung genötiget werden; damit denselben nicht nur ihre Gebührniß, so viel thunlich, geborgen, als auch die Gläubiger an der zu nehmenden Vorsicht in Zeiten erinnert werden mögen.

§. 14. Als auch darüber Zweifel erreget worden, ob ein Vater oder Mutter nach Absterben des einen Ehegatten, über das vorhandene Gesamt-Guth; also mittelst eines Testaments Verordnung thun könne, daß denen vorhandenen Kindern, nur der Pflicht-Theil, und mithin wenn deren nur 1. 2. 3. oder 4. vorhanden, nur der dritte Theil des gesamten Vermögens titulo institutionis honorabili verlaßen werde, wenn gleich der testirende mit den Kindern in ohnläugbarer communione bonorum prorogata stehe; So wird hiemit declariret, daß allerdings dem Vater oder der Mutter eine solche Disposition frey stehe, der §. 1. des dritten Tituls des vierten Theils des Statuti auch zu Recht keine andere Erklärung leide, und leiden solle; so wie auch der in dem §. 2. gedachten Tituls

der Mutter, so wie dem Vater freygelassenen gänzlichen Enterbung des einen oder andern Kindes die berühmte communio bonorum nicht in Wege stehet, und hinderlich seyn soll.

§. 15. Weiter, als darüber schädliche Proceße entstanden, ob und welchergestalt der sechste Articul des ersten Buchs des Sächsischen Land-Rechts, welcher also lautet:

Wer das Erbe nimt, der soll zu Recht die Schuld gelten als ferne das Erbe weret: mit der fahrenden Haabe.

bey uns in Observanz oder Gebrauch sey? So wird hiemit verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder Erbe, welcher eine oder andere Erbschaft nicht pure anzutreten gewillet, schuldig und gehalten seyn solle, binnen Vier Wochen nach angetretener Erbschaft sich bey unsern Gerichten deshalb zu erklären, und daß er die Erbschaft mit dem beneficio legis und Inventarii antrete, gestalten denn derselbe im widrigen Falle verpflichtet seyn soll, alles dasjenige zu leisten, was die gemeine Römische Rechte von einem Erben erfordern.

§. 16. Als auch letzlich über den Verstand des ersten Paragraphs, des fünften Tituls im sechsten Theile des Statuti, welcher von Erb- oder Stamm-Guthe handelt, Streit entstanden ist, so wird derselbe mittelst dieses dahin declariret, und nach Bewandniß der jetzigen Zeitläufte, insbesondere wegen des zeither gar sehr gefallenen Preises der Häuser, zum allgemeinen Besten verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder seine, von seinen Eltern oder Groß-Eltern ihm angeerbete ohnbewegliche Güther, in so fern er nur nicht allbereits auf dem Sterbe-Bette sich befindet, durch einen Contract unter Lebendigen gültig veräusern könne, solche aber durch ein Testament oder andere Handlung mortis causa, ohne Einwilligung seiner nächsten Blutsfreunde, niemandem anders, als seinem nächsten Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich zukehren, und vermachen dürfe. Sollte demnach jemand zur Zeit seiner letzten Krankheit, und da er befürchtet oder zu befürchten Ursache hat, daß er an sothaner Kranckheit sterben werde, dergleichen vorbemeldete Erb- oder Stamm-Güther zum bloßen Vorfang seiner nahen Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich, ohne daß ihm die Noth dringe, durch eine Handelung unter Lebendige veräusern, oder mittelst eines letzten Willens jemanden anders, als seinem nächsten Blutsfreunde, oder falls deren mehrere in gleichem Grade vorhanden seyen, gesamten nächsten Blutsfreunden vermachen und zuzuwenden, sich angelegen seyn laßen, so sollen in beyden Fällen dergleichen Handelungen null und nichtig seyn, und die Güther dem, oder den nächsten Intestat-Erben, binnen dem 5ten Grade, wenn dergleichen vorhanden, allerdings anheim fallen, in Ansehung der weiter entfernten Blutsfreunde aber mag wohl ein jeder über die Erb-Güther auch mortis causa disponiren.

Wann aber bey Erbschafts-Theilungen der Kinder, eins derselben dergleichen ohnbewegliche Güther, für einen gewissen Preis annimmt, und die übrige daraus abfindet, oder sich doch den Werth sothaner Güther, in der Theilung anrechnen läßet, alsdann verliehren diejenigen Güther ipso facto die Qualität der Erbgüther, also und dergestalt, daß der Besitzer selbi-

ge gleich andern von ihm wohlerworbenen Güthern, auf jede ihm beliebige Art, ohne jemandes Einrede, gültig veräusern, oder in andere Wege darüber frey disponiren kann.

§. 17. Uebrigens finden Wir bey jetzigen Zeit-Umständen, zu Vermehrung des Credits und damit ein mit Vorsicht zu Werck gehender Gläubiger, seine Sicherheit desto beßer ermäßigen, und um so viel gewißer darauf zu rechnen, oder sich verlaßen könne, ferner für nützlich und nötig, daß fortan die Concurs-Kosten von der Maße vorabgenommen, und nicht mehr als wie bisher geschehen, unter gesamte zur Hebung kommende Gläubiger vertheilet werden.

§. 18. Und in eben dieser Absicht ordnen und wollen Wir schließlich annoch hiemit, daß auch fortan von allen, in dem öffentl. Rente- desgleichen in dem Contract-Buche versicherten Haupt-Summen die rückständige und fortlaufende Zinsen, bey entstehenden Concursen einer gleichen Erstigkeit mit den Hauptstühlen oder Capitalien genießen sollen. Jedoch so viel die rückständige Zinsen betrift, mit der Einschränckung, daß solche Erstigkeit nicht weiter denn von zweyen Jahren zugestanden werde; es sey dann, daß der Gläubiger erweißlich auf die Bezahlung ehender gerichtlich geklaget, gleichwohl die Berichtigung der Zinsen nicht hätte bewürken können, (als in welchem Falle der Richter nach Befinden der Umstände, auch von mehren Jahren die Zinsen neben den Capitale zuerkennen mag.) In Ansehung aller übrigen aufgeschlagenen Zinsen aber, welche aus einem andern Titul, es sey aus welchem es wolle, gefordert werden, laßen Wir es bey der Verordnung des Statuti, daß solche nicht anders, als nach berichtigten gesamten Hauptsummen zu bezahlen seyn, fernerhin bewenden.

Urkundlich unter Unserm Stadt-Signet, so geschehen Lüneburg, den 13. Aug. 1778.

Als Wir nun allergnädigst geneigt sind, all dasjenige zu befördern und beyzutragen, wodurch sowohl der Nahrungs-Zustand Unser Landes-Eingeseßenen und getreuen Unterthanen, als auch der so nötige Credit im Handel und Wandel aufrecht erhalten und vermehret; zugleich aber in Ansehung derjenigen, welche ihren Mitbürgern zu Fortsetzung ihres Handels und zu andern nötigen Bedürfnissen, auf guten Glauben Gelder anvertrauen, alle Verkürzung verhütet werden möge: So wollen Wir obinserirte verbeßerte Einrichtung und Abänderung auch Erklärung desjenigen Statuti, welches Unsere Stadt Lüneburg von Alters her gebrauchet, hiemit in allen Gnaden confirmiren und bestätigen; und es soll in vorkommenden Fällen, bey allen Unseren Gerichten in judicando darnach gesprochen werden.

Geben Hannover, den 30ten Nov. 1778.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

1316. Regierungs-Instruction d. d. Hannover den 1. December 1778, wornach die Superintendenten und Prediger, auch diejenigen welche es sonst angehet, bey jährlicher Verfertigung und Einsendung der Parochial-Listen, oder Verzeichnisse der Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten, und Gestorbenen, sich zu richten haben.

1. Es bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, in wie manchem Betrachte es von gar großer Wichtigkeit sey, alljährlich auf das genaueste und zuverläßigste unterrichtet zu werden; wie groß die Anzahl der Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten, und Gestorbnen im Lande gewesen; wie sich erstere nach dem Unterschiede des Geschlechts, der ehelichen oder unehelichen Geburtsfälle, auch die Todtgebohrnen, verhalten; wieviel Knaben und Mädchen confirmirt; wieviel neue Ehepaare entstanden; und wieviel endlich von dem einen oder andern Geschlecht in verschiedenen Lebensaltern diese Welt wiederum verlassen; auch durch welche etwa im Schwange gegangne oder sonst gefährliche Krankheiten und Umstände, die meisten Todesfälle veranlasset worden.

2. In solcher Rücksicht haben Sr. Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, höchstdero Landesväterliche Aufmerksamkeit auch auf diesen Punkt der Landes-Bevölkerung gerichtet seyn lassen, und deshalb zu verordnen geruhet, daß baldmöglichst nach Ablauf jeden Jahres, ein General-Extrakt aller über diesen Gegenstand einzufordernder Special-Listen und Tabellen an höchst Dieselben eingesandt werden solle.

3. Da nun die bisherigen gedruckten Formulare der Listen für die Prediger, und der Tabellen für die Superintendenten, abgängig geworden, und deshalb ein neuer Abdruck veranstaltet werden müssen: so hat Königl. Churfürstl. Landesregierung, selbige in ein und andern Stücken obbemerktermaßen solchergestalt noch zweckmäßiger einrichten lassen, als es die beygeschloßnen Formulare des mehreren ergeben, und haben sich dabey sämtliche Superintendenten und Prediger, auch andere welche solches angehet, folgendes zur Nachricht und genauen Befolgung dienen zu lassen.

4. Die hieneben überkommende neue Formulare, werden bereits bey dem Verzeichnisse von gegenwärtigem Jahre zum Grunde gelegt, und sind demnach, jedem Prediger, vor dasmal gleich nach Eingang dieses, künftig aber jedesmal vier Wochen vor dem Schlusse des Jahres, von den Special-Listen drey bis vier Stück, wie auch ein Exemplar von dieser Instruction, diese leztere jedoch dermalen eins für alles und nicht alljährlich, zuzustellen, mit der Anweisung, spätstens binnen drey Wochen nach Ablauf des Jahres, wie bisher geschehen, zwey Exemplare mit den erforderten Nachrichten ausgefüllet, an den Superintendenten oder sonst an die Behörde einzusenden, wovon dann eines in dasiger Kirchen- oder Stadt-Registratur verbleibet; das andere aber nebst dem Transumt als Belege desselben, an die Königl. Landes-Regierung anhero mit eingesandt wird.

5. Die Ausfüllung der Listen geschiehet von dem Prediger eines jeden Kirchspiels, aus den Kirchenbüchern sub fide pastorali, weshalb dann jede Liste in solcher Maaße, mit des Predigers Namens-Unterschrift versehen seyn muß; und der Transsumt wird von dem Superintendenten oder von demjenigen welchem es sonst zukommt, unter gleicher Beglaubigung aus den Special-Listen der Pfarren einer jeden Inspection oder Stadt gefertiget; wobey sich dann von selbst verstehet, daß ein jeder Superintendent, wegen der ihm Specialiter anvertrauten Pfarre, auch eine besondere Special-Liste, wie bisher geschehen, beyzulegen habe.

6. Da die Jahre der Absterbenden inclusive berechnet sind; so wird nur der Deutlichkeit und Accuratesse halber bemerkt; daß wenn z. E. einer verstirbet, welcher gerade funfzehn Jahre alt ist, selbiger annoch mit unter die Classe derjenigen gesezt werden muß, welche von 10 bis 15 Jahren verstorben sind.

7. Um das tabellarische Fachwerk nicht noch mehr zu erweitern, und den Superintendenten und Predigern, diese an sich angenehme und geringe Arbeit noch mehr zu erleichtern, wie auch aus andern erheblichen Ursachen, hat man gut gefunden, am Schlusse einer jedweden Liste, und eines jeden Transsumt-Bogens, einen leeren Raum zu lassen, worin folgende Fälle, wenn sie eintreten, besonders zu bemerken sind.

a) Zwillings- und Drillings-Geburthen, nebst deren Anzahl; wobey sich doch verstehet, daß selbige unter der obbemerkten Anzahl von Gebohrnen unter der gehörigen Columne bereits in Rechnung gebracht seyn müssen.

b) Bey den Todtgebohrnen ist alhier anzumerken; ob solche eheliche oder uneheliche Kinder gewesen. Die Todtgebohrnen werden nun zwar oben unter der Columne von Gebohrnen, aber unter den Gestorbnen nicht noch einmal aufgeführt.

c) Wenn jemand über hundert Jahre alt wird, so ist hier in den Bemerkungen dessen Alter präcise anzugeben; und wird man es ferner gerne sehen, wenn Eins oder das Andere erhebliche von dessen Lebens-Umständen mit angeführt wird.

d) Wenn die Sterblichkeit in einem Jahre groß gewesen, wohin auf dem Lande schon zu rechnen, wenn mehrere gestorben sind, als gebohren worden: so ist vornehmlich anzuzeigen, wodurch solche größere Sterblichkeit entstanden, als etwa durch Kinderblattern, Masern, Ruhren, oder andere epidemische oder endemische Krankheiten.

e) Wenn einem Prediger sonst etwas Erhebliches und Zuverläßiges, in Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder den Bevölkerungs-Zustand überhaupt in seinem Kirchsprengel, bekannt seyn sollte: so vertrauet die Königl. Landes-Regierung, er werde sich aus kurzer und deutlicher Anzeige desselben, unter der Rubrik von Bemerkungen, um so mehr ein angenehmes Geschäft machen, als jedem treuen Seelsorger, auch die zeitliche Wohlfahrt und das Leben seiner Pfarr-Kinder mit am Herzen liegen, und es überhaupt nicht unbemerkt und unvergolten bleiben wird, wenn durch dergleichen Anzeigen, irgendwo die Beschaffenheit eines ersprieslichen Nutzens veranlasset werden sollte.

Bey denen Transumt-Bogen, ist nun gleichfalls in dorso hinlänglicher Raum gelassen worden, damit die Superintendenten, oder diejenigen an welche die Listen sonst zuerst eingesandt werden müssen, die etwanigen Angaben der Prediger, nach ihrer davon habenden Wissenschaft, bestätigen oder berichtigen mögen.

In dem Transumt, hat wegen der verschiednen Anzahl der Pfarren in den Inspectionen, die Summen-Linie nicht gezogen werden können, deswegen ist selbige mit der Feder nebst der Summe einzutragen, und wird es zu Vermeidung der sonst häufig bemerkten Rechnungsfehler gereichen, wenn man z. E. die Summe aller Gestorbnen auch in die Queere addirt, da dann, wenn alles richtig ist, diese Quer-Summe, mit der summa tota in der Columne überein treffen muß.

9. Vor Medio Februarii, müssen alle Listen und Transumte jedesmal unfehlbar an Königl. Regierung anhero eingesandt seyn; und da, wenn auch nur eine einzige Pfarre im Lande zurück bleibt, entweder das Ganze verstümmelt oder die Verfertigung und Einsendung des General-Extracts an Sr. Königl. Majestät, danach aufgehalten werden muß: so wird jeder Säumige, bey dieser ohnehin angenehmen und im Detail leichten Arbeit, es sich *selbst* beyzumessen haben, wenn nach Ablauf der §. 4. oder alhier bestimten Frist, gegen ihn ohne alle weitere Erinnerung, unangenehme Verfügungen sofort getroffen werden.

Wenn aber eine Pfarre vacant oder der Pfarrer so schwerlich krank ist, daß er dieses Geschäft nicht übernehmen kann; so hat der Superintendent dahin zu sorgen, daß solches von einem der benachbarten Amts-Brüder verrichtet werde; wie dann auch im Falle der Vacanz einer Inspection oder gleichmäßig schwerer Krankheit des Superintendenten, derjenige sich auch diesem Geschäfte unterziehen muß, welcher die vices desselben ad interim vertritt.

10. Sollte ein Prediger über die Ausfüllung der Listen oder auch über diese Instruction, weitere Erläuterung bedürfen, so wird er an dem ihm vorgesezten Superintendenten, dieser aber in gleichem Falle, mittelst Berichts sich anhero zu wenden haben.

Hannover den 1sten Decembr. 1778.

Verzeichniß

der Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbnen,

im Kirchspiel
der Stadt
des Amts
des Gerichts
vom ersten Januar 17 bis dahin 17

I.) Es sind gebohren,

Eheliche		Uneheliche		Todtgebohrne		Summe der Gebohrnen	
Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
						Summa tota	

II.) Es sind confirmirt,

Knaben.	Mädchen.
Summa	

III.) Es sind copulirt,

Paare

IV.) Es sind gestorben,

	Männlichen	Weiblichen Geschlechts.
Unter einem Jahre — — —		
Von 1 bis 5 Jahren incl. — —		
— 5 — 10 — — — — —		
— 10 — 15 — — — — —		
— 15 — 30 — — — — —		
— 30 — 45 — — — — —		
— 45 — 60 — — — — —		
— 60 — 75 — — — — —		
— 75 — 90 — — — — —		
— 90 — 100 und darüber — —		
Summa der Gestorbenen		
Summa tota		

Neben-Tabelle,

unter den Gestorbnen sind gewesen

Unverheyrathete von 16 Jahren und älter	Männlichen Geschlechts			—	—	—
	Weiblichen Geschlechts			—	—	—
	Ehemänner	—	—	—	—	—
	Ehefrauen	—	—	—	—	—
	Wittwer	—	—	—	—	—
	Witwen	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

1317. * Verordnung d. d. Stade den 18. December 1778, wegen Auslobung von Prämien auf den Schiffbau, auf zwey Jahre.

1318. Verordnung d. d. Stade vom 28. December 1778, wegen der Gebühren vor die Viehpässe, nebst Bestimmung der Gebühren vor das Brennen, wie auch vor Besichtigung des zu vertreibenden Horn-Viehes.

Obwohl zufolge eingezogener Erkundigung verschiedene Obrigkeiten hiesiger Herzogthümer in Ansehung der Gebühren vor die ertheilende Viehpässe der Verordnung vom 20sten Octb. 1755. genau nachgehen, und vor die Abnahme des Eydes auf ein oder zwey Stück Horn-Vieh nicht mehr denn zwölf Schillinge, auf mehrers aber bis zu ganzen Trifften einen Thaler, ausser dem Stempelpapier, gewöhnlichen Siegelgelde und Copialien nehmen; so wird doch auch dem Vernehmen nach vieler Orten diese Vorschrift überschritten, und viel Willkührliches hierunter eingeführet, daher der Nothdurft erachtet wird, sothane Verordnung hiedurch zu erneuern; wobey zugleich die Gebühr vor das Brennen auf zwey Schillinge vor jedes Stück festgesetzet wird, das Vieh mag an einem Horne oder an beyden gebrannt werden.

Als hiernächst auch vorgekommen, daß bey dem Vieh-Vertreiben auf den Routen vor Besichtigung des Viehes die Vieh-Händler hin und wieder mit willkührlichen Gebühren beschweret werden, so wird hiemit dem Unter-Bedienten, welcher, bevor der producirte Paß unterschrieben und attestiret werden kann, die in dem Paß angegebene Stückzahl, wie auch Farbe und Gattung des Viehes nachsehen muß, vor jedes Stück eine Gebühr von zwey Schillingen bestimmet, wenn es in loco geschiehet; muß er aber desfalls nach den Dörfern oder Grenz-Pässen gehen, so wird ihm der Weg überher bezahlet. Wogegen sich von selbst versteht, daß die demnächstige Unterschrift des Passes von den Obrigkeiten als ein wesentliches Officiale unentgeldlich geschehen muß.

So wie hiernach die Obrigkeiten sich zu achten, so ist auch diese Verordnung der Unterthanen mittelst öffentlich Anschlagens zur Nachricht wissend zu machen.

Stade den 28sten December. 1778.

(S. Declar. 15. Februar 1779.)

1319. Verbesserte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des in der Stadt Uelzen recipirten Lüneburgischen Stadt-Rechts, vom 29. December 1778.

Georg der Dritte x. x.

Fügen hiemit zu wissen, wasmaaßen der Magistrat Unser Stadt Uelzen, Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, wie derselbe zu mehrerer Beförderung des Credits der Bürgerschaft, zu größerer Sicherheit der Gläubiger, und zu Verhütung mancherley Proceße und Irrungen nöthig und diensam gefunden, das in ermeldter Stadt Uelzen von Alters her recipirte Lüneburgische Stadt-Recht, in ein und andern Stücken, theils abzuändern, theils aber solchergestalt zu declariren, daß jener Endzweck so viel möglich erhalten, und die Wolfarth der Stadt dadurch befördert werden möge, welches auch von denen zeitigen Achtmännern, als Vorstehern der Bürgerschaft, nach der mit ihrem Consulenten darüber angestellten Prüfung, sey genehmiget worden, mit geziemender Bitte, nachfolgende desfalls entworfene statutarische Verordnung Landesherrlich zu bestätigen; welche ihrem wörtlichen Inhalte nach folgendergestalt lautet:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Uelzen, fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Wir nöthig und diensam gefunden, das hieselbst von Alters her recipirte Lüneburgische Stadt-Recht nach den jetzigen Zeit-Umständen, besonders zu mehrerer Beförderung des Credits der Bürgerschaft, mithin größerer Sicherheit der Gläubiger und zu Verhütung mancherley Proceße und Irrungen in einem und andern Stücken, theils abzuändern, theils solchergestalt zu declariren, daß dieser Endzweck so viel möglich erhalten und die Wolfarth der Stadt befördert werde.

§. 1. Zuförderst wird von nun an, unter allen Stadt-Angehörigen Eheleuten ohne Unterschied der Beerbung oder Nichtbeerbung, von Zeit da das Ehebette beschritten worden, eine Communio Universalis oder völlige Gemeinschaft der Güter, und daneben ausdrücklich festgesetzet, daß ein jeder für des andern Schulden haften solle, er mag solche vor der Heyrath gewust haben oder nicht.

§. 2. Damit man auch wissen könne, wie hoch ein Haus, oder anderes unbewegliches Gut beschweret sey; so sollen alle und jede Gläubiger, welche aus dergleichen Gütern noch nicht ingroßirte Gelder oder Rente zu fordern haben, solche Gelder oder Renten dem hiesigen Raths-Rente- oder Stadt-Hypothequen-Buche ingrossiren lassen, im widrigen Fall aber gewärtigen, daß solche Forderungen, wie Rechtens ist, denen andern hierin beschriebenen Hypothequen in classificando nachgesetzet werden.

Wie denn dem hiesigen Statuto und Herkommen gemäß, wiederum deutlich declariret, bestätiget, und aufs neue geordnet wird: daß alle in Ansehung der unter Städtischer Jurisdiction belegenen Grundstücke und Mobilien also in foro rei sitae geschehene Verpfändung derselben, und die zugleich gedachtem öffentlichen Stadt-Hypothequen-Buche eingetragen, allen andern gerichtlichen Hypothequen also auch den bey andern auswärtigen Gerichten

auch in den Contracten oder Hypothequen-Büchern daselbst constituirten Hypothequen in Ansehung solcher hieselbst belegenen Grund-Stücke und Haabe vorgehen sollen, sie seyn generaliter oder specialiter verpfändet worden.

Als auch die Erfahrung gelehret, daß wegen der Erb-Gelder, welche nicht in diesem Buche ingroßiret worden, bey entstandenem Concurso Creditorum gar große Weitläuftigkeiten erwachsen seyn; so verordnen Wir nicht minder hiemit, daß sowohl alle und jede Erb- als auch rückständige Kaufgelder, desgleichen diejenigen Gelder; welche zu Ankaufung oder Erhaltung eines Hauses hergeliehen worden, in das mehrgedachte Rente- oder Stadt-Pfand-Buch eingetragen werden sollen, im widrigen Fall sothane Forderungen diesem Buche die Kaufgelder aber auch allen unten §. 6. bemerkten hypothecis judicialibus et legalibus nachstehen sollen.

§. 3. Wir setzen und ordnen hiernächst hiemit, daß das Privilegium des Lied-Lohns der bey Herrschaften in würklichem Lohn und Brodte stehenden Bedienten und Gesindes, der Kauf- und Ladendiener, der Künstler- und Handwerker-Gesellen, Knechte, Mägde, Diener, und überhaupt aller solcher bebrodeten Diener und Gesindes, zwar in seiner Kraft bleiben, jedoch der Credit desselben, bey den Kauf-Apotheken- und Ladendienern, Künstler- und Handwerks-Gesellen, auf Ein Jahr, bey dem übrigen Gesinde aber auf zwey Jahre eingeschränkt werden, also und dergestalt, daß dergleichen von längerer Zeit nachstehen gebliebene Forderungen bey entstehenden Concursen unter die chirographarischen Gläubiger und Buch-Schuldner gesetzet werden sollen.

§. 4. Als man auch ehedem zu behaupten gesuchet, daß der Kinder Abtheilung, so vor den gemachten Schulden gebührlicher Weise geschehen, auch ohne Ingrossation ins Stadt-Buch, Rentner-Recht zu geniessen haben; so wird hiemit nicht nur declarirt, daß sothane Meynung irrig und der Verordnung des Statuti

parte 11. tit. 7. §. versichert auch ein Vater ꝛc. gänzlich zuwider sey; sondern noch ferner hinzugefüget, daß fortan überhaupt die Errichtung eines neuen Rentner-Rechts auf irgend ein ohnbewegliches Gut, nicht anders Statt finden und gültig seyn solle, als wenn solche mit Genehmigung der vorhandenen Gläubiger, welche ihre Forderungen im Stadt-Hypothequen- oder Rente-Buche versichern lassen, geschehen, auch solche darauf von Uns bestätiget und in das Register derselben zu jedermanns Nachricht eingetragen werden.

Und da bey solchergestaltigen nunmehrigen Verordnung so wenig diese Abtheilungs- als die in dem §. 2. bemeldete Erb- und rückständige Kaufgelder, desgleichen die zum Ankauf eines Hauses und dessen Erhalt- und Besserung vorgeliehene Gelder des ihnen in der alda angezogenen Rücksicht beygelegten Rentner-Rechts weiter bedürfen, so soll auch selbiges aus dazu bewegenden Ursachen von nun an, ganz aufgehoben seyn.

§. 5. Da den unmündigen Pfleg-Kindern und den Armen-Cassen in den Gütern der Vormünder und Verwalter in unserm Statuto

Pag. 11. tit. 20.

zwar bislang Rentner-Recht, mithin der Vorzug vor allen im Rente-Buche versicherten Capitalien eingeräumet gewesen, indem wir aber befunden, wie nachtheilig dieses Vorzugs-Recht zu itzigen Zeiten dem allgemeinen und der Bürgerschaft gar nöthigen Credit sey; so wird dasselbe damit aufgehoben, und den voremeldeten Forderungen der Pfleg-Befohlnen und Armenkisten, auch sonstiger milden Stiftungen, wenn sie nicht in dem Raths-Buche versichert worden, bloß der nächste Platz nach dem Rente- oder Pfand-Buche, nach der Zeit-Ordnung, in welcher die Vormündere und Verwalter bestellet worden, damit angewiesen.

§. 6. Hiernächst folgen in der Erstigkeit alle übrige hypothecae Judiciales die nicht im Stadt-Rente- oder Hypothequen-Buche versichert, es mögen solche bey den hohen Landes-Dicasteriis oder den hiesigen Stadt-Gerichten geschehen seyn, und nach solchen endlich die hypothecae legales oder stillschweigende Unterpfände. Und obgleich in dem Statuto nahmentlich besonders denjenigen, welche an den mit ihren Nachbarn habenden gemeinschaftlichen Rennen und Mauren etwas bessern, oder auch zum Bau- und Besserung der Häuser Geld herleihen und erweisen, daß ihr Anlehn zu dem berührten Endzweck, würklich verwendet worden, nicht nur ein stillschweigendes Unterpfand, sondern auch ein Vorzug vor allen übrigen legalen Hypothequen beygeleget worden; so soll dennoch dieses letztere Vorzugs-Recht fortan aufhören.

§. 7. Diesen folgen ferner diejenigen Pfandungen, welche vor zweenen Notarien oder dreyen anderen oder mehreren ohnbescholtenen Zeugen errichtet worden seyn. Hiernächst

§. 8. Alle Privat-Pfand-Verschreibungen nach dem Alter ihrer Errichtungen, weiter

§. 9. Diejenigen, die in den Rechten persönlich privilegiret sind, gleichfalls nach dem Alter, und letztlich

§. 10. Alle blosse chirographarische oder sogenannte Pfennig-Schulden.

§. 11. Es ist auch in dem Statuto dem Deposito ein Vorzugs-Recht vor den im Contract-Buche versicherten Capitalien beygeleget worden; es wird aber dasselbe hiemit gänzlich aufgehoben, und lassen Wir es dagegen bey der Verordnung des Römischen Rechts, daß diejenigen, welche zum Beyspiel Geld oder Waaren wegen eines gerichtlichen Streits bey einer öffentlichen Person oder auch der Handlung wegen, bey einer solchen Person niedergeleget, und überhaupt in allen den Fällen welche sich zum Deposito necessario wie auch miserabili qualificiren, wenn solches Depositum consumiret, und nicht mehr vorhanden ist, das Recht der oben in dem §. 9. bemeldeten persönlich Privilegirten zu geniessen haben; die übrigen Privat-Deposita aber in die letzte Classe der Pfennig-Schuldner gehören, damit bewenden.

§. 12. Wenn ferner gar weitläuftig darüber gestritten worden, ob nach dem Ableben der Mutter die von ihr herrührende ohnbewegliche Erb-Güter von dem Vater, während der Zeit daß er mit den Kindern in der communione prorogata lebet, mit Schulden beschweret werden mögen, oder ob solche von der Communion der Schulden auszuschliessen seyn; so wird hiemit declariret, daß so wie die vom Vater oder dessen Vorfahren herrührende ohnbewegliche Erb-Güter zur Communione bonorum prorogata gehören, eben also auch die von der Mutter herkommenden Erb-Güter allerdings dahin zu rechnen seyn, und daß, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des XIX. Tituls des sechsten Theils des Statuti die Kinder überhaupt und ohne Ausnahme angewiesen sind, den Schaden des Gesamt-Guts oder dessen Verringerung zu tragen und sich gefallen zu lassen, so wie desselben Frommen und Besserung mit zu geniessen haben, die mehrgedachte Erb-Güter von der Bezahlung der Schulden des Gesamt-Gutes keinesweges auszunehmen seyn.

Solte jedoch ein Vater oder eine Mutter während der Communionis prorogatae, ein verschwenderisches Leben führen, sodann sollen die nächsten Anverwandten Uns davon Anzeige zu thun schuldig seyn, und mag alsdann auf solchem Fall der Vater oder die Mutter nach vorgängiger summarischen Untersuchung zur Theilung mit den Kindern, oder genugsamer Sicherheitsstellung genöthiget werden, damit denselben nicht nur ihre Gebührniß, so viel thunlich geborgen, als auch die Gläubiger an der zu nehmenden Vorsicht, in Zeiten erinnert werden mögen.

§. 13. Als auch darüber Zweifel erreget worden, ob ein Vater oder Mutter, nach Absterben des einen Ehegatten, über das vorhandene Gesamt-Gut, also mittelst eines Testaments-Verordnung thun könne, daß denen vorhandenen Kindern, nur der Pflicht-Theil, und mithin wenn deren nur 1 2 3 oder 4 vorhanden, nur der dritte Theil des gesamten Vermögens titulo institutionis honorabili verlassen werde, wenn gleich der testirende mit den Kindern in ohnläugbarer Communione bonorum prorogata stehe: so wird hiemit declariret: Daß allerdings dem Vater, oder der Mutter eine solche Disposition frey stehe, der §. 1. des dritten Tituls, des vierten Theils des Statuti auch zu recht keine andere Erklärung leiden solle, so wie auch der in den §. 2. gedachten Tituls der Mutter, so wie dem Vater frey gelassenen gänzlichen Enterbung des einen oder andern Kindes, die berührte Communio bonorum nicht im Wege stehet, und hinderlich seyn solle.

§. 14. Weiter, als darüber schädliche Proceße entstehen können, ob und welchergestalt der sechste Artikul des ersten Buchs des Sächsischen Land-Rechts, welcher also lautet:

> Wer das Erbe nimt, der soll zu Recht die Schuld gelten, als ferne das Erbe währet mit der fahrenden Haabe

bey Uns in Observanz oder Gebrauch sey? So wird hiemit verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder Erbe welcher eine oder andere Erbschaft nicht pure anzutreten gewillet, schuldig und gehalten seyn solle, binnen 4 Wochen nach eingetretener Erbschaft sich

bey Unseren Gerichten deshalb zu erklären, und daß er die Erbschaft mit dem beneficio legis, und Inventarii antrete, gestalten denn derselbe im widrigen Fall verpflichtet seyn soll, alles dasjenige zu leisten, was die gemeine Römische Rechte von einem Erben erfordern.

§. 15. Als auch letztlich über den Verstand des ersten Paragraphs des fünften Tituls im sechsten Theile des Statuti, welcher vom Erb- oder Stamm-Gute handelt, Streit entstanden ist, so wird derselbe mittelst dieses dahin declariret, und nach Bewandniß der jetzigen Zeitläufte, insbesondere wegen des zeither gar sehr gefallenen Preises der Häuser zum allgemeinen Besten verordnet und festgesetzet, daß fortan ein jeder seine von seinen Eltern oder Groß-Eltern ihm angeerbte ohnbewegliche Güter, in sofern er nur nicht allbereits auf dem Sterbebette sich befindet, durch einen Contract unter den Lebendigen gültig veräusern könne, solche aber durch ein Testament oder andere Handlung mortis causa, ohne Einwilligung seiner nächsten Blutsfreunde, bis in das dritte Glied einschließlich nicht zukehren und vermachen dürfe.

Solte demnach jemand zur Zeit seiner letzten Krankheit, und da er befürchtet oder zu befürchten Ursache hat, daß er an sothaner Krankheit sterben werde, dergleichen vorbemeldte Erb- oder Stamm-Güter zum blossen Vorfang seiner nahen Blutsfreunde bis in das dritte Glied einschließlich, ohne daß ihn die Noth drünge, durch eine Handlung unter Lebendigen veräusern, oder mittelst eines letzten Willens jemanden anders als seinem nächsten Blutsfreunde, oder falls deren mehrere in gleichem Grade vorhanden seyn, gesamten nächsten Blutsfreunden vermachen und zuzuwenden sich angelegen seyn lassen; so sollen in beiden Fällen dergleichen Handlungen null und nichtig seyn, und die Güter dem oder den nächsten Intestat-Erben, binnen dem dritten Grade, wenn dergleichen vorhanden, allerdings anheim fallen, in Ansehung der weiter entfernten Blutsfreunde aber, mag wohl ein jeder über die Erb-Güter auch mortis causa disponiren.

Wann aber auch bey Erbschafts-Theilungen der Kinder, eines derselben dergleichen ohnbewegliche Güter für einen gewissen Preis annimt, und die übrigen daraus abfindet, oder sich doch den Werth sothaner Güter in der Theilung anrechnen lässet, alsdann verlieren dergleichen Güter ipso facto die Qualität der Erb-Güter, also und dergestalt, daß der Besitzer selbige gleich andern von ihm wol erworbenen Gütern auf jede ihm beliebige Art, ohne jemandes Einrede, gültig veräusern, oder in andere Wege darüber frey disponiren kann.

§. 16. Uebrigens finden Wir bey jetzigen Zeit-Umständen zu Vermehrung des Credits, und damit ein mit Vorsicht zu Werk gehender Gläubiger seine Sicherheit desto besser ermäßigen, und um so viel gewisser darauf rechnen oder sich verlassen könne, ferner für nützlich und nöthig, daß fortan die Concurs-Kosten von der Masse vorabgenommen, und nicht mehr, also wie bisher geschehen, unter gesammte zur Hebung kommende Gläubiger vertheilet werden.

§. 17. Wir lassen es endlich bey der hieselbst unfürdenklich uhralten Observanz, daß die Zinsen von ausgeliehenen Capitalien einer gleichen Erstigkeit mit denselben, sie mögen

im Rente=Buch ingroßiret seyn oder nicht, geniessen, und gleich demselben folgen, jedoch setzen und ordnen Wir hiemit, daß soviel die rückständigen Zinsen betrift, daß solche Priorität nicht weiter als nur von Zwey Jahren, die sie creditiret und aufgestundet, zugestanden werden solle.

Es sey dann, daß der Gläubiger erweislich auf die Bezahlung ehender gerichtlich geklaget, gleichwohl die Berichtigung derselben nicht bewürken können, als in welchem Fall der Richter nach Befinden der Umstände die Zinsen von den Capitalien auch auf mehrere Jahre zuerkennen mag.

In allen übrigen aufgeschlagenen Zinsen aber, welche aus einem andern Titul als ex stipulatu bey ausgeliehenen Capitalien gefordert werden, soll diese aus einer uhralten Gewohnheit fließende Ordnung keine Statt haben, und solche nicht anders als nach berichtigten gesammten Haupt=Summen zu bezahlen seyn.

Uhrkundlich unter Unserm Stadt=Signet. Ueltzen, den 19ten Decbr. 1778.

Als Wir nun allergnädigst geneigt sind, alles dasjenige zu befördern und beyzutragen, wodurch sowohl der Nahrungs=Zustand Unserer getreuen Unterthanen, als auch der nöthige Credit im Handel und Wandel aufrecht erhalten und vermehret, zugleich aber auch für die Sicherheit derjenigen, welche ihren Mitbürgern zu nötigen Bedürfnissen auf guten Glauben Gelder anvertrauen, möglichst gesorget, auch denen darüber entstandenen Mißverständnissen und Processen für das künftige abgeholfen werden möge: So wollen Wir obinserirte verbesserte Einrichtung und Abänderung, auch Erklärung des Lüneburgischen Stadt-Rechts, welches in Unser Stadt Uelzen von Alters her recipiret und gebrauchet worden, so weit dasselbe die Stadt Ueltzen betrift, hiemit in allen Gnaden confirmiren und bestätigen, und es soll in vorkommenden Fällen bey allen Unsern Gerichten in judicando darnach gesprochen werden.

Geben Hannover, den 29ten Decemb. 1778.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

1320. Regierungsausschreiben d. d. Stade vom 31. Decbr. 1778, wodurch den Predigern die Formulare zu Entwerfung der Verzeichnisse der Gebohrenen, u. s. w. mitgetheilt werden.

Sämmtliche Prediger hiesiger Herzogthümer sollen in der baldmöglichsten Zeit, nach Ablauf jeden Jahrs genaue und richtige Verzeichnisse der im dortigen Kirchspiele Gebohrenen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen ausstellen, selbige mit eigener Unterschrift versehen, und bey Vermeidung unangenehmer Verfügungen, ohne Zeitverlust, die Stadtprediger dem Magistrate, die Landprediger aber dem Superintendenten oder Probst ihres Kirchenkreises in duplo einliefern. Hierbey haben sie sich dieses Schematis zu bedienen:

Verzeichniß

der Gebohrenen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen

im Kirchspiel
der Stadt
des Amts
des Gerichts

vom 1sten Januar 17 bis dahin 17

a) Es sind gebohren

Eheliche.		Uneheliche.		Todtgebohrene.		Summe der Gebohrnen.	
Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
						Summa tota.	

b) Es sind confirmirt

Knaben.	Mädchen.
Summa	

c) Es sind copulirt

Paare.

d) Es sind gestorben

	Männlichen	Weiblichen Geschlechts.
Unter einem Jahre — — — —		
Von 1 bis 5 Jahren incl. — — —		
— 5 — 10 — — — — —		
— 10 — 15 — — — — —		
— 15 — 30 — — — — —		
— 30 — 45 — — — — —		
— 43 — 60 — — — — —		
— 60 — 75 — — — — —		
— 75 — 90 — — — — —		
— 90 — 100 — und darüber — —		
Summa der Gestorbenen		
	Summa tota.	

Neben-Tabelle.

Unter den Gestorbenen sind gewesen

Unverheirathete von 15 Jahren und älter	Männlichen Geschlechts		—	—	—	
	Weiblichen Geschlechts		—	—	—	
	Ehemänner	—	—	—	—	—
	Ehefrauen.	—	—	—	—	—
	Wittwer	—	—	—	—	—
	Wittwen	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Die Rubrik der Bemerkungen in diesem Schemate anlangend, so gehört dahin im allgemeinen jede Anzeige, welche auf Localumstände oder Verhältnisse der Gemeinde Rücksicht der mehreren oder mindern Bevölkerung Bezug hat, insbesondere eine genau- und pflichtmäßige Anzeige derjenigen Sonn- und Festtage, an welchen der Pastor seine Predigt eingestellt, und den Schulmeister oder Küster für sich lesen lassen, nicht minder eine ausführliche Angabe der desfalsigen Gründe. (S. auch noch Verfügungen vom 7. März, 18. Nov. 1785, 15. März 1805.)

Sobald die Magistrate, Superintendenten und Pröpste diese Actus ministeriales von den sämmtlichen Predigern des Districts beysammen haben, müssen selbige daraus nach den einzelnen Rubriken einen Transsumt extrahiren, wobey folgendes Schema zur Richtschnur dienet:

Transsumt

aller Gebohrenen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen
in der Inspection
in der Stadt
vom ersten Januar 17 bis dahin 17 sind

Namen der Kirchspiele.	Geboren									Confirmirt.			Copulirt.
	Eheliche.		Uneheliche.		Todtgeborne.		Summa.						
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Summa tota.	Kn.	M.	Summa.	Paare.

Gestorben

Von 1 - 15 Jahre incl.		Von 15-30 Jahre incl.		Von 30-45 Jahr incl.		Von 45-60 Jahre incl.		Von 60-75 Jahre incl.		Von 75-90 Jahre incl.		Von 90 - 100 J. incl. u. darüber.		Summa der Gestorbnen.		Summ tota. aller Gestorbnen
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	

Neben-Tabelle.

Unter allen angegebenen Verstorbenen sind gewesen:

Unverheirathete von 15 J. u. darüber.	Männlichen Geschlechts			—	—	—	
	Weiblichen Geschlechts		—	—	—	—	
	Ehemänner	—	—	—	—	—	
	Ehefrauen	—	—	—	—	—	
	Witwer	—	—	—	—	—	
	Witwen	—	—	—	—	—	

Bemerkungen.

Dieser Transsumt ist denn, gehörig unterschrieben, dem Consistorio einzusenden, worauf durch den Geralsuperintendenten ein Generaltranssumt gezogen und der Regierung vorgelegt wird.

1779.

1321. Declaration vom 5. Januar 1779, die Competenz der Kriegscanzley betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Nachdem bey Gelegenheit eines gewissen Vorfalls Zweifel darüber entstanden, und Uns zur Entscheidung von Unsern Geheimtenräthen einberichtet worden ist:

ob ein sein ordentliches Forum habender Unterthan, wenn er sich in einer von Unserer Kriegscanzley von Amtswegen gemachten Verfügung einen Ungehorsam oder gar eine Widersetzlichkeit zu Schulden kommen lassen, dieserhalb von besagter Unserer Kriegscanzley in Geld- oder auch Gefängnißstrafe genommen werden könne, oder aber das Straferkenntniß gegen ihn bey seinem ordentlichen Foro ergehen müsse?

Und Wir dann zwar nicht gemeinet sind, Unsern Justizcollegiis die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit im mindesten zu beschränken; an der andern Seite jedoch aber auch billig in Betracht kömmt, daß die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, Unserer Kriegscanzley die Autorität nicht zu benehmen, welche sie haben muß, um ihre, öfters eiligen Verordnungen zum Effect zu bringen, zumahlen da, wenn jemand wider Verhoffen gravirt werden sollte, demselben unbenommen bleibet, nachher allenfalls zur Auswürkung Unserer höchsten Entschließung, an Unser Geheimte Rathscollegium sich zu wenden; so declariren und verordnen Wir hiemit, daß Unsere Kriegscanzley hinführo, und mit Einschließung des dermahlen streitig wordenem Falles, befugt seyn solle, wenn bey Gelegenheit einer von ihr, in einer wirklich vor sie gehörigen Sache, angeordneten Untersuchung eine Renitenz oder sonsten eine, nicht aber in die Criminalität einschlagende Contravention herausgebracht wird, dem Contravenienten oder Delinquenten eine kurze Gefängniß- oder proportionirliche Geldstrafe anzusetzen, und solche vollstrecken lassen, ohne daß dieser dagegen an sein forum ordinarium zu recurriren, noch dieses den Recurs anzunehmen befugt seyn sollen. Wornach denn sowohl Unsere Kriegscanzley als Unsere Justizcanzleyen sich gebührend zu achten haben.

Signatum Hannover, den 5. Jan. 1779. Ad mandatum.

1322. † Verordnung vom 8. Januar 1779, wodurch die Strafe der Schildwache gegen Officiere aufgehoben, und Festungsarrest zu substituiren befohlen worden.

1323. Kriegscanzleyausschreiben vom 11. Januar 1779, die Dimissionsgesuche aus Kriegsdiensten betr.

Es ist aus den unter dem 4. Febr. 1726 und 15. Octob. 1739 erlassenen Verordnungen bekannt, wie nachdrücklich die sämmtlichen Obrigkeiten angewiesen worden, denen Reutern, Dragonern und Mousquetiers, welche wegen vorhabender häußlicher Besetzung um ihre Entlassung aus den Kriegsdiensten nachsuchen wollen, das hiezu erforderliche Attestatum nicht ehender zu ertheilen, bevor sie sich nach allen und jeden Umständen aufs genaueste erkundigt und versichert worden, daß der zu dimittirende bey der Stätte bleiben, die Onera davon abführen und sich darauf ernähren könne. Die seit einiger Zeit eingekommenen überaus häufigen Dimissionsgesuche bringen Uns aber auf die Vermuthung, daß oft eine aus andern Nebenursachen gewünscht werdende Dimission unter dem Vorwande einer häuslichen Besetzung gesucht werde, und wie der hiedurch veranlaßte starke Abgang der Mannschaft verschiedenen Regimentern zur Beschwerde gereichet; so finden Wir nöthig, die genaue Beobachtung der vorangezogenen Verordnungen nochmals in Erinnerung zu bringen, und dabey aufzugeben, in denen über dergleichen Dimissiones zu ertheilenden Attestatis, allemal ausdrücklich zu bemerken:

ob und aus welchen Gründen das dermalige Abschiedsgesuch so dringend sey, daß der zu dimittirende ohne besondern Nachtheil der anzunehmenden Stelle und seines Hauswesens nicht länger in Kriegsdiensten bleiben könne, und ob er nach erlangtem Abschiede seine Subsistenz daraus zu erwarten haben werde.

An sämmtl. Obrigkeiten.

1324. Cammerausschreiben vom 15. Januar 1779, die Holztaxe betr.

Es ist bemerket, daß der in den Holztaxen unter der Rubrik von Büchen= Bau= und Nutzholz befindliche Ausdruck

3 bis 4 Spännig
4 — 5 —
5 — 6 —

verschiedene Forstrechnungsführer zweifelhaft mache, ob das 4 Spännige zur 1sten und 2ten Classe, so wie das 5 Spännige zur 2ten und 3ten Classe bey der Forstzinsberechnung zu referiren sey. Da es aber die Absicht allewege hat, daß der Stamm, welcher 4 Spann voll hat, zur 2ten Classe, und der, welcher 5 Spann voll hat, zur 3ten Classe gehöre; so wird solches zum Ueberfluß immittelst declarirt, anbey auch verordnet, daß in allen vor den Forstregistern derer Aemter, welche Büchenholz haben, stehende Holztaxen, statt des bisherigen Ausdrucks:

3 bis 4 Spännig
4 — 5 —
5 — 6 —

zu Verhütung aller Zweydeutigkeit, und zwar vom 1. May 1779 angesetzt werde:

2 Spännig, das ist 3 Spann voll bis 3 Spann 9 Zoll incl.;
4 — — 4 — — — 4 — 9 — —
5 — — 5 — — — 5 — 9 — — u. s. w.

und ist sothane Veränderung zum erstenmal hiemittelst zu belegen.

1325. Verordnung d. d. Stade den 21. Januar 1779, wegen des Bauens an und auf den Deichen.

Nachdem bemerkt worden, daß das Bauen an und auf den Deichen, welches nach der Deichordnung hiesiger Herzogthümer cap. XI. §. 3. ohne Vorbewußt und Einwilligung der Deichbediente nicht geschehen soll, in einigen Gegenden zum Nachtheil des Deichwesens zu häufig gestattet wird: so ist für nöthig befunden worden, zu Verhütung solches Mißbrauchs die angezogene Stelle der Deichordnung Kraft dieses dahin zu erklären und zu bestimmen, daß hinführo keinem erlaubt seyn soll, ohne speciale Concession hiesiger Königl. Regierung weder an und auf den Deichen, noch auf der zur Unterhaltung derselben bestimmten Deich-Erde, ein Haus oder sonstiges Gebäude aufzurichten. Wie demnach die Deichbediente nicht mehr befugt seyn sollen, dergleichen Baue für sich zu bewilligen: so haben dieselben hinführo in jedem vorkommenden Fall davon umständlich anhero zu berichten und darauf Resolution zu gewärtigen.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so ist solche an den gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen.

Stade, den 21. Januar 1779.

1326. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 29. Januar 1779, die Aufzeichnung der Pferde zum Dienst der Artillerie betr.

1327. Verordnung d. d. Stade den 1. Februar 1779, wegen Anhaltung der Deserteurs.

Nachdem man wahrgenommen, daß die mehrmalen erneuerte Verordnung wegen Anhaltung der Deserteurs nicht gehörig befolget werde: so wird solche, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, nach ihrem wesentlichen Inhalte aufs neue hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Wenn nemlich ein Soldat außer seiner Garnison und Quartier ohne bey sich habendes von seinem Ober-Officier unterschriebenes und untersiegeltes Urlaubs-Zettul betroffen wird: so soll derselbe sofort angehalten, an das Amt oder Gericht, woselbst die Anhaltung geschehen, geliefert, von demselben an die nächste Garnison extradiret, und davon an die Königl. Kriegs-Canzley berichtet werden. Zu dem Ende haben nicht nur alle Obrigkeiten,

Unterbediente, Schulzen und Bauermeister, sondern auch überhaupt alle und jede Einwohner, insonderheit die Gastwirthe und Krüger imgleichen die Fährleute an den Flüssen, wann ihnen das Anwesen eines oder mehrerer Soldaten gemeldet wird, oder sie deren sonst ansichtich werden, sofort nach ihrem Paß oder Urlaubs-Zettul sich zu erkundigen, und daferne dergleichen von ihnen nicht vorgezeiget werden kann, den oder die Deserteurs ohne allen Zeitverlust in Arrest zu nehmen, und falls sie sich zu schwach dazu befinden sollten, am nächsten Orte Hülfe zu suchen, und sie also zur Haft zu befördern; als wofür die Unterthanen, wenn der Arretirte ein Reuter oder Dragoner mit dem Pferde ist, Zehn Thaler, wenn es ein Reuter oder Dragoner ohne Pferd oder ein Mousquetier ist, Fünf Thaler zur Belohnung aus der Kriegs-Casse; im widrigen Fall aber, wenn sie das obbefohlene unterlassen, oder wohl gar durch wissentliche Beherbergung und auf andere Weise zur Desertion Hülfe und Vorschub geben, ausser der Schadens-Ersetzung die Strafe des Karrenschiebens oder Zuchthauses zu gewarten haben.

Stade, den 1. Februar 1779.

1328. Cammerausschreiben vom 8. Febr. 1779, wegen Befreyung der Küster und Schulmeister vom Zehntgelde.

Nachdem Se. Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr zu befehlen geruhet haben, daß die sämtlichen Küster und Schulmeister im Fürstenthum Lüneburg, von dem Fleisch- und Schmahl-Zehnten auf die ihnen im Ausschreiben vom 7ten May 1695 Schatz- und Contributions-frey zugestandene Stückzahl Vieh und Immen, als Drey Stück Hornvieh, Vier Schweine, Zwanzig Schaafe, und Funfzehn Stock alter Immen, auch von allem Vieh ohne Unterschied, so auf dem Stalle ausgefüttert wird, künftig befreyet seyn sollen; so unverhalten Wir solches, und daß diese Freyheit mit dem 1sten May 1778 anheben auch der etwa von gedachten Schulmeistern und Küstern rückständige Zehnte oder Zehntgeld erlassen seyn solle, zur Nachricht und Direction, auch Besorgung des weitern, und sind ꝛc.

Hannover, den 8ten Febr. 1779.

An alle Aemter und Amts-Voigteyen
im Fürstenthum Lüneburg.

1329. * Kriegscanzleyausschreiben vom 9. Febr. 1779, wegen Einsendung der Listen der aufgezeichneten Pferde.

1330. Verordnung wegen der Viehpässe d. d. Stade vom 15. Febr. 1779.

Da dem Vernehmen nach die unterm 28sten December vorigen Jahrs ergangene Verordnung wegen der Gebühren vor die Viehpässe hin und wieder ganz gegen die Absicht erkläret, und davon Anlaß genommen wird, die Kosten annoch zu vermehren und zu vervielfältigen; so dienet hiemit folgendes zu derselben Declaration:

Erstlich hat es keinesweges die Meinung, daß über jedes zu verkaufende oder zu vertreibende Stück Hornvieh überall ein Eyd zuvor abzuleisten, noch weniger über den besondern Punct, daß das Stück von dem Eigenthümer selbst aufgezogen oder Jahr und Tag bey ihm gestanden, eine vorgängige eydliche Versicherung nothwendig sey.

So wie dergleichen nie allgemein vorgeschrieben, sondern die eydliche Erhärtung des Gesundheits-Zustandes nur bey Vertreibungen ausserhalb Landes und wenn auswärtige Obrigkeiten vornemlich durch öffentliche Bekanntmachung auf beeydigte Pässe dringen, erforderlich ist; die erforderte eydliche Bestärkung aber, daß das Vieh bey dem Eigenthümer aufgezogen, oder lange Zeit gestanden sey, niemalen nöthig erachtet worden; so wird nach wie vor nur injungirt, die Pässe nach der Vorschrift der Verordnung vom 14ten Febr. 1756 Cap. II. einzurichten.

Zweytens ist die Meinung nicht, daß zu den Viehpässen nothwendig Stempel-Papier zu adhibiren, vielmehr wird hiedurch zu Beförderung und Erleichterung des inneren Viehhandels bekannt gemacht, daß es desselben nicht bedarf, wohingegen bey zu ertheilenden Pässen nach auswärtigen Orten ein 4 Schillings-Bogen zu adhibiren ist.

Stade, den 15ten Febr. 1779.

1331. * Renovation der Biersteuerverordnung vom 22. Februar 1779. (Läneb.)

1332. * Regierungsausschreiben, d. d. Ratzeburg den 27. Febr. 1779, um Bericht wegen der Trainpferde.

1333. * Renovation der Verordn. vom 8. Jan. 1754 und Declaration vom 13. Jun. 1775, gegen die in dem Fürstenth. Lüneburg bey den Remissionen an der Contribution vorkommende Mißbräuche und Unordnungen — vom 22. März 1779. (H. A. 1779. nr. 30. 31.)

1334. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 23. März 1779, wegen Vertheilung des Gnadengeschenks an bedürftige Schulmeister.

Schlegel Kirchenr. B. V. S. 196. fgg.

1335. Hann. Justizcanzleyrescript vom 13. April 1779, an die Untergerichte.

Demnach mit Beystimmung Kön. Churfl. Landesregierung ein Regulativ dahin getroffen worden, daß die Publication vollzogener Strafen, ohne Unser Erfordern dem Intelligenz-Blatte nicht inseriret werden soll; so habt ihr euch aller Requisitionen um dergleichen Publication bey dem Intelligenzcontoir zu enthalten, und solche nur alsdann zu verlangen, wenn entweder von Uns euch solches in Fällen befohlen, oder auf eine deshalb bey Uns geschehene Anfrage es beliebet worden, und ihr Unser Vorbewust und Genehmigung dem

Intelligenzcomtoir dabey mit anzeigen könnt. Ihr habt euch hiernach gebührend zu achten, auch den Empfang gegenwärtigen Ausschreibens binnen 14 Tagen ohnfehlbar zu berichten.

(S. auch Rescr. vom 21. Febr. 1785.)

1336. * Verordnung vom 4. May 1779, daß die Obrigkeiten jährlich ein Verzeichniß der Grundstücke, von denen die contributio forensium, Cleri et Nobilium erfolgen muß, den Recepturen zuzustellen haben. (Grub.)

1337. † † Reglement über die Hülfsgelderveraheilung für abgebrannte Einwohner im Altenlande, vom 7. May 1779.

(Wolf Miscellen H. 3. S. 54.)

1338. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 15. May 1779, wegen der von Superintendenten und Predigern anzuzeigenden Sterbefälle von solchen Personen deren Erbschaften ad collaterales kommen. (Luneb.)

1339. * Regierungsausschreiben d. p. Hannover den 18. May 1779, wegen des 50. Pfennigs bey Erbfällen. (Luneb.)

1340. Verordnung vom 21. May 1779, enthaltend eine Declaration wegen der, der Ritterschaft Herzogthums Bremen anzulegen gestatteten Uniforme.

Georg der Dritte rc. rc.

Demnach Unsere getreue Ritterschaft Herzogthums Bremen bey Uns unterthänig nachgesuchet, daß wir denen ihres Mittels, welche auf Landtagen Sitz und Stimme haben, in Gnaden gestatten mögten eine Uniforme annehmen, und solche nicht nur auf Landtagen, sondern auch, wenn sie bey Hofe und sonst bey Gallatagen aufzuwarten haben, tragen zu dürfen;

Und Wir dann hiebey nichts zu erinnern finden, vielmehr Unserer getreuen Ritterschaft in diesem ihrem Gesuche besonders in Rücksicht des angeführten Grundes, daß dadurch der sonst oft unvermeidliche Aufwand auf Kleider eingeschränkt, und zu bessern Endzwecken eine nahmhafte Ersparung gemacht werden könne, und aus andern bewegenden Ursachen nicht allein überhaupt gnädigst gerne willfahren, sondern auch die vorgeschlagene Uniform bestehend

in einem rothen Kleide mit sächsisch grünen Aufschlägen und Kragen, zweyen Epaulletten von Gold, blanken glatten Knöpfen, weissen Unterkleidern und einem Huth mit einfacher goldnen Tresse,

approbiren, weniger nicht, als warum zugleich unterthänigste Ansuchung geschehen, genehmigen, daß sothane Uniforme bey Trauerfällen beybehalten, und nur im ersten Grade mit

schwarzen Unterkleide, angelaufenen Schnallen und Degen, und Flor um den Huth und Arm, im zweyten gleichfalls mit schwarzen Unterkleidern und gesponnenen Knöpfen, samt Flor um den Arm, im dritten aber blos mit einem Flor um den Arm getrauert werde; So haben Wir solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt machen und declariren wollen.

Gegeben auf Unserm Schlosse zu St. James den 21sten May 1779.

George Rex.

1341. †† Erneuertes Calenderprivilegium für die Buchdruckerey in Stade, d. d. Stade den 3. Junius 1779.

1342. Verordnung vom 24. Junius 1779, den Garnhandel nebst richtigen Haspel, im Fürstenthum Lüneburg wie auch den Grafschaften Hoya und Diepholz betr.

Georg der Dritte rc. rc.

Wir haben zwar gnädigst gut gefunden, in Ansehung der Richtigkeit des gesponnenen Kaufgarns, wie auch der eingeführten Garn-Haspel die unterm 26sten November 1723. publicirte Verordnung unterm 7ten Junii 1775. in Unsern höchsten Nahmen durch Unsere Landesregierung wiederholen zu lassen; zugleich aber den auf dem platten Lande in gewisser Maaße vorhin verstatteten Garnhandel lediglich denen Städten zuzueignen. Nachdem jedoch die bisherige Erfahrung ergeben, daß der größere Theil Unser getreuen Landes-Unterthanen, welche auf dem platten Lande von der Spinnerey des Kaufgarns und dessen einzelnen Verkauf an die Garnsämler, für sich und die ihrigen bis daher einen ansehnlichen Erwerb gehabt, dadurch gar sehr würden gerücket werden, wenn ihnen diese Bequemlichkeit solte entzogen werden, auch die Garnspinnerey selbst darunter leiden, und sich von Unsern Landen wegziehen dürfte; So finden Wir Uns bewogen, mit Aufhebung desjenigen, was in letzgemeldeter Verordnung vom 7. Junii 1775. in Ansehung des Garnhandels auf dem platten Lande enthalten ist, folgendes so viel Unser Fürstenthum Lüneburg, wie auch die Grafschaft Hoya und Diepholz betrift, hiemit respective zu wiederholen, und festzustellen:

1) Soll ein jeder Haspel drey und drey Viertel Ellen der eingeführten Landes-Maaße lang seyn; ein jedes Lop oder Stück Garn, es sey grob, mittelmäßig, oder fein gesponnen Garn, aus Zehn Gebindten und jedes Gebindt aus nicht weniger als 90 Faden bestehen.

2) Um von der richtigen Länge des Haspels und der Vollzähligkeit des gesponnenen Kaufgarns vergewissert zu seyn, wird allen und jeden Obrigkeiten ernstlich hiemit befohlen, nicht nur nach Publication dieser Unser Verordnung, sondern auch nachgehends und so oft es nöthig, und wenigstens alle Viertel Jahre durch die Amts-Unter- und Gerichtsbediente ohnvermuthter Sache die Haspel in den Häusern der Unterthanen, insonderheit aber das Kaufgarn bey den Garnsämlern besichtigen, und wenn ein unrichtiger Haspel oder unrichtig

gehaspeltes Kaufgarn vorgefunden wird, dasselbe bis zu der von Unser Landes-Regierung zu erkennenden Bestrafung in gerichtlichen sichern Verwarsam nehmen zu lassen, auch davon zu berichten.

3) Es wird anbey ferner und insonderheit denen Magistraten in Unsern grössern Städten, wie auch der jeden Orts bestellten Policey-Aufsicht hiemit befohlen und aufgegeben, solche Visitationes bey denen einen Großhandel führenden Garnhändlern, woselbst daher ein ansehnlicher Theil des im Lande gesponnenen Garns zusammen kömt, wenigstens alle halbe Jahre unvermuthet zu veranstalten, auch, wie solche geschehen und befunden sey, an Unsere Landes-Regierung ohne einigen Mangel pflichtschuldigen Bericht zu erstatten.

4) Derjenige Garnhändler, welcher wissentlich unrichtiges Garn ankauffet, oder durch andere ankauffen lässet, soll dafür mit 10 Rthlr. bestrafet, das Garn aber confisciret und dem Denuncianten nach Befinden zugebilliget werden; jedoch soll jeden Orts Obrigkeit, wie bereits §. 2. gemeldet, ohne vor sich etwas darunter zu verfügen, an Unsere Landes-Regierung, mit allen vorkommenden Umständen, zu deren weitere Verordnung davon berichten.

5) Die in Unsern Landes-Städten befindliche Kaufleute, welche einen Garnhandel führen, sollen schuldig und gehalten seyn, zu Bequemlichkeit Unser Landes-Unterthanen, und damit es letztern nicht an Gelegenheit fehlen möge, ihr Garn sofort einzeln anzubringen und zu verkaufen, auf dem platten Lande aller Orten, wo gesponnen wird, genugsame Garnsämler zu bestellen und zu halten, und solche zu Ankaufung des Garns mit zureichenden Geld-Vorschüssen zu versehen.

6) Die Kaufleute aus Unsern Städten welche Garnsämler auf dem platten Lande bestellen wollen, sind verpflichtet, solche Garnsämler jedem Amte oder Gerichte anzumelden, damit nicht nur die Obrigkeit davon benachrichtiget sey, sondern es auch überall in dem Amte und Gerichte bekand gemacht werde, und ein jeder wisse, wo er sein Garn lassen oder verkaufen könne.

7) Es sollen ferner alle und jede Garnsämler und Lieger, welche entweder bereits jetzo auf dem Lande verhanden, oder künftig von der Kaufmannschaft bestellet werden, mittelst abzulegenden Eides sich dahin verbindlich machen, daß sie kein ander als in dem 1. §. dieser Unser Verordnung beschriebenes Garn, welches drey und drey Viertel der eingeführten Elle lang, und das Lop oder Stück aus Zehn Gebindten, ein jedes Gebindt aber aus nicht wenigern dann Neuntzig Faden, bestehe, annehmen oder kaufen; auch zugleich die Landes-Unterthanen zu einen guten und festen Gespinnst, um dadurch den Garnhandel in Aufnahme zu bringen, alle diensame Anweisung geben wollen.

8) So lange an ein oder andern Orte auf dem platten Lande keine Garnsämler oder Lieger, von den mit Garn handelnden Kaufleuten, aus einer benachbarten Landes-Stadt oder Flecken, bestellet, und der Obrigkeit zur gehörigen Verpflichtung auch öffentlichen Bekannt-

machung vorgestellet sind, soll der Garn-Ankauf auch andern auf dem platten Lande angesessenen mit Garn handelnden Unterthanen, zum Besten Unser Städte, und der darin befindlichen Kaufleute, zugelassen und verstattet seyn.

9) An den Orten aber woselbst die Kaufmannschaft aus einer von Unsern Städten oder Fleckens, Garnsämler ordnungsmäßig bestellet hat, sollen diese vor jenen bey den Garn-Ankauf den Vorzug haben; es wäre denn, daß diese bestellte Garnhändler nicht so viel als andere den Garnhandel treibende angesessene Landes-Unterthanen, für das gesponnene Garn bezahlen wollen; oder auch leztere den Unterthanen den Flachs zum Spinnen darreichen.

10) Soll der Landmann an solche Garnsämler keinesweges gebunden seyn, sondern es kann derselbe seiner guten Gelegenheit nach sein gesponnenes Garn in eine in Unsern Landen belegene Stadt bringen, und daselbst verkaufen.

Dahingegen soll

11) So wenig der Landmann als ein Garnsämler oder Lieger auf dem platten Lande das aufgekaufte Garn weder eintzeln, noch bey Bunden und Partheyen, bey Vermeidung der Confiscation des Garns, und, nach befundenen Umständen des Unterschleifes, noch schärferer Bestrafung, ausserhalb Landes senden; sondern der mit Garn handelnde angesessene Landmann vielmehr schuldig seyn, dasselbe nach einer in Unsern Landen belegenen Stadt, nach welcher er will, und seine Convenientz es leidet, zu bringen, und daselbst zu verkaufen, der Garnsämler aber dasselbe gleichfalls demjenigen einheimischen Kaufmann, der ihm zu dessen Aufkauf bestellet hat, von Zeit zu Zeit abzuliefern.

12) Damit aber auch dem verspührten Eigennutz einiger Garnhändler in den Städten begegnet werde: So ist Unser ernstlicher Wille, daß der Preiß des Garns in Unsern Städten, dem Garn-Preise in den benachbarten Städten Braunschweig, Hildesheim und Bremen gleich seyn und das Garn von denen Kaufleuten und Garnhändlern in Unsern Städten darnach bezahlet werden solle; welchen leztern dagegen die Befugniß zustehet, das aufgekaufte Garn unmittelbahr ausser Landes zu versenden;

Falls aber

13) Der Kaufmann und Garnhändler in der Stadt sich weigert, für das Kaufgarn so viel zu geben, als es in angeregten benachbarten Städten gilt, und solches von dem Verkäufer bey der Obrigkeit seines Orts bescheiniget wird: alsdann soll in solchen besondern Fällen auf einen desfalls an Unsere Landes-Regierung von der Amts-Obrigkeit abzulassenden Bericht, die freye Aussuhr des Garns von ermeldter Unser Landes-Regierung erlaubet und zugestanden werden.

14) Eine gleiche Vergünstigung wollen Wir den Unterthanen der an der Grenze Unser zu Eingangs gemeldten Fürstenthümer und Lande belegenen Aemter alsdann zugestehen, und von des Orts Obrigkeiten, nach vorgängiger Berichts-Erstattung an Unserer Landes-

Regierung, und darauf erfolgende specielle Conceßion ertheilen lassen, wenn in solchen Grenz-Aemtern keine Garnsämler von den Kaufleuten aus Unsern Landes-Städten oder Fleckens bestellet sind, noch gehalten werden, welche den Ankauf und Transport des daselbst vorfallenden Kaufgarns für Rechnung der einheimischen Kaufleute besorgen, die Unterthanen aber ihr Garn wegen der Nähe der fremden Städte daselbst vortheilhafter als im Lande verkaufen können. Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten, und welche in Unsern Nahmen zu gebiethen und zu verbiethen haben, daß sie über den Inhalt dieser Unser Verordnung, sowohl was den Garnhandel als die Richtigkeit der Haspel und die Vollzähligkeit der Gebindte betrift, mit Nachdruck halten, in ihrem Bezirk einem jeden, daß er weder unrichtiges Kaufgarn haspele, noch verkaufe, oder auch unrichtig gehaspeltes Garn ankaufe, von Zeit zu Zeit ernstlich verwarnen; gegen die Contravenienten nach Anweisung dieser Unser Verordnung verfahren, öftere unvermuthete Visitationes nach unrichtig gehaspelten Garn bey denen Garnhändlern, und Garnsämlern anstellen lassen, die von den Kaufleuten der Städte auf dem platten Lande zu bestellende Garnsämler eidlich verpflichten, und den Unterthanen bekandt machen, auch sonsten alldasjenige beobachten und möglichst befordern sollen, wodurch der Garnhandel im Lande aufrechterhalten und verbessert, auch denen vom Kaufgarnspinnen einen Verdienst suchenden geringen Landes-Eingesessenen ein vermehrter Erwerb zugewendet werden möge: und es soll diese Unsere Verordnung, damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelange, gewöhnlicher Orten publiciret und angeschlagen, wie auch alljährlich bey den Aemtern auf den zu haltenden Vorgerichten öffentlich verlesen werden.

Geben auf Unsern Palais zu St. James den 24sten Jun. 1779. Unsers Reichs im Neunzehnten.

George R.

(S. Verordn. 30. März 1787.)

1343. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 26. Junius 1779, daß nach Wiederherstellung des Friedens in Teutschland, der freye Verkauf der aufgezeichneten Pferde den Unterthanen wieder zu gestatten sey.

1344. * Verordnung vom 10. Julius 1779, gegen die Mißbräuche bey der Restitution des Licents u. s. w. (Luneb.) (H. A. 1779. nr. 59.)

1345. * Cartel mit Hildesheim vom 16. Julius 1779. (H. A. 1779. nr. 65.)

1346. * Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. Julius 1779, zum Cartel vom 16. Jul.

1347. * Verordnung vom 30. August 1779, enthaltend eine Wiederaufhebung des durch die Verordnungen vom 16. Febr. 18. März, u. 14. Sept. 1771, denjenigen, welche den Unterthanen Brod- und Saatkorn creditirt, ertheilten Vorzugsrechts.

1348. Cammerausschreiben vom 16. September 1779, wegen Zollfreyheit der Koffer.

Demnach bey Uns zur Anzeige gekommen ist, daß an einigen Orten den Reisenden von ihren bey sich führenden Reise-Coffres, worin sie ihre Kleider und sonstige zu der Reise erfoderliche Bedürfnisse verschlossen haben, Zoll abgefordert werde, sothane Coffres und Reise-Laden aber nach dem Inhalte des §phi 3tii der Verordnung vom 24sten May 1678 zollfrey sind: So wird hiemit erinnert, sich der Einfoderung der Zoll-Abgaben von obigen Coffres und Reise-Laden, gebührend zu enthalten auch darauf die Zoll-Pächter und Zoll-Einnehmer jeden Ortes in dasigem Zoll-Geleite gehörig zu instruiren, wobey sich jedoch freylich von selbst verstehet, daß Kaufleute und commercirende Personen, welche Kaufmanns-Güter und Meß-Waaren in Coffres bey sich führen sollten, diese zu der in jeden Orts Zollrolle vorgeschriebenen Verzollung eben gedachter Waaren anzuhalten sind.

Wir

Hannover den 16ten September 1779.

1349. Geheimerathsrescript vom 17. September 1779, die Amtsprocesse betr.

Da Sr. K. Mt. die herrschaftlichen Amtsprocesse, so viel thunlich, durch billige Vergleiche beygelegt zu sehen wünschen; so ist von der Kgl. Cammer bey Uns in Antrag gebracht, daß es zur Beförderung der allerhöchsten Absicht Sr. Mt. vorzüglich gereichen dürfte, wenn in den herrschaftlichen Sachen häufiger nach eingebrachten Libell ex officio Vorbescheide anberaumt, und solchergestalt darin den Partheyen von Gerichtswegen angemessene und gründliche Vorträge zur gütlichen Auskunft gemacht werden könnten. Gleichwie dieses ohnehin bereits auf die in den Landesgesetzen enthaltene Vorschriften beruhet; so erkennen Wir jedoch wohl, daß es zugleich auf das richterliche Ermessen nach der Bewandniß einer jeden Sache ankommt, in wie ferne auf diesem Wege ein Versuch der Güte mit Nutzen und mit Beyfall der Rechte angestellet werden möge. Wir haben inmittelst die auf das allgemeine Beste gerichtete landesväterliche Willensmeynung Sr. Kgl. Mt. wegen Beförderung der Vergleiche in den Amtsprocessen den Herren zu Ihrer Nachricht und diensamen Anleitung hiedurch nicht verhalten wollen, und zweifeln nicht, daß dieselben auf dasjenige, was zu deren Erreichung beytragen kann, allen rechtlichen Bedacht von selbst gern nehmen werden.

An alle Justizcanzleyen.

1350.) Verordnung d. d. Stade vom 20. September 1779, die Synoden betr.

Fügen hiemit zu wissen, daß, da die jährlichen Prediger-Synoden in diesen Herzogthümern, auf die Art und Weise, wie sie bisher gehalten worden, denjenigen Nutzen nicht haben können, den sie nach der Absicht ihrer ersten Ordnung haben sollten, und bey einer zweckmäßigern Einrichtung auch haben könnten, Wir uns genöthiget gesehen, auf eine Verbesserung dieses alten und sehr nützlich werden könnenden Instituti zu gedenken, und daher allen Superintendenten, Pröbsten und Predigern nachfolgenden Entwurf künftiger Synoden zu ihrer unweigerlichen Beobachtung hiedurch bekannt zu machen.

§. 1. Wenn eine Synode über eine Inspection ausgeschrieben worden, so sollen alle darunter gehörige Prediger derselben, bey Vermeidung unbeliebiger Verfügung, durchaus beywohnen, in sofern sie nicht durch eine eigene, von ihrem Arzt oder zween benachbarten Amtsbrüdern zu bescheinigende, schwere Krankheit, oder durch eine, noch über der Erde stehende Leiche ihres Hauses daran behindert werden.

§. 2. Die Synode wird an dem, vom General-Superintendenten bestimmten Tage von 8 bis 1 Uhr gehalten, und hat jeder Prediger sich so zeitig dazu einzufinden, daß er derselben vom Anfange an mit beywohnen könne.

§. 3. Wenn die versammleten Geistlichen in die Kirche gekommen, soll der Gesang: Komm heiliger Geist ꝛc. oder: Nun bitten wir den heiligen Geist ꝛc. gesungen werden. Zu welchem Ende sich auch der ordentliche Kirchen-Vorsänger, mit einigen erwachsenen Schulknaben, gegen solche Zeit in der Kirche einzufinden hat.

§. 4. Die Synode selbst eröfnet der General-Superintendens mit einer kleinen, nützlichen Vorlesung in Lateinischer, oder Deutscher Sprache.

§. 5. Die Geschäfte der Prediger bey der Synode beruhen auf Vier Stücken. Diese sind:

A. Eine Synodalrede, oder Predigt.

1) Diese Rede hält derjenige Prediger, dem es 4 oder 6 Wochen vorher von dem General-Superintendenten aufgetragen wird.
2) Die Wahl des Textes und der Materie wird dem Redner gänzlich überlassen.
3) Doch muß sie von dem Lehramte überhaupt, oder von den Eigenschaften, Pflichten und Geschäften der Prediger, oder von den Hindernissen und Vortheilen des Predigtamts, oder von den Verheissungen, den Trost und Seegen der Prediger, oder einer andern ähnlichen, und für die Versammlung nützlichen Materie handeln.
4) Der Zweck des Redners muß nicht seyn, Gelehrsamkeits- oder Beredtsamkeits-Stärke zu zeigen, sondern durch einen populären und herzlich warmen Vortrag zu erbauen.

5) Die Rede selbst darf nicht lang seyn, und höchstens nur eine kleine halbe Stunde dauren.

6) Die Anwendung muß eine rührende und erweckliche Anrede an die versammlete Geistlichkeit enthalten.

7) Nach derselben wird ihre Disposition durchgegangen, und freundschaftlich untersuchet, ob die Materie zweckmäßig behandelt, oder noch etwas dabey zu erinnern sey.

8) Von der Rede wird dem General-Superintendenten eine reine leserliche Abschrift, die ad acta zu bringen ist, gegeben.

9) Ueber den äusserlichen Vortrag und Anstand wird der General-Superintendent dem Redner, wo er es nöthig findet, seine Meinung privatim sagen.

§. 6.

B. Eine Conferenz.

I. Entweder über eine gewisse Materie aus der Pastoral-Theologie.

1) Diese Materie giebet der General-Superintendent auf, und zergliedert sie in verschiedene Fragen oder Sätze.

2) Ein jeder Prediger beantwortet oder beweiset sie schriftlich nach seiner Einsicht in möglicher Kürze.

3) Zu dem Ende wird sie der Inspection, worin die Synode gehalten wird, gleich mit dem Anfange des Jahrs bekannt gemacht.

4) Bey der Synode fordert der General-Superintendent bald diesen, bald jenen Prediger auf, seine Ausarbeitungen über eine der aufgegebenen Fragen oder Sätze vorzulesen.

5) Nach vorgelesener Ausarbeitung über eine Frage, oder einen Satz wird etwas inne gehalten, und herum gefragt: Ob alle Anwesende gleicher Meinung sind? oder ob und warum jemand dissentire? Desgleichen ob die vorgekommenen Beschreibungen, Eintheilungen, und Gründe richtig und hinlänglich sind, oder nicht?

6) Zuletzt übergiebet ein jeder seinen rein und leserlich geschriebenen Aufsatz dem General-Superintendenten.

II. Oder über ein Capitel der Bibel.

1) Dies Capitel wird im Anfange des Jahrs von dem General-Superintendenten aufgegeben und in gewisse Pericopas getheilet.

2) Ein jeder Prediger überleget bey Zeiten, und notiret sich zu Hause:

a) Ob anomaliae grammaticae, Idiotismi oder Hebraismi darin vorkommen?

b) Ob der Grundtext in der Uebersetzung allenthalben richtig und gehörig ausgedruckt worden?

c) Ob Tropi oder Figuren darin enthalten?

d) Ob etwas darin vorkomme, daß auf der Canzel eigentlicher und populärer vorgetragen werden könne?

e) Ob Anspielungen auf Jüdische oder Heydnische Alterthümer darin gefunden werden?

f) Was für Parallelstellen vor andern dabey zu bemerken?

g) Ob schwere Redensarten darin enthalten, und welche sie sind? auch wie sie zu verstehen?

h) Ob etwas darin vorkomme, das mit andern Stellen der Heiligen Schrift im Widerspruch zu stehen scheine, und wie solcher Schein-Widerspruch zu heben?

3) In der Synode wird eine Pericopa nach der andern von den Predigern, welchen es der General-Superintendent aufträgt, in der Grundsprache vorgelesen, und lateinisch expliciret, und dann über die eben angegebenen Momenta conferiret.

4) Was ein jeder zu Hause kürzlich aufgezeichnet hat, wird dem General-Superintendenten übergeben.

§. 72

C. Eine Disputation über gewisse lateinische Theses in lateinischer Sprache.

1) Diese Theses macht der General-Superintendent mit dem Anfange des Jahrs bekannt, damit die Prediger sich darauf präpariren können.

2) Die Theses werden aus allen Theilen der Gottesgelehrheit, doch mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Streitigkeiten, genommen.

3) Jeder Opponens greifet nur eine Thesin an, träget 1 oder 2 Argumenta dawider vor, und führt dieselben, so gut er kann, aus.

4) Weil nun sehr viel daran gelegen ist, daß Geistliche das Lesen der symbolischen Bücher ihrer Kirche nicht vernachläßigen; so soll jeder Prediger auf einer besondren Schedula anzeigen, zu welchem Theile und Stücke unsrer symbolischen Bücher jede Thesis gehöre, oder an welchem Orte etwas dahin gehöriges vorkomme, und mit welchen Worten solches geschehe? Es sind jedoch nur die Anfangs- und Schlußworte, samt der Pagina wo sie stehen zu bemerken.

5) Und auch diese Schedulam soll jeder Prediger, zum Beweis seines Fleißes in der Theologia Symbolica, und seiner Bekanntschaft mit den symbolischen Schriften, dem General-Superintendenten einhändigen.

§. 8.

D. Eine selbst beliebige Ausarbeitung in deutscher Sprache.

1) Diese kann in einer exegetischen Erklärung einer Schriftstelle — in einer biblischen Vorlesung — in einer ausführlichen Disposition einer Buß-, Reformations-, Leichen- oder sonstigen Predigt — in einem catechetischen Vortrage eines Stücks aus dem Catechismus, oder eines biblischen Spruchs, oder einer Glaubens- oder Lebenslehre — in einer kurzen Copulations-, Confirmations- oder Parentationsrede — in einer Warnung vor Meyneid, Hurerey, Ehebruch ꝛc. in einer Anrede an fromme oder ruchlose Kranke, oder an Missethäter — in einem neuen oder alten, doch verbesserten Liede ꝛc. bestehen.

2) Ein jeder zeiget nach der Reihe an, was er für eine Ausarbeitung bey der Hand habe. Der Prediger, welcher die Synodalrede gehalten hat, kann, wenn er will, von diesem Geschäfte sich eximiren.

3) Leidet es die Zeit; so wird die eine oder andere Ausarbeitung in extenso vorgelesen.

4) Alle aber werden dem General-Superintendenten übergeben.

5) Dieser wird nachher, vom Hause aus, mit den Verfassern über einen oder andern Punct, wenn er es nöthig finden sollte, communiciren.

§. 9.

Bey allen diesen Geschäften und Uebungen soll ein jeder Prediger wie alle Aufmerksamkeit, also auch alle Stille, Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit beweisen; dagegen aber aller spitzfindigen Fragen, alles streitsüchtigen Schulgezänks, aller Spötterey, und alles dessen, was Verachtung anzeigen, oder Feindschaft und Verbitterung anrichten kann, sich schlechterdings enthalten, oder, auf des General-Superintendentens Anzeige und Bericht, die verdiente Ahndung zu erwarten haben.

§. 10.

Ist nach obigen Geschäften und Uebungen noch Zeit übrig, so kann von verschiedenen erheblichen Fällen, die im Amte vorgekommen sind — von den neuesten Büchern für und wider die Religion — von neuen Schriften, die Predigern vorzüglich zu empfehlen sind — von den Mängeln in Kirch- und Schulwesen — von der besten Art und Weise, sie zu heben — von öffentlich desfalls gethanen Rügungen und Vorschlägen ꝛc. geredet werden. Leidet die Zeit das aber nicht mehr; so kann dies eine Materie zu nützlichen Unterredungen über Tisch und unter der Mahlzeit abgeben.

§. 11.

Das Protocoll über alles, was auf der Synode vorgenommen worden, führt der Superintendent oder Probst. Falls derselbe aber Alters, oder Krankheit, oder anderer Um-

stände halber daran behindert werden sollte; so erbittet er dazu einen der anwesenden Prediger. Von dem Protocoll selbst aber läßt er, innerhalb der nächsten 4 oder 6 Wochen eine reine und leserliche Abschrift an den General-Superintendenten gelangen.

§. 12.

Sollte jemand der anwesenden Prediger dem General-Superintendenten besonders etwas zu sagen, zu fragen oder zu klagen haben, so wird dieser nach der Mahlzeit nicht ermangeln, ihn, in seinem Zimmer, privatim zu hören, und ihm mit dem nöthigen Unterricht, Rath und Trost zu dienen.

Wir haben übrigens die Hofnung zu allen Superintendenten, Pröbsten und Predigern dieser Herzogthümer, daß sie dieser Unserer Verordnung so willigst, als schuldigst geleben, und durch keine Uebertretung derselben Uns Ursache geben werden, ihnen Unser gerechtes und ernstliches Misfallen darüber zu ihrer Beschämung oder Bestrafung zu bezeugen.

Gegeben Stade, den 20. Septb. 1779.

1351. * Renovation vom 27. Septbr. 1779, der Verordn. vom 15. Jul. 1773, auf anderweite sechs Jahre. (Luneb.)

1352. Regierungsausschreiben d. d. Hannover den 28. Septbr. 1779, wegen der Scherenschleifer.

Nachdem zur Anzeige gebracht worden, als ob in der Grafschaft Dannenberg verschiedene auswärtige unconcessionirte Scherenschleifer auf dem Lande umherstreifen, auch wohl gar allerhand Wauren und Medicamente im Verkauf bey sich führen; so werden die Beamte und Gerichtsobrigkeiten hiemit befehliget, auf dergleichen Gesinde genau achten zu lassen, und denenselben keinen Aufenthalt in hiesigen Landen zu gestatten, noch geschehen zu lassen, daß selbige unter dem Prätext des Schleifens umherziehen.

1353. Cammerausschreiben vom 30. Septbr. 1779, die Löschungsanstalten bey Waldbränden betr.

Weil bey den in Nadel-Gehölzen entstehenden Wald-Feuern die Löschungs-Anstalten sehr oft dadurch äußerst erschwehret werden, daß in den neben belegenen Dickungen weder die löschende Mannschaft mit gehöriger Würksamkeit angestellet, noch die erforderlichen Abgrabungen, welche jedoch bey Erd-Feuern in Waldungen das sicherste Rettungs-Mittel abgeben, anders als mit einer viele Zeit wegnehmenden Mühseligkeit durchgetrieben werden können; So wird zu nicht geringer Verminderung dieser oft eintretenden Löschungs-Hinderniß diensam und beförderlich seyn, wann in vollwüchsigen Forsten vom Umfange, hin und wieder durchlaufende Feuerbahnen von verhältlicher Breite freygelassen, und hierzu besonders die in den Forsten befindlichen Holzwege auch sonst durchgehende erlaubte Fahrwege

und Heerstrassen gewidmet und zu Hülfe genommen, mithin dero Behuf an beiden Seiten neben her von Unterbusch und Strauchwerk auch in den Heid-Gegenden von hoher Heide, beständig rein gehalten werden.

Man hat daher auf dies Vorsichts-Mittel, und dessen Vorkehrung der Beamte und Forst-Bediente pflichtmäßige Attention durch gegenwärtiges Ausschreiben leiten wollen: Jedoch verstehet sich dabey von selbst, daß die Anlage von dergleichen Feuerbahnen weder gar zu sehr in den Waldungen vervielfältiget, noch in einer solchen Maaße geschehen müsse, daß dem bey Nadel-Gehölzen so sehr schädlichen Einbruche der Sturmwinde dadurch Beförderung gegeben werde, als weshalben die Richtung und Oefnung der Feuer-Bahnen gegen die Westseite so viel nach den Local-Umständen thunlich seyn wird, allerdings zu vermeiden ist. Uebrigens ist unsre Absicht nicht, daß der Befolg dieses Ausschreibens, sofort in allen Herrschaftl. Forsten mit einem Aufwande vieler Kosten durchgesetzet werden solle: Vielmehr müssen beträchtliche Geld-Verwendungen dabey sorgfältig verhütet, und dergleichen Feuerbahnen nach und nach mit den wenigsten Kosten aufgeräumet werden, wie denn auch künftig bey den Hauungen, ingleichen bey großen Besaamungen, auf die Freylassung der erforderlichen Feuergänge Voraussicht genommen, schließlich aber hinführo in den Herbstlichen Forst-Schreibtages-Protocollen dasjenige, was etwan in Betref des obigen und zu dessen Befolgung von Zeit zu Zeit vorzuschlagen seyn möchte, zum jedesmaligen Vortrage gebracht werden kann. Wir ꝛc.

Hannover, den 30sten Septbr. 1779.

An alle Aemter wo Forsten sind.

1354. * Cammerausschreiben vom 6. Octbr. 1779, um Bericht, wieviel Waldsaamen dieses Jahr erforderlich sey.

1355. * Consistorialausschreiben d. d. Hannover den 14. October 1779, wodurch die Befolgung der Verordn. vom 6. Apr. 1752 nachdrücklich anbefohlen wird. (S. Ausschr. 22. April 1784.)

1356. Erklärung der Verordnung wider die Hazard-Spiele vom 19. Octbr. 1779. (Hadeln.)

Wir haben aus des Herrn Geheimen-Raths Berichtschreiben vom 12. d. M. und dessen Anlage des mehrern ersehen, daß im Lande Hadeln überhaupt, besonders aber unter den geringen Hausleuten und Dienstboten das Hazard-Spiel vier Karten vier Grote genandt, zum Verderben dieser Leute gar sehr im Schwange gehe, und der dortige Commissarius Fisci darauf angetragen, dieses Spiel mittelst Auslassung einer besondern Verordnung zu verbieten; gleichwie jedoch in den Verordnungen vom 13. May 1763 und vom 21. Septbr. 1770 alle Hazard-Spiele in Carten oder Würfeln ohne Ausnahme wie sie

Namen haben mögen, verboten sind, mithin auf alle Spiele dieser Art, sie mögen benannt, oder auf was Art man wolle, gespielet werden, ihre Anwendung finden; Also scheinet es bedenklich zu seyn, jenes Spiel namentlich zu verbieten, immaßen sonst zu Eludirung der Gesetze leicht ein sonstiges Hazard-Spiel mit einer andern Benennung an dessen Stelle unter dem Vorwande eintreten könnte, als ob dasselbe nicht namentlich untersaget sey.

Der Herr Geheime-Rath wird demnach das Hadelsche Obergericht anweisen, daß es bey allen zu seiner Wissenschaft kommenden Hazard-Spielen, mithin auch bey dem sogenannten 4 Carten 4 Groten-Spiele in Ansehung der Bestrafung, jenen Verordnungen gemäß, nach Befinden der Umstände verfahre.

Hannover, den 19. Oct. 1779.

1357. Kriegscanzleyausschreiben vom 22. October 1779,

daß nach der Verordnung vom 4. Febr. 1726, den Reutern, Dragonern und Mousquetiren, welche ein pflichtiges Bauergut auf mehr, und wenigstens zehn Jahr als Interimswirthe anzunehmen haben, nach bestellter ordnungsmäßiger Caution der Abschied nicht zu versagen sey.

1358. Cammerausschreiben und Reglement vom 8. Novbr. 1779, das Landbauwesen betreffend.

In Gefolg einer von Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allerhöchst genehmigten neuen Einrichtung und Verfassung des Landbauwesens, sind die sämmtlichen Provinzen hiesiger Lande in drey Landbau-Districte abgetheilet, und der 1ste District, welcher die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, mit Einschluß des Amts Sternberg und der Grafschaft Hohnstein begreifet,

Dem Hof- und Land-Baumeister Körtje.

Der 2te District, welcher die Fürstenthümer Lüneburg und Lauenburg samt der Grafschaft Dannenberg begreifet, in Ansehung des Lauenburgischen, des Dannenbergischen und der 5 Lüneburgischen Aemter Gartze, Bleckede, Lüne, Oldenstadt und Schnakenburg,

Dem Ober-Land-Baumeister von Bonn. Hingegen in Ansehung aller übrigen Lüneburgischen Aemter,

Dem Land-Bau-Verwalter Ziegler zu Zelle, und endlich der 3te District, welcher die Fürstenthümer Bremen und Verden, imgleichen die beyden Grafschaften Hoya und Diepholz, einschließlich des Landes Hadeln, und des Amts Wildeshausen, begreifet, dem Land-Bau-Verwalter Wick zu Verden anvertrauet worden.

Die Grundlage des mit diesen abgetheilten Land-Bau-Meisterschaften vereinigten Plans bestehet vornemlich darin, daß künftig alle Herrschaftl. Land-Bau-Sachen in ihrem ganzen Umfange, und ohne alle Ausnahme, sowohl was die Anschlagung und Berechnung

der Kosten, als auch die würkliche Ausführung der Baue und Reparaturen anbetrift, gemeinschaftlich von den Beamten des Orts, und den geordneten Land-Bau-Bedienten untersucht, erwogen, zum Vorschlage gebracht und ausgeführet werden sollen.

Die Obliegenheiten, die bey dieser künftigen von Sr. Königl. Majestät allerhöchst geordneten collegialischen Berathung der Bau-Sachen, mit vereinigter Dienst-Pflicht von beyden Seiten zu beobachten sind, und die verschiedenen Gegenstände, auf welche sich der neue Plan der Land-Bau-Einrichtung erstrecket, finden sich in einem darüber abgefasseten, und sowohl an die Beamte, als an die Land-Bau-Bediente, gerichteten Reglement von heutigem dato zusammen gefasset.

Es wird also das abgedruckte Land-Bau-Reglement den sämmtlichen Beamten durch gegenwärtiges Ausschreiben mit der Auflage zugefertiget, sich den Inhalt desselben, nach allen darin enthaltenen Punkten, zu einer pflichtmäßigen Vorschrift in eben der Maasse dienen zu lassen, als auch die Land-Bau-Bediente ihrer Seits zu dessen pflichtschuldiger und genauen Befolgung angewiesen sind.

Uebrigens declariren Wir hiedurch, daß Behuf derjenigen Bau-Reisen, welche die Land-Bau-Bediente, nach Inhalte des Reglements und dessen 4ten §phi von Amte zu Amte des ihnen angewiesenen Bau-Districtes, alle Frühjahr vorzunehmen haben, wie auch bey solchen Gelegenheiten, behuef Besichtigung der Gebäude und Bauwerke innerhalb jeden Amts, denselben die erforderlichen Vier Vorspann-Pferde im Amte, und bey der Abreise bis zum nächsten Amte ohne weitere specielle Ordre jedesmahl verabfolget, auch hinführo unter Allegirung dieses Ausschreibens gehörigen Orts berechnet werden können. Wir rc.

Hannover, den 8ten Novemb. 1779.

Ausschreiben an alle Aemter im Lande.

Reglement

die geordnete neue Einrichtung des Land-Bau-Wesens betreffend.

§. 1.

Demnach Se. Königl. Majest. und Churf. Durchl. Unser Allergnädigster Herr in hiesigen Landen eine neue und veränderte Einrichtung des Land-Bau-Wesens, zum Zwecke einer allgemein übereinstimmenden Ordnung, einführen zu lassen, allergnädigst resolvirt haben;

So hat durch das gegenwärtige Reglement der allerhöchst geordnete neue Plan sowohl den sämtlichen Beamten, als auch den bestelleten Landbaubedienten kund gethan, und beiden zu ihren desfalls künftig zu beobachtenden Obliegenheiten, eine zweckbeförderliche Anweisung und Vorschrift ertheilet werden sollen.

§. 2.

An statt nemlich nach der bisherigen Verfassung der Landbaubediente ohne angewiesene gewisse Landes-Districte nur diejenigen Bau-Angelegenheiten, welche ihnen durch specielle

Aufträge bald in diesem, bald in jenem Amte aufgegeben worden, zu besorgen gehabt; So sind nunmehr zur Grundlage der jetzigen neuen Einrichtung die sämtlichen Provinzen hiesiger Lande in Drey Bau-Districte oder Baumeisterschaften abgetheilet, und jedem Districte ist ein Landbaubedienter vorgesetzet worden, dessen künftige Dienst-Obliegenheiten vorzüglich den Einbegrif haben sollen, daß derselbe die sämmtlichen Herrschaftl. Land-Bau-Angelegenheiten in allen Aemtern seines Districtes, ohne daß es desfalls hinführo eines weitern speciellen Auftrages von Königl. Cammer bedürfe, unter Zusammentretung mit den Beamten des Orts, berathen helfe, in solchem Ende jährlich in jedem Amte den baulichen Zustand sowohl der Gebäude, als aller übrigen Landbauwerke, im Beyseyn der Beamte gründlich und localiter untersuche, die Nothwendigkeit so wohl der großen und kleinen Reparationen, als auch der vorkommenden neuen Baue und sonstiger Bau-Erfordernisse, und Veränderungen, nach allen Umständen ermäßige, davon genaue Anschläge aufstelle, auch was sonst dabey zum pflichtmäßigen Vorschlage zu bringen, gründlich mit den Beamten überlege.

Ferner zu Ausführung der Reparaturen und neuen Baue in erforderlicher Maaße Beyrath und Anweisung ertheile, nachmals aber die vollendeten Bau-Arbeiten und deren standfeste Tüchtigkeit, samt den darüber bey den Aemtern geführten Bau-Rechnungen nachsehe, deren erforderliche Uebereinstimmung mit den Bau-Anschlägen untersuche, und sothane Rechnungen, wann dabey nichts zu erinnern gefunden worden, samt den Beamten unterschreibe: Immaßen denn künftighin bey Königl. Cammer einseitig von den Aemtern weder Bau-Anschläge, welche von den bestelleten Landbaubedienten des Districts nicht mit unterschrieben sind, es mögen selbige betreffen was sie wollen, nur allein Vorfälle der äussersten Eile, und Kleinigkeiten unter 5 Rthlr. ausgenommen, noch auch eben so wenig Bau-Rechnungen, welche von dem Landbaubedienten nicht attestiret sind, zur resp. Verwilligung oder Ratification angenommen, sondern vielmehr an die Aemter zurückgeschickt werden sollen.

§. 5.

Es soll jedoch diese künftige Concurrentz der Landbaubediente bey allen Bau-Sachen der Aemter, keinesweges eine getrennte, vielweniger eine entgegen gesetzte Berathung derselben veranlassen: Im Gegentheile verbleiben die bisherigen Obliegenheiten, welche in den Bestallungen, Landes-Verordnungen und sonstigen Verfügungen, den Beamten in Ansehung des Herrschaftl. Bauwesens, und wegen der auf die Conservation der Gebäude und Zubehör zu richtenden Sorgfalt, zur dienstmäßigen Pflicht aufgelegt worden, ohne alle Aenderung, in ihrer jetzigen vollen Verbindlichkeit beybehalten. Dabey aber soll hinführo unter Beamten und Landbaubedienten ein gleichsam collegialischer Verband unterhalten, und von ihnen alles was Herrschaftl. Bau-Angelegenheiten betrift, gemeinschaftlich untersuchet, nachgesehen, überleget und abgesprochen werden, mithin müßen sie sich in allem solchergestalt dienstmäßig mit einander zu vereinigen und zu vernehmen suchen, als Sr. Königl. Majest. allerhöchstes Interesse und die beste Beförderung der hierauf vor allen Dingen gemeinsam

zu richtenden Haupt-Absicht, es erfordert. In Gefolg dessen sollen also die künftigen Land-Bauberichte sowohl von den Beamten als auch von den Landbaubedienten, ausschließlich der denselben beyzufügenden und von den Landbaubedienten allein zu signirenden Anschläge, allemahl gemeinschaftlich abgestattet und von beyden unterschrieben werden: Wie jedoch in Fällen, wann Official-Gebäude der Beamte neu erbauet, oder darin Veränderungen und Haupt-Reparationes vorgenommen werden sollen, derjenige der Beamten, für welchen solches Official-Gebäude gewidmet ist, von der Mitunterschrift des Bauberichts dispensiret bleibet; also wird auch den Beamten überhaupt frey gelassen, daß dieselben, wofern sie etwa in ein- oder andern Bau-Angelegenheiten, in Ansehung wichtiger Puncte und aus erheblichen Ursachen anderer Meinung sind, und mit der Meinung des Landbaubedienten ihrer Seits nicht übereinkommen, auch daher den Baubericht mit zu unterschreiben Bedenken finden, sodann durch einen alleinigen und besonders abzustattenden Bericht, die Abweichung ihrer einseitigen Meinung mit kurzen Gründen, anhero melden mögen:

Es muß jedoch dergleichen separate Berichts-Erstattung allemahl ohnverweilt geschehen, und als eine Ausnahme von der Regel angesehen werden, weil regulariter, und wann es nicht Wichtigkeit und Nothwendigkeit erfordere, über die bey Königl. Cammer eingekommenen Landbauberichte, und über die darin enthaltenen eigentlichen Bau- und Reparations-Vorschläge, vor das künftige keine weitere Amtsberichte, eingefordert, vielmehr alle Aufenthalts-Veranlassungen, so viel nur immer möglich verhütet werden sollen.

§. 4.

Zur erstern Pflicht, von deren Beobachtung die Ordnung der neuen Einrichtung gutentheils als eine Folge abhanget, wird den Landbaubedienten die Verbindlichkeit aufgelegt, ein und alle Jahr den zu ihrer Baumeisterschaft angewiesenen Landes-District von Amt zu Amt zu bereisen: Diese alljährliche Landbaureise soll im Monath Februario jeden Jahrs angetreten, und nach Möglichkeit solchergestalt eingerichtet werden, daß sie regulariter gegen den Schluß des Frühjahrs geendiget seyn könne. Sowohl von dem Tage des Antritts als der Beendung dieser Frühlings-Baureisen, hat der Landbaubediente der Königl. Cammer jedesmalige Anzeige zu thun, auch der leztern Anzeige, welche bey der Retour eingeschicket wird, ein Verzeichniß beyzufügen, aus welchem zu ersehen, wie die Reise-Tour genommen, und wieviel Tage sich der Landbaubediente bey jedem Amte aufhalten müssen: Bey welcher Gelegenheit denn auch die nach den Aemtern zu separirende Diäten-Rechnungen zur Ratification eingeschickt werden können.

§. 5.

Bey der Ankunft des Landbaubedienten, hat derselbe die Beamte des Orts davon zu benachrichtigen, und von demselben ein schriftliches Verzeichniß der seit dem vorigen Jahre an Gebäuden und Bauwerken wahrgenommenen, oder auch dem Amte gemeldeten Mängel und Schadhaftigkeiten zu gewärtigen, überhaupt aber wegen der Bau-Angelegenheiten eine vorgängige mündliche Conferenz mit den Beamten, abzuhalten, und hiernächst mit selbigen

eine gemeinschaftliche General-Besichtigung aller im Amte befindlichen Herrschaftl. Gebäude, Planken, Mühlen, Brücken und sonstigen Bauwerke vorzunehmen, den Zustand derselben zu untersuchen: und nicht nur wegen der von Amtswegen schriftlich angezeigten, sondern auch wegen der bey der Besichtigung befundenen Mängel und Schadhaftigkeiten, Ueberlegung anzustellen, vornemlich aber wegen der bey gemeinschaftlicher Besichtigung nöthig befundenen Reparationen und Baue, alles dasjenige mit einander zu erwegen, was darüber nachmals weiter vorzubereiten, auszuarbeiten, und in Vorschlag zu bringen erforderlich seyn mögte.

§. 6.

In Ansehung der in jedem Amte befindlichen Official- Wohn- und Neben-Gebäude, imgleichen der zum Amts-Haushalt und andern Herrschaftl. Vorwerkern und Pachtungen gehörenden Gebäude, haben die Landbaubediente bey den alljährlichen Baubesichtigungen und Untersuchungen besonders darauf Acht zu geben, ob auch die Bewohner und Einhaber solcher Herrschaftl. Häuser und Pacht-Gebäude, in Absicht auf deren in Stande Erhaltung, und auf die Besorgung der übernommenen kleinen Ausbesserungen, besonders am Dache und Fache, demjenigen, wozu sie ihre Pflicht und die ergangenen Verordnungen, oder auch die wörtlichen Bedingungen ihrer Pacht-Contracte verbindet, als gute Haushälter ein gebührendes Gnügen geleistet haben, oder sich darunter eine Verabsäumung zu Schulden kommen lassen.

Damit auch die Landbaubediente darüber mit desto mehrerer Zutreffenheit zu urtheilen in Stand gesetzt werden; So haben sich dieselben generaliter die Cammer-Ausschreibens von 3ten October 1753 und 31sten October 1770, wovon ihnen Abdrücke zugestellet werden sollen, zur Nachricht dienen zu lassen, specialiter aber auf die in den Pacht-Contracten, wegen in Stande-Erhaltung der Haushalts-Gebäude, enthaltene Clausuln, als wovon sie die nöthigen Extracte gleichfalls zu gewärtigen haben, genaue Rücksicht zu nehmen, und woferne befunden werden solte, daß Bediente oder Pächter, wider ihre Verbindlichkeit, die auf eigene Kosten übernommene Ausbesserung an Gebäuden vernachläßiget, oder auch in selbigen eigenmächtige Veränderungen vorgenommen, und wohl gar die Kosten unter andere Herrschaftl. Bau-Arbeiten versteckt, oder auch sonst an den inhabenden Gebäuden, durch eine unhaushälterische Bewohnungs- und Gebrauchsart einigen Verfall oder Schaden veranlasset; So wird von der den Landbaubedienten allerdings obliegenden Dienstpflicht ausdrücklich gefordert, daß sie die darunter wahrgenommenen Verabsäumungen, Mißbräuche und Unordnungen, es möge der darüber entstehende Vorwurf treffen, wen er wolle, der Königl. Cammer ohngescheuet melden, und davon durch einen alljährlich von dem Zustande der Official- und Pacht-Gebäude zu erstattenden einseitigen Bericht, eine pflichtmäßige Anzeige einbringen.

§. 7.

Weil in manchem Amte und in manchem Jahre die vorkommende Bau-Arbeit von solcher Weitläuftigkeit und von solchem Umfange befunden werden dürfte, daß es weder

möglich noch rathsam zu erachten, solche sämtlich in demselbigen Jahre in welchem die Untersuchung geschehen, sofort vornehmen, oder auch nur anfangen zu lassen; So wird daher nothwendig seyn, eine jedesmalige vorsichtige Auswahl unter denjenigen Bausachen zu treffen, die entweder noch in demselbigen Jahre vorzunehmen, und bis dahin auszusetzen seyn werden. Zur besten Bestimmung dieser Auswahl haben sowohl Beamte als Landbaubediente sich zur generalen Direction dienen zu lassen, daß 1) in demselbigen Jahre in welchem die Frühlings-Baubereisung geschiehet, regulariter nur allein diejenigen Baue und Reparationes bewerkstelliget werden sollen, deren nicht länger auszusetzende Vornahme, eine dringende Eile und die Verhütung eines größeren und wichtigeren Schadens erfordern, oder auch diejenigen die nur in gewöhnlicher zur Conservation der Bauwerke erforderlichen Ausbesserungen bestehen, und dabey von der Beschaffenheit sind, daß die dazu nöthigen Materialien ohne Weitläuftigkeit, zeitig genug angeschaffet, auch in ihrer Bearbeitung während des Sommers füglich zu Stande gebracht, und zeitig vor dem Winter vollendet werden können. Daß hingegen 2) alle übrigen neuen Baue von Wichtigkeit, ingleichen Haupt- und andere weitläuftige Reparationen, regulariter und so viel möglich bis zum nächstfolgenden Jahre verschoben und hinausgesezt, dem ohngeachtet aber das Nöthige zum voraus dazu vorbereitet werde: wie denn insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Ueberlegungen, Anschlags-Aufstellungen, Riß- und Berichts-Ausarbeitungen, zeitig zu vollenden, und noch vor dem Winter des laufenden Jahrs, um so mehr zu Unserer Verwilligung gebracht werden sollen, damit nachmals im nächsten Frühjahre der würkliche Bau-Anfang gemacht, auch das dazu nöthige Holz innerhalb Wadels angewiesen werden könne. Je genauer die Landbaubediente bey mehrjährig fortgesetzten Bereisungen, des Zustandes der Gebäude und Bauwerke in jedem Amte ihres angewiesenen Districtes werden kundig werden, desto mehr werden sie sich auch in Stand gesetzt finden, neue Baue und Haupt-Reparationes auf mehrere Jahre zum voraus zu sehen, und also von obigem zu beobachtenden Unterschiede, der in diesem oder jenem Jahre zur Ausführung zu bringenden Baue, eine dem Kosten-Aufwande ohnnachtheilige und der Absicht vollkommen angemessene Anwendung zu machen.

§. 8.

In Uebereinstimmung mit obigem, und nach dem Unterschiede, der entweder im ersteren oder im zweyten Jahre vorzunehmenden Baue und Reparaturen, sollen denn auch die jährlichen Bauberichte in vorläufige Frühlings-Bauberichte und in Herbstliche Haupt-Bauberichte, abgetheilet, und der erstere welcher die im selbigen Jahre, annoch zu veranstaltende Bau-Sachen begreifet, sofort im Frühjahre von Ort und Stelle des Amts, oder doch spätestens gleich nach vollendeter Bereisungs-Tour, samt Anschlägen und Zubehör, anhero eingesandt, der leztere aber, nemlich der Haupt-Baubericht von dem im nächstfolgenden Jahre zu bewerkstelligenden neuen Bauen und Haupt-Reparationen, auch sonstigen wichtigeren Bau-Veränderungen, unter gleichmäßiger Beyfügung des Zubehörs von Rißen und Anschlägen, zwischen Michaelis und Martini jeden Jahrs, zu Königl. Cammer eingebracht

werden, damit aus beyden bey Zeiten Vortrag geschehen, und was desfalls weiter zu verfügen seyn mögte, zur ohnverspäteten Ausfertigung befordert werden könne.

Es wird diese getheilte Berichts-Erstattung auch zu dem nöthigen Zwecke nützlich seyn, daß woferne etwa die vorfallenden wichtigen Baue, zu weitläuftigeren Untersuchungen, Ueberlegungen, Local-Messungen, Riß- und Berichts-Ausarbeitungen, eine längere Zeit als regulariter zu den jährlichen generalen Frühlings-Bau-Reisen gewidmet werden kann, erfordern sollten, der Landbaubediente in dergleichen extraordinairen Fällen, mehrere Zeit gewinnen kann, allenfalls nachher, und während des Sommers, jedoch mit specieller dazu erforderlichen Genehmhaltung der Königl. Cammer, eine besondere Reise zur fortzusetzenden weitern Untersuchung nach solchen Orten anzustellen; wobey sich aber von selbst verstehet, daß der Baubediente in dergleichen Fällen zu Abkürzung der Reise, die schriftlichen Ausarbeitungen und Zeichnungen, zu Hause, vornehmen und besorgen müße.

§. 9.

Zur gehörigen Ordnung der Acten müssen die Bauberichte nach den Provinzen und Aemtern abgetheilet, und auch in Ansehung eines jeden Amts nicht mehrere an sich selbst von einander unterschiedene Bau-Sachen, weder in einem Anschlage, noch in einem Berichte zusammen gefaßet, enthalten, sondern so wie solche an sich selbst, nach den Gebäuden und Bauwerken, unterschieden sind, auch in separirten und numerirten P. Stis unter Beylage der einzelnen Kosten-Anschläge, zum Vortrage gebracht werden: wobey denn von jedem Amte ein zu den P. Stis gehöriger besonderer Bericht, welcher das Verzeichniß aller in den P. Stis enthaltenen Reparationen, und zugleich eine aufsummirende Recapitulation der dazu in den Anschlägen bestimmeten Kosten enthalten muß, jedes Jahr hinzuzufügen ist: Ingleichen findet in diesem eben erwehntem Recapitulations-Berichte, alles dasjenige Platz, was etwa wegen der Land-Bau-Angelegenheiten eines jeden Amts generaliter zu bemerken und zu melden nöthig gefunden werden mögte: Uebrigens aber müssen die Bauberichts-Erstattungen von jedem Amte in Absicht ihrer Einkunft nicht getrennet und nach einander, sondern von allen ordinairen Bau-Sachen eines Amts mit einander zugleich und auf einmal eingebracht werden.

§. 10.

Weil in Ansehung der auf den Amts-Registern haftenden Ausgaben, nach den Regeln eines guten Haushalts, billig dahin zu sehen ist, daß selbige, mit der Amts-Einnahme des Jahr-Gangs, im Verhältnisse erhalten, und über den Ertrag der Einnahme nicht erhöhet, mithin auch die sonst in dergleichen Fällen erforderlichen extraordinairen Hülfs-Vorschüße aus dem Haupt-Cammer-Register, so viel nur immer möglich verhütet werden; So ist daher auch hierauf, wann voraus zu sehen, daß der erforderliche Bau-Aufwand, die einjährigen Register-Einkünfte des Amts übersteigen dürfte, alle sorgfältige Rücksicht zu nehmen, auch zu solchem Ende, bey gemeinschaftlicher Berathschlagung zwischen Beamten und Land-Baubedienten, wohl zu überlegen, wie etwa die für ein Jahr zu hoch gehenden

Bau=Kosten, entweder durch vorerstigen Aufschub einiger solcher Bau=Sachen, wobey kein periculum in mora vorhanden ist, oder durch eine ohnschädliche Vertheilung wichtiger und kostbarer Bau=Veranstaltungen auf mehrere Jahre, oder auch sonst durch andere diensame Auskunfts=Mittel solchergestalt vor jedes Jahr zu beschränken, daß der Bau=Aufwand mit den Register=Revenüen verhältlich bleibe, und durch selbige ohne Vorschuß=Bewilligungen bestritten werden könne, als zu welchem Zwecke, in dergleichen vorkommenden Fällen, ein gemeinschaftlich erwogenes Gutachten in den Bauberichten, hinzuzufügen ist.

Weil übrigens aber auch nöthig gefunden wird, daß jährlich zur generalen Uebersicht vor Augen gestellet werde, wie viel jedes Jahr in allen Aemtern eines jeden Baudistrictes, die ganzjährige Summa summarum aller verwilligten Baukosten, nach Maaßgabe der Anschläge betragen habe; So wird den Landbaubedienten aufgegeben, zu dessen Darlegung eine jährliche Tabelle allemahl auf Michaelis an Königl. Cammer einzusenden.

§. 11.

Bey Reparationen und Bauen von Wichtigkeit erfordert nicht weniger Vorausssicht, Absprache und Vorschlag; ob deren Ausführung, nach erfolgter Genehmigung, der Amtsbesorgung lediglich und allein zu überlassen, oder aber ob und in welcher Maaße, auch auf wie lange Zeit, die Anstellung eines Bau=Conducteurs oder eines andern Bauverständigen Aufsehers dabey erforderlich seyn dürfte.

Auch desfalls wird also in denjenigen Bauberichten, in welchen weitläuftige und wichtige Baue zu proponiren vorkammen, eine jedesmalige wörtliche Berührung, samt Vorschlägen erwartet; Wobey sich übrigens von selbst verstehet, daß bey dergleichen wichtigen und größeren Bauen, die Landbaubediente selbst, solchen Bau, so oft es nöthig ist, von Zeit zu Zeit persöhnlich visitiren, auch dero behuef in loco Anweisungen und nöthige Instructiones geben, und also zu solchen Bau=Directions=Reisen, von Königl. Cammer Verhaltungs=Befehle, entweder zum voraus, vermittelst der Bauberichte, oder durch nachherige specielle Anfragen einholen, mithin sich hierunter, und wegen ermangelter hinlänglichen Aufsicht und Local=Anweisungen, niemals eine Verabsäumung zum Vorwurffe kommen lassen müssen.

§. 12.

Obgleich Königl. und Churfürstl. Cammer den Verding von Aufbau ganzer Gebäude in Pausch und Bogen, dem Herrschaftl. höchsten Interesse in den wenigsten Fällen rathsam erachtet; So wird dennoch ausschließlich der Wasserbaue, in vielen andern Vorfällen, eine Stück=Verdingung der Bau=Arbeiten mit jedem einzelnen Ouvrier, nach bekannten Lohn=Principiis, und in Gemäßheit der Anschläge, besonders an solchen Orten, wo es an beständiger und genugsamer Aufsicht fehlet, nach Beschaffenheit der Umstände rathsam seyn können.

Der Beamte und Landbaubediente vereinigter Pflicht bleibet daher überlassen, auf die Rathsamkeit und Vortheile billiger Arbeits=Verdinge, nach Verschiedenheit eintretender Um=

stände, eine zweckmäßige Rücksicht zu nehmen, und die Vorschläge die etwa darauf zu richten seyn mögten, in denjenigen P. Stis womit der Bau-Anschlag anhero begleitet wird, bemerklich zu machen.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß bey verdungenen Bau-Arbeiten nicht mindere gute Aufsicht, als bey anderen Bauen geführet, und sowohl die Arbeit selbst, als auch die Tüchtigkeit der dazu gebrauchten Materialien von Zeit zu Zeit auf das zuverlässigste examiniret werden müsse.

§. 13.

In Ansehung des zu Herrschaftl. Landbau-Wesen erforderlichen Holzes, ist sowohl überhaupt, als besonders in denjenigen Landes-Gegenden, wo das Eichen-Gehölze abnimmt und rar zu werden anfänget, die genaueste Ersparung darin zu beobachten, daß zu solchen Behufen, wozu statt des Eichen eben so gut und ohne Nachtheil der Dauer, Tannen, Fuhren oder Büchenholz gebrauchet werden kann, letzteres vorzüglich gewählet und angesezzet werde.

Ueberhaupt ist in den Bau-Anschlägen der Holz-Ansatz mit sorgfältiger Genauigkeit, und unter Bemerkung der Länge, Stärke und Stückzahl, hingegen nicht in zusammen gesetzten Längen und Dicken, und noch weniger auf ganze Stämme einzurichten.

Jedem Bau- oder Kosten-Anschlage ist allemahl ein daraus genommener Auszug von dem darin enthaltenen Holze beyzulegen.

Alles Holz, welches aus Herrschaftl. Forsten erfolget, ist durchgehens und ohne alle Ausnahme zum Geld-Anschlage des vollen Forstzinses zu bringen, hingegen niemals Forstzinsfrey anzusetzen: Es müßen sich also die Landbaubediente, die ihnen bey jedem Amte zu communicirenden Forstzins-Taxen gehörig bekannt machen.

So viel nach dem Forst-Haushalte eines jeden Amts thunlich ist, muß das zum Herrschaftl. Bauwesen erforderliche Holz, aus den Amts-Forsten hergenommen werden.

Damit aber die Frage, ob solches daher erfolgen könne oder nicht, keine nachmals aufhältliche Communication veranlasse, sondern deren Bestimmung, gleich bey Einkunft der Bauberichte erfahren werden könne; So haben die Landbaubediente darüber vorher mit den Beamten und Oberförstern zu communiciren, und ihnen die Extracte der Holtz-Erforderniße aus den Anschlägen zuzustellen: Diese hingegen, die Beamte und Oberförster werden Kraft dieses angewiesen, nicht nur vorläufig ihre Meynung den Landbaubedienten mündlich darüber zu eröfnen, sondern auch ohne Erwartung einer speciellen Erforderung, ihr gemeinschaftliches Gutachten, ob und in wie ferne das nötige Holz aus den Amtsforsten, haushälterisch und ohnschädlich erfolgen könne, oder nicht, in einem dem Baubericht sofort mit beyzufügenden besondern P. Sto pflichtmäßig darzulegen: Zu Gewinnung der Zeit ist obige Einrichtung nothwendig, damit die jedesmalige Anweisung und Anfuhr des Holzes, so viel nur immer möglich, innerhalb der ordnungsmäßigen Wadel-Zeit geschehen könne.

Woferne endlich die Landbaubediente, durch pflichtmäßige Communication mit den Beamten und Forstbedienten die gewisse Nachricht erhalten, daß das, laut der Anschläge erforderliche Bauholz, entweder gar nicht, oder nicht sämtlich aus den Herrschaftl. Forsten hergenommen werden könne; Sodann muß in den Bauberichten vorgeschlagen werden, woher und unter was für Handelsbedingungen, auch zu was für Preisen das fehlende Bauholz am wohlfeilsten anzukaufen seyn werde.

Die hierüber abzugebenden Vorschläge setzen zum voraus, daß die Landbaubediente sich der genauesten Holz-Preise in jeder Landes-Gegend ihres Districts kundig gemacht haben.

§. 14.

Nicht weniger haben die Landbaubediente, in Ansehung der übrigen zu Herrschaftl. Bauen erforderlichen Materialien, von der Qualität derjenigen die in jeder Gegend zu haben sind, und von den gangbaren Preisen, vereinbahrt mit dem Beyrathe der Beamte, die genaueste Kenntniß zu nehmen, auch dabey überhaupt ihre jedesmahlige Besorgung dahin zu richten, daß keine andere als Materialien von dauerhafter Tüchtigkeit verbauet werden, wie denn in nöthigen Fällen, und besonders bey Bauen von Wichtigkeit, wann nemlich die Materialien von andern Orten angeschaffet werden müßen, dem gemeinschaftl. Gutfinden der Beamte und des Landbaubedienten, frey gelassen bleibet, wegen der Materialien-Lieferung bis zur Ratification der Königl. Cammer Verdinge zu schliessen und solche in den Bauberichten zur Bestätigung anzuzeigen: Solte sich aber auch finden daß in einer oder anderen Landes-Gegend, dies oder jenes Bau-Materiale, entweder an sich selbst fehlerhaft oder nicht solchergestalt verfertiget werde, als es nach dieser oder jener besonderen Bedürfniß, oder in Gemäsheit gewisser Bau-Regeln, erforderlich ist; So haben die Landbaubediente solches in ihren Bauberichten besonders zu bemerken, und Vorschläge zur Verbesserung beyzufügen.

§. 15.

Insbesondere aber ist diese leztere für das ganze Publicum nicht weniger als für das Herrschaftl. Interesse sehr wichtige Attention auch vorzüglich auf die Herrschaftl. in Administration stehenden Kalch- und Steinbrennereyen, Sagemühlen, Steinbrüche, und andere Herrschaftl. Gewercke dieser Art, von Seiten der Landbaubediente um so mehr zu erstrecken, als es ein bey dem Herrschaftl. Bauwesen zu beobachtendes General-Principium abgeben muß, die dero Behuef erforderlichen Materialien, vorzüglich und so viel möglich von der allergnädigsten Herrschaft eigenen Gewercken herzunehmen.

Woferne also die Landbaubediente in Ansehung dergleichen in ihren Baudistricten belegenen Herrschaftl. Gewerke zu Verbesserung ihres Betriebes und der Qualität ihrer bearbeitenden Materialien etwas nützliches an Hand zu geben Gelegenheit finden, so wird ihnen hiemit zur Pflicht aufgeleget, solches von Zeit zu Zeit, durch besondere dazu zu widmende Berichte, gehörig anzuzeigen.

§. 16.

In Verbindung mit dem bevorstehenden 14ten und 15ten §pho wird den Landbaubedienten aufgegeben, von den Bau-Materialien-Preisen aller Art, imgleichen von den Arbeits-Taxen der Handwercker, nicht weniger von Tag- und Fuhr-Lohnungen und deren Verschiedenheit in den Aemtern ihres Bau-Districtes, ein nach ordentlichen Rubriquen abzutheilendes Preiß-Register zusammen zu tragen, und darin von Jahren zu Jahren, die jedesmaligen Preiß- und Löhnungs-Veränderungen, auch deren besondere Ursachen gehörig zu bemercken: Und wie dies fortzuführende Preiß-Register den Landbaubedienten selbst die beste Veranlassung geben wird, darauf zu achten, daß die Verschiedenheit der Materialien und Arbeitspreise im Lande zu einer mehr verhältlichen Gleichheit gebracht, auch die höheren Steigerungen auf den alten Fuß hinwieder herunter gesetzet und neuerliche Preiß- und Arbeits-Vertheurungen verhütet werden; Also wird zu weiterer Beförderung dieses nöthigen Endzwecks, verlanget, daß die Landbaubedienten von obigem Preiß-Register ihres Districtes, nachmals eine vollständige Abschrift an Königl. Cammer einschicken, nicht weniger die dabey in der Folge eintretenden Veränderungen von Belange, von Zeit zu Zeit anhero einberichten.

§. 17.

Zur guten Berathung des Bauwesens auf dem Lande, gehören nothwendig Ouvriers von genugsamer Kenntniß und Geschicklichkeit: Königl. Cammer hat den Mangel derselben in gar vielen Aemtern mehr wie oft wahrzunehmen, Gelegenheit gehabt, und der durch die schlechte Arbeit unwissender Bau-Ouvriers erwachsende Schade ist nicht selten desto beträchtlicher, da zu den auf dem Lande vorfallenden ordinairen Ausbesserungsarbeiten, Handwerker von andern Orten und aus benachbarten Städten überkommen zu lassen nicht allemahl thunlich ist: Es haben also die Landbaubediente gemeinschaftlich mit jeden Orts Beamten, eines theils generaliter dafür zu sorgen, daß von denjenigen Handwerkern, welche sich den Verordnungen gemäß auf dem platten Lande besetzen dürfen, Leute von erforderlicher Geschicklichkeit hergezogen werden, anderntheils aber auch specialiter dafür zu haften, daß überall keine Herrschaftl. Bauarbeit, auch nicht einst die gewöhnlichen und geringeren Dach- und andere Reparaturen durch unerfahrne und ungeschickte Ouvriers verfertiget werden, wie denn bey wichtigeren Bauarbeiten allemahl in den Bauberichten zu bemerken ist, ob solche den Ouvriers des Amts sicher anzuvertrauen seyn werden, oder woher widrigenfalls gnugsam geschickte Ouvriers herzunehmen, die Absicht geheget werde.

§. 18.

Ueber die bey den Bauen anzustellende Dienste und Tagelöhner haben die Landbaubediente mit den Beamten des Orts jedesmalige Abrede und Ueberlegung zu nehmen.

In Ansehung der ersteren ist solches vorjetzt um so viel nöthiger, da die Abstellung der Natural-Dienste in hiesigem Lande immer weiter fortgehet, und bey Aemtern, wo diese

Veränderung schon eingetreten ist, ein Amtswegen zu machender Ueberschlag darüber erfordert wird, wie viele von den reservirt gebliebenen Natural- Spann- und Handdiensten behuf der Bauarbeiten eines Jahr-Ganges erübriget und füglich gestellet werden können.

Uebrigens aber ist, in Ansehung der Baudienste zur General-Regel zu beobachten, daß in den Bau-Anschlägen deren Gebrauch auf Tagezahl reduciret, und nach der bey jedem Amte hergebrachten Taxe zu Gelde angesetzet werden müsse, als zu welchem Ende die Landbaubediente sich die Natural-Dienst-Geldestaxe der Aemter gehörig bekannt zu machen haben. Anlangend hiernächst die behuef der Herrschaftl. Bauarbeiten zu verwendende Tagelohnungen, so wird dieser Gegenstand dermalen so viel wichtiger, jemehr die Natural-Dienstleistungen abgeschaffet, und jemehr also statt deren künftighin Tagelöhner angestellet werden müssen: Es haben demnach die Landbaubediente die sorgfältigsten Maaßregeln zu wählen, damit bey dem Bauwesen, die Steigerung der Fuhr- und Handlohnungen, aus deren Vertheurung dem Publico ohnehin vieler Nachtheil erwächset, möglichst verhütet bleibe. Ingleichen, daß bey Lohn-Arbeiten so sehr gewöhnlichen Faulenzen, durch eine mit den Beamten zu verabredende active Aufsicht, gehörige Schranken gesetzt, auch zu gleichem Zwecke alle Fuhr- und Handarbeiten, die nur immer einen Verding nach Quantität und Maaßen zu lassen, als ohnehin den Fleis der Arbeiter mehr ermunterend, genau verdungen, hingegen wegen der übrigen in Tagelohn beyzubehaltenden Fuhr- und Handarbeiten, eine durchgehends einzuführende Stundenzahl bestimmt werde.

Sollten übrigens die Landbaubediente in ein oder andern Gegenden ihres Bau-Districts besonders hochgesteigerte Tagelohnungen bemerken; so ist die Ursache davon zu erforschen, und davon zu weiterer Verfügung Anzeige zu thun.

§. 19.

Außer vorbemerkten Obliegenheiten, welche künftig die Landbaubediente, jeder in seinem Districte zum Befolge des Plans der neuen Einrichtung, theils allein, theils in Zusammentretung mit den Beamten, pünktlich zu beobachten schuldig seyn sollen, wird ihnen ferner und Kraft dieses, die genaueste Local-Nachsicht, und Untersuchung aller in jedem Amte nach ihren Anschlägen bewerkstelligten Bauarbeiten, wie auch der darüber geführten und bey den Aemtern zum Abschluß gebrachten Bau- und Reparations-Rechnungen, zum fortdaurenden Geschäfte ihrer Dienstpflicht aufgeleget: Folgende Ordnung des Verfahrens wird also über diesen Gegenstand, sowohl den Beamten selbst, als den Landbaubedienten zur gehörigen Nachachtung vorgeschrieben: Es soll nemlich obgemeldte Untersuchung der im vorhergehenden Jahre geschehenen Baue und Reparationen, wie auch die Nachsicht der darüber bey den Aemtern geführten Rechnungen von den Landbaubedienten ein und alle Jahr bey Gelegenheit der Frühlings-Bau-Reisen mit aller Gründlichkeit vorgenommen werden:

Gegen diese Zeit der jährlichen Hinkunft haben also die Beamte jeden Orts, die sämtlichen Bau- und Reparations-Rechnungen des Jahr-Ganges, sowohl diejenigen, die von gänzlich vollendeten Bauen, und Reparaturen abgeschlossen sind, als auch die zur ab-

schlägigen Register-Ausgabe eingerichteten Stückberechnungen, in compleeten Stande fertig zu halten, und samt allen dazu gehörenden Belegen und Quitungen dem Landbaumeister oder Landbauverwalter zu communiciren, auch zugleich von denjenigen Bau-Rechnungen, die etwa rückständig geblieben sind, und noch nicht zum Abschlusse gebracht werden können, eine schriftliche Anzeige, mit Bemerkung der Ursachen ihres Rückstandes, beyzufügen. Wann sodann der Landbaubediente bey der besichtigten Bauarbeit, oder bey der darüber geführten Kosten-Berechnung, etwas solcher Art zu erinnern findet, das nicht füglich durch Communication und Erläuterung zwischen Beamte und Landbaubediente abgethan werden kann, so stellet jener darüber gehörige Notata auf, und seine Pflicht und Schuldigkeit erfordert, dabey bemerklich zu machen, wann gegen den genehmigten Bauanschlag, willkührliche Abweichungen und Veränderung bey der Bauausführung ohne vorherige Anfrage vorgenommen, oder auch nicht im Anschlage begriffene Arbeiten, eigemächtig verfertiget seyn sollten, als welches beydes generaliter für verbothen zu achten, und von Königl. Cammer überall nicht zu gestatten ist: wie denn in solchen Vorfallenheiten, und wann sonst erhebliche und wichtige Monita vorkommen, die Baurechnung qu. von dem Landbaubedienten noch nicht attestiret, sondern an die Beamte zurückgegeben, und davon zuforderst unter Beylegung der desfalls von ihm aufgestelleten Notatorum anhero Bericht erstattet werden muß.

Falls aber weder bey der untersuchten Bauarbeit an sich selbst, noch bey der nachgesehenen Kostenberechnung sich etwas erhebliches zu erinnern gefunden, vielmehr die Uebereinstimmung mit den Anschlage und die Rechtfertigung des etwanigen Pluris als richtig dargeleget worden, sodann soll der Landbaubediente, durch seines Namens-Unterschrift die Baurechnung attestiren, und den Beamten zurückreichen, um solche hiernächst zur Ratifications-Ertheilung an Königl. Cammer einsenden zu können.

Uebrigens aber haben die Landbaubediente jährlich bey ihrer Zurückkunft von den Frühlingsbaureisen, durch einen besondern Bericht und dabey angefügte Designation anzuzeigen, was sie in jedem Amte, ihres angewiesenen Districtes für richtig befundene Bau- und Reparationsrechnungen attestiret, und wieviel solche in ihrem Geldbelaufe, welcher Aemterweise aufzusummiren ist, betragen haben: imgleichen was für Baurechnungen des Jahrganges noch nicht zum Abschluße gebracht worden, und warum nicht?

§. 20.

Ferner ist erforderlich, daß die Landbaubediente von allen in jedem Amte ihres Districtes befindlichen der allergnädigsten Landes-Herrschaft zugehörenden, und auf deren Kosten zu unterhaltenden Gebäuden, auch Brücken, Mühlen, Schleusen, und andern Bau- und Wasserwerken, mit Einbegrif der Planken, Zaun- und Staquets-Befriedigungen, ein genaues mit gehöriger Beschreibung zu versehendes tabellarisches Verzeichniß zusammen tragen, auch die Abriße von Gebäuden, in so ferne selbige erforderlich und noch bis jetzt, nicht schon vorhanden sind, durch die Landbau-Conducteurs nach und nach verfertigen laßen: Es wird dergleichen tabellarische Beschreibung der Herrschaftl. Gebäude und

Bauwerke jeden Amts in vielem Betrachte einen wesentlichen Nutzen leisten können: Nicht minder aber auch zu dem Zwecke einer jedesmaligen generalen Uebersicht des Ganzen, viele Beförderung beytragen, wann die Landbaubediente, in Beziehung auf das vorerwähnte Verzeichniß der Bauwerke, eine genaue Notation, nach Grundlage der bey den Aemtern jährlich nachgesehenen und attestirten Baurechnungen, von Jahren zu Jahren darüber fortführen, was für Baue und Reparationes in Ansehung eines jeden Gebäudes und Bauwerks in diesem oder jenem Jahre vorgenommen, und wie viel die desfalls verwandten Kosten laut Rechnung betragen haben.

Königl. Cammer verlanget also mit Zuverläßigkeit, daß die Landbaubediente auf den zweckmäßigen Befolg dieses §phi ihren steten Fleiß gerichtet seyn laßen.

§. 21.

Schließlich ist dem Hauptentzwecke dieses gegenwärtigen Reglements nicht angemeßen, eigentlich Bau-Regeln darin zusammen zu fassen.

Eine vorläufige und auf diesen Gegenstand näher eingerichtete Anleitung enthält die unterm 10ten May 1754 von Königl. und Churfürstl. Cammer ausgelassene Instruction für die Ober- und Landbaumeister, welcher also in ihren dahin gehörigen Vorschriften durch gegenwärtiges Reglement keinesweges derogiret werden soll: Vielmehr haben die Landbaubediente von jener Instruction einen Abdruck hiebey zu empfangen, und deren Inhalt neben dem jetzigen vorzüglich auf die neue Einrichtung und Verfassung des Landbauwesens gerichteten Reglement, sich zu einer pflichtschuldigen Rücksicht und Beobachtung dienen zu lassen.

§. 22.

Wie Wir übrigens das gute Zutrauen hegen, es werden die Landbaubediente bey allen zu besorgenden Bauanlagen und Einrichtungen die rathsamsten Regeln der Baukunst zur Anwendung zu bringen, überhaupt aber die möglichste Dauerhaftigkeit der Bauwerke, so wie die genaueste Kosten-Erspahrung auf alle Art und Weise und in allen Fällen zu befordern, sich von selbst diensteifrigst angelegen seyn lassen; also finden Wir dermahlen nur noch nöthig die generale Erinnerung zu wiederhohlen, daß bey den Landbauangelegenheiten, und vorzüglich in Ansehung der Gebäude, auf die sicherste und standhafteste Vorrichtung der Steindächer, auf eine genugsame Erhöhung der Grund- und Schwellen-Hölzer, auf die convenableste für neue Gebäude auszusuchende Lage, auf die thunlichste Zusammenziehung mehrerer kleinen Nebengebäude unter ein Dach, auch auf die Abschaffung und Verminderung der Plankenwerke, und der hölzernenen Befriedigungen, eine jedesmalige bedachtsame Ueberlegung zu nehmen, vor allen Dingen aber pflichtmäßig dahin zu trachten sey, daß bey künftiger Erbauung neuer Gebäude, besonders bey Herrschaftl. Dienstwohnungen und Pacht-Haushaltsgebäude aller Ueberfluß, beydes sowohl in Ansehung der Größe

als auch der innern Einrichtung verhütet, und ohne mindeste Rücksicht auf Privat-Convenienzen der Bediente und Pächter, oder auf deren Verlangen, von oft zu weit gehenden Bequemlichkeiten, Raum-Vergrößerungen und Verschönerungen, nur allein die wahre Nothwendigkeit und die ohnentbehrliche Haushalts-Erforderniß, zum Maaßstabe der Bau-Einrichtung genommen werde: Und wie besonders in Absicht auf die Größe und Einrichtung neuer Haushalts-Gebäude, keinesweges auf Neben-Pachtungen und Neben-Gewerbe der Pächter zu sehen, sondern die Erforderniß des Haushalts lediglich nach dem Haupt-Pacht-Contract, woraus den Landbaubedienten die nöthigen Extracte communiciret werden sollen, abzumessen, und nach selbigen und in Gemäßheit richtiger öconomischer Principiorum, die Bau-Einrichtung allemahl auf das genaueste zu beschränken ist; Also haben die Landbaubediente von dieser Anleitung auch sodann eine zweckmäßige Anwendung zu machen, wann in Ansehung der jetzt vorhandenen alten Neben-Gebäude bey den jährlichen Baubereisungen der Aemter befunden werden solte, daß ein oder anders derselben entweder zum Theil entrathen, oder bey bevorstehender Haupt-Repartition mehr verkleinert, oder auch sonst durch thunliche Veränderungen zu andern Gebäuden mit eingezogen werden könne: Wir sehen mit Gewißheit zum voraus, daß in der Folge hierunter so wie über mehrere wichtige Gegenstände des Landbaues desto heilsamere, und für den Finantz-Etat desto vortheilhaftere Vorschläge werden geschehen, und an Hand gegeben werden können, jemehr eines Theils die Landbaubediente ihres Districtes kundiger werden, und je Dienstmäßiger anderntheils das unter den Beamten und Landbaubedienten nothwendig zu unterhaltende Einverständniß, mit dem pflichteifrigen Bestreben vereiniget wird, von beiden Seiten alles dasjenige auf das thätigste beyzutragen, was die sparsamste und ordnungsmässigste Berathung der Landbau-Angelegenheiten, in Gefolg des gegenwärtigen Reglements, befordern kann.

§. 23.

Schließlich aber wird annoch zu declariren nöthig gefunden, wie Königl. und Churfürstl. Cammer sich allerdings vorbehalte, in besondern Fällen und nach vorkommenden Umständen, so wie Sie solches diensam erachten mögte, die Landbaubediente des einen Districtes in ein anderes Bau-District, zu erforderlichen Untersuchungen und Nachsichts-Besorgungen zu committiren, auch gleichergestalt specielle Bau-Commissiones, insonderheit bey wichtigen Wasserbauen, und Abwässerungs-Angelegenheiten, durch andere Bediente zur Ausrichtung bringen zu lassen.

Hannover, den 8ten Nov. 1779.

1359. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 9. Novemb. 1779, wegen der Feuersprützen.

Euch ist gutermaßen bekannt, welchergestalt Königl. Cammer sowohl aldort, als auch in mehrern Aemtern nicht allein zum Besten der Amts-Gebäude, sondern auch sämtlicher

Amts-Dörfer und deren Eingesessenen, Feuersprützen von würksamen Calibre, auf ihre Kosten verfertigen lassen; auch zugleich dafür gesorget habe, daß bey deren Ablieferung einem die Amts-Arbeit habenden Ouvrier der Unterricht ertheilet worden, wie die Feuersprütze bey entstehenden Feuersbrünsten mit Nutzen zu gebrauchen sey.

Es bleibet indes ohnumgänglich nöthig, daß von jeglichem Amte 3 bis 4 Personen ausersehen und vorzüglich bestellet werden, welche in vorkommenden Fällen, die Amtssprütze an den Ort woselbst eine Feuersbrunst entstanden, begleiten, auf gehörige Art bey dem Feuer anstellen, die Arbeit dabey verrichten, und dafür sorgen, daß solche nicht durch ungeschickte Hände verdorben werde.

Es erfordert ferner die Nothwendigkeit, daß sobald eine Feuersbrunst in einem Amts-Dorfe ausgebrochen, und dem Amte zur Anzeige gebracht wird, alsdann mit der Herrschaftl. Feuersprütze ohne Verzögerung herbey geeilet, und auch denen vom Amte bey solcher Feuersprütze bestellten Begleitern eine gewisse Belohnung gereichet werde.

Ihr werdet nun zwar zu Erreichung der erstern Absicht in dasigem Amte überhaupt bekannt machen, daß wenn in einem Dorfe ein Feuer ausbricht, alsdann die Dorfs-Einwohner sofort zur Abholung der Herrschaftl. Feuersprütze, das nöthige Spannwerk nebst Geschirr dorthin absenden sollen.

Sollte es immittelst daran fehlen, und mit der Feuersprütze geeilet werden müssen: alsdann können zu deren Fortbrigung alldort Pferde vor Geld genommen werden, und soll dafür das Fuhrlohn von derjenigen Dorfschaft woselbst das Feuer entstanden, nach dem Verhältnisse und Fuße, worin ein jeder Hof desselben Dorfes zur Brandcasse contribuiret, wieder aufgebracht und bezahlet werden.

Wir verordnen ferner hiemit bis zu weiter Verordnung, und bis dahin daß ein sonstiges adaequateres Mittel ausfündig gemacht wird, daß denenjenigen 4 Personen, welche von Euch zur Feuer-Löschung bestellet werden, und sich bey einer solchen Feuersnoth bey der Sprütze sofort ansinden müssen, solche an dem Ort ihrer Bestimmung begleiten, und daselbst regieren, jeglichem eine Belohnung von Zwey Thaler Vier und Zwanzig Mgl. dafür gereichet, und solche, nach gleichen Principiis, von derjenigen Dorfschaft woselbst das Feuer entstanden, aufgebracht werden solle.

Ihr werdet demnach in vorkommenden Fällen euch darnach achten, und desfalls das weitere besorgen. Wir ꝛc.

Hannover, den 9ten November 1779.

(S. Ausschr. 6. August 1789. 12. August 1793.)

1390. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom 24. Novbr. 1779. die Beschädigung an den Heerstraßen betr.

Es ist zwar in der unterm 6. May 1768 wegen der herrschaftlichen Chausseen erlassenen Verordnung §. 7. alle muthwillige und freventliche Beschädigung, auch Bestehlung derselben, an den dazu gehörigen Brücken, Meilensäulen, Anschlägen, Barrieren, Bepflanzungen unter Bedrohung mit der nachdrücklichsten Bestrafung verboten worden: Wir vernehmen aber demohnerachtet seit einiger Zeit höchst mißfällig, welcher gestalt verschiedene dergleichen Beschädigungen und Beraubungen dennoch vorgekommen, ohne daß man bisher die Thäter oder Theilnehmer entdecken können. Damit nun dergleichen frevelhaftem Unternehmen fürs künftige gesteuert werde; so habt ihr nicht nur auch in diesem Stücke auf die Sicherheit und Conservation der Heerstraßen ein pflichtmäßiges fleißiges Augenmerk zu nehmen; sondern auch mittelst gehöriger Publication und Affigirung dieses Ausschreibens in allen an der Chaußee oder deren Nachbarschaft belegenen Wirthshäusern, zu jedermänniglicher Warnung bekannt zu machen: daß alle diejenigen, welche dergleichen Beschädigungen der Heerstraßen an Meilensäulen, Brücken, Bepflanzungen, Barrieren u. s. w. sich muthwilliger oder frevelhafter Weise zu Schulden kommen lassen solten, mit unabbittlich schwerer Geld- oder Gefängniß- auch dem Befinden nach, Festungsbaustrafe: diejenigen aber, welche an obgedachten zur Heerstraße gehörigen Stücken z. E. durch Wegbrechung des Eisenwerks und sonst, Gewinnst oder Nutzens halber, Gewaltsamkeit begehen, in jedem Falle mit der Festungsstrafe alsdann belegt werden sollen, wenn das Entwandte, inclusive des dadurch verursachten Schadens, die Summe von vier Thalern beträgt: und wird demjenigen, welcher einen solchen Verbrecher, oder auch einen muthwilligen oder frevelhaften Verderber der Meilensäulen und Brücken, Barrieren, Bepflanzungen u. s. w. solchergestalt angiebt, daß gegen ihn gerichtlich verfahren werden könne, unter Verschweigung seines Nahmens eine Prämie von 10 Rthlr. CassM., welche aus der Wegbaucasse bezahlt werden soll, hiemit verheißen.

1391. Declaration wegen der der Hoyaischen Ritterschaft verstatteten Anlegung einer öffentlichen Uniform; vom 26. Novbr. 1779.

Georg der Dritte rc. rc.

Demnach Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Ritterschaft der Grafschaft Hoya in Gnaden geruhet haben, denen von Adel, welche auf Landtagen Sitz und Stimme haben, die Anlegung einer öffentlichen Uniform, bestehend

in einem rothen Rock mit Aufschlägen und Kragen von schwarzen Sammet, worauf ein paar goldene Schleifen gesetzt, mit zwey goldenen Epaulets, desgleichen mit

platten gelben Knöpfen und hellpaillen Unterfutter, in hellpaillen Unterkleidern mit goldner Einfassung, und einem Hute mit einer einfachen goldnen Schnur,

zu verstatten, und daneben zu genehmigen, daß diese Uniform auch in Trauerfällen, jedoch in der Maaße beybehalten werde, daß in dem ersten Grade derselben schwarze Unterkleider mit bezogenen Knöpfen, angelaufenen Schnallen und Degen, samt Flor um Hut und Arm, in dem zweyten Grade schwarze Unterkleider mit gesponnenen Knöpfen samt Flor, und in dem dritten blos ein Flor um den Arm getragen werde; So lassen Wir solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich kund und bekannt machen.

Gegeben auf Unserm Pallaste zu St. James, den 26. Nov. 1779.

George Rex.

1362. * Landesherrl. Rescript vom 30. Novbr. 1779, wegen der Erfordernisse zur Stelle eines Oberappellationsraths.

(v. Bülow Verfassung Th. I. S. 164. nr. 18.)

1363. Regierungsausschreiben d. d. Hannover vom selb. Tage, wegen Licentfreyheit des Communionweins.

1364. * Desgleichen vom 8. December 1779, wegen der Viehpässe.

1365. * Desgleichen vom 10. Decbr. 1779, wegen des Tabacksbaus.

1366. Cammerausschreiben vom 18. Decbr. 1779, über das Schutzgeld.

Es ist bey verschiedenen Vorfällen angemerket, daß ein- und andere Beamte im Herzogthum Lüneburg und dazu gehörenden Provinzen, sich darüber Zweifel beygehen lassen,

ob von den auf Adelich freyen und Canzleysäßigen Höfen zur Miethe wohnenden Häuslingen, in dem Falle, wann die Besitzer solcher Höfe keine Nieder-Gerichte haben, die Bezahlung des Schutz-Geldes von Herrschaftswegen gefordert werden könne?

Als aber nach dem deutlichen und bestimmten Inhalte der Lüneburgischen Landes-Resolution vom 20sten Julii 1695, Cap. 9. pag. 53. und in Verbindung derselben mit dem Ausschreiben Herzog Friedrichs vom 11ten Jan. 1645 in Corp. Constit. Luneb. Cap. 4. pag. 1158. unwidersprechlich klar ist, daß im Fürstenthum Lüneburg nicht die Canzleysäß-

gkeit eines Hofes, sondern einzig und allein die ihm anklebende hohe oder niedere Gerichtsbarkeit, die Frage, wem das Schutzgeld gebühre, entscheide, und solchemnach diejenigen Häuslinge die auf Canzleysäßigen jedoch mit keinen andern als sogenannten Pfahl-Gerichten versehenen Höfen zur Miethe wohnen, das Schutzgeld an die herrschaftl. Aemter zu entrichten allerdings schuldig sind; So haben die Beamte obiges gesetzmäßige Principium, welches auch durch mehrere gerichtliche Präjudicia, von Zeit zu Zeit bestätiget worden, sich zur regula zur jedesmaligen Direction dienen zu lassen, und dagegen keine neuerliche Anmassungen, zum Nachtheil der Landesherrlichen Gerechtsame zu gestatten. Wir rc.

Hannover, den 18. December 1779.

An
die Aemter und Amts-Voigteyen im Lüneburgischen und Dannenbergischen, auch in der Grafschaft Hoya Zellischen Antheils.

1367. Cammerausschreiben vom 29. Decbr. 1779, wegen Ratification der Holzlicitationsprotocolle.

Die zur Ratification der Königl. und Churfürstl. Cammer einzubringende Licitations-Protocolla und Verzeichnisse von dem in herrschaftl. Forsten verkauften Holtze, werden oftmals in ihrer Einsendung sehr verspätet, auch nicht von allen Beamten und Oberförstern gehörig und der Ordnung völlig gemäß eingerichtet.

Wir finden daher zum Nachtrage Unsers wegen des Holzverkaufs unterm 28sten Junii 1776 abgelassenen Ausschreibens, noch weiter hiedurch zu verordnen nöthig:

1. Daß künftig in allen zur Ratification zu bringenden Holtz-Verkaufs-Protocollen, ausser den bey dem Verkaufe bevorworteten Bedingungen, insbesondere auch dies allemal bemerket werden solle, in welcher Maasse und sub quo dato der vorgenommene Holtzverkauf von Königl. Cammer genehmiget sey, und

2. daß hinführo und von jetzo an, alle dergleichen Holtzverkaufs-Protocolle und Verzeichnisse nicht willkührlich nach und nach wie bisher von theils Aemtern geschehen ist, eingesandt, sondern ein und allemal dem nächstfolgenden Frühlings-Forst-Schreibtages-Berichte eben desselben Jahrganges sämtlich beygefüget, und solchergestalt vor Unserer Ratifications-Ertheilung, den Oberforst-Aemtern zur vorgängigen Nachsicht und gutachtlichen Ermäßigung vor Augen gebracht werden sollen.

Wir verbinden mit dieser künftighin auf das genauste zu befolgenden Vorschrift eine den Modum der Holtzverkaufs-Vorschläge betreffende Anmerkung: Es ist nemlich von Uns

wahrgenommen; daß nicht selten in den Holtz-Schreibtages-Berichten dergleichen Vorschläge blos nach dem Betrage des aus dem Holtze vermuthlich zu lösenden Geldes in solcher Maasse gefasset werden,

es können in dieser oder jener Forst für so und so viele Thaler Holtz verkaufet werden.

Weil aber dergleichen Art der Verkaufs-Vorschläge in sich selbst viel zu unbestimmt, und den Principiis eines regelmäßigen Forst-Haushalts-Betriebes wenig angemessen ist; So werden daher Beamte und Forst-Bediente hiedurch erinnert, die künftigen Holtz-Verkaufs-Vorschläge, und die zu solchem Ende vorzunehmenden Hauungen, jedesmal nach Stammzahl des Baumholtzes mit Bemerkung der eigentlichen Qualität, oder auch nach ohngefehrlicher Fadenzahl, wann es Feuerholtz ist, zu bestimmen, mithin genauer wie bisher von einigen Aemtern geschehen ist, auch zugleich forsthaushaltmäßiger zu fassen, jedoch kann dabey fernerhin zur Nachricht gemeldet werden, wie viel aus der Stamm- oder Fadenzahl des zu verkaufenden Holtzes, nach Grundlage einer gehörigen Taxation, ohngefehr an Gelde zu lösen seyn werde.

Die Beamte haben sich also auch diese Unsere Bemerkung zur gebührenden Direction dienen zu lassen, und den Forstbedienten wird deren Beobachtung von Seiten der Oberforst-Aemter gleichfals aufgegeben werden. Wir ꝛc.

Hannover, den 29sten Dec. 1779.

Ausschreiben
an alle Aemter, wo Forsten sind.



